



Universität Potsdam



Lothar Berndorff

Die Prediger der Grafschaft Mansfeld

Eine Untersuchung
zum geistlichen Sonderbewusstsein
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Universitätsverlag Potsdam

Die Prediger der Grafschaft Mansfeld
Lothar Berndorff

Lothar Berndorff

Die Prediger der Grafschaft Mansfeld

Eine Untersuchung zum geistlichen Sonderbewusstsein
in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2010

<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 4623 / Fax: 3474
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Layout und Satz: nawim96, Berlin

Titelillustration (von links nach rechts): Johann Spangenberg,
Cyriacus Spangenberg, Hieronymus Menzel, Michael Coelius u.
Erasmus Sarcerius. Kollage: Malte Kaune unter Verwendung
historischer Stiche.

Druck: docupoint GmbH Magdeburg

ISBN 978-3-86956-008-3

Zugleich online veröffentlicht auf dem Publikationsserver
der Universität Potsdam:

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2010/3389/>

URN <urn:nbn:de:kobv:517-opus-33896>

<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-33896>

Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung

0.1	Vorwort	S. 11
0.2	Befund und Hypothesen	S. 13
0.3	Fragestellung, Thesen und Untersuchungszeitraum	S. 16
0.4	Methode und Quellen	S. 18
0.5	Aufbau und Konventionen	S. 21
0.6	Die Grafschaft Mansfeld: Forschungsstand	S. 22
0.7	Cyriacus Spangenberg: Forschungsstand	S. 27

1 Die Prediger der Grafschaft Mansfeld: Historische Skizzen und Standortbestimmung

1.1	Zeittafel	S. 30
1.2	Historische Skizze: Die Grafen von Mansfeld im 16. Jahrhundert	S. 31
1.2.1	Die Grafschaft Mansfeld	S. 31
1.2.2	Die gräfliche Familie	S. 32
1.2.3	Die gräflichen Streitigkeiten	S. 34
1.2.4	Reichsgrafen	S. 37
1.2.5	Gräfliche Landsassen	S. 38
1.2.6	Die Sequestration	S. 41
1.2.7	War die Grafschaft Mansfeld ein Staat?	S. 42
1.3	Historische Skizze: Grafen, Geistlichkeit und Ius Patronatus	S. 43
1.3.1	Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld	S. 43
1.3.2	Der Übergang der Grafen von Vorderort zur Reformation	S. 45
1.3.3	Der Streit um das Ius Patronatus (1542-1546)	S. 47
1.3.4	Das „Pactum Lutheri“	S. 48
1.3.5	Der Superintendent Johann Spangenberg (1546-1550)	S. 50
1.3.6	Die Amtsvakanz (1550-1551)	S. 53
1.3.7	Die Berufung Johannes Forsters	S. 54
1.3.8	Der Superintendent Georg Major (1551-1552)	S. 55
1.3.9	Das Jahr 1553	S. 57
1.3.10	Der Superintendent Erasmus Sarcerius	S. 58
1.3.11	Die Superintendentur des Erasmus Sarcerius (1554-1559)	S. 60
1.3.12	Die Restitution des kirchlichen Aufsichtsrechts (1560)	S. 65
1.3.13	Die Superintendentur Hieronymus Menzels (1560-1590)	S. 66
1.4	Das Mansfelder Ministerium: Lebensläufe und Standortbestimmung	S. 75
1.4.1	Die geistliche Führungsriege	S. 76
1.4.1.1	Der Generaldekan Cyriacus Spangenberg	S. 76
1.4.1.2	Der Superintendent Hieronymus Menzel	S. 83
1.4.2	Die Prediger der St. Andreas-Kirche in Eisleben	S. 88
1.4.2.1	Zacharias Prätorius	S. 88
1.4.2.2	Wilhelm Sarcerius	S. 91
1.4.2.3	Georg Morgenstern	S. 93
1.4.2.4	Die Archidiaconen Andreas Theobaldus und Heinrich Roth	S. 94
1.4.3	Die Prediger der anderen Eisleber Kirchen	S. 95
1.4.3.1	Die Prediger an St. Nikolai	S. 95
1.4.3.2	Die Prediger an St. Peter & Paul	S. 96
1.4.3.3	Die Prediger an St. Annen	S. 97
1.4.4	Die Prediger Mansfelds (Schlosskirche St. Georg)	S. 98
1.4.5	Die Prediger der St. Urban-Kirche in Hettstedt	S. 98
1.4.6	Zusammenfassung	S. 99

2	Reiche, Stände, Schwerter und Amt: Theoretische Grundlagen zum „geistlichen Sonderbewusstsein“ bei Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg	
2.1	Wesenszüge des „geistlichen Sonderbewusstseins“ im 16. Jahrhundert	S. 101
2.2	Christliche Disziplin – Stände- und Schwerterlehre bei Erasmus Sarcerius	S. 106
2.2.1	Der Disziplinbegriff des Erasmus Sarcerius	S. 106
2.2.2	Reiche, Schwerter und Stände	S. 108
2.2.3	Der geistliche Stand	S. 110
2.2.4	Der Stand der Obrigkeit	S. 118
2.2.5	Ehestand und Untertanen	S. 121
2.2.6	Zusammenfassung	S. 122
2.3	Kirche, Welt, Himmel und Hölle – Ständelehre bei Cyriacus Spangenberg	S. 123
2.3.1	Diesselts und Jenseits	S. 125
2.3.2	Die innerliche Welt und ihre Bewohner („Zwei-Häuser-Lehre“)	S. 126
2.3.3	Die äußerliche Welt und ihre Bewohner („Drei-Stände-Lehre“)	S. 127
2.3.4	Der Ehestand	S. 133
2.3.5	Der Stand der Obrigkeit	S. 134
2.3.6	Widerstand und Ungehorsam	S. 135
2.3.7	Der geistliche Stand	S. 137
2.3.8	Zusammenfassung	S. 146
3	Kirche nach innen: Geistliches Amtsbewusstsein und Kirchenverfassung	
3.1	Kirchenorganisation und Kirchenverfassung im 16. Jahrhundert	S. 147
3.2	Das Kirchenverfassungsmodell des Erasmus Sarcerius	S. 150
3.2.1	Kirchenaufbau und Kirchenämter	S. 151
3.2.2	Institutionen der Kirchenverfassung: Synode, Visitation und Konsistorium	S. 155
3.2.2.1	Quellen und Begründungen	S. 156
3.2.2.2	Definitionen und Funktionen	S. 158
3.2.2.3	Die Zusammensetzung der Institute	S. 162
3.2.2.4	Ablauf und Gestaltung	S. 164
3.2.2.5	Zusammenfassung	S. 168
3.3	Institutionalisierung und Ausbau der Kirchenorganisation (1560-1565)	S. 169
3.3.1	Die Restitution des „Pactum Lutheri“	S. 170
3.3.2	Die Mansfelder Kirchenverfassung	S. 170
3.3.3	Die Eisleber Synoden	S. 171
3.3.3.1	Lehre und Bekenntnis	S. 172
3.3.3.2	Die Kirchenstrafen	S. 173
3.3.3.3	Die „menschlichen Satzungen“	S. 177
3.3.3.4	Die Kirchenagende (Manuale)	S. 179
3.3.4	Das Eisleber Konsistorium	S. 182
3.3.5	Die Mansfelder Visitationen (1560-1572)	S. 186
3.3.6	Die Pfarrversorgung	S. 189
3.3.7	Zusammenfassung	S. 190
3.4	Vermahnungen an das Grafenhaus	S. 191
3.4.1	Die Leichpredigt auf den Grafen Albrecht	S. 191
3.4.2	Die Leichpredigt auf den Grafen Hans von Hinterort	S. 193

4 Kirche nach außen: Das „Mansfelder Sendungsbewusstsein“

4.1	Geistliche Publizistik im 16. Jahrhundert	S. 196
4.2	Grundlagen der Mansfelder Publizistik	S. 198
4.2.1	Bekenntnisse im Konfessionellen Zeitalter	S. 198
4.2.2	Mansfelder Bekenntnisse	S. 200
4.2.3	Schriftliches Bekenntnis und geistliches Amt	S. 203
4.2.4	Reichweite des schriftlichen Bekenntnisses	S. 204
4.2.5	Schriftliches Bekenntnis und Laien	S. 205
4.2.6	Schriftliches Bekenntnis und Obrigkeit	S. 207
4.3	Die Mansfelder Publizisten	S. 209
4.3.1	Die Gruppe der Mansfelder Publizisten	S. 209
4.3.2	Die Mansfelder Publizisten als Autorenkollektiv	S. 212
4.4	Die Mansfelder Publizistik	S. 214
4.4.1	Charakter der Publikationen	S. 215
4.4.2	Adressaten der Mansfelder Publizistik	S. 217
4.4.2.1	Schriften an die „Weltkinder“	S. 217
4.4.2.2	Schriften an die „Einfältigen“	S. 222
4.4.2.3	Schriften an die „Theologici“	S. 226
4.5	Druck und Wirkung	S. 229
4.5.1	Die Druckerei Urban Gaubisch	S. 229
4.5.2	Die Druckerei als Motor des „Mansfelder Sendungsbewusstseins“	S. 233
4.5.3	Verbreitungswege der Mansfelder Publizistik	S. 238
4.5.3.1	Das Frankfurter Vertriebshaus Gülferrich	S. 239
4.5.3.2	Der Erfurter Drucker Georg Baumann	S. 241
4.5.3.3	Der Straßburger Drucker Samuel Emmel	S. 242
4.5.3.4	Andere Druckorte	S. 244
4.5.3.5	Die Frankfurter Buchmesse	S. 245

5 Kirche vor Ort: Das „Mansfelder Regionalbewusstsein“

5.1	Zum Verhältnis von Region und Religion	S. 247
5.2	Die Mansfelder Geistlichkeit als Träger regionaler Identitätsbildung (1553-1559)	S. 250
5.2.1	Region und Religion in den frühen Mansfelder Schriften (1553-1559)	S. 252
5.2.1.1	Erste Schriften gegen Georg Major (1553)	S. 252
5.2.1.2	Schriften der Amtszeit Sarcerius (1555-1559)	S. 253
5.2.2	Mansfelder Lutheraner – neue regionale Identitätsmuster (1560-1574)	S. 256
5.2.2.1	Regionales Bewusstsein in den Schriften Cyriacus Spangenberg	S. 256
5.2.2.2	Die Mansfelder Chroniken	S. 259
5.2.2.3	Das regionale Motiv in den Mansfelder Bekenntnisschriften	S. 266
5.3	Die Nachfahren Luthers	S. 270
5.3.1	Luther in Chroniken und Drucken	S. 272
5.3.2	Luther im Schrifttum Cyriacus Spangenberg	S. 277
5.3.2.1	Luther als „Dogma“	S. 277
5.3.2.2	Lutherpredigten	S. 279
5.4	Kirchen und Potentaten – die Popularisierung der Mansfelder Identität	S. 282
5.4.1	Persönliche Kontakte zu den Theologen des Reiches	S. 283

5.4.2	Persönliche Kontakte zu den Potentaten des Reiches	S. 285
5.4.3	Versuchte Einflussnahme auf bekennnisfremde Kirchen	S. 292
5.4.3.1	Versuche der Einflussnahme auf deutsche Kirchen	S. 292
5.4.3.2	Positive Reaktionen auf die Mansfelder Kirche	S. 295
5.4.3.3	Das Engagement der Mansfelder Kirche in Frankreich	S. 298
5.4.3.4	Das Engagement der Mansfelder Kirche in Antwerpen.	S. 301

6 Kirche im Konflikt: Grenzen des „Mansfelder Sonderbewusstseins“

6.1	Lehrstreitigkeiten und bedrohtes Bildungsmonopol. Das Mansfelder Ministerium im Konflikt mit den mitteldeutschen Bildungseinrichtungen	S. 307
6.2	Politische Grenzen	S. 313
6.2.1	Das Publikationsverbot Augusts von Sachsen	S. 313
6.2.2	Die Folgen des Publikationsverbotes	S. 314
6.2.3	Der Streit um das „Dresdner Kolloquium“	S. 316
6.3	Das „Mansfelder Sonderbewusstsein“ in der „gelehrten“ Diskussion	S. 324
6.3.1	Der Disput mit den kursächsischen Universitäten (1567-1572)	S. 324
6.3.1.1	Der „Bericht der Irrungen halber“	S. 326
6.3.1.2	Der „wahrhaftige Gegenbericht auff Doctor Georg Maior“	S. 327
6.3.1.3	Der „endliche Bericht“ der Universitäten Wittenberg und Leipzig	S. 329
6.3.1.4	„Kurtze Antwort vnd Gegenbericht“	S. 331
6.3.1.5	Der Streit um den Wittenberger Katechismus	S. 333
6.3.2	Konflikte mit der Universität Jena (1560-1566)	S. 338
6.3.3	Der Streit um die Eisleber Lutherausgabe	S. 340

7 Ausblick: Ende des „Mansfelder Sonderbewusstseins“? S. 345

8 Zusammenfassung S. 349

8.1	Forschungsergebnisse	S. 349
8.1.1	Geistlichkeit und Kirchenverfassung – das „Mansfelder Sonderbewusstsein“	S. 349
8.1.2	Publizistik, Raum und Amt – das „Mansfelder Sendungsbewusstsein“	S. 352
8.1.3	Kirche, Land und Luther – das „Mansfelder Regionalbewusstsein“	S. 354
8.1.4	Mansfeld – ein Sonderfall?	S. 356
8.2	Disputationsthesen	S. 358

Abkürzungsverzeichnis	S. 360
Bibliografie der Mansfelder Geistlichkeit (1550-1575)	S. 363
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 388

Danksagung

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2006 vom Fachbereich Geschichte der Universität Potsdam angenommen. Mein besonderer Dank gilt zunächst meiner Doktor-mutter, Luise Schorn-Schütte, die den Verlauf der Arbeit mit Interesse und Geduld verfolgt hat sowie Günter Lottes, der die Zweitkorrektur übernahm. Joachim Gessinger und Frank Goese erklärten sich zur Teilnahme an der Disputation bereit. Mein aufrichtiger Dank gilt Siegfried Bräuer und Michael Beyer, die mir bis zur Veröffentlichung als profunde Kenner der Mansfelder Kirchengeschichte mit Rat und Tat zur Seite standen. Inhaltliche und finanzielle Unterstützung erhielt ich durch das DFG-Graduiertenkolleg „Mittelalterliche und neuzeitliche Staatlichkeit“ am Historischen Institut der Justus-Liebig-Universität Gießen, wobei ich vor allem Diethelm Klippel für seine wertvollen Anregungen danke. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) war darüber hinaus so freundlich einen Druckkostenzuschuss zu gewähren. Weiterhin danke ich folgenden Institutionen, Bekannten und Freunden, die mir durch wissenschaftlichen Rat oder Lesen des Manuskripts zur Seite standen: Stefan Rhein und Rosemarie Knappe (Luthergedenkstätten Wittenberg/ Eisleben), Günther Wartenberg (†) (Universität Leipzig), Heike Stadler (Universitätsverlag Potsdam), dem Personal des Rara-Lesessaals der Staatsbibliothek Berlin sowie Christian Hogrefe (HAB Wolfenbüttel), weiter Joachim Staron, Matthias Hanich, Lutz Engelhardt, Sean Bussenius, Hartmut Kühne, Anja Kürbis, Klaus und Gunnar Berndorff.

Berlin, 11. Januar 2010

Lothar Berndorff

Einleitung

0.1 Vorwort

Am 22. Oktober 1565 wurde der angehende Landesherr und Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel bei Martin Chemnitz, Prediger der St. Aegidien Kirche und Koadjutor der Stadt Braunschweig, mit einem ungewöhnlichen Wunsch vorstellig:

„So geben wir euch hiermit gnediglich zu vernemen/ nachdem wir etliche fürnehme Scribenten/ was dieselbigen geschrieben/ das der reinen Augsbürgischen Confession gemäß ist/ allbereit haben durch gelahrte Leute bekommen/ vnd vns der Spangenberg von denenselben zu hefftigsten auch gerühmet wird/ als gesinnen wir hiemit an euch gantz gnediglich/ ihr wollet uns/ was der Spangenberg bis zu dieser Stunde geschrieben/ es sei auch so klein und so groß als es wolle/ zusammen colligiren/ dieselben Bücher planiren/ und in braun oder roth geferbtes Schweine-Leder mit Glassuren einbinden lassen/ was das alles kosten wird/ wollen wir mit Gnaden erlegen und bezahlen lassen.“¹

Hätte Martin Chemnitz die Bitte seines Landesherrn wörtlich genommen, so hätte er sich über seinen weiteren Zeitvertreib in den kommenden Wochen keine Sorgen mehr zu machen brauchen. Der vom Herzog bevorzugte Autor, der Mansfelder Generaldekan Cyriacus Spangenberg, hatte auf dem Buchmarkt sichtbare Spuren hinterlassen. Nachweisliche 64 Publikationen, darunter umfangreiche Bücher und kleinere Flugschriften, hatte der seit 1552 regelmäßig publizistisch tätige Kirchenmann bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht, von den zahlreichen teils überarbeiteten Wiederveröffentlichungen seiner Werke (bekannte 62 Drucke) abgesehen.² Darüber hinaus hatte er für sechzehn Werke bekannter Autoren als Herausgeber und Einleitungsschreiber zur Feder gegriffen. Nimmt man nach dem Messekatalog Michael Harders (1569) den Durchschnittspreis von 16,5 Schilling für ein Werk Spangenbergs an³ und addiert eine geschätzte Summe für die prächtig ausgestatteten Schweinsledereinbände hinzu, so hätte der Herzog eine durchaus erkleckliche Summe für das komplette spangenbergische Oeuvre aufwenden müssen. Am Eingang dieser Forschungsarbeit stand die Frage, warum der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel gewillt war, die Kräfte des Stadtpredigers Chemnitz in der geschilderten Weise zu binden und gleichzeitig, denn das darf mit Einwänden angenommen werden, wie es des Herzogs Vorsatz sein konnte, seine eigene Zeit auf die Lektüre von gut 6.000 Seiten geistlicher Literatur zu verwenden. Wenngleich der Herzog neben Georg III. von

1 Johann Georg Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis oder Historische Nachricht von dem Leben/ Lehre und Schrifften Cyriaci Spangenbergs*, Quedlinburg/ Aschersleben 1712, ND Auleben 2003, S. 26.

2 63 Werke finden sich in: Andreas Petri, *Catalogus. Der Bücher so M. Cyriacus Spangenberg in Druck verfertigt hat*, Eisleben 1566. Von diesen Werken sind 59 in VD16 (v. a. S 7465-S 7741) nachweisbar. Ein Werk wurde von Petri vergessen. Eine unvollständige Biografie findet sich bei Heinrich Rembe (Hg.), *Cyriacus Spangenbergs Formularbüchlein der alten Adamssprache. Mit einer Lebensbeschreibung Spangenbergs und einem Verzeichnis seiner Werke*, Dresden 1887, S. 55-64. Eine aktualisierte Bibliografie findet sich im Anhang.

3 Das Mess-Memorial des Buchführers Harder gibt für zwei gelistete 8°- Werke Spangenbergs die Werte 16,5 Schilling und 17 Schilling an. Das angebotene Folio kostete 56 Schilling (1 Rheinischer Gulden = 20 Schilling). Ernst Kelchner/ Richard Wülcker (Hg.), *Mess-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder. Fastenmesse 1569, Frankfurt a. M./ Paris 1873*, Sp. 1088 u. Sp. 1249. Das spangenbergische Oeuvre bis 1565 bestand zu ca. 50% aus umfangreicheren 8°-Formaten (nach VD16, ebd.).

Anhalt und dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen als einer der großen Büchernarren seiner Zeit galt und die angestrebte Sammlung natürlich vor allem repräsentativen Zwecken diene, durfte doch für den genannten Zeitraum von einer gewissen Wirkmächtigkeit des spangenbergischen Oeuvres ausgegangen werden.⁴ Ein weiteres Argument hierfür liegt in der Tatsache, dass der Eisleber Drucker Andreas Petri gemeinsam mit dem prominenten Autor unmittelbar an das Begehren des Herzogs 1566 einen „Catalogus“ zusammenstellte, der alle „Bücher so M. Cyriacus Spangenberg in Druck verfertigt hat“ enthielt.⁵ „Vieler Guthherziger Leute Bitte“ und „vielfaltig ansuchen“ ließen ein solches Unternehmen offenbar lukrativ erscheinen.

Umso unverständlicher wirkte da die unmittelbar folgende Erkenntnis, dass die durch Cyriacus Spangenberg verfassten 64 Werke (und ihre Anzahl sollte bis zu Spangenburgs Tod im Jahre 1604 auf 159 anwachsen)⁶ mit kaum sichtbaren Abstrichen bis heute nicht nachgedruckt wurden und nur ein geringes Echo in der wissenschaftlichen Forschung gefunden haben.⁷ Nicht viel anders verhält es sich mit der Person Cyriacus Spangenburgs und dessen eigentlichem Wirkungsbereich, der Grafschaft Mansfeld, in welcher er zwischen 1560 und 1574 eine Stellung als Generaldekan und Hofprediger bekleidete. Man darf Siegfried Bräuers 1995 aufgestellter Behauptung auch heute noch durchaus zustimmen: „Es ist keineswegs zuviel gewagt, die These zu formulieren: Insgesamt ist die Reformation in der Grafschaft Mansfeld eine Forschungsaufgabe.“⁸

Der offensichtliche Widerspruch in der Wahrnehmung, der sich, bezogen auf Spangenberg und die Grafschaft Mansfeld, in den letzten knapp 440 Jahren entwickelt hat, musste die Neugierde des Historikers wecken. Ein erster Blick auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mansfeld in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts offenbarte ein mitteldeutsches Kleinterritorium einst reichsunmittelbarer Grafen, das sich auf dem

4 Faulstich hat auf den „Museumscharakter“ der frühneuzeitlichen Fürsten- und Hofbibliotheken hingewiesen. Werner Faulstich, *Medien zwischen Herrschaft und Revolution. Die Medienkultur der Frühen Neuzeit (1400-1700)*, Göttingen 1998, S. 264. Herzog Julius legte mit seinen Sammlungen den Grundstein für die bedeutende Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel, in der sich noch heute 321 Drucke Spangenburgs befinden. Zur Sammelleidenschaft der genannten Fürsten vgl. Karl Schottenloher, *Bücher bewegten die Welt. Eine Kulturgeschichte des Buches*, Bd. 1, Stuttgart 1968, S. 227 ff.

5 Andreas Petri, *Catalogus* (wie Anm. 02), Eisleben 1566

6 Der gesamtdeutsche Bibliotheksverbund listet bei einer einfachen Suchabfrage 1.659 Exemplare der Drucke Spangenburgs (die Mikrofiche-Ausgabe der Bibliotheca Palatina eingeschlossen). Selbst in nicht deutschsprachigen europäischen Verbundkatalogen ist die Anzahl der Drucke beträchtlich: Großbritannien (COPAC) weist 131 Titel, Schweden (LIBRIS) 15 Titel, Italien (SBN) 10 Titel, die Niederlande (KB) 12, Norwegen (BIBSYS) 7 Titel, Österreich (ÖBV) 7 Titel und die Schweiz (IDS) 16 Titel aus. (Abfrage vom 29.6.2005, 16:35hr, www.kobv.de)

7 Im 20. Jahrhundert erschienen zwei Werke Spangenburgs als Reprint. Ria Stambaugh (Hg.), *Cyriacus Spangenberg, Jagdteufel*. In: *Teufelbücher in Auswahl*, Bd. 5, Berlin 1980 (=Ausgaben deutscher Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts, Bd. 88), S. 169-303 u. Dies. (Hg.), *Cyriacus Spangenberg, Von Frau Hoffahrt und ihren Töchtern*. In: *Ebd.*, Bd. 3/ Bd. 41, Berlin 1973, S. 3-36. Im 19. Jahrhundert gab Heinrich Rembe das „Formularbüchlein“ (wie Anm. 02) und eine Predigt heraus (Ders., *Luther als Treckeljung: Eine Bergmannspredigt von Cyriacus Spangenberg: Die XV. Predigt. Von dem Getreuen Diener Jhesu Christi Doctore Martino Luthero*, Eisleben 1887). Adelbert von Keller edierte: *Cyriacus Spangenberg, Von der Musica und ihren Meistersängern*, *Bibl. d. lit. Vereins i. Stuttgart*, Bd. 62, Stuttgart 1861, ND Hildesheim 1966. Zum Forschungsstand über Cyriacus Spangenberg allgemein vgl. Abschnitt 0.7.

8 Siegfried Bräuer, *Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld*. In: *Protokollband zum Kolloquium anlässlich der ersten urkundlichen Erwähnung Eislebens am 23. November 994*, Eisleben 1995, S. 33-49, hier S. 34. Zum Forschungsstand über die Geschichte der Grafschaft Mansfeld vgl. Abschnitt 1.2.

unaufhaltsamen Weg in die Mediatisierung befand. Dieser wurde 1574 durch die Lehns-herren August von Sachsen und Joachim Friedrich von Halberstadt mit einer Sequestration für drei Fünftel der Grafschaft förmlich beendet.⁹ Das Grafengeschlecht derer von Mansfeld war jedoch bereits Mitte der sechziger Jahre politisch machtlos, wirtschaftlich abhängig und untereinander heillos zerstritten.

Einen ganz anderen Eindruck vermittelt das seit 1542 nahezu vollständig lutherische Kirchenwesen der Grafschaft, das sich unter dem *Ius Patronatus* der angeschlagenen Grafen zur selben Zeit geradezu bilderbuchartig entwickelt zu haben schien. Hier existierten um 1565 sechs städtische Pfarrgemeinden und rund 100 Pfarren auf dem Land. Die Reformation hatte sich in den Gemeinden, soweit sichtbar, durchgesetzt. Die Mansfelder Kirche hatte eine eigene Kirchenordnung, Katechismusunterricht und Kirchengesang wurden engagiert gefördert. Ein Superintendent und ein Generaldekan führten die Kirchengesamtheit über neun Dekaneien. Kirchenvisitationen, Synodal- und Konsistorialsitzungen fanden hier regelmäßig statt. Eine besondere Leidenschaft schienen die Prediger der Mansfelder Kirche (das Mansfelder Ministerium) für die frühneuzeitliche geistliche Publizistik zu hegen: Sämtliche Prediger der sechs städtischen Pfarrgemeinden publizierten, scheinbar ohne Unterlass, gemeinsame Bekenntnisschriften, Disputationen, moral-asketische und erbauliche Literatur, die sie auf wirksamen Vertriebswegen im Reich verteilten. Daneben knüpfte die Mansfelder Kirche Kontakte zu mittel-, nord- und süddeutschen Kirchen und zu Glaubensbrüdern in Frankreich, Österreich und den Niederlanden.

0.2 Befund und Hypothesen

Diese erste Einsicht erbrachte bereits ohne nähere Untersuchung den Befund, dass sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein organisiertes Kirchenwesen mit nach außen wirkmächtigen Geistlichen in einem unbedeutend scheinenden Kleinterritorium ökonomisch und politisch degenerierender Reichsgrafen ohne wesentliche Einflussnahme der Obrigkeit entwickeln konnte. Beginnend 1554 fand diese Entwicklung 1565 ihren Höhepunkt, der sich sowohl an einer ausdifferenzierten Kirchenverfassung als auch an der großen Prominenz ablesen lässt, die besonders der Generaldekan Cyriacus Spangenberg als bedeutendes Mitglied des Mansfelder Ministeriums genoss. Unterstrichen wurde dieses vorläufige Ergebnis durch die Erkenntnis, dass mit der Teil-Mediatisierung der Grafschaft 1574 auch die regen Aktivitäten der Mansfelder Geistlichen jäh endeten. Dieses Bild schien mit den herrschenden Forschungsparadigmen nicht in Einklang zu stehen. Kam es in der Grafschaft Mansfeld

⁹ Vgl. hierzu die detaillierte Studie von Marion Ebruy, *Die Verwaltung der Grafschaft Mansfeld durch Oberaufseher des Kurfürstentums Sachsen*, Leipzig 1992. Weitere Literaturangaben im Abschnitt 1.2.6.

zwischen 1554 und 1565 zu einer Konfessionsbildung¹⁰ respektive Konfessionalisierung¹¹ ohne das Einwirken der Obrigkeit?¹² Gelang den Geistlichen hier die Ausformung eines originären Dogmas (ablesbar an den Mansfelder Bekenntnisschriften), die Durchsetzung einer Kirchenordnung (ablesbar an Ordnungen und Mandaten) und die Ausprägung reformatorischer Lebensformen (ablesbar an Visitationsberichten) im Einklang mit der *Confessio Augustana*?¹³ Und grundsätzlich, war die Grafschaft Mansfeld mit ihrer diffusen Herrschaftsorganisation überhaupt ein Staat?

10 Als „Konfessionsbildung“ bezeichnet Zeeden die „geistige und organisatorische Verfestigung [...] der christlichen Bekenntnisse zu einem halbwegs stabilen Kirchentum nach Dogma, Verfassung und sittlicher Lebensform“ im Zeitraum von 1540 bis 1618. Die Gestaltungsmacht der „außerkirchlichen Kräfte besonders der Staatsgewalt“ wird dabei betont. Das Gros der Fürsten habe die religiöse Fürsorgepflicht mit Engagement angenommen und die sich hieraus ergebenden politischen und ökonomischen Vorteile genutzt: „Die Kirche mit ihrer Apparatur wurde eingespannt in den Dienst der weltlichen Macht; umgekehrt nahm sich diese weltliche Macht aber der Kirche in ihren Nöten an, half ihr auf und ließ sich das etwas kosten.“ Das Luthertum, so die These Zeedens, überließ der Obrigkeit einen Teil des „innerlichen Raums“, während die katholische Kirche die „libertas ecclesiae“ gewahrt und der Calvinismus sich in Dogma, Kult und Kirchenzucht „gänzlich unabhängig“ erhalten hätte. Ernst Walther Zeeden, Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe. Vortrag auf dem Ulmer Historikertag am 14.9.1956. In: Ders., Konfessionsbildung: Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform, Stuttgart 1985, S. 67-110, hier S. 74, 75 u. 78. Für eine Rückkehr zur Bezeichnung „Konfessionelles Zeitalter“ für die Epoche von 1555 bis 1648 votierte jüngst Hartmut Lehmann, Grenzen der Erklärungskraft der Konfessionalisierungsthese. In: Von Greyerz/ Jakubowski-Tiessen u. a. (Hg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnekonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Gütersloh 2003, S. 242-249, bes. S. 249.

11 Die Konfessionalisierungsthese Wolfgang Reinhard und Heinz Schillings ist nach heftigen Diskussionen in den neunziger Jahren mit Modifikationen zum Forschungsparadigma avanciert. Als „Leitbegriff der Forschung“ fand sie Eingang in die großen historischen Handbücher (vgl. Maximilian Lanziner, Konfessionelles Zeitalter 1555-1618, In: Gebhardt Hb. d. dt. Geschichte, Bd. 10, Stuttgart 2001, § 7 u. § 8, hier S. 97). Seit den achtziger Jahren arbeiteten Schilling und Reinhard in Ablehnung sozialwissenschaftlicher reduktionistischer Forschungsansätze die Bedeutung von Kirche und Religion als „tragende Strukturachsen“ der Frühen Neuzeit heraus und wollten die Rolle der Geistlichkeit als „Motor sozialen Wandels“ herausstreichen. (H. Schilling, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft. Profil, Leistung, Defizit und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas. In: Ders./ W. Reinhard, Katholische Konfessionalisierung, Münster 1995, S. 1-49, hier S. 2). Indem Schilling und Reinhard Zeedens These von der „Indienstnahme der Kirche durch den Staat“ mit Oestreichs Konzept der „Sozialdisziplinierung“ harmonisierten, gelangten sie für den lutherischen Bereich indessen zu einem den Einfluss der Geistlichkeit stark relativierenden Ergebnis. So stellt sich „Konfessionalisierung“ hier als „Kardinalvorgang“ und universal-(sozial)geschichtlicher Prozess dar, der auf dem Wege der „Vermachtung“ (Oestreich) in den Absolutismus mündet. Ein „gleichartiger Vorgang in allen Konfessionen“ (Lanziner, ebd., S. 97) wird dabei unterstellt. Für den lutherischen Bereich werden hier das ernestinische Sachsen und Württemberg als Paradebeispiele angeführt (Lanziner, ebd., S. 108). Vgl. hierzu grundlegend H. Schilling, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620. In: HZ 246 (1988), S. 1-45, v. a. S. 30 ff. Zum Begriff „Sozialdisziplinierung“ vgl. G. Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 179-197 u. die Kritik des Konzepts bei Winfried Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“. In: ZHF 14 (1987), S. 265-302.

12 Die von Reinhard betonte „maßgebliche Beteiligung weltlicher Obrigkeiten“ (Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung. Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters. In: ZHF 10 (1983), S. 256-277, bes. S. 266 f., 272-275) führte bei den Kritikern der Konfessionalisierungsthese zum Vorwurf einer „etatistischen Verengung“, da sie den Anteil der Geistlichkeiten und Gemeinden auszublenzen scheint. Vgl. H.G. Schmidt, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung. In: HZ 265 (1997), S. 639-682, Anton Schindling, Konfessionalisierung und Grenzen der Konfessionalisierbarkeit. In: Ders./ Walter Ziegler, Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 7, Bilanz-Forschungsperspektiven-Register, Münster 1997 (=KLK Bd. 57), S. 9-43 u. Norbert Haag, Zum Verhältnis von Religion und Politik im konfessionellen Zeitalter. In: ARG 88 (1997), S. 166-198. Neue Kritikansätze bei Frauke Volland, Konfession, Konversion und soziales Drama. Ein Plädoyer für die Ablösung des Paradigmas der „konfessionellen Identität“. In: Von Greyerz u. a., (wie Anm. 0.10), S. 91-104, Thomas Kauffmann, Einleitung. In: ebd. (wie Anm. 0.10), S. 9-15 u. Lehmann, Grenzen (wie Anm. 0.10), S. 249.

13 In Auseinandersetzung mit der Konfessionalisierungsthese und den Arbeiten Zeedens empfiehlt Schmidt diese drei Parameter als klassifizierende Faktoren der Konfessionsbildung. H.G. Schmidt, ebd. (wie Anm. 0.12), S. 640.

Es schien spannend diesen Hypothesen auf den Grund zu gehen, wenngleich sich an der einseitigen Quellenlage bereits bald abzeichnete, dass eine erschöpfende Antwort nicht gegeben werden konnte. Stattdessen bot sich im Verlauf der Forschungen die Gelegenheit, aktuelle Forschungsansätze und Fragestellungen der Frühneuzeitforschung zur Vertiefung in die Untersuchung einzubeziehen: Die Frage nach geistlichem Selbstverständnis und geistlichem Sonderbewusstsein der ersten nachlutherischen Theologengeneration wurde hier wesentlich berührt.¹⁴ Eine spezifische Ausprägung desselben ließ sich in der Flut der das geistliche Amt betreffenden Veröffentlichungen der Mansfelder geradezu mit den Händen greifen. In Ansätzen ergab die Untersuchung auch Aufschluss über die soziale und regionale Zusammensetzung des Mansfelder Klerus, seine Bildungsvoraussetzungen und seine soziale und geografische Mobilität.¹⁵ Es konnte die immer dringlicher werdende Frage nach der Entstehung und Wirkung raumbezogener Identifikation beim Ausbau reformatorischer Kirchenstrukturen an Mansfeld und seine Geistlichen gestellt werden.¹⁶ In Anbetracht der großen Masse an geistlicher Publizistik

14 Die Geschichtsforschung hat seit Ende der Achtziger Jahre in vielen Einzel- und Überblickstudien nachgewiesen, dass die Entsakralisierung des geistlichen Amtes, die die Reformation mit sich brachte, durch die Entstehung eines „geistlichen Sonderbewusstseins“ (Schorn-Schütte) kompensiert wurde, welches dem Klerus ermöglichte, den Übergang vom sakralen Würdenamt in die sich entwickelnde bürgerliche Gesellschaft ohne Identitätsverlust, wenngleich mit einer spürbaren Veränderung der Identität, zu vollziehen. Die Drei-Stände-Lehre des Spätmittelalters war dabei zuerst durch Luther von einer funktionalen von sozialen Strukturprinzipien bestimmten Ordnung in eine ethisch orientierte Lehre umgeformt worden, die die Welt in drei Lebensbereiche teilte, die nach den Grundsätzen der Reziprozität aufeinander bezogen und nach christlichen Maßstäben der Nächstenliebe gestaltet werden sollten. In dieser „Drei-Stände-Lehre“ war dem Geistlichen vor allem die Rolle als christlicher Hausvater zugeordnet. Nach dem Tod Luthers prägte sich im Zuge des Schmalkaldischen Krieges und im Rahmen der versuchten Einführung des „Leipziger Interims“ eine neue Deutungsart der „Drei-Stände-Lehre“ aus, die, soweit der Stand der Forschung, von Magdeburg und den dort ansässigen Predigern ausging. Konsequenz dieser Deutungsalternative war es, den Geistlichen Stand zwar nicht zu resakralisieren, aber ihn doch in Bezug auf das geistliche Reich mit Schwertkompetenzen auszustatten, die sich im Gebrauch der Kirchenstrafen gegenüber lokalen Obrigkeiten und dem Widerstand in Bekenntnisfragen gegenüber der kaiserlichen Gewalt artikulierten. Seit Ende des Jahrhunderts schufen sich die Geistlichen schließlich als Funktionselite ihren Platz in der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft, wobei sie entschieden zu deren Wertesystem beitrugen. Vgl. hierzu Luise Schorn-Schütte, *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte* (hrsg. v. Gustav Adolf Benrath), Bd. 62, Gütersloh 1996, bes. S. 20-31 u. 390-406. Zur Prägung des Begriffs vgl. Dies., *Prediger an protestantischen Höfen der Frühneuzeit. Zur politischen und sozialen Stellung einer neuen bürgerlichen Führungsgruppe in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel*. In: H. Schilling/ H. Diederiks (Hg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland*, Köln/ Wien 1985, S. 275-336. Zur Drei-Stände-Lehre zusammenfassend: Dies., *Die Drei-Stände-Lehre im reformatorischen Umbruch*. In: B. Moeller/ S. E. Buckwalter (Hg.), *Die Reformation in Deutschland als Umbruch*, Gütersloh 1998 (= SVRG, Nr. 199), S. 435-461.

15 Dass auch diese „harten“ Fakten einen Anteil an der Bildung eines genuin geistlichen Selbstverständnisses haben, arbeitete 2002 Ernst Riegg heraus. Er untersuchte auf vergleichender Basis am Beispiel des reichstädtischen Klerus den „weltlichen Aspekt“ der „Geistlichenexistenz“ im Spannungsfeld theologischer Streitigkeiten und religiöser Überzeugungen. Riegg ermittelt bei der Untersuchung von Bildungs- und Berufslaufbahnen eine hohe geografische und soziale Mobilität vor allem einfacher Prediger und Kirchendiener. Mit ihren Befunden attackiert Rieggs Studie das Klischee von einem nach der Reformation zur Bewegungslosigkeit erstarrenden Amtsklerus aus ungewohnter Richtung: Sozialer Aufstieg war für das Berufsethos der protestantischen Geistlichkeit ebenso ein Signifikat wie die Inanspruchnahme geografischer Mobilitätsangebote, die freiwillig durch überregionale Stellenangebote oder unfreiwillig aufgrund erzwungener Emigration wahrgenommen werden konnten und neue berufliche Chancen boten. Ernst Riegg, *Konfliktbereitschaft und Mobilität: die protestantischen Geistlichen zwölf süddeutscher Reichsstädte zwischen Passauer Vertrag und Restitutionsedikt, Leinfelden-Echterdingen 2002* (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 43), vgl. Anm. 8.16.

16 Die Herausarbeitung spezifisch regionaler Einflüsse auf die Publizistik der Geistlichkeit und deren Wirkung auf die Bildung regionaler Identitätsprofile könnte die Heterogenität in Denken und Amtsausübung frühneuzeitlicher Geistlichkeit stärker unterstreichen. Bisher nahm in Deutschland nur der Leipziger kulturwissenschaftliche Sonderforschungsbereich 417 diese Strömung in größerem Stil auf. Von Günther Wartenberg, Michael Beyer, Anton Gößner u. a. wurde zwischen 1999

schien es dabei geradezu geboten, die jüngst erarbeiteten Erkenntnisse über die Mechanismen frühneuzeitlicher Publizistik in Bezug auf das geistliche Amt anzuwenden und für den Bereich Mansfeld zu vertiefen.¹⁷

0.3 Fragestellung, Thesen und Untersuchungszeitraum

Die äußeren Besonderheiten der Mansfelder Kirche sind durch eine überaus reiche Publizistik und eine ausdifferenzierte Kirchenverfassung gekennzeichnet. Bereits die Mansfelder Geistlichkeit war sich dieser äußeren Merkmale bewusst. Aus ihnen speiste sich ein spezifisches regionales und geistliches Rollenbewusstsein. Die vorliegende Untersuchung widmet sich

und 2002 am Beispiel Sachsens der Anteil kirchlicher Funktionseleiten an der Ausbildung eines raumbezogenen Identifikationsprozesses für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts untersucht. (M. Beyer, A. Gößner, G. Wartenberg (Hg.), Kirchen und Regionalbewusstsein in Sachsen im 16. Jahrhundert. Regionenbezogene Identifikationsprozesse im konfessionellen Raum, Leipzig 2003 (= Leipziger Studien zur Erforschung von regionenbezogenen Identifikationsprozessen, Bd. 10). Ein Ziel des Projektes war es, den Anteil der Geistlichkeit an den Sinnkonstruktionen der frühneuzeitlichen Wirklichkeit herauszuarbeiten, was natürlich besonders auf dem Wege der Untersuchung geistlicher Literatur möglich war (vgl. Beyer, Literarische Vorgaben für regionale Identifikationsprozesse innerhalb der reformatorischen Kommunikationsgemeinschaft zwischen 1521 und 1585. In: ebd., S. 79-97, hier S. 81). In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass je nach Interessenlage und Eliten-Zugehörigkeit des schreibenden Individuums „unterschiedliche Konstruktionen historischen Raumes“ vollzogen werden, deren Durchsetzung von Anlass, Dichte und Vielfalt der Ausdrucksformen, einer gewissen Popularität des Stoffes und der Position der Autors abhängig ist (ibd., S. 81). Ein ähnlicher Forschungsansatz wurde Mitte der neunziger Jahre an der schottischen St. Andrews University am Lehrstuhl für Modern History entwickelt. Im Zentrum steht hier die grundsätzlichere Frage, wie sich ein historisch-regionales Gedächtnis im Protestantismus überhaupt bilden konnte und wie sich dasselbe im Aufeinandertreffen von evangelischer Lehre (und Literatur) und jeweils unterschiedlicher territorialer bzw. städtischer Bedingungen ausformte. Bruce Gordon akzentuiert vor allem die Bedeutung biblischer Stoffe beim Verfassen regional gefärbter geistlicher Literatur, die als allgemein verständliches „raw material“ gleichsam zur Erhöhung wie zur Durchsetzung Identität stiftender Raumbilder genutzt worden sei. Bruce Gordon, *The Changing Face of Protestant History and Identity in the Sixteenth Century*. In: Ders. (Hg.), *Protestant History and Identity in Sixteenth-Century Europe*. Vol. 2: *The Later Reformation*, Aldershot 1996 (= *St. Andrews Studies in Reformation History* Bd. 2) S. 1-22, vgl. auch William G. Naphy, *No history can satisfy everyone: Geneva's Chroniclers and Emerging Religious Identities*. In: ebd., S. 23-38. Grundsätzliche Überlegungen zum Thema finden sich indessen bereits bei R. Po-Chia Hsia, *Social discipline in the Reformation. Central Europe 1550-1750*, London/ NY 1989, bes. S. 104 f. Nach Redaktion dieser Arbeit erschien: Irene Dingel/ Günther Wartenberg (Hg.), *Kirche und Regionalbewusstsein in der Frühen Neuzeit: konfessionell bestimmte Identifikationsprozesse in den Territorien*, Leipzig 2009 (= *LStRLO* Bd. 10).

17 In diesem Zusammenhang ist auf die Studie von Thomas Kauffmann, *Das Ende der Reformation. Magdeburgs Herrgotts Kanzlei (1548-1551/ 2)*, Tübingen 2003 (= *BHTh* 123) zu verweisen. Der Autor erklärt den Erfolg der Widerstandsbewegung Magdeburgs unter anderem mit der gigantischen Flugschriftenproduktion und der literarischen Potenz der lokalen Geistlichkeit. Ferner weist er auf die Vertriebswege hin, die die Bücher zum Käufer brachten. Die Ergebnisse passen zum Mansfelder Befund. Hasse dagegen hat in einer Studie aus obrigkeitlicher Perspektive quasi ex negativo die Bedeutung geistlicher Publizistik für die regional-politische Entwicklung herausgearbeitet (Hans-Peter Hasse, *Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575*, Leipzig 2000). Allgemein hat die historische Publizistik in Bezug auf die Frühe Neuzeit einen Aufschwung erlebt. Als relevant für das Thema ist zu nennen: Erdmann Weyrauch, *Das Buch als Träger der frühneuzeitlichen Kirchenreform*. In: Michael North (Hg.), *Kommunikationsrevolution. Die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts*, Köln/ Weimar 1995, S. 1-13 sowie Werner Faulstich, *Medien zwischen Herrschaft und Revolte (wie Anm. 04)*, Göttingen 1998. Weyrauch interpretiert den Erfolg der Reformation durch die „Zerschlagung der sakralen Menschmedien“, an deren Stelle die protestantische Flugschrift getreten sei. Von hohem Interesse ist in diesem Zusammenhang die im Aufbau begriffene Datenbank „Innerprotestantische, nachinterimistische Klärungs- und Identifikationsprozesse“ des DFG-Projektes „Quellenedition zur Konfessionsbildung und Konfessionalisierung in der Frühen Neuzeit“ am FB Evangelische Theologie der Universität Mainz. Eine Quellenedition der protestantischen Streitschriften der Jahre 1548 bis 1577/ 80 befindet sich ebenfalls in Entstehung. Nach Redaktion dieser Arbeit erschien Irene Dingel (Hg.), *Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570-1574)*, Göttingen 2008. Bibliografische Arbeiten zu reichsfremden Regionen tragen jüngst zu einer Präzisierung des Bildes regionaler Druckkultur bei, vgl. u. a. Christian Rother, *Siebenbürgen und der Buchdruck im 16. Jahrhundert. Mit einer Bibliografie*, Wiesbaden 2002.

zusammenfassend der Frage, welche inneren geistigen und äußeren politischen Bewegungen dieses mit Vorsicht als „Mansfelder Sonderbewusstsein“ zu bezeichnende Phänomen entstehen ließen, wie sich dasselbe in den reichlichen publizistischen Äußerungen manifestierte, und schließlich, welche Umstände zwar nicht ganz die Bewahrung, aber doch eine weitere Ausformung dieses Sonderbewusstseins verhinderten.

Vier Thesen sind im Vorfeld zusammenfassend zu formulieren:

In der unklaren politischen und für seine Herrscher gefährvollen Situation der Grafschaft Mansfeld konnten die ansässigen geistlichen Würdenträger ein Kirchenwesen nach ihren Vorstellungen in geradezu idealtypischer Weise praktisch gestalten. Der Ermessensspielraum, den sie sich dabei gestatteten, bedurfte jedoch, wie ein anfänglicher Widerstand der gräflichen Obrigkeit beweist, einer argumentativen Grundlage. Diese Grundlage war in jenem „geistigen Sonderbewusstsein“, das die jüngere Forschung vor allem in den Schriften mitteldeutscher Theologen der ersten Generation nach Luther nachgewiesen hat, gegeben. Die frühneuzeitliche Drei-Stände-Lehre gab den hierfür notwendigen traditionellen Rahmen. Im Ergebnis unterstützte die gräfliche Obrigkeit die entstehende Kirchenorganisation, nahm aber in ihr eine mehr passive, dienstleistende Rolle ein.

Die Geistlichen blieben bei der inneren Organisation ihrer Kirche nicht stehen. Ihr ausgeprägtes „geistliches Sonderbewusstsein“ und der mit ihm verbundene Amtsanspruch, zwang sie in geradezu inflationärer Weise, die eigenen Standpunkte, Meinungen, Errungenschaften und Schicksale vermittels des Buch- und Flugschriftendrucks nach außen zu kommunizieren. Dieses als „geistliches Sendungsbewusstsein“ zu bezeichnende Phänomen, sich darstellend vor allem im schriftlichen Bekenntnis, bildete nach Mansfelder Auffassung zugleich ein distinguierendes Merkmal des status ecclesiasticus gegenüber den anderen Ständen (status politicus, status oeconomicus). Den Geistlichen diente der Sendungsauftrag zugleich als zentrale Legitimation, den lokalen Amtsanspruch in die Gebiete fremder Obrigkeiten auszudehnen.

Die kontinuierliche Amtsausübung einer weitgehend homogenen Gruppe geistlicher Würdenträger über knapp 25 Jahre (1550-1574) an einem Ort ließ neben dem „geistlichen Sonderbewusstsein“ auch ein „regionales Sonderbewusstsein“ entstehen. Dieses rekurrierte auf die als ruhmvoll empfundene Kirchengeschichte der eigenen Heimat und die behauptete besondere Verwandtschaft mit Luther und dessen Lehre. Auch dieses „regionale Sonderbewusstsein“ wurde als Mittel zur Durchsetzung über die Landesgrenzen benutzt. Als Theologen standen die Geistlichen ebenso wie ihre Landesherren in der Politik u. a. dem mächtigen Kurfürstentum Sachsen gegenüber. Ihre Gleichberechtigung gegenüber der einflussreichen Leucorea in Wittenberg und anderen Lehranstalten (vornehmlich der Salana in Jena) glaubten sie durch ihre besondere historisch-regionale Herkunft aus der Heimat Luthers begründen zu können, als dessen legitime Erben sie sich geradezu stilisierten. Dem „Mansfelder Sonderbewusstsein“ waren in jenem Moment Grenzen gesetzt, wo es mit anderen Bewusstseinsformen kollidierte. Die Theologen der Universitäten Wittenberg, Leipzig und Jena, als zentrale geistlichen Instanzen Mitteldeutschlands, sahen ihre eigene ebenfalls regional und historisch geprägte Integrität durch den rivalisierenden Anspruch der Mansfelder geschmälert. Der Landesfürst August von Sachsen dagegen sah das „Mansfelder Sonderbewusstsein“ als unvereinbar mit seinem eigenen obrigkeitlichen Standesempfinden an. Im schriftlichen Verkehr noch zur

Verteidigung fähig, wurde das „Mansfelder Sonderbewusstsein“ schließlich durch harte Realpolitik beseitigt. Die Mansfelder Grafen sahen sich innerhalb dieses Prozesses außer Stande ihrer Standespflicht um die „cura religiones“ nachzukommen.

Die vorliegende Untersuchung nimmt zunächst den großen Zeitraum von 1553 bis 1574 ins Blickfeld. Dies einerseits, weil 1553 mit Erasmus Sarcerius († 1559) ein Superintendent ins Amt kommt, dessen Kirchenverfassungsmodell sich als wegweisend für die Mansfelder Kirchenentwicklung erweisen sollte. Andererseits, weil 1574 mit Cyriacus Spangenberg jener Theologe die Grafschaft verlässt, dem der entscheidende Anteil an der publizistischen Aktivität und spezifischen Ausbildung des „Mansfelder Sonderbewusstseins“ zuzuschreiben ist. Innerhalb dieser zwanzig Jahre nimmt das Jahrfünft von 1560-1565 eine Sonderstellung ein. Eingangs und ausgangs ist es von Zäsur gekennzeichnet. Eine erste gründet sich auf den nahezu kompletten Personal- und Ämterwechsel, der in Grafenhaus und Kirche nach dem Tod der mächtigsten Grafen und höchsten Kirchenmänner 1560 stattfindet. Die Umbesetzung der Ämter ist verbunden mit dem Losbrechen einer Publikationsflut geistlicher Literatur, die in ihrer Quantität und Qualität ungewöhnlich ist. Nicht ganz so exakt terminierbar, endet ab 1565 dagegen allmählich die gräfliche Unabhängigkeit gegenüber den Lehnsherren Sachsen und Magdeburg, wobei zugleich ab 1566 ein deutlicher Rückgang der publizistischen Aktivitäten feststellbar ist. Die Umsetzung eines in den fünfziger Jahren entwickelten Kirchenverfassungsmodells unter geistlicher Regie, die Publikation von 114 Büchern und Schriften Mansfelder Provenienz sowie die an beidem ablesbare Herausbildung eines regionalgeprägten Sonderbewusstseins finden 1560-1565 statt. Der Zeiträume von 1553 bis 1559 und 1566 bis 1574 dagegen repräsentieren, so betrachtet, die Voraussetzungen und Folgen jenes ereignisreichen Jahrfünfts.

0.4 Methode und Quellen

Die gewählte wissenschaftliche Methode einer Untersuchung hängt ganz wesentlich vom Quellenmaterial ab, das dem Historiker zur Verfügung steht. Im Falle Mansfelds ist die Quellenlage zwar recht einseitig, dafür aber üppig. Sie konzentriert sich für den zu untersuchenden Zeitraum von 1553 bis 1574, ebenso wie für den hier zu betrachtenden Kernabschnitt von 1560 bis 1565, vorwiegend auf gedruckte Bücher und Flugschriften geistlich Mansfeldischer Provenienz. Die noch vorhandenen Drucke und deren Standort wurden über VD16 und ST16 ermittelt.¹⁸ Weiter waren der „Catalogus“ Andreas Petris, die Angaben Heinrich Rembes¹⁹ und die Verbundkataloge der großen deutschen Bibliotheken hilfreich.²⁰ Alle verfügbaren Drucke wurden

18 Genutzt wurde die Printausgabe in Abgleich mit dem gelisteten Datenbestand in <http://www.vd16.de>, <http://www.hab.de> und dem Zettelkatalog der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. Der Short Title Catalogue der Drucke des 16. Jahrhunderts im Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz (ST16) ist noch nicht vollständig, bietet aber bereits wertvolle Informationen, die über die Angaben in <http://www.stabikat.de> und die alten Realkataloge (ARK u. RK2) hinausgehen.

19 Heinrich Rembe, Formularbüchlein (wie Anm. 02), S. 55-64 u. Ders., Geschichte der Buchdruckerkunst in der Stadt Eisleben, Halle 1885.

20 Genutzt wurden die URL der großen deutschen Bibliotheksverbände. Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt: <http://www.gbv.de>; Bayern: <http://www.bib-bvb.de>, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen: <http://swb.bsz-bw.de>, Hessen: <http://www.hebis.de>, Berlin-Brandenburg: <http://www.kobv.de>

im Anschluss in der Staatsbibliothek Berlin (Bestand ST16, Rara) und der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel eingesehen. Einmaliges Material fand sich aber auch in der SUB Göttingen sowie der Universitätsbibliothek Kiel.

Die ermittelten Drucke (ca. 200) wurden gelesen und exzerpiert. Ihre Vielzahl und die thematisch durchaus heterogenen Inhalte, ließen für Untersuchung die Durchführung chronologisch sortierter Einzelwerkanalysen ebenso ungangbar wie wenig sinnvoll erscheinen. Gezeigt werden sollte nicht der subjektive Sinn der einzelnen Publikation, sondern ihr Aufeinanderwirken im Kontext kirchenorganisatorischer Entwicklung, theologischer Bewusstseinsbildung und landespolitischer Fakten. So wurde unter Berücksichtigung der Fragestellung eine Zusammenschau des Literaturcorpus und seiner Inhalte vorgenommen. In diesem synoptischen Verfahren konnten Erkenntnisse über die Entwicklung und die Ausprägung des skizzierten Sonder-, Sendungs- und Regionalbewusstseins gewonnen werden. In einem zweiten Schritt wurden die Drucke auf ihre äußeren Merkmale untersucht. Die Namen der Drucker, die Anzahl der Neuauflagen sowie die Druckorte gaben Aufschluss über die Verbreitung der Schriften. Wenn auch buchwissenschaftlich ganz unzureichend, waren diese Analysen für den historischen Erkenntnisgewinn von großer Bedeutung. Die Messkataloge Georg Willers²¹ und das Mess-Memorial des Buchführers Michael Harder²² lieferten weitere wertvolle Hinweise über die Präsenz Mansfeldischer Autoren auf der „Drehscheibe abendländischen Gedankenguts“²³, der Frankfurter Buchmesse. Im Ergebnis ließ sich hier eine Matrix in Bezug auf die Auswahl von Drucker, Druckort und Publikationstermin herausarbeiten. Für eine bessere Erkenntnisgrundlage in Bezug auf das „regionale Sonderbewusstsein“, wurden die teils zu Lebzeiten, teils posthum edierten Chroniken der Mansfelder Geistlichkeit in den Untersuchungsprozess einbezogen. Es sind dies vor allem der erste Teil der Mansfeldischen Chronica Cyriacus Spangenberg und die im 20. Jahrhundert von Leers und Rühlemann teiledierten Fragmente ihres dritten und vierten Bandes. Der Superintendent Menzel verfasste seinerseits 1565-1584 eine Mansfelder Kirchengeschichte in Latein, die sich partiell übersetzt in seiner 1590 edierten Kirchenpostille wieder findet.²⁴ Mitte des 17. Jahrhundert war es der Mansfelder Superintendent Michael Emmerling²⁵,

Bei den Rechercheergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die Einpflege der frühneuzeitlichen Drucke noch nicht an allen Instituten abgeschlossen ist. Zum allgemeinen aktuellen Stand der Erfassung deutscher Drucke der frühen Neuzeit vgl. die aktuellen Nachrichten und Jahresberichte Thomas Stäckers auf <http://www.ag-sdd.de>.

21 Bernhard Fabian, Die Messekataloge Georg Willers. Herbstmesse 1564 – Herbstmesse 1573, Hildesheim/ New York 1972. Zu dieser Quelle vgl. Abschnitt 4.5.

22 Ernst Kelchner/ Richard Wückler (Hg.): Mess-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder. Fastenmesse 1569, Frankfurt a. M./ Paris 1873. Zu dieser Quelle vgl. Abschnitt 4.5.

23 Diesen Begriff verwendete und begründete Monika Toeller, Die Buchmesse in Frankfurt a. Main vor 1560. Ihre kommunikative Bedeutung in der Frühdruckzeit, München 1983, S. 37.

24 Narratio Historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi a tempore revelati evangelii scripta per reverendiss. Virum M. Mencilium superintendentem, et recitata in schola Islebiensi, d. 4. Febr. A. 1584 a M. Friderico Rhodio. In: H. Größler, Zwei Beiträge zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Grafschaft Mansfeld. In: ZHV 16 (1883), S. 83-101 (= NHCM). Zu den Chroniken Spangenberg siehe Anm. 0.39.

25 Dissertatio Historica-Theologica Synodalis, Complectens Partem Primam, De Statu Ecclesiae Evangelicae In Inclyto Comitatu Mansfeldensi, à Reformationis tempore per annos LX. & quod excurrit, nimirum usq[ue]; ad editionem Formulæ Concordiæ, Anno 1580, Eisenach 1646. Als ND: Johann Heinrich Feustking (Hg.), Michaelis Emmerlingii Propylaeum historiae sacrae de statu ecclesiae Mansfeldensis, Cum praescriptione Jo. Henr. Feustking, Wittenberg 1710 (= DSECM).

im 18. Jahrhundert der Mansfelder Landpfarrer Johann Albert Biering²⁶, die ihrerseits auf diesem Material basierende Kirchenchroniken vorlegten. Mit Abstrichen als Kirchengeschichte lässt sich auch Johann Georg Leuckfelds „Historia Spangenbergensis“ (1712) verstehen. Die Mansfelder Chroniken sind insofern für die Untersuchung von großem Wert, als sie für die Publikation gedacht von geistlichen Zeitgenossen verfasst wurden. Entsprechend versuchen sie, das gilt, in Anbetracht der Fragestellung, vor allem für die Werke Spangenburgs und Menzels, dem Erlebten eine besondere Deutung zuzuweisen. So konnte durch kritische Lektüre erheblicher Aufschluss über die eigene Standortzuweisung ihrer Verfasser und der Mansfelder Kirche gewonnen werden. Dies eingedenk der Tatsache, dass die Publikation einer die eigenen Taten ruhmvoll beschreibenden Chronik bereits für sich ein Indiz für ein besonderes geistlich-regionales Selbstverständnis ist. Gleichfalls boten die ganz unterschiedlichen Rollenzuweisungen, die sich jeweils Spangenberg und Menzel in ihren Ausführungen gaben, breite Interpretationsmöglichkeiten.

An vierter Stelle sei als Quelle der durch Heinrich Rembe teiledierte Briefwechsel Spangenburgs genannt.²⁷ Erst ab 1565 in einer nennenswerten Dichte überliefert, ist der Erkenntnisgewinn hier in Bezug auf den Kirchenaufbau und die damit verbundene Stellung der Kirchenmänner zunächst gering. Umso ergiebiger aber sind die Briefe des Zeitraums von 1565 bis 1572, die einen Konflikt zwischen Mansfelder Ministerium, Kurfürst August von Sachsen und den Mansfelder Grafen rekonstruierbar machen. Erstmals wird hier das Konfliktpotential, welches das „Mansfelder Sonderbewusstsein“ in sich trug, im Trialog zwischen Kurfürst, Grafenhaus und Theologen sichtbar. Der Briefwechsel markiert den Wendepunkt oder Schlusspunkt einer bis dahin weitgehend ungehindert fortgeschrittenen Bewusstseinsbildung. Als solche sollen er und seine Auswertung sowie eine Skizze der aus dem Konflikt resultierenden Ereignisse als deutende Darstellung am Ende der Arbeit stehen.

Schließlich wurden auch jene Quellen eingebunden, die, in ihrer Frequenz durchlässig, einen, wenn auch eingeschränkten, Einblick in die konkreten Ausformungen der Mansfelder Kirchenorganisation gestatten. Zu nennen sind die durch Könnecke veröffentlichten Visitationsberichte der Jahre 1556, 1558, 1561 und 1570²⁸, die Konsistorialordnung von 1560²⁹ sowie

26 Johann Albert Biering, *Clerus Mansfeldicus, das ist: alle Herren General-Superintendenten, Decani, Pastores und Diaconi beyder in den Städten u. Dörfern: benebst den Schul-Rectoribus, Cantoribus u. Collegen in Städten und Marckt-Flecken, in der gantzen Grafschafft Mansfeld; von Lutheri Reformation an bis auf gegenwärtige Zeit nach ihrer Vocation, Translocation, Fatis, edirten Schriften und endlichen Absterben, s.l. 1742 (= CM).*

27 Heinrich Rembe (Hg.), *Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg. Gesammelt und bearbeitet. Teil 1: Briefe von 1550-1572, Dresden 1887 (= SPBW I) u. Ders., Der Briefwechsel des Cyriacus Spangenberg. Gesammelt und bearbeitet. Teil 2: Briefe von 1573-1583, Dresden 1888 (= SPBW II)*

28 Max Könnecke gab die noch vorhandenen Kirchenvisitationsprotokolle von 1526 bis 1589 in den *Mansfelder Blättern* heraus. Ders., *Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts. Beiträge zur Reformationsgeschichte*, MBI 11 (1897) – MBI 21 (1907). Im Einzelnen: 1526 = I.1, MBI 11 (1897), S. 1-69, 1542 = I.2, MBI 11 (1897), S. 69-90, 1545 = I.3, MBI 11 (1897), S. 90-103, 1556 = III.5, MBI 12 (1898), S. 86-116; 1558 = III.6, MBI 13 (1899), S. 19-64, 1560 = IV.8, MBI 14 (1900), S. 59-109, 1570 = V.9, MBI 15 (1901), S. 28-108, MBI 16 (1902), S. 59-114, MBI 17 (1903), S. 1-69; MBI 18 (1904), S. 33-93; Nachtrag = VI, MBI 21 (1907), S. 211-218.

29 *Mandat und Konsistorial-Ordnung vom 29. Mai 1560.* In: Emil Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts.* Bd. 1 II., Leipzig 1904, S. 195-197.

die als Synodalbeschlüsse klassifizierbaren Schriften „Pfarrbericht“ (1561)³⁰, „Kurtzer Bericht“ (1562)³¹, „Manuale“ (1563)³² und „Circularschreiben für den Katechismusunterricht“ (1571)³³. Die Kirchenordnung, die unter Teilnahme der Mansfelder für die evangelische Gemeinde in Antwerpen verfasst wurde sowie die Mansfelder Kirchen- und Konsistorialordnung der Jahre 1580 und 1586³⁴ gaben mit Abstrichen weitere wichtige Informationen. Im direkten Vergleich mit dem um Normsetzung bemühten Kirchenverfassungsentwurf des Erasmus Sarcerius (1553-1559) ließen sich an diesen Quellen Ideal und Wirklichkeit der Mansfelder Kirchenverfassung blitzlichtartig beleuchten. Diese Gegenüberstellung von gewünschter Ausgestaltung der Institutionen und tatsächlich gesetzter Norm muss sozusagen stellvertretend für den nicht vorhandenen kirchlich-gräflichen Dialog um die Entstehung der Kirchenverfassung stehen. Erkenntnisse über die Ausprägung des geistlichen Amtsverständnisses und die Facetten seines genuin Mansfeldischen Charakters konnten so jedoch gewonnen werden. Sie werden im ersten Hauptteil der Arbeit (Abschnitt 3) präsentiert, wobei zu beachten ist, dass die gesetzten Normen noch keineswegs Aufschluss über die tatsächliche Umsetzung ins tägliche Gemeindeleben liefern.

0.5 Aufbau und Konventionen

Die vorgestellten drei Hauptergebnisse resultieren vereinfacht gesagt aus drei teils methodisch unterschiedlichen Untersuchungen. Dieser Tatsache folgt auch der Aufbau der Arbeit, die in drei Hauptteilen diese einzelnen Untersuchungen unter den Begrifflichkeiten „Amtsbewusstsein“ (Abschnitt 3), „Sendungsbewusstsein“ (Abschnitt 4) und „Regionalbewusstsein“ (Abschnitt 5) vorstellt. Vorbereitend untersucht ein einleitender Teil die Definition des geistlichen Standes und des „geistlichen Sonderbewusstseins“ im Werk von Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg (Abschnitt 2). Ein vierter Hauptteil beschäftigt sich abschließend mit den genannten Grenzen, denen dieses in seinen drei Bewusstseinsbildungen schließlich unterworfen war (Abschnitt 6). So konnten die eingangs formulierten Thesen nachvollziehbar verifiziert respektive falsifiziert werden. Ein allgemeiner Teil am Anfang der Arbeit zeigt in einer gerafften „historischen Skizze“ die historischen Rahmenbedingungen und Ereignisse, innerhalb derer die Mansfelder Geistlichkeit ihren besonderen Charakter ausprägte (Abschnitt 1.1-1.3). Weiter wird hier der Versuch einer historischen Standortbestimmung der wichtigsten Akteure unternommen (Abschnitt 1.4). Ein letzter Abschnitt (Abschnitt 7) unternimmt einen kurzen Ausblick auf den „Erbsündestreit“, für dessen weitere Erforschung

30 Hieronymus Menzel, Christlicher Bericht/ Aus was ursachen/ oder wie fern/ sich ein Pfarherr/ anderer Pfarrkinder nicht annemen/ Auch ein Pfarckind von seinem ordentlichen Pfarherrn/ zu einem andern sich nicht wenden solle. Darin auch notwendig von dem Ampt der Kirchendiener [...] Geschrieben im Namen vnd zu dienst der Kirchendiener in der alten vnd löblichen Graffschafft Mansfelt. Eisleben 1561

31 Kurtzer Bericht/ Wes sich die Prediger/ In der Graff/ vnd Herrschafft Mansfelt/ in jrem synodo zu Eisleben dieses 1562. Jares/ den 24. Februarii am tage Mathie/ der/ fur zweien jaren in Deutscher vnd lateinischer sprach/ ausgegangenen Confession halben wider alle Secten/ erklerng weise/ vnd sonst in andern nötigen stücken/ einhellig verglichen haben, Eisleben 1562.

32 Hieronymus Menzel, Manuale aus der Kirchenagenda/ Darinnen Tauff/ Einsegnen/ vnd Trawbüchlein/ sampt etlichen teglichen Collecten/ besonders zusammen gedruckt sind, Eisleben 1563

33 Circularschreiben über die Handhabung des Katechismusunterrichtes vom März 1571. In: H. Größler, Zwei Beiträge zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.24), S. 78-82.

34 Abdruck in: Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), I 11., , S. 197-214 u. 215-248.

die vorliegende Arbeit möglicherweise neue Perspektiven eröffnet. Im Anhang findet sich schließlich eine, nach dem bisherigen Kenntnisstand vollständige, Bibliografie der Mansfelder Prediger (1550-1575).

Die Zitierweise der Drucke folgt den Grundsätzen der Lesbarkeit. Die „diplomatisch getreue“ Aufnahme im Sinne ihres Erfinders Ludwig Hain wurde deshalb vermieden. Da es sich ausdrücklich nicht um eine buchwissenschaftliche Arbeit handelt, wurde auf Angaben über Foliierung bzw. Paginierung, Signaturformel und Format verzichtet. Als bibliographische Nachweise werden VD16-Nummer, BP-Signatur³⁵ und die Bibliothekssignatur der benutzten Exemplare genannt, um das Auffinden der Werke und zitierter Passagen zu erleichtern.

0.6 Die Grafschaft Mansfeld: Forschungsstand

Die Grafschaft Mansfeld, Geburtsstätte Luthers, und zugleich durch den Kupferschieferbau eine wichtige wirtschaftliche Region des Alten Reiches, ist in der modernen Geschichtsforschung lange Zeit in Vergessenheit geraten. Günther Wartenberg, der Mansfeld in Schindlings „Geschichte der deutschen Territorien“ aufgenommen hat, bezeichnete 1996 das Fehlen einer modernen Gesamtdarstellung der Geschichte der Grafschaft Mansfeld als ein „Desiderat der Forschung“.³⁶ Hiermit bestätigte er, was der Mansfelder Pfarrer Johann Albert Biering bereits 1734 erkannt hatte: „Es hat die löbliche Graffschafft Mannßfeld wenig oder fast keine Historicos gehabt.“³⁷ Was Wartenberg und Biering für das 16. und 17. Jahrhundert beklagten, gilt auch für die anderen Jahrhunderte der Mansfelder Geschichte. Die Grafen von Mansfeld fielen bis in die jüngste Gegenwart, um mit Georg Schmidt zu sprechen, durch das „Sieb der historischen Forschung“ – ein Schicksal, das sie mit einem Großteil des deutschen Reichsadels teilen.³⁸ Die bislang vorliegenden Darstellungen sind in der Regel älteren Datums. Neben den Chroniken Cyriacus Spangenberg (ca. 1560-1596)³⁹

35 Da die Bestände der Biblioteca Palatina (Parma) seit den neunziger Jahren als Volltextmikroficheausgabe Einzug in die meisten großen Bibliotheken Deutschlands gehalten haben und somit den schnellsten Zugriff auf einen beträchtlichen Teil der Schriften ermöglichen, wird die Signatur der Mikrofiche angegeben. Zum aktuellen Stand der Publikation vgl. <http://www.bibpal.unipr.it>

36 Günther Wartenberg, Mansfeld. In: Anton Schindling (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500-1650, Bd. 6, Münster 1996 (= KLK Bd. 56), S. 78-91, Zitat S. 91.

37 J. A. Biering, Historische Beschreibung des [...] Mannßfeldischen Berg-Wercks, Leipzig/ Eisleben 1734, Bl. Av.

38 Georg Schmidt, Wetterauer Grafenverein, Marburg 1989, S. 1. Die Reichsgrafschaft ist, wenn auch zögerlich, in den Blickwinkel der Forschung getreten. Vgl. hierzu grundlegend Volker Press, Reichsgrafenstand und Reich – zur Sozialgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit. In: Jürgen Heidekling u. a. (Hg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/ New York 1989, S. 3-29; Georg Schmidt, Die politische Bedeutung der kleineren Reichstände im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR u. d. Zeitinstitut für Geschichte, Berlin 1988, S. 185-206; Ders., Städtecorpus und Grafenvereine. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit kleinerer Reichstände zwischen dem Wormser und dem Speyrer Reichstag 1521 bis 1526. In: ZHF 10, Berlin 1983, S. 41-71.

39 Cyriacus Spangenberg plante die Herausgabe einer sechsbändigen Chronik, brachte aber nur den ersten Teil derselben zur Drucklegung: Cyriacus Spangenberg, Mansfeldische Chronica. Der erste Theil, Eisleben 1572 (=MC 1). Der enthaltene Stoff wurde – teils gekürzt, teils ergänzt – als Sächsische Chronica, Frankfurt a. M. 1583 und Quernfurtische Chronica, Erfurt 1590 neu aufgelegt. Der Mansfelder Jurist Walter Mück fand Manuskripte des dritten und vierten Buches im K.u.K. Hof- und Staatsarchiv in Wien. Rudolf Leers edierte im Auftrag des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld: Mansfeldische Chronica. Der 3. Teil, Eisleben 1913 (drittes Buch des dritten Teils; =MC 3 L); Carl Rühlemann

sind zunächst an Arbeiten gesamthistorischer Perspektive die Landesgeschichten Eusebius Franckes (1712)⁴⁰, Ludwig Niemanns (1834)⁴¹ und G. F. Buschs (1849)⁴² zu nennen. In Renate Seidels umfangreicher Arbeit zum Mansfelder Grafenhaus und der Studie Günther Jankowskis fanden die beschreibenden, überwiegend dynastisch-genealogisch orientierten Ansätze in jüngster Zeit eine späte Fortsetzung.⁴³ In diesen und den zuvor genannten Werken geht es vorwiegend um die durchaus komplexen verwandtschaftlichen Verstrickungen der Mansfelder Grafenfamilie, die in „allen Stämmen mit Kindern gleich gesegnet“ war.⁴⁴ Daneben werden hier verstreut politische, wirtschaftliche und sozialhistorische Fakten gereicht, jedoch leider nur selten die zugrunde liegenden Quellen und deren Provenienz verraten. Über die kirchengeschichtliche Entwicklung enthalten die Werke, von Spangenberg's Chronik abgesehen, kaum Informationen.

Eine kurze Blüte erlebte die Mansfelder Geschichtsschreibung in Bezug auf die Reformations- und Kirchengeschichte im späten 19. Jahrhundert. Der Helbraer Pfarrer Karl Krumhaar gab mit seiner Darstellung über die Grafschaft im Reformationszeitalter (1854)⁴⁵ den Anstoß zu einer Entwicklung, der sich bald zahlreiche Pfarrer und Lehrer der Region anschlossen. Der Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld (gegründet 1864)⁴⁶ gab seit 1887 in Eisleben sein Hausorgan – die „Mansfelder Blätter“ – heraus.⁴⁷ Bereits seit 1868 war auch die „Zeitschrift des Harzvereins“ ein beliebtes Publikationsforum für Heimatforscher aller Couleur.⁴⁸ Die hier schreibenden Mansfelder rühmten vor allem die Reformationszeit als das „Goldene Zeitalter“ ihrer Heimat. Sie begannen, die Kirchen und Archive nach geschichtsträchtigen Quellen zu durchforsten. Die Pastoren Max Könnecke und Heinrich

brachte Mansfeldische Chronica. Der 4. Teil. Eisleben 1913 und 1914 (MBI 27 u. 28; = MC 4 R) heraus (drittes Buch des vierten Teils). In Ergänzung erschienen: Mansfeldische Chronica Teil 4 (handschriftl. zugefügt. Buch 1) hrsg. v. Rudolf Leers, Eisleben 1916 (MBI 30; = MC 4 L) u. Fragmente verschiedener Bücher des dritten Teiles der Mansfeldischen Chronik. In: MBI 38 (1933), S. 5-102 (= MC 3 R).

40 Eusebius Christian Francke, *Historie der Graffschafft Manßfeld*, Leipzig 1723. Francke war Kantor der Kirche in Friedeburg (Grafschaft Mansfeld).

41 Ferdinand Ludwig Niemann, *Geschichte der Grafen von Mansfeld*, Aschersleben 1834. Niemann (1781-1836) arbeitete als Justizbeamter und wohnte in Halberstadt.

42 Georg Friedrich Busch, *Chronik der Grafschaft Mansfeld enthaltend historische Nachrichten vom Ursprunge dieser Grafschaft bis auf die neuere Zeit*, Leimbach 1849. Busch stammte aus dem Mansfelder Land und war dort (vermutlich in Leimbach) als Lehrer tätig.

43 Renate Seidel, *Die Grafen von Mansfeld: Geschichte und Geschichten eines deutschen Adelsgeschlechts*, Egelsbach 1998. Besonders detaillierte Genealogien liefert Günther Jankowski, *Mansfeld: Gebiet – Geschlecht – Geschichte. Zur Familiengeschichte der Grafen von Mansfeld*, Luxemburg 2005.

44 MC 3 L, S. 273.

45 Karl Krumhaar, *Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter: mit besonderer Berücksichtigung der Reformationsgeschichte*, Eisleben 1855.

46 Der Verein ging aus dem „Wissenschaftlichen Verein Eisleben“ (1837) hervor, er wurde durch Karl Krumhaar gegründet und trat am 12.10.1864 erstmals zusammen. Helmut Lohmeier, *Vor 125 Jahren wurde der Geschichtsverein gegründet*. In: MHBI 8 (1989), S. 43-45.

47 *Mansfelder Blätter: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben* hrsg. v. Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld, Eisleben 1887-1944 (= MBI).

48 *Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde* hrsg. v. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde Wernigerode, Quedlinburg 1868-1942 (= ZHV).

Rembe, die Gymnasialprofessoren Hermann Größler und Rudolf Leers, der Seminarlehrer Hermann Rosenberg, Friedrich Schmidt aus Sangerhausen, Robert Habs und Gustav Poppe, um nur einige zu nennen, gaben Visitationsakten, Manuskripte, Kirchenbucheintragungen und Verwaltungsakten von hohem historischen Wert heraus, die sonst wohl wie ein weiterer großer Teil der Mansfelder Quellen im Krieg verschwunden wären.⁴⁹ Die Verdienste des Mittelschulkonrektors Karl Rühlemann für die Heimatforschung erachtete die Stadt Eisleben später gar als so wertvoll, dass man nach ihm einen Platz im Stadtzentrum benannte. Bereits 1913 präsentierte der Verein seine zahlreichen Exponate im Museum. Auch Außenstehende begannen infolgedessen auf die Grafschaft Mansfeld aufmerksam zu werden. Zu nennen sind die Arbeiten Emil Sehlings und die Aufsätze des Kieler Theologieprofessors Gustav Kawerau.⁵⁰ Den meisten Arbeiten des Mansfelder Heimatvereins, ebenso wie jenen Kaweraus und Sehlings ist gemeinsam, dass sie die wertvollen Mansfelder Quellen zwar präsentieren, aber von einer Interpretation Abstand nehmen. Dort, wo Interpretationsversuche unternommen werden, scheint das Ziel der Deutungen darin zu bestehen, die wenig ruhmreiche politische Geschichte des Mansfelder Grafenhauses mit einer bilderbuchartigen Entwicklung des Mansfelder Kirchenwesens zu kontrastieren. Die zerstrittenen, verarmenden und machtlosen Grafen sollten sich doch wenigstens als gut lutherische Landesväter und „begeisterte Helfer“ der Reformation Ruhm und Ehre erworben haben.⁵¹ Gustav Kawerau stellte im Besonderen die Grafen von Hinterort und ihre Exponenten Albrecht IV. und seinen Sohn Volrad als mustergültige Lutheraner dar. Dies kam nicht von ungefähr: Denn zeitgleich brach Kawerau 1887 in einem flammenden Plädoyer auf der Kieler Theologenkonferenz eine Lanze für das landesherrliche Kirchenregiment und seine konfliktlose Entstehung.⁵²

Er pointierte hier „die freudige Anerkennung des Staates als einer göttlichen Ordnung durch die Reformatoren“, die dem „Staate zum Segen“ geworden sei. Luther, so führte Kawerau aus, hätte seit 1525 konsequent an der Verwirklichung des landesherrlichen Kirchenregimentes festgehalten, dasselbe gälte für seine Nachfolger. Die gelegentlich kritischen Töne Melancthons seien als die eines „Hypochonders“, auf dessen „Verstimmungen überhaupt blutwenig zu geben“ sei, zu vernachlässigen.⁵³

49 Zu den wichtigsten Publikationen gehören Max Könnecks Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), Rembes Spangenberg-Briefwechsel (wie Anm. 0.27) sowie die durch Rühlemann und Leers edierten Teile der Mansfeldischen Chronik (wie Anm. 0.39). Zu nennen ist auch H. Größler/ f. Sommer (Hg.), *Chronicon Islebiense*. Eisleber Stadtchronik aus den Jahren 1520-1738, Eisleben 1882 sowie Norbert Habs, Beiträge zur Geschichte des Frondienstes im Südharze seit Anfang des 16. Jahrhunderts. In: ZHV 25 (1892), S. 168-211 u. ZHV 26 (1893), S. 1-100 (Habs gab die Provenienz seiner Quellen nicht an). Zu den Quelleneditionen des Vereins siehe Bernd Feicke, Quelleneditionen zur Geschichte der Stadt Eisleben. In: HZ 46 (1994), S. 115-119. Die Literatur findet sich vollständig gelistet bei Christa Rubisch, *Mansfelder Land. Eine Regionalbiographie*, Halle 1989 (=Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle a. d. Saale, Bd. 35).

50 Emil Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen* (wie Anm. 0.29), Gustav Kawerau, *Johann Agricola von Eisleben*. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Berlin 1881, Ders., *Caspar Güttel*. Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise, Halle 1882 (Separat-Abdruck aus der ZHV Bd. 19).

51 So u. a. Hermann Größler, *Albrecht IV. von Mansfeld*. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. In: ZHV 18 (1888), S. 365-400, Zitat, S. 365. Größler billigte Albrecht durch seinen Einsatz für Luther „weltgeschichtliche Bedeutung“ zu. In *Albrechts Leben* „spiegelt sich das Geschick des Protestantismus ab“ (ebd., S. 366).

52 Gustav Kawerau, *Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments*. Vortrag auf der theologischen Konferenz zu Kiel am 6. Juli 1887, Kiel 1887.

53 Ebd., S. 23.

Die Darstellung der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments als konfliktfreier Vorgang war ein Kontroversbeitrag zur Ende des 19. Jahrhunderts engagiert geführten Diskussion um dessen Abschaffung zugunsten einer sich selbstorganisierenden „freien Kirche im freien Staat“.⁵⁴ Zu deren Gegnern gehörte auch Emil Sehling, der – politische Ansprüche des Luthertums grundsätzlich verneinend – auch die Mansfelder Kirchenentwicklung als typisch landesherrliche Reformation darstellte.⁵⁵ Geschichtswissenschaft war und ist immer auch eine Frage des gegenwärtigen Blickwinkels.

Seit den zwanziger Jahren ging das Interesse an der Frühen Neuzeit bei den Mansfelder Heimathistorikern deutlich zurück, mitunter auch, weil mit Größler († 1910) und Könnecke († 1911) und Leers († 1920) die wichtigsten Forscher verstorben waren. Die Mansfelder Blätter wurden 1944 eingestellt. Erst 1982 wurden sie wieder als „Mansfelder Heimatblätter“ herausgegeben. An die Stelle des kirchlich geprägten Heimatvereins waren der Kulturrat des Kreises Eisleben und der Kulturbund der DDR als Herausgeber getreten. Neben Themen wie „Gedanken zum 35. Gründungstag der DDR“ interessierten nunmehr vor allem die Streikbewegungen der Zwanziger Jahre im „Roten Mansfeld“, der Eislebener Blutsonntag oder die Viten prominenter, Eisleben verbundener Sozialisten wie Bernhard Koenen oder Robert Büchner. Ziel der Publikation war es „die Liebe zu unserer sozialistischen Heimat der DDR und die Verbundenheit mit dem Mansfelder Land näher zu vertiefen“.⁵⁶ Vom 16. Jahrhundert war hier nur noch insofern die Rede, wie es der sozialistischen Forschung dienlich war. So befasste sich u. a. Armin Basner mit der Geschichte des Räubers Georg Greve aus dem Jahr 1556, an der er klar nachweisen wollte, dass die Kriminalitätsrate in „den sozialistischen Staaten weit unter der des kapitalistischen Staates“ liege, und dass das „Gefasel von der guten alten Zeit“ ins Reich der Fabel gehöre.⁵⁷ Erst die letzten Bände der Zeitschrift entwickelten wieder eine gewisse Affinität zur Reformationsgeschichte.⁵⁸ 1993 kam es zu einer weiteren Neuauflage des Vereinsorgans als „Neue Mansfelder Blätter“, die aber als kopierte Broschüre ausschließlich für Vereinsmitglieder noch nicht wieder an das alte Niveau anknüpfen konnte.⁵⁹ Gleichfalls geben das Mansfeld-Museum, der Heimatverein Mansfeld-Lutherstadt, der Traditionsverein Eisleben und der Helbraer Heimatverein heute in loser Folge teils hochwertige Sonderbände

54 Die Auflösung der „Volkskirche“ zugunsten einer „protestanteneinlichen Gesellschaft“ und „formlosen Konventikelmeeinde“ schwebte Kawerau als drohendes Schicksal der lutherischen Landeskirchen vor Augen (ebd., S. 28). Auch der Göttinger Jurist Gustav Meier trat gegen ein „das Prinzip der Negation auszeichnendes Jahrhundert“ als Apologet des landesherrlichen Kirchenregiments auf und unterstrich die kontinuierliche obrigkeitliche Orientierung in der lutherischen Kirche. Gustav Meier, Über die Entstehung und den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments, Göttingen 1890.

55 Bei Sehling heißt es zusammenfassend „Die Landesherrn führen die Reformation durch: sie ordnen Visitationen an, sie geben die dazu erforderlichen Instructionen [...] erlassen [...] die nötigen Ordnungen [...]. Um Kompetenzfragen stritt man im 16. Jahrhundert nicht, sondern allein um Inhalt“. Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), Bd. 1 I, Leipzig 1902, S. 7. Sehling betont u. a. den Mandatscharakter der Mansfelder Konsistorialordnung und spart die Schriften des Sarcerius („obwohl sie mehr oder weniger Einfluss auf die Dinge gehabt“) aus. Sehling, ebd., Bd. 1 II, S. 181.

56 Mansfelder Heimatblätter, hrsg. v. Rat des Kreises Eisleben Abteilung Kultur u. d. Kulturbund der DDR, Eisleben 1982-1989, Zitat aus MHBI 3 (1984), Vorwort, o.S.

57 Armin Basner, Eine Spangenbergische Kriminalgeschichte. In: MHBI 3 (1984), S. 79-81.

58 Vgl. vor allem die zahlreichen Beiträge in MHBI 7 (1988) u. MHBI 8 (1989).

59 Neue Mansfelder Heimatblätter, hrsg. vom Mansfelder Heimatverein e.V., Halle 1993 ff. (= NHMBI)

heraus.⁶⁰ Auch die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt bemüht sich aktuell unter der Leitung von Stefan Rhein und Rosemarie Knappe in zahlreichen Sonderbänden um eine adäquate Präsentation der Lutherstädte Eisleben und Mansfeld gegenüber dem weitaus bekannteren Wittenberg.⁶¹

Das Engagement der Mansfelder und Sachsen-Anhaltiner kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sowohl an Überblicksdarstellungen wie an Fall- und Detailstudien historischer, rechts- und sozialgeschichtlicher Couleur in Bezug auf Mansfeld und die Frühe Neuzeit noch immer fehlt.⁶² Akzente setzt dagegen immer wieder die Kirchengeschichte, die sich, vertreten u. a. durch Siegfried Bräuer vor allem mit der frühen Reformation des Mansfelder Landes und seit 2001 auch mit den jüngeren Theologen des Mansfelder Landes beschäftigt.⁶³

Von der Technikgeschichte wird der historische Kupferbergbau, seit jeher ein Lieblingsthema der Mansfelder Heimathistoriker, in jüngster Zeit wieder detailliert beleuchtet.⁶⁴ An wichtigen Beiträgen moderner Historiker ist besonders die Arbeit Michael Philipps über das „Regentenbuch“ Georg Lauterbeck zu nennen, der von 1538 bis 1549 und 1554 bis um 1565, das Amt des Kanzlers von Mansfeld-Hinterort ausübte.⁶⁵

60 Vgl. u. a. das 2002 erschienene Werk von Eberhard Eigendorf, *Gab es in Eisleben Wohnschlösser der Mansfelder Grafen? In welchem Hause verstarb der Reformator Martin Luther am 18. Februar 1546?* Lutherstadt Eisleben 2002. Mit der provokanten Beweisführung, das Luthersterbehaus sei gar nicht das wirkliche Sterbehaus des Reformators, löste auch Andreas Stahl – nicht zu jedermanns Freude – eine Sensation im Mansfelder Land und in der Lutherforschung aus. Vgl. Andreas Stahl, *Cyriacus Spangenberg als Chronist. Die Authentizität des Sterbehauses von Martin Luther*. In: *Reformatoren im Mansfelder Land* (wie Anm. 0.78), S. 191-216.

61 U. a. ist erschienen: *Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land*, hrsg. v. Rosemarie Knappe, Eisleben 2000 (= *Katalog/ Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt*, Bd. 9).

62 Zu nennen ist der rechtsgeschichtliche Beitrag von Dietrich Lücke, *Die Grafenhäuser Mansfeld und ihre Reichskammergerichtsprozesse*. In: *Martin Luther und der Bergbau* (wie Anm. 0.54), S. 355-373.

63 Siegfried Bräuer untersuchte unter anderem die Beziehungen Thomas Müntzers zur Grafschaft Mansfeld: Siegfried Bräuer, *Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld* (wie Anm. 0.8), S. 33-49; Ders., *Bauernkrieg in der Grafschaft Mansfeld*. In: *Martin Luther und der Bergbau* (wie Anm. 0.54), S. 121-158. Günther Wartenberg veranstaltete mit Stefan Rhein bis 2007 eine Tagungsreihe zu den Reformatoren des Mansfelder Landes (vgl. Abschnitt 0.7, Anm. 0.78 ff.).

64 Einen Überblick bieten: *800 Jahre Mansfelder Bergbau- und Hüttentradition 1999/ 2000: Protokollband. Wissenschaftlich-technisches Kolloquium, Festakt, März 2000*, hrsg. von der Arbeitsgruppe der Lutherstadt Eisleben *800 Jahre Bergbau- und Hüttenwesen im Mansfelder Land, Halle 2000 und Mansfeld. Die Geschichte des Berg- und Hüttenwesens*, hrsg. vom Verein Mansfelder Berg- und Hüttenleute e.V., Lutherstadt Eisleben, Bochum 2000 (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum).

65 Michael Philipp, *Das „Regentenbuch“ des Mansfelder Kanzlers Georg Lauterbeck. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte im Konfessionellen Zeitalter*, Augsburg 1996. Philipp definiert in seiner Analyse Lauterbeck als einen nicht eigenständigen, aber akribischen Kompilator politischer Staatslehren von der Antike bis zum Humanismus. Die „gute Policey“ und der „gemeine Nutzen“ nehmen in Lauterbecks Regententheorie nach Philipp den zentralen Platz ein. Zu Philipps Interpretation in Bezug auf Lauterbecks Einstellung zum Kirchenregiment vgl. Anm. 8.3. Philipps Arbeit erweist sich besonders in seiner Analyse der Buchentstehung, der Druckmodalitäten und der Vertriebswege als wegweisend. Der Autor veröffentlichte auch ein Reprint des Buches: *Georg Lauterbeck, Regentenbuch*. Mit einem Vorwort herausgegeben v. Michael Philipp, Hildesheim/ Zürich/ New York 1997.

0.7 Cyriacus Spangenberg: Forschungsstand

Was für die Mansfelder Geistlichkeit im Allgemeinen gilt, hat natürlich auch für deren wichtigste Protagonisten Gültigkeit: Sie standen bislang im Schatten der Forschung. Neben den zeitgenössischen Chroniken der Mansfelder Geistlichkeit selbst, bescherte die „*Historia Spangenbergensis*“ Johann Georg Leuckfelds allein Spangenberg 1712 ein umfangreiches literarisches Andenken.⁶⁶ Auf diesem fußend brach am Ende des 19. Jahrhunderts unter den Mansfelder Heimatforschern kurzfristig eine wahre Goldgräberstimmung in Bezug auf den Theologen aus. Angetrieben wurde das rege Interesse an Spangenberg durch Heinrich Rembe, Pfarrer in Mansfeld und damit später Amtsnachfolger des Generaldekans. Er legte 1887 den Briefwechsel Spangenberg vor, edierte zwei seiner Werke und verfasste eine „Lebensbeschreibung Spangenberg“.⁶⁷ Ein noch ehrgeizigeres Unternehmen, die Niederschrift einer umfangreichen Spangenberg-Biografie, kam indessen nicht über das Entwicklungsstadium heraus, da Rembe sich zur Annahme einer Pfarrstelle in Montreal/ Kanada entschloss. Hier war das Interesse an einer Biografie über den Mansfelder Generaldekan freilich gering. Heinrich Rembe starb am 3. März 1927 in Montreal ohne sein Werk vollendet zu haben. Die Mansfelder Heimathistoriker, die Rembes Beispiel folgten, sahen in Spangenberg vor allem den Historiker, dem sie so viele reichhaltige Informationen über die Vergangenheit der Grafschaft verdankten.⁶⁸ Als solchen feierten sie ihn an seinem 400. Geburtstag 1928 und verehrten ihm 1954 zum 350. Todestag eine neue Gedenktafel und die „Spangenberggasse“.⁶⁹ Das Interesse an den historischen Studien Spangenberg als „echtem Kind unserer Harzheimat“ bleibt bis heute ungebrochen.⁷⁰ Mit seinem „Hauptwerk“ der Mansfelder Chronik lebt Spangenberg also in seiner Heimat vor allem als Heimatkundler und Historiker weiter.⁷¹ Aus der hessischen Heimatforschung sei die wenig beachtete, aber äußerst ergiebige Studie über Spangenberg's Jahre in Schlitz (1580-1590) von Wilhelm Hotz genannt. Hotz betont hier vor allem die Außenseiterstellung, die Spangenberg durch seine Amtsauffassung, aber auch als Vertreter einer sprachlich wie modisch veralteten Generation neben jungen dynamischen Pfarrern des ausgehenden 16. Jahrhunderts einnehmen musste.⁷² Die historische Theologie hat sich ebenfalls mit Spangenberg auseinandergesetzt. In einer Detailstudie zur Liedpredigt

66 Johann Georg Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis* (wie Anm. 0.1). Eine Bibliografie weiterer kleiner Beiträge bis 1850 findet sich bei Gustav Kawerau, *Cyriacus Spangenberg*. In: RE VIII, ND Graz 1975, S. 565-569.

67 Heinrich Rembe, *Der Briefwechsel des Cyriacus Spangenberg* (wie Anm. 0.39); Ders., *M. Cyriacus Spangenberg's Formularbüchlein der alten Adamssprache mit einer Lebensbeschreibung Spangenberg's* (wie Anm. 0.3), Ders., *Luther als Treckeljung* (wie Anm. 0.7).

68 Vgl. vor allem die Edition der *Mansfelder Chronik* (wie Anm. 0.39) u. Carl Rühlemann, *Cyriacus Spangenberg, Der Mansfelder Theologe und Geschichtsschreiber*. In: *Mansfelder Heimatkalender 1925, Eisleben 1925*, S. 52-55.

69 An den „bekanntesten Theologen und bedeutenden Geschichtsschreiber“ erinnert eine Gedenktafel, die heute wieder an der alten Superintendentur in Eisleben (Andreaskrichplatz 11) angebracht ist. Zum Jubiläum erschien auch ein „Gedenkblatt“ in der *Eisleber Tageblattausgabe* vom 7.6.1928. Am 26.9.1954 wurde die Spangenberggasse eingeweiht und die alte Dekanei mit einer Gedenktafel versehen. Vgl. Abschnitt 5.

70 Helmut Lohmeier, *Cyriacus Spangenberg, der Chronist des Mansfelder Landes. Anlässlich seines 460. Geburtstages*. In: *MHBl* 7 (1988), S. 18-21, Elisabeth Schwartze-Neuß, *Cyriacus Spangenberg bleibt unvergessen*. In: *MHBl* 8 (1989), S. 39-42 (Zitat S. 39). Bernd Feicke, *Cyriacus Spangenberg. Der Autor des „Chronikon der Grafen zu Holstein-Schaumburg*, in: *Schaumburg-Lippische Mitteilungen*, hrsg. v. M. Bernhards u. G. Brunzema, Bd. 31, Bückeburg 1995, S. 21-40.

71 Lohmeier, ebd., S. 21, Schwarze-Neuß, ebd., S. 41.

72 Wilhelm Hotz, *Cyriacus Spangenberg's Leben und Schicksale als Pfarrer in Schlitz von 1580-1590*. In: *Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Ergänzungsband III, Darmstadt 1907/ 1908*, S. 207-234 u. S. 267-296.

wird Spangenberg durch Martin Rössler als deren „Vollender“ ermittelt.⁷³ Auch Spangenberg Lutherpredigten waren hier Mitte des 20. Jahrhunderts Gegenstand der Betrachtung. Hans Volz war es, der sie zuerst mit jenen des Mathesius verglich und den „philippistischen Leisetreter“ Mathesius dem „lutherischen Radikalisten“ Spangenberg gegenüber stellte. Natürlich galtem letzterem die „Sympathien“.⁷⁴ Ebenfalls ist seit Ende des 19. Jahrhunderts Spangenberg Meistersängerbuch („Von der Musica und den Meistersängern“, Straßburg 1598) in den Fokus geraten. Der Hans-Sachs-Experte und Herausgeber des Schwäbischen Wörterbuchs, Adelbert von Keller (1812-1883), machte Spangenberg mit seiner Edition des Werkes vor allem bei den Germanisten bekannt.⁷⁵ Spangenberg wurde auf diese Weise als „ältester Geschichtsschreiber des Meistergesangs“ gewürdigt, wenngleich man den historischen Wahrheitsgehalt seiner Schrift in größte Zweifel zog.⁷⁶ Germanisten interessierten sich in den 70er Jahren auch für Spangenberg „Jagdteufel“, der als „bestes Buch der ganzen Teufelliteratur“ bezeichnet wurde. Man ließ es aber im Wesentlichen bei einer kritischen Edition des Werks bewenden.⁷⁷

Der kurze Überblick, dem sicher manch unentdeckter Spangenbergforscher entgangen ist, macht vor allem eines deutlich: Der „Historiker“ Spangenberg weckte das Interesse so manch wissenschaftlicher Disziplin, nur nicht der Historiker selbst. Ein im November 2003 durch Stefan Rhein und Günther Wartenberg veranstaltetes Arbeitsgespräch zu Cyriacus Spangenberg brachte jedoch beachtliche Forschungsergebnisse.⁷⁸ Zu nennen sind vor allem die Forschungen Rudolf Leeb, der die überraschend engen Beziehungen Spangenberg nach Österreich herausarbeitete. Eng mit Leeb auf eine politische Dimension zielenden Ergebnissen in Zusammenhang stehen auch die Forschungsergebnisse Cornelia Moores, die bereits in Spangenberg frühen Leichenpredigten starke Ansätze zu Obrigkeitskritik entdeckte.⁷⁹ Eine Neubewertung der Mansfelder Chronik dagegen wurde unternommen von Susan Boettcher („Spangenberg als Historiker“) und Hartmut Kühne, der die Bedeutung von Apokalypse und Wunderzeichen

73 Martin Rössler, *Die Liedpredigt. Geschichte einer Predigtgattung*, Göttingen 1976, S. 116-125 u. S. 145-151.

74 Hans Volz, *Die Lutherpredigten des Johannes Mathesius. Kritische Untersuchungen zur Geschichtsschreibung im Zeitalter der Reformation*, Berlin 1920, S. 1-5 u. S. 20-26; Wolfgang Herrmann, *Die Lutherpredigten des Cyriacus Spangenberg*, Eisleben 1935, S. 18-24, Robert Kolb, *For All the Saints*, Macon GA 1987, S. 116.

75 Adelbert v. Keller, *Von der Musica* (wie Anm. 0.7), Bert Nagel, *Cyriacus Spangenberg Meistersangbild*. In: *Archiv f. Kulturgeschichte* 31 (1942), S. 71-92. Walter Blank, *Straßburger Meistergesang und C. Spangenberg Traktat „Von der Musica und den Meistersängern“*. In: *Alemanisches Jahrbuch 1973/ 75*, hrsg. v. Alemanisches Institut Breisgau, Bühl/ Baden 1976, S. 355-372.

76 Bernd Nagel, *Meistersangbild* (wie Anm. 0.74), S. 71.

77 Das Zitat nach Grimm in der Edition Ria Stambaugh (wie Anm. 0.7), S. 305.

78 2. Arbeitsgespräch „Reformatoren im Mansfelder Land“ über Cyriacus Spangenberg (1528-1604) – Prediger, Streittheologe und Geschichtsschreiber der späten Reformation. Veranstaltet durch Stiftung Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt die und das Institut für Kirchengeschichte der Universität Leipzig. 7.11.-8.11.2003, Rathaus Eisleben. Druck: Stefan Rhein/ Günther Wartenberg (Hg.), *Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg*, Wittenberg 2006 (= *Schriften der Stiftung Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt* Bd. 4). Der Band beinhaltet die Ergebnisse der 2001 abgehaltenen Arbeitsgesprächs zu Erasmus Sarcerius, eine dritte Tagung über Graf Albrecht V. und seinen Hofprediger Michael Coelius wird im März 2010 nach dem Tod Günther Wartenbergs unter Siegfried Bräuers wissenschaftlicher Leitung veranstaltet.

79 Ebd., S. 259-278 u. S. 217-228.

im Werk untersuchte.⁸⁰ Gleichfalls ist auf die Forschungen Robert Kolbs hinzuweisen, der sich besonders mit Spangenberg's Luthertradierung, deren Motiven und publizistischer Umsetzung beschäftigt hat.⁸¹ Auch haben jüngere Forschungen dazu beigetragen, Spangenberg's „bitteres Verhängnis“ im „unseligen Erbsündestreit“ in aussagekräftigere Formeln umzuleiten und den Konflikt auch im Kontext mentalitäts-, sozial- und regionalgeschichtlicher Perspektiven zu untersuchen. Im Ergebnis kann hier der Beitrag der Gemeinden am Streit offenbar hoch eingeschätzt werden.⁸² Von anderer Seite rollt die Edition „Protestantische Streitschriften 1548-1577/ 80“ den Vorgang auf, wenn hier eine protestantische „Streitkultur“ behauptet wird und nachgewiesen werden kann.⁸³ Beide Forschungsansätze relativieren den noch immer virulenten Deutungsansatz des 19. Jahrhunderts, der die Kontroverstheologie als hässlichen Auswuchs einer von „kläglichem Zerfahrenheit“, „Verschlechterung und Rückschritt“ geprägten Periode bezeichnet, und ihr die „große und anziehende Reformation“ polemisch gegenüberstellt.⁸⁴

80 Ebd., S. 155-170 u. 229-244. Susann R. Boettcher hat sich zuvor im Rahmen lutherischer Erinnerungskultur mit dem Werk Spangenberg's beschäftigt: Dies., *Martin Luthers Leben in Predigten*. In: *Martin Luther* (wie Anm. 0.61), S. 163-187.

81 Kolb akzentuiert vor allem die „Heiligsprechung“, die Luther von seinen „Erben“ zwischen 1546 und 1580 in publizistischen Kontroversen zuteil wurde. Robert Kolb, *Luther's Heirs Define His Legacy. Studies on Lutheran Confessionalization*, Brookfield/ Vermont 1996, Ders., *For All the Saints*, Macon GA 1987. Vgl. Miriam Usher Chrisman, *Lay Culture, Learned Culture, Books and Social Change in Strasbourg, 1480-1599*, New Haven 1982.

82 Robert J. Christman, *Heretics in Luther's Homeland: The Controversy over Original Sin in Late Sixteenth-Century Mansfeld*, 2004 (ungedruckt).

83 Quellenedition zur Konfessionsbildung und Konfessionalisierung in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 0.16). Vgl. hierzu auch Helmut Neumaier, *Jakob Andreae im Streit mit Cyriacus Spangenberg. Quellen zur Disputation von Sangershausen 1577*. In: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 95 (1995), S. 49-88.

84 Als einer der vielen Vertreter dieses breit rezipierten Ansatzes tritt vor allem hervor: Alfred Gustav Meyer, *Der Flacianismus in der Grafschaft Mansfeld in den Jahren 1571-1574*, Halle 1873. Zitat: Ebd., S. 3.

1

Die Prediger der Grafschaft Mansfeld: Historische Skizzen und Standortbestimmung

1.1 Zeittafel

1522 – 1530 Öffentliche Bekenntnisse der Grafen Gebhardt von Mittel- und Albrecht von Hinterort zur Reformation; versuchte Einführung der Lehre in den Stadtpfarrden und anhängigen Gebieten; seit 1526 Teilnahme an den Gründungsverhandlungen des Schmalkaldischen Bundes neben Hessen und Kursachsen, Beitritt 1530

1526 – 1542 Aussterben zweier katholischer Linien der Grafen von Vorderort († Graf Günther (5.9.1526); † Graf Hoyer (9.1.1540)); 1540-1542: Übertritt von fünf der sechs Linien des Grafen Ernst von Vorderort († 9.5.1531) zum Protestantismus; erste protestantische Abendmahlsfeier in der Schlosskirche (5.1.1541) durch Michael Coelius; prot. „Superintendent“ Caspar Güttel († 26.5.1542); 1542-1545: Streit der gräflichen Linien um das Ius Patronatus; „Superintendent“ Valentin Weigel; Streit um die „Reliquiae Sacramenti“

28.1. – 18.2.1546 Aufenthalt Martin Luthers († 18.2.1546) in Eisleben. Verhandlung der gräflichen Einigungsverträge und des „Pactum Lutheri“ („Mansfelder Kirchenordnung“)

1546 – 1550 Superintendenz Johann Spangenberg († 13.6.1550); seit 1548: Michael Coelius als Stadtpfarrer von Mansfeld, seit 1552 vertreten durch Cyriacus Spangenberg

1547 – 1548 Die Grafen Albrecht und Volrad von Hinterort treten auf ernestinischer Seite in den Schmalkaldischen Krieg ein und werden geächtet; der Vorderort paktiert mit den kaiserlich-/albertinischen Truppen; Juni 1548: Kaiserlicher Befehl zur Annahme des Augsburger Interims

1548 – 1550 August 1548: Theologenkongress der „Harzgraftschäften“ beschließt Ablehnung des Interims; 15.1.1549 Synode über das „Leipziger Interim“; 7.5.1550 Synode über die „Adiaphora“

1551 – 1552 Superintendenz Georg Majors (21.12.1552 durch Graf Albrecht von Hinterort abgesetzt)

1553 – 1559 Superintendenz des Erasmus Sarcerius: Einigungsverträge zwischen den Grafen von Vorderort und Hinterort (20.10./10.11.1555/ „Predigt von der brüderlichen Versöhnung“); 1554 Eröffnung der Druckerei Urban Gaubisch; Visitationen (1554, 1556, 1558), Synoden (Generalsynode 1554, Teilsynoden 1557, 1559); Einführung des Kirchenbannes in den Gebieten von Vorderort; 1556/1557 Sarcerius besucht die Kolloquien in Eisenach und Worms; 1559 Edition der Mansfelder Bekenntnisschrift; Sarcerius reicht im Oktober 1559 sein Entlassungsgesuch beim Grafen von Vorderort ein, zuvor ist ihm in den Gebieten von Mittel- und Hinterort das Aufsichtsrecht entzogen worden. († 28.11.1559 in Magdeburg); 13.12.1559 † Michael Coelius

1558 – 1561 Dynastische und politische Veränderungen im Grafenhaus: 13.9.1558 † Graf Gebhardt von Mittelort (Erbe Graf Christoph); 15.3.1560 † Graf Albrecht von Hinterort (Erben Volrad, Hans und Carl); 10.5.1561 Einigung der gräflichen Linien über die Berggrenze; 15.11.1561 Teilungsvertrag zwischen den Grafen von Hinterort; 1563 Teilungsvertrag (Vorderort) zwischen den Grafen Hans Georg, Hans Ernst, Hans Hoyer, Hans Albrecht, Peter Ernst und Bruno

1560 – 1565 Neubesetzung der Kirchenämter: Hieronymus Menzel (Superintendent), Cyriacus Spangenberg (Generaldekan); Konsistorialordnung (29.5.1560), zweite Bekenntnisschrift (1562), zweite Gesamtvisitation (1560/1561), zweite Generalsynode (18.2.1562), Sendbrief an die französischen Protestanten, Aerarium Pastorale (1562), Kirchenordnung (1563), Dritte Generalsynode (4.10.1564); dritte Bekenntnisschrift (Oktober 1565), von 1560 bis 1565 „Publikationsoffensive“ u. Kontaktaufnahme mit anderen Kirchen des Reiches

1566 – 1570 Herbst 1566: Reise der Mansfelder Prediger (u. a. Spangenberg) nach Antwerpen (Kirchenordnung u. Bekenntnisschrift); seit 1565 Verschärfung der Streitigkeiten mit den albertinischen und ernestinischen Universitäten (Wittenberg, Leipzig, Jena); 1567 Publikationsverbot für die Mansfelder Prediger durch August von Sachsen; Verweigerung des „Dresdner Kolloquiums“ durch Spangenberg und Menzel; ab 1567 dehnt das Leipziger Konsistorium seine Kirchengewalt auf Gebiete des Hinterortes aus (3.3.1567 † Graf Hans von Hinterort)

1570 – 1575 Sequestration des Vorderortes (1570) durch August von Sachsen und Joachim Friedrich von Magdeburg; 1571-1572 Widerstand gegen die Einführung des „Wittenberger Katechismus“; 1572-1574 „Erb-sündestreit“ – die Einheit der Mansfelder Prediger zerfällt; Dezember 1574 Flucht Spangenbergs aus der Grafschaft/ Gefangennahme seiner Anhänger durch Joachim Friedrich von Magdeburg; Übernahme der Kirchengewalt durch Magdeburg und Sachsen; 1575 Generalsynode zur Verwerfung der „spangenbergischen Präposition“ unter dem Superintendenten Hieronymus Menzel, Nachfolger Spangenbergs wird Georg Autumnus

1.2 Historische Skizze: Die Grafen von Mansfeld im 16. Jahrhundert

1.2.1 Die Grafschaft Mansfeld

„Wen der Herr liebt, dem gibt er eine Wohnung in der Grafschaft Mansfeld“, soll Martin Luther einmal behauptet haben¹, und in der Tat kann das Reformationszeitalter, um mit Karl Krumhaar zu sprechen, als „Blütezeit unserer Grafschaft“ bezeichnet werden. „Reichend vom sächsischen Harze bis nach morgenwärts zu Saale“ gehörte die Grafschaft um 1525 zu den größten zusammenhängenden territorialen Besitzungen des ober- und niedersächsischen Raumes. Rund 50.000 Menschen lebten hier auf 1.100 km². Acht Städte, sechs Schlösser, 14 Burgen und 184 Ortschaften wurden gezählt.² Bier und Bodenschätze machten vor allem die Stadtbewohner reich.³ Eisleben, 1498 aufwendig im Stil der Frührenaissance renoviert, war mit 8.000 Bewohnern „ziemlich volckreich“ und mit dem Saigerhandel das zentrale Wirtschaftszentrum der Grafschaft.⁴ Ein florierender Bergbau, gute Brautradition und reger Handel kennzeichneten auch Thal-Mansfeld⁵, das mit geschätzten 2.500 Einwohnern die zweite bedeutende Stadt der Grafschaft war. Gleiches galt für die nächst größeren Städte

1 Zitiert nach Krumhaar, Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 4 u. Ders., Dr. Martin Luthers Vaterhaus in Mansfeld. Ein Beitrag z. Reformationsgeschichte nach d. Quellen bearbeitet, Eisleben 1859, S. 1. Laut Francke stammt das Zitat vom Joachim Camerarius. Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.40), S. 10.

2 Angaben nach Marion Ebruy, Die Verwaltung der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.9), S. 1 unter Bezug auf Karl Nothing, Mein Mansfeld, Eisleben 1936, S. 111. Krumhaar zählte neun Städte und rund 150 Dörfer (Krumhaar, Historische Karte der Grafschaft Mansfeld, Eisleben 1872).

3 Es fehlt an Quellen und Studien, die über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Mansfelder Städten im 16. Jh. Auskunft geben. Sicher ist, dass die damalige Effizienz des Mansfelder Bergbaus erst 1850 wieder erreicht wurde. Vgl. hierzu Neuß/ Zühlke, Mansfelder Land, S. 29 ff. Wertvolle Einblicke über den Frondienst gibt Robert Habs, Beiträge zur Geschichte der Frondienste des Südharztes (wie Anm. 0.49). Habs untersucht die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ämtern Heldrungen, Arten/ Vockstedt (Vorderort) und Allstedt (Hinterort) und zeichnet das Bild einer überwiegend agrarisch und vom Bergbau geprägten Wirtschaftsregion.

4 Vgl. Hermann Größler, Das Werden der Stadt Eisleben. Ein Beitrag zur Heimatkunde. In: MBl. 19 (1905) – 23 (1909); Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 12 ff., Francke, Historie (wie Anm. 0.40), S. 43 sowie Fritz Ebruy, Martin Luther und Eisleben – Eisleben und Martin Luther, MHB 6 (1986), S. 46-49. Zu Quellen und Literatur: Ders., Über die Quellenlage zur Eisleber Stadtgeschichte. In: Protokollband (wie Anm. 0.8), S. 127-135 u. Bernd Feicke, Quelleneditionen (wie Anm. 0.49), S. 145-148.

5 Karl Krumhaar, Versuch einer Geschichte von Schloß und Stadt Mansfeld, 1869; Hb. d. hist. Stätten, Bd. 11, Sachsen Anhalt, hrsg. v. Bernd Schweineköper, Stuttgart 1987, S. 316-318, Erich Keyser (Hg.), Deutsches Städtebuch. Hb. städt. Geschichte, Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart/Berlin 1941, S. 606.

Hettstedt (1.000 Einwohner) und Gerbstedt (850 Einwohner). Artern dagegen glänzte als Stadt des Ochsenhandels und einträglicher Solequellen („reichliche Saltzwerke“).⁶ Ein wenig abseits der Wirtschaftszentren residierten die Grafen von Mansfeld in ihren Burgen und Schlössern.⁷ Schloss Mansfeld bildete als eine der „stärksten Festungen Mitteldeutschlands“ ihren Stammsitz⁸. Die Grafen geboten über 15 verschiedene Herrschaften/ Ämter.⁹ Eine eigenwillige Familienpolitik, chronische Geldsorgen und eine unklare Rechtsstellung im Reich zeichneten das Haus neben einer generellen Neigung zu familiären Streitigkeiten aus. Da keine der genannten Eigenschaften dem wirtschaftlichen und politischen Machtzuwachs wirklich zuträglich war, vollzog sich im 16. Jahrhundert ein Vorgang, den Krumhaar treffend als „jähren Aufstieg und unaufhaltsamen Niedergang eines der ältesten deutschen Dynastengeschlechter“ bezeichnet hat, der die Grafschaft schließlich auf ihren „Weg nach Preußen“ (Etzrodt) führte.

1.2.2 Die gräfliche Familie

Die dynastischen Verhältnisse der Mansfelder Grafen haben seit jeher selbst geübten Genealogen einige Schwierigkeiten gemacht. Weder Spangenberg, Francke, Niemann, Krumhaar oder zuletzt Seidel und Jankowski kommen in dieser Angelegenheit zu einem wirklich deckungsgleichen Ergebnis.¹⁰ Das Mansfelder Grafenhaus ist im 13. Jahrhundert aus einer Seitenlinie der Querfurter Grafen hervorgegangen und hatte seinen Sitz zunächst bei Mansfeld, Eisleben, Friedeburg, Seeburg und Salzmünde.¹¹ Ende des 13. und im Verlauf des 15. Jahrhunderts kommt es zu den ersten Erbteilungen im inzwischen stark arrondierten

6 Alle acht Städte besaßen das Stadtrecht. Schraplau und Wippra waren weitere Flecken mit Marktrecht: Hb. d. hist. Stätten, Bd. 11, S. 205-207, S. 428-429; Dt. Städtebuch (wie Anm. 1.5), S. 681. Zu Hettstedt: Andreas Hoppenrod, Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hettstädt, In 18. Capitel verfasst, und anno 1564 zusammen getragen. In: Christian Schöttgen u. Georg Christoph Kreysig, Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen und angrenzenden Ländern, Fünffter Theil, Leipzig 1731, S. 50-61; Dt. Städtebuch, S. 549. Zu Gerbstedt: Hb. d. hist. Stätten, Bd. 11, S. 135-136, Francke, Historie, S. 49, Karl Berger, Chronik von Gerbstädt, enthaltend historische Nachrichten vom Ursprunge bis auf die neueste Zeit nebst einem Situationsplane der Stadt Gerbstädt, Gerbstedt 1878. Artern verfügte über zwei Jahrmärkte. Seine Solequellen wurden 1570 bei einer Brandkatastrophe ruiniert. Francke, Historie, S. 29, Ewald Engelhardt, Kurze Geschichte der Stadt Artern, Artern 1931; Dt. Städtebuch, S. 419. Zu Heldrungen, Hd. d. hist. Stätten, Bd. 11, S. 205-207; Dt. Städtebuch, S. 541-542. Zu Allstedt: Hb. d. hist. Stätten, Bd. 9, Thüringen, hrsg. v. Hans Patze u. Peter Aufgebauer, Stuttgart 1989, S. 316-318.

7 Die Burgen waren situiert in Allstedt, Arnstein, Artern, Bornstedt, Eisleben (3 Schlösser), Friedeburg, Heldrungen, Leimbach, Mansfeld (3 Schlösser), Morungen, Rammelburg, Seeburg, Schraplau und Wippra.

8 Zum Mansfelder Schloss vgl. Krumhaar, Schloß und Stadt Mansfeld (wie Anm. 1.5), S. 1 ff. u. J. Roch, Baugeschichte von Schloss und Befestigung Mansfeld, Halle 1966.

9 Die Ämter waren: Allstedt, Arnstein, Artern, Bornstedt, Eisleben, Friedeburg, Heldrungen, Mansfeld, Morungen, Rammelburg, Rothenburg, Salzmünde, Schraplau, Seeburg und Sittichenbach. Zur historischen Entwicklung der Ämter vgl. vor allem MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 462-485, S. 3-99, S. 388-415, S. 313-347, S. 419-461, S. 13-240, S. 148-159, S. 160-219, S. 532-535. Zu Mansfeld und Eisleben MC 4 R, S. 13-240 u. S. 241-368.

10 Die Wirrungen sind u. a. der Tatsache geschuldet, dass bis 1558 zahlreiche Grafen die gleichen Namen (Ernst, Albrecht, Hoyer) tragen und die Zählungen je nach Linie verschieden sind. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die Doppelnamen Hans Albrecht, Hans Hoyer oder Hans Ernst v. a. in der Linie von Vorderort populär. Eindeutiger sind die leider selten gebrauchten Namen der Regentinnen. MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 1-2 u. S. 3-302, vgl. Anm. 0.40-43.

11 Uneins ist sich die Forschung auch über den Stifter des Mansfelder Grafenhauses: Graf Hoyer I. von Mansfeld, der 1115 im Dienste Heinrichs V. in der legendären Schlacht am Welfesholz fällt, soll der „Stammvater des altmansfeldischen Geschlechts“ sein (M. Ebruy, Verwaltung der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.9), S. 1). Gleichfalls wird die Existenz eines früheren Hoyer I. für 1056 angenommen. Ob beide den Mansfelder Grafentitel führten, ist indessen ungewiss. E. Hempel, Die Grafen von Mansfeld und das Reich, Berlin 1916, S. 3 ff. Die moderne Forschung spricht sich generell gegen eine

Herrschaftsgebiet.¹² 1501 teilen die fünf Nachfahren der Grafen Albrecht V. († 1484) und Ernst I. († 1486) das angefallene Erbe noch einmal unter sich auf. Die Söhne Albrechts – Günther III. (1475-1526), Ernst II. (1479-1531) und Hoyer IV. (1477-1540) – erhalten aus der Erbmasse drei Fünftel der Grafschaft, während sich Ernsts Söhne – Gebhard VII. und Albrecht IV. – mit jeweils einem Fünftel begnügen.¹³ Ungeteilt zwischen den Erben bleiben der Kupferschieferbergbau sowie Jagd- und Fischereirechte. Von nun an sprechen Zeitgenossen, Chronisten und spätere Forscher von den drei Mansfelder Grafenlinien, die man, den architektonischen Gegebenheiten des Mansfelder Schlosses Referenz erweisend, als Grafen von „Vorderort“, „Mittelort“ und „Hinterort“ bezeichnet.¹⁴

1526 und 1540 sterben mit den Potentaten Günther III. und Hoyer IV. zwei Linien des Vorderortes aus. Ihr Verlust wird durch das Auftreten sechs neuer erbberechtigter Linien des Grafen Ernst II. († 1531) numerisch kompensiert. Von nun an scheinen sich die Grafen in geradezu unüberschaubarer Weise vermehrt zu haben. Spangenberg bemerkt hierzu in seiner Chronik, dass „Gott einen jeden Stamm mit Kindern gleich gesegnet“ habe und entschließt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit „jedem ein sonders Buch“ zu schreiben.¹⁵ Die Linie des Grafen Ernst von Vorderort blickt am Ende des 16. Jahrhunderts gar auf 150 lebende Nachfahren.¹⁶ Als Stammutter bringt Ernsts Gemahlin, die Gräfin Dorothea von Solms-Lich (1493-1578), zehn Kinder zur Welt und erlebt die Geburt von 41 Enkeln in männlicher Linie.¹⁷ Auch ihre Schwiegertochter die Gräfin Katharina von Hinterort ist „mit Früchten des Leibes“ (12 Kinder) in besonderer Weise „gesegnet“.¹⁸ Der Nachwuchs schafft sich schließlich auch bei den gräflichen Linien Gebhardts von Mittelort (8 Kinder, 14 Enkelkinder)¹⁹ und Albrechts von Hinterort (20 Kinder, 13 Enkelkinder)²⁰ Raum. Dynastische Verbindungen

personalisierte Geschichte von Grafen und Grafschaften im Mittelalter aus, da eine solche schon begrifflich eine „unzulässige Abstraktion“ darstelle. Vgl. hierzu Georg Schmidt, Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 0.39), S. 1.

12 Hierzu zusammenfassend M. Ebruy, Verwaltung der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.9), S. 2 u. im Detail Rudolf Leers, Mansfeldische Erbteilungen 1420-1520, Eisleben 1912 u. E. Hempel, Die Grafen von Mansfeld, S. 7-27. Das Herrschaftsgebiet der Grafen bestand um 1500 bereits aus elf der späteren 15 Ämter.

13 Zum Vorderort gehören: Arnstein, Artern, Bornstedt, Eisleben (Schloss), Friedeburg, Heldrungen, Leimbach und Morungen. Zum Mittelort: Seeburg, Mansfeld (Mittelamt), Schraplau (Schloss), Eisleben (Schloss Mittelort). Zum Hinterort: Eisleben (Oberamt), Mansfeld (Hinteramt), Rammelburg, ab 1525 Allstedt, ab 1527 Rothenburg, ab 1539 Sittichenbach. Nach M. Ebruy, Verwaltung der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.9), S. 3.

14 Zur Baugeschichte vgl. Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.40), S. 18 ff. 1549 wurde das Schloss wiederholt „erweitert und befestigt“. Die Einteilung in die drei „Orte“ ist nach Francke bereits 1443 für die Grafen Volrad, Gebhard und Günther belegt (Ebd., S. 130).

15 MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 273. Diese Bücher sollten das vierte, fünfte und sechste Buch des dritten Teils der Mansfelder Chronik bilden, sind aber verschollen oder nie geschrieben worden.

16 Diese und die folgenden Angaben beziehen sich auf die patrilinearen Nachkommen. Ernst zeugte mit zwei Ehefrauen 22 Kinder (A. Hoppenrod, Kurtzer vnd einfältiger Bericht von der Stadt Heckstädt (wie Anm. 1.06), S. 68). Auch in matrilinearer Deszendenz war die Familie produktiv: die Tochter Agnes (1504-1570, vermählt mit dem Burggraf von Leisnig) soll 22-fache Mutter gewesen sein. Niemann, Grafen von Mansfeld (wie Anm. 0.41), S. 75.

17 Stammbaum der Grafen von Mansfeld bei M. Ebruy, Verwaltung d. Grafschaft (wie Anm. 0.9), Anlage 2.

18 Michael Coelius, Ein gulden Kleinot/ damit ein Christ gezieret teglich für seinem Gott erscheinen soll, Leipzig 1556, Bl. ij^v. Gräfin Katharina war als Tochter Albrechts 1555 mit Graf Hans Georg vermählt worden.

19 Gebhardt war seit 1509 mit Margarethe von Gleichen-Blankenhain (1478-1558) vermählt. Sein Sohn Christoph ehelichte Amalie von Schwarzburg-Rudolstadt (1528-1589), die ihm 14 Kinder schenkte.

20 Albrecht hatte 1519 Anna von Hohnstein-Klettenberg (1490-14.2.1559) zur Frau genommen. Die drei männlichen Nachkommen waren die späteren Erben Hans, Volrad und Karl. Karl blieb kinderlos. Tochter Anna gebar zwölf Kinder.

gehen die Grafen über Eheverträge vor allem untereinander, aber auch mit benachbarten Grafschaften (u. a. Reuß, Schwarzburg, Hohenstein), ein.²¹ Die Linie sucht auch die Nähe zu Braunschweig-Lüneburg und Pommern.²²

Seit dem Tod Hoyers 1540 ist der Linie Vorderort Graf Hans Georg (1515-1579) als Familienoberhaupt die prägende Gestalt. In den vetterlichen Linien bestimmen Gebhardt von Mittelort (1478-1558) und Graf Albrecht von Hinterort (1480-1560) die politische, wirtschaftliche und konfessionelle Entwicklung der Herrschaftsgebiete. 1560-1563 kommt es schließlich zu einer weiteren territorialen und machtpolitischen Zersplitterung in der Grafschaft. Nach dem Tod des Grafen Albrecht von Hinterort (14.3.1560) einigen sich dessen Söhne – Volrad (1520-1578), Carl (1533-1594) und Hans (1532-1567) – am 15.11.1561 in Eisleben über eine gleichmäßige Aufteilung des Erbes.²³ Diesem Beispiel folgen 1563 die Linien von Vorderort – Hans Georg (1515-1579), Hans Albrecht (1522-1586), Bruno (1545-1617), Peter Ernst (1517-1604), Hans Hoyer (1525-1585), Hans Ernst († 1572) – mit einer paritätischen Sechsteilung des ernestinischen Erbes. Sie erhalten nur die gemeinsame Verwaltung von Bergbau und Kohlehandel.²⁴ „Etliche junge Herren vnd Frewlin aus gnaden“ verfügen also in den Sechziger Jahren über Herrschaftskompetenzen. Im Mittelort residiert dagegen nach dem Tod Gebhardts (1558) allein Graf Christoph (1520-1591). Seine Linie stirbt 1602 aus.²⁵ 1666 erlischt auch die Linie Hinterort. Die Linie Vorderort überdauert ein weiteres Jahrhundert. 1780 kommt der letzte Spross von Vorderort, der kaiserliche Kämmerer Johann Wenzel Nepomuk, bei einem dramatischen Unfall ums Leben.²⁶

1.2.3 Die gräflichen Streitigkeiten

Die Vielzahl der gräflichen Nachkommen zog verständlicherweise einen hohen Finanzbedarf nach sich. Die Grafen versuchten, diesen durch immer neue Verpfändungen ihrer Lehen und Hoheitsrechte zu decken. Ebenfalls nutzen sie die unklaren dynastischen Verhältnisse, um ihren jeweiligen Linien Einkommen und Gerechtsame zu sichern. Beide Praktiken führen seit 1500 zu Verdruss zwischen den Vettern. Die beschriebenen Teilungen der Mansfelder Güter hatten dabei insofern eine konfliktregulierende Wirkung, als sie unterhalb und seit 1560 auch innerhalb der Linien für eine gewisse Konzilianz sorgten. Auf die inneren

21 Die Grafenhäuser Barby, Reuss, Hohnstein und Schwarzburg waren mit den Grafen von Mansfeld genealogisch besonders verflochten. Vgl. auch hierzu Miroslav Mareks Website <http://genealogy.euweb.cz>, die über Hyperlinks die Verbindungen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Adelshäuser weltweit anschaulich macht.

22 Graf Hans war zuerst mit Dorothea, der Tochter Barnims von Pommern, verheiratet (*29.9.1555; † 1559). Er ehelichte schließlich Margarethe von Braunschweig-Lüneburg († 1596). Anna von Hinterort wird am 25.6.1565 mit dem pommerschen Adligen Ludwig von Eberstein vermählt. Michael Coelius, Ein Sermon/ auff dem Ehrlichen vnd Christlichen Begrebnis/ der Wolgebornen vnd Edelen Frawen/ Frawen Anna Geborne von Hohnstein/ Greffin vnd Fraw zu Manfelt den 15 Februarii 1559, Eisleben 1559. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 43 u. 45.

23 Graf Volrad erhielt Rammelburg und Sittichenbach („Vogelsang“), Hans Eisleben und Rothenburg („Mühlengang“), Carl Allstedt und Schraplau („Flegelklang“). MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 283.

24 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 397. Die Aufteilung der sechs Ämter: Hans Georg: Eisleben, Hans Albrecht: Arnstein, Hans Hoyer: Artern, Bruno: Bornstedt, Peter Ernst: Friedeburg, und Hans Ernst: Heldrungen.

25 Graf Christoph soll mit seiner Gemahlin Amalie von Schwartzburg 14 Kinder gezeugt haben (Niemann, Grafen von Mansfeld (wie Anm. 0.41), S. 75). Der letzte Nachfahre Heinrich stirbt nachweislich kinderlos am 5.4.162.

26 Der Graf war, so die Legende, mit einer Kutsche in eine Schlucht gestürzt. Eine alternative Version beschreibt ein Lungenschwür als Todesursache. L. F. Niemann, Grafen von Mansfeld (wie Anm. 0.41), S. 262.

Verhältnisse stabilisierend konnten sie sich bis zur Sequestration 1570 nicht auswirken.²⁷ Inhalt der gräflichen Streitigkeiten waren die Bestimmungen von Lehnbriefen, Frondienst- und Verwaltungsangelegenheiten sowie die Nutzung der Bergwerke und der kirchlichen Patronatsrechte, die im Zuge ständiger Teilungen und Verpfändungen stets modifiziert werden mussten.²⁸ 1546 bis 1552 kamen im Zusammenhang mit dem Schmalkaldischen Krieg, dem Augsburg Interim, der Belagerung Magdeburgs und zahlreichen Fehden militärische Motive hinzu. Trotz etlicher Vertragsabschlüsse, u. a. 1520, 1535, 1541, 1546, 1552, 1555 und 1561 gelang es den Grafen nicht, „Friede und Eintracht zwischen uns, unseren Erben und Erbnehmen zu ewigen Zeiten zu halten“.²⁹

Als Ursache für die Konfliktserie 1501-1546 betonte die jüngere Forschung den offenbaren Mentalitätsunterschied der führenden Grafen Hoyer von Vorderort und Albrecht von Hinterort.³⁰ Hoyer, katholisch und ein „glimpflicher, sanftmütiger, friedliebender Herr“³¹, suchte die durchaus prekäre Lehns- und Vermögenslage des Hauses Mansfeld durch Kaisernähe und Anhänglichkeit an die katholische Kirche zu meistern, während Albrecht als „alter Kriegsheld“ und „Ökonom“ sich offensiv den Veränderungen der Zeit anzupassen versuchte. Im vom Reichtum der Bergwerke gesegneten Mansfeld entwickelte Albrecht als der „moderne politische Kopf unter den fünf Grafen“ vor allem auf montanwirtschaftlichem Gebiet immer wieder neue vermögensfördernde Strategien. Er reagierte auf die Entwicklungstendenzen des Kupfermarktes und knüpfte enge Kontakte zum Nürnberger Saigerhandel. In diesem Zusammenhang versuchte er, seine herrschaftlichen Rechte auszudehnen, indem er die alten Bergrechte missachtete und die Hüttenmeister in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Grafenhaus bringen wollte.³² Gleichfalls schaffte er sich mit Kloster- und Stadtgründungen eine neue ökonomische Basis.³³ Graf Hoyer von Vorderort verweigerte sich dieser „frühkapitalistischen

27 Die von der alten Forschung verteuflerten kleinstaatlichen Entwicklungs- und Teilungswege („Teilungswahn“) sind unter dem Schlagwort „Krise und Neubeginn“ durch Jürgen John am Beispiel des seit 1572 besonders teilfreudigen Herzogtums Sachsen untersucht worden. John arbeitet die konfliktregulierende und stabilisierende Wirkung der sächsischen Teilungen heraus: J. John, Die politisch-administrative Geschichtslandschaft „Mitteldeutschland“. In: Ders. (Hg.), Mitteldeutschland: Begriff – Geschichte – Konstrukt, Rudolstadt/Jena 2001, S. 229-268, hier S. 241. Die Bedeutung individueller Teilungskonzepte im „adligen Haus“ für eine zukunftsgerichtete „Familienplanung“ wurde untersucht durch Thomas Muschler, Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen (= Quellen u. Forschungen z. hess. Geschichte Bd. 141), Darmstadt/Marburg 2004, bes. S. 135-144.

28 Zum Verlauf der Streitigkeiten vgl. Krumhaar, Reformationszeitalter, (wie Anm. 0.45), v.a. S. 232-238 u. S. 258-264. Vgl. Habs, Geschichte d. Frondienstes (wie Anm. 0.49), S. 86-108. Zum Kirchenpatronat vgl. Abschnitt 1.3.3.

29 Die wichtigsten Vertragsdaten waren: 20.1.1520 (Erbrecht und Lehnverpachtung), 1521/1522 (Einigung über die Berggrenze), 1535 (Feuer- und Bergteilung), 11.12.1536 (Feuer- und Bergteilung), 7.4.1540 (Kohlenhandel), 12.6.1541 (Bergordnung), 13.12.1541 (Berganteile Gebhardts). Zitat: Francke, Historie, (wie Anm. 0.40), S. 130-135.

30 Vgl. Siegfried Bräuer, Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.8), S. 33-49. Ältere Darstellungen reduzierten den Zwist auf Hoyers Haltung als „eiferiger Catholicke“ und stellten Albrecht als aufrechten Bekenner mit starkem Hang zur Rechthaberei dar. Vgl. MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 291, Francke, Historie (wie Anm. 0.40), S. 274, Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 258 ff.

31 MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 300.

32 Siegfried Bräuer, Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.8), S. 40 ff.

33 Albrecht gründete die Neustadt Eisleben und richtete hier ein Augustinerkloster und die St. Annen-Kirche ein. Später verpfändete er u. a. das Amt Allstedt, um neue Wirtschaftsunternehmungen finanzieren zu können. Der Graf von Stolberg-Königstein urteilte 1542: „Er kann rechnen, schreiben, nachdenken und giebt nicht gern umsonst oder wohlfeil“. Zu den Verpfändungen Albrechts vgl. Habs, Beiträge z. Geschichte d. Südharzes (wie Anm. 0.49), S. 86-108, Zitat ebd., S. 86.

Geschäftspolitik“ seines Veters.³⁴ Graf Gebhard von Mittelort nahm, mitunter aus Not, eine Mittelstellung ein. Er war 1531 derart verschuldet, dass er sich genötigt sah, seine Herrschaftsrechte an den Bruder Albrecht zu verpfänden. Da dieser allzu freizügig damit verfuhr, schloss sich Gebhard seit 1541 innenpolitisch der Opposition Hoyers an.

Nach dem Tod Hoyers (1540) wurden die Streitigkeiten der Grafen 1546 durch Martin Luther einvernehmlich geregelt. Auf seiner letzten Reise wollte der von Eisleben gebürtige Reformator „wie ein Poltergeist“ den Stolz der Grafen „in Gottes Namen“ brechen.³⁵ Seine pragmatische Lösung sah vor, dass die Grafen das Ius Patronatus und die Bergwerke gemeinschaftlich verwalten sollten. „Die innige Herren sind froilich, fahren zusammen mit den Narren glöcklin auff Schlitten und sind guter Dinge“, berichtete er nach den erfolgreich abgeschlossenen Verhandlungen nach Hause.³⁶ Am 18.2.1546 verstarb Luther erschöpft in seiner Herberge in Eisleben.³⁷ Die lange Abwesenheit des Grafen Albrecht, der „frome als ein old kriegsheld“³⁸ 1547 auf Seiten der Protestanten in den Schmalkaldischen Krieg und später in die „Fürstenrevolte“ eingriff, und die Parteinahme seiner Vettern für den Kaiser und Herzog Moritz von Sachsen brachten für ein knappes Jahrzehnt (1546-1555) militärisches Konfliktpotential.³⁹ Nach dem Passauer Vertrag verständigten sich die Grafen am 13.11.1552 untereinander in einem Friedensvertrag, dem eine landesweite kirchliche Danksagung folgte („da ward freunde und frolocken bei allen friedliebenden Leuten“).⁴⁰ Nach zahlreichen Kleinkriegen schlossen die Grafen von Hinterort am 26.7.1555 die letzten Friedensverträge mit ihren äußeren Widersachern.⁴¹ Zu einer persönlichen Annäherung der Grafen kam es im Oktober 1555.⁴² In einer „gütlichen Unterhandlung“ einigten sich Anfang November zunächst Vorder- und Mittelort unter maßgeblicher Beteiligung des Superintendenten

34 Vgl. Bräuer, ebd., S. 40-49. Hoyer behauptete, Albrecht „wolle ihn gegen seinen willen reich machen“, er aber habe zeitlebens „mehr auf gemeinen denn auf seinen eigenen Nutzen gesehen“. Er leistete den ambitionierten Plänen Albrechts aktiven Widerstand, indem er die Hüttenmeister verteidigte und gegen die Städtegründung vor das Reichskammergericht zog.

35 Brief Luthers vom 6.2.1546 an seine „Frau Käthe“ (abgefasst in Eisleben): WA Br 11, S. 284.

36 Brief Luthers vom 14.2.1546 (abgefasst in Eisleben) in: WA Br 11, S. 300.

37 Zum Aufenthalt Luthers in Eisleben vgl. Abschnitt 1.3.4.

38 Als solcher wird Albrecht in einem publizierten Kriegsgesang bei der Belagerung Magdeburgs gewürdigt. Abgedruckt in: Heinrich Rembe, Die Grafen von Mansfeld in den Liedern ihrer Zeit, Halle 1885, S. 11.

39 Im Schmalkaldischen Krieg fochten die Grafen von Vorderort an der Seite des Kaisers und der Albertiner, während Albrecht und sein Sohn Volrad im Bündnis mit den Ernestinern standen. Zwischen 1546 und 1547 vertrieben sich die Vettern abwechselnd gegenseitig aus der Grafschaft. Bei der Belagerung Magdeburgs (16.9.1550-9.11.1551) fand sich Albrecht unter den Verteidigern, Hans Georg unter den Belagerern der Stadt. Im Verlauf der Fürstenrevolte schlugen sich Albrecht und Volrad auf die Seite des Kurfürsten Moritz. Der geächtete Graf Albrecht kehrte im November 1552 in die Grafschaft zurück. Vgl. Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 283-300, MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 42, 47 u. 77

40 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 299.

41 Im Juni 1553 beteiligten sich die Grafen von Vorderort am Kriegszug des Moritz von Sachsen gegen Markgraf Albrecht Alcibiades von Kulmbach. Kulmbach floh mit seinen Truppen plündernd über Mansfeld (3.10.1553, MC 4 R, S. 42). Heinrich von Braunschweig wollte Albrecht und Volrad bei seinem Zug durch die Grafschaft für ungesühnte Vergehen aus Kriegstagen bestrafen und brandschatzte Burgen und Städte (MC 4 R, S. 43, 51 u. 77). Truppen des Kurfürsten August verheerten die Grafschaft ein drittes Mal. Am 3.11.1554 wurde Albrechts Familie vom Schloss vertrieben. Der letzte Friedensvertrag mit Heinrich von Braunschweig datiert auf den 26.7.1555. Die Acht über Volrad wurde am 13.8.1555 aufgehoben. Zum Kriegsverlauf vgl. Krumhaar, Die Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.45), S. 305-311.

42 Der Friedenvertrag zwischen Albrecht, Volrad und Hans Georg wurde am 25.10.1555 geschlossen.

Sarcerius auf eine friedliche Beilegung aller Probleme, die vor allem dem Krieg geschuldete Verschiebungen der Besitzrechte betrafen.⁴³ Ganz im Stil der großen Dynastien befestigten die Grafen die neu gewonnene Eintracht mit drei Hochzeiten.⁴⁴ Am 20.3.1557 kam eine Einigung zwischen Graf Albrecht und Graf Gebhard zustande und beendete die lang gehegte brüderliche Feindschaft. Die Einigung hatte indessen keinen „Bestand“, wie es der Chronist Spangenberg formuliert.⁴⁵ 1556-1559 geriet Graf Albrecht durch seine Bergwerkspolitik mit den Bergarbeitern und schließlich den anderen Grafen in Streit.⁴⁶ Beim Tod Gebhards kam es 1558 zum Zwist um dessen Erbe.⁴⁷ Eine Besserung der familiären Verhältnisse stellte sich 1560 nach dem Tod Albrechts mit den Teilungsverträgen (1561/1563) ein. Am 10.5.1561 einigten sich die Grafen über die Berggrenzen, am 26.10.1562 verabschiedeten sie gemeinsam eine neue Hüttenordnung.⁴⁸

1.2.4 Reichsgrafen

Seit der Reichsreform Kaiser Maximilians 1495 war die Grafschaft Mansfeld Teil des ober-sächsischen Reichskreises.⁴⁹ Als Reichsgrafen besuchten die Grafen die Reichstage.⁵⁰ Hier hatten sie mit den anderen Harzgrafen neben den Wetterauern, Schwaben, Franken und Thüringern ihren Sitz auf der Reichsgrafenbank.⁵¹ Auf die zwei Kuriatsstimmen der Reichsgrafenbank im Reichsfürstenrat hatten sie trotz energischer Bemühungen keinen Einfluss gewinnen können.⁵² In Rechtsfällen war den Mansfelder Grafen aber das Appellationsrecht beim Reichskammergericht garantiert. Seit 1431 wurden sie in den Reichsmatrikeln geführt und waren zur Heeresfolge verpflichtet. 1507 wurden sie erstmals zur Abgabe der Reichsteuern herangezogen.⁵³ In ihrer Funktion als Reichsorgan trieben die Grafen seit 1546 den „Gemeinen Pfennig“ bei ihren Untertanen ein.⁵⁴ Neben dem Zugang zu den wichtigsten Institutionen des Reiches hatten sie sich mit Münzrecht, Gerichtsgewalt, Wildbann, Zöllen

43 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 307. Vgl. Abschnitt 1.3.11.

44 Johann Georg (Vorderort) ehelichte 1555 Katharina (Hinterort). Johann Ernst (Vorderort) wurde mit Sarah (Hinterort) verheiratet (30.9.1555), Johann Hoier (Vorderort) nahm Martha (Hinterort) zur Frau (16.2.1556).

45 Den Streit schlichtete Wolf von Anhalt. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 307.

46 Vgl. hierzu MC 1 (wie Anm. 0.39), Bl. 391* u. J. A. Biering, Berg-Werck (wie Anm. 0.37), S. 60-62.

47 E. Hempel, Die Grafen von Mansfeld (wie Anm. 1.11), S. 52.

48 Biering, Berg-Werck (wie Anm. 0.39), Bl. 20 u. Bl. 62.

49 1549, 1552, 1554, 1555 u. 1578 waren die Grafen bei den Versammlungen des Reichskreises nachweislich vertreten. Vgl. hierzu E. Hempel, Die Grafen von Mansfeld (wie Anm. 1.11), S. 71.

50 Für das sechzehnte Jahrhundert ermittelt Hempel 16 persönliche Reichstagsbesuche: 1500, 1505, 1507, 1518, 1521, 1522, 1530, 1535, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1548, 1551, 1555, 1557, 1559 u. 1566. Ebd., S. 29 ff.

51 Krumhaar plädierte fälschlich, aber immer wieder Nachahmer findend, für die Wetterauer Grafenbank. Für 1526 ist die Unterschrift Hoyers VI. als Harzgraf erstmalig nachweisbar. Hempel, ebd., S. 30.

52 Die Stimmen im Reichsfürstenrat wurden traditionell durch die Schwaben und Wetterauer ausgegeben. 1542 gab Graf Albrecht eigenmächtig eine dritte gräfliche Stimme im Reichsfürstenrat ab, musste sich aber mit den Schwaben auf eine Kompromissformel einigen. Georg Schmidt, Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 0.38), S. 173.

53 Eine Statistik der Heereskontingente und Summen gibt Hempel, ebd., S. 33-34. 1521 zahlten die Grafen z.B. 155 Gulden Reichssteuer und stellten 10 Reiter und 45 Infanteristen.

54 Der 1542 (Reichtag zu Speyer) eingeführte „Gemeine Pfennig“ wird von G. Schmidt als Gradmesser zur Unterscheidung von landsässigen und reichsunmittelbaren Ständen angeführt. Ders., Politische Bedeutung (wie Anm. 0.38), S. 189 vgl. Horst Rabe, Deutsche Geschichte 1500-1600, München 1991, S. 391.

und Geleiten königliche Rechte angeeignet, die ihre Reichsunmittelbarkeit unterstrichen. Seit der mansfeldischen Erbteilung von 1501 war es vor allem Graf Hoyer VI., der sich dem Erhalt der Reichsunmittelbarkeit des Grafenhauses widmete.⁵⁵ Um dieses Ziel zu erreichen, intensivierte er zunächst die persönlichen Beziehungen zu Kaiser Maximilian und dessen Nachfolger Karl V.. Er folgte den Kaisern nach Venedig, Wien, in die Niederlande und nach Spanien und bemühte sich um persönliche Audienzen auf den Reichstagen in Worms und Speyer. Hier konnte Hoyer die kaiserlichen Privilegien erweitern und bestätigen lassen. So erwirkte er für sich und seine Brüder eine Reihe weiterer Statusprivilegien (Rotsiegel, Wohlgeborenen-Titel, Goldenes Vließ)⁵⁶, wirtschaftliche Vergünstigungen, vor allem aber Gunstbriefe, die unterstrichen, dass die Mansfelder „also bey dem Heiligen Reiche als Graven bleiben sollen“.⁵⁷ Mit dem Tod Hoyers (1540) lockerten sich die Beziehungen zu Kaiser und Reich. Der im Schmalkaldischen Krieg geächtete Graf Albrecht versuchte sie 1549 vergeblich aufzunehmen. Erst 1558 kam es zu einer neuen Bestätigung des Bergprivilegs für den Vorderort und 1560 zum Privileg der Goldmünze.⁵⁸ 1561 wurde das Bergwerksprivileg durch Maximilian II. ein letztes Mal bestätigt.⁵⁹ Den jungen Grafen gelang die Inanspruchnahme des kaiserlichen Schutzes nicht. In enger Nähe zum Kaiser sieht man allein die Grafen der katholischen Friedeburger Linie: Peter Ernst von Vorderort knüpfte seit 1557 enge Beziehungen zu Ferdinand I. Unter Maximilian II. und Rudolph II. war er Feldmarschall in Spanien, Frankreich und „Africa“. Er amtierte als Gubernator der Niederlande und wurde 1598 in den Reichsfürstenstand erhoben.⁶⁰ Sein Sohn Carl (1543-1595) agierte als kaiserlicher General in Ungarn und wurde zum Admiral des Niederländischen Meeres ernannt.⁶¹ Der uneheliche Nachkomme Peter Ernst II. dagegen ging als großer Hasardeur in die Geschichte des 30-jährigen Krieges ein.⁶²

1.2.5 Gräfliche Landsassen

Trotz der auf eine Reichsgrafschaft weisenden Merkmale war die reichsunmittelbare Stellung der Grafen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts hart angefochten. Die prekäre Lage der Grafen

55 Vgl. hierzu die Daten bei Spangenberg MC 3 L, S. 276-293 sowie Hempel, Grafen (wie Anm. 1.11), S. 22-25.

56 MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 248 ff.

57 Hoyer erlangte drei Marktprivilegien (9.9.1515, 1.10.1518, 5.3.1521) und die Zollfreiheit für mansfeldische Kupfer. Gleichfalls wurde ihm auf dem Reichstag von 1521 gestattet, Zölle auf Erzfuhren durch das mansfeldische Territorium zu erheben. Ausdrücklich wird den Grafen ein exklusives Recht am Bergbau bestätigt („Das auch hinführo in Ewigkeit keiner, in was Würden, Person, oder Standes er sey, kein Bergwerck oder Metall haben möchte“) Vgl. Lehns-Brieff Maximiliani, bei Biering, Berg-Werck (wie Anm. 0.37), Bl. 38-41, MC 1 (wie Anm. 0.39), Bl. 351, 354, 356. Zitat nach Hempel, S. 23.

58 Hempel, Die Grafen von Mansfeld, (wie Anm. 1.11), S. 26.

59 Biering, Berg-Werck (wie Anm. 0.37), Bl. 40. Auch die bedeutende Abgabefreiheit für den Kupferhandel war Gegenstand der Begegnung (Hempel, ebd., S. 27).

60 Peter Ernst residierte in Luxemburg und wurde in Brüssel einbalsamiert (Niemann, Grafen von Mansfeld (wie Anm. 0.41), S. 173 ff.). Von Vorderort treten Johann Georg II. (1593-1647, Eisleben) und die Grafen der Bornstedter Linie Wolfgang (1575-1638), Philipp (1587-1657) und Bruno II. (1576-1644) in kaiserliche Dienste. Als kaiserlicher Rat amtiert Ernst III. von Hinterort (1561-1609). Vgl. Stammbaum bei Ebruy (wie Anm. 0.9) Anlage 2.

61 Teutsche Oration vnd Leichtpredigt. Von dene[n] löblichen Thatten/ vnd Heroischen Tugentden [...] Herrn Carls: Fürsten vnnd Graffen zu Manßfeld [...]. Gehalten Durch Georgium Scherer Societatis Iesu Theologum, Wien 1595.

62 Peter Ernst II. hat die Legitimierung durch das Grafenhaus nie erreicht. „Die Graven sagen „nein“ dazu“ heißt es lapidar. Acta Mansfeldica. Ernsten Mansfelders Leben vnd Ritter Thaten. Gemehrt vnd gebessert, o.O. 1624.

bestand darin, dass sie wohl viele Reichstitel und Privilegien, aber keine Reichslehen an Grund und Boden besaßen. Von den einstigen seit 1215 erteilten Reichslehen waren zu Beginn des 16. Jahrhunderts nur noch zwölf Hufen übrig geblieben.⁶³ Die „gräfliche Landesherrlichkeit“ war keine „fürstliche Landeshoheit“.⁶⁴ Als große Lehnsherren sind das Hochstift Halberstadt, das Erzbistum Magdeburg und das albertinische Sachsen zu nennen.⁶⁵ Da zwischen 1480 und 1566 das Hochstift Halberstadt mit dem Erzbistum Magdeburg vereinigt war, reduzierte sich die Zahl der großen Lehnparteien. Beide traten gegenüber den Grafen unterschiedlich auf.⁶⁶

Das Lehnverhältnis zu Magdeburg/ Halberstadt

Als größter Lehnstifter hatte Erzbischof Johann von Magdeburg den Grafen 1468 eine erste Gesamtbelehnung erteilt, deren Inhalt bis 1570 unverändert blieb.⁶⁷ Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1513-1545) erhielt die guten Beziehungen zum Grafenhaus trotz eingeführter Reformation in Mittel- und Hinterort aufrecht. Albrecht und sein Koadjutor und Nachfolger Johann Albrecht (1542/ 1545-1552) vermittelten 1531 und 1544 zwischen den streitenden Parteien. Die Mansfelder Grafen dienten ihrerseits seit 1517 in erzbischöflicher Hofkleidung in Magdeburg. Graf Gebhardt war seit 1531 offizieller „Rat und Diener“ des Erzbischofs. Graf Hoyer wurde 1536 dessen „Feldhauptmann“, Graf Philipp von Vorderort († 1546) brachte es gar zum Statthalter des Erzbischofs selbst. 1523 und 1541 schlossen Grafen und Erzbischöfe gegenseitige Schutzbündnisse ab.⁶⁸ Die Heranziehung der kleinen Dynasten in den Dienst der Fürstentümer war aber auch im Falle Magdeburgs gekoppelt mit einer schleichenden Entfremdung der kaiserlich-gräflichen Regalien. So nahmen die Grafen statt des umständlich agierenden Reichskammergerichts bald bevorzugt die Gerichtsbarkeit des Magdeburger Bischofs in Anspruch, woraus sich seit ca. 1538 ein Gerichtszwang nach Magdeburg entwickelte. Seit 1552 intensivierte sich der Kontakt zum Erzstift. Im Juni übernahm Hans Georg von Vorderort die Statthalterschaft für Erzbischof Sigismund.⁶⁹ 1552 und 1556 sah man Volrad, Carl und Hans von Hinterort bei dessen Amtseinführung in ritueller Pose.⁷⁰ Sigismund griff 1554 und 1558 schlichtend in die innergräflichen Dispute und Fehden ein.⁷¹ Auch die Mansfelder Untertanen richteten sich bei Bedrängnissen durch das Grafenhaus seit 1554 an die Gerichte Magdeburgs. Erzbischof Sigismund starb am 16.9.1566. Sein

63 Hempel, Die Grafen von Mansfeld (wie Anm. 1.11), S. 21.

64 Vgl. hierzu Hans Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, Berlin 1912.

65 Weitere Lehngeber waren Anhalt, Braunschweig, Brandenburg und das Hochstift Merseburg, die ihre Ansprüche aber mit der Zeit eintauschten. Vgl. zur Lehn-situation generell Hempel, ebd., S. 36-39

66 Die Lehnverhältnisse zu Magdeburg und Halberstadt sind noch nicht untersucht worden. Für Sachsen liegt die zitierte Studie Hempels (Die Grafen von Mansfeld (wie Anm. 1.11)) von 1916 vor. Auch Ebruy (Die Verwaltung der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.9)) wendet sich vor allem dem Verhältnis zur sächsischen Partei zu.

67 Lehen Magdeburgs waren Seeburg (1287), Bornstedt (1301), Hedersleben (1320), Schraplau (1335), Mansfeld (1403), Rammelburg (1416), Wippra (1440), Friedeburg (1442), Artern (1449) und Rothenburg (1527).

68 MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 270-272.

69 Cyriacus Spangenberg, Historia Westphalii (wie Anm. 4.96), Bl. B'.

70 19.3.1552 und am 8.11.1556, vgl. Niemann, Die Grafen von Mansfeld (wie Anm. 0.41), S. 117.

71 Sigismund schlichtete die Streitigkeiten auf dem Kreiskonvent von Quedlinburg (9.11.1555) und übernahm 1558 die Richterrolle im Streit um Graf Gebhardts Erbe. Ein Streit zwischen Grafen und Frönern wurde 1558 ebenfalls beigelegt. 1556 verteidigte er die Grafen gegen gerichtliche Ansprüche Sachsens. Niemann, Grafen von Mansfeld (wie Anm. 0.41), S. 310 u. Hempel, Die Grafen von Mansfeld (wie Anm. 1.11), S. 52.

Nachfolger Joachim Friedrich von Brandenburg zeigte reges Interesse an seinen mitteldeutschen Besitzungen. Die politisch einnehmende aber wirtschaftlich indifferente Haltung Magdeburgs veränderte sich. Ein Streit zwischen Graf Hans von Hinterort und Hans Georg von Schonburg gab den Ausschlag. Im Ergebnis wurde Graf Hans in Halle gefangen gesetzt und verstarb am 3.3.1567 in Haft. Wenig später brachte Joachim Friedrich das Amt Rothenburg an sich.⁷²

Das Lehnsverhältnis zu Sachsen

War das Verhältnis zu Magdeburg/ Halberstadt bis 1566 auf eine beidseitig Nutzen bringende Koexistenz angelegt, so prägte seit dem 15. Jahrhundert eine starke Rivalität die Beziehungen zwischen Sachsen und Mansfeld. Die Lehen der Wettiner erstreckten sich auf drei Ämter.⁷³ Seit 1450 versuchten die Wettiner aber ihren Anspruch auf das Mansfelder Bergregal für sich geltend zu machen. Ein 1484 geschlossener Einigungsvertrag erzwang eine offizielle Anerkennung der Lehnobherrschafft und erlaubte den Albertinern gegenüber den Grafen die Anrede als „Untertanen“.⁷⁴ Die Grafen von Mansfeld erschienen nun in den Ausschreibungslisten der sächsischen Landtage. Die Herzöge von Sachsen versuchten wiederholt, die kaiserlichen Privilegien der Grafen (Heeresfolge, Steuerrecht, Marktrechte) zu schmälern. Mehrmals bemühten sie sich, die Teilnahme der Grafen an den Reichstagen zu verhindern.⁷⁵ Die Anstrengungen des Grafen Hoyer um eine dauerhafte Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit hatten ihren Ursprung in der Furcht vor einer sächsischen Mediatisierung.

Mit Hoyers Tod intensivierte sich der sächsische Einfluss auf Mansfeld. Seit 1539 waren die Grafen zur Erbhuldigung an den albertinischen Hof verpflichtet.⁷⁶ Hans Georg begann sich seit den 50er Jahren verstärkt im fürstlichen Militär- und Verwaltungsdienst zu engagieren. Bei der Belagerung Magdeburgs 1550/1551 stand er auf Seiten des Angreifers Moritz, während Graf Albrecht die Stadt verteidigte. Auch sieht man Hans Georg 1553 am kurfürstlichen Hof. Durch seine persönliche Nähe hoffte er vielleicht, den Konflikt mit dem Landesfürsten entschärfen zu können.⁷⁷ 1557 konnte Kurfürst August die Mansfelder neben anderen Harzgrafen zur Steuer verpflichten.⁷⁸ 1561 wurden sieben Mansfelder Grafen bei einer kurfürstlichen Hochzeit in sächsischer Hofkleidung vorstellig. Ein Versuch der Grafen, ihr Besteuerungsrecht in den sächsischen Lehnsämtern durchzusetzen, scheiterte

72 Eine Schilderung des Streites in dessen Verlauf die Rothenburg belagert und das Rathaus geplündert wurde, findet sich mit deutlicher Sympathie für den Grafen Hans in MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 532-535.

73 Hettstedt (1439/ 1442 an Halberstadt), Arnstein (1442/1484), Heldrungen (1479) und Morungen (1484).

74 1479 machte der Tod der Grafen Ernst I. und Albrecht III. eine neue Übertragung der kaiserlichen Lehen notwendig. Da die Nachkommenschaft unmündig war, verzögerte sich der Vorgang. Die Lehen fielen zunächst heim. Die Grafen von Hohnstein versuchten darauf, Rechte auf das mansfeldische Heldrungen geltend zu machen. Das Ergebnis war der Vertrag von 1484, der den Grafen Gebhard zur Anerkennung der sächsischen Oberlehnsherrschaft über die Bergwerke nötigte und die Ämter Morungen und Arnstein zu sächsischen Lehen umwandelte. Der Vertrag wurde 1485 durch Kaiser Friedrich III. bestätigt. Die Leipziger Teilung wies im selben Jahr die Lehnsherrschaft über das Bergregal den Albertinern zu. Hempel, ebd., S. 18-21 u. S. 55.

75 Dies zeigt die Untersuchung Hempels für die Jahre 1513, 1518, 1521, 1542, 1543 und 1547. 1548 fiel eine grundsätzliche Entscheidung zugunsten der Grafen (Hempel, Grafen von Mansfeld (wie Anm. 1.11), S. 69 f.).

76 Albrecht, Hans Ernst und Hans Georg erschienen zur Erbhuldigung Moritzens (1541) und Augusts (1555).

77 Zu dieser gängigen Taktik um ihre Macht besorgter Grafen vgl. Rabe, Deutsche Geschichte (wie Anm. 1.51), S. 389.

78 M. Ebruy, Verwaltung (wie Anm. 0.9), S. 7.

1562 trotz Protestes beim Kaiser am Widerstand Augusts. Der Bergarbeiterstreik und der sich daraus entwickelnde innergräfliche Disput um die Verwaltung der völlig überschuldeten Bergwerke gaben seit 1564 Gelegenheit zu einer aktiven sächsischen Politik auch innerhalb der Grafschaft.⁷⁹ Die Grafen von Vorderort waren 1562 gezwungen, ihren Anteil an den Bergwerken „um mehrer ihrer Herrschaft Aufnehmen und Besserung“ an Leipziger Bürger zu verkaufen.⁸⁰ Auch den Grafen Christoph von Mittelort drückte die Schuldenlast. Er hatte am 3.4.1563 seine Anteile am Kupferhandel für 25.000 Gulden verkauft und ein Fünftel seines Bergwerksanteils veräußert.⁸¹ Die Gläubiger der Grafen forderten nun eine rasche Entlohnung. Die Grafen erbaten 1565 beim Kaiser die Benennung Erzbischof Sigismunds als Richter. Diese scheiterte aber am Widerspruch Augusts, da die Gläubiger sächsische Untertanen waren. Am 22.11.1565 erschien der kurfürstliche Kommissar Lindenau in der Grafschaft, um die Verhandlungen zu leiten. Die Grafen von Hinterort leisteten bewaffneten Widerstand, konnten aber nicht verhindern, dass Lindenau 1567 in Hettstedt einrückte. Am 28.11.1567 hielt man in Dresden bereits über die Verwaltung der Bergwerke offizielle Beratungen ab. Auch die Heeresfolge dehnte der Kurfürst über Mansfeld aus: Im April 1567 hob Johann Georg auf Befehl Augusts ein Mansfelder Truppenkontingent für die kurfürstlich-sächsische Armee aus, das gegen den herzoglichen Vetter in Gotha ziehen sollte.⁸²

1.2.6 Die Sequestration

1570 hatten die Grafen von Vorderort die spektakuläre Schuldensumme von 2.721.916 Gulden angehäuft.⁸³ Die hohe Verschuldung wurde auch dem Kaiser bekannt. Er beabsichtigte, eine Untersuchungskommission abzufertigen, doch Kurfürst August erlangte das Recht, die Erfassung und Regulierung der Verhältnisse gemeinsam mit Magdeburg und Halberstadt selbst durchführen zu dürfen. Am 13.9.1570 kam es zum Leipziger Hauptsequestrationsabschied. Er bedeutete für die Grafen von Vorderort den totalen Verlust von Besitz (Städte, Flecken, Dörfer, Vorwerke, Hölzer, Bergwerke und Hütten), Einkünften (Steuern, Nutzungen und Aufkommen) und Regierungsrechten (Verwaltung, Iurisdiktion, Zwang, Dienstpflicht, Botmäßigkeiten) inklusive des kirchlichen Aufsichtsrechtes. Neben einem jährlichen Einkommen von 2.000 Gulden und zehn Ackern Holz blieben den Grafen allein ihre Schlösser, Gärten, Fischerei- und Jagdrechte erhalten. Ein Erfurter Abschied sah die Restitution der Grafen bei der – freilich unwahrscheinlichen – Tilgung der Schuldenlast vor. Der durch Sachsen eingesetzte Oberaufseher Benno Pflug residierte im Schloss Eisleben (Vorderort).⁸⁴ Ausgestattet mit einem Salär von 1.260 Gulden und einer sechsköpfigen Leibgarde übernahm er die vollständige Verwaltung der Grafschaft in den Gebieten von Vorderort und versuchte, seine Kompetenzen auf den Hinter- und Mittelort auszudehnen. Die 1570 ausgestellte „Instruction“ ermächtigte Pflug, den Lehnseid der Mansfelder Untertanen

79 MC 1 (wie Anm. 0.39), Bl. 399^v ff.

80 Heinrich Kramer, Caspar Schelhammer und Dr. Georg Chamler. Biering, Berg-Werck (wie Anm. 0.37), Bl. 20.

81 Biering, ebd., Bl. 20 u. Bl. 67.

82 E. Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.40), S. 301.

83 Diese Summe taucht auf bei Busch, Chronik der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.42), S. 159 und Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 318. Durch Akten verifiziert bei Ebruy, Verwaltung (wie Anm. .9) S. 8.

84 Die Stellung und Aufgabe des Oberaufsehers wurden detailliert untersucht durch Ebruy, ebd., S. 45-51.

einzufordern. Sie gestattete ihm die Oberaufsicht über alle Lehen, Bergwerke, Gerichte, Steuern, Schulen, Kirchen und Hospitäler. Da sich die administrative Abstimmung mit Magdeburg als kompliziert erwies, regelten 1573 und 1579 zwei Permutationsrezesse die Lehnverhältnisse zwischen dem Kurfürstentum Sachsen und Magdeburg-Halberstadt einheitlich. Das Erzstift trat hier 1579 einen Teil der Gerichtsbarkeit und Botmäßigkeit ganz an Sachsen ab, so dass sich der Anteil mit drei Fünfteln zugunsten Sachsens gewichtete.⁸⁵ Die Bedingungen der Sequestration wurden von den Mansfelder Grafen schließlich unter Protest akzeptiert. Der Mittel- und Hinterort hatten sich der Sequestration zwar entziehen können, doch war mit Graf Volrad 1579 der stärkste Widerpart des Oberaufsehers verstorben.⁸⁶ 1580 hörte die Grafschaft auf als selbstständiger Territorialstaat zu existieren.⁸⁷

1.2.7 War die Grafschaft Mansfeld ein Staat?

Fragt man nach der Rolle der Geistlichkeit im Prozess der frühneuzeitlichen Verstaatlichung, so muss zuerst die Frage gestellt werden, ob sich die zu untersuchende Gruppe überhaupt in staatlichen Strukturen bewegte. Für die Grafschaft Mansfeld und ihre Theologen ist diese Frage aber nicht eben leicht zu beantworten. „Der Vielgestaltigkeit von Staaten scheinen kaum Grenzen gesetzt zu sein“, resümierte Gallus, als er 2002 eine moderne „Typologisierung von Staatsformen“ wagte.⁸⁸ Im Besonderen die Staatsformen der Frühen Neuzeit harren in diesem Zusammenhang noch einer zeitgemäßen Analyse, die sich von den sprachlichen Konventionen des 19. Jahrhunderts freizumachen weiß.⁸⁹ Gering ist die Kenntnis über die inneren politischen Zusammenhänge in den zahlreichen Grafschaften des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation.⁹⁰ Zu gering für eine Typologisierung ist auch das ausgewertete Quellenmaterial, das über die Grafschaft Mansfeld momentan vorliegt. Um 1560 herrschten hier zehn Grafen überwiegend paritätisch im Kondominat. Die Gruppe dieser durchschnittlich 35-jährigen Grafen trat an die Stelle geradezu altherwürdiger Potentaten, die während ihres langen Lebens u.a. die Regentschaft von vier Kaisern, Reichsreform und Reformation, Bauernkrieg, den Schmalkaldischen Krieg, die „Fürstenrevolte“ sowie den Augsburger Religionsfrieden aktiv erlebt hatten. Als die „jungen Herren“ ihre Regierung antraten, war die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit der Grafschaft ebenso wenig vorhanden wie die über Jahrhunderte mühsam erstrittene Reichsgraftchaft. Das Erzstift Magdeburg und das Kurfürstentum Sachsen hatten aus ihrer Lehnsherrlichkeit ein „Landesfürstentum in beschränktem Sinne“ (Hempel) entstehen lassen. Statt in großflächiger Vermachtung scheinen die jungen Grafen ihr politisches und wirtschaftliches Heil in territorialer Gesundschumpfung auf dem Wege

85 Ebd., S. 10 u. Anlage 4, S. 169.

86 Die Grafen aller Linien, allen voran Peter Ernst von Vorderort, unternahmen dennoch gelegentliche Restitutionsversuche. Das Kirchnaufsichtsrecht erhielten die Grafen von Vorderort 1610 zurück. Ebd., S. 117-123.

87 Ebd., S. 10 u. S. 12.

88 Alexander Gallus, Typologisierung von Staatsformen und politischen Systemen in Geschichte und Gegenwart. In: Ders./Eckhard Jesse (Hg.), Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Böhlau 2004, S. 19-57, Zitat, S. 19.

89 Vgl. hierzu Luise Schorn-Schütte, Staatsformen in der Frühen Neuzeit. In: ebd., S. 123-152. Schorn-Schütte votiert für Vorsicht beim Umgang mit dem Staatsbegriff in Bezug auf die Frühe Neuzeit und betont die Vielfältigkeit der „Organisationsprinzipien von Herrschaft“, die sich häufig in Mischverfassungen niedergeschlagen habe. Ebd., S. 151.

90 Vgl. hierzu v.a. die Arbeiten von Georg Schmidt und Volker Press (wie Anm. 0.38).

der Erbteilung, der Verpfändung lukrativer Herrschaftsrechte an ständische Mediatsgewalten oder durch persönliche Kontaktaufnahme zu mächtigen Nachbarn gesucht zu haben. Inwieweit die parallel fortschreitende Vermehrung des eigenen Stammes geschlechterhaltenden Motiven geschuldet war, wäre lohnend zu untersuchen. Nichtsdestotrotz blieben über die gemeinsame Verwaltung der Bergwerke und Kirchen integrative Verklammerungselemente bewusst erhalten. Sie beweisen, ebenso wie das teils gemeinsam bewohnte Mansfelder Schloss, dass auch die jungen Herren die Grafschaft als einen großflächigen gemeinsamen Herrschaftsapparat begriffen. Die Rolle des städtischen Bürgertums, der bäuerlichen Gemeinschaften, vor allem aber des Kleinadels bei der Institutionalisierung von Herrschaft muss in Mansfeld aber besonders hoch gewichtet werden. Hierfür spricht auch die diesen Institutionen in den Schriften der Geistlichkeit zugeschriebene (negativ konnotierte) Rolle, die besonders Adlige und reiche Stadtbürger als gewissenlose Nutznießer der gräflichen Gerechtsame präsentiert. Dennoch haben offenbar weder die Mansfelder Grafen noch das städtische Bürgertum vermocht, einen politischen Zusammenhalt wirksam nach außen darzustellen. Anders dagegen verhält es sich bei der Mansfelder Kirche, deren Entwicklung im Folgenden zu beleuchten ist.

1.3 Historische Skizze: Grafen, Geistlichkeit und Ius Patronatus

1.3.1 Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld

Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld war zugleich Fürsten- und Stadtreformation.⁹¹ Glaubt man den Angaben der Mansfelder Chroniken, so breitete sie sich seit 1518 rasch über Eisleben, Mansfeld und Hettstedt aus. Schließlich wurden auch, so Spangenberg, in den ländlichen Gebieten „überall wo Graf Albrecht und Graf Gebhardt zu gebieten gehabt“ das „Evangelion öffentlich gepredigt und papistische Missbräuche abgeschafft“.⁹² Dieser Einschätzung folgte auch Gustav Kawerau, wenn er 1880 resümierte, dass die „Reformation um 1525 weit in die Herzen der Bevölkerung Eingang gefunden“ hätte. Es gibt handfeste Fakten, die beweisen, dass eine gewisse reformatorische Durchdringung in den Städten der Grafschaft sehr früh stattfand: 1522 wurde in Neustadt-Eisleben, 1524 in Thal-Mansfeld, 1526 in Artern evangelisch gepredigt. 1525 eröffnete in Eisleben die Lateinschule, der Johann Agricola als Lehrer vorstand und an welcher nach dem 3-Klassen-System Melanchthons unterrichtet wurde.⁹³ Der enge wirtschaftliche Kontakt der Grafschaft zur Metropole Nürnberg über den Saigerhandel diente der Reformation als Multiplikator.⁹⁴ Ebenso war die persönliche Bindung der Mansfelder Grafen Albrecht und Gebhard an Luther und eine gewisse Anhänglichkeit des ehemaligen Augustinermönches an seine Heimat maßgeblich.⁹⁵ Die Symptome einer früh gelungenen Reformation in Mansfeld, die in den evangelischen Kirchenchroniken so

91 Zur Reformation in Mansfeld allgemein: Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 65-247 und Siegfried Bräuer, Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.8). Vgl. auch die in Anm. 0.63 gelisteten Werke.

92 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 62.

93 Gustav Kawerau, Johann Agricola (wie Anm. 0.50), S. 57 ff. u. 65 ff.

94 Siegfried Bräuer, Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.8), S. 38.

95 Luther war spätestens seit Mai 1521 mit Graf Albrecht in Kontakt: Ein Missive so D. Martinus Luther nach seinem Abschied zu Worms einem geborenen Grafen zugeschrieben hat, Leipzig 1521 (ND: WA, Br, 2, Nr. 404). 1525 weilte Luther in Eisleben und verfasste in Graf Gebhardts Residenz Seeburg seine Schrift „Wider die mörderischen Rotten der anderen

eindringlich betont werden, dürfen nicht die Tatsache verdecken, dass diese sich keineswegs reibungslos im Grafenhaus und bei der Bevölkerung durchgesetzt hat.⁹⁶ Bis 1540 hingen noch drei Fünftel der Grafschaft dem Alten Glauben an. Polemische Stimmen wie die des Heimatforschers und Pfarrers Heinrich Rembes, der feststellen zu können glaubte, dass „die katholische Geistlichkeit in träger Untätigkeit und Abstumpfung in Mansfeld dahingelebt“ habe⁹⁷, wären also einer kritischen Überprüfung durchaus wert. Gleiches gilt für die Rolle, die Kirchenchronisten und Heimathistoriker dem einflussreichsten katholischen Prediger Mansfelds – Georg Witzel – zugedacht haben: Witzel, der zu den aktivsten Publizisten und Reformtheologen altgläubiger Couleur zählte⁹⁸, wurde hier als „abtrünniger Mammeluck“ und „Schlange“ von unverbesserlicher „Witzelichkeit“ dargestellt, der dem Reformationswillen der Bevölkerung schließlich ruhmlos erlegen sei. An wissenschaftlichen Studien, die diese Einschätzung untermauerten, fehlt es indessen.⁹⁹

Während Graf Albrecht sich bereits seit 1523 öffentlich zur Reformation bekannte und sich sein Bruder Graf Gebhardt dieser Neigung bald anschloss¹⁰⁰, blieben die Grafen von Vorderort bis 1540 streng katholisch: „Es ist dieser Graf Heger ein rechter, ernster fleißiger und eifriger Papist und der evangelischen Lehre von ganzem Herzen Feind gewesen“¹⁰¹, beschreibt Cyriacus Spangenberg in seiner Chronik die Haltung des Familienoberhauptes Hoyer zur Reformation. Auch die Grafen Günther († 1526) und Ernst († 1531) blieben beim Alten Glauben. Eine konziliante Haltung der Familienzweige in Religionsdingen konnte auf solcher Basis kaum erwartet werden. Der Streit entzündete sich hier dann auch am ökonomisch und machtpolitisch bedeutenden Ius Patronatus. Die einträglichen Pfarren der Städte Eisleben und Thal-Mansfeld (Lehen Halberstadts) sowie Schloss Mansfeld (päpstliches Privileg)¹⁰²

Bawren“. Ebruy, Martin Luther und Eisleben (wie Anm. 1.4), S. 47. Auf den Einfluss Müntzers auf die Grafschaft Mansfeld verweist Siegfried Bräuer, Die Reformation (wie Anm. 0.8).

96 So hielten z.B. die Bürger der Stadt Hettstedt bis 1534 trotz emsiger Bemühungen evangelischer Pfarrer größten Teils am Katholizismus fest. Andreas Hoppenrod, Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hettstädt (wie Anm. 1.6), S. 55.

97 Heinrich Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 2.

98 Vgl. hierzu Werner Simon, „Catechismus“ im Medium Buchdruck. Mainzer Katechismusdrucke der Reformationszeit. In: Stephan Füssel (Hg.), Gutenberg-Jahrbuch 2000, Mainz 2000, S. 166-170, hier findet sich auch ein aktueller Überblick zur sich allmählich entwickelnden Witzel-Forschung. Ebd., Anm. 29-30.

99 Michael Coelius, Neuer jrthumb vnd schwermercy vom Sacrament: samptlich etzlichen luegen/so Georg Witzel gepredigt/auff dem Schloß Mansfeld/ zu einer ersten mess, Wittenberg 1533, DSECM (wie Anm. 0.45), S. 21.

100 1523 stellte Graf Albrecht mit Michael Stifel (Stössel) den ersten evangelischen Prediger an und säkularisierte das Kloster St. Anna (Neustadt Eisleben). 1526 traten Albrecht und Gebhardt dem Torgauer Bund bei, 1530 folgte die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund. 1532 unterschrieben die Grafen den Nürnberger Anstand. 1536 erneuerten sie ihre Mitgliedschaft beim Schmalkaldischen Bund. 1538 sah man sie auf dem Fürstentag zu Braunschweig. 1526 fand die erste evangelische Kirchenvisitation in Mansfeld statt. Vgl. hierzu Siegfried Bräuer, Die Vorgeschichte der sächsischen Bündnisüberlegungen und Luthers Stellungnahme vom 11. Januar 1525. In: G. Vogler u. a. (Hg.), Martin Luther. Leben, Werk, Wirkung, Berlin 1983, S. 193 ff.; Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), I.1, S. 1-68.

101 MC 3 L (wie Anm. 0.39), S. 299.

102 1477 erwirkten die Grafen aller drei Linien bei Papst Pius das Privileg, eine neue Schlosskirche errichten zu dürfen, über welche ihnen unmittelbar – unter Ausschluss des Lehnsgewalters Halberstadt – das Patronatsrecht für alle Ämter zustand. Mit der Schlosskirche, der angebunden Pfarre Vatterode und den Klöstern war im Dekanat Mansfeld der Grundstein zu einer „Ecclesia Collegiata Mansfeldensis“ gelegt. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 59.

und die Klöster der Grafschaft waren seit 1505 unter den vetterlichen Linien geteilt.¹⁰³ Die unterschiedliche konfessionelle Haltung führte seit spätestens 1525 zu Zerwürfnissen, die durch die Klostersäkularisationen und den Übertritt der Grafen Albrecht und Gebhardt zum Schmalkaldischen Bund an Schärfe zunahmen. Graf Albrecht bestellte schließlich mit Michael Coelius einen eigenen Hofprediger auf das Schloss.¹⁰⁴ In St. Andreas/ Eisleben versuchte er ebenfalls einen evangelischen Prediger einzusetzen.¹⁰⁵ Den Anstrengungen Albrechts leistete Graf Hoyer heftigen Widerstand, zwei Vermittlungsversuche des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg 1531 und 1533 schlugen fehl.¹⁰⁶ Dennoch unternahm der Erzbischof keine Versuche, das 1515 verpfändete Ius Patronatus wieder zurück zu gewinnen.¹⁰⁷

1.3.2 Der Übergang der Grafen von Vorderort zur Reformation

Mit dem Übertritt der gräflichen Linie Vorderort zum Protestantismus waren die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die breitenwirksame Einführung der Reformation in der ganzen Grafschaft Mansfeld gegeben. Ein „Reformationstag“ lässt sich für die Grafschaft nicht benennen, war der Übertritt der Grafen doch ein offenbar langwieriger Prozess, der sich über nahezu acht Jahre von 1538 bis 1546 dahinschleppte.¹⁰⁸ Im September 1538 folgte Georg Witzel, Pfarrer der St. Andreaskirche in Eisleben, einem Ruf Herzog Georgs von Sachsen nach Dresden. Damit war der letzte einflussreiche katholische Theologe aus Eisleben gewichen. Am 9.1.1540 verstarb mit dem Grafen Hoyer das streng katholische Familienoberhaupt der Linie Vorderort. Eine erste Abendmahlsfeier nach protestantischem Ritus fand am 5.1.1541 in der Schlosskirche Mansfeld statt.¹⁰⁹ Weihnachten 1541 verboten die Grafen Philipp und Hans Georg von Vorderort den altgläubigen Predigern offenbar ohne Vorankündigung den Zutritt zur St. Andreaskirche in Eisleben. Der Rat der Stadt Eisleben zwang den altgläubigen Küster, der im Begriff war zur Christmesse zu läuten, die Kirchenschlüssel abzugeben. Im Anschluss verließen die letzten altgläubigen Prediger die Kirche oder konvertierten.¹¹⁰ Am 5.2.1542 ordneten die Grafen von Vorderort die erste evangelische Visitation an.¹¹¹ Die katholische Messe wurde am 2.7.1542 abgeschafft und am 6.7.1542 der erste vollständig evangelische

103 1505 verabredeten die Grafen, dass die Pfarren der Schlosskirche und St. Andreas/Eisleben durch den Vorderort, Thal-Mansfeld und die Eisleber Kirchen St. Nikolai, St. Peter und Paul durch Mittel- und Hinterort verwaltet werden sollten. MC 4 R, S. 62, 317 u. 328. 1516 stiftete der Hinterort mit St. Annen eine Kirche in Eisleben-Neustadt. MC 4 R, S. 338.

104 Michael Coelius war es nicht erlaubt in der Schlosskirche zu predigen. Er waltete seines Amtes stattdessen in der Hofstube und im Saal des Hinterortes.

105 Albrecht betonte sein Recht auf die Besetzung einer Predigerstelle in St. Andreas zeit lebens, obwohl die Pfarre durch Albrecht von Brandenburg ausdrücklich dem Vorderort verleht worden war.

106 Der Kompromiss von 1531 sah einen vierjährigen Wechsel der Grafenlinien bei der Ausübung des Ius Patronatus in den umstrittenen Pfarren vor. 1533 kehrte man zur Praxis von 1505 zurück. MC 1, S. 433^r, 435^r, MC 3 L, S. 299.

107 Der Erzbischof hatte sein Engagement im mitteleuropäischen Raum zugunsten seiner Mainzer Besitzungen aufgegeben.

108 Könnecke These, dass „1540 das Jahr der Kirchenerneuerung“ gewesen sei, in welchem „der letzte Rest des papistischen Sauerterigs ausgefegt“ worden sei, ist nicht haltbar. Ders., Kirchenvisitation, I.1. (wie Anm. 0.28) S. 58.

109 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 63.

110 „Anno 1542 zu Eingang des Jahres in der heiligen Christnacht“ (Weihnachten 1541). Es handelte sich um „die vorderortschen Herren Gr. Philipp und Gr. Hans George und dessen Brüder“. Die ersten protestantischen Gottesdienste wurden durch Simon Wolfram (von Spangenberg fälschlich als Simon Wulfsein bezeichnet), Kaspar Güttel, Valentin Prees und Johannes Libens gehalten. Die altgläubigen Pfarrer blieben dennoch im Amt. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 302.

111 Könnecke, Kirchenvisitation, I.1 (wie Anm. 0.28), S. 68-90.

Gottesdienst auf Schloss Mansfeld gehalten. Am 8. Oktober 1542 ging man schließlich allorts zum deutschen Gottesdienst über.¹¹² Die Konversion der Grafen von Vorderort hatte unmittelbare Wirkung auf das geteilte Ius Patronatus. Nach den bisher vorliegenden Quellen ist aber nur eine begrenzte Einsicht in die Entwicklung möglich. Die Pfarre Thal-Mansfeld wurde durch den protestantischen Martin Seligmann bekleidet und stand zunächst, wie 1533 verabredet, weiter unter dem Ius Patronatus der Grafen von Hinterort. Veränderungen ergaben sich in der Pfarre Schloss Mansfeld. Michael Coelius, der zuvor für den Grafen Albrecht als Hofprediger in einer Kammer auf dem Mansfelder Hinterort gepredigt hatte, wurde Anfang Juli 1542 von allen drei Linien gemeinsam zum Hofprediger und Pfarrer berufen und übernahm das Predigtamt in der Schlosskirche.¹¹³

Unklar bleibt in Bezug auf das Ius Patronatus die Lage in Eisleben.¹¹⁴ Die Grafen von Vorderort hatten im Zuge ihrer Konversion 1541 Simon Wolfram mit der Pfarre von St. Andreas belehnt.¹¹⁵ Kaspar Güttel war schon 1525 durch Albrecht von Hinterort berufen worden und hatte hier bis 1540 neben den altgläubigen Priestern gepredigt.¹¹⁶ Nun übernahm er offenbar ohne Widerstand der Grafen von Vorderort eine leitende geistliche Funktion: Im Herbst 1541 entschied er kraft seines nicht näher bezeichneten Amtes wie es heißt „vor etlichen tausent Menschen“ in Eisleben über den Bekenntnisstand der Grafschaft¹¹⁷ und ließ seine Predigt drucken.¹¹⁸ Gleichfalls führte Güttel die erste Visitation der Pfarren in den Gebieten der Linie Vorderort durch.¹¹⁹ Von einer formellen Einsetzung in das Amt des Superintendenten liegen keine Zeugnisse vor. Allein Luther, der das Vorwort auf Güttels „Sermon“ verfasst hatte, sprach diesen als „Eisleben Pfarrhers vnd Superattendenten“ an.¹²⁰ Die Mansfelder Chronisten Spangenberg und Menzel geben ihm keine nähere Amtsbezeichnung. Der Chronist Andreas Hoppenrod nennt Güttel einen „vigilantissimus inspector“.¹²¹ Güttel selbst bezeichnete sich als „Doctor und Ecclesiasten zu Isleben“.¹²² Zu einer Diskussion

112 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 63.

113 MC 4 R, S. 95, NHCM (wie Anm. 0.39), S. 83.

114 In den Kirchen St. Nikolai amtierten die evangelischen Pfarrer Clemens Schaupe, Valentin Pareus und spätestens 1546 Justus Ruggier. MC 4 R, S. 326 f. Der Prediger in St. Peter war Friedrich Reuber. NHCM, S. 85.

115 Wolfram predigte 1542 in St. Andreas und in St. Nicolai (MC, IV, S. 326).

116 MC 4 R, S. 301. Güttel predigte sonntags und mittwochs für die evangelischen Gemeindeglieder der Pfarre.

117 Kaspar Güttel, Ein Sermon D. Caspar Guttel. Auff dem Gottsacker zu Eisleben gethan, Wittenberg 1541.

118 Güttel predigte auf dem Gottsacker und wiederholte die Predigt „des nachfolgenden Sontags in der Pfarckirchen S. Andreas zum vberflus“. Er erklärte alle Eisleber, die sich bis zur Klärung der Glaubensfragen durch ein Konzil nicht für die evangelische Konfession entscheiden wollten („Expectanten“) für gottlos und proklamierte, diesen fortan das christliche Begräbnis verweigern zu wollen. Er wünschte die rigorose Durchsetzung der Reformation: „die weil man so viel jare vnd lange zeit hat geduld getragen [...] der papistischen lügen vnd heucheley“ (Ebd., Bl. Eijj).

119 Max Könnecke, Kirchenvisitationen I.2 (wie Anm. 0.28), S. 68-90.

120 So in einem Brief an Johann Bugenhagen abgedruckt bei Güttel, Sermon, Bl. Aijj, vgl. auch WA 51, 629-633.

121 „...inter quos praecipuus fuit vir eximiae sanctitatis & virtutis Doctor Caspar Güttelius, Ecclesiae vicinae ad D. Andream olim viganatissimus Inspector.“ Andreas Hoppenrod, Oratio de Monasteriis Mansfeldibus, in: Christian Schöttgen u. Georg Christoph Kreysig, Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen und angrenzenden Ländern, zu einiger Erläuterung derselben, Achter Theil, Leipzig 1732, S. 633-650 (= OMM), hier S. 634. Emmerling nennt Güttel als Superintendent. DSECM (wie Anm. 0.25), S. 14.

122 Güttel, Sermon (wie Anm. 1.117), Bl. Eijj. Den Titel eines „Ecclesiasten zu Isleben“ führte Güttel seit 1523 (MC 4 R, S. 347) und griff damit eine Tradition auf, die in der Frühzeit der mitteldeutschen Reformation begegnet, so z.B. bei Martin Luther (1522), Georg Amandus (Schneeberg, 1524) und Jakob Strauß (Eisenach, 1524). 1535 hatte Güttel unter diesem

um seine Autorität kam es nicht mehr: Güttel, der seit 1542 mit einem Schlitten zur Kirche befördert werden musste und auf dem Fußboden gepredigt haben soll, verstarb bereits am 26.5.1542 in Eisleben.¹²³

1.3.3 Der Streit um das Ius Patronatus (1542-1546)

„Nach seinem Absterben ward Doctor Valentinus Vigelius von Graven Albrechten an S. Andres Kirchen, das Evangelium zu predigen, angestellt, aber weil das ius patronatus den Graven des Vorderorts alleine zuständig an dieser Kirchen, ließen dieselbigen diesem Doctor [...] von der Canzel herabzusteigen, ernstlichen gebieten, wie er auch tun musste“ (MC 4 R, S. 302)

Das hier gegebene Spangenberg-Zitat fasst den Abschnitt vom Tode Güttels im Mai 1542 bis zum Auftreten Luthers in Eisleben im Februar 1546 zusammen. Weitere Nachrichten Spangenberg, Menzels sowie Briefe Luthers sind geeignet, eine Entwicklung brüchig zu rekonstruieren, die trotz der gemeinsamen evangelischen Konfession der gräflichen Vettern heftige Zerwürfnisse über das Ius Patronatus bezeugt.¹²⁴ Gleich nach dem Tod Güttels kam es zwischen Hans Georg von Vorderort und Albrecht von Hinterort zum Streit um die Nachfolge. Albrecht reklamierte das Recht für sich, die Hauptpredigerstelle in St. Andreas neu besetzen zu dürfen. Die Grafen von Vorderort wollten dagegen ihren Pfarrer Simon Wolfram in dieser Position sehen. Ein Brief Luthers vom 15.6.1542 sollte zwischen den Grafen Einigung bringen. Luther ermahnte die Grafen („beiderseits evangelisch“), dass sie durch einen öffentlichen Streit um das Besetzungsrecht Gefahr liefen, das „fremde ius patronatus“ wieder an Magdeburg zurückgeben zu müssen („nicht fremde herren zum eignen schade bessern“).¹²⁵ Graf Albrecht wandte sich in der Angelegenheit an den Schmalkaldischen Bund.¹²⁶ Im Juni 1542 bestellte er den Pfarrherrn zu Bürgel – Valentin Weigel – ohne Einverständnis seiner Vettern nach Eisleben an die St. Andreaskirche.¹²⁷ Ein Kompromiss, der Weigel die „fruestundt“ und Wolfram den Hauptgottesdienst zuschrieb scheiterte. 1543 hinderten Amlleute des Vorderortes Weigel mit Waffengewalt an der Predigt und setzten diesen ab.¹²⁸ Er nahm

Titel sein eigenes Bekenntnis publiziert, dessen Intention es war, den eigenen Lebensweg und die Reinheit seiner Lehre darzustellen und sich so als untadeliger Kirchenlehrer zu legitimieren. Güttel pointierte hier seine persönliche Entwicklung vom Messdiener zum Ehemann: D. Caspar Guethels Ecclesiasten zu Eisleben seines Standes vnnnd Wesens manchfeltiger verenderung vrsach mit angezeigter Bekentnus vnnnd rechenschafft seines Glaubens, Erfurt 1535.

123 MC 4 R, S. 348 u. S. 269. Vgl. auch die Angabe 24. Mai 1542 (ebd., S. 348) bzw. 25. Mai 1545 (ebd., S. 302).

124 NHCM, S. 85 f., MC 4 R, S. 302. Kawerau widmete Teilaspekten der Geschehnisse eine Untersuchung. Gustav Kawerau, Der Streit über die Reliquiae Sacramenti in Eisleben 1543. In: ZKG, Bd. 33, 1912, S. 287-301. Eine alternative Darstellung gibt Flemming, Der Nachfolger Güttels als „Prediger“ an der Andreaskirche und zugleich Superintendent der Grafschaft Dr. Valentin Weigel. In: MBl. 33 (1921), S. 88-94. Einen Abriss der Ereignisse auf Basis eines Briefwechsels zwischen Albrecht, Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp (Provenienz: Weimarisches Archiv Reg. Acta Bl. 572 Nr. 86) bei Krumhaar, Refomationszeitalter, S. 264-268.

125 WA Br, 10, Nr. 3760, S. 81 -83. Brief vom 15. Juni 1542, abgefasst in Wittenberg. Krumhaar, ebd., S. 264 f.

126 Brief Graf Albrechts an Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp (Juni 1542), bei Kawerau, ebd., S. 289.

127 Brief des Kurfürsten Johann Friedrich an Weigel (21.6.1542) bei Kawerau, ebd., S. 289. Zu den Daten der Vita Weigels vgl. MC, IV, S. 399, Kawerau, ebd., S. 287 f. Kawerau betont, dass es sich bei Weigel nicht um den Vater des Mystikers Valentin Weigel handelt. Spangenberg rühmt ihn als „Doctor Bononiensis“, der in „Theologia“ und „Medicina“ wohl erfahren sei. Krumhaar nahm als Güttels Nachfolger fälschlich Stephan Agricola an.

128 MC 4 R, S. 302. Der neue Prediger Johann Libens ging auf der Kanzel mit Graf Albrecht in hartes Gericht, der seinerseits eine weitere Klage wegen Aufruhrs beim Schmalkaldischer Bund einreichte. Krumhaar, ebd. S. 266-268.

eine neue Pfarrstelle in Heldringen an.¹²⁹ Obwohl Weigel im Vorderort nicht anerkannt wurde, bezeichnete er sich als Superintendent und Wolffram lediglich als Magister.¹³⁰ Auch Kurfürst Johann Friedrich sprach ihn als solchen an.¹³¹ Er scheint bei den Priesterordinationen auf der Schlosskirche Mansfeld den Vorsitz geführt zu haben.¹³² In Lehrfragen konnte er seine Autorität in Eisleben geltend machen. Als Simon Wolffram (St. Andreas/ Vorderort) mit Friedrich Reuber (St. Peter/ Hinterort) über das Abendmahl und die Verwendung der „reliquiae sacramenti“ in Streit geriet, war es Weigel, der eine Untersuchung anordnete und mit Jonas, Melanchthon und Luther verhandelte.¹³³ Ob er 1543 eine Visitation durchführte, ist fraglich.¹³⁴ Die Chroniken würdigten ihn nicht als Superintendenten.¹³⁵

1.3.4 Das „Pactum Lutheri“

„Doctor Martinus Lutherus nach Isleben erfordert, einen Vertrag zwischen den Grave von Mansfeld als seinen lieben Landesherrn auszurichten, was er dann auch getan und auf ihr Begehren eine christliche Reformation und Kirchenordnung aufgerichtet, die sie auch alle eingewilligt und einmütig angenommen“ (MC 4 R, S. 302f.)

Im Oktober 1545 hatte sich Martin Luther mit Justus Jonas und Philipp Melanchthon nach Mansfeld verfügt und hier in der St. Georgs- und Schlosskirche gepredigt.¹³⁶ Am 23.1.1546 brach er mit Jonas von Wittenberg erneut nach Mansfeld auf. Am 28.1. wurde er mit großem Geleit nach Eisleben geführt.¹³⁷ Ziel seiner Mission war die Friedensstiftung zwischen den gräflichen Linien. Die Beseitigung der materiellen Streitpunkte, vor allem aber die Klärung der kirchlichen Patronatsrechte, erschien Luther als Voraussetzung für eine wirkungsvolle Einführung der Reformation. Gleichfalls war er durch den Disput um das Abendmahls beunruhigt worden und wollte die kirchlichen Lehren und Bräuche in der Grafschaft einer Inspektion unterziehen („vnd das nichten jedern/ seins gefallens/ etwas in der kirchen anzurichten/ frey stünde“).¹³⁸ Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass Luther die Klärung der gräflichen Streitigkeiten und die Befestigung der Reformation in seiner

129 Nach Spangenberg's Angaben zog Weigel 1543 nach Heldringen. MC 4 R, S. 444) und 1549 nach Artern (MC 4 R, S. 399). 1552 amtierte er hier als Dekan (CM, S. 136) und verstarb am 16. April 1555 (MC 4 R, S. 302 u. S. 399).

130 Valentin Weigel an Justus Jonas, Brief vom 25.6. Juni 1543, abgedruckt bei Kawerau, ebd., S. 297 ff.

131 Brief Kurfürst Johann Friedrichs an Mykonios und Menius vom 21. Juni 1542. In Auszügen ebd., S. 289.

132 Flemming nennt Wolffram 1541 als Nachfolger Witzels (1. Prediger/ Pfarrinhaber) und Weigel als Nachfolger Güttels (2. Prediger/ Superintendent). Flemming, Valentin Weigel, S. 88-94. WA Br 10, Nr. 3760, S. 81.

133 NHCM, S. 84 ff., DSECM, S. 23. Eine Rekonstruktion des brisanten Streites gaben Kawerau (ebd., S. 301 ff.) und Jürgen Diestelmann, Actio Sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahls nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel, Braunschweig 1996. Zu den Geschehnissen in Mansfeld: ebd., S. 39-99. Die relevanten Quellen bei: ebd., S. 364-369. Vgl. WA Br, 10, Nr. 3888, S. 336 ff. u. CR 7, Nr. 5007, S. 876 f.

134 Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), I.3, S. 90-103, S. 90, III.6, S. 19.

135 Flemming stellt die interessante These auf, man habe Weigel in der Mansfelder Kirchenhistorie schnell wieder vergessen, weil er „den Erwartungen nicht entsprochen“ habe. Flemming, Valentin Weigel, S. 90.

136 MC 1, Bl. 447^r, MC 4 R, S. 63 u. S. 95.

137 Zur Reise und zum Aufenthalt Luthers: MC 1, S. 447b, NHCM, S. 86 f., WA Br, 11, Nr. 4194, S. 274 f.; Krumhaar, Reformationszeitalter, S. 271-283 u. Ebruy, Eisleben (wie Anm. 1.4) S. 46-49.

138 Manuale (wie Anm. 0.32), Bl. Aiii^r, MC 1 (wie Anm. 0.39), Bl. 447^r.

Heimat als letzte Amtshandlung seines Lebens verstand.¹³⁹ Luther prüfte in Eisleben zunächst die Kirchenzeremonien (Predigt, Taufe, Abendmahl und Eheeinsegnung) und befand sie, wie der Superintendent Hieronymus Menzel später nicht ohne Stolz mitteilt, offenbar für tadellos („als Christlich wolgestellt approbiret“).¹⁴⁰ Danach begab er sich in Verhandlung mit den Grafen um deren weltliche Händel beizulegen. Der von Luther ausgehandelte Einigungsvertrag über die kirchlichen Patronatsrechte vom 16.2.1546 ist unter dem Namen „Pactum Lutheri“ in die Mansfelder Kirchengeschichte eingegangen.¹⁴¹ Er behandelte im Wesentlichen zwei Punkte. Zum einen wurden die Patronatsrechte (Kirchen, Schulen und Spitäler) unter den drei gräflichen Linien verbindlich festgelegt. Zum anderen wurde das Amt des Superintendenten offiziell eingeführt und definiert. Beides war für die Entwicklung der Mansfelder Kirche von großer Bedeutung.

Das Pfarramt St. Andreas/ Eisleben soll von den drei Grafenlinien in Übereinstimmung besetzt („berufen und angenommen“) werden. Die Grafen verpflichten sich, den Pfarrherrn zu unterhalten und ihm eine Behausung zur Verfügung zu stellen, „damit er sich stattlich und wohl nach seinem stande erhalten“ könne. Ein Pfarrsalär von 500 Gulden jährlich ist zu leisten. Die übrigen Predigerstellen der St. Andreas Kirche werden weiterhin durch die Linie Vorderort besetzt. Graf Albrecht von Hinterort und dessen „erben und nachkommen“ erhalten das Besetzungsrecht in St. Nicolai und St. Peter.¹⁴² Der Pfarrer von St. Andreas soll als „fürnehmste person“ das Amt des Superintendenten bekleiden. Er hat das höchste Kirchenamt der Grafschaft: „Soll der Dechant, pfarrer und andere diener dem superintendenten zu eisleben unterworfen sein“.¹⁴³ Der Superintendent beaufsichtigt die Pfarrer („auf alle pfarrherren und prädicanten dieser grafschafft lehre und sitten acht geben [...] und zu strafen haben“)¹⁴⁴ und die Ehesachen („die streitigen ehesachen in der ganzen herrschafft vor diesen Superintendenten gebracht werden“), die mit den gräflichen Räten verhandelt werden.¹⁴⁵ Auch die Schlosspfarre und die Pfarre von St. Georg in Thal-Mansfeld sollen von den Grafen gemeinsam verleht und besetzt werden. Neben dem Pfarrer, der zugleich als Dekan amtiert, werden ein Kaplan, ein Kantor, ein Organist, Chorschüler und vier Kirchenknaben auf dem

139 Hierzu die Briefe Luthers an Philipp und Hans Georg von Vorderort: „Ich bin wie ich wohl alt und schwach bin nach Mansfeld gekommen, von dem täglichen grossen Geschrei über die Uneinigkeit unter euch Herren und Grafen bewegt. Denn da ich auch ein Mansfelder Kind bin, habe ich dieses meines lieben Vaterlandes und seiner Herrschaft missliche Lage und gefährlichen Zustand nicht ertragen können“. An Albrecht von Hinterort (6.12.1545): „damit ich mich mit Freuden in meinen Sarg legen möchte, nachdem ich zuvor meinen lieben Landesherrn vertragen und freundliche, einmütige Herzen gesehen habe“, zitiert bei Ebry, Eisleben, S. 47.

140 „Zum vierden/hat gedachter Man Gottes D. Luther/als er Anno 1546 für seinem seligen abschiede etliche wochen allhie zu eisleben gepredigt/ Kirchen vnd Schulen reformiret/ vnd die ordnung der ceremonien allenthalben besehen/ solchen vnsern brauch teuffen lassen bleiben/vnd vnser gantze kirchenordnung/als Christlich wolgestellt approbiret“ Manuale (wie Anm. 0.32), Bl. Aiii.

141 Die Bezeichnung „Pactum Lutheri“ findet sich erstmals 1646 bei Michael Emmerling: DSECM (wie Anm. 0.25), S. 29. Der Text wurde abgedruckt bei Sehling, Kirchenordnungen, I.2 (wie Anm. 0.29), Sp. 187.a-189b.

142 Ebd., Sp. 188.a. Graf Albrecht besetzte zudem die Pfarrstelle der Kirche St. Anna (Neustadt).

143 Ebd., Sp. 188.a u. 189b.

144 „Und im fall, da sie nicht gehorsam sein wollten, dem herrn unter welchem sie gesessen, angezeigt, und von ihm zu christlichem und gebühlichem gehorsam gedungen werden“. Ebd., Sp. 188a.

145 Sollten die Räte ausbleiben, erhielt der Superintendent die Befugnis haben, mit „den zugeordneten“ das Verfahren eigenständig zu entscheiden. Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), Sp. 188a.

Schloss angestellt. Der Pfarrer der Schlosskirche bezieht ein Haus auf dem Schlosshof, das übrige Personal drei weitere Häuser. Die zur Bestellung der Ämter nötige Summe von 560 Gulden (davon 200 Gulden für den Pfarrer) soll von den Grafen gemeinsam aufgebracht werden.¹⁴⁶ Die Kosten der Pfarrstelle in Thal-Mansfeld werden auf 150 Gulden festgeschrieben und sollen durch die Bürger der Stadt selbst getragen werden.¹⁴⁷ Das Amt des Schlossdekans (später als Generaldekanat bezeichnet) wird dem Schlosspfarrer zugewiesen („ein aufsehen haben, das eine gemeine Kirchenordnung gemacht [und] dieselbe ordentlich gehalten werde“). Er ist dem Superintendenten direkt unterstellt („dem Superintendent zu Eisleben unterworfen“). Sein Salär (200 Gulden) und der Wohntrakt auf dem Schlosshof verweisen auf eine gehobene Stellung.

Das „Pactum Lutheri“ beendete bis auf weiteres die gräflichen Streitigkeiten um das Ius Patronatus. Der Gedanke Luthers, die Besetzung der wichtigsten Kirchen- und Pfarrämter der Grafschaft an den gräflichen Konsens zu koppeln war pragmatisch, bedeutete aber auch, dass verbindliche Entscheidungen über den Fortgang der Reformation nunmehr von gräflicher Einigkeit abhängig waren. In Bezug auf die Kirchenverfassung war das „Pactum Lutheri“ ein Provisorium. Eine Kirchenordnung („bis eine gemeine kirchenordnung von mir d. martino gemacht“¹⁴⁸) sollte die Grundlage neuer Mandate und Ordnungen bilden, welche die Grafen über die Pfarsachen, die Handhabung des Kirchenbannes und die Ehesachen erlassen sollten („i.g. samt ihren räthen, superintendenten und gelahrte in dieser grafschaft eine christliche ordnung begreifen“¹⁴⁹). Da Luther am 18.2.1546 in Eisleben verstarb, blieb die Ausdifferenzierung der Kirchenorganisation aus. Im Unterschied zu einem großen Territorium wie dem Kurfürstentum Sachsen, welches mehrere Superintendenten anstellte, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf die Verwaltung beschränkte, war aber hier Primat des Superintendenten (vornehmstes Amt, Pfarraufsicht, Ehesachen) klar definiert worden.

1.3.5 Der Superintendent Johann Spangenberg (1546-1550)

„Nach Ostern kam M. Johann Spangenberg zuvor Pfarrer zu Nordthausen, auf Doctor Luthers seligen Fürschlag gen Isleben und ward der erste Universal-Superintendens in der ganzen Grafschaft Mansfelt“ (MC 4 R, S. 269)

Das „Pactum Lutheri“ hatte das Amt des Superintendenten geschaffen („alle regierenden Grave sämtlich erwählen, vocieren und confirmieren sollten“). Die gemeinsame Wahl für das Amt fiel nun auf Johann Spangenberg.¹⁵⁰ Spangenberg, der zuvor als Pfarrer der St. Blasius Kirche

146 Eine gegenüber dem Vertrag leicht angehobene Besoldung der Ämter findet sich bei Spangenberg: Ein Kaplan (100 Gulden), Ein Kantor (40 Gulden), ein Organist (40 Gulden), zwei Chorsänger (je 32 Gulden), ein Küster (30 Gulden) sowie vier Knaben als Kirchdiener (je 10 Gulden). MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 63.

147 Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), Sp. 189.a.

148 Ebd., Sp. 189a.

149 Ebd., Sp. 189b.

150 Nach den Angaben seines Sohnes Cyriacus wurde Johann Spangenberg am 29. März 1484 in Hardegens/ Niedersachsen geboren (Cyriacus Spangenberg, Vorrede. In: Johann Spangenberg, Ein schöne nützliche Predigt vom Witwenstande, Wittenberg 1552, Bl. Avⁱ). Die Stationen seines Lebens waren Göttingen, Einbeck, Gandersheim, Stolberg, Erfurt und seit 1524 Nordhausen. Spangenberg genoss eine humanistische Erziehung und ließ sich in Einbeck zum Kirchendiener und

in Nordhausen gewirkt hatte, hatte sich vor allem durch ein breites literarisches Werk auf Reichsebene einen Namen als Didaktiker gemacht.¹⁵¹ Luther hatte ihn den Grafen bei seinem Aufenthalt in Eisleben als Kandidaten vorgeschlagen.¹⁵² Spangenberg war dem Grafenhaus bereits seit 1543 bekannt.¹⁵³ Er trat Anfang Mai 1546 sein Amt als Pfarrer von St. Andreas anstelle Simon Wolfframs an.¹⁵⁴ Spangenberg empfand die Berufung wohl als Auszeichnung, hatte er doch kurz zuvor „die löbliche herrschafft Mansfeld“ als „Himmlische Fundgrube“ gerühmt und es für notwendig befunden, gerade hier „die Adern vnd Genge des seligen Begwercks/ [...] zu gedeihen aller landtsassen gnediglich zu erhalten“.¹⁵⁵ Johann Wigand ersetzte im September 1546 den erkrankten Pfarrer Martin Seligmann als Prediger in Thal-Mansfeld.¹⁵⁶ Da die Mansfelder Stadtgemeinde offenbar ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber dem Pfarrer nicht nachkam, wurde die Pfarre 1548 dem Schlossdekan Michael Coelius zugeschlagen.¹⁵⁷ Der Superintendent Spangenberg, der Dekan Coelius und der Mansfelder Adjunctus Johann Wigand bekleideten somit nach der Ordnung des „Pactum Lutheri“ die höchsten geistlichen Ämter der Grafschaft. Die Zeugnisse ihrer Amtszeit sind indessen, was die Ausbildung der Kirchenverfassung betrifft, dünn gesät und stammen nicht aus erster Hand. Der ansonsten publizistisch durchaus umtriebige Johann Spangenberg veröffentlichte während seiner Mansfelder Superintendenz nicht ein einziges Werk. Hieronymus Menzel berichtet, Spangenberg habe eine Kirchenagende für Mansfeld verfasst.¹⁵⁸ Auch von einer

Meistersänger ausbilden. Er studierte und lehrte in Erfurt (bis 1520). Zur Person, Werk und Leben liegen kaum Untersuchungen vor. Die biografischen Daten wurden gesammelt von Hieronymus Menzel, Reverendo viro D. Johanni Spangenbergo Ecclesiarum Mansfeldensium Superintendenti vigilantissimo, Wittenberg 1551, Johann Georg Leuckfeld, Verbesserte Historische Nachricht von dem Leben und den Schriften M. Johann Spangenbergs, Quedlinburg 1720 sowie Johann Heinrich Kindvater, Nordhysia Illvstris Oder Historische Beschreibung Gelehrter Leute/ Welche in der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen gebohren, Wolfenbüttel 1715. Eine kombinierte Biografie findet sich bei G. Kawerau, Johann Spangenberg, in: RE, Bd. VIII, S. 563-565. Auf dem letzten Stand der Forschung ist Dieter Fauth, Johann Spangenberg, in: BBKL, Bd. X (1995), Sp. 874-880, der eine breite Aufzählung von unedierten Werken und Briefen bietet. Vgl. auch die Aufsätze von Irmgard Höß, Glaubenszwang und Widerstand. Eine Stellungnahme Johann Spangenbergs aus dem Jahre 1541, in: ARG 61 (1970), S. 234-250. Zum Einfluss Johann Spangenbergs auf das Werk seines Sohnes Cyriacus vgl. Abschnitt 1.4.1.1.

151 Spangenberg engagierte sich besonders für die evangelische Jugendziehung. Sein Werk Margarita Theologica (1540), eine volkstümliche Version der Loci Communes Melanchthons, erlebte bis 1567 gesicherte fünfzehn Auflagen (VD 16, S7842 ff.). Noch bedeutender war seine kindgerechte vierteilige „Postilla für die jungen Christen Knaben und Meidlin“ (1542), die es bis 1598 auf dreißig Auflagen und zahlreiche Übersetzungen brachte (VD 16, S7888 ff.).

152 „Er [Luther] hat auch trewlich darzu anweisung gethan/ [...] das in sein liebes vaterland/ der Ehrwürdige Herr M. Johan Spangenberg/ zu einem Superintendenten beruffen worden/ [...] derselbe hat durch Gottes gnade diese ding also löblich erhalten.“ Manuale (wie Anm. 0.32), Bl. A3^v. Vgl. auch NHCM (wie Anm. 0.24), S. 86 f.

153 Johann Spangenberg hatte 1543 in Allstedt (Hinterort) eine erste Leichenpredigt gehalten. MC 4 R, S. 477.

154 Simon Wolffram war auf Betreiben Luthers seines Amtes enthoben worden („M. Simon Wolffram abgeschafft“, Menzel, Kirchenpostille, Bl. iij^v, vgl. DSECM, S. 29, Leuckfeld, Spangenberg (wie Anm. 1.150), S. 20). Er wurde von Johann Spangenberg an Justus Jonas als Prediger empfohlen, ging aber nach Heldrungen. Weiter ist eine Anstellung Wolfframs in Freiburg an der Unstrut belegt. Der Erfurter Prediger Hachenburg, ein Gegner der Thesen Wolfframs, berichtet, jener sei nach einem Hundebiss von Tollwut befallen im Wahn gestorben. Johann Hachenburg, Wider den irrthumb der newen Zwinglianer, Erfurt 1557, Bl. e.ii, vgl. WA Br, 10, Nr. 3888, S. 338.

155 Johann Spangenberg, Vom Christlichen Ritter. Mit was für Feinden er kämpfen mus. Ein kurtzer vnderricht/ aus der heiligen Schrifft, 1541 nach dem Wittenberger Druck 1544, Bl. Dvii^r.

156 Johann Wigand wurde 1523 in Mansfeld geboren. 1538 ist er als Student in Wittenberg nachweisbar (Krumhaar, S. 252, Hauck, RE, Bd. 21, S. 270) Er kam am 29.9.1546 in Thal-Mansfeld ins Predigtamt.

157 MC 4 R, S. 95 u. S. 96. Der Mansfelder Pfarrer Martin Seligmann verstarb am 2.5.1548. Als Michael Coelius die Pfarre übernahm, übertrug er Wigand das Predigtamt, der nunmehr die Stellung eines „Decanus Adjunctus“ einnahm.

158 NHCM, S. 87. Die Agende war die Vorlage für die Kirchenordnung von 1563 (Manuale), vgl. Abschnitt 3.3.3.4.

besonders regen Predigt- und Ordinationstätigkeit ist die Rede.¹⁵⁹ In der Tat war Johann Spangenberg bei seinem Amtsantritt bereits sehr krank.¹⁶⁰ Hinzu kam, dass ein Ausbau der Kirchenorganisation durch den Schmalkaldischen Krieg behindert wurde. Die Grafen kämpften an verschiedenen Fronten. Vom Dezember 1546 bis zum Juni 1547 befand sich die Grafschaft im Kriegszustand.

Die Grafen von Vorderort gingen schließlich als siegreiche Partei aus dem Krieg hervor.¹⁶¹ Da sie mit dem Herzog von Sachsen und dem Kaiser verbündet waren, sahen sie sich seit Juni 1548 mit dem kaiserlichen Befehl zur Annahme des Augsburger Interims veranlasst.¹⁶² Graf Albrecht von Hinterort dagegen lehnte als Gegner der kaiserlichen Partei das Interim vollständig ab. Hieraus hätten sich aufgrund des geteilten Ius Patronatus erhebliche Probleme ergeben müssen. Da jedoch Graf Albrecht außer Landes, und dazu – der kaiserlichen Acht verfallen – für besitz- und rechtlos erklärt war, konnte er seine Meinung in Mansfeld nicht geltend machen. Dennoch lehnten die Geistlichen auf einem Konvent im August 1548 mit anderen Pfarrern der Harzgrafschaften das Interim ab und forderten das Grafenhaus auf „Kay. Maj underthänigst zu bitten vns hiemit zu verschonen vnd nicht in die dinge zu dringen welche wider vnser gewissen seind“. Hans Georg gab das Votum an den Kaiser weiter und ließ diesen wissen, er fürchte, seine Theologen würden Mansfeld verlassen, wenn er das Interim mit Gewalt einzuführte.¹⁶³ Er versuchte die Prediger darauf zur Zustimmung zur Leipziger Landtagsvorlage („Leipziger Interim“) zu veranlassen. Die Mansfelder Geistlichen traten nun selbst in Eisleben zusammen.¹⁶⁴ Die Synode fand im Beisein gräflicher Räte unter Leitung des Coelius statt. Die Geistlichen verweigerten dem gräflichen Rat die Zustimmung zu den Leipziger Artikeln („ist nicht gut“), konnten jedoch nach Verhandlungen zu einem eingeschränkt positiven Votum bewegt werden.¹⁶⁵ Das gute Verhältnis zu Melanchthon¹⁶⁶, der einen Teil der Leipziger Artikel befürwortete einerseits, die von Magdeburg ausgehenden Vorwürfe, Mansfeld

159 Hieronymus Menzel, *Vita Spangenbergii carminice descripti*, Wittenberg 1550; Kindvater, Johann Spangenberg (wie Anm. 1.154), S. 254. Es wird berichtet, Spangenberg habe über Eisleben hinaus bis zu viermal täglich gepredigt und „gelehrte/ eyfrige/ vnd orthodoxe Männer in das Ambt“ gesetzt.

160 Spangenberg klagte bereits 1543 über „Altersschwäche“. Kindvater, Johann Spangenberg, S. 253.

161 Zum Kriegsverlauf und Mansfelds Beteiligung: Krumhaar, *Reformationszeitalter* (wie Anm. 0.45), S. 283-300.

162 Brief Karls an die Grafen von Vorderort u. Brief Hans Georgs, Gebhardts, Hans Albrechts und Hans Ernst an Kaiser Karl vom 23.8.1548, im Auszug bei Krumhaar, S. 365. Krumhaar nennt als Provenienz das Turmarchiv Eisleben (Registr. D. Geistl. Sachen. Loc. 6.1.b., Bl. 1-12). Zur Beziehung des Kurfürsten zum Interim: Günther Wartenberg, Philipp Melanchthon und die sächsisch-albertinische Interimspolitik. In: Ders. (Hg.), *Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Gesammelte Aufsätze*, Leipzig 2003, S. 87-104.

163 Hans Georg, Gebhardt, Hans Albrecht und Hans Ernst an Kaiser Karl (23.8.1548), bei Krumhaar, ebd., S. 365. Das Votum der Prediger wurde erst 1565 gedruckt: *Bedenken auf das Interim*. In: C. Spangenberg, *Des ehrwürdigen Herrn Michaelis Coelij/ seligen etwan predigers/ Decani vnd Pfarrherrn zu Mansfeldt/ Christliche vnd nützliche Auslegungen/ Predigten vnd Schrifften*, Straßburg 1565, Bl. 315^v-319^v.

164 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 273. Die Synode fand am 15.1.1549 statt.

165 Woran es der Leiptzigschen ordnung (so man das Klein Interim genennet) mangle/ kurtze erinnerung von Michael Coelij. In: Spangenberg, Michaelis Coelij (wie Anm. 1.163), Bl. 322^r. Die Mansfelder erklärten sich später zu Zugeständnissen in den Kirchenzeremonien bereit, verwarfen jedoch u.a. die „letzte Ölung“. *MBW*, 5, Nr. 5407 (17. Januar 1549) sowie *CR* 7, Nr. 4469, S. 313ff (23. Januar 1549).

166 Die durch Magdeburgs Theologen formulierte Propaganda, Melanchthon hätte das „Leipziger Interim“ verfasst und verteidigt, stimmt nicht mit den historischen Fakten überein. Hierzu Wartenberg, Melanchthon, S. 92-98.

sei von der reinen Lehre abgefallen andererseits, erschwerten die Entscheidung.¹⁶⁷ Später sollten sie die Kirchenchronisten die Ereignisse freilich konsequenter darstellen. Auf einer Synode am 7.5.1550 (7.1.1550?) lehnten die Mansfelder die durch Hans Georg gewünschte Wiedereinführung der Adiaphora (Zeremonien, Feste, Fasten, Messe) sowie den Chorrock ab, welche nach Scheitern der Leipziger Artikel in Sachsen diskutiert worden waren.¹⁶⁸ Später verweigerten die Prediger aus Gewissensgründen die Berufung auf den Feldpredigerposten vor Magdeburg.¹⁶⁹ Die Stellung der Mansfelder Kirche im Streit um Interim, Leipziger Artikel und die Adiaphora ist noch zu untersuchen.¹⁷⁰ Offenbar unterwarfen sich die Prediger weder dem Votum des sächsischen Kirche noch ließen sie sich von der Widerstandsbewegung Magdeburgs vereinnahmen. Die fragmentarischen Zeugnisse belegen, dass sie den Entscheidungen ihres Patronatsherren nicht Folge leisteten und in Lehrfragen Autonomie beanspruchten. Offenbar konnten die Prediger die Entscheidungen vor allem Hans Georgs von Vorderort selbst gegen dessen besseres politisches Wissen beeinflussen.

1.3.6 Die Amtsvakanz (1550-1551)

„1550 ist Herr M. Johannes Spangenberg, Superintendentens der Graveschaft Mansfelt, zu Isleben den 13. Junii seliglich von dieser Welt abgesehen [...] Nach seinem Abschied ist das Superintendentenamnt ein Jahr und sechs Monat unbestellet geblieben, denn weil die Pestilentz mit Gewalt zu regieren angefangen, hat sich niemand von denen, so berufen worden, dahin begeben wollen.“ (MC 4 R, S. 304)

Seit dem Mai 1550 bereitete sich der Superintendent Johann Spangenberg in „geistlicher Übung etliche Wochen mit Geduld/ Lust und innerlicher Freude“ auf das Sterben vor.¹⁷¹ Am 13.6.1550 erlag er seiner Krankheit.¹⁷² Die Reformation hatte in seiner Amtszeit formell kaum Fortschritte gemacht. Es waren keine Ordnungen und Mandate erlassen worden, Visitationen

167 Von den Anfeindungen Magdeburgs berichtet ein Brief Hans Georgs an Melanchthon. MBW, 5, Nr. 5454 (20. Februar 1549). Besonders Familie Spangenberg stand mit Melanchthon in gutem Verhältnis: „Melanchthon bittet Spangenberg sich durch – wie seine Söhne bezeugen können – falsche Anschuldigungen (der Magdeburger) nicht entfremden zu lassen.“ MBW, 6, Nr. 5731 (15.2.1550), vgl. auch MBW, 5, Nr. 5404 (13. Januar 1549).

168 „Der 7. Mai war der Synodus zu Isleben wegen des Chorocks, da beschlossen ward, das man denselben in casu confessiones als nötig nicht annehmen könnte, sonderlich den Schein, als hätte man ins Interim bewilligt, zu meiden.“ MC 4 R, S. 274. Der passende Bericht des Coelius datiert auf den 7. Januar 1550, eines der Daten muss falsch sein. Hier beklagten die Mansfelder erneut den Rufmord, der sie in die Nähe der Interimsanhänger gerückt habe: Bedenken des Chorocks halben In: Spangenberg, Michaelis Coelij (wie Anm. 1.163), Bl. 323^r-324^r, hier 323^r. Zuvor verfasste Coelius: Eine Erinnerung von den fureschlagenen Adiaphoris. In: ebd., Bl. 322^r. Zur Haltung der sächsischen Theologen hinsichtlich des Chorocks und Adiaphora vgl. Wartenberg, Melanchthon, (wie Anm. 1.162), S. 100-102.

169 So am 12.12.1550, da sich „Gewissens halber niemand wollte gebrauchen lassen“ MC 4 R, S. 49.

170 Die in Anm. 163-168 zitierten Gutenachten des Coelius wurden noch nicht ausgewertet. Zur politischen Interpretation: G. Wartenberg, Zwischen Kaiser, Konfession und Landesherrschaft. Das Interim in Mitteleuropa. In: L. Schorn-Schütte (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (= SVRG Bd. 203), Gütersloh 2005, S. 233-254, hier S. 235-242. W. arbeitet den Wunsch Hans Georgs nach einem „Schulterschluss“ mit dem albertinischen Sachsen als Motiv für dessen lazierende Taktik heraus.

171 Cyriacus Spangenberg, 20 Leichenpredigten über den Evangelisten Lucam, Bl. 9^r.

172 MC 1, Bl. 459^r, MC 4 R, S. 273 u. 304, NHCM, S. 89. Melanchthon bedauerte den Tod Spangenbergs und bat Menzel und Spangenberg ein Epicedion zu verfassen. Brief Melanchthons an Menzel (16.8.1550), CR 7, Nr. 4773, S. 644. Er verfasste die Vorrede zu H. Menzel, Reverendo viro D. Johani Spangenberg Ecclesiarum Mansfeldensium Superintendenti vigilantissimo, Wittenberg 1551. MBW, 6, Nr. 5962, (13.12.1550), CR 7, Nr. 4826, S. 696.

hatten nicht stattgefunden, die geistige Stimmung unter den Theologen war infolge der Diskussionen um das Interim und Adiaphora bewegt. Dennoch bestellten die Grafen von Vorderort und Mittelort keinen Nachfolger. Die Gründe hierfür sind in den herrschenden äußeren Verhältnissen zu suchen. Die Pest, die bereits 1549 die Grafschaft heimgesucht hatte, aber infolge eines kalten Winters wieder abgeklungen war, zog im Spätsommer 1550 wieder in Mansfeld ein. Der Erreger *Yersinia Pestis* wütete mit unerbittlicher Härte. Er riss „viel jungk volck, viel jungkfrauen vnd viel schwanger weiber“ vor allem aber das gelehrte Personal der Eisleber Schule in den Tod.¹⁷³ Insgesamt fielen ihm 1.500 Eisleber und 350 Mansfelder zum Opfer.¹⁷⁴ Erst im März 1551 klang die Krankheit wieder ab. Im Verlauf des Pestzuges verteuerten sich die Lebensmittel in der Grafschaft erheblich.¹⁷⁵ Auch verlagerten sich die Kampfhandlungen der gräflichen Vettern nach Mansfeld hinein.¹⁷⁶

Während in Mansfeld weiterhin Michael Coelius und Johann Wigand amtierten, versah Cyriacus Spangenberg, der Sohn des verstorbenen Superintendenten, das Predigtamt in St. Andreas: „Ist derhalben mir, M. Cyriaco Spangenberg, von den Graven befohlen worden, die Predigten, wie ich in meines lieben Vaters seligen Zeiten, weil er krank gewesen, versorget, also auch folgendis bis auf weiteren Bescheid zu versehen.“ Spangenberg war durch die Grafen von Vorderort eingesetzt worden und blieb bis zum 13.12.1551 in seiner Position: „Also habe ich [...] anno 1551 alle Sonntage in S. Andres Kirchen drei Predigten mit Gottes Hilfe verrichtet: zur Metten, zum Amt und zur Vesper.“¹⁷⁷ Spangenberg fiel bei den Grafen von Vorderort schließlich in Ungnade, da er Bußpredigten für das belagerte Magdeburg abhielt. Er wurde „beurlaubt“.¹⁷⁸

1.3.7 Die Berufung Johannes Forsters

„Danach ist Doctor Joannes Forsterus, Professor Hebraicae linguae zu Wittenberg, zum Superintendenten gen Isleben berufen, aber durch Doctorn Melchior Clingen ihm, solchen Beruf anzunehmen, widerraten.“ (MC 4 R, S. 305)

Über die Berufung Forsters ist neben der Angabe Spangenbergs nichts bekannt. Weder über den genauen Zeitpunkt noch über die Rolle des genannten Melchior Kling (Vorderort) sind Angaben zu finden. Johann Forster, der Reformator von Henneberg, lehrte 1551 an der Leucorea Hebräisch und amtierte als Probst der Schlosskirche.¹⁷⁹ In seiner Henneberger

173 Cyriacus Spangenberg, *Historia von der flechtenden Kranckheit der Pestilentz, wie die von anfang her vmb unser Sunde willen inn der Welt gewüetet hat*, s.l. 1552, Bl. Nii^r. Vgl. MC 4 R, S. 316 u. MC 1, Bl. 466^r.

174 Cyriacus Spangenberg, *Pestilentz*, Bl. Niii^r.

175 MC 1 (wie Anm. 0.39), Bl. 466^r.

176 Vom 16.9.1550 bis zum 9.11.1551 standen sich Hans Georg von Vorderort und Albrecht von Hinterort bei der Belagerung des geächteten Magdeburg an den Fronten gegenüber. Krumhaar, *Reformationszeitalter* (wie Anm. 0.45), S. 295. Moritz von Sachsen war mit Truppen in Mansfeld anwesend. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 49.

177 MC 4 R, S. 305.

178 Spangenberg, *Hennebergische Chronica*, Strassburg 1589, Bl. 259^r. Rembe, Spangenberg (wie Anm. 0.2), S. 8-10.

179 Johann Forster (1495-1558) gehört zu jenen Theologen, die trotz ihrer bemerkenswerten Vita nicht Gegenstand moderner Forschung geworden sind. Die grundlegenden Werke bleiben daher G. Theodor Strobel, *Nachricht von dem Leben D. Johann Forsters, ehemaligen berühmten Lehrers der Theologie und der hebräischen Sprache zu Wittenberg*, Nürnberg 1775, Licent. Förster, Johann Forster. Ein Bild aus der Reformationszeit, in: *Zeitschrift für historische Theologie*, Bd. 39, Gotha 1869, S. 210-238, W. Germann, D. Johann Forster. *Der hennebergische Reformator. Ein Mitarbeiter und Mitsreiter*

Amtszeit war er vor allem durch die Organisation eines hierarchischen Kirchenzuchtapparates und den rigorosen Gebrauch der Kirchenstrafen hervorgetreten.¹⁸⁰ In Wittenberg erfreute er sich einer wirtschaftlich komfortablen Position, die wohl, neben den unruhigen Verhältnissen in Mansfeld als Hauptgrund seiner Ablehnung zu sehen sein dürfte.¹⁸¹

1.3.8 Der Superintendent Georg Major (1551-1552)

„12. Decemb. Doctor Georgius Major zu Isleben ankommen und daselbst der ander General-superintendens worden, welcher mit seiner Lehre von der Nothwendigkeit unser guten Werke zur Seligkeit in der Graffschaft großes Ärgernis und Gewirre angerichtet.“ (MC 4 R, S. 276)

Der neue Superintendent und Pfarrer zu St. Andreas wurde allein durch die Grafen von Vorder- und Mittelort berufen. Graf Albrecht von Hinterort war noch der Acht verfallen und außer Landes. Georg Major trat das Amt am 12.12.1551 an.¹⁸² Der von Nürnberg gebürtige Kirchenmann hatte 1523 in Wittenberg die Magisterprüfung abgelegt, war 1529 zum Schulrektor nach Magdeburg berufen worden und amtierte seit 1537 als Schlossprediger in Wittenberg. 1544 war er als Doktor in die theologische Fakultät der Leucorea eingetreten. 1546 reiste er im Auftrag des Kurfürsten zum Regensburger Religionsgespräch, über das er einen sehr kritischen Bericht verfasste.¹⁸³ Seit 1548 war Major Mitglied des Wittenberger Konsistoriums. Er war in die Diskussionen um das Augsburger Interim und die Leipziger Landtagsvorlage eingebunden.¹⁸⁴ Major, der in enger persönlicher Bindung zu Melanchthon stand¹⁸⁵, hatte sich gemeinsam mit Bugenhagen und Forster um eine konziliante Haltung in den Mitteldingen bemüht.¹⁸⁶ Besonderes Aufsehen hatte er durch einen Streit mit dem Magdeburger Nikolaus von Amsdorff erregt, in dessen Verlauf er behauptet hatte, dass gute Werke zur Erreichung der Seligkeit notwendig seien.¹⁸⁷ Wenngleich die Äußerung Majors

Luthers, Festschrift zum 350jährigen Hennebergischen Reformationsjubiläum, in: Neue Beiträge zur Geschichte des deutschen Altertums, 12. Lieferung, hrsg. v. Henneb. altertumforschenden Verein in Meiningen, Meiningen 1894.

180 WA T 2.4, Nr. 3967, L. Förster, ebd., S. 221, Germann, ebd., S. 453 ff.

181 Diese Informationen bei Ludwig Geiger, Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland vom Ende des XV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, Breslau 1870, S. 97-103.

182 Krumhaar (Reformationszeitalter (wie Anm. 045), S. 347) und Kawerau (RE, 12, S. 87) datierten den Amtsantritt fälschlich auf Winter 1552. Major siedelte mit seiner Frau und neun Kindern nach Eisleben über. Vgl. Günther Wartenberg, Georg Major in den politisch-theologischen Auseinandersetzungen in Kursachsen zwischen 1546 und 1552. In: Dingel/ Wartenberg, Georg Major (wie Anm. 1.183), S. 207-229.

183 Georg Major (geb. 25.4.1502 in Nürnberg/ gest. 28.11.1574 in Wittenberg) hat bis heute keinen Biografen gefunden. Vgl. d. Kurzbiografie G. Kawerau, RE 12, S. 85-87 u. Karl Friedrich Ulrich, Georg Major, in: BBKL, Bd. XIV, 1998, Sp. 1224-1227 sowie die Aufsatzsammlung I. Dingel/ G. Wartenberg (Hg.), Georg Major. Eine Theologe der Wittenberger Reformation, Leipzig 2005 (=LStRLO Bd. 7). Vgl. Abschnitt 6.3.1.2.

184 Major hatte von der Einführung des Interims abgeraten (MBW, 5, Nr. 5040 (22.1.1548)) und sich an der Entstehung der Georgsagende beteiligt, vgl. auch Wartenberg, Interimspolitik (wie Anm. 1.162), S. 92 f. u. 98 f.

185 MBW, Bd. 5, Nr. 4571 (26.1.1547), Nr. 4572 (29.1.1547), Nr. 4674 (29.3.1547), Nr. 4747 (19. Mai 1547), Nr. 4755 (28.5.1547), Nr. 4849 (11.8.1547), Nr. 4913 (6.10.1547).

186 MBW, 5, Nr. 5565 (20.6.1549) u. Nr. 5574 (24.6.1549), MBW, 6, Nr. 5798 (12.5.1550), Nr. 5981 (17.1.1551) u. Nr. 6112, (27. Juni 1551); G. Wartenberg, Georg Major (wie Anm.

187 Amsdorff verfasste: Das Doctor Pomer vnd Doctor Major mit iren Adiaphoristen ergernis vnn zutrennung angericht/ Vnnd den Kirchen Christi vnuerwintlichen schaden gethan haben, Magdeburg 1551. Major konterte mit: Auff des Ehrenwürdigen Herren Niclas von Amsdorff schrift/ so itzvndt newlich Mense Novembri Anno 1551, wider Georg Major

sich vor allem aus dessen eigentümlichem Verständnis des Seligkeitsbegriffes ergab, schien sie doch am zentralen reformatorischen *sola fide* Gedanken zu rütteln.¹⁸⁸

So stand der durch den Grafen Hans Georg von Vorderort stark protegierte Georg Major bereits vor seinem Amtsantritt bei den Mansfeldern in denkbar schlechtem Ansehen. Unter Führung Michael Coelius und Johann Wigands protestierten diese bei den Grafen gegen seine Ernennung und sollen ihnen schließlich die Zusage abgerungen haben, dass Major weder in den kirchlichen Riten, noch in der Lehre etwas verändern dürfe.¹⁸⁹ Major hielt sich, wenn man den Aussagen seiner Widersacher Glauben schenken darf, nicht an das gegebene Versprechen, sondern vertrat seine Thesen „mit hartem vngestüme auff den Predigtstuel“, um sie „den Leuten einzudringen vnd auffzufeilen“.¹⁹⁰ „Eine nicht geringe Trennung der Ministerii in der Graveschaft Mansfeld“ war die Folge, ebenso wie die Verlagerung der theologischen Disputation ins tägliche Leben. „Adlige, Amptleute und Bürger“ begannen „zu disputieren“.¹⁹¹ Die Mansfelder Prediger beklagten weiter, dass Major zu wenige Gottesdienste hielte und einen Exorzismus durchgeführt hatte.¹⁹² Major bat seit dem Sommer 1552 um seine Rückberufung nach Wittenberg, die ihm von Melanchthon ausgeschlagen wurde. Die regierenden Grafen wünschten eine Verlängerung seiner Amtszeit.¹⁹³ Am 11.12.1552 teilte Major den Grafen erneut seinen Wunsch um Entlassung mit. Graf Albrecht von Hinterort, der inzwischen (2.12.1552) in die Grafschaft zurückgekehrt war, entzog Major am 21.12.1552 das Aufsichtsrecht über sein Herrschaftsgebiet. Einige Tage später verließ der Superintendent die Grafschaft.¹⁹⁴ Die vorliegenden Nachrichten seiner Amtszeit gestatten keine näheren Einblicke in die kirchenorganisatorische Entwicklung. Man darf annehmen, dass eine solche nicht stattfand.

öffentlich in Druck ausgegangen. Antwort Georg Major, Wittenberg 1552. Hier fiel der Satz „das gute Werke zur seligkeit nötig sind“, in dieser Form zum ersten Mal (ebd., Bl. C’).

188 Während die Gegner Majors die Begriffe „Seligkeit“ und „Rechtfertigung“ Äußerungen Luthers (Vom Sacrament der Taufe, WA, 30,1, S. 215) folgend synonym setzten, folgte Major Melanchthon, der einen Unterschied zwischen beiden Begriffen machte (ablesbar an Melanchthons Kommentaren zum Interim (CR 7, Epistolarum Lib. XI 1548, S. 22)). Zu diesem Ergebnis kommt Robert Kolb, Georg Major as contriversionalist: polemics in the late Reformation, in Robert Kolb, Luther’s heirs Define his Legacy (wie Anm. 0.79), S. 455–468. In die gleiche Richtung geht bereits die Interpretation Pregers, der im Werk Majors ein komplexes dreistufiges Gerechtigkeitsmodell herausarbeitet, das von seinen Gegnern ebenso wenig erfasst wurde, wie er es plausibel erklären konnte. Vgl. Wilhelm Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, Bd. 1, München 1858, ND, Hildesheim/ Nieuwkoop 1964, S. 366 ff. Preger legte seiner Analyse zugrunde: Georg Major, Ein Sermon von S. Pauli vnd aller Gottfürchtigen menschen bekerung zu Gott, Leipzig 1553.

189 „Protestatione necessaria & seria praemissa, in vocationem quidem Majoris consensus. Sed summa protestationis haec erat: Si Doctor Major hoc nobis certo & bona fide promitteret, quod nihil in Ecclesius nostris mutaturus, aut novorum rituum introducturus, neque apud nos interimisticam, aut aliam doctrinam falsam sparsurus.“ Confessio et Sententia (wie Anm. 1.291), Bl. 95^v = DHECM (wie Anm. 0.25), S. 44.

190 Wahrhafter Gegenbericht auff Doctor Georg Majors Repitition, Eisleben 1568, Bl. Biii’. Bezeichnet ist v.a. die Antrittspredigt Majors (25.1.1552), in der er die Mansfelder Prediger als „grobe Esel“ verunglimpfte.

191 Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten Cyriacus Spangenberg’s ging der Rammelburger Landrichter Hieronymus Bakler Major offen um eine theologische Diskussion an. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 306.

192 MC 4 R, S. 306 u. S. 355 f.

193 „Misimus literas, quibus te revocamus. Sed quo, autem quando? Vagamur ipsi exulantes...“ Melanchthon an Major, CR 7, Nr. 5209, S. 1076 f. (24.9.1552). Andere Dokumente: Wartenberg, Major (wie Anm. 1.182), S. 227.

194 Das genaue Datum der Abreise ist unbekannt, vgl. MC 4 R, S. 276. Major nahm in Wittenberg einen Platz im Konsistorium und als Rektor der Universität ein.

1.3.9 Das Jahr 1553

„Also machete er sich wieder auf nach Wittenberg, und blieb das Superintendentenamt abermal unbestellet bei acht Monaten“ (MC 4 R, S. 306)

Mit der Rückkehr des Grafen Albrecht in die Grafschaft waren die formellen Voraussetzungen für eine Weiterführung der Reformation nach dem „Pactum Lutheri“ gegeben. Albrecht war vom Kaiser im Passauer Vertrag amnestiert worden (2.8.1552) und hatte mit seinen Vettern einen formellen Friedensvertrag (9.11.1552) abgeschlossen, der den bis dahin dauerhaften Kriegszustand in der Grafschaft beendete. Am 13.11.1552 hatte in den Mansfelder Kirchen eine Danksagung stattgefunden („Da ward Freude und Frohlocken bei allen friedliebenden Leuten“).¹⁹⁵ Am 18.12.1552 wurden die Landsknechte vom Mansfelder Schloss abgezogen und der Kriegszustand aufgehoben.¹⁹⁶ Noch bis 1553 zogen abwechselnd Truppen der Braunschweiger, Sachsens und Markgraf Albrechts von Kulmbach durch die Grafschaft.¹⁹⁷ Eine Frostwelle und eine grassierende tödliche „Hauptkrankheit“ verdichteten das unruhige Bild.¹⁹⁸ Auch die theologischen Streitigkeiten hielten nach Abgang Majors zunächst an. Unter den Pfarrern hatten sich dessen Anhänger wie der Eisleber Schullektor Helling und der Helbraer Pfarrer Stephan Agricola im Amt gehalten.¹⁹⁹ Major selbst ging die Mansfelder schriftlich ihres Verhaltens wegen an²⁰⁰, während diese sich in zwei Flugschriften gegen dessen Lehre empörten. Diese Schriften sind die ersten, welche die „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ als, in diesem Fall freilich nur scheinbar, homogene Autorengruppe auszeichnen. Als eigentlicher Autor der Schriften entpuppte sich der Öffentlichkeit erst zwölf Jahre später der Mansfelder Dekan Michael Coelius.²⁰¹ Die Geistlichen forderten ein Eingreifen der Obrigkeit zur Absetzung der Major verbundenen Pfarrer.²⁰² Im Herbst 1553 wurde Johann Wigand durch Cyriacus Spangenberg als Prediger in Thal-Mansfeld ersetzt.²⁰³

195 MC 4 R, S. 276. Alle Angaben nach Krumhaar, Reformationszeitalter, S. 298-300, der die Provenienz seiner Quellen nicht nennt. Vgl. aber auch MC 4 R, S. 306

196 Krumhaar, ebd., S. 299, MC 4 R, S. 49.

197 MC 4 R, S. 42 u. S. 77; Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 305-307.

198 MC 4 R, S. 164.

199 MC 4 R, S. 277.

200 Georg Major, Ein Sermon von S. Pauli vnd aller Gottfürchtigen menschen bekerung zu Gott, Leipzig 1553.

201 Bedencken [...] Gestellet durch die Prediger zu Mansfelt, Magdeburg 1553 u. Der prediger in der herrschafft Mansfelt antwort/auff Stephani Agricole Pfarhers zu Helbra ausgegangene schlussreden vnd schmeheschriften, Magdeburg 1553. Die Schriften standen im Zusammenhang mit den Schriften die Flacius Illyricus, Gallus und Amsdorff zwischen 1551 und 1553 gegen „Dr. Geitz Major“ publizierten. Beide Schriften wurden 1565 in Coelius-Gesamtausgabe integriert. Spangenberg, Michaelis Coelij (wie Anm. 1.165), S. 326-331 u. 332-336. Vgl. Abschnitt 5.2.1.1.

202 „...vnd ist vns ein große betrübniß/das wir mit andern/vnnd sonderlich mit den vnsern im kampf liegen/vnd inen widerstand tun sollen/ Wiewol nu ein Oberkeit der lesterung/irthumb vnd ergus billich weren sollte vnd wol könnte/durch ordentliche verhör vnd erkenntnis der sachen. [...] das etliche feine leute bisher in die beichte komen/vnd mit weinenden augen geklaget/die grossen vnd schweren anfechtungen/welche sie vber der newen erregten Prediger erliden“ Der prediger in der herrschafft Mansfelt antwort, Bl. Aiii^r u. Aiv^r.

203 Wigand verließ die Grafschaft am 30.7.1553 und zog nach Magdeburg. Spangenberg trat sein Amt am 22.10. an und verlegte seinen Wohnsitz am 11.11. nach Mansfeld. MC 4 R, S. 95.

1.3.10 Der Superintendent Erasmus Sarcerius

„Anno 1553 ward im Herbst der ehrwürdige Herr Erasmus Sarcerius, von Annaberg bürtig, hiebevorn zu Sigen unter den Graven von Nassau, darnach zu Leipzig gewesener Pfarrherr zum III. Superintendenten in der Graveschaft Mansfeld berufen und auf dem Schloß angenommen, und hat solchem Amt trewlich und wohl furgestanden sechs Jahr“ (MC 4 R, S. 307)

Erasmus Sarcerius wurde durch den Grafen von Vorderort als neuer Superintendent vorgeschlagen und von allen Grafen gemäß dem „Pactum Lutheri“ gemeinsam berufen. Das genaue Datum seiner Bestallung ist unbekannt.²⁰⁴ Sarcerius stammte aus Annaberg. Freiberg, Wien, Villach-Graz, Rostock und Lübeck sind die ermittelten Lebensstationen seiner Laufbahn. Er war als Lateinlehrer, Konrektor und Mitglied der artistischen Fakultät Rostock hervorgetreten.²⁰⁵ Das Amt des Schullehrers ließ er schließlich hinter sich und nahm 1536 die Berufung Graf Wilhelms zum Superintendenten von Nassau-Dillenburg an.²⁰⁶ 1548 wurde Sarcerius durch seinen Landesherrn entlassen, da er gegen die Einführung des Augsburger Interims in Nassau-Dillenburg Widerstand zu leisten beabsichtigte.²⁰⁷ Sarcerius' Reformation der nassauischen Kirche war bis dahin planmäßig verlaufen. Er hatte eine hierarchisch gegliederte Kirchenverfassung eingeführt und sie durch ein offenbar funktionstüchtiges Visitations- und Synodalwesen abgesichert.²⁰⁸ Gleichfalls hatte Sarcerius in zahlreichen Nachbarterritorien die Reformation eingeleitet.²⁰⁹ Der praktischen Arbeit war ein breites schriftliches Werk an die Seite gestellt worden, in dem Sarcerius unermüdlich für die Einführung der altkirchlichen Institute und das landesherrschaftliche Kirchenregiment geworben hatte. Es waren die Ideen Bucers, die im Decretum Gratiani niedergelegten Beschlüsse der spätantiken christlichen

204 Spangenberg berichtet, Sarcerius sei im Herbst 1553 nach Eisleben berufen worden (MC 4 R, S. 306). Im September 1553 veröffentlichte er seine letzte in Leipzig gedruckte Schrift. Menzel dagegen gibt fälschlich „circa Paschatis festum 54“, also den 25. März 1554 als Bestallungstermin an. NHCM (wie Anm. 0.24), S. 90. Diese Angabe wurde stets abgeschrieben.

205 Sarcerius (Ambrosius Schürer, geb. 1501 in Annaberg) Lebenslauf liegt bis 1536 im Dunkeln. Vgl. bes. K.E.H. Krause, Erasmus Sarcerius. In: Zeitschrift d. Harzvereins Bd. 21 (1888), S. 426-428. Vgl. Abschnitt 3.2.1.

206 Sarcerius verließ Lübeck im Herbst 1536 und verfasste mit Leonard Wagner die Kirchenordnung für Nassau. Als Superintendent wurde er am 31.8.1537 eingesetzt, am 25.1.1541 sein Aufsichtsrecht erweitert. Paul Münch, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. u. 17. Jh., Stuttgart 1978 (= Spätmittelalter u. frühe Neuzeit. Tübinginger Beiträge z. Geschichtsforschung Bd. 3), S. 44, Sarcerius, Ein Buch vom heiligen Ehestande, Wittenberg 1553, Bl. Aijf.

207 Auf einer Synode am 25.9.1548 verweigerte Sarcerius mit Leonard Wagner die Unterschrift unter das Augsburger Interim (Münch, Zucht und Ordnung, S. 49). Peters hat die Amtszeit in Nassau-Dillenburg eingehend untersucht. Er stellt die Rolle des Superintendenten als „Bauernopfer“ Graf Wilhelms zum Machterhalt gegenüber dem Erzbischof von Mainz dar. Christian Peters, Erasmus Sarcerius und die Reformation in der Grafschaft Nassau-Dillenburg 1536-1548. In: Fides et Pietas. Festschrift Martin Brecht z. 70. Geburtstag, Münster 2002 (= Historia profana et ecclesiastica Bd. 8), S. 57-83, bes. S. 80-83.

208 Zur Reformation und Kirchenverfassung in Nassau-Dillenburg vgl. auch Sebastian Schmidt, Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538-1683), Paderborn 2005 (= Forschungen zur Regionalgeschichte hrsg. v. Westfälischen Institut f. Regionalgeschichte/ Landesverband Westfalen-Lippe, Bd. 50), S. 29-200, die Literatur zum Thema ebd., S. 389-429.

209 Am 29.4.1538 eröffnete Sarcerius in Nassau-Dillenburg die erste von 33 Synoden. Nahezu ebenso viele Visitationen folgten (Münch, Zucht und Ordnung, S. 48, Anm. 178). 1540 nahm er mit Melanchthon am Schmalkaldener Konvent teil. Er wirkte als Reformator an verschiedenen Orten im Nassauischen, so z.B. am 17.10.1538 in Dausenau und im Stift Keppel. Im Herbst 1543 wurde er nach Köln an die Seite des reformfreundigen Erzbischofs Herrmann von Wied berufen. Grund zur beabsichtigten Kölner Reformation hatte Martin Bucer gelegt. Sarcerius kam jedoch nicht über das Wiedsche Andernach (1543) hinaus, da der Kaiser die Fortführung der Reformation untersagte (P. Diesner, Der Reformator der Grafschaft Wied. In: Monatshefte f. rhein. Kirchenges. 26 (1932), S. 3-9). 1545 bestellte ihn Graf Philipp von Hanau als Reformator nach Babenhausen. (BBKL VIII, Sp. 1361). 1546 weitete er seine Reformtätigkeit auf die Grafschaft Nassau-Weilburg aus.

Kirche und der Kirchengedanke Melanchthons, die sein Kirchenmodell in eigentümlicher Synthese formten. Hinzu kam natürliche „Lust und Liebe zur Disziplin“, die Arbeit und Werk des gelernten humanistischen Schulmannes wesentlich prägten.²¹⁰

Die Entlassung von Nassau indessen erschütterte den Glauben des Sarcerius an die Kompetenzen der weltlichen Autoritäten wesentlich.²¹¹ Sie brachte ein gerüttelt Maß an Obrigkeitskritik mit in das geistige Bauwerk ein, dass der Kirchenmann zuerst in Sachsen, dann in Mansfeld rasch in Realität zu errichten beabsichtigte. Grund für das besondere Engagement des Sarcerius war auch eine tief empfundene Endzeiterwartung, die sein Werk infolge des kaiserlichen Sieges 1547 und der beabsichtigten Wiederherstellung des alten Glaubens ganz wesentlich prägte und die sich in apokalyptisch gefärbten Schriften über die „Teufelische Fastnacht“²¹² oder in seinen „deutschen Bußpredigten“²¹³ in Warnungen vor dem großen „Garaus“ Bahn brach. 1549 wurde Sarcerius durch Moritz von Sachsen als Pastor an die Leipziger Thomaskirche berufen. Hier amtierte er bis zum Herbst 1553. In dieser Zeit gelang es ihm, seinen bereits in Nassau-Dillenburg entwickelten Kirchenverfassungsentwurf ausdifferenzieren und in deutscher Sprache zu publizieren. Seine Anleitung „zur Auffbauung der Christlichen Kirchen“, eine Sammlung aus thematisch an den verschiedenen Kircheninstitutionen orientierten Predigten, richtete sich an die deutschen Obrigkeiten, vor allem wohl an seinen Landesherrn Moritz, den er für die Einführung von Synoden, Visitationen, christlichen Schulen und die „Cura Religiones“ im Allgemeinen zu begeistern versuchte.²¹⁴ Als Moritz von Sachsen im Juni 1553 bei Sievershausen fiel, konzentrierte Sarcerius seine Bemühungen auf dessen Nachfolger August. Am sächsischen Hof warb er anlässlich des Begräbnisses des gefallenen Kurfürsten und der Amteinführung seines Nachfolgers publikumswirksam für die Einführung der genannten Institute, die in Sachsen zwar zum Teil bereits vorhanden, aber 1553 noch uneinheitlich und

210 Auch Melanchthon äußerte sich vorteilhaft über Sarcerius aufseherische Fähigkeiten (CR 7, S. 408). Zum Disziplinbegriff des Sarcerius vgl. Abschnitt 2.2, zur Kirchenverfassung Abschnitt 3.2.

211 Diese Haltung findet sich im Creutzbüchlein. Mit einer Vorrede Philippi Melanchthons, Leipzig 1549, Bl. i^r-ii^r. In seinem Warnungsbüchlein beschreibt er nach „Papisten“, Bauern, Wüderäufern und dem Kaiser, die Obrigkeit als neues fünftes Mittel die Reformation zu Fall zu bringen: „Dieweil aber nu erzelte wege alle/ das nicht haben mügen ausrichten/ was der Teufel gesucht/ hat er weiter auff den fünfte weg gedacht/[...]/ vnd der weg ist sehr sorglich/ [...] den auch der Teufel wider vnseren ersten Eltern gebrauchet hat/ [...] Denn fast die klügesten/ weisesten/ mechtigsten vnd ansehlichsten leute/ mit gemelten schmäckern vnd ferbern zufrieden sein“ (Sarcerius, Ein Warnungsbuchlein/ Wie man sich fur der alten Papisten/ groben vnd dölpischen/ vnd furnemlich fur der neuen listigen vnd teuschenden leren hüten sol, Eisleben 1555, Bl. A3^r-A4^r).

212 Zwo Predigten Erasmi Sarcerij/ Eine wider das Teuffische/ vnordentliche/ vnd vihische leben/ so man in der Fastnachtszeit treibet: Vnd die andere vom Fasten; Geprediget zu Leipzig, des Jars M.D.LI, Wittenberg 1551. Sarcerius fordert die Obrigkeiten hierin auf, gegen die weltliche Unzucht „nach ihrem Ampte das beste zu thun“, reklamiert aber bereits den Gebrauch des geistlichen Schwertes: „Solchs stehet nicht allein bey der weltlichen Oberkeit/ welche so ein schützerin sein beider taffeln der gebot Gottes/ sonder auch bey der geistlichen. Vnd wir beide Obrigkeit hierzu nach Göttlichem rechte verbunden“. Bl. Ciiij^r. Die Schrift schließt mit einer „Vermanung an die Obrigkeit“ zur Sittenzucht und warnt vor „ewigen plagen“, Bl. Eij^r-Eiv^r.

213 Erasmus Sarcerius, Etliche Predigten Von Zeichen vnd Vrsachen/ wo wir vns nicht bessern/ vnd ware Buss thun/ es werde einmal übel mit vns Deutschen zugehen. Geprediget vnd geschrieben durch Erasmus Sarcerium/ Pfarhern zu Leipzig zu S. Thomas. Des Jhars 1550, Wittenberg 1551. Als Ursachen für die bevorstehenden Strafen werden hier u.a. die „vndanckbarkeit wider die Diener der Kirchen“ (Bl. Diiv^r-Eiiv^r), die Abkehr vom reinen Bekenntnis (Bl. Eii^r-Eiv^r), die „nachlässigkeit der Obrigkeit“ (Bl. Fij^r-Giiv^r) und deren ablehnende Haltung gegenüber den Kirchenstrafen (Bl. Giiv^r-Giv^r) genannt.

214 Erasmus Sarcerius, Etliche predigten Erasmi Sarcerij/ Pfarhern zu Leipzig/ zur auffbauung der Christlichen Kirchen/ In diesen zeiten nützlich vnd dienstlich, Leipzig 1551. Die Schrift forderte die Einrichtung eines obrigkeitlichen Disziplinapparates, den Gebrauch der Kirchenstrafen sowie die Einrichtung von Synoden und Visitationen. Vgl. Abschnitt 3.2.

sporadisch gehandhabt wurden.²¹⁵ In dieser Zeit erreichte ihn der Ruf nach Mansfeld, wohin er im Herbst mit zahlreichen Buchmanuskripten im Gepäck aufbrach.

1.3.11 Die Superintendentur des Erasmus Sarcerius (1554-1559)

Die Berufung ins kirchenorganisatorisch kaum geordnete Mansfeld hätte Sarcerius die Möglichkeit geben können, die eigenen Pläne zur Kirchenverfassung geradezu prototypisch in die Tat umzusetzen. Er konnte sich dabei auf die im „Pactum Lutheri“ getroffenen Entscheidungen berufen. Hier war eine präzise Organisation der Kirche gefordert worden, die noch nicht umgesetzt worden war. Im Ergebnis war die Amtsperiode deshalb durch den Versuch gekennzeichnet, Synoden, Visitationen und ein Konsistorium in der Grafschaft Mansfeld zu realisieren. Gleichzeitig sollten von Sarcerius kritische Punkte in Lehre und Ritus, der Gebrauch der Kirchenstrafen und die Handhabung der Ehesachen verbindlich geregelt werden.

Sarcerius Schriften sahen den Aufbau der Kirche nach spätantikem Vorbild vor. Am Anfang stand daher auch in der Realität die Veranstaltung einer Synode. Am 13.2.1554 erschienen sämtliche Prediger der Grafschaft auf Befehl der drei gräflichen Linien in Eisleben.²¹⁶ In Rede und Widerrede wurden die strittigen Lehrsätze unter dem Vorsitz des Superintendenten verhandelt. Die Beschlüsse des Gremiums, hauptsächlich die Verdammung die Lehre des unglücklichen Georg Majors betreffend, wurden schriftlich fixiert, von den Teilnehmern approbiert und von der soeben in Eisleben eingerichteten Druckerei publiziert.²¹⁷ Im Anschluss wurden der Helbraer Pfarrer Stephan Agricola und der Eisleber Schulrektor Moritz Helling neben anderen Anhängern der „majoristischen Proposition“ durch die Obrigkeit entlassen.²¹⁸ Die Grafen von Vorderort, unter deren Patronat sich Agricola und Helling befanden, leisteten den Beschlüssen der Synode Folge, obwohl sie zuvor die Lehre Majors geschützt hatten.

Bei der nun geplanten Visitationsreise durch die Grafschaft Mansfeld, geriet die kirchliche Aufbauarbeit des Sarcerius ins Stocken. Um nach Sitte der Kirchenväter pünktlich im Spätsommer eine erste Visitation durchführen zu können, hatte Sarcerius (wohl zwischen April und Juni 1554) seine „Form und Weise einer Visitation“ verfasst.²¹⁹ Diese enthielt den Aufruf an die Grafen, den Visitationsbefehl zu erlassen und konfrontierte sie mit den vorgefundenen Missständen in den Gemeinden, die Sarcerius zu kriminalisieren forderte. Er verlangte einen geregelten Strafprozess und eine effiziente Exekution durch die gräflichen Amtleute. In Kombination mit der Visitation sollten Grafen und städtische Ratsherren auf Basis der

215 Sarcerius predigte in Leipzig am 15.7. und 20.7.1553 bei der Leichenfeier für Kurfürst Moritz und am 21., 24. und 28.8.1553 bei der Amtseinsetzung des Kurfürsten August. Die Predigten erschienen noch im Herbst im Druck. Zeitgleich erschien eine Schrift über die Notwendigkeit der Synoden. Sarcerius, Leichpredigte/ des Durchleuchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Moritzen Hertzogen/ vnd Churf. zu Sachsen; Ein ander Leichpredigte, uber die Leiche, vnser seligen Churfürstens zu Sachssen; Eine Predigte auff dem grossen Landtage zu Leiptzig; Die ander Predigt auff dem grossen Landtage zu Leiptzig; Die dritte Predigt auff dem grossen Landtage zu Leiptzig. Alle Schriften wurden 1553 bei Jakob Baerwaldt in Leipzig gedruckt, bei Georg Hantzsch erschien: Von Synodis Vnd Priesterlichen vorsammlungen, Leipzig 1553.

216 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 307.

217 Zur Druckerei Urban Gaubischs vgl. Abschnitt 4.5.

218 MC 4 R, S. 277, DSECM (wie Anm. 0.25), S. 48. Die Entlassung Hellsings erfolgte am 31. 7.1554.

219 Form vnd Weise einer Visitation/ Fur die Graff vn Herrschafft Mansfelt. Durch Erasmum Sarcerium/ Superintendent zu Eisleben gestellet/ Des Jhars/ M.D.LIIII., Eisleben 1554, zum Inhalt vgl. Abschnitt 3.2.

aufgezählten Delikte eine neue Polizeiordnung erlassen.²²⁰ In Bezug auf die Pfarrgüter wurde eine Inventur und die Restitution entwendeter Liegenschaften gefordert. Die Vorgänge sollten juristisch dokumentiert werden.²²¹ Für die Examinierung, Ordination und Amtseinsetzung neuer Pfarrer beanspruchte der Superintendent die alleinige Zuständigkeit.²²² Unklar ist, ob die in der Schrift geforderte Visitation 1554 gar nicht oder doch zu Teilen in den Gebieten von Vorderort stattgefunden hat.²²³ Als Ursachen für ihr Scheitern kommen der Kriegszug des Herzogs von Braunschweig, die neuen Streitigkeiten unter den Grafen aber auch die umfangreichen Ansprüche, die Sarcerius an die Visitation stellte, in Frage. Im Mai 1555 jedenfalls forderte Sarcerius die Visitation in einer langen Schrift erneut nachdrücklich ein.²²⁴ Er nannte vor allem den Widerstand der Mediatsgewalten und deren Einfluss auf die Obrigkeit als schädliche Hemmnisse. 1555 plädierte er erstmals für den Erlass einer Konsistorialordnung mit geregelter Prozessführung und Exekution der Kirchenstrafen.²²⁵ Beides konnte er nicht durchsetzen. Das Konsistorium blieb zunächst ein spontan zusammentretendes geistlich-weltlichen Gremium.²²⁶

Im Herbst 1555 wurde Sarcerius für eine Reise zu Graf Wilhelm von Nassau-Dillenburg beurlaubt, dem er bei der Kirchenorganisation beratend zu Seite stand.²²⁷ Nach seiner Rückkehr schritt er im Rahmen der gräflichen Friedensverhandlungen (Oktober 1555) zur „gütlichen Unterhandlung“ zwischen den streitenden Parteien. Vor den versammelten Grafen stieg er am 10.11.1555 auf die Kanzel. Seine „Predigt von der Brüderlichen Versöhnung“ sollte die Grafen zur Beendigung ihrer Streitigkeiten und zu einer gemeinsamen Religionspolitik veranlassen.²²⁸ Sarcerius drohte den Grafen im Fall weiterer Uneinigkeit „das gemeine Landesgebet“ gegen sie richten zu wollen. Trotz der gelungenen Versöhnung der gräflichen Linien kam es im Oktober 1556 nur zur Durchführung einer Visitation durch die Gebiete der Grafen von Vorderort.²²⁹ Die Beziehungen zu den Grafen besonders zu jenen von Mittel- und Hinterort

220 Im Visier stehen Pfingstbierausschank, Wirtshausbesuch durch Frauen und Prostituierte, Spinnstuben und regional-typische Tauf- und Hochzeitsbräuche. Von einer Visitation, Bl. B^v ff., zur Polizeiordnung, ebd., Bl. C5^r.

221 Erasmus Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation v.a. Bl. B4^v, C^r.

222 Die Abschaffung der Pfarrinvestitur durch Mediatsgewalten hat Sarcerius am 29.2.1554 gefordert: Einer christlichen Ordination form vnd weise vnd was darzu gehörig, Eisleben 1554.

223 Könncke ging von einer Visitation für 1554 aus. Seine Hoffnung, dass die Protokolle „ein glücklicher Zufall einmal zu Tage fördern könne“, hat sich nicht erfüllt. Könncke, Kirchenvisitationen II.5 (wie Anm. 0.28), S. 86.

224 Erasmus Sarcerius, Von Jherlicher Visitation/Fur diese/ welche die jerliche Visitation fur vnnötig erachten, Eisleben 1555, zum Inhalt vgl. Abschnitt 3.2.

225 Von Christlichen/ nötigen/ vnd nützen Consistorien oder Geistlichen Gerichten/ Erasmi sarcerij einfeltigs bedencken/ auff erforderung, Eisleben 1555, zum Inhalt vgl. Abschnitt 3.2.

226 Dies ergibt sich aus: „Bericht der jetzo noch anwesenden alten kirchendienern von dem anfang und der fortsetzung des consistorii in der grafenschaft Mansfeld zu Eisleben (1586)“ (Sehling, Kirchenordnungen, Bl. II (wie Anm. 0.29), S. 184 f.)

227 MC 4 R, S. 307.

228 Sarcerius, Eine Predigt/ gethan auff dem Schloss Mansfelt/ im anfang der gütlichen vnterhandlung/ des jars 1555. den 10. Novemb. Von der Brüderlichen versöhnung/ vber den text/ Mathei am 5. Capitel, Eisleben 1556. Hierzu Lothar Berndorff, „Vnd sechs Jahr spuperattendent zu eisleb war“ – Erasmus Sarcerius und die Kirchenorganisation in der Grafschaft Mansfeld. In: Reformatoren i. Mansfelder Land (wie Anm. 0.78), S. 49-61. Zu den gräflichen Einigungen: Abschnitt 1.2.3, Anm. 42-46.

229 Könncke, Kirchenvisitationen II.V. (wie Anm. 0.28), S. 86-116. Den Visitationsbefehl gab Hans Georg, Sarcerius wurde von dessen Amtmann Hans Laue und Andreas Theobaldus (St. Andreas) begleitet.

begannen sich nun merklich zu verschlechtern. Ursache waren die Kompetenzen, die Sarcerius für das geistliche Amt beanspruchte. Am 6.10.1555 ließ er den katholischen Grafen Johann Gebhardt (Kölner Domherr und späterer Kurfürst) nicht als Paten bei einer gräflichen Taufe zu.²³⁰ Weiteren Anlass für Verstimmungen gab die beabsichtigte Wiedereinführung des Kirchenbannes, den Sarcerius für Superintendent und Konsistorium – in Fällen der Ausschließung von Abendmahl und Taufe auch für die lokalen Pfarrer – nachdrücklich forderte. Bereits 1555 hatte er hierüber sein „Büchlein von dem Banne“ veröffentlicht.²³¹ Im Sommer 1556 ließ er mit dem „Prozessbüchlein“ eine konkretere Schrift folgen, die die vollkommene Verfügungsgewalt des Bannes der Kirche zubilligte und die Obrigkeit als Exekutivorgan in die Bestrafung der Sünder eingebunden sehen wollte.²³² Graf Albrecht stand diesen Vorschlägen besonders skeptisch gegenüber und bestellte Nikolaus von Amsdorff als Gutachter ins Schloss Mansfeld („wegen des Missverständes über den rechten Brauch des Bannes“).²³³

Der „Fall Rautenbusch“ führte schließlich zum Eklat mit dem Grafen Gebhardt von Mittelort: Friedrich Rautenbusch, Gebhardts Hofprediger zu Seeburg, entsprach in seinem Lebenswandel nicht dem Leitbild, das Sarcerius in zahlreichen Schriften für die Kirchendiener entworfen hat: er galt als faul und dem Alkohol allzu geneigt. Nach mündlicher Ermahnung wurde der Hofprediger in Abwesenheit durch Sarcerius in der St. Andreas Kirche „unter Schlägen der großen Glocke“, also nach dem im Bannbüchlein vorgeschlagenen Ritus, exkommuniziert. Graf Gebhardt, verweigerte Sarcerius fortan das Aufsichtsrecht über die Pfarren von Mittelort.²³⁴ Rautenbusch blieb im Amt. Ein anschließender Streit mit dem Grafen Albrecht führte auch zum Verlust des Aufsichtsrechts über die Pfarren von Hinterort.²³⁵ Johann Böhme, der Pfarrer der St. Annen-Kirche Eisleben/ Neustadt, war während des Gottesdiensts mit dem Ratsherren Martin Kniese aneinander geraten. Sarcerius ergriff bei Verhandlungen mit Graf Albrecht für Böhme Partei. Als er sich gegen dessen Absetzung unter Verweis auf seine Autorität in kirchlichen Ämterfragen einsetzte, ließ der Graf Sarcerius in den Pfarren seines Herrschaftsgebietes als Superintendent absetzen („a Comite quoque removetur“).²³⁶ Mit dem Verlust der Aufsichtsrechte über die Pfarren von Mittel- und Hinterort war der Handlungsspielraum des Superintendenten erheblich eingeschränkt. Dennoch versuchte Sarcerius in den Gebieten von Vorderort, seine Aufbauarbeit fortzusetzen. 1557 versammelte

230 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 307.

231 Erasmus Sarcerius, Ein Büchlein von dem Banne/ vnd anderen Kirchenstraffen, Eisleben 1555.

232 Vorschlag einer Kirchen Agenda/ oder Processbüchleins/ die Kirchenstraffen zu üben/ wider Sünde vnd Laster/ auff verbesserung verstendiger Leute/ zu erhaltung einer Disziplin/ geschrieben, Eisleben 1556

233 „1556 ist Herr Niclas von Amsdorff, etwan Bischof zu Naunburg, etliche Tage zu Mansfelt auf dem Hause gewesen und [hat] Handlung zwischen Grafen Albrecht und Erasmo Sarcerio geflogen wegen des Misverständes über den rechten Brauch des Bannes, welchen Herr Sarcerius damals in den Kirchen der Gravschaft wieder angerichtet.“ MC 4 R, S. 50. Zum Versuch einer Erklärung der Motive vgl. Lothar Berndorff, Nikolaus von Amsdorff als Argument. Zum Gebrauch protestantischer Schiedsautorität in Publizistik und Kirchenpolitik am Beispiel des Mansfelder Klerus, in: Irene Dingel (Hg.), Nikolaus von Amsdorff (1483-1565) zwischen Reformation und Politik (= LstRLO Bd. 9), Leipzig 2008, S. 237-250.

234 NHCM, S. 90 f. Als Zeitpunkt gibt der Chronist Menzel „circa An. 1558“ an. Da aber bereits die Synode 1557 ohne die Prediger von Mittelort stattfand, darf 1557 als Datum vermutet werden.

235 Auch dieser Fall muss sich um 1557 abgespielt haben. Menzel nennt kein Datum. NHCM, S. 91.

236 NHCM, S. 91. Johann Böhme folgte einem Ruf nach Naumburg, wurde durch Julius Pflug auch hier wieder abgesetzt. Er kehrte 1578 nach Leimbach/ Mansfeld zurück. MC 4 R, S. 342.

er alle Geistlichen zu einer Synode. Die Kirchenordnung (besonders die Verwaltung der Sakramente betreffend), der Gebrauch der Kirchenstrafen und die Kompetenzen des Konsistoriums wurden hier in 100 Punkten präzisiert und ein Katalog der verbindlichen Bekenntnisschriften vereinbart.²³⁷ Im Sommer 1558 nahm Sarcerius eine weitere Visitation durch die Ämter von Vorderort vor. Mit Morungen konnte nach dem Tod des Grafen Gebhardt (13.9.1558) auch ein Amt von Mittelort visitiert werden.²³⁸ Die Visitationsprotokolle zeigen, dass sich die gewünschte sittliche Disziplin noch keineswegs durchgesetzt hatte und gleichfalls, dass der Superintendent nicht überall die gewünschte Autorität auszustrahlen vermochte: Bei Rammelburg rufen ihm „zwey volle Zapffen in spöttischer Weise mit verwehreten Worten zu“, in Widerstedt droht der Hofmeister Hans Meineke, er „wolle dem Sarcerion uffs Angesichte (die Nase) scheissen“, in Finnstedt wird er als „großer Narr“ bezeichnet.²³⁹ Auch allgemein scheint die Mansfelder Kirche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des auf Kirchenzucht und Gesetzespredigt basierenden Reformationsansatzes gehabt zu haben: Für das Jahr 1556 notierte Spangenberg: „An etlichen orten wurden Prediger vnd Zuhörer vnterlang vneinig/ vnd wurden frome Lehrer von vngehorsamen Pfarrkindern/ wegen ihrer notwendigen Gesetzpredigten zur vnbilligkeit vbel angegeben/ verklagt/ verleumbdet vnd verkleinert/ auch etwan von denen in der Obrigkeit hart angelassen/ vnd schimpfflich verachtet“. ²⁴⁰ Die Strenge des Sarcerius in der Amtsführung zeigte bald jenseits der Landesgrenzen Konsequenzen: 1557 trug er auf dem Wormser Religionsgespräch als Gesandter der Grafen und Teil der nicht konzilianter Partei wesentlich zum Scheitern der ins Auge gefassten Kompromissformel bei.²⁴¹ 1559 musste er sich gegen Vorwürfe aus Wittenberg und Jena verteidigen. Es erschien eine neue Apologie auf die Haltung der Mansfelder im majoristischen Streit.²⁴² Am 17.5.1559 versammelte Sarcerius die Pfarrer von Vorderort schließlich zu einer letzten Synode.²⁴³ In Bezug auf die theologischen Streitigkeiten sollten hier klare Positionen formuliert werden.²⁴⁴ Auch ermahnte Sarcerius die Teilnehmer zum rigorosen Gebrauch der Kirchenstrafen in der

237 Etlliche Artickel/ so sich die Pastor vnd Seelsorger/ in der alten löblichen Graffschafft Mansfeld/ vnter den Wolgeborn vnd Edlen Graffen/ so man nennt die jungen Herren gessen/ in einer Synode verglichen haben, Eisleben 1557. Zum Inhalt vgl. Abschnitt 3.2 u. 3.3.3. Die Synode bleibt bei Menzel unerwähnt.

238 Könncke, Kirchenvisitationen III.6 (wie Anm. 0.28), S. 19-65. Gebhardt war auf Schloss Mansfeld gestorben und in Seebrug begraben worden (MC 1, Bl. 478^r). Die Leichpredigt hielt ihm Michael Coelius.

239 MC 4 R, S. 139-140, Könncke, ebd., S. 35 u. 53.

240 MC 1, Bl. 472^r. Auch hatten die Bauern das durch Sarcerius geforderte Verbot des Pfingstbiere missachtet und stattdessen 1556 in „Viehischer weise gesoffen“ und dabei die „Straffpredigten“ der „Seelenhirten“ ignoriert. MC 1, Bl. 474^r.

241 Sarcerius war als *Adiunctus* an der Seite von Heinrich Stoll, Johannes Marbach, Joachim Mörlin, Viktorin Strigel und Johann Stössel am Religionsgespräch beteiligt. Im Verlauf der Gespräche schwer erkrankt, schloss er sich schließlich dem Protest der Jenenser Theologen an und verließ das Colloquium. Der Abgang der *Adiuncten* beschädigte das Ansehen der protestantischen Partei auf Reichsebene wesentlich. Benno von Bundschuh, Das Wormser Religionsgespräch von 1557 unter besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik, Münster 1988, S. 398-402, 417-425, 458-472, S. 432 u. 531.

242 Nothwendige Entschuldigung der Prediger in der Graffschafft Mansfeld/ Der beschwerlichen aufflag halben/ als solten sie leren/ Das man gute Wercke nur für die lange weil thun soll, Eisleben 1559 (vgl. Abschnitt 5.2.1.2).

243 „Anno 1559, den 17. Maii und folgende acht Tage ein Synodus zu Isleben gehalten, da man deliberieret von der Confutation aller Corruptelen, so nach des seligen Mannes Doctoris Martin Luthers Abschied in die liebe Kirche eingeführt worden.“ MC 4 R, S. 281, vgl. auch NHCM, S. 91.

244 Verurteilt wurden u. a. die Lehrsätze Majors, Zwinglis und Osianders. Vgl. Abschnit 5.2.1.2 u. 5.2.2.3.

Grafschaft und zur Verurteilung „falscher Lehre“ jenseits der Landesgrenzen.²⁴⁵ Im Anschluss wurde die erste umfangreiche Mansfelder Bekenntnisschrift veröffentlicht.²⁴⁶ Sie wurde durch die Dekane und Pfarrer von Vorderort unterzeichnet.

Die letzten Monate seiner Amtszeit verbrachte Sarcerius mit der Vollendung seiner „Summarien“ – einer kompakten Bibelauslegung für den höfischen Gebrauch. Der an Gallenstein leidende Superintendent begriff diese bereits als literarisches Vermächtnis („da leibliche Gesundheit durch große sorge/ vnd vielfeltige arbeit fast dahin ist“).²⁴⁷ Den „Summarien“ folgte 1559 ein weiteres Kompendium: Die „Pastorale“ umschrieb Beruf, Rechte, Pflichten, Methoden und Institutionen des Geistlichen Standes umfassend.²⁴⁸ Inzwischen war die Stellung des Sarcerius auch im Vorderort unhaltbar geworden. Zwei Streitfälle um das Ius Patronatus in Eisleben bestätigten, dass der Superintendent hier erheblich an Einfluss verloren hatte.²⁴⁹ Zu Zerwürfnissen war es auch 1558 in Mansfeld gekommen.²⁵⁰ Das kirchliche „Schisma“, das durch den Verlust seines Aufsichtsrechtes in Mansfeld entstanden war und die häufigen verbalen Angriffe einiger Pastoren ließen Sarcerius resignieren („graviter offenderetur“).²⁵¹ Anfang Oktober bat er bei den Grafen von Vorderort um seine Entlassung. Ende Oktober 1559 verließ Sarcerius die Grafschaft und folgte einem Ruf an die St. Johannes-Kirche in Magdeburg. Bereits am 28.11.1559 erlag er hier seiner Krankheit. Am 13.12.1559 verstarb mit Michael Coelius ein zweiter die Entwicklung der Mansfelder Kirche prägender Geistlicher.²⁵²

245 „Illos in synodo convocat atque de his, quae sibi propter disciplinae ecclesiasticae exercita everant, gravissime conqueritur omnesque ne suo exemplo territi in ultima hac depravattissime, et in dies degenerantis mundi malitia prosus disciplinae ecclesiasticae curam ab exercitiis abiciant, hortatur.“ NHCM, S. 91.

246 Prediger der Grafschaft Mansfeld: Bekentnis der Prediger in der Graffschafft Mansfeld/ vnter den jungen Herren gesessen/ wider alle Secten/ Rotten/ vnd falsche Leren/ wider Gottes wort/ die reine Lehre D. Luthers seligen/ vnd der Augspurgischen Confession/ an etlichen orten eingeschlichen/ mit notwendiger widerlegunge derselbigen. Eisleben 1559. Zum Inhalt vgl. Abschnitt 4.2.2 u. 5.2.2.3.

247 Erasmus Sarcerius, Summarien vnd kurtzer Inhalt sampt einer ziemlichen vnd völligen Auslegung. Vber aller capitel aller biblischen Bücher/ des Alten vnd Newen Testaments, Durch Erasmum Sarcerium Annaemontanum. Der alten löblichen Graffschafft Mansfeldt/ Superintendenten/ mit grosser mühe vnd arbeit geschriebe Eisleben 1558. Die ersten beiden Bände des vierteiligen Werkes erschienen im August 1558. Zitat aus: Erster Theil, Bl. ij^v. Die Schrift war dem Grafen von Nassau, Wolf von Anhalt und den Grafen von Mansfeld-Vorderort gewidmet.

248 Pastorale oder Hirtenbuch/ vom Ampt/ Wesen/ vnd Disciplin der Pastorn/ vnd Kirchendiener/ Vnd wie sie von jugend auff studieren sollen/ vnd hernach auch nützlich leren/ in jrem gantzen Kirchenampt/ in Lere vnd Leben sich vnuerweislich verhalten/ desgleichen in schweren/ vnd vngewöhnlichen fellen erzeigen/ welche sich vmb/ vnd neben jrem Ampt teglich zutragen. Dienstlich die ware Religion recht anzustellen/ da sie nicht ist/ vnd zuerhalten/ da sie ist, Eisleben 1559. Das Vorwort ist datiert auf den 10.10.1558. Zum Inhalt vgl. Abschnitt 2.2 u. 3.2 sowie Herman Selderhuis, Kirche im Aufbau: das „Pastorale oder Hirtenbuch“ des Erasmus Sarcerius, in: Reformatoren im Mansfelder Land (wie Anm. 0.78), S. 101-114.

249 Am am tödlichen Unfall eines Eisleber Bürgers (5.2.1559) und einem Kircheneinbruch (3.9.1559) entzündeten sich zwischen Hans Georg und Albrecht Streitigkeiten über die Pfarrgrenzen. Chronicon Islebiense (wie Anm. 0.49), S. 25-26.

250 Gestritten wurde um die Grenzen der Pfarren und Gerichte. Anlass gab der Selbstmord eines Baders. MC 4 R, S. 78.

251 NHCM (wie Anm. 0.24), S. 91.

252 MC 4 R, S. 64.

1.3.12 Die Restitution des kirchlichen Aufsichtsrechts (1560)

„29. Mai (1560) Synodus zu Isleben, darinnen M. Hieronymus Menzelius Silesius zum vierten General-Superintendenten der Graveschaft Mansfelt bestätigt und soleniter investiert worden.“ (MC 4 R, S. 282)

Die Jahreswende 1559/ 1560 bildete für die Geschichte der Mansfelder Grafschaft einen gravierenden Einschnitt. Im Mansfelder Grafenhaus mussten die Karten von Grund auf neu gemischt werden. Die Oberhäupter von Mittel- und Hinterort Graf Gebhardt († 13.9.1558) und Graf Albrecht († 14.3.1560), die außen-, innen- und religionspolitisch großen Einfluss auf die Geschehnisse genommen hatten, waren kurz hintereinander verschieden. An ihre Stelle traten im Hinterort die Grafen Volrad (1520-1578), Carl (1533-1594) und Hans (1532-1567), im Mittelort bereits seit dem September 1558 Graf Christoph (1520-1591). 1563 teilten die Grafen von Vorderort ihr Erbe gleichmäßig unter den sechs Linien auf.²⁵³ Auch das kirchliche Führungspersonal der Grafschaft wurde ausgetauscht. Schuld war nicht die Politik, sondern eine hohe Sterberate. So mussten nach dem Abgang des Sarcerius und dem Tod des Michael Coelius die zentralen Kirchenämter der Grafschaft neu besetzt werden. Darüber hinaus hatten fünf der sechs bedeutenden Stadtgemeinden ihre Pfarrer verloren.²⁵⁴

Die „jungen Herren“ der drei Linien konnten sich bis Mai 1560 auf die gemeinsame Ausübung des Ius Patronatus einigen. Der künftige Superintendent Menzel hatte in seiner Leichenpredigt auf den Grafen Albrecht bereits Mitte März für die Wiederaufnahme der gemeinsamen Kirchenpolitik geworben und die Grafen in harten Worten zu mehr Engagement im Kirchenwesen und höherer Achtung des geistlichen Amtes aufgefordert.²⁵⁵ Die Eisleber Synode am 29. Mai 1560 war das Resultat. Die Angaben der Mansfelder Chronik, der Kirchengeschichte Menzels und der Chronisten Emmerling und Biering erlauben die Rekonstruktion des Ereignisses.²⁵⁶ Am Donnerstag acht Tage vor Pfingsten, hatte sich das Eisleber Ministerium (neun Prediger) mit Cyriacus Spangenberg und neun Vertretern aus den Kanzleien der Grafen Hans Georg von Vorderort (vier Vertreter), Christian von Mittelort (zwei Vertreter) und den Brüdern Volrad, Carl und Johann von Hinterort (drei Vertreter) in Eisleben eingefunden.²⁵⁷ Auch rund 50 Pfarrer von Vorderort waren anwesend.²⁵⁸ Zunächst wurde der neue Superintendent Hieronymus Menzel in sein „an Arbeit, Sorgen und Gefahren

253 Vgl. Abschnitt 1.2.2.

254 Es verstarben u.a. Clemens Schaeue, Friedrich Reuber und Andreas Remus. Hieronymus Menzel musste seine Stelle in St. Nikolai aufgeben und auch Spangenbergs Stellung als Adjunctus an St. Georg wurde 1560 vakant. MC 4 R, S. 282, 317, 327 u. 336. Zu Einzelheiten und Daten vgl. Abschnitt 1.4., Anm. 1.336.

255 Hieronymus Menzel predigte am 14.3.1560 in Saalfeld. Christliche Leichpredigten bey vieler hohen vnd niedrigen Personen Begrebnissen, Der 1. Theil, Eisleben 1588, ND 1596, Bl. 293^v - 305^v. Vgl. Abschnitt 3.4.1.

256 Spangenberg MC 4 R, S. 282; Menzel, NHCM, S. 92; Emmerling, DSECM, S. 55 ff. Zur ebenfalls auf der Synode publizierten Konsistorialordnung vgl. Sehling, Kirchenordnungen I.2 (wie Anm. 29) S. 196-199.

257 Die gräflichen Räte sind dank Spangenberg namentlich bekannt: „wegen der vorderortischen Graven durch Melchior Nickeln, Canzlern, Christoff Stammern, Christoph von Pretitz und Christoff Weißenfels, den alten Canzler; von wegen des Mittelorts durch Doctorn Michael Goldstein und Otten von Eheleben, und von wegen der hinterörtischen Graven durch Georgen Lauterberk, den Canzlern, Andres Saurern von Memmelsdorf und Martin Ruswurm.“ MC 4 R, S. 282.

258 NHCM, S. 92.

volles Amt“ eingesetzt.²⁵⁹ Gleichfalls wurde die Ernennung Cyriacus Spangenberg zum Generaldekan bestätigt.²⁶⁰ Ebenfalls erließen die Grafen einstimmig das durch Sarcerius mehrfach geforderte Mandat zur Bildung eines Konsistoriums nebst passender Konsistorialordnung.²⁶¹ Sein Aufsichtsrecht über die neun mansfeldischen Dekaneien – Mansfeld, Artern, Friedeburg, Rammelburg, Morungen, Schraplau, Dederstedt, Helbra und Leimbach – wurde erneuert und durch die konsistoriale Behörde erweitert. Der Pfarrer von Hettstedt wurde dem Superintendenten direkt unterstellt.²⁶² Der Amtsantritt Menzels und Spangenberg wurde von personellen Veränderungen in den Pfarrämtern Eisleben, Mansfeld und Hettstedt begleitet. Die hier eingesetzten Pfarrer und Diakone – besonders Zacharias Prätorius, Christoph Irenäus, Wilhelm Sarcerius und Andreas Hoppenrod – sollten sich an der Entwicklung der mansfeldischen Kirche im Inneren, aber auch an ihrer Außenwirkung aktiv beteiligen.²⁶³ Der Begriff „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ wurde in der Publizistik gebräuchlich.²⁶⁴

1.3.13 Die Superintendentur Hieronymus Menzels (1560-1590)

„Als durch die Grafen Christoph, einziger Sohn des Grafen Gebhard, und die gräflichen Brüder Volrad, Johann und Carl, Söhne Graf Albrechts, nachdem sie in ihre ererbten Herrschaftsrechte eingeführt worden waren, mit den übrigen Grafen über die Berufung eines neuen Superintendenten beratschlagt wurde, ist das hohe Amt an mich äußerst Unwürdigen gekommen.“ (NHCM, S. 92)

In dieser Weise beschreibt der Superintendent Hieronymus Menzel 1584 in seiner Kirchengeschichte die eigene Berufung.²⁶⁵ Menzel war, was er freilich verschweigt, nicht die erste Wahl gewesen. Vielmehr hatte man offenbar mehrfach versucht, das Amt an Cyriacus Spangenberg zu bringen. Trotz des vorzüglichen Renommées als Sohn des Superintendenten Johann Spangenberg und „Interims-Intendent“ (1550-1552) sah sich dieser jedoch „selbst dazu nicht qualifiziert noch mit alle denen Gaben, die andern zu regieren von nöten begnadet“.²⁶⁶ Er lehnte die Berufung ab, verpflichtete sich aber zur Mitleitung des Konsistoriums und der Visitation.²⁶⁷ Die Wahl der Grafen fiel nun auf Menzel, den Pfarrer von St. Nicolai, der

259 „In hanc arduam vocatione, laborum, curarum et perculi plenissimam, pertractus et publico ritu praesentibus omnium Comitum consiliariis introductus“, NHCM, S. 92.

260 Bereits zuvor war Cyriacus Spangenberg als Coelius Nachfolger zum Dekan und Schlossprediger in Mansfeld ernannt worden. Die Ordination zum Pfarrer an der St. Georgskirche/ Thal Mansfeld fand am 14.1.1560 statt, am 5.2.1560 wurde Spangenberg zum Dekan der Schlosspfarre bestimmt. Beide Ämter wurden auf der Synode formell bestätigt. MC 4 R, S. 64.

261 Zum Inhalt der Konsistorialordnung vgl. Abschnitt 3.3.4.

262 Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 334.

263 Vgl. Abschnitt 4 u. 5 sowie die Standortbestimmungen in Abschnitt 1.4.

264 Die Geistlichen bezeichneten sich selbst als „Prediger der Grafschaft Mansfeld“, „Ministerium Verbi in Comitatu Mansfeldensi“ oder „Mansfeldische Theologen“. Unter diesen Titeln wurden bis 1572 sechzehn gemeinsame Schriften veröffentlicht. Gleichfalls fanden die Bezeichnungen „Eisleber Ministerium“ oder „Eisleber Konsistorium“ Verwendung. Alle Begriffe wurden bis zum Zerfall der Kircheneinheit 1572 oft synonym gebraucht. Vgl. Abschnitt 4.4 und 5.2.

265 Die Lebensdaten Menzels finden sich bei Augustin Tham, Leichpredigt bey der begrebnis des Ehrwürdigen Herrn M. Hieron. Menclij/ welcher den 25. Febr. 1590 seliglich eingeschlaffen vnd den 1. Martij in St. Andreas Kirchen zu Eisleben christlich zur Erde bestattet worden, Eisleben 1591. Vgl. CM (wie Anm. 0.25), S. 14-18. Zur Biografie vgl. Abschnitt 1.4.1.2.

266 MC 4 R, S. 307.

267 „[Habe ich] doch halbe Last mit der Visitation dem Consistorio zusagen müssen“ lautet das Fazit Spangenberg über die eigene Beförderung. Er bat die Grafen zuvor, ihn mit dem Amt des Superintendenten „zu verschonen“. MC 4 R, S. 282.

sich ebenfalls für das Amt in höchstem Maße „unwürdig“ hielt. Er konnte nur durch die gräfliche Autorität, den Wunsch Spangenberg („diese Person vorgeschlagen“) und die Bitte der übrigen Priesterschaft zur Annahme des Amtes bewegt werden.²⁶⁸ Als Argumente brachten die Teilnehmer der Synode die kirchliche Einigung, die Notwendigkeit einer Kirchenordnung und die Umsetzung der Konsistorialordnung vor. Diese Aufgaben traute man offenbar einem landfremden Kirchenmann nicht zu.²⁶⁹ Der Amtseintritt Menzels wurde von der Mansfelder Geistlichkeit dann auch als großes Ereignis begriffen. Der Eisleber Gymnasiallehrer und Poet Johann Ricardus (Reichel) setzte dem neuen Superintendenten mit seinem „Carmen ad M. Hieronymum Menzelium“ ein poetisches Denkmal.²⁷⁰

Die Amtszeit Menzels begann mit wichtigen Maßnahmen für die Ausgestaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den drei Teilgraftschäften. Der neue Superintendent nutzte das wieder gewonnene Aufsichtsrecht, um mit Spangenberg und dem Juristen Chilian Goldstein bereits im Juni 1560 eine erste Visitation durch die gesamte Grafschaft durchzuführen. Die neun Prediger der Stadt Eisleben nahmen am 14.7.1561 gemeinsam eine Visitation des Eisleber Gymnasiums vor.²⁷¹ Als Symbol der Einheit ließ Menzel auch die Mansfelder Bekenntnisschrift des Sarcerius erneut drucken und gab die Herstellung einer lateinischen Version bei Zacharias Prätorius (St. Andreas) in Auftrag. Am 24.2.1562 traten die Geistlichen aller drei Herrschaftsgebiete nach achtjähriger Abstinenz auf einer Synode zusammen – ein Datum, das folglich in keiner Mansfelder Kirchengeschichte ausgelassen wurde.²⁷² Über hundert Pastoren zogen in Eisleben ein. Unter ihnen waren neben den 39 Geistlichen der Städte Eisleben, Mansfeld und Hettstedt 48 Pfarrer von Vorderort, 17 Pfarrer von Mittelort und 14 Pfarrer von Hinterort.²⁷³ Mit 116 Teilnehmern war die Teilnahme noch reger als auf der Generalsynode 1554, an welcher 99 Geistliche mitgewirkt hatten. Nicht weniger beeindruckend als die stattliche Anzahl der versammelten Kirchendiener war die Agenda, die der Superintendent Menzel für die Synode ausgearbeitet hatte. Im Beisein der Grafen traf man Beschlüsse über die Tauf- und Trauzeremonien, den Kirchengesang, die Actio Sacramentalis,

268 MC 4 R, S. 282, NHCM, S. 92.

269 „Requisitus, initio difficulter potuit persuaderi, ut vocationem susciperet; donec totius ministerii Islebiensis, & M. Cyriacus Spangenbergii, Decani & Pastoris Mansfeldensis, iudicio & hortatu permotus, ad certa postulata, quibus unionem & Concordiam Ecclesiarum & Pastorem omnium, itemque Consistorii instaurationem, & confirmritatem rituum in Ecclesia petebat, nutum & voluntatem Dei agnosceret & vocationem sequeretur.“ DSECM, S. 55.

270 Daz Fazit des Ricardus lautet: „Sic tibi nos semper tibuemus sub illa laudum fructus erit regni fritit, tui.“ Johann Ricardus, Carmen ad reuerendos viros, Doctrina Pietate praestentes M. Hieronymum Menzelium Superintendentent ecclesiarum Comitatus Mansfeldensi loco gratulationes Nova Ecclesiastica munero, Eisleben 1560. Ricardus war von Mansfeld gebürtig, hatte in Wittenberg studiert und amtierte seit 1560 als Lehrer am Eisleber Gymnasium. Er starb wenig später an der Schwindsucht. MC 4 R, S. 317. Ricardus hatte bereits das Hochzeitsgedicht für die Heirat seines Freundes Zacharias Prätorius mit Margarethe Sarcerius formuliert (21.8.1559; VD16 R2141). Ferner hatte er sich 1557 als Odenredner gegenüber Graf Volrad hervorgetan (VD16 R2140).

271 Könnecke, Kirchenvisitationen IV.8 (wie Anm. 28), S. 61-109, Ders., Nachtrag, S. 214. Vgl. Abschnitt 3.3.5.

272 MC 4 R, S. 284, NHCM, S. 92-95, DSECM, S. 61-63. Indem Könnecke, die Synoden von 1559 und 1549 vergaß, betitelte er die Synode 1562 fälschlich als dritte Synode. (Könnecke, Kirchenvisitationen IV.8 (wie Anm. 28), S. 41). Auch Emmerlings Einteilung in „Prima Synodus“ (1554), „Secunda Synodus Partialis“ (1557) und „Tertia Synodus Generalis“ (1562) ist ungenau. (DSECM, S. 48, 51 u. 55). Es handelte um die fünfte Synode seit 1546 von der wir Zeugnis haben.

273 Die Liste der Teilnehmer findet sich im Synodalbericht. Kurtzer Bericht (wie Anm. 1.277), Bl. Giv'-Hij'

die Regelung der Feiertage und die Pfarrversorgung.²⁷⁴ Zu besonders hitzigen Diskussionen kam es um den Gebrauch des Kirchenbannes und die öffentliche Buße. Die geistlichen Teilnehmer der Synode hatten den Beschluss gefasst, bei der Bannpraxis „on ansehen der Personen zu bleiben vnd zu verharren“. Die Kritik „etlicher Weltkinder vnd fleischlicher Menschen“ habe, so der Synodalbericht, ihre Meinung lediglich „gesterckt“. In Bezug auf die Grafen und andere weltliche Vertreter hieß es: „Es ist auch weder dem Bartholo oder Balde befohlen/ den Kirchen gemeinden furzuschreiben/ was sie für Ceremonien brauchen/ annemen oder abthun sollen“.²⁷⁵ Die Synode von 1562 hatte für die Mansfelder Kirche symbolischen Charakter, die Pfarrer von Mittel- und Hinterort unterzeichneten hier das gemeinsame Bekenntnis (1559/1560). Menzel schrieb später nicht ohne Stolz über das Ereignis: „In jener Synode sind jene Herren Pastoren, die zuvor unter Sarcerius zerstreut waren wieder miteinander verbunden worden. Sie haben die Konfutationsschrift des Sarcerius, nachdem sie sich eine Meinung darüber gebildet hatten, bestätigt und durch ihre Unterschrift unserer neuen Verbundenheit ein Symbol gegeben.“²⁷⁶

Die erfolgreiche „Wiedervereinigung“ der Mansfelder Kirche fand öffentlich Ausdruck im gemeinsam unterzeichneten und beim Eisleber Drucker Urban Gaubisch publizierten Synodalbericht („Kurtzer Bericht“).²⁷⁷ 1563 bis 1565 wurden die Beschlüsse soweit sie das innere Kirchenwesen (Kirchengesang, Actio Sacramentalis, Feiertage und Pfarrversorgung) betrafen für die Kirche der Grafschaft verbindlich. Menzel verfasste 1563 ergänzend eine Kirchenmanuale.²⁷⁸ Bereits 1561 hatte er allgemeine Richtlinien über die Kompetenzen der lokalen Pfarrer in Amt aufgesetzt.²⁷⁹ 1562 kompilierte Wilhelm Sarcerius (St. Andreas) eine Neuauflage der „Pastorale“ seines Vaters, die dessen nun zu Großteilen in Mansfeld umgesetzten Kirchenverfassungsentwurf (u. a. Bannrecht, Visitationen, Synoden und Konsistorium) als erweiterte „Werkausgabe“ im Folioformat präsentierte.²⁸⁰ Es kam zu umfangreichen Baumaßnahmen an den Kirchengebäuden und Schulen in Mansfeld und Eisleben.²⁸¹

274 Die Inhalte dieser Beschlüsse werden in Abschnitt 3.3.3 wiedergegeben und untersucht.

275 Kurtzer Bericht, Bl. F3r. Zur Diskussion, die vor allem die Bußzeremonie betraf vgl. Abschnitt 3.3.3.2.

276 „In illa domini Pastores antea sub Sarcerio dispersi coniuncti sunt, ut confutationem Sarcerianam, cuius supra mentionem feci, sua subscriptione comprobarent et hoc novae nostrae coniunctiones symbolum darent.“ NHCM, S. 92.

277 Kurtzer Bericht/ Wes sich die Prediger/ In der Graff/ vnd Herrschafft Mansfelt/ in jrem synodo zu Eisleben dieses 1562. Jares/ den 24. Februarii am tage Mathtie/der/fur zweien jaren in Deutscher vnd lateinischer sprach/ ausgegangenen Confession halben wider alle Secten/ erkelrungs weise/ vnd sonst in andern nötigen stücken/ einhellig verglichen haben, Eisleben, 1562. Zum Inhalt vgl. Abschnitt 3.3.3 u. 5.2.2.3.

278 H. Menzel, Manuale aus der Kirchenagenda/ Darinnen Tauff/ Einsegn/ vnd Trawbüchlein/ sampt etlichen teglichen Collecten/ besonders zusammen gedruckt sind, Eisleben 1563 (verfasst im November 1562). Zum Inhalt Abschnitt 3.3.3.4.

279 Hieronymus Menzel, Christlicher Bericht/ Aus was ursachen/ oder wie fern/ sich ein Pfarherr/ anderer Pfarrkinder nicht annemen/ Auch ein Pfarrkind von seinem ordentlichen Pfarherrn/ zu einem andern sich nicht wenden solle. Sampt der widerlegung etlicher Einreden/ so hiewider gefüret werden. Darin auch notwendig von dem Ampt der Kirchendiener/ wie sie die Sünden mit ernst straffen/ vnd vber der Christlichen Disciplin halten sollen/ gemeldet wird. Geschrieben im Namen vnd zu dienst der Kirchendiener in der alten vnd löblichen Graffschafft Mansfelt, Eisleben 1561.

280 Pastorale oder Hirtenbuch/ Erasmi Sarcerii/ itzund auff ein newes vbersehen/ vnd mit viel andern nothwendigen darzu gehörenden vnd nützlichen Büchern vermert. Durch Wilhelmum Sarcerium, Eisleben 1562. Die Schrift war den Grafen von Mansfeld gewidmet. Zur Umsetzung der Kirchenverfassung vgl. Abschnitt 3.3.

281 In Eisleben kam es 1563 auf Befehl Graf Peter Ernsts zum Neubau des Gymnasiums, das Konsistorium erhielt eine „große Stube“. MC 4 R, S. 317. In Mansfeld wurden die Küsterei, das Haus des Kaplans und der Friedhof renoviert. Ebd., S. 97.

Neben der inneren Ausgestaltung des Kirchenwesens charakterisierte eine umfangreiche publizistische Tätigkeit den Neuaufbruch in der Grafschaft Mansfeld: zwischen 1560 und 1565 erschienen 114 Druckerzeugnisse.²⁸² Die Bücher und Flugschriften, die die Mansfelder Geistlichkeit – besonders Cyriacus Spangenberg – in Eisleben drucken ließen, thematisierten vor allem die Bekenntnispflicht und die Kirchengewalt des geistlichen Standes (Lehramt und Kirchenbann) in verschiedenen literarischen Gattungen (Auslegungen, Spiele, historische Werke, theologische Disputationen).²⁸³ Einen ersten Anlass für das Engagement der Prediger jenseits der Mansfelder Grenzen gab die Entlassung des streitbaren Theologen Matthias Flacius Illyricus und Johann Wigand von der Universität Jena. Flacius fand 1561 in Mansfeld vorübergehend Asyl, und seine Entlassung löste hier Empörung aus.²⁸⁴ Auch mit den vertriebenen Predigern Tilmann Heshusius (Magdeburg) und Simon Musäus (Bremen) erklärte man sich solidarisch.²⁸⁵ Die Mansfelder kritisierten deren Entlassung durch die Obrigkeit als Störung der herrschenden Gesellschaftsordnung, die man durch die Drei-Stände-Lehre sanktioniert sah.²⁸⁶ Zeitgleich begann sich ihr „Kurtzer Bericht“ von 1562 zu verbreiten, der die Lehren der prominenter mitteldeutscher Bildungseinrichtungen kritisierte.²⁸⁷ Die Mansfelder Kirche geriet so in den kritischen Fokus der Universitäten Wittenberg, Leipzig und Jena und deren Landesherrn.²⁸⁸ Bei den Kirchen in Braunschweig, Braunschweig Lüneburg, Frankfurt und Straßburg stieß das Engagement der Mansfelder Kirche dagegen auf Zuspriechung.²⁸⁹ Eine Mansfelder Abendmahlsschrift für die französischen

282 Vgl. Abschnitt 4.4.1/ Tabelle 1.

283 Zur Untersuchung dieser variantenreichen „Publikationsoffensive“ vgl. Abschnitt 4.

284 Matthias Flacius Illyricus war im Juni 1561 durch Herzog Johann Friedrich von der Salana entlassen worden, da er Widerstand gegen die Einrichtung eines landesherrlichen Konsistoriums und obrigkeitliche Eingriffe in die Lehre geleistet hatte: „Weltliche Gewalt nicht Macht hat, das zu verbieten, was Gott gebietet, so können auch wahre Lehrer in diesem Punkte nicht vor Gott und seiner Kirche des politischen Ungehormas ungeklaget werden. Laß Dich weisen Obrigkeit und greife nicht unbesonnen in Christi recht und Reich ein“. (Jörg Baur, Flacius – Radikale Theologie. In: Matthias Flacius Illyricus 1575 – 1975, Regensburg 1975 (= Schriftenreihe des Regensburger Osteuropainstituts. Band 2), S. 37-49, Zitat, ebd., S. 40). Flacius weilte im Winter 1561/1562 in Mansfeld und publizierte durch die Eisleber Druckerei Ein Sendbrief/ Matthiae Flacij Illyrici an einen guten freund[...] von ursachen ihrer enturlaubung (Eisleben 1562). Spangenberg rühmte ihn als „Reverendissimae viro et constanti veritatis testi D. Matthiae Illyrico“ (SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 23, S. 38). Die Ursprünge der positiven Beziehung des Flacius zu den Mansfeldern liegen im Dunkeln, der Kontakt kann in der Magdeburger Zeit des Flacius (1549-1557) durch Sarcerius vermittelt worden sein. Auffällig sind die Ähnlichkeiten, die zwischen dem Mansfelder Bekenntnis und dem Weimarer Konfutationsbuch (beide 1559) (=Bekenntnisschrift d. Theol. d. Hzgt. Sachsen) bestehen.

285 Tillmann Heshusius war nach einem Streit mit dem Magdeburger Stadtrat über Lehre, Kirchenbann und Pfarrbesetzung verbannt worden. Friedrich Wilhelm Bautz, Tillmann Heshusius. In: BBKL, Bd. 2, Sp. 789-791. In Mansfeld erschien u. a.: Tillmann Heshusius, Nothwendige Entschuldigung [...] Von der Ausführung der Prediger daselbst, Eisleben 1562. Daneben erschien: Nothwendige Entschuldigung der verjagten Prediger zu Bremen, Eisleben 1564. Vgl. Abschnitt 5.4.

286 Vgl. die in Eisleben gedruckte Schrift Joachim Mörlins: Vom geistlichen Ampt. Vnd wie fern weltliche Oberkeit macht hat/ dieselbigen jres Ampts zuentsetzen, Eisleben 1565. Die Vertreibungen thüringischer Pfarrer, die sich nicht der „Declaratio“ Strigels anschließen wollten, animierten die Mansfelder zu Angriffen gegen den verantwortlichen Superintendenten Johann Stöbel. 1564 fanden weitere Prediger Thüringens darunter Balthasar Haucke Aufnahme in Mansfeld. MC 1, Bl. 484f.

287 Es wurden die Lehren Johann Agricolas (Antinomismus), Georg Majors, der nicht namentlich genannten Adiaphoristen und die in Jena durch Viktorin Strigel verteidigte Lehre des Synergismus „etwas scherfer“ verworfen und grammatikalische und inhaltliche Fehler des alten Bekenntnisses korrigiert. Vgl. Abschnitt 5.2.2.3.

288 Vgl. Abschnitt 6.3.2.

289 Vgl. Abschnitt 5.4.1. Joachim Mörlin (Braunschweig), Johannes Marbach, Johann Flinner (Straßburg) und Hartmann Beyer (Frankfurt) erklärten sich im Briefverkehr mit Spangenberg solidarisch. SPBW I (wie Anm. 0.27), S. 4-7 u. 17-23, J. G. Leuckfeld, Historia Spangenbergensis (wie Anm. 0.1), S. 24 (Zu den Publikationen der Braunschweiger u. Lüneburger Theologen und den negativen Reaktionen im Kurfürstentum und Herzogtum Sachsen vgl. Abschnitt 5.4.3.2 u. 6.3.1.3).

Protestanten, die Graf Volrad persönlich nach Frankreich überführte, verschlechterte das Verhältnis zu Wittenberg, da der Generalsuperintendent Paul Eber an der Lehre, aber auch am „internationalen“ Einsatz der Mansfelder Anstoß nahm.²⁹⁰ Am 4.10.1564 traten die Prediger der Grafschaft erneut zu einer großen Synode über zentrale Lehrfragen zusammen. Das hier verabschiedete Mansfelder Bekenntnis (*Confessio et sententia*) wurde unter der Leitung Menzels und Spangenberg von 116 Personen (Prediger, Diakone, Kantoren, Bürger) unterzeichnet und durch die Grafen aller Linien approbiert.²⁹¹ Die Lehren prominenter mitteldeutscher Theologen wie Eber, Major, Strigel, Stößel, Agricola sowie der Heidelberger Katechismus wurden hier verworfen. Als umfangreiches Druckwerk in Latein fand das Bekenntnis seinen Weg in die Öffentlichkeit und intensivierte den Lehrkonflikt mit den sächsischen Universitäten.²⁹² Zur selben Zeit löste die Eisleber Lutherausgabe Johann Aurifabers hier als ein „Affenwerck“ Empörung aus.²⁹³ Die Mansfelder ihrerseits kritisierten eine Wittenberger Neuauflage des lutherischen Katechismus.²⁹⁴ Kurfürst August von Sachsen sah sich als Oberlehnsherr Mansfelds durch die publizistischen Angriffe auf seine Universitäten verletzt, er bemühte beim Mansfelder Grafenhaus vergeblich um eine Büchzensur und die Absetzung der verantwortlichen Mansfelder Pfarrer.²⁹⁵

Auch Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen wollte sich die Angriffe auf die Universität Jena nicht gefallen lassen und drohte, die Prediger selbst verjagen zu wollen.²⁹⁶ Die Pest, die im Herbst 1565 erneut Einzug in die Grafschaft hielt, unterbrach die für die Geistlichen bedrohliche Entwicklung. Wieder fielen ihr eine Reihe von Pfarrern zum Opfer.²⁹⁷ Im Oktober 1566 wurden Cyriacus Spangenberg und die Pfarrer Martin Wolf (Helfta) und Joachim Hartmann (Helbra) nach Antwerpen berufen, um die dortige evangelische Gemeinde mit einer Kirchenordnung und einem Bekenntnis zu versehen. In Antwerpen trafen sie mit weiteren Predigern, darunter Matthias Flacius Illyricus und Hermann Hammelmann (Lemgo)

290 Vgl. Abschnitt 5.4.3.3. Die Schrift wurde auf der Synode 1562 verabschiedet: „In illa synodo libellus ad Christianos fratres, qui in Galles erant, absolutus; latino et germanico sermone exusus et per Generosum d. Comitem Volradem ad ipsos missos est.“ NHCM, S. 92. Die französischen Hugenotten wurden zu einer kompromisslosen Haltung bis zum Märtyrertum ermahnt. Prediger der Grafschaft Mansfeld, *Summa Prioris Doctrinae De Sacrosancta Coena Domini*, Eisleben 1562.

291 *Confessio & Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi de Dogmatis quorundam proximo triennio publice editis*, Eisleben 1565. Der Unterschriftenanhang (Bl. 5'-7') zeigt Menzel und Spangenberg als leitende Geistliche.

292 Zum Inhalt der Schrift vgl. Abschnitt 4.2.2 u. 5.2.2.3, zum Konfliktverlauf vgl. 6.3.1 u. 6.3.2.

293 Zu Werk und Verlauf vgl. Abschnitt 6.3.4. Den Disput fochten die Mansfelder 1565-1568 vor allem mit Christoph Walter, Georg Major und Johann Stössel in zahlreichen Publikationen aus.

294 In Wittenberg war erschienen: *Deutsch Catechismus/ Mart. Luther/ Auff's new corrigirt vnd gebessert*, Wittenberg 1565. Hierin war vor allem die Lehre vom Abendmahl umformuliert worden. Vgl. Abschnitt 6.2 u. 6.3.1.5.

295 SPBW I, Nr. 8, S. 12-13. Vgl. auch SPBW I, Nr. 10 (S. 15-16), Nr. 11 (S. 17-18), Nr. 14 (S. 21-23). Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis* (wie Anm. 0.1), S. 22. Zum Inhalt der Briefe und zum Konfliktverlauf vgl. Abschnitt 6.2.1.

296 Vgl. Abschnitt 6.3.2. Johann Friedrich wurde im Verlauf der „Grumbachschen Händel“ gefangen genommen und abgesetzt. Sein Nachfolger Johann Wilhelm sympathisierte zunächst mit den Mansfeldern. Die Drohung Johann Friedrichs findet sich allein zitiert bei Rembe, *Lebensbeschreibung* (wie Anm. 0.2), S. 18.

297 Die Pest forderte in der Grafschaft um die 4000 Opfer (MC 4 R, S. 288, SPBW, I, Nr. 9, S. 14 u. Nr. 11, S. 18), darunter Pfarrer aus Eisleben, Diederstedt, Hedersleben, Deutsenthal, Müllerdorff, Besenstedt, Gerbstedt, Breteleben, Leimbach und Todtendorff (MC 1, Bl. 487'-488'). Das Pestintervall war Teil einer Epidemiewelle, die von Konstantinopel über Alexandrien, Venetien 1563 nach Deutschland kam und deren Pestzentrum Magdeburg war. Georg Stricker, *Abhandlungen aus der Seuchengeschichte*, Bd. 1, Gießen 1910, S. 101 ff.

zusammen. Da diese Reise nicht aus allen Richtungen autorisiert war, weckten die Mansfelder erneut den Argwohn politischer Kräfte. Die Mansfelder Prediger rechtfertigten sich in zahlreichen Schriften, in denen sie die Gottgefälligkeit ihrer Mission („vnbedechtige Reise“) mit der Drei-Stände-Lehre unter Verweis auf Apg 5,29 („Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen“) und Jh 4,38 („Ich habe euch gesandt zu schneiden“) betonten.²⁹⁸ Nach der Rückkehr von Antwerpen führte Menzel mit Spangenberg im Frühjahr 1567 eine Visitation durch die Gebiete des Hinterortes durch. 1568 visitierte man den Mittelort.²⁹⁹ Seit dem November 1567 versuchte Kurfürst August erneut, die Prediger Mansfelds an weiteren Publikation zu hindern, da er sich und seine Universitäten mehr denn je durch deren neue Schriften verunglimpft sah. Einer Einladung zu einem Kolloquium in Dresden leisteten Spangenberg und Menzel, unterstützt durch die Grafen von Hinterort, doch gegen den Willen derer von Vorderort, Widerstand.³⁰⁰ Die Geistlichen verwiesen zum einen auf die ihr Kraft des Amtes übertragene Kirchengewalt in Glaubensfragen („will ich mein Bekenntnis dergestalt tun“)³⁰¹, zum anderen nutzten sie das geteilte Ius Patronatus und die wieder aufgebrochenen Konflikte im Grafenhaus („da wir auch allen E.g. zugleich verpflichtet“)³⁰². Am 16.3.1568 kamen die Geistlichen zu einer Synode zusammen, um sich gegenüber dem Kurfürsten und den Universitäten mit einer gemeinsamen Schrift zu entschuldigen.³⁰³ Diese und folgende Schriften trugen jedoch zur Konfliktverschärfung bei.³⁰⁴

Auch in der Planungsphase des Zerbster Kolloquiums taten sich die Prediger der Grafschaft Mansfeld durch geringe Kompromissfreudigkeit hervor. Zwar votierten sie klar für eine „Synodo legitima“, doch lehnten sie die Teilnahme am Kolloquium (10.5.1570) ab.³⁰⁵ Den Initiatoren – Jacob Andreä – behandelte man bei einem Besuch in Eisleben im August 1569 unsanft („da einer der Predicanten/ Andreas Fabricius genandt/ mich mit harten wortten

298 In der von Spangenberg formulierten Vorrede zum Antwerpener Bekenntnis heißt es: „Das nu damit etliche hohe Heupter vnd Potentaten nicht zu frieden/ geschieht aus vnverstand.“ Bekenntnuß Deren Kirchen binnen Antorff, s.l. 1567, Bl. aij^r ff. Die evangelische Gemeinde in Antwerpen hatte im September 1566 beim Stadtrat die Genehmigung zur Anstellung dreier lutherischer Prediger erwirkt. Zur Reise nach Antwerpen und zum Inhalt der Schriften siehe Abschnitt 5.5.1.

299 Könncke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), Nachtrag, S. 215.

300 Der brisante Disput ist rekonstruierbar nach SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 24 (S. 39-40), Nr. 25 (S. 41-46), Nr. 26 (S. 46-47), 27 (S. 48), Nr. 28 (S. 48-49), Nr. 30 (S. 51), Nr. 31 (S. 51-53), Nr. 32 (S. 52-54). Vgl. Abschnitt 6.2.3.

301 Brief Spangenbergs an Hans Georg, 14.11. 1567, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 24, S. 39-40, Zitat S. 39.

302 Brief Menzels und Spangenbergs an die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoier und Hans Ernst, 28.12.1567, abgefasst in Eisleben, SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 31, S. 51-53, Zitat: S. 52.

303 „Nos ad diem proxime Idus Martias insequentem Synodum DEO volente Islebij celebrabimus.“ Spangenberg an H. Beyer, Brief vom 9.3.1568, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 37, S. 61-62, S. 62. MC 4 R, S. 289.

304 Bericht/ der Prediger der Grafschaft Mansfeld/ Der Irrungen halben/ so zwischen ihnen/ vnd etlichen Gelarten/ in Vniversiteten/ vnd sonst sich zugetragen/ Auch worinnen/ vnd wie ferne sie mit denselbigen streitig, s.l. 1568. Zum Inhalt und zum Verlauf des folgenden Streits vgl. Abschnitt 6.3.1.1-6.3.1.4.

305 Eine „legitime“ Synode hatten die Mansfelder noch 1564 gefordert (Confessio et Sententia (wie Anm. 1.291), Bl. A6^r). In Zerbst sollte der Gedanke einer „deutschen Synode mit Hilfe der Obrigkeit“ durch die Teilnahme der sächsischen, niedersächsischen, schwäbischen, oberdeutschen Kirchen und der „Seestädte“ Lübeck, Hamburg sowie der Obrigkeiten von Württemberg, Hessen, Braunschweig-Lüneburg und Brandenburg verwirklicht werden. Zur Dokumentation des Kolloquiums: Jacob Andreae, Gründtlicher/ Wahrhaftiger/ vnd bestendiger Bericht, Wolfenbüttel 1570.

angeht“).³⁰⁶ Die konziliante Einstellung Jacob Andreäs gefiel vor allem Spangenberg nicht („Plane mihi actiones huius Conciliatoris non placent“).³⁰⁷

Im Kontext der Sequestration der Gebiete von Vorderort am 13.9.1570, begannen die Oberlehnsherren Sachsen und Magdeburg ihren Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten in der Grafschaft zu intensivieren. Hatten die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Graf Hans von Hinterort und Erzbischof Joachim Friedrich 1567 bereits zum Verlust des Aufsichtsrechts über die Pfarren in Rothenburg geführt³⁰⁸, so wurden im Amt Arnstein 1568 mit der Übernahme der Kirchengaufsicht durch das Leipziger Konsistorium die Kompetenzen des Superintendenten erneut stark beschnitten.³⁰⁹ Am 18.12.1570 begann das Leipziger Konsistorium, das, wie Spangenberg kritisiert, „niemals einige Botmäßigkeit im Ampt Arnstein gehabt“ eigene Prediger anzustellen und mansfeldische Pfarrer abzusetzen.³¹⁰ In einem „gewalt-samen Eingriff“ wurde u. a. Stephan Hegel, der Pfarrer von Löberitz, seines Amtes enthoben. In Quenstedt drang mit Johann Schoda ein „Mietling von den Leipzigern“ in die Pfarre ein.³¹¹ Als Menzel 1570 zur dritten Visitation durch die Grafschaft ansetzen wollte, wurde ihm in Arnstein und Heldrungen die Visitation durch die Verwalter Donat Brettschneider und Kaspar Süßmilch mit Rekurs auf den Kurfürsten zu Sachsen verweigert.³¹² Auch in Sittichenbach ging ihm das Inspektionsrecht verloren.³¹³ Ein an die Grafen von Vorderort aufgesetztes Protest-schreiben blieb fruchtlos. Stattdessen begann das Leipziger Konsistorium mit der Vertreibung der durch Menzel investierten Pfarrer und der Einführung des Wittenberger Katechismus. In drei Publikationen versuchte die Mansfelder Geistlichkeit gegen die Schrift zu opponieren und nutzte zugleich die Gelegenheit öffentlich auf die Unrechtmäßigkeit des Leipziger Auf-sichtsanspruchs und die Vertreibungen der Prediger hinzuweisen.³¹⁴ Die kirchliche Einheit, die durch den Verlust der zwei Ämter des Vorderortes ohnehin schwer beschädigt war, ging seit dem Juli 1571 gänzlich in die Brüche.³¹⁵

306 Spangenberg wich dem Gespräch mit Andreä aus: „Als ich daselbsten hinkommen/ vnnd den M. Cyriacum Spangen-berger ansprechen wollen/ mit ihme freundlich von dieser Sachen zu reden/ er aber sich durch die geschefft des Consistorii entschuldigen lassen/ vnnd aus der Stadt gezogen/ vnd mich mit einem wort nicht angesprochen/ noch sich wollen anspre-chen lassen/ Hat mich der Superintendens daselbsten auff den Abendt zu gast gebetten/ da einer der Predicanten/ Andreas Fabricius genandt/ mich mit harten wortten angeht“. Ebd., Bl. Kijj.

307 Brief Spangenbergs an Johann Flinner, 15.8.1569, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW, Nr. 38, S. 63. In ihrer Ablehnung zeigten sich die Mansfelder auch mit dem nach Thüringen zurückgekehrten Tillmann Heshusen solidarisch, der in einer „aufführischen Predigt“ Andreae unterstellte, dass er „Liecht vnd Duckleheit miteinander in ein Klumpen“ verschmelzen wolle (Andreae, Wahrhaffter Bericht, ebd., Bl. Hii^r).

308 Vgl. Abschnitt 1.2.5.

309 1567 war der Pfarrer Christoph Schnepfmüller durch das Leipziger Konsistorium abgesetzt worden. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 62.

310 MC 4 R, S. 64.

311 MC 4 R, S. 75.

312 Könnecke, Kirchengvisitation (wie Anm. 0.28), Nachtrag, S. 216-217.

313 Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 334.

314 Zu den Schriften, deren Inhalt und zum Verlauf des Disputes vgl. Abschnitt 6.3.1.5.

315 Vgl. Abschnitt 7. Zum Verlauf des „Ersünde-Streits“: MC 4 R, S. 307-313. J. G. Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis* (wie Anm. 0.1), S. 19-119, detailliert und polemisch Alfred Gustav Meyer, *Der Flacianismus in der Grafschaft Mansfeld in den Jahren 1571-1574* (wie Anm. 0.82) und Robert R. Christman, *Heretics in Luther's Homeland* (wie Anm. 80). Die

Seit 1567 hatte sich der „Streit um die Erbsünde“ durch eine Schrift des Flacius verdichtet und bewegte die Gemüter der Theologen vor allem im mitteldeutschen Raum.³¹⁶ Die Mansfelder Geistlichkeit hielt zunächst, wie es der Chronist Leuckfeld formuliert, „etliche Jahre mit Flacius Parthie“, geriet aber durch ein Buch Wigands zur Thematik in Uneinigkeit.³¹⁷ Eine durch Zacharias Prätorius verfasste Flugschrift entfachte 1572 schließlich einen offenen Streit zwischen der „mansfeldischen Partei“ (u. a. Spangenberg, Sarcerius, Irenäus) und den „Eislebischen“ (u. a. Menzel, Prätorius, Hoppenrod), der bald drastische Reaktionen des Grafenhauses hervorrief.³¹⁸ Während Graf Volrad begann, in seinen Ämtern jene Pfarrer, die auf Seiten Menzels standen zu entlassen, setzten die Grafen von Vorderort die Anhänger Spangenbergs frei.³¹⁹ Auf einem Kolloquium am 14.7.1572 bemühten sich die Geistlichen mit den Grafen Volrad und Hans Ernst vergeblich um gütliche Einigung. Auch ein Gespräch mit dem eigens zur Disputation angereisten Flacius Illyricus führte nicht zur gewünschten Übereinkunft.³²⁰ Der zunächst publizistische Streit, der bald auch durch zwei Mansfelder Druckereien ausgetragen wurde, dehnte sich schließlich auf das Grafenhaus und die Bevölkerung aus.³²¹ Der Vollzug der Sequestration ermöglichte, dass Joachim Friedrich am 11.8.1574 die Exekution gegen die Partei Spangenbergs in Thal-Mansfeld befehlen konnte. Trotz militärischer Präsenz bischöflicher Truppen verteidigte der Stadtrat die Prediger zunächst erfolgreich.³²² Am 23.12.1574 besetzten 500 sächsische und magdeburgerische Landsknechte das Schloss Mansfeld und zogen in die Stadt.³²³ Spangenberg gelang am 28.12.1574 eine spektakuläre Flucht bei Nacht. Sein Haus und die Wohnungen der ihm verbundenen Pfarrer wurden geplündert. Einer Inquisition über seinen Lehrsatz folgte die Verhaftung der bekennenden Anhänger darunter Ratsmitglieder, angesehene Bürger und Verwandte Luthers.³²⁴

Streitigkeiten wurden in der Geschichtswissenschaft herangezogen, um die „große und anziehende Epoche der Reformation“ mit dem „kleinlich und abstoßend wirkenden Zeitraum“ nach 1555 zu kontrastieren (A. G. Meyer, ebd., S. 3).

316 Flacius akademischer Rivale Viktorin Strigel hatte auf dem Weimarer Kolloquium 1561 die erasmische Selbstbestimmung des Menschen verteidigt, während Flacius selbst das Heil des Christenmenschen durch den Glauben an das eigene Vermögen gefährdet sah. An den Lehrsätzen: „Die Erbsünde ist die verderbte Natur des Menschen“ (= Substantianer“) bzw. „Die Erbsünde ist die Verderbung der menschlichen Natur“ (= „Akkzidentier“) schieden sich die Geister. Vgl. Anm. 7.2.

317 Während Menzel die Schrift Wigands befürwortete, lehnte Spangenberg sie ab. Von der Erbsünde/ Lere aus Gottes Wort/ aus den Düringischen Corpore Doctrinae/ und aus D. Luthers Büchern. Und Unterricht von etlichen gegenwertigen Streiten, Jena 1571. (J. G. Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis* (wie Anm. 0.1), S. 23.

318 Vgl. Abschnitt 6.4.

319 Wie 1559 kam es zu Exhumierungen und Umbettungen verstorbener Untertanen und Grafen. MC 4 R, S. 98-99.

320 Das Kolloquium fand am 3.9. und 4.9.1572 auf Schloss Mansfeld statt, ein weiteres Kolloquium wurde am 20.1.1573 auf Schloss Eisleben abgehalten.

321 Die „Eisleber“ druckten bei Urban Gaubisch, während die „Mansfelder“ eine improvisierte Druckerei auf Schloss Mansfeld nutzten. Graf Volrad verfasste drei eigene Schriften und gab ein persönliches Bekenntnis. Zum Engagement der Bevölkerung vgl. die Untersuchung von R. J. Christman (wie Anm. 80). Vgl. Abschnitt 7.

322 Im April 1574 erschienen erstmals Kommissare aus Halle in Thal-Mansfeld. Am 8., 12., 15., 22. und 28.9.1574 forcierte man mit Militärgewalt die Absetzung der Prediger und die Aushändigung der Kirchenschlüssel. MC 4 R, S. 85-86.

323 Schilderungen der dramatischen Ereignisse liefern alle Mansfelder Chroniken. Besonders detailliert sind die Ausführungen Spangenbergs, der die Misshandlung seiner Mutter und seiner Ehefrau in den Mittelpunkt stellt: MC 4 R, S. 86-89. Genauer noch ist der Vorgang bei dem Chronisten und Hettstedter Pfarrer Andreas Hoppenrod dargestellt, der als Anhänger Menzels freilich einen anderen Blickwinkel hat. Vgl. auch Krumhaar, *Reformationszeitalter* (wie Anm. 0.45), S. 383-386.

324 Hoppenrod zählt 17 Ratspersonen und 18 Bürger unter die Delinquenten, darunter Veit Luther und Cyriacus Kauffmann, zwei Neffen des Reformators. Die gefangen genommenen Bürger kehrten am 27.1.1575 aus der Turmhaft in Halle zurück. Ebd., S. 384.

Im Anschluss gingen die Oberaufseher Sachsens und Magdeburgs rigoros gegen die Anhänger der spangenbergischen Partei vor. Prediger wurden abgesetzt, verbannt oder bei weiterem Aufenthalt von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen.³²⁵ Sarcerius, Irenäus und Spangenberg verließen die Grafschaft.³²⁶ Am 2.1.1575 wurden neue Prediger eingesetzt und mit Simon Musäus gegen den Willen der Grafen von Hinterort am 12.4.1576 ein neuer Dekan als Nachfolger Spangenburgs bestimmt.³²⁷ Die verbliebenen Geistlichen machten sich unter der Führung Menzels an die dogmatische Reinigung. Am 25.7.1576 traten die Pfarrer auf einer siebten Generalsynode zusammen, um die Lehre Spangenburgs zu verwerfen. Die entsprechenden Passagen wurden als Appendix der Bekenntnisschrift von 1565 angehängt, die Anzeige von Verstößen vor dem Konsistorium verbindlich gemacht.³²⁸ Am 20.2.1579 verlangte man von den Anhängern Spangenburgs die öffentliche Verdammung seiner Lehre.³²⁹ Eine Inquisitionspredigt (13.3.1579) und zwei gräfliche Mandate (22.5.1579 u. 8.2.1581) kamen hinzu. Allein Graf Carl gewährte den Anhängern ein Refugium, indem er sie in seinem Haus in Eisleben Neustadt predigen, taufen, kommunizieren und ehelichen ließ.³³⁰

Bis 1577 hielt sich Spangenberg noch in der Nähe der Grafschaft auf und bekämpfte die Eisleber Partei und die Anhänger der entstehenden Konkordienformel simultan mit zahlreichen Schriften. Es waren, von einigen wenigen Erzeugnissen Menzels und seiner Anhänger abgesehen, die letzten breiter rezipierten Publikationen Mansfelder Provenienz auf dem Buchmarkt. Mit dem Abgang Spangenburgs erlebte die nach außen so rege kirchliche Entwicklung ein jähes Ende. Die Kirche Mansfelds verschwand, soweit ersichtlich aus der publizistischen Öffentlichkeit. 1576 ließ Hieronymus Menzel den Kurfürsten August wissen, dass „Kirchen und Schulen“ sich dem „Fürhaben“ der „Churfürstlichen Gnaden“ die „streittigen Artickel“ zu entscheiden, „zu allem heilsamen friede/ vnd einigkeit“ fügen wollten.³³¹ Auf einer Generalsynode nahmen die Mansfelder am 19.9.1580 die Konkordienformel an. Am 5.5.1580 ließ Hieronymus Menzel eine Kirchenordnung³³² bei Urban Gaubisch drucken, 1586 folgte eine erneuerte Konsistorialordnung.³³³ 1590 gelangte schließlich auch das Ius Patronatus der St. Andreas-Kirche und die Superintendur in die Verfügungsgewalt Sachsens.³³⁴

325 U. a. wurden den abgesetzten Predigern das christliche Begräbnis verweigert. MC 4 R, S. 89-93, S. 294-297.

326 MC 4 R, S. 177, 328 u. 336.

327 Musäus verstarb bereits am 13.7.1576. MC 4 R, S. 89.

328 Abfertigung des Spangenbergischen Irrthumbs/ von der Erbsünde/ Durch die Prediger in der Graffschafft Mansfeld/ in irem Christlichen Synode zu Eisleben verfasst, Halle 1577. Die Schrift ist August von Sachsen, Erzbischof Johann Friedrich, den Herzögen von Sachsen und Julius von Braunschweig gewidmet.

329 MC 4 R, S. 90.

330 MC 4 R, S. 296.

331 Abfertigung des Spangenbergischen Irrthumbs, Bl. Biv^a-Cii^r.

332 Kirchen-Agenda, darinnen Tauff, einsegn, und Trawbüchlein, Communion, sampt den teglichen Collecten, welche in der Kirchen gebraucht werden: für die Prediger in der Graff- und Herrschafft Mansfeld/ Itzunder auffß newe ubersehen vnd vermehret, Eisleben 1580. ND Sehling Kirchenordnungen, I.2 (wie Anm. 0.29), S. 215-248.

333 Wiederholung vnd Verbesserung unserer Gräflichen Mansfeldischen Consistorialordnung zu Eisleben, abgedruckt bei Sehling, Kirchenordnungen, I.2 (wie Anm. 0.29), S. 197-215.

334 Dem Oberaufseher Georg Vizthum war ein Brief Luthers zugespielt worden, der bewies, dass das Besetzungsrecht vor 1542 bei Haberstadt gelegen hatte, und dass der damalige Bischof allein für seine Person auf das Besetzungsrecht verzichtete.

1592 wurde Georg Autumnus (Mansfelder Dekan seit dem 4.10.1579) als neuer Superintendent mit kurfürstlicher Zustimmung eingesetzt.³³⁵ Die Entwicklung der Mansfelder Kirche unter der Aufsicht des Leipziger Konsistoriums und im Spannungsfeld zwischen Grafenhaus und Sequestratoren steht noch aus. Sie verdiente ebenso eine Untersuchung wie der „Streit um die Erbsünde“, für beide bietet die vorliegende Untersuchung, wie der Autor hofft, wichtige Grundlagen (vgl. Abschnitt 7).

1.4 Das Mansfelder Ministerium: Lebensläufe und Standortbestimmung

Um die Jahreswende 1559/ 1560 wurde das kirchliche Führungspersonal der Grafschaft Mansfeld aufgrund diverser Abgänge in fünf der sechs bedeutenden Stadtgemeinden ausgetauscht. Die zentralen Kirchenämter der Grafschaft mussten neu besetzt werden.³³⁶ Als „Prediger der Grafschaft Mansfeld“, „Ministerium Verbi in Comitatu Mansfeldensi“ oder „Mansfeldische Theologen“ gestaltete das neue geistliche Führungspersonal seit 1560 Synoden, Konsistorialsitzungen und Visitationsreisen innerhalb der Grafschaft und artikulierte sich unter Betonung der eigenen regionalen Identität in einer breit angelegten Publikationsoffensive nach außen (vgl. Abschnitt 5). An der Spitze des in dieser Arbeit als „Kollektiv“ gekennzeichneten Predigergruppe (vgl. Abschnitt 4.4) standen der Superintendent Hieronymus Menzel und der Generaldekan Cyriacus Spangenberg. Gleichfalls kam den Predigern an den Eisleber Kirchen St. Andreas, St. Nikolai, St. Anna und St. Peter & Paul als Beisitzern im Konsistorium, als Teilnehmern der Synoden und Visitationsreisen und Publizisten im Ministerium eine Sonderstellung zu (vgl. Abschnitt 3.3). Ihr Ansehen schlug sich bereits in der Besoldung nieder: so erhielten die drei Prediger der St. Andreaskirche 1569 die stattliche Summe von 150-200 Gulden jährlich, während der Superintendent Menzel, gleichfalls Prediger an St. Andreas, 500 Gulden bezog.³³⁷ Gleichfalls waren die Namen der Stadtpfarrer und Diakone Mansfelds und Hettstedts eng mit dem Etikett „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ verbunden.

Die Frage nach den Identitäten der „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ ist beim heutigen Forschungsstand nicht eben leicht zu beantworten.³³⁸ Über hundert Prediger und Kirchdiener waren es, die sich seit 1560 unter diesem Etikett formiert hatten.³³⁹ Liegen über die Führungspersönlichkeiten Spangenberg und Menzel noch vergleichsweise viele Lebensdaten vor, so tun sich für eine Untersuchung der übrigen Predigerschaft bereits breite Gräben auf. Dennoch soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, die fragmentarischen Lebensdaten der

335 MC 4 R, S. 91; Sehling, Kirchenordnungen I.2 (wie Anm. 0.29), S. 213.

336 In St. Andreas: Erasmus Sarcerius (Aufgabe des Pfarr- und Superintendenten-Amtes im Oktober 1559), Clemens Schae († 8.1.1559); in St. Peter: Friedrich Reuber († 17.9.1559); in St. Nikolai: Aufgabe des Predigtamtes durch Hieronymus Menzel (seit 29.5.1560 neuer Superintendent), Diakon Andreas Remus († 18.3.1559); St. Anna: Johann Böhme (abgesetzt 1557/58). In Mansfeld (Thal- u. Schlosskirche): Michael Coelius († 13.12.1559); Cyriacus Spangenberg (Aufgabe der Adjunkten-Stelle/ St. Georg) wurde 1560 vakant. MC 4 R, S. 282, 317, 327 u. 336. Vgl. Abschnitt 1.3.12 u. 1.3.13.

337 Zahlen nach Hieronymus Menzel, Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld. 1569, ediert d. Gustav Kawerau. In: ZHV 15 (1882), S. 215-216.

338 Vgl. Abschnitt 0.6 u. 0.7.

339 Die Synodalbeschlüsse vom 24.2.1562 und 4.10.1564 wurden mit jeweils 116 Unterschriften gegengezeichnet. Darunter waren neben Pfarrern, Diakonen, Kantoren auch prominente Bürger der Mansfelder Stadtgemeinden. Kurtzer Bericht (wie Anm. 5.95), Eisleben 1563, Bl. G2^v-H^r; Confessio et Sententia (wie Anm. 5.108), Eisleben 1565, Bl. 5^r-7^r.

wichtigsten Mitglieder des „Mansfelder Ministerium“ darzustellen.³⁴⁰ Das Interesse gilt dabei vor allem der kirchlichen Funktion, den familiären Verflechtungen, der Ausbildung und der geographischen und sozialen Herkunft seiner Mitglieder, die im folgenden im Sinne einer rudimentären Kollektivbiografie dargestellt werden sollen.

1.4.1 Die geistliche Führungsriege

1.4.1.1 Der Generaldekan Cyriacus Spangenberg

Wer war Cyriacus Spangenberg? Ließe sich die Identität eines Mannes aus dessen Biografie ablesen, so wäre diese Frage beim heutigen Forschungsstand bereits leicht zu beantworten. Der Lebenslauf Spangenbergs liegt dank eigener Aufzeichnungen³⁴¹ und den Angaben seines Kurzbiographen Johann Georg Leuckfeld³⁴² vergleichsweise offen. Heinrich Rembe hat bereits 1887 mit seiner „Lebensbeschreibung Spangenbergs“ versucht, die Lücken für die Mansfelder Periode zu schließen.³⁴³ Auch wenn die geplante Spangenberg-Biografie Rembes nicht mehr erscheinen konnte, ist das Bild daher ansatzweise gezeichnet.

Zusammengefasst ergibt sich folgende, oft erzählte, Geschichte³⁴⁴: Cyriacus Spangenberg wird am 7.6.1528 in der Reichsstadt Nordhausen geboren. Sein Vater Johann Spangenberg ist städtischer Superintendent und Pfarrer der St. Blasius-Gemeinde.³⁴⁵ Dem in christlicher Erziehung und Kinderlehre besonders geschulten Vater gelingt es, Cyriacus, ebenso wie seine Brüder Conrad und Michael, auf die theologische Laufbahn zu schicken. Spangenbergs dritter Bruder Jonas sollte eine medizinische Karriere einschlagen. Zunächst besucht Spangenberg die Lateinschule des Dominikanerstiftes Nordhausen, in der Basilius Faber den Unterricht erteilt.³⁴⁶ Am 2.2.1542, erst 14-jährig, immatrikuliert er sich an der Universität in Wittenberg für ein Studium der freien Künste.³⁴⁷ Hier hört Spangenberg auch Luther, doch der Kontakt

340 Die rund 100 Landgeistlichen der Grafschaft bleiben bei diesem fragmentarischen Versuch einer „Standortbestimmung“ in Ermangelung vorliegender Quellenmaterials unberücksichtigt.

341 Spangenberg war darum bemüht, den eigenen Lebenslauf für die Nachwelt zu dokumentieren. Seine Chronik (wie Anm. 0.39) enthält zahlreiche Lebensdaten. Weiteres Material verstreute er in den Vorworten seiner zahlreichen Werke.

342 Leuckfeld verfasste 1712 seine „Historia Spangenbergensis“ (wie Anm. 0.1). Leuckfeld kompilierte den Lebenslauf Spangenbergs aus einigen Briefen, Angaben der Mansfelder Chronik und Zitaten weiterer Spangenberg-Bücher.

343 Heinrich Rembe, Lebensbeschreibung (wie Anm. 0.2), S. 1-54.

344 Die im Folgenden erwähnten relevanten Lebensdaten rekurren auf die Darstellungen Leuckfelds und Rembes zur Vita Spangenbergs sowie den Artikel von Kawerau: „Spangenberg, Vater und Sohn, evangelische Theologen“. In: RE VIII, ND Graz 1975, S. 563-572. Redundante Lexikonartikel bleiben ausgespart. Zusätzliche Quellen werden angezeigt. Zum Forschungsstand vgl. Abschnitt 0.7.

345 Auch Johann Spangenberg wurde durch Leuckfeld mit einer Lebensbeschreibung bedacht: Ders., Historische Nachricht von dem Leben und den Schrifften M. Johann Spangenbergs (wie Anm. 1.150), Eisleben 1720, vgl. auch G. Kawerau, Spangenberg, Vater und Sohn (wie Anm. 7.9), S. 563-565. Zu Johann Spangenberg vgl. Abschnitt 1.3.5.

346 Wohl um 1540, Faber (1520-1575) hatte noch 1538 bei Melanchthon in Wittenberg studiert. Spangenberg mag vom pädagogischen und historischen Wissen Fabers profitiert haben: Faber ging später als großer Pädagoge mit seiner „Disciplina scholastica“ (1570, VD16 F20) und der Lehrmittelsammlung „Thesaurus Eruditionis Scholasticae“ (1571, VD16 F31) in die Bildungsgeschichte ein. Er übersetzte 1563 die Sächsische Chronik des Albert Krantz (VD16 K 2262).

347 In der ersten Hälfte (1542-1546) seines Studiums (Grammatik, Dialektik, Rhetorik, Musik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie) an der Leucorea hätte Spangenberg nach Lehrplan hören müssen: Johannes Marcellus (Poetik), Johannes Sachse (Rhetorik), Philipp Melanchthon (Dialektik, Metaphysik), Johannes Stigel (Gramatik), Vitus Amerbach, ab 1543 Paul

zu Melanchthon ist besonders eng.³⁴⁸ Der Brettener inspiriert ihn, ebenso wie Vater Johann zu jenen historischen Studien, die Spangenberg's Namen später vor der Vergessenheit bewahren werden. Als der Schmalkaldische Krieg ausbricht, begibt sich Spangenberg nach Eisleben. Hier ist im Juni 1546 Johann Spangenberg zum Superintendenten berufen worden. Cyriacus vertritt den betagten und kranken Vater auf der Kanzel der St. Andreas Kirche, lehrt am Eisleber Gymnasium und sammelt historisches Material im Mansfelder Land. Er kehrt schließlich nach Wittenberg zurück und legt am 11. Februar 1550 sein Magisterexamen ab.³⁴⁹ Als Johann Spangenberg am 13. Juni 1550 stirbt, übernimmt Cyriacus dessen Predigtamt in St. Andreas/Eisleben und betätigt sich aufgrund der grassierenden Pest vor allem in der Seelsorge.³⁵⁰ Am 13. Dezember 1551 wird er als Prediger in St. Andreas durch den Superintendenten Georg Major ersetzt. Aufgrund gräflichen Widerstandes kommt eine Berufung ins Pfarramt nach Schleusingen/Schwartzburg 1552 nicht zustande. Am 9.2.1552 heiratet Spangenberg die Eisleber Patriziertochter Eva Moshauer († 27.4.1558).³⁵¹ Er erhält das Amt des Hofpredigers beim Mansfelder Grafen Hans Georg von Vorderort und begleitet diesen an den Hof nach Halle.³⁵² Am 22.10.1553 wird er von den Mansfelder Grafen als Dekan adjunctus an die Seite des Michael Coelius in die Doppelpfarre Schloss/ Thal-Mansfeld eingesetzt. Er zieht am 11.11.1553 nach Mansfeld um.³⁵³ Da Coelius seit 1556 gebrechlich ist, leistet Spangenberg einen Großteil der Predigten in Stadt- und Schlosskirche ab.

Von 1554 bis 1559 sind kaum Lebensdaten Spangenberg's bekannt. Man sieht ihn jedoch als Vermittler von Pfarrposten an der Seite des Andreas Theobaldus.³⁵⁴ Auch weiß man von seiner zweiten Ehe mit der Mansfelder Kantorstochter Barbara Taurer († 1582), die ihm neun Kinder (zwei Töchter und sieben Söhne) schenkte. Daneben zeugt bislang allein die nun einsetzende rege Publizistik von seiner Existenz. Spangenberg gibt u. a. Predigten, Historien, Epitaphe und seit 1557 die Auslegungen der Paulusbriefe heraus.³⁵⁵ Gleichfalls

Eber (Physik), Erasmus Reinhold (höhere Mathematik) und Erasmus Flock (niedere Mathematik). Nach Helmar Junghans, Verzeichnis der Rektoren, Prorektoren, Dekane, Professoren und Schlosskirchenprediger der Leucorea. Von Sommersemester 1536 bis Wintersemester 1574/75. In: Dingel/ Wartenberg (Hg.), Georg Major (wie Anm. 1.183, S. 235-270, hier S. 268.

348 Spangenberg erwähnt später, dass er während seines Wittenberger Studiums Luther „geraume zeit selbst predigen vnd lesen gehört“ habe. Cyriacus Spangenberg, Die XVIII. Predigt. Von dem Getrewen Diener Gottes/ D. MARTINO LVTHER, Frankfurt am Main 1572, Bl. Aijj.

349 „Spangenberg kann Gott für seine Söhne danken. Sie wurden Magister, der ältere mit Auszeichnung.“ Brief Melanchthons an Johann Spangenberg, abgefasst in Wittenberg am 15.2.1550 (MBW, 6, Nr. 5731). 1550 halten Philipp Melanchthon und Paul Eber die Vorlesungen an der Philosophischen Fakultät, weiterhin sind Erasmus Reinhold, Matthäus Plochingen, Johannes Marcellus und Sebastian Dietrich belegt. Helmar Junghans, Rektoren, Professoren (wie Anm.), S. 268.

350 Johannes Hugo, Tröstlicher und kurtzer bericht, wes sich alle Gottsförchtige schwangere Ehefrauen, vor und in kinds nöten zutrösten haben, Frankfurt am Main 1563 (VD16 H5800), Vorrede (o. Bl.). MC 4 R, S. 305. Vgl. Abschnitt 1.2.6.

351 Über diese Verbindung wurde Spangenberg mit der Eisleber Familie Drachstedt verschwägert, deren Oberhaupt Philipp Drachstedt als letzter Gastgeber Luthers in Eisleben hoch geachtet war. Moshauers Vater war Stadtvogt in Eisleben. SPBW, S. 17, Anm. 1.

352 Cyriacus Spangenberg, Historia vom Leben/ beruff/ Predigtamt vnd Absterben des Wirdigen Herrn Joachimi Westpfahli Pfarrherrn zu Gerbstedt. Sampt einer Leichpredigt ihm geschehen Durch Wolfgang Greffen, Eisleben 1570, Bl. Biv.

353 MC 4 R, S. 95.

354 So in 1554 in Theutschenthal und 1555 in Sangerhausen. Spangenberg setzte sich besonders für Joachim Westpfahl ein. Er wendet sich hier an die Grafen von Rastenberg und Andreas von Trotta. Historia [...] Joachimi Westphalii, Bl. Bv.

355 Vgl. Abschnitt 4.

ist er als Teilnehmer der Mansfelder Synoden und Unterzeichner der Bekenntnisse (1554 u. 1559) bezeugt.³⁵⁶ Nach dem Tod des Michael Coelius wird Spangenberg am 14.1.1560 zum Pfarrherrn der St. Georgskirche in Mansfeld ordiniert. Am 5.2.1560 wird er auch zum Dekan der Schlosspfarre ernannt.³⁵⁷ Am 29.5.1560 werden Ordination und Amtseinsetzung offiziell bestätigt. Obwohl erst 32 Jahre alt, wird Spangenberg zuvor auch das Amt des Superintendenten angetragen, das er als „nicht qualifiziert“ ablehnt.³⁵⁸ Spangenberg entfaltet in den sechziger Jahren als Generaldekan eine rege Tätigkeit: er beteiligt sich an Visitationen, Konsistorialsitzungen und Synoden³⁵⁹ und liefert publizistische Beiträge zu theologischen und politischen Themen³⁶⁰. Spangenberg verfasst historische Werke, übt sich in der Exegese und gibt zahlreiche Predigten heraus.³⁶¹ Besonders bemüht ist er um das Werk Luthers, das er durch Katechismuspredigten und Liedsammlungen zu ergänzen versucht.³⁶² Als sich Spangenberg 1566 nach Antwerpen begibt, ist er bereits ein weit über Mitteldeutschland hinaus bekannter Mann. Nach seiner Rückkehr bringt ihn eben diese Popularität zu Fall. Die benachbarten Potentaten und Universitäten nehmen besonders an Spangenberg's Werk Anstoß, da es breit rezipiert wird.³⁶³ Kann er im Streit mit dem Kurfürsten August (1567/ 1568) und der Wittenberger Fakultät (1567-1571) dennoch auf breite Zustimmung der mitteldeutschen Theologen rechnen, isoliert ihn seine wenig konziliante Haltung im Streit um die Erbsünde ganz.³⁶⁴ 1572 bricht Spangenberg mit seinen Amtskollegen in Eisleben. Hier tritt allein der Prediger Wilhelm Sarcerius (St. Andreas) auf seine Seite.³⁶⁵ In rund 25 Schriften nimmt er bis 1575 zum Thema Stellung und erweist sich Vermittlungsversuchen gegenüber unzugänglich. Seine Vertreibung aus Mansfeld am 28.12.1574 ist daher der Verquickung ungünstiger politischer Umstände, aber auch der spangenbergischen Kompromisslosigkeit geschuldet. Der bis 1578 Heimatlose bemüht sich vergeblich um eine Rückkehr nach Mansfeld.³⁶⁶ 1578-1580

356 Acta vnd Handlungen (wie Anm. 5.29), Anhang; Bekenntnis (wie Anm. 1.246), Bl. ij'.

357 MC 4 R, S. 64.

358 „An des Herrn Sarcerii statt bin ich, Cyriacus Spangenberg, von allen Graven zu Mansfelt zum Superintendenten benannt und mir auch dieses hohe und schwere Amt angetragen. Als ich mich aber selbst dazu nicht qualifiziert noch mit allen Gaben, die anderen zu regiern von nöten, begnadet funden, habe ich mich untertänig entschuldigt und mich solchs Amts zu verschonen gebeten.“ MC 4 R, S. 307. Vgl. Abschnitt 1.3.13.

359 Bei seiner gescheiterten Berufung zum Superintendenten hatte Spangenberg zugesagt müssen, die „halbe Last“ bei Visitationen und der Arbeit im Konsistorium auf sich zu nehmen (MC 4 R, S. 307). Spangenberg's tatsächliche Teilnahme an der Visitation und den Konsistorialsitzungen ist belegt. So heißt es bei Jacob Andreae „Als ich daselbsten hinkommen/ vnnnd den M. Cyriacum Spangenberg anprechen wollen/ mit ihm freundlich von dieser Sachen zu reden/ er aber sich durch die geschafft des Consistorii entschuldigen lassen/ vnnnd aus der Stadt gezogen/ vnd mich mit einem wort nicht angesprochen/ noch sich wollen anprechen lassen“ (Jacob Andreae, Bericht (wie Anm. 1.305), Bl. Kijf'). Spangenberg's führende Rolle auf den Synoden (1562, 1564 u. 1568) belegen die Synodalberichte (vgl. Abschnitt 3.3 u. 5.2.2).

360 Vgl. v.a. die Abschnitte 2, 3.3, 3.4, 4.5, 5.2.2, 5.3.2, 6.2 u. 6.3.

361 Vgl. Abschnitt 4.

362 Vgl. Abschnitt 5.4.2.2.

363 Vgl. Abschnitt 6.

364 Zu Ablauf und Deutung bes. die Abschnitte 1.3.13 sowie die Kapitel 6 und 7.

365 Vgl. Abschnitt 1.4.2.2.

366 Spangenberg hielt sich bis 1577 im Amt Sangerhausen auf. Graf Volrad unterstützte ihn finanziell. 1577 kam ein letztes Kolloquium mit Jacob Andreae zustande. Vgl. hierzu die interessante Studie Helmut Neumaier, Jakob Andreae im Streit mit Cyriacus Spangenberg. Quellen zur Disputation in Sangerhausen 1577. In: Bl. f. Württembergische Kirchengeschichte, hrsg. v. H. Ehmer u. M. Brecht, 95. Jg., Stuttgart 1995, S. 49-88.

lebt Spangenberg in Straßburg.³⁶⁷ 1580 tritt er eine Pfarrstelle in Schlitz an, wird aber auch hier 1590 des Amtes enthoben.³⁶⁸ Den Lebensabend verbringt Spangenberg zunächst in Vacha (Hessen), dann in Straßburg, wo er am 10.2.1604 stirbt.

Familie

Spangenberg war das erste Kind der Verbindung Johann Spangenbergs mit der ehemaligen Nonne Katharina Grau aus Helbra.³⁶⁹ So wie Johann Spangenberg seinen Beruf auf den Sohn vererben konnte, scheint auch Cyriacus' großer Einfluss als bedeutender Theologe der Grafschaft Mansfeld in die eigene Familie gewirkt haben. Die Spangenbergler schlugen sich größtenteils in die Profession ihres berühmten Verwandten: Bruder Conrad war Hofprediger in Rothenburg und agierte seit Januar 1560 als Dekan Adiunctus in Thal-Mansfeld. Er erlag jedoch bereits am 10.4.1560 nach zweijährigem Leiden dem Wechselfieber.³⁷⁰

Michael Spangenberg studierte im Sommersemester 1561 an der Salana in Jena.³⁷¹ 1569 findet man ihn als Kantor der St. Nikolai-Kirche und Lehrer am Eisleber Gymnasium.³⁷² Er wurde am 29.9.1569 zum Priester ordiniert, trat eine Pfarrstelle in Volkstedt/Mansfeld an.³⁷³ Spangenbergs Schwester Ursula heiratete 1551 den Pfarrer von Bornstedt/ Mansfeld und späteren Sangerhausener Superintendenten Wolfgang Greff. Das Ehepaar kehrte nach der Vertreibung Greffens nach Mansfeld zurück, wo Greff 1566 eine Stellung als Hofprediger Johann Georgs und eine Pfarrstelle in Gerbstedt annahm.³⁷⁴ Schwester Agathe heiratete den Bergvogt Barthel Regener, der sich als Laie rege an der theologischen Diskussion um

367 Graf Volrad war Spangenberg nach Straßburg gefolgt, starb aber am 30.12.1578 ebenda. Vgl. Rembe, S. 50-52.

368 Hans Volz stellt die Amtszeit anhand von Briefen und Akten dar. Spangenberg war aufgrund seiner Auffassung vom geistlichen Amt (v.a. des Kirchenbannes) mit seinen jüngeren Kollegen und den Bürgern der Stadt aneinander geraten. Wilhelm Hotz, Cyriacus Spangenbergs Leben (wie Anm. 0.71), S. 207-234 u. S. 267-296.

369 Zur Familie Spangenberg vgl. jüngst Volkmar Weber, Zur Familie des Cyriakus Spangenberg. In: Rhein/ Wartenberg (Hg.), Reformatoren im Mansfelder Land (wie Anm. 0.78), S. 309-319 u. Hermann Etzrodt, Die Familie des Cyriakus Spangenberg (Sonderband Hallische Nachrichten), Halle 1933. Johann Spangenberg war seit 1525 Pfarrer in Nordhausen und hatte 1527 Katharina Grau geheiratet, die nach ihrem Klosteraustritt 1525 als Waise vom Kloster Rossleben nach Nordhausen gekommen war. Ihre Eltern waren zuvor in Helbra bei einem Brand ums Leben gekommen. Die XIII. Predigt. Von dem seligen Gottes Manne D. Mart. Luth. Das Geistlich Bergwerck belangende, Erfurt 1571, Bl. A3'-A4'.

370 Über Conrad Spangenberg und dessen Familienverhältnisse sind bislang keine weiteren Nachrichten bekannt. Seit Herbst 1558 litt Conrad am „Quartanfieber“, einer hartnäckigen Malaria. In den kurzen Phasen der jeweils zweitägigen Rekonvaleszenz, die ihm die Krankheit gewährte, verfasste er bis Oktober 1559 sein einziges Buch: Conrad Spangenberg, Der heylige Psalter des königlichen Propheten Davids, in gewisse und ordenliche Pfarrkarteen der Kirchenprovinz Sachsen worden ausgewertet durch Weber, Zur Familie des Cyriakus Spangenberg, ebd., Bl. Avi v.

371 Georg Mentz/ Reinhold Jauernig (Hg.), Die Matrikel der Universität Jena, Jena 1944 (= Veröffentlichungen der Thüringischen historischen Kommission, Bd. 1), S. 127.

372 Hieronymus Menzel, Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 1.337), S. 215.

373 Brief Spangenbergs an Graf Hans Georg, 28.9.1569, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I, S. 64-65. 1575 wurde Michael aus der Grafschaft vertrieben, 1577 verweilte er bei den Herren von Schlitz/ Goertz (Hessen), war 1581-1584 Lateinlehrer in Friedberg (Wetterau) und amtierte 1583 als Superintendent der Stolberger Grafen in Königstein (wohl bis 1581), 1605-1621 war er Pfarrer im Nassauischen in Usingen (Hintertaunus) und starb am 20.12.1621 in Idstein (Rheingau). Michael Spangenberg war dreimal verheiratet und hatte vier Söhne. Vgl. Brief Spangenbergs an Jacob Eckhardt, 4.9.1591 (abgefasst in Vacha), SPBW I, Nr. 74, S. 137-140. Die entsprechenden Pfarrkarteen der Kirchenprovinz Sachsen wurden ausgewertet durch Weber, Zur Familie des Cyriakus Spangenberg, S. 311-313.

374 Die Hochzeitspredigt auf Wolfgang Greff und Ursula Spangenberg hielt Menzel: De nuptiis clarissimi iuvenis, Magistri Guolphgangi Grevii & Ursulae filiae D. Iohan. Spangenbergii epithalamion, Wittenberg 1551. Greff starb am 14.4.1573 in Gerbstedt, über das Schicksal Ursulas ist nichts bekannt. Vgl. Weber, Familie, S. 313, zum Werk Greffens vgl. Abschnitt 4.4.1.

die Erbsünde beteiligte.³⁷⁵ Allein Jonas Spangenberg (1530-1553) hatte sich offenbar der Medizin verschrieben.³⁷⁶ Handelte es sich bei Spangenbergs erster Frau Eva Mooshauer um die reiche Eisleber Patriziertochter des Eisleber Ratsherren Urban Mooshauer, ist Barbara Taurer (gestorben zwischen 1576 und 1581) offenbar im geistlichen Umfeld zu suchen: ihr Bruder Benedikt Taurer war als Kantor in Manfeld tätig.³⁷⁷ Sechs der neun (überlebenden) Kinder Spangenbergs schlugen ebenfalls die theologische Laufbahn ein oder wurden in Pfarrersfamilien verheiratet.³⁷⁸ Auch Michael Spangenberg hatte wenigstens einen Sohn in Kirchdiensten.³⁷⁹ Der Streit um die Erbsünde indessen bedingte, dass kaum ein Nachfahre der Familie Spangenberg in der Grafschaft Mansfeld heimisch wurde.³⁸⁰

Profil

Der vorgetragene Lebensabriss bestimmt das Bild, das bislang von Spangenberg gezeichnet wurde wesentlich. In der Regel finden besonders die ereignisreichen Jahre des „Erbsünde-Streites“ die größte Beachtung. Der Biograph Leuckfeld, der 100 seiner 120 Seiten fassenden Biografie dieser Periode widmet, sei als Beispiel genannt.³⁸¹ Die vorliegende Studie erlaubt Ergänzungen und Deutungen, die hier in Vorgriff auf die folgenden Kapitel präsentiert werden sollen: Trotz Ablehnung der kirchlichen Leitung – für die er sich in deutlichem Understatement „nicht qualifiziert“ sah – beanspruchte Spangenberg unter den Geistlichen der Grafschaft Mansfeld seit 1560 eine klare Führungsrolle (vgl. Abschnitt 4, 6 u. 7).³⁸²

375 Regener verfasste eine Bekenntnisschrift. Beide Ehepartner verstarben 1576 in Eisleben, wo sie auch Spangenbergs ebenfalls 1576 verstorbene Mutter Katharina aufnahmen. All drei wurden aufgrund ihrer Parteinahme für Cyriacus Spangenberg im Erbsündestreit ohne kirchlichen Segen bestattet. Weber, ebd., S. 313.

376 Jonas studierte 1544-1550 in Wittenberg und schloss mit einem Magister ab, er assistierte Cyriacus Spangenberg bei dessen botanischen Studien und starb am 24.5.1553.

377 Später sah man Benedikt Taurer als Schulmeister in Efferding/ Österreich. Von Barbara Taurer existieren kaum Lebensnachrichten, ebenso wenig wie über die dritte Ehefrau Spangenbergs, deren Name nicht einmal bekannt ist.

378 Aus der Ehe Moshauer war nur Tochter Ursula Rosina hervorgegangen: Sie heiratete Kaspar Heldlin, den Pfarrer zu Kronberg und schickte einen Sohn (Johann) auf die akademische Laufbahn. Von den zwölf Kindern aus der Verbindung mit Barbara Taurer überlebten Johannes (1557-1565), Wilhelm (1560-1561) und zwei weitere nicht das Kindesalter. In einem Brief an den Nordhäuser Bürgermeister Jacob Eckhardt beschreibt Spangenberg 1591 die familiären Verhältnisse seiner überlebenden Kinder Friedrich, Albert, Gottfried, Ludwig, Volrad, Wolfhardt, Ursel (s.o.) und Magdalena, Katharina. Albert war Pfarrer in Lüder (Bayern), Gottfried nahm eine Pfarrstelle in Ottenschlag/ Österreich an. Wolfhardt (später bekannt als elsässischer Meistersänger und geistlicher Dramatiker) bereitete sich auf den Schuldienst vor. Er wurde später Pfarrer in Buchenbach. Tochter Magdalena heiratete Philip Lonvenus, den Superintendenten von Friedeburg. Catharina ehelichte Christoph Treuber, der als Kaplan in Schlitz tätig war. Allein Ludwig (Bäcker), Volrad (höfischer Dienst) und Friedrich (Profession unbekannt, verheiratet mit einer Schustertochter) schlugen andere Lebenswege ein. Schreiben vom 4.9.1591, abgefasst in Vachau, abgedruckt bei Leuckfeld, *Historie* (wie Anm. 0.1), S. 71-77. Eine Familienübersicht liefert Spangenberg auch in einem Brief an Katharina von Schwarzburg, 29.10.1565, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I, Nr. 10, S. 15-17, hier S. 17.

379 Sein Sohn Michael Spangenberg studierte in Straßburg und amtierte später als Pfarrer im nassauischen Idstein († 1637). Johannes († 1591 in Straßburg) ging in Verwaltungsdienste an den Rhein. Christoph war Bergverwalter in der Grafschaft Mansfeld. Aus seiner Familie gingen ebenfalls wenigstens ein Pfarrer hervor: Friedrich Spangenberg (1671 in Bornstedt). Über seine Tochter und den Sohn Martin († 1577 in Eisleben) ist nichts bekannt. Vgl. Weber, ebd., S. 312-313.

380 Nur Cyriacus Spangenbergs Sohn Ludwig wurde Bäcker in Mansfeld und blieb ebenda, Nachkommen lassen sich über Jahrhunderte nachweisen. Aus Michael Spangenbergs Familie blieb Sohn Christoph zurück (s.o.).

381 Leuckfeld fasst das Leben Spangenbergs entsprechend zusammen: „Die Substanz war ihm ja, der Akkzidenz nein, so must er im Tod Exulante sein“. Auch Heinrich Rembe gewichtete den Streit um die Erbsünde mit 21 Seiten in seiner 54 Seiten starken Kurzbiographie. Rembe, *Lebensbeschreibung*, S. 29-50.

382 MC, IV, S. 307. Der Ruf seines Vaters und die reiche Erfahrung aus acht Jahren andauernder Predigtstätigkeit in den bedeutenden Kirchen der Grafschaft (St. Andreas, St. Nikolai, St. Georg, Schlosskirche) zeichneten Spangenberg als ebenso

Er leitete die Synoden (1562, 1564, 1568) neben Menzel und formulierte die Ergebnisse in den Synodalberichten.³⁸³ Organisatorische Neuerungen in der Kirchenverfassung gingen mit Ausnahme der Pfarrversorgung (1562) jedoch kaum auf seine Initiative zurück (vgl. Abschnitt 3.3).³⁸⁴ Spangenberg war es, der die Mansfelder Geistlichkeit zu immer neuen Publikationen anregte und selbst mit bestem Beispiel voranging (vgl. Abschnitt 4.5.2). Besonders was die „Vermarktung“ der geistlichen Druckerzeugnisse aus Mansfeld anging, erwies er sich als wahrer Entrepreneur, der offenbar über gute Verbindungen ins Druckergewerbe verfügte, aber auch effektive Vertriebswege aufat (Abschnitt 4.5). Gleichfalls profilierte sich Spangenberg geradezu unternehmerisch als Predigervermittler und initiierte die Kontaktaufnahme zu diversen Kirchen auf Reichsebene und darüber hinaus (Abschnitt 5.4). Spangenberg, das darf behauptet werden, versuchte engagiert, seine Lehrkompetenz in eine möglichst breite Öffentlichkeit zu tragen. Der Theologe, der selbst über eine profunde Kenntnis der Paulusbriefe verfügte, zögerte dabei nicht, gegenüber fremden und Mansfelder Amtskollegen die autoritative Rolle des Paulus als Lehrer der Gemeinde in Anspruch zu nehmen (vgl. Abschnitt 5.2.2.1). Ebenso agierte er in den Disputen mit Landesherrn und Universitäten an der Seite Menzels stellvertretend für das Mansfelder Ministerium (vgl. Abschnitt 6.2 u. 6.3). Die Beschuldigungen des Kurfürsten August, Spangenberg wolle selbst Papst sein, zeigen, dass sein Verhalten schon von Zeitgenossen in dieser Weise begriffen wurde. So auch im Disput um die Erbsünde, in dessen Verlauf Spangenberg bemüht war, die auch selbst empfundene Überlegenheit gegen seine Widersacher publizistisch auszuspielen (vgl. Abschnitt 7). Der Wunsch, „das was wir gelehret“ Zeitgenossen und Nachwelt zu hinterlassen, war dabei stark in ihm. In zahlreichen Lutherschriften zeichnete Spangenberg das Bild der „Erben Luthers“ für die Mansfelder Geistlichkeit mit sich selbst an der Spitze und schuf der Grafschaft so ein Identifikation stiftendes Symbol zur Entwicklung eines ausgeprägten Regionalbewusstseins schuf (vgl. Abschnitt 5.3.2).

Die Theologie Spangenbergs wurde bislang kaum untersucht, so dass die Quellen seines auf Erhalt der Kirchengewalt drängenden und zugleich obrigkeitskritischen Ansatzes sich noch nicht eindeutig von der eigenen Neuschöpfung trennen lassen. Dass seine Drei-Stände- und Zwei-Häuser-Lehre v.a. durch ihre strenge Dualität (Gott/ Teufel) und der Verkirchlichung des Hausbegriffes (geistliche Haushaltung) autarke Züge trägt, wird die spätere Untersuchung zeigen (vgl. Abschnitt 2.3). Offen bleibt bisher die Frage nach Spangenbergs theologischen Einflüssen. Maßgeblich wirkten neben Aristoteles, Platon, Augustinus und Luther, die Schriften der Magdeburger und Jenenser Theologen um Matthias Flacius Illyricus und Nikolaus

geeignet für das Amt aus wie seine persönlichen Kontakte zum Grafenhaus als Schlossprediger (Schloss Eisleben/ Schloss Mansfeld). Es liegt nahe, dass der an Geschichtsschreibung und vielerlei wissenschaftlichen Disziplinen interessierte Spangenberg als Superintendent fürchtete, nicht mehr die nötige Zeit für seine Nebenbeschäftigungen aufbringen zu können. Dass die Grafen ihm den Posten im Konsistorium und in der Visitationskommission trotz Bitte um „Verschonung“ dennoch aufbürdeten, fand denn auch kaum Spangenbergs ungeteilten Beifall (MC 4 R, S. 282).

383 U. a. zeigen die Unterschriftenanhänge der Synodalberichte Spangenberg und Menzel stets an erster Stelle, besonders der Stil der Bekenntnisschrift von 1565 spricht eindeutig für die Autorenschaft Spangenbergs.

384 Das „Aerarum Pastorale“ (1562) – eine Rentenkasse für berufsunfähige und verarmte Pfarrer und deren Familien – war auch auf Initiative Spangenbergs auf der Synode 1562 beschlossen worden (Abschnitt 3.3).

von Amsdorff auf Spangenberg ein.³⁸⁵ Ob er deshalb theologisch zur „flacianischen Partei“ oder den „Gnesioluthernaern“ gehörte, ist eine, in Anbetracht der Problematik des Begriffes, überflüssige Frage.³⁸⁶ Doch weisen sein Schriften-Portefolio und die stark prägenden regionalen Zusammenhänge, in denen er sich bewegte, auf eine große Eigenständigkeit.³⁸⁷ Gleichfalls ist der Einfluss Melanchthons offenbar, der sich zum Einen in Spangenbergs Vorliebe für historische Konzepte, aber auch in der Betonung der Gesetzespredigt und des Kirchzuchtgedankens ausdrückt.³⁸⁸ Auch die Schriften des Sarcerius beeinflussten ihn in diesem Sinne. Johann Spangenberg couragierte den Sohn ebenfalls zu seinen historischen Studien.³⁸⁹ Seine Leidenschaft für die Geschichte wollte Spangenberg jedoch ebenfalls im Sinne des geistlichen Auftrages verstanden wissen: die Erzählung der „Historien“, so heißt im Vorwort seiner Mansfelder Chronik, seien Teil des geistlichen „Lehrampfts“, da sich ihre Inhalte positiv auf die christliche „weltliche Regierung“ auswirkten.³⁹⁰ Unter diesem Vorzeichen begann Spangenberg um 1556 in Mansfeld sein souveränes Spiel auf der geistlichen Medienklaviatur der Frühen Neuzeit (Spiele, Lieder, Katechismuspredigten, Historien, volkstümliche Sprache), der er einen Großteil seines Einflusses und Erfolgs verdankte (vgl. Abschnitt 4), und in welchen das Erbe seines didaktisch und musisch gebildeten Vaters Johann Spangenberg spürbar ist. Hoch zu veranschlagen könnte auch der pädagogische Einfluss seines Lehrers Basilius Faber sein, der später selbst als Historiker und Apokalyptiker hervortrat.³⁹¹

385 Ob der Kontakt zu Matthias Flacius erst 1561 bei dessen Aufenthalt in Mansfeld zustande kam ist ungewiss. 1566 intensivierte sich die Beziehung in Antwerpen. Die Antwerpener Confessio und Kirchenordnung entstanden wohl in Zusammenarbeit, wurden aber durch Spangenberg kommentiert (vgl. Abschnitt 5.4.3.4).

386 Vgl. Anm. 6.04.

387 Die Werkliste des Matthias Flacius Illyricus und jene Spangenbergs unterscheiden sich in der Auswahl der Stoffe und Literaturarten grundlegend, auch ihr Stil ist sehr unterschiedlich. Beide haben neben der übereinstimmenden Haltung im Streit um die Erbsünde nur in der gemeinsamen Begeisterung für Geschichte und ihrem „Bekennergeist“ Berührungspunkte. Damit ist die gegenseitige Wertschätzung, Förderung und Verteidigung der beiden Theologen und ähnlich orientierter Geistlicher sowie deren Verbindung keineswegs bestritten, doch wäre die pauschale Einordnung Spangenbergs in eine „flacianische“ Partei stark verkürzend.

388 Auch Matthias Flacius Illyricus Faible für Geschichte und Kirchenzucht und war offenbar von Melanchthon beeinflusst. Die Vermischung der Gedanken Luthers und Melanchthons ist nach A. Peters ein zentrales Merkmal der Theologie der „Gnesiolutheraner“, womit auch dieser Begriff nun theologisch endgültig ad absurdum geführt ist. EKL 1, Sp. 1617-1619; vgl. Abschnitt 6.1.

389 „Auff anleitung meines lieben Vaters seligen“ las Spangenberg bereits in Nordhausen Orosius, Florus und Justinus. MC 1, Bl. iij^v. Zum Kontext der frühneuzeitlichen Geschichtsschreibung vgl. auch Susan R. Boettcher, Cyriacus Spangenberg als Geschichtsschreiber. In: Reformatoren im Mansfelder Land (wie Anm. 0.77), S. 155-170.

390 MC 1, Bl. ij. Es heißt im Hinblick auf die Obrigkeiten weiter: „Es sey vmb die so nichts von Historien wissen/ gleich wie vmb die Kinder.“ So hatten die Leichpredigten Cyriacus Spangenbergs, wie jüngst ermittelt, ein Doppelmotiv: sie sollten sowohl als Ersatz der römischen Seelenmesse dienen als auch die Tradition der humanistischen Oratio fortführen. Als so gekennzeichnete Funeralwerke wurden hier im Besonderen die Leichpredigten verstorbener Kirchenmänner zu Apologien auf den geistlichen Beruf. So besonders in den Leichpredigten auf Joachim Westphal (1570) und Johann Roth (1568). Vgl. hierzu die Studie von Cornela Niekus Moore, Die Leichpredigten des Cyriacus Spangenberg (wie Anm. 3.312), S. 225-227.

391 Auf den Einfluss Fabers auf Spangenberg hat bereits Kawerau hingewiesen (RE VIII, S. 567), indessen ist in Rechnung zu stellen, dass Spangenberg zur Zeit seines Unterrichts gerade zwölf Jahre war, sein Lehrer Faber 20 Lenzte zählte. Die Schulaufenthalte dauerte höchstens zwei Jahre (1540-1541). Der Zusammenhang zwischen Spangenberg und Faber ist dennoch untersuchenswert, zumal eine Schrift Fabers in Eisleben gedruckt wurde: Allerley Christliche, nötige vnd nützliche vnterrichtungen/ von den letzten Hendlern der Welt/ Als: Vom Jüngsten tage [...] Vom Sterben. Von aufferstehung der Todten. Vom jüngsten Gericht. Vom Himmel vnd ewigen leben. Vnd von der Helle: Mit angehenckten warnungen vnd Prophezeien D. Mart. Luthers/ Deutschland betreffende, Eisleben 1564, ND 1565 (VD16 F 5 u. ZV 19246).

1.4.1.2 Der Superintendent Hieronymus Menzel

Der als Sohn eines Schweidnitzer Tuchmachers 1517 geborene Hieronymus Menzel³⁹² war ursprünglich für eine handwerkliche Laufbahn vorgesehen. Auf Wunsch seiner Mutter hatte er nach Abschluss der Elementarschule von 1535 bis 1538 die humanistische Schule in Goldberg besucht.³⁹³ 1539 nahm er in Wittenberg trotz grassierender Pest das Studium an der artistischen Fakultät auf, hörte Martin Luther und Johann Bugenhagen, später die Vorlesungen Philipp Melanchthons.³⁹⁴ 1541 verschaffte ihm Melanchthon eine Hauslehrerstelle in Leipzig, wo Menzel auch sein Studium seit dem 10.8.1542 fortsetzen konnte.³⁹⁵ Seit 1542 hielt er sich mit Unterbrechungen in Eisleben auf und amtierte auf Empfehlung des Leipziger Lateinprofessors Joachim Camerarius als Lehrer am dortigen Gymnasium.³⁹⁶ 1550 kehrte er nach Wittenberg zurück und nahm 1551 nach Erwerb seines Magister Artium zunächst am Eisleber Gymnasium eine Stelle als Konrektor an. Am 17.3.1553 wurde er durch Graf Albrecht von Hinterort in die Pfarre der Nicolaikirche in Eisleben eingesetzt.³⁹⁷ Auf Vorschlag Cyriacus Spangenburgs wurde Menzel am 16.5.1560 durch die Grafen aller drei Linien zum Superintendenten der Grafschaft Mansfeld ernannt.³⁹⁸

Menzels Amtszeit hinterließ in der Grafschaft Mansfeld deutliche Spuren. Von 1560 bis zu seinem Tod im Jahre 1590 nahm der Superintendent 146 Priesterordinationen vor.³⁹⁹ Er veranstaltete mindestens vier Synoden (1562, 1565, 1568, 1576) und fünf Visitationen (1560/61, 1567/68, 1570, 1578-81, 1584-89) im Herrschaftsgebiet der Grafen von Vorder-, Mittel- und Hinterort.⁴⁰⁰ Menzel trat als Mitautor der Mansfelder Bekenntnisschriften (1562,

392 Die folgenden biografischen Angaben basieren im Wesentlichen auf Augustin Tham, Leichpredigt bey der begrebnis des Ehrwürdigen Herrn M. Hieron. Mencilij/ welcher den 25. Febr. 1590 seliglich eingeschlaffen vnd den 1. Martij in St. Andreas Kirchen zu Eisleben christlich zur Erde bestattet worden, Eisleben 1591. Weitere Lebensdaten Menzels finden sich in MC 4 R, S. 282, 307-308, 313, 327; CM, S. 14-18, Könecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), IV.7, S. 37-41 sowie den Werken Menzels und der Prediger Mansfelds.

393 August Tham stilisiert Menzel in seiner Leichenpredigt als berufenen Prediger, der allein durch das rührende Engagement seiner Mutter den Plänen des Vaters für eine handwerkliche Laufbahn zu widerstreben vermochte. Die Großmutter, die Menzel als Kanzleihilfen nach Prag vermitteln wollte, habe sich nicht durchsetzen können. Nach Tham soll die Mutter Anna Menzel ihre letzten sieben Gulden geopfert haben, um dem Sohn ab 1535 den Besuch der Schule in Goldberg bei Valentin Troztendoff zu ermöglichen. Leichpredigt bey der begrebnis des Ehrwürdigen Herrn M. Hieron. Mencilij, Bl. Eii'-Eiiiii.

394 Menzel wurde am 4.10.1539 während des Rektorats Georg Curios an der Leucorea immatrikuliert. Er besuchte folgerichtig nach Rückkehr Melanchthons nach Wittenberg dessen Vorlesungen in Griechisch, Dialektik und Metaphysik an der Artistischen Fakultät. Vgl. Helmar Junghans, Verzeichnis der Rektoren, Prorektoren, Dekane, Professoren und Schlosskirchenprediger der Leucorea (wie Anm. 1.347), S. 235-270, hier S. 268.

395 Menzel gibt an, er habe „in den hohen Schulen/ leipzig vnd Wittenberg [...] etliche jahr studiert“, Kirchenpostille, v

396 „Als ich aber Anno 1542 am Tage Laurentij, den 10. August am ersten gen Eisleben gekommen, und in die neuen Schule zum Diener angenommen worden bin“ (Menzel, Kirchenpostille, Bl. v). Über die Beziehung Menzels zu Joachim Camerarius (1500-1571) liegen keine Zeugnisse vor. Der humanistisch-philologische Universalgelehrte bekleidete seit 1542 eine Latein-Professur in Leipzig. Vgl. auch die Ergebnisse des interdisziplinären Kolloquiums: Rainer Kößling/ Günther Wartenberg (Hg.), Joachim Camerarius, Tübingen 2003 (= Leipziger Studien z. klassischen Philologie 1).

397 MC, IV, S. 327.

398 Die Einsetzung wurde am 29.5.1560 auf der Synode in Eisleben offiziell bestätigt. An St. Nikolai wurde Menzel am 30.5.1560 durch Johann Rhode ersetzt (MC 4 R, S. 327).

399 Ein Verzeichnis der Ordinierten findet sich dankenswerter Weise bei Max Könecke, Die unter Superintendent Menzel von 1560-1590 in der Grafschaft Mansfeld ordinierten Geistlichen, MBL 22 (1908), S. 85-96.

400 Könecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 28), IV.7-VI.11.

1565, 1577)⁴⁰¹, als Autor der Kirchenordnungen (1563, 1580)⁴⁰² und der Konsistorialordnung (1586) auf.⁴⁰³ Daneben widmete sich der Superintendent während seiner Amtszeit der Organisation des Katechismusunterrichts, der Ökonomie der Pfarrhaushalte und der Vermehrung des Predigerpersonals. Ebenfalls versuchte er die Gottesdienstfrequenz in der Grafschaft durch Einschränkung und Umverteilung der Frondienste zu erhöhen (vgl. Abschnitt 3.3).⁴⁰⁴ Menzel war auch für die Besoldung der Mansfelder Geistlichkeit verantwortlich.⁴⁰⁵ Der Superintendent notierte seine Amtshandlungen akribisch und verwahrte sie für die Nachwelt in „Kästlein“, die – 1907 noch vorhanden – heute leider unauffindbar sind.⁴⁰⁶ Auch die umfangreichen Visitationsberichte verfasste Menzel „mit eigener Hand“.⁴⁰⁷ Seit 1560 legte er zahlreiche Drucke über die dogmatischen Streitigkeiten und die Verteidigung der christlichen Ämterlehre vor und beteiligte sich so engagiert an der Mansfelder „Publikationsoffensive“ (vgl. Abschnitt 4.4).

Seit 1568 wurde dem Superintendenten das Aufsichtsrecht in den Mansfelder Ämtern Heldrungen und Arnstein durch das Leipziger Konsistorium bestritten (vgl. Abschnitt 1.3.13). Menzel, der sich im Streit um die Erbsünde von Spangenberg trennte, blieb nach 1574 im Amt. Seit 1572 standen seine Amtshandlungen im Zeichen des Kampfes für das „reine Bekenntnis“, welches er durch die Anhänger Spangenbergs gefährdet sah und in der Verteidigung der Kirchenaufsicht gegenüber dem Leipziger Konsistorium (vgl. Abschnitt 1.3.13 u. 6.3.1.5).⁴⁰⁸ 1577 schloss sich Menzel der Konkordienformel an (vgl. Abschnitt 1.3.13), hielt aber dennoch am gemeinsam mit Spangenberg verfassten Bekenntnis fest. Bis zum 23.11.1589 übte Menzel sein Amt als Superintendent trotz hohen Alters („wunderbarlicher weise in 73 jahr“) weitgehend ungehindert aus. Weihnachten 1589 stand er ein letztes Mal in St. Andreas auf der Kanzel und verstarb am 25.2.1590 in seinem Haus Eisleben.⁴⁰⁹ Am 1.3.1590 wurde

401 Kurtzer Bericht (wie Anm. 1.277), Eisleben, 1562; Confessio & Sententia (wie Anm. 1.291), Eisleben 1565; Abfertigung des Spangenbergischen Irrthums (wie Anm. 1.328), Halle 1577. Zu den Schriften und Menzels Beteiligung an der Kirchenorganisation vgl. Abschnitt 1.3.13, 3.3 u. 5.2.2.3.1.

402 Manuale (wie Anm. 1.278), Kirchen-Agenda (wie Anm. 1.332). Vgl. Abschnitt 3.3.

403 Gräfllich mansfeldische geistliche Consistorial Ordnung (wie Anm. 1.333), Sp. 196.a-215f.

404 Menzel, Christlicher Bericht (wie Anm. 1.279), Eisleben 1561; Circularschreiben (wie Anm. 0.33), S. 78-82.

405 G. Kawerau, Gehälter der Geistlichen (wie Anm. 1.337), S. 215-216.

406 Menzel, Was sich Jahr für Jahr in der Graffschaft Mansfeld für Handlungen bei meiner, Hieronymi Mencilii, Superintendentenz zugetragen, verfasst in Eisleben um 1572. Der Eisleber Pastor Max Könnecke beabsichtigte 1907 die Inhalte der fünf „Kästlein“ der „drei Finger starken Sammlung“ Menzels zu edieren. Jedoch kam es bis zu seinem Tod (1911) nur zur Teiledierung zweier Sammlungen. Max Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), Nachtrag. In: MBl. 21 (1907), S. 211-218 u. Ders., Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399) S. 85-96.

407 Zu diesem Urteil kommt Max Könnecke, dem die Visitationsberichte Menzels noch handschriftlich vorlagen. Max Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), Nachtrag. In: MBl. 21 (1907), S. 211-218, hier S. 212.

408 Vgl. auch Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), VI.10-VI.11. Bei der Visitation von Thal-Mansfeld ging Menzel 1579 an der Seite von Magdeburger Kommissaren mit drakonischen Strafen (u. a. Halseisen, Verbannung, Verweigerung des christl. Begräbnisses) gegen die Anhänger der „manichäischen Schwärmer“ vor. Ebd., VI.10.3, S. 1-36.

409 Augustin Tham hat die Ereignisse um den Tod Menzels detailliert der Nachwelt hinterlassen: Am 22.2.1590 versammelte der betlegrige Superintendent die Mitglieder des Eisleber Ministeriums um sich und ließ sein Testament bestätigen. Danach gab er ein mündliches Bekenntnis über die Lehrstreitigkeiten seiner Zeit ab und bekannte sich zur Konkordienformel. Bis zum 24.2.1590 nahmen seine „schmerzen mit grosser gewalt“ zu. Am 25.2.1590 wurde der Superintendent mittags „sehr hinfällig“ und leistete ein letztes Gebet, um 16.45h kam es zum Sprachverlust, um 17.15h schied Hieronymus Mencil im Beisein des Ministeriums aus dem Leben. Augustin Tham, Leichpredigt (wie Anm. 7.65), Bl. Fij“.

Hieronymus Menzel im hohen Chor der St. Andreaskirche bestattet. Der Leichprediger August Tham rühmte sein Engagement in der Kirchengzucht und für die Kirchenverfassung und pries seine lautere und reine Lehre. Auch bescheinigte er ihm ein „friedliches, freundliches und aufrichtiges Wesen“. ⁴¹⁰ Das späte Urteil seines Amtskollegen Spangenberg fiel, in Anbetracht des für diesen verhängnisvollen Streits um die Erbsünde ein wenig schärfer aus. ⁴¹¹

Familie

Nach heutigem Forschungsstand ist kaum etwas über die Familie Menzels bekannt: Menzel war der Sohn des wohlhabenden Schweidnitzer Tuchmachers Johann Menzel und der Gastwirtstochter Anna Schmidchen († 7.5.1579). ⁴¹² Sein älterer Bruder Georg Menzel war um 1531 bereits Ratsherr in Schweidnitz. Mit Stanislaus Menzel als späterem Bürgermeister und seiner Schwester Hedwig sind wenigstens zwei weitere Geschwister Menzels in Schweidnitz bezeugt. ⁴¹³ Hieronymus Menzel heiratete am 4.5.1544 seine erste Frau Helene Beichling. 1564 lebten zwei Töchter dieser Ehe in Schweidnitz, wo auch Mutter Anna Menzel und Großmutter und eine Schwester zu jener Zeit noch am Leben waren. ⁴¹⁴ Helene Menzel starb am 20.5.1568 in Eisleben. ⁴¹⁵ Am 29.8.1569 ging Menzel mit der Mansfelderin Anna Faber eine zweite, jedoch kinderlose, Ehe ein. Nach ihrem Tod am 8.10.1577 verheiratete sich der sechzigjährige Kirchenmann mit Katharina Schütz (Witwe des Pfarrers Christian Coelius, seinerseits Sohn des Michael Coelius) ein drittes Mal. Auch aus dieser Verbindung gingen keine Nachkommen hervor. Über die Anzahl und die Lebenswege der Kinder aus erster Ehe ist außer ihrem Wohnort Schweidnitz nichts bekannt, jedoch soll Menzel bei seinem Tod „keine Leibeserben“ hinterlassen haben. ⁴¹⁶ Vor diesem Hintergrund ist auch die dauerhaft beständige Bindung Menzels an seine Familie – „Freunde vnd lieben Landsleute“ – in Schweidnitz zu erklären (vgl. Abschnitt 4.3.2). ⁴¹⁷ 1589 ist ein Balthasar Menzel als Pfarrer in Volckstedt belegt. ⁴¹⁸

410 Ebd., Bl. Eiv^r.

411 Vgl. Abschnitt 5.2.2.2 und 7. Spangenberg beschrieb Menzel als wankelmütig: aus dem „sanftmütigen Lehrer“ sei im Verlauf des Erbsündestreits ein „tyrannischer Verfolger“ geworden. MC 4 R, S. 311.

412 August Tham schildert das Schicksal der Familie Menzel in Schweidnitz dramatisch: Menzels Vater, Johann Menzel gehörte als Tuchmacher zu den wohlhabenden Bürgern von Schweidnitz. Ein Großbrand in seiner Werkstatt ruinierte 1528 die Existenzgrundlage der Familie.

413 Stanislaus Menzel, Hedwig Knorr (geb. Menzel) und ihrem Mann Paul Knorr widmete Tham 1591 seine Leichenpredigt über den Superintendenten. Augustin Tham, Leichpredigt (wie Anm. 7.81), Bl. A^r. Eine weitere Schwester Menzels muss mit Wolf Roth verheiratet gewesen sein. Vgl. Anm. 7.87.

414 Die Töchter waren mit den Schweidnitzer Bürgern Jacob Geyer und Hans Gröppen verheiratet. H. Menzel, Vom Freien willen des Menschen. Eine Predigt vber den spruch christi Math. 23, Eisleben 1564, Vorrede, o.S.

415 Menzel schreibt am 8. Februar 1570 an einen seiner weiteren Schwager Wolf Roth (wohl in Schweidnitz): „Der fromme getrewe Gott/ der vnser beide vorigen lieben Hausmütter/ vnd sonst in kurtzer zeit viel Gottseliger Lerer und guter Freunde von vns zu sich genommen“. H. Menzel, Einfeltige/ vnd Christliche Auslegung des Herrlichen vnd tröstlichen Evangelii/ von der Verklärung des Herrn Jhesu Christi, Eisleben 1570, Bl. B^r.

416 MC 4 R, S. 313.

417 Hieronymus Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. iii^r.

418 Max Könecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 96. Balthasar Menzel wurde am 15.9.1589 in Eisleben ordiniert, ein eventueller Verwandtschaftsgrad zu Hieronymus Menzel wird hier jedoch nicht erwähnt.

Profil

Innerhalb des Mansfelder Ministeriums darf Hieronymus Menzel seit 1560 als praktischer Kopf gelten. Er war es, der den Kirchenverfassungsentwurf des Sarcerius als Superintendent ambitioniert umzusetzen half und die vorgegebenen Strukturen noch wesentlich verfeinerte. Wie Erasmus Sarcerius glaubte auch Menzel, mit einer straffen geistlichen Organisation, „scharfer Gesetzespredigt“ und durch seine unangefochtene Autorität als Superintendent, die Gemeinden zu gottesfürchtigen Christen erziehen zu können (vgl. Abschnitt 3.3).⁴¹⁹ Dabei beschäftigten Menzel vor allem die täglichen Fragen des inneren Kirchenwesens wie die Handhabung der Feiertagsarbeit, die Pfarrzuständigkeiten und der Katechismusunterricht. Die Visitationsergebnisse von 1570 zeigten beträchtliche Erfolge seiner Arbeit (vgl. Abschnitt 3.3.5). Als ein „Mann der Praxis“ mit starkem disziplinarischen Ansatz wurde Hieronymus Menzel dann auch noch nach dem Streit durch seinen Amtskollegen Cyriacus Spangenberg gewürdigt.⁴²⁰

Daneben prägte die Neigung zum uneingeschränkten und „unerschrockenen“ Bekenntnis der „reinen Lehre“ (vgl. Abschnitt 4) Menzels Werk ebenso wie das Spangenbergs. So leistete der Superintendent besonders den Versuchen des Leipziger Konsistoriums in einigen Mansfelder Ämtern die Kirchengaufsicht zu übernehmen Widerstand (vgl. Abschnitt 6.3). Menzel bestand im Streit um das Dresdner Kolloquium aber auch gegen die Zensurmandate des Kurfürsten August auf die Autarkie des geistlichen Amtes in der freien schriftlichen Äußerung (vgl. Abschnitt 6.2). Erst 1574, nach dem Streit um die Erbsünde zog sich Menzel, vielleicht mit Rücksicht auf seinen nunmehrigen Landesherrn Kurfürst August oder wie Spangenberg vermutet aus Furcht, auf eine theologisch konziliante Position zurück.⁴²¹, womit jedoch über eine Veränderung seiner Amtsauffassung noch nichts gesagt ist. Für die Person Menzels auffällig ist ein Hang zur Selbststilisierung, den er mit Spangenberg teilte, aber dem er auf andere Weise als dieser Ausdruck verlieh. Offenbar setzte der Superintendent auf repräsentative Gesten, welche die Würde seiner Person, seines hohen Kirchenamtes, aber wohl auch des geistlichen Standes im Allgemeinen ausdrücken sollten. Dies wird zum einen am heute leider nicht mehr vorhandenen Grabmahl seiner Familie deutlich, dass er beim Tod seiner Frau Helene Menzel mit einem großen Ölgemälde zieren ließ.⁴²² Doch auch die zwei Wohnhäuser, die Menzel in Eisleben bezog – „darinne sich auch ein Grave zu wohnen nicht schämen dürfe“, wie Spangenberg später spöttisch bemerkt⁴²³ – zeugen wie seine drei Mühlen am Stadtrand von dem Wunsch, sein offenbar hohes Ansehen in Eisleben mit materiellen Würden zu unterstreichen. In diesem Zusammenhang dürfen auch die breit

419 Vgl. u. a. Hieronymus Menzel, Christlicher Bericht (wie Anm. 1.279), Bl. Fij̄.

420 „Sonst ist er ein fleißiger, ernster und fürsichtiger Mann in seinem Amt gewesen, also lange er auf rechter Bahn hereingangen, hat jährliche Visitationes und auch, wenn es von nöten, jährliche Synodos, auch ernstlich über der Kirchen Disciplin und zucht gehalten.“ MC 4 R, S. 308.

421 In seiner Kirchenpostilla war Menzel um eine Rehabilitierung des seit 1560 in Misskredit geratenen Melanchthons bemüht, dessen „ware Unschuld“ an allen „Calumien“ inzwischen bewiesen sei. Gleichfalls lobte er die Konkordienformel als „sonderliche Schickung Gottes“. Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. ii'.

422 Das Familiengrab befand sich auf dem „alten Gottesacker“. Hermann Größler, Auszüge aus dem ältesten Kirchenbuch der St. Andreas-Kirche in Eisleben, S. 45.

423 MC 4 R, S. 313.

angelegten Folio- und Quart-Sammelbände gedeutet werden, mit welchen Menzel an seinem Lebensabend sein publizistisches Werk krönte: Mit einer dreibändigen Kirchenpostille (1582-1584)⁴²⁴ und drei großen kompendienartigen Predigtsammlungen, die in rascher Folge von 1588 bis 1596 teils posthum erschienen⁴²⁵, hinterließen Menzel und sein Nachlassverwalter Georg Regebrand (1547-1613)⁴²⁶ ein umfassendes Zeugnis auf dem Buchmarkt. Die hier genannten Predigtadressaten repräsentieren dazu eine stattliche Anzahl von prominenten Eisleber Bürgern, Adligen und Grafen, denen Menzel mit dem göttlichen Wort die erste oder letzte Ehre erwiesen hatte.⁴²⁷ Eine „Pastorale Lutheri“ genannte ausladende Schrift über den Predigerstand, veranstaltete Menzel 1582 gemeinsam mit dem Eisleber Pfarrer Konrad Porta (St. Nicolai). Sie übertraf das Werk seines Vorgängers Erasmus Sarcerius an Umfang und unterstrich zugleich Menzels Profil als „Lutherschüler“.⁴²⁸ Alle genannten Schriften orientierten sich am kirchlichen Alltag und waren für den täglichen Gebrauch des Pfarrers, natürlich auch in der Grafschaft selbst, bestimmt. Auf diese Weise sollten die „nützlichen Predigten“ und der mit ihnen verbundene Name des Superintendenten ganz im Sinne des Verfassers in der Grafschaft Mansfeld tradiert werden.⁴²⁹ Menzel wollte sich aber auch als Chronist der Mansfelder Kirche und Autor seiner eigenen Lebens- und Amtsgeschichte ein Denkmal setzen (vgl. Abschnitt 5.2.2.2): seine Mansfelder Kirchenhistorie⁴³⁰, die er in Auszügen seiner Kirchenpostille beiheftete, war das Zeugnis eines großen Bekenntners, der mit den „Achtbarn vnd hochgelarten/ Herrn M. Johannis Spangenbergij vnd Herrn M. Erasmi Sarcerij“ in vorderer Reihe stehen und, wie das beigefügte Epitaph des „Reverendi Viri M. Hieronymi Mencelij“ verdeutlicht, als „Superintendentis Ecclesiarum in Comitatu Mansfeldensi“ in Erinnerung zu bleiben wünschte.⁴³¹

424 Postilla/ Das ist Auslegung/ Der Evangelien/ So auff die Sonntage/ Heupt und andere Fest/ durch das gantze Jahr in der christlichen Kirche gelesen werden (wie Anm. 5.61), Eisleben 1582, 1583 u. 1584.

425 Tauffpredigten/bey etlicher Gräfflichen personen von Manßfeld/Tauff. Gehalten durch Herrn M. Hieronymum Mencelium/ der löblichen Graffschafft Mansfeldt Superintendenten. Nach seiner Ehrwürdigen Abschied zum Druck verfertigt durch Georg Regebrandum in Eisleben St. Andreae, Diener am Wort Gottes, Eisleben 1592; Hochzeitspredigten/ bey Ehelichen Vertrawungen vnd Einsegnungen vieler hohen vnd niedrigen personen/ Aus dem Alten vnd Newen Testament/ gehalten durch Herrn M. Hieronymum Mencelium der löblichen Graffschafft Mansfeldt Superintendenten, Leipzig 1592, ND Leipzig 1596; Christliche Leichpredigten bey vieler hohen vnd niedrigen Personen Begrebnissen geschehen durch Herrn M. Hieronymum Mencelium der löblichen Graffschafft Mansfeldt Superintendenten, Der 1. Theil, Eisleben 1588, Der 2. Theil Eisleben 1590. Ein dritter Teil wurde 1591 durch Georg Regebrand veranstaltet.

426 Georg Regebrand war am 24.6.1574 als Pfarrer von Kreisfeld ordiniert worden und führte seit 1587 auch Ordinationen in Eisleben durch. Max Könecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 92 u. 96.

427 Elf seiner Taufpredigten waren neugeborenen Mitgliedern des Grafenhauses gewidmet. Darunter die Gräfinnen Dorothea (1562), Anna Sophie (1564), Sara (1566), Barbara (1572), Agnes (1573) und Anna (1579) sowie die Grafen Johann Ulrich (1567), Philipp (1572), Friedrich (1574), Wolfgang (1575) und Justus (1577).

428 Pastorale Lutheri. Das ist/ Nützlicher vnd nötiger Vnderricht/ von den fürnembsten Stücken zum heiligen Ministerio gehörig/ Für anfahende Prediger vnd Kirchendiener zusammengebracht/ Sampt einem schönen Register vnd schönen Vorrede M. Hieronymi Mencelij/ der Graffschafft Mansfeldt Superintendenten, Eisleben 1582, ND Eisleben 1591. Das Vorwort verfasste Menzel am 28. April 1582.

429 Hieronymus Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. ijf.

430 Der volle Titel lautete: Narratio historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi a tempore revelati evangelii, scripta per reverendiss. virum M. Mencelium, superintendentem, et recitata in schola Islebiensi, d. 4. Febr. A. 1584 a M. Friderico Rhodio (= NHCM (wie Anm. 0.24)).

431 Hieronymus Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. v. Das Epitaph gestaltete der Stolberger Antonius Probus (1537-1613), der seit 1583 die Predigerstelle an St. Nicolai bekleidete.

1.4.2 Die Prediger der St. Andreas-Kirche in Eisleben

An der Eisleber Hauptkirche St. Andreas waren neben der Pfarrstelle des Superintendenten Menzel um 1560 vier weitere Predigerstellen durch die Grafen von Vorderort besetzt.⁴³² Die im betrachteten Kernzeitraum von 1560 bis 1565 tätigen Prediger waren Zacharias Prätorius, Wilhelm Sarcerius, Georg Morgenstern und Andreas Theobaldus. Mit Ausnahme des Theobaldus waren sie alle um die Jahrzehntwende (1559/1560) in ihr Amt eingeführt worden.

1.4.2.1 Zacharias Prätorius

Seit 1559 war Zacharias Prätorius (Zacharias Breither) Prediger und Diakon an der St. Andreas Kirche.⁴³³ Er amtierte zugleich als Hofprediger bei Graf Peter Ernst und Gräfin Dorothea von Vorderort (Friedeburger Linie). Zacharias Prätorius (*14.4.1535) war Sohn des Rats Herrn Bastian Brether (Sebastian Breither) und von Thal-Mansfeld gebürtig.⁴³⁴ Er besuchte die Schule in Mansfeld⁴³⁵, zeigte früh eine überdurchschnittliche Sprachbegabung und studierte seit April 1553 in Wittenberg.⁴³⁶ Finanziert wurde seine Ausbildung durch das Grafenpaar Dorothea und Peter Ernst und den Mansfelder Bäckermeister Philipp Glünspieß.⁴³⁷ In Wittenberg waren es besonders Philipp Melanchthon, Paul Eber und Caspar Peucer, die das Sprachtalent des Prätorius erkannten und ihn gleichzeitig bei der Vergrößerung seiner umfangreichen Gesteinssammlung unterstützten.⁴³⁸ Am 29.5.1556 wurde Prätorius an der Leucorea zum Dichter (Poetus Laureatus) gekrönt.⁴³⁹ Am 26.4.1557 legte er nach acht Semestern seine Magisterprüfung mit Auszeichnung ab und trat 23-jährig als Adiunctus in die Artistenfakultät ein.⁴⁴⁰ Da er enge Verbindungen mit Poeten der Leucorea pflegte, edierte Prätorius zahlreiche Dichtungen.⁴⁴¹ Theologisch Flacius Illyricus nahe stehend verließ er vermutlich Ostern 1559 die Universität und nahm sein Kirchenamt in Eisleben an. Vom Datum und Ort seiner Ordination ist nichts bekannt, sie wird 1559 in Eisleben erfolgt sein.⁴⁴²

432 Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), Sp. 188a.

433 Über Prätorius liegt eine Forschungsarbeit aus dem Jahr 1927 vor: D. Theodor Wotschke, Zacharias Prätorius. Ein Latinist des 16. Jahrhunderts. In: ZHV 60 (1927), S. 38-69. Die hier veröffentlichten Lebensdaten wurden nach den Angaben der ADB 26, S. 585 und um Informationen aus den angegebenen Mansfelder Schriften ergänzt.

434 MC 4 R, S. 104.

435 Die Lehrer des Prätorius waren Martin Rhode (Rektor) und Josias Seidel (Schwiegersohn des Michael Coelius). Da Seidel der Bruder eines Augsburger Poeten (Bruno Seidel) war, machte er sich an die Förderung des dichterischen Talentes des Prätorius. Wotschke, Zacharias Prätorius (wie Anm. 1.433), S. 39.

436 Die Immatrikulation erfolgte am 26.4.1553. AAV, I, 279a, 36.

437 Zacharias Prätorius, Kinderpsalter (wie Anm. 4.164), Bl. A4^r. Philipp Glünspieß war in Wittenberg Professor gewesen und hatte sich, von den radikalen Lehren Karlstadts ergriffen, dem Handwerk zugewandt. *Historiae gemmae, quam unionem Romani, margaritum caeterae nationes nominant, carmine scripta ad D. Philippum Gluenspies, Wittenberg 1555.*

438 Brief Paul Ebers an Zacharias Prätorius (o.O., o.D., 1545), bei Wotschke, Zacharias Prätorius, S. 65-69.

439 Wotschke, Zacharias Prätorius, S. 40.

440 Zacharias Prätorius, *Oratio Recitata A Decano Collegii Philosophici In Academia Vitebergensi, Henrico Paxmanno Burgverensi: Cvm Gradvs Magisterii Decerneretur Aliquot Honestis Et Ervditis Viris./ Philipp Melanchthon, Wittenberg 1556.* Prätorius soll das beste Examen unter den 48 Kandidaten abgelegt haben.

441 Das dichterische Werk des Prätorius in der Wittenberger Periode steht im Zentrum der Arbeit Wotschkes, vgl. Zacharias Prätorius (wie Anm. 1.433), S. 40-50. Eine Bibliografie seiner Werke findet sich ebd., S. 62-65, vgl. Abschnitt 9.

442 Prätorius widmete sich in Wittenberg offenbar allein der Dichtkunst. Im Ordiniertenverzeichnis Menzels (1560-1565) ist er nicht erwähnt, so dass seine Ordination unter Sarcerius 1559 in Mansfeld wahrscheinlich ist.

Prätorius unterbrach seine Mansfelder Amtszeit 1564. Er wurde – wohl auf Vermittlung Spangenberg – nach Österreich (Orth) berufen, kehrte aber am 20. Juli 1569 wieder nach Mansfeld zurück.⁴⁴³ Er begleitete Menzel 1570 auf der dritten Mansfelder Visitation.⁴⁴⁴ Im Wintersemester 1570/71 war Prätorius an der Universität Jena eingeschrieben, ob er hier die späte Erlangung eines theologischen Doktorgrads beabsichtigte oder aber, wahrscheinlicher, als Dozent amtierte, ist unklar.⁴⁴⁵ Er kehrte wieder nach Mansfeld zurück. Im Erbsündestreit stand er seit 1572 auf der Seite Menzels, bedauerte aber das Zerwürfnis mit Spangenberg zeitlebens.⁴⁴⁶ Prätorius wurde im Winter 1575 aufgrund seiner Kritik an der Vertreibung Spangenberg des Amtes enthoben. Er starb am 22.12.1575 in Eisleben.⁴⁴⁷

Familie

Prätorius war der Sohn des Ratsherrn Bastian Breither und Margarethe Platners, die mit der Familie Luther freundschaftliche Kontakte pflegten. Zwei Brüder des Prätorius – Matthäus und Johann Breither – wurden Mansfelder Ratsherrenfamilien verheiratet, Johann trat später als gräflicher Sekretär in Mansfeld in den Staatsdienst.⁴⁴⁸ Prätorius Schwester Margarethe Breither ehelichte den von Eisleben gebürtigen Sangerhausener Pfarrer Joachim Westpfahl.⁴⁴⁹ Prätorius selbst heiratete 1559 Magdalena Sarcerius, die Tochter des Superintendenten Sarcerius.⁴⁵⁰ Es spricht für eine gute gesellschaftliche Position des Predigerstandes, dass das Ratsherrenehepaar gleich zwei Nachkommen mit Geistlichen verheiratete. Nach dem frühen Tod der Magdalena Sarcerius (10.1.1560)⁴⁵¹ nahm Prätorius die Hallenser Bürgerstochter Katharina Mühlbeck zur Frau.⁴⁵² Drei Nachfahren des Prätorius sollten nach dessen Ableben die geistliche Laufbahn einschlagen und sich zum Studium nach Wittenberg und Jena begeben.⁴⁵³

443 SPBW I (wie Anm. 0.27), Anmerkung Heinrich Rembes zu Nr. 14, S. 21.

444 Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), VII, 11, S. 50.

445 Georg Mentz/ Reinhold Jauernig (Hg.), Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 243 u. 471. Die Matrikellisten unterscheiden nicht zwischen Studenten und Lehrkörper. Die kostenlose Aufnahme des Prätorius bei der Immatrikulation in Jena („gra.“) spricht jedoch für eine Lehrstelle, wengleich die Fakultät (artistisch oder theologisch kämen in Frage) nicht genannt ist. Prätorius verfügte in jedem Fall über keinen Dokortitel.

446 Wotschke, Prätorius (wie Anm. 1.433), S. 56-57. Prätorius setzte sich 1575 im Konsistorium für die Rückkehr Spangenberg ein und wurde daraufhin am 11.8.1575 auf gräflichen Befehl entlassen. MC 4 R, S. 312.

447 MC 4 R, S. 313.

448 Matthäus Breither heiratete 1555 die Tochter des Mansfelder Ratsherren Michael Hartz. Prätorius, Epithalamion Mattheo Praetorio Mansfeldensi et eius sponsae Michaelis Hartz, consulis in Mansfeld, filiae, Wittenberg 1554. Johannes Breither war Sekretär des Grafen Johann Georg von Vorderort. Er ehelichte 1561 die Eisleber Ratsherrentochter Katharina Breuner. Zacharias Prätorius/ Sarcerius, Wilhelm, Joanni Breitero sive Praetorio d. Joa. Georgii comitis Mansfeld et nobilis d. J. Held secretario, et Catharinae, Johannis Breuneri, senatoris Islebiensis, filiae novis sponsis gratulatio nuptiarum, Eisleben 1561.

449 Joachim Westphal, Faulteufel (wie Anm. 4.119), Bl. Aii'.

450 Die Hochzeit mit Magdalena Sarcerius fand am 21. August 1559 statt. Johannes Ricardus: Duae Gratulationes scriptae in Honorem Coniugii Clariss. viri Zachariae Praetorij Mansfeldensis, Poetae Laureati, ministri Evangelij apud islebios: & honestae virginis Magdalene, filiae Reverendis D. Erasmi Sarcerij, Eisleben 1559.

451 Andreas Theobaldus, Ein Sermon vom heilsamen Creutze/ beim Begrebnis der tugentsamen hausfrawen Magdalene M. Zacharia Praetorii Hausfrawen/ Errn Erasmi Sarcerii seligen tochter, Eisleben 1560.

452 Mit Katharina Mühlbeck hatte Prätorius acht Kinder, von denen jedoch nur Sebastian Prätorius das Mannesalter erreichte. Wotschke, Prätorius (wie Anm. 1.433), S. 52.

453 In den Wittenberger Matrikeln Sebastian Jun. (Juli 1585) u. Christoph Prätorius (März 1586). AAV, II, 281a, 10; 331b, 18; 345a, 10. Bereits für das Sommersemester 1578 ist auch ein Sebastian Prätorius aus Eisleben inskribiert.

Ein Sohn Sebastian aus zweiter Ehe amtierte später als Lehrer am Eisleber Gymnasium. Ein möglicher Nachfahre könnte Zacharias Prätorius (1667 Pfarrer in Malschwitz) sein.⁴⁵⁴

Profil

Zacharias Prätorius füllte innerhalb des Mansfelder Ministeriums offenbar vor allem die Rolle eines gelehrten Philologen und Dichters aus. In der Person des Prätorius vereinigen sich wieder typisch intellektuelle Leidenschaften der Zeit mit dem Wunsch, das geistliche Amt möglichst vielgestaltig im Sinne des Bekenntnisses auszuführen. Prätorius wurde von Spangenberg in dessen Liste der „gelahrten uns sonst nahmhaften Leute so aus dem Thal Mansfelt bürtig gewesen“ aufgenommen.⁴⁵⁵ Er verfügte als „Poeta Laureatus“⁴⁵⁶ über hervorragende Kenntnisse der alten Sprachen und verfasste die lateinischen Schriften der Mansfelder Kirche (vgl. Abschnitt 4.5.2.3). Zeugten seine Schriften aus der Wittenberger Zeit von einer engen regionalen Verbundenheit mit der Leucorea, die sich in Gedichten, Epitaphen und Hochzeitsgedichten auf Wittenberger Mitstudenten und Lehrer ausdrückte⁴⁵⁷, so beweisen seine späteren Schriften in Leich- und Hochzeitspredigten die Bindung an die Grafschaft und ihre Kirche. Eine seiner frühen Dichtungen wurde zur Ode auf die Prediger Mansfelds (Sarcerius, Menzel, Morgenstern, Rhode, Theobald, Coelius, Spangenberg).⁴⁵⁸

Prätorius machte sich sein Sprachtalent für die christliche Didaktik zunutze: 1569 verfasste er sein „Namenbüchlein“ und 1570 seine „Bibelsprach“. In „De officiis Romanorum“ (1564) entfaltete er sein Begabung als Historiker.⁴⁵⁹ 36 Werke aus der Zeit zwischen 1555 und 1575 lassen sich bislang nachweisen. Prätorius legte auch Luthers Lieder in Latein aus und übersetzte sie.⁴⁶⁰ Neben aller musisch-humanistischen Begabung beteiligte sich Prätorius praktisch am inneren Aufbau der Mansfelder Kirchenverfassung. Sein „Kinderpsalter“ (1563) war für den Katechismusunterricht gedacht, die Predigtsammlung „Sylva Pastorum“ (1575) stellte den örtlichen Pfarrern „Handpredigten“ bereit.⁴⁶¹ In seinem „Sacer Thesaurus“⁴⁶² versuchte er

Die Jenenser Matrikel weisen für das Wintersemester 1571 ebenfalls ein Sebastian Prätorius aus Eisleben aus. Sollte es sich um dieselbe Person handeln, könnte dieser aufgrund des Inskriptionsdatums kein Sohn des Prätorius sein kann, sondern vermutlich ein weiterer Bruder oder Neffe. Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 243.

454 Dieser Prätorius verfasste zu Ehren der Susanne von Nostizin: Nostizisches mit drey sonderbahren Edelgesteinen Eingefassetes Kleinod, Erfurt 1666.

455 MC 4 R, S. 104, auch Johann Ricardus, Prätorius enger Freund, Studienkollege und Mansfelder Poet wurde in die Liste aufgenommen (ebd.). Ricardus ehret u. a. Menzel bei seinem Amstantritt (vgl. Abschnitt 1.3.12).

456 MC 4 R, S. 104.

457 Zu diesen gehörten u. a. Christoph Thretius, Petrus Kaltenborn, Heinrich Paxmann und erwähnter Johann Ricardus, Wotschke, Prätorius (wie Anm. 1.433), S. 43-49.

458 Eine kurze Inhaltsangabe der Schrift findet sich bei Wotschke, ebd., S. 42-43. Der Text findet sich in: Michael Maius, Scriptorum publice propositorum a gubernatoribus studiorum in academia Witebergensi tomus secundus, Complectens anoo 1553 et 3 sequentes, Wittenberg 1556 Bl. B'.

459 Zu seinen Werken vgl. Abschnitt 4, die Bibliografie im Anhang sowie Wotschke, ebd., S. 63-65.

460 Zacharias Prätorius, Libellvs Cantionvm Lvtheri/ Interprete Zacharia Praetorio Mansfeldensi, Eisleben 1571.

461 Das Werk erschien vermutlich posthum: Zacharias Prätorius, Sylva pastorum. Das ist/ Materienbuch aller handt predigten für einen christlichen Pfarherr unnd Seelsorger, Magdeburg 1575.

462 Sacer thesaurus. Das ist/ Von den vornemsten Artickeln der Christlichen Religion/ gewisser und gründtlicher Unterricht, Frankfurt a. M. 1577 (posthum ediert).

christliche Lehre katechetisch zusammenzufassen. Prätorius war als Visitor an der Seite des Superintendenten Menzels tätig. Das besonders enge Verhältnis zu Philipp Melanchthon, der ihm zur Hochzeit eine Lobrede verfasste⁴⁶³, erlaubt keineswegs die in der ADB für Prätorius vorgenommene Charakterisierung als „philippistischer Theologe“.⁴⁶⁴ Eine solche ist abseits der generellen Problematik des Begriffes, vollständig unzutreffend (vgl. u. a. Abschnitt 4, 5, 6).

1.4.2.2 Wilhelm Sarcerius

Wilhelm Sarcerius bekleidete die zweite Predigerstelle an der St. Andreas-Kirche. Er war der Sohn des abgegangenen Superintendenten Erasmus Sarcerius. Folgerichtig war er auch mit Prätorius verschwägert. In den Dreißiger Jahren (nach 1536) in Siegen geboren, gehörte Wilhelm Sarcerius wahrscheinlich zu jenen „hertlichen Kindern“ der Mutter Christine, die Sarcerius 1549 in Siegen zurückließ, als er in sein Annaberger Exil aufbrach.⁴⁶⁵ Mit Christine Sarcerius und seiner Schwester Juliana wurde Wilhelm Sarcerius schließlich „durch die Interimistische verfolgung“ aus Siegen „ausgetrieben“ und wohl noch 1549 bei seinem Vater in Leipzig ansässig.⁴⁶⁶ Die nächsten Spuren seines Lebenslaufes finden sich im Matrikelverzeichnis der Hohen Schule in Jena, wo er für das Wintersemester 1554 eingeschrieben ist.⁴⁶⁷ 1556 trat Wilhelm Sarcerius eine Stelle als Hofprediger und Kaplan auf Schloss Eisleben bei Hans Georg von Vorderort an.⁴⁶⁸ Zusätzlich wurde ihm auf der Synode am 29.5.1560 die Predigerstelle in St. Andreas eingeräumt. Erst jetzt wurde der Sohn des Superintendenten zum Prediger ordiniert.⁴⁶⁹ Weitere Fakten aus der Amtszeit des Wilhelm Sarcerius in Mansfeld sind abseits seiner Publikationen kaum bekannt. Am 2.6.1568 wurde Sarcerius als Pfarrer nach St. Peter berufen.⁴⁷⁰ Im Erbsündestreit stand er auf der Seite Spangebergs und wurde im Winter 1574 seines Amtes enthoben. Eine Anstellung als Prediger in Kärnten beim Freiherrn von Sonnegk schlug Sarcerius aus und blieb bis 1578 Hofprediger des emigrierten Grafen Volrad von Hinterort auf den Neuen Hütte (Saalfeld/ Leutenberg). 1580 wurde er zum Superintendenten der Grafschaft Styne berufen.⁴⁷¹ Hier starb Sarcerius am 14.2.1582 in Altkirchen.⁴⁷²

Familie

Die Familienverhältnisse des Wilhelm Sarcerius sind wenig durchleuchtet. Er hatte drei Schwestern, war aber vermutlich der einzige männliche Nachkomme des Erasmus Sarcerius,

463 Melanchthon schrieb am 18. August 1559 an Prätorius: „Laudo pietatem tuam! Visus sum mihi audire Elizabetham Zachariae, quoties illam de Deo loquentem audiui.“ Ricardus, *Duae Gratulationes*, o.S.

464 ADB 26, S. 585.

465 E. Sarcerius, *Creutzbüchlein* (wie Anm. 1.211), Leipzig 1549, Bl. B'. Hier heißt es im der Gattin und den Kindern gewidmeten Vorwort (24.4.1549): „Liebe Hausfrau/ ziehe deine vnd meine Kinder/ zu Gottes erkenntnis vnd fürcht“, Bl. ij.

466 Andreas Theobaldus, *Ein Sermon vom heilsamen Creutze* (wie Anm. 1.451), Bl. Aijf.

467 Mentz/ Jauernig, *Die Matrikel der Universität Jena* (wie Anm. 6.12), S. 275 u. 471.

468 MC 4 R, S. 360.

469 Max Könnecke, *Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen* (wie Anm. 1.399), S. 87.

470 MC 4 R, S. 337.

471 Wilhelm Sarcerius, *Confession Vnd Erklerung des Ehrwürdigen Herrn Wilhelmi Sarcerij/ auff Vier fürgelegte Artickel/ Darauff er folgens auch zum Superintendenten der Kirchen in der Graffschafft Seyne angenommen worden*, s.l. 1580.

472 MC 4 R, S. 337.

der das Erwachsenenalter erreichte. Seine Mutter starb im März 1552 bevor der Vater aus Nürnberg zurückkehrte.⁴⁷³ Seine jüngere Schwester Juliana Sarcerius (* 8.7.1547/ Dillenburg; † 16.8.1598/ Leipzig) heiratete 1566 den ehemaligen Erfurter Professor und nunmehrigen Leipziger Honoren und Humanisten Matthias Dresser (1536-1607). Die Ehe blieb kinderlos, weshalb Dresser bald die Kinder der inzwischen verstorbenen Schwester Judith Sarcerius „inn der Zucht vnd vermaung zum Herren auffzog“.⁴⁷⁴ Wilhelms dritte Schwester Magdalene Sarcerius wurde am 21.8.1559 mit Zacharias Prätorius vermählt und starb 1560 in Eisleben.⁴⁷⁵ Über leibliche Nachkommen des Wilhelm Sarcerius oder eine Ehe ist bis dato nichts bekannt.

Profil

Wilhelm Sarcerius machte sich in der Grafschaft Mansfeld vor allem einen Namen, indem er das Gedenken an seinen Vater lebendig hielt. 1559 widmete er ihm ein „Klagelied“.⁴⁷⁶ 1562 und 1565 ließ er dessen „Pastorale“ neu auflegen. Mit diesem aufwändigen um die vielen Flugschriften des Vaters ergänzten Neudruck fasste er die Überlegungen des Vaters über die Pflichten, Bildungsvoraussetzungen, Ämterlehre und persönlichen Qualifikationen des Pfarrstandes schriftlich zusammen. Seine Ausgabe der „Pastorale“ war eine Spiegelung der Mansfelder Kirchenverfassung, die „nach anleitung dieses Buchs angerichtet“ worden war (vgl. Abschnitt 3.3).⁴⁷⁷ Spangenberg rühmt auch Sarcerius' Talent als Prediger („herrliche, schöne Gaben gehabt“).⁴⁷⁸ Seine „Wasserpredigt“⁴⁷⁹ (1566), der „Geistliche Herbarius“⁴⁸⁰ (1565-1573)

473 Andreas Theobaldus berichtet, dass die „libe hausfrawen ir zeitlich leben in kindesnöten“ gestorben sei. Andreas Theobaldus, Sermon (wie Anm. 1.451), ebd.. Erasmus Sarcerius, Eine predigte von Christi/ vnd vnserem Creutze. Item/ wie man von Christo [...] gesundheit an leib vnd seel erlangen sol, Leipzig 1552, Bl. Aij^r. Christine Sarcerius muss kurz vor Sarcerius Rückkehr aus Nürnberg und dem 26. April 1552 gestorben sein. Sie wurde von Andreas Theobaldus später als „eine ehrbare/ fromme/ tugendhafte Matron“ gewürdigt. Unbekannt ist die Herkunft und Todesjahr der Christine Sarcerius. Auch vom Datum der Eheschließung weiß man nichts. A. Theobaldus, Sermon (wie Anm. 1.451), Bl. Aij^r.

474 Judith und Juliana Sarcerius lebten zeitweise in Leipzig. Judith erzog ihre jüngere Schwester „von Kindesbein auff“ und soll sie „in Gottes furcht vnd Tugend fleissig vnterwiesen“ haben. Doch vor allem Juliana Sarcerius wurde in ihrer Leichpredigt „ein überaus frommes Leben bescheinigt, indem sich die von „Vnfruchtbarkeit/ vnd vielfeltigem Trübsal/ [...] vnd Hauscreutz“ geplagte Frau als „Regentin einer vorbildlichen Hauskirche“ auswies und offenbar auch an theologischen Streitfragen, mitunter zur Sakramentslehre, lebhaften Anteil hatte. Cornelius Becker, Christliche Leichpredigt/ Bey der begräbniss Der frommen vnd Ehrentugendsamen Matron IVLIANAE, Herrn D. Matthaei Dresseri geliebten Hausfraw. Welche den 16. Augusti Anno XCVIII. in Christo selig von dieser Welt abgeschieden, Leipzig 1598, Bl. Cij^r.

475 1559 sollen mit Maria und Magdalena zwei Schwestern des Sarcerius in Annaberg gelebt haben (Adam Daniel Richter, Catalogus discipulorum quos schola Annabergensis docuit ab anno MCCCCXCIX ad annum MDXCVII, Annaberg 1744, S. 27). Magdalena müsste kurz darauf in Eisleben Prätorius geheiratet haben (vgl. Anm. 1.450). Maria bleibt an anderer Stelle unerwähnt.

476 Wilhelm Sarcerius, Klagelied. In: Piae Lamentationes de Morte Reverendissimi et sacti viri D. Erasmi Sarcerij, Eisleben 1560, Bl. Aiv^r-Bij^r.

477 Wilhelm Sarcerius (Hg.), Pastorale Oder Hirtenbuch, Eisleben 1562 (wie Anm. 1.280). 1565 erschien in Frankfurt der Neudruck unter dem Titel Pastorale Oder Hirtenbuch/ Darin[n] das gantz Ampt aller trewer Pastorn/ Lehrer/ vnnnd Diener der Christlichen Kirchen/ beider jhr Lehr vnd leben belangend/ beschrieben wird. Vormals durch den Ehrwürdigen Herrn Erasmus Sarcerium seligen gestellt. Jetzt aber durch desselbigen Son [...] Wilhelmum Sarcerium, auff's new vbersehen, vnd mit folgenden schrifftten [...] vermehret. nemlich, Von der Ordination/ Von Consistorien/ Vom Banne/ Von Concilien vnd Synoden/ Von der Visitation/ Von Geistlichen gütern, Frankfurt a. M. 1565, Zitat, Bl. 2^r.

478 MC 4 R, S. 337.

479 W. Sarcerius, Wasserpredigt. Bericht [...] wofür große Wasserflüte anzusehen, Eisleben 1566 (ND Eisleben 1595) zuerst ediert als Vorrede zu Christoph Irenäus, Wasser Spiegel, Eisleben 1566.

480 W. Sarcerius, Geistlicher herbarius/ oder Kreuterbuch, in welchem erzehlet [...] werden, allerley Erdgewechs, Samen, Kreuter, Bäume, und Früchte, deren in heiliger göttlicher Schrifft [...] gedacht wird, Frankfurt a. M. 1565-1573.

und sein „Hellischer Trauergeist“⁴⁸¹ können als innovative Werke im Sinne der biologisch-medizinischen Theologie verstanden werden. Die geistliche „Fechtschule“ und das „Siegbuch“ waren an die „Einfeltigen“ gerichtete Apologien auf den Bekennermut (vgl. Abschnitt 4.4).⁴⁸² Wilhelm Sarcerius verfasste dreizehn (heute noch vorhandene) Werke.

1.4.2.3 Georg Morgenstern

Georg Morgenstern wurde nach dem Tod seines Vorgängers Clemens Schaeue am 8.1.1559 zum Diakon in St. Andreas Eisleben ernannt. Morgenstern stammte aus der Lausitz. Er war bis 1554 Pfarrer in Leimbach gewesen und hatte 1554-1559 als Kaplan in St. Andreas gewirkt.⁴⁸³ Er amtierte seit 1559 auch als Hofprediger Hans Georgs von Vorderort am Schloss Eisleben.⁴⁸⁴ Der „newe Diener Christi“ fiel gemeinsam mit großen Teilen seiner sechsköpfigen Familie Anfang Oktober 1565 der Pest zum Opfer.⁴⁸⁵ Er wurde am 9.10.1565 in Eisleben bestattet.⁴⁸⁶ Ihm folgte David Scheffer († 11.10.1567), dann Johann Stamm (bis 1569) und schließlich Friedrich Rhodius, der Sohn des Johann Rhodius (St. Nicolai).⁴⁸⁷

Familie

Morgensterns Söhne, Jakob und Philipp schlugen die theologische Laufbahn des Vaters ein und studierten in Wittenberg.⁴⁸⁸ Jakob († 1598) war später als Schulrektor am Eisleber Gymnasium tätig. Philipp amtierte als gräflicher Sekretär und Rat in Thal-Mansfeld.⁴⁸⁹

Profil

Georg Morgenstern ist seit 1553 als Unterzeichner der Mansfelder Bekenntnisschriften und der Synodalbeschlüsse nachweisbar.⁴⁹⁰ Er war jedoch weder an der Mansfelder Publizistik noch

481 W. Sarcerius, Der Hellische Trawer Geist. Bericht vnd Vrsachen. Das der Teufel vnter dem schein vermeinter fröglkeit/ alles traurens vnd schreckens voll/ auch ein rechter freudenbrecher sey, Eisleben 1568. Im Rahmen der aufblühenden medizinischen Theologieforschung wurde das Werk neu aufgelegt durch J. A. Steiger, Medizinische Theologie. Christus medicus und theologia medicinalis bei Martin Luther und im Luthertum der Barockzeit, Leiden 2005.

482 Wilhelm Sarcerius, Fechtschuel Jesu Christi/ des Sigesfürsten und seiner gleubigen Christen, Tham/ Neumark 1572 u. Siegbuch unsers Herrn und Heilands Jesu Christi wider den Teuffel und alle Gottlosen, Tham/ Neumark 1573.

483 MC, IV, S. 166 u. 360. Vgl. Acta vnd Handlungen (wie Anm. 5.27), Unterschriften-Anhang.

484 Hieronymus Menzel, Christliche Leichpredigten bey vieler hohen vnd niedrigen Personen Begrebnissen geschehen durch Herrn M. Hieronymum Mencilius der löblichen Graffschafft Mansfeldt Superintendenten, Der 1. Theil, Eisleben 1588, ND 1596, Bl. 276^r.

485 „Es ist die vergangene Woche der frome vnd newe Diener Jesu Christi M. Georgius Morgenstern mitt seinem Weibe vnd fünf Kindern verstorben zu Eisleben.“ Schreiben Spangenberg an Katharina von Schwarzburg vom 15.10.1565, SPBW I, Nr. 9, S. 14. In seiner Chronik gibt Spangenberg fälschlicher Weise 1566 als Todesjahr an. MC 4 R, S. 166.

486 H. Menzel, Christliche Leichpredigten (wie Anm. 1.484), Bl. 270^r- 276^r u. Bl. 276^r-282^r. MC 4 R, S. 326 u. 308.

487 Johann Stamm war zuvor Pfarrer in Bornstedt, ob er seit 1565 die Stellung Morgensterns übernahm oder nur kurzfristig 1568 bis 1569 die des Wilhelm Sarcerius ersetzte, ist unsicher. 1569 wurde Johann Stamm als Prediger an die St. Annen-Kirche berufen. MC 4 R, S. 342, Kawerau, Gehälter der Geistlichen. (wie Anm. 1.337), S. 216. Friedrich Rhodius trat sein Amt als jüngster Diakon an St. Andreas offenbar kurze Zeit später an (vgl. Abschnitt 1.4.3.1).

488 AAV, II, 103b, 6 u. 7.

489 Zu Jacob und Philipp Morgenstern: MC 4 R, S. 165.

490 Vgl. u. a. Bedencken [...] Gestellet durch die Prediger zu Mansfelt (wie Anm. 3.218), Eisleben 1553, Anhang o.S.; Acta oder handlungen (wie Anm. 5.27), Eisleben 1554, Anhang o.S.; Kurtzer Bericht (wie Anm. 1.277), Eisleben 1563, Bl. G.2^r-H^r; Confessio et Sententia (wie Anm. 1.291), Eisleben 1565, Bl. 5^r- Bl. 7^r.

am Aufbau der Kirchenverfassung wesentlich beteiligt. Cyriacus Spangenberg indessen rühmte den Vortrag („schöne gaben zu lehren gehabt“) des „wortgewaltigen Predigers“ im täglichen Gottesdienst. Nur einer der Sermonen Morgensterns wurde 1557 gedruckt.⁴⁹¹

1.4.2.4 Die Archidiaconen Andreas Theobaldus und Heinrich Roth

Der Archediakon von St. Andreas Andreas Theobaldus zählte im „neuen“ Eisleber Ministerium zu den letzten Vertretern der älteren Generation. Sein eigentlicher Name war Andreas Bernutz. Theobaldus stammte aus Perleberg/ Mark Brandenburg, seit Geburtsjahr ist unbekannt. Er amtierte seit 1546 als Prediger an St. Andreas und nahm aktiv am majoristischen Streit teil.⁴⁹² 1555 war er in Wittenberg immatrikuliert.⁴⁹³ Spätestens 1560 hatte Theobaldus einen Sitz im Eisleber Konsistorium.⁴⁹⁴ Theobaldus über dessen weiteren Lebenslauf und Familie bislang nichts bekannt ist, starb am 29.12.1568. 1569 nahm der von Sangerhausen vertriebene Heinrich Roth († 1575) die Archediakonstelle an der St. Andreas-Kirche an.⁴⁹⁵ Roth wurde 1575 durch den von Rudolstadt vertriebenen Bartholomäus Gernhardt ersetzt.⁴⁹⁶

Profil

Andreas Theobaldus war offenbar ein Mann der Praxis, publizistisch blieb er von einem Sermon auf die verstorbene Magdalena Prätorius (geb. Sarcerius) abgesehen inaktiv (vgl. Abschnitt 4.4).⁴⁹⁷ Wie Prätorius stand er in engen Beziehungen zu Melanchthon, dem er wiederholt begabte Pfarrer zur Ordination schickte.⁴⁹⁸ Theobaldus förderte die Schulbildung in den Familien prominenter mansfeldischer Bürger wie der des Bergoberfaktors von Hettstedt Burckhard Beckmann.⁴⁹⁹ Theobaldus glänzte offenbar durch profunde Kenntnis der Bibel, was ihn als geeigneten Assessor im Konsistorium klassifizierte: Der Brandenburger wurde bereits durch Erasmus Sarcerius als „Concordanz“ und in doppelter Wortspielerei als „Magister Merker“ gerühmt.⁵⁰⁰ Theobaldus hat Sarcerius auch auf seinen Visitationsreisen zur Seite gestanden.⁵⁰¹ Sein Nachfolger Heinrich Roth dagegen beteiligte sich rege an der Mansfelder Publikationsoffensive: er gab 1573 einen eigenen Katechismus heraus, der sowohl zum Erbsündestreit wie zum Wittenberger Katechismusstreit eine Position einnehmen

491 MC 4 R, S. 166. Georg Morgenstern, Eine Predigt über den Text Luce am zehenden Capitel, Eisleben 1557.

492 MC, IV, S. 303. Siehe auch Bedencken [...] Gestellet durch die Prediger zu Mansfelt, Eisleben 1553, Anhang o.S.; Acta vnd Handlungen, Eisleben 1554, Anhang der Unterschriften o. S.

493 Theobaldus wurde am 8. Juli 1555 immatrikuliert. AAV, 348a, 14.

494 Vgl. Abschnitt 3.3.2.2.

495 Roth war seit 1567 Prediger an St. Annen. MC 4 R, S. 342, Friedrich Roth, Extract, Bl. 17.

496 Menzel übernahm das Predigtamt am 24.10.1576 wieder selbst. Friedrich Roth, Extract, Bl. 17.

497 Andreas Theobaldus, Ein Sermon vom heilsamen Creutze/ beim Begrebnis der tugentsamen hausfrawen Magdalenen M. Zacharia Praetorii Hausfrawen/ Errn Erasmi Sarcerii seligen tochter, Eisleben 1560.

498 Belegt ist ein Briefwechsel vom 12.10.1553 (Spangenberg, Historia (wie Anm. 1.353), Bl. Bviii^r f.). Theobaldus empfahl u. a. Joachim Westpfahl am 9. Oktober 1553 in Wittenberg zur Ordination (ebd., Bl. Bvii^r, Bl. Bviii^r f.).

499 Westphal, Ein Hochzeitspredigt, Bl. Aiiij^r.

500 MC, IV, S. 308; vgl. auch Joachim Westphal, Eine Hochzeitpredigt/ Von dem wörtlein Hochzeit, Eisleben 1565, Bl. Aiiij^r.

501 Könnecke, Kirchenvisitationen (wie Anm. 0.28), V, S. 86.

wollte. Roth erlangte aber vor allem durch seine Pestpredigten spätere Popularität.⁵⁰² Insgesamt gab er von 1566-1575 acht Schriften in Eisleben heraus, in den 1590er Jahren wurde seine Sangerhäuser Predigten durch Petrus Lagus in Leipzig wieder veröffentlicht.⁵⁰³

1.4.3 Die Prediger der anderen Eisleber Kirchen

1.4.3.1 Die Prediger an St. Nikolai

Johann Rhodius (Johann Rhode, Johann Roedinger), agierte als Nachfolger des zum Superintendenten beförderten Menzel als Pfarrer der Nicolai-Kirche in Eisleben. Rhodius, ein ehemaliger Zisterziensermönch, stammte aus Bamberg, studierte in Wittenberg und war zunächst Schulrektor in Mansfeld, dann seit dem 3.6.1554 Rektor des Eisleber Gymnasiums. Am 30.5.1560 wurde Rhode durch Hieronymus Mencil ordiniert und in sein neues Pfarramt investiert.⁵⁰⁴ Er amtierte als Assessor im Eisleber Konsistorium.⁵⁰⁵ Johann Rhodius starb am 27.4.1568.⁵⁰⁶ Rhodius ist nicht zu verwechseln mit dem bekannten Publizisten und Pfarrer von Bischleben Johann Roedinger, dessen Werke „Neidteufel“, „Ehrensiegel“ und „Schmeichler“ zu Bestsellern des späten 16. Jahrhunderts gehörten.⁵⁰⁷ Sein Sohn Friedrich Rhodius († 1598) studierte seit 1569 an der Salana, war darauf Diakon in Eisleben und wurde später Superintendent von Arnstadt (Schwarzburg).⁵⁰⁸ Er brachte die Mansfelder Kirchengeschichte nach den Vorlagen Menzels zu Papier.⁵⁰⁹ Weitere Predigertätigkeiten an St. Nicolai übte Joachim Naß aus. Der ehemalige Pfarrer von Abberode wurde am im März 1559 als Diakon in St. Nicolai eingesetzt.⁵¹⁰ Über Naß († 1.8.1565) ist ebenso wenig bekannt wie über seinen Nachfolger im Diakonsamt Georg Biber.⁵¹¹ An Bibers wechselhafter Karriere wird jedoch deutlich, wie groß die Predigermobilität innerhalb der Grafschaft war, ohne dass dabei die Landesgrenzen überschritten worden wären: Biber war zuvor als Prediger in Leimbach gewesen und hatte seit 1551 an der Universität Jena studiert.⁵¹² Er war erst 1560, vor seinem Amtsantritt in Morungen, zum Pfarrer ordiniert worden. 1565 nahm er die Diakonstelle in St. Nikolai an.

502 Heinrich Roth, Vom Sangerheusischen Tode/ Das ist/ Vierunddreissig Leichpredigten: Welche zur zeit des Sterbens, zu Sangerhausen Anno 1565, Eisleben 1566 u. Leychpredigten, welche zur zeit des Sterbens zu Sangerhausen Anno 65, Eisleben und Mansfelt Anno 68, 70 und 75 etc. uber etliche verstorbene [...] sind erklert [...] worden, Eisleben 1578, ND Leipzig 1581.

503 VD16 R 3240- R 3251.

504 Max Könecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399) S. 87. Informationen auch bei Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 354.

505 Vgl. Abschnitt 3.3.4.

506 MC 4 R, S. 327. Zu den RADIUS biografischen Daten Flemming, Weigel (wie Anm. 1.124), S. 92 u. MC 4 R, S. 95 f.

507 VD 16, R 2748 ff.

508 MC 4 R, S. 106. Friedrich Rhode (Roth) ist im Wintersemester 1569 unter dem Rektorat Johann Wigands an der Universität Jena immatrikuliert. Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 471.

509 Narratio historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi a tempore revelati evangelii, scripta per reverendiss. virum M. Mencilium, superintendentem, et recitata in schola Islebiensi, d. 4. Febr. A. 1584 a M. Friderico Rhodio = NHCM.

510 MC 4 R, S. 327.

511 MC 4 R, S. 327.

512 Georg Biber war 1551 in den Matrikeln der Hohen Schule in Jena eingeschrieben. Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena, S. 471.

Er trat sein Amt 1569 an Konrad Porta ab und bekleidete fortan die Pfarrstelle in Artern.⁵¹³ Im Pfarramt folgte auf Johann Rhodius bereits 1568 der von Nordhausen vertriebene Andreas Fabricius (1528-1577).⁵¹⁴ Fabricius legte zuvor mit seiner Schrift vom „Gelehrten Teufel“ 1567 den Grundstein zum Disput mit dem Kurfürsten von Sachsen (vgl. Abschnitt 6.2.3). Er brachte bis zu seinem Tod 1577 in Eisleben zwölf Werke zu Papier. Trotz seiner Parteinahme für die konziliantere Haltung Hieronymus Menzels im Streit um die Erbsünde, hielt er an seiner Definition des geistlichen Amtes fest und musste sich von seinen Gegnern noch 1574 als Aufrührer, „Karsthans“ und „Fladdergeist“ schmähen lassen.⁵¹⁵

1.4.3.2 Die Prediger an St. Peter & Paul

Der Nachfolger des ebenfalls 1559 verstorbenen Pfarrers Friedrich Reuber⁵¹⁶ wurde in St. Peter & Paul Christoph Irenäus. Wie Menzel stammte Irenäus aus Schweidnitz/ Schlesien. Hier wurde er 1522, wahrscheinlich als Christoph Harem, in ärmlichen Verhältnissen geboren.⁵¹⁷ Vermutlich lernten sich Menzel und Irenäus 1538/1539 an der Goldberger Schule kennen. Mitte der Vierziger Jahre wurde Irenäus in Wittenberg immatrikuliert und hörte hier vor allem die Vorlesungen Philipp Melanchthons.⁵¹⁸ 1545-1547 amtierte er als Rektor an der Bernburger Schule. Am 17.2.1549 legte er in Wittenberg seine Magisterprüfung ab.⁵¹⁹ Am 2.11.1552 wurde Irenäus durch Johannes Bugenhagen in Wittenberg ordiniert. 1559 rückte er auf den Posten des Archidiacons in Aschersleben vor. Im Frühjahr 1562 wurde er schließlich durch die Grafen von Hinterort zum Pfarrer an der St. Peter und Paul Kirche in Eisleben berufen.⁵²⁰ Auch Irenäus bekleidete einen Assessorposten im Eisleber Konsistorium.⁵²¹ Wiederholt versuchte Irenäus von Mansfeld aus Einfluss auf die Angelegenheiten in Schlesien zu nehmen und erfuhr hierbei die Unterstützung Hieronymus Menzels (vgl. Abschnitt 4.3.2).⁵²² Am 12.7.1566 wurde er durch Johann Friedrich den Mittleren nach Coburg zum Hofprediger berufen. Sein Amt an der Kirche Peter&Paul übernahm Johann Heyne (bis 13.12.1567), dann Wilhelm Sarcerius. Irenäus wechselte seine Stellungen nunmehr laufend. Um 1567 ging er als Hof- und Feldprediger zu Herzog Johann Wilhelm nach Weimar. Ab 1570 sieht man Irenäus als Superintendent in Neustadt, dann wieder ab 1572 im Exil in Mansfeld (bis 1574), wo er die Partei Spangenbergers im Erbsündestreit ergreift.⁵²³ Nach dem Abgang von Mansfeld liegen

513 Georg Biber (1560) und Konrad Porta (11.8.1569) wurden durch Hieronymus Menzel in Eisleben ordiniert. Max Könnicke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399, S. 87 u. 90.

514 Zum Lebenslauf des Fabricius vgl. Anm. 6.45.

515 Vgl. Anton Otto, Wider den unnuchternen Karsthans und Fladdergeist in M. Andreas Fabricius zu Eisleben, s.l. 1574

516 Reuber starb am 17. September 1559. Die Leichpredigt hielt Hieronymus Menzel am 16.11.1559. Menzel, Christliche Leichpredigten (wie Anm. 1.484), Bl. 445^v-457^v. vgl. auch MC 4 R, S. 282 u. S. 336.

517 RE, Bd. 9, S. 411.

518 Die Jahresangabe Bofferts (RE, Bd. 9, S. 411) 1544 ist unsicher.

519 Boffert, Irenaeus, S. 412.

520 Christoph Irenaeus, Wasserspiegel (wie Anm. 7.152), Bl. 7^v.

521 Als Kaplan an Peter & Paul amtierte 1554 Andreas Krause. Acta u. Handlungen (wie Anm. 5.27), Anhang.

522 Menzel, Vom freien Willen des Menschen (wie Anm. 4.32), Bl. i^r.

523 MC 4 R, S. 336-337.

der Lebensverlauf des Irenäus sowie seine Familienverhältnisse weitgehend im Dunkeln.⁵²⁴ Zwischen 1562 und 1575 veröffentlicht Irenäus 24 Werke, darunter besonders Ehepredigten und Spiele (vgl. Abschnitt 4) sowie 1572 bis 1575 Schriften zum Erbsündestreit. Irenäus wurde durch Cyriacus Spangenberg später das beste Zeugnis ausgestellt. Er bezeichnete den Schweidnitzer, als „eifrigen, christlichen und beständigen Lehrer“, dessen publizistisches Werk uneingeschränkt zu loben sei (vgl. Abschnitt 4.3).⁵²⁵

1.4.3.3 Die Prediger an St. Annen

Johann Boehme, Pfarrer der St. Annen Kirche/ Eisleben war 1556 durch Graf Albrecht abgesetzt worden.⁵²⁶ Statt seiner trat um 1557 der von Wittenberg gebürtige Thomas Ursinus ins Amt.⁵²⁷ Ursinus war zuvor Pfarrer in Rothen-Schirmbach gewesen. Seine Lebensdaten sind bislang unbekannt. Thomas Ursinus war vermutlich der fünfte geistliche Assessor im Eisleber Konsistorium.⁵²⁸ Er betätigte sich dichterisch, gab aber in seiner Mansfelder Amtszeit nur einen eigenen Druck heraus (vgl. Abschnitt 4.4).⁵²⁹ Sein Sohn Andreas verwaltete ab 1565 das Pfarramt in Widerstedt.⁵³⁰ Thomas Ursinus erhielt 1567 einen Ruf an die Pfarre Bernburg. Er wurde 1567 durch den verjagten Sangerhäuser Prediger Heinrich Roth ersetzt (vgl. Abschnitt 1.4.2.4).⁵³¹ Diesem folgte bereits 1569 Johannes Stamm.⁵³² Der Diakon von St. Annen war seit 1554 Georg Wesch, der bis zu seinem Tod am 10. Februar 1580 in seiner Stellung blieb. Ihm folgte Philipp Krause.⁵³³ Krause entstammte ebenfalls einem Mansfelder „Pastorengeschlecht“: Sein Vater Johann Krause († 1558) amtierte als Pfarrer von Groß-Oerner und Rothenburg. Philipps Bruder Johann Krause (1550-1616) studierte in Wittenberg, war zunächst Hauslehrer im Braunschweigischen, seit 1575 Pfarrer in Rissdorf, seit 1586 Diakon in St. Nicolai/ Eisleben.⁵³⁴

524 Als Aufenthaltsorte des Irenäus sind Johannesberg, Niederösterreich, Schweidnitz und Buchenbach bezeugt. 1595 wird als Todesjahr angenommen. Irenäus bekämpfte später von Oberursel aus die Konkordienformel und verteidigte seine Position im Erbsündestreit. Vgl. exemplarisch Christoph Irenaeus, Vordrab Und Wirbel Geist/ So sich im newen Concordien Buch sehen lest/ Sampt Einfelt. Beweis/ das dar. der erste Artickel von der Erbsünde wider sich selbs ist, s.l. 1581 (VD16 I 284).

525 „...ein eifriger, christlicher, beständiger Lehrer, dessen Gaben, so er von Gott gehabt, genugsam erscheinen aus seinen Schriften, so er in Druck ausgehen lassen, sonderlichem in seinem Symbolo und zuvörderst in den letzten Teilen desselbem vom ewigen Leben und von der Hölle; item in seinem Wasserspiegel, item im Buch De monstis und in den drei Teilen der Censuren aus dem Alten und Neuen Testament und über den Streit von der Erbsünde.“ MC 4 R, S. 336.

526 Vgl. Abschnitt 1.3.11.

527 Spangenberg bezeichnet Ursinus als „Bernutz“, verwechselt ihn aber wohl mit Andreas Theobaldus. MC 4 R, S. 342.

528 Vgl. Abschnitt 3.3.2.2.

529 Thomas Ursinus, Ein Geistlich Lied wider die Türken, Eisleben 1565 (VD16, U247).

530 MC 4 R, S. 78; Die Ordination erfolgte am 15.6.1565 (Max Könnecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 88).

531 Heinrich Roth wechselte 1569 als Archediakon an die St. Andreas-Kirche. MC 4 R, S. 342.

532 MC 4 R, S. 342.

533 Leichpredigt über Welsch bei Menzel, Leichpredigten (wie Anm. 1.484), Bl. 458^v-464^r, über Krause ebd., Bl. 85^v.

534 Über die Familie Krause berichtet ein neunseitiges Fragment der handschriftlichen Leichpredigt auf Johann Krause aus dem Jahre 1616, die der Verfasser in lädiertem Zustand ohne Hinweis auf die Provenienz auf dem Fußboden der ehemaligen Generalsuperintendentur in Eisleben fand.

1.4.4 Die Prediger Mansfelds (Schlosskirche St. Georg)

Um die freigewordene Diakonsstelle an der St. Georgen Kirche in Mansfeld zu besetzen, war 1560 zunächst Cyriacus Spangenberg's Bruder Conrad berufen worden. Conrad Spangenberg war zuvor Hofprediger im Rothenburg bei Graf Hans gewesen. Er verstarb indessen bereits am 10. April 1560 an einer Fieberkrankheit.⁵³⁵ Neben Cyriacus Spangenberg, der ebenfalls weiter in der St. Georg-Kirche predigte, war Andreas Krüger bis 1565 als Prediger tätig, während Hieronymus Pölle und seit 1565 Johann Wincken den Katechismusunterricht übernahmen.⁵³⁶ Als Kaplan der Schlosskirche amtierte seit 1558 Wolfgang Kauffmann.⁵³⁷ Kauffmann stammte aus Saalfeld und hatte in Jena studiert.⁵³⁸ Er starb am 1.6.1571.⁵³⁹ Der häufige Name „Kauffmann“ macht es schwer, die Wurzeln und Triebe der Familie Wolfgang Kauffmanns aufzuspüren. Dies zumal in Mansfeld seit Anfang des 16. Jahrhunderts eine Familie Kauffmann mit ebenfalls universitärer Laufbahn nachweisbar ist.⁵⁴⁰ Der nachweisliche Bruder Johann Kauffmann schlug wie Wolfgang theologische Laufbahn ein: er studierte seit dem Sommersemester 1556 an der Hohen Schule in Jena.⁵⁴¹ Erst Kantor in Mansfeld wurde er am 23.6.1567 in Königsrode zum Pfarrer ordiniert.⁵⁴² Für 1581 ist ein Martin Kauffmann als Diakon der Mansfelder Schlosskirche belegt.⁵⁴³ Wolfgang Kauffmann, der sonst keine Spuren hinterließ, trat 1565 an der Seite Spangenberg's in den Rudolstädter Wucherstreit ein. (vgl. Abschnitt 5.4.3). Sein Nachfolger wurde am 2.9.1571 der von Hammelburg gebürtige Mansfelder Schulrektor Cosmas Bohemus (Böhme).⁵⁴⁴

1.4.5 Die Prediger der St. Urban-Kirche in Hettstedt

Georg Birnbaum überstand neben Andreas Theobaldus als einziger Stadtpfarrer der Grafschaft die wechselvolle Jahrzehntwende. Er amtierte bereits 1533 als Schulmeister in Hettstedt. 1542 wurde er hier zum Kaplan in St. Jacob berufen. Am 16.3.1553 wurde er als Nachfolger Johann Nhonius durch Sarcerius zum Pfarrer investiert. Gemeinde und Stadtrat hatten um

535 MC, IV, S. 65.

536 MC 4 R, S. 97. Anton Krüger wird in den Bekenntnisschriften als Prediger an St. Georg bezeichnet. Mit Hieronymus Polde war ihm ein Diakon zugeordnet. Confessio et Sententia (wie Anm. 1.291), Bl. 3^r. Max Könecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 91.

537 MC 4 R, S. 64 u. 104. Kauffmann leistete als Schlossprediger 1565 seine Unterschrift unter die Mansfelder Bekenntnisschrift. Confessio et sententia (wie Anm. 1.291), Bl. 3^r

538 In seiner Schrift Wider den verfluchten Wucher (wie Anm. 5.275) gab Kauffmann 1565 mit der Anmerkung „durch Wolffganum Kauffman Salluedensem“ seine Herkunft an. Ebenso ist er in den Matrikeln der Hohen Schule in Jena im Sommersemester 1549 als „Salvelden“ gelistet (Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 44). Spangenberg nennt ihn dennoch in seiner Aufzählung „der gelehrten und sonst namhaften Leute so aus dem Thal Mansfeld bürtig gewesen“. Spangenberg oder ein späterer Transkriptor vertauschte seinen Namen mit „Martinus“ (MC 4 R, S. 104).

539 „1571, den 8. May Herr Wolffgangus Kauffmann, Capellan auf dem Schloß Mansfeldt sehr schwach worden und den 1. Junii im Herren selig entschlafen.“ MC, IV, S. 65.

540 Cyriacus Kauffmann (1530, AAC, I, 137a, 37), Andreas und Fabian Kauffmann (1533, AAC, I, 149b. 9). Bereits 1510 ist ein Mansfelder namens Georg Kauffmann an der Leucorea immatrikuliert (AAC, I, 84a, 27). Vgl. MC 4 R, S, 77-78.

541 Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 44. Dieser Kauffmann ist nicht identisch mit Johann Kauffmann Norimbergensem (1566-1616).

542 MC 4 R, S. 203. Max Könecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 89.

543 Ebd., S. 94.

544 MC 4 R, S. 65 u. 96. Bohemus war zuvor Leiter der Mansfelder Schule gewesen, er wurde am 29.8.1571 ordiniert. Max Könecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 91.

seine Einsetzung gebeten. Birnbaum starb nach Aufgabe des Pfarramts (1569) am 4.4.1572.⁵⁴⁵ Von größerer Bedeutung für die kirchliche Entwicklung wurde Birnbaums Kaplan Andreas Hoppenrod.⁵⁴⁶ Hoppenrod stammte aus Hettstedt und hatte seit Mai 1545 unter dem Rektorat Ulrich Mordeisens in Wittenberg Theologie studiert.⁵⁴⁷ Nach dem Abgang des Kaplans Andreas Kopisch⁵⁴⁸ trat er 1553 als Geistlicher mit besonderen publizistischen und meistersängerischen Qualitäten auf den Platz (vgl. Abschnitt 4.4). Hoppenrod war zuvor Pfarrer zu Herichsdorf gewesen. Er assistierte Spangenberg auch bei historischen Studien. Seit 1567 übernahm Hoppenrod den Predigtamt des leibesschwachen Birnbaum und wurde am 13.2.1569 als Pfarrer ordiniert und investiert.⁵⁴⁹ Für das Wintersemester 1569 ist der Name Andreas Hoppenrod mit der Herkunft „Hettstedt“ unter den Immatrikulierten gelistet. Ob es sich hier um einen gleichnamigen Sohn Hoppenrods oder eine geplante Dozentenstelle handelte, ist noch nicht zu ermitteln.⁵⁵⁰ Hoppenrod musste jedoch einer Krankheit wegen 1569 bereits auf das Pfarramt in Hettstedt verzichten und trat den Dienst an Bartholomäus Stein ab.⁵⁵¹ Über seine Familie ist nichts bekannt. Hoppenrod, der sich im Streit um die Erbsünde ebenfalls mit Spangenberg überwarf und seit 1573 der Partei Menzels angehörte, veröffentlichte das letzte seiner sieben Werke 1574, zwei weitere erschienen posthum.⁵⁵² Hoppenrod ist vermutlich um 1575 gestorben. Er gehört mit seinem „Hurenteufel“, dem Spiel vom „Gulden Kalb“ und seinen genealogischen und geschichtlichen Studien (vgl. Abschnitt 4) neben Zacharias Prätorius, Wilhelm Sarcerius und Christoph Irenäus zu den offensichtlich innovativen geistlichen Publizisten, denen es gelang humanistischen Interessen mit dem Amtsanspruch des geistlichen Standes zu verbinden.

1.4.6 Zusammenfassung

Die schmale Quellengrundlage für die Lebensläufe der Mansfelder Prediger und die weitere Entwicklung ihrer Familien reicht nicht für einen wirklich aussagekräftigen Befund über die soziale Herkunft und die verwandtschaftlichen Verflechtungen ihrer Mitglieder aus. Dennoch lässt sich konstatieren, dass sich der städtische Klerus in Mansfeld zu einem guten Teil aus Mansfelder Pfarrfamilien und deren Nachkommen rekrutierte. Besonders häufig war die Anstellung gedienter Landpfarrer. Gleichfalls fungierte der Mansfelder Stadtklerus als Auffangbecken vertriebener Pfarrer aus der nächsten Nachbarschaft (z.B. Nordhausen: Fabricius; Sangerhausen: Roth u. Greff; Rudolstadt: Gernhardt). Neben dem Studium waren eine gewisse Amtserfahrung und ein gesichertes „rechtes Bekenntnis“ offenbar die wichtigsten Entscheidungskriterien bei der Anstellung. Gleiches galt für die Ordination sowie etwaige

545 MC, IV, S. 292 u. Hoppenrod, Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hettstädt (wie Anm. 1.6), S. 55.

546 Andreas Hoppenrod ist nicht zu verwechseln mit dem Düsseldorf Prediger Andreas Hoppenroht und ebenfalls nicht mit dem Gernroder Chronisten Andreas Poppenrod identisch – wie in den *Scriptores Germanicos* behauptet.

547 AAV, I, 224a, 11.

548 MC, IV, S. 292.

549 MC, IV, S. 293.

550 Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 452. Hinter dem Namen Hoppenrods findet sich die Bemerkung „gra.“, die auf ein unentgeltliche Hörschaft oder einen Lehrauftrag schließen lässt.

551 Max Könnecke, Die unter Menzel [...] ordinierten Geistlichen (wie Anm. 1.399), S. 90.

552 A. Hoppenrod, Christliche und notwendige Antwort auff M. Spangenberg Lesterschriften, Eisleben 1574. Die Hettstedter Chronik und die Geschichte der Mansfelder Klöster wurden erst im 18. Jahrhundert ediert. Vgl. Anm. 1.6 u. 1.121.

Teilnahme am Konsistorium (vgl. Abschnitt 3.2.2.3). Diese Eigenschaften waren es auch, welche die Prediger zur Inanspruchnahme des offenbar autark verwalteten Pfarrkastens (*Aerarum Pastorale*) berechtigten. Hier war aber auch eine gewisse temporäre Bindung an das Mansfelder Land Voraussetzung, die sich in den vorgestellten Lebensläufen tatsächlich widerspiegelt (vgl. Abschnitt 3.3.6).

Auf dieser Basis entstanden im Verlauf der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts enge personale und verwandtschaftliche Beziehungen der Mitglieder des Mansfelder Stadtklerus. Zwischen den Familien Spangenberg, Westphal, Sarcerius, Prätorius, Greff sowie Menzel und Irenäus kam es wiederholt zu Hochzeiten und Patenschaften. Doch verhinderte die Vertreibung eines großen Teils der Mansfelder Pfarrer und des Generaldekans Cyriacus Spangenberg seit Dezember 1574 die Entstehung langfristiger „Pfarrdynastien“. Auf der anderen Seite ist an Familien, wie jener des Eisleber Predigers Georg Morgensterns abzulesen, dass sich die städtischen Pfarrfamilien Mansfelds bereits am Ende des Jahrhunderts in Richtung auf das städtisch/höfische Beamtentum hin zu öffnen begannen. Die Familie des Zacharias Prätorius widerum beweist, dass auch unter den städtischen Honoratioren die Verheiratung mit einem Pfarrer bzw. die Pfarrausbildung für den Nachwuchs als sozial und ökonomisch vorteilhaft gehandelt wurde. Gemeinsam scheint allen vorgestellten Familien die Festlegung auf eine akademische Laufbahn oder eine Ausbildung an den Bildungsinstituten Mitteldeutschlands (v.a. an der Salana und der Leucorea) gewesen zu sein.⁵⁵³

Die Lebensläufe und die folgenden Teiluntersuchungen dieser Arbeit (Abschnitt 3, 4, 5 u. 6) machen auch deutlich, dass die Prediger der Grafschaft Mansfeld sich als zusammengehörig begriffen (vgl. Abschnitt 4.4 u. 5.2). Die führenden Mitglieder des Mansfelder Ministeriums gingen bei ihren Amtsgeschäften arbeitsteilig vor. Bestimmte Qualitäten einzelner Mitglieder, wie z.B. die profunde Sprachkenntnis des Zacharias Prätorius (lateinische Bekenntnisschriften), das praktische Organisationstalent Hieronymus Menzels (Kirchenaufbau), die wohl beeindruckende Bibelkenntnis des Andreas Theobaldus und das schriftstellerische Talent Spangenbergs (Hauptautor der Mansfelder Publizistik) oder Andreas Hoppenrods wurden erkannt und in der täglichen Arbeit des Ministeriums offenbar effektiv genutzt (vgl. Abschnitt 4.4.-4.8). Für den Gemeinschaftscharakter des Mansfelder Ministeriums spricht weiter, dass die Prediger zwischen den Kirchen verschiedener gräflicher Patronatsherren ausgetauscht wurden (Johannes Stamm, Heinrich Roth, Wilhelm Sarcerius, Georg Biber). Der kollektive Ansatz des Mansfelder Ministeriums entstand aus einer auffällig starken regionalen Bindung seiner Prediger an die Heimat (vgl. Abschnitt 5.2) und einer eigenen historischen Tradition sowie aus dem Bewusstsein, das Erbe Martin Luthers würdig verwalten zu müssen (vgl. Abschnitt 5.3).

⁵⁵³ Zu den sozialen und beruflichen Aufstiegsmustern evangelischer Pfarrer vgl. v.a. Schorn-Schütte, *Zwischen Amt und Beruf* (wie Anm. 2.1), S. 6.

2

Reiche, Stände, Schwerter und Amt:

Theoretische Grundlagen zum „geistlichen Sonderbewusstsein“ bei Erasmus Sarcerius und Cyriacus Spangenberg

2.1 Wesenszüge des „geistlichen Sonderbewusstseins“ im 16. Jahrhundert

Es herrscht in der historischen Forschung heute Konsens, dass die Reformation der protestantischen Geistlichkeit den Weg vom „Amt“ zum „Beruf“ und damit ins gelehrte Beamtenbürgertum wesentlich ebnete. Innerhalb dieses Prozesses, der keineswegs adhoc oder geradlinig von statten ging, stellten jüngere Forschungen eine „beharrende Kraft des geistlichen Amtesethos“ und damit zusammenhängend ein „geistliches Sonderbewusstsein“ (Schorn-Schütte) bei Theologen Pfarrern und Kirchdienern fest.¹

Charakterisiert wird dieses „Sonderbewusstsein“ bisher vor allem durch die Betonung des Wächter- und Mahnamtes auf Basis der „Schlüsselgewalt“², welche die Geistlichkeit auch gegenüber Obrigkeiten und weltlichen Amtsträgern, wie zahlreiche Regionalstudien nachweisen, dauerhaft für sich beanspruchte.³ Dieser Anspruch blieb, wenngleich mit schwindender Tendenz, über Jahrhunderte erhalten und wurde trotz wechselnder theologischer Strömungen

1 Wollten ältere Forschungen die vollständige Einbindung des Pfarrers in die bürgerliche Gesellschaft bereits für das 17. Jahrhundert als gesichert sehen, so verweisen neuere Arbeiten auf eine lange Phase des Festhaltens am geistlichen Amtscharakter, die erst im späten 18. Jahrhundert endete. Auf breiter Basis eines sozial-biografischen Forschungsansatzes wird diese These besonders vertreten durch Luise Schorn-Schütte, Zwischen „Amt“ und „Beruf“: Der Prediger als Wächter, „Seelenhirt“ oder Volkslehrer. Evangelische Geistlichkeit im Alten Reich und in der schweizerischen Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert. In: W. Sparn/ dies. (Hg.), Protestantische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1997, S. 1-35. Dies., Evangelische Geistlichkeit (wie Anm. 0.14), bes. S. 449-452. Schorn-Schütte markiert den Beginn dieser „Auffassung vom eigenständigen Wesen der „Berufung““ mit 1550 und setzt ihr Ende um ca. 1750 an (ebd., S. 387). Die zunehmende Einbindung der evangelischen Pfarrer ins frühneuzeitliche Bürgertum ab 1700 bleibt dabei unbestritten, wird aber in ihrer Ausgestaltung wesentlich differenzierter betrachtet. Zum Begriff des „geistlichen Sonderbewusstseins“ vgl. Schorn-Schütte, Prediger an protestantischen Höfen der Frühneuzeit (wie Anm. 0.14).

2 Die Grundlage bot Art. 28 der CA, in welchem der Anspruch der protestantischen Kirche auf die Schlüsselgewalt (potestas clavium) verankert worden war. Hier wurde, in Abgrenzung zur römischen Kirche, betont, dass sich die Schlüsselgewalt ausschließlich auf die „ewigen Dinge“ (ecclesiae interna) beziehe. Die „potestas clavium“ sollte in der Predigt des Evangeliums (Lehre, Mahnung) und Austeilung der Sakramente (Abendmahl, Taufe) und deren Verhinderung (Kirchenbann, Notwendigkeit der Absolution) bestehen. Vgl. Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hrsg. v. Lutherischen Kirchenamt, Gütersloh 2000 (= GTB Bd. 1289) S. 108-109.

3 Für das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und Stadt Braunschweig konnte ein starkes Spannungsfeld zwischen geistlichem Anspruch und politisch-staatlicher Funktionszuweisung ermittelt werden. Vgl. Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit (wie Anm. 0.14), bes. S. 331-359. Das VW-Forschungsprojekt „Geistlichkeit in der Frühen Neuzeit“ unternahm 1998 bis 2004 einen „Vergleich der Sozialbiographien evangelischer Pfarrer und des katholischen Seelsorgeklerus im Alten Reich, in der polnischen Adelsrepublik und in der schweizerischen Eidgenossenschaft“. Vgl. Renate Dürr, Politische Kultur in der Frühen Neuzeit: Kirchenräume in Hildesheimer Stadt- und Landgemeinden 1550-1750, Gütersloh 2006 (= QRFG Bd. 77). Unediert: Andreas Wendland, Konfessionelles Wissen und frühneuzeitliche Geistlichkeit in Stadt und Fürstentum Basel (1580-1700), Habil. 2003 u. Sven Thode, Seelsorger im Ermland der Frühen Neuzeit. Herkunft – Ausbildung – Wirkung. Zum Forschungsstand: <http://web.uni-frankfurt.de/fb08/HS/Schorn/index.htm>.

in Orthodoxie, Pietismus und Aufklärungstheologie artikuliert.⁴ In Ausübung dieser geistlichen Gerichts-, Lehr- und Wächtergewalt kontrollierten, rügten und bannten Pfarrer gleichsam Obrigkeit, Staatsdiener und Untertanen. Hier drückte sich auch politisch ein starker, von der älteren Forschung dem Luthertum abgesprochener Hang zur Obrigkeitskritik aus.⁵ Der Anspruch der Geistlichkeit auf das diesseitig praktizierte, aber jenseitig verstandene Schwertamt wurde mit der weltlichen Obrigkeit, der ja die weltliche Gerichtsbarkeit durch die Reformatoren exklusiv zugeeignet worden war, im 16. Jahrhundert noch rege diskutiert. Je später desto öfter wurden bannfreudige Pfarrer in Reaktion der Beklagten ihres Amtes enthoben. Der Ausschluss der Obrigkeit aus dem kirchlichen Regiment galt seit dem Zeitalter der Aufklärung als immer weniger staatskonform.⁶

Folgt man der Deutung und geht von der Existenz eines bei den Vertretern der Geistlichkeit verinnerlichten „geistlichen Sonderbewusstseins“ aus, dessen Wurzeln und zugleich Höhepunkt in der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Diskussion um das Augsburger Interim verortet werden⁷, so ist zugleich die Frage danach aufgeworfen, ob ein solches „Sonderbewusstsein“ quasi in retardierender Reaktion auf die Reformation entstehen konnte, oder ob ein solches in der reformatorischen Bewegung bereits angelegt war. Mit einer solchen Überlegung ist die Mitte der Neunziger Jahre aufgebrachte und bis dato noch schwelende Diskussion nach dem „Umsturzcharakter der Reformation“⁸ ebenso berührt wie die noch ältere Frage nach dem „Säkularisierungsschub“, den die Reformation mit sich brachte. Die in diesem Zusammenhang durch Martin Heckel plausibel vorgetragene These von der „Entklerikalisierung der Kirche“ bei gleichzeitiger „Sakralisierung der Welt“ als entscheidende Vorgaben der Reformatoren

4 Noch im 18. Jahrhundert gerieten Pfarrer wiederholt mit ihren Obrigkeiten bei der ungezügelter Ausübung ihres Strafamtes in Konflikt. Schorn-Schütte, Zwischen „Amt“ und „Beruf“ (wie Anm. 2.1), S. 22-25.

5 Eine kritische Interpretation und gleichzeitige Widerlegung der traditionellen historischen Deutungsmuster (Weber), der lutherischen und lutherisch-orthodoxen Obrigkeitstheorien liefert Schorn-Schütte, Glaube und Obrigkeit bei Luther und im Luthertum. In: Manfred Walther (Hg.), Religion und Politik. Zur Theorie u. Praxis des theologisch-politischen Komplexes, Baden-Baden 2004, S. 87-104.

6 Die theologische Grundüberzeugung, dass alle Staatlichkeit dem Willen Gottes geschuldet und als göttliche Ordnung an die zehn Gebote gebunden ist, bekam im 16. Jahrhundert Konkurrenz durch ein säkularisiertes Staatsdenken, dessen Durchbruch sich in der Aufklärung vollzog. Die „allgemeine Mentalität“ blieb nach heutigem Forschungsstand bis ins 20. Jh. durch theologische Konzepte beeinflusst. Vgl. Hauschild, Kirchen- u. Dogmengeschichte (wie Anm. 2.10), S. 574-575.

7 Das Interim zwang Geistliche zu einer deutlichen wennauch an die politische Lage angepassten Artikulation ihres Amtsverständnisses. Hierzu Schorn-Schütte, Das Interim 1548/ 50 (wie Anm. 1.170), Heidelberg 2005, hier v.a. Irene Dingel, „Der rechten Lehr zuwider“. Die Beurteilung des Interims in ausgewählten theologischen Reaktionen. In: ebd., S. 292-311 und Gabriele Haug-Moritz, „Ob wir uns auch mit Gott/ Recht und gutem Gewissen/ wehren mögen/ um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben?“ Zur Widerstandsdiskussion des Schmalkaldischen Krieges 1546/ 47. In: Ebd., S. 488-509. Kauffmann analysierte den geistlichen Amtsanspruch „flacianischer“ Couleur am Beispiel Magdeburgs („Die „Herrgotts Kanzlei“ ist ein herausragendes Beispiel für eine irreduzibel komplexe Verschränkung politischer, theologischer, rechtlicher und sonstiger Faktoren, die die Gestalt, Funktion und lebensprägende Bedeutung der Religion im Reformationsjahrhundert bestimmten“). Kauffmann, Das Ende d. Reformation (wie Anm. 0.16), Tübingen 2003, S. VII.

8 1996 wurde die Diskussion um den „Umsturzcharakter“ der Reformation in Reinhausen unter zahlreichen Historikern engagiert geführt. Hier wurde auf die Kontinuität hingewiesen, die zwischen spätmittelalterlichen Reformbestrebungen und der lutherischen Reformation herrschte. Gleichfalls wurde aber die Reformation geradezu als „Reaktion auf eine Modernisierungskrise“ (Reinhardt) gedeutet. Vgl. zur Diskussion zusammenfassend Heinz Schilling, Reformation – Umbruch oder Gipfelpunkt eines Temps des Réformes? In: B. Möller/ S. E. Buckwalter (Hg.), Die frühe Reformation als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium d. VRG 1996, Gütersloh 1998 (= SVRG Bd. 199), S. 13-34.

zur Ausgestaltung der Welt⁹, lässt sich vor allem an den reformatorischen Konzeptionen der Zwei-Reiche- und Drei-Stände-Lehre darlegen. Das „geistliche Sonderbewusstsein“ wurde von Pfarrern und Theologen, die Zwei-Reiche-Lehre Luthers zu Grunde legend, gerechtfertigt.¹⁰ Mit der Strafpredigt, dem Kirchenbann und der Forderung nach öffentlicher Buße wollten die Geistlichen kraft ihres „geistlichen Schwertamtes“ (*potestas iurisdictionis*)¹¹ den Eingang der „Weltkinder“ in das geistliche Reich (*ecclesia interna*) verwalten (auf- und zuschließen). Die geistliche Schlüsselgewalt wurde seit der Reformation ethisch auch durch das Konzept der Drei-Stände-Lehre abgesichert.¹² Als „Lehrer“ und „Wächter“ im platonischen Sinne wollte die Geistlichkeit die Gottgefälligkeit des weltlichen Reiches durch die Beeinflussung der weltlichen Regierung und der Lebensführung der Untertanen garantieren helfen.¹³ Die „formale Selbstentmachtung“ des geistlichen Standes in der Welt sollte so durch einen „Mitgestaltungswillen“ im Sinne einer „*politica christiana*“ kompensiert werden.¹⁴

9 Heckel, der den Begriff der „Säkularisierung“ für das 16. Jahrhundert m. E. ablehnt, verweist auf den Unterschied zwischen „Säkularisierung“ und „Entklerikalisierung“ und betont die gleichzeitige „religiöse Durchwallung“ der Welt: „Die „Weltlichkeit“ der Welt ist in der reformatorischen Theologie ein strikt theologisch definierter Begriff [...] So hat die reformatorische Theologie [...] nicht der Verweltlichung oder gar der Verstaatlichung der Kirche das Wort geredet, sondern diese seine Verweltlichung schärfer als je zuvor theologisch bekämpft“. Gleichfalls betont Heckel, dass sich diese Theologie „nur sehr gebrochen und bruchstückweise“ durchgesetzt habe, so dass es in der Aufklärung zu einer „Entweltlichung des Glaubens“ gekommen sei. Martin Heckel, Weltlichkeit und Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Probleme in der Reformation und im Konfessionellen Zeitalter. In: B. Moeller (Hg.): Luther in der Neuzeit. Wissenschaftliches Symposium für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1983 (= SVRG Bd. 192), S. 34-54.

10 Jeder gläubige Christ ist diesseitig im weltlichen Reich dem Regiment durch Gesetze und Schwert und im christlichen Reich dem Regiment der Seelen durch Predigt, Mahnung, Bann, Absolution unterworfen, doch nur der Gehorsam gegen beide führt ins Himmelreich. Die metaphysisch angelegte „Zwei-Reiche-Lehre“, die den Widerspruch zwischen Glauben und Weltwirklichkeit auflösen soll, gehört zu den „schwierigsten und umstrittensten [Lehrstücken] der modernen Lutherforschung“. Besonders evangelische Theologen haben sich mehrfach im „Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre“ (Joachim Heckel) verlaufen. Vgl. den klärend pragmatischen Aufsatz v. Peter Manns, Luthers Zwei-Reiche-Lehre und Drei-Stände-Lehre. In: E. Iserloh/ G. Müller (Hg.), Luther und die politische Welt. Wissenschaftliches Symposium in Worms vom 27.10.-29.10.1983, Stuttgart 1984, S. 2-26, Zitate S. 2. Zum Gebrauch der Zwei-Reiche-Lehre bei Spangenberg vgl. Abschnitt 3.3.2.

11 Der Anspruch auf die „richterliche Gewalt“ der Bischöfe wurde 1530 in Art. XXVIII der Apologie gebilligt, aber auf den Bann und Absolution eingeschränkt. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 433-434.

12 Zur weiteren Verwendung und Entwicklung des Drei-Stände-Schemas durch Luther, Bucer, Bugenhagen u.a. Reformatoren auf Basis aristotelisch-aquinischer Tradition (von der Familienordnung zur öffentlichen Herrschaft), platonisch-hochscholastischer Hierarchienlehre (Lehr-, Wehr- und Nährstand) und augustinischer Heilstheologie (soziale Hierarchien als Teil der Schöpfungsordnung) zusammenfassend: Luise Schorn-Schütte, Die Drei-Stände-Lehre im reformatorischen Umbruch. In: Bernd Moeller/ Stephen E. Buckwalter (Hg.), Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch (wie Anm. 2.8), S. 435-461, bes. S. 437-441. Die Komposition der spätmittelalterlichen Drei-Stände-Lehre, die am Fuße des 15. Jahrhunderts in den Köpfen der Bevölkerung gegenwärtig war, wurde herausgearbeitet durch: Wilhelm Maurer, Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund, München 1970 u. Richard Schwarz, Luthers Lehre von den drei Ständen und die drei Dimensionen der Ethik. In: Luj 45, 1978, S. 15-34. Luthers weiterer Verwendung des Drei-Stände-Schemas lag offenbar auch ein didaktisches Motiv („Orientierungsfunktion in Umbruchzeiten“) zugrunde: indem die alten ständischen Stufungen der Realität als Verstoß gegen ihr eigentliches Regulativ – die Drei-Stände-Lehre – kritisiert wurden, konnten die neu vorgetragenen Rollenvorstellungen (bes. in Bezug auf den geistlichen und ehelichen Stand) als der wahren Norm entsprechend charakterisiert werden. Luther propagierte also „eine *renovatio* des verzerrten richtigen Zustandes“. Hierzu: Schorn-Schütte, Drei-Stände-Lehre, Zitate S. 459.

13 Bereits bei Luther war die weltliche Ordnungsgewalt des Staates insofern nur relativ, als diese nach Augustin als Produkt menschlicher Sündigkeit eines kirchlichen Regulativs (mit den Worten des Evangeliums) geradezu bedurfte, um sich nicht selbst zu pervertieren. Vgl. Hauschild, Kirchen- und Dogmengeschichte (wie Anm. 2.10), S. 573-581.

14 Birgit Emich, „Als ob es ein new Bapstum were...“. Straßburg auf dem Weg zur Konfessionalisierung. In: Freiburger Diozösanarchiv 113, 45 (1993), S. 129-176, Zitat S. 133. Zur „*Politica Christiana*“ vgl. Schorn-Schütte, Die Drei Stände-Lehre (wie Anm. 2.8), S. 452-457.

Das „geistliche Sonderbewusstsein“ war nicht allein durch den Anspruch auf das Schlüssel- und Wächteramt charakterisiert. Die römische Kirche hatte neben der Gerichtsgewalt (*potestas iurisdictionis*) die Weihegewalt (*potestas ordinis*) für den geistlichen Stand beansprucht.¹⁵ Die Reformatoren erkannten diesen Anspruch der Kirche auch weiterhin an.¹⁶ Doch hatte die CA 1530 die ursprünglich an den sakramentalen Charakter des geistlichen Amtes notwendig gekoppelte Weihegewalt insofern evangelisch uminterpretiert, als sie nur noch in der Verkündung der reinen Lehre und der rechten Ausspendung der beiden Sakramente bestehen, aber dafür jedem ordinierten Pfarrer zustehen sollte.¹⁷ Seit Luther war sie auch auf das Engste mit der Pflicht der Geistlichkeit zur Verteidigung des für rein erachteten Bekenntnisses und der entsprechenden Einflussnahme auf die Gestaltung Kirchenordnung verbunden.¹⁸ Obwohl dem obrigkeitlichen Stand im Augsburger Religionsfrieden 1555 der Summepiskopat und das Recht der Bekenntniswahl offiziell übertragen worden war, sollte dem geistlichen Stand also erstens der exklusive Anspruch, das rechte Bekenntnis formulieren zu dürfen erhalten bleiben.¹⁹ Ein Forderung, die nicht unangefochten blieb.²⁰ Doch auch die zweitens geforderte Umsetzung der Bekenntnisinhalte in die praktischen Kirchenordnungen beanspruchten viele Vertreter des geistlichen Standes nach der Reformation für sich, wenngleich sie diesen

15 Mit der *potestas ordinis* (Weihegewalt) und der *potestas iurisdictionis* (Rechtsprechungsgewalt) werden in der katholischen Kirche noch heute zwei Arten von Vollmachten oder Gewalten unterschieden. Die Weihegewalt erstreckt sich auf die priesterliche Vollmacht, die heiligen Mysterien zu feiern und die Sakramente zu spenden. Sie wird durch den lokalen Priester partiell und durch die Bischöfe im Ganzen ausgeübt und richtet sich nach unabänderlichen göttlichen Gesetzen. Die Rechtsprechungsgewalt richtet sich nach menschlichen Gesetzen, die für die Gewissen verbindlich, aber veränderlich nach dem Willen der Kirche sind. Das Konzil von Trient stellte 1563 klar, dass die Weihegewalt durch das Weihesakrament jedem Priester erteilt wird, die Jurisdiktionsgewalt aber nur dem römischen Pontifex zusteht.

16 Diese Grundsatzentscheidung wurde 1530 in Art. 7 der CA verankert. Art. 28 der Apologie unterstrich, dass die Protestanten die „alte Gewaltenteilung“ in „seelsorgerische Gewalt“ (*potestas ordinis*) und „richterliche Gewalt“ (*potestas iurisdictionis*) durchaus billigten. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.2), S. 64-65 u. 433-434.

17 Die Ausübung der Weihegewalt war seit 1530 an den ordentlichen Beruf gekoppelt. Art. 14 der CA bestimmte, dass ohne „ordnungsgemäße Berufung“ (*nisi rite vocatus*) kein Prediger öffentliche lehren, predigen oder die Sakramente reichen dürfe. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.2), S. 69-70.

18 WA 50, S. 628-643; Hauschild, Kirchen- und Dogmengeschichte (wie Anm. 2.10), S. 304. Zur bereits bei Luther sehr eingeschränkten Idee der „*cura religionis*“ des Landesherrn in Bezug auf Bekenntnis und Kirchenordnung auch P. Manns, Luthers Zwei-Reiche- und Drei-Stände-Lehre (wie Anm. 2.6), S. 17-19. Der bei Luther bereits formulierte Anspruch wird gelegentlich übersehen. So heißt es bei Hartung pauschal: „Der Landesherr übernimmt die gesamten Aufgaben der geistlichen Gewalt, die Feststellung der Lehre und des Kultus, die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit“. Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1964, S. 71.

19 Der Friedenschluss von 1555 erkannte das evangelische Bekenntnis nach der *Confessio Augustana* an und gestattete den Reichsständen nach der „Augsburgischen Confessions verwandten Religion“ Einführung oder Erhalt („so sie uffgericht oder uffgerichten möchten“) von „Glauben, Kirchengewohnheiten, Ordnungen und Ceremonien“ und die „Bestellung der Ministerien“ für ihre Herrschaftsgebiete. Eine innerterritoriale Kompetenzaufteilung zwischen geistlichem und obrigkeitlichem Stand hinsichtlich Auslegung oder Interpretation des Bekenntnisses und der Gestaltung der Kirchenordnungen wurde hier nicht thematisiert. Der Anspruch der Geistlichkeit auf Auslegung des Bekenntnisses und Regelung der Kirchenordnung stand also formell nicht im Gegensatz zum Reichsrecht, sondern musste sich an der CA orientieren. Text nach Hans Hubert Hoffmann (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1595-1815, Darmstadt 1976, Nr. 19, bes. §15, §16 u. §20.

20 Nach dem verunglückten Wormser Religionsgespräch (1557) begann ein zähes Ringen zwischen Theologen und Landesherrn um die Rechtmäßigkeit obrigkeitlich gelenkter Beseitigung der Lehrspaltungen, der auf Reichsebene im Kontext des Frankfurter Rezesses (1558) und des Naumburger Fürstentages (1561) fortgeführt wurde. Zusammenfassend: Hauschild, Kirchen und Dogmengeschichte (wie Anm. 2.10), S. 421-423. Vgl. Marion Hollerbach, Das Religionsgespräch als Mittel der konfessionellen und politischen Auseinandersetzung im Deutschland des 16. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1982 (= EH. Reihe III Bd. 165).

Bereich den „Adiaphora“ (den nicht heilsnotwendigen „menschlichen Traditionen“) zuordnen.²¹ Auch hier schlummerte gehöriges Potential für eine Diskussion zwischen Obrigkeit und Geistlichkeit.²² Das Festhalten am so definierten geistlichen Amtscharakter war für die Geistlichkeit auf dem Weg in die bürgerliche Gesellschaft zusammenfassend ein retardierendes Element, wenngleich es auch Modernisierungsschübe bewirkte.²³ Als den modernen Staat stabilisierende Motoren auf dem Weg der Geistlichkeit vom Amt zum Beruf sind dagegen die fortschreitende Normierung der beruflichen Qualifikationsanforderungen, die Etablierung bestimmter karrieristischer Aufstiegsmuster sowie die Ausprägung eines eigenen Berufethos genannt worden, Phänomene also, die auf die Würde der Weihegewalt rekurrierten. Auch diese Professionalisierung war ein wichtiges Charaktermerkmal des „geistlichen Sonderbewusstseins“ in der Frühen Neuzeit, das oft in scharfem Gegensatz zur einer ständischen Verdichtung zu stehen scheint.²⁴ Die drei beschriebenen Wesenszüge des „geistlichen Sonderbewusstseins“ lassen sich am Beispiel der Mansfelder Kirche klar herausarbeiten. Seit Amtsantritt des Sarcerius 1553 zeichnete hier eine geistliche Führungsgruppe aus Superintendent, Generaldekan und Stadtgeistlichen in zahlreichen Schriften in Präzision ein Bild des Geistlichen Standes, welches sich offiziell auf Luther wesentlich bezog, aber in Wahrheit auf eine breitere Palette reformatorischer und altkirchlicher Farben zurückgriff. Das ethische Gerüst für dieses „neue“ Amtsverständnis bildete auch bei den Mansfelder Geistlichen nach lutherischem Vorbild die Lehre der Zwei Reiche und die aus Antike und Mittelalter tradierte Drei-Stände-Lehre. Die Argumentationslinien der Mansfelder Kirchenmänner bei der Formulierung ihres ständischen geistlichen Selbstverständnisses waren allerdings in ihren Ansätzen unterschiedlich: Während Sarcerius seine Ideen am Theorem der „christlichen Disziplin“ entwickelte, bezog sich Spangenberg vor allem auf den „christlichen Hausbegriff“.

21 Die Zuordnung der kirchlichen Riten und Satzungen in den Bereich der „menschlichen Traditionen“ war ebenfalls in der CA erfolgt. Art. XV (De ritibus ecclesiasticis/ Von Kirchenordnungen) entschied, „von Kirchenordnungen, die von Menschen gemacht sind [...] diejenigen einzuhalten, die ohne Sünde eingehalten werden können und die dem Frieden und der guten Ordnung in der Kirche dienen“. Über die Zuständigkeiten für diesen Bereich sagt die CA indessen nichts. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.8), S. 70.

22 Vgl. hierzu u.a. die Forschungen Emichs zur Reformation in Straßburg, innerhalb derer Martin Bucer, trotz aller Kompetenzerweiterung des Rates, der Kirche die Rolle als „zentrale exegetische Instanz“ zur Kontrolle von Lehre, Zeremonien und Lebensweise erhalten wollte. B. Emich, „Als ob es ein new Bapstum were...“ (wie Anm. 2.10), S. 129-176. Hierzu und zu weiteren Beispielen auch L. Schorn-Schütte, Die Drei Stände-Lehre (wie Anm. 2.8), S. 446-452. Zum deutlichen Einfluss des Bekenntnisses auf die Ordnungen und Verfassungen der protestantischen Kirchen vgl. Markus B. Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt am Main 2002 (= EH, Reihe II, Rechtswissenschaften, Bd. 3371), bes. S. 13-20.

23 Hierbei ist auch der innovative Charakter zu unterstreichen, den diese „Wiederbelebung vergangener Wertmaßstäbe“ auf den „sozialen Wandel“ ausübte. Schorn-Schütte, Zwischen „Amt“ und „Beruf“ (wie Anm. 2.1), S. 26.

24 Vgl. hierzu besonders Ernst Riegg, Konfliktbereitschaft und Mobilität (wie Anm. 0.17), S. 5-7 u. 210-250. Riegg plädiert trotz eines offensichtlichen Professionalisierungsprozesses im modernen Sinne für ein „Übergewicht des altständischen Elements“. Er beweist am Beispiel der reichsstädtischen Geistlichkeit im Zeitraum 1552-1629, dass nicht nur das Amtsethos, sondern auch die geistliche Berufslaufbahn überwiegend altständische Elemente aufwies. Vgl. Schorn-Schütte, „Amt“ u. „Beruf“ (wie Anm. 2.1), S. 21 u. Dies., Evangelische Geistlichkeit (wie Anm. 0.14), S. 358 ff. Die Normierung der geistlichen Berufsbilder hat ihren Ursprung in Art. XIV der CA (De ordine ecclesiastico/ Vom Kirchenregiment), der im Protestantismus mit der Ordination eine erste berufliche Voraussetzung für den Eintritt ins Pfarramt und die Ausübung der Weihegewalt festlegte. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.8), S. 69-70.

2.2 Christliche Disziplin – Stände- und Schwerterlehre bei Erasmus Sarcerius

2.2.1 Der Disziplinbegriff des Erasmus Sarcerius

„Vnd in summa/ ich gedencke mich in dieser welt/ an der Disziplin/ vnd in beförderung vnd erhaltung dieser todts zu schreiben vnd zu predigen“ (Sarcerius, *Von einer Disziplin*, 1556)

Der Erhalt der „Disziplin“ ist der zentrale Inhalt aller Schriften, die Sarcerius seit 1550 in deutscher Sprache verfasst hat.²⁵ Keine einzige Schrift des ehemaligen Schullehrers kommt ohne mehrmalige Erwähnung des Begriffes aus.²⁶ Kein anderer bis dato bekannter protestantischer Prediger und Autor hat sich dem Thema mit derartiger Intensität angenommen.²⁷ „Zeit seines Lebens“ wollte Sarcerius „nimmermehr anders thun“ als die Disziplin zu predigen

25 Obwohl es an Arbeiten zum frühneuzeitlichen Disziplinbegriff selbst mangelt, hat die Diskussion um den praktischen Disziplinierungsprozess der frühneuzeitlichen Gesellschaft die Gemüter der Historiker immer wieder erhitzt. Die Kontroverse entfaltete sich in den siebziger Jahren und klingt erst allmählich ab. Einen Forschungsüberblick gibt Heinz Schilling, *Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen?“*. Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht (1997). In: Luise Schorn-Schütte/ Olaf Mörke (Hg.), Heinz Schilling: *Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte*, Böhlau 2002 (= *Historische Forschungen*, Bd. 75) S. 632-643. Die „Disziplinierung“ als „frühmoderne Normierung und Formierung von Verhalten, Glauben, Denken und Empfinden“ wurde einerseits als Vorbedingung der Moderne verstanden. Die Rolle der Landesobrigkeit als ihr primärer Träger und Nutznießer wurde dabei, den Arbeiten Norbert Elias und Gerhard Oestreichs folgend, nachdrücklich unterstrichen. Auf der anderen Seite wurde eben dieses makro-historische Forschungsparadigma von Verfechtern mikro-historischer Ansätze als „arrivierte Strukturgeschichte“ gebrandmarkt und das individuelle „gesellschaftliche Aushandeln“ als Basis aller gesellschaftlichen Wandlungsprozesse herausgearbeitet (vgl. Martin Dinges, hier zitiert nach Heinz Schilling, ebd., S. 633, Anm. 4. u. Richard van Dülmen, *Historische Kulturforschung zur Frühen Neuzeit*. In: GG 21 (1995), S. 425-432). In zögerlicher beidseitiger Annäherung wird die „frühneuzeitliche Disziplinierung“ heute charakterisiert als differenzierter, „langgestreckter Vorgang“, der in einer „Zangenbewegung“ von „oben“ durch Staat und Kirche, von „unten“ aus der Gesellschaft (Familie, Nachbarschaft) „hervorgewachsen“ sei (Heinz Schilling, ebd., S. 636). Das Wechselspiel zwischen Kontrolle und Selbstkontrolle, Subjekten und Objekten der Disziplinierung, Akzeptanz und Renitenz wird, regionale und individuelle Variationen betonend, als sein Charakteristikum bezeichnet, sofern die Existenz eines gesamtgesellschaftlichen Disziplinierungsvorganges nicht überhaupt bestritten wird. An jüngeren Arbeiten zum Thema vgl. u.a. Harm Kluiting, *Reformatio vitae: Johann Jacob Fabricius (1618/ 20-1673): Ein Beitrag zur Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung im Luthertum des 17. Jahrhunderts*, Münster 2003.

26 Eine zusammenfassende Abhandlung über die Disziplin legte Sarcerius erst 1556 vor. Erasmus Sarcerius, *Von einer Disziplin/ dadurch zucht/ tugend vnd Erbarkeit müssen gepflanzt vnd erhalten werden. Vnd den öffentlichen Sünden/ schanden vnd lastern ein abbruch geschehen*, Eisleben 1556. Im Vorwort beschreibt Sarcerius, dass er bereits in jungen Jahren, die Disziplin „in Versen vnd Prosa“ gepriesen habe, alle Ausführungen aber „vngeachtet liegen lassen“ bis ihn die „verwüstung aller guten sitten“ zu Herausgabe des Compendiums veranlasst habe (ebd., Bl. Av ff.). Als eines der wenigen Werke des Sarcerius wurde die „Disciplin“ im 17. Jahrhundert wieder aufgelegt. Georg Pomer, *Ein kleins, schönes, unnd lustigs disciplin Büchle*, durch: Georgium Pomerium, gezogen auß dem herrlichen grossen Disciplin Buch Erasmi Sarcerii, Eisleben 1607.

27 Dezidiert theoretische Konzepte des Disziplinbegriffes sind trotz offensichtlicher Virulenz des Themas im 16. Jahrhundert rar. Es war bezeichnender Weise der in Nassau-Dillenburg geborene reformierte Prediger Wilhelm Zepper, der 1596 das Werk *Von christlicher Disziplin oder Kirchenzucht*, s.l. 1596 herausgab. Vgl. auch Johann von Münster, *Ein kurtzer Christ: vnd nutzlicher Tractat vnd Discurs von der disciplin oder Bußzucht der Kirchen*, Frankfurt am Main 1616. Der Disziplinbegriff findet auf Seiten der Kirche vor allem in der christlichen Hausliteratur und in den Kirchenordnungen beider Konfessionen Verwendung z. B. Aegidius Albertinus, *Hauspolicey*, München 1602 oder *Kirchen Ordnung: Wie sich die Pfarhern vnd Seelsorger in jrem beruff mit leren und predigen allerley Ceremonien vnd guter christlicher Disciplin vnd Kirchenzucht halten sollen: für die Kirchen inn dem Fürstenthumb Hessen, Marburg 1566*. Ebenso taucht der Begriff in fürstlichen Ordnungen auf z. B. *Der Fürsten zu Anhalt, etc. Lands Ordnung etlicher Artickel christlicher Disciplin/ Ehegелübde/ Hochtzeit/ Kindtauff*, und anders belangende, s.l. 1560, *Artickel etlicher nothwendiger Ordnung vnd Satzungen, zu erhaltung guter Zucht vnd Disciplin/ Durch den Durchleuchtigsten Herrn Augustum, Churfürsten zu Sachsen, Wittenberg 1562*. Eine Definition des Begriffes wird in diesen Schriften allerdings kaum gegeben.

und er fragte, nach eigener Aussage, hierin „nicht nach Urlaub“. ²⁸ Auch Zeitgenossen ist die Leidenschaft, die Sarcerius für „Zucht, Tugend und Ehrbarkeit“ aufgefallen. Spangenberg charakterisierte folgerichtig Sarcerius als einen „ernsten Mann“, der es dank seiner Vehemenz in sittlichen Fragen „nicht jedermann recht machen konnte“. ²⁹ Johann Wigand rühmte, dass Sarcerius über Disziplin und „Weltzucht“ (!) „mehr bücher geschrieben“ als alle anderen „Lehrer zu vnsern zeiten“. ³⁰ Es ist glaubhaft, wenn Sarcerius selbst resümiert: „Es wissen alle/ die mich gekannt haben/ das ich je vnd alle weg zur Disziplin/ dadurch zucht/ tugent vnd erbarkeit/ gepflanzet vnvnd erhalten wird/ lust vnd liebe gehabt“. ³¹

Der Disziplin-Begriff des Sarcerius ist der Schlüssel zu seinen Werken und Taten. Er bestimmte Sarcerius Definition der Drei-Stände- und Zwei-Schwerter-Lehre wesentlich, und er war geistlich geprägt (vgl. Abschnitt 3.2.2). Als solcher formte er auch die Gestalt seiner Kirchenverfassung, in der sich Sarcerius' spezielle Auffassung vom geistlichen Amt klar ausdrückte. Die Disziplin, an welcher sich Sarcerius „tot zu schreiben“ beabsichtigte, war für den Superintendenten dabei nichts anderes als direkter Ausdruck der Zehn Gebote. Er fasst daher in seinem grundlegenden Werk „Von einer Disziplin“ zusammen: „Gottes Wille ist subjectum/ vnd die Materie/ vmb welcher willen ein Disziplin angerichtet vnd erhalten wird/ vnd dieser Wille ist in beiden Tafeln ausgedrückt“. In der hier weiter gegebenen Definition wird die Disziplin charakterisiert als „ein mittel/ Gottes willen zu befördern/ vnd zu erhalten bey den menschen/ mit angehaffter gewald/ diese zu straffen/ die öffentlich wider Gottes willen handeln“. ³² Zielobjekte der Disziplin bilden bei Sarcerius alle Stände, die sich in Abgötterei, falschen Lehren, Ehebruch, Hurerei, Geiz, Wucher, Vollaufen und Totschlag, kurz in den „crimina notoria“, üben und so in ihrer Wirkung die Ordnung sowohl des geistlichen wie des weltlichen Reiches untergraben. ³³ Ihre Beseitigung ist deshalb die hervorragende Aufgabe („sonderlich befohlen“) aller christlichen Menschen. In Ausführung dieser Aufgabe gehorchen die Christen dem „göttlichen Befehl“ der Zehn Gebote. ³⁴

28 Sarcerius, Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. Av'.

29 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 307.

30 Johann Wigand, Leichpredigt von dem Begrebnis Erasmi Sarcerii, Leipzig 1560, Bl. Ciiij'.

31 Sarcerius, Von einer Disziplin, Bl. A'.

32 Sarcerius' Forderung, die Gebote im täglichen Leben zu beachten, trägt auf den ersten Blick reformierte Züge. Hiergegen versucht sich Sarcerius abzugrenzen, wenn er in reformatorischer Tradition betont, dass die Gebote nicht zu halten sind, und die Erlangung der Seligkeit durch sie „vnmöglich“ sei und keine „Engel“ oder „vollkommenen Leute“ im „Jammerthal“ der Welt auferständen. Eine Disziplin „anzustellen vnd zu erhalten“ sei aber aus geistlichen Motiven (Gottes Gebot, Vorbild der Patriarchen, Teil der Buße) notwendig (Von einer Disziplin, Bl. 3'). Sie sei ein Zeichen der „Gottesfurcht“ (Von mitteln vnd Wegen die rechte ware Religion [...] zu befördern vnd erhalten, Eisleben 1554, Bl. 354'). Einen anderen Schwerpunkt setzt Melanchthon in seinen „Locis Communes“, in welcher er die „Disciplin“ als „Zuchtmitel auf Jesus“ und damit als probates Mittel zur Glaubensvorbereitung charakterisiert (Ein Büchlein vom Banne (wie Anm. 1.231), Bl. N3v-O2'). Andere Ansichten vertritt die „flacianische“ Partei: „Gesetz vnd eusserliche zucht ist nicht einerley“, „Disciplin ist nicht Vorbereitung zur Gnade“, „eusserliche Zucht“ ist nicht „Paedagogia ad Christum“, „lex ist nicht disciplina“, „Göttliches Gesetz viel mehr begreift“. Vgl. Caspar Melissander, Einhellige Bekenntnis vieler hochgelarten Theologen (wie Anm. 6.154), Jena 1572, Bl. 57'. Sarcerius bezieht also eine Stellung zwischen den verschiedenen Strömungen.

33 Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. 158'.

34 „die anstellung vnd erhaltung einer Disziplin/ seinem göttlichen willen/ den er in beiden Taffeln der Zehen gebot ausgedrucket.“ Sarcerius, Vorschlag einer Kirchenagenda (wie Anm. 1.232), Bl. A'.

Die Disziplin wird als ein „gemeinsames Werk“ aller drei Stände charakterisiert. Trotz dieser gemeinsamen Aufgabe wird auf die Unterschiede zwischen den Ständen verwiesen („die doch nicht einander zu mengen“).³⁵ Deswegen haben sie, so Sarcerius, von Gott je ein eigenes Schwert und „unterschiedliche Bestallbriefe“ erhalten.³⁶ Der Geistliche Stand (von Sarcerius stets an erster Stelle genannt) soll mit Gottes Wort und den Kirchenstrafen kämpfen. Sie sind der Weg zum Ziel, das in der Buße besteht. Die Obrigkeit muss das Schwert, Gesetze und Ordnungen („leibliche vnd zeitliche straffen“) gebrauchen, die sowohl im Natürlichen wie im Göttlichen Recht begründet sind.³⁷ Der Eltern- und Ehestand soll sich des „mündlichen Schwertes“ bedienen aber auch tätliche Strafen üben.³⁸ Allgemein wird nur dem geistlichen Stand eine natürliche Neigung zur Disziplin zugetraut: „Die obrigkeit thut nichts zur disciplin. Die Vnterthanen wollen jr nicht. Etliche trewe prediger wollen sie gerne auffrichten“.³⁹ Sarcerius will seine Standesgenossen mit Blick auf die Tradition couragieren: „Vnd was der ersten kirche möglich gewesen/ das sol vns nicht vnmöglich sein“.⁴⁰

2.2.2 Reiche, Schwerter und Stände

Sarcerius' Zwei-Schwerter- und Drei-Stände-Lehre basiert zunächst ganz auf der lutherischen Vorstellung der zwei Reiche. Das weltliche Reich existiert nur im Diesseits, das geistliche Reich existiert in Diesseits und Jenseits. Lokal verorten lässt es sich aber nicht, es ist „nicht von dieser Welt“ (Joh 18,36). Das geistliche Reich entbehrt einer politischen oder sozialen Ordnung. Es ist nicht „an personen/ ortt/ stette/ zeit vnd stunden“ gebunden.⁴¹ Seine Ordnung ist zur weltlichen invers: „wenn aber das Reich Christi ein weltliches Reich were/ so stände das widerspiel/ als den weren die armen die besten/ vnd die in engsten vnd gewald schweben die größten“.⁴² Die Bewohner des geistlichen Reiches sind die Gläubigen. Sie sind vollkommen frei. Freiheit aber meint nicht eine politische Freiheit „von Weltlicher oder Bürgerlicher pflicht vnd dienstbarkeit“ im gleichzeitig existierenden weltlichen Reich, sondern die völlige Entbindung „von der Sünde/ Todt vnd Helle“ in der Ewigkeit.⁴³ Sarcerius folgt Luthers Sermon „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, wenn er formuliert: „Man sol aus der geistlichen freyheit keine fleischliche Sicherheit/ vndt muthwillen machen/ das man wolte vogelfrey vnd niemands vnterworfen sein“.⁴⁴ Er bekennt sich zum Paradoxum der lutherischen Lehre, wenn er pointiert, dass die „Vornehmsten“ des geistlichen Reiches hier „lohn ehre, gewald vnd ergetzunge“ finden, aber im Weltlichen Reich „keine gewald“ haben dürfen.⁴⁵

35 Sarcerius greift hier wörtlich auf Art. 28 der CA zurück: „Non commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis“ (Bekennnisschriften der evangelischen Kirche (wie Anm. 2.3), S. 109).

36 Sarcerius, Von einer Disciplin, Bl. Aiv^r, Von Consistorien, Bl. Aiv^r, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 112^r.

37 Sarcerius, Von Consistorien (wie Anm. 1.225), Bl. Aiv^r.

38 Sarcerius, Vorschlag einer Kirchenagenda (wie Anm. 1.232), Bl. A2^r.

39 Sarcerius, Von Mitteln vnd Wegen (wie Anm. 2.32), Bl. 352^r.

40 Sarcerius, Von jehrlicher Visitation (wie Anm. 1.224), Bl. iv^r.

41 Erasmus Sarcerius, Die ander Predigt auff dem grossen Landtage zu Leiptzig (wie Anm. 1.215), Bl. D3^r.

42 Ebd., Bl. E^r.

43 Erasmus Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl.70^r.

44 Ebd., Bl.70^r.

45 Erasmus Sarcerius, Die ander Predigt auff dem grossen Landtage zu Leiptzig (wie Anm. 1.215), Bl. E^r.

Das weltliche Reich ist durch „grade/ staffeln/ digniteten“ sozial und politisch stratifiziert.⁴⁶ Seine Ordnung wird in Anlehnung an die lutherische Haustafel und das vierte Gebot als Ausfluss der elterlichen Gewalt durch „der Geistlichen/ der weltlichen Obrigkeit/ vnd der Eltern Stand“ gekennzeichnet.⁴⁷ Sarcerius hat jedoch, anders als Spangenberg, kaum Ausführungen zum interdependenten Systemcharakter der Drei-Stände-Lehre formuliert, da er sich in nahezu allen seinen Ausführungen auf den Erhalt der Disziplin als wichtigste und gemeinsame Aufgabe der drei Stände beschränkt. Sein 1553 publiziertes „Hausbuch“, das zwar kein solches im wörtlichen Sinne ist, zeigt, dass Sarcerius die Drei-Stände-Lehre – „Ecclesia-Politica-Oeconomica“ – im Sinne des „gemeinsam aber ungleich“ verinnerlicht hatte.⁴⁸ Näher bezeichnet er nur die Schwertgewalt der einzelnen Stände: Die Obrigkeit führt das weltliche Schwert („zeitliche Strafen“) und garantiert so die Einhaltung der „Hausordnung“ im Reich der Welt, die sich in der Drei-Stände-Lehre ausdrückt.⁴⁹ Der „Elternstand“ führt das „mündliche Schwert“ und gebraucht „thetige Strafen“. ⁵⁰ Der geistliche Stand führt in der Welt das geistliche Schwert über alle Dinge, welche die Stellung des Menschen im geistlichen Reich betreffen („innerliche gewissen vnd gedanken“).⁵¹ Bann, Absolution, aber auch die Rechtsprechung in Ehesachen („öfftermals das gewissen betreffen“) gehören zum Instrumentarium der kirchlichen Schwertgewalt.⁵² Dem Beispiel Christi folgend haben die Inhaber des geistlichen Schwertes dagegen alle weltliche Macht an die weltliche Obrigkeit abgetreten.⁵³ Ein Gebrauch des weltlichen Schwertes durch den geistlichen Stand ist ausgeschlossen: „Verflucht vnd vermaledeit sein alle Geistlichen/ welche sich allein nach dem weltlichen Schwert gelüsten lassen“. ⁵⁴

46 Ebd., Bl. D^v.

47 „... oder aller dere/ so unter jrem Namen mögen begriffen werden/ als Schul/ vnd Zuchtmeister/ Vormünder/ Herren vnd Frauen“ (Vorschlag einer Kirchen-Agenda (wie Anm. 1.232), Bl. A^v). Sarcerius Sichtweise ist reduziert auf die ständischen Intra-Systeme, denen in allen drei Ständen dieselben autoritativen Normen des vierten Gebotes (Herrschaft/ Unterordnung) zugrunde liegen. Die Ansicht, dass die häusliche Gewalt Quelle aller staatlichen Ordnung ist, findet sich bei Aristoteles und Thomas von Aquin. Vgl. Abschnitt 3.3.2.

48 Erasmus Sarcerius, Hausbuch Für die einfeltigen Haus veter/ von den vornehmsten Artickeln der Christlichen Religion/ darinnen der Evangelischen Christen/ vnd der Gottlosen Papisten leren/ gegen einander gehalten werden, Leipzig 1553, ND Eisleben 1555. Das „Hausbuch“ des Sarcerius hat mit den Hausbüchern z. B. eines Bullingers oder Wellers wenig gemein: Sarcerius kontrastierte hier für ein Laienpublikum aus „Hausvätern“ (in diesem Fall vor allem für den Widmungsträger Johann Albrecht von Mecklenburg) in leicht verständlicher Sprache die Grundsätze der evangelischen Lehre (Gesetz/ Evangelium; Buße, Rechtfertigung; Sakramente) mit den als falsch charakterisierten Lehren der „Papisten“. Das „Hausbuch“ erlaubte dem Hausvater die Erfüllung seines Predigtamtes in den eigenen „vier“ Wänden. Bezeichnender Weise gehörte jeweils ein Abschnitt über die Obrigkeit, Geistlichkeit und den Ehestand (Bl. 301^v-330^v) zu den wichtigsten Loci der hier skizzierten evangelischen Lehre (Hausbuch, Bl. 130^v, 134^r u. 369^v. Vgl. Abschnitt 2.2.2.1-2.2.2.3).

49 Das weltliche Schwert richtet über „eusserliche worte vnd thaten“. Erasmus Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande vnd von Ehesachen mit allen vmbstendigkeiten/ zu diesen dingen gehörig, Leipzig 1553, Bl. Aijj^r.

50 E. Sarcerius, Vorschlag einer Kirchen-Agenda (wie Anm. 1.232), Bl. Aijj^r.

51 E. Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande (wie Anm. 2.49), Bl. Aijj^r.

52 E. Sarcerius, Von Christlichen Consistorien (wie Anm. 1.225), Bl. B^r.

53 „...armis et aliis rebus ad civile regum pertinentibus [...] omnem civilem administrationem et a se et a suis discipulis transtulit ad princeps mundi“, Erasmus Sarcerius, Nova Methodus, in praecipuos scripturae, divinae locos, antea ea fide & illo ordine, nec edita, nec uisa: qua re is tandem credat se inegru habere methodi Sarcerianae exemplar, qui postrema hanc editionem sibi comparaverit, Basel 1546, Bl. 625^v.

54 Der Grundsatz „non commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis“ des Art. 28 der CA bestimmt Sarcerius Ausführungen: Von Consistorien (wie Anm. 1.225), Bl. I2^r; Summarien, I (wie Anm. 1.247), Bl. Pijj^r. Bereits 1546 heißt es „noluit se degi in regnum sed adfugit“ (Nova Methodus, Bl. 626^r). In Abgrenzung zur „päpstlichen Vermessenheit“ betont Sarcerius, Petrus habe „kein halben Pawren/ ich geschweige denn ein dorf gehabt“ (Die ander Predigt auff dem grossen

2.2.3 Der geistliche Stand

„Der Kirchen gewalt steht recht vnd kurtz gestalt in diesen stücken/ in lere vnd predigte des Evangelij/ in ausspendung des Sacramental/ in auflösung der sünden/ in den bussenden/ vnd in ausschließung derer so ergerlich in öffentlichen lastern leben vnd fortfaren/ vnd jn widerumb zulassen vnd aufnehmen derselbigen wo sie busse thun/ vnd die Absolution oder auflösung jrer sünden begeren“ (Sarcerius, Hausbuch, Bl. 130^r)

Der geistliche Stand wird von Sarcerius im „Hausbuch“ (1553) nach den Grundsätzen der CA definiert.⁵⁵ In seiner „Pastorale“ (1559) präzisiert Sarcerius die Rahmenbedingungen: Das geistliche Amt ist von Gott in der Bibel eingesetzt.⁵⁶ Mose, die Leviter und Jesus sind seine prominentesten Vertreter.⁵⁷ Das geistliche Amt ist das „höchste“, „größte“ und „würdigste“ Amt „auf Erden“. ⁵⁸ Seine Träger sind „grosse/ hohe vnd wirdige Leute“, nicht aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten, sondern durch ihre göttliche Auszeichnung mit dem Amt als „Gesalbte des Herrn“. Sie sollen „für anderen Menschen“ verehrt werden. Als „irdene Gefäße“ sind die Geistlichen zwar willenslose Werkzeuge Gottes⁵⁹, zugleich aber dessen „Mundboten“. ⁶⁰ Als solche verdienen sie besonderen „Schutz und Schirm“ der Obrigkeit und sollen durch die weltlichen Stände nicht „angerührt“, „beleidigt“ und „verletzt“ werden. Auch sollen sie das Recht auf „Privilegien“ haben.⁶¹ Ihr geistliches Amt besteht allein in der Ausübung der Kirchengewalt. Es soll vom weltlichen Amt inhaltlich, aber auch formal unterschieden sein: Der Prediger soll sich der Worte „gebieten“ und „befehlen“ nicht gebrauchen.⁶²

Predigt und Sakrament („Weihegewalt“)

Die Kirchengewalt erstreckt sich bei Sarcerius der Apologie (Art. 28) folgend zunächst über die Lehre und die Predigt des Evangeliums sowie die Austeilung der Sakramente.⁶³ Die Geistlichkeit habe die Aufsicht über diesen inneren kirchlichen Bereich allein zu führen, die weltlichen Stände sollen keinerlei Befehlsgewalt haben: „Kein Hoffmann/ Jurist/ Bürgermeister“ darf in diesen Bereich eindringen.⁶⁴ Die „lere vnd predigt des evangelii“ soll auch das Recht

Landtage zu Leiptzig (wie Anm. 1.215), Bl. Civ^v-D^r).

55 Art. 7 und 28 der CA sind Basis der Definition. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 64-65 u. 108-109.

56 Genannt werden die üblichen Bibelstellen: „Zieheth hin/ predigt vnd sprechet“ (Mt 28, Mk 16, Joh 22), Tauf- und Sakraments- und Banneinsetzung (Mt 28, Lk 22, Mk 18). Sarcerius, Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 130^r.

57 E. Sarcerius, Pastorale, Bl. 30^r. Die Nennung der Leviter ist in diesem Zusammenhang ungewöhnlich.

58 E. Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 32^v.

59 „Nu stehets in seinen krefftten vnd vermögen nicht/ solch hoch vnd grosses Ampt der Kirchen zu dienen/ [...] rechtschaffen vnd christlich anzufahren vnd zu vollziehen“. Sarcerius, Von einer Ordination, Bl. C^r.

60 Sarcerius, Pastorale, Bl. 31^v-33^v. Klassisch nach: „Wer Euch höret, der höret mich“ (Mt 4, Jh 15).

61 Die Verteidigung der Pfarrer-Privilegien ist Sarcerius ein zentrales Anliegen. Ein Buch über das Thema war offenbar geplant: „So mus ich einmal dem Fass den boden ghar ausstossen/ vnd ein sonderlich Buch von dem bedrang der armen Pastoren/ vom Amlteuten vnd Schöffen schreiben“ (Einer Christlichen Ordination/ form vnd weise/ vnd was darzu gehörig, Eisleben 1554, Bl. F^r). Sarcerius betont, dass „löbliche priesterschaft/ viel privilegien/ Immuniteten/ vn freiheiten von allerley beschwernissen“ haben sollen, auch sollen sie „Pferde halten dürffen“ und keine „Herren dienste thun“ (ebd.).

62 Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 215), Bl. B^r.

63 Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 434-435.

64 Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 156^v.

zur Auslegung und Modifizierung der Lehre, sofern die vorgetragenen Meinungen nicht der Bibel, den Kirchenvätern oder der CA zuwider laufen beinhalten. Die notwendigen Beschlüsse trifft aber nicht der einzelne Pfarrer, sondern die Geistlichkeit in gemeinsamer synodaler Beratung.⁶⁵ Die Synode von 1554 hatte in diesem Sinne die Lehrfrage um die „guten Werke“ geklärt. 1559 verabschiedeten die Geistlichen der Grafen von Vorderort auch das vollständige Mansfelder Bekenntnis, das alle Synodalbeschlüsse über die aktuell strittigen Lehrfragen im Reich beinhaltet. Gleichfalls wird die Weihegewalt praktisch auf die äußerlichen Formen der Sakramentsreichung („menschliche Satzungen“) ausgeweitet. 1557 kann Sarcerius im Gebiet der Grafen von Vorderort das Taufritual (16 Punkte), die Zeremonie des Abendmahls (27 Punkte) und die Beichte (12 Punkte) rechtsgültig festschreiben lassen.⁶⁶

Das Lehramt

Neben der Predigt wird auch das Lehramt bei Sarcerius als Teil der „potestas ordinis“ interpretiert. Sarcerius deutet das Lehramt der Geistlichkeit vor allem in Hinblick auf die Bewahrung der Disziplin. Der geistliche Stand soll den Untertanen und Obrigkeit hierin „Bericht“ geben, wie sie sich „ihres beruffs vnd amptes“ halten sollen, um die Disziplin zu erhalten. Diese Lehre soll „scharff gehandelt sein“. Ist gegenüber den Gemeinden die scharfe Bußpredigt in der Kirche das beste Mittel, so soll die Belehrung der Obrigkeit auch im direkten Gespräch geschehen. Die Geistlichen sollen „Fürsten vnd Herren/ vnd allen Personen so in der Obrigkeit sitzen/ sagen/ wie faul vnd träge sie sein zur beförderung des Reichs Christi“ oder „wie sie etwa hausen vnd leben“.⁶⁷ Eine lange Reihe von Ratschlägen, die Pfarrer ihren Obrigkeiten immer wieder vorhalten sollen, stellt Sarcerius in seiner Pastorale zusammen.⁶⁸ Dies soll „öffentlich durch Predigt“ und „insgeheim wenn sie bei ihr sein“ geschehen.

65 Vgl. Abschnitt 3.2.2.4.

66 Etliche Artikel (wie Anm. 1.237), Pkt. 16-32, 33-45 u. 46-74. Spätere Maßnahmen der Mansfelder Kirche sehen den Bann oder die Absetzung der Pfarrer bei Zuwiderhandlungen vor. Vgl. Abschnitt 3.3.3.3 u. 3.3.3.4.

67 Einer christlichen Ordination Form vnd Weise (wie Anm. 2.61), Bl. D^r.

68 Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 157^r-163^r (= ND 1562 (wie Anm. 1.280), 251^r-257^r).

Schaubild 1: obrigkeitlicher Pflichtenkatalog (Erasmus Sarcerius, Pastorale, 1559):

Erinnerungen/ Ermahnungen

- Gottesfurcht
- Gottes Statthalterschaft
- Göttliches Amt
- Liebe gegen Untertanen
- Göttliche Pflichten/ Beruf
- Gute Werke tun
- nicht lügen
- guten Umgang pflegen
- göttlichen Gesetzen folgen
- Vorbildcharakter wahren

Warnungen

- Sünden der Obrigkeit „austreiben“
- Pflichten einschärfen
- Abschreckende Prophezeiungen
- Vor schlechten Gesetzen warnen
- Vor „Vollsauffen“ warnen
- Vor Hurerei und Ehebruch warnen

Ratschläge/ Forderungen

- gute Policity, Gesetze u. Regiment
- Tugenden der Untertanen fördern
- freundliches Regiment/ harte Strafen
- keine wirtschaftliche Tätigkeit (kein „Kaufmann“)
- Anwesenheit (z. B. keine längeren Jagdausflüge)
- keine Ratsregierung („selbst regieren“)
- keine Juristenregierung
- keine höfische Kirchenordnung zulassen
- Hofprediger fördern und „fürchten“
- Beichtväter ernst nehmen
- Spitäler gründen

- Räte an den eigenen Hof binden
- an Ratssitzungen teilnehmen
- Reiche hart bestrafen
- Dienerschaft limitieren, Diener prüfen
- „leidlicher Fried“ besser als „der beste Krieg“
- Sündige Obrigkeiten sollen Laster trotzdem strafen
- harte Strafen gegen „geringe“ Laster

Ist der Anspruch auf die „Erinnerungen“ und „Warnungen“ aus der Kirchengewalt (*potestas ordinis*, *potestas iurisdictionis*) abzuleiten, so betreffen die „Ratschläge“ das rein weltliche Regiment und dessen Ethik. Sarcerius empfiehlt den Pfarrern, Hofpredigern und Beichtvätern die ständige Wiederholung („zu vielen malen furtragen“). Zusammenfassend fordert er den regen Gebrauch der Kirchenstrafen bei einer Verletzung der Anweisungen: „Kirchendiener sollen jre Kirchenstraffen wieder die Obrigkeit nicht vergessen/ wo sie mit gewalt vnd tyranny faren/ niemandem gleich noch recht thun/ vnd in offentlich Sünden vnd Lastern leben/ Gott jhr thun zu vnehren/ [...] vnd andern Leuten zu ergernis/ vnd böser nachfolge“.⁶⁹

Gleichzeitig wird aber vom Pfarrer ein vorsichtiges, überlegtes Handeln gefordert: „Ansehen vnd Reputation der Obrigkeit“ dürfen öffentlich nicht zu stark beschädigt werden, damit kein Aufruhr („keine empörung“) bei den Untertanen ausbricht.⁷⁰ Der Pfarrer (vor allem als Hofprediger) nimmt daneben die Rolle eines Beraters und eines Aufsehers ein. Er verkündet die obrigkeitlichen Standespflichten und überwacht deren Einhaltung. Er soll die Obrigkeit in Predigt und Gespräch vor einer Verletzung derselben energisch warnen und Übertretungen

69 Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 163' (=ND 1562, Bl. 257').

70 Die Angst vor „Aufruhr“ und dem „Pöfel“ ist ein Standardmotiv im Werk des Sarcerius. Es bestimmt das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen im Widerstandsrecht wesentlich. Vgl. Abschnitt 2.3.6.

bestrafen. Auch soll der Pfarrer auf die weltliche Regierung des Fürsten Einfluss nehmen, indem er ethische Grundsätze und effektive Herrschaftsmethoden für die Ausübung empfiehlt.

Der christliche Bann und die Absolution (Rechtsgewalt)

„Der Bann ist ein Jurisdiction der Kirche oder Oberkeit der Kirche/ dadurch sie von Christo gewalt trägt/ das sie/ [...] die öffentlich lesterer der warheit/ vnd so mit öffentlichen Lastern beladen/ von der gemeinde abzuhalten vnd auszuschliessen/ bis lang sie busse thun/ vnd sie alsdann wieder auffnehmen.“⁷¹

Die einzigen Rechtsmittel der Kirche (*potestas iurisdictionis*) bestehen in Bann und Absolution. Sarcerius setzte sich besonders für die Wiedereinführung und eine geregelte Anwendung des Bannes in Mansfeld ein.⁷² Ebenso soll er an der Wiedereinführung desselben in Magdeburg beteiligt gewesen sein.⁷³ Der Bann wird im Unterschied zu den „menschlichen Traditionen“ der Zucht als göttliche Satzung interpretiert.⁷⁴ Der Bann ist durch die Kirche ohne Rücksicht auf die Standeszugehörigkeit des Delinquenten auszusprechen. Sarcerius rühmt besonders diejenigen Geistlichkeiten, die Kaiser und Obrigkeiten bannten und empfiehlt in die „Fußstappen der alten Bischoffe vnd Seelsorger einzutreten“.⁷⁵ Sarcerius unterscheidet anders als Luther weiterhin den großen und kleinen Kirchenbann.⁷⁶ Der „kleine Bann“ (Ausschluss vom Abendmahl) kann durch den lokalen Pfarrer, der „große Bann“ (Ausschluss aus der christlich-bürgerlichen Lebensgemeinschaft) nur durch das Konsistorium, so vorhanden, vollzogen werden.⁷⁷ Die theoretische und praktische Grundlage liefern Sarcerius hierbei die Konzilsbeschlüsse von Nicäa, Augustinus und „Bebstliche Decrete“.⁷⁸

71 Sarcerius, Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 258^r.

72 Vgl. Abschnitt 1.3.11. Erasmus Sarcerius äußerte sich in: Ein Büchlein von dem Banne/ vnnnd anderen Kirchenstraffen, Eisleben 1555, Von Christlichen/ nötigen/ vnd nützen Consistorien oder Geistlichen Gerichten, Eisleben 1555 u. Vorschlag einer Kirchen-Agenda/ oder Processbüchleins/ die Kirchenstraffen zu üben, Eisleben 1556.

73 Die Wiedereinführung des Bannes war 1554 auch in Magdeburg energisch gefordert worden: Erlliche artickel zu notwendiger Kirchenordnung gehörig/ welcher sich die Pfarherrn vnd Diner der Kirchen zu Magdenburg/ wie sie den meisten teil bereit gebreuchlich gewesen/ einmütiglich vereinigt vnd entschlossen haben/ daruber mit Gottes hülffe hinforder auch seliglich zu halten, Magdeburg 1554, bes. Bl. Aij^r. Eine Beteiligung des Sarcerius an dieser Schrift wird gelegentlich leider ohne Angabe der Quelle behauptet (J. G. Engelhardt, Erasmus Sarcerius in seinem Verhältnis zur Geschichte der Kirchenzucht und des Kirchenregiments in: ZHTh 20, 1850, S. 70-138, hier S. 138 u. L. Richter, Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851, S. 141).

74 Die Definition folgt der Apologie, Art. 28 (Bekennnisschriften, S. 434). Sarcerius nennt als legitimierende Bibelstellen Mt 16,16 („Was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden sein.“), Mt 18,15 (Erläuterung des Prozederes), Joh 20 („Welchen ihr die Sünden erlasset/ dem sind sie erlassen“), Lk 17 („So dein Bruder an dir sündgt, so strafe ihn“) und 1. Kor („Weder die Sünder/ [...] werden das Reich Gottes ererben“).

75 Genannt werden Ambrosius, Cyprianus und Fabianus sowie ihre Bannopfer, die Kaiser Theodosius, Maximianus, Phillipus und Konstantin. Vom Banne (wie Anm. 2.72), Bl. R3^r-R3^v, Kirchen-Agenda (wie Anm. 2.72), Bl. B2^r-B3^r.

76 Der große Bann war als rein weltliche Strafe, („geht uns Diener der Kirche nichts an“) und „tyrannische Gewalt der Bischöfe“ von Luther in Art. 9 der Schmalkaldischen Artikel abgeschafft worden (Bekennnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 494). Der „große Bann“ bezeichnete in der römischen Kirche den Ausschluss aus der Gemeinde mit öffentlich-rechtlichen Folgen u. a. der Ächtung.

77 Sarcerius, Versuch einer Kirchen-Agenda (wie Anm. 2.72), Bl. C2^v-C4^v. Zum Prozess vgl. Abschnitt 3.2.2.4.

78 Ein Büchlein vom Banne (wie Anm. 2.72), Bl. B^v, C^v-C3^v; Genannt werden auch Cyprian, Chrysostomus, Tertullian, Origines, Hieronymus und Ambrosius. Ebd., Bl. I3^v ff.

Mit Ambrosius begründet Sarcerius, dass die Obrigkeit kein Recht zu bannen habe.⁷⁹ Zur Verteidigung der Rechtmäßigkeit des Bannes auch nach der Reformation werden Luther, Melanchthon, aber auch Calvin und Bullinger zitiert.⁸⁰ Knapp dreißig bannwürdige Vergehen („*crimina nororia*“) werden von Sarcerius aufgeführt, die zum einen als Verstöße gegen die Zehn Gebote, zum anderen in Ausweitung des vierten Gebotes auf die Haustafel als Störung der Ständeordnung (Ungehorsam gegen Kirchendiener, Ungehorsam und Aufruhr gegen Obrigkeit) charakterisiert werden.⁸¹ Nach „heimlicher“ Ermahnung folgt für den „unbußfertigen“ Sünder die „öffentliche“ Rüge und schließlich der Bann („dem satan übergeben“).⁸² Die Geistlichen töten (!) nicht „mit leiblicher gewalt“, sondern „durch ausweisung von der Kirchen“.⁸³ Ihre Gesetze sind „Gottes gesetze vnd gepotten“, ihre Strafen sind „gottes penen vnd straffen“. Die Maßnahmen des „großen Banns“ (Sarcerius nennt fünfzehn Bestimmungen) sehen den aktiven und passiven Ausschluss von allen kirchlichen Veranstaltungen (Taufe, Sakrament, Absolution, Gebet, Ehe, Begräbnis) vor. Allein die Predigt darf und soll der Gebannte hören. Die Kirchenglocken der Pfarre sollen, solange der Bann nicht gelöst ist, nicht geläutet werden. Der Bann greift aber auch in die zivile Ordnung ein. Schmuck- und Kleiderordnung, Handelsverbot und der Ausschluss aus dem bürgerlichen Leben (Gruß, Gespräch, Besuch, Essen, Trinken und Feiern) für den Delinquenten werden von Sarcerius gefordert. Erst die Buße (unter Aufrechterhaltung der Strafmaßnahmen) und die öffentliche Absolution vor der Gemeinde sollen den Sünder wieder in die christliche Gesellschaft integrieren. Auch die geforderten öffentlichen Riten für den Vollzug von Bann, Buße und Absolution haben bei Sarcerius stark ritualisierten und abschreckenden Charakter, der sich auf die öffentliche Stellung des Delinquenten in der bürgerlichen Gesellschaft auswirkt.⁸⁴ Der Synodalbeschluss von 1557 bestätigte die Einführung der geforderten Bannpraxis für die Gebiete von Vorderort. Im Zuge des Bannes konnten Pfarrer durch das Konsistorium („mit vorwissen der Obrigkeit“) abgesetzt werden.⁸⁵ In den Gebieten vom Mittel- und Hinterort ließ sich die geforderte Bannpraxis nach Abgang des Sarcerius durchsetzen.⁸⁶

79 „Denn ein fromer Keyser soll mit der Kirchen sein/ vnd nicht vber der Kirche/ [...] das ein keyser die Kirche bey ihrer Iurisdiction vnd gewalt handhaben sol/ vnd ihr dieselbige nicht benemen“. Ein Büchlein vom Banne (wie Anm. 2.72), Bl. L^r.

80 Die CA, die Apologie, diverse Schriften Luthers, Melanchthons *Loci Communes*, Brentz Lukasauslegung, die Sächsische und die Mecklenburgische Kirchenordnung werden in Auszügen abgedruckt, Ein Büchlein vom Banne, Bl. L2^v-O3^v. Obwohl „des Sacraments wegen verdecktig“ wird die „*Institutio Christina*“ Calvins und Bullingers Matthäusauslegung in langen Passagen zitiert, ebd., Bl. O4^r-O4^v.

81 Den Straftatbestand erfüllen: Gotteslästerung, seltener Kirchgang, Spazieren und Spielen während der Predigt, Abgötterei, Ketzerei und falsche Lehre, Schwören, Lästern und Fluchen bei Gott, Wahrsagen und Zauberei, Sakramentsverweigerung, Arbeiten an hohen Feiertagen, Ungehorsam gegen Kirchendiener und Obrigkeit, Aufruhr, Verachtung der Eltern, Neid, Hass, Zorn, Totschlag, Hurerei, Ehebruch, „Vollsauften“, Blutschande, Vielweiberei, Verlassen des Ehegemahls, Diebstahl, Raub, Verleumdung, Meineid und falscher Eid. Kirchen-Agenda (wie Anm. 2.72), Bl. B^v-Bii^r.

82 Das vorgeschlagene Prozedere bei Sarcerius folgt Mt 18,15 wörtlich: Die Ermahnung soll zunächst allein, dann vor Zeugen und schließlich vor der Gemeinde in der Kirche erfolgen. Öffentliche Laster sollen aber sofort mit öffentlichen Strafen gehandelt werden. Ein Büchlein vom Banne (wie Anm. 2.72), Bl. B4^r-B4^v.

83 Von Christlichen Consistorien (wie Anm. 1.225), Bl. A4^v.

84 Sarcerius, Vom Banne, Bl. E5^v-F3^v; Kirchen-Agenda, Bl. K^v-K2^r; vgl. zur späteren Diskussion Abschnitt 3.3.3.2.

85 Etliche Artickel (wie Anm. 1.237), Pkt. 2, 3, 4., 5. u. 6.

86 Vgl. Abschnitt 1.3.11 u. Abschnitt 3.3.3.2.

Die „Menschlichen Satzungen“

Neben der Weihegewalt (Predigt, Sakrament) und der Rechtsgewalt (Bann und Absolution), stellt Sarcerius den Geistlichen den Gebrauch einer „potestas iurisdictionis externa“ anheim. Als Ziel dieser „menschlichen Satzungen“⁸⁷, die Sarcerius in „Ordinalis“ und „Institutorias“ aufteilt, bezeichnet er ebenfalls die „Pflanzung der Disziplin“.⁸⁸ Pastoren und Kirchendienern wird in Ausweitung der CA das Recht die notwendigen „menschlichen Traditionen“ einzusetzen ausdrücklich zugestanden.⁸⁹ Hier kann das geistliche Schwert in die Welt greifen, da die Disziplin eine Angelegenheit aller Stände sein soll. Die Mittel des geistlichen Standes sind auch hier den Mitteln der anderen Stände qualitativ wie quantitativ überlegen. Zwölf Mittel – zusammengefasst: Kirchenordnung, Kirchenverfassung und Bildungsinstitutionen – nennt Sarcerius in seiner „Disziplin“, fünfzehn in seiner Schrift „Von Mitteln vnd Wegen“.⁹⁰ Die aus dem päpstlichen Kanon entnommenen Disziplinarmaßnahmen werden kritisch betrachtet, aber nicht vollständig verworfen. Als Satzungen der Kirchenväter, die „nützlich vnd gut“ sind, nennt Sarcerius die Synoden, Visitationen, die Geistlichen Gerichte, den Sonntagsgottesdienst, die Feiertage, die Gesänge (Kyrie, Messe, Vesper, Introitus) und die Firmung.⁹¹ Dagegen verwirft er nach reformatorischer Tradition Zölibat, Totenbitte, Ölung, Palmsegen, Glockentaufe, Fasten und das Abendmahl in einer Gestalt, da diese nichts zur Förderung der Disziplin beitragen („nichts thun zur Disciplin“).⁹² Die „Mitteldinge“ (Chorrock, Weihrauch etc.) dürfen dagegen dann gebilligt werden, wenn ihre Abschaffung bei der Bevölkerung Unruhe und Unordnung auslöst.⁹³ Es gelang Sarcerius zahlreiche „menschliche Satzungen“ – wenn auch zu Lebzeiten nur in Mansfeld-Vorderort – verbindlich zu machen: Er setzte die Einrichtung von Synoden, Visitationen, Konsistorium, später auch die Konfirmation durch (vgl. Abschnitt 3.2). Die Synode von 1557 regelte die Zeremonien der Sakramentsreichung, die Gestalt der Messgewänder und Kleidervorschriften für die Pfarrfamilie.⁹⁴

87 Als „menschliche Satzungen“ werden Art. 15 der CA folgend alle Handlungen und Anordnungen außerhalb von Predigt, Sakrament und Kirchenstrafen bezeichnet. Die CA macht keine Angaben darüber, wem die Anordnung der „menschlichen Satzungen“ zustehe. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 70.

88 Die „Ordinalis“ dienen zur Erhaltung der „guten Ordnung“ im Gottesdienst, die „Institutorias“ der formellen einheitlichen „Vnterweisung“. Erasmus Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 157^v-158^v.

89 Die CA nennt in Art. 15 „De ritibus ecclesiasticis“ den Erhalt von „Frieden“ und „guter Ordnung“ in der Kirche als legitime Motive bei der Praktizierung der Kirchenordnungen, warnt aber 1530 in Auseinandersetzung mit Fasten- und Klostergeübden vor der Hoffnung auf Gnadendienst und betont, dass die menschlichen Traditionen nicht in Widerspruch zur Schrift stehen dürfen, wengleich sie nicht aus dieser ableitbar sein müssen (Bekenntnisschriften, S. 70). Auch Luther hatte 1537 in den Schmalkaldischen Artikeln (Art. 15) die fehlende Heilsnotwendigkeit der „menschlichen Satzungen“ erneut ausdrücklich betont (Bekenntnisschriften, S. 499).

90 Die geistlichen „Mittel“ über die „menschlichen Satzungen“ sind: das Regiment über die Kirchendiener, Buß-, Gnaden- und Zornpredigt, Lasterrüge, Tugendpreisung, Synoden, Visitationen, Ohrenbeichte, Kirchenstrafen, Buße, Ordination, Dank und Gebet sowie die Institutionen Schule, Universität und das Stipendiatenwesen. Die Nennung der Kirchenstrafen, der Buße und der Predigt bezieht sich hier nur auf ihre äußere rituelle Form. Vgl. Sarcerius, Von mitteln vnd wegen (wie Anm. 2.32), Bl. 76^v.

91 Sarcerius verwahrt sich gegen grundsätzliche Abschaffung altkirchlicher Traditionen. „Was die Alten verordnet“, soll seine Berechtigung haben (Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 156^v). So wird auch die „Firmung“ bei Sarcerius direkt zur Legitimierung der „Confirmation“ als „ein alt werck das den Kirchendienern zusteht“ definiert (ebd., Bl. 151^v-154^v). Ihr Sakramentscharakter wird aber weiterhin bestritten. Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. 140^v.

92 Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. 140^v.

93 „Das Messgewand ziehet einer an oder nicht“. Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 177^v.

94 Etliche Artickel (wie Anm. 1.237), Pkt. 7, 8, 11 u. 12, Zur Sakramentsreichung vgl. Pkt. 16-32, 33-45 u. 46-74.

Die „Ehesachen“

In der für die „Ehesachen“ (res mixta) beanspruchten geistlichen Kompetenz zeigt sich schließlich die Sarcerius eigentümliche Verquickung von Predigt- und Lehr- und Strafamt sowie der Anspruch selbst „weltliche Satzungen“ aufstellen zu dürfen.⁹⁵ Der von Luther zunächst in Auseinandersetzung mit der römischen Kirche an die weltliche Obrigkeit gewiesene Ehekomplex ist auch durch Sarcerius in gewisser Weise „resakralisiert“ worden.⁹⁶ Der Ehestand, dessen „Haupt und Heiland“ der Ehemann und dessen „Leib und Gehülffe“ die Ehefrau versinnbildlicht, ist Luther folgend göttlicher Stand, Symbol des Verhältnisses von Christus zur Kirche und, dies vor allem später bei Spangenberg, mikrokosmisches Abbild der göttlichen Drei-Ständeordnung.⁹⁷ Der Ehestand ist also kein Sakrament, aber ein Symbol göttlicher „Geheimnisse“. Daher soll vor allem seine Einsetzung (Verlobung, Aufgebot und Trauzeremonie) eine Angelegenheit der Kirche bleiben. 1557 reglementierte Sarcerius aber auch die Termine der Eheschließung und das Ausmaß der Hochzeitfeierlichkeiten. Eine Festordnung der Grafen und Städte ergänzte die Bestimmungen.⁹⁸ Auch die Prüfung der Ehehindernisse wurde dem Pfarrer zugestanden.⁹⁹ Die heimlichen Verlöbnisse und Scheidungen sollten vor dem Konsistorium untersucht werden.¹⁰⁰

Die Ehe wird bei Sarcerius aber vor allem als Sünden kanalisierendes Mittel interpretiert. Sie ist notwendige Voraussetzung für „zucht, tugend vnd erbarkeit“ in der Gesellschaft und als solche zentrales Objekt der „Disciplin“.¹⁰¹ Sie wird aber aufgrund ihres heiligen Charakters primär in den geistlichen Aufgabenbereich verlagert. Die Obrigkeit soll die Ehe zwar mit Gesetzen und christlichen Ordnungen schützen. In Anerkennung des geistlichen Lehramtes aber sollen die Obrigkeiten die Geistlichen als Entscheidungsträger in Fragen der weltlichen Ausgestaltung der Ehe maßgeblich hinzuzuziehen. Die sich aus einer Ehe ergebenden Rechtsstreitigkeiten sollen dann zwar Angelegenheit der weltlichen Gerichte sein, doch muss auch hier „der Sehende“ den

95 Sarcerius verfasste verschiedene Schriften zum Ehestand: Vom Heiligen Ehestande (wie Anm. 2.49), Leipzig 1553 (ND Eisleben 1556); Eine christliche Erinnerung oder Predigte/ auff der Hochzeitlichen Einsegnung/ des Wolgebornen Herrn/ Herrn Hansen vngnaden/ Freyherrn zu Sonneck etc. Vnd seiner Gnaden Gemahel/ Frawen Magdalena/ Geborene Greffin zu Barbeij vnd Mühlingen/ gethan in der Pfarrkirchen zu Barbeij/ den vierten Julij/ des Jhars M.D.LVI., Eisleben 1556; Ein Gebet/ so Sarcerius etwa nach den Predigten betet/ Für diese/ so solch Gebet in Druck zu geben/ begeret haben. Item/ Ein ander Gebet/ Für Hausväter/ vnd Hausmütter/ Morgens vnd Abends zu beten, Eisleben 1556. Entsprechende Passagen finden sich auch im Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 302^r-330^r.

96 Die „Resakralisierung“ der Ehe war ein reichsweites Phänomen, das sich ab ca. 1526 im breiten Schrifttum zur Ehe und kirchlichen Eheordnungen niederschlug. Vgl. hierzu Abschnitt 3.1, Anm. 5.

97 Sarcerius, Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 135^r.

98 Etliche Artickel (wie Anm. 1.237), Pkt. 75-92. Der Beginn der Trauung wird auf „9 schlege vor Mittag“ (um den Alkoholkonsum zuvor einzuschränken) und das Ende der Feierlichkeiten auf „8 Schlege“ abends festgesetzt. Der Pfarrer darf nur bis Mittag teilnehmen. Hochzeiten sollen montags stattfinden und um die Kernfeste und die Fasten verboten sein. 1558 erließ der Eisleber Bürgermeister Wolf Burchardt eine „Kindaufordnung“. Könncke, Kirchenvisitationen, Nachtrag, S. 213.

99 Nach der Mansfelder Kirchenordnung von 1580 soll der Pfarrer die Eheverbote anhand einer Gradustabelle prüfen. Kirchen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld 1580. In: E. Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), S. 226^r. Die Ordnung zitierte: Georg von Anhalt: Einfeltiger vnterricht/ von verbotenen personen vnnd graden/ vnd wes sie sich in Ehesachen halten sollen/ Vornemlich vor die Superattendenten vnd Pfarhern im Stiff Merseburgk/ Darnach auch andern Pfarhern zu Christlichem dienst vnd nutz gestalt, Leipzig 1548 (VD16 G1321).

100 Etliche Artickel (wie Anm. 1.237), Pkt. 82, Bl. Civ^r.

101 Die Ehe fördert „Gottes Gehorsam“, „Nutz“ und „Zucht“. Christliche Erinnerung (wie Anm. 2.95), Bl. Aiv^r-B^r.

„Blinden“ beraten.¹⁰² Sarcerius' 1556 in Eisleben erneut ediertes „Ehebuch“, das bezeichnender Weise den Untertitel „Corpus Iuris Matrimonialis“ führte, gab den Gerichten daher eine geistlich-weltlich gemischte Gesetzessammlung an die Hand. Kritiker rügten dieses Vorgehen als Eingriff in das weltliche Amt. Sarcerius verteidigte sich, er habe „kein schnurrecht“ aufrichten, sondern allein die Ratschläge „gelehrter Leute“ weitergeben wollen.¹⁰³ Neben Martin Bucer und Heinrich Bullinger werden im Ehebuch auch Passagen des kanonischen Rechts und die Ratschläge Thomas von Aquins zitiert.¹⁰⁴ Sarcerius' „Corpus Iuris Matrimonialis“ wurde in der Mansfelder Konsistorialordnung 1586 neben Schriften Luthers, Melanchthons und Brentzens als rechtliche Grundlage für „urtheile und abschiede“ hervorgehoben, derer man sich „mit fleiß in acht nehmen“ solle. Die Tatsache, dass die hier gegebenen „consilia“ nicht immer mit den weltlichen Gesetzen übereinstimmten („sich mit den gemeinen rechten nicht durchaus vergleichen“) hinderte die Benutzung nicht, sondern es war ihnen, da sie die „h. göttl. Schrift richtig erklären“ in Ehesachen („die den gewissen applicieren“) sogar der Vorzug zu geben.¹⁰⁵

In den „Ehesachen“ kommt also das „geistliche Sonderbewusstsein“ besonders klar zum Ausdruck. Als Prediger und Kirchdiener will Sarcerius die sakrale Einsetzung des Instituts vollziehen und gestalten (Synodalbeschlüsse). Als Lehrer besteht er auf das Recht, die ehelichen Standesleute über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten (Predigt und Schrifttum). In Ausübung der Kirchengewalt (Bann) und der Disziplin (u. a. Konsistorien) will er die Kirche maßgeblich an der rechtlichen Ausgestaltung der Ehe (Ehehindernisse, Scheidung, Rechte der Ehepartner) beteiligt sehen. Damit beharrte er sowohl auf dem traditionell von der Kirche beanspruchten „Recht des Ehebandes“ (Eheschließung, Ehehindernisse, Eheauflösung)¹⁰⁶, wie auch auf dem Aufsichtsrecht über das eheliche Leben, dessen partielle Kontrolle einem geistlich dominierten Konsistorium und der Visitationskommission unterworfen werden sollte. So konnte die Kirche nicht nur weiterhin die Aufsicht über die Eheschließung, und damit über einen der wichtigsten Vorgänge gesellschaftlicher Realität in der Frühen Neuzeit führen.¹⁰⁷ Die Ausübung des Aufsichtsrechts über Ehe und Familie bedeutete auch, die zentralen

102 Mit der Begründung, dass die kirchlichen Gerichte in Ehesachen oft „unschuldige und ehrenhafte Menschen“ quälten (Scheidungsverbot, Klandestinehe, Zwangszölibat = „Fallstricke des Gewissens“) war unter anderem im „Traktat über die Gewalt und den Primat des Papstes“ (1537) der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch die Protestanten eine Absage erteilt worden (Bekennnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 524).

103 Sarcerius, Vom Heiligen Ehestande/ vnd von Ehesachen/ mit allen vmbstenden/ zu diesen dingen gehörig/ darinnen zu gleich Natürlich/ Güttlich/ Keiserlich/ vnd Bestlich Recht angezogen wird/ Zum teil aus vieler Gelerter Theologen Bücher zusammen getragen/ Zum teil vom zusammen Zieher selbst geschrieben. Zum andern mal vbersehen/ Corrigiret/ vnd fast vmb den halben teil vermehret vnd gebessert/ mit zugethaner sonderlicher Censur vber etliche Leren vnd Felle/ vnserer jtzi-gen Kirchen löblichen Leren vnd Gewohnheiten in Ehesachen zuwider. Damit ja jederman gnug geschehe/ vnd das vrteilen vnd richten ein ende habe, Eisleben 1556, Zitat aus dem Nachwort vom 20.4.1556 (ND Frankfurt 1569, Bl. 343f).

104 Auf die Kontinuität des kanonischen Rechts in den reformatorischen Eheschriften und der Ehegesetzgebung protestantischer Territorien hat Schwab hingewiesen. Dieter Schwab, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967 (= Schriften z. Deutschen und Europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht Bd. 45), S. 104-124.

105 Gräfflich mansfeldische geistliche consistorial ordnung. Anno 1586. In: Emil Selhing, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), S. 196'-215', hier S. 201'.

106 Vgl. hierzu auch Schwab, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung (wie Anm. 2.104), S. 11-16.

107 Zu diesem Schluss kommt auch die kurze Untersuchung von Hans-Wolfgang Strätz, Eheerfordernisse und Ehehindernisse nach der Kirchen-Agenda in der Grafschaft Mansfeld 1580, Frankfurt a. M. 1983.

Institutionen der protestantisch-bürgerlichen Gesellschaft nach eigenen Vorstellungen „modellieren“ zu können.

2.2.4 Der Stand der Obrigkeit

„Die Obrigkeit ist eine ordnung Gottes [...] das sie auff rechte Religion/ soll acht geben/ diese beforderen/ vnd forstsetzen. Item das sie soll ein schützerin vnd bewarerin sein beider Taffeln der gebotte Gottes. Item/ rechte vnd nütze gesetze vorschreiben [...] zu erhalten die rechte Religion/ Gottesfurcht/ zucht/ tugend/ erbarkeit vnd friede. [...] Item/ soll sie die schuldigen straffen/ die vnschuldigen schützen“ (Hausbuch, Bl. 369^r).

Wie bei den Reformatoren üblich wird der Stand der Obrigkeit („hohe/ mittel/ vnd nider“) bei Sarcerius nicht als „menschlicher Stand“, sondern als Gottes Ordnung und Zeichen apostrophiert.¹⁰⁸ Die Obrigkeit wird durch „Göttliche vnd himlische krafft verordnet/ regieret vnd erhalten“.¹⁰⁹ Sie ist ein „eingesetzter statthalter Gottes“, „doher sie auch Götter genennet werden“ dürfen.¹¹⁰ Das Individuum tritt auch hier hinter seiner ständischen Funktion vollständig zurück („nicht vmb jrer person, sondern vmb jres standes willen ist die Obrigkeit zu ehren“).¹¹¹ Aufgrund ihrer engen Beziehung sind Gott und Obrigkeit „mit sonderlicher freundschaft einander verbunden“.¹¹² Formal („formalis causae“) ist die Obrigkeit durch die Einsetzung nach weltlichen Rechten und Traditionen sowie ihre an göttlichen und natürlichen Rechten orientierte Amtsausübung legitimiert.¹¹³ Eine „unrechtmäßig“ ernannte Obrigkeit ist nicht „gottgefällig“, eine Obrigkeit, die gegen das Natürliche oder das Göttliche Recht handelt, ist „gottlos“.¹¹⁴ Die Obrigkeit hat ihre Aufgaben im weltlichen Bereich. Sie ist maßgeblich an der allen Ständen gemeinsamen Aufgabe der Disziplin beteiligt.¹¹⁵ Im weltlichen Bereich sollen die Obrigkeiten „gute Gesetze/ Policeyen/ vnd ordnungen“ schaffen und „Land vnd Leute in zeitlicher vnd ewiger wolfart/ wachsen vnd zunemen“ lassen.¹¹⁶ Diese weltlichen Aufgaben werden ergänzend zum göttlichen Befehl durch das Naturrecht

108 Bei Sarcerius heißt es gemäß Art. 16 der CA: „Gottes Ordnung nicht menschlicher Stand“ vgl. u.a. Etliche Predigten (wie Anm. 1.214): Predigt von der Obrigkeit, Bl. P^r u. Pij^r; Nova Methodus (wie Anm. 2.54), Bl. 719^r-719^v. Weltliche Privilegien qualifizieren traditionell zum König oder Fürsten („privilegiis Caesarum regum et principum“), ebd., Bl. 717^r.

109 Sarcerius, Summarien. Theil I (wie Anm. 1.247), Bl. iij^r.

110 Sarcerius, Von Synodis, Bl. D^r; Von mitteln vnd wegen, Bl. 285^r, Pastorale, Bl. 158^r.

111 Sarcerius, Von mitteln vnd wegen, Bl. 285^r u. Catechismus Erasmi Sarcerij/ Durch M. Bartholomeum Wagner/ Diener der Kirchen zu S. Thomas zu Leipzig, Leipzig 1550, Bl. Miv^r.

112 Sarcerius, Summarien. Theil I, Bl. iii^r.

113 Ders., Nova Methodus (wie Anm. 2.54), Bl. 717^r; Bl. 719^r-719^v.

114 Ders., Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 284^r u. Summarien. Theil I, Bl. Pij^r.

115 In diesem Sinne wendet sich Sarcerius auch 1553 an den jungen Kurfürsten August: „Glück vnd heil zu dieser neuen regierung/ vnnd erhalte sie/ [...] zur anstellung einer disciplin vnd zucht/ in diesen jhren Landen“. Ein Leichpredigte auf Moritz von Sachsen (wie Anm. 1.215), Bl. Aii^r, vgl. auch Ein ander Leichpredigt, Bl. Eiv^r-Eiv^v.

116 Summarien. Theil IV, Bl. Vvi^r. Sarcerius unterscheidet vier Tätigkeiten: 1. Nützliche Gesetze (nicht wider Gott und Natur) 3. „gute Policey und Ordnung“ 3. „Harte straffe gegen die Bösen“ und „guten willen gegen die Fromen“ 4. Abwehr des „gemeinen Schadens“ und „Förderung des gemeinen Nutzens“. Tyrannische Gesetze“, „Verwüstung guter Policey“, „Versäumnis der Strafen“, „Verfolgung der Frommen“ und „Eigennutz“ werden als obrigkeitliche Verfehlungen gebrandmarkt. Etliche Predigten (wie Anm. 1.214): Ein ander Predigt von der Obrigkeit, Bl. Rij^r u. Rij^v.

legitimiert.¹¹⁷ Sarcerius hält ein harmonisches menschliches Miteinander der Menschen für unmöglich.¹¹⁸ Als Ursache nennt er den natürlichen Instinkt der Menschen zu Aggression („beissen vnd fressen vntereinander/ der gewaltige den armen/ der da durstiger ist den sanftmütigen“).¹¹⁹ Die Obrigkeit muss diesen Instinkt steuern. Sarcerius greift die Gedanken Platons auf („natura inferior vult trahi a natura superiore“), wenn er dabei die Vorbildfunktion der Obrigkeit betont („vielen leuten/ zur nachfolge vrsache geben/ da beydes der Regenten Tugenden vnd Laster/ in die Vnterthan gantz schnell einschleichen“).¹²⁰ Sarcerius weist der Obrigkeit in Religionsangelegenheiten eine unterstützende Rolle zu: „So höre ich wol/ Religions sachen/ stehen nicht allein der Geistlichen/ sondern auch der weltlichen Obrigkeit zu?“ fragt Sarcerius suggestiv und antwortet klar: „Ja freilich“.¹²¹ In Ablehnung der päpstlichen Jurisdiktion verteidigt er, den Bekenntnisschriften folgend, die Stellung der Obrigkeiten als „vornehmste Glieder der Kirchen“.¹²² Mit den Titeln „Seugamme der Kirche“¹²³ und „Schirmerin beider Tafeln“ („custos utriusque tabulae“)¹²⁴ beschreibt er ihren göttlichen Auftrag. Das Säugammenmotiv hat seine Wurzel in der Bibel (Jes. 49,23) und wird von Sarcerius im Sinne Augustins vor allem auf die Garantie der reinen Lehre, des Ritus und der Kirchenverfassung gedeutet („fortsetzerin/ schützerin/ vnd schirmerin der waren religion“).¹²⁵ Das Custor-Amt dagegen wird über Melanchthon von Aristoteles abgeleitet.¹²⁶ Es wird, soweit es die

117 „Sollen gemelte gesetze also geschaffen sein/ das sie Natürlichem/ vnd Göttlichen rechten nicht zuwider sein“ (Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 307^r). „Gleichwol das sie auch nichts gebiete/ das Natürlichen/ vnd Göttlichen rechten zuwider lauffe. Sonst mus man Gott vnd den eingepflanzten natürlichen rechten mehr gehorsamen.“ Ebd., Bl. 370^r.

118 „Darumb kann kein Pauer leiden/ das ein ander pauer/ so seinesgleichen/ vber jn regiere vnd herrsche“. Ein Landtagspredigte (wie Anm. 1.215), Bl. Aiii^r.

119 Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 376^r. Die Überlegungen zum Naturrecht basieren auf Ambrosius, Irenäus und Bernardus. Ebenso hat Luthers Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ ihre Spuren hinterlassen, in welcher dieser erläutert, dass in einer Gesellschaft ohne Obrigkeit, die friedfertigen Schafe von „lewem, adlern und wölf“ gefressen würden. WA, I, 11, S. 252, vgl. Manns, Zwei-Reiche (wie Anm. 2.8), S. 10. Sarcerius betont, ohne Obrigkeit hätten die „mechtigen die schwachern aufgeessen“ (Hausbuch Bl. 376^r). „Hass vnd Neid“ werden als Ursachen charakterisiert (Catechismus, Bl. Mviii^r).

120 Erasmus Sarceirus, Summarien. Theil I, Bl. iij^r, Ders., Ein Landtagspredigte, Bl. Aiiij^r-Aiiij^r, Ders., Von mitteln vnd wegen, Bl. aj^r u. Bl. 341^r, Ders., Hausbuch, Bl. 373^r, Ders., Von einer Disziplin, Bl. 8^r.

121 Sarcerius, Von Synodis, Bl. D^r, vgl. Ein dritte Predigte (wie Anm. 1.215), Bl. f^r.

122 5. Mose 17 („Wenn der König sitzt auff dem stuel seines Reichs/ so sol er jm das Buch des Gesetzes des Herrn lassen ausschreiben/ solchs bey sich haben/ vnd lese die tage seines lebens/ auff dz er lerne Got seinen Herrn fürchten/ vnd seine gebot bewahren“) und Ps 2,10 („So lasst Euch nu weisen jr Könige/ .../ Dienet dem Herrn mit furcht“). Von Synodis, Bl. Civ^r. Beide Stellen sind reformatorisches Standardrepertoire vgl. Traktat über den Primat des Papstes (Bekenntnisschriften, S. 519)

123 Bei Sarcerius vgl. u.a. Hausbuch, Bl. 369^r, Ein Landtagspredigte, Bl. D4^r ff, Ein dritte Landtagspredigte, Bl. Dii^r, Ein predigte von der Obrigkeit (wie Anm. 2.108), Bl. Qiiij^r.

124 Hausbuch, Bl. 369^r, Pastorale, Bl. 158^r, Von mitteln, Bl. 271^r, Landtagspredigt, Bl. Civ^r, Nova Methodus, Bl. 713^r

125 Jes 49, 23: „Könige sollen deine Pfleger und ihre Fürstinnen deine Ammen sein“. Augustin, De Civitate Dei, 4/ 33 u. 5/ 24. Die Aufgaben beinhalten bei Sarcerius den Schutz und die Verbreitung des reinen Bekenntnisses, der Sakramente und des Gottesdienstes, also die Sorge um eine geordnete Kirchenverfassung mit den notwendigen Institutionen, vgl. Sarcerius, Hausbuch, Bl. 369^r. Weiterhin erklärt Sarcerius die Gründung von Universitäten und Partikularschulen sowie den Schutz der Kirchengüter und Pfarrhaushalte zu zentralen Aufgaben (Ein Landtagspredigte, Bl. D4^r ff, Ein dritte Landtagspredigte, Bl. Dii^r). Zur Rolle der Obrigkeit bei der Durchführung der nötigen praktischen Maßnahmen vgl. Abschnitt 3.2.

126 In Ableitung von Aristoteles („magistratus est custos legis“) heißt es bei Melanchthon u.a. „so male dir in deinen gedanken einen man/ der die taffel der zehn gebotten in der einen hand helt/ vnd in der anderen ein schwerdt füret“. Philipp Melanchthon, Die Heubartikel Christlicher Lere, zusammen gezogen, durch Philippum Melanthon. Im latin genant, Loci communes theologici. Verdeuscht durch Justum Jonam, Doctor. Und im 1549. jar. Durch Philip. Melanth. widerumb durchsehen und gebessert, Bl. 237^r.

erste Tafel betrifft („die ding der selen seligkeit“), allein als stabilisierend charakterisiert. Erst beim Schutz der zweiten Tafel soll die Obrigkeit die weltlichen Gesetze mit den biblischen aktiv kombinieren, damit niemand „erschlagen vnd ermordt“, „an sein ehren vnd namen verletzet“ oder „in schadung gerate“. ¹²⁷ In allen den geistlichen Bereich betreffenden Angelegenheiten ist die Obrigkeit verpflichtet, sich dem Votum der Geistlichkeit zu beugen: „der Blinde“ soll „den Sehenden“ fragen. ¹²⁸ Um Missverständnisse über die der Obrigkeit zugewiesene Kompetenz auszuräumen, spricht Sarcerius 1559 in seiner „Pastorale“ vierzig Verbote aus, die eine „gottgefällige“ Obrigkeit gegenüber der Kirche nicht übertreten darf: Sie darf keine „Kirchendiener machen“, nicht „in die Lehre und Sakramente eingreifen“, keine Gottesdienste „einrichten“, nicht „über der Vntertanen leib vnd seele gebieten“ und sie ist den „Kirchenstraffen vnterworfen“. Die Obrigkeit wird also von der durch Sarcerius weit interpretierten Kirchengewalt ausgeschlossen und derselben ausdrücklich unterworfen. ¹²⁹ Auch in Ausübung ihres weltlichen Regiments muss sie sich, so Sarcerius, an die „Göttlichen Rechte“ halten und darf nicht ihren „Beruff übertreten“ oder „regieren“ wie es ihr „gefällt“. ¹³⁰ Für die als große gemeinsame Aufgabe akzentuierte Herstellung der Disziplin soll die Obrigkeit ihre Mittel ¹³¹ primär zur Ergänzung und Förderung der kirchlichen Maßnahmen nutzen. Sie darf ihre weltlichen Strafen („eusserlich vnd offentliche wort vnd werck“) nur „über den Leib“ verhängen. ¹³² Die Obrigkeit hat mit diesem weltlichen Amt „genug zu thun“. ¹³³ Sie hat keine Macht über die Gewissen. Ihre Strafen bedeuten auch nicht den Verlust der Seeligkeit. Weswegen sich makabrer Weise „einer, der soll entleibet werden“ nicht „so sehr zu schrecken“ hat. ¹³⁴

So wertvoll die Unterstützung der Obrigkeit theoretisch ist, desto verheerender schätzt Sarcerius ihre Einstellung in der Realität ein: „Niemand mehr den Kirchenstraffen könne verhinderlicher sein als gemeldte Personen“ (Fürsten, Herren, Adel, Hofleute). ¹³⁵ Daher habe sie sich auch hier nach den Richtlinien der Geistlichkeit (sofern diese mit Gottes Willen konform seien) zu richten: „Gottes willen sol vnd mus vorher gehen/ des Keyzers willen hernach stan“. Eine Obrigkeit, die der Disziplin „nicht nutz bringt, ist nichtig“.

127 Sarcerius, Etliche Predigten (wie Anm. 1. 214): Ein Predigt von der Obrigkeit, Bl. Qiv^r.

128 „Wie ein Bürger schuldig ist sein gemein stadtrecht zu wissen/ Ein Bawr sein eigen Dorfrecht“, ist die Obrigkeit „schuldig zu wissen“. Sie muss im Zweifelsfall von der Geistlichkeit gezüchtigt werden. Das Beispiel gibt Christus, der empfahl, die Knechte zu schlagen, die den Willen des Herren nicht wussten (Erasmus Sarcerius, Wahrhaftiger Vnd weitleunffiger bericht/ aus Gottes wort [...] Zur befestigung der Christen/ in der erkantden warheit/ vnd zur vrsach der bekerung für die Papisten geschrieben, Eisleben 1556, Bl. 136^r).

129 „Kirchendiener in weltlichen hendeln nicht stecken/ also sol man sie auch in geistlichen Hendel der gewissen/ nicht verhindern.“ Erasmus Sarcerius, Summarien. Theil I (wie Anm. 1.247), Bl. P2^r.

130 Erasmus Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 157^r-158^r (=ND 1562 (wie Anm. 1.280), Bl. 251^r-252^r).

131 Sarcerius nennt zehn Mittel der Obrigkeit: Vorbildfunktion, Reformation der „rochlosen höfe“, Reichstage, Landtage, Landordnungen, Stadtordnungen, Gerichte, Lasterrüge, Aufsicht über Sitten und die Abschaffung lästerlicher Bräuche. Vgl. Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. 170^r.

132 Erasmus Sarcerius, Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. 158^r.

133 Ebd., Bl. 153^r.

134 Erasmus Sarcerius, Von einer Disziplin, Bl. 133^r.

135 Ebd., Bl. 170^r.

2.2.5 Ehestand und Untertanen

Sarcerius Ausführungen zum Ehestand folgen zunächst den klassisch lutherischen Vorgaben: Der Ehestand ist als „gemeiner“ und „brünstig“ Stand für alle Menschen von Gott eingesetzt. Er versinnbildlicht das Verhältnis Christus zur Kirche. Seine Funktion besteht in der Vermehrung der Menschheit („wachset vnd mehret euch“) und der Aufzucht gottseliger Christenmenschen („gottesfürchtige lieb kindlein“, „höchste lust vnd fruede eine auf erden“). Die Rolle der Ehefrau als „Weinstock“ der Nachgeborenen ist positiv akzentuiert. Im Ehestand bezeugen beide Ehepartner also göttlichen Gehorsam. Erlittenes Leid („Creutz“) führt zu einer Verfestigung des Glaubens („Trost“).¹³⁶ Aus weltlicher Sicht dient der Ehestand dem Erhalt der Ökonomie („nahrung vnd hausstand“) und der Eindämmung des ungezügelt Sexualtriebes („hinderung böser affekte vnd begirden“). Sein Gegenstück ist daher der „Bubenstand“, der alle Unzucht wachsen lässt.¹³⁷ Die Eheleute bleiben dennoch vor Gott den Keuschen unterlegen („wer die gabe hat/ der brauche sie recht“).¹³⁸ Eigen ist Sarcerius wieder die Deutung der Ehe als Mittel der Disziplin: die Eheleute tragen mit ihrem Stande, sofern er nach den christlichen Gebote geführt wird, zu „zucht, tugent vnd ehrbarkeit“ bei.¹³⁹

Als „Schulmeister“ sind sie mit dem „mündlichen Schwert“ und „tätigen Strafen“ für die Erziehung ihrer Kinder und Gesinde von Gott eingesetzt.¹⁴⁰ Im Sinne einer politischen und naturrechtlichen Stände-Stratigrafie nimmt Sarcerius in seiner Schrift „Von einer Disziplin“ auch den „Stand“ der Untertanen ins Visier. Doch Sarcerius hat die Rechte und Pflichten der Untertanen nicht systematisch definiert. Im Hinblick auf die Förderung der Disziplin handeln diese überwiegend passiv. Als Pflichten nennt Sarcerius ein gottseliges Leben in Lust und Liebe zur Disziplin, Bitten an Obrigkeit und Geistliche, Hilfeleistungen, Gehorsam und die Duldung der verhängten Strafen. Grundsätzlich trägt Sarcerius gegenüber den Untertanen wenig Sympathie: „Die Vnderthanen/ oder der gemeine Mann/ ist alle zeit/ also von Art vnd Natur gesinnet/ das er Feind ist aller guten Disziplin/ vnd diese weder sehen/ hören/ noch dulden kann“. Folglich ist ihr Beitrag gering einzustufen: „So ist nun wenig dran gelegen/ wie der gemeine Mann zur Disziplin gesinnet“.¹⁴¹ Im Gegenteil ist sein Fehlverhalten das zentrale weltliche Argument für die Einrichtung der Disziplin: der „gemeine Mann“ soll nicht tun, „was er will“.¹⁴² Die den Untertanen in Bezug auf die Disziplin zugesprochene Passivität entspricht auch ihren eigentlichen natürlichen Bedürfnissen, die sie das Amt der Obrigkeit freudig anerkennen lassen („Vnterthanen wollen vom Oberherrn gezogen vnd regieret werden“).¹⁴³ Ein Instinkt, der jedoch, so Sarcerius, in der heutigen Zeit besonders beim „gemeinen Pöfel“ vielerorts in

136 Erasmus Sarcerius, Hausbuch (wie Anm. 2.48), Bl. 302^r-330^r; Christliche Erinnerung (wie Anm. 2.95), Bl. Aiv^r-B^r.

137 Erasmus Sarcerius, Eine christliche Erinnerung oder Predigte, Bl. B^r.

138 Ebd., Bl. Giii^r.

139 Erasmus Sarcerius, Eine christliche Erinnerung oder Predigte (wie Anm. 2.95), Bl. Aiii^r-B^r.

140 Erasmus Sarcerius, Vorschlag einer Kirchenagenda (wie Anm. 1.232), Bl. A2^v.

141 Erasmus Sarcerius, Disziplin, Bl. 3^r. „Wenn sich die Vnderthan nicht für der Strafe/ Peen/ oder Galgen fürchten/ wir würden wol sehen/ wer der Obrigkeit vnderthan vnd gehorsam were.“ Summarien IV (wie Anm. 1.247), Bl. Oij^r.

142 Erasmus Sarcerius, Von einer Disziplin, Bl. 2^v.

143 Erasmus Sarcerius, Von mitteln vnd wegen (wie Anm. 2.32), Bl. 341^r. Vgl. auch: „Also ist allen Menschen hertzen von der Natur eine liebe eingepflanzt vnd eingegossen/ gegen solche Personen im ampte der Obrigkeit“ (Ders., Ein Landtagspredigte (wie Anm. 1.215), Bl. Aiii^r).

eine starke Abneigung gegen die weltlichen Gewalten umgeschlagen sei. Als Ursache wird das Papsttum genannt, dass „die Weltliche Obrigkeit verachten“ gelehrt habe.¹⁴⁴ Es überrascht vor diesem Hintergrund nicht, dass Sarcerius kein aktives Widerstandsrecht formuliert hat.¹⁴⁵ In geistlichen und weltlichen Angelegenheiten wird eine falsch richtende Obrigkeit als Strafe Gottes („überschüttet mit Unglück“) definiert. Dennoch muss man ihr, so Sarcerius an anderer Stelle, keinen Gehorsam leisten. „Creutz vnd Elend“ sind aber in Erwartung „herrlicher Verheißung“ zu ertragen. Sarcerius Anschauungen sind hier von den Erfahrungen des Bauernkrieges geprägt.¹⁴⁶ In Glaubensfragen ist Geistlichkeit und Untertanen die aktive Bekehrung geboten, im Falle des Scheiterns derselben allein die leidende Befehlsverweigerung, die Flucht oder der Märtyrertod erlaubt.¹⁴⁷ In weltlichen Dingen ist gegenüber solchen Obrigkeiten, die „faul/ trege vnd nachlessig“ sind, allein der Rechtsweg offen: Das „Supplieren“, die Buße und der Appell an eine fremde Obrigkeit sind gestattet.¹⁴⁸

2.2.6 Zusammenfassung

Sarcerius lehnt einen weltlichen Machtanspruch der Geistlichkeit nach reformatorischer Lehre streng ab. In Analogie zur CA weist er ihr die Ausübung der Weihe- und Rechtsgewalt zu. Die Weihegewalt (im reformatorischen Sinne Predigt u. Sakramentsreichung durch ordinierte Priester) wird aber auf das exklusive Recht der Geistlichkeit zur Ausgestaltung der Kirchenordnung und der damit zusammenhängenden „menschlichen Satzungen“ ausgedehnt. Die Rechtsgewalt soll durch eine besonders strenge Anwendung und Ausgestaltung des Kirchenbannes ausgeübt werden, die für die gesellschaftliche Position des Delinquenten (entehrende Absolutions- u. Bannrituale) nachhaltige Folgen hat. Kraft des von Platon hergeleiteten Lehramtes sollen die Geistlichen die Ämter der anderen Stände (Regierung und Eheführung) ordnen und kritisieren dürfen („Blinder soll Sehenden fragen“). In Bezug auf die Disziplin, die als die herausragende Aufgabe aller Stände in der Welt pointiert wird, soll der Geistlichkeit ebenfalls eine autoritative und didaktische Rolle gegenüber dem Ehestand (charakterisiert als Keimzelle der frühneuzeitlichen Ordnung) zufallen. In der Zuweisung heiliger Attribute an die geistlichen Amtsträger („Gesalbter des Herrn“) macht Sarcerius Ansätze zu einer „Resakralisierung“ des geistlichen Amtes. Im Obrigkeitsbegriff des Sarcerius wird die eigentümliche Mischform seiner Theologie deutlich: die Obrigkeit hat sich wie der Ehestand in ihrer Funktion als „Säugamme“ nach den Ratschlägen der Geistlichkeit zu richten. Die Betonung der „praecipua membra“-Charakters der Obrigkeit, der aber allein unterstützende

144 Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 71^r.

145 „Das die Obrigkeit in allen Dingen/ was sie gebiete zu gehorsamen sey.“ Pastorale, Bl. 251^r. „Welcher man auch soll gehorsam sein/ nicht allein vmb des zorns/ sondern auch vmb des gewissen willen.“ Haubuch, Bl. 369^r.

146 „Wo gleich höhere vnd grösser Leute wider Recht sprechen/ da ist man jnen keine nachfolge schuldig.“ Summarien, I, Bl. P3^r. Dagegen: „Diese Frage haben die Müntzerischen groben Geister nicht können recht verstehen/ noch auflösen/ darumb hat der Teuffel zugeschüret/ das ein grewlich lermen vnd Bauernkrieg draus geworden.“ Summarien, IV, Bl. Niii^r.

147 Sarcerius, Wahrhafter Bericht (wie Anm. 2.128), Bl. 137^r-138^r: Der Zwang zum leidenden Gehorsam wird von Sarcerius aus dem Gleichnis Christus (=Haupt), christliche Gemeinde (=Leib) hergeleitet. Das Christus leiden musste, soll auch die Gemeinde als sein Leib leiden und ihm hierin in die „Verheißung“ nachfolgen. Sarcerius, Trostschrift/ an einen Löblichen vnd Christlichen Graffen/ welchem sein Lande vnd Leute/ von seinem etlichen eigenen Kindern (das denn schrecklich zu hören) vorbehalten werden/ wider alle natürliche Liebe vnd billigkeit/ von wegen der reinen Lere vnsers lieben Herrn Jhesu Christi, Eisleben 1554, Bl. A4^r-B2^r)

148 Sarcerius, Summarien, IV (wie Anm. 1.247), Bl. Niv^r, Vvi^r.

Funktion, nie aber die Macht über innere kirchliche Angelegenheiten zugestanden wird, steht in enger Nähe zur Auffassung Melanchthons. Das Konzept einer weitreichenden Kompetenz bei der Überwachung der Lehr- und Sittenzucht (u.a. mit Hilfe von Presbytern) hat seine Parallelen im Kirchenbegriff Martin Bucers.¹⁴⁹

2.3 Kirche, Welt, Himmel und Hölle – Ständelehre bei Cyriacus Spangenberg

Eine zusammenfassende Systematik seiner Ethik, seines Weltbildes oder seiner Ständelehre hat Spangenberg ebenso wenig wie Martin Luther formuliert. Indessen sind die Ausführungen, die er in der „Geistlichen Haustafel“ (1556), im „Ehespiegel“ (1561), der „Predigt von der Christlichen Haushaltung“ (1565) und im „Catechismus“ (1564) formulierte von ungewohnter Präzision.¹⁵⁰ Im Katechismus-Abschnitt „Von etlichen Bekenntnissen“ entfaltete er seine Überlegungen zum theoretischen Überbau bei der Auslegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses.¹⁵¹ Als Katechismuspredigt hatte Spangenberg den Text bereits 1555 vor seiner Gemeinde in Thal-Mansfeld gehalten und schriftlich niedergelegt.¹⁵² Er kann als gedankliche Grundlage aller späteren Ausführungen zum Thema betrachtet werden. Die spätere Edition beweist, dass Spangenberg 1564 an seinem System festhielt. Er gebraucht den Begriff der „zwei Reiche“ in seinen Schriften nicht.¹⁵³ Vielmehr entwickelt er zwei bipolare aufeinander bezogene Existenz-Systeme, deren Basis die gedankliche Unterscheidung von Diesseits und Jenseits und die Vorhersehung ist. Beide Sphären sind zwischen Gott und Teufel aufgeteilt. Die „Zwei-Reiche-Lehre“ Luthers rezipiert Spangenberg, indem er die Unterscheidung von geistig-innerlicher und weltlich-äußerlicher Welt (weltliches Reich/ geistliches Reich) in seinen Diesseitsbegriff integriert und dualistisch um die Begriffspaare – *ecclesia malignitatum/ unselige Stände* bzw. *teuflische Weltordnung/ ungöttliche Stände* – erweitert (s.u.). Das Diesseits (innerlich und äußerlich) ist durch unterschiedliche Haushalter und Hausordnungen gekennzeichnet, deren Funktionalität und Ethik auf der Drei-Stände-Lehre basiert (s.u.).

149 Zur Präzisierung des Verständnisses von Obrigkeit bei Melanchthon gegenüber Luther: Johannes Heckel, *Cura religionis, ius in sacra – ius circa sacra*, Darmstadt 1962, S. 5-32. Zu Bucer und dessen Verbindung zu den Konzepten Calvins (theokratisch) und Zwingis (staatskirchlich) zusammenfassend: Gottfried Hamman, *Martin Bucer 1491-1551*, Stuttgart 1989, S. 251-259.

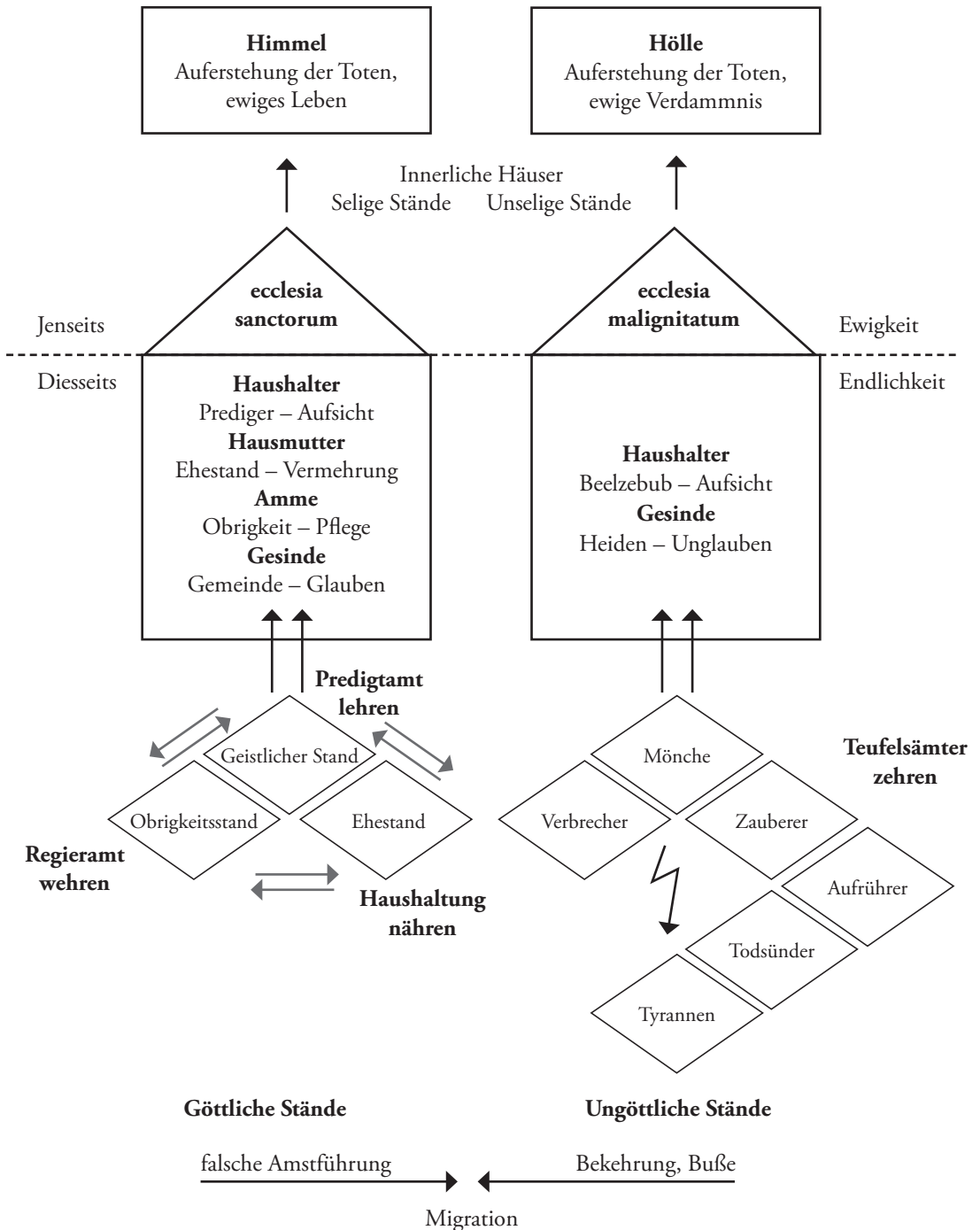
150 Cyriacus, Spangenberg, *Die Geistliche Haustafel/ wie sich ein jgliche Gottselig Mensch in seinem stande vnd beruff nach Gottes willen rechtschaffen halten solle*, Wittenberg 1556; *Ehespiegel* (wie Anm. 2.175), Eisleben 1561; *Catechismus*. Die fünf Hauptstück der christlichen Lehre sampt der Haustafel vnd dem Morgen vnd Abendtgebet, Erfurt 1564, zitiert nach ND Schmalkalden 1566; *Von der Geistlichen Haushaltung vnd Ritterschafft D. Martin Luthers*. Zum Exempel allen rechtschaffenen Evangelischen Lernern. Zwei Predigten. Erfurt 1565.

151 Ebd., Bl. Sij^v -Sviii^r. In Luthers Ausführungen zum dritten Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im Großen Katechismus, auf den sich Spangenbergs Auslegungen bezogen, wird die „Zwei-Reiche-Lehre“ nicht systematisch entwickelt (Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.2), S. 687-694).

152 Cyriacus Spangenberg, *Catechismus*, Bl. vi^r.

153 Tatsächlich ist der Begriff der „Zwei-Reiche-Lehre“ ein theologisches Hilfsmittel späterer Generationen, um Luthers „paradoxe“ Weltethik nach postlutherischer Deutung einen Namen zu geben. Martin Luther selbst hat den Begriff nie verwendet. Vgl. hierzu Hauschild, *Kirchen- und Dogmengeschichte* (wie Anm. 2.9), S. 311.

Schaubild 2: Haus-, Reiche- und Ständelehre bei Cyriacus Spangenberg



2.3.1 Diesseits und Jenseits

Das Jenseits ist, so beschreibt es Spangenberg, in die Sphären von Himmel und Hölle unterteilt. Die Existenz beider Orte ist nicht an Zeit gebunden, sie sind ewig. Im Diesseits existiert nur ein Ort, die Welt. Ihre Existenz ist endlich.¹⁵⁴ Gott hat den Menschen für die Existenzbedingungen an beiden Orten biologisch angepasst. Er hat ihn zugleich für den Aufenthalt in Himmel/ Hölle und auf der Welt gerüstet. Der Mensch hat eine Seele, die unsterblich und damit ewig ist und einen Leib, der sterblich und dessen Existenz endlich ist: „Gott hat diesen Mensch in die Welt gestellt/ ins mittel zwischen Zeit und Ewigkeit/ vnd von beiden hat er dem Menschen ein stück gegeben den Leib von der Zeit/ die Seele von der Ewigkeit/ der Leib ist sterblich/ die Seele ewig“¹⁵⁵. Das Leben in der einen Welt durchlaufen alle Menschen auf gleiche Weise, doch in der Ewigkeit werden sie auf den Himmel und die Hölle verteilt: „das weltliche Leben ist allen Menschen gleich/ aber das ewige ist ungleich“.¹⁵⁶ Das jenseitige Ziel des Menschen ist von Gott bereits festgelegt. Es hängt von der – freilich durch Gott beeinflussten – Art und Weise ab, wie der Mensch seinen Leib (zeitliche Eigenschaft) und seine Seele (ewige Eigenschaft) gebraucht: „des Menschen Sinn vnd Verhalten im zeitlichen Leben bestimmt den ort“.¹⁵⁷ Damit ist der Mensch zur Hälfte bereits während seines irdischen Aufenthalts auf das Jenseits (Himmel oder Hölle) bezogen, weil er mit der Seele bereits einen Teil derselben in sich trägt. Daher ist der Mensch in der Welt nur auf der Durchreise, auf „Pilgrimschaft“, er hat den „schnellen beruff zum Tode“.¹⁵⁸ Der Mensch ist also ein Wandler zwischen den Orten des Zeitlichen und Ewigen.

154 Cyriacus Spangenberg, Catechismus, Bl. Svii^r.

155 Ebd., Bl. Svij^r.

156 Cyriacus Spangenberg, Catechismus, Bl. Svij^r.

157 Ebd., Bl. Svij^r. Der Gedanke wurde später in Spangenbergs Prädestinationslehre radikalisiert (De praedestinatione. Von der Ewigen Vorsehung/ vnd Götlichen Gnadenwahl. Sieben Predigten, Erfurt 1567). Spangenberg kommt nun wie Calvin (Institutio christ. Rel. III 21,5) zu dem Schluss, dass Gott „vor allen Zeiten“ bereits festgelegt hat („beschlossener Rath“), „welche da selig“ und „welche da sollen verdampt“ werden (De praedestinatione, Bl. Diij^r). Zur Seligkeit hat Gott nur „eine gewisse Zahl verordnet“. Grundlage der „doppelten Prädestination“ ist die Annahme, dass Gott Gegenwart, Zukunft und Ende der Welt bereits vorgezeichnet hat („alles was von anfang bis zu Ende der Welt gesehen/ welches für ihn ein Bilde ist“, ebd., Bl. Dvi^r). Daher dient als Teil des göttlichen Plans auch „der Teuffel vnd verworfen Mensch loses thun vnd fürhaben“ endlich zur „Ehre Gottes“ und „zu nutz vnd besten der Auserwelten“, andererseits „aber den Bösen zum Ewigen Gerichte“ (ebd., Bl. Div^r). Spangenbergs Prädestinationsgedanke unterscheidet sich insoweit vom calvinistischen Ansatz, als dass er dem Menschen die Möglichkeit, Zeichen der göttlichen Gnade zu erkennen nicht einräumt: „darüber sollen wir vns auch nicht zerbrechen“ (ebd., Bl. Eij^r). Spangenbergs Argumentation bleibt hier „pragmatisch“: Das Entscheidende ist der Akt der Glaubensvermittlung an das Individuum durch den Heiligen Geist. Wer den Glauben hat, wird auf der Welt (obwohl als Sünder) in seinem Beruf nach Gottes Geboten handeln und selig werden („wer sich also im Glauben Christo findet/ kann vnd sol seiner Vorsehung gewis sein“, ebd., Bl. Fvii^r). Der Fatalismus der Lehre, der auf große Kritik stieß („schwere anfechtung“, „Vertilgung des Evangelii“), wurde von Spangenberg erkannt, aber nicht relativiert: „Es möchte jemand daraus/ weiß nicht was für gedanken schöpfen: vns nicht vrsach genug sein/ das man darum die wahrheit verschweigen muss“ (ebd., Bl. Gii^r). Vgl. Apologia Bericht und Erklerung M. Cyria. Spangenberg: Der Sieben Predigten halben/ von der Praedestination, Eisleben 1568, Kurtze Antwort vnd Gegenbericht (wie Anm. 6.128), Eisleben 1570, Bl. Eiv^r-Kiii^r. Die Konkordienformel traf 1577 in Art. 11 die Unterscheidung zwischen allgemeiner „praescentia“ (Vorwissen) Gottes über die Zukunft und einer „einfachen“ göttlichen „praedestinato“ (Vorherbestimmung) in Bezug auf die Gläubigen, die in deren Seeligkeit besteht. Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 832-837.

158 Ebd., Bl. Svij^r. Vgl. hierzu auch Spangenberg, Vom seeligen Luthero/ Das er ein rechter Pilgrim Gottes/ vnd Christlicher Walfartsbruder gewesen, s.l. 1568, Bl. A^r f.

2.3.2 Die innerliche Welt und ihre Bewohner („Zwei-Häuser-Lehre“)

Die geistlichen und innerlichen Häuser

In diese Vorstellung vom Menschen als transitives Wesen zwischen Diesseits und Jenseits bettet Spangenberg nun auch seinen lutherischen Kirchenbegriff. „Kirche nicht heißt das gewilde oder haus darinnen man zusammenkommt“, sie ist kein physischer Teil der Welt. Vielmehr ist sie eine nicht an Zeit und Ort gebundene Instanz, die „zerstrewet und ausgebreitet ist durch die ganze Welt“. ¹⁵⁹ Als solche ist sie allen Menschen zugänglich und „gemein“ (ecclesia catholica), auch wenn ihre Mitglieder auf der Erde „fern von einander wohnen“. ¹⁶⁰ Innerlich und unsichtbar wird die Kirche charakterisiert durch den „Sinn“ ihrer Mitglieder, die einen Glauben haben und sich als Teil eines gemeinsamen christlichen Leibes, Geistes und Berufs verstehen. ¹⁶¹ Die Christen sind durch Taufe und Abendmahl einem Herren und Gott unterworfen. ¹⁶² Dieser bewirkt im Menschen durch den Heiligen Geist den (stets determinierten) Einsatz seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften im Sinne des göttlichen Willens. ¹⁶³ Äußerlich ist die Kirche – hier geht Spangenberg über die Bestimmungen der CA hinaus – sichtbar gekennzeichnet durch a) die Predigt, b) das Sakrament der Taufe, c) das Sakrament des Abendmahls, d) Bann und Absolution, e) die Berufung ordentlicher Priester, f) Gebet und Katechismuskennntnis. Auch zeigen g) die herrschende Verfolgung seiner Mitglieder und i) die praktizierte Verwerfung aller Ketzler das Vorhandensein einer wahren christlichen Kirche äußerlich an. ¹⁶⁴ Die Kirche nimmt nur einen kleinen Teil der Welt ein, „die gantze Welt ist nicht die Kirche“. ¹⁶⁵ Der größte Teil der Menschen in der Welt, der sich nicht der Instanz Kirche anschließt, ist jedoch ebenso auf innerlicher geistiger Ebene organisiert. Er ist Teil der „Ecclesia malignitatum“, der „Versammlung der Boshaftigen“, die sich nach den Vorgaben des Teufels ausrichtet und ihren jenseitigen Bezugspunkt in der Hölle hat. ¹⁶⁶

159 Catechismus, Bl. Sij^r u. Bl. Sijj^r in Anlehnung an den Großen Katechismus. Luther lehnte den Begriff „Kirche“ (griech. Kyria, lat. curia = Versammlung) aufgrund seiner Missverständlichkeit ab und hätte ihn im Apostolischen Glaubensbekenntnis gerne durch „eine heilige Christenheit“ ersetzt (Bekennnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 689-690).

160 Ebd. Vgl. auch Cyriacus Spangenberg, Von der Geistlichen Haushaltung (wie Anm. 2.150), Bl. 15^r.

161 Trotz fehlender Physis soll die Kirche „sichtbar“ sein und kein ideelles gedankliches Konstrukt im Sinn der platonischen Philosophie, wie den Reformatoren 1530 vorgeworfen wurde. (Bekennnisschriften, S. 251).

162 Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.150), Bl. Svi^r-Svii^r.

163 Cyriacus Spangenberg geht der reformatorischen Lehre nach grundsätzlich vom „unfreien Willen“ und der vollständigen Sündhaftigkeit des Menschen aus. Ob der Mensch den Glauben ergreifen kann oder nicht, liegt in Gottes Gewalt und Vorsehung. Nur durch den Heiligen Geist kann ein Mensch, wie es im Großen Katechismus bei Luther heißt, der Kirche „einverleibt“ werden und in ihrem Sinne handeln (Bekennnisschriften, S. 691).

164 Ebd., Bl. Svi^r. Die CA und die Apologie beschränken sich in Art. 7 auf die Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente als äußerliche Kennzeichen (notae) der christlichen Kirche, die anderen Eigenschaften (Kirchenbann, Verwerfung der Ketzler, Ordination) sind nach Art. 15 und Art. 28 nur Merkmale des bischöflichen Amtes (Bekennnisschriften, S. 70 u.110; 245-261, 431-437). Die „Verfolgung der Prediger“ und der Katechismus sind ungenannt.

165 Cyriacus, Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.150), Bl. Sijj^r.

166 Ebd., Bl. Sijj^r. Auch die Augsburger Apologie stellt im Art. 7 das „corpus diaboli“ dem „corpus christi“ gegenüber, verwendet aber nicht den Begriff „ecclesia“ oder betont die Transzendenz (Bekennnisschriften, S. 254).

Die geistlichen Hausbewohner

Spangenberg unterteilt die Menschen auf der „gantzen weiten Welt“, wieder in Ableitung des lutherischen Zwei-Reiche-Gedankens, in zwei Standesformen. Es existieren also neben den äußerlich weltlichen Ständen (s.u.) innerlich geistige Stände. Der „selige“ und der „unselige“ Stand, die Christen und die Nichtchristen, bilden hier die auf das Jenseits gerichteten Orden. Sie sind die Insassen der innerlichen geistigen Häuser. In den Christenstand, also zu „ecclesia sanctorum“ gehört, wer den Glauben an Gott hat, ihn mündlich bekennt und mit der Tat beweist.¹⁶⁷ Im Stand der Nichtchristen (ecclesia malignitatum) ist, wer nicht an Gott glaubt, ihn lästert und gegen Gottes Gebote handelt. Während die Christen „ohn zweiffel selig werden“, also ins jenseitige Himmelreich einziehen, sind die Nichtchristen (Türken, Juden, Heiden, Ketzler, Widertäufer, falsche Christen und Gotteslästerer) „ohn alle mittel vnd hoffnung verloren“ und werden in der Hölle ihren Platz finden.¹⁶⁸

Die geistlichen Hausordnungen

Obwohl die Kirche kein „Haus“ im Sinne eines sichtbaren Gebäudes ist, existiert in ihr als einem „Haus Gottes“ eine „Geistliche Haushaltung“. Da nun die Kirche in Diesseits und Jenseits existiert, bedarf sie neben Gott auch eines geistlichen Haushalters in der Welt. Ein solcher ist der „Lerer vnd Prediger“, der seinem „gesinde“ (Gemeinde) unabhängig des weltlichen Wohnortes („gantzen erdenkreis“) anzeigen darf, „was ein jedes thun vnd ausrichten solle“.¹⁶⁹ Die Grundlage der zu verkündenden Hausordnung bildet der Befehl und das Wort Gottes, die sich in den acht oben skizzierten Kirchenmerkmalen ausdrücken. Neben dem Erzieheramt des Geistlichen Haushalters sollen auch die anderen weltlichen Stände (s.u.) im Haus Gottes Hausämter bekleiden, die wiederum spiegelbildlich an der weltlichen Hausordnung orientiert sind: Der traditionelle Gedanke, dass es sich bei der Kirche um die Braut Christi handelt, wird bildlich in die Hausordnung umgesetzt. Hiernach ist der Ehestand die zeugende Mutter der Kirche, während die Obrigkeit die sorgende Amme der Kirche repräsentiert (vgl. Abschnitt 2.3.4-2.36). Auch die „ecclesia malignitatum“ wird als ein Haus – das „Haus der Gottlosen“ – charakterisiert. Ein konkreter weltlicher Haushalter anstatt des Teufels oder definierte Hausämter sind hier jedoch nicht benannt. Die geistliche Hausordnung der „Gottlosen“ besteht offenbar allein im Erhalt des Unglaubens.

2.3.3 Die äußerliche Welt und ihre Bewohner („Drei-Stände-Lehre“)

Ob ein Mensch nun Teil der „ecclesia sanctorum“ oder der „ecclesia malignitatum“ ist, lässt sich, folgt man Spangenberg, also an der Qualität des menschlichen „Sinnes“ (gläubig/ ungläubig) ablesen. Doch auch seine äußere Daseinsform und die Qualität seiner Handlungen in der

167 Später ergänzt Spangenberg die Abkehr von der Vernunft und Fähigkeit des Christen über falsche Lehre zu richten als Charaktermerkmale: „Geistlicher Mensch aber heisset ein jeglicher getauffter Christ/ der den heiligen Geist empfangen hat/ vnd nach demselben wandelt/ nicht in der eitelkeit dieser welt/ sondern in gehorsam Christi Jhesu/ nicht nach den fleischlichen Lüsten/ sondern nach der Lehre des Geistes vnd vrteilt von geistlichen sachen/ nach des Heiligen Geistes Willen/ vnd wider alle vernunft.“ Cyriacus Spangenberg, Die XXI. Predigt. Von D. Martin Luther, dem Werden Gottes Manne, das er ein Weiser und fuersichtiger Richter auff dem Berge des Herren gewesen Mansfeld 1574, Bl. D5: Grundlage ist die Annahme, dass der „Geistliche Mensch“ alles „ergründen und richten“ kann, da er „Wahrheit“ und „Unwahrheit“ kraft des Heiligen Geistes automatisch voneinander zu trennen weiß. „Der Geistliche richtet alles/ vnd wird von niemandem gerichtet“. Ebd., Bl. Fv.

168 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. j.

169 Cyriacus Spangenberg, Von der Geistlichen Haushaltung (wie Anm. 2.150), Bl. 9^v-16^r.

äußerlichen Welt gibt, so Spangenberg, ergänzend Aufschluss über den Zielort des Menschen im Jenseits („ihr Verhalten im zeitlichen Leben bestimmt den ort“).¹⁷⁰ Die soziale, politische und berufliche Position in der menschlichen Gesellschaft (Stand) und die Art und Qualität seiner in diesem Zusammenhang ausgeübten Tätigkeit (Amt) soll daher am Willen Gottes orientiert sein. Der Kategorisierung und Bewertung der weltlichen Daseinsformen liegen in reformatorischer Tradition die Regeln der christlichen „Drei-Stände-Lehre“ zugrunde. Sie ist als weltliche Hausordnung daher zentraler Bestandteil in Spangenbergs Weltethik.

Das Konzept der „Drei-Stände-Lehre“ taucht im Schrifttum Spangenbergs erstmals 1556 auf. In seinem Werk „Die Geistliche Haustafel“ stellt er dem Leser die Leitlinien vor, „wie sich ein jgliche Gottselig Mensch in seinem stande vnd beruff nach Gottes willen rechtschaffen halten solle“.¹⁷¹ Die Grundlage für die hier versammelten dreizehn Texte bildet die „Haustafel“ Luthers aus dem Kleinen Katechismus. Diese war kein eigener Text des Reformators, sondern eine Zusammenstellung einschlägiger Zitate des Neuen Testaments, vornehmlich der Paulusbriefe, die „allerlei Orden und Stände“ über ihren „Dienst und Amt“ unterrichten sollte. Eine Auslegung dieser Bibelstellen beinhaltete sie nicht. Auch war hier keine systematische „Drei-Stände-Lehre“ ausgebildet worden.¹⁷² Spangenberg legte, den im Vorwort des Katechismus gegebenen Empfehlungen Luthers gemäß, die „Haustafel“ 1555 im Rahmen seiner Katechismuspredigten in dreizehn Stücken vor seiner Gemeinde in Thal-Mansfeld aus. 1556 ließ er sie „auff vieler gutherziger frome Christen ansuchen“ drucken und versah sie mit einem umfangreichen Vorwort.¹⁷³ Hier entfaltet Spangenberg seine Vorstellung von den drei christlichen Ständen im Detail. Dabei bedient er sich ebenso des unscharfen lutherischen Vokabulars der „heiligen Orden und Stände“ wie der Gesellschaftseinteilung Platons in „Lehr“, „Wehr-“ und „Nährstand“. Spangenberg gelingt aber der Entwurf einer ungewöhnlich konkreten Terminologie, indem er erstens die innerlichen/ geistigen Stände (selig/ unselig) von den äußerlichen/ weltlichen Ständen (göttlich/ ungöttlich) separiert und zweitens den „Stand“ als gesellschaftspolitische Kategorie vom christlichen „Amt“ als göttlichem Handlungsauftrag unterscheidet (s.u.).¹⁷⁴ Trotz seiner theologischen Sichtweise auf die „christlichen Stände“

170 Cyriacus, Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.150), Bl. Svii^v.

171 Cyriacus Spangenberg, Die Geistliche Haustafel/ wie sich ein jgliche Gottselig Mensch in seinem stande vnd beruff nach Gottes willen rechtschaffen halten solle, Wittenberg 1556 (Peter Seitz Erben).

172 Die lutherische „Haustafel“ beschreibt die dualen Beziehungen (Ämter) von Obrigkeit/ Untertanen, Predigern/ Zuhörern, Eheleuten, Eltern/ Kindern, Hausherrn u. –frauen/ Gesinde, und Jugendlichen/ Alten, die um einen Abschnitt zu den Witwen ergänzt und zusammenfassend für die Gemeinde formuliert wurden. Basis dieser hier gesondert betrachteten Intra-Systeme ist das vierte Gebot als für alle Stände gültige „Hausordnung“. Die Haustafel war dem Kleinen Katechismus im Mai 1529 hinzugefügt worden, als dieser in Buchform (zuvor Plakat) erschien. Zur Entstehungsgeschichte des Kleinen Katechismus vgl. WA I, 30,1, S. 426–443. Die „Haustafel“ ist bis heute Teil der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Bekenntnisschriften, S. 560–566.

173 „Dieweil ich denn von Ampts wegen/ allhier in dieser Gemeinde Mansfeld/ vormmittels Göttlicher hilffe dem heiligen Catechismus mit seinen stücken ausgelegt vnd vollendet hatte/ [die Haustafel] kürzlich vnd einfeltig in 13. Predigten gehandelt/ vnd auff vieler gutherziger frome Christen ansuchen/ in Druck geben wollen.“ Spangenberg, Haustafel, Bl. Aiiij^v.

174 Die transparente Darstellungsweise gelingt Spangenberg im 1561 veröffentlichten Ehespiegel. Die Begriffe „Stand“, „Orden“ und „Amt“, in der Haustafel noch ohne sichtbares System synonym gebraucht, werden konsequenter verwendet. Der Begriff „Stand“ bezeichnet in Spangenbergs „Ehespiegel“, klarer als dies bei Luther und anderen Reformatoren der Fall ist, Kategorien menschlicher Gruppen, deren Mitglieder durch ihren jeweiligen individuellen Zustand definiert werden. In Richtung auf das Jenseits handelt es sich um persönliche geistige Zustände (Glaube/ Unglaube), während auf der Ebene der diesseitigen Stände von äußeren Merkmalen (Prediger, Herrscher, Eheleute, Witwen, Jungfrauen, Verbrecher, Sünder,

entfaltet Spangenberg in seinen Haustafelpredigten eine in Ansätzen annähernd geschlossene System- und Sozialtheorie, die er in seinem „Ehespiegel“ 1561 schließlich konsequent vertieft.¹⁷⁵ Drei gesellschaftliche Subsysteme konstituieren demnach den Aufbau einer christlichen Gesamtgesellschaft in der Welt. Drei verschiedene Normensysteme bestimmen ihre intrasystemischen und inter-systemischen Bezüge. Die konzentrierte und klare Darstellung der Drei-Stände-Lehre in den Schriften „Haustafel“ und „Ehespiegel“ beweist die Relevanz, die Spangenberg dieser der Thematik in Bezug auf den Heilzusammenhang zuweist. Auch gibt sie Zeugnis davon, wie stark die durch Luther revitalisierte christliche Gesellschaftstheorie um 1550 bereits verinnerlicht worden war und wie wenig sich Politik, Soziallehre und Religion bei den Zeitgenossen voneinander trennen lassen.¹⁷⁶

Göttliche und ungöttliche Stände

Analog zum dualistischen System der „seligen“/ „unseligen“, also „innerlichen“ Stände sind alle Menschen der Welt zugleich in „eusserlichen“ Ständen zusammengefasst.¹⁷⁷ Es werden auch hier die göttlichen und die ungöttlichen Stände unterschieden. Die göttlichen Stände sind von Gott gestiftet („Gott der Allmechtige hat aus sonderlicher gnediger vorsehung/ vnd vnaussprechliche güte/ das gantze menschliche Geschlecht auff erden/ in seine artliche ordnung zusammen verfasst/ vnd jn drey heuptstende geteilet“).¹⁷⁸ Die ungöttlichen Stände sind durch den „Teufel“, durch „menschlichen furwitz vnd gutdünckel“ und „Aberglauben“ in die Welt gesetzt worden.¹⁷⁹

Die göttlichen Stände

Spangenberg schließt sich bei der Benennung der göttlichen oder christlichen Stände den Vorgaben der reformatorischen Definition¹⁸⁰ an: „vnd sind diese Stende/ Erstlich/ der Lerer oder Prediger stand. Der ander der Weltlichen oberkeit regierend stand. Zum dritten der Ehestand.“¹⁸¹

Zauberer) die Rede ist, die Mitgliedern aller Berufsgruppen („vnter welchen alle handwerck vnd hendel begriffen sind“) zu eigen sein können. Der positiv auf das Heil gerichtete Begriff des „christlichen Amtes“ dagegen bezeichnet den am Stand orientierten jeweiligen göttlichen Handlungsauftrag.

175 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel. Das ist/ Alles vom heyligen Ehestande/ nützlichem/ nötigem/ vnd tröstlichem mag gesagt werden, Eisleben 1561. Hier bes. Die erste Brautpredigte „Vom Heyligen Stande der Ehe“, Bl. i'-iij'. Die Grundgedanken Spangenbergs sind mit jenen Luthers deckungsgleich. Der sozial- und systemtheoretische Charakter der lutherischen „Drei-Stände-Lehre“ wurde gegen frühere rein theologische Deutungen überzeugend und anschaulich nachgewiesen durch Takashi Kibe, Frieden und Erziehung in Martin Luthers Drei-Stände-Lehre, Frankfurt a. M. 1996, vor allem S. 171-189. Den sozialtheoretischen Ansatz negierend: Wilhelm Maurer, Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund (wie Anm. 2.8), S. 5 u. 34.

176 Da Luther seine „Drei-Stände-Lehre“ nicht an einem Ort konzentriert dargestellt hat, muss Spangenberg, ebenso wie die Theologen der Gegenwart, einzelne Schriften des Reformators gut gekannt und kombiniert haben, bes. von Konziliis und Kirchen (WA 50, 652), die Genesisvorlesungen (WA 42, 422; WA 43, 30; WA 44, 259) und die Auslegung des 111. Psalms (WA 31 I, 409).

177 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. i'.

178 Cyriacus Spangenberg, Haustafel, Bl. A'-Aij'.

179 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. i'. Die Zuschreibung von Schöpferqualitäten an den Teufel kennzeichnet das Werk und führte im Erbsündenstreit zum Vorwurf, er schließe sich in seiner Lehre der spätantiken Sekte der Manichäer an.

180 Vgl. Anm. 2.8.

181 Spangenberg, Haustafel, Bl. A'-Aij'; Ehespiegel, Bl. i'. Vgl. die erste systematische Darstellung bei Justus Menius, An die hochgeborne Furstin, fraw Sibilla Hertzogin zu Sachsen/ Oeconomia Christiana/ das ist/ von Christlicher haushaltung/

Jungfrauenstand¹⁸² und Witwenstand¹⁸³ schließen als weitere Ständearten ihre männlichen Pendants mit ein.¹⁸⁴ Sie sind als Prae- respektive Poststadium auf den Ehestand bezogen. Als gesellschaftliche Oberkategorien schließen Obrigkeits-, Prediger- und Ehestand alle Berufskategorien der frühneuzeitlichen Gesellschaft ungeachtet ihrer sozialen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit ein („vnter welchen alle handwerck vnd hendel begriffen sind“).¹⁸⁵

Die ungöttlichen Stände

Auch die ungöttlichen Stände sind in fünf Gruppen stratifiziert: a) der Bischofs-, Mönchs- und Nonnenstand, b) die verbrecherischen Stände (Gottestlästerer, Mörder, Räuber, Diebe, Ehebrecher, Hurer, Betrüger, Wucherer, Lügner), c) die lasterhaften Stände (Säufer, Fresser, Geizhalse, Ohrenbläser, Hoffärtige, Treulose, Unbarmherzige), d) die ungehorsamen Stände (Auführer, Unbeugsame), e) die Zauberer und f) die Tyrannen.¹⁸⁶

Christliche Ämter

Um den Zusammenhang und die quasi determinierten Bezugspunkte zwischen weltlichem Dasein und jenseitiger Existenz transparenter zu machen bedient sich Spangenberg seit 1561 annähernd konsequent des Ämterbegriffes.¹⁸⁷ Gott habe für das weltliche Leben drei Ämter verordnet: die „Haushaltung“ (synonym auch Ehestand genannt), das „Predigtamt“ und das „Regieramt“ (synonym auch „weltliche Oberkey“ genannt). Für Gott sind diese Ämter funktionales Mittel, die Menschheit ökonomisch zu erhalten, sie zu unterrichten und zu regieren. Die Menschen erhalten beim rechten (im Glauben geübten) Gebrauch der Ämter ihrerseits im Jenseits die Seligkeit. Im Diesseits garantiert ihnen Gott bei Einhaltung der „Spielregeln“ eine funktionierende Ökonomie, die Möglichkeit der (passiven) Gotteserkenntnis und weltlichen Frieden.¹⁸⁸ Beim unrechten Gebrauch „aus eygenem Kopff“ erhalten die eigentlich

Justi Menij. Mit einer schönen Vorrede D. Martini Luther, Wittenberg 1529, Bl. B^v. Biv^v. Die Unterscheidung zwischen Oeconomica, Ecclesia und Politia wurde bereits im Spätmittelalter verwendet, den Ständen wurden hier aber vor allem soziale Funktionen zugewiesen.

182 Zur Unehelichkeit berechtere allein, Luther folgend, die natürliche Untüchtigkeit, die durch Gewalt erfolgte Beschneidung und die Fähigkeit zur Keuschheit („am Himel schlafen, geystliche kinder zeugen“), die ein Wunderwerk“ sei, das „vnter tausend nicht einer“ beherrsche. (Ehespiegel, Die 32. Predigte: Was eine Ehe verhindere, Bl. 107^v). Spangenberg erteilt umfangreiche Weisungen an noch nicht verheiratete Jugendliche. Ebd., Die 37. Predigte: Wie sich junge Leute von Kindheit auf für unzucht hüten sollen, Bl. 130^v-135^v.

183 „Witwen sind nach dem dem Absterben jrer Menner nichts anders denn jemmerlich betrübte Weibsbilder/ vnd trostlose personen/ die jrer menner beraubt sind.“ Spangenberg, Haustafel, Was der Witwen amt, Bl. Pij^v. Vgl. auch Ders./ Johann Spangenberg, Eine Schöne nützliche trostpredigt vom Witwenstande, Wittenberg 1552.

184 „Sol auch aller dinge von Witwen Mannspersonen verstanden werden“. Spangenberg, Haustafel, Bl. Pvi^v.

185 Spangenberg, Ehespiegel, Bl. i^v.

186 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. i^v. Der Tyrann wird an anderer Stelle zu den ungöttlichen Ständen gerechnet: Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Div^v-Evii^v.

187 Vgl. besonders Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. i^v-iij^v.

188 Ebd., Bl. ij^v. Damit ist, freilich ohne dass dies ausgesprochen würde, das Verhältnis Mensch-Gott zu einem von Reziprozität bestimmten geworden. Die Chance auf Glückseligkeit auf Erden und Seligkeit im Himmelreich für die Menschen wird von Gott gegen die Möglichkeit, die verlorene sündige Menschheit doch erhalten zu können getauscht. Tauschmittel ist das Amt (Haushalt, Predigt, Herrschaft), das von Gott mit Inhalt, vom Menschen mit äußerer Form versehen wird. Dies freilich vor dem Hintergrund, dass nicht der Mensch kraft eigenen Willens sein Amt richtig führt, sondern der Heilige Geist in ihm wirkt.

ursprünglich göttlichen Standespersonen nichts, sondern gehen ökonomisch zugrunde.¹⁸⁹ Dieser bei Spangenberg originär geäußerte Gedanke hat entscheidende Konsequenzen für das Widerstandsrecht gegenüber Obrigkeiten und den altkirchlichen Institutionen.¹⁹⁰

In der Funktionszuweisung und der Begriffswahl folgt Spangenberg bei der Bestimmung der Ämter zunächst der Staatslehre Platons.¹⁹¹ Er weist den Predigern die Lehrfunktion, der Obrigkeit die Schutzfunktion und dem Ehestand die Funktion des Nahrungserwerbs zu: „Demnach sol der Prediger stand leren/ beide Oberherrn vnd Vnderthanen/ vnd Eheleute. Der Regierend stand sol wehren/ damit beide/ die im Predigtamt/ vnd die jm Eestand sampt den jren/ an Leib/ ehr/ gut/ unbeschedit bleiben. Die Eheleute aber vnd Underthanen/ sollen Neeren beide Oberherrn vnd Predigern jr gebühr geben/ vnd sie helffen versorgen vnd vnderhalten.“¹⁹² Die Definition Spangenbergs weist auf jener Ebene in Übereinstimmung mit Platon bereits Merkmale einer sozialen Schichtung der Stände auf: Die Eheleute werden mit den Untertanen assoziiert, den Geistlichen ein gewisses Bildungsniveau zugewiesen und die Obrigkeit als Staatsspitze angesprochen.

Unchristliche Ämter

Später weitet Spangenberg den Ämterbegriff auch auf die ungöttlichen Stände aus. Analog zur christlichen Hausordnung, der die göttlichen Stände zu folgen haben, glaubt Spangenberg, dass auch „Hausvater Beelzebul“ für die äußerliche Welt eine Verhaltensnorm für sein Gesinde ausgearbeitet hat.¹⁹³ Auch diese teuflische Hausordnung wird bedauerlicher Weise systematisch nicht näher wiedergegeben.¹⁹⁴ Ihre Einhaltung hat wohl keinen Einfluss auf das Ziel der ungöttlichen Stände im Jenseits. Denn die Angehörigen der äußeren ungöttlichen Stände fallen im Jenseits automatisch in den Stand der Unseligkeit und fahren beim Jüngsten Gericht zur Hölle.¹⁹⁵ Einen Ausweg aus dem vorgezeichneten Schicksal bietet hier nur die Buße und schließlich die Annahme eines äußeren göttlichen Standes und Ausführung eines göttlichen Amtes.¹⁹⁶

189 „Gott sihet jnen wol ein weil zu/ [...]/ Aber ehe sie sich umbsehen/ so liege Regiment vnd gebew in der äschen“, Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. ijʳ.

190 Vgl. Abschnitt 2.3.6.

191 Vgl. hierzu die Ausführungen Platons im zweiten bis zehnten Buch der „Politeia“ (ca. 370 v. Chr.) in Platon, Der Staat, übersetzt und hrsg. von Karl Vretska, Stuttgart 2000.

192 Spangenberg, Haustafel, Bl. Aiiiiʳ. Auch wird die gesellschaftlich regenerative Funktion des Ehe-/ Elternstandes ausdrücklicher betont, der seine Kinder „zu schulen halten vnd zum handwerck thun“ soll. Haustafel, Bl. Kʳ.

193 Spangenberg, Die Neunde Predigt/ Von dem heiligen Manne Gottes/ D. Martino Lvthero/ Das er ein rechter Engel des Herrn/ vnd eben der Engel/ dauon Apocal. 14. geschrieben stehet/ gewesen sey, Eisleben 1568, Bl. Ciiijʳ-Civʳ.

194 Die Mansfelder „Teufelsliteratur“ (vgl. Abschnitt 4.4) nimmt den Gedanken vom Teufel als Haushalter indirekt auf. Im „Hurenteufl“, „Faulteufl“ und „Hoffartsteufl“ wird die teuflische Hausordnung mit der göttlichen kontrastiert.

195 „...da er alle stunde Gottes ewige verdammnuß fürchten müsse.“ Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. iʳ.

196 „Wer in disen Stenden einem/ oder mehr erfunden würt vnd verharret darinnen muthwilliglich vnd sträfflich/ der fellet in Gottes zorn vnd vgnade/ stehet in fahr ewiger verdammnis/ die jn gewisslichen vbergeheth/ wo er nicht busse thut.“ Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. iv; Die Neunde Predigt, Bl. Ciiijʳ.

Interdependenzen

Auf Basis der sozialen Funktionen weist Spangenberg den göttlichen Ständen auf inter-systemischer Ebene eine starke Interdependenz zu. Denn die von Gott geschaffene Gesellschaftseinteilung soll den Grundsätzen strenger Reziprozität unterliegen.¹⁹⁷ „Also sind nu diese Stende so genaw an einander geknüpfft/ das sie sein vnd bleiben/ vber einander halten/ vnd einander dienen müssen.“¹⁹⁸

Im Ehespiegel heißt es: „Die Prediger müssen die Fürsten vnd Herren/ Bürger vnd Bauren lehren/ wie sie selig werden vnd rechte leben sollen/ welches sie ohn die Predigt nicht wissen kondten/ So muß die Oberkeit/ Prediger Bürger vnd Bauren vor gewalt schützen/ vnd die Bauren vnd Burger sollen dagegen Priester vnd Oberkeit ernöhren/ so wolt es wol gehen.“¹⁹⁹ Jede Störung des Systems im Sinne einer negativen Reziprozität, wie der Wunsch nach Reichtümern und ökonomischen Vorteilen wird als zentrale Ursache für das Nichtfunktionieren („aber es geht viel anders“) des auf Gegenseitigkeit basierenden Systems beschrieben.²⁰⁰ Spangenberg nennt einige Beispiele: Da Bürger und Bauern Pfarrern und Obrigkeiten die Abgaben vorenthielten, die Obrigkeit die geistlichen Güter an sich bringe und die Untertanen auspresse und die Prediger um ökonomischer Vorteile willen, Untertanen und Obrigkeiten nicht die unbequeme Wahrheit sagten, werde die Ausübung der Ämter verhindert.²⁰¹ Die Haushaltung nährt nicht, die Obrigkeit wehrt nicht und der Predigtstand lehrt nicht. Der Gedanke einer negativen Reziprozität ist es schließlich auch, der den Ausschluss von Papst, Mönchen und katholischen Pfarrern rechtfertigt, denn diese „nicht nach Gottes befehl lernen/ auch nicht weren/ auch nicht neeren/ sondern nur zeeren“. Der „Zehrstand“, als Nutznießer einer negativen Reziprozität, in diesem Falle gar des Raubes, trägt nichts zu göttlichen Ordnung bei, sondern beschädigt dieselbe.²⁰²

Auf der interdependenten Ebene findet in Spangenbergs Haustafelpredigt zwischen den Ständen keine Gewichtung statt, vielmehr ist die Gleichwertigkeit die Grundlage der gegenseitigen Abhängigkeit: „keiner on den andern wol sein kan/ sondern immer einer dem andern handreichung vnd forderung thun muss und sol.“²⁰³ Der Wegfall einer Komponente gefährdet die Existenz der beiden anderen. Eine unchristliche Anarchie wäre die Folge:

„Wo nu das Kirchenregiment nicht ist/ wo man nicht lehret vnd predigt. Da wissen weder Obrigkeit noch Vnderthan/ wie sie sich gegen Gott/ vnd gegeneinander halten sollen/ [...]/

197 Zum Grundsatz der Reziprozität (Gabenaustausch auf vorwiegend immaterieller Ebene) als Gesellschaft konstituierendes Element in allen Kulturen und Perioden vgl. grundlegend Marcel Mauss, *Die Gabe. Form u. Funktion d. Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Mit e. Vorw. von E. E. Evans-Pritchard. Übers. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a. M. 1968, ND 2001.

198 Cyriacus Spangenberg, *Haustafel*, Bl. Aiiii^r.

199 Cyriacus Spangenberg, *Ehespiegel*, Bl. ij^r.

200 „Negative Reziprozität“ bezeichnet als Paradoxum in der Ethnologie und Wirtschaftslehre den Grundsatz „straflos etwas für nichts zu bekommen zu wollen“, der eigene Nutzen soll zu Lasten des Tauschpartners maximiert werden. Der Begriff stammt von M.D. Sahlins, *On the Sciencology of Primitive Exchange*. In: M. Banton (Hg.), *The Relevance für Models for Social Anthropology*, London 1965, S. 148-149.

201 Cyriacus Spangenberg, *Ehespiegel*, Bl. iij^r.

202 M.D. Sahlins, *On the Sciencology of Primitive Exchange* (wie Anm. 2.199), S. 149.

203 Cyriacus Spangenberg, *Haustafel*, Bl. A^r.

Widerumb wenn kein Oberkeit were/ so würde niemands/ nach der Predigt/ noch nach der gerechtigkeit fragen/ sondern jedermann thun was er wolte/ aller Gottesdienst würde fallen/ vnd kein zucht noch erbarkeit vbrig bleiben vnd der Eestand gar zerüttet werden/ [...]/ Wenn der Eestand nicht were/ so würde Gott die Hurerei vnd Unzucht nicht eine stunde zusehen/ sondern alles in einen hauffen werfen.²⁰⁴

Ständische Subsysteme

Neben der herrschenden Interdependenz im Gesamtsystem der Gesellschaft, soll auch der Aufbau der innerständischen Subsysteme durch reziproke Grundsätze geregelt werden. Im „Predigtstand“ sollen die Beziehungen zwischen Prediger und Zuhörer, im „Stand der Obrigkeit“ die Beziehung zwischen Fürst (Amtsträger) und Untertanen und im „Ehestand“ die Beziehung der Eheleute zueinander (sowie die zu Kindern und Gesinde) streng reglementiert sein. Diese Beziehungen oder Intra-Systeme sollen nach den Vorgaben des vierten Gebots (Herrschaft und Unterordnung) ausgestaltet werden.²⁰⁵ Der jeweilige Standesvertreter schlüpft in die Rolle des christlichen Hausvaters.²⁰⁶ Die ihm in Ausübung seines Amtes untergeordneten Stände sollen als Kinder „achtung geben, was sie heißen“.²⁰⁷

2.3.4 Der Ehestand

Die Ehestand ist als ältester Stand im Paradies gestiftet. Seine ersten Vertreter sind Adam und Eva, zugleich die ersten Menschen.²⁰⁸ Nach dieser Ordnung gebührt dem Ehestand der Primat vor den anderen Ständen:

„Auß oben erzölten Stücken ist leicht zusehen/ das der Ehestand ein Muter ist aller andern stände/ der Oberkeyt/ der Priester vndd aller Vnderthonen/ darumb wann man den Ehestandt malen wollte/ so möchte man ein schönes herzliches freundliches weibes bildt malen/ vnd vnder jrem mantel oder auff jrem schoß/ einen Priester mit einem buch/ einen König mit einem schwerdt/ einen Bauren mit einem karst/ vnd also furtan/ ein jedes Handtwerck mit seinem werckzeuge.“²⁰⁹

Die Mutterfigur repräsentiert den Ehestand in seiner Zeugungsfunktion als Quelle allen menschlichen Lebens und zugleich das Amt der Haushaltung als Ausfluss aller sozialen Ordnung im aristotelischen Sinne. Der Ehestand ist Voraussetzung für den biologisch-sozialen Erhalt des Staatswesens „macht Prediger vnd den Menschen Tröster“ und stellt „Räthe/ Cantzler/ Stattschreiber/ Leganten“ dem „ganzen Reich“ bereit.²¹⁰ Aus dem Muttergedanken entwickelt

204 Cyriacus Spangenberg, Haustafel, Bl. Aiiij^r.

205 So auch bei Sarcerius, vgl. Abschnitt 2.2.2.

206 Ebd., Prediger = „Haushalter Gottes“ (Bl. Aiv^r), Obrigkeit = „rechtschaffener lieber Vater“ (Bl. Fvii^r).

207 Cyriacus Spangenberg, Haustafel, Bl. Aiv^r.

208 Spangenberg nennt mit dem 25.3.3961 v. Chr. ein exaktes Datum für die Erschaffung des Ehestandes im Paradies (Ehespiegel, Bl. 11^r). Zur Charakterisierung der Ehe als höchster und ältester Stand vgl. auch Joachim Westphal: „Ehe ist der höchste Stand vnd der eltist vor allen andern“ (Eine Hochzeitpredigt/ Von dem wörtlein Hochzeit, Eisleben 1565, Bl. Aiiij^r).

209 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. ij^r.

210 Der Einsatz der Kinder im Kirch- und Staatsdienst soll an eine schulische Erziehung gebunden sein: „Dann wann Du deinen Son nit zur Schule haltest/ dass du doch wol köndtest/ so entzeuchest du Gott einer Diener der Christenheit einen Prediger/ vnd den Menschen einen Tröster [...] vnd hast die hölle helffen bawen [...] wer nun seine Kinder nicht darzu helt

Spangenberg schließlich die Vorstellung von der Verwandtschaft aller existierenden Stände. In der Geschwisterbeziehung als Synonym für „Liebe und Eintracht“ wird der auf Reziprozität basierende Grundgedanke vom ständischen Miteinander hergeleitet:

„Als gebrüder vnd geschwister/ sollten sie auch vntereinander eins sein/ keins das ander hasen/ sondern sich fein lieb vnd wert haben/ eins dem andern die hand reichen/ dann es kann doch keins dem andern entpären“. Der geistliche Stand ist es, der den Ehestand über seine Rechte und Pflichten „trawlich berichten vnd vnterweisen soll“, der Stand der Obrigkeit soll diese „eheliche Ordnung“ durch Gesetze und Gerichte schützen.²¹¹

2.3.5 Der Stand der Obrigkeit

Die „Regieramt“ ist nach dem Brudermord Kains entstanden.²¹² Der Stand der Obrigkeit ist, so hebt Spangenberg hervor, der jüngste der eingesetzten göttlichen Stände. Gott der Vater hat die Obrigkeit als Pflegerin seiner Tochter, der Kirche eingesetzt.²¹³ Die Obrigkeit hat die „Fürsorgepflicht“ aus göttlichem Auftrag („durch hohe Heupter erwecket“).²¹⁴ Als „Säugamme“ ist sie für die „cura religiones“ („Gottes ehre/ Wort vnd namen helffen/ schützen vnd handhaben“), verantwortlich.²¹⁵ Sie agiert hierbei im Reich der Welt als „kriegerisch Vormund“ der Kirche.²¹⁶ Obrigkeiten, die „Predigtamt und Evangelii nachkommen“ werden durch Gott belohnt, andere bestraft.²¹⁷ Das Wissen um ihre Aufgabe als Säugamme der Kirche verdankt die Obrigkeit den Predigern, die das „Licht der Erkenntnis“ gebracht haben. In ihrem Amt bleibt die Obrigkeit ihrem „Lehnsherren“ Gott verantwortlich und ist von ihm abhängig („dancken, fürchten und bitten“). Die Amme Obrigkeit soll die Zwietracht in Lehrfragen abschaffen (durch Ermahnung der „falschen“ Lehrer), das reine Gotteswort garantieren und „über Gottes wort halten“. Sie soll „Predigtstühle und Schulen“ mit ökonomisch versorgen und das Wort der Prediger „gern hören“. Sie darf aber keine Autorität über die ecclesia interna führen: Es „gebührt“ der Obrigkeit nicht „über gewissen zu richten“ und „sie kanns auch nicht“.²¹⁸

[...] damit man sie heute oder/ zu Räten/ Cantzlern/ Stattschreibern/ Legaten vnd anderen ämptern gebrauchen mag/ der entzeucht dem getzten Reichen einen helffer [...] gechiehet darüber Landt vnd Leute schaden/ so ist es warlich deine schuld“. Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel, Bl. 50^r-50^v.

211 Im „Ehespiegel“ (wie Anm. 2.175) definiert Spangenberg 1561 in 70 Predigten die „Hausordnung“ des Ehestands. Die Predigten beschäftigen sich mit der Einsetzung des Ehestandes und dessen Ordnung durch Gott (Predigten 4-23), der Funktion des Ehestandes im Evangelium (Predigten 24-33) und den praktischen Ordnungen des Ehestandes in der Welt (Predigten 34-70). Besondere Beachtung erfahren die intra-systemischen Beziehungen innerhalb des Subsystems „Ehestand“, also die Beziehungen zwischen den Ehepartnern (Predigten 12-16; „gemeinsam aber ungleich“) sowie das Verhältnis der Eltern zu Kindern und Gesinde. Zur Schutzfunktion der Obrigkeit hier bes. Bl. 114^r. Das zweite Ziel des Ehespiegels ist es, (in Absetzung zum Zölibat („ehelicher Orden“)) die Gottgefälligkeit und den Primat des Ehestandes in der ständischen Ordnung zu unterstreichen. Gott habe, so Spangenberg, in seiner Heiligen Dreifaltigkeit daher dem Ehestand mehr Wohltaten erwiesen als den anderen. Die „Wohltaten“ Gottes (zwölf), Christus (neun) und des Heiligen Geistes („vnzählbar“) bilden daher das didaktische Strukturelement der 400 Seiten fassenden Schrift.

212 Spangenberg, Ehespiegel, Bl. ij^r.

213 Spangenberg, Auflegung der Ersten Acht Capitel der Episteln St. Pauli an die Römer, Straßburg 1566, Bl. ij^r.

214 Spangenberg, Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum/ Hierinnen findest du auch Christlicher Leser/ ein Ordenliche Historia, vom Bäpstlichen Celibat, Eheuerbott, vnd Speißuerbott, Straßburg 1559, Bl. Aiij^r.

215 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Div^r.

216 Spangenberg, Episteln St. Pauli an die Römer, Bl. ij^r.

217 Ebd., Bl. ij^r.

218 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Eiiij^r.

Als Wächterin über beide Tafeln dagegen übt sie Seite an Seite mit der Kirche die Kontrolle über die Einhaltung der Gebote aus. Doch nur im weltlichen Bereich hat die Obrigkeit souverän zu lösende Aufgaben. Die Stand der Obrigkeit ist allein hierzu von Gott mit uneingeschränkter Autorität (sofern nicht „wider die Gewissen“) eingesetzt.²¹⁹ Seine vornehmlichen Aufgaben sind die Rechtspflege („dem Armen als den Reichen“) und das Strafamt („die frommen schützen vnd erretten vnd die bösen straffen“).²²⁰ Sie soll die Untertanen vor Tyrannei schützen und dem Unrecht wehren. Auch nennt Spangenberg die Garantie des Landfriedens und die Vorbildstellung gegenüber den Untertanen.²²¹ Anders als Erasmus Sarcerius stellt Spangenberg aber keine naturrechtlichen Überlegungen über die Obrigkeit an.

Der geistliche Stand hat gegenüber der weltlichen Obrigkeit das Recht auf Erziehung. Spangenberg entwickelt diese These in seiner Vorrede zum „Fürstenspiegel“ des Thomas Rorarius: Der Stand der Obrigkeit ist „nicht angeborn“, er muss immer wieder neu von Gott empfangen werden. Dies ist nur durch „anhören, lesen vnd betrachten“ der Bibel und der Weisungen der Prediger möglich. Die Prediger sollen die Obrigkeiten züchtigen („Jr dürffet solcher züchtigung sehr wol“). Der Widerstand der Obrigkeit gegen die Züchtigung der Geistlichkeit („die Prediger zu lande hinaus haben“) zeitigt die Strafe Gottes, der „mit eisern zepter“ die Potentaten wie „irdene Töpffe“ zerschlagen wird. „Weisen vnd züchtigen“ werden hier im publizistischen Sinn als die vornehmsten Aufgaben der Prediger charakterisiert, der besondere Einsatz als „eyferiger Lehrer vnd Prediger“ gefordert.²²²

2.3.6 Widerstand und Ungehorsam

In Luthers Haustafel beschränkt sich der Abschnitt „Von weltlicher Obigkeit“ auf einige Passagen aus dem dreizehnten Kapitel des Römerbriefes. Intention Luthers ist es, den Zuhörer von der Gottgefälligkeit der Obrigkeit und von der Pflicht zum Gehorsam zu überzeugen. Von Ungehorsam und Widerstand ist hier nicht die Rede. Die Gründe hierfür sind sowohl in der Entstehungszeit wie auch in der Intention des Werkes zu suchen. Luther hatte mit Melanchthon seit dem Bauernkrieg allein den „leidenden Gehorsam“ gepredigt. Der 1529 publizierte „Haustafel“ stand noch ganz in dieser Tradition.²²³ Gleichfalls sollte sie als Teil des Kleinen Katechismus nur unmissverständliche Kernaussagen gegenüber den jungen Lesern und Hörern formulieren. Spangenberg geht in seiner Auslegung des Stückes „Wie sich die

219 Ders., Episteln St. Pauli an die Römer, Bl. ijr u. Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum, Bl. Aiiij^r.

220 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Div^r.

221 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Ev ff.

222 Thomas Rorarius, Fürstenspiegel. Christliche vnd nothwendige Vermanung/ An alle evangelische/ Chur/ vnd Fürsten/ Stedte vnd Stende der Augspurgischen Confession/ Was die fürnemlich im Regiment teglich betrachten vnd vollbringen sollen, Schmalkalden 1566. Thomas Rorarius (Roerer) war Pfarrer in Reinhardtshausen. Auch er trat für die „Reinheit des Bekenntnisses“ in besonderer Weise ein (Ders., Newe vnnnd Warhafftige geystliche Practica in diser schwaeren vnd gefaehrlichen zeyt, biß zum ende der Weltt: Darinnen Kürztlich vnd erschrocklich angezeygt wirt, wie es Teutschland vnd andern so Gottes wort gehabt vnnnd sich nit gebessert ergehn soll, s.l. 1563). Bl. iijv-iv^r, Bl. iv^r u. Bl. vi^r.

223 Melanchthon an den Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz gestellte Schrift „Confutatio articolorum rusticorum“ (Mai 1525) propagiert den „leidenden Gehorsam“. Erst im Anschluss an den Augsburger Reichstag 1530 begannen die Reformatoren die Themen „Widerstand“ und „Ungehorsam“ auf Wunsch der protestantischen Territorialfürsten erneut zu erörtern. Vgl. hierzu H. Lühje, Melanchthons Anschauung über das Recht d. Widerstandes gegen d. Staatsgewalt. ZKG, Neue Folge 10, 512-542, hier S. 520-522.

weltliche Obrigkeit halten soll“ wesentlich weiter. Vor seiner Mansfelder Gemeinde sukzessive seinem Lesepublikum entfaltet er eine differenzierte Lehrmeinung, bei der gerade die Überlegungen zum Widerstandsrecht im Zentrum der Betrachtung stehen.²²⁴

Der Abschnitt „Was die Obrigkeit sey“ präzisiert hierbei zunächst den Obrigkeitsbegriff. Basis der Überlegungen Spangenberg's ist wieder die Einteilung des Diesseits in die göttlichen und die ungöttlichen Stände und deren jenseitiger Bezug zum Reich Gottes und des Teufels. Spangenberg unterscheidet daher zwischen a) Obrigkeit, b) Oberherren („oberkeit vnd oberherrn nicht allzeit beysammen sind“) und c) Tyrannei. Die Obrigkeit hat ihre Macht „nicht von Geburt vnd Wahl“, sondern von Gott. Sie übt die oben genannten Aufgaben ihres Amtes im Sinne des göttlichen Auftrages in der Welt aus. Der Tyrann dagegen ist vom Teufel eingesetzt, er gehört per se zu den ungöttlichen Ständen und hat kein „Regieramt“. Daneben existiert drittens der „Oberherr“, der zwar zur Regierung berufen ist, aber seiner göttlichen Amtspflichten nicht waltet. Als degenerierte Obrigkeit fällt er der oben skizzierten Logik zufolge aus dem Raster der göttlichen Stände. („denn es kann einer wol ein Oberherr sein vnd füret gleichwol die Oberkeit nicht, als wenn er etwas fürnimpt, das Gott ausdrücklich verboten hat“). Daraus ergibt sich, dass die Untertanen nur der Obrigkeit unbedingten Gehorsam schuldig sind, die des göttlich erteilten „Regieramtes“ waltet („wenn sie in jhrem beruff wandeln“).²²⁵ Oberherren und Tyrannen, die das göttliche Amt nicht führen, sind die Untertanen „nicht schuldig gehorsam zu sein“. Mit dieser Gegenüberstellung schaltet Spangenberg den Widerspruch zwischen Römer 13,1 („Jedermann sei untertan der Obrigkeit“) und Apg 5,29 („Du sollst Gott mehr gehorchen als den Menschen“) schlüssig und publikumswirksam aus.²²⁶

Spangenberg befiehlt den Untertanen dennoch den leidenden Gehorsam („dulde vnd leide“), sofern die Handlungen der Oberherren und Tyrannen „nicht wider Gott und die Gewissen“ sind. Der Untertan soll Gott nicht „in ruthe greiffen“, auch wenn Oberherren das göttliche Regieramt verloren hätten. Doch steht ihm der Appell an Gott und „andere Obrigkeit“ als Weg des Widerstandes offen. Wie sich der Untertan im Falle obrigkeitlicher Befehle „wider die Gewissen“ verhalten soll, bleibt aber unerwähnt. Reicher sind die Möglichkeiten für den geistlichen Stand. Ihm ist kraft des Predigtamtes das Ermahnen, Drohen und Strafen der Obrigkeit gestattet. Bei Befehlen, die das Gewissen bedrohen, in denen „Böses Gottes Ordnung heißt“, ist ihnen aber als Untertanen der Widerstand möglich. Es ist bezeichnenderweise das Augsburger Interim, dass Spangenberg hier als Präzedenzfall anführt: „So (sonst) hetten wir auch unrecht gethan das wir nicht wolten das Interim annemen“. Grundsätzlich werden auch Todsünden wie Mord, Raub und Ehebruch von Spangenberg als widerstandswürdig erachtet: „Wer Menschenblut vergießet/ des Blut sol auch durch Menschen vergossen werden“ heißt es hier in Anlehnung an Gen 9,6, wobei der hier geäußerte geradezu „revolutionäre“ Gedanke nicht weiter ausgeführt wird.²²⁷

224 Spangenberg, Haustafel, Bl. Div^v-Evii^v. Für die Beziehungen Eltern/ Kinder, Hausregenten/ Gesinde hat Spangenberg die Möglichkeiten des Ungehorsams nicht erörtert, sondern unbedingten Gehorsam gefordert. Ebd., Bl. Li^v u. Nijj^v.

225 Spangenberg, Haustafel, Bl. E^v.

226 Spangenberg, Haustafel, Bl. Dvi^v.

227 Spangenberg, Haustafel, Bl. E^v.

2.3.7 Der geistliche Stand

Im Werk Spangenberg nehmen die Ausführungen über den geistlichen Stand den breitesten Raum ein. Nach „klassischer“ reformatorischer Auffassung wird die Kirche als geistliche Mutter²²⁸ der Christenheit oder Ehefrau Christi beschrieben, der geistliche Stand fungiert im „innerlichen“ Reich als Haushalter (s.o.). Das äußerliche Predigtamt ist nach dem Sündenfall entstanden, als Gott Adam und Eva das Schicksal der Menschheit verheißt. Als ersten menschlichen Prediger und zugleich Märtyrer nennt Spangenberg im „Ehespiegel“ Abel, der seinen Bruder ermahnte und dafür den Märtyrertod starb.²²⁹

Der Geistliche Stand in der „Haustafel“ (1556)

In der „Geistlichen Haustafel“ thematisiert Spangenberg 1556 erstmals den geistlichen Stand. Bereits hier ist eine Verlagerung des Schwerpunktes gegenüber der lutherischen Vorlage spürbar. Denn die lutherische Haustafel rekurrierte in ihren Weisungen für den Geistlichen Stand allein auf das dritte Kapitel des ersten Timotherbriefes. Hier wurde der Vorbildcharakter des Pfarrers für seine Gemeinde im Lebenswandel (ehelich, tugendhaft, lasterfrei) und in der Hausregierung (streng aber gütig) gefordert.²³⁰ Die Predigt Spangenberg „Wie sich die Prediger des Worts halten sollen“²³¹ stellt die Forderung nach dem untadeligen Lebenswandels erst an dritte Stelle. Spangenberg beginnt stattdessen mit dem Berufungscharakter des geistlichen Standes. Er erteilt in Anlehnung an Art. 15 der CA der Idee vom allgemeinen Priestertum eine deutliche Absage. Begründet wird diese durch die Lehre der zwei Reiche. In Auseinandersetzung mit Amtsträgern der römischen Kirche erklärt Spangenberg zunächst, dass „alle Christen geistlich vnd Priester sein für Gott“, eine „Schmiere/ Platten/ Kappen oder Kleid“ seien zur Legitimation nicht erforderlich.²³² Dennoch ist das allgemeine Priestertum im weltlichen Reich verboten: „Will doch einem jeglichen nicht gebüren seines gefallens vnd willens in der Gemeinde aufzutretten/ vnd zu predigen“. Die Erlaubnis zu predigen, ist also nicht von der Qualifikation des einzelnen Christen abhängig („auch wenn einer gleich die gantze bibel auswendig vnd aller geheimnis wüsste“), sondern der Beruf zum Priester ist Voraussetzung für die Amtsausübung („Hier mus in summa ein ordentlicher beruff sein“).²³³

Spangenberg unterscheidet, offenbar eigenständig, mit Propheten, Aposteln und Evangelisten einerseits, und Bischöfen, Pfarrern und Predigern andererseits sechs geistige Ämter.²³⁴ Je nach Qualität des geistlichen Amtes wird eine andere Art der Berufung gefordert.²³⁵ Propheten, Apostel und Evangelisten benötigen allein die Berufung durch Gott, eine obrigkeitliche

228 In Anlehnung an Cyprian („Gott kann man nicht als Vater haben, wenn man die Kirche nicht als Mutter hat“ (De ecclesiae unitate 6)) hatte Luther im großen Katechismus zur Vaterrolle Gottes die Mutterrolle der Kirche addiert: „Denn als erstes hat er [der Heilige Geist] eine besondere Gemeinde in der Welt, die die Mutter ist, die einen jeden Christen zeugt und trägt durch das Wort Gottes“ (Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 688).

229 Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. ijʳ.

230 1. Tim 3,2-6, Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 561 (Text 531).

231 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Bʳ-Ciiʳ.

232 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Biiʳ.

233 Ebd., Bl. Biiʳ.

234 Vgl. hierzu Abschnitt 2.3.7.3.

235 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Bijʳ.

Einsetzung ist nicht erforderlich. Bischöfe, Pfarrer und Prediger werden ebenfalls göttlicher Gewalt und Vorsehung berufen, eine offizielle Ernennung durch andere Standespersonen ist aber notwendig. Im Hinblick auf die Zuweisung des Rechtes zur Priesterberufung an eine bestimmte Autorität hält Spangenberg nicht nur die Obrigkeit für berechtigt. Er billigt diese allen drei Ständen zu: „nach dem es nun an jedem ort sitte und gebrauch ist“ sollen die Prediger durch „die Oberkeit“, einen „Superattendenten“, die „gantze gemeine“ oder durch die „Eltesten“ berufen werden.²³⁶ Das Priesteramt darf jedoch nur an jenem Ort ausgeübt werden, an welchem die Berufung erfolgt ist („nicht an allen orten auftreten/ sondern bleiben bey seiner gemein vnd kirche/ die jm befohlen ist“)²³⁷. Hinsichtlich der Aufgaben, die einem Priester zukommen, trennt Spangenberg die vier Bereiche Predigt, Sakramentsreichung, Seelsorge und Ausübung der Kirchenstrafen. Hinzu kommen als den Hauptbereichen untergeordnete Kategorien der Katechismusunterricht, die Predigt nach Gesetz und Evangelium (in ausgewogenem Verhältnis), die Fürbitte und die Armenfürsorge.²³⁸ In Bezug auf den Lebenswandel, das eigentliche Stück der Haustafel, folgt Spangenberg nun nahezu wörtlich dem angegebenen Pauluszitat (1. Tim 3,2-3,7). Fünfzehn Eigenschaften eines tugendhaften Pfarrercharakters nennt er. Und doch ergänzt Spangenberg auch hier selbsttätig die Pflichten des „mechtigen ermanens“, des „Widersprechens“ und „Lesterern in das maul zu stopffen“, die die eigentlich restriktiv zu verstehenden Verhaltensmaßregeln des Paulus um eine aktive Handlungskomponente erweitern.²³⁹

In der folgenden Predigt „Wie sich die Zuhörer des Worts halten sollen“²⁴⁰ erklärt Spangenberg das geistliche Amt noch einmal aus der Warte der Zuhörer in den beiden übrigen Ständen. Diese sollen die Worte des Predigers hören, bewahren und sich darnach richten. Sie sollen ihre Prediger lieben und ihnen „eusserliche Reverenz vnd ererbietung“ erweisen. Das Verhältnis Gott (Himmelskönig) – Prediger – Gemeinde, wird mit dem Verhältnis Obrigkeit – Amtmann – Untertan verglichen. Die Stellung des Predigers als göttlicher Beamter fundiert die Wirkmächtigkeit seiner Befehle und verbietet ihm gegenüber den Ungehorsam: „kein Graff oder Fürste würde es jm gefallen lassen/ wenn er seinen Cantzler/ oder sonst einem von hoffe zu seiner gemeinde schickte/ jnen von seint wegen etwas anzuzeigen/ wen die gemeinde nicht würde drauff hören/ sondern ausbleiben vnd hinweggehen“.²⁴¹

Der Bann und der Gebrauch der Kirchenstrafen (1558)

In zeitlicher Nähe zur „Haustafel“ präziserte Spangenberg seine Gedanken zur Handhabung der Kirchenstrafen. Am 29. und am 30. Juni 1558 hielt er vor seiner Gemeinde in Thal-Mansfeld zwei Predigten über den Bann. Die Predigten, die wohl vor allem im Kontext mit den Streitigkeiten zwischen Erasmus Sarcerius und Graf Albrecht um den Gebrauch des Bannes formuliert wurden, wurden schließlich in Straßburg gedruckt und erlebten hier bis

236 Ebd., Bl. Bii^r.

237 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Biiij^r.

238 Ebd., Biv^r-Bv^r.

239 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Bl. Cii^r.

240 Spangenberg, Geistliche Haustafel, Cij^r-Div^r.

241 Ebd., Bl. Cvii^r. Hier folgt die Forderung, zu Unrecht verfolgte Prediger mit „Hilfe zu versorgen“.

1563 drei Auflagen.²⁴² Im Februar 1559 wurden in Eisleben auch zwei kompilatorische Schriften Luthers über den Gebrauch der Kirchenstrafen aufgelegt.²⁴³ Diese sparten nicht mit würzigen Lutherzitatens, die gerade der Obrigkeit („grosse herren vnd weltweise mechtige Leute“) den „beltz wol waschen“ wollten. Die Prediger wollten nicht predigen, was „den Herrn gefellt“. Doch stände diesen frei sich von der christlichen Gemeinschaft zu entfernen („Wer es nu nicht will hören/ dem stehet dir kirchentür offen“).²⁴⁴

Die Bannschrift Spangenberg verstand sich als Ergänzung zum „Büchlin/ das vnser lieber Superattendens/ der Ehrwürdige Erasmus Sarcerius/ vor wenig wochen/ vom Bann vnnd andern Kirchen Straffen/ im Truck hat ausgehen lassen“. ²⁴⁵ Gleichzeitig richtete sie sich offensichtlich an die Straßburger Öffentlichkeit, die zu dieser Zeit das Bannthema rege diskutierte. ²⁴⁶ In seiner Definition des Bannes folgte Spangenberg 1558 wesentlich den Vorgaben seines Superintendenten. Erst 1568 widmete sich Spangenberg dem Thema erneut. Er betonte, dass „was den Brauch der Schlüssel belanget nicht zuviel könnte geschrieben werden“. Gleichfalls votierte Spangenberg für einen regen („noch mehr treibe“) und harten („das maul stopffen“) Gebrauch des Bannes. ²⁴⁷ Die starke Betonung des „Strafamtens“ wird allgemein mit der Schlechtheit der Welt („tolles/ törichtes/ vnsinniges/ vergessens/ vndanckbars/ verkerts thier“) begründet. ²⁴⁸

Die Angaben Spangenberg über den Bann sind, verglichen mit denen des Sarcerius, recht unpräzise. ²⁴⁹ Der Bann ist ursprünglich ein Strafmittel der gesamten Gemeinde (in Absetzung zum päpstlichen Bannrecht). Er ist nur auf Christen anwendbar. ²⁵⁰ Der Ermahnung des Delinquenten durch Pfarrer und Älteste soll der Prozess vor dem Konsistorium folgen. ²⁵¹ Folgen des Bannes sind der Ausschluss des Gebannten von Abendmahl und Taufe sowie vom gesellschaftlichen Leben einschließlich der Verweigerung des christlichen Begräbnisses. ²⁵²

242 Cyriacus Spangenberg, *Zwo Predigten von dem rechten Christlichen Banne. Item ein Bußpredigte. Item Zwo Predigten von Allmosen geben. Item Der CIII. Psalm Davids außgelegt/ vnd in Fragstück gefasset/ für die Kinder vnd Einfaltigen*, Straßburg 1558. Die weiteren Auflagen erschienen 1560 u. 1563 (VD16 S7747, S7748).

243 Ein Sermon/ des Ehrwürdigen Herrn D. Martin Luthers zu Wittenberg Anno 1518 gethan [...] von krafft vnd eigenschafft/ der absonderung von der Gemeine Gottes/ den Bann genannt, Hierzu ist weiter gethan/ eine vermanunge/ auch D. Luthers seliger/ wie man die Prediger/ so Laster straffen/ mit geduld vertragen soll, Eisleben 1559.

244 Ebd., Bl. Biv'.

245 Cyriacus Spangenberg, *Zwo Predigten*, Bl. xxiiij'.

246 Zu den entsprechenden Vorgängen in Straßburg vgl. Marc Lienhard, *Religiöse Toleranz in Straßburg im 16. Jahrhundert*, Stuttgart 1991, S. 37.

247 Cyriacus Spangenberg's Vorrede in: Jodocus Hocker, *Von beiden Schlüsseln der Kirche/ Der Excommunication vnd Absolution kurtzer vnd grundlicher Bericht*, Oberursel 1568, Bl. B'.

248 Cyriacus Spangenberg, *Von der Geistlichen Haushaltung* (wie Anm. 2.161), Die zweite Predigt, Bl. Aiii'.

249 Spangenberg trifft weder die Unterscheidung zwischen „großem“ und „kleinem“ Bann noch gibt er Richtlinien für die Prozessführung und die Zeremonien des Bannes und der Absolution aus. Stattdessen verweist er auf die Schrift des Sarcerius. Spangenberg, *Von dem rechten Christlichen Banne* (wie Anm. 2.242), Bl. xxiiij'.

250 Die Kirche soll keine Macht über die „unseligen Stände“ (Türken, Heiden etc.) haben. Dies nach Paulus („Was gehen mich die draußen an“ (1. Kor 5,12)).

251 Spangenberg, *Von dem rechten Christlichen Banne*, Bl. xx'.

252 Spangenberg, *Von dem rechten Christlichen Banne*, Bl. xix'-xix" u. xxij'.

Der Besuch der Predigt ist dem Delinquenten dagegen gestattet und von Nöten.²⁵³ Weiterer gesellschaftlicher Umgang Dritter mit ihm wird als Schmälerung der kirchlichen Autorität interpretiert.²⁵⁴ Seine Verteidiger, ob „hohes oder nidrigers Standes“, sollen deshalb ebenso wie der Delinquent selbst dem Bann verfallen.

Der Bann soll den Schutz der diesseitigen Ständeordnung und die Rückführung des Sünders auf den Weg in das jenseitige Himmelreich garantieren. Er dient daher a) den nicht Gebannten zum Wohl b) dem „Land, Volck oder Statt“ zum Schutz vor Gottes Strafe über den Sünder c) den anderen Gemeindemitgliedern zur Abschreckung d) dem Gebannten zur Reue e) der Rückkehr des Sünders zur Gemeinde.²⁵⁵ In Absetzung gegen die päpstliche Bannpraxis soll der Bann aber das vierte und das sechste Gebot (die Hausordnung) nicht aufheben. Spangenberg zieht hier die altkirchlichen Konzilsentscheide für seine Argumentation heran.²⁵⁶ Zahlreich sind aber die Stellen im Werk Spangenbergs, in denen er mit Nachdruck die rigorose Anwendung der Kirchenstrafen über die Stände der Obrigkeit fordert. Besonders die „stolzen“ und „trotzigen“ Junker sollen die Prediger „wüst vnd geschwind“ vermöge „ihres auferlegten Amptes“ strafen.²⁵⁷ Sie sollen „St. Peters Exempel“ folgen.²⁵⁸ Auch Gott werde die „Rechnung“ mit Königen, Fürsten, Räten und Juristen besonders genau halten.²⁵⁹ Der Adel wird mit den „Hunden unter dem Tische“ verglichen.²⁶⁰ Eine Reformation des „Heiligen Predigtamt vnd Ministerium“ wird gefordert, damit den Sündern im obrigkeitlichen Stand „keine polster vnd kissen“ mehr unterlegt werden könnten.²⁶¹

Die Heiligung des geistlichen Standes (Lutherpredigten 1565-1569)

Anlass für eine breitere Entfaltung seiner Ständelehre bzw. zur präziseren Definition des geistlichen Amtes schaffte sich Spangenberg, in seinen Auslegungen der Paulusbriefe, mit denen er 1557 begonnen hatte. Gleichfalls publizierte er seit 1562 Lutherpredigten, die sich bis 1569 in dreizehn Teilen der Thematik annahmen.²⁶² Spangenberg war ganz sichtbar um eine Erhöhung des Ansehens der Prediger vor der Gemeinde bemüht. Die Ehre des geistlichen Standes sollte plastisch werden, indem den Predigern biblische Bezeichnungen (Prophet, Helias,

253 Spangenberg betont die Unrechtmäßigkeit des päpstlichen Bannprimats und verurteilt das Predigtverbot für Gebannte schar f. Spangenberg, Von dem rechten Christlichen Banne, Bl. xx'.

254 Ebd., Bl. xviii'.

255 Spangenberg, Von dem rechten Christlichen Banne, Bl. xxviii'-xxx'.

256 Ebd., Bl. xix'. Spangenberg nennt die Konzilsentscheide der Spätantike und ergänzt das Quellenmaterial um Dokumente der böhmischen (hussitischen) Kirche (1416), protestantischer Märtyrer (Adolph von Clarenbach († 1529), Johannes Diazius († 1546) und der Versammlung zu Regensburg (1541) sowie historische Exempel (Kaiser Theodosius). In seiner Widerlegung der päpstlichen Bannpraxis werden anders lautende Bestimmungen des 1. Laterankonzils (1215) und des Konzils von Trient zitiert, die Spangenberg offenbar gut bekannt sind.

257 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt, Von dem grossen Propheten Gottes Doctore Martino Luthero, Das er ein rechter Helias gewesen, Erfurt 1564, Bl. Aij'.

258 Cyriacus Spangenberg, Die Fünffte Predigt/ Von dem Apostelamt [...] D. Martin Luthers, Erfurt 1566, Bl. Avi'.

259 Cyriacus Spangenberg, Die Neunde Predigt/ Von dem heiligen Manne Gottes/ D. Martino Lvthero/ Das er ein rechter Engel des Herrn gewesen sey, Eisleben 1568, Bl. Cijj' u. b.

260 Cyriacus Spangenberg, Die Neunde Predigt, Bl. Cvi'.

261 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt [...] Das er ein rechter Helias gewesen (wie Anm. 2.257), Bl. Av'-Av'.

262 Zur Rolle Luthers im Werk Spangenbergs und im Predigtzyklus vgl. Abschnitt 5.3.2.2.

Apostel, Evangelist, Engel) und altkirchliche Titel (Patriarch, Wallfahrtsbruder, Märtyrer), die allen Kirchenbesuchern seit jeher geläufig waren, zuteil wurden. Sie so wurden mit Namen, die in der römischen Kirche die Heiligung voraussetzten, belegt. Die neuen Prediger schlüpften in die alten Gewänder.

Die von Spangenberg im ersten Teil der Lutherpredigten genannten geistlichen Berufe und ihre Würden unterscheiden sich in Qualität und Kompetenz. Die Definitionen der Propheten, Apostel und Evangelisten als besonders würdevolle Vertreter des geistlichen Amtes hatte Spangenberg bereits in der Haustafel entwickelt. Propheten, Apostel und Evangelisten sind allein durch Gott berufen. Sie tun Wunder und „Mirakel“, sie predigen „an allen orten“, sie sind unfehlbar. Im Gegensatz zu diesen predigen Bischöfe, Prediger und Pfarrer nur in ihrem Amtsbereich, sie können „irren und straucheln“.²⁶³ Der Prophet als machtvollste Erscheinung des geistlichen Amtsgefüges ist allein von Gott gesandt um Altes „zu brechen“ und neue „Geistliche und Weltliche Regimente“ zu weissagen.²⁶⁴ Er steht daher auch in weltlichen Belangen über der Obrigkeit. Unfehlbar hat er die Macht, „weltliche regiment zu ordnen/ vnd zu endern/ was von nöten“. Er darf „Regenten wählen oder absetzen“.²⁶⁵

Mit seiner Definition des Prophetenamtes rechtfertigt Spangenberg vor allem Luthers Angriffe auf den Papst und weltliche Gewalten sowie seinen Widerstand gegen den Kaiser. Er entwickelt in diesem Zusammenhang die These, dass auch die Erneuerung der Idee der „cura religionis“ als hervorragende Aufgabe der Obrigkeit von Luther stamme. Dieser habe der Obrigkeit eine letzte Bewährungschance erteilt und habe, obwohl er als Prophet mit Einschränkungen dazu ermächtigt gewesen wäre, die „Obrigkeit nicht abgesetzt“, sondern ihr das „eygentliche Amptgeleret“²⁶⁶. Den Apostel, der ebenfalls unfehlbar und wundertätig ist, zeichnet als „Gottes Mundboten“ vor allem die Wanderpflicht aus.²⁶⁷ Auch er ist den Grenzen des Kirchenpatronates nicht unterworfen. Der Evangelist unterscheidet sich vom Apostel allein durch seine überwiegend schriftliche Tätigkeit im „predigen/ schreiben/ lehren“. Er soll das Evangelium „angenehm vnd geschmack“ machen.²⁶⁸

Spangenberg versucht in seinen Predigten jedoch nicht nur die Person Luthers und die hohen geistlichen Ämter zu heiligen und zu verherrlichen, stets stehen die Ausführungen in Bezug zu herkömmlichen Vertretern des geistlichen Amtes. In der Lutherpredigt „Das er ein rechter Engel des Herrn gewesen“, die Spangenberg im Februar 1567 vor seiner Gemeinde in Thal-Mansfeld hielt, heißt es entsprechend, dass „auch der geringste Dorfpfarrer“ als „Engel“ bezeichnet und verehrt werden dürfe, da das Wort etymologisch nichts anderes als Nuntius bedeute und damit

263 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Bij^r.

264 Cyriacus Spangenberg, Die dritte Predigt, Von dem Heiligen Gottes Manne Doctore Martino Luthero/ Sonderlich von seinem Prophetenampt, Erfurt 1565, Bl. Cii^r u. Cvi^r.

265 Spangenberg, Geistliche Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Bij^r.

266 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt [...] Das er ein rechter Helias gewesen (wie Anm. 2.257), Bl. Cvi^r. Luther hat auch „Verenderungen im Weltlichen und Geistlichen Regiment geweißagt“ (ebd.).

267 Cyriacus Spangenberg, Die Fünffte Predigt/ Von dem Apostelampt (wie Anm. 2.258), Bl. Bij^r.

268 Die siebende Predigt/ Von dem hocherleuchteten Gottes Manne, Doctor Martin Luther/ das er ein warer Evangelist vnd rechter Johannes gewesen, Erfurt 1566, Bl. Cvii^r u. D^r.

die Aufgabe aller Prediger als „Mundbote“, „Verkündiger“ und „Ansager“ beschreibe, wie sie die biblischen Engel in der Weihnacht ausgeübt hätten.²⁶⁹ Ebenfalls lässt Spangenberg an anderer Stelle die Bezeichnung „Evangelist“ für „alle rechtschaffene Prediger“ zu, solange sie sich in „predigen/ schreiben vnd lehren“ üben.²⁷⁰ Auch die Bezeichnung als „Märtyrer“ ist all jenen Predigern gestattet, die „mit dem Munde öffentliche Bekenntnis thun“ und dadurch in Not geraten, denn „nicht alle Märtyrer sterben/ sind doch welche in Gottes Geleite“.²⁷¹

Der Geistliche Stand in der Welt (Lutherpredigten 1569-1574)

Im zweiten Teil seiner Lutherpredigten, die auch im Sinne eines Pfarrerspiegels zu verstehen sind, präzisierte Spangenberg die Aufgaben der einfachen Prediger und Pfarrer detaillierter.²⁷² Das Bergwerk mit seinen verschiedenen Berufen wurde hier zur Allegorie auf die Kirche umgedeutet.²⁷³ Die Bergämter der „Peuster“, „Trecker“, „Steiger“, „Hauer“, „Sinker“, „Geschworenen“, „Markscheider“, „Richter“ und „Bergvögte“ projiziert Spangenberg dabei auch auf den geistlichen Stand.²⁷⁴ Entstanden zwischen 1569 und 1574, also zu einer Zeit, in der die Mansfelder Prediger vor allem in Bekenntnisfragen mit den Universitäten und Obrigkeiten Sachsens und schließlich untereinander in Konflikt gerieten (vgl. Abschnitt 6), steht hier die Pflicht zum Kampf um das reine Bekenntnis nach der Lehre Martin Luthers als primäre Aufgabe des geistlichen Standes im Vordergrund (vgl. Abschnitt 4.2).²⁷⁵

269 Cyriacus Spangenberg, Die Neunde Predigt [...] Das er ein rechter Engel (wie Anm. 2.259), Bl. Ciiṛ-Ciiijṛ.

270 Cyriacus Spangenberg, Die siebende Predigt [...] das er ein warer Evangelist (wie Anm. 2.268), Bl. Dṛ.

271 Cyriacus Spangenberg, Die Zehende Predigt/ Von dem thewren Bekenner Gottes: D. Martin Lvther, das er ein rechtschaffen heiliger Martyrer vnd Bestendiger Zeuge Jhesu Christi gewesen, Eisleben 1568, Bl. Aivṛ u. Aiiijṛ.

272 Dies war nur eine der von Spangenberg beabsichtigten Deutungsmöglichkeiten der Bergwerkspredigten. In weiteren nicht mehr ausgeführten Predigtteilen wollte Spangenberg „allen gutherzigen Menschen in allen Ständen vnd Emptern anleitung“ geben und den Luther zum „Spiegel fūrgestellt haben“ (Cyriacus Spangenberg, Theander Lutherus, Ursel 1589, Bl. Bṛ.). Neben den Geistlichen wurden die Bergleute in ihrer Funktion als christliche Arbeiter im göttlichen Bergwerk angesprochen und anhand der einzelnen Ämter über ihre Pflichten und Fähigkeiten als christliche Standespersonen unterrichtet. Ein Abriss seines Vorhabens gibt Spangenberg: Die XIII. Predigt. Von dem seligen Gottes Manne D. Mart. Luth. Das Geistlich Bergwerck belangende/ Wie er sich darauff dasselbige zu bauen ergeben, Erfurt 1571, Bl. 3ṛ-4ṛ; Die Bergwerkspredigten dienten der Glorifizierung Luthers zum Heiligen und idealen Vertreter des geistlichen und christlichen Standes, wobei seine Mansfelder Herkunft unterstrichen wurde. Ebenfalls konnten sie als rudimentäre Lutherbiographie und skizzenartige Abhandlung über das Mansfelder Bergwerkswesen gelesen werden. Vgl. auch Abschnitt 5.3.2.2.

273 Spangenberg bezog sich bei der Begründung seiner Allegorie wie Mathesius vor allem auf Ps 78, in welchem Gott den Berg Zion als heilige Stätte auswählte: die „heilige christliche Kirche“ sei entsprechend ein „biblischer lieber Berg“ (ebd., Bl. B5ṛ.). Auch diente die Bergwerksallegorie didaktischen Zwecken, um der Gemeinde der Mansfelder Bergleute die christliche Lehre einprägsam und mnemonisch verwertbar vorzustellen: „Vnd weil ich vnder meinen befohlenen Pfarrkindern/ des mehrertheil Bergleute habe/ bin ich verursacht worden/ des lieben Lutheri Ampt/ Mühe/ Sorge/ Fleiß vnd trewe/ in der Bergarbeit fürzubilden/ vnd also meinen zuhören vrsach zu geben/ auff vnd in dem Berge/ an ihrer sawren vnd sorglichen arbeit/ bey ihrem gerzawe/ sich Gottes einer Gnade vnd gegenwertigkeit/ vntr vieler Geistlichen vbungen/ Chrsitlichen zu erinnern/ Vnd da heb ich müssen nach ihrer sprach reden/ welchs mir andere Gutherzige leute/ denen dieselbige vnbekandt/ günstlichen werden zugute halten“ Die XIII. Predigt, Bl. A7ṛ.

274 Mit der Projektion der Bergämter auf den geistlichen Stand wollte Spangenberg bei seiner Bergarbeitergemeinde vor allem didaktisch überzeugen. Eine der originärsten Leistungen Spangenbergs liegt daher auch in der metaphorischen und allegorischen Umsetzung dieser Transformation, die aus Geistlichen „gottesfürchtige Bergleute“ machte. Vgl. hierzu Lothar Berndorff, „Und da habe ich müssen nach ihrer sprach reden“. In: Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land (wie Anm. 61), S. 189-202; bes. 193-196.

275 „Vnd alle getrewen Steiger vnd Hewer/ so in Fußstapffen Lutheri wandeln [...] für sünd vnd irrthumb/ für Tyrannen vnd Lesterern/ gnediglich bewaren [...] in erkandter vnd bekandter warheit verharren [...] vnd ob sie gleich darüber verfolgt [...] ihr ampt also verrichten“. Die XIII. Predigt (wie Anm. 2.272), Bl. 15ṛ.

Als „geistliche Peuster“ sollen die Pfarrer und Kirchendiener das Evangelium predigen und so das „Göttlich wort mit peusten vnd zublase hell vnd lichte“ machen.²⁷⁶ Hier sind sie als Diener besonders der „Liebe vnd Barmherzigkeit verpflichtet. Verstöße gegen Gottes Ordnung sollen sie melden („Es börrt!“). Die Obrigkeit soll den Warnungen Gehör schenken und die Mängel weder „dulden“ noch „hegen“.²⁷⁷ Als „geistliche Treckejungen“, als „Träger und Trecker der Schrifft“, sollen sie durch eine gute Predigt und offene schriftgemäße Publizistik („Trecketroge“) „die Leute zu Christo trecken vnd tragen“.²⁷⁸ In ihrem Amt als „Hauer“ sollen die Geistlichen sich vor allem unerschrocken und reichlich der Kirchenstrafen („scharffe Kirchenstraffen“) und der Gesetzespredigt („Straffpredigten“) gebrauchen. Der „Geistliche Hauer“ soll „rein machen“, „lochen“, „zerplatzen lassen“, „Bohrlöcher hauen“, „Keile heften“, „zuschlagen“ und „große Stück kleiner machen“. „Ernstes Gesetzespredigten/ straffen/ schelten vnd bannen“ werden als hier als Zuchtmittel („vns sein“) empfohlen. Den widerstrebenden Menschen soll die „fewrige Küche der Hellen“ und des „Teufels Schlegel vnd Peuschel“ als Schicksal prophezeit werden.²⁷⁹ Doch sollte der „Steiger“ nicht zu hoch hinaus wollen, sondern gegenüber der Gemeinde in der Predigt durch „Bodenhaftung“ diktatorisches Geschick beweisen.²⁸⁰ Der besonders gefährliche Beruf des Steigers, wurde für den Geistlichen auch auf die Bereitschaft zum „Creutz“ und Märtyrertod umgedeutet.²⁸¹ Das Amt des „geistlichen Sinckers“ repräsentiert die Beschwerlichkeit des geistlichen Amtes, seine Widerstände, aber auch für seine besondere Qualität. Die Sinkerarbeit besteht in der Überwindung verschiedener Bergschichten, die als Metapher für die päpstliche Gewalt, menschliche Schwachheit, Trübsaal, Krankheit, Schwachheit, Wollust, falscher Glaube, Feindschaft und Verachtung gedeutet werden.²⁸² Keine Schicht aber ist, so Spangenberg, so schwer zu durchdringen wie der „Welt lust“ vnd „grosser Herr bedrawungen“, sie allein können „alles was man gebawet zu nichte machen“.²⁸³ In der täglichen Arbeit soll der Pfarrer als „Sincker“

276 Die meist jungen „Peuster“ leisteten im Bergwerk vor allem Handreichungen: das Anblasen des Feuers, der Transport von Schutt und Kohle, das Säubern der Stollen und die Beschaffung von Nahrung („Bier/ Brodt/ Korn/ Brun oder Wasser“) gehörte zu ihren Aufgaben. Die „Peuster“ standen am Fuße der Bergarbeiterhierarchie.

277 Die XIII. Predigt, Bl. D3^r-E7^r.

278 Die XV. Predigt. Von dem Getrewen Diener Jhesu Christo/ Doctore Martino Luthero/ Wie er auff unsers HERRN GOTTES Berge eingefahren/ getreckt vnd andere nothwendige arbeit verrichtet, Frankfurt a. M. 1571, Bl. Ciii^r.

279 „Ernstes Gesetzespredigten/ straffen/ schelten vnd bannen vns sein/ vnd wer sich dadurch nicht lesset gewinnen vnd haben/ der mag darnach gewertig sein/ das er in der Hellen vnter ewige fewrige Küche vnd Zacken gelegt werde/ vnd die Teufel mit jren Schlegeln vnd Peuscheln on vnterlass auf jn hemmern lassen“. Cyriacus Spangenberg, Die XVI. Predigt, Von dem neuen Diener Gottes Doctore Martino Luthero, Wie er so ein vleissiger Hewer und Arbeiter auff unsers Herrn Gottes Berge gewesen, Eisleben 1571, Bl. E^r-E2^r.

280 „Das mans dem gemeinen Manne nicht zu subtil vnd zu hoch vnd vnverstendlich mache [...] sondern was inen zu wissen ist/ auffs deutlichst vnd klerlichsten jnen vortrage“. Ebd., Bl. K4^r.

281 Cyriacus Spangenberg, Die XVII. Predigt. Von dem hocheleuchten Lerer/ Doctore Luthero/ wie er sein getrewer Steiger auff vnsers Herrn Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1571. Der Steiger hatte im Bergwerk auf der Leiter mit Wasser, Wind, Dampf und Feuer umzugehen: „Vnd da es sich darüber zutrüge/ das einer in Sumpff fiel [...] oder von einer Wand ergriffen würde [...] so ist er doch vor Gott vnverloren.“ Ebd., Bl. I5^r.

282 Der Sinker war für das Ausheben neuer Schächte zuständig. Auch leistete er Reparaturarbeiten und brachte die Installationen zum Schutz der Treckejungen und Hauer in den Schächten an. Die XVIII. Predigt. Von dem Getrewen Diener Gottes/ D. MARTINO LVTHER. Wie er unsern lieben Herrn Gotte/ auff seinem heiligen Berge/ alle Sinckerarbeit trewlich verrichtet, Frankfurt am Main 1572.

283 Ebd., Bl. Gii^r. Die von Spangenberg genannten Bergschichten waren Rasen, Erde, Lehm, Wacken, Seifen, Rotgebirge, Kalkgebirge, Roter Klee, Ton, Geröll und Asche. Mit bildhaften Brücken wurden sie auf die Hindernisse bei der geistlichen

daher mit „predigen/ schreiben/ warnen vnd vermanen“ das Reich Gottes vergrößern und seiner Gemeinde „die vnverfälschte warheit“ berichten.²⁸⁴ Der Primat des geistlichen Standes wird so in der Sinkerpredigt besonders betont: denn der Mensch, so Spangenberg, kann alles „durch arbeit vnd geschicklichkeit herfürbringen so tief verborgen es auch liege“, aber die „göttlichen Geheimnisse“ der Gerechtigkeit und Vorhersehung können nur durch das Evangelium in der Predigt des Pfarrers offenbart werden.²⁸⁵ In der Frage des Sicherheitsauftrags des Sinkers weist Spangenberg vor allem dem Superintendenten ein verantwortungsvolles Amt zu. Er ist im geistlichen Bergwerk mit dem Schutz und der Verteidigung seiner „Treckejungen“ und „Hawer“ (hier synonym für Prediger) gegenüber der Obrigkeit beauftragt und soll sich „scharffer Kirchenstraffen“ und „scharffer Widerlegung“ befleißigen.²⁸⁶

Das Amt des Markscheiders wird von Spangenberg auf die Qualität der Predigt und die Gestaltung der Kirchenstrafen bezogen, gleichfalls symbolisiert es den geistlichen Auftrag über die Einhaltung der Ständelehre zu wachen.²⁸⁷ Der Markscheider soll zunächst den Einsatz der Kirchengewalt richtig bemessen. In der Predigt soll sich der Pfarrer vor allem aus taktischen Gründen um ein ausgewogenes Verhältnis von Bußpredigt („harter Stab“) und Evangeliums predigt („sanfter Stab“) bemühen und den Bergkompass richtig setzen.²⁸⁸ Er soll seine „Schnur“ dabei nicht an die „Philosophia“, des „grossen hauffens meinung“ oder „grosser Herrn Mandat“ binden, sondern allein Gott folgen.²⁸⁹ Da die „Winde eben starck blasen“, sollen die Themen der Predigt der Kampf gegen die Vernunft, die Irrlehren und „Laster der Leute in allen Ständen“ sein.²⁹⁰ In den Fokus tritt nun auch das Wächteramt: der Prediger soll „der Obrigkeit vermessen/ wie sie ihres Beruffs walten“ soll. Sie sollen die Vermischung der Ämter verhindern („Mark vnd Grentzen in ihrem Beruff abwegen“) und der Obrigkeit verbieten „in ihr Ampt zu greiffen“.²⁹¹

Arbeit bezogen: das Rotgebirge (25 Lachter tief) versinnbildlichte den Widerstand der „grossen Herrn“, der Rote Klee die „Wollust der Welt“.

284 Die XVIII. Predigt, Bl. H7^r.

285 Die XVIII. Predigt, Bl. C4^r.

286 Die Ausführungen entstanden 1572 im Rahmen der 18. Bergwerkspredigt Spangenbergs. Zu dieser Zeit fürchtete der Dekan bereits um eine wankelmütige Haltung des Superintendenten Hieronymus Menzel im Streit um die Erbsünde. Der Superintendent müsse, wie der Sinker „gewonet sein/ das man ihm ein wenig weh tue“. Er müsse aber im Kampf um das reine Bekenntnis fortfahren: „Vnd wollen ihre Bawren/ vnd andere vnartige Zuhörer/ auch nicht allezeit auff ihre Straffpredigten vnd Warnungen viel geben/ Da sollen ihnen die Sincker/ die verdeckten irrthumb offenbaren vnd warnen.“ Cyriacus Spangenberg, Die XVIII. Predigt, Bl. H6^v-Iiv^r, H8^r.

287 Die XIX. Predigt: Von Doctore Martino Luthero/ wie er so ein getrewer Markscheider auff vnsers HERRN Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1574. Der Markscheider legte die Berggrenzen fest, vermaß die Schächte und Stufen. Seine Werkzeug waren Stab, Schnur, Bast, Lot, Waage und der Bergkompass.

288 In Bezug auf die Zuhörer rät Spangenberg zu ausgleichender Predigt auf: „Führet er sie mit dem Stabe sanfft/ so folgen sie nicht/ Wirfft er den Knüttel wehe vnter sie/ so zürnen sie.“, Die XIX. Predigt, Bl. E8^r.

289 Cyriacus Spangenberg, Die XIX. Predigt, Bl. F2^r.

290 Ebd., Bl. F3^r-F4^r.

291 Cyriacus Spangenberg, Die XIX. Predigt, Bl. E3^v-E4^r.

Das geistliche Regiment selbst wird auf den Beruf des Berggeschworenen bezogen.²⁹² Als „geistlicher Geschworener“ (= Beauftragter) des „Bergvogtes“ (= Gott) ist der Geistliche als Superintendent, Pfarrer und Seelsorger „an seine statt auf erden“ in das „geistliche Regiment“ verordnet. Nur der geistliche Stand kann die Menschen in Gottes Gehorsam führen, indem er hier „rechten vnd guthen rath“ gibt, „das Fürsten vnd Herren in ihren Landen jährliche Visitation/ ordentliche Konsistoria/ vnd gute Policyordnungen anstellen vnd der jugent fleißig gewarten“. Nur er kann in geeigneter Weise „Eltern/ Herren/ vnd Frawen/ in Häusern mit den Kindern“ den Katechismus predigen, damit „zucht vnd disciplin“ in der Welt angerichtet werden können. Missstände in den Ämtern kann er Gott, seinem Bergvogt, in Gebet und Anrufung melden. Auf Synoden, Visitationen und im Konsistorium kann der „geistliche Geschworene“ die Missstände aber auch nach den Richtlinien Gottes selbst beseitigen helfen. Gegenüber dem Amt Geistlichkeit sind die Taten des „an Gottes statt verordneten weltlichen Regiments“ (der Obrigkeit) sehr gering, da sie nicht auf das Jenseits wirken.²⁹³ Daher ist der „Geistliche Geschworene“ nicht verpflichtet dem weltlichen Verwalter (Obrigkeit) zu folgen, wenn er Anordnungen gegen die Bergordnung (das Evangelium) trifft.²⁹⁴

Das geistliche Richteramt bezeichnet schließlich die exklusive Entscheidungsbefugnis des geistlichen Standes über die Lehrkontroversen. Keinem anderen Stand ist die Erlaubnis hierzu erteilt.²⁹⁵ Die Prediger sollen das Amt der Richter führen und sich über die Religionsstreitigkeiten „fleißig erkunden“ und nach dem Evangelium und Luthers Schriften „von Religions-sachen urtheilen“. Hier richten sie ebenso souverän wie der weltliche Richter aus dem „Sachsen-spiegel oder „Landrecht“. ²⁹⁶ Voraussetzung ist aber eine gewisse Bildung der Geistlichen und die Kenntnis der relevanten Schriften.²⁹⁷ Auch müssen sie unbestechlich durch „Gnade/ Gunst/ rote Gulden/ grosser Heuser“ sein.

292 Die XX. Predigt/ Von Doctore Martino Luthero, wie ein getreuer und erfahner Geschwornen er auff unsers Herrn Gottes Berge gewesen. Frankfurt am Main 1574. Der Geschworene ist von Bergvogt und Bergrichter zur Aufsicht über das Bergwerk eingesetzt. Er soll Missstände melden und abstellen helfen.

293 „Hinwider wer verwundert sich nit über den großen herrlichen Titeln vnd ausschreibe grosser Potentaten/ keiser/ könig vnd anderen herren/ Wir gebieten vnd befehlen/ wir ordnen vnd setzen/ wir wollen es so machen vnd haben/ etc./ wer entsetzet sich nit dafür? Vnd welch ein ding ist/ wenn sie von ihren Victorini/ grossen thaten/ vnd dergleichen/ in jren Ausschreiben rühmen vnd prahlen? Hilf Gott/ wie machet das ein aufsehen/ Da meint alle Welt/ es sey eitel Goldt/ vnd müsse ewig wehren/ Aber was sagt vnser Geschworener?“, Die XX. Predigt, Bl. E.3^r-E4^r.

294 „Wem aber die Verwaltern etwas befehlen wollten/ das dem Berge zu schaden/ vnd dem Erbherrn zum nachtheil oder vnehre wollte gereichen/ da sind die Geschworene nicht schuldig ihnen zu folgen/ denn da heißt es alldann: Man muss Gott mehr gehorchen denn den Menschen.“ Die XX. Predigt, Bl. F2^r.

295 Die XXI. Predigt. Von D. Martin Luther, dem Werden Gottes Manne, das er ein Weiser und fuersichtiger Richter auff dem Berge des Herren gewesen Mansfeld 1574. Spangenberg kritisiert in diesem Zusammenhang die Einmischung von Fürsten, Grafen, Kanzlern, Schöffen, Sekretären, Vögten, Bürgermeistern, Bürgern, Bauern, Frauen und Mägden in den Streit um die Erbsünde. Ebd., Bl. D8^r.

296 Die XXI. Predigt, Bl. E^r.

297 Spangenberg hält die Kenntnis der grundlegenden Schriften Luthers für erforderlich. In Anbetracht des Erbsünde-streites verlangte Spangenberg besonders die Kenntnis der lutherischen Kirchenpostille, deren Neujahrspredigt er als Beweis für die Richtigkeit seiner Deutung begriff. Die XXI. Predigt, Bl. E^r-E6^r.

2.3.8 Zusammenfassung

Cyriacus Spangenberg hat keine geschlossene Systematik über die göttliche Weltordnung publiziert. Nach den verstreuten, aber präzisen Angaben in seinen Werken (1556-1568) lässt sich sein Weltbild jedoch gut rekonstruieren. Spangenbergs System ist von Dualismen geprägt, deren Basis die Antipoden Gott/ Teufel sowie die Unterscheidung von Diesseits und Jenseits bildet. Die „Zwei-Reiche-Lehre“ Luthers rezipiert Spangenberg, insofern er die Unterscheidung von geistig-innerlicher und weltlich-äußerlicher Welt (weltliches Reich/ geistliches Reich) übernimmt. Dem so definierten Diesseits (innerlich und äußerlich) liegen unterschiedliche Hausordnungen zugrunde. Während der Geistliche auf der Erde als Gottes Haushalter das Geistliche Reich verwaltet, basiert Funktionalität und Ethik des weltlichen Reiches auf dem Konzept der als Schöpfungsordnung klassifizierten Drei-Stände-Lehre.

Indem Spangenberg die dreiteilige biblische Schöpfungsordnung mit der staatstheoretisch-philosophischen Tradition Platons verbindet und nach aristotelischer, aquinscher Tradition öffentliche Herrschaft und soziale Ordnung als Ausfluss der Familienordnung apostrophiert, folgt er dem seit der Hochscholastik üblichen und auch von Luther verwendeten Schema.

Die vordergründige Reduzierung des status ecclesiasticus auf den Lehrstand und die deutliche Zurückweisung des Mönchstandes ist konsequent an den lutherischen und schließlich in der „Oeconomica Christina“ präzisierten reformatorischen Traditionen orientiert. Spangenberg eigen ist die besondere Betonung des reziproken Systemcharakters, der schließlich auch als kardinales Argument zum Ausschluss von Papst, Mönchen und altgläubigen Pfarrers angewendet wird, da diese allein nach den Grundsätzen einer negativen Reziprozität, also nehmend, aber nicht gebend, handelten. Durch das von Spangenberg in Anlehnung an Luther entworfene interdependente Gesellschaftssystem sollen weltlicher Frieden, der Verkündigung des Evangeliums und der ökonomisch-biologische Erhalt der Menschheit garantiert werden. Auf intra-systemischer Ebene steht der Erhalt der christlichen Hausordnung im Vordergrund. Die Lehrfunktion des geistlichen Amtes wird dabei betont. Soweit ersichtlich eigentlich ist bei Spangenberg der Gedanke, dass ein falsch ausgeübtes Amt, die Göttlichkeit des Standes aufhebt und daher zum Widerstand berechtigt.

Eine Begabung in Predigt und Publizistik, ein gutes didaktisches Gespür, rege Anwendung der Kirchenstrafen, Einsatz bis zum Märtyrertum, Hartnäckigkeit gegen weltliche Widerstände, die Wahrung des göttlichen Standesauftrags und des Wächteramtes sowie das Vermögen geistliche Lehren nach den Richtlinien der Bibel und Luthers beurteilen zu können – dies waren zusammengefasst die Amtsvoraussetzungen und Qualifikationen, die Spangenberg von den Vertretern des Geistlichen Standes forderte. Das Verhältnis von Milde und Duldsamkeit gegenüber Härte und Renitenz – symbolisiert durch die sowohl filigranen wie gewaltsamen Werkzeuge des Bergbaus – hatte sich in den Lutherpredigten seit 1565 noch einmal mehr zugunsten des Zweiten verschoben. Der geforderte Primat des Geistlichen Standes gegenüber der weltlichen Obrigkeit wird hier nun klar formuliert. Allein mit Beistand der Geistlichkeit schien der Mensch gefahrlos aus dem diesseitigen Reich der Welt ins jenseitige ewige Reich Gottes gelangen zu können. Die überwiegend negative Akzentuierung der weltlichen Obrigkeit ließ diese als prominentesten und stärksten Widersacher des geistlichen Standes erscheinen.

3

Kirche nach innen:

Geistliches Amtsbewusstsein und Kirchenverfassung

3.1 Kirchenorganisation und Kirchenverfassung im 16. Jahrhundert

Bedeutete die Einführung der reformatorischen Kirchenverfassungen¹ im 16. Jahrhundert auch eine spezifisch evangelische Neuauflage der bischöflichen Jurisdiktion oder sind ihre Institutionen nur als Teil einer neuen staatlichen Gerichtsorganisation auf landesherrlicher Basis des Summus Episcopus zu deuten? Mit dieser komplexen Frage hat sich die Rechtsgeschichte in den letzten zweihundert Jahren wiederholt und durchaus kontrovers beschäftigt.² Behauptet hat sich dabei – nicht zuletzt durch die Autorität Emil Sehlings – die Deutung im Besonderen der kirchlichen Verfassungsinstitute – Synoden, Visitationen und Konsistorien – als landesherrliche Behörden und damit positive Gradmesser für die Entflechtung von Kirche und Politik seit der Reformationszeit.³ Der Eindruck, die Kirche habe sich mit der Reformation aus der

1 Als „Verfassung“ wird hier im Sinne Wermingshoffs verstanden: „Eine Gesamtheit von Ordnungen, die den einzelnen Volksgenossen mit dem Ganzen verknüpfen, ihm ein bestimmtes Maß öffentlicher Rechte und Pflichten auflagen, damit er, sei es zur Teilnahme an der Leitung des Gemeinwesens, sei es zur Ausführung obrigkeitlicher Weisungen erzogen werde.“ Albert Wermingshoff, *Geschichte der Kirchenverfassungen in Deutschland im Mittelalter*, Stuttgart 1969, S. 5. In Bezug auf die evangelische Kirche gehören also Kirchenämter, Ordination, Visitation, Konsistorien und Synoden, Bekenntniskatalog, Gottesdienstordnung (Gebrauch von Predigt, Sakramenten, Gebeten) und der Kirchenbann in den Bereich der Kirchenverfassung. Neben dem Geistlichen Stand sind nach der Drei-Stände-Lehre auch die Obrigkeit („praecipua membra ecclesiae“ / „nutrix ecclesiae“) und die Gemeinde („Ruhm des Gehorsams“ (Sarcerius)) in die Kirchenverfassung eingebunden.

2 Nach juristischer Lesart wird die reformatorische „potestas ecclesiastica“ (Lehre, Predigt, Sakramente, Bann) von der „rechtlichen Autorität“ geistlicher Amtsträger streng unterschieden. Ludwig Richter, *Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland*, Leipzig 1851, bes. S. 62-148. 1851 resümierte Richter: „Die Aufgabe [die Darstellung der Verfassungslehre der Reformatoren] bietet deshalb mancherlei Schwierigkeiten dar, weil in den Ansprüchen der Reformatoren über das Regiment Bedingtes und Unbedingtes, irenische Anschauungen und gestaltende Grundsätze, canonische Terminologie und spezifisch evangelische Begriffe in der buntesten Mannichfaltigkeit durcheinander laufen“ (ebd., S. 62-63). Die juristische Frage betrifft vor allem den Rechtscharakter der geistlichen Konsistorien, die als gemischt geistlich-weltliche Gerichte das „rechte bischöfliche Amt“ übernahmen (Emil Sehling, *Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung*, Leipzig 1914 (= Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. v. Aloys Meister. Reihe 2. Bd. 8), S. 18). Zu den unterschiedlichen Theorien vgl. bereits Otto Meier, *Zur Geschichte der Anschauungen vom Wesen evangelischer Consistorien*. In: ZKR, Bd. 19 (1884), S. 206-220. Christian Link sah erst für das 19. Jahrhundert mit der staatlichen Hoheitsgewalt über die Adiaphora (äußere Kirchenordnung und Kirchenregiment) eine Verweltlichung der Kirchenverfassung gegeben. Christian Link, *Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts insbesondere bei Theodosius Harnack*, München 1966, S. 31-32. Ebenfalls sei in diesem Zusammenhang Dieter Schwab genannt, der eindringlich und überzeugend darauf hingewiesen hat, dass das Thema einer geistlichen Rechtabtretung bereits in der Reformation unter Landesherrn, Gerichtsbehörden und Reformatoren umstritten war. Wittenberger Juristen wie Hieronymus Schürpff votierten gegen Luthers Auffassung aus Gründen „alten Herkommens“ und Skepsis gegenüber dem römischen Recht für eine „Restauration des kanonischen Rechts im Protestantismus“ und wollten besonders das Eherecht wieder dem Spiritualbereich zuordnen. Dieter Schwab, *Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung* (wie Anm. 2.104), S. 104-124, bes. S. 118. Zur heterogenen Entwicklung des Kirchenpatronats, des Pfründenwesens und der Rolle der Kirchenverfassung in protestantischen Territorien vgl. Jürgen Sieglerschmidt, *Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien z. Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert*, Köln/ Wien 1987 (= Forsch. z. kirchl. Rechtsgeschichte u. z. Kirchenrecht Bd. 15), S. 222-278, S. 288-290.

3 So urteilt Emil Sehling: „In Wahrheit waren sie [die Konsistorien] von Anfang an Behörden des Landesherrn [...] von ihm erhielten sie Vollmachten, sein Wille rief sie ins Leben und gab ihnen Lebenskraft“ (Sehling, RE 10, S. 753, Ders., *Kirchenordnungen* (wie Anm. 0.29), I.1, S. 58). Ähnlich fällt Sehlings Beurteilung der Visitation aus: „Die Landesherrn führen die Reformation durch: sie ordnen Visitationen an, sie geben die dazu erforderlichen Instructionen, und als die Visitationen

weltlichen Rechtsphäre auf ein rein verinnerlichtes Christentum zurückgezogen ist bleibend.⁴ Jüngere rechtswissenschaftliche Studien haben den gestaltenden Einfluss des geistlichen Standes auf die reformatorischen Kirchenverfassungen wieder hervorgehoben und dabei auch auf das Phänomen einer ganz bewusst von geistlicher Seite betriebenen „Resakralisierung“ bestimmter kirchlicher Rechtsbereiche hingewiesen.⁵ So kompliziert die Frage nach dem rechtlichen Charakter der Verfassungen vom juristischen Standpunkt auch zu lösen ist, so wird doch an ihrer offensichtlich großen Komplexität bereits deutlich, dass sich auch in den (post-)reformatorischen Kirchenverfassungen nicht die Entflechtung von Kirche und Staat, sondern vielmehr eine gesteigerte Vermischung von Religion und Politik ausdrückte. Dass aber eine solche Verflechtung in allen Lebensbereichen geradezu als ein Signum der Reformationszeit bezeichnet werden kann, wurde von Historikern wiederholt eindringlich unterstrichen.⁶

Zwei weitere Tatsachen machen den Versuch einer Einordnung der Kirchenverfassungen in ein allgemein gültiges Verstaatlichungskonzept zweifelhaft. Zum einen waren im 16. Jahrhundert die Kirchenverfassungen noch kaum ausgebildet.⁷ Zum anderen waren die Anteilnahme des geistlichen Standes an der Ausbildung der Kirchenverfassungen und die Qualität seines Einflusses und Einflussanspruches regional offenbar sehr verschieden. Magdeburg, Pommern und Hessen wurden bisher als Beispiele besonders starker geistlicher Einwirkungstendenzen mit geistlichem Regimentscharakter hervorgehoben.⁸ Des „ius episcopale“ formell entkleidet,

zu dauerhaften Institutionen führen, erlassen sie die nötigen Ordnungen.“ (ebd., S. 8). Vgl. dagegen die mehr differenzierte Anschauung, dass die Obrigkeit die „formelle“, die Geistlichkeit die „materielle Leitung“ ausübt und somit als „Subjekt der Kirchengewalt“ und als „Lehrstand“, „hervorragende Bedeutung“ besitzt. Gustav Meier, *Über die Entstehung und den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments*, Göttingen 1890, S. 23-26.

4 Vgl. hierzu exemplarisch die Darstellung bei Karl Brandi, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation*, München 1960, S. 161-180. Brandi, der in der Reformation auch eine Ursache für „die unvermeidliche Tragik einer Auflösung des deutschen Gesamtstaates“ sah, resümiert: „Freilich blieb bis zuletzt die religiöse Idee wirksam. Nur dass ihre Träger vor der Welt nicht mehr die Theologen und Prediger waren, sondern die Fürsten.“ Ebd., S. 183.

5 Den Weg der Ehe vom katholischen Sakrament über Luthers „revolutionäre Umgestaltung“ (H.R. Schmidt) zu einem „weltlich ding“ zurück in den sakralen Bereich wurde am Beispiel Hessens überzeugend nachgewiesen durch Uwe Sibeth. Die Geistlichkeit konnte sich hier bis zum Zerfall der konfessionellen Einheit (ab 1574) in der Ehezeit eine Autonomie sichern, ohne in einen Interessenkonflikt mit der Obrigkeit zu geraten. Die Pfarrer setzten hier ihre Vorstellungen von Ehe und Sexualität durch, ohne sich in die Rolle eines „Mandatärs der christlichen Gesellschaft“ drängen zu lassen. Die obrigkeitliche Sittenpolizei und die weltlichen Ehegerichte unterstützten diese Tendenz bis der Landesherr ab 1572 den „Summus Episcopus“ auch über die „Ehesachen“ einzufordern begann. Uwe Sibeth, *Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtssprechung in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) in der frühen Neuzeit*, Darmstadt/ Marburg 1994 (= Quellen u. Forschungen zur hessischen Geschichte Bd. 98), bes. S. 127-148 u. S. 154-155. Vgl. auch H.R. Schmidt, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert*, München 1992 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte hrsg. v. Lothar Gall, Bd. 12), S. 18. Den großen Einfluss der geistlichen Bekenntnisse als „norma normans“ der Kirchenordnungen und -gesetzgebung untersuchte Markus B. Büning in einer innovativen Studie, welche die Beziehung reformatorischer Kirchenordnungen zur Barmer Theologischen Erklärung von 1934 aufdeckt. Markus B. Büning, *Bekenntnis und Kirchenverfassung*, Frankfurt a. M. 2002 (= EH Reihe II Rechtswissenschaft, Bd. 3371), bes. S. 9-20 u. 73-92.

6 Vgl. hierzu Luise Schorn-Schütte, *Die Reformation. Vorgeschichte- Verlauf- Wirkung*, München 1996, S. 7-8.

7 Bereits Leopold von Ranke urteilte: „Und wie viel war noch in Hinsicht auf die Verfassung zu tun übrig! Das Verhältnis der Geistlichen zu den Gemeinden sowie zu den Obrigkeiten hatte noch viel Unbestimmtes, von momentanen Regungen Abhängiges.“ Leopold von Ranke, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation*, 10. Buch, Berlin 1839-47 (= Leopold von Ranke. Vollständige Textausgabe in 12 Bänden hrsg. v. Willy Andreas, Bd. IV, Wiesbaden/ Berlin 1957), S. 623.

8 In Pommern beanspruchte die Geistlichkeit seit 1543 das Recht, Synoden, Konsistorien und Visitationen unter dem Vorsitz des Superintendenten selbst zu bestellen. In Magdeburg wurden 1554 „Etliche Artickel zu nothwendiger Kirchenordnunge gehörig“ (wie Anm. 2.73) durch die Stadtpfarrer „von wegen ihre hohen Amtes“ publiziert. Die Forderungen führten zu

beanspruchte der geistliche Stand Kraft des Lehramtes die Einflussnahme auf die Kirchenverfassung, da doch die Gewährleistung der Verkündung der reinen Lehre das zentrale Motiv der Kirchenorganisation darstellen sollte. Dieses Recht der Geistlichkeit blieb weitgehend unangefochten.⁹ In ihrer Funktion als Schöpfer der reformatorischen Kirchenverfassungen, so macht das Beispiel Mansfeld deutlich, zielten Geistliche aber auch auf eine Verchristlichung der weltlichen Lebensführung, deren Durchsetzung sie gerade durch das Zusammenwirken von kirchlicher und weltlicher Macht die besten Chancen einräumen zu können glaubten. Dass dieser Ansatz der Geistlichkeit besonders kontrovers diskutiert wurde, ist ein weiteres Kennzeichen des Reformationszeitalters.¹⁰

Gleichfalls zeigt eine Untersuchung der kirchlichen Verfassungsstrukturen im 16. Jahrhundert, dass sich im Besonderen in der (Wieder)-Einführung von Synoden, Visitationen, Konsistorien, des Kirchenbannes, aber auch in der neuerlichen Normierung von Kirchenriten der Wille zur „Reinigung der Kirche“¹¹ im reaktionären Sinne als ein weiteres zentrales Anliegen der Reformation ausdrückte. Dies bestätigt auch der besonders für die Mansfelder Kirchenverfassung auffällige immer währende Rekurs auf das kanonische Recht, welches den Geistlichen als Kontinuität stiftendes Vehikel zur Durchsetzung ihrer Ideen diente.¹² Die in Abgrenzung zum Papsttum artikulierte Verneinung des weltlichen Machtanspruchs der Kirche war also auch deshalb nicht deckungsgleich mit einem Rückzug der Geistlichkeit in den inneren Bereich. Ein solcher hätte einen Bruch mit der geforderten Kontinuität bedeutet.¹³ Der aus der Zwei-Reiche- und Drei-Stände-Lehre entwickelte, als traditionell und biblisch behauptete Anspruch des geistlichen Standes auf das geistliche Lehr- und Strafamt sowie der Disziplinarbefugnis des geistlichen Standes (vgl. Abschnitt 2) bildete zusammengefasst die argumentative Basis, das geistliche Amt aus der durch Luther und die CA zunächst formell festgelegten Reduzierung auf die Predigt und Sakramentsreichung zu befreien ohne weltliche Machtansprüche geltend machen zu müssen. In Mansfeld, so scheint es, wollte sich die Geistlichkeit durch die

Streitigkeiten zwischen dem Stadtrat und dem Superintendenten Heshusen, der schließlich des Amtes entsetzt wurde. Im von der Schweizer Reformation beeinflussten Hessen „regierten die Superintendenten in bischöflicher Weise“. Richter, Grundzüge (wie Anm. 3.2), S. 123-129, 141-142.

9 „unsere Superintendenten und vornehmsten Prediger u.s.w. mit Rath und Hülfe thätig“ lautet eine häufige Formulierung der Kirchenordnungen. Eine Auffassung, für die auch das 19. Jahrhundert Verständnis zeigte: „In Wahrheit war nichts entsprechender als solche Teilnahme. Denn da die Lehre der Grund, und das Lehramt den Mittelpunkt aller Verfassungen bildete, so war es nur entsprechend, dass Glieder des Standes, welcher berufsmäßig das Lehramt zu verwalten hatte, auf die Verfassung selbst einwirkten.“ Richter, Grundzüge (wie Anm. 3.2), S. 109.

10 Zum Widerstand von Obrigkeit und Gemeinde gegen eine Verchristlichung des Alltags durch die Geistlichkeit vgl. u.a. die Regionalstudie von Oliver Kaul, Undankbare Gäste. Abendmahlsverzicht und Abendmahlsausschluss in der Reichsstadt Ulm um 1600. Ein interkultureller Prozess, Mainz 2003, bes. S. 299-302. Anders gestalteten sich die Verhältnisse zum Beispiel in Hessen, wo die christlichen Zuchtansprüche der Kirche bei der Obrigkeit auf fruchtbaren Boden fielen. Uwe Sibeth, Sittenpolizei (wie Anm. 3.5), S. 18.

11 Heinrich Lutz, Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490-1648, Berlin/ Frankfurt a. M. 1987 (= Propyläen Geschichte Deutschlands Bd. 4), S. 96; vgl. auch Luise Schorn-Schütte, Die Reformation (wie Anm. 3.6), S. 12.

12 Auf die Kontinuität des kanonischen Rechts in den reformatorischen Kirchenordnungen, Eheschriften und der Ehegesetzgebung protestantischer Territorien hat vor allem Schwab hingewiesen. Dieter Schwab, Ehegesetzgebung (wie Anm. 2.104), S. 104-124.

13 Die Kontinuität zwischen spätmittelalterlichen Reformbestrebungen und lutherischer Reformation wurde wiederholt betont. Heinz Schilling, Reformation – Umbuch oder Gipfelpunkt eines Temps des Réformes? (wie Anm. 2.8), S. 13-34, vgl. auch M. Heckel, Weltlichkeit u. Säkularisierung (wie Anm. 2.9), bes. S. 37-45.

Institutionalisierung von Kirchenämtern, Synoden, Konsistorien und Visitationen, durch den Gebrauch der Kirchenstrafen, die Normierung der Kirchenriten und die Kontrolle der Pfarrökonomie vor einem Funktionsverlust in der Welt bewahren. Wie vorsichtig und rhetorisch geschickt die führenden Geistlichen hierbei einerseits agierten, wie selbstbewusst und unnachgiebig sie aber andererseits auftraten, zeigt die Entwicklung der Mansfelder Kirchverfassung vom bloßen Entwurf durch den Superintendenten Erasmus Sarcerius bis zu seiner Umsetzung unter dessen Nachfolger Hieronymus Menzel beispielhaft. Das weltliche „Machtvakuum“ in Mansfeld gab dem leitenden Ministerium hier Gelegenheit, sein geistliches Sonderbewusstsein unter Rekurs auf das geistliche Amt weitgehend ungehindert bei der Ausgestaltung der Kirchenverfassung, also quasi „nach innen“, zu artikulieren.

3.2 Das Kirchenverfassungsmodell des Erasmus Sarcerius

Das Kirchenverfassungsmodell des Sarcerius ist ein gutes Beispiel dafür, dass Reformation, in direkter Lesart des Begriffes, in den Augen der Zeitgenossen nichts wesentlich Neues, sondern die Wiederherstellung des Althergebrachten in gereinigter Form bedeuteten sollte. Mit einer wesentlich größeren Selbstverständlichkeit als sie bei Luther¹⁴ aber auch bei Melanchthon¹⁵ anzutreffen ist, sprach sich Sarcerius explizit für eine Wiedereinführung der kirchlichen Verfassungsorgane (Synoden, Visitationen, geistliche Gerichte) und Ämter (Superintendenten, Senddekane, Sendschöffen) aus. Auch scheint er weit länger als Luther und Melanchthon¹⁶ an die Möglichkeit zur erneuten Aufrichtung der bischöflichen Verfassung geglaubt zu haben: noch 1554 beschäftigte sich Sarcerius mit ihrer Wiederherstellung.¹⁷ Auch sollte die Obrigkeit die bischöfliche Gewalt bis dahin nicht uneingeschränkt ausüben. In den seit 1551 zahlreichen deutschen Schriften zum Thema lässt sich vielmehr der Nachweis führen, dass Sarcerius die der Obrigkeit als „Praecipium membrae ecclesiae“ zur „cura religiones“ verliehenen Vollmachten („Notbischof“) für die Kirche teilweise wieder zu zurück zu gewinnen suchte.¹⁸

14 Auf die anfänglichen Schwierigkeiten vor allem Luthers, seine Theologie an die Erfordernisse einer kirchlichen Verfassung anzupassen, hat vor allem die ältere Forschung hingewiesen. Die Erkenntnis nicht bloß „verbo“, sondern auch „vi humana“ in die Kirchenwesen hineinregieren zu müssen, habe sich bei Luther erst ab 1525 zögerlich durchgesetzt. Er habe dabei weder die „päpstlichen Canones“ noch das Gemeindeprinzip zur Legitimierung heranziehen wollen (Ranke, Reformation II (wie Anm. 3.7), S. 612). Sein Konzept der „unsichtbaren Kirche“ und des „allgemeinen Priestertums“ sei zu einer äußeren Organisation der Kirche schon „begrifflich unfähig“ gewesen (Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1884/ ND Frankfurt a. M. 1965, S. 89). Tatsächlich ging der Drang nach einer kirchlichen Verfassung in Sachsen von der Obrigkeit aus. Vgl. M. Brecht, Martin Luther. Bd. 2: Ordnung u. Abgrenzung d. Reformation 1521-1532, Berlin 1989, S. 254 ff. Luthers selbst äußerte: „Die bereyt Christen sind [...] bedurffen dieser dinge keins [...] aber umb der willen [...] die noch christen sollen werden [...] umb der einfeltige vnd der jungen volcks willen.“ WA 19, S. 73, vgl. auch Luthers Briefe an Haußmann, Sehling, Kirchenordnungen I.2 (wie Anm. 0.29), S. 33.

15 Für eine klare kirchliche Rechtsordnung „wiewohl nicht als gestrenge gebot“ (CR, Bd. 21, S. 555) votierte Melanchthon 1527 erstmals deutlich im „Unterricht der Visitatoeren“ (WA 26, S. 218 f.). vgl. Sehling, ebd., S. 5 ff.

16 Die bischöfliche Verfassung wurde in Art. 14 u. 28 der CA und der Apologie noch diskutiert. Luther gab den Gedanken an die Restitution 1539 in den Schmalkaldischen Artikeln auf. Melanchthon trug 1545 in seiner Reformatio Wittenbergensis ein letztes Mal vor dem Reichstag die Bedingungen für eine Rückkehr zur bischöflichen Verfassung vor. Abdruck bei Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), S. 59.

17 Im Falle, dass das bischöfliche Aufsichtsrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit sich in weltliche Herrschaften erstreckten, sollten Bischöfe und Landesherrn Kompromisse finden, die keine „schelen augen“ machten. Sarcerius, Etliche Predigten (wie Anm. 1.214), Bl. Oiiij; Von Mitteln vnd Wegen (wie Anm. 2.32), Bl. 45^v u. Bl. 50^r.

18 Sarcerius hielt offenbar mehrere Kirchenverfassungsmodelle für denkbar. Seit 1539 entwickelte er in Nassau ein Verfassungsmodell, das sich, wie Münch zeigte, terminologisch an Melanchthon orientiert, strukturell starke Einflüsse Martin Bucers aufweist und die Mitwirkung der Gemeinde an der Kirchenzucht im Sinne Calvins betont. Es wurde von Sarcerius

Zur Untermauerung seiner Thesen zog Sarcerius weder Luther noch Melanchthon wesentlich heran. In seinen Plädoyers für die Wiederherstellung der alten Verfassungsorgane rekurrierte er auf die seit 1501 in Europa weit verbreiteten Dekrete des Kamaldulensermonchs Gratian.¹⁹ Besonders dessen 18. Kanon widmet er seine Aufmerksamkeit. Er entnahm ihm die Bestimmungen über die Abhaltung und Rechtsgewalt der Synoden und Visitationen und übersetzt sie wörtlich.²⁰ Damit stellte Sarcerius einen direkten Bezug zum kanonischen Recht her. Luther selbst hatte im Dezember 1520 das Dekret Gratians im Gefolge der Bannbulle und anderen päpstlichen Schriften feierlich verbrannt.²¹ Melanchthon dagegen hatte sich seit spätestens 1530 für die Verwendung des Dekrets eingesetzt und dessen Entwicklung zu einer bedeutenden Grundlage des protestantischen Kirchenrechts vorangetrieben.²² Sarcerius gab für seinen Rückgriff auf die „Bäpstlichen Decrete“ gar keine Rechtfertigung ab, sie war ihm eine Selbstverständlichkeit. Doch blieben bei Sarcerius nicht nur die Kirchenväter und das kanonische Recht weiter wirksam: Auch Vertreter der päpstlich-römischen Kirche wie Thomas von Aquin fanden in seinem Werk ihren Platz. Ebenso ließ sich Sarcerius in Zeiten heftiger Abgrenzungstendenzen zu den Reformierten von „gelerter Theologen Bücher/ die doch sonst des Sacraments/ an anderer Leren verdecktig sind“ inspirieren. In seinem „Büchlein vom Banne“ 1556 zitierte Sarcerius Calvin, Bullinger und Bucer.²³ Im Buch „Vom heiligen Ehestande“ stellte er 1553 die Züricher Ehegerichtsordnung als vorbildlich vor.²⁴

3.2.1 Kirchengaufbau und Kirchenämter

In Sarcerius Schriften wurden Amtstitel protestantischer Provenienz (Superintendent) mit römisch-katholischen oder reformierten Titeln (Senddekan/ Sendschöffen) vermengt. Sarcerius lehnte die sieben Ämter der päpstlichen Kirche ab („bloße namen aber wenig arbeit“) ab, hielt aber trotzdem, wenn auch wenig systematisch, an einer Siebenteilung fest. Er erachtete den Unterschied der Kirchenämter für „lößlich, recht vnd nütze“. Der Kirchengaufbau sollte streng hierarchisch sein.

jedoch später nicht wieder aufgegriffen. Zu dieser einmaligen Symbiose: Paul Münch, *Zucht und Ordnung* (wie Anm. 1.206), S. 47 f. Das Nassau-dillenburgische Verfassungsmodell trug in Auseinandersetzung mit dem altgläubigen Pfarrern des Gebietes und dem mächtigen Nachbarn im Erzbistum Mainz auch stark obrigkeitliches Gepräge. Peters, der die Amtszeit des Sarcerius in Nassau-Dillenburg untersuchte, nennt die Kirchenordnung („Instruction“) ein „eindringliches Dokument landesherrlicher Kirchenordnung“. C. Peters, *Sarcerius* (wie Anm. 1.207), S. 72-80, Zitat, S. 72. Vgl. Münch, ebd., S. 35-98.

19 Das Dekret Gratians war seit 1471 in Italien als Druckausgabe erhältlich. Zur Geschichte und Bedeutung des Dekrets vgl. Johann Friedrich Schulte, *Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf Papst Gregor IX*, Stuttgart 1875, S. 47-76 sowie Gratian, *The Treatise on Laws (Decretum DD. 1-20)* translated by Augustine Thompson with the Ordinary Gloss translated by James Gordley, introduction by Catherine Christensen, Washington 1993, S. 1-27, Hoffmann, Leonard: *Buchmarkt und Bücherpreise im Frühdruckzeitalter*. In: *Gutenberg Jb. 2000* (wie Anm. 1.98), S. 73 -81, S. 80 f. Die vollständige Textedition bei Emil Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, Leipzig 1879, ND Graz 1959.

20 Vgl. Gratian, *The Treatise of Laws, Distinction 18*, S. 71-78 u. Sarcerius, *Von Synodis* (wie Anm. 1.215), Bl. C^o.

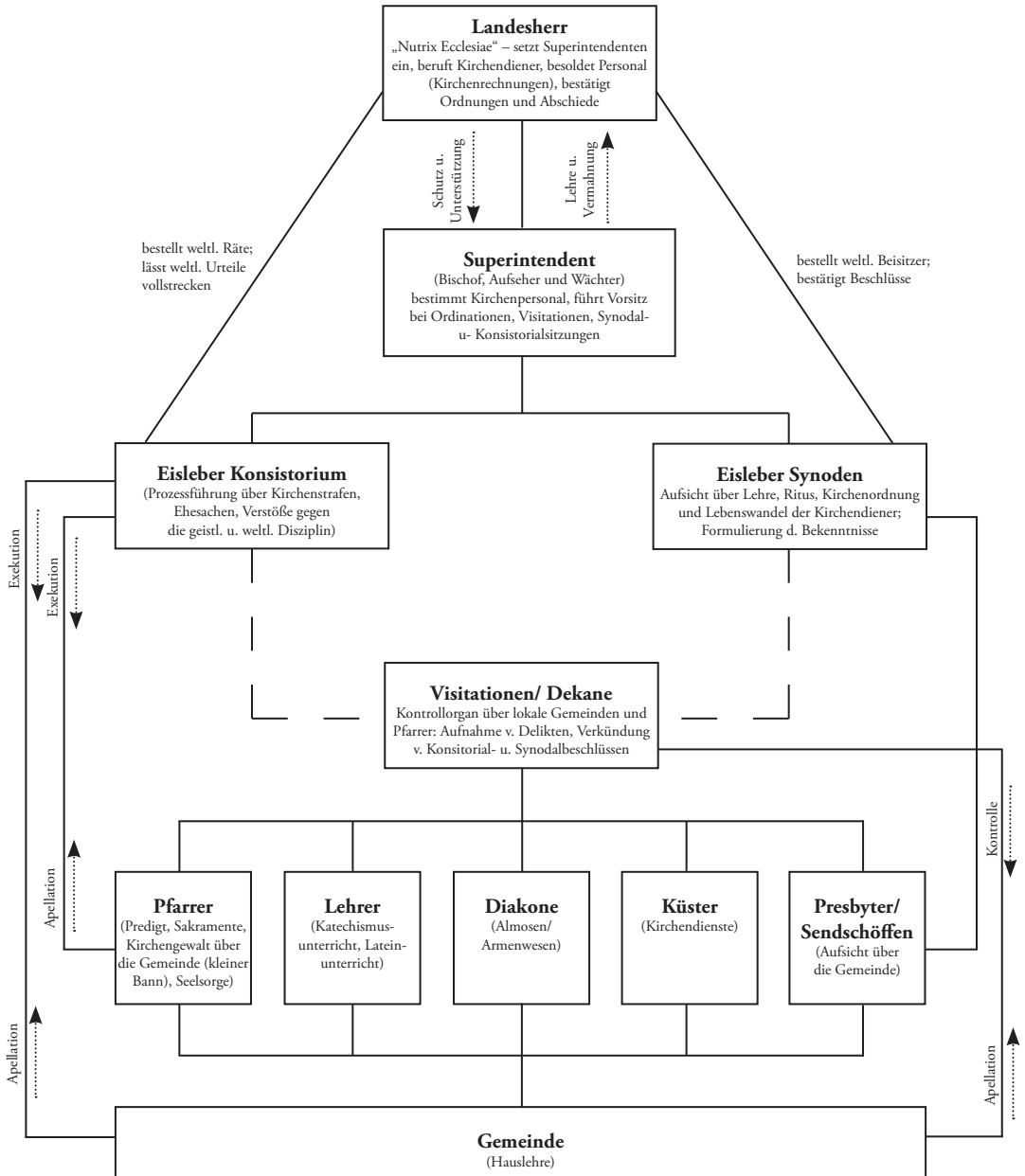
21 Am 10. Dezember 1520. WA, B, 4.2, Nr. 361, S. 234.

22 Zur Einstellung Luthers und Melanchthons zum kanonischen Recht: Johannes Heckel, *Das Decretum Gratiani und das evangelische Kirchenrecht*, Studia Gratiana III, Rom 1955, S. 517-519. Den Forschungsstand zusammenfassend Udo Wolter, *Kanonisches Recht und die Haltung der protestantischen Juristen*. In: R.H. Helmholz (Hg.), *Canon Law in Protestant Lands*, Berlin 1992 (= *Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History Bd. 2*), S. 13-48, hier S. 15 ff.

23 Sarcerius, *Ein Büchlein von dem Banne* (wie Anm. 1.231), Bl. O4^o-O4^o u. Q2^o-Q4^o

24 Sarcerius, *Vom ehelichen Stande* (wie Anm. 2.95), Bl. 179^o.

Schaubild 3: Kirchenaufbau und Kirchenämter – Konzept des Erasmus Sarcerius (1559)²⁵



25 Schaubild entwickelt aus Erasmus Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 8^r-22^r.

Der Superintendent

An der Spitze der Verfassung sollte unter dem Protektorat der Obrigkeit der Superintendent stehen. Bereits in der Nassau-Dillenburgischen Kirchenordnung des Sarcerius war dieser als „aufseher und oberrichter“, dem die „ganze sach aller prediger und der kirchen befohlen“ charakterisiert. Er war „unumstrittener Repräsentant seiner Landeskirche“ (Peters).²⁶ In der Mansfelder Periode nahmen die Kompetenzen des Superintendenten zu. Er wurde als „Bischof und Aufseher“ beschrieben.²⁷ Den Titel eines Bischofs sollte er nur aufgrund der negativen Konnotation nicht führen: „den man Visitatores oder Superintendentes billicher nennen möchte/ denn weihe Bischoff/ welche allein Bischöffe sein mügen mit namen/ vnd doch nicht mit der that“.²⁸ Das Amt des Superintendenten dagegen wurde als „ein werck voller arbeit“ charakterisiert, sein Titel sollte dies verdeutlichen („nomen laboris nicht nomen honoris“).²⁹

Schaubild 4: Aufgaben des Superintendenten – Konzept des Sarcerius (1559)³⁰

1. *Präsidium im Konsistorium*
2. *Leitung der Synoden*
3. *Leitung der Visitationen*
4. *Aufsicht über alle Kirchenbeamten (in kirchl. Angelegenheiten)*
5. *Auswahl, Ordination und Examinierung der Pfarrer*
6. *Aufsicht über Lehre, Sakramente und Gottesdienst*
7. *Aufsicht über den Lebenswandel der Pfarrer*
8. *Bestrafung der Pfarrer*
9. *Aufsicht über die Kirchen*
10. *Schutz der Pfarrer gegenüber der Obrigkeit und den Mediatsgewalten*

Das Amt des Superintendenten hatte bei Sarcerius nicht mehr den rein kommissarischen Charakter, der ursprünglich im sächsischen Bereich seit 1527 zugesprochen worden war.³¹ Hier war der Superintendent als Aufseher eines Kirchensprengels und Unterbeamter dem Konsistorium unterworfen gewesen. Da die Kirche in Mansfeld bis 1574 keinem Oberkonsistorium

26 Der Superintendent ist den „gemeinen pfarrern underrichtung veordnet“, er „visitiert und vermahnt im synodo“. Emil Knodt, Die älteste evangelische Kirchenordnung für Nassau. In: Deutsche Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 14, hrsg. v. Emil Friedberg u. Emil Sehling, Tübingen 1904, S. 230 f., Zitat: Christian Peters, Sarcerius (wie Anm. 1.207), S. 75.

27 Mit seiner Definition des Superintendenten-Amtes entschied sich Sarcerius endgültig für eine hierarchische Kirchenverfassung, die die spätantike Trennung von „plebs“ und „magistratus“ aufnahm und Gemeindecharakter verwarf. Albert Wermingshoff, Geschichte der Kirchenverfassungen (wie Anm. 3.1), S. 11.

28 Sarcerius, Von Mitteln vnd Wegen (wie Anm. 3.46), Bl. 55^r. Auch Wigand verwendet in der Leichpredigt auf Sarcerius die Begriffe Bischof, Aufseher und Superintendent synonym. Leichpredigt [...] Erasmi Sarcerii (wie Anm. 2.29), Bl. Ci^r.

29 Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 3.45), Bl. B^r.

30 Erasmus Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 8^r-22^r.

31 In Sachsen war das Amt des Superintendenten als „Informationsorgan“ für die Visitatoren geschaffen worden. Wie ein Schreiben Justus Jonas an den Kurfürsten von 1537 zeigt, waren die Superintendenten Sachsens anfangs ökonomisch verarmt und überlastet, ihr Amt gewann erst allmählich an Kontur (Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung (wie Anm. 3.2), S. 82 f., Engelhardt, Sarcerius (wie Anm. 2.73), S. 103).

untergeordnet war, wurde das Amt des Superintendenten hier zum höchsten Kirchenamt.³² Neben der Führungskompetenz auf Synoden, Visitationen und im Konsistorium, ist die geforderte Stellung des Superintendenten bei der Ordination und Pfarrberufung bemerkenswert. Der Superintendent ordinierte die Pfarrherrn nach spätantiker bischöflicher Tradition durch Hansauflegung.³³ Die Inhaber des *Ius Patronatus* (Obrigkeit, Mediatsgewalt) sollten ohne Vorwissen des Superintendenten keine Kirchenämter besetzen dürfen. Auswahl, Examen und Verhör der Anwärter sollte dem Superintendenten allein obliegen.³⁴

Andere Kirchenämter

Die nächsten geistlichen Vertreter der Kirchenverfassung waren die „*Dekani Rurales*“, welche die Aufsicht über die einzelnen Pfarrer der Dekaneien führen sollten, deren Amtspflichten aber nicht näher bezeichnet wurden.³⁵ Die Pfarrer selbst nahmen im Verfassungsmodell eine passive Rolle ein. Sie sollten allein auf den Synoden und bei der Visitation ihrer Pfarre in den größeren Organisationsprozess eingebunden sein. Die Beziehung zwischen Superintendent, Stadt- und Landpfarrer wurde stark hierarchisch akzentuiert.³⁶ Dem Pfarrer sollte eine rein sacerdotale Funktion zukommen. Er hatte die eigene Gemeinde geistlich mit Predigt, Sakrament, und Lehre (Versorgung), „kleinem Bann“ und Bußpredigt (Bestrafung) zu „regieren“. Amt und Lebenswandel der Pfarrer sollten stark normiert werden. Dies galt vor allem für die Predigt. Inhalt (Buße und Evangelium), Form (Kürze, Präzision) und Habitus („Ernst“ statt „geistlicher Hoffart“) sollten dem Pfarrer durch Synodalbeschlüsse vorgeschrieben sein. Die schriftliche Niederlegung der Predigt und die anschließende Kontrolle durch den Superintendenten wurden empfohlen.³⁷ Der Ritus war, so der Wunsch des Sarcerius, bis ins Detail zu reglementieren.³⁸ Die Bildung der Pfarrer sollte durch eine Pfarrbibliothek verbessert werden, sein rechtes Bekenntnis durch die Unterschrift unter die Synodalbeschlüsse garantiert sein.³⁹ In der Ordinationspredigt wurde der Pfarrer auf seine Amtspflichten (Predigt, Sakramente, Absolution, Bann) und Beachtung der Verbote (falsche Lehre, Wucher, unsittlicher Lebenswandel)

32 In größeren Gebieten sollte z. B. die Ordination nicht Angelegenheit der jeweiligen Superintendenten, sondern des Konsistoriums sein. Sarcerius, *Von einer christlichen Ordination* (wie Anm. 1.222), Bl. A2^r.

33 „Auff dis ja wort/ legt der Superintendent dem Ordinando die hende auff sein heupt“. Sarcerius, *Form vnd Weise einer Ordination* (wie Anm. 1.222), Bl. G^r. Die Handauflegung findet sich bereits im Ordinationsexamen Luthers (ebd, Bl. E2^v). Die im dritten Jahrhundert eingeführte Handauflegung gilt als Symbol des „monarchischen Episkopates“. A. Wermingshoff, *Geschichte der Kirchenverfassungen* (wie Anm. 3.1), S. 11.

34 Erasmus Sarcerius, *Form und Weise einer Visitation* (wie Anm. 3.46), Bl. Cr.

35 „Pfarrherrn in decanos rurales mügen erwelet werden“. Erasmus Sarcerius, *Von Mitteln vnd Wegen* (wie Anm. 2.32), Bl. 49^r u. *Etliche Predigten* (wie Anm. 1.214), Bl. O^r.

36 Zum Verhältnis des Pfarrstandes gegenüber den kirchlich-obrigkeitlichen Behörden im benachbarten Sachsen vgl. auch Gunter Tietz, *Das Erscheinungsbild von Pfarrstand und Pfarrgemeinde des sächsischen Kurkreises im Spiegel der Visitationsberichte des 16. Jahrhunderts*, Tübingen 1971. Der „ordentliche“ Beruf der Pfarrer wird bereits in der CA, Art. 14 gefordert. (Bekennnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 69).

37 Sarcerius, *Pastorale* (wie Anm. 1.248), Bl. 46^r.

38 Der Synodalbeschluss formuliert in 68 Punkten die Konventionen für den Gottesdienst, darunter die Tauf-, Beicht- und Abendmahlsriten. Selbst Eventualitäten (verschütteter Wein, Erbrechen oder tödlicher Abgang eines Gemeindeglieds bei der Speisung) wurden geregelt. *Etliche Artickel* (wie Anm. 1.237), Bl. Aiiii^r-Cii^r.

39 Als Bibliotheksinventar sind vorgesehen: luth. Bibelausgaben (lat./ dt.), Melanchthons „*Loci Communes*“ (Ausgabe ungenannt) und dessen Priesterexamen, die CA nebst Apologie, das Predigtbuch des Urbanus Regius und die Schmalkaldischen Artikel. Die Bücher bleiben Eigentum der Kirche. *Etliche Artickel*, Bl. Ai^r.

vereidigt.⁴⁰ Die Gemeinde wurde ihm gegenüber zum Gehorsam verpflichtet. Als Laien sollten die Sendschöffen (scabini synodalis) in die Kirchenverfassung integriert werden. Vom Superintendenten auf den Visitationen ernannt und vereidigt, sollten diese besonders tugendhaften Gemeindemitglieder Verstöße gegen die göttliche Ordnung in der Gemeinde der Visitationskommission und den Konsistorien anzeigen.⁴¹ Als „ansehnliche Leute“, Ratgeber und Lehrer nannte Sarcerius neben ihnen die Presbyter (Älteste), deren Amt in Mansfeld jedoch nicht näher präzisiert wurde.⁴² Den anderen Gemeindemitgliedern wird bei Amtsverletzung des Pfarrers das Recht auf Widerstand (Anrufen des Konsistoriums, Ungehorsam) zuerkannt.⁴³

3.2.2 Institutionen der Kirchenverfassung: Synode, Visitation und Konsistorium

Sarcerius widmete den kirchlichen Instituten – Synode, Visitation und Konsistorium – insgesamt zwölf Schriften. Sie waren bereits in seinem Frühwerk aus Nassau-Dillenburg zentrale Themen. Eine erste Schrift entstand in direkter Auseinandersetzung mit den lokalen Pfarrern, die Widerstand leisteten, als Graf Wilhelm 1536 den Versuch unternahm, ein Kirchenregiment mit dem Landesherrn als „Summus Episcopus“ an der Spitze zu errichten.⁴⁴ Der lateinische Text richtete sich vor allem an die Geistlichkeit. In seiner Leipziger Amtszeit 1550-1553 präsentierte Sarcerius Schriften zum Thema erstmals auf deutsch. Seine Zielgruppe waren nun die weltlichen Obrigkeiten – vor allem die Kurfürsten Moritz und August von Sachsen – die zur Einrichtung der Institute ermuntert werden sollten.⁴⁵ Mit dem Amtsantritt in Mansfeld 1553/1554 verdichtete sich das Schrifttum zum Thema ein weiteres Mal. Die Veröffentlichungen standen jetzt in direktem Zusammenhang mit den kirchlichen Verhältnissen in der Grafschaft. Sarcerius wollte mit drei Schriften vor allem für die Durchführung einer Visitation durch die ganze Grafschaft werben.⁴⁶ Er präsentierte eine den Mansfelder Verhältnissen angepasste

40 „Vnd nach diesem allen/ fragt der Superintendent den Ordinanden/ ob er auch gedencke seinem angehörten Ampte/ mit Gottes hülfte vnd beistand/ in lere vnd leben/ vnstrefflich zu halten/ jm vnd seinen Schäflein zum besten. Hierauff sol der Ordinate ja antworten“. Sarcerius, Form vnd Weise einer Ordination, Bl. F4^r-G.

41 „...das gantze jar vber/ neben jrem Pastor/ auff alle schand/ laster/ vnd vntugend/ mit vlies vnd ernst sehen sollen/ die leute daon abhalten/ vnd auff das sie in der folgenden Visitation/ oder sonst in der Obrigkeit Ruge/ vnd fur einem Consistorio vnverschwiegen bleiben.“ Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation, Bl. B2^r, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 48^r u. Etliche Predigten (Vierde Predigt), Bl. Nii^r, Von jehrlicher Visitation, Bl. i.2^r. In den Städten sollen die Räte Stadtknechte auswählen, die „ein fleißiges nachforschen haben/ nach allen offentlichen schanden vnd lastern, bußen vnd straffen jren Lohn machen“ (Form vnd Weise einer Visitation, Bl. C4^r).

42 Das Amt ist seit dem 3. Jahrhundert in den christlichen Kirchen nachweisbar, die Presbyter standen zunächst neben den Bischöfen an der Spitze der Gemeinde. A. Wermingshoff, Kirchenverfassungen (wie Anm. 3.1), S. 7-10.

43 „...so sollt jr ihm nicht folgen vnd gehorsam sein/ sondern die Stimme des Herrn vnd Hirten Christi hören/ wie er gesagt hat/ Meine schäflein hören meine stimme.“ Sarcerius, Form vnd Weise einer Ordination, Bl. F4^r.

44 Die vormalig altgläubigen Pfarrer Nassau-Dillenburgs wollten dem Landesherrn das Recht zur Reformation nicht zugestehen. Sarcerius warb in einem fiktiven Dialog zwischen Superintendent und Pfarrern für Synoden und Visitationen. Sarcerius, Dialogus Mutuis Interrogationibus Et Responionibus reddens rationem ueteru Synodorum, cum generalium, tum pouncialium, Frankfurt a. M. 1539, besonders Bl. air, Bl. 1^r u. Bl. 13^r-21^r.

45 Sarcerius, Etliche predigten [...] zur auffbawung der Christlichen Kirchen (wie Anm. 1.214): die „dritte Predigt: Von Concilien vnd priesterlichen versammlungen“ und die „vierde Predigt von einer christlichen Visitation“, Bl. L^r-P^r. Von Synodis vnd Priesterlichen versammlungen/ welcher gestalt dieselbigen/ in einer jeden Superintendentz durch eine Christliche Obrigkeit musten ausgerichtet werden/ so etwas nützlichs/ gute zucht vnd Disciplin vnter den Priestern vnnnd sonst/ daraus erfolgen solte. [...] Rath vnd bedencken/ Erasmi Sarcerij, Leipzig 1553.

46 Erasmus Sarcerius, Von mitteln vnd wegen/ die rechte vnd ware Religion (welche vns Gott in diesen letzten vnd gefehrlichen zeiten/ widervmb geoffenbaret hat) zu befördern vnd erhalten, Eisleben 1554, Bl. 43^r-51^r (= Die vierde Predigt von einer christlichen Visitation), Ders., Form vnd Weise einer Visitation/ Fur die Graff vn Herrschafft Mansfelt, Eisleben 1554;

Visitationsordnung und ausgedehnte Kataloge der zu strafenden Laster mit Empfehlungen über die Exekution der Strafen.⁴⁷ 1554 entwickelte Sarcerius erstmals Gedanken zur Struktur eines Konsistoriums.⁴⁸ Im Januar 1555 gab er die Abhandlung „Von Christlichen/ nötigen/ vnd nützen Consistorien“ heraus.⁴⁹ Zwei weitere Schriften zum Konsistorium standen im Kontext der Diskussion um die Handhabung der Kirchenstrafen, der Ehesachen und des Ius Patronatus.⁵⁰ Einen abschließenden Überblick über alle kirchlichen Institutionen und eine erneute Forderung nach deren Einrichtung formulierte Sarcerius 1559 schließlich in seiner „Pastorale“, welche sein Sohn Wilhelm Sarcerius 1562 durch weitere Werke des Vaters ergänzte.⁵¹

3.2.2.1 Quellen und Begründungen

Synoden

Sarcerius begründet die Rechtmäßigkeit der Synoden und deren Wiedereinführung zunächst aus der Bibel. Die Einführung der Synoden findet, so Sarcerius, in der Apostelgeschichte statt („welchs seinen vrsprung eigentlichen von den lieben aposteln hat“)⁵². Drei biblische Synoden macht Sarcerius hier dingfest. (Apg, 1,15–1,26; 6,1–6,7; 15,1–15,29). Die Bibelstellen informieren indessen kaum über die Zusammensetzung, den Zeitpunkt, die Struktur und die Kompetenzen der Synoden. Zur Klärung rekurriert Sarcerius auf die Beschlüsse der spätantiken Synoden selbst, deren Beschlüsse er aus dem Dekret Gratians zitiert und übersetzt.⁵³ „Zeitliche vnd weltliche hendel“ und der „bischoffe faulheit“ hätten diese Synoden, so Sarcerius, allmählich aus der Mode kommen lassen.⁵⁴ Den Einwurf, dass die Synoden auf päpstlichem Gebiet dauerhaft bestanden hatten, räumt Sarcerius mit der Bemerkung, das

Erasmus Sarcerius, Von Jherlicher Visitation/ Fur diese/ welche die jerliche Visitation fur vnnötig erachten, Eisleben 1555; Zur Synode: Von Mitteln vnd Wegen, Bl. Ei^v-Kiv^v.

47 Erasmus Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation, Bl. B^v-Bii^v u. Bl. Biii^v ff. In der folgenden Schrift präsentierte Sarcerius einen 172 Seiten langen Sünden katalog: Von Jherlicher Visitation, Bl. E^v-N^v u. Bl. Ni^v-Ii^v.

48 Weder die nassauische Kirchenordnung (1536) noch der „Dialogus“ (1539) hatten das Institut genannt. Auch die versuchte Einführung der Konsistorien in Wittenberg 1542 fand keinen Nachhall in Sarcerius' Publizistik. Noch 1551 bleiben sie als Mittel „zur auffbauung der christlichen Kirchen“ unerwähnt (Etlische Predigten, Bl. I^v-IV^v). In seiner Leipziger Amtszeit hat Sarcerius 1553 lediglich einen besseren Unterhalt der vorhandenen sächsischen Konsistorien gefordert (Erste Landtagspredigt, Bl. E^v). Detaillierte Erwähnung finden die Konsistorien erst 1554 (Form vnd Weise einer Visitation, Bl. B2^v u. Von Mitteln und Wegen, Bl. 51^v-52^v u. Bl. 302^v-314^v).

49 Sarcerius, Von Christlichen/ nötigen/ vnd nützen Consistorien oder Geistlichen Gerichten/ Erasmij sarcerij einfeltig bedencken/ auff erförderung, Eisleben 1555. Die Schrift skizziert den formalen Charakter des Konsistoriums in fünfzehn Punkten (Bl. Biii^v-Diii^v). Im zweiten Teil werden die Kompetenzen des Instituts in acht Absätzen unter Einschub der Schriften Bugenhagens, Bucers und Luthers erörtert (Bl. Diii^v-Liii^v).

50 Sarcerius, Ein Büchlein vom Banne vnd anderen kirchenstraffen, Eisleben 1555. Die Modalitäten des konsistorialen Prozesses werden 1556 besonders für die Handhabung der Kirchenstrafen und der Ehesachen ausdifferenziert: Vorschlag einer Kirchen Agenda/ oder Processbüchleins/ die Kirchenstraffen zu üben/ wider Sünde vnd Laster/ auff verbesserung verstendiger Leute/ zu erhaltung einer Disziplin/ geschrieben, Eisleben 1556. Bl. Eiii^v-Fiir (= Consistorien, Bl. K^v-Kii^v).

51 Vgl. Abschnitt 3.3.

52 Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 3.45), Bl. A3^v.

53 Die relevanten Beschlüsse wurden auf Konzilien von Nicäa (325, can. 5), Antiochien (341, can. 20) und Chaldokien (401 unter Papst Anastasius I., can. 19) getroffen. Der Rekurs findet sich bei Sarcerius: Kirchenordnung (wie Anm. 3.26), S. 229, Dialogus (wie Anm. 3.44), Bl. Air, Von Synodiis, Bl. Cr, C3^v. Vgl. vor allem Gratian, The Treatise of Laws, Distinction 18 (wie Anm. 3.19), S. 71-78 mit Sarcerius, Von Synodis, Bl. C^v.

54 Etlische Predigten (wie Anm. 1.214), Bl. Eii^v, Von Mitteln vnd Wegen (wie Anm. 3.46), Bl. 33^v.

diese „schlecht“ und „vnfleissig“ ausgeführt worden seien aus dem Wege. Im eigentlichen Sinne, seien sie somit abgeschafft worden.⁵⁵

Visitation

Um die „reliquiae“ und „bröcklein“ einer verfallenen Institution wieder zu einem funktionierenden Ganzen zu ordnen, begründet Sarcerius das Institut mit zwei Bibelstellen (2. Chron 17,9, Apg 16,4)⁵⁶, die auch von Luther zur Rechtfertigung der Visitationen herangezogen worden waren.⁵⁷ Daneben weist Sarcerius wieder auf die Tradition des kanonischen Rechtes hin. Er zieht erneut das Dekret Gratians heran, das im 18. Kanon, unter Bezug auf die Konzilsbeschlüsse von Toledo (646), die Visitation als Kontrollmaßnahme für die Ausführung der Synodalbeschlüsse als „Exekution“ fordert. Auch den zweijährigen Turnus übernimmt Sarcerius aus dem Dekret. Gratian wird von Sarcerius auch hier wieder wörtlich zitiert: Durch den Bischof seien „innerhalb von sechs Monaten/ alle Epte/ Ertzpriester/ Diacken vnd andere Kirchdiener/ mit allem volcke vnverzüglich“ zu versammeln, um so die Durchführung der vorausgegangenen Synodalbeschlüsse ankündigen und prüfen zu können.⁵⁸ Sarcerius entlehnt nur den stark an der Disziplin orientierten Gedanken der altkirchlichen Beschlüsse. Den „Sendverfahren“ und „Priesterfirmung“ als zentralen Visitationsmotiven trägt er keine Rechnung.⁵⁹ Wie bei den Synoden betont Sarcerius, dass die alte Praxis der Visitation im Papsttum in Verfall geraten, aber ihre Wiedereinführung notwendig sei. Daher überträgt er das Einberufungsrecht vorübergehend der Obrigkeit: „So es die Bischoffe nicht thun wollen“, müssen „Fürsten vnd Herren/ sich solchs Christlichen vnd nötigen wercks wollen anemen“.⁶⁰

Konsistorien

Die Einführung der Konsistorien ist, so argumentiert Sarcerius, ebenfalls nichts weiter als eine Wiederherstellung alter Verhältnisse, deren Zerrüttung allein der Papst betrieben hat („Vnd wolt Gott das man im Babsthumb/ dies edle kleinot recht erhalten hätte“⁶¹). Das Institut gründe auf biblischen und altkirchlichen Traditionen: „Die Consistoria oder geistliche Gerichte/ die nichts newes sein/ sondern alte mittel vnd wege/ Gottes Reich/ vnd des[en] sachen

55 Etliche Predigten, Bl. Eiv^r, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 33^r.

56 Im 2. Buch der Chronik heißt es: „Und sie lereten in Juda, und hatten das gesetzbuch des Herrn mit sich, und zogen vmbher in allen stedten Juda, und lereten das volck“. In der Apostelgeschichte findet sich die Passage: „Als sie aber durch die Stedte zogen, vberantworteten sie jnen zu halten den Spruch, welcher von den Aposteln vnd zu Jerusalem beschlossen war. Da wurden die gemeinden im glauben befestigt, vnd namen zu ander zal teglich“. Vgl. Sarcerius, Etliche Predigten, Bl. L^r ff, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43^r ff, Von jehrllicher Visitation, Bl. Aiv^r-Av^r.

57 WA, DB 9.2, S. 226 u. WA, DB 6, S. 481.

58 Sarcerius, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43^r-43^v, Die vierde Predigt, Bl. L^v-L⁵; vgl. Gratian, Treatise (wie Anm. 3.199), C. 17, S. 76. Vgl. Dialogus (wie Anm. 3.44), Bl. A^r ff. u. Kirchenordnung (wie Anm. 3.26), S. 230: „Und wo soliches alles nit fleissig beschiebt [...] wirt es wol grosse muhe haben, das es rein und unverfalscht bleibt“.

59 Visitationen sind seit den Synodalbeschlüssen von Terragona (516) nachweisbar. Auch in den Akten des Pontifikates Papst Gregors (590-604) tauchen sie auf. Das Konzil von Toledo gab 646 ihnen inhaltliche Strukturen. Ursprünglich schwerpunktartig zur Durchführung der Priesterfirmung eingerichtet, wurde die Erforschung und Bestrafung kirchlicher Vergehen und das bischöfliche Sendverfahren seit dem 7. Jahrhundert zu ihrem zentralen Inhalt. Vgl. hierzu Hubertus Zilkens, Entwicklung und Verfahren der Inquisition, 1999, S. 5.

60 Sarcerius, Etliche Predigten (wie Anm. 1.214), Bl. M^r-Oii^r, Von Mitteln vnd Wegen (wie Anm. 3.46), Bl. 50^r.

61 Sarcerius, Von Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. D2^r.

hierdurch zu befördern“.⁶² Sarcerius leitet den geistlichen Gerichtscharakter der Konsistorien wieder aus der Apostelgeschichte her (Apg 15,6 u. 15,7-21).⁶³ Als geistliche Gerichte stehen die Konsistorien also den weltlichen Gerichten wie bei den „alten vnsern Vorfahrn“ gegenüber.⁶⁴ Die Beschlüsse des Konzils von Ephesus sollen die Teilnahme weltlicher Beisitzer rechtfertigen.⁶⁵ Betont Sarcerius zwar mit Blick auf das Mittelalter, dass die Konsistorien durch Anziehung „weltlicher Sachen“ („gelt/ gut/ schulden vnd dergleichen dinge“) unter dem Papsttum in Verruf geraten seien, so klagt er für die Gegenwart die Obrigkeit an, in der kurzen Phase ihres Kirchenregiments versagt zu haben: „diese dinge sein an sich selbst also geschaffen/ das die Weltliche Obrigkeit hiermit wenig schier gar nichts will zuthuen haben.“⁶⁶ Nunmehr sei also die Zeit zur wahrhaftigen Wiederherstellung Geistlichen Gerichte gekommen, die sich anders als die der Visitationen und Synoden nicht nur an der biblisch-altkirchlichen Tradition, sondern auch an den zeitlichen Umständen und Motiven der Effizienz orientieren soll: „Denn das Fürsten vnd Herren/ ander leuthe thun vnd ausrichten lassen/ das jnen von wegen zeitlicher hendel zu thun vnd auszurichten nicht möglich ist. Dis kan aber nicht bequemer geschehen/ dann durch die Consistoria“.⁶⁷

3.2.2.2 Definitionen und Funktionen

Synode

In den Schriften Sarcerius wird die Synode zunächst eine „Convocation der Priester“ genannt.⁶⁸ Bei ihrer Definition folgt Sarcerius weder der reformierten Vorstellung von einer Gemeindegynode noch dem Vorbild der rein geistlichen Episkopalversammlungen. Das Institut wird als weltlich-geistliche Beratungsrunde charakterisiert. Seine Funktion besteht darin, „teglliche vnd grosse sachen/ die furfallen“ zu diskutieren „ehe sie wachsen vnd zunemen zum verderben der Kirchen“.⁶⁹ Die Synode ist in den kirchlichen Disziplinapparat eingebunden („domit es alles in eine furcht vnd zwang wider gebracht/ vnd dem bösen gestewart werde“).⁷⁰

62 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. A3^r.

63 Hier heißt es: „Aber die Apostel und Ältesten kamen zusammen über diese sache sich zu beraten.“ Der Verweis ist ein Notbehelf, denn mit derselben Bibelstelle wird bereits die Rechtmäßigkeit der Synoden begründet.

64 Sarcerius, Von Consistorien, Ebd., Bl. D3^r.

65 „Denn dieweil nicht allein zu Kirchen gehören/ Bischoffe/ Priester/ vnd Prediger/ sonder auch ander leute/ aus andern Stenden/ [...] Wie dann auch fur alterst der gebrauch/ laut der Geschichte oder Acta des Concilumbis zu Epheso/ darinnen zu gleich Priester vnd Diacken/ jre Stimmen vnd Suffragia Geistlichen Gerichten gegeben haben.“ (Consistorien, Bl. A3^r.)

66 Sarcerius, Von Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. A4^r u. Bl. B^r.

67 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. A3^r.

68 Wenn Sarcerius hier von Synoden spricht, bezeichnet er die Versammlungen der lokalen Priester („sonderlichen“ Landesynoden), nicht aber die großen Konzilien („gemeinen Synoden“). Den Gedanken an ein „gemain christliches concilium“ hat Sarcerius 1551 verworfen. Zuvor hatte er die Teilnahme der Könige von Frankreich und England gefordert. Etliche Predigten, Bl. Eiii^r, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 33^r, Kirchenordnung (wie Anm. 3.26), S. 227. Dennoch nahm Sarcerius 1552 an einer gescheiterten Mission zum Konzil nach Trient und 1557 am Wormser Religionsgespräch teil.

69 Erasmus Sarcerius, Von Synodijs (wie Anm. 3.45), Bl. C^r.

70 In seiner Synodenschrift an August von Sachsen nennt Sarcerius den Erhalt von „Zucht vnd Disciplin vnter den Priestern vnnd sonst“ als den eigentlichen Sinn des Instituts. Sarcerius, Von Synodis, Bl. D^r; Civ^r.

Schaubild 5: Prüfungsobjekte der Synode⁷¹

1. *Lehre und Bekenntnis* („die erhaltung der reinen lehr“)
2. *Kirchenordnung* („der rechte Gottesdienst“, „die rechten Sacrament“)
3. *Lebenswandel der Pfarrer und ihrer Gemeinden* („das Gottfürchtige erbarn leben“)
4. *Pfarrökonomie* („die Handel aller Geistlichen sachen“)
5. *Auswertung der Visitationsergebnisse* („in nechts folgenden priesterlichen Synoden/... / berathschlaget vnd gebessert“).⁷²

Die große Bedeutung, die Sarcerius den Synoden zumisst, passt nicht recht in die lutherische Tradition.⁷³ Nach Abschaffung des römisch-päpstlichen Synodalsystems blieben die Synoden im lutherischen Bereich nur selten bestehen. Dort, wo dies doch der Fall war, fungierten sie als Versammlungsinstitute der Geistlichen ohne Recht sprechende Gewalt, während ihnen im reformierten Raum als Repräsentationsorganen der presbyterialen Gemeindeorganisation große Bedeutung zukam. Die normative Kraft, die Sarcerius den Synodenbeschlüssen über die Gestaltung des kirchlichen Riten, des Disziplinarapparates und die Lehrfragen zugestand, ließ die Synode in Mansfeld aber zu einer zentralen Institution der Kirchengewalt avancieren, was für den protestantischen Raum nach bisheriger Forschungslage durchaus ungewöhnlich ist.

Visitation

„Als ein execution derer ding/ welche zuuor in den genannten Concilijs oder priesterlichen versammlungen/ .../ abgehandelt vnd beschlossen worden“ will die Visitation bei Sarcerius interpretiert werden.⁷⁴ Die Visitation soll die Beschlüsse der Synoden „in schwank“ zu bringen, denn „wo soliches alles nit fleissig beschieft/ [...]/ wirt es doch wol grosse muhe haben, das es rein und unverfelscht bleibt“.⁷⁵ Entsprechend folgt die Visitation als Ausfluss der synodalen Gewalt zeitlich der Synode („das gemelte Visitation/ auff die Concilia provincialia erfolget“).⁷⁶ Sie ist ein Kontrollorgan gegenüber den lokalen Pfarrern: „Denn es möchten die Kirchendiener in den Concilijs provincialibus/ etwa aus furcht/ etwa aus schalckheit/ wol zugesagt haben/ sich/ [...]/ unstrefflich zu halten/ vnd doch nach gethaner zusage/ nicht nachkommen sein“.⁷⁷ Wiederum bieten die Visitationsergebnisse die Grundlage „in nechst folgenden priesterlichen Synoden“. Hier soll „berathschlaget vnd gebessert“ werden, was sich in der Visitation an Mängeln

71 Quellenbasis: Sarcerius, Von Synodis, Bl. B^r; Etliche Predigten, Bl. Eii^r u. Von Mitteln und Wegen, Bl. 32^r.

72 Erasmus Sarcerius, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 53^r.

73 Luther schaffte die Synoden alten Stils in seiner Schrift „Von Concilien und Kirchen“ ab, indem er ihnen in Auseinandersetzung mit dem Papsttum alle Gesetzgebung über Glauben, Ritus und Sitten entzog. Die Synoden sollten als gemischt geistliche und weltliche Gerichte allein über Abweichungen vom schriftgemäßen Glauben und Leben richten dürfen. Melanchthon schloss sich dieser Argumentation an. Allerdings vortierte er in Auseinandersetzung mit der Wiedereinführung der bischöflichen Verfassung auch dafür, Synoden im Sinne der ökumenischen Konzilien des 4. Jahrhunderts wieder zuzulassen, soweit die Teilnahme von Laien gewährleistet sei, vgl. RE 19, S. 273 ff.

74 Erasmus Sarcerius, Etliche Predigten, Bl. L^r; Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43^r.

75 Kirchenordnung (wie Anm. 3.26), S. 230, Sarcerius, Etliche Predigten, Bl. Lijr, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43^r f.

76 Sarcerius, Etliche Predigten, Bl. Lr, Form und Weise einer Visitation, Bl. Air, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43^r.

77 Sarcerius, Etliche Predigten, Bl. Lijr, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43^r.

gefunden hat.⁷⁸ Neben der Durchsetzung der Synodalbeschlüsse ist es eine zentrale Aufgabe der Visitation „beide das angerichtet (Gottes Wort, Predigt, Lebenswandel, Kirchenordnung) zu erhalten/ vnd das noch zu bessern in das werck zu bringen“.⁷⁹ Die regelmäßige Überprüfung der Gemeinden wird hierfür als probates Mittel empfohlen.

Schaubild 6: Prüfungsobjekte der Visitation

1. *Amtstauglichkeit des Pfarrers (Predigt, Ritus, Lehre, Unterricht)*
2. *Lebenswandel des Pfarrers (Ehe, Verhalten in der Gemeinde)*
3. *Religiosität der Gemeinde (Besuch von Predigt, Sakrament und Katechismusunterricht)*
4. *Lebenswandel der Gemeinde (geistliche und weltliche Laster)*
5. *Einheitlichkeit der kirchlichen Riten (Feiertage, Kirchenagende)*
6. *Ökonomie der Pfarrhaushalte (Zinsen, Renten, Güter, Häuser und „fahrende Habe“)*
7. *Einkommen und Ausstattung der Kirche (Lehen, Kirchenbauten, Kirchengeschmeide, Pfarrbibliothek).⁸⁰*

Die Visitation ist als Institution in kirchlichen Disziplinapparat eingebunden. Ihre Aufgaben erstrecken sich deshalb auch auf den weltlichen Bereich, soweit dieser die Pfarrer und den christlichen Lebenswandel der Gemeinde betrifft. Die Aufsicht über die rein „weltlichen Laster“ (z. B. Wucher, Versammlungen in Spinnstuben), übernimmt die Visitationskommission ebenfalls, wenn auch treuhändisch, da sich die Obrigkeit ihrer nicht annimmt („bisher nicht geachtet oder gestrafft“). Doch sollen nur die weltlichen Mitglieder der Visitationskommission das „weltliche Schwert“ führen.⁸¹ In seiner Definition der Visitation als Mittel der Kirchengzucht folgt Sarcerius vor allem Melanchthon.⁸² Die bei Luther betonten Visitationsmotive (Konsolidierung der Pfarrökonomie, Pfarrbildung und Predigt des Evangeliums) treten bei Sarcerius in den Hintergrund.⁸³ Sarcerius nennt als ihre „gros vnd genüge vrsache“ die Weckung von „Gottesfurcht“.⁸⁴

78 Sarcerius, Von Mitteln vnd Wegen (wie Anm. 3.46), Bl. 53^v.

79 Sarcerius Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 45^v.

80 Sarcerius, Etliche Predigten, Bl. Oii^v-P^r; Form und Weise einer Visitation (wie Anm. 3.46), Bl. B4^r, Bl. B^r ff.; Bl. C^r, Bl. G^v; Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 49^v-51^r; Von jährlicher Visitation (wie Anm. 3.46), Bl. K^r-M^v u. F^v f.

81 Sarcerius, Von jährlicher Visitation, Bl. E^r-E^v.

82 Die Funktion der Visitation war von Melanchthon 1528 grundsätzlich neu bestimmt worden. Der „Pöfel“, so Melanchthon, hatte die Freiheit des Evangeliums „leichtfertig und trotzig missbraucht“. So waren von nun an die Bußpredigt und praktische Maßnahmen gegen „ehebruch, seufrey, neid vnd hass“ in der visitierten Gemeinde zentraler Inhalt der Visitation. Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn. In: Sehling, Kirchenordnungen I.1 (wie Anm. 0.29), S. 201-240.

83 Vgl. Martin Brecht, Martin Luther (wie Anm. 3.14), S. 256 ff., Sehling, Kirchenordnungen I.1, S. 36 ff. Der ökonomische Erhalt der Pfarrhaushalte bildete bei Luther das Kernmotiv für die Wiedereinführung der Visitation. Er wollte diese durch weltliche Amtleute vollzogen sehen, da die materielle Versorgung der Pfarrer das geistliche Amt nicht berühre (Brecht, ebd., S. 256). Die Idee zu ihrer Wiedereinführung ging auf den Zwickauer Pfarrer Nikolaus Hausmann zurück (Franz Lau, Luther, Berlin 1966, S. 112). Später setzt Luther die Akzente auf die Ausbildung von Pfarrern und Jugendlichen. Sein „Kleiner Katechismus“ und das „Traubüchlein für die einfeltigen Pfarrherren“ wurden auf den Visitationen verteilt. 1539 entschärfte er den Instruktionstext Melanchthons, indem er die Bedeutung des Evangeliums gegenüber der Buße wieder stärker betonte: „umb der schwachen willen, welche nu hinfort nicht mehr sind, weil das wort gottes nu klar und gewaltiglich scheineth“. Sehling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), S. 162 ff.

84 Sarcerius, Von jährlicher Visitation, Bl. E^r-E^v. Bei Melanchthon heißt es: „Also soll man Busse und Rewe lernen an groben sunden die wir alle verstehen. Man straffe fullerey, unkeuscheit, neid und hass, geitz, liegen und der gleichen und reitze

Konsistorium

Kirche und Konsistorium werden bei Sarcerius synonym gesetzt. Das Konsistorium ist ein Teil der Kirche.⁸⁵ Es ist ihr „geistliches Gericht“. Als solches führt es das „geistliche Schwert“ und unterscheidet sich in seinem Rechtscharakter vollständig von den obrigkeitlichen Gerichten, die das „weltliche Schwert“ führen.⁸⁶ Es soll keine Leibesstrafen aussprechen und seine Rechtsprechung vornehmlich nach den Richtlinien der Bibel und der Kirchenväter gestalten. Sein Zweck besteht, so Sarcerius, in der „Beförderung des Reichs Christi vnd einer guten Disziplin“.⁸⁷

Schaubild 7: Die Funktionen und Prozessobjekte des Konsistoriums⁸⁸

1. *Berufung (und Entlassung) der Kirchendiener*
2. *Ordination und Examinierung der Kirchendiener*
3. *Aufsicht über Lehre, Sakramentsspende und Kirchenordnung*
4. *Überwachung des Lebenswandels des Kirchenpersonals*
5. *Schutz der Priester vor weltlichen Übergriffen*
6. *Entscheidung über die Ehesachen*
7. *Exekution des Kirchenbanns/ weltlicher Strafen bei öffentlichen Lastern*
8. *Sicherung der Pfarrökonomie*
9. *Einberufung der Synoden (seit 1555)*

Als „Geistliches Gericht“ steht das Konsistorium allen Ständen zur Appellation offen.⁸⁹ Es ist zur Prozessführung (geistliche und weltliche Angelegenheiten) und Exekution der Urteile (in geistlichen Angelegenheiten) berechtigt („völlige gewalt“). In weltlichen Angelegenheiten liegt das Exekutionsrecht bei seinen weltlichen Beisitzern.⁹⁰ Das Konsistorium verwaltet die Kirchenstrafen exklusiv.⁹¹ Alle Ansprüche der Pfarrer, aber auch der weltlichen Gerichte über die Rechtsprechung in Pfarrangelegenheiten werden zurückgewiesen.⁹² Die Eigenkompetenzen, die Sarcerius dem Konsistorium zubilligt, sind, verglichen mit anderen Instituten

die leute zu rew, halte yhnen gottes gerichte und straffe und der schriffte exempell, da Gott sünde gestrafft hat“ (Unterricht der Visitatoren (wie Anm. 3.82), S. 219).

85 Sarcerius, Von Christlichen Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. D3^r u. L3^v.

86 Sarcerius, Von Christlichen Consistorien, Bl. B^r.

87 Sarcerius, Von Christlichen Consistorien, Bl. A4^r.

88 Sarcerius, Von Christlichen Consistorien, Bl. A3^v u. D2^v-L3^v.

89 „Vnd wie nun die Consistoria den Pastorn vnd Seelsorgern freistehen/ alle ihre not vnd mangel/ fehle vnd gebrechen dahin gelangen zu lassen/ Item schutz vnd schirm allda zu suchen. Also ist auch andern leuten erleubet/ wo sie etwas wider die Priester hetten/ dasselbige anzutragen.“ Von Christlichen Consistorien, Bl. G^r.

90 Sarcerius, Von Christlichen Consistorien, Bl. C2^r-C2^v.

91 Die exklusive Recht des Konsistoriums auf den geistlichen Bann war 1542 in Wittenberg gefordert worden, fand hier aber erst 1563 seine Umsetzung. Constitution vnd Artickel des Geistlichen Consistorij zu Wittenbergk/ auf befehlich/ weyland des Durchleuchtigsten Kochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johans Friederichen Hertzogen zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken vnd Churfürsten, Frankfurt/ Oder 1563.

92 „Es ist auch an vielen Orten sehr böse gewohnheit/ das die löbliche Priesterschaft/ was sie zu thun vnd zu klagen hat/ das sie solch zu jtziger zeit mus fur den Amptleuten vnd Schöffern vorbringen/ [...] So lobe ich auch das nicht/ das ein jeder Bürger oder Bawer/ wenn es sie gelüestet/ seinen Pastor oder Seelsorger/ fur Amptleute vnd Schöpffer ladet“. Sarcerius, Von Consistorien, Bl. G^r.

im sächsischen Raum, erstaunlich umfassend. Im Herzogtum und Kurfürstentum Sachsen waren die Konsistorien nach bisherigen Erkenntnissen obrigkeitlich gelenkte Behörden unter weltlicher Leitung.⁹³ Luther äußerte sich über die Konsistorien, wie auch in der Frage der Visitation, stets zurückhaltend.⁹⁴

3.2.2.3 Die Zusammensetzung der Institute

Synode

An der Synode sollen alle Priester (Pfarrer, Diakone), die dem *ius patronatus* eines gemeinsamen Landesherrn unterstehen teilnehmen. Den Vorsitz auf der Synode führt der Superintendent. Denn „davon sie den namen führen/ vnd superintendenten heissen/ vmb der sorge vnd inspection willen“.⁹⁵ Ebenfalls soll die Obrigkeit oder deren Vertreter an der Synode erscheinen („in Beysein der Obrigkeit/ oder jerer Gesandten“).⁹⁶ Denn die Synode ist Teil der „Christlichen zucht vnd Disciplin“ und gehört zur obrigkeitlichen Pflicht, die „Kirchen zu erhalten“ und sich der „Religion anzunemen“.⁹⁷ Die teilnehmenden Obrigkeiten respektive weltlichen Räte sollen den Rechtscharakter der Synodalbeschlüsse unterstreichen. Ihre Funktion ist es vor allem, „Furcht“ vor der Strafe bei den anwesenden Geistlichen hervorzurufen („etzliche weltpersonen/ als Amptleut vnd dergleichen bey diesen händeln wehren/ [...]/ dis würde ein furcht bringen“).⁹⁸ Die weltlichen Teilnehmer unterzeichnen die Synodalbeschlüsse nicht, sie sollen aber die Exekution derselben gewährleisten. Die Gemeinde ist von der Teilnahme an der Synode ausgeschlossen.⁹⁹ Für die Pfarrer besteht Anwesenheitspflicht. Bei Ausbleiben fordert Sarcerius nach den Bestimmungen des *Decretum Gratiani* den Bann oder hohe Geldstrafen.

Visitationskommission

Über die Zusammensetzung der Visitationskommission äußert sich Sarcerius 1551: „so wird man zu einem hauffen an zwei Theologis/ oder zur not an einem Juristen/ an einem vom Adel/ vnd an einem Secretario/ sampt einem gemeinen Schreiber genug haben“.¹⁰⁰ 1554 präzisiert er die Ämter der Theologen näher: „Es sollen die Visitatores von Superintendenten oder Geistlichen genommen werden“.¹⁰¹ Die Teilnahme der Juristen begründet Sarcerius durch die

93 Das Konsistorium war im Kurfürstentum und im Herzogtum Sachsen seit 1539 von der Geistlichkeit gefordert worden, um die Superintendenten in der Aufsicht über die Ehegerichtsbarkeit, den Kirchenbann, Lehrfragen und Kirchenzeremonien zu entlasten. Zur Entwicklung vgl. Günther Wartenberg, *Der Versuch eigenständiger Kirchenpolitik im albertinischen Sachsen*. Zum Leipziger Konsistorialausschuss von 1543/ 1544. In: Ders. (Hg.), *Wittenberger Reformation und territoriale Politik*. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 2003, S. 114-119.

94 Vgl. hierzu Karl Trüdinger, *Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation*, Münster 1975, S. 82-85.

95 Sarcerius, *Von Synodis* (wie Anm. 3.45), Bl. A4^r.

96 Sarcerius, *Von Synodis*, Bl. B^r.

97 Sarcerius, *Von Synodis*, Bl. D^r u. C4^r.

98 Sarcerius, *Von Synodis*, Bl. B2^r u. B2^v.

99 Sarcerius befürchtete, dass im Besonderen ländliche Pfarrer aus dorfpolitischen Gründen („böse affecte“) auf der Visitation die Laster der Gemeinden decken könnten. Auf der Synode glaubte Sarcerius die Pfarrer unter Eid vor Kollegen und der drohenden Obrigkeit zur wahren Aussage zwingen zu können. *Von Synodis*, Bl. A4^r, C2^r.

100 Sarcerius, *Etliche Predigten* (wie Anm. 1.214), Bl. M^r.

101 Sarcerius, *Form vnd Weise einer Visitation* (wie Anm. 3.46), Bl. A2^r.

bei der Visitation zwangsläufig auftretenden Rechtsprobleme, die Teilnahme des Adels knüpft er an deren Verantwortlichkeit für die spätere Exekution.¹⁰² Ebenfalls sollen durch Adel und Juristen solche Rechtsverstöße aufgenommen werden, „die Obrigkeit zugebiten/ vnd zuverbiten“ habe.¹⁰³ Neben der Visitationskommission sind die lokalen Pfarrer als Zeugen über das Verhalten der Gemeinden in den Prozess der Visitation eingebunden. Die aus der Gemeinde ernannten Sendschöffen treten als Informanten auf.¹⁰⁴ Die restliche (männliche) Gemeinde ist insofern aktiv beteiligt, als sie der Kommission, in Abwesenheit des Pfarrers, Meldung über dessen Predigt, Lebenswandel und ökonomische Lage machen soll.¹⁰⁵

Die Konsistorialbehörde

Auch das Konsistorium ist eine gemischte Institution: „Zum Teil Theologi/ zum teil Juristen/ vnd zum teil etliche von der Weltlichen Obrigkeit. Diese sollen allzeit in Beysitzung des Geistlichen gegenwertig sein“. Alle Mitglieder sollen „zugleich beyeinander sitzen“. Die Teilnahme der weltlichen Beisitzer will „die noth erheischen“, damit die Geistlichen nicht in den Verdacht kommen „als wolten sie in der weltlichen Obrigkeit Ampt eindringen“. Eine rein geistliche Besetzung wird aber nicht ausgeschlossen.¹⁰⁶ Den Vorsitz im Konsistorium soll der Superintendent führen. Hierin unterscheidet sich der Ansatz des Sarcerius grundlegend von anderen evangelischen Konsistorialkonzepten, welche die Leitung einem weltlichen Rechtsgelehrten übertragen.¹⁰⁷

Die nicht näher benannten Teilnehmer sollen „Gottfürchtige/ Gelerte/ Erbare/ vnd frome Menner“ sein. Im Falle der Geistlichen ist wie für den gemeinen Pfarrer ein Studium und die Ordination die Voraussetzung, für die Weltlichen wird das Jurastudium bevorzugt. Doch sollen auch drittens „etliche von Adel“ im Konsistorium Platz finden. Diese Entscheidung begründet Sarcerius auch hier rein rational mit deren Autorität bei der Exekution weltlicher Strafen: Das Konsistorium soll in Abwesenheit und ohne spezielle Genehmigung der Obrigkeit verbindliche Richtsprüche in weltlichen und geistlichen Sachen sprechen dürfen, um die verhandelten Fälle schnell abschließen zu können („Darumb müssen die Consistoria völligen gewaldt haben/ sampt ihren Assessoren/ was recht ist zu schließen vnd zu sprechen“).¹⁰⁸ Den verhandelnden Assessoren wird ein Corpus an Beamten zugeordnet.¹⁰⁹ Dem Konsistorium soll

102 Die Adligen sollen „laster ruge zu üben“ und „one auffzu zu rucke“ helfen. Ebd., Bl. A2^r.

103 Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation, Bl. A2^r.

104 Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation, Bl. B2^r.

105 In Städten sollen Stadträte und Älteste die Gemeinde vertreten. Sarcerius, Form vnd Weise, Bl. A4v u. C3^r.

106 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. C2^r u. C3^r. In den Schriften Melanchthons wurde das Konsistorium in Auseinandersetzung mit Überlegungen zur Rückkehr zur bischöflichen Verfassung als „Spiegel der Gemeinde“ definiert und so seine Zusammensetzung aus Laien und Geistlichen begründet. Reformatio Wittenbergensis, Abdruck bei Sehling, Kirchenordnungen I.1 (wie Anm. 0.29), S. 59.

107 Vgl. hierzu Ludwig Richter, Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassungen (wie Anm. 3.2), S. 119-121.

108 Sarcerius, Von Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. C2^r-C3^r.

109 Ein Sekretär mit notarieller Ausbildung soll den Briefverkehr, die Prozessprotokolle und die Urteile abfassen. Ein juristisch gebildeter Sekretär und Redner soll die klagende und beklagte Partei als Anwalt mündlich und schriftlich vertreten. Da „einfeltig vnd vngeschickt“, dem Konsistorium „verdrieslich“ und dem Prozess „schedlich“ soll ein selbstbestimmtes Auftreten der Prozessteilnehmer (Kläger, Beklagte, Zeugen) vermieden werden. Von Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. D2^r.

darüber hinaus ein breit vernetztes Gefüge von Informanten zur Verfügung stehen. Zu diesem sollen Vertreter der Geistlichkeit gehören, die als „Rural-“ oder „Send-Dekane“ die Aufsicht über die geistlichen Amtsträger der einzelnen Pfarrämter führen.¹¹⁰ Gleichfalls wird die Gemeinde in das Konsistorialsystem eingebunden. Die bereits von der Visitation bekannten vier „Sendscheppen“ jeder Gemeinde sollen dem Konsistorium straffällige Laien anzeigen.¹¹¹ Eine Anzahl von Boten soll schließlich Sicherheit und Geschwindigkeit des konsistorialen Schriftverkehrs garantieren.¹¹²

3.2.2.4 Ablauf und Gestaltung

Synode

Am Anfang der Synode steht bei Sarcerius ursprünglich der obrigkeitliche Befehl: „Ein Obrigkeit in jrem lande möchte solches den Superintendenten vnd jren zugeordneten befehlen/ das ein jeder/ sofern seine Jurisdiction sich erstreckete/ zweimal im jar gemelte vorsammlunge hielte“.¹¹³ Seit 1555 will Sarcerius aber das Einberufungsrecht an das Konsistorium unter geistlichem Vorsitz übertragen.¹¹⁴ Die erste jährliche Synode soll nach Ostern, „die ander vmb das fest Matthei“ (21. September) stattfinden.¹¹⁵ Der Tagungsort der Synode ist so zu wählen, dass eine „bequeme“ Anreise (max. vier Meilen) für die Kirchendiener möglich ist. Der genaue Termin der Synode wird den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt. Anreisende mit langer Anfahrt finden sich am Vorabend der Synode am Tagungsort im Haus des Superintendenten zum Abendessen ein. Für die eingeladenen Prediger besteht Anwesenheitspflicht. Nach den Bestimmungen des Dekrets Gratians werden der Bann oder hohe Geldstrafen über fehlende Teilnehmer verhängt. Den Auftakt der Synode am nächsten Morgen bildet ein Gottesdienst der teilnehmenden Pfarrer unter Ausschluss der Gemeinde. Um acht Uhr findet sich die Gruppe in der Hauptkirche ein, um einem ausgedehnten Lehrgottesdienst des Superintendenten beizuwohnen.¹¹⁶ Nichterscheinen und Verspätungen sind bußgeldpflichtig. Solche Kirchendiener, deren Verhalten in Amt oder Sitte zur Zeit der Synode zweifelhaft ist, dürfen nicht an der Abendmahlszeremonie teilnehmen. Die Funktion des Gottesdienstes ist

110 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. Cʷ.

111 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. Cʷ, I3ʷ.

112 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. C2ʷ.

113 Sarcerius, Von Synodis, Bl. Civʷ. „Wenn die Bischoffe hierzu nichts rechts thun wollen/ Synoden vnd Priesterliche versammlungen nicht recht anstellen/ [...] so hat ein weltliche Obrigkeit macht das jre dazu zuthun/ [...] das sonst den Bischoffen/ wo sie from gewesen/ billich gebürte“. Das Recht ist also devolviert, wird aber ebenfalls biblisch (5. Mose 17: „Wenn der König sitzt auf dem Stuhl“) und historisch (Kaiser Konstantin, Martian und Theodosius) begründet. „Sollten sie denn nicht macht haben/ [...] Synoden/ [...] aus vnweis der bestpe vnd bischoffe gefallen/ wider auffzurichten?“ fragt Sarcerius seine imaginären Widersacher suggestiv. Etliche Predigten, Bl. Eivʷ-Fr, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 33ʷ-34ʷ, Von Synodis, Bl. Civʷ-Dʷ, Dialogus, Bl. Aʷ, Bl. 4ʷ-5ʷ.

114 Von Synodis, Bl. D2ʷ. Außerhalb des vorgegebenen Turnus ist der Obrigkeit die Einberufung nur gestattet, wenn das Konsistorium eine solche beschließt. Sollten aber „falsche Lehrer“ und „missbreuche im gottesdienst“ in seinem Herrschaftsgebiet auftauchen, muss die Obrigkeit „von stunde stillschweigen gebieten“. Von Jehrlicher Visitation, Bl. Yʷ.

115 Sarcerius hat den idealtypischen Ablauf seiner nassauischen Synoden 1553 detailliert beschrieben („vnser etliche Superintendente am Reinstrom also gehalten“). Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 3.45), Bl. D2ʷ-D4ʷ.

116 Der Gottesdienst besteht aus Evangelienlesung, Predigt, Lehrvortrag über Melanchthons „Loci Communes“, Gesang der Litanei (Kirchendiener übernehmen den Part der Gemeinde) und Abendmahl.

eine symbolhafte: Man demonstriert die „Eintrectigkeit in der Lehr“ und gibt zugleich „dem gemeinen man gutes exempel“. ¹¹⁷ Im Anschluss an den Gottesdienst verlassen die Pfarrer wohlgeordnet „zween vnd zween“ die Kirche und begeben sich ins Haus des Superintendenten zum Mittagessen. ¹¹⁸ Die Finanzierung desselben erfolgt „von geistlicher Güter gefellen“.

Der eigentliche Synodalakt findet in einem eigens angemieteten „sal“ statt. Die Sitzordnung bestimmt sich nach dem Alter der Teilnehmer. Der Superintendent hält die Eröffnungsrede, in der er noch einmal die Tradition und Geschichte der Synode sowie ihren Zweck referiert. Im Anschluss richtet er sich an die Teilnehmer und fragt, ob jemand anwesend sei, der in der Zeit seit der letzten Synode selbst gesündigt oder von Verstößen Dritter wüsste („das ein jeder dasselbige nu anzeigete/ vnd hernach still schwiege“). Eine sich nun anschließende Gesprächsrunde wird ebenfalls durch den Superintendenten moderiert. Fälle, die strittig bleiben, werden durch ihn entschieden („aus Gottes wort vn der veter Schrifft sein antwort geben“). ¹¹⁹ Gleichfalls werden Fragen zu Lehre und Ritus behandelt. Nicht die „singularherrschaft des einzelnen“ sondern eine geordnete Disputationskultur soll den Verlauf der Gespräche bestimmen. Entscheidungen sind schließlich „allein mithilfe der Wissenschaft“ herbeizuführen. ¹²⁰ Die Wissenschaft ist hier aber nicht an die humanistische Ratio, sondern allein an das Wort Gottes und die „lebendig machenden gebott“ gebunden. ¹²¹ Der Superintendent fällt schließlich auch hier das Urteil. Kann er dies nicht, sollen Schreiben an die „Praeceptoren“ (bekannte Kirchenlehrer) „ferner Örter vnd Stedte“ gesendet werden.

Nach der Diskussionsrunde hat sich jeder Teilnehmer („an dem erste angefangen/ biss zu dem letzten“) dem „Zeugnis“ seiner Amtskollegen zu unterwerfen. Die durchaus langwierige Prozedur verlangt, dass jeder Pastor reihum den Saal verlässt. In seiner Abwesenheit wird über seine Amts- und Lebensführung, seine Stellung und ökonomische Lage diskutiert. Der Superintendent ermahnt die Pastoren im Verlauf des Prozesses zur Einhaltung des achten Gebotes. Ist die Diskussion beendet, darf der Pfarrer den Saal wieder betreten. Der Superintendent nimmt im Falle der Beschuldigung die in Verdacht geratene Person ins Kreuzverhör. Er notiert im Anschluss Strafen und Bußgelder in den Synodalakten. Schwere Vergehen wie „Ehebruch“ und „Hurerey“, werden auf der Synode mit der umgehenden Amtsentsetzung geahndet. Der Delinquent wird im Anschluss an ein weltliches Gericht überwiesen. Als letzter muss sich auch der Superintendent dem Verhör durch seine Amtskollegen unterziehen. Sind die Kreuzverhöre beendet, befragt der Superintendent die Pfarrer über den Zustand ihrer Gemeinden. Schwierige Fälle werden im Anschluss diskutiert und der obrigkeitlichen Gewalt die Exekution übertragen. Zum Abschluss der Synode formuliert der Superintendent das Schlusswort indem er noch einmal eindringlich „zu reiner lehr/ zu rechter auffrichtung jres beruffs vnd ampts/ zu einem züchtigen/ erbarn vnd Gottfürchtigen leben“ aufruft.

117 Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 3.45), Bl. D3^r.

118 Das Gastmahl hat symbolische Bedeutung, die Kirchenordnung von 1536 regelt sogar das Verhalten am Tisch. Knodt, Kirchenordnung (wie Anm. 3.26), S. 225.

119 Erasmus Sarcerius, Von Synodis, Bl. D4^r.

120 Erasmus Sarcerius, Von Synodis, Bl. A3^r, B^v-B^r.

121 Erasmus Sarcerius, Dialogus, zitiert nach Engelhardt, Sarcerius (wie Anm. 1.215), S. 115.

Visitation

Gegenüber dem altkirchlichen Gebrauch und seiner eigenen Praxis in Nassau-Dillenburg votiert Sarcerius seit 1554 für eine einjährige Visitationspraxis.¹²² Am Anfang der Visitation steht das obrigkeitliche Mandat. Ist ein solches ergangen, sollen die teilnehmenden Pfarren vom Termin der Visitation benachrichtigt werden.¹²³ Am Sonntag vor Eintreffen der Kommission soll der örtliche Pfarrer die Gemeinde an ihre Anwesenheitspflicht erinnern. Durch Läuten „aller Glocken nicht anders denn auff einen heyligen oder feierabend“ wird diese Erinnerung am Vorabend der Visitation noch einmal auffallend in Szene gesetzt. Die Gemeinde versammelt sich am Visitationstag bei Eintreffen der Kommission in der Kirche zu einem besonderen Gottesdienst. Den ersten Akt desselben bildet eine Probepredigt des lokalen Pfarrers. Im Anschluss wird dieser durch die Kommission über einen Glaubensschwerpunkt geprüft.¹²⁴ Es folgen eine Bußpredigt des Superintendenten, eine Predigt über Herkunft und Sinn der Visitation und ihre Lobpreisung.¹²⁵ Für „Weib vnd Kinder“ ist die Visitation nun beendet. Sie sollen „heimgehen“, während die männliche Gemeinde für den zweiten Akt in der Kirche bleibt.¹²⁶ Die Gemeinde soll der Kommission jetzt über Lehre, Ritus, Lebenswandel und Pfarrökonomie des Pastoren Zeugnis ablegen.¹²⁷ Die Ergebnisse „gut oder böß“ werden im Visitierbuch verewigt. Die „Lasterruge“ bildet den dritten Teil der Visitation. Hier schwenkt der Fokus vom Pfarrer zur Gemeinde. „Vber alle pfarrkinder, niemand ausgeschlossen“ soll das „Zeugnis ergehen“.¹²⁸ Der Pfarrer, die Sendschöffen und Gemeindeglieder sollen die Sünder bei der Visitationskommission anzeigen. Ihre Verstöße und Namen werden im Visitierbuch notiert.¹²⁹ Die Kommission ermahnt abschließend zu einem „gottfürchtig/ züchtig vnd erbar leben“ in Beruf und Haus und spricht eine Warnung vor göttlichem Zorn aus. Im Anschluss an die vier standardisierten Akte der Visitation soll die Publikation und Umsetzung etwaiger Synodalbeschlüsse folgen. Im Falle der geplanten Visitation von 1554 waren dies die Einführung einer Pfarrregistratur (vollständige Aufzeichnung des Pfarr- und Kirchenbesitzes, aller Einkommen etc.), eines Predigtbuches (Niederschrift aller gehaltenen Predigten), die Bestückung der Pfarrbibliothek sowie die Verkündung des exklusiven Ordinationsrechtes durch den Superintendenten gegenüber Gemeinden und Mediatsgewalten (Vögten, Pächtern, Pfandhaltern).¹³⁰ Im Anschluss an die Visitation kommt es mit der Exekution zum entscheidenden Akt („Denn

122 Erasmus Sarcerius, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 50; Von jehrllicher Visitation (wie Anm. 3.46), Bl. E2.

123 Zunächst plante Sarcerius eine einführende Partikularsynode, um die Pfarrer über den Ablauf und den Inhalt der Visitation zu informieren. Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation, Bl. A2. Den Gedanken, die Pfarrer bei dieser Gelegenheit über die kompletten „Loci Communes“ Melanchthons abzu prüfen, hat Sarcerius 1554 wieder fallengelassen. Etliche Predigten, Bl. Mit' ff, Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 43; 46; Form vnd Weise, Bl. A.

124 Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation (wie Anm. 3.46), Bl. A3.

125 Der Vortrag umfasst eine Auslegung der zehn Gebote, einen „kurzen“ Bericht über die „fünzig Laster, die zum heftigsten zu straffen“ seien und die Drohung vor „Gottes zorn“. Von Mitteln vnd Wegen, Bl. 47^v f.

126 Sarcerius, Form vnd Weise einer Visitation, Bl. B.

127 Es soll nach Lehre, Sakramentsverwaltung, Ritus, Kirchenamt, Katechismusunterricht und der Ökonomie des Pfarrers gefragt werden; gleichfalls, ob der Pfarrer in seinem Lebenswandel „ehrliches Exempel“ abgebe und „Weib, Kinder/ vnd Gesinde zu Gottes furcht/ zucht/ tugend/ vnd erbarkeit auffziehe“. Ebd., Bl. B.

128 Eine Liste von vierzig möglichen Lastern soll mit Verweis auf den Dekalog vor der Gemeinde verlesen werden.

129 Form vnd Weise einer Visitation, Bl. B2. In den Städten entfiel die Auflistung der Laster aufgrund ihrer Langwierigkeit, sie war einmal im Jahr in der Rügepredigt eines „erbarern Rhats“ zu leisten (ebd., Bl. C4).

130 Form und Weise einer Visitation, Bl. B4^v u. C.

eine visitation on eine exekution ist mehr schedlicher denn nütze“). Im Zentrum steht nun das Visitierbuch, in welches alle Laster und die Namen der Delinquenten eingetragen sind. In geistlichen und kirchlichen Sachen fällen die geistlichen Visitatoren nach „gütlicher unterweisung“ des Superintendenten die Urteile. Sollen diesen auch weltliche Strafen folgen, so müssen die geistlichen Visitatoren der Obrigkeit „zu gebührlichen exekutionen“ raten. In weltlichen Angelegenheiten sollen sich die geistlichen und weltlichen Visitatoren mit der Obrigkeit und ihren Räten beraten und schließlich „Straffen vnd Peen“ verordnen. Die Strafen sind unmittelbar im Anschluss durch „amptleute und schösser“ zu vollziehen. Die Bestrafung der „weltlichen Laster“ wird als Aufgabe des „weltlichen Schwertes“ apostrophiert. Das „geistliche Schwert“ hat hieran insofern Anteil, als es die „öffentliche Buße und Absolution“ des weltlichen Delinquenten zur Verpflichtung macht. Sarcerius legt in seiner Schrift „Von jehrllicher Visitation“ den Katalog der geistlich und weltlichen Sünden fest und erteilt detaillierte Ratschläge zu beider Bestrafung.¹³¹

Konsistorialsitzung

Auch für die Einrichtung des Konsistoriums sind ein obrigkeitliches Mandat und eine bestätigte Konsistorialordnung notwendig. Für den Standort der Konsistorien empfiehlt Sarcerius in Gebieten, die über keine Universität verfügen, „die furnemsten vn Heubtstede“.¹³² Für die Grafschaft Mansfeld kommt von daher allein Eisleben in Frage. Tagen soll die Behörde regelmäßig am Ersten des Monats, in Zeiten, „wo nu viel zu thun ist“, einmal in der Woche. Den ökonomischen Verhältnissen der Parteien ebenso Rechnung tragend wie der Mobilität der frühneuzeitlichen Gesellschaft, verlangt Sarcerius die rechtzeitige Ankündigung der Sitzungstermine, um „vmb sonst lauffen/ mühe/ arbeit vnd vnkosten“ der Kläger, Beklagten und Assessoren zuvor zu kommen. Der eigentliche Prozess im Konsistorium kann bis zu drei Amtsgänge in Anspruch nehmen. Im ersten Amtsgang werden die Klageschrift und das Replik der beklagten Partei in der Konsistorialsitzung, „beim ersten verhöre“ verlesen. Kann kein Urteil gesprochen werden, erhalten beide Parteien Gelegenheit, neue Schriften zu formulieren und Zeugen in den Prozess einzubinden. Die neuen Dokumente werden „auff folgenden Gerichtstag“ im Beisein der Parteien verlesen. Wünschen Gericht, Kläger oder Beklagte noch eine weitere Verhandlungsrunde („noch einen Satz begerte“) wird diese nach demselben Prinzip durchgeführt und schließlich das Urteil „sentenciert“. Ist der Fall noch immer nicht entschieden, kann der Prozess verlängert werden.

In Bannsachen findet der Prozess ohne vorherigen Schriftverkehr mit dem Beklagten statt. Der Pfarrer und die Sendschöffen zeigen den Sünder beim Konsistorium an. Ist die Sünde „heimlich“ bleibt der Prozess zunächst innerhalb der Gemeinde (Pfarrer, Sendschöffen). Findet keine Besserung statt, wird der Delinquent vor das Konsistorium zitiert und bei Androhung des Bannes ermahnt. Dem Pfarrer muss schriftlich genehmigt werden, den Bann bei Renitenz des Sünders auszusprechen, „denn da sitzt das Consistorium anstatt der Kirchen“.¹³³ Im Fall der „öffentlichen Sünde“ genügt die Anzeige des Pfarrers und der Sendschöffen beim

131 Erasmus Sarcerius, Von Jherlicher Visitation (wie Anm. 3.46), Bl. E^r-N^v u. Bl. Ni^r-Ii^r.

132 Sarcerius, Von Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. Biii^r.

133 Sarcerius, Von Consistorien, Bl. G3^r u. I4^v, vgl. auch Vorschlag einer Kirchenagenda (wie Anm. 3.50), Bl. Civ^r f.

Konsistorium, das schließlich die Bannerlaubnis erteilt. Zuvor darf der Pfarrer aus eigener Vollmacht den „kleinen Bann“ (Ausschluss von Abendmahl und Patenschaft) aussprechen.¹³⁴ Den im Konsistorium verhängten geistlichen Strafen sollen sich weltliche Strafen anschließen, die noch im Verlauf der Sitzung durch die weltlichen Beisitzer beschlossen werden sollen. Gleichfalls soll die Androhung weltlicher Strafen bei Zuwiderhandlung gegen den Bann verkündet werden.¹³⁵

3.2.2.5 Zusammenfassung

Der Kirchenverfassungsentwurf des Sarcerius ist formal restaurativen Charakters (Wiedereinführung biblischer und spätantiker Traditionen). Synoden, Visitationen und Konsistorien werden ebenfalls traditionell als Institutionen der „geistlichen Gewalt“ charakterisiert. Ihr Zweck besteht erstens in der geordneten Anwendung der Kirchengewalt („geistliches Schwert“), die sich aber nach Vorbild der CA nur über Predigt, Sakrament, Lehre und Kirchenstrafen erstreckt. Zweitens beansprucht Sarcerius für den Geistlichen Stand das Recht, die Ausgestaltung der Adiaphora (Kirchenriten, Ausgestaltung der Institutionen) verbindlich zu regeln. Drittens ist der Erhalt der weltlichen Disziplin (Lebenswandel, Lasterrüge und Bestrafung) Aufgabe der Institutionen. Die „weltliche Gewalt“ hat an den Einrichtungen insofern Anteil, als sie die „Inbetriebnahme“ der Institutionen gewährleistet („cura religiones“) und durch ihre Teilnahme die Umsetzung der Beschlüsse garantiert und ergänzt (Custor-Amt/ „weltliche Strafen“). Die Gestaltung der Synoden, Visitationen und Konsistorialakte ist stark ritualisiert und vermittelt eine sakrale Aura (Läuten der Kirchenglocken, Konsistorialeid). Die gemeinsame Anreise, das Gastmahl und der Gottesdienst unterstreichen symbolisch die besondere Identität der geistlichen Standes. Die mit der Synode und der Visitation verbundenen umfangreichen Gottesdienste, die sich thematisch in eine Bußpredigt und eine das jeweilige Institut erklärende Sachpredigt aufteilen, sollen das Verständnis der Zuhörer (Pfarrklerus, Obrigkeit und Gemeinde) für den Zweck der Einrichtungen (v. a. Erhalt der Disziplin als Aufgabe der drei Stände) schärfen. Zugleich enthalten vor allem die Synoden (Regelungen beim „Einmarsch“ der Prediger, geordnete Gesprächskultur, normierte Entscheidungsprozesse) und die Konsistorien (verschiedene Rechtsgänge, paritätische Zusammensetzung, Regeln der Entscheidungsfindung) äußerliche Elemente, die als moderne bürokratische Verfahren definiert werden können.¹³⁶ Der hierarchische Aufbau der Institutionen (Entscheidungsmacht des Superintendenten, Normierung der Pfarrschaft, Strafmaßnahmen gegen Abweichler) kann in den Kontext vertikaler Herrschaftsbildung eingeordnet werden, insofern er horizontale Klientelbindungen der geistlichen Amsträgerschaft auszuschließen versucht. Auf der Interebene dagegen verweigern sich die Institutionen gegenüber der Obrigkeit vertikalen weltlichen Vermachtungstendenzen und repräsentieren einen Autonomieanspruch des Geistlichen Standes. Der Kirchenverfassungsentwurf des Sarcerius enthält zusammengefasst also Elemente der Tradition und solche der Moderne, die sich in einem geistlichen Sonderbewusstsein harmonisieren.

134 Sacerius, Vorschlag einer Kirchenagenda, Bl. Diii^r-Er, Von Consistorien (wie Anm. 3.47), Bl. K^r.

135 Von Consistorien, Bl. C3^r: Bereits die Wittenberger Konsistorialartikel verlangten 1542 begleitende weltliche Strafmaßnahmen zu den konsistorialen Kirchenstrafen, sie blieben jedoch bis 1563 reiner Entwurf. Constitution und Artikel des geistlichen consistorii zu Wittenberg bei Schling, Kirchenordnungen (wie Anm. 0.29), S. 200 ff., RE 10 (1901), S. 754.

136 Vgl. hierzu Abschnitt 8, Anm. 6. Zur These vom bürokratischen Verfahren als Gradmesser der Moderne für die Frühe Neuzeit siehe u. a. Barbara Stollberg-Rillinger, Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2002, S. 14 (= ZHF, Beiheft 24).

3.3 Institutionalisierung und Ausbau der Kirchenorganisation (1560-1565)

Die Kirchenorganisation des Sarcerius für die Grafschaft Mansfeld blieb zu dessen Lebzeiten zu großen Teilen Entwurf. Sarcerius hatte die Veranstaltung von Synoden und Visitationen sowie die Bestimmungen über Kirchenriten und Kirchenstrafen bei den Grafen von Mittel- und Hinterort nicht durchsetzen können. Im Gegenteil war ihm das Inspektionsrecht schließlich ganz verloren gegangen. Das neue geistliche Führungspersonal der Grafschaft hielt an den Forderungen des Sarcerius fest. Tatsächlich wurde nach dem Tod des Grafen Albrecht, den man mit einer an die Weiterführung der Kirchenreform gemahnenden Leichpredigt begleitete, bereits Ende Mai 1560 eine einheitliche Handhabung des *Ius Patronatus* erreicht.¹³⁷ Nun drängte die Geistlichkeit rasch auf eine praktische Anwendung der wieder erlangten Kompetenzen in den Gebieten des Mittel- und Hinterortes. Der Zeitraum vom Mai 1560 bis zum Oktober 1565 ist von Anstrengungen geprägt, die Forderungen des Sarcerius in der gesamten Grafschaft durchsetzen und weitere Maßnahmen zur inneren Kirchenorganisation zu ergreifen. Disziplin und Kirchenzucht wurden hierbei weiterhin als die hervorragenden inneren Aufgaben des Kirchenamtes bezeichnet.¹³⁸ Bereits 1562 konnte Wilhelm Sarcerius in der Neuauflage der „Pastorale“ seines Vaters dem Grafen Hans Georg von Vorderort melden, dass „nach anleytung dieses Buchs/ der mehrer teil theil der Kirchen in E.G. Herrschafften (Gott hab Lob) ist angerichtet vnd bestellet worden“.¹³⁹ Die „in diesem Buch erfasste Kirchenstraffen/ Visitationes vnd Synodi“, so fuhr der Prediger fort, würden in Mansfeld „gehandhabet vnd geübet“. Gleichfalls wurde der Graf angespornt, durch die Lektüre der „Pastorale“ Sinn und Bedeutung der nach den Vorstellungen des Sarcerius organisierten Kirchenverfassung zu repetieren und zu „erwegen“, ob er diese nicht „noch ferner fortsetzen“ wolle.¹⁴⁰

Die durch Wilhelm Sarcerius hinzugefügten Schriften des Vaters über das Konsistorium, den Kirchenbann, die Pfarrversorgung und die detaillierten Exekutionsvorschläge, mögen darauf hindeuten, wo Wilhelm Sarcerius noch Handlungsbedarf sah.¹⁴¹ Die Schriften des Erasmus Sarcerius sollten, so wird deutlich, auch nach dessen Tod der Leitfaden zur Kirchenverfassung sein und nach Möglichkeit direkt umgesetzt werden. Daneben wurden die im „*Pactum Lutheri*“ (1546) für die Kirchenverfassung festgelegten Rahmenbedingungen bestätigt. Motive, Erfolg und Misserfolg der zwischen 1560 und 1565 vollzogenen Maßnahmen zum Aufbau der Kirchenverfassung und der damit verbundenen Restitution des geistlichen Standes nach den Vorgaben der Drei-Stände-Lehre lassen sich an den vorliegenden Quellen (Visitationsakten, Konsistorialordnung, Synodalberichte) und den Publikationen, welche die Entstehung der neuen Institutionen flankierten, in recht klar erkennbaren Umrissen zeichnen.

137 Siehe Abschnitt 3.4.1. u. 1.3.13.

138 Vgl. exemplarisch das Urteil Spangenberg's über Menzel, in dem dieser die ernste „Kirchendisziplin und Zucht“ des Superintendenten im Kontext regelmäßiger Visitations- und Synodentätigkeit rühmt. MC 4 R, S. 308.

139 Pastorale Oder Hirtenbuch [...] Vormal's durch den Ehrwürdigen Herrn Erasmum Sarcerium seligen gestellt. Jetzt aber durch desselbigen Son [...] Wilhelmum Sarcerium, auff's new vbersehen, vnd mit folgenden schrifftten [...] vermehret, Eisleben 1562, ND Frankfurt a. M. 1565, Zitat nach ND, Bl. 2^r.

140 Wilhelm Sarcerius, Vorrede, Pastorale Oder Hirtenbuch, Bl. 2^r

141 Hinzugefügt wurden die Schriften „Von der Ordination“ (1554), Von Consistorien (1555), Vom Banne (1556), Von Concilien vnd Synoden (1553), „Von der Visitation“ (1554/ 1555) und „Von Geistlichen gütern“ (unveröffentlicht).

3.3.1 Die Restitution des „Pactum Lutheri“

Die im Pactum Lutheri 1546 festgelegten Rahmenbedingungen für Mansfelder Kirchenverfassung und das Ius Patronatus erlangten nach der Synode vom 29.5.1560 offenbar wieder volle Gültigkeit. Eine Besoldungstabelle des Superintendenten Hieronymus Menzel aus dem Jahr 1569 beweist, dass die im Beisein Luthers festgesetzten Entgelte sowohl in Bezug auf die Verteilung wie auch der Höhe dem 1546 getroffenen Vereinbarungen entsprachen (vgl. Abschnitt 1.3.4). Der Superintendent (500 Gulden), das Gymnasium (726 Gulden) und die Geistlichen der Pfarre Schloss-/ Thal-Mansfeld (391 Gulden) wurden zu drei Fünfteln durch die Grafen von Vorderort und zu je einem Fünftel durch die Grafen von Mittel- und Hinterort besoldet.¹⁴² Die Eisleber St. Andreas-Kirche blieb dem Vorderort, die Kirchen St. Nikolai, St. Peter & Paul und St. Anna dem Hinterort zugeordnet. Die Ämter des Superintendenten und Generaldekans wurden weiterhin in Übereinstimmung aller drei Grafenlinien gemeinsam besetzt und das gemeinsame Kirchaufsichtsrecht auf der Synode am 29.5.1560 restituiert.¹⁴³

3.3.2 Die Mansfelder Kirchenverfassung

Kirchenämter

Das Amt des Superintendenten blieb nach der Einsetzung Hieronymus Menzels am 29. Mai 1560 in dem durch Sarcerius vorgegebenen Rahmen. Der Superintendent war für die Organisation der Visitationen, Konsistorialsitzungen und Synoden verantwortlich und führte in diesen Institutionen weiterhin den Vorsitz. Hieronymus Menzel war, was die Kirchenverfassung der Grafschaft Mansfeld angeht, vor allem um eine Zentralisierung der Kirchenorganisation auf das Eisleber Konsistorium bemüht. Er versuchte durch Vereinheitlichung der Kirchenordnung (v. a. der Tauf-, Hochzeits- und Abendmahlsriten), der Fest- und Feiertage, des Katechismusunterrichts und einer Pfarrrentenkasse „Singularerscheinungen“ innerhalb der Gemeinden zu beseitigen. Die beanspruchte Kirchengewalt über die „Adiaphora“ wird in diesen Maßnahmen deutlich. Menzel verstand sein Aufsichtsrecht als ein permanentes, das nur durch seine lokale Unflexibilität („da ich nicht allewege kann bei euch sein“) an die lokalen Pfarrer delegiert werden müsse. Sein Amt selbst begriff er als göttlichen Beruf, seine Einsetzung als leitender Geistlicher aber als „obrigkeitlich verordnet“.¹⁴⁴ Aus dem Zusammenspiel der Motive leitete er gegenüber den lokalen Pfarrern und Gemeinden seine Befehlsgewalt ab und brachte sie in Ansprachen und Schriften unmissverständlich zur Geltung.¹⁴⁵

142 Zahlen nach Hieronymus Menzel, Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld. 1569 ediert d. Gustav Kawerau in: ZHV 15 (1882), S. 215-216. Das Verzeichnis ist in Bezug auf die Pfarre Mansfeld unklar, denn es nennt nur eine Predigerstelle „im Tal“ und den „Caplan uffm Schloss“ (zu jeweils 100 Gulden). Nachweislich waren der Diakon Anton Krüger (Thal-Mansfeld), Wolfgang Kauffmann (Schlosskaplan) und Cyriacus Spangenberg (Generaldekan) als Prediger in der Doppelpfarre tätig. Das Gehalt von 100 Gulden für die Predigerstelle kann sich kaum auf den Generaldekan beziehen, der nach dem „Pactum Lutheri“ 350 Gulden (durch Grafenhaus und Stadtgemeinde) erhalten sollte. Ein Brief der Grafen von Vorderort dagegen beweist, dass Spangenberg noch 1567 paritätisch durch die drei Grafenlinien besoldet wurde („denn diese zweene pfennige geben, wo Ihr jha von Vns drey bekommt“). SPBW I, Nr. 32, S. 53-54. Vgl. Abschnitt 1.3.4 u. 6.2.3.

143 Vgl. Abschnitt 1.3.12.

144 Könnecke, Teil VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 52.

145 Vgl. den autoritären Stil in der „Ansprache Menzels bei Beendigung der Kirchenvisitation im September 1570“ bei Könnecke, Teil VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 50-53.

Andere Kirchenämter

Neben dem Superintendenten, amtierten seit 1560 in der Grafschaft neun ihm untergeordnete Dekane. Es gibt keine Informationen über ihre Amtsbefugnisse, doch waren sie ordnend in das Pfarrrenten-System eingebunden (vgl. Abschnitt 3.3.6). Der Mansfelder Generaldekan (Cyriacus Spangenberg) genoss als Konsistorialassessor und Visitationskommissar seine im „Pactum Lutheri“ bereits angelegte Sonderstellung. Die einzelnen Gemeinden der Grafschaft wurden durch den jeweiligen Pfarrer und die Sendschöffen repräsentiert. Die Ordination der Pfarrer war inzwischen obligatorisch. Hieronymus Menzel schuf eine an die Vorschläge des Sarcerius angelehnte „Formula Ordinatoris“, in der die Pfarrer in „drei Stücken“ (Bußpredigt, Predigt des Evangeliums, Gebrauch der Kirchenstrafen) in ihrem Amt unterwiesen wurden. Die „Formula Ordinatoris“ fand 1580 Eingang in die Kirchenordnung („das es alle und jede pfarrherrn jederzeit bei der hand haben“).¹⁴⁶ Die Pfarrer der gesamten Grafschaft waren seit 1562 in das Synodal- und Visitationswesen einbezogen und den Weisungen des Superintendenten und des Eisleber Konsistorium untergeordnet. Ihr Amt wurde durch zahlreiche Bestimmungen normiert (von „Singularerscheinungen“ gesäubert).¹⁴⁷ Das Amt der Sendschöffen scheint spätestens 1570 klar geordnet gewesen zu sein. Sie unterstanden ebenfalls der Aufsicht des Superintendenten („darum heißt ihr Sehenschöppen, das ihr zusehet“) und waren bei weltlichen Delikten der Obrigkeit meldepflichtig („will Gott von der Obrigkeit gewehret haben“). Sie wurden jedoch nicht wie es Sarcerius vorsah von der Gemeinde, sondern „von der Obrigkeit erwählet“. Die Sendschöffen bestätigten ihren Amtsauftrag gegenüber dem Superintendenten mit einem Handgelübde.¹⁴⁸ Unsicher blieb ihre Zuverlässigkeit („Habt ihr mirs nicht wahr berichtet, so wäre es nicht fein“).¹⁴⁹

3.3.3 Die Eisleber Synoden

Seit dem Mai 1560 führten die Mansfelder Geistlichen nachweislich drei Synoden in Mansfeld durch. Die Synodalbeschlüsse tragen die Unterschriften der Prediger aller drei Grafenlinien. Die Synoden fanden am 24.2.1562, 4.10.1564 und 16.3.1568 in Eisleben statt.¹⁵⁰ Damit folgte ihre Organisation bereits der Datumswahl nach annähernd den Empfehlungen des Sarcerius.¹⁵¹ Während für die Synoden von 1564 und 1568 allein die diskutierten

146 „Dis stück ist keiner andern ursachen halben mit in die agende verleibet, denn das es alle und jede pfarrherrn und prediger jederzeit bei der hand haben, oft durchlesen, dabei sich ihres ampts und mit was massen in dieselbe vertrauet, auch wes sie sich für gott und seiner christlichen gemeinde verpflichtet erinnern können.“ Kirchen-Agenda 1580 (wie Anm. 0.29), Art. XXI, S. 243^r-245^r, hier 243^r. Die Dreiteilung, die Betonung der Bußpredigt und der Kirchenstrafen findet sich im „Ordinations-Revers“ des Erasmus Sarcerius, Einer christlichen Ordination Form vnd Weise (wie Anm. 01.222), Bl. E3^r-G^r. In Luthers Ordinationsformel steht allein die Bildung und der Lebenswandel des Pfarrers im Vordergrund (ebd., Bl. E4^r-F2^r).

147 Vgl. die Abschnitte 3.3.3.

148 Könnecke, Teil VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 50-51.

149 Ebd.

150 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 284, 287 u. 289.

151 Erasmus Sarcerius hatte ein Datum „nach Ostern“ und eines „um den Tage Matthei“ (21.9.) als Termine empfohlen (Erasmus Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 3.45), Bl. D2^r). Die Frühjahrsynoden wurden in Mansfeld jedoch vor Ostern (29.3.1562/ 18.4.1568) abgehalten. Alle drei angegebenen Synodentermine sind Dienstage. Die Dauer der Synode von 1568 wird bei Spangenberg mit drei Tagen angegeben (MC 4 R, S. 289).

Lehrpositionen und Bekenntnisse durch nachträglichen Druck der Beschlüsse bekannt sind¹⁵², liefert der Bericht von 1562 ein kompaktes Bild des geistlichen Amtsanspruchs und zugleich brauchbares Material zur Rekonstruktion der Synode.¹⁵³ 116 Prediger der drei gräflichen Linien versammelten sich in Eisleben.¹⁵⁴ Den Vorsitz der Synode führten der Superintendent Hieronymus Menzel und der Mansfelder Dekan Cyriacus Spangenberg. Auch weltliche Beisitzer waren, wie durch Sarcerius vorgeschlagen, anwesend.¹⁵⁵ Über den organisatorischen Ablauf der Synode ist nichts bekannt, doch ist belegt, dass man inhaltlich die von Sarcerius vorgeschlagenen Themen (Lehre, Sakramente, Gottesdienst, Lebenswandel, geistliche Ökonomie) diskutierte.¹⁵⁶ Die Geistlichen verhandelten besonders Lehrfragen und die Gestaltung der Kirchenstrafen. Weiter standen der „Actio Sacramentalis“, die Tauf- und Trauzeremonien, der Kirchengesang, die Regelung der Feier- und Aposteltage, Feste und Gaststubenöffnungszeiten auf dem Programm. Beschlüsse über die Verbesserung der Pfarrökonomie und die Pfarrversorgung rundeten die Synode inhaltlich ab.

3.3.3.1 Lehre und Bekenntnis

Die Autoren des Synodalberichtes hatten im Vorwort den „Edlen Herren/ den Graffen vnd Herren von Mansfelt“ für die „fortsetzunge vnd beschützung des Göttlichen Worts“ als dem „höchsten vnd besten stück des Ampts“ gedankt, die Grafen, so lobt man, „küssten“ Gott und Jesus Christus, und sie hätten „dem Könige der ehren jre Thor“ weit geöffnet.¹⁵⁷ Mit der Bestätigung des Bekenntnisses durch die Pfarrer der gesamten Grafschaft und der Fixierung der Sakramentslehre und des Abendmahlsritus hatten sich die Mansfelder Prediger nach Art. 7 der CA die Voraussetzungen zur Gründung einer „heiligen, christlichen Kirche“ formell geschaffen.¹⁵⁸ Die Obrigkeit war gewonnen worden, diese im Sinne des Mansfelder Ministeriums zu garantieren. Die Synode traf Lehrentscheidungen über die „Mitteldinge“, den „freien Willen“, die „guten Werke“, die Rechtfertigungslehre, die Gesetzespredigt, die „Zwei-Naturen-Lehre“ und das Wiedertäuferum.¹⁵⁹ Der verabschiedete Bekenntniskatalog war individueller Natur: als Lehre der „richtigen einhelligkeit der rechtgleubigen christlichen Kirche“ wurden die Bibel, die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, die CA (invariata), die Apologie und

152 *Confessio & Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi de Dogmatis quorundam proximo triennio publice editis*, Eisleben 1565; Bericht/ der Prediger der Graffschafft Mansfelt/ (wie Anm. 1.304), S.l. 1568.

153 Kurtzer Bericht/ Wes sich die Prediger/ In der Graff/ vnd Herrschafft Mansfelt/ in jrem synodo zu Eisleben dieses 1562. Jares/ den 24. Februarii am tage Mathtie [...] verglichen haben, Eisleben 1562 (wie Anm. 0.31).

154 Beteiligt waren 48 Pfarrer von Vorderort, 9 Pfarrer von Mittelort und 26 Pfarrer von Hinterort sowie weitere Pfarrer aus den geteilten Ämtern Eisleben (10) und Mansfeld (8) (vgl. Abschnitt 1.3.13). Die Liste der Teilnehmer findet sich im gedruckten Synodalbericht (Kurtzer Bericht, Bl. Giv^v-Hiiiⁱ).

155 Die Leitung Menzels und Spangenburgs ergibt sich aus dem Synodalbericht, der Beisitz weltlicher Räte aus der Schilderung der Diskussion um den Kirchenbann. Sarcerius, Von Synodis (wie Anm. 3.45), Bl. A4^v-B^v.

156 Erasmus Sarcerius, Von Synodis, Bl. Bv; Etliche Predigten, Bl. Eii^r; Von Mitteln und Wegen, Bl. 32^r.

157 Kurtzer Bericht, Bl. B^v.

158 Nach Art. 7 der CA (*De Ecclesia*) ist eine christliche Kirche überall dort gegeben, wo die rechte Lehre gepredigt und die Sakramente im rechten Glauben gereicht werden („qui evangelio recte docebatur et recte administrantur sacramenta“). Bekenntnisschriften (wie Anm. 2.3), S. 64-65.

159 Die Positionen der „Adiaphoristen“, „Majoristen“, „Synergisten“, „Osianderisten“, „Sakramentierer“, „Antinomer“, „Stanckardisten“ und der „Widertäufer“ wurden in Bestätigung des 1559er Bekenntnisses erneut verworfen. Kurtzer Bericht, Bl. Cii^v-Eii^r. MC 4 R, S. 284. Vgl. Abschnitt 5.2.2.3 u. 6.3.

die Schmalkaldischen Artikel, aber auch das Mansfelder Bekenntnis von 1559/ 1560 und 1562 genannt. Später wurde der Kanon auf das Mansfelder Bekenntnis von 1565 ausgeweitet. Luthers Schriften ergänzten die „norma“. 1580 trat die Konkordienformel hinzu.¹⁶⁰ Mit dem Druck der Synodalbeschlüsse (Verwerfung „falscher Lehrmeinungen“, Lehrbuch an die französischen Protestanten) artikulierten die Mansfelder Prediger ihren Anspruch auf die „potestas ordinis“ und die „potestas iurisdictionis“ öffentlich (vgl. Abschnitt 4.2 u. 6.2.2.3.1). Die Unterschrift der Prediger unter das gemeinsame Bekenntnis hatte Vertragscharakter. Sie verpflichtete die Pfarrer zur Predigt und öffentlicher Verteidigung der aufgestellten Lehrsätze (vgl. Abschnitt 4), zugleich aber zur Abmahnung und Meldung anders predigender Pfarrherrn vor dem Konsistorium.¹⁶¹ Dem lokalen Bekenntnis wurde in Mansfeld von geistlicher Seite eine neue Rechtsqualität zugeschrieben.¹⁶² Im Besonderen die hinzugekommenen Pfarrer von Mittel- und Hinterort sollten, damit sie wüssten „worauf es ankommt“, die Dogmen und Lehrsätze der zweiten „Glaubensformel der Eintracht“ verstehen und lernen.¹⁶³

3.3.3.2 Die Kirchenstrafen

Die Geistlichkeit war dem Grafenhaus für den Schutz und die Unterstützung bei der Verbreitung des Mansfelder Bekenntnisses wie gehört dankbar. Mit der Sicherung des reinen Bekenntnisses aber, sei die obrigkeitliche Amtspflicht noch nicht erfüllt („ist nicht gnugsam/ das man vergönnet recht zu leren“).¹⁶⁴ Die Geistlichkeit müsse nicht nur in ihrer Funktion als Verkünder, sondern auch als „Täter des Wortes“ geschützt und unterstützt werden. Aus „schuldiger trew vnd pflicht“ möchten die Grafen daher „die Christliche/ nöthige Disciplin/ welche denn die teglich wachsende bosheit der Welt erfordere“ nicht verhindern, sondern „in jrem gange zu halten“.¹⁶⁵ Die Synode von 1562 hat die Anwendung des „Christlichen Banns“ und der „öffentlichen Busse“ als Mittel zum Erhalt der „Christlichen Disziplin“ mit Billigung aller drei Grafenlinien beschlossen und damit den Anspruch der Geistlichkeit auf die „potestas iurisdictionis interna“ bestätigt.¹⁶⁶ Die Begründung lieferte die biblische Einsetzung

160 Kirchen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld 1580 (wie Anm. 0.29), Vorwort, S. 215'-216'. Auch der in den lokalen Kirchen gebrauchte Große Katechismus war in der erweiterten Ausgabe Johann Spangenberg's ein Mansfelder Unikat (vgl. Abschnitt 3.3.3.4).

161 „Zum fünfften/ das ein jeder bey solcher unterschreibung bedencke/ das er sich damit verpflichtet habe/ vber der reinen warheit so darinnen begriffen ist/ destzuhalten/ dieselbe mit allen trewen zu leren/ vnd auszubreiten vnd auch den Corruptelen/ so darin verworffen öffentlich vnd heimlich zu widersprechen. Auf das auch hierdurch das colludirn/ mit denen so nicht rechtschaffen/ vnd vnser reinen Lere entgegen sein abgeschnitten werde/ Das ferner niemand/ so trewe Lerer/ so mit vns in der Lere einig seien/ sie sein in oder ausser dieser Graffschafft/ von anderen verlestert werden/ solchs mit stilschweigen anhöre/ Sondern bedencke/ das er zuerettunge Göttlicher Ehre vnd warheit/ schuldig sey solchs zu widerreden/ vnd deren so unbillich gelestert werden vnschuld zuuertreten“. Kurtzer Bericht (wie Anm. 0.31), Bl. B3'.

162 Kurfürst August hatte in seinen Generalartikeln (1557) die kursächsischen Pfarrer auf die „Sechsische Confession und Repitition“ verpflichtet. Günther Wartenberg, Die „Confessio Saxonica“ als Bekenntnis evangelischer Reichsstände. In: Ders. (Hg.), Wittenberger Reformation (wie Anm. 1.162), S. 177-197, S. 189.

163 „Ministros Ecclesiae in hoc Comitatu scire quae refert, commendamus sedulo nostris Pastoribus, hac tamen cum cautela, ut omnia dogmata, sententias & phrases, secundum declarationem Formulae Concordiae intelligant ac recipiant.“ NHECM (wie Anm. 0.24), S. 92

164 Kurtzer Bericht (wie Anm. 0.31), Bl. B'.

165 Kurtzer Bericht, Bl. B'.

166 1580 heißt es im Art. XIX der Kirchenordnung („Von der kirchen disciplin vom ban und öffentlicher busse“): „...anno 1562 in einem christlichen synodo, welcher mit gnedigem rath und zuthun der wolgebornen und edlen, aller graven und herren zu Mansfelt, als unserer ordentlichen lieben obrigkeit, gehalten wurden ist, verglichen der gestalt, nemlich das wir mit

(Mt 16,19; 18,18, Jh 20,23) und die regionale Tradition: „in dieser Graff vnd Herrschafft Kirchen/ nu viel Jahr bishero vblich gewesen“ und „mit vleiß erhalten“. Die geistlichen Teilnehmer der Synode hatten den Beschluss gefasst, hierin „on ansehen der Personen zu bleiben vnd zu verharren“. Die Kritik „etlicher Weltkinder vnd fleischlicher Menschen“ habe die Geistlichen in ihrem Vorhaben nur „gesterckt“. ¹⁶⁷ Die Grafen hatten den Forderungen des Sarcerius nach dem kleinen Bannrecht für lokale Pfarrer (Ausschluss von den Sakramenten) nachgegeben („allen seelsorgern muss frei und gemein sein“), auch in das Regentenbuch des Kanzlers Georg Lauterbeck war ein entsprechender Abschnitt aufgenommen worden. ¹⁶⁸ Der Ausschluss von der christlichen Gemeinde durch den Großen Bann sollte, nach Sarcerius, allein nach dem Urteil im Konsistorium ausgesprochen werden dürfen. ¹⁶⁹ Nachdem die gräfliche Obrigkeit in dieser kritischen Frage formal gewonnen worden war, machte sich die Synodenleitung offenbar Sorgen um die Bannwilligkeit der Gemeindepfarrer. Diese wurden ermahnt, die „öffentlichen vnd muthwilligen Sünder“ rücksichtslos im Konsistorium anzuzeigen und den konsequenten Ausschluss derselben vom öffentlichen Leben in ihren Gemeinden durchzusetzen. ¹⁷⁰

Nicht über den Kirchenbann selbst, sondern über die öffentliche Buße war im Verlauf der Synode zwischen den geistlichen und weltlichen Teilnehmern eine heftige Diskussion entbrannt. Die Rückkehr des Sünders in die christliche Gemeinde war in Mansfeld dramaturgisch von einem Initiationsritus begleitet, der die Wiederherstellung der christlichen Ordnung versinnbildlichen sollte. Nach Anzeige der Reue beim lokalen Pfarrer folgte für den Sünder eine Probezeit unter Aufsicht. Bei besonders schweren Vergehen hatte der Delinquent an drei Sonntagen dem Gottesdienst stehend mit einer Kerze in der Hand beizuwohnen und wurde vor dem Abendmahl öffentlich aus der Kirche geführt. Bei der eigentlichen Bußhandlung sollte der bußfertige Sünder im öffentlichen Gottesdienst im Anschluss an die Predigt vor dem Altar knien und nach Bericht seiner Sünden und einer Befragung durch den Pfarrer absolviert werden. ¹⁷¹ Die Öffentlichkeit dieses als entwürdigend empfundenen Prozederes wurde stark kritisiert. ¹⁷² Stärker noch wurde die Praxis der Geistlichkeit abgelehnt, das öffentliche Bußritual bei noch gar nicht gebannten Gemeindegliedern durchzuführen, die bereits öffentlich

göttlicher hülfe und beistand bei derselben christlichen disziplin, so aus gottes wort in dieser graf und herrschafft nu viel jar hero ublich gewesen, aufgerichtet, erhalten, und auf uns bracht ist, mit treuem vleisse ohne ansehen der personen zu bleiben und zu verharren bedachtsein.“ Kirchen-Agenda (wie Anm. 0.29), Ebd., S. 240^r.

167 Kurtzer Bericht, Bl. E3^r-E3^v Bl. E2^r-E3^r.

168 Vgl. hierzu die Konsistorialordnung von 1586, die unter Bezug auf die Mansfelder Tradition („von anfang her in unserer grafschaft seit vielen jaren gebreuchlich“) die Kompetenzen des lokalen Pfarrers verbindlich festlegt. Gräflich mansfeldische geistliche consistorial ordnung (wie Anm. 0.29), S. 208^v-210^r. In Lauterbecks Regentenbuch nimmt sich das 1563 hinzugefügte Kapitel des Bannes und seiner Rechtmäßigkeit unabhängig der sozialen Stellung des Gebannten an, zitiert wird nun der Bann des Ambrosius über Kaiser Theodosius und der Widerstand des Babilas gegen den in Bezug auf seinen verübten Totschlag nicht bußfertigen Kaiser Konstantin. Georg Lauterbeck, Regentenbuch (wie Anm. 0.), Bl. Kkj^r-Kkij^r.

169 Die Forderung nach einem konsistorialen Prozess und die Begrenzung der Autorität des Pfarrers auf den kleinen Bann wurde mit der Sorge vor dessen „Gutdünken“ begründet. Kirchen-Agenda (wie Anm. 0.29), S. 240^r.

170 Zum Kirchenbann vgl. die Schriften Sarcerius und Spangenberg (2.2.3 u. 2.3.7.2).

171 Kirchen-Agenda (wie Anm. 0.29), Art. XX, S. 242^v-243^v. Der Prozess und die Verhör- und Absolutionsformeln orientierten sich leicht verkürzt wesentlich an den Vorgaben des Sarcerius (Erasmus Sarcerius, Vom Banne (wie Anm. 2.72), Bl. E5^v-F3^v; Ders., Vorschlag einer Kirchenagenda (wie Anm. 3.47), Bl. K^v-K2^r).

172 Kurtzer Bericht, Bl. E4^r

gesündigt hatten.¹⁷³ Die Geistlichen verteidigten sich mit der Bibel: diese mache zwischen gebannten und nicht gebannten öffentlichen Sündern keinen Unterschied (2. Jh , Mt 5, Lk 7).¹⁷⁴ Hintergrund der Argumentation war eine stärkere Gewichtung der Bußhandlung gegenüber der Exkommunikation, wie sie bereits im halbsakramentalen Charakter der Buße bei Luther angelegt war.¹⁷⁵ Zugleich wirkte hier ein Kirchenverständnis im Sinne der christlichen Hauslehre: jede öffentliche Störung der Hausordnung, verlangte nach einer öffentlichen Wiederherstellung derselben. Die Rückkehr des „verlorenen Schafes“ und des „verlorenen Groschens“ sei darüber hinaus ein solch freudiges Ereignis, dass es gleichsam der Rückkehr eines verlorenen Sohns öffentlich „den eltern/ dem gantzen Hausgesinde/ allen Nachbarn vnd Freunden angezeigt“ werden müsse.¹⁷⁶ Bei ungesühnter Verletzung der Ordnung, meinten die Geistlichen um das Heil ihrer Gemeinden, um den Ruf und Bestand ihres Kirchenregimentes und die Nachahmung des schlechten Beispieles fürchten zu müssen.¹⁷⁷ Obwohl die Geistlichen im „Kurtzen Bericht“ ihre Gegner argumentativ zu überzeugen versuchten, so ließen sie doch keinen Zweifel daran, dass die Entscheidung der kritischen Frage allein den geistlichen Amtsträgern zufalle. Die Argumentation basierte auf der strengen Trennung der Ämter: Zum einen warf man den Zweiflern vor, mit der Ablehnung der öffentlichen Buße der Irrlehre der Gesetzesverachtung anzuhängen („durchaus nach der lieben antinomei“).

So interpretiert, verletzen die Widersacher also das reine Bekenntnis, dessen Wahrung qua der „potestas ordinis“ die wichtigste Aufgabe des geistlichen Amtes darstellte.¹⁷⁸ An anderer Stelle wird die Ordnung der Buße als Teil der kirchlichen Zeremonien („gehöret in die Ordnung der Ceremonien/ der gantzen Kirchen“) der Geistlichkeit zugewiesen und damit das Recht auf die Ordnung der Adiaphora an die Kirche gewiesen. Den weltlichen Gewalten fehlt daher der Beruf: „Es ist auch weder dem Bartholo oder Balde befohlen/ den Kirchen gemeinden furzuschreiben/ was sie für Ceremonien brauchen/ annemen oder abthun sollen“. ¹⁷⁹ Die Aufgaben der unterschiedlichen Ämter sollten nicht vermischt werden: „Wie auch die Weltlichen Herrn vnd Regenten/ von vns nicht leiden würden/ das wir jhnen Ceremonien/ vnd wolgeordnete Gerichtsbreuche endern/ oder vnsers gefallen furschreiben wolten/ [...]“

173 Menzel skizzierte die Diskussion 1580 in der Mansfelder Kirchenordnung. Kirchen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld, Art. XIX, S. 240f-242: Die Forderung bezog sich nur auf öffentliche Sünder („notorii“).

174 Tatsächlich thematisieren die genannten Bibelstellen den Sachverhalt gar nicht. In Mt 5, 23,29 fordert Jesus die Versöhnung zweier Sünder vor der Opfergabe vor dem Altar. Lk 7, 36,50 beschreibt die Privatabsolution der armen Sünderin nach der Fußwaschung durch Jesus. Die Forderung nach dem Gemeindeausschluss des Sünders wird 2. Jh 10,11 entlehnt, hier heißt es allerdings nur in Bezug auf die „Irrlehrer“: „den nehmet nicht zu Hause vnd grüßet ihn auch nicht, denn wer ihn grüßet, macht sich teilhaftig seiner Sünde“.

175 Obwohl Luther nur Taufe und Abendmahl den Sakramentscharakter zusteht, ist bereits im Kleinen Katechismus die Buße im Abschnitt über die Sakramente verortet.

176 Kurtzer Bericht, Bl. F2^r.

177 „Welcher sündler auch durch den öffentlichen ausbruch einem gantzen Dorffe/ einer gantzen Stad/ oder gantzem Lande offenbar worden ist [...] [und] viel frommer herzen öffentlich betrübet“ könne dazu durch seine „that sonst zu bösem exempel vnd verleitung anderer Leute vrsache“ geben. Kurtzer Bericht, Bl. E4^r.

178 Kirchen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld, S. 241^r. Diese Forderung wird bis heute von der protestantischen Kirche aufrecht erhalten: Die Oldenburger Kirchenordnung von 1997 z. B. sieht vor, dass „alle Rechtsetzung der Kirche“ den Bekenntnisinhalten folgen muss und demzufolge in „ihrem Inhalt und ihrer Ausdehnung“ stark begrenzt ist. Büning, Bekenntnis (wie Anm. 2.20), S. 54-55.

179 Kurtzer Bericht, Bl. F3^r.

Also werden die Kirchen mit dem auch billich verschonet/ welches der Apostel heisset/ in ein frembdes Ampt greiffen“. Die Obrigkeit wird schließlich mit Rekurs auf das Lehramt mit dem grausigen Schicksal des Königs Zedekia vor falscher Entscheidung gewarnt.¹⁸⁰ Weiter bestimmten die altkirchliche („wir nu nichts neues fürnemen“) und regionale Tradition („von vnsern seligen vorfaren/ im brauch vnd übung empfangen“) die Entscheidung: „So können vnd wollen wir nicht einreimen/ das vns hierinnen andere maße fürgeschrieben werde“. ¹⁸¹ Abschließend heißt es: „Wo sich auch solches die Weltlichen Regenten/ Juristen/ vnd Hoffrethe vnterstehen wolten/ so haben wir vns des billich zu beschweren/ vnd weren schuldig/ so es nicht anders sein köndte/ auch alles zu leiden/ was der liebe Gott verhengen möchte/ ehe dan mit vnserer bewilligung solche zerüttunge/ der Christlichen Kirchen Disziplin/ fürgenommen oder ins werck gesetzt werden sollte.“¹⁸²

Die Mansfelder propagierten mit diesen Zeilen den Widerstand gegen etwaige obrigkeitliche Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten. Kein aktiver Widerstand wird hier in Aussicht gestellt, aber doch die Ankündigung einer Befehlsverweigerung, bei gleichzeitiger Akzeptanz der weltlich rechtlichen Folgen. Die biblischen und altkirchlichen Traditionen werden zur Begründung herangezogen, der Gedanke, man schaffe sich eine neue Machtsphäre für unzutreffend erklärt. Dem Wort Gottes sei mehr zu gehorchen als dem der Menschen (Apg 5,29) lautete auch hier die vereinfachte Formel. Der „Kurtze Bericht“ trägt durch seine Publikation Beschlusscharakter und steht am Ende einer im Beisein gräflicher Vertreter formulierten Diskussion. Dass die Beschlüsse von 1562 nur eine partiell zufrieden stellende Lösung brachten, zeigt die Intensität mit der auch Cyriacus Spangenberg publizistisch weiterhin für den uneingeschränkten Gebrauch der Kirchenstrafen tritt. Im Vorwort einer Schrift Johann Scheitlichs „Vom Strafamt des heiligen Geistes“ empfahl er seinen Lesern als zentrale Motive, vom Bann erst recht reichlichen Gebrauch zu machen, der „Tyrannen wüten“, das „weltweise listige Reformieren“, die Drohungen („Obern drewen“) und des „gemeinen hauffens verachtung“. Spangenberg forderte, sich nicht der Schar der „Zuckerprediger“ gemein zu machen.¹⁸³ 1563 gab er seine Bann- und Bußschrift ein weiteres Mal heraus.¹⁸⁴ Noch bis 1580 blieben der Gebrauch des Kirchenbanns und der öffentliche Bußleistung in der Grafschaft bei „etlichen weltkindern und fleischlichen menschen“ in der Kritik, weshalb die gesamte Diskussion und die Beschlüsse der Synode von 1562 Eingang in die Kirchenordnung fanden.¹⁸⁵

180 „Was auch zuletzt erfolgen würde/ wenn die Obrigkeit öffentliche laster/ verteidigen vnd beschönen/ die ganze gemeinde dazu stillschweigen/ oder die Prediger gar sachte fahren wolten/ mag ein Exempel nemen/ an den Benjaminen.“ (Kurtzer Bericht, Bl. F3^r) Die Geschichte findet sich im AT, Jer 39,1-39,10: Der babylonische König Nebukadnezar lässt dem Benjaminer König Zedekia bei der Eroberung der Stadt Jerusalem die Augen ausstechen, tötet dessen ganze Familie und versklavt die Bevölkerung, Zedekia hatte den Rat Jeremias zur Kapitulation nicht befolgt.

181 Kurtzer Bericht, Bl. F2^r.

182 Ebd.

183 Johannes Scheitlich, Vom Strafamt des heiligen Geistes. Warumb dasselbige allenthalben/ vnd allzeit one ansehen der Person/ von allen rechtschaffenen Predigern/ beneben der Evangelischen Trostpredigt/ trewlich vnd fleissig geübet/ vnd von allen Zuhörern/ was Standes die sind/ gülich und willig aufgenommen werden sol, Eisleben 1563, Bl. A3^r u. Bl. A5^r.

184 C. Spangenberg, Zwo Predigten vom dem rechten Christlichen Banne, Eisleben 1563, Titel wie Anm. 2.242.

185 Kirchenagenda (wie Anm. 0.29), Art. XIX und Art. XX, S. 240^r-243^r, Zitat 240^r.

3.3.3.3 Die „menschlichen Satzungen“

Über die „menschlichen Satzungen“ (Zeremonien, Kirchengesang, Feiertage) traf die Synode von 1562 Beschlüsse, die durch den Druck lokalen Pfarrern und weltlichen Amtsträgern zugänglich gemacht wurden.

Der Kirchengesang

Der deutsche Kirchengesang, ein zentraler Bestandteil des reformatorischen Gottesdienstes, war vor allem dazu geschaffen, der Gemeinde einen Ausgleich für den Wegfall der ebenso eindrucksvollen wie sinnlichen katholischen Zeremonien zu geben. Ebenfalls sollte er als Substitut heidnischer Volksvergnügungen fungieren.¹⁸⁶ Auch sind die reformatorischen Kirchenlieder spielerisch didaktisches Mittel, eine leichtere Auffassung der Glaubensgrundsätze zu ermöglichen.¹⁸⁷ In Mansfeld spielte der Kirchengesang eine wesentliche Rolle und erhielt schon früh ein spezifisches regionales Gepräge. Bereits Sarcerius forderte vom Pfarrer bei der Ordination ein gewisses Gesangstalent.¹⁸⁸ Der Superintendent Johann Spangenberg verfasste ein eigenes zweisprachiges Gesangbuch.¹⁸⁹ Sein Gebrauch wurde 1562 in Mansfeld neben dem Gesangbuch Luthers für die Pastoren verbindlich erklärt und eine intensive Gesangspraxis gefordert. Im Besonderen die Psalmen sollen in den Sonntagsgottesdiensten „vnd auch in der wochen“ gesungen werden. Hinter der Anweisung steht die Behauptung, dass die bisherige noch überwiegend lateinische Gesangspraxis abschreckend auf die Gemeinden gewirkt hätte.¹⁹⁰ 1568 gab Cyriacus Spangenberg in Eisleben ein neues „Christliches Gesangbüchlein von der furnembsten Festen durch das gantze Jahr“ heraus.¹⁹¹ Seine Liedpredigtsammlung „Cithara Lutheri“ etablierte seit 1569 schließlich eine ganz neue dem Kirchenlied gewidmete Predigtgattung.¹⁹² Hier ist der mahnende Charakter der Liedpredigten erwähnenswert, die häufig mit einer biblisch legitimierten Drohung, die teils ständisch geordnet auch an Fürsten, Adel und Kriegsleute ausgesprochen wird, enden.¹⁹³ Spangenberg begriff das Gesangbüchlein Luthers als „Loci Communes für die Einfeltigen“, da die Inhalte „in Gesangsweis gefasst“ man

186 Vgl. Peter Burke, *Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981, S. 236-247. Burke klassifiziert den Kirchengesang neben Predigt, Bibelübersetzung, Psalmen und Katechismus als zentrales Mittel einer „Kultur der Frommen“, die die etablierte „Volkskultur“ ersetzen sollte. Ebd., S. 240-243.

187 Vgl. auch die Aufsatzsammlung Alexander Völker (Hg.), *Mit Singen und mit Beten: Forschungen zur christlichen Gebetsliteratur und zum Kirchengesang*. Gesammelte Aufsätze, Hannover 1996.

188 „...soll man auch nicht vnterlassen/ im Examine vnd vor der Ordination/ die Ordinanden zu fragen/ ob sie auch singe könne.“ Erasmus Sarcerius, *Von einer Ordination* (wie Anm. 1.222), B2.

189 *Cantiones Ecclesiasticae Latinae, Dominicis et Festis Diebus in Commemoratione Cenae Domini per totius anni circulum cantandae und Kirchengesaenge Deusch/ auff die Sonntage vnd fürnemliche Feste durchs gantze Jahr zum Ampt so man das hochwirdige Sacrament des Abendmals Christi handelt*, Magdeburg 1545, (VD 16 S 7760-7762, S 7510). Merkwürdig ist, dass die Synode den Gebrauch des Spangenbergischen Gesangbuches verordnen konnte ohne zugleich für eine Neuauflage desselben zu sorgen. VD 16 jedenfalls verzeichnet keine solche.

190 Der Gebrauch deutscher in Mansfeld bekannter Lieder wird verordnet, „damit die leute nicht mit zu vielen lateinischen gesengen/ desser langsamer zur kirch gehen/ verursacht werden“. Kurtzer Bericht, Bl. F4.

191 VD 16, S 7510. Spangenberg veröffentlichte die ersten Liedpredigten bereits 1560: *Drey Schöne Osterpredigten, Eisleben 1560*, Ders., *Drey tröstliche Pfingstpredigten, Eisleben 1560*.

192 Cyriacus Spangenberg, *Cythara Lutheri. Die schönen, Christlichen, trostreichen Psalmen und Geistlichen Lieder D. Martini Luthers/ Außgelegt und gepredigt*, Erfurt 1569-1570. Wilhelm Thilo, *Cithara Lutheri zum Katechismus, oder (Cyr.) Spangenberg's Predigten über Luthers Katechismuslieder*, Berlin 1855.

193 Zur theologischen Analyse der Liedpredigten vgl. Martin Rössler, *Die Liedpredigt* (wie Anm. 0.72), bes. S. 148.

„ehe lernet vnd besser behalt“. Auch charakterisierte er sie im Sinne einer „Kultur der Frommen“ (Burke) als christliche Antipode zu den „Bulenliedern“ des Teufels.¹⁹⁴ 1580 wurde in der Mansfelder Kirche eine „Ordnung gemeiner deutscher kirchengesenge durchs ganze Jahr“ eingeführt, die auf Luthers Gesangbuch basierte. Der Superintendent Menzel betonte die strategischen Motive der Ordnung und charakterisierte den Aufschwung des Kirchenliedes in Mansfeld als Erfolgsgeschichte: „Wie nun alle menschen natürlich zu singen geneiget sein und zur musica lust haben, also haben sie solche gesenge mit grosser begierde angenommen und aus denselben den grund der wahrheit fest und stark gefasset.“¹⁹⁵ Das hohe Interesse am Kirchenlied, resultierte aus der besonderen pädagogischen und zugleich musischen Begabung der Mansfelder Prediger.¹⁹⁶ Bewusst schufen diese einen eigenen Mansfelder Liederschatz und exportierten diesen mit Erfolg ins Reich.¹⁹⁷ Noch bis in die Gegenwart finden sich Lieder Johann und Cyriacus Spangenberg's im Gesangbuch der evangelischen Kirche.¹⁹⁸

Normierung des Gemeindelebens und Förderung des Kirchenbesuches

Nachdem Superintendent und Konsistorium das Aufsichtsrecht über die Gemeinden des Mittel- und Hinterortes zurückerlangt hatten, stellte man fest, dass sich hier besonders die Handhabung der Feiertage und deren Riten von denen der Gemeinden von Vorderort unterschieden. Auf der Synode 1562 strebte man schließlich vereinheitlichende Bestimmungen an, die jedoch sowohl die Fronrechte der Grundherren, als auch die regionalen Bräuche der Gemeinden einschränkten.¹⁹⁹ Die Maßnahmen sollten den regelmäßigen Kirchenbesuch an Feiertagen außerhalb des Sonntagsgottesdienste fördern. Die Vereinheitlichung ermöglichte auch eine intensivere Kontrolle der Teilnahme. Für die Öffnungszeiten der Gaststuben und das Ausrichten privater Feste wurden ebenfalls Regelungen getroffen. An den „Heupftesten“ wird das „Wirtschafften“ gantz untersagt. In den acht Tagen vor Weihnachten, dem Sonntag nach Trium Regum, von Ostern bis Quasimodogeniti, von Pfingsten bis Trinitatis sollen die Wirtshäuser geschlossen bleiben. An diesen Tagen ist auch das Feiern von Hochzeiten verboten: „Denn es leider dahin kommen/ das die Hochzeitleute auff solche Feste/ beide sich selbst vnd andere/ am predigthören vnd Kirchgehen verhindern.“²⁰⁰

194 Cithara Lutheri, Bl. B2^v-B3^r.

195 Kirchen-Agenda f. d. Prediger d. Grafschaft Mansfeld 1580 (wie Anm. 1.29), Art. XVIII, S. 234^v-240^r; Zitat 235^r.

196 Noch 1598 erschien H. Grossius Lisiensis, Gesangbuch/ darinnen Psalmen und geistlichen Lieder D. Martini Lutheri und anderer frommer Christen: Für christliche Schulen und Haus, Eisleben 1598.

197 Die vierbändigen Cithara Lutheri wurden mehrmals aufgelegt (1569/ 1570 (Erfurt); 1570/ 1571 (Mühlhausen); 1581 (Erfurt, mit Goldschnitt), 1601 (s.l.); siehe VD 16 S7514 ff.

198 Vgl. u.a. Gesangbuch. Ausgabe f. d. Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evang. Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Berlin 1993, Lieder 100 u. 469.

199 Die Fest- und Aposteltage seien in vielen Ämtern und Dörfern „vngeleich gehalten“, und dadurch „viel vnrichtigkeit verursacht worden“. Die Verfasser beklagen, dass in Landstrichen, wo nur ein Pfarrer vorhanden sei, dieser aufgrund der unterschiedlichen Feierpraktiken von Dorf zu Dorf keinen geordneten Gottesdienst organisieren könne. Gleichfalls forderten die Amtmänner der Grafen und Grundherren die Samstags-Frondienste auch an den Festtagen ein. Daher seien die Kirchen an samstäglichem Feier- und Aposteltagen leer geblieben. So beschließt die Synode „das Bequemste“ und ordnet an, dass alle Samstags-Aposteltage am Freitag zuvor, alle Sonntagsaposteltage am Sonntag selbst (Mittagspredigt) und die Aposteltage in der Erntezeit (St. Petri & Paul, St. Jakob) an Sonntagen im Gottesdienst zu feiern seien. Kurtzer Bericht, Bl. F4^r u. G^v.

200 Kurtzer Bericht, Bl. G^r

3.3.3.4 Die Kirchenagende (Manuale)

Die Synode vom 24. Februar 1562 hatte „für rathsam befunden/ [...]/ dass die christliche Ceremonie bey der Tauff/ bey der Copulation/ vnd bey der dancksagung von wegen der weiber vnd kinder in eine eintrectige einigkeit gebracht werde“.²⁰¹ Zu diesem Zweck hatte der Superintendent ein 62-Seiten starkes „Handbüchlein“ oder „Manuale“ verfasst.²⁰² Die Manuale enthielt ein Tauf- und Traubüchlein, die Einsegnungsformel für die Sechswöchnerinnen, Abendmahlsgebete sowie Gebetsformeln für die Kollekten an Sonn- und Festtagen.²⁰³

Der normative Charakter der Manuale

Die Abfassung der Manuale bedeutete eine verbindliche Normierung der kirchlichen Zeremonien: „Vnd sol hiemit allen vntersagt sein/ das es nicht ein jeder seins gefallens/ vnd eben nach seinem kopff/ heut also/ morgen anders/ hat vnd mache/ [...]/ vnd zu vnnötigem gezenck ursach geben werde“. Der Superintendent verlangt von seinen Pfarrern eine wortgetreue Ausführung der Riten und untersagt „die befohlenen Actiones/ memoriter zu verrichten“.²⁰⁴ Statt des auswendig oder frei gesprochenen Textes, wird das Ablesen aus dem Buch zur Pflichtübung. Bereits die Druckform macht deutlich, dass die Manuale als Buch zum Vorlesen benutzt werden will. Die Lettern sind 16- und 24-Punktgröße gestaltet, um den korrekten Vortrag auch bei schlechtem (Augen-)Licht noch gefahrlos zu gewährleisten. Das Exemplar der Staatsbibliothek Berlin enthält jedoch Beweise dafür, dass, trotz angedrohter Konsistorialstrafen, nicht alle Pastoren willens waren, den Text der Manuale ohne eigene Einflussnahme vorzutragen. Zwei Nutzer des 16. oder frühen 17. Jahrhunderts haben im Druckexemplar handschriftliche Ausstreichungen und eigene Formulierungen eingefügt, wengleich sie die Liturgie oder den Inhalt nur unwesentlich veränderten.²⁰⁵

Taufe

In seinem „Bericht an den Christlichen Leser“ betont der Verfasser Menzel, dass man mit der Manuale „keine neue Agenda“ stellen wolle, sondern, dass man den Pastoren allein für „teglichen dienst“ ein „Manuale oder handbüchlein“ bereitstellen möchte.²⁰⁶ Dennoch zeigt die Manuale einen spezifisch regionalen Charakter der Zeremonien und korrespondiert nicht immer mit den bekannten Schriften des Genres. Eine Besonderheit liegt darin, dass der Taufritus hier in einer Mischform aus alten katholischen Bräuchen und Gesängen und den Anweisungen Luthers im Taufbüchlein vorgeschrieben wird.²⁰⁷ Die Mansfelder halten am vielfach

201 Kurtzer Bericht, Bl. F4^r.

202 Hieronymus Menzel, Manuale aus der Kirchenagenda/ Darinnen Tauff/ Einsegn/ vnd Trawbüchlein/ sampt etlichen teglichen Collecten/ besonders zusammen gedruckt sind, Eisleben 1563 (verfasst November 1562).

203 Taufbüchlein, Bl. A3^v-Dv; Traubüchlein, Bl. D2^v- F2^r; Einsegnungsformel, Bl. D^r-D2^r; Abendmahlstexte, Bl. F^v- G^r; Kollekten, Bl. G2^v-H4^r. Die Texte wurden 1580 um Gebete und Kollekten ergänzt in die Kirchenordnung übernommen. Kichen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld (wie Anm. 0.29), S. 216^r-232^v.

204 Manuale (wie Anm. 3.202), Bl. F3^v.

205 Ebd., Bl. E3^v, F^v, F2^r im Exemplar der SBB: ST16 Dr 12535.

206 Manuale, Bl. A^v.

207 Die Taufzeremonie der Mansfelder ist kürzer als die ursprüngliche Luthers. Es fehlen sowohl das dreimalige Augenblasen beim Exorzismus sowie der Gebrauch des „Salzes der Weisheit“. Auch fehlen der zweite Exorzismus, der in Nase und linkes Ohr gesprochen wird und das Rühren mit dem Speichel beleckten Finger im rechten Ohr des Täuflings. Ebenso

bereits abgeschafften Exorzismusritual fest.²⁰⁸ Detailliert werden auch die Umstände der Einsegnung der Sechswöchnerinnen beschrieben.²⁰⁹

Hochzeit

Der Trauritus hat gegenüber Luthers Traubüchlein stark disziplinarischen Charakter, indem er gleich zweimal innerhalb des Ritus eine ausführliche „Erinnerunge/ an die eheleute wie sich eins gegen andern halten sol“ ausspricht.²¹⁰ Ebenso ungewöhnlich ist die Anweisung, das Brautpaar vor der Eheschließung gleich dreimal aufbieten zu lassen. Der Superintendent ist sich der regionalen Besonderheiten bewusst und um eine Erklärung bemüht: Man habe „alles vnchristlichs/ das wider die Analogiam fidei stritte“ aus dem Ritus entfernt, aber die alte Form und Gebete beibehalten, „weil vnser Leutlin solcher Gebete also leuffig vnd gewonet/ das es one ergenis der einfeltigen schier nicht wol köndte geendert werden“. ²¹¹ Da Luther 1546 die Riten überprüft habe und sie unter dem „Ehrwürdigen Herr M. Johan Spangenberg sampt den nachfolgenden Superintendenten“ beibehalten worden seien, habe man keine Notwendigkeit zur Änderung verspürt.²¹²

Abendmahl

Die Manuale bildet die eigentliche Zeremonie des Abendmahls nicht ab, allein eine „vermanunge zum gebet fur der communion“ wird formuliert, welche die Teilnehmer erinnert, das Sakrament im rechten Glauben an die Realpräsenz Christi einzunehmen („vnd darauf eusserlich das brot vnd wein/ das ist/ seinen leib vnd blut zur sicherunge vnd zu pfandt zu euch nehmt“). Es folgen die Einsetzungsworte in Notenschrift und das Schlussgebet.²¹³ Die Synode von 1562 hatte den Gebrauch des Sakraments beim Abendmahl (actio sacramentalis) bereits vereinheitlicht. Den Pfarrern, die auch nach dem negativen Votum der Eisleber Synode von 1557 noch an der katholischen Tradition der Sakramentselevation festgehalten hatten wurde dieselbe untersagt.²¹⁴ Der Beschluss ist bedeutsam, da die Mansfelder Kirche hier erstmals

werden weder Öl noch Taufkerze gebraucht. Der Dialog mit dem Teufel nimmt keine entscheidende Rolle ein. Vgl. Das tauff buchlin verdeutscht, in: WA 12, S. 38-48.

208 „Drum gebiete ich dir/ Du vnreiner Geist/ bei dem namen des V./ uds./ udhG/ das Du ausfares/ vnd weichest/ von diesem Diener Gottes.“ Der Exorzismus war Ende der Fünfziger Jahre zwischen den Wittenbergern, die ihn verwarfen und den Jenensern, die ihn verteidigten umstritten. Vgl. G. Kawerau, Exorzismus, in: RE5, S. 695 ff. Der Exorzismus hat bis zur Einführung der königlich-preussischen Kirchenordnung 1739 in Mansfeld bestanden. Nun konnte er auf Verlangen der Eltern weggelassen werden. Revidierte und nach denen neuern Königlichen Edicte Mandaten und Rescripten eingerichtete und vermehrte Kirchenordnung, Magdeburg 1739, S. 12. In der Kirchenagenda des Herzogthums Magdeburg, Magdeburg 1740, S. 1-11 wurde er abgeschafft.

209 Die Manuale trifft Bestimmungen über den Kirchgang des Sechswöchnerinnen, die den Alternativen Kindstod, Tod der Mutter und gelungener Geburt Rechnung tragen. Die Sensibilität der Ausführungen überrascht ebenso wie in Cyriacus Spangenberg's Ehespiegel. Die Rolle der Hausmutter als Garantin für den physischen Erhalt des menschlichen Geschlechts und Erzieherin wird hoch veranschlagt. Manuale, Bl. D²-D2^v.

210 Die Trauzeremonie ist länger als in der Version Luthers. Wörtlich identisch sind Brautpredigt, Traugebet und die Worte beim Ringwechsel, der Zusammenfügung der Hände und der Einsegnung.

211 Manuale, Bl. A2^v.

212 Manuale, Bl. A3^v.

213 Manuale, Bl. F^v-G^v.

214 Punkt 66 des Synodalbeschlusses von 1557 klärt für die Pfarrer von Vorderort, dass sich „der Elevation des Sacramentes zu enthalten sey“. Etliche Artickel (wie Anm. 2.237), Bl. Cii.^r

nachweislich den Ratschlägen Luthers entgegen handelte, der das Emporheben von Kelch und Hostie vor der Konsekration beibehalten wollte.²¹⁵ In Übereinstimmung mit Luther dagegen wurde zuvor die schöpferische Kraft der Abendmahlsworte bestätigt und die These Simon Wolfframs, das Sakrament sei nur Sakrament im Akt des Vollzugs verworfen (vgl. Abschnitt 1.3.3). Der Beschluss von 1562 beendete einen zwanzigjährigen Disput autoritär im Sinne des Sarcerius.²¹⁶ Da auf einem offiziellen Synodalbeschluss basierend, war eine Zuwiderhandlung gegen das Elevationsverbot jetzt vor dem Konsistorium anzeigepflichtig und strafbar.²¹⁷

Katechese

Die Bestimmungen über die Katechese fanden erst 1580 Eingang in die Mansfelder Kirchenordnung. Der Katechismusunterricht genoss hier traditionell einen hohen Stellenwert.²¹⁸ In der Hochschätzung des Katechismusunterrichts bündelten sich zwei besondere Charakteristika des Mansfelder Klerus: ein eiserner Disziplinierungswille und eine grenzenlose Lutherverehrung. Der Superintendent Menzel war um eine effektive Struktur des Katechismusunterrichts besonders bemüht.²¹⁹ Die Kirchenordnung von 1580 gestattete weder Taufpatenschaft, Einnahme des Abendmahls, Konfirmation²²⁰ noch die eheliche Einsegnung ohne die möglichst vollständige Kenntnis des Kleinen Katechismus.²²¹ Der Katechismus war Teil des Mansfelder Bekenntniskanons. Der Katechismus – „die summa der ganzen biblia“ – sollte in den Schulen, zuhause und in der Predigt den „einfeltigen leuten“ in Deutsch und Latein „wol eingebildet“

215 Obwohl Teil der spätmittelalterlichen Messopfertheologie wollte Luther den Brauch zur Unterstreichung des Verkündigungscharakters des Aktes („Das ist der Leib und Blut Christi...“) beibehalten. Er fürchtete sonst in den Verdacht zu kommen, vom Realpräsenzglauben abzurücken.

216 Der Streit beschäftigte die protestantischen Theologen reichsweit noch bis 1577. Vgl. Diestelmann, *Actio Sacramentalis* (wie Anm. 1.121), S. 1 ff. Im Konkordienbuch heißt es 1580 entsprechend der Mansfelder Auffassung: „dass die wahre Gegenwärtigkeit des Leibes; und Blutes Christi im Abendmahl allein des allmächtigen Gottes Kraft und unseres Herrn Jesu Christi Wort, Einsetzung und Ordnung zugeschrieben werden.“ Hier wird betont, dass das Wort Christi nicht nur im ersten Abendmahl schöpferisch gewesen ist, sondern überall in gleicher Weise wirkmächtig ist, wo das Abendmahl „nach Christi Einsetzung gehalten wird und seine Worte gebraucht wird. [...] Die Worte werden durch des Priesters Mund gesprochen, aber durch Gottes Kraft und Gnade, durch das Wort, da Er spricht: „Das ist mein Leib“, werden die fürgestellten Element im Abendmahl geseget.“ *Bekenntnisschriften* (wie Anm. 2.2), S. 812-815.

217 Etliche Artickel (wie Anm. 1.237), Pkt. 51-65, Bl. Biv^o-Ci^r; Kurtzer Bericht, Bl. F3^v.

218 1553 heißt es über die Grafschaft: „Die jugent in dem Catechismo vnterweiset/ das ein kleines Kind von acht jaren/ in vnsern Kirchen auftreten/ seinen Catechismum recitirn/ vnd mehr davon versteht vnd sagen kann.“ *Bedencken/ das diese Proposition oder Lere/ nicht nützl/ not/ noch war sey* (wie Anm. 5.18), Magdeburg 1553, vgl. Abschnitt 5.2.1.1. Bei Urban Gaubichs Schwiegervater Jakob Bärwaldt erschien 1553: Johann Spangenberg, *Des Kleinen Catechismi und der Haustaffel kurtzer begriff, wie man sie in der Gemein zu Halle für die Kinder handelt*, Leipzig 1553 (HAB M QuN 710 (2)).

219 Eine straffere Organisation des Unterrichts auf dem Lande war das Ziel eines „Circularschreibens über die Handhabung des Catechismusunterrichts“ vom März 1571 (wie Anm. 0.33), S. 78-82.

220 Die Konfirmation wurde durch Sarcerius 1559 als gute Tradition der Kirchenväter zur Wiedereinführung vorgeschlagen. Erasmus Sarcerius, *Pastorale*, Bl. 151^v-154^r. Wann sie in Mansfeld eingeführt wurde, ist ungewiss.

221 Art. XVI: „Das allen pfarrherren auferleget und verordnet, das sie zusehen und niemands zum hochwirdigen sacrament des altars zulassen oder zur gewatterschaft bei der heiligen tauffe stehen lassen, der nicht zum wenigsten die fragen von beiden sacramenten und den andern artikel des glaubens mit der auslegung gelernt hat. Welche auch zur ehe aufgeboten und zusammen gegeben werden wollen, die sollen den ganzen catechismum Lutheri, sambt der kurzen und herrlichen auslegung desselben, gelernet, und aufsagen können, oder so lange aufgehalten und abgewiesen werden können, bis sie dieses wie itz vermeldet, gelernet haben.“ Art. XVII: „Wenn die kinder, wie jetzt gedacht ist, es sind knäblein oder mädlein, in den schulen oder bei ihren eltern den catechismum mit auslegung Lutheri gelernt haben, werden sie in der kirchen öffentlich verhört, und da sie denn bestanden sind, pfeget man solches der kirchen anzuzeigen, sie zu der communion zulassen.“ *Kirchen-Agenda für die Prediger der Grafschaft Mansfeld* (wie Anm. 0.29), S. 232^v-234^r, Zitate S. 232^v u. 233^r.

werden.²²² Tatsächlich fand der Katechismusunterricht zum Beispiel in Thal-Mansfeld um 1569 viermal wöchentlich statt.²²³ Die Visitationsergebnisse von 1570 zeigen, dass dieser Unterricht tatsächlich erfolgreich war. 1580 wurde der Text des Kleinen Katechismus vollständig in die Kirchenordnung integriert und der wortgetreue Vortrag durch die Prediger zur Pflicht erhoben.²²⁴ Dass man sogleich im Anschluss an die Synode mit der Verbreitung des Katechismus Johann Spangenberg (1545/ 1562) und den Versionen Michael Coelius' (1562) Cyriacus Spangenberg (1564) eigene Mansfelder Katechismen zu implementieren versuchte, spricht einerseits für ein hohes Selbstbewusstsein in Rekurs auf die eigenen didaktischen Fähigkeiten, andererseits für eine tief empfundene Überzeugung, das Erbe Martin Luthers persönlich verwaltend zu müssen.²²⁵ Vor diesem Hintergrund kann auch das Engagement im Kampf gegen die Wittenberger Katechismen von 1563 und 1571 gedeutet werden (vgl. Abschnitt 6.3.1.5).²²⁶

3.3.4 Das Eisleber Konsistorium

Im Mai 1560, ließen die Grafen durch ihre Kanzler das Mandat zur Einrichtung eines neuen Konsistoriums mit Richtlinien für dessen Aufbau und Kompetenzen verabschieden.²²⁷ Die Konsistorialordnung trägt die Unterschriften der Grafen Hans Georg (Vorderort), Christoph (Mittelort), Volrad und Hans (Hinterort). Carl von Hinterort leistete keine Unterschrift. Als Ursache des Mandats pointieren die Grafen im Vorwort ihren Auftrag „aus schuldiger und gottverliehener Obrigkeit“. Dieser zwingt sie, nunmehr die „Greuelichen sündigen Laster/ [...] gegen Gott und Religion“ abstellen zu helfen, um nicht nur „gottes ehre und willen“, sondern gleichfalls „eine gute disziplin, zucht, tugend und erbarkeit zu plantzen“.²²⁸ Sarcerius wird hier im Wortlaut zitiert. Dem Gedanken der Erfüllung des göttlichen Amtsauftrages der Obrigkeit ist in dieser Einleitung ebenso Referenz erwiesen, wie dem Disziplinbegriff des verstorbenen Superintendenten. Als besondere Aufgabe des Konsistoriums wird neben der Beseitigung aller „untugenden und unerbarkeiten“ die Klärung der Ehesachen, in denen besonders „greuliche und sündige laster“ herrschten, hervorgehoben.²²⁹ Dies geschah in deutlicher Anlehnung an die Schriften des Sarcerius und die Visitationsergebnisse von 1556 und 1558. Ermahnungen an die Obrigkeit („zukünftigen strafen“) schließen die Vorrede und stellen den Bezug zur „Brüderlichen Vermahnung“ des Sarcerius und Menzels Leichpredigt auf den Grafen Albrecht her.

222 Art. XIII, Kirchen-Agenda (wie Anm. 0.29), S. 232^v.

223 Cithara Lutheri (wie Anm. 3.192), Theil II, Vorrede, B2^v. Spangenberg veranstaltete daneben nachmittags Predigten zum lutherischen Gesangbuch.

224 Art. XIII, Kirchen-Agenda (wie Anm. 0.29), S. 232^v-232^v.

225 Michael Coelius, Des kleinen Catechismi vnd der Haustafel kurzer begriff, Eisleben 1562: das Buch enthielt den Text Luthers und einige Ergänzungen von Coelius und Bugenhagen. Menzel berichtet in der Kirchenagenda vom Gebrauch eines „vor etlichen jaren“ mit „Fragstücken m. Johann Spangenberg“ in Eisleben gedruckten Katechismus, womit wohl diese Ausgabe bezeichnet ist. In Eisleben erschien weiter: Joachim Mörlin (Hg.), Enchiridion. Der kleine Catechismus: Sampt der Haustafel, in mehr Fragstück verfasset, Eisleben 1564. 1580 war in den Kirchen Mansfelds auch der originale Katechismus Luthers übergreifend präsent. Kirchen-Agenda (wie Anm. 0.29), Art. XIII, S. 232^v.

226 Cyriacus Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.251), Erfurt 1564, ND Schmalkalden 1566. Vgl. Abschnitt 2.3.

227 „Mandat und Consistorial-Ordnung vom 29. Mai 1560“ in: Schling, Kirchenordnungen I.2 (wie Anm. 0.29), S. 195-197. Eine Inhaltsangabe findet sich bei Könnicke, Kirchenvisitationen, IV (wie Anm. 0.28), S. 46-54.

228 Consistorial-Ordnung, (wie Anm. 0.29), S. 196a.

229 Consistorial-Ordnung, (wie Anm. 0.29), S. 196a.

Die Zusammensetzung des Konsistoriums

Das Mandat von 1560 verschweigt, wie sich die Grafen 1560 als Mandatsherren die Zusammensetzung der Behörde vorstellten: das Konsistorium sei „nicht allein mit geistlichen gelehrten Leuten oder Personen, sondern auch mit unsern weltlichen verordneten Rätchen stattlichen zu besetzen“. Die 1586 veröffentlichte neue Konsistorialordnung gibt sachdienliche Hinweise, wie die Grafen bei der Besetzung 1560 praktisch verfahren sein müssen.²³⁰

Die Grafen Carl, Peter, Ernst und Christoph heben hervor, dass man in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsistoriums bei der „Verordnungen unser Vorfahren“ bleiben wolle. Im Anschluss werden fünf weltliche und sechs geistliche Mitglieder für das Konsistorium genannt. Auf geistlicher Seite sind es neben dem Superintendenten und dem Dekan von Mansfeld, die Pfarrherrn von St. Annen, St. Nikolai und St. Peter sowie der Archidiakon von St. Andreas. Weltlicherseits sollen der gräfliche Kanzler sowie zwei Räte von Vorderort und je einer von Mittel- und Hinterort zu „hülfe und bedencken“ mit politischem Fachwissen aushelfen.²³¹ Dem Superintendenten gebührt mit Rekurs auf „D. Luthers aufgerichtetem verträge“, dass er „praeses und director sei und bleibe“. Er wird an anderer Stelle als „Präsident“, die anderen Mitglieder als Assessoren bezeichnet. Er hat „wie bisher gebreuchlich“ das Recht, die Assessoren auszuwählen, der Herrschaft zu präsentieren, sie zu investieren und ihnen Aufgaben zuzuweisen.²³² Die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums um 1560 wären Menzel, Spangenberg, Theobaldus, Irenäus, Ursinus und Rhodius gewesen. Als weltlicher Beisitzer amtierte u.a. der gräfliche Kanzler Georg Lauterbeck.²³³

Der Sitz des Konsistoriums

Mit der Renovierung des Eisleber Gymnasiums erhielt auch die Konsistorialbehörde repräsentative Räumlichkeiten mit „einer großen Stube“. Den Impuls zum Umbau gab Graf Peter Ernst.²³⁴ Der Beschluss war auf der Synode im Februar 1562 gefasst worden.²³⁵ Tatsächlich begannen die Baumaßnahmen im Sommer 1563 und endeten erst 1567. Allein in den ersten beiden Jahren verschlang der Bau die Summe von 3011 Gulden.²³⁶ Der hohe Bauetat

230 Gräflich mansfeldische geistliche consitorial ordnung, aus bewegenden und richtigen ursachen aus deme druck 1560 publicierten patent aufs neue repetieret, auch in etlichen puncten verbessert und gemehret. Anno 1586, in: Emil Sehling, Kirchenordnungen I.2, S. 197b-215b, hier 198b f. Kann man bei der Konsistorialbesetzung Rückschlüsse von 1586 auf 1560 ziehen, so erweist sich dieses in anderen Punkten als problematisch. Die Grafen hatten die Ordnung an vielen Stellen „vermehrt“, aber auch „vermindert“ (ebd., S. 197b). Sehling und Könnecke haben die neue Ordnung und die neue Kirchenagende (1580) auf die Verhältnisse der Sechziger Jahre bezogen. Vgl. Sehling, ebd., S. 195 ff. u. Kirchenvisitationen IV.7, S. 46-59.

231 Consistorial-Ordnung, (wie Anm. 0.29), S. 198a.

232 Ebd., S. 199a.

233 Vgl. Abschnitt 1.4. Später kamen ins Konsistorium von St. Andreas: Heinrich Roth (bis 1575); von St. Nicolai: Joachim Naß (bis 1569); Konrad Porta (bis 1585), von St. Peter: Johann Heine (bis 15.12.1567); Wilhelm Sarcerius (bis 1574); von St. Annen: Johann Stamm (bis 1575). Ein Konsistorial-Kanzler namens Antonius Rugger ist am 11. August 1576 verstorben (MC 4 R, S. 296). Zu Lauterbeck siehe M. Philipp, Georg Lauterbeck (wie Anm. 0.65), S. 58-78.

234 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 317 u. S. 356.

235 MC 4 R, S. 356.

236 Johannes Gutbier, Rechnungen über Baukosten des alten Gymnasialgebäudes. Ein Beitrag z. Geschichte des Baugewerbes in Eisleben um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: MBl 41/ 42 (1937/ 38), S. 163-166. Kosten 1563: 2211 Gulden, 1564: 1885 Gulden. Als Baumaterial wurden die Steine der abgebrochenen Spitalkirche St. Katharinen verwendet (MC 4 R, S. 356).

lässt auf den zuvor desolaten Zustand von Gymnasium und Konsistorialbehörde schließen, unterstreicht aber zugleich die Wichtigkeit und die repräsentative Funktion der Institute.

Die Kompetenzen des Konsistoriums

Ist bereits in der Einleitung zur Konsistorialordnung die Handschrift des Sarcerius unübersehbar, so folgt auch die Organisation der Behörde den Maßgaben seiner Schrift „Von christlichen Konsistorien“ (vgl. Abschnitt 3.2). Die Beschlüsse des Mandats gewinnen vor dem Hintergrund der präsidialen Gewalt des Superintendenten für die Fragestellung an Gewicht.

a) Zum einen billigen die Grafen der Behörde das Recht der Examinierung, Ordinierung und Investitur neuer Kirchendiener zu. Das Konsistorium soll die Auswahl der zukünftigen Amtsträger selbst vornehmen, ist allerdings verpflichtet die Vorschläge den Grafen schriftlich zuzustellen und deren „Verwilligung“ abzuwarten.²³⁷ Damit ist das Problem der Pfarrberufung zugunsten des Konsistoriums respektive Superintendenten gelöst.²³⁸

b) Dem Konsistorium wird ohne Einschränkung die Rechtsprechung über den Gebrauch der Sakramente und die Gestaltung der Kirchenagende zugestanden. Die Obrigkeit soll nicht mehr in die Ordnung des Gottesdienstes eingreifen.²³⁹ Der Paragraph ordnet den einzelnen Stadt- und Dorfpfarrer der Rechtsprechung des Konsistoriums unter. Es besteht kein rechtlich sanktionierter Raum mehr, den Gottesdienst nach regionalen Bräuchen zu gestalten.

c) Dem Konsistorium wird die Rechtsprechung über die Lehre zuerkannt.²⁴⁰ Die Obrigkeit ist von der Einflussnahme ausgeschlossen. Als „norma iudicii“ werden 1586 die Bibel, die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, die CA (invariata), die Apologie, die Katechismen Luthers und weitere „d. Luthers schriften“ sowie später das Mansfelder Bekenntnis von 1565 genannt.²⁴¹

d) Das Mandat erteilt dem Konsistorium das Aufsichtsrecht über den „christlichen Lebenswandel“ der kirchlichen Amtsträger. Das Konsistorium darf die angezeigten Kirchdiener mit dem Bann belegen und absetzen.²⁴² In der Praxis sollen also Fälle wie jene, die den Bruch zwischen Sarcerius und den Grafen Albrecht und Gebhard bedingt hatten, dem Konsistorium zur Entscheidung vorgelegt werden (vgl. Abschnitt 1.3.11).

Zusammenfassend erkennt das Mandat im ersten Teil dem Konsistorium die Autorität über Lehre („credenda“) und Kirchenordnung („agenda“) zu. In Bezug auf den geistlichen Stand

237 „Ordnen derhalben und setzen [...] das solchs unser geistliches gerichte auf befehl und bitte derjenigen, so das ius patronatus zustehet, pastoren und kirchendiener bestellen, oder die sie selbst bestellet nach ihrer überschickung und verwilligung, examinieren, ordinieren und investieren sollen.“ Consistorial-Ordnung, S. 196a.

238 U.a. war es 1555 bei der Besetzung der Pfarre Theutschenthal durch Graf Gebhard, den Amtspächter Andreas von Trota und Sarcerius zu Streitigkeiten gekommen. Spangenberg, *Historia Westphal* (wie Anm. 1.69), Bl. C^v.

239 Der Abschnitt konterkariert die Dinge „unserer iurisdiction und obrigkeit“. Consistorial-Ordnung, S. 196a.

240 „in religionssachen und was diesen anhengt, als lehre“, Consistorial-Ordnung, S. 196a.

241 Gräflich mansfeldische geistliche consitorial-ordnung, S. 201^r. 1586 tritt die Konkordienformel hinzu.

242 „nach gelegenheit der sünden, mit der kirchenstrafe und absezung ihres ampt, wo es die noth erfordert, und keine besserunge ist, zu strafen.“ Consistorial-Ordnung, (wie Anm. 0.29), S. 196a.

wird es mit der Vollmacht der Ein- und Absetzung und der Bestrafung ausgestattet. Der zweite Teil des Mandats berührt die Kompetenzen im Bereich des weltlichen Rechts:

a) In „Ehesachen“ wird dem Konsistorium auch gegenüber den Laien das Recht auf Prozessführung und Festlegung des Strafmaßes eingeräumt. Allerdings darf allein der Bann als Zuchtmittel angewendet werden.²⁴³ In den Eheprozessen soll nach den traditionellen „keiserlichen und geistlichen rechten“ („soweit es gottes wort gemess“) geurteilt werden. Welche Canones dabei gemeint sind, bleibt offen. Präziser sind die Angaben über die protestantischen Schriften, die eine normative Stellung einnehmen: genannt werden Schriften Luthers, Melancthons, Brentzens, aber auch das *Corpus Iuris Matrimonialis* des Sarcerius.²⁴⁴

b) Gleiche Bestimmungen gelten für die „öffentlichen und peinlichen Laster“, worunter alle weltlichen Delikte der Laien gegen „Disziplin, Zucht, Tugend und Ehrbarkeit“ verstanden werden dürfen (v. a. Gotteslästerung, Fluchen, Spielen, Trinken, Völlerei). Auch hier wird dem Konsistorium nur die Anwendung von Kirchenstrafen gestattet.²⁴⁵

c) Entscheidungen über Umfang, Ausstattung und Besitzlage von Kirchen- und Pfarrimmobilien sowie die Urteilsprechung in Streitsachen, welche die Ökonomie der Pfarrhaushalte betreffen, darf das Konsistorium zwar fällen und vollziehen, jedoch soll dieses allein in vorheriger Übereinkunft mit der Obrigkeit („mit unserm Vorwissen“) geschehen.²⁴⁶

Zusammenfassend billigt der zweite Teil des Mandats dem Konsistorium die Rechtsprechung über die Laien in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten (Ehe, sittliche Laster, Pfarrökonomie) zu. Wenngleich das Konsistorium ermächtigt ist, diese Angelegenheiten zu verhandeln, so ist ihm der Strafvollzug allein durch die Kirchenstrafen gestattet. Das Konsistorium verfügt über keine weltlichen Exekutionsmittel, wie ihm auch ausdrücklich „in weltlichen sachen, so unserer [also gräflicher] jurisdiction“ zu richten untersagt wird.²⁴⁷

Der dritte Teil des Mandats schreibt die organisatorischen Richtlinien des Konsistoriums fest. Das Konsistorium tritt einmal im Monat am Ersten des Monats zusammen.²⁴⁸ Ein gräflicher Sekretär wird mit der Verwahrung des konsistorialen Schriftverkehrs beauftragt. Die durch das Konsistorium versandten Klageschriften und Ladungsschreiben sind rechtsverbindlich

243 „Erstlich gutlicher verhör und fleißige unterhandlung, und da nicht statt haben möchte, nach recht zuerkennen und zu sprechen und hierinne allenthalben, wie sich nach übung eines jeglichen guten consistorii eignet und gebüret, ordentlich zu erfahren und [...] durch den bann und allerlei kirchenstraffen zu steuern“ (ebd., S. 196 f.)

244 Die Konsistorialordnung von 1586 nennt diese Rechtsquellen als „durch gebrauch von den consistorien angenommen“. Gräflich mansfeldische geistliche consitorial-ordnung (wie Anm. 0.29), S. 201b.

245 „darzu auch in allen öffentlichen und peinlichen lastern nach gnugsamer verhör und erkänntnüss durch den bann und anderer kirchen strafen zu stuern und zu wehren“. Consistorial-Ordnung (wie Anm. 29), S. 196a.

246 „da auch einige weitere irrungen der geistlichen und kirchen gütere halber vorfallen würden, sol solches mit unserm vorwissen vorgenommen, und zur billigkeit behandelt werden“ (ebd., S. 196a).

247 Ebd., S. 196a.

248 Lediglich Feiertage und Vortage bedeutender Feste gestatteten eine Verschiebung auf den nächst möglichen Termin. Diese ist von der Kanzel anzuzeigen. In wichtigen Fällen soll das Konsistorium auch außerplanmäßig zusammentreten können. Consistorial-Ordnung, (wie Anm. 29), S. 196b.

und verpflichtet zum Erscheinen in Eisleben. Amtleute, Stadtvögte, Bürgermeister, Ratsherren, Schöffen und Schultheißen müssen das Erscheinen ihrer Untertanen vor dem Konsistorium garantieren, bei Zuwiderhandlungen werden sie durch die Grafen mit weltlichen Strafen belegt.²⁴⁹ Die festgesetzten Formalien für das Gerichtsverfahren (schriftliche Vorladung, amtliche Aufforderung zum Erscheinen, Klage- und Antwortschrift, Verhandlung, Appellation) entsprechen den Vorgaben des Sarcerius.²⁵⁰

Die Arbeit des Konsistoriums

Offenbar nahm das Konsistorium seine Arbeit nach den Richtlinien des Mandates auf. Dass die Mitglieder bemüht waren, am Ersten des Monats tatsächlich zusammenzutreten Existenz beweisen die Visitationsakten und einige Bemerkungen im Briefwechsel Spangenburgs. So verlangte dieser beispielsweise am 28.9.1569, Graf Hans Georg möge ihm einen Brief an den Eislebener Rat „heute oder morgen“ zusenden, damit er diese „Sache auff das nehiste Consistorium außrichten möchte“.²⁵¹ Für das Jahr 1565 heißt es in der Mansfelder Chronik: „die Pestilentz/ [...] / hat darnach sehr eingerissen/ das man auch derentwegen das Consistorium/ so sunst alle Monat ein mal gehalten worden hat eingestellt“.²⁵² Allgemein versichert Spangenburg, dass er „zwoölf Jahr lang“ an den Konsistorialsitzungen teilgenommen habe.²⁵³ Die Konsistorialordnung von 1586 stellt fest, dass das Konsistorium in Eisleben „stetig gehalten worden ist“.²⁵⁴ Die tatsächliche Praxis des konsistorialen Prozesses ist erst für das frühe 17. Jahrhundert überliefert. Auch hier folgte die Behörde maßstabsgetreu den Vorgaben des Sarcerius.²⁵⁵

3.3.5 Die Mansfelder Visitationen (1560-1572)

Das Visitationswesen setzte sich nach der Restitution des gemeinsamen gräflichen Kirchenaufsichtsrechts und der Amtseinsetzung der neuen geistlichen Führungsriege in Mansfeld endgültig durch. 1560/1561, 1567/1568 und 1570 wurden die Patronatsgebiete alle drei Grafenlinien visitiert.²⁵⁶ Kaum zwei Wochen nach der Amtseinsetzung Menzels, begann die Visitation in den neun Ämtern. Die Grafen Christoph von Mittelort (Mansfeld, Seeburg, Schraplau) und Volrad, Hans und Carl von Hinterort (Mansfeld, Eisleben, Groß-Oerner)

249 „Würde sich aber jemandes unserer amtleute, stadt vögte, burgermeistere, richtern, rathmannen, schössern und befehlsleuten, solche exekution zu thun weigern [...] gegen denen wollen wir uns mit endlicher unnachlässiger strafe zu verhalten wissen. (Konsistorial-Ordnung, S. 197a f.)

250 Erasmus Sarcerius, Von christlichen Konsistorien (wie Anm. 3.47), G2^v-H3^r.

251 SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 39, S. 64.

252 MC I (wie Anm. 0.39), S. 487^r.

253 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 308.

254 Gräflich mansfeldische geistliche consitorial-ordnng, S. 198a.

255 Vgl. hierzu den vor dem Eisleber Konsistorium veranstalteten „Winklehe“-Prozess zwischen Georg Lincken und Ottila Ebenrecht, der sich vom Februar bis zum September 1604 in zahlreichen Akten dokumentiert ist. LHA, Rep. 7 12^v III Nr. 896. Eine Untersuchung und Edition der Prozessakten ist vom Autor geplant.

256 Für 1567/ 1568 („zum andern Mal die Visitation der Grafschaft vollendet“) liegen allein die Visitationsprotokolle der Hospitäler vor (Könnecke, Kirchenvisitationen VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 53-59). Die erste Etappe dauerte vom 19.3.1567 bis zum 26.6.1567. Sie führte durch die Ämter Friedeburg, Rammelburg, Leimbach (Hinterort) und Arnstein (Vorderort) (Könnecke, Kirchenvisitationen, Nachtrag (wie Anm. 0.28), S. 215). Im Anschluss wurden die Spitäler in Eisleben visitiert (Ebd., VII.11, S. 50-52). Der zweite Teil der Visitation führte 1568 durch das Amt Seeburg, als ein Visitationsdatum ist der 29.2.1568 belegt: „weil ich [Menzel] allda aussen blieben bin“. (Heinrich Roth, Extract, Bl. 16^v).

hatten damit das Aufsichtsrecht an den neuen Superintendenten zurückgegeben. Am 13.6.1560 nahm die Visitationskommission ihre Arbeit im Amt Eisleben/ Vorderort auf.²⁵⁷ Menzel stellte die Ziele der Visitation „in drey Puncten“ zusammen. Im Vergleich zu Sarcerius ergänzte er die Reinheit der Lehre („ob darinnen Mangel“) und den wöchentlichen Katechismusunterricht („dass wir sehen wollen, wie eure Jugend zum Katechismus gezogen wird“) als wichtige Motive der Visitation. Daneben wurden wie zuvor die Überprüfung von Predigt, Kirchenordnung und Lebenswandel bei Pfarrer und Gemeinde („ob wir finden, dass die Leut ärgerlich leben“) genannt. Menzel forderte auf der Visitation den regen Gebrauch des Strafamtes („das Strafamt“ bei „pfarrkindern hoch vnd niedrig“ nicht „fallen lassen“).²⁵⁸

In der Umsetzung der Visitation scheint man, wenngleich weniger ritualisiert, nach den Vorschlägen des Sarcerius verfahren zu sein. Der Superintendent reichte seine Bitte um die Veranstaltung einer neuen Visitation zunächst beim Grafenhaus ein.²⁵⁹ Die dem jeweiligen *ius patronatus* zuständigen Grafen erteilten den Visitationsbefehl.²⁶⁰ Darauf wurden die fünf Visitatoren im Konsistorium bestimmt („verordnete des Konsistorii“). Der Superintendent bestellte seine Begleiter nach Eisleben und begab sich am Vorabend mit dem Zweispänner in die zu visitierende Gemeinde.²⁶¹ Die Visitation wurde am nächsten Morgen „eingeläutet“ und feierlich mit Gesang eröffnet. Eine halbstündige Probepredigt des Pfarrers und das Examen über einen der *Loci Communes* folgte.²⁶² Danach begann die Befragung von Pfarrer, Sendschöffen und Gemeinde durch den Superintendenten nach der Ordnung des Sarcerius („in jrer Ordnung genommen“). Der zweite Geistliche überprüfte den Katechismus.

Abschließend hielt der Superintendent die autoritäre Ansprache („Lasterruge vnd Ermahnung“).²⁶³ Der Superintendent erörterte Pfarrern, Gemeinden und Sendschöffen ihre Aufgaben und skizzierte die christliche Ämterlehre.²⁶⁴ Im Anschluss an die Visitation erstattete er den Grafen Bericht und übersandte ihnen seine Exekutionsempfehlungen.²⁶⁵ In ökonomischen Fragen wurden Lösungsvorschläge auf Befehl der Grafen im Konsistorium unter Hinzuziehung der betroffenen Vogt- und Stadtgewalten „gerathschlagt“. Zu Kompetenzgerangel kam es, wenn die weltlichen Gewalten in ihren „Gerechtigkeiten“ durch die

257 Mit Unterbrechungen (August/ 2. Oktoberhälfte 1561) war die Kommission bis zum 11.11.1560 unterwegs. Im Juni 1561 setzte sie die Arbeit fort und visitierte bis September. Im Vorfeld hatte der Superintendent die Pfarrer der bislang noch nicht visitierten Gebiete über das Prozedere informiert. So u.a. den Pfarrer von Kloster Mansfeld am 10.6.1560, Kirchenvisitationen IV.7 (wie Anm. 0.28), S. 77 f.

258 Könnecke, Kirchenvisitationen, VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 50-52, hier S. 51.

259 Der Vorgang ist für die Spitalvisitation in Eisleben 1567 durch Hieronymus Menzel dokumentiert. Ebd., S. 53.

260 Seit der Sequestration wurde der Befehl der oberlehnsherrlichen Beamten oder Pächter notwendig und lediglich eine „Bewilligung“ der Grafen verlangt. Diese Formalitäten wurden auf der Visitation 1570 erstmals verlangt. Ebd. V.9.1, S. 32.

261 Spangenberg begleitete die Spital-Visitation 1567, Prätorius die Visitation 1570. 1570 wurden auch Andreas Fabricius und Georg Biber (St. Nicolai/ Eisleben) als Begleiter registriert. (Könnecke, Teil VII.11, S. 50 u. 53 sowie S. 33 u. 49.

262 Menzel verkürzte das umständliche Gottesdienstmodell um die Predigt des Superintendenten. Vgl. Abschnitt 3.2.2.4.

263 Diese Rede war bei Sarcerius stärker ritualisiert. Form vnd Weise einer Visitation (wie Anm. 3.46), Bl. B3r.

264 Eine dieser Ansprachen wurde im September 1570 durch Zacharias Prätorius aufgezeichnet. Menzel skizzierte den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium. Könnecke, Teil VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 50-53.

265 „...ihren gnaden Relation davon getan, auch etliche Artikel, welche der Exekution bedurften, mit aufgezeichnet und i. Gn. Übergeben“. So nach Abschluss des ersten Teils der Visitation von 1567. Könnecke, Teil VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 53.

„Verordneten des Konsistorii“ in die „heilige Pflicht“ genommen wurden.²⁶⁶ Unbekannt ist, ob die gräfliche Polizeiordnung (1.5.1564) in Reaktion der Visitationsergebnisse und Synodenbeschlüsse erfolgte.²⁶⁷

Ergebnisse der Visitation – eine Stichprobe

Max Könnecke hat einen Teil der Visitationsprotokolle der Amtszeit Menzels überliefert.²⁶⁸ Es fehlen jedoch ausgerechnet jene, welche die Ämter von Mittel- und Hinterort betreffen. So ist keine Aussage darüber möglich, wie sich die Verhältnisse hier gegenüber den bereits unter Sarcerius visitierten Gebieten von Vorderort verhielten. Gleichfalls wurden nur fünf Orte visitiert, die auch 1556 und 1558 an der Reihe waren und so für einen direkten Vergleich zur Verfügung stehen.²⁶⁹ Eine Analyse dieser kleinen Stichprobe (ca. 1/4 der visitierten Gebiete) bringt dennoch Ergebnisse. Summarisch war 1561 ein Anstieg der von den Geistlichen als Verstoß gegen die christliche Ordnung gewerteten Delikte gegenüber den vorherigen Visitationen spürbar. Sarcerius hatte für die genannten fünf Dörfer 1556 137 Verstöße aufzeichnen lassen, 1558 war die Zahl hier auf 57 abgesunken. Menzel registrierte 1560 in den genannten Gebieten 160 Verstöße, eine knappe Verdreifachung gegenüber 1558 und immer noch mehr als 1556. Berücksichtigt man die genannten Schwierigkeiten bei der Quantifizierung, lassen sich vorsichtige Aussagen machen: Die Zahl der registrierten Verstöße stieg in den Bereichen Glaubensausübung, Ehe und Sozialverhalten erheblich an: Die Zahl der registrierten Sakramentsverweigerer (1556: 19, 1558: 7) erreichte mit 31 einen bisherigen Spitzenwert. Die im Zusammenhang mit der Ehe registrierten Verfehlungen (1556: 14, 1558: 8) nahmen um mehr als das Doppelte (1560: 21) zu. Man verzeichnete elf Fälle notorischen Zanks (1556: 4; 1558: 7). Im Bereich der ohnehin nur schwer registrierbaren Laster des übermäßigen Alkoholenusses oder der „Gotteslästerei“ konnte sich die Zahl der explizit genannten Delinquenten mehr als verdoppeln: Gotteslästerei: 1556: 12, 1558: 7, 1560: 18; Vollaufen: 1556: 9, 1558: 6, 1560: 21 (das Ergebnis wird hier obendrein noch durch die Formulierung: „vnd seint zu Helffta in gemein fast alle vollseufer“ ins Ungewisse potenziert.²⁷⁰ Die wachsenden Zahlen sind, so darf man annehmen jedoch nicht einem Zuwachs der Delikte, sondern der größeren Effizienz ihrer Registrierung geschuldet.

Eine positive Veränderung in der Quantität der Mängelliste ist dagegen bei den Pfarrhaushalten erkennbar. Von den vier im Untersuchungsraum amtierenden Pastoren führten drei ihre Kirchenrechnungen und Register gegenüber 1558 zur Zufriedenheit der Visitatoren.

266 Zu einem besonders engagierten Streit kam es nach der Visitation 1567 um die vorgeschlagene wirtschaftliche Restituiertion des Katharinen-Spitals in Eisleben. Neben dem Konsistorium waren der Bergrichter Martin Kniese, der Bergvogt und die Spitalvorsteher involviert. Trotz obrigkeitlich erteilter „Fug und Macht“ und „Gottes Gebot“ der Seelsorger „sich der Armen anzunehmen“, konnte sich das Konsistorium nicht durchsetzen. Menzel notierte im Jahr 1576, das „noch auf den heutigen Tag nicht die geringste Antwort und Erklärung“ der zur Restitution verordneten Personen bei ihm eingetroffen sei. Könnecke, Teil VII.11 (wie Anm. 0.28), S. 58.

267 MC I (wie Anm. 0.39), Bl. 484^r. Eine heute unauffindbare gräfliche Hochzeitsordnung wurde bereits 1561 in Spangenberg's Ehespiegel erwähnt (C. Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. 156^r-157^v).

268 Könnecke, Kirchenvisitationen III.5, S. 88-90, 104-109; III.6, S. 19-21, 21-23. 51-53; IV.8, S. 65-69, 106-107.

269 Helffta, Polleben, Dorf Heldrunen, Heiligenthal und Thal Friedeburg. Könnecke, Kirchenvisitationen III.5 (wie Anm. 0.28), S. 65-70, S. 83-85, S. 105 ff.

270 Könnecke, Kirchenvisitationen III.5 (wie Anm. 0.28), S. 66.

Gleichfalls hatten die Klagen über vorenthaltene Zinsen und marode Pfarrhäuser abgenommen. In allen vier Pfarren wurde dagegen wie bereits 1558 gerügt, dass es noch immer an einer Versteinung (sichtbare Markierung der Grenzen) der Pfarrracker fehlte. Ebenso beschwerten sich die Pfarrer jetzt über die offenbar in Kraft getretene Tauffeier- und Hochzeitordnung, die ihnen die Teilnahme an den Festlichkeiten verbot. Sie drängten auf einen materiellen Ausgleich. Eine Nachrichtensammlung Menzels aus den Jahren 1560-1572 zeigt, dass dieser die Visitationen bis zum Jahr 1570 planmäßig und „tragenden Amtes“ durchführen konnte.²⁷¹ Die erhaltenen Protokolle zeigen auch, dass die „Form vnd Weise“ des Sarcerius den Visitationen beim Ablauf weiter zugrunde lag. Um 1570 ist ein deutlicher Rückgang der registrierten Vergehen spürbar. Dies zeigt eine Analyse der Delikte, die in den Dörfern Polleben und Thal-Friedeburg aufgezeichnet wurden. Gegenüber 1560 (20 Delikte) wurden hier 1570 nur noch 10 Vergehen aufgezeichnet, in Thal-Friedeburg gar nur einziger Verstoß. Der Pfarrer konnte dem Superintendenten hier „keine muthwillige verechter Gottes“ mehr nennen. Daneben gab es jedoch offenbar Dörfer, die sich der Wirkung der Sittenzucht gänzlich verschlossen: in Helffta (1560: 34 Delikte) wurden auch 1570 noch 31 Verstöße gegen die „christliche Disziplin“ registriert.²⁷² Der Pfarrer klagte über „grossen vnfließ zur kychen, Gottes wort zu hören vnd sacrament zu brauchen“. Feiertagsarbeit, Ehestreitigkeiten und Sakramentsverweigerung gehörten hier weiterhin zu den prominenten Lastern.

3.3.6 Die Pfarrversorgung

Wenngleich die Visitationsbericht 1561 ein positives Bild der Pfarrer in Hinblick auf Bibelkenntnis und Predigttauglichkeit gezeichnet hatte und auch die Kirchenrechnungen mit Abstrichen bereits 1561 als genügend gewertet wurden, so sahen die Geistlichen in Bezug auf die ökonomischen Zustände in den Pfarrhaushalten noch Verbesserungsbedarf. So schuf man mit dem Aerarum Pastorale einen gemeinen Pfarrkasten.²⁷³ Das Aerarum Pastorale war zugleich Bildungsförderung, Rentenkasse, Krankenkasse und Sozialversicherung. In allen vier Funktionen war es dezidiert orts- und standesgebunden. Die Institution sollte von „Hülffe der Obrigkeit vnd Gemeinde“ unabhängig sein. Das Aerarum war also Symbol geistlicher Prosperität und ständischer Distinktion. Der Gedanke kollegialer Reziprozität lag ihm zugrunde.²⁷⁴ Allein die Synode (in Sonderfällen auch das Eisleber Konsistorium) konnte als „kollegiale Zusammenkunft“ über seine Verwendung entscheiden. Zusammengefasst kamen diesem „gemeinen Pfarrkasten“ fünf Funktionen zu: die Förderung des mansfeldischen Pfarrernachwuchses (Finanzierung eines Magisterstudiums für Mansfelder Pfarrerssöhne)²⁷⁵/ der Erhalt der Ökonomie und Gesundheit des Pfarrfamilien und des Ansehens des ganzen Pfarrhauses in der

271 Könnecke, Kirchenvisitationen, Nachtrag (wie Anm. 0.28), S. 212-217.

272 Könnecke, Kirchenvisitationen V.9.2 (wie Anm. 0.28), S. 102-110.

273 Kurtzer Bericht, Bl. Fiiii^r-Giir.

274 Alle Pfarrherren wurden verpflichtet, einmal im Vierteljahr eine „Tax nach seinem vermögen“ an den Dekan des Amtes zu entrichten. Über den geforderten Betrag (den der Bericht leider nicht verrät) hinaus, soll dem Pfarrer „auch heimgestellt sein/ ob er was mehr geben wolle. Die Einrichtung des Kastens verpflichtete zur Einlage in denselben. Solche Pfarrer, die „muthwillig“ trotz erfolgter Mahnungen die Einzahlung aussetzten, waren in Notzeiten von den Hilfsleistungen des Aerarum Pastorale ausgeschlossen. Kurtzer Bericht, Bl. G^v-G^f.

275 Das Ausbildungsziel (Pfarrer) wie auch die Auswahl der Universität wurde vom zuständigen Amtsdekan vorgeschlagen. Kurtzer Bericht, Bl. G^v f.

Dorf- und Stadtgemeinschaft^{276/} die berufliche Bindung der Pfarrer an die Grafschaft und die mansfeldische Kirche^{277/} die amtliche Bindung an die gesetzten Normen in Lehre, Strafamt und Lebenswandel („Zucht, Tugend und Ehrbarkeit“)^{278/} die Belohnung besonderer Verdienste für die regionale Kirche²⁷⁹. Der „Pfarrkasten“, dies wird deutlich, sollte zum Aufbau einer regionalen Amtselite beitragen, die lokal verbunden, ökonomisch abgesichert und standesbewusst in den Stadt- und Dorfgemeinden auftreten konnte. Umso empörter zeigte sich Spangenberg als die Gelder des Kastens 1574 vom Eisleber Ministerium dazu verwendet wurden, den Druck von Kampfschriften gegen seine Position im Erbsündestreit zu finanzieren.²⁸⁰

3.3.7 Zusammenfassung

Nach dem geistlichen Ämterwechsel (1559/ 1560) gelang in Mansfeld weitgehende die Umsetzung des durch Erasmus Sarcerius skizzierten Kirchenverfassungsentwurfs. An der Spitze der Kirchenverfassung stand unter dem Schutz der Obrigkeit der Superintendent, der auf den Synoden, Visitationen und im Konsistorium die Führungsrolle beanspruchte. Die Synode von 1562 zeigte fokusartig das gesamte Spektrum beanspruchter geistlicher Machtkompetenz: Die Lehrprobleme, welche die Synode wesentlich bestimmten, lösten die Geistlichen hier kraft der „potestas ordinis“. Die Diskussionen um den Kirchenbann und Buße dagegen betrafen die als kraft göttlichen Auftrags geübten Zuchtmittel der Kirche („potestas iurisdictionis interna“). Mit den Beschlüssen über die „menschlichen Satzungen“ (Tauf- und Trauzeremonien, Danksagungen, Kirchengesänge, Feiertage, Festzeiten) übten die Geistlichen im Sinne des Sarcerius ihr „ordnendes Amt“, die „potestas ordinalis“ und ihr „underweisendes Amt“, die „potestas institutorias“ aus („potestas iurisdictionis externa“).²⁸¹

Der gräflichen Obrigkeit wurde gegenüber den beanspruchten geistlichen Standesbefugnissen stets nur eine stabilisierende Rolle, nie aber, wie z. B. in der Bannfrage, die Entscheidungskompetenz zugestanden. In der Frage der Pfarrversorgung, die schließlich einen weltlich interpretierten Bereich betraf, schuf sich die Geistlichkeit mit dem „gemeinen Pfarrkasten“ ebenfalls eine eigene Stütze. Die 1562 gefassten Beschlüsse wirkten durch ihre Formalisierung im Synodalbericht in Richtung auf die Entstehung eines selbst geschaffenen Kirchenrechts in der späteren Kirchenordnung (1580). Wie sich die so von geistlicher Seite

276 Das Aerarum Pastorale galt zum Einen der Versorgung der Pfarrfrauen und Kinder nach „tödlichem abgang“ des Pfarrers. Bei Krankheit erhielt der Pfarrer selbst Unterhaltszahlungen. „Der halbe theil“ der Pflegekosten war nach Genesung „auff tage zeitten“ zurückzuerstatten. Ein ökonomisch besonders gefährdeter Pfarrer konnte zusätzliche Summen erhalten um vor „verkauff seiner güter“ bewahrt zu werden. Er hatte aber die Pflicht, den Zusatzbetrag rückzuerstatten (Ebd., Bl. G2^v).

277 Voraussetzung für die Inanspruchnahme war eine lange Dienstzeit („das er lange zeit/ gedienet hette“) und die Ortsgebundenheit („in dieser herrschafft dienen oder gedienet haben“). Kurtzer Bericht, Bl. G2^v.

278 Bei den Auszahlungen wurde zwischen jenen Familien unterschieden, die „gut Testemonia/ Gottseligen ehrlichen lebens vnd wandels“ aufweisen konnten und solchen, die derartiges nicht für sich in Anspruch nehmen konnten. Erstere erhielten soviel „das sie jr brot selbst erwerben mögen“, die Zweiten ein nicht näher bestimmtes „zimliches“. (Ebd., Bl. G^v).

279 Familien landfremder Pfarrer, die sich „vm der herrschafft verdient gemacht hetten“ konnten die Leistung in Anspruch nehmen. Ein Jahr Mansfelder Dienstzeit war Voraussetzung, um an den Hilfeleistungen partizipieren können. Die Hilfeleistung galt für den dienstunfähigen Pfarrer sowie für „Weib vnd Kind“. Ebd., Bl. G^v.

280 Spangenberg, Caecitas Germanicae, Von der grossen grewlichen Blindheit Deutscher Nation in Götlichen Geistlichen Sachen, s.l. 1582, Bl. Tt.8, zitiert nach SPBW I, Anm. 2, S. 35.

281 Erasmus Sarcerius, Pastorale (wie Anm. 1.248), Bl. 157^v-177^v.

konzipierten Verfassungen schließlich realiter durchsetzten, lässt sich beim derzeitigen Quellenstand indessen noch nicht aufschlüsseln. Zur Interpretation vgl. 3.2.2.5 u. 8.1.1.

3.4 Vermahnungen an das Grafenhaus

Zum Abschluss der Untersuchungen über das „geistliche Sonderbewusstsein“, soweit es die inneren Verhältnisse der Grafschaft berührte, seien noch zwei Leichpredigten vorgestellt, die das Verhältnis der Grafen zu ihren Predigern verdeutlichen. Bereits Erasmus Sarcerius hatte 1555 in seiner „Predigt von der brüderlichen Versöhnung“ die Kanzel genutzt, um seine „Gnedige vnd liebe Landesherren“ vor ihrem Schicksal beim „Auskerich“ zu warnen, so sie sich nicht miteinander versöhnen wollten.²⁸² Er hatte den streitbaren Grafen in diesem Zusammenhang den Bann angedroht und in Aussicht gestellt, das „gemeine Landesgebet“ gegen die Grafen richten zu wollen, wenn man nicht endlich einander nachgebe. Hinter den harschen Worten stand vor allem Sarcerius Wille, seine Kirchenreformen unter einem einheitlichen *Ius Patronatus* durchführen zu können. Tatsächlich stellte sich kurz nachdem der Superintendent die Kanzel verlassen hatte zunächst der „gewundschte vnd vorlengst begerte friede“ ein. Er rühmte seine Predigt in einem eigens veranlassten Druck derselben 1556 als „die vornemeste vrsache/ dadurch E. G. beiderleyseids/ zu friede vnd einigkeit ist bewogen worden“.²⁸³ Die auch außerhalb Mansfelds gepflegte Tradition, die Leichpredigt zu effektiver Obrigkeitkritik zu nutzen, setzten auch seine Nachfolger fort.²⁸⁴

3.4.1 Die Leichpredigt auf den Grafen Albrecht

Der Tod des Grafen Albrecht von Hinterort markierte in der Entwicklung der mansfeldischen Kirche einen sichtbaren Wendepunkt. Auch die Mansfelder Geistlichkeit schien im Dahinscheiden des streitbaren Grafen eine Chance für einen Neubeginn zu sehen. Die Wiederherstellung der Kircheneinheit und die Durchführung der von Sarcerius geplanten, aber durch den Verlust des Kirchenaufsichtsrechts in den Gebieten von Mittel- und Hinterort ins Stocken geratenen Kirchenreformen waren Ziele, die sich die Prediger zunächst gesteckt hatten. Eine solche Intention wird augenfällig in den praktischen Maßnahmen, welche die Prediger der Grafschaft seit dem Mai 1560 ergriffen (vgl. Abschnitt 3.3). In der Leichpredigt, die man dem verblichenen Grafen von Hinterort angedeihen ließ, klingen die Wünsche nach Veränderung der kirchlichen Verhältnisse bereits deutlich an. Sie ist ebenso wie die „Predigt von der brüderlichen Versöhnung“ des Sarcerius ein eindrucksvolles Zeugnis des „geistlichen Sonderbewusstseins“ und des Verhältnisses zwischen Prediger und Obrigkeit.

Graf Albrecht war am 5. März 1560 in Saalfeld gestorben. Da Michael Coelius als bewährter Leichprediger nicht mehr zur Verfügung stand, trat am 14. März 1560 Hieronymus Menzel,

282 Vgl. Abschnitt 1.3.11. „Vnd ach vnd wehe diesem/ der vnversönet mit seinem Nachsten stirbet/ der soll laut der heutigen Lection/ ewiglich verloren sein. Vnter solchem zorn vnd straffen Christi/ liegen nu vnser Gnedige vnd liebe Landtherren“. Sarcerius, *Von der Brüderlichen versöhnung* (wie Anm. 1.228), Bl. Biv^v u. Cii^r. Die Predigt wurde im kirchenpolitischen Kontext untersucht: L. Berndorff, „Und sechs Jar Superattendent zu Eisleb war“ (wie Anm. 1.228).

283 Sarcerius, *Von der Brüderlichen versöhnung*, Bl. I^r und Bl. Aii^v.

284 Hierzu Cornelia Niekus Moore, *Die Leichpredigten des Cyriacus Spangenberg in der Leichenpredigttradition seines Umfeldes*. In: *Wartenberg/ Rhein, Reformatoren* (wie Anm. 0.79), S. 217-228.

zu dieser Zeit noch Pfarrer der St. Nicolai Kirche in Eisleben, vor die zur Verabschiedung angereisten Mansfelder Grafen. Die hier gehaltene Predigt fand erst 32 Jahre später ihren Weg unter die Druckpresse, als man Menzels zahlreiche Leichpredigten in einem Sammelband veröffentlichte.²⁸⁵ Die Predigt, formal eine bloße Auslegung des 90. Psalms („Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf das wir klug werden“), thematisiert zunächst ganz allgemein die Endlichkeit des Lebens, die Ursachen für eine geschätzte Lebenserwartung von „40 bis 50 Jahren“ in der Gegenwart, gegenüber bei Moses erwähnten biblischen „70 bis 80 Jahren“. Die in zwei Teile zerlegte Auslegung schließt mit dem Aufruf an die Hinterbliebenen, schon bei jungen Jahren ein gottgefälliges Leben anzufangen, da es schon morgen zu spät sein könne.²⁸⁶ Den durchaus interpretierbaren Ausführungen schließt sich im dritten Teil der Predigt eine Betrachtung der Lebensführung des verblichenen Grafen an. Mit der zeittypischen rhetorischen Bemerkung, dass der Laudator „zuwenig dazu“ sei, „von S.G. tugenden nach norturft zu reden“, scheint Menzel zunächst eine versöhnliche Darstellung der Lebensführung des umstrittenen Potentaten liefern zu wollen.²⁸⁷ Er hätte damit ganz in der Tradition des Leichpredigers Michael Coelius gestanden, welcher der gräflichen Familie die persönlichen Fehltritte der Verstorbenen stets pietätvoll verschwiegen hatte.²⁸⁸ So beginnt auch Menzel damit, Albrecht als einen „Liebhaber vnd eifferer in Gottes Wort“ zu preisen. Er sei bei der Reformation „vnter den ersten gewesen“ und habe sich durch seine Schulgründungen den Dank der Grafschaft erworben. Weiter, betont Menzel, habe Albrecht im Kampf gegen „falsche Lerer“ und das Interim als „Bekenner“ gegläntzt. An persönlichen Tugenden weist er ihm Mut, Männlichkeit, Ritterlichkeit, Kriegsglück, Fleiß, Unverdrossenheit und einen scharfen Verstand zu.²⁸⁹ „Doch finden sich auch an diesem Herr menschliche gebrechen.“²⁹⁰ So beginnt Menzel die folgende Passage, die den Umfang des zuvor angestimmten Lobesliedes um das Dreifache übertrifft. Der Ton ist scharf. Unduldsamkeit und mangelnde Einsicht, so Menzel, hätten das Verhalten des Grafen vor allem in kirchlichen Dingen bestimmt. Denn es „kann nicht wol vermeinet werden/ das sich S.G. gegen etliche hart/ vnd in den dingen die S.G. billicher hetten fördern sollen aufgelen“.

Damit war das auch Verhalten des Grafen Albrecht gegenüber dem Superintendenten Sarcerius und dessen Bannpolitik angesprochen. Der Graf sei, wenn auch persönlich unverschuldet, ein Opfer des unter den Höflingen verbreiteten „Pfaffenteufels“ geworden. Das feindselige Verhalten gegenüber „den fromen vnd trewen Predigern“ habe ihm wie auch anderen „lieben Herren“ zu „wenig rhum vnd gutem“ verholten.²⁹¹ Auch in weltlicher Hinsicht wird der Graf

285 H. Menzel, *Christliche Leichpredigten bey vieler hohen vnd niedrigen Personen Begrebnissen, Der 1. Theil, Eisleben 1588*, zitiert nach der durch Georg Regebrand ergänzten Ausgabe von 1596, Bl. 294^r-306^r (vgl. Anm. 1.432). Menzels Leichnam wurde am 15.3.1560 nach Mansfeld überführt und am 16.3. in der Georgenkirche bestattet (ebd., Bl. 305^v).

286 Menzel, *Christliche Leichpredigten*, Bl. 293^v- 300^r.

287 Ebd., Bl. 300^r.

288 Vgl. hierzu v.a. die milde Predigt auf Albrechts Bruder Gebhardt. M. Coelius, *Drey Sermon auf dem Christlichen Begräbnuß vnd Tricesimo des wolgebornen vnd edlen Herrn Gebharts Grafen vnnnd Herrn zu Mansßfeldt, Eisleben 1558*.

289 Menzel, *Christliche Leichpredigten* (wie Anm. 3.285), Bl. 301^r.

290 Ebd., Bl. 302^r.

291 „Denn nach dem ein sonderlicher Pfaffenteuffel (wie mans nennen möcht) zu Hofe ist/ Also hat er auch seine diener die den fromen/ vnd trewen Predigern feind seind/ vnd wo sie denselben bey den herrschaften schaden können/ so vnterlas-

für die „unselige Spaltung zwischen der Herrschaft“, die dem Land Unglück und Schaden gebracht habe, verantwortlich gemacht.²⁹² Die „anderen gebrechlichkeiten/ die dieser liebe Herr/ an sich gehabt“ und derer er sich auf dem Sterbebett nicht mehr habe entschuldigen können, lässt Menzel bis auf die „Truncksucht“, die Albrecht im Alter abgelegt habe, unerwähnt.

Das harte Urteil, das der Prediger Menzel über seine Obrigkeit fällt, wird vordergründig relativiert, wenn Menzel die Schuld am gräflichen Versagen den listigen Höflingen und dem Teufel zuschiebt. Diese Einkleidung ist für den Predigtstil der Zeit typisch. Gleichfalls betont der Prediger, dass sich Albrecht der ärgsten Vergehen auf dem Sterbebett entschuldigt habe, und dass er das Sakrament dennoch habe empfangen können. Auch nennt er „das hohe Alter“ und „Schwäche“ als Gründe, „dass dieser lieb Herr nicht also/ wie vorhin/ zu regiere vnd den sachen furzustehen/ vermocht hat“.²⁹³ Mit diesem Hinweis schließt Menzel den Kreis zum eigentlichen Predigtstoff und fügt eine harte Ermahnung an die junge Grafengeneration an. Als „hochverständige vnd vnverdrossene Herren“ sollen diese „an seiner statt“ eine glückliche Regierung beginnen. Die Wiederherstellung der gräflichen Einigkeit als Basis für eine effektive Kirchenpolitik wird explizit gefordert. Die Grafen sollen sich „aller spaltungen hinfürder behüten“ und sich nicht „wider die Seelsorger bewegen“ oder diese „ohne gnugsame erkenntnis“ aus „billiger gunst setzen“.²⁹⁴ Dies verlange nicht nur ihr Auftrag als „kirchliche Seugamme“, sondern auch die kirchen- geradezu heilsgeschichtliche Bedeutung ihres Herrschaftsgebietes. Denn keinem so „kleinen Lande durch ganz Teutschland“ habe Gott durch „den Teutschen Propheten“ (Luther) und „andere trewe vnd gelerte Lerer“ so große Ehre eingeräumt wie der Grafschaft Mansfeld.²⁹⁵ Der sorglose Umgang mit diesem Erbe könne für das Grafenhaus Folgen haben: „Denn wo wiederumb/ vnd weiter vneinigkeit erwachsen [...] so sehet ihr wol selbst was euch droffe stehet: „Ein jeglich Reich/ das mit jme selbst vneins ist wird verwüestet““.²⁹⁶ Versöhnlich bittet der Prediger, dass sich die jungen Grafen der lieben Kirchen mit ernst annemem“.²⁹⁷

3.4.2 Die Leichpredigt auf den Grafen Hans von Hinterort

Die Leichpredigt auf den Grafen Albrecht von Hinterort 1560 war seitens der Geistlichkeit ein Zeugnis der Unzufriedenheit mit kirchlichen Zuständen der Grafschaft gewesen. Sieben Jahre später, also nach Abschluss der skizzierten kirchenorganisatorischen Maßnahmen, verstarb mit dem Grafen Hans (Johann) von Hinterort der Sohn des gerügten Regenten, der seinerseits, neben seinem Bruder Volrad einer der wichtigsten Adressaten der mahnenden Leichenpredigt von 1560 gewesen war. Die Trauerfeier für den bedeutenden Grafen bot den Mansfelder Predigern also erneut Gelegenheit den Topos von Obrigkeit und Kirchenregiment

sen sie es nicht.“ Ebd., Bl. 302^r.

292 Ebd., Bl. 303^r.

293 Hieronymus Menzel, *Christliche Leichpredigten* (wie Anm. 3.284), Bl. 304^r.

294 Ebd.

295 Ebd., Bl. 302^r. Vgl. hierzu Abschnitt 5.2.

296 Hieronymus Menzel, *Christliche Leichpredigten* (wie Anm. 3.284), Bl. 303^r.

297 Ebd., Bl. 305^r.

publikumswirksam vor den versammelten Grafen zu thematisieren. Drei Leichpredigten²⁹⁸ wurden zu diesem Anlass von Cyriacus Spangenberg, Hieronymus Menzel und dem Hofprediger Andreas Strophius²⁹⁹ gehalten. Menzels Predigt nahm sich Persönlichkeit und Amt des Grafen zum Thema. In Bezug auf sein weltliches Regiment wird Hans als tugendreicher, verantwortungsvoller und friedliebender Landesherr charakterisiert. An „Gebrechlichkeiten“ werden allein die „gemeine Hoffsünden“ („vppig essen vnd trincken/ panketieren/ vbermut brauchen“) erwähnt³⁰⁰, derer sich der Graf auf dem Sterbebett entschuldigt habe. Auch die persönliche Religiosität des Grafen wird gelobt. In „sanfftem schlaff one zucken eines gliedmaß“ sei er folgerichtig „dahingeschieden“. Der Hauptteil der Ruhmesrede widmet sich aber dem Kirchenregiment des Grafen. Sie erhebt Hans ebenso wie seine bereits 1558 verstorbene Frau, die Pommernherzogin Dorothea, zu wahren Musterobrigkeiten.³⁰¹ Statt sich wie sein Vater Albrecht vom „Pfaffenteuffel“ blenden zu lassen, habe sich Hans „des heiligen Ministerii fleissig angenommen“. Gelobt wird vor allem seine Tätigkeit bei der Pfarrbesetzung („die Kirche mit tauglichen und rechtschaffenen lerern versehen“) und die Umsetzung der konsistorialen Strafbeschlüsse („an gebührliche execution nichts mangeln lassen“). Sein Engagement in der Sittenzucht („sonderliche lust vnd liebe zu eusserlichen Disziplin/ erhaltunge der zucht getragen“) und dessen praktische Umsetzung („mit allem ernst die laster vnd untugenden gestraffet“) werden gerühmt.³⁰² Der „gnedige vnd liebe Landesherr“ hätte, so Menzel, seine Pflicht um die „cura religiones“ erfüllt und die Ständelehre im Sinne des Gemeinschaftsgedankens befolgt („dem heiligen Ministerii mit jrem Ampt trewlich die Hand gereicht“) wie die anderen Pfarrer bestätigen könnten („mit gemüte zeugnis geben“).³⁰³

Der Hofprediger Andreas Strophius geht in seinem Lob noch über Menzel hinaus. Er nutzt die Leichpredigt, um vom Grafen Hans das Bild eines idealen Landesvaters zu zeichnen. Anhand des Konzeptes der zwei Reiche³⁰⁴ konstruiert Strophius das Idealbild eines Fürsten, dem Hans vor allem im Hinblick auf die eigene Religiosität und seinem Engagement für die cura religiones entsprochen habe. Seine Regentschaft sei, wie es Math 6, 33 fordert, vor allem auf den

298 Graf Hans von Hinterort verstarb am 3.3.1567 in Halle. Die erste Predigt wurde von Spangenberg am 6.3.1567 in der Georgen-Kirche in Thal Mansfeld gehalten. Strophius hielt seine Predigt am 9.3. Das Datum der Predigt Menzels ist unbekannt. Die Predigten wurden bei Urban Gaubisch ediert: *Drey Leichpredigten auf Hans Graf zu Mansfeld, Eisleben 1567*.

299 Andreas Strophius war 1565 Pfarrer von Hergesdorf. Vgl. *Confessio et Sententia* (wie Anm. 1.291), Bl. 4r. 1567 sieht man ihn in der Leichpredigt als Hofprediger des Grafen Hans und Pfarrer von Helbra.

300 *Drey Leichpredigten auf Hans Graf zu Mansfeld*, Bl. Gijf.

301 Michael Coelius, *Eine Predigt bey dem Begrebnis der durchlauchten hochgebornen Fürtsin vnd Frawen Dorothea, Eisleben 1558*. Coelius hebt die christliche Bildung der Gräfin hervor: Sie habe den „catechismus wol gewusst, das ich als Beichtvater mich darob hab müssen verwundern“ (Bl. Dii^r), das „Göttlich wort geliebt“ und als sich Schulgründerin profiliert. Sie habe sogar Lehrer und Pfarrer „aus ihrer Küchen“ gespeist (ebd., Bl. Dii^v).

302 *Drey Leichpredigten auf Hans Graf zu Mansfeld*, Bl. Gij^r f.

303 Ebd., Bl. Gij^r. Die anderen Pfarrer

304 Die Predigt thematisierte Math. 6, 33 („Trachtet am ersten nach dem Reich Gottes.“) Wie bei Spangenberg tritt bei Strophius. zum geistlichen („in, aber nicht von dieser Welt“) und zum weltlichen Reich („ausserhalb Gottes“) als drittes „Sathans Reich“ („in Finsternis der Welt“). Während Gott das geistliche Reich und der Teufel Satans Reich lenken, wird das weltliche Reich durch Geistlichkeit, Obrigkeit und Hausvater bzw. den einzelnen Christen gestaltet. Ebd., Bl. Giv^r ff.

Eintritt der Untertanen in das Geistliche Reich gerichtet gewesen.³⁰⁵ Als „getrewe Obrigkeit vnd Hausvater“ habe er seine Herrschaft „mit getrewen Lerern gern versorgt“ und sich ihrer persönlich angenommen („nach seinen Pfarrern bis auffm tod heraus erkundigt“).³⁰⁶ Ebenfalls habe er sich für den Erhalt der reinen Lehre engagiert und die Bemühungen seiner Pfarrer über die Grafschaft hinaus u.a. in Antwerpen gefördert.³⁰⁷ Eben in dieser umstrittenen „Amtsmission“ hatte sich der Primat des geistlichen Lehramtes gegenüber der weltlichen Regierungsgewalt ausgedrückt (Abschnitt 5.4.3.4). Nachdem er die persönliche Religiosität des Grafen (Bibelfestigkeit, geistliche Gespräche, Gebrauch der Kirchengesänge) als weitere Charakteristika einer christlichen Obrigkeit gerühmt hat, kann Strophius seinen Zuhörern versprechen, dass Hans bereits im Himmel „des lieblichen gesprechs der Heiligen genieße“. Der Tod des Grafen, im Anschluss an den Pestumzug von 1565/ 66, wird aber zugleich als Warnung an die künftigen Generationen apostrophiert. Die Predigt gipfelt in dem Aufruf an die verbliebenen Grafen ihres disziplinarischen Amtes Seite an Seite mit dem geistlichen Schwert zu walten und „mit der scherff jres schwerdts“ „Fluchen/ Schwören/ Völlerey/ Wucher/ Scheidung/ betrug/ untrew/ große falscheit/ vngehorsamb“ zu strafen.³⁰⁸ Den nicht näher bezeichneten Beschwerden der Untertanen über den Grafen wird als „ungründlicher Rede“ nicht statt gegeben.³⁰⁹

305 In zwei der Predigt angehängten Berichten über die letzten Tage des Grafen Hans und seines zuvor neunjährig verstorbenen Sohns Albrecht wird das Bild einer auf das Geistliche Reich strebenden Regentenfamilie praktisch verdeutlicht.

306 Drey Leichpredigten auf Hans Graf zu Mansfeld (wie Anm. 3.297), Bl. Liv°.

307 Der Graf zog auf dem Sterbebett Erkundigungen „von den unsern so drinnen gewest“ ein und beklagt, dass die „Herrliche Stad Antdorff mit viel Secten beschmutzt“ sei. Ebd., Bl. Lii°.

308 Ebd., Bl. Liii° u. Bl. Kiv°.

309 Ebd., Bl. Giv°. Die Predigt Spangenberg enthält zum Amt der Obrigkeit nichts, doch hatte dieser beim Begräbnis der Grafen Friedrich (1565) seine Zufriedenheit mit dem Grafenhaus bekundet, eine Tradition, die er bis 1578 besonders bei den Grafen von Hinterort fortsetzte. Vgl. C. N. Moore, Leichpredigten (wie Anm. 3.284), S. 217-228, Anm. 22. Moore bietet hier auch eine Zusammenstellung aller bisher bekannten gräflichen Leichpredigten.

4

Kirche nach außen:

Das „Mansfelder Sendungsbewusstsein“

4.1 Geistliche Publizistik im 16. Jahrhundert

Die Mittel der Kommunikation sind heute nahezu unbeschränkt. Nehmen wir an, die amtierende Pfarrerin von St. Andreas/ Eisleben Claudia Bergmann wollte z. B. für einen regeren Besuch ihres Gotteshauses werben, so ständen ihr, neben dem klassischen Gemeindebrief, das Internet, Zeitungen, Zeitschriften und, eine gewisse Medientauglichkeit vorausgesetzt, nicht zuletzt Radio und Fernsehen bei der Umsetzung zur Verfügung. Die Mittel, die den Mansfelder Geistlichen im 16. Jahrhundert zu Gebote standen, waren da zunächst deutlich beschränkter. Es wird mit Recht immer wieder darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft des 16. Jahrhunderts primär den Bedingungen der mündlichen Kommunikation unterworfen war. Das gesprochene Wort blieb auch für die Geistlichen zunächst das Mittel zur Selbstdarstellung und Durchsetzung der eigenen Interessen.¹ Der Erfolg der lutherischen Reformation wird heute gelegentlich sogar hauptsächlich mit der Wirkmächtigkeit der mündlichen Rhetorik Luthers begründet.² Im Reformationszeitalter und den folgenden Jahrzehnten bot sich dem Pfarrer demzufolge primär in der Predigt, weiter in mündlicher wissenschaftlicher Disputation und dem täglichen persönlichen Gespräch (Seelsorge, Dialoge mit verantwortlichen Potentaten, Pfarrern, Bürgern, Bauern) die Möglichkeit der Artikulation.

Sieht man von der empirisch nur schwer messbaren Effizienz der Mund-zu-Mund-Propaganda ab, blieb das gesprochene Wort in seiner Wirkung jedoch primär dem Ort seiner Äußerung verbunden. Als sich ihm also seit den zwanziger Jahren des Jahrhunderts mit messbar steigender Intensität das geschriebene Wort hinzugesellte, kam es zu einer „Kommunikationsrevolution“.³ Das geschriebene Wort kam in Form des Buches oder der Flugschrift seit etwa 1524 auch mit immer deutlicherem Zugewinn des Anteils deutschsprachiger Werke daher.⁴

1 Thomas Fuchs, Martin Luther. Führungsgestalt in der Reformation der Reformatoren. In: Martin Greschat/ Günther Lottes (Hg.), Luther und seine Zeit, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1997, S. 69-88, vgl. S. 77 f.

2 Fuchs, ebd., S. 76.

3 Dieser Begriff tauchte zuletzt wieder bei Weyrauch und North auf. Erdmann Weyrauch, Das Buch als Träger der frühneuzeitlichen Kirchenreformation. In: Michael North (Hg.), Kommunikationsrevolutionen. Die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts, Köln, Weimar, Wien, Böhlau 1995, S. 1-13.

4 Im Jahr 1546 waren ca. 700.000 Exemplare der Bibelübersetzung Luthers im Umlauf. Der lutherische Katechismus kam bei 30 Ausgaben auf 50.000 Exemplare. 1524 bezifferte sich auf dem Buchmarkt das Verhältnis deutscher Literatur zu den Schriften in Latein auf 1:3, während es 1520 noch auf 1:20 geschätzt wird (Sabine Niemeier, Funktionen der Frankfurter Buchmesse im Wandel von den Anfängen bis heute, Wiesbaden 2001, S. 15). Dennoch hielt sich das Übergewicht des Lateinischen noch bis in die neunziger Jahre (Gernot Gabel, Der älteste Leipziger Messekatalog aus dem Jahre 1595. Faksimile Ausgabe, Köln 1995, S. 82). Insgesamt wird die Zahl der im 16. Jahrhundert erschienenen Buchtitel auf 200.000 geschätzt. Herwarth von Schade, Joachim Westphal und Peter Braubach. Briefwechsel zwischen dem Hamburger Hauptpastor, seinem Drucker-Verleger und ihrem Freund Hartmann Beyer in Frankfurt am Main über die Lage der Kirche und die Verbreitung von Büchern, Hamburg 1981, S. 20.

„Die Buchführer und Buchdrucker waren die besten Truppen Luthers“, bemerkt Karl Schottenloher, wenn er den durchschlagenden Erfolg der Reformation zu erklären versucht.⁵ Luther selbst pries den Buchdruck als „Summum et postremum donum“, durch welches Gott „die Sache des Evangeliums fort treibt“.⁶ Publizistisch angelegte Forschungen erklären den Erfolg der Reformation sogar fast ausschließlich durch Luthers Geschick im Umgang mit dem neuen Medium der Flugschrift und drängen den inhaltlichen theologisch/ religiösen Aspekt an den Rand.⁷ Kulturanthropologen dagegen relativieren die Bedeutung der Druck-erzeugnisse. Der hohe Anteil von Analphabeten in der Bevölkerung sowie die Tatsache, dass das Buch noch lange Zeit ein nicht für jedermann erschwinglicher Luxusartikel gewesen sei, habe seine Verbreitung noch bis ins 17. Jahrhundert stark behindert.⁸ Gerade aber für die protestantischen Gebiete ist in diesem Zusammenhang auch auf alternative Möglichkeiten zur Anteilnahme an der Verschriftlichung durch Analphabeten und Unvermögende hinzuweisen. In diesen Zusammenhang werden vor allem Buchillustrationen, die Praxis des Vorlesens, Bibelkreise, Katechismusunterricht und die Hebung der Elementarbildung genannt.⁹ Da die Schriftsprache der Reformation auf mitteldeutscher Mundart basierte, fiel sie vor allem im mitteldeutschen Raum auf fruchtbaren Boden.¹⁰

Welche Nutzungsmöglichkeiten auch immer die Adressaten bevorzugten, der Gebrauch des Buches hing doch ganz wesentlich von seiner Verfügbarkeit ab.¹¹ Eben hierüber aber ist wenig bekannt. Die Vertriebswege frühneuzeitlicher Bücher sind zwar längst in den Fokus der wissenschaftlichen Betrachtung gerückt, aber es fehlt nach den Pionierarbeiten des Buchforschers Josef Benzing († 1970) gerade für das späte 16. und 17. Jahrhundert noch an verwertbaren großräumigen Untersuchungen.¹²

5 Karl Schottenloher, *Bücher bewegten die Welt. Eine Kulturgeschichte des Buches*, Bd. 1, Stuttgart 1968, S. 199. Vgl. auch Bernd Moeller, *Die frühe Reformation als Kommunikationsprozess*. In: Johannes Schilling (Hg.), Bernd Moeller, *Luther-Rezeption. Kirchenhistorische Aufsätze zur Reformationsgeschichte*, Göttingen 2001, S. 73-90.

6 Dieses Zitat Luthers bot Johannes Aurifaber als Fazit seiner „Tischreden oder Colloquia Martin Luthers“ (Eisleben 1566); hier zitiert nach Stephan Füssel, *Gutenberg goes electronic*. In: *Gutenberg Jahrbuch*, Bd. 71, hrsg. v. S. Füssel, Mainz 1996, S. 15-22, hier S. 17.

7 Ein Anhänger dieser Auffassung ist Werner Faulstich, *Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der frühen Neuzeit (1400-1700)*, Göttingen 1998.

8 Diese These vertritt vor allem Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*. Dritter Band: Religion, Magie, Aufklärung 16.-18. Jh., München 1994, S. 152-167. Vgl. auch Bernd Moeller (Hg.), *Stadt und Buch*. In: Wolfgang J. Mommsen, *Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien z. Sozialgeschichte d. Reformation in England und Deutschland*, Stuttgart 1979, S. 30.

9 Günther Lottes, *Luther und die Frömmigkeitskrise*. In: Greschat/ Lottes, *Luther* (wie Anm. 4.1), S. 13-29, hier S. 24.

10 Carlheinz Blaschke, *Kirche, Kultur und Bildung als Faktoren mitteldeutscher Einheit*. In: Jürgen John (Hg.), *Mitteldeutschland: Begriff-Geschichte-Konstrukt*, Rudolstadt/ Jena 2001, S. 217-229, hier S. 220.

11 Eben um die Möglichkeiten der Verfügbarkeit wird heftig getritten und spekuliert. Vgl. u. a. Boockmann, der die haptische Erreichbarkeit der reformatorischen Flugschriften bestreitet: Hartmut Boockmann, *Zu den Wirkungen der Reform Kaiser Siegismunds*. In: Bernd Möller, *Studien zum städtischen Bildungswesen*, Göttingen 1983, S. 112-135 oder Neddermeyer, der den Übergang von der Oral History zur Schriftgesellschaft aus demselben Grund als den einer „longue durée“ bezeichnet. Uwe Neddermeyer, *Wann begann das Buchzeitalter?* In: *ZHF* 20.2 (1993), S. 205-216, hier S. 215.

12 Die Standardwerke Benzings bleiben Maß der Dinge: Josef Benzing, *Die Druckorte des 15. und 16. Jahrhunderts*, Berlin 1938; Ders., *Buchdruckerlexikon des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt/ Main 1952; Ders., *Die deutschen Verleger des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine Neubearbeitung*, (s.l.) 1978; Ders., *Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet*. 2. verbess. u erg. Auflage hrsg. v. Max Prauer, Wiesbaden 1982.

Die Frage nach Intention und Wirkung der geistlichen Mansfelder Literatur, nach Autoren und Lesern, nach Entstehungsbedingungen und Verbreitungswegen steht im Zentrum des nächsten Abschnitts. Die zahlreichen Veröffentlichungen der Mansfelder und das offenbare Engagement, mit dem sie sich Vertriebswege zu erschließen versuchten, weisen bereits auf eine gewisse Bedeutung hin, die Cyriacus Spangenberg und die vielen anderen Mansfelder Publizisten dem Medium Buch zumaßen. Predigten, Synodenberichte, Epistelauslegungen, moralisch-asketische Schriften, homilethische Werke, Liedsammlungen, historische Schriften, geistliche Spiele, nichts scheinen die Mansfelder ausgelassen zu haben, um ihrem Drang nach Verbreitung auf dem Buchmarkt Ausdruck zu verleihen. Diese Entwicklung begann in den frühen fünfziger Jahren, intensivierte sich zu Zeiten des Sarcerius und brach sich schließlich zwischen 1560 und 1565 in 118 Schriften endgültig Bahn. 1566 bis 1572 nahm die Zahl der Mansfelder Drucke dagegen ab und erhöhte sich 1572 bis 1574 im Streit um die Erbsünde noch einmal drastisch, wenngleich thematisch einseitig. Die Autoren rekrutierten sich aus dem gesamten Eisleber und Mansfelder Ministerium. Bevor das Phänomen dieses „Mansfelder Sendungsbewusstseins“ in seinen Ausprägungen und Mechanismen untersucht werden soll, wird der Versuch unternommen, die Ursachen desselben zu beschreiben und zu deuten. Die Mansfelder Publikationswelle war kein isoliert zu betrachtendes Sonderphänomen. Vielmehr stand sie im Kontext einer publizistischen Gesamterscheinung, die auf das Engste mit dem Beginn des „Konfessionellen Zeitalters“ verknüpft war.

4.2 Grundlagen der Mansfelder Publizistik

4.2.1 Bekenntnisse im Konfessionellen Zeitalter

Das „Konfessionelle Zeitalter“ (1555-1648) hat seinen Namen vom Bekenntnis.¹³ Dies trifft auch für den inzwischen von der modernen Forschung approbierten Begriff vom „Zeitalter der Konfessionalisierung“ für die Epoche zu, wenngleich dieser eher einen gesamtgesellschaftlichen Prozess beschreiben möchte. Das Bekenntnis ist, in den Worten Martin Heckels, das „Signum“ des Zeitalters.¹⁴ Für den deutschen Raum werden allgemein die drei großen Glaubensbekenntnisse der Protestanten, Katholiken und Reformierten als sinnstiftend beschrieben. Die *Confessio Augustana* (1530/1555) bzw. ihr Korrektiv in der Konkordienformel (1577) und im Konkordienbuch (1580), die *Confessio fidei Tridentini* (1564) und der Heidelberger Katechismus (1563)¹⁵ gelten als die zentralen distinguierenden Schriften der drei großen Religionsgruppen. Bevor das „Ausufern [der Konfessionen] zu mächtigen weltlichen Bewegungen“ (Heckel) einsetzte, dienten sie primär gegenüber den

13 Vgl. hierzu die Ausführungen Zeedens, der das „Konfessionelle“ als Charakterzug des Zeitalters bezeichnet. Ernst Walter Zeeden, *Das Zeitalter der Glaubenskämpfe*. In: Gebhardt Hd. d. dt. Geschichte. Bd. 2: Von der Reformation bis zum Ende des Absolutismus, Teil II, Stuttgart 1970, §32-61 = ND 1973/1986 (= TB-Ausgabe, Bd. 9, München 1986, S. 13-212) sowie Ernst Heckel, *Deutschland im Konfessionellen Zeitalter*, Deutsche Geschichte hrsg. v. Joachim Leuschner, Bd. 5, Göttingen 1983, S. 9-21. Zur älteren Begriffsbestimmungen als „Zeitalter der Gegenreformation“ vgl. Zeeden, ebd., S. 27-31.

14 Martin Heckel, *Die reichrechtlichen Bedingungen des Bekenntnisses*. In: Martin Brecht/ Richard Schwarz (Hg.), *Bekenntnis und Einheit der Kirche*. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 53-88, hier S. 53.

15 Zur Entstehung der Konfessionsschriften bis 1580 vgl. im Überblick Hauschild, *Dogmengeschichte* (wie Anm. 2.9), S. 368-400 u. 429-433. Die Heidelberger Katechismus wurde erst 1618 zur Bekenntnisschrift erklärt. Zeeden, ebd., S. 166 f.

jeweils anderen Konfessionen zur Absonderung¹⁶ und sollten die eigene Glaubensgruppe vor einer Lehrersplitterung bewahren. Die Bekenntnisschriften setzten aber auch Norm und Maßstab für Predigt, Lehre, Gottesdienst und regelten mitunter das geistliche Leben in den Gemeinden.¹⁷ Zu den großen Bekenntnissen traten im Besonderen im protestantischen Bereich immer weitere von theologischen Einzelpersonen und Gruppen verfasste Bekenntnisse, Angriffs- und Verteidigungsschriften.¹⁸ Ihre Intention war es, zum einen durch ständige Wiederholung der Grundsätze der Confessio Augustana die „Gruppennorm“ der protestantischen Partei zu steigern.¹⁹ Zum anderen war es der Zweck dieser Schriften, Abweichler in der eigenen Partei öffentlich zu brandmarken.²⁰ Drittens wurde hier auf publizistischem Weg die Diskussion um christliche und politische Freiheit und die Pflichten des geistlichen Amtes neu entfacht. Den Startschuss zu dieser Entwicklung hatten 1548, in Folge der versuchten Einführung des Augsburger Interims, die Prediger der Hansestadt Magdeburg gegeben.²¹ Eine sich immer weiter verdichtende Flut von sich gegenseitig ausschließenden Bekenntnissen überschwemmte den deutschen Buchmarkt.²² Diese ebte auch 1555 nach Duldung der Confessio Augustana durch die Reichsgewalten nicht ab, weswegen Hauschild die Periode von 1549 bis 1580 als „Blütezeit der Bekenntnisproduktion“ bezeichnet hat.²³ Ein Teil der Theologen, aber vor allem die Obrigkeiten, denen doch das *ius reformandi* 1555 übertragen worden war, nahmen diese Entwicklung nicht widerspruchslos hin, sondern bemühten sich um Verständigung zwischen den Bekenntnisfragen zerstrittenen Gruppen.

16 In jüngerer Zeit sind auch die Gemeinsamkeiten der großen Konfessionen betont worden. Vgl. hierzu Horst Rabe, *Deutsche Geschichte 1500-1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*, München 1991, S. 652-660.

17 Die Bedeutung der Bekenntnisschriften für Pfarrer und Gemeinde und ihren Bezug zur Kirchenordnung hat Martin Brecht betont. Ders., *Bekenntnis und Gemeinde*. In: Ders./ Richard Schwarz (Hg.), *Bekenntnis und Einheit der Kirche* (wie Anm. 4.13), S. 45-55, besonders S. 45-50. Vgl. auch M. B. Büning, *Bekenntnis und Kirchenverfassung*, (wie Anm. 3.05)

18 Zur Entwicklung der geistlichen Publizistik in Deutschland seit 1546, vgl. T. Kauffmann, *Das Ende der Reformation* (wie Anm. 0.16), S. 41-47.

19 Vgl. Wolfgang Reinhardt, *Zwang zur Konfessionalisierung* (wie Anm. 0.12), S. 264.

20 Die Strategie, die Lauterkeit der protestantischen Lehre durch die Stigmatisierung vermeintlich falsch lehrender Glaubensgenossen zu beweisen, resultiert, wie Robert Kolb nachweisen konnte, aus dem Wunsch der frühen Reformatoren, sich gegenüber den Altgläubigen vom Verdacht der Schwärmerei zu befreien, hat ihre Wurzeln aber bereits in der geistlichen Disputationskultur der Spätantike. Robert Kolb, *Nikolaus von Amsdorf und die Entfaltung einer neuen Bekenntnisform*. In: Irene Dingel (Hg.), *Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) zwischen Reformation und Politik*, Leipzig 2008 (= *LStRLO* Bd. 9), S. 307-323.

21 Der Wunsch der Prediger kraft ihres geistlichen Amtes in „unzweideutig-kämpferischem Schrifttum“ gegen die Obrigkeit in Religionsangelegenheiten für die Wahrheit einzutreten, kennzeichnet das Magedburger Schrifttum. Der mit der kaiserlichen Amstauffassung rivalisierende Amtsanspruch der Geistlichkeit fand in der Reichsstadt die Rückendeckung der Stadtobergkeit. T. Kauffmann, *Das Ende d. Reformation* (wie Anm. 0.16), besonders S. 65-69.

22 Die kontroversen Lehrmeinungen rekurrierten auf das Augsburger Interim und die Leipziger Landtagsvorlage (Leipziger Interim, 1549). Aus dem Streit um die „Mitteldinge“ entstanden u. a. Diskussionen um die guten Werke (Majoritistischer Streit), die Rechtfertigungslehre (Osiandristischer Streit) und das Verhältnis von Gesetz und Evangelium (Antinomistischer Streit). Als große Kontrahenten standen sich, teils die Fronten und Aufenthaltsorte wechselnd, seit 1548 zunächst die Theologen der Wittenberger Universität um Melanchthon und die Theologen der Stadt Magdeburg (v. a. Amsdorf, Flacius, Illyricus, Wigand) gegenüber. Ab 1558 trat vor allem die Universität Jena den Lehrmeinungen Wittenbergs und damit v. a. Melanchthons entgegen. Vgl. Hauschild, *Dogmengeschichte* (wie Anm. 2.9), S. 407-429 u. Abschnitt 6.3.

23 Zitat Hauschild, *Dogmengeschichte*, S. 371. Die Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf das Augsburger Interim, verhalten der Bekenntnisschrift innerhalb der protestantischen Partei zu einer Renaissance. Auf Basis der Lehrstreitigkeiten innerhalb der protestantischen Partei bildete sich seit 1558, wie Kolb zeigt, sogar ein neuer Bekenntnis-Typ heraus: der Ex-Magdeburger Nikolaus von Amsdorf etablierte sogenannte Konfutationsbekenntnis, das die eigene Glaubensnorm nahezu ausschließlich *ex negativo* durch Ausschluss anders Lehrender definierte und so die Übereinstimmung der jeweiligen Gruppe mit der Confessio Augustana beweisen sollte. Kolb, *Bekenntnisform* (wie Anm. 4.20), S. 318-324.

Das Wormser Religionsgespräch 1557²⁴ wollte, aber konnte dieser Entwicklung ebenso wenig ein Ende bereiten wie der Frankfurter Rezess (1558), der Naumburger Fürstentag (1561) und das Maulbronner Religionsgespräch (1564).²⁵ Die überwiegend obrigkeitlich inszenierten Verständigungsversuche hielten die publizistische Offensive nicht auf, sondern scheinen sie verstärkt zu haben. Die Formulierung immer neuer Bekenntnisschriften und illustrierender Schriften kennzeichnete die Publizistik bis in die 80er Jahre des Jahrhunderts.²⁶

4.2.2 Mansfelder Bekenntnisse

Das gesamte Schrifttum der Mansfelder stand seit 1559 mit den skizzierten Entwicklungen in engstem Zusammenhang. Zuvor hatte sich allein der Generaldekan Michael Coelius im Namen des Mansfelder Ministeriums 1553 an der „Publikationsoffensive“ (Kauffmann) Magdeburgs beteiligt. Zwei Schriften thematisierten die Lehr- und Bekenntnisfragen um die guten Werke und wurden in der Magdeburger Offizin bei Michael Lotters gedruckt. Der Superintendent Sarcerius ließ 1554 die Beschlüsse der Eisleber Synode hinsichtlich der Lehrstreitigkeiten um die guten Werke veröffentlichen. 1557 trug er durch sein entschiedenes Auftreten beim Religionsgespräch in Worms zwar wesentlich zum Scheitern des gemeinsamen Auftretens der protestantischen Partei in Bekenntnisfragen bei (vgl. Abschnitt 1.3.10), doch blieb es vor allem die „Disziplin“, an der er sich „todt zu schreiben“ beabsichtigte (vgl. Abschnitt 2.2). Erst mit der Formulierung des Mansfelder Bekenntnisses 1559 und der folgenden Neubesetzung der Kirchenämter intensivierte sich das Publikationsverhalten der Mansfelder Geistlichkeit schlagartig. Im Vordergrund stand jetzt die Bekenntnisschrift, deren Ziel vor allem die Verurteilung der Abweichler im eigenen Lager war. Die Mansfelder Bekenntnisschrift folgte in Struktur und Inhalt dem Beispiel der Weimarer Confutatio (vgl. Abschnitt 5.2.2.3). Bereits 1560 wurde das Bekenntnis zweisprachig wiederaufgelegt, 1562 folgte mit dem „Kurtzen Bericht“ eine Aktualisierung, die 1563 eine neue Auflage erlebte. Mit einem zweisprachigen, den französischen Protestanten gewidmeten Bekenntnis vom Abendmahl setzten die Mansfelder die Reihe fort, bevor sie 1565 in der „Confessio et Sententia“, einer umfangreichen Abhandlung aller virulenten Lehrstreitigkeiten, gipfelte (vgl. Abschnitt 5.2, 5.4 u. 6.3). Die Mansfelder Bekenntnisse dienten wie die meisten Bekenntnisschriften ihrer Zeit der Festlegung der eigenen Gruppennorm und sollten soweit es die Lehrfragen anging die Übereinstimmung mit bestimmten Landeskirchen und Bildungseinrichtungen signalisieren

24 Vgl. v. a. Benno von Bundschuh, Das Wormser Religionsgespräch von 1557 und besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik, Münster 1988. Vgl. Abschnitt 2.1.

25 Eine Auswertung dieser drei vor allem durch Herzog Christoph von Württemberg inszenierten Kompromissgespräche steht noch aus. Sie wird beabsichtigt von Klaus Ganzer in: Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, hrsg. im Auftr. der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, Bd. 1, Göttingen 2000 ff. Die Reihe ist aber 2007 erst beim Wormser Religionsgespräch (1541) angekommen. Vgl. bes. Irene Dingel, Melanchthons Einigungsbemühen zwischen den Fronten: der Frankfurter Rezeß. In: Philip Melanchthon. Ein Wegbereiter für die Ökumene hrsg. v. Jörg Haustein, Göttingen 1997, S. 121-143; Robert Calinich, Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Lutherthums und des Melanchthonismus aus den Quellen des Königlichlichen Hauptarchivs zu Dresden, Gotha 1870.

26 Stellvertretend für die zahlreichen Bekenntnisschriften seien genannt: Erklarung aus Gottes Wort/ vnd kurtzer bericht/ der Herren Theologen/ Welchen sie der Erbarñ Sechsischen Stedten Gesandten/ auff den Tag zu Lüneburgk/ im Julio dieses 61. Jars gehalten/ fürnemlich auff drey Artickel gethan haben. Was das Corpus doctrinæ belanget/ darbey man gedenckt zu bleiben, Magdeburg 1561 (VD 16; M5875). Prediger in Hamburg (Der Prediger tho Hamborch/ Stedte vnd Rechte Bekenntnis von den Hochwirdigen Sakrament, Hamburg 1557, VD16; P4745), Bremen (Der Prediger zu Bremen Bekenntnis vom Nachtmahl, Magdeburg 1560; P4749 ff.)

(vgl. Abschnitt 5.2 u. 6.3). Eigen war ihnen, dass sie das schriftliche Bekenntnis explizit als Teil der geistlichen Schlüsselgewalt hervorhoben. Die zeigt sich vor allem in den sechs Einzelschriften, die Cyriacus Spangenberg zwischen 1560 und 1565 den Fragen zur Bekenntnispflicht des Predigers widmet, und die zugleich auch die Aufgaben der Laien beschreiben.²⁷ Weiterhin thematisiert Spangenberg den Topos in seiner Schrift „Vom ganzen Wesen und Leben“²⁸ sowie in den Auslegungen der Paulusbriefe²⁹ und seinen Lutherpredigten.³⁰ Grundsätzliche Überlegungen zum Bekenntnisbegriff stellt er in seinem Katechismus an.³¹ Auch Hieronymus Menzel leistet zwei schriftliche Beiträge, die sich als konform mit Spangenbergs Ansichten erweisen.³² Auch die Bekenntnisschriften des gesamten Mansfelder Ministeriums 1562 und 1565 behandeln selbstverständlich die Thematik.³³

Mündliches und schriftliches Bekenntnis

Spangenberg unterscheidet zunächst zwei Bekenntnistypen, deren Annahme zu gewissen Handlungen verpflichtet. So existiert zum einen das mündliche Bekenntnis, das für alle christlichen Stände verbindlich ist, zum anderen das schriftliche Bekenntnis, das sich vor allem auf den geistlichen Stand bezieht. Die für alle Christen (seligen und göttlichen Stände) verpflichtenden mündlichen Bekenntnisse („Credo-Bekenntnisse“) nennt Spangenberg wie Luther „Symbole“. Hierzu gehören die drei noch heute in die evangelischen Bekenntnisschriften integrierten Glaubensbekenntnisse (apostolisch, athanasisch, nicäanisch). Hinzu kommt bei Spangenberg das Glaubensbekenntnis der Kirchenväter Augustin und Ambrosius.³⁴ Als „Losung“, „Feldzeichen“ und „Reim“ dienen sie, um „die rechten Christen von den falschen“ zu unterscheiden.³⁵ Als „Collatio“ der wichtigsten Glaubensinhalte sind sie um das Lernen zu erleichtern „auffs aller kürzest“ gefasst. Die schriftliche Bekenntnispflicht (die immer auch den Widerspruch gegen „falsche Bekenntnisse“ einschließt) ist für Spangenberg sowohl Teil des Lehr- wie des Strafamtes, sie ist Teil der Weihe- und der Iurisdiktionsgewalt nach

27 1. Eliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen/ worumb ein jglicher Christ/ wes Standes er auch ist/ schuldig/ vnd pflichtig sey zu jeder zeit/ Sonderlich aber jzt/ seines glaubens vnd lere/ offentliche Bekenntnis zu thun mündlich/ vnd da ers vermag auch schriftlich, Eisleben 1560 2. Vorrede M. Cyrc. Spang., in: Johannes Scheitlich, Vermanung zu warer Gottseliger/ Christlicher vnd bestendiger Bekendtnis, Eisleben 1562 3. Formular Büchlein der alten Adamssprache/ der jetzigen neuen Welt sehr gebräuchlich, Eisleben 1562 4. Vorwort M. Cyriacii Spangenbergi. In: Sebastian Krell, Christliches bedencken/ Ob vnd wiefern ein jglicher Christ/ die Rotten vnd Secten/ auch allerley offentliche irrthumben vnd Religionstrette/ beiden von Rechts wegen/ vnd auch mit der that/ zurichten vnd zu anathematisieren sey, Eisleben 1562 5. Vorrede M. Cyriacii Spangenbergi. In: Johannis Scheitlich, Vom Strafamt des heiligen Geistes. Warumb dasselbige allenthalben/ vnd allzeit one ansehen der Person/ von allen rechtschaffenen Predigern/ beneben der Evangelischen Trostpredigt/ trewlich vnd fleissig geübet werden sol, Eisleben 1563 6. Cyriacus Spangenberg/ Johann Scheitlich, Eine Trostpredigt vber die Wort Christi Luc. XII an das arme betrübte/ kleine Heufflein der lieben Christen in deutschen Landen, Eisleben 1565.

28 Cyriacus Spangenberg, Zwo Predigten/ Vom gantzen Christlichen Wesen vnd Leben, Straßburg 1564.

29 Besonders detailliert wird die Bekenntnispflicht thematisiert in: Cyriacus Spangenberg, Die Epsitel des heiligen Apostels St. Pauli an Titum, Straßburg 1562.

30 Vgl. Cyriacus Spangenberg, Von dem thewren Bekenner Gottes (wie Anm. 2.271), Bl. Aiv^r u. Avī^r.

31 Cyriacus Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.150), Bl. Lv^v – Lvi^r u. Mij^r.

32 Hieronymus Menzel, Christlicher Bericht (wie Anm. 1.279), Bl. E^r f. u. Ders., Vom Freien willen des Menschen. Eine Predigt vber den spruch christi Math. 23, Eisleben 1564.

33 Vgl. Kurtzer Bericht (wie Anm. 0.31), Bl. Biii^r ff. u. Confessio et Sententia (wie Anm. 1.291), Bl. Aiii^v f.

34 Zur Tradierung der altkirchlichen „Symbole“ vgl. Hauschild, Dogmengeschichte (wie Anm. 2.9), S. 372 f.

35 Cyriacus Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.150), Bl. Lv^v-Lvi^r u. Mij^r.

protestantischer Lesart (vgl. Abschnitt 2.1). Während sich die Schlüsselgewalt in Strafpredigt und Kirchenbann bei sichtbaren Lastern ausdrücken soll, dient das Bekenntnis zum Erhalt der „geistlichen Disziplin“. ³⁶ Der Bann straft das gottlose Leben der Sünder und warnt die Gemeinde vor Übertretung der Gebote der zweiten Tafel, die Bekenntnisschrift respektive der Widerspruch straft die „falschen Lehrer“ und warnt vor Übertretung der ersten Tafel (Glauben/ Verhältnis zu Gott). Sie dient potentiellen Anhängern zur Abschreckung und zur Information. ³⁷ „Vormanen/ trösten/ vnderrichten/ oder verlegung falscher Lehrer“ sind folglich die Themen, die ein Prediger in seinen Schriften wechselweise behandeln soll.

Schriftliche Bekenntnistypen

Die großen Bekenntnisschriften der Reformation werden als für alle Christen verpflichtend bezeichnet. Spangenberg nennt die CA, die Apologie und die Schmalkaldischen Artikel Luthers. 1568 ergänzt er die Reihe um die 17 Glaubensartikel Luthers aus der Eisleber Luther-Ausgabe. ³⁸ Zu diesen „großen“ Bekenntnissen kommt als dritte Bekenntnisgattung das illustrierende oder „kleine“ Bekenntnis. Zur Erklärung heißt es 1562 in einer Schrift an die französischen Protestanten: „Lutherus sich nicht bloss an der Augspurgischen Confession vnd Apologia genügen lassen/ sondern wenn er befunden hat/ das man im seine worte verkeret/ vnd wider seinen sinn vnd meinung gedeutet/ hat er sich mehr vnd deutlicher erklaret.“ ³⁹ An anderer Stelle werden alle Schriften Luthers (Predigten, Sermonen, Disputationen, Trost- und Warnschriften) als Bekenntnisschriften klassifiziert. ⁴⁰ An anderer Stelle wiederum lässt Spangenberg nicht einmal mehr eine qualitativ hierarchische Wertung der Bekenntnisse zu: Das Mansfelder Bekenntnis (1559/ 1560) wird in seiner Bedeutung mit den drei Hauptsymbola gleichgesetzt und ins Corpus Doctrinae ⁴¹ aufgenommen, da es deren Inhalt lediglich wiederhole. ⁴² Diese Erweiterung des Bekenntnisbegriffs führt in den Schriften der Mansfelder bald dazu, dass jegliche Schrift, die publiziert wird, in den Adel einer Bekenntnisschrift erhoben und somit als geistliche Amtspflicht gerechtfertigt wird. Dies gilt für Spangenberg's Schriften „Jagdteufel“ und „Adamsbüchlein“ ebenso wie für das obrigkeitskritische Meistersängerwerk „Das Gulden Kalb“ aus der Feder des Hettstedter Pfarrers Andreas Hoppenrod. Sie alle werden als Akt des Bekenntnisses im Sinne des Credo („mund aufthun“) stilisiert und als Doctrina („wider die Gulden Kelber in religionsachen“) gegen die Kritik „weltkluger Leute“ verteidigt. ⁴³

36 „[...] sed et Ecclesiastica, et Calvium servitas“. Confessio et Sententia, Bl. Av^r.

37 Cyriacus Spangenberg, Vorrede, in Johann Scheitlich, Strafamt (wie Anm. 4.27), Bl. Aiii^r.

38 Cyriacus Spangenberg, Die Zehende Predigt/ Von dem thewren Bekenner Gottes (wie Anm. 2.271), Bl. Avi^r.

39 Prediger der Grafschaft Mansfeld, Summa Prioris Doctrinae De Sacrosancta Coena Domini, Eisleben 1562 u. im dt. Neudruck: Summa der reinen Lere/ von dem Hochwürdigem Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi, Eisleben 1571, Bl. Ci^r.

40 Cyriacus Spangenberg, Die Zehende Predigt (wie Anm. 2.271), Bl. Avi^r.

41 Zum Problem des Corpus Doctrinae vgl. Abschnitt 5.2.2.3.

42 Cyriacus Spangenberg, Etliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen (wie Anm. 4.27), Bl. Avi^r.

43 Andreas Hoppenrod, Das Gulden Kalb. Ein Spiel aus der Historia des zwei vnd dreißigsten Kapitels/ im Andern Buch Mose/ reimenweis verfasst, Straßburg 1563. Das Stück beschreibt die Verfehlungen der Obrigkeit in Religionsdingen („das abgötterey soll abgewandt werden von aller Obrigkeit“, ebd., Bl. 48^r). Es wurde 1568 in Straßburg mit einem neuen Vorwort aufgelegt, welches die Kritik an Hoppenrod entkräften sollte. Ebd., Bl. Aiiii^r.

4.2.3 Schriftliches Bekenntnis und geistliches Amt

„Der vater unseres HERRN Jhesu Chrsiti/ vorleihe vns seine gnadel das wir das gegenwertige Liecht der warheit erkennen/ vnd ja nicht vorachten/ viel weniger hindern vnd dempffen/ sondern mit freuden annemen/ vnd mit Mund vnd Feddern/ bey jedermann befördern helffen.“ (Cyriacus Spangenberg, Haustafel, 1556)

Das gegebene Zitat aus dem Jahr 1556 kennzeichnet die schriftliche Äußerung in Buch und Flugschrift bereits als Teil des Lehr- und Predigtamtes. Als solche ist sie primär eine Aufgabe des geistlichen Standes. Sie trägt den Bekenntnischarakter bereits in sich, dient die schriftliche Meinungsäußerung doch auch, um der Nachwelt ein rekonstruierbares Bild von der rechten Lehre des einzelnen Predigers zu hinterlassen: „Dieses betrifft am allermeisten die Diener des wortts/ vnd der Kirchen/ das sie allen möglichen vleiß anlegen/ mit predigen/ lehren/ vnd schreiben/ damit der edle schatz/ den vns Gott in diesen letzten zeiten geschanckt/ vnd offenbart hat/ nicht allein bey vnser leben vnbeflecket/ vnd vnvorfelscht erhalten werde/ sondern auch schriftlich in Büchern vnd Brieffen/ bey vnsern nachkommen bleiben möge.“⁴⁴

Die geistliche Sendung wird hier als zentrale Ursache der Publizistik apostrophiert. Der „geistliche schatz“ soll weitergereicht und tradiert werden. Die Bücher (und Briefe) sind als Medien im zeitlichen Kontext haltbarer als das gesprochene Wort. Gleichfalls verbinden sie den Autor und sein Werk für die Zukunft und können immer wieder als Zeugen seiner Lauterkeit (oder Unlauterkeit) hervorgeholt werden. Der schreibende Prediger macht also nicht nur das Wort, sondern auch seine Person unsterblich. Das Motiv, sich mit den eigenen Schriften zugleich persönlichen Ruhm zu erwerben, wird durch Spangenberg, der es für sich selbst freilich verneint, für statthaft erklärt: „Suchet aber jemand durch sein schreiben eigen lehre vnd lob/ was fragen wir danach/ wenn wir nur etwas guts vnd nützlichs von jnen empfangen? Aber wer will eines andern gedanken urteilen?“⁴⁵

Die schriftliche Bekenntnispflicht in Buch, Flugschrift und Briefverkehr gilt für alle Prediger. Nach „mas vnd pfund“ soll der Prediger „andern mit schreiben dienen vnd also was jres Glaubens bekenntnis sey/ offentlich darthun/ vnd ein zeugnis desselbigen/ bey der heiligen Christlichen kirche niederlegen“.⁴⁶ Hier unterscheidet sich Spangenberg von Sarcerius, der aus Gründen der Vorsicht die Prediger „nicht alle schriftlich“ zum Bekenntnis ermahnte, sondern stattdessen forderte, „glaubwürdige Scribenten notwendig an allen Orten zu halten“.⁴⁷ Zwar ist eine gewisse literarische Begabung des Predigers auch bei Spangenberg für den schriftlichen Auftritt erwünscht („sonderlich welchen er gnaden/ gaben/ vnd verstand/ solchs wol zu thun gegeben hat“), aber sie ist nicht verpflichtend: auch solche, bei denen „Kunst/ Form/ Art vnd geschicklichkeit nicht vorhanden“, sollen zur Feder greifen.⁴⁸ Denn Gott hat „nicht alle gleich hohen Geist zu reden“ gegeben, verlangt aber wie bei der Errichtung des

44 Spangenberg, Die Geistliche Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Qiiij^r.

45 Ebd., Bl. Riij^r.

46 Spangenberg, Die Geistliche Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Qiiij^r.

47 Sarcerius, Von einer Disziplin (wie Anm. 2.25), Bl. 139^v.

48 Cyriacus Spangenberg, Ertliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen (wie Anm. 4.27), Bl. Avi^r.

Tabernakels von allen Christen einen Beitrag.⁴⁹ Die schriftliche Äußerung des Predigers dient aber nicht allein der einmaligen Feststellung seiner eigenen Lauterkeit in der Lehre, vielmehr hat sie wie die mündliche Predigt als Unterricht der Gemeinde dauerhaft zu erfolgen. „Nicht einmal allein“, sondern „tęglich“ soll der Prediger „bey den gegenwertigen“ mündlich, „bey den Abwesenden“ aber schriftlich sich zur reinen Lehre bekennen. Beide Bekenntnisse haben „für und für“ zu geschehen. Das mündliche und schriftliche Bekenntnis sind Gott und der Gemeinde gleichsam geschuldet, indem sie Gott ehren, und die Gemeinde unterrichten. Im „Schreiben“ soll der Prediger der Gemeinde „dienstlich sein“. Die biblische Legitimation für das permanente schriftliche Bekennen stellt 1. Petr. 3 („Seid aber allezeit erbütig zur antwort jedermann“) dar.⁵⁰ Aus der Zielgruppe „Gemeinde“ ergibt sich auch der formalstilistische Charakter des schriftlichen Bekenntnisses und der Spielarten desselben. Der „frome trewherzige“ Prediger soll die Gemeinde in allen Glaubensfragen schriftlich unterrichten. Er soll sich nicht in Fachsprache an seine Amtskollegen und Vorgesetzten richten, sondern es „einfeltig machen“. Bevorzugt sind „geringe materien“ zu behandeln.⁵¹ Fleißig soll der Prediger die „Mühe vnd arbeit“ des Bücherschreibens auf sich nehmen und sich nicht „zu gut dafür düncken“.⁵²

4.2.4 Reichweite des schriftlichen Bekenntnisses

Die Verpflichtung zum schriftlichen Bekenntnis hat auch Konsequenzen für das lokale Amt des Pfarrers. Der Abschnitt „Vom geistlichen Ampt“ aus Hieronymus Menzels Pfarrbericht 1561 formuliert hier eine neue Qualität. Die schriftliche Bekenntnispflicht des Geistlichen hebt den Grundsatz „Ein volck, ein land, ein stad, ein pfarrer“⁵³ auf: „Nicht allein bey den jren/ sondern bey allen menschen“ soll der Pfarrer „jedermann/ von der wahrheit zeugnis geben“ und den „lügen widersprechen“. Ein Grundsatz, der sich hier dezidiert auf die Schriftlichkeit bezieht.⁵⁴ Predigt, Sakramentsreichung, Gemeindeaufsicht und Kirchenstrafen (Agenda) bleiben dem Pfarrer also allein in der zugeteilten Gemeinde zugestanden, die „Credenda“ aber machen vor den Landesgrenzen und Patronatsverhältnissen nicht halt. Spangenberg verfährt entsprechend, wenn er 1562 eine kritische Schrift an den Naumburger Bischof Julius Pflug und dessen Gemeinde sendet und erklärt: „Das solchs mein Ampt vnd beruff erfordert/ mündlich meine befohlene Herde/ vnd schriftlich die abwesende Mitchristen/ sonderlich die so es begeren vor falscher lere/ trewlichen zu warnen“.⁵⁵ Hieronymus Menzel setzt diesen Amtsanspruch auch gegenüber der Gemeinde seines Heimatortes Schweidnitz/ Schlesien um. In der Auseinandersetzung um den „freien Willen“ nennt er die Schweidnitzer seine „befohlenen Schefflin“ und erklärt, dass er sie Kraft seines Amtes „vnterrichten“ und „gantz trewlich zu

49 Cyriacus Spangenberg, Die Geistliche Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Rʳ.

50 Cyriacus Spangenberg, Etliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen (wie Anm. 4.27), Bl. Aivʳ.

51 C. Spangenberg, Haustafel (wie Anm. 2.171), Bl. Riiʳ, zum Begriff des Einfeltigen vgl. Abschnitt 4.5.2.2.

52 Ebd., Bl. Aiiʳ.

53 Hieronymus Menzel, Christlicher Bericht (wie Anm. 1.279), Bl. Diiʳ. vgl. auch Spangenberg Haustafel, Bl. Bvʳ.

54 Ebd., Bl. Eʳ.

55 Cyriacus Spangenberg, Wider die Vnchristliche Ermanung/ so Julius Pflug/ von religionssachen/ an des Naumburgischen Stifts Vnterthanen vnd Verwandten/ in öffentlichen Druck/ dieses 1562. Jhars/ hat asugehen lassen. Gegenbericht vnd Warnung, Eisleben 1562, Bl. Aijʳ.

warnen“ habe. „Solchs achte ich gebüre mir meinem ampt nach zu thuen“, schließt er seine Ausführungen.⁵⁶ Die erfolgten Klagen des Schweidnitzer Stadtrates und seiner Pfarrer, er wolle so „in ein fremd Ampt greifen“, weist er als „solch ein elenden kindischen fürwurff/ das es keiner verantwortunge wert“ sei, zurück.⁵⁷ Die Legitimation für die Überschreitung der Landesgrenzen und des herrschaftlichen Berufs kann aus Spangenberg's Defintion des geistlichen Amtes als „Geistliche Haushaltung“ abgeleitet werden. Grundlage ist wieder die lutherische Zwei-Reiche-Lehre, die Spangenberg als die Lehre zweier „Häuser“ darstellt. Da auf dem „gantzen erdenkreis“ „die wahren Christen fern von einander wohnen“ (Luther), aber doch eine gemeinsame Gemeinde, nämlich das „Haus Gottes“ im Unterschied zum „Haus der Gottlosen“ bilden, darf der „Lerer vnd Prediger“ als „Haushalter“ „dem gesinde“ unabhängig des weltlichen Wohnortes anzeigen, was ein jedes thun vnd ausrichten solle.⁵⁸

4.2.5 Schriftliches Bekenntnis und Laien

Die Haltung Spangenberg's zu den Laien in Bezug auf das aktive Eingreifen in die Publizistik und die Diskussion um das richtige Bekenntnis scheint auf den ersten Blick inkonsistent. Das allgemeine Priestertum, unabhängig vom geistlichen Bildungsstand der Laien, hat Spangenberg in seiner „Haustafel“ bestritten.⁵⁹ In einer 1565 gehaltenen Lutherpredigt heißt es folgerichtig: „Ein Schuster mag von Schuhen wohl seine Meinung sagen/ ob sie recht oder vnrecht gemacht sein/ Aber von den andern dingen/ deren er keinen Verstand hat/ soll er sich auch nicht vnterwinden zu urtheilen vnd zu richten.“

Laien, die über die schriftlichen Arbeiten der Prediger richten, seien „dumme Esel“.⁶⁰ In seiner 1560 verfassten Schrift „Etliche vnd Hohe Ursachen“ führt Spangenberg dagegen eine Reihe von Gründen auf, warum „ein jglicher Christ“ öffentlich und schriftlich „anderen zu unterricht“ sein Bekenntnis tun sollte. Die Ursachen sind hier sämtlich auf den göttlichen Befehl („Mensch dazu erschaffen“), also die allgemein christliche Standespflicht („bey Verlust aller Gnade“) rückführbar.⁶¹ Auch die folgenden Schriften schließen sich dem positiven Votum an und bringen das allgemeine Priestertum wieder ins Spiel: „Denn obwohl alle Christen nicht nach dem Beruf und Amt der Kirchenordnung Theologen sind, so sind sie doch wohl alle und sollen alle sein rechtschaffene Theologen, das ist gottverständige Leute, die von Gott und göttlichen Händeln Bescheid geben können.“ Alle Christen sind hier als ein „königliches Priestertum Christi“ charakterisiert.⁶² Hiermit nimmt Spangenberg einen Traditionsstrang Luthers auf, der sich auch bei seinem Vater Johann Spangenberg wieder findet, und der zugleich auf den Einfluss des Erasmus verweist.⁶³ Die Christen sollen aber nicht

56 Hieronymus Menzel, Vom Freien willen des Menschen (wie Anm. 4.32), Bl. B^r.

57 Ebd., Bl. Avii^r.

58 Cyriacus Spangenberg, Von der Geistlichen Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. 9^r-16^r. Vgl. Abschnitt 2.3.

59 Cyriacus Spangenberg, Haustafel, Bl. B^r, vgl. Abschnitt 3.3.

60 Cyriacus Spangenberg, Die sechste Predigt, Von dem werden Gottes Lerer: Doctor Martin Luther, das er ein rechter Paulus gewesen, Erfurt 1565, Bl. Aiii^r.

61 Etliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen (wie Anm. 4.27), besonders Bl. Aiii^r, Av^r, Aiv^r.

62 Cyriacus Spangenberg, Adamsbüchlein, S. 16.

63 Vgl. hierzu Johann Spangenberg, Das Gebet Mose des Haus Gottes. Der XV Psalm durch D. Mart. Luther jn Latinischer sprach ausgelegt/ vnd itzt verdeudscht, Wittenberg 1546. „Ich wollte so spricht der hochgelerte Erasmus von Rotterdam/ das alle menschen/ an allen orten/ zu allen zeiten/ Gottes wort handelten/ [...] der Handwercksman auff der

nur über die Symbole „meinung sagen“ können⁶⁴, sondern, und hier geht Spangenberg über die Schriften seines Vaters hinaus, gleichfalls „von neuer eingeführter Lehre“ nach der Bibel „urteilen und richten“.⁶⁵ 1563 dehnt Spangenberg das Recht der Laien weiter aus und gestattet ihnen selbst schriftliche Bekenntnisse abzulegen. „Gleubige Leien“, „gleubige Gelerte“ und „gleubige Prediger“ und nicht nur „doctores oder Superintendenten“ sollen das Recht haben, als „trewe Heuptleut/ befehlshaber/ fehnrich/ Leutenant/ vnd Trabanten vnseres Herrn in die Schlacht gegen den Unglauben zu ziehen“.⁶⁶ 1568 verlangt Spangenberg von allen Christen dem Beispiel Luthers folgend „mit dem Munde vnd mit der Feder bis in die Gruben“ zu gehen.⁶⁷ Die Forderung an die Laien, sich auch schriftlich zur reinen Lehre zu bekennen, verpflichtet Geistlichkeit, jene in Lehrfragen anzuleiten und sich selbst regelmäßig zum Glauben zu bekennen. Der Laie darf nicht willkürlich urteilen, da ihm die Expertise fehlt. Dies wird deutlich, wenn Spangenberg wie im „Formularbüchlein der alten Adamssprache“ (1562) oder den Auslegungen des zweiten Korintherbriefes (1563) beim Laien ein solides Wissen über die Glaubensinhalte und die aktuellen Lehrstreitigkeiten einfordert. Ein Christ soll in seinem Katechismus lernen und andere um Bericht aus dem göttlichen Wort fragen.⁶⁸ Doch die rechtgläubigen Geistlichen müssen dem „Gemeinen Mann“ die „Vocabula“ und die „Corruptelen“ beim Namen nennen: „so erklere mans jnen/ vnd zeuge an/ wer vnd was damit gemeint werde/ damit sei die faschen lehrer kennen lernen vnd sich vor iren Büchern hüten/ das hiesse des hirtenampts geflogen vnd die Wölffe angeschrien“.⁶⁹ Die „Herden der Gemeinde“ dürfen nicht „vnverwarnter Weise“ Schaden nehmen. Laien dagegen, die ohne „durchlesen“ aus vermeintlicher christlicher Bildung sich zu Glaubensdingen äußern oder die Schriften verwerfen sind „Esel“. Der bekennende Laie ist also vor allem der zustimmende Laie, die Blaupause seines Bekenntnisses ist immer in Lehre und Schrift der (Mansfelder) Geistlichkeit zu finden. Die Freiheit der Laien in der schriftlichen Äußerung hat folgerichtig auch ihre Grenzen: Scharf verurteilt werden semitheologische Schriften u. a. der „Wunderdeuter“, die sich aus biblischen Zeichen und Aberglauben eigene Lehren zusammenstellen. „Propheten/ Predicanten/ Prediger haben den namen/ a praeloquio, das sie künftigt dinge verkündigen/ sie habens auch grund vnd nicht stergucker/ die gaffen in Himel/ vt est apologo vnd fallen in die pfützen“⁷⁰ Die Prediger selbst dagegen machen von ihrer Kompetenz der Wunderdeutung auch in der Publizistik Gebrauch.⁷¹

werckstett/ der Ackemann hinter dem Pfluge/ der Schiffmann im schiff/ die weiber vnd jungfrawen in der spinnstuben“ (Ebd., Bl. Bii^r).

64 Cyriacus Spangenberg, Catechismus, Bl. Lv^r.

65 Cyriacus Spangenberg, Adamsbüchlein, S. 16.

66 Vorwort M. Cyriacii Spangenbergi, in: Sebastian Krell, Christliches bedencken, Bl. Biii^r.

67 Cyriacus Spangenberg, Die Zehende Predigt/ Von dem thewren Bekenner Gottes (wie Anm. 2.271), Bl. Avii^r.

68 Cyriacus Spangenberg, Formular Büchlein (wie Anm. 4.27), zitiert nach Rembe (wie Anm. 0.2), S. 16.

69 Der Ander Epistel Pauli an die Corinther/ Aufgelegt durch M. Cyriacum Spangenberg, Strassburg 1563, Bl. v^r.

70 Zacharias Prätorius, Himlische prophecei/ Nicolai Cesarei/ auff sieben Jahr. Sampt angehengter warnung/ an alle frome guthertzige Christen, Eisleben 1558, Bl. Aiv^r. Prätorius kritisierte hier die „Himmlische Prophecey“ des Nikolaus Caesarius, der den Geistlichen für die Jahre 1563, 1564 und 1565 „schreckliche jahr als sie in hundert jaren nit gewesen sind“ vorher-sagte (Bl. Aii^r). „Was Gott alleine wissen will/ solen wir jm nit stelen“ lautet der Grundsatz (Bl. Aij^r), an welchem Prätorius die genannte Argumentationslinie entfaltet.

71 Vgl. hierzu vor allem Hartmut Kühne, Prediger als Augur – Prodigien bei Cyriakus Spangenberg. In: Rhein/ Wartenberg, Reformatoren im Mansfelder Land (wie Anm. 0.78), S. 229-244.

4.2.6 Schriftliches Bekenntnis und Obrigkeit

Die Betonung der dauernden schriftlichen Bekenntnispflicht des geistlichen Standes und der Laien musste zu einer neuerlichen Standortbestimmung der Obrigkeit in dieser Frage führen. Sie war in den Schriften der Mansfelder und auch bei Sarcerius nicht eingehend erörtert worden. Als offenbar problematisch erwies sich vor allem der Ansatz der Prediger, ihr gesamtes Schrifttum unter den Bekenntnisbegriff zu fassen. 1555 war zwar mit der Garantie des Augsburger Bekenntnisses selbst dem Kaiser das Entscheidungsrecht „in doctrinalibus“ verwehrt worden, die Bedeutung des Bekenntnisses *sensu theologico* gegen den politischen Anspruch verteidigt und das Bekenntnis als „Zeugnis der Kirche“ anerkannt worden.⁷² Doch der Gedanke einer „geistlichen Immunität“ in Bekenntnisfragen, die den publizistischen Sendungswillen der Mansfelder wesentlich bestimmte, blieb nicht unangefochten. Im Spannungsfeld der Kritik, der die Mansfelder und ihre Publikationen offenbar ausgesetzt waren, sahen sie sich veranlasst, ihren Anspruch zu verteidigen und offen den Einfluss der Obrigkeit in Bekenntnisfragen zu bestreiten: „Bey vnsern zeiten viel Leute funden werden/ die von stund an so bald sie etwas sehen/ das von fromen trewherzigen Lernern/ andern einfeltigen Christen offentlich in gemein durch den Druck wird mitgeteilt/ zufaren vnd freventlich davon vrteilen/ solchs auffß höchst vorsprechen tadeln vnd lestern/ auch ehe sie etwas davon lesen oder hören“, klagt Spangenberg bereits 1556 in seiner Haustafel.

Eine direkte Anleitung, wie die Obrigkeit sich konkret in Bezug auf die Publizistik verhalten, oder ob sie selbst zur Feder greifen soll, findet sich bei den Mansfelder Predigern nicht. Doch mehren sich seit 1560 die Äußerungen über das Verhältnis Obrigkeit – bekennende Geistlichkeit. Wie die gewöhnlichen Laien und die Prediger, ist die Obrigkeit zum Bekenntnis verpflichtet: „Dieweil aber Weltliche Regimente eben so wol/ als andere Christen jren Glauben offentlich zu bekennen schuldig sein.“⁷³ Ein Urteil über die Lehre ist der Obrigkeit jedoch nur auf derselben Basis wie den Laien zugestanden: „Wann sich uneinigkeit vnd zwispalt zutregt in der Lehre“, so ist seitens der Obrigkeit ein „gewiss ja oder nein“ notwendig. Die Entscheidung der Obrigkeit ist aber auch hier nicht die eigene, sondern es sind die „Lehrer vnd Prediger/ die verkündigen vnd vortragen“ und „bey denen hat man sich guthen raths zu erholen“. Die „hohe Obrigkeit“ darf nicht „one rath Gottseliger lerer“ ohne „rath vnd bericht“, „fragen vnd begeren“ Entscheidungen treffen.⁷⁴

Den Obrigkeiten steht nach dieser Definition kein *ius reformandi* in Bezug auf Gewissensfragen zu. Auch das *ius patronatus* soll insoweit eingeschränkt sein, dass es eine Absetzung der Pfarrer, die sich mündlich oder schriftlich auf Basis des Bekenntnisses äußern, nicht erlaubt. Mit dem einmal erfolgten ordentlichen Beruf des Predigers durch die Obrigkeit, der weiterhin wichtigste Voraussetzung zur Ausübung des geistlichen Amtes bleibt, soll ihr Einfluss enden.

72 In diesem Sinne interpretiert vor allem Heckel die evangelische Deutung der Beschlüsse des Augsburger Religionsfriedens und betont den Unterschied gegenüber der weltlichen Deutung, deren rechtliche Konsequenzen den evangelischen Bekenntnisbegriff pervertiert hätten. Martin Heckel, *Die reichsrechtlichen Bedingungen des Bekenntnisses*. In: Brecht/Schwarz (Hg.), *Bekenntnis und Einheit der Kirche* (wie Anm. 4.13), S. 75.

73 Cyriacus Spangenberg, *Auflegung [...] Römer* (wie Anm. 2.213), Bl. iij^r.

74 Ebd., Bl. iv^r.

Spangenberg bezeichnet es als „tollkühne vermessenheit“ der „grossen erdenklösse“, wenn „gewaltigen Potentate/ hohe Heupter vnd Regenten sich vnderwinden“, die Diener (Christi) in „Geistlichen sachen zu reformiern“, sie sollen keine Gewalt darüber haben „was sie sollen reden“. Ein obrigkeitliches Urteil in Bekenntnisfragen berechtigt nicht zur Entlassung aus den Pfarrdiensten und „verurlaubung“.⁷⁵

Um die Argumentation schlagkräftig zu gestalten, wird das Recht der Prediger sich zu bekennen und in Religionsstreitigkeiten zu urteilen mit dem Dekalog begründet. Das bekennende Wort der Prediger ist der „Schlüssel der Erkenntnis“, das 1. Gebot ist stärker als das 4. Gebot, es verpflichtet zum Gehorsam gegenüber Gott.⁷⁶ Auf der Synode von 1562 werden die Grafen für ihr religiöses Engagement im inneren Bereich gelobt, gleichzeitig aber dazu „schuldiger trew vnd pflicht“ durch die Prediger ermahnt, „die Christliche/ nöthige Disciplin/ welche denn die teglich wachsende bosheit der Welt erfodere“ nicht zu verhindern, sondern „in jrem gange zu halten“.⁷⁷ Hierzu gehört neben dem Bann nun auch vor allem, „das man vergönnet recht zu leren“, die Grafen sollen „Täter des Wortes“ sein, indem sie dem Wort in und aus der Grafschaft freien Lauf lassen.⁷⁸

Die Mansfelder Bekenntnisschrift von 1565 formuliert diesen Gedanken klar: Kein weltlicher Herrscher („potentis mundi nemine“) darf in reinen Religionsangelegenheiten und Bekenntnisfragen formierend oder reformierend tätig werden. Dies bleibt das exklusive Recht der berufenen Prediger („ius vocandi Ministros“).⁷⁹ Die Aufrechterhaltung der geistlichen Disziplin, ist alleinige Angelegenheit der Kirche und ihrer Schlüsselgewalt („sed et Ecclesiastica, et Calvium servitas“). Die weltliche Disziplin dagegen wird der weltlichen Obrigkeit wie gewohnt unangefochten zugestanden („Vulgus Christianae in Carnalia immersum, nihil plane interitu Religiones afficitur“).⁸⁰ Die Auffassung, dass die Obrigkeit in das „bekennende Amt“ der Geistlichkeit nicht eingreifen dürfe, findet sich als Dauermotiv in Leichenpredigten⁸¹, historischen Schriften⁸² und in Eisleben gedruckten Fremdpublikationen wieder.⁸³

75 Cyriacus Spangenberg, Von der Geistlichen Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. 32^r.

76 Dieser Gedanke ist klar ausformuliert in der in Eisleben gedruckten Schrift Joachim Mörlins: Vom geistlichen Ampt. Vnd wie fern weltliche Oberkeit macht hat/ dieselbigen jres Ampts zuentsetzen (wie Anm. 4.83), Bl. 22^v.

77 Kurtzer Bericht (wie Anm. 0.31), Bl. B^r.

78 Ebd., Bl. B^v.

79 Confessio et Sententia (wie Anm. 1.291), Bl. Av^r.

80 Ebd.

81 In der Leichpredigt auf Sara von Mansfeld (Artersche Linie Hans Hoyers) betont Hieronymus Menzel, dass Obrigkeit „nicht in Wort vnd Sacrament greiffen“ dürfe (ebd., Bl. 39^v). Die Prediger sollen nicht an der Meinungsäußerung gehindert, sondern zu solcher ermutigt werden („viel weniger verjagen, plagen, sondern die Thore hoch und die Thüren weit machen/ das der König der Ehren einziehe“ (Psalm 24)).

82 Zacharias Prätorius versucht in seiner Geschichte der römischen Könige eine historische Herleitung des Gedankens: die römischen Könige, so heißt es, seien uneingeschränkt die „obersten Vorsteher aller Kirchen“ gewesen, doch das Schicksal der letzten Kaiser habe gezeigt, dass dies nicht gut sei. „Gottfürchtige/ fromme und günstige Regenten“ müssten in Glaubensdingen ihren Predigern folgen. Prätorius, De Officiis Romanorum. Von Regierung vns Ampten der alten Römer/ Auch von den ersten Königen der Stadt Rom, Erfurt 1564, Bl. Avi^r.

83 Mörlins wandte seine „Warnschrift“ „besonders an die Herrschaften und Obrigkeiten“ (Vom Geistlichen Ampt, Bl. iv^r) und betont den Grundsatz: „Obrigkeit hat soviel recht über Pfarrer als der Teuffel“ (ebd., Bl. 16^r).

4.3 Die Mansfelder Publizisten

4.3.1 Die Gruppe der Mansfelder Publizisten

„Gefellet mir auch sonst in gemein woll/ das Prediger und Kirchendiener/ ein jeder nach seiner maß vnd gabel nicht allein in reden/ sondern auch in öffentlichen Schrifften/ sich üben/ und sonderlich/ Ketzereien/ Irrthumb/ Corruptelen/ und dann auch böse Weltsitten/ sünd/ schand vnd laster straffe.“ (Zacharias Prätorius, Vorrede Faulteufel, 1564, Bl. Aii⁸⁴)

Es war eingangs bereits vom Oeuvre Cyriacus Spangenberg die Rede und von jenem 1565 geäußerten Wunsch des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, das Werk des „Spangenbergers“ unter beträchtlichem finanziellen Aufwand „zusammencolligieren“ zu wollen.⁸⁴ In seiner Funktion als Generaldekan hatte Spangenberg zwischen 1560 und 1565 vierzig eigene Buchtitel veröffentlicht, die teils aktualisierten Neuauflagen seiner Werke nicht mitgerechnet. Fünfzehn Publikationen (überwiegend Mansfeldischer Provenienz) hatte er mit oft umfangreichen Vorworten versehen.⁸⁵ Doch war Spangenberg nicht der einzige, wengleich der fleißigste unter den führenden Geistlichen, der in inflationärer Weise den Buchmarkt mit immer neuen Schriften bereicherte. Von 1560 bis 1565 erschienen 16 Werke des Superintendenten Hieronymus Menzel.⁸⁶ Unter den weiteren Mitgliedern des Eisleber Ministeriums waren es vor allem die Prediger der St. Andreas-Kirche Zacharias Prätorius und Wilhelm Sarcerius, die sich als Autoren einen Namen machen konnten.⁸⁷ Auch war Christoph Irenäus, Pfarrer der St. Petri-Kirche, mit sieben Drucken durchaus produktiv.⁸⁸ Andreas Theobald (St. Andreas) und Thomas Ursinus (St. Anna) veröffentlichten jeweils nur ein bis dato bekanntes Werk.⁸⁹ Auch der 1560 nach Naumburg berufene Johann Böhme (St. Anna/ Eisleben) legte eine Schrift vor.⁹⁰ Aus dem Kreise des Eisleber Ministeriums scheinen sich allein Johann Roedinger (St. Nicolai) und Georg Morgenstern der „wortgewaltige Prediger“ von St. Andreas nach einer Stippvisite in die Publizistik (1557) lediglich auf das gesprochene Wort kapriziert zu haben.⁹¹ Mit Johannes Aurifaber, der von 1561 bis 1566 in Eisleben weilte, trat dafür ein weiterer Autor in die Mansfelder Reihen, der mit seiner Lutherausgabe der Grafschaft nachhaltigen publizistischen Ruhm bescherte.⁹² Auch die Prediger der Städte Mansfeld und Hettstedt legten eine rege Publikationstätigkeit an den Tag. Wolfgang Kauffmann, Diakon der St. Georgen-Kirche in Thal Mansfeld, gab 1565 eine Schrift heraus (vgl. Abschnitt 1.4.4). Andreas Hoppenrod, der Diakon des bereits betagten Hettstedter Pfarrers Georg Birnbaum, steuerte weitere Veröffentlichungen zum Mansfelder

84 Vgl. Abschnitt 0.1.

85 Zahlen nach dem Catalogus Spangenberg (wie Anm. 0.2), VD16 u. ST16.

86 Vgl. Abschnitt 1.4.1.2 und die Bibliografie Menzels im Anhang.

87 Zu Zacharias Prätorius und Wilhelm Sarcerius vgl. Abschnitt 1.4.2.1, 1.4.2.2 u. 8.

88 Zu Christoph Irenäus vgl. Abschnitt 1.4.3.2 u. Bibliografie im Anhang.

89 Zu ihrer Autorenschaft vgl. Confessio et Sententia, Bl. v^r. Andreas Theobaldus, Sermon vom heilsamen Creutze, Eisleben 1560 (VD16, T711), Thomas Ursinus, Ein Geistlich Lied wider die Türken, Eisleben 1565 (VD16, U247)

90 Magister Böhme, Tragödie – Theomachus genannt, Eisleben 1564 (nur bei Rembe, Buchdruckerkunst, S. 12).

91 Georg Morgenstern, Eine Predigt über den Text Luce am zehenden Capitel (VD16; M6342), Eisleben 1557.

92 Zu Aurifaber vgl. Abschnitt 6.3.4 u. die Bibliografie im Anhang.

Literaturcorpus bei (vgl. Abschnitt 1.4.5). Die Pfarrer der ländlichen Städte wie der von Zeitz gebürtige Johann Hugo⁹³ (Friedeburg) und Johannes Novihagius⁹⁴ (Leimbach) waren ebenfalls als Publizisten beteiligt. Dem Mansfelder Autorenkreis zuzurechnen sind Joachim Westphal, Benedikt Taurer und Wolfgang Greff. Alle drei waren Schwager Spangenberg und in der Grafschaft geboren.⁹⁵ Taurer amtierte als Kaplan in Mansfeld und verfasste zahlreiche Kirchenlieder für Spangenberg's Gesangbuch (vgl. Abschnitt 3.3.3.3). Greff war als Superintendent und Westphal als Kaplan in Sangerhausen tätig. Beide kamen erst nach ihrer Vertreibung 1566 in mansfeldische Kirchenämter (Westphal/ Gerbstedt; Greff/ Leimbach), nutzen aber die Druckpressen in Eisleben zuvor wiederholt.⁹⁶ Westphal pflegte auch enge Beziehungen zu Johann Hugo.⁹⁷ Nimmt man die acht Schriften der „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ hinzu, hatten sich in nur fünf Jahren 116 Veröffentlichungen aus den Federn der Mansfelder Geistlichkeit auf dem Büchermarkt angesammelt. 24 Werke Spangenberg's erschienen darüber hinaus zwischen 1560 und 1565 in Zweit- oder Drittauflagen (47 bekannte Drucke). Auch Werke von Menzel, Sarcerius, Irenäus, Westphal und zwei Bekenntnisse der Mansfelder Kirche wurden neu aufgelegt (9 bekannte Drucke).

Gegenüber den fünfziger Jahren (1550-1559: 73 Drucke) war die Veröffentlichungsdichte der Drucke Mansfelder Autorenprovenienz bis 1565 (1560-1565: 118 Drucke) drastisch gewachsen. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass der eifrigste Autor der fünfziger Jahre, der Superintendent Erasmus Sarcerius (18 Drucke), 1559 bereits verstorben war. Im Besonderen Spangenberg hatte seine Publikationsfrequenz in den sechziger Jahren erheblich erhöht. Waren es 1552 bis 1559 durchschnittlich zwei bis vier Drucke gewesen, stieg die Zahl seiner jährlichen Veröffentlichungen (ohne Wiederauflagen) im Jahr 1565 schließlich auf 14 Drucke an. Im Falle des Superintendenten Menzel hatte sich die Zahl der Werke ebenfalls fast verdoppelt (1551-1559: 9 Drucke; 1560-1565: 16 Drucke).

93 Johannes Hugo, Tröstlicher und kurtzer bericht, wes sich alle Gottsförchtige schwangere Ehefrauen, vor und in kinds nöten zutrösten haben, Frankfurt am Main 1563 (VD16 H5800). Johann Hugo wurde am 21.3.1560 zum Pfarrer in Friedeburg/ Mansfeld ordniert. MC 4 R, S. 112.

94 Johann Novihagius (Neuenhagen) war von Buttstedt gebürtig. Zunächst Pfarrer von Anderode, war er 1553 bis 1566 Pfarrer in Leimbach. Am 16.9.1566 fiel er der Pest zum Opfer. MC 4 R, S. 166. Johannes Novihagius, Himmlische Artznei, Das ist/ Der herrliche Trostspruch Christi Matth. xj. Kompt her zu mir/ alle die jhr müheelig vnnnd beladen seydt/ ich will eüch erquickken, Straßburg 1563 (VD16 N1927).

95 Die Hochzeitspredigt auf Wolfgang Greff und Ursula Spangenberg hielt Hieronymus Menzel: De nuptiis clarissimi iuvenis, Magistri Guolphgangi Grevii & Ursulae filiae D. Iohan. Spangenbergii epithalamion, Wittenberg 1551. Benedikt Taurer war der Bruder von Barbara Taurer, Spangenberg's zweiter Ehefrau. Seine Lieder finden sich in Cyriacus Spangenberg, Christlich's Gesangbüchlein (wie Anm. 3.192), Eisleben 1568. Wie sich die Schwagerschaft zu Joachim Westphal gestaltet ist völlig unklar, er wird aber von Spangenberg als „Schwager“ bezeichnet. Cyriacus Spangenberg, Vorrede vom 2. August 1564. In: Wider den Hoffartsteuffel (wie Anm. 4.97), S. 5. Vgl. Abschnitt 1.4.

96 Zu Greff vgl. MC 4 R, S. 167 u. 365. Greff war in Bornstedt/ Mansfeld geboren worden. Zu Westphal: Spangenberg, Historia vom Leben/ beruff/ Predigtamt vnd Absterben des Würdigen Herrn Joachimi Westphalhi Pfarrherrn zu Gerbstedt. Sampt einer Leichpredigt ihm geschehen Durch Wolfgang Greff, Eisleben 1570.

97 In der Vorrede seines „Hoffartsteuffels“ wird Hugo von Westphal als „nicht mein wenigster Freund“ erwähnt. Wider den Hoffartsteuffel/ Der jetzigen Zeyt, solchen pracht, vbermut, vnmaß, vppigkeit, vnnnd leichtfertigkeit in der Welt treibet/ mit vberflüssiger vnd unzimlicher Kleidung, kurtz vnd einfeltig. Schulrecht, Frankfurt a. M. 1565, ND bei Ria Stambaugh (Hg.), Teufelsbücher in Auswahl, Bd. 3, Berlin/ New York 1973, Zitat S. 47.

Tabelle 1: Anzahl der Publikationen Cyriacus Spangenberg (1552-1565)⁹⁸

Drucke Spangenberg 1552-1565	1552	1553	1554	1555	1556	1557	1558	1559	1560	1561	1562	1563	1564	1565
	2	1	2	3	3	4	7	2	8	6	9	6	10	14
Total: 80 Drucke (inkl. 3 undatierter Drucke)														

Tabelle 2: Anzahl der Publikationen der Mansfelder (Stadt-) Geistlichkeit (1560-1565)⁹⁹

AUTOREN	DRUCKE
Kollektive Veröffentlichungen	
Prediger der Grafschaft Mansfeld	7
Eisleben	
Hieronymus Menzel (St. Andreas)	14
Zacharias Praetorius (St. Andreas)	13
Wilhelm Sarcerius (St. Andreas)	5
Andreas Theobald (St. Andreas)	1
Georg Morgenstern (St. Andreas)	0
Christoph Irenäus (St. Petri)	8
Thomas Ursinus (St. Anna)	1
Johann Roedinger (St. Nicolai)	0
Mansfeld	
Cyriacus Spangenberg (St. Georg)	53
Wolfgang Kauffmann (St. Georg)	1
Conrad Spangenberg	1
Heckstedt	
Georg Birnbaum	0
Andreas Hoppenrod	2
Leimbach	
Johannes Novihagius	1
Friedeburg	
Johannes Hugo	1
Andere	
Joachim Westphal/ Wolfgang Greff	8
Total:	116

98 Zahlen (Bücher, Flugschriften, Vorworte (exklusive Nachdrucke) nach Andreas Petri, Catalogus, Bl. i^r-v^r.

99 Zahlen ermittelt nach Petris „Catalogus“ (wie Anm. 0.2), VD16 und ST16. Liste der Werke mit Namen, Druckort und Erscheinungsdatum im Anhang. Werkanzahl=Bücher, Flugschriften und Vorworte (exklusive Nachdrucke).

4.3.2 Die Mansfelder Publizisten als Autorenkollektiv

„Dank dem lieben Mitbruder/ damit ich mit den andern dieser herrschaft kirchendiener Namen öffentlich zeugnis gebel das wir/ dem Antichrist Babstthumb von hertzen feind sind/ vnd derwegen vns unsers lieben Mitbruders schrift gefallen lassen/ vnd vns zu derselben auch bekennen“ (Hieronymus Menzel, Vorrede zu Cyriacus Spangenberg, Karnöffelspiel, 1562, Bl. B4.b)

Sieben Schriften gaben die „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ im ersten Jahrfünft ihrer Amtszeit gemeinsam heraus.¹⁰⁰ Doch auch auf ihre eigenen literarischen Unternehmungen nahmen sie gegenseitig Einfluss. Es existieren zahlreiche Belege, dass im Besonderen Spangenberg die publizistischen Fähigkeiten seiner Mansfelder Amtskollegen zum einen couragierte, sie zum anderen aber auch ausnutzte, um über die eigene zeitliche und körperliche Kapazität hinaus publizieren zu können. So ließ Spangenberg die Schrift „Wider den Wucher“ im Oktober 1565 durch seinen Diakon Wolfgang Kauffmann verfassen und organisierte den Druck bei Urban Gaubisch eigenständig.¹⁰¹ Ebenfalls protegierte Spangenberg die Landpfarrer Johann Hugo und Johann Novihagius in ihren Werken durch Vorworte.¹⁰²

Auch der Hettstedter Diakon Andreas Hoppenrod wurde in seiner literarischen Arbeit durch Spangenberg wesentlich unterstützt. 1566 gab er mit ihm zusammen eine Predigtsammlung heraus.¹⁰³ In seinem „lieben Bruder und lieben Nachbauwrn“ Hoppenrod witterte der Generaldekan eine besondere literarische Begabung. Besaß dieser doch gleich seinem Mentor das besondere Talent, christliche Stoffe eloquent und unterhaltsam darzubieten. Hoppenrod veröffentlichte zunächst mit Spangenbergs Zutun das christliche Meistersängerwerk „Das Gulden Kalb“ (1563).¹⁰⁴ Später platzierte er mit dem „Hurenteufel“ (1565) einen passenden Begleiter zu Spangenbergs „Jagdeufel“ auf dem Parkett des „Theatrum Diabolorum“.¹⁰⁵ Auch Hoppenrods Neigung zu historischen Studien blieb durch Spangenberg nicht unbemerkt: „In Historien nicht ubel versucht“ war der Hettstedter Diakon aufgefordert worden, Spangenberg bei den Arbeiten zu seiner Querfurter Chronik zu assistieren. 1570 gab Hoppenrod das „Stammbuch“, einen pointierten Abriss der Geschichte alter sächsischer Dynastenhäuser heraus. Er rühmte sich der Mentorenschaft Spangenbergs nicht ohne Stolz: Er habe das Werk „Cyriaco Spangenberg/ der Kirchen zu Mansfelt Dechant präsentiert/ und um seine Censur gebeten“. Dieser habe jene „guthwillig mitgetheilt/ und nicht wenig zu dieser arbeit geholfen“.¹⁰⁶ Spangenberg selbst hob seine Beteiligung an Hoppenrods Werken immer wieder hervor: „So habe ich jn getrieben und angehalten solchs zu Druck zu geben“, resümiert er in

100 Zu Titel, Form und Inhalt der kollektiven Veröffentlichungen der Mansfelder Prediger vgl. Abschnitt 5.2 u. 6.3.

101 SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 10, S. 17, MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 65.

102 Spangenberg verfasste Vorworte zu Hugos „Gottsförchtige schwangere Ehefrauen“ (wie Anm. 4.93) und zur „Himmlicher Artzney“ des Novihagius (wie Anm. 4.94).

103 Andreas Hoppenrod, Sieben Ernden Predigten, fromen einfeltigen Christen, zur Lere und unterricht aus Gottes Wort zusammen getragen, Eisleben 1566, Vorwort: Cyriacus Spangenberg.

104 Andreas Hoppenrod, Das Gulden Kalb (wie Anm. 04.43), Straßburg 1563, Bl. iv^r. Vgl. MC 4 R, S. 293

105 Ders., Wider den Huren Teufel vnd allerley Vnzucht. Warnung vnd Bericht, Eisleben 1565, ND bei Ria Stambaugh (Hg.), Teufelsbücher in Auswahl, Bd. 2, Berlin/ New York 1972.

106 Andreas Hoppenrod, Stammbuch/ oder Erzölung aller namhaffter vnnd inn Teütschen Historien berühmpter Fürsten, Graffen, vnnd Herren Geschlechter, Straßburg 1570, Bl. iii^r, vgl. auch MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 292.

seiner Vorrede zum „Hurenteufl“. ¹⁰⁷ An anderer Stelle heißt es: „Auch auf mein Angeben [hat er] das Stammbuch und sonst Sieben Ernden Predigten und die Tragödie vom Gulden Kalb in Drucke ausgehen lassen.“ ¹⁰⁸ Hoppenrod dankte, indem er „den Ehrwürdigen und Wolgelerten Herrn Magister Spangenberg“ in seinen Werken zitierte. ¹⁰⁹ Hoppenrod erarbeitete eigenständig Chroniken über Stadt und Kloster Hettstedt, die jedoch zu Lebzeiten nicht publiziert wurden. ¹¹⁰

Ein unmittelbarer Einfluss Spangenberg's lässt sich auch auf das Werk Joachim Westphals nachweisen. In der Mansfelder Chronik resümierte Spangenberg: „Er ist sehr fleißig und niemals müßig gewesen, wie solchs seine Büchlin, so er in Druck geben, wol ausweisen, als sonderlich: Die schöne Predigte über den 128. Psalm, item der Willkomm, der Hoffahrts Teufel, der Faulteufel und etliche andere Tractätlein mehr.“ ¹¹¹ In seiner „Historia“ über Westphal äußert Spangenberg, dass dessen Bücher „auf mein und anderer Leute anregen vnd treiben in öffentlichen Druck geben worden.“ Als Westphal die Publikation seiner Bekenntnisschrift „Willkomm“ zu verzögern schien, traten die Mansfelder Prediger an ihn heran, und „haben ihn vermanet mit solchem fürhabenden Wercke fortzufahren.“ ¹¹² Der „Willkomm“, dessen Erscheinen dennoch „durch andere furfallende Hindernisse verblieben“ war, wurde kurz vor dem Tod Westphals 1568 durch Spangenberg ediert. ¹¹³ Die Drucklegung seines „Hoffartsteuffels“ (Eisleben 1564) schrieb sich Spangenberg selbst zu: „Hab ich's nicht für unnötig angesehen/ das auch der Hoffartsteuffel in sonderheit angegriffen würde/ [...] / Dazu sich denn mein geliebter Freund und Schwager/ Herr Joachim Westphalus gebrauchen lassen“. Der Druck war ebenfalls durch Spangenberg veranlasst und durch diesen um ein eigenes Traktat ergänzt worden. Westphal folgte auch dem Vorbild Spangenberg's und gab zwei Ehepredigten heraus, eine davon hielt er anlässlich der Hochzeit Johann Spangenberg's. ¹¹⁴ Seinem Bruder Conrad Spangenberg übertrug Cyriacus die Arbeit am „Heyligen Psalter“, die er selbst aus Zeitgründen nicht bewältigen konnte. ¹¹⁵ Zu guter letzt ließ Spangenberg

107 Hoppenrod, Stammbuch, Bl. A5^v.

108 MC 4 R, S. 293.

109 Andreas Hoppenrod, Hurenteufl (wie Anm. 4.105), S. 184.

110 Andreas Hoppenrod, Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hetstädt (wie Anm. 1.6) u. Ders., Oratio de Monasteriis Mansfeldibus (wie Anm. 1.121). Die „Annales Gernrodenisium“, die 1688 in seinem Namen durch Heinrich Meibom (RGT II) ediert wurden, stammen indessen von Pfarrer Andreas Popperode aus Gernrode.

111 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 338 f.

112 Cyriacus Spangenberg, Historia Westphal (wie Anm. 4.96), Bl. Cviii^r u. Bl. D^r.

113 Westphal, Joachim: Wilkom/ Damit die Welt Christum vnd die Seinen pfeget zu empfangen, Oberursel 1568.

114 Ders., Wider den Hoffahrtsteuffel (wie Anm. 4.97), Vorrede vom 2. August 1564, S. 46-49. Cyriacus Spangenberg seinerseits verleihte der Schrift das Büchlein „Von Frau Hoffart und ihren Töchtern“ ein (ebd., S. 5-36, Zitat, S. 5). Johann war der Sohn Cyriacus Spangenberg's, 21. April 1561 verfasste Westphal zu dessen Hochzeit: Einfaltige vnd fast nützliche Erinnerung/ allen denen so im Ehestande leben, Straßburg 1564 (VD16 W2246), darauf erschien Eine Hochzeitpredigt/ Von dem wörtlein Hochzeit, Eisleben 1565 (VD16 W2251).

115 Es handelte sich dabei um eine systematische Erfassung der Psalmen Davids, die nach den reformatorischen loci communes geordnet, jene Psalterstellen, „die von einerley sache vnd hendeln“ handelten kompilierte. Jonas Spangenberg wünschte sich die Handbuchversion des „Heyligen Psalter“ zu Beginn der 50er von Cyriacus. Die Arbeit war aber „der geschefft wegen verblieben“. Als das Wechselfieber, „daran er ein ganztes Jar gelegen“, Conrad Spangenberg 1558 befiel, nutzte er auf Ratschlag seines Bruders offenbar die kurzen Erholungsphasen, um sich „durch gottes hülfte“ über die begonnene „Arbeit zu

auch seinen Mentor und ehemaligen Vorgesetzten Michael Coelius einen Beitrag zur Mansfelder Publikationsoffensive leisten, in dem er dessen gesamte Schriften in einer opulenten Werkausgabe versammelte und posthum edierte.¹¹⁶

Die Tatsache, dass sich vor allem in Spangenberg's Werk immer wieder Verweise auf die literarischen Erzeugnisse seiner Amtskollegen finden, unterstreicht die Wichtigkeit, die er ihrem publizistischen Schaffen zubilligte. In seiner Mansfelder Chronik werden solche Pfarrer, die publizistisch tätig waren, stets besonders hervorgehoben.¹¹⁷ Die „schönen Gaben zu lehren zeuget sein Sermon“, heißt es von Georg Morgenstern. Über Johann Novihagius (Leimbach) schreibt Spangenberg: „Dieses Mannes Gaben, damit ihn Gott begnadet, andere zu lehren und zu trösten, spüret man an dem schönen Büchlin, so er unter dem Titel „Himmlische Artzney“ [...] im Druck hinterlassen.“¹¹⁸ Auch unter den anderen Mansfelder Predigern kam es zu gemeinsamen publizistischen Unternehmungen. Zacharias Prätorius verfasste die Vorrede für den „Faulteufel“ seines „freundlichen und lieben Schwagers“ Joachim Westphal, der ihm als „unwürdigen diese arbeit zu ubersehen gegeben“ hatte.¹¹⁹ Hieronymus Menzel protegierte seinen Schweidnitzer Landsmann Christoph Irenäus in der Auseinandersetzung um „den freien Willen“.¹²⁰ Gemeinsam mit Irenäus brachte er 1564 die Schrift „Zornzeichen“¹²¹ zu Papier. Der „Wucherteufel“ Kauffmanns war in Zusammenarbeit mit Menzel entstanden. Menzel verfasste Vorreden zu Spangenberg's „Karnöffelspiel“ (1562) und „Catechismus“ (1564).

4.4 Die Mansfelder Publizistik

„Das Lesebuch vermag keyn Mensch noch Engel zu geben/ es ist ein lauter Gnadenwerck Gottes an vns“ (Andreas Fabricius, *Die Hauskirche*, 1569, Bl. Aiii.^r)

Als Andreas Fabricius, Nachfolger Johann Roedingers an der St. Nikolai-Kirche, sich 1569 zu zitierter Laudatio auf das Buch hinreißen ließ, war die Blütezeit der Mansfelder Publizistik bereits im Niedergang begriffen. Nach seinem Amtsantritt 1567 vermochte er dennoch dem Mansfelder Literaturcorpus bis zum Ausbruch des Streites um die Erbsünde 1571 sechs Werke einzuverleiben, die sich ebenso vielseitig präsentierten wie die seiner eingessenen Mansfelder

machen“. Cyriacus verfasste später das Vorwort zum „Heyligen Psalter“. Conrad starb kurz nach dessen Erscheinen. Conrad Spangenberg, *Der heylige Psalter* (wie Anm. 1.370), Strassburg 1560, Bl. Aii^r-Avi^r.

116 C. Spangenberg, *Des ehrwürdigen Herrn Michaelis Coelij/ seligenetwan predigers/ Decani vnd Pfarherrn zu Mansfeldt/ Christliche vnd nützliche Auslegungen/ Predigten vnd Schrifftten* (wie Anm. 1.163). Die inhaltlichen Beziehungen zwischen den Werken Spangenberg's und jenen des Coelius sind bislang nicht untersucht worden.

117 Spangenberg über Morgenstern: MC 4 R, S. 166, über Westphal: Ebd., S. 338 f., über Hoppenrod: Ebd., S. 293.

118 MC 4 R, S. 166.

119 Prätorius, *Kinder Psalter/ Das ist/ Die deutlichsten vnd aller tröstlichsten Sprüche, aus dem gantzen Psalmbuch zusammen gesetzt/ vnd was dunckel ausgelassen: Fur die kinder vnd alten, so viel Psalmen mit nutz auswendig lernen wollen*, Eisleben 1563, Bl. Aiiij^r. u. Joachim Westphal, *Faul Teuffel/ Wider das Laster des Müssigganges/ Christlicher warhafftiger vnderricht vnd warnung*, Eisleben 1563, Bl. Aiv^r.

120 Christoph Irenäus, *Symbolum Apostolicum. Das ist die Artickel unseres christlichen Glaubens ausgelegt*, Eisleben 1562, Hieronymus Menzel, *Vom freyen Willen des Menschen*, Eisleben 1564.

121 Christoph Irenäus/ Hieronymus Menzel, *Abdruck eines schrecklichen Zornzeichens: sampt Christlicher und nöthiger Erinnerung*, Eisleben 1564.

Amstkollegen. Fabricius veröffentlichte ein Sterbebüchlein, ein Teufelsbuch, ein Hausbuch, eine Apologie, einen Sendbrief und eine Gesetzespredigt.¹²² Er stand damit in jener seit 1560 kontinuierlich entwickelten Mansfelder Literaturtradition, die im Folgenden untersucht werden soll.

4.4.1 Charakter der Publikationen

„Thun derwegen mittler weil gar recht/ wol und gut/ alle Prediger und Lehrer nunmehr die Stimme und Feder erheben/ dem Volck ire Sünde deutlich in allen Stenden anzeigen/ Gottes straffe verkündigen/ zur Busse vermanen/ und wie darzu zu komen/ mündlichen und schriftlichen und anleitung geben.“ (Spangenberg, Vorrede: Andreas Hoppenrod, Hurenteufel, 1564, S. 171)

Welcher Art waren die Schriften, die die Mansfelder Autoren seit 1560 in so inflationärer Weise auf dem Büchermarkt publizierten? Versucht man eine Analyse des Corpus aus den fünfziger Jahren, so findet man in der Mehrzahl die Schriften des Sarcerius, die sich mit dem Ausbau der Kirchenverfassung beschäftigen (13 Drucke). Hinzu kommen Leich- und Hochzeitspredigten (6 Drucke), für die vor allem Michael Coelius verantwortlich zeichnete sowie kurze Einblattdrucke mit Liedern, Gedichten und Lobreden, die überwiegend von Hieronymus Menzel und Zacharias Prätorius stammen (29 Drucke).¹²³ Das Werk Spangenbergs ist vor allem durch Predigtsammlungen, Epistelauslegungen und Historien gekennzeichnet.¹²⁴ Sieht man von den auf überwiegend den Kirchenaufbau betreffenden Werken des Sarcerius ab, lässt sich keine inhaltliche Einheitlichkeit im Mansfelder Schrifttum ausmachen. Von einem einheitlichen Stil (jenseits der allgemein hohen Qualität der Schriften), einer Homogenität der Inhalte oder gar bewusst organisierten gemeinsamen publizistischen Unternehmungen kann hier bis 1559 keine Rede sein. Das Mansfelder Bekenntnis und die zwischen November 1559 bis Mai 1560 vollzogene Personalwechsel in Grafenhaus und Mansfelder Ministerium markieren dann aber eine sehr deutliche publizistische Wende.

In seinem „Catalogus“ nimmt Spangenberg 1565/ 1566 gemeinsam mit dem Drucker Petri eine Klassifizierung seines Werkes vor, die sich an im damaligen Buchhandel im Bereich der Theologie üblichen Unterscheidungsmerkmalen orientiert. Es werden hier „Lehrpredigten“, „Festpredigten“, „Hochzeitspredigten“, „Trostpredigten“, „Almosenpredigten“, „Passionspredigten“, „Bannpredigten“, „Warnungspredigten“, „Leichpredigten“, „Predigten vom Luthero“, „Auslegungen“, „Vermahnungen“, „Tabulae“, „Allegorien“, „Streitschriften“ und „Vorreden“ sowie „Spiele“ und „Historica“ in vierzehn Kategorien von einander geschieden.¹²⁵ Während das frühere Werk Spangenbergs (1552-1559 = 24 Drucke) überwiegend im „klassischen Predigtbereich“ beheimatet ist (19 Drucke = 79%), konzentriert sich das neuere Werk (1560-1565 = 55 Drucke) überwiegend auf die Kategorien der „Lehrpredigten“ (2), „Warnungspredigten“ (1) der „Streitschriften“ (8) und „Vermahnungen“ (6). Weiter auf Lutherpredigten (6), Spiele (1) und Vorreden (18). Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass die Einteilung Spangenbergs die Art

122 Zu Person und Werk des Andreas Fabricius vgl. Abschnitt 6.2. u. 1.4.

123 Zahlen nach VD16 und ST16 in Kombination mit den deutschen Bibliotheksverbänden. Vgl. Abschnitt 10.

124 Zahlen nach Andreas Petri, Catalogus (wie Anm. 0.2).

125 Andreas Petri, Catalogus (wie Anm. 0.2), Bl. ii'-iv'.

und die Inhalte seiner Schriften mitunter verschleiert, indem sie gemischt nach formalen und inhaltlichen Unterscheidungskriterien vorgeht: Zwölf der fünfzehn genannten Vorreden sind ihrerseits Teile von als „Vermahnungen“ zu charakterisierenden Werken. Gleichfalls wird der „Jagdteuffel“ (1560) unter die „Historica“ gerechnet, obwohl er sehr deutlich vermahnenden Charakters ist. Gleichfalls sind der „Ehespiegel“ (geführt als „Hochzeitspredigt“) und die „Geistliche Wirtschaft“ (geführt als „Allegorie“) inhaltlich auch als „Lehrpredigten“ und „Warnungspredigten“ zu charakterisieren. So fällt das Verhältnis, anders als bei Spangenberg's Mentor Coelius als einem Vertreter der vorangegangenen Generation, stark zugunsten streng belehrender, drohender und strafender Texte aus (40 Drucke = 72%).¹²⁶

Unternimmt man den Versuch die von Spangenberg selbst vorgenommene Unterteilungskriterien dem Rest der Mansfelder Publizistik überzustülpen, ergibt sich ein ähnliches Verhältnis. Von den 63 ermittelten Drucken fallen hier 29 in die Kategorien „Vermahnung“ (11), „Streitschriften“ (10), „Lehrpredigten“ (4), „Warnungspredigten“ (2) und „Spiele“ (2), während die vier kollektiven Schriften der Mansfelder Prediger als Bekenntnisse – zugleich lehrenden, mahnenden und streitenden Charakters – zu bezeichnen sind. Die übrigen Werke gehören vorwiegend den Kategorien Hochzeitspredigten (10), Leichpredigten (6) Taufpredigten (2), Elegien (6) und Klageliedern (2) an. Auch hier bestimmt also mit guten 50 Prozent das Schrifttum mahnenden Charakters die Gestalt des Literaturcorpus.¹²⁷

Es ist also eine erste Erkenntnis, dass, sehr vereinfacht und im zeitgenössischen Duktus gesagt, der „sanfte Stab des Evangeliums“ vor dem „harten Stab des Gesetzes“ gewichen ist.¹²⁸ Der „hermeneutische Schlüssel“ zum christlichen Glauben¹²⁹, der den Einsatz beider Mittel paritätisch fordert, ist in Mansfeld bezogen auf die geistliche Publizistik seit 1560 leicht verbogen. Der Superintendent Menzel ist sich dessen bewusst und begründet die Entwicklung pragmatisch: „Das aber die Prediger jmerzu schelten vnd straffen müssen/ das kömpt daher/ das die leute jmerdar sündigen/ vn muthwilliger weise vnrecht thun.“¹³⁰ Dass sich in der Betonung des Lehr- und Strafantes in der geistlichen Publizistik auch eine wie eingangs beschriebene „Modifizierung des geistlichen Amtes“ im Hinblick auf eine offensivere Anwendung ausdrückt, ist indessen eine zulässige Deutung. Die geistliche „Sendung“ auf literarischem Wege wird als probates Mittel genutzt, das geistliche Strafamt über die Landesgrenzen und den Einflussbereich des Patronatsherren hinaus zu verlängern.

126 Im Vorwort des Ehespiegels heißt es, der Ehespiegel sei den Ehelosen (gemeint sind vor allem die Altgläubigen) „zur warnunge/ vilen zur uberweisung des eigenen gewissens“ verfasst. Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. iij^r. Das Werk des Coelius unterteilt sich klassisch in Predigten, welche die Übergangsriten betreffen (Taufe, Hochzeit, Tod) sowie Psalmen und theologische Streitschriften. Spangenberg, Des ehrwürdigen Herrn Michael Coelij [...] Predigten (wie Anm. 1.201), Inhaltsverzeichnis, o. Seitenzählung

127 Diese Zahlen nach VD16 in Kombination mit den deutschen Bibliotheksverbänden.

128 Diese Begrifflichkeiten werden von Spangenberg später verwendet: Von Doctore Martino Luthero/ wie er ein so getrewer Markscheider [...] gewesen (wie Anm. 2.287), Bl. Eijj^v-Eiv^r.

129 Der Begriff taucht bei Melanchthon 1521 in den Loci Communes auf und bezeichnet das Wechselspiel von Drohung (Gesetz) und Verheißung (Evangelium) als biblische Essenz. Philipp Melanchthon, Loci Communes 1521. Lateinisch-Deutsch. Übersetzt v. H.G. Pöhlmann/ hrsg. v. Luth. Kirchenamt der VELKD, Gütersloh 1993, S. 48 u. 49.

130 Hieronymus Menzel, Christlicher Bericht, Bl. Fijj^r.

4.4.2 Adressaten der Mansfelder Publizistik

Lässt sich der Sendungsanspruch der Geistlichkeit bereits aus der Kategorisierung Petris und Spangenberg ablesen, so lässt sich hieraus noch keine Erkenntnis darüber gewinnen, an wen sich die Publikationen tatsächlich richten. Wer sind die Zielobjekte der geistlichen Sendung? Ein Deutungsversuch in dieser Richtung kann aufgrund der oft multifunktionalen Schriften der Mansfelder Geistlichkeit nur mit Vorsicht unternommen werden. Auch hier empfiehlt es sich, von den Begrifflichkeiten der Autoren selbst auszugehen, um zu validen Deutungen zu gelangen.

4.4.2.1 Schriften an die „Weltkinder“

„Weil ich/ einfeltige Auslegungen/ vnd dergleichen geschrieben/ war Spangenberg ein guter lerer/ Aber da ich mit dem Jagdteuffel kam hett ich's schier verderbet“ (Spangenberg, Geistliche Haushaltung, 1565, Bl. 53^r)

Die von Spangenberg vorgetragene Klage aus dem Jahr 1565 steht für einen gewissen Paradigmenwechsel, dem sein und das Werk der anderen Mansfelder Publizisten seit 1560 unterworfen war. Ein Blick auf das Werk Spangenberg bis 1558 bestätigt die Selbsteinschätzung des Autors. Spangenberg's Leich-, Hochzeits- und Festpredigten richteten sich primär an seine eigene Gemeinde und waren erst nachträglich publiziert worden. Seine frühen Auslegungen der Paulusbriefe (1557-1563) waren an Pfarrer und Laien, an „alberne Leute“ gerichtet. Erstmals hatte Spangenberg 1556 mit der Haustafel, dann 1558 mit seinen Bannpredigten und der ebenfalls 1558 publizierten Bußpredigt beim Begräbnis Moritz' von Sachsen (gehalten bereits 1553) über sein lokales Predigeramt hinaus in die Welt gegriffen. Der 1560 veröffentlichte „Jagdteuffel“ richtete sich schließlich dezidiert an die weltlichen Obrigkeiten und die höheren Stände.¹³¹ Auch der 1561 veröffentlichte „Ehespiegel“ griff, indem er für eine auf biblischen Grundsätzen basierende Eheordnung („gemeinsam aber ungleich“) und für strikte Reglements und Einschränkungen u. a. bei der Abhaltung von Hochzeits- und Tauffeiern warb, in zweifacher Hinsicht in weltliches Terrain, von der hier latenten Resakralisierung der Ehe ganz abgesehen. Spangenberg fasst hier im Vorwort zusammen: „Ob ich nun aber den rohen weltkindern/ Verächtern vnd Lesterern des Ehestandes/ vnd ettlichen Philosophischen Theologen auch den Canonisten/ vnd etlichen seltsamen Juristen/ des gleichen andern eckeln Geistern nicht gefallen/ noch bey ihnen dank verdienen werde/ irret mich auch nicht groß/ bin es auch zum theil nunmehr schier gewohnt/ das dieselbigen jhren rüffel an meine büchlein reiben.“¹³²

Die zitierte Aussage Spangenberg's markiert einen Wendepunkt in Bezug auf den Adressatenkreis der Mansfelder Schriften. Der „Rüssel“ der „rohen Weltkinder“ hatte den Theologen provoziert. Als „Weltkinder“ werden dabei jene Menschen charakterisiert, die sich für Christen halten, aber in Wahrheit dem „vnbedig/ wild vnd eigensinnig Thier“ Welt und seinen Verführungskünsten verfallen sind.¹³³ In dieser Definition lebt der Begriff vom

131 Cyriacus Spangenberg, Der Jagdteuffel: Bestendiger vnd wolgegründter bericht, wie fern das Jagen recht oder vnrecht sey, Eisleben 1560.

132 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. iij^r.

133 Cyriacus Spangenberg, Vorrede. In: Jodocus Hocker, Von beiden Schlüssel (wie Anm. 2.247), Bl. B^r.

„Weltkind“ bis in die späte Aufklärung fort. Ein „Weltkind“ wird in den Enzyklopädien als „ein irdisch oder sinnlich gesinnter und demgemäß handelnder Mensch“ beschrieben.¹³⁴ Die Geistlichkeit des 16. Jahrhunderts urteilt schärfer: Nach dem von Luther entlehnten Zwei-Häuser-Entwurf Spangenberg's handelt es sich bei den „Weltkindern“ faktisch um Ungläubige. Näher bezeichnet werden sie gelegentlich als „Hoffleute“ und „kluge Juristen“. Die Weltkinder Hans Eigennutz, Kuntz Vilefrass, Juncker Lebensdünckel und Meister Klügel sind im „Hoffartsteuffel“ Westphals die Protagonisten einer vornehmlich gebildeten und wohlhabenden Oberschicht.¹³⁵ Die „zarten Junckern“, der „Schultheiß in roten Hosen“ und der „grobe bawr Sawstolz“ verkörpern die „Weltklugen“.

Seit 1561 findet ein wahrer literarischer Feldzug gegen die Weltkinder statt. Nicht allein „durchs predigen/ sondern auch durch den Druck vnd Schrifften“ soll ihnen die „Posaune“ der Prediger „in Ohren und hertzen schallen“ und durch den „Köpffe sausen“.¹³⁶ Spangenberg veröffentlicht „Wider die bösen Sieben ins Teuffels Karnöffelspiel“¹³⁷ (1562), eine sehr volkstümliche und grobe Abrechnung mit altgläubigen Vertretern der Kirche und Humanisten. Sein „Formularbüchlein der alten Adamssprache“¹³⁸ sagt im selben Jahr allen Argumenten und der Vernunft, Philosophie und „Weltweisheit“ den Kampf an. Infolge erscheinen Westphals „Faulteuffel“ (1563) und „Hoffahrtsteuffel“ (1565), Hoppenrods „Hurenteufl“ (1565) und Wolfgang Kauffmanns Schrift „Wider den Wucher“ (1565), deren literarisches Ziel bereits der Name verrät. Allgemein apokalyptische Drohungen gegen weltliche Laster und Vernunft spricht Christoph Irenäus in seinem „Abdruck eines schrecklichen Zornzeichens“ (1564) aus.¹³⁹ In den geistlichen Spielen „Gulden Kalb“ (Hoppenrod, 1563), „Hecastus“ (Spangenberg, 1564) und „Von Frau Jutten“¹⁴⁰ (Irenäus, 1565) werden die Schwächen der „rohen Weltkinder“ gezielt aufs Korn genommen. Weitere vier Spiele fremder Autoren mit ähnlicher Intention werden bis 1566 herausgegeben.¹⁴¹ Die Schriften an die „Weltkinder“, soweit sich diese Zuordnung tatsächlich eindeutig treffen lässt, bilden mit elf Drucken und damit knappen zehn Prozent zwar nur einen geringen Teil im Mansfelder Literaturcorpus, jedoch überragen sie in Umfang und Ausstattung größtenteils sämtliche anderen Publikationen.

134 Johann Georg Krünitz, *Oeconomisch-technische Encyclopaedie*, Berlin 1856, S. 352.

135 Westphal, *Hoffartsteuffel* (wie Anm. 4.97), S. 43.

136 Ebd., S. 64 u. 67.

137 Cyriacus Spangenberg, *Wider die böse Sieben ins Teuffels Karnöffelspiel*, Frankfurt am Main 1562.

138 Cyriacus Spangenberg, *Formularbüchlein der alten Adamssprache* (wie Anm. 4.27), Eisleben 1562.

139 Irenäus, *Abdruck eines schrecklichen Zornzeichens* (wie Anm. 4.131), Eisleben 1564.

140 Irenäus gab mit „Frau Jutten“ einen mittelalterlichen Stoff gemeinsam mit dem Mühlhausener Pfarrer Hieronymus Tilesius heraus, der wie er aus Schlesien (Hirschberg) stammte. *Apotheosis Johannis VIII. Pontificis Romani: Ein schön Spiel; Von frau Jutten welche Bapst zu Rom gewesen, und aus jhrem Bebstlichen Scrinio pectoris auff dem Stuel zu Rhom, ein Kindlein zeuget; Vor 80. Jharen gemacht und geschrieben, jetzt aber newlich funden, vnd [aus vrsachen in der vorrede vermeldet] in druck gegeben*, Eisleben 1565; Neudruck: Manfred Lemmer (Hg.), Dietrich Schernberg: *Ein schön Spiel von Frau Jutten*. Nach dem Eislebener Druck von 1565, Berlin 1971 (= *Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit* Bd. 24).

141 Johannes Römholdt, *Ein fein christlich und nützlich Spiel von der grewlichen Laster Hoffart*, Eisleben 1563, *Magister Böhme, Tragödie – Theomachus* genannt, Eisleben 1564 (beide Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 12); Johannes Schward d. Ä., *Haustaffel. Ein geistlich Spiel von den fürnembsten Stenden der Menschen auf Erden. Wie sich ein jeder mit gutem Gewissen darin halten soll*, Eisleben 1565 (VD16; S4511); Konrad Graffen, *Historia von der Sündflut [...]* in deutsche Rittmos gebracht, Eisleben 1566 (VD16 G2764).

Inhaltlich ist allen Schriften an die Weltkinder gemein, dass zunächst 1. die weltlichen Laster 2. die weltliche Vernunft im Zentrum der Kritik stehen. In der Mehrzahl werden Laster und Vernunft mit den höheren Ständen – reichen Stadtbürgern, dem Adel, Hofleuten – assoziiert. Das Fehlen obrigkeitlichen Eingreifens wird gerügt, ebenso, dass selbige selbst den teuflischen Gefahren der Welt erlegen ist.¹⁴² Als konstruktiver Widerpart treten die Prediger auf, die als Vertreter der göttlichen Wahrheit Laster brandmarken und die Vernunft als der göttlichen Weisheit unterlegen zeigen.¹⁴³ In den Spielen kommt auch den einfältigen Laien eine positive Rollenfunktion zu.

Der sprachliche Duktus der Schriften, die Verwendung humanistischer Quellen und Begriffe, Zitate antiker Autoren und streckenweise Passagen auf Latein¹⁴⁴ und Griechisch¹⁴⁵ machen deutlich, an wen sich die Autoren als Lesepublikum zu richten beabsichtigen. Gelehrte, Philosophen, große Potentaten, Höflinge sollen sich angesprochen fühlen. Hoppenrod zitiert dafür Homer und Theokrit. Joachim Westphal streut „viel lateinische Sentenzen“ von Cicero, Socrates und Aesop ein, „weil ich denn weiß das etliche wol lust haben/ der veter vnd Lerer wort selbst zu wissen“ und „das Latein oft lieblicher vnd besser lautet“.¹⁴⁶ Gleichfalls gibt er auch Auszüge humanistisch-satirischer Klassiker wie Sebastian Brants „Narrenschiff“ zum Besten.¹⁴⁷ Glaubt man Spangenberg's Äußerungen funktionierte die beabsichtigte Strategie.¹⁴⁸ Gleichfalls dient die dezidiert philologische Methode der Schriften, die sich darstellt in der Beigabe von Registern und Quellenverweisen, der Absicherung vor allzu lauter Kritik. Geistige Autoritäten von Platon bis Erasmus von Rotterdam, von Augustin bis Luther sollen den eigenen Standpunkt, als nicht nur den dezidiert theologischen, verteidigen helfen.¹⁴⁹ Spangenberg resümiert im besonders brisanten „Jagspiegel“: „Ich will aber einen solchen von mir abgeweisst haben auff die Personen/ derer Namen zu förderst im eingang dieses Buchs vermeldet wurden“. In besagtem Register hat Spangenberg eine Liste von 140 Werken zusammengestellt, unter welchen sich neben den Kirchenvätern so populäre Stoffe und Schreiber wie der „Ritter Thewerdanck“, Cicero und Julius Cäsar befinden.¹⁵⁰ Indem dazu die Form populärer Unterhaltungsmedien (Teufelsbücher, Spiele) imitiert und so die geistliche Provenienz zunächst verschleiert wird, erhöhen die Autoren weiter ihre Chance, über die

142 Vgl. u. a. Andreas Hoppenrod, Hurentuefel, S. 192-197: „Die sechste Ursach/ [...] ist die grosse nachlässigkeit der obrigkeit/ [...] aber tretzt sich oftmals zu/ das die in Regimenten selbst in solcher untugend bis uber die ohren stecken“ (Ebd., S. 192 f.), Cyriacus Spangenberg, Adamsbüchlein, S. 12.

143 Hoppenrod, Hurentuefel, S. 203-236

144 Vgl. in Andreas Hoppenrod, Hurentuefel, S. 186, 190, 193, 195, 201, 218 zitiert werden Ennius, Herodot, Aeschines, Ovid, aber auch Melanchthon (S. 218, 226). Westphal, Hoffartsteuffel, u. a. S. 38, 44 u. 56. Spangenberg nennt in „Von Frau Hoffart/ vnd jren Töchtern“ (der Vorrede zu Westphals „Hoffartsteuffel“) alle Sünden bei lateinischem Namen.

145 Andreas Hoppenrod, Hurentuefel, S. 198, 207, 229.

146 Joachim Westphal, Hoffartsteuffel, S. 49, Hoppenrod, ebd.

147 Ebd., S. 190-193 u. S. 236-239.

148 In der Römerbriefauslegung heißt es 1566 in Bezug auf Kauffmanns Wucherschrift: „Hoffrätthe vnd Juristen haben nicht gerne, das man von ihren Wücherischen/ eigennützig finantzischen Handeln/ oder Lastern damit sie behafftet viel sage“. Cyriacus Spangenberg, Epistel Pauli an die Römer (wie Anm. 2.213), Bl. iv^v.

149 Vgl. hierzu Ria Stambaugh, Nachwort zum Jagdteufel (wie Anm. 0.7), S. 24.

150 Cyriacus Spangenberg, Jagdteufel (wie Anm. 0.7), S. 169-173.

Kanzel hinaus gehört zu werden. Wenn Westphal im „Hoffartsteuffel“ äußert: „Es sind etliche Leute/ die sind so trefflich zornig drauff/ das so viel Bucher ausgehen die man teufel nennet/ [...] So doch wir dasselbige mitnichten thun/ [...] so nennen wir auch unsere Bücher nicht Teufel/ sondern lehren/ warnungen und vermahnungen wider die Teufel“, so ist damit der gewünschte Effekt unterstrichen. Auch die von Spangenberg herausgegebene Chronik der Stadt Korinth (1561) ist nur scheinbar ein historisches Werk. Spangenberg will es vielmehr als „Warnung an alle Stende“ gelesen wissen, aus dem man „lernen“ und „sich bessern“ soll. Die Schrift ist eine Apologie auf die Kirchenstrafen, eine Anklage auf „Hoffart/ Ergeitz vnd Eigennutz“ und ein Aufruf sich „menniglich vnd standhaft zu bekennen“.¹⁵¹ Die Mansfelder Autoren dringen so in einen weiteren traditionell weltlich besetzten Literaturbereich vor. Mit Erfolg: Die Nachfrage nach mancher Schrift war, wie die Auflagenhöhe zeigt, immens.

Tabelle 3: Beispiele Mansfelder „Weltkinder“-Literatur (1560-1565)

Schrift	Auflagen bis 1574	Thema	Adressat	Ziel/ Stilmittel
Spangenberg Jagdeuffel (1560)	16	Das Jagdrecht wird zunächst biblisch begründet und der Obrigkeit als Privileg zugewilligt. In einem Abriss stellt Spangenberg darauf eine Geschichte des Jagens seit der Antike vor. Er pointiert den „rechten Gebrauch“ der Jagten, der sich besonders in Rücksicht auf die Untertanen ausdrücken soll. Gewissenlose Jäger erleiden schwere göttliche Strafen.	Obrigkeit	Die detaillierte Schilderung der Jagd soll ein besonderes Lesevergnügen garantieren. Die Ermahnung, dass „Graffen/ Herrn und Junckern“ sich „bessern“ sollen, wird um zahlreiche Verhaltensregeln ergänzt.
Spangenberg Adamsbüchlein (1562)	3	Philosophen, Gelehrte, Obrigkeiten und Pfarrer streiten in einem erfundenen Dialog (Fragstücken) gegen Spangenberg. Dieser verteidigt die Notwendigkeit theologischer Kontroversen und Bekenntnisse.	Alle Stände bes. Gelehrte, Obrigkeiten	Das Strafamt und die Bekenntnispflicht der Geistlichkeit werden mit weltlicher Vernunft und Kompromissbereitschaft kontrastiert und positiv bewertet.
Spangenberg Chronicon Corinthiacum (1561)	2	„Art“ und „Breuche“ der sündigen Einwohnerschaft Korinths und ihrer Machthaber werden von der Antike bis ins 16. Jahrhundert beschrieben. Die göttlichen Strafen und die Lehre des Paulus werden mit der Geschichte der Stadt harmonisiert.	Alle Stände, Gelehrte und Historien- liebhaber	„Historien vnd Geschichten“, Sprichwörter, Ethymologie und Geografie von der Antike bis ins 16. Jh. erläutern „lieblich vnd lustig“ die strenge Lehre Pauli vom Kirchenamt.
Westphal Hoffartsteuffel (1565)	3	Herkunft, Vertreter und Ausprägung von Stolz, Dünkel, Reichtum und Eitelkeit werden beschrieben und Sündern schließlich die Wege zur Abkehr von der Sünde aufgezeigt.	Alle Stände, bes. Höflinge, Stadtbürger	Zitate antiker Klassiker, berühmter Humanisten, Kirchenväter und Reformatoren verdeutlichen die Sünde der Hofart. Das Strafamt der Geistlichkeit wird ausführlich begründet.

¹⁵¹ Cyriacus Spangenberg, Chronicon Corinthiacum/ Historien vnd Geschichte/ von ankunfft/ auffnemen/ vnd abgang der Stad Corinth, Eisleben 1561. Zitate: Bl. 52^r u. 53^r.

Schrift	Auflagen bis 1574	Thema	Adressat	Ziel/ Stilmittel
Hoppenrod Hurenteufel (1565)	6	Historien aus Antike und Mittelalter, Frankreich, Italien und Deutschland sowie Reime und Gelehrtenzitate erzählen eine facettenreiche Geschichte der „Hurerei“.	Alle Stände	Die Ursachen und Strafen für die „sodomitische Schande“ werden durch Exempel verdeutlicht.
Hoppenrod Gulden Kalb (1563)	2	Das Spiel erzählt die Geschichte aus 2. Mose 32, in welcher die Israeliten ein aus Gold gegossenes Kalb als Götzen verehren und dafür die göttliche Strafe erleiden. Der „Tanz um das Gulden Kalb“ ist die biblische Metapher für die Verehrung des Mammons.	Alle Stände, bes. Obrigkeiten	Das Stück kritisiert die fehlende Sorgspflicht der Obrigkeit in Fragen der rechten Religion („das abgötterey soll abgewandt werden von aller Obrigkeit“).
Spangenberg Hecastus. Ein geistlich Spiel (1564)	1	Ein reicher Bürger wird in Todesnot von seinen Freunden verlassen, er verzweifelt und wendet sich zu Gott. Glaube und Buße aber retten „Jedermann“ (Hecastus) am Sterbebett doch noch vor der Verdammnis.	Alle Stände, Stadtbürgertum, bes. Kaufleute	„Jedermann“ kann fallen, unangesehen des weltlichen Wohlstands. Das weltliche Leben ist Tand. Die ernste Buße aber führt „Jedermann“ zur Seligkeit.
Tilesius/ Irenäus Von Fraw Jutten/ welche Papst zu Rom gewesen (1565)	1	Um Ruhm, Gelehrsamkeit und Macht zu erlangen, geht die Jungfrau Jutta ein Bündnis mit den Teufeln Sathanas und Spiegelglantz ein. Als Mann verkleidet wird sie in Paris Professorin und in Rom Päpstin. Eine Schwangerschaft löst den Schwindel auf, doch Jesus und die Fürbitte Marias retten die Seele Juttas schließlich doch vor der Hölle.	Alle Stände, Katholiken, Julius Pflug	Das Stück stammt von Dietrich Schernberg und wurde 1480 erstmals gedruckt. Altkirchlich und eigentlich „frauenfeindlich“ motiviert, wird es durch die neuen Herausgeber jetzt welt- und papstkritisch umgedeutet.
C. Spangenberg Wider die böse Siben ins Teuffels Karnöffelspiel (1562)	4	„Hilft sawer nicht, so helffe süße“: in burlesker Form werden die prominentesten Vertreter der römisch-katholischen Kirche und altgläubige städtische Honoren vorgeführt. Ihre Lehren und Schriften werden widerlegt, ihre Lebensführung angeprangert. Die „bösen Siben“ waren Hosius, Staphylus, Gennep (Kölner Buchdrucker), Limpricus, Stephan Agricola jun., Contarenus und Pius IV.	Altgläubige Theologen, Humanisten, Papst	Das bei Landsknechten beliebte „Karnöffelspiel“ (Kartenspiel) galt als Inbegriff des Lasters. Zugleich war es Symbol der Inversion. Der Landsknecht war die höchste Karte, während die königliche „Siben“ (bei Spangenberg natürlich der Papst) immer verlor.

4.4.2.2 Schriften an die „Einfältigen“

„So habe ich zwar auch nicht um der Gelarten/ sondern um der einfeltigen willen also gefasset/ Werde auch wol der Einfeltige lehrer bleiben/ Welchs die Hochgelarten nicht wollen mit unwillen aufnehmen“ (Spangenberg, Catechismus, 1564, Bl. A^v)

Neben den „Weltkindern“ beansprucht eine zweite große Gruppe einen Platz in der Adressatengruppe der Mansfelder Geistlichkeit. Es die Gruppe der „Einfältigen“, als deren Lehrer sich Spangenberg selbst bezeichnet. Der von Spangenberg aufgesetzte Begriff des „Einfältigen“ verlangt zunächst eine Klärung.¹⁵² Er entspricht zunächst nicht der heutigen Ausdeutung, die durch die Aufklärung auf uns gekommen ist. Was Johann Georg Krünitz in seiner Oeconomischen Encyclopädie 1777 als Einfalt beschreibt, nämlich einen „Mangel des Verstandes aus Unvermögen oder Unwissenheit“, der „dem von dem es gesagt wird wenig Ehre bringt“, deckt sich nicht mit der Interpretation des 16. Jahrhunderts. Zwar beschreibt Spangenberg den Einfältigen als negatives Gegenstück zum Hochgelehrten, um eine gewisse geistige Disposition anzudeuten, jedoch setzt er den Begriff positiv gegen den der „Weltkinder“ ab. Einfalt und Philosophie bilden ein Gegensatzpaar, wobei die Philosophie im Werk Spangenberg stets negativ konotiert ist. Einfältige, das sind, wie es Hieronymus Menzel beschreibt, die „albernen vnd schlechten“ Leute, wobei „schlecht“ im Sinne von schlicht und „albern“ im Sinne von einfach zu verstehen ist. Damit ist der Begriff vom Einfältigen wieder positiv nah an seine ursprüngliche biblisch-theologische, religiös-ethische Heimat herangerückt und beschreibt wie im AT („Der Herr behütet die einfältigen“ Ps 116,6) einen reinen auf Gott gerichteten Geist. In diesem Sinne werden auch die Schriften der Mansfelder Geistlichkeit selbst als „einfältig“ klassifiziert: „Denn solche Religionsartickel auch nicht mit Spitzfindigkeit/ vnd geschwinden Argumenten aus der vernunft vnd Philosophia sind zu handeln“. Einfalt ist hier zu einem großen Teil auch Klugheit, der kindliche Blick fürs Wesentliche, wie ihn das NT beschreibt („Wenn dein Auge einfeltig ist, so wird dein ganzer Leib liecht sein“ Math 6,22). In diesem Sinne feierte der Begriff auch seine Rückkehr ins Christentum des 20. Jahrhunderts.

Der Begriff vom „Einfältigen“ changiert also zwischen christlicher Erkenntnis und eingeschränkter geistiger Disposition. Auch weist er gewisse soziale, also ständische Eigenschaften auf. Er wird nur selten in Zusammenhang mit Obrigkeiten und Theologen gebraucht. Wenn Spangenberg also von den „Einfältigen“ spricht, so meint er den in erster Linie den gottesfürchtigen Teil der christlichen Gemeinden respektive Untertanen innerhalb und außerhalb der Grafschaft. Betrachtet man die Dinge in dieser Weise, ist jede durch Mansfelder Prediger veröffentlichte Gemeindepredigt bereits dem Corpus der „Einfältigen“-Literatur zuzurechnen. Es entfallen also mit 45 Schriften gute 39 Prozent der Mansfelder Veröffentlichungen und 41 Prozent des spangenbergischen Oeuvres im Zeitraum zwischen 1560 und 1565 in diese Kategorie. Wichtig ist auch hier die Art und Weise, mit der sich vor allem Spangenberg seinem „einfältigen“ Publikum nähert und welche Inhalte er dabei in die eigenen und fremde Kirchen hineinragt. Andreas Fabricius beschreibt in seiner „Hauskirche“

152 Vgl. hierzu Lothar Berndorff, „Der Einfeltigen Lehrer“ – Cyriacus Spangenberg als Prediger der Mansfelder Gemeinde. In: S. Rhein/ G. Wartenberg (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land (wie Anm. 0.78), S. 245-258.

die Mechanismen: „Das Lesebuch aber/ als sein Mittel hat Gott allen Predigern öffentlich/ vnd allen Christlichen Hausvätern daheim ernstlich befohlen [...] dass man Gottes werck vnd wunder [...] den Kindern vnd Nachkommen soll flüssig vnd treulich einbilden vnd derselben nimmermehr vergessen“.¹⁵³ „Einbilden“ und „nimmermehr vergessen“, damit sind die entscheidenden Ziele umschrieben und zugleich ein mnemonischer Ansatz ausgesprochen. Der Lutherpredigtzyklus Spangenberg und seine Schriften „Geistliche Wirtschaft“ (1561)¹⁵⁴ und „Christliche Tagübung“ (1562)¹⁵⁵ sind die wohl eindrucksvollsten Beispiele solcher mnemonischer Einfältigen-Literatur. Indem Spangenberg Allegorien, Metaphern, Gleichnisse in virtuoser Weise kombiniert, gelingt es ihm die christlichen Glaubensinhalte in die erlebten Lebenswelten der Zuhörer und Leser zu transportieren. So ist es zum Beispiel Ziel der „Christlichen Tagübung“, sämtliche Handlungen im Alltag eines christlichen Menschen vom Aufstehen bis zur Nachruhe assoziativ auf die Sprüche, Geschichten und Botschaften der Bibel zu lenken. Das Öffnen der Augen am Morgen symbolisiert „Gottes Erweckung“, das Aufstehen die Aufrichtung durch den Glauben, mit Gerechtigkeit und Christlichem Wandel kleidet sich der Mensch an. Sein Hemd ist die Unschuld, sein Wamms der „Krebs der Gerechtigkeit“, „Hosen vnd Stiffel“ sind die Vehikel zur Verbreitung des Evangeliums. Der Gürtel bindet den Menschen an die Wahrheit, „Hut/ Paret/ Mütze/ Haube/ Schleier“ werden zum „Helm des Heils“, Mantel und Überrock zur Gnade Gottes.¹⁵⁶ Darum „sehe ein jeder fleißig auff/ das er bekleidet vnd nicht blos erfunden werde“.¹⁵⁷ „Beruff/ handel/ arbeit vnd gewerb“ repräsentieren schließlich die göttliche Drei-Stände-Ordnung. Im weiteren Tagesverlauf geht Spangenberg der strenge Duktus indessen verloren, so dass die Schrift bis zum Schlaf („Gottes Schutz in der Finsternis“) in einer losen Gebetssammlung leicht metaphorischen Charakters ausklingt.¹⁵⁸

Das Konzept der mnemonischen Unterweisung wurde durch Spangenberg erst später in seinen lutherischen Bergmannspredigten perfektioniert.¹⁵⁹ Hier gelang es dem Generaldekan das „schlechte vnd geringe Ding“ Bergwerk samt seiner Insassen via metaphorischer und allegorischer Umkehrschlüsse in einen Mikrokosmos des göttlichen Himmelreichs zu verzaubern. Fahrhose, Hut, Stöhnschuh, Armleder und Treckebrett wurden hier zu Sinnbildern christlicher Demut, täglichen Betens und festen Glaubens, sie erhoben sich zu Symbolen des Evangeliums und des Taufbundes. Die Bergarbeiter, vom einfachen Hauer bis zum Bergrichter, wurden samt ihres praktischen Rüstzeugs in den christlichen Heilszusammenhang gestellt. Dazu wurden die Tätigkeitsprofile der verschiedenen Bergleute mit den Verdiensten Luthers um die Förderung des reinen Evangeliums harmonisiert.¹⁶⁰ Neben der allegorisch-mnemonischen

153 Andreas Fabricius, *Die Hauskirche/ Das ist/ Wie ein Hausvater neben dem öffentlichen Predigamt, auch daheim sein Heufflein zu Gottes wort, und dem lieben Catechismus reitzen soll*, Eisleben 1569, Bl. Aiii^r.

154 Cyriacus Spangenberg, *Geistliche Wirtschaft oder Christliches Wolleben/ durch die gantze Wochen*, Erfurt 1563.

155 Cyriacus Spangenberg, *Christliche vnd Gottselige Tagübung/ vnd erinnerung des gleubigen Menschens aus dem heiligen Psalter*, Eisleben 1560.

156 Cyriacus Spangenberg, *Christliche vnd Gottselige Tagübung*, Bl. G^v-Gi^r.

157 Ebd., Bl. Gi^r.

158 Cyriacus Spangenberg, *Christliche vnd Gottselige Tagübung*, Bl. Hi^r.

159 Vgl. dazu meine Untersuchung: L. Berndorff, *Bergmannspredigten* (wie Anm. 2.274), S. 189-204.

160 Ebd., S. 194.

Methode, sind vor allem im rein schriftlichen Bereich die „Fragstücke“ und „Einreden“ ein beliebtes Stilmittel Spangenberg's. Sie werden vor allem in den Paulusauslegungen verwendet.¹⁶¹ Nicht weniger populär ist das Einstreuen von Historien und Exempeln, die nicht nur dem Amusement dienen, sondern den Unterschied zwischen Gesetz („zu erschrocke durch göttliche Strafe“) und Evangelium („zu trösten durch beispiel Gottes Errettung“) am Schicksal populärer Personen der Weltgeschichte verdeutlichen sollen.¹⁶² Die Methoden Spangenberg's waren vor allem dem Einfluss seines Vaters geschuldet.¹⁶³ Sie leiteten aber auch die anderen Mansfelder Geistlichen bei ihren Predigten und Auslegungen. Zacharias Prätorius, der ebenso wie Spangenberg über historische Neigungen verfügte, richtete sich in seinen Werken nach den Vorgaben des Generaldekans. Er berichtete stolz, er habe seinen Kinderpsalter „auff dieselbige Weis durchlaufen“ wie der „Ehrwürdige vnd hochgelarte M. Cyriacus Spangenberg“ seine Auslegungen der Sonntagsepistel „gestellt“ habe.¹⁶⁴ Wilhelm Sarcerius entwarf nach der allegorischen Methode sein „Geistlichen Herbarius“, in welchem er, Luther und Paracelsus kombinierend, die Eigenschaften von „allerley Erdgewechs, Samen, Kreuter, Bäume, und Früchte“ mit der biblischen Botschaft in Bezug setzte.¹⁶⁵

Besteht also in der Art der Vermittlung in den Schriften an die „Einfältigen“ ein grundlegender Unterschied gegenüber den an die Weltkinder gerichteten Schriften, so liegt ihnen doch beiden das gleiche Prinzip zugrunde. Es ist der simple Gedanke eines Produzenten, sich seiner Zielgruppe mit jenen stilistischen Mitteln zu nähern, die diese gewohnt und entsprechend anzunehmen bereit ist. Der an den Humanismus angelehnte, leicht manierierte Stil gegenüber den Weltkindern wurde gegenüber den Einfältigen durch leicht begreifliche Metaphern und Volkssprache ersetzt. Sind die Schriften aber in der Darbietung auch noch so unterschiedlich, bleiben sie seit 1560 in ihren inhaltlichen Aussagen weitgehend homogen. Die Gestalt des Geistlichen als Lehrer aller Stände und Wächter über weltliche Sitten taucht hier ebenso als Hauptperson auf, wie er als Verkünder der reinen evangelischen Lehre auf die Bühne tritt. So werden in den vor der Gemeinde gepredigten Haustafelauslegungen die Grenzen der obrigkeitlichen Macht und der Ungehorsam thematisiert, in den Bann- und Warnungspredigten vor unchristlichen Obrigkeiten gewarnt.¹⁶⁶ Auch findet der in den „Hohen Ursachen“ formulierte Gedanke, dass ein jeder Christ auch über Lehrmeinungen richten können soll, seit 1560 bei den Einfältigen-Schriften seinen Niederschlag.¹⁶⁷ Die Lehrkontroversen werden in die Kirche hineingetragen,

161 Vgl. auch Stambaugh, Nachwort, Jagdteufel (wie Anm. 0.7), S. 429.

162 Cyriacus Spangenberg, Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum (wie Anm. 2.214), Straßburg 1559, Bl. A7^r.

163 Mnemonik und die Kraft der Metapher bestimmen einen Teil des Werks Johann Spangenberg wesentlich. Die prominenteste Schrift ist: Vom Christlichen Ritter: Mit was für Feinden er kempfen muß. Ein kurz vnterricht aus der heiligen Schrift, 1541. Die Schrift wurde bis um 1600 immer wieder aufgelegt. Cyriacus Spangenberg entlehnte einige Symbole, Allegorien und Metaphern wie den „Gürtel der Wahrheit“ oder den „Helm des Heils“ hier wörtlich (vgl. zitiert nach ND Nürnberg 1598, Bl. I^r ff.).

164 Zacharis Prätorius, Kinderpsalter/ Das ist/ Die deutlichsten vnd [und] aller tröstlichsten Sprüche/ aus dem gantzen Psalmbuch zusammen gesetzt/ vnd was dunckel ausgelassen: Fur die kinder vnd alten, so viel Psalmen mit nutz auswendig lernen wollen, Eisleben 1563, Bl. A3^v.

165 Wilhelm Sarcerius, Geistlicher herbarius, oder Kreuterbuch/ in welchem erzehlet und allerhand umbstenden nach beschrieben werden/ allerley Erdgewechs/ Samen/ Kreuter/ Bäume/ vnd Früchte/ deren in heiliger göttlicher Schrift zuförderst gedacht wird, Frankfurt am Main 1565, weitere Teile des Werkes ab 1573 (VD16, S1797 ff.)

166 Zum Inhalt der genannten Predigten vgl. Abschnitt 2.3.1.7.

167 Vgl. Abschnitt 4.3.3.

die Gemeinde zur Gefolgschaft an die eigene Lehrmeinung aufgerufen.¹⁶⁸ Die Lehren Majors, Stößels und später der Erbsündestreit werden vor Laienpublikum und -leserschaft ausgetragen.¹⁶⁹ Ebenso wie die Schriften an die Weltkinder stoßen nun auch die Schriften an die „Einfältigen“ auf Kritik und verkaufen sich dennoch allem Anschein nach hervorragend.

Tabelle 4: Beispiele der Einfältigen-Literatur (1560-1565)

Schrift	Auf. bis 1574	Thema	Adressat	Ziel/ Stilmittel
Spangenberg Christliche vnd Gottselige Tagübung (1560)	1	Vom Zeitpunkt des Aufwachens bis zum Moment „wenn man sich schlaffen legt“ hat der christliche Mensch 18 Alltagssituationen (Kleidung, Nahrung, Toilette, und Arbeit) zu durchlaufen, die ihm metaphorisch interpretiert als mnemonische Stütze zur Verankerung der Glaubensinhalte dienen sollen.	Einfältige Christen, Bauern, Handwerker, Hausväter	Ziel ist die allgemeine Implementierung christlicher Glaubensinhalte beim Leser. Alltägliche Lebensgewohnheiten werden durch christliche Hermeneutik zu heiligen Tätigkeiten erhoben.
Spangenberg Lutherpredigten I-VI (1563-1565)	2	Luther schlüpft in die Rolle des geistlichen Haushalters und Ritters, und er steigt die geistige Ämterleiter vom Propheten bis zum Theologen herab. Das historische Handeln Luthers („Hier stehe ich...“) wird in Auszügen beschrieben und mit biblischen Texten harmonisiert. Es wird Predigern, aber auch bekennenden Laien als beispielhaft zur Nachahmung empfohlen. Die Lutherpredigten erklären dazu die Zwei-Reiche und Drei-Stände-Lehre (Predigt 1-2) und beschreiben die Ämter und Pflichten des geistlichen Standes (3-6).	Einfältige Christen, Pfarrer und Obrigkeiten	Im ersten Teil des Zyklus sollen das Verständnis der Laien gegenüber den Aufgaben des geistlichen Amtes, vor allem der Strafgewalt über die erste Tafel (Bekenntnis, Streit) schärfen. Gleichfalls soll die Person Luthers in den Rang eines Propheten und Heiligen erhoben werden, der unmittelbare Vorbildfunktion für alle Stände besitzt.
Spangenberg Geistliche Wirtschaft (1561)	9	Der Autor geht mit seinen Lesern bei „Morgenbrodt, Mittagsmahl vnd Abendmalzeit“ in „geistlicher weise zu Tisch“. Bibelstellen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Nahrungsverzehr stehen (Fischzug Christi, Speisung der 5000) werden in Kürze verlesen, ausgelegt („dies lasset uns lernen...“) und durch einen Psalm und ein Gebet abgeschlossen. Für jeden Tag sind drei Andachten vorgesehen.	Einfältige Christen, Hausväter, Hausmütter, Kinder, Gesinde	Ergänzend zum Tischgebet werden kleine Tischandachten für die gesamte Woche formuliert, die Hausvater und Hausmutter vor Beginn der Mahlzeiten verlesen können. Die Nahrungsaufnahme wird zum Gottesdienst, der Hausvater zum Prediger.
Spangenberg Amarum Dulce (1565)	2	Das „Amarum Dulce“ (Bittersüß) enthält eine Predigt über das 16. Kapitel Johannes, in dem Leid und Freude der Christen am Glauben beschrieben werden. Metaphern botanischer-kulinarischer Art (mancher/ er wolle süßen Zucker hie auff Erden essen/ da ihm brennender Kellershals zutheile wird) und familiäre Gleichnisse (Es spielet der Herr Christus mit vns/ wie eine Mutter mit ihrem Kinde) gestalten den Verlauf.	Einfältige Christen, Hausväter, Hausmütter, Kinder und Gesinde	Die lange, aber straff gegliederte Predigt dient der Ermahnung, beim Glauben zu verharren. Hierfür arbeitet Spangenberg mit leicht nachvollziehbaren Gleichnissen aus dem Alltag, die die Paradoxie des zugleich strafenden wie liebenden Gottes verdeutlichen sollen.

168 Vgl. hierzu vor allem Hieronymus Menzel, Vom Freien willen des Menschen (wie Anm. 4.32), Cyriacus Spangenberg, Die zwelfte Predigt/ Von dem Werden Gottes manne D. Martino Lvthero. Darinnen er mitt dem Patriarchen Jacob wird verglichen, Eisleben 1569, Bl. Bviii^r, Die Dritte Predigt (wie Anm. 2.264), Bl. Fv^r, Die Neunde Predigt (wie Anm. 2.193), Bl. Aiv^r, Formularbüchlein (wie Anm. 0.2), S. 18-23.

169 Vgl. hierzu die Arbeit von Robert J. Christman, Flacianism (wie Anm. 0.82), S. 220-300.

4.4.2.3 Schriften an die „Theologi“

Die dritte Gruppe der Adressaten Mansfelder Publizisten sind schließlich die Theologen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Die folgenden Abschnitte werden sich mit den eigentlichen Adressaten und näheren Inhalten dieser Schriften beschäftigen (vgl. Abschnitt 6.3), auch wird von ihrer Popularisierung zu reden sein (vgl. Abschnitt 5.4). Hier soll zunächst nur die Quantität und formale Qualität der formell rein theologischen Schriften vorgestellt werden. Bis 1559 hatten sich die Mansfelder nach ihrem Disput mit Georg Major nicht in großem Stil an den theologischen Debatten der Dekade beteiligt. Abgesehen von Erasmus Sarcerius hatte allein Menzel zwei theologische Streitschriften verfasst.¹⁷⁰ Mit guten 20 Prozent (23 Drucke) bilden die „volltheologischen“ Schriften im Zeitraum von 1560-1565 nun einen beträchtlichen Anteil der Mansfelder Publizistik. Nur 19 derselben lassen sich klar als theologische Streitschriften charakterisieren, bei den übrigen dreien handelte es sich um die Bekenntnisse der Mansfelder Prediger, die nicht ausschließlich als Streitschriften charakterisierbar sind. Neben Spangenberg (9 Drucke, eine Vorrede) waren es Zacharias Prätorius (1 Druck, 1 Vorrede), Hieronymus Menzel (1 Druck, 2 Vorreden) und Christoph Irenäus (3 Drucke) sowie das Kollektiv der Prediger der Grafschaft Mansfeld (5 Drucke), die als Autoren auftraten.

Fünf der Publikationen wurden in Latein herausgegeben, weitere drei lateinische Schriften folgten 1566. Der hohe Anteil des lateinischen Schrifttums überrascht im sonst nahezu ausschließlich deutschen Repertoire der Mansfelder Autoren. Im Hinblick auf den Gegenstand der Schriften, lassen sich hierfür jedoch gute Gründe finden. Der Angriff auf landfremde Fachkollegen und Universitäten galt in deutsch um 1560 noch durchaus als unstatlich, während er in Latein gestattet und lauter war.¹⁷¹ Gleichfalls hob die Verwendung des Lateinischen den Autor unweigerlich in die Sphäre der hohen Gelehrten. Ein Blick auf die publizistische Landschaft Mitteldeutschlands zwischen 1560 und 1565 zeigt, dass die Professoren der Universitäten Jena, Wittenberg und Leipzig in ihren Büchern überwiegend Latein als Schriftsprache verwendeten. Der Theologieprofessor und Superintendent Paul Eber (Wittenberg) veröffentlichte zwischen 1560 und 1565 acht lateinische, aber nur fünf deutsche Schriften.¹⁷² Sein Fakultätskollege Georg Major brachte im gleichen Zeitraum sechs deutsche, aber zwölf lateinische Schriften heraus.¹⁷³ Der publizistisch weniger ambitionierte Professor Johannes Pfeffinger (Leipzig) hielt mit einer deutschen und einer lateinischen Veröffentlichung immerhin Remis.¹⁷⁴ Am deutlichsten zeigt sich die Präferenz für Altphilologie beim Jenaer Professor Viktorin Strigel, der zwischen 1560 und 1565 zehn Werke auf Latein, aber kein einziges deutsches Buch vorlegte (was sich auch bis zu seinem Tod

170 H. Menzel/ Stanislaus Rapolionis, *Dvae Disputationes. Prior. De Ecclesia Et Eivs Notis, Proposita [Anno 1545] in Academia Regiomontana Prufiæ. A Stanislao Rapagelano Theologiæ Doctore. Posterior. De Conivgio Sacerdotvm. Ab Hieronymo Mencelio pastore ad S. Nicolaum Islebij, Wittenberg 1558 u. Ders., Responso ad calumnias Osij, Frankfurt am Main 1558.*

171 In der lateinischen Konfession von 1565 heißt es in einer auf Major gemünzten Kritik: „non tantum Homeliis suis Latinis præfixit: sed Germanice emisit“ (Confessio et Sententia (wie Anm. 3.152), Bl. 90 b).

172 Die Angaben der Drucke und ihre Signaturen in: VD16, Bd. 5, S. 583-591.

173 Ebd., Bd. 13.

174 Ebd., Bd. 16, S. 29-33.

nicht änderte).¹⁷⁵ Gleiches gilt für den Superintendenten und Theologieprofessor (ab 1565) Johann Stössel. Eber, Major, Pfeffinger, Stössel und Strigel aber sind es, die persönlich, oder doch in ihrer Lehrmeinung die wichtigsten Zielobjekte der theologischen Literatur Mansfelds darstellten (vgl. Abschnitt 6.3). Da man hier mit großen bekannten Universitäten stritt, war der Disput auf qualitativ gleicher Ebene für das unbekannte Mansfelder Ministerium, neben der größeren Exaktheit der lateinischen Sprache, vor allem eine Prestigefrage.¹⁷⁶ Nachträgliche lateinische Übersetzungen des 59er Bekenntnisses („*Confessio Ecclesiae*“ 1560) und der Sakramentsschrift („*Summa Prioris Doctrinae De Sacrosancta*“ 1562) sowie die lateinische Herausgabe der „*Confessio et Sententia*“ (1565) unterstreichen diesen Anspruch nachträglich.

Mit dem durch die Mansfelder zum Credo erhobenen Grundsatz, dass auch Laien über theologische Streitfragen selbst richten können sollten, vetrug sich die theologische Meinungsäußerung in Latein nicht. Prätorius, Irenäus und Spangenberg veröffentlichten deswegen zeitgleich deutsche Schriften zum gleichen Thema, die sich an weniger fachorientiertes Publikum richteten. Damit folgten sie dem eigenen geistlichen Sendungsanspruch und verstießen zugleich gegen die Konventionen der Streitkultur.¹⁷⁷ Es passt auch in dieses Bild, dass die Mansfelder gegenüber den landfernen altgläubigen Theologen wie Christoph Rasperger, Jaspas van Gennep oder gar dem Papst selbst sich ebenfalls der deutschen Sprache bedienten. Hier war ein großes Publikum gefordert, auch brauchte keine politische Vorsicht zu walten.¹⁷⁸ Vgl. Abschnitt 6.3.

175 Ebd., Bd. 20, S. 38-47.

176 Auch die Disputation zwischen Viktorin Strigel und Matthias Flacius Illyricus um den Freien Willen, die eine besondere sprachliche Exaktheit verlangte, war auf Latein geführt und 1563 in Basel ediert worden (VD16, F1353 f., F1461). Ein seltener Druck derselben erschien 1563 auch in Eisleben bei Urban Gaubisch (SBB Bd8567).

177 Hierin folgten die Mansfelder dem prominenten Beispiel der Matthias Flacius Illyricus, der seine theologischen Streitigkeiten ebenfalls überwiegend auf deutsch ausfocht. In seinem Werk stehen 15 deutsche 10 lateinischen Drucken gegenüber, VD16, Bd. 7, S. 21-61.

178 Die angesprochenen altgläubigen Theologen antworteten ihrerseits auf deutsch: Jaspas van Gennep, Redt vnd antwort/ [...]/ Mit christlicher Widerlegung des schreiben so C. Spangenberg jm jar 1562 wider Papst Pius IV. ausgegeben hat, Köln 1563 u. Christoph Rasperger, Verantwortung/ [...]/ mit gründlicher widerlegung dreyer Lutherischer Streit vnd Lasterschriften als von Cyriack Spangenberg/ Jacoben Schmidel vnd sonst ein irdigen Reimdichter, München 1567.

Tabelle 5: Beispiele Mansfelder Theologenliteratur (1560-1565/ 1566)

Schrift	Druck	Autor	Gegner/ Thema	Sprache
Bekendtnis/ Confessio Ecclesiae	Eisleben 1560	Mansfelder Prediger/ Zacharias Prätorius	Major/ Strigel/ Amsdorff/ Osiander u. a.	Deutsch/ Latein
Antwort vnd bericht wider Jaspar Gennep	Eisleben 1560	Cyriacus Spangenberg	Jaspar van Gennep (Köln)	Deutsch
Wider den vermeinten Freyen Willen	Erfurt 1561	Cyriacus Spangenberg	Viktorin Strigel (Jena)	Deutsch
Wider die Vnchristliche Ermanung/ Julius Pflug	Eisleben 1561	Cyriacus Spangenberg	Julius Pflug (Naumburg)	Deutsch
Brevis Responso de libero arbitrio	Regensburg 1561	Zacharias Prätorius	Universität Wittenberg	Latein
Kurtzer Bericht/ Synode zu Eisleben	Eisleben 1562	Mansfelder Ministerium	Major/ Strigel/ Amsdorff/ Osiander u. a.	Deutsch
De Sacrosancta Coena Domini	Eisleben 1562	Mansfelder Ministerium	Calvinisten/ Katholiken	Deutsch/ Latein
Wider d. Bösen Siben ins Teuffels Karnöffelspiel	Eisleben 1562	Cyriacus Spangenberg Vorrede H. Menzel	Papst, Hosius, Staphylus	Deutsch
Symbolum Apostolicum/ Teil I-III	Eisleben 1562/ 63	Christoph Irenäus/ Vorrede H. Menzel	Viktorin Strigel (Jena)	Deutsch
Von Vernunft in Heiliger Schrift	Eisleben 1563	Zacharias Prätorius	Viktorin Strigel/ Universität Wittenberg	Deutsch
Responso Ad Calumnias Stanislai Hosij	Oberursel 1564	Hieronymus Menzel	Stanislaus Hosius (Kardinal/ Polen)	Latein
Die Lehre von der Communion	Eisleben 1564	Cyriacus Spangenberg	Konzil zu Trient	Deutsch
Trewherzige warnung/ Sacrament. Wegweiser	Eisleben 1564	Cyriacus Spangenberg	Calvinisten/ Heidelberg	Deutsch
Contrafey des gantzen Antichristl. Bapstthubs	Eisleben 1564	Cyriacus Spangenberg	Rom/ Papst/ Jesuiten	Deutsch
Verlegung des unchristl. Buchs zu München	Eisleben 1565	Cyriacus Spangenberg	Christoph Rasperger (München)	Deutsch
Vorrede: Historia/ Sacra Coena	Eisleben 1565	Cyriacus Spangenberg	Calvinisten/ Heidelberg	Latein
Confessio & Sententia	Eisleben 1565	Mansfelder Ministerium	Major/ Strigel/ Eber/ Agricola, Heidelberg u. a.	Latein
Responso Ministrorum ad Apologiam Stosselii	Eisleben 1566	Mansfelder Ministerium	Johann Stößel (Wittenberg)	Latein
De Formula Declarationis Victorini Strigelii	Eisleben 1566	Mansfelder Ministerium	Viktorin Strigel (Jena)	Latein

4.5 Druck und Wirkung

„Es ist eine auffällige Erscheinung, dass oft kleine Orte dazu berufen sind, das Licht der Wissenschaft über die civilisierte Erde zu verbreiten.“

4.5.1 Die Druckerei Urban Gaubisch

So äußerte sich der Literaturwissenschaftler Ernst Kelchner 1863 über die kleine Druckerei des Nikolaus Heinrich in Oberursel. Heinrich hatte 1557 den Betrieb aufgenommen und war wenig später zu einem viel beschäftigten Drucker mit reichsweiter Wirkung avanciert.¹⁷⁹ Der von Ortant/ Merseburg gebürtige Drucker Urban Gaubisch (1527-1612)¹⁸⁰ hatte wohl eine ähnliche Mission im Auge, als er 1554 seine Druckerei „Auf dem Graben“ in Eisleben eröffnete.¹⁸¹ Gaubisch war auf Empfehlung Luthers in Leipzig bei Jakob Bärwaldt ausgebildet und mit dessen Schwägerin verheiratet worden. Der Superintendent Sarcerius seinerseits stand seit 1551 in enger Beziehung zu Bärwaldt¹⁸², so dass Gaubisch schließlich durch die Grafen Albrecht, Gebhard und Hans Georg zur Eröffnung eines eigenen Druckereibetriebes in Eisleben motiviert wurde.¹⁸³ Gaubisch verfügte aufgrund seiner verwandtschaftlichen Beziehung zu Bärwaldt von Beginn über einen veritablen Ruf im mitteldeutschen Druckgewerbe. Gleichfalls war er mit dem Buchhändler Bartel Vogel in Wittenberg verwandt, der ihm offenbar bei der Einrichtung der Druckerei finanziell unter die Arme griff.¹⁸⁴ Seine ersten Eisleber Drucke erschienen zwischen Februar und Mai 1554 unter Aufsicht seines Schwiegervaters.¹⁸⁵ Die Eisleber Druckerei löste damit Leipzig als bevorzugten Druckort der Mansfelder Publizisten ab.

Bis 1559 gab der junge Drucker 59 Werke überwiegend mansfeldischer Provenienz (39) heraus. Im zweiten Jahrfünft, also im hier betrachteten Zeitabschnitt von 1560 bis 1565, erhöhte sich die Publikationsdichte auf 113 Veröffentlichungen.¹⁸⁶ Damit war Eisleben quantitativ gegenüber den nahe gelegenen Druckmetropolen durchaus konkurrenzfähig. Als Vergleichszahlen seien z. B. eingesessene mitteldeutsche Druckereien wie die Georg Raus in

179 Ernst Kelchner, Buchdruckerei und ihre Druckwerke zu Ober-Ursel, Wiesbaden 1863, S. 2 ff.

180 Gaubisch wurde 1527 in Ortant/ Merseburg geboren. Er war bis 1539 Augustinermönch in Großenhain/ Meissen und zog nach der Reformation des Stiftes nach Leipzig. 1551 heiratete er hier die Margarethe Niedersteter, die Schwägerin Bärwaldts. Nach ihrem Tod ehelichte er 1566 die Ortanter Ratsherrentochter Barbara Gassmann. Er starb am 2. Januar 1612 in Eisleben, sein Sohn Jacob übernahm die Druckerei. Biografische Daten liefern Christoph Schlepner, Barsillai octogenarius [...] Leichpredigt auf Urban Gaubisch, Eisleben 1616 u. Rembe, Geschichte der Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 3 ff.

181 Zur Druckerei Gaubischs vgl. Carl Rühlemann, Die Schneidersche Buchdruckerei zu Eisleben. In: MBI 33 (1921), S. 52-80, hier S. 52-61.

182 Sarcerius ließ zwischen 1551 und 1553 viele Schriften bei Bärwaldt drucken. Der erste Druck entstand im Juni 1551: Ein warnung büchlein, wie man sich für der alten Papisten groben und dölpsichen, und vornemlich für der neuen listigen und teuschenden leren hüten sol, Leipzig 1551 (VD16; S1790).

183 Schlepner, Barsillai octogenarius (wie Anm. 4.180), Bl. Fij^r.

184 Der „günstige Herr vnd liebe Gevatter“ Vogel wurde für seine Förderung und Hilfe in Form einer Buchdedikation entschädigt. Urban Gaubisch, Die sieben wort des Herrn am Creutz/ in Gebets weis, Eisleben 1560, Bl. i^r.

185 Erasmus Sarcerius, Einer Christlichen Ordination/ form vnd weise, Eisleben 1554: gedruckt durch Urban Gaubisch, Vorwort verfasst am 28. Februar 1554 und gedruckt durch Jacob Baerwaldt: Acta oder handlungen des Löblichen Synodi/ in der Stad zu Eisleben, Eisleben 1554, Vorwort vom 4. April 1554. Trostschrift/ an einen Löblichen vnd Christlichen Graffen, Eisleben 1554, Vorwort vom 5. Mai 1554.

186 VD16, Bd. III, S. 70 f.

Wittenberg (96 Drucke) oder Ernst Vögelins in Leipzig (116 Drucke) angeführt.¹⁸⁷ Gegenüber den nahezu zeitgleich eröffneten Druckereien der geistigen Zentren Mitteldeutschlands ragte die Druckerei Gaubischs sogar weit hervor. So veröffentlichten Donat Richtenzahn (seit 1559) in Jena, Wolfgang Kirchner (seit 1560) in Magdeburg und Georg Baumann (seit 1557) in Erfurt zusammen kaum mehr Drucke als Gaubisch im selben Zeitraum allein herausbrachte.¹⁸⁸

Tabelle 6: Bücherausstoß neu gegründeter mitteldeutscher Druckereien (1560-1565)¹⁸⁹

Urban Gaubisch Eisleben (seit 1554)	Donat Richtenzahn Jena (seit 1559)	Wolfgang Kirchner Magdeburg (seit 1560)	Georg Baumann Erfurt (seit 1557)
113 Drucke	42 Drucke	45 Drucke	63 Drucke

Auch die gaubische Drucktechnik (saubere Drucke, vielfältige Typographie, Vorsatz-/ Schlussstücke und Initialen) konnte gegen die Konkurrenz der mitteldeutschen Berufskollegen durchaus mithalten.¹⁹⁰ Für die Auslastung, aber auch für einen gewissen Erfolg der Druckerei Gaubisch spricht die Tatsache, dass 1565 mit Andreas Petri ein zweiter Drucker in Eisleben ansässig wurde. 1567 folgte mit dem ehemaligen Nürnberger Mathematikprofessor Joachim Heller bereits ein dritter Kollege.¹⁹¹ Die Kapazitäten Gaubischs reichten nicht mehr aus, um den Bedarf an eislebischen Druckerzeugnissen, aber vor allem den Publikationsdrang der Mansfelder Geistlichkeit allein zu befriedigen.

Dennoch gelang Gaubisch nicht der Sprung ins ganz große Geschäft. Wie die meisten kleineren Drucker seiner Zeit musste er, ebenso wie Petri, in Funktionseinheit aus Drucker und Verleger auftreten.¹⁹² Das bedeutet, dass beide als selbstständige Druckverleger die Herstellungskosten für ihre Bücher aus eigener Kasse vorstreckten oder verzinsbares Fremdkapital freisetzen. Entsprechend waren sie auf den finanziellen Erfolg ihrer Druckerzeugnisse angewiesen.¹⁹³ Ein selbstständiger Verleger wurde erst Ende des 17. Jahrhunderts in Eisleben ansässig.¹⁹⁴

187 VD16, Bd. III, S. 207 u. S. 343 ff.

188 Zu den genannten Druckern vgl. Benzing, Buchdrucker (wie Anm. 4.11), S. 111, S. 221 u. S. 310.

189 Zahlen ermittelt nach VD16, Bd. III, S. 74 f. S. 145 f. u. S. 217 sowie ST16 (Stabikat, SBB).

190 Clemens Menzel, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Eisleben. In: ZHV 21 (1888), S. 439-441, S. 439.

191 Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 9. Der aus Fuchsstadt/ Hammelburg gebürtige Petri eröffnete seine Druckerei in der Leutergasse und war mit dem namhaften Baseler Drucker Johann Petreius verwandt. Joachim Heller (geb. ca. 1518 in Weißenfels) studierte in Wittenberg, amtierte in Nürnberg als Gymnasialrektor und Mathematiklehrer, verließ die Stadt 1563 aus religiösen Gründen und verschrieb sich in Eisleben 1567-1573 ganz der Druckerei. Er verstarb 1590 ebenda. Vgl. Rembe, Buchdruckerkunst, S. 25 ff. u. Benzing, Buchdrucker (wie Anm. 4.11), S. 101.

192 Von Schade, Joachim Westphal (wie Anm. 4.4), S. 171.

193 Vgl. Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 10, Von Schade, Westphal (wie Anm. 4.4), S. 18. Der Verlag als eigenständiger Gewerbezweig gewann in der zweiten Hälfte 16. Jahrhundert an Bedeutung. Vgl. Josef Benzing, Druck- und Verlagsvermerke (wie Anm. 4.11), S. 1-2.

194 Der Verleger Dietrich Müller ist seit 1699 nachweisbar. Vgl. Benzing, Deutsche Verleger (wie Anm. 4.11), Sp. 1222.

Der „geistliche Drucker“

Trotz reger Drucktätigkeit geriet Gaubisch bereits seit 1562 in finanzielle Engpässe. Diese ergaben sich unter anderem aus den nicht mehr rückzahlbaren Schulden, die Jacob Bärwaldt bei seinem Konkurs 1561 bei seinem Schwiegersohn angehäuft hatte.¹⁹⁵ Gleichfalls hatte eine Überschwemmung im Mai 1563 einen erheblichen Teil des gaubischen Betriebseigentums („an Papier und gedruckter Materie“) vernichtet.¹⁹⁶ Vor diesem ökonomischen Hintergrund muss der Charakter des Gaubischen Druck- und Verlagskatalogs überraschen. Als Druckereien und Verlage in Basel, Nürnberg und Frankfurt längst mit naturwissenschaftlichen und juristischen Werken sowie mit prominenten Volksbüchern die größten Erfolge feierten, blieb Gaubisch der geistlichen Literatur voll und ganz verpflichtet.¹⁹⁷ Seine Publikationen trugen dazu erhebliches Lokalkolorit. Von den zwischen 1560 und 1565 veröffentlichten 113 Werken waren 61 Arbeiten solche der heimatlichen geistlichen Publizistik. Damit verdankte die Druckerei mehr als die Hälfte ihres beachtlichen Ausstoßes vor allem seinen einheimischen Predigern. Daneben tauchten u. a. geistliche Schriften aus Braunschweig, Bremen, Magdeburg oder Rinkleben im Katalog auf. Werke wie Alexander Macholds „Schreibbuch“ (eine Anleitung für den weltlichen Gerichtsprozess), Andreas Heinrichs „Rechenbüchlein“, Georg Lauterbecks adelskritisches Werk „Vom Hofleben“ oder der Krönungsbericht Maximilians II. bildeten schließlich den weltlichen Anteil des Buchprogramms. Sie machten zwar nur knappe vier Prozent des Angebotes aus, wurden dafür aber höchst erfolgreich abgesetzt.¹⁹⁸ Weltliche Autoren der Grafschaft selbst griffen nicht weiter zur Feder.

Tabelle 7: Anteil geistlicher Literatur im Portfolio Urban Gaubischs (1560-1565)¹⁹⁹

Geistliche Literatur		Weltliche Literatur	
Mansfelder Provenienz	Andere	Mansfelder Provenienz	Andere
61 Drucke (54%)	47 Drucke (42%)	1 Druck (0,8%)	4 Drucke (3,2%)

195 Die Anhäufung von Betriebskapital war im Druckgewerbe des 16. Jahrhunderts eine Seltenheit. Das Geschäft war weit gehend Darlehen basiert. Martin Steinmann, Johannes Oporinus. Ein Basler Buchdrucker um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Basel 1967, S. 55. Gaubisch hatte vor allem bei den Leipziger Buchführern erhebliche Schulden angesammelt, vgl. Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 10.

196 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 285.

197 Von Schad, Joachim Westphal (wie Anm. 4.4), S. 20.

198 Das „Schreibbuch“ (Alexander Machold, Schreibbuch, Eisleben 1559) erlebte fünf Auflagen (Eisleben 1560, 1561 u. 1567 = VD16 M37-40, 1565=SBB (Kriegsverlust: 2“ Hc 12667)) und wurde als Folio herausgegeben. Georg Lauterbeck, Vom Hofleben ein kurtzer Bericht, Eisleben 1564 (VD16; L770) wurde ebenfalls nachgedruckt (1570/ 1579 = SBB Fa 9461, 4921, 9367 (alle Kriegsverlust)). Vgl. Michael Philipp, Das „Regentenbuch“ des Mansfelder Kanzlers Georg Lauterbeck, ein Beitrag zur Ideengeschichte im Konfessionellen Zeitalter, Augsburg 1996. Das Rechenbüchlein des hallischen Rechenmeisters Andreas Helmreich (Rechennbüch von vorteil und behendigkeit nach der welschen Practica, Eisleben 1561 (VD16; H1803)) konnte sich gegen den Klassiker von Adam Riese (1525) wohl nicht durchsetzen und wurde nur einmal aufgelegt. Der Krönungsbericht erschien unter dem Titel: Anno 1562. Jn Franckfort. Verzeichnis des Actus/ der jüngst am 24. Nouemb. erfolgten glückseligen Election/ der jtzigten Römischen Königlichen Maiestet etc. vnsers aller Gnedigsten Herrn/ wie alle sachen in jrer ordnung verricht worden, Eisleben 1562 (VD 16 A 2901), vgl. Abschnitt 5.4.2.

199 Zahlen ermittelt nach VD16, Bd. III, S. 74 f. S. 145 f. u. S. 217 sowie ST16 (Stabikat, SBB).

Eine ganz ähnliche Gewichtung, wenn auch ohne den spezifischen regionalen Aspekt, zeigt sich auch in den Katalogen anderer „junger“ mitteldeutscher Drucker wie Thomas Rebart (Jena)²⁰⁰ oder genannten Baumann, Richtenzahn und Kirchner. Die These des Germanisten Steinmann, dass in der Literatur „die Religion im 16. Jahrhundert so wichtig wie Romane und Poesie im 20. Jahrhundert“ gewesen sei und Unterhaltungsliteratur als „anrühlich“ empfunden wurde²⁰¹, reicht kaum aus, um den offensichtlichen Faible Gaubischs und seiner Berufskollegen für geistliche Literatur zu erklären. Eine solche allein am Image orientierte Einstellung hätte sich der finanziell bedrängte Drucker vom ökonomischen Standpunkt kaum leisten können. Doch versuchte Gaubisch das Problem zu lösen, indem er sich um die Herausgabe kommerziell verwertbarer Schriften geistlicher Couleur oder besonders attraktive Prunkausgaben bemühte. Zur Gruppe gut verkäuflicher Mischwerke gehörte zum Beispiel Konrad Has' populär eingefärbtes „Gesprech des Herrn Christi mit St. Petro“.²⁰² Auch changierten ein Teil der veröffentlichten Werke Westphals („Hoffartsteuffel“, „Faulteuffel“), Irenäus („Wasserspiegel“), Hoppenrods („Hurenteufel“) oder Spangenberg's („Chronicon Corinthiacum“, „Jagdteufel“, „Böse Sieben“) inhaltlich fließend zwischen den Genres von Theologie und Volksbuch. Sie feierten entsprechend sichtbare Erfolge auf dem Buchmarkt. Gaubisch bemühte sich offenbar darum, diese Titel auch dann im Programm zu halten, wenn sie bereits durch prominentere Häuser nachgedruckt worden waren (vgl. Abschnitt 4.5.3.). 1564 bis 1566 konnte Gaubisch mit drei Teilen der Eisleber Lutherausgabe Johann Aurifabers sogar erstmals echte Bestseller produzieren.²⁰³ Später sollte auch der „Kleine Catechismus“ des Clausnarren-Autors Wolfgang Büttner zum Erfolg werden.²⁰⁴

Man darf die Druckerei Gaubisch also mit Recht als eine „geistliche Druckerei“ bezeichnen, muss aber dabei auch dem „kommerziellen“ Aspekt der geistlichen Literatur Rechnung tragen. Die durch die Mansfelder Heimatforschung vorgenommene Klassifizierung als „Konsistorial- und Gymnasialdruckerei“ ist nicht nachweisbar.²⁰⁵ Stattdessen kann aber die These Benzings, dass kirchliche Institutionen in der Regel den Druck offizieller Publikationen und liturgischer Werke selbst finanzierten, als Grund für die besonders reiche Drucktätigkeit Gaubischs auf dem geistlichen Sektor angenommen werden.²⁰⁶

200 Thomas Rebart druckte seit 1558 in Jena. Von seinen bis 1565 erschienenen 19 Drucken waren 13 eindeutig geistlicher Couleur (VD16, III, S. 145). Wie Gaubisch druckte er bevorzugt Werke des Illyricus, Heshsusens, Mörlins, Amsdorffs und Luthers.

201 Steinmann kann nachweisen, das Johann Oporins Kunden die zeitgleiche Veröffentlichung von theologischer und volkstümlicher Literatur als ehrenrührig rügten. Steinmann, Oporinus (wie Anm. 4.195), S. 100 ff. Zitat: S. 55.

202 Konrad Has, Ein Gespräch des Herrn Christi mit St. Petro (Eisleben 1561) lehnte sich an die Dialogbücher der Frühreformation an. Es wurde 1562 und 1563 in Eisleben nachgedruckt. (VD16; H695 f./ BP F229).

203 Der erste Theil/ Der Bücher/ Schriften/ vnd Predigten des Ehrwürdigen Herrn/ D. Martin Luthers, Eisleben 1564, Der ander Teil, Eisleben 1565, Tischreden oder Colloquia, Eisleben 1566. Zur Eisleber Lutherausgabe vgl. Abschnitt 5.3.1 u. 6.3.4. Herrmann, Lutherpredigten (wie Anm. 4.221), S. 38 f., WA 48, S. 15, RE, 2, S. 291.

204 Wolfgang Büttner, Kleiner Catechismus für die Wanderleute auf der Strasse und Handwerksgelesen auf der Werckstatt, Eisleben 1572 (VD16, B9222).

205 Leuckfeld behauptete in seiner Eisleber Chronik, die „1551“ eingerichtete Druckerei hätte „unter hochlöblicher Konsistorii Iurisdiction und Aufsicht“ gestanden. Hieraus leitete Rühlemann die Bezeichnung „Konsistorialdruckerei“ ab (Rühlemann, Schneidersche Buchdruckerei (wie Anm. 4.181), S. 56). Wie gezeigt eröffnete Gaubisch erst 1554 seinen Betrieb. Die Konsistorialordnung von 1560 erwähnt die Druckerei nicht als hauseigenes Organ. Erst nach dem Erbsünde-Streit wird in der KO von 1586 ein Aufsichtsrecht, im Sinne einer Bücherzensur, seitens des Konsistoriums erwähnt.

206 Josef Benzing, Druck- und Verlagsvermerke (wie Anm. 4.11), S. 1.

Die Mansfelder waren, wie gezeigt, im Verfassen Ordnungen und Bekenntnissen besonders emsig. Die Einordnung als „geistlicher Drucker“ korrespondiert aber auch mit dem Bild, das der Leichprediger Christoph Schleupner vom Unternehmer Gaubisch entwarf, der „stets der erste und letzte in der Kirchen gewesen“ sei und dem der finanzielle Gewinn an zweiter Stelle kam.²⁰⁷ Der ehemalige Augustinermönch Gaubisch hat eine christliche Schrift mit dem Titel „Die sieben Wort des Herrn am Creutz“ 1560 sogar „als ersten Druck“ unter eigenem Namen veröffentlicht.²⁰⁸ In Gaubisch war also die Verknüpfung von Besitz- und Bildungsbürgertum mit einer stark religiösen Note exemplarisch spürbar. Gaubisch war ein Vertreter der „sakralen Welt“. Seine Autoren waren zum einen einträgliche Verlagsobjekte, zum anderen Aushängeschild der eigenen konfessionellen Anschauung.²⁰⁹ Gaubisch erklärte selbst, er wolle mit seiner Druckpresse „zum gemeinen Besten schaffen“.²¹⁰ Der Superintendent und Leichprediger Schleupner resümiert poetisch: „Er hat gedient der Christenheit – Jungen und Alten alle Zeit.“²¹¹ Nur durch eine innige Religiosität ist auch das Engagement und die rasende Geschwindigkeit (zwei Alphabete pro Druckbogen, ein Verschleiß von fünf bis sechs Alphabeten pro Jahr, Druck auf 24 bis 48 Bögen) zu erklären, mit der Gaubisch sich samt seiner Presse später am Erbsünde-Streit beteiligen sollte, und die ihn schließlich nicht trotz, sondern dank seiner zahlreichen Publikationen arm machte.²¹²

4.5.2 Die Druckerei als Motor des „Mansfelder Sendungsbewusstseins“

Das Buchprogramm Gaubischs bestand wie erwähnt in den Jahren 1560 bis 1565 zu einer sehr guten Hälfte aus geistlicher Literatur Mansfelder Provenienz. Doch gab nicht nur der Drucker seinen heimatlichen Autoren den Vorzug. Auch diese ließen in der Regel in Eisleben drucken. Von den 118 zwischen 1560 und 1565 durch die Mansfelder Geistlichkeit verfassten Werken wurden 67, also gute 57 Prozent, in Eisleben gedruckt.²¹³ Der Vertriebsstandard, den Gaubisch seinen Autoren garantierte, muss diese also zufrieden gestellt haben. Die Tatsache, dass zahlreiche Veröffentlichungen in einer zweiten oder dritten Auflage erschienen, belegt weiter dessen Effizienz. Auch die erfolgreiche „Lizenzierung“ verschiedener Werke an ortsfremde Druckereien kann als Erfolg der Eisleber Publikationen gewertet werden.²¹⁴ Gegenüber einem Bestseller wie Sebastian Münsters „Cosmographica“ (1544), der gedruckt bei Heinrich Petri in Basel in 35 Jahren 46 Auflagen erlebte²¹⁵, erscheinen die sieben Auflagen z. B. des „Ehespiegels“ Spangenbergers dann zwar in etwas trübem Licht. Doch spricht die wiederholte Neuauflage des Werkes gerade aufgrund seines geistlichen Charakters für das Renommee des Autors, aber

207 „Sein geführtes Christenthumb ist sonderlich denen im Predigtamt wol bekindt“, Schleupner, Barsillai octogenarius (wie Anm. 4.180), Bl. Fij^r.

208 Urban Gaubisch, Die sieben wort des Herrn am Creutz (wie Anm. 4.184), Schloß Eisleben 1560.

209 Von Schade machte eine solche für den Frankfurter Drucker Braubach kenntlich und weist nach, dass die übereinstimmende Position in Theologie und Ausprägung des christlichen Glaubens zwischen Autor und Drucker wesentlich war. Von Schade, Joachim Westphal (wie Anm. 4.4), S. 20 u. S. 204.

210 Urban Gaubisch, Die sieben wort des Herrn am Creutz (wie Anm. 4.184), Bl. i^v.

211 Schleupner, Barsillai octogenarius (wie Anm. 4.180), Bl. Fiv^r.

212 Clemens Menzel, Buchdruckerkunst (wie Anm. 4.190), S. 439.

213 Die Zahlen wurden wie oben angegeben nach VD16 und ST16 ermittelt.

214 Vgl. hierzu Abschnitt 4.5.3.

215 Schottenloher, Bücher (wie Anm. 4.5), S. 256 ff.

auch des Druckers.²¹⁶ Florian Daul, Pfarrer von Schnellewalde (Neustadt/ Schlesien), integrierte entsprechend Passagen des „Ehespiegels“ in seinen in Frankfurt bei Siegmund Feyerabend erschienenen „Tanzteufel“. Der „Ehespiegel“ sei Daul „zu henden gekommen“, so dass er, ohne Absprache mit dem Verfasser, nicht um sich „fremder federn“ zu schmücken, sondern „guter meinung“ zwei Predigten desselben in sein Werk einbezog.²¹⁷

Generell bleibt die Verbreitung und der Erfolg der Eisleber Drucke schwer messbar, da noch nicht einmal über die quantitativen Grundlagen des frühneuzeitlichen Buchhandels Klarheit besteht. Moderne Untersuchungen geben unter Vorbehalt für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts einen Mittelwert zwischen 100 (Mindestzahl) und 1200 (Bestseller) Exemplaren als Auflagenhöhe an. Luthers Adelschrift war dagegen 1520 mit einer Erstaufgabe von 4000 Exemplaren gestartet.²¹⁸ Doch auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnten rein geistliche Werke noch Bestseller werden: So vertrieb z. B. der Jenaer Buchhändler Jacob Tröster 1595 1200 Exemplare der „Kirchenpostille“ Nikolaus Selneckers.²¹⁹ Die Auflagehöhe der Mansfelder Drucke ist leider nur in einem Fall mit 500 Exemplaren, und hier ohne verlässliche Quellengrundlage, bekannt.²²⁰ Doch wird sie selten geringer gewesen sein. Hierfür spricht die hohe Anzahl der heute noch erhaltenen Drucke in den deutschen Bibliotheken. Die hohe Publikationsfrequenz der Druckerei bei einem ganz wesentlichen Anteil geistlicher und zugleich weitgehend lokaler Literatur musste zu einer Identifikation zwischen Drucker, Geistlichkeit und der Region Mansfeld führen. Gaubisch und die Mansfelder Prediger waren bemüht dieser Verbindung Renommee zu verschaffen. Die Umstände der Drucklegung der Lutherausgabe Aurifabers sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert. Cyriacus Spangenberg brachte nach eigenen Angaben den stattlichen Betrag von 800 Gulden zusammen, um den Druck des breit angelegten Werkes möglich zu machen. Für den Mansfelder Dekan war dies immerhin die Summe knapp drei Monatsgehältern.²²¹ Der Eisleber Poet und Philologe Zacharias Prätorius wurde auserkoren am Werk wesentlich mitzuarbeiten. Die Arbeit wurde durch die in Mansfeld grassierende Pest erheblich erschwert, aber trotzdem durchgeführt.²²² Die als Ergänzung zur Jenaer Ausgabe gedachten

216 Cyriacus Spangenberg, *Ehespiegel* (wie Anm. 2.175). Das Werk wurde 1560, 1561, 1562 und 1567 in Eisleben gedruckt und parallel bis 1565 in drei weiteren Auflagen in Straßburg herausgegeben. Bis 1597 erschienen vier weitere Auflagen (VD16 S7529-7537). Zum Inhalt vgl. Abschnitt 2.3.

217 Florian Daul, *Tanzteuffel: Das ist wider den leichtfertigen vnverschmepten Welt tantz/ vnd sonderlich wider Gottszucht vnd ehrvergessene Nachtentze*, Frankfurt a. M. 1567. Daul druckte die 45. und einen Teil der 46. Brautpredigt Spangenbergs. Ebd., zitiert nach ND Leipzig 1978 (=Documenta choreologica Bd. 8), S. 91 ff. Zitat im Vorwort (12.8.1566), ebd., Bl. Aʳ.

218 Von Schade, Joachim Westphal (wie Anm. 4.4), S. 177.

219 Herbert Koch, *Beiträge zum Jenaer Buchhandel und Buchdruck ums Jahr 1600*. In: *Gutenberg-Jahrbuch 1959*, Mainz 1959, S. 104-108, hier S. 105.

220 Vgl. hierzu Rembe in: SPBW I (wie Anm. 0.27), Randnotiz zu Nr. 24, S. 38 f. Es handelte sich um Prediger der Grafschaft Mansfeld, *Responsio Ministrorum Verbi in Comitatu Mansfeldensi ad Apologiam D. Iohannis Stosselii*, Eisleben 1566 (BP 2083), vgl. Abschnitt 6.3.2.

221 Spangenberg, *Caecitas Germanicae*, Bl. 4a (nach Wolfgang Herrmann, *Die Lutherpredigten des Cyriacus Spangenberg*, Eisleben 1935 (auch MBI 39 (1934/ 35), S. 83-95), S. 38).

222 Aurifaber verließ die Grafschaft November 1565 und ging nach Erfurt, im Januar führte er die Arbeit von Arnstadt aus fort. SPBW I, Nr. 11, S. 18 u. Nr. 13, S. 20. Prätorius folgte wohl im Januar 1565 einem Ruf nah Orth/ Österreich. SPBW I, Nr. 14, S. 21 f. Gaubisch, dessen Ehefrau im Januar 1566 an der Pest verstarb, konnte die Arbeit ebenfalls nicht konsequent durchführen. Ebd., S. 22.

Kompendien (Appendices Tomorum Jehensium) wurden 1564, 1565, 1566 und 1569 unter finanziellen Zuwendungen der Mansfelder Geistlichkeit als prächtige Folianten hergestellt.²²³ Mit ihnen verbreiteten sich die Namen ihrer Schöpfer, aber auch des Druckers Gaubisch ins Reich (vgl. auch Abschnitt 6.3.3).²²⁴ Es war Spangenberg, der sich dezidiert bemühte, auch den Kreis der Eisleber Publizisten über die Landesgrenzen zu erweitern und neue Namen und Kirchen mit der Grafschaft auf literarischem Wege zu verbinden. Dies zeigt vor allem der Fall Johann Scheitlichs.²²⁵ Der Harburger Superintendent gehörte als „geliebter Herr und alter be-
kandter“ zu Spangenbergs Protegés. Scheitlich hatte Spangenberg 1561 seine „Vermahnung zum Bekenntnis“ gewidmet. Die Bindung wurde dauerhaft. Bis 1570 versah Spangenberg seinerseits fünf Schriften Scheitlichs mit Vorreden und ließ sie in Eisleben produzieren.²²⁶ Dabei kümmerte er sich auch um die praktische und finanzielle Umsetzung der Drucke.²²⁷ Mit den bei Gaubisch erschienenen Publikationen seiner Schwager Joachim Westphal und Wolfgang Greff konnte Spangenberg schließlich auch die Kirche von Sangerhausen in die Nähe Eislebens rücken.²²⁸ Ebenfalls hatte er dem Pfarrer von Reinhartshausen Thomas Rorarius zum Druck seines „Fürstenspiegels“ bei Gaubisch geraten.²²⁹ Mit Tillmann Heshusius²³⁰ (Magdeburg), Nikolaus von Amsdorf (Eisenach), Martin Chemnitz²³¹ und Joachim Mörlin²³² (beide Braunschweig) kamen weitere ebenso persönlich bekannte wie renommierte Theologen unter die Eisleber Druckpresse. Auch versäumte man nicht Matthias Flacius Illyricus nach seiner Vertreibung von Jena eine Publikationsmöglichkeit zu verschaffen.²³³ Als norddeutsche

223 Johann Aurifaber hatte 1553-1558 mit Georg Rörer in Jena eine achtbändige Lutherausgabe veröffentlicht. Spangenberg wünschte, „da die Eislebischen Tomi/ also auf die acht Deutschen Jhenischen folgen/ das man den Ersten/ den Neunden/ den Andern/ den zehenden Jhenischen Teil möchte nennen“. Spangenberg, Die Siebte Predigt, Bl. Biiij.

224 Die Eisleber Ausgabe wurde bis ins 18. Jahrhundert mehrfach wiederaufgelegt (u. a. 1567, 1568, 1569, 1573, 1576, 1577, 1591, 1621, 1652, 1722) und durch Johann Georg Walch 1746 neu ediert: Die Colloquia oder Tischreden, so von Johann Aurifaber mit Fleiß zusammen getragen, und nach den Hauptstücken der Christlichen Lehre und Glaubens verfasst worden, Halle 1746. Zur weiteren Nachwirkung siehe TRE, Bd. 4, S. 764.

225 VD16, S2520 ff. vgl. SPBW, Bd. I, Nr. 9, S. 15. Scheitlich stammte aus Mucheln nahe Mansfeld und studierte bis 1561 in Wittenberg. AAB, II, 21b, 36.

226 VD16, S2520 ff.

227 Dies geht aus einem Brief hervor, den Spangenberg 1565 an Scheitlich verfasste. Anlass gab das Buch „Warnung vor der Strafe Gottes“, das im selben Jahr bei Andreas Petri in Eisleben erschien. (SPBW, Bd. I, Nr. 9, S. 15).

228 Wolfgang Greff, Die Collecten so man pfeget das gantze Jahr in der Kirchen zu gebrauchen/ Item eine Formula die neuen Pfarrherrn zu bestätigen, Eisleben 1563 Greff wurde nach seiner Vertreibung von Sangerhausen von Graf Hans Georg zum Hofprediger in Leimbach ernannt. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 167.

229 Thomas Rorarius, Fürstenspiegel (wie Anm. 4.84), Bl. iii'.

230 Tillmann Heshusius, Nothwendige Entschuldigung/ vnd gründliche Verantwortung/ wider den ertichten Bericht des Raths der alten Stadt Magdeburg/ Von der Ausführung der Prediger daselbst, Eisleben 1562 (VD16; M130), Ders., Kurtze Unterschied zwischen Christlicher Lehre, Eisleben 1564 (VD16; H3082) u. Ders., Trewe Warnung für dem Heidelbergschen Catechismus, Eisleben 1564 (VD16; H3147).

231 Nikolaus von Amsdorf, Wider die Synergia Victorini, Eisleben 1564 (VD16; A2409), Ders., Zwo Trost vnd vermanung Schrifft/ ahn die verjagten Christen/ auß dem Bayernlandt, Eisleben 1564 (VD16; A2414) zum Inhalt vgl. Lothar Berndorff, Nikolaus von Amsdorf als Argument (wie Anm. 1.233), S. 245-249. Martin Chemnitz, Anatome Praepositionum Alberi Hardenbergi, Eisleben 1561 (VD16; C2148) und in Übersetzung Johann Zangers: Martin Chemnitz, Leuterung der Praeposition Alberti Hardenbergers, Eisleben 1561 (VD16; C2149)

232 Joachim Mörlin, Von dem Beruff der Prediger (wie Anm. 4.83), Eisleben 1565

233 Ein Sendbrieff/ Matthie Flacij Illyrici an einen guten freund/ von der gedruckten Schmehezettel/ darinnen von ursachen ihrer enturlaubung unwarhafftig gehandelt wird, Eisleben 1562 (VD16; F1499).

Kollektive kamen die vertriebenen Prediger Bremens und die Kirche Braunschweigs, aus dem Sächsischen die Prediger von Gubenhagen, Gera, Schonburg und Greiz, von Thüringen die Prediger Duderstadts zum Zug.²³⁴ Alle Autoren schienen, zumindest soweit es 1560-1565 ersichtlich war, mit dem Mansfelder Bekenntnis in völligem Einklang zu stehen, und alle repräsentierten in ihren eigenen Augen eine streng lutherische Richtung (vgl. Abschnitt 6.3). Um das Jahr 1565 garantierte das Etikett „gedruckt in der alten und löblichen Grafschaft Mansfelt“ also einen besonderen theologischen Inhalt. Gleichfalls verkettete es, quasi als Warenzeichen, eine Auswahl nord- und mitteldeutscher Kirchen gleichen Bekenntnisses miteinander (vgl. Abschnitt 5.4). So war die Druckpresse Gaubischs auch in dieser Hinsicht ganz wesentlich zu einem Organ des mansfeldischen seit 1560 an Luther orientierten Bekenntnisdranges geworden. Der Leichprediger Schlepner greift, im Sinne der Mansfelder Kirche, nicht zu kurz, wenn er resümiert, Gaubisch habe „irrhumb mit seiner kunst widerlegt“²³⁵. Die Mansfelder Publizistik richtete sich primär nach außen. Doch auch nach innen beabsichtigten Autoren und Drucker das gedruckte Wort zur Verbreitung zu nutzen. Die Synodalbeschlüsse der fünfziger Jahre (1554, 1557) waren ebenso publiziert worden wie die Anleitungen über die Ordination, Visitation, das Konsistorium und die Anwendung der Kirchenstrafen (vgl. Abschnitt 3.2). Ein Blick auf die Publikationen aus dem Haus Gaubisch und die parallel sich vollziehenden Fortschritte in der Kirchenverfassung zeigt ab 1560 in Ansätzen sogar die Grundzüge eines Reiz-Reaktions-Schemas, wie es die heutige Publizistik kennt. Um den Diskurs über die beabsichtigten Neuerungen im Kirchenwesen innerhalb des Grafenhauses, aber auch unter der Laienbevölkerung in Gang zu bringen, veröffentlichten die Prediger in hoher Frequenz Werke, welche die gerade aktuelle Thematik zum Inhalt hatten. Den vollzogenen kirchenorganisatorischen Maßnahmen folgte regelmäßig eine publizistische Offensive, um die Neurungen zu verkünden.

Ein solcher Zusammenhang ist vor allem für die Visitation 1560/ 1561 nachweisbar. Im Anschluss an dieselbe wurde in die Gemeinde und Pfarren sichtbar publizistisch hinein gewirkt. Die grundsätzliche Unkenntnis der Gemeindeglieder von den Grundbegriffen der christlichen Lehre war in Menzels Visitationsberichten 1560/ 1561 zentraler Gegenstand. Dass der Katechismus das didaktisch geeignete Mittel zur Hebung der christlichen Bildung war, galt seit dessen ersten Erscheinen unter den Schülern der Reformatoren als ausgemacht. Menzel, der seinerseits später ein „Circularschreiben“ über die Handhabung des Katechismusunterrichts verfasste, war dieser Meinung nachweislich ebenso wie Spangenberg (vgl. Abschnitt 3.3.4). Es ist kaum ein Zufall, dass im Anschluss an die Visitation auch die Eisleber Druckerei Urban Gaubisch 1562 erstmals mit der Herstellung eigener Katechismen begann. Hierbei handelte es sich zum einen um die Wiederveröffentlichung des „Kleinen Katechismus“ in der Version Johann Spangenburgs, der um zwei Texte zur Beichte von Johann Bugenhagen und Michael Coelius angereichert wurde. Danach kam es zu einer Neuauflage des kleinen

234 Notwendige Entschuldigung der verjagten Prediger zu Bremen auf die verleumdung ihres gegentheils, Eisleben 1564 (VD16; N1889); Braunschweigische vnd Grubenhagische Theologen Urtheil vber das Gespräch/ so die Pfaltzischen vnd Wirtenbergischen Theologen zu Maulbrun im April des 1564 Jars gehalten haben, Eisleben 1567 (BP E1619). Prediger Duderstadts ließen drucken: Johannes Römoldt, Ein fein christlich und nützlich Spiel, Eisleben 1563 (bei Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19)), Konrad Graffen, Historia von der Sündflut, Eisleben 1566 (VD16; G2764).

235 Christoph Schlepner, Barsillai octogenarius (wie Anm. 4.180), Bl. Fijj.

lutherischen Katechismus, der durch Joachim Mörlin um „mehr Fragstück“ erweitert worden war.²³⁶ In Auseinandersetzung mit dem 1563 in Wittenberg veröffentlichten Katechismus, brachte Cyriacus Spangenberg schließlich 1564 einen eigenen Katechismus heraus.²³⁷

Auch Spangenberg's „Ehespiegel“ scheint sichtbar in Zusammenhang mit den Visitationsergebnissen zu stehen. Die Tatsache, dass sich die Anzahl der Vergehen gegen die postulierte eheliche Ordnung 1560/ 1561 nahezu verdoppelt hatte (vgl. Abschnitt 3.3.5), veranlasste die Mansfelder offenbar, sich dem bereits in den fünfziger Jahren soviel beschriebenen Thema der Ehe von neuem engagiert zuzuwenden. Mit den Worten „Man soll nicht leicht etwas vom Ehestande/ sagen vnd lehren können/ des ich nicht in disen Brautpredigten bedacht hette“²³⁸ rühmte der Herausgeber sein eigenes Schaffen ob seiner Vollständigkeit. Die mit jeder Edition (7 Auflagen bis 1597) wachsende Sammlung von Ehepredigten sollte auch den lokalen Pfarrern die Möglichkeit bieten, die lutherischen Vorstellungen von der ehelichen Ordnung vor der Einsegnung zu predigen.²³⁹ Ein umfangreicher in „Fragstücke“ verfasster Registeranhang ermöglichte dem Pfarrer auch das rasche Auffinden der gerade notwendigen Passagen in dem überaus dickleibigen Werk. Die Predigten des „Ehespiegels“ sollten aber nicht nur den Predigtstil der Pfarrer verbessern helfen und die ethischen Ehegrundsätze bei den Zuhörern implementieren. Gleichfalls stützten sie praktisch die von den Grafen 1555 erlassene Eheordnung, indem sie deren Vorgaben wiederholt zum Gegenstand machten.²⁴⁰ Bis 1565 entstanden noch sechs weitere der Ehe gewidmete Werke Mansfelder Provenienz. Dreimal war es der Superintendent selbst, der mit dem zweifach aufgelegten „Ampt der christlichen Eheleut“ (1563/ 1565) und seiner Predigt „Vom tugendsamen Weib“ (1560) das Thema berührte.²⁴¹ Die anderen Schriften stammten von Cyriacus Spangenberg, Christoph Irenäus und Joachim Westphal.²⁴² Gleichfalls waren der „Christliche Bericht“ an die Pfarrherren und Pfarrkinder, der „Kurtze Bericht“ der Synode von 1562 sowie die „Manuale“ (1563) und die Gesangbücher in konkreter Konsequenz auf die Visitations- und Synodenergebnisse veröffentlicht worden (vgl. Abschnitt 3.3).²⁴³

236 Michael Coelius, Des kleinen Catechismi vnd der Haustaffel kurzer begriff, Eisleben 1562, Joachim Mörlin, Enchiridion/ Der Kleine Katechismus Doc. Martini Lutheri, Eisleben 1562. Vgl. Abschnitt 3.3.3.4, Anm. 225.

237 Cyriacus Spangenberg, Catechismus (wie Anm. 2.150), Erfurt 1564/ ND Schmalkalden 1566. Ebenso wurde Johann Spangenberg, Der gros Catechismus und Kinder Lere, D. Mart. Luth. [...] um Fragestücke ver f. durch Johan. Spangenberg (Frankfurt a. M. 1541) 1563 in Wittenberg bei Peter Seitz nachgedruckt (BP 1058-1060). Bei Veit Kreuzer erschien Johann Spangenberg, Die Heupt-Artikel reiner Christlicher Lere: Frageweise gestellet, Wittenberg 1561 (HAB Yv 956 8° Helmst. (2)). Vgl. Abschnitt 3.3.4 u. 6.3.5.1.

238 Cyriacus Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. iʳ.

239 Zu den Auflagen vgl. Abschnitt 4.5.2, Anm. 216. Zitat: Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. iiʳ.

240 Spangenberg, Ehespiegel (wie Anm. 2.175), Bl. 128ʳ-213ʳ.

241 Hieronymus Menzel, Predigt vom Spruch Syrach/ Ein tugendsames Weib, Eisleben 1560 (VD16; M4745), Ders., Vom Ampt der christlichen Eheleut, Eisleben 1563 u. Eisleben 1565 (VD16; M4755, BP; F2417).

242 Christoph Irenäus, Erklerung des geheimen verbündnis vnd verwandnus Christi mit seiner Braut, Eisleben 1564 (VD16; I276), Joachim Westphal, Einfaltige vnd fast nützliche Erinnerung/ allen denen so im Ehestande leben, Straßburg 1564 (VD16; W2246). Ders., Ein Hochzeitspredigt, Eisleben 1565 (VD16; W2251), Cyriacus Spangenberg, Vorrede zu Johann Hugo, Tröstlicher Bericht schwangerer Ehefrawen, s.l. 1562, ND Frankfurt a. M. 1563.

243 Zu den Beschlüssen, Maßnahmen und Schriften vgl. Abschnitt 3.3.3 u. 3.3.5.

4.5.3 Verbreitungswege der Mansfelder Publizistik

Wenngleich die Druckerei Urban Gaubischs durchaus produktiv war und der ambitionierte Unternehmer seinen Autoren sogar gelegentlich aufwendige Folio- und Quarteditionen ermöglichte, so konnte er sich, ebenso wenig wie sein späterer Berufskollege Andreas Petri, in Bezug auf Buchaustattung und Vertriebskompetenz mit den Großen seiner Zeit messen. Es waren Verleger wie Sigmund Feyerabend (seit 1559, Frankfurt am Main) und der „bedeutendste Verleger seiner Zeit“ Christoph Plantin (Antwerpen), die neben Druckern wie Heinrich Petri, Johann Oporinus (beide Basel) oder Johann von Berg (Nürnberg) in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Buchmarkt beherrschten.²⁴⁴ Ob Gaubisch Vertragsabschlüsse mit namhaften Verlegern gelangen, oder, ob, wie Rembe behauptet, Eisleben als Druckmetropole „mit großen Städten ohne direkte Verbindung“²⁴⁵ blieb, lässt sich beim heutigen Forschungsstand noch nicht aufschlüsseln. Eine Untersuchung der Druckorte Mansfelder Publikationen kann jedoch beweisen, dass die publizierenden Prediger selbst um eine effiziente Verbreitung ihrer Werke außerhalb des Druckhauses Gaubisch bemüht waren. Besonders Spangenberg hat seine Kontakte in einige Druckmetropolen des Reiches zwischen 1560 und 1565 offenbar intensiviert und so die Verbreitung seiner Bücher befördert. Er ließ seine Werke bevorzugt alternativ, zuweilen gar exklusiv, außerhalb der Grafschaft drucken. 1560-1565 erschienen Spangenbergs Bücher in Erstauflage oder als Nachdruck in Straßburg (11), Frankfurt am Main (8), Erfurt (10), Jena (2), Leipzig (1), Frankfurt an der Oder (1), Oberursel (1), Basel (1), Regensburg (1) und Pfortzheim (1).²⁴⁶ Nach den Erkenntnissen der Buchwissenschaft wurde ein Nachdruck in der Regel außerhalb des angestammten Druckhauses nur dann angestrengt, wenn das Original ausverkauft oder aber aufgrund lokaler Ferne unerreichbar war. Dem exklusiven Erscheinen eines Werkes außerhalb des Ursprungsortes dagegen lag oft eine Überlastung der lokalen Druckerei zugrunde, die dann Auftragsdrucke bei landfremden Kollegen veranlasste.²⁴⁷ Die Tatsache jedoch, dass die Veröffentlichung vieler Werke, vor allem Spangenbergs, nahezu zeitgleich oder doch in engen Abständen an mehreren Druckorten erfolgte, weist indessen auf das persönliche Engagement des Autors hin. Ein solches ist vor allem an den Beziehungen Spangenbergs zu den Druckereien in Frankfurt, Erfurt und Straßburg nachzuweisen.

Tabelle 8: Anzahl und Druckorte außerhalb Eislebens edierter Werke Mansfeldischer Provenienz (1560-1565)

	Straßburg	Frankfurt	Erfurt	Andere
Spangenberg-Drucke	11	8	10	8
Drucke anderer Mansfelder Autoren	2	5	2	3

²⁴⁴ Schottenloher, Bücher (wie Anm. 4.5), S. 256. Johann Oporinus veröffentlichte zwischen 1540 und 1567 insgesamt 700 Drucke (Benzing, Buchdrucker (wie Anm. 4.11), S. 38). Zu Heinrich Petri vgl. ebd., S. 35, zu Johann von Berg, ebd., S. 358. Zu Sigmund Feyerabend vgl. Benzing, Deutsche Verleger (wie Anm. 4.11), Sp. 1129 f.

²⁴⁵ Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 2.

²⁴⁶ Die Zahlenquelle bilden auch hier VD16, ST16 und Rembe, Lebensbeschreibung (wie Anm. 0.2), S. 56 ff.

²⁴⁷ Steinmann, Oporinus (wie Anm. 4.195), S. 56 ff.

4.5.3.1 Das Frankfurter Vertriebshaus Gülfferich

In Frankfurt am Main konnte Spangenberg über seine freundschaftliche Beziehung zum dortigen Superintendenten Hartmann Beyer Kontakt zum Verlag- und Druckhaus Gülfferich knüpfen. Beyer hatte sich bereits für den Hamburger Superintendenten Joachim Westphal als „literarischer Agent“ profiliert und Druck und Verlag seiner Werke im Großhandelszentrum Frankfurt befördert.²⁴⁸ Spangenberg, der mit Beyer in regelmäßigem Briefkontakt stand, suchte ebenfalls dessen Renommee und die günstige Lage Frankfurts im Buchhandel für die Verbreitung seiner Bücher auszunutzen.

Als Beleg der Verbindung lässt sich ein Brief heranziehen, den Spangenberg 1562 an Beyer verfasste. Hierin bittet er den Superintendenten, den Nachdruck seines Werkes „Wider die bösen Sieben ins Teuffels Karnöffelspiel“ in Frankfurt zu ermöglichen. Als Begründung wird der noch geringe Bekanntheitsgrad Urban Gaubischs angeführt.²⁴⁹ Das „Karnöffelspiel“ wurde noch im selben Jahr in Frankfurt bei Nikolaus Basse gedruckt.²⁵⁰ Schließlich wurde es vom Verlagshaus Gülfferich ins Repertoire aufgenommen. Der eigentlich auf gut verkäufliche Volksbücher abonnierte Betrieb wurde 1562 nach dem Tod des Gründers Hermann Gülfferich erst durch Weigand Han, dann gemeinschaftlich durch Margarethe Gülfferich, den wohlhabenden Drucker Georg Raab und das Verkaufsgenie Sigmund Feyerabend geleitet.²⁵¹ Er gehörte zu den prominentesten Verlagen des Reiches. Bereits zu Weigand Hans' Zeiten (1556-1562) hatte man hier aus dem Oeuvre Spangenbergs den „Jagdteufel“ (1560), die „Geistliche Wirtschaft“ (1561), die Auslegung des ersten Korintherbriefes (1561) und das „Chronicon Corinthiacum“ (1561) ins Programm aufgenommen. Der Veröffentlichung des „Karnöffelspiels“ folgte 1562 mit „Wider den vermeinten freien Willen“ eine weitere Spangenberg-Schrift.²⁵² Gleichfalls gelang es Spangenberg 1565, die durch ihn inspirierten Teufelsbücher Westphals (Hoffartsteufel, Faulteufel) und Hoppenrods (Hurenteufel) bei Gülfferich verlegen zu lassen. Gemeinsam mit seinem „Jagdspiegel“ und dem „Heiligen und Gelehrten Teufel“ des späteren Eisleber Predigers Andreas Fabricius, zogen sie 1569 auch in das „Theatrum Diabolorum“ Sigmund Feyerabends ein.²⁵³ Die Teufelsbücher gehörten

248 Von Schade, Westphal (wie Anm. 4.4), S. 91 u. S. 171 ff. Der Hamburger Joachim Westphal ist nicht zu verwechseln mit dem genannten Sangerhäuser Prediger Joachim Westpfahl.

249 SPBW (wie Anm. 0.27), Nr. 3, S. 5.

250 Cyriacus Spangenberg, *Wider die böse Sieben ins Teuffels Karnöffelspiel*, Frankfurt am Main 1562. Der Erstdruck war 1562 bei Gaubisch erschienen. Ein Jenaer Druck folgte (VD16, S7727-29). Zu Basse vgl. Benzing, Buchdrucker (wie Anm. 4.11), S. 124.

251 Neben Christian Egenolff († 1555) wird Hermann Gülfferich († 1554) in der Buchwissenschaft als Begründer des deutschen Hausbuches gefeiert. Josef Benzing, *Hermann Gülfferich zu Frankfurt/ M. und sein populärwissenschaftlicher Verlag*. In: *Das Antiquariat. Halbmonatsschrift f. alle Fachgebiete d. Buch- u. Kunstantiquariats*, Jg. 12, Bd. 9-12, Wien 1956, S. 1-5 u. Jg. 12, Bd. 13-16, Wien 1956, S. 5-7, hier S. 1. Ders., *Buchdrucker* (wie Anm. 4.11), S. 124 u. S. 381, Ders., *Buchverleger* (wie Anm. 4.11), Sp. 1158, LGB (2), Bd. 3, Stuttgart 1991, S. 298 u. 345.

252 Frankfurter Drucke Spangenbergs in VD16: S7613, S7547, S7512 u. S7726.

253 Die Frankfurter Drucke in VD16: H4834, W254, W255 u. W2256. Die Schriften bildeten den 3., 10., 13. und 19. Teil in: Sigmund Feyerabend (Hg.), *Theatrum Diabolorum. Das ist: Warhafftige eigentliche vnd kurtze Beschreibung, Allerley grewlicher, schrecklicher vnd abscheulicher Laster*, Frankfurt 1569 (VD16; F904).

zu erfolgreichsten Druckerzeugnissen des späten 16. Jahrhunderts.²⁵⁴ Von nun an war Spangenberg's Werken im auf Unterhaltungsliteratur getrimmten Verlagskatalog Gülfferichs eine dauerhafte Präsenz beschieden. Noch am Ende des Jahrzehnts fanden seine Werke an der Seite der „Meerfee Melusine“, dem „Ritter Pontus“ oder „Adam Rieses Rechenbuch“ ihren Weg ins Reich. Das Mess-Memorial des Buchdruckergesellen Michael Harder²⁵⁵ gibt einen anschaulichen Einblick in die Verbreitungswege des spangenbergischen Oeuvres: Harder notierte im Anschluss an die Fastenmesse 1569 die Verkaufszahlen, Preise und die Namen der Kunden des Gülfferich'schen Verlagshauses.²⁵⁶ 54 Exemplare des Jagdteufels (in einer Frankfurter Auflage von 1566), 28 korinthische Chroniken und drei „Karnöffelspiele“ konnte Harder absetzen. Die Exemplare gingen nach Frankfurt (28), Leipzig (7), Wittenberg (5), Halberstadt (3), Münster (4), Köln (3), Speyer (2), Stuttgart (4), Tübingen (2) und Heidelberg (7).²⁵⁷ Das Ergebnis der Analyse zeigt zunächst eine breite geografische Streuung der Bücher, die von Mitteleuropa bis in die Reichs- und Residenzstädte des Westens und Südwestens führte. Da die Abnehmer überwiegend Buchführer waren, darf man davon ausgehen, dass die Bücher innerhalb und außerhalb der genannten Städte weiter verbreitet wurden.

Ein Blick in den Warenkorb des Münsteraner Buchführers Albrecht von Grüningen zeigt drei Ausgaben des „Karnöffelspiels“, einen „Jagdteuffel“ und vier Exemplare des Messeschlagers und Volksbuchs „Die syben weisen Meister“.²⁵⁸ Die Buchführer trugen also grobianische Literatur bunt gemischt mit den Werken des Mansfelder Generaldekans nach Hause. Offenbar billigte man den Werken durchaus Unterhaltungscharakter zu, ansonsten wären sie vermutlich nicht ins Verlagsprogramm Gülfferichs aufgenommen worden. Zwar lehnte Spangenberg auf reine Unterhaltung und „einen großen Namen“ des Autors zielende Literatur offiziell ab²⁵⁹, aber tatsächlich verstand er es, einen Teil seiner Werke, wie das benannte „Karnöffelspiel“, als Spottrede auf die katholischen Reformbewegungen in volkstümlich „grober“ Weise zu formulieren.²⁶⁰ Noch in unserer Zeit haben Exzerpte spangenbergischer Schriften deshalb Eingang in populäre Schwanksammlungen gefunden.²⁶¹ Im offenbar unterhaltenden Schreibstil

254 Johann Eichhorn verschaffte sich und seiner Heimatstadt Frankfurt an der Oder durch Publikation des „Saufteufels“ (Matthäus Friedrich) und des „Spieleufels“ (Eustachius Schildo) im Druckergewerbe einen geradezu kometenhaften Aufstieg. Vgl. hierzu Stambaugh, *Teufelsbücher in Auswahl*, Bd. 5 (wie Anm. 0.7), S. 340.

255 Michael Harder kam aus Zwickau und war in den sechziger Jahren als Buchdruckergeselle bei Gülfferich beschäftigt. Löffler/ Kirchner, *LGB* (1), Bd. II, Leipzig 1936, S. 61, Corsten/ Pflug, *LGB* (2), Stuttgart 1991, S. 378 f.

256 Ernst Kelchner u. Richard Wülcker (Hg.), *Mess-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder. Fastenmesse 1569, Frankfurt a. M./ Paris 1873*, S. 1ff

257 Zahlen nach den Angaben im *Mess-Memorial*, S. 13 ff.

258 *Mess-Memorial* (wie Anm. 4.256), S. 13.

259 So bezeichnete Spangenberg den auf volkstümliche Bestseller abonnierten Sebastian Franck als „elenden verwirrten Kopf“, der um des Beifalls seines Publikums willen („grosse Bücher machen grosse Namen“) Wahrheiten in platter Weise verdrehte. Spangenberg, *Vorrede*. In: Iodoricus Hocker, *Von beiden Schlüsselns* (wie Anm. 2.247), Bl. Biiif.

260 „Will Sauer nicht/ so helffe Stüße“ lauten die Eingangsworte des *Karnöffelspiels* und weisen die Richtung, die Spangenberg gegen u. a. den Kölner Drucker Gennep „mit der schellen an der narrekapp“ einzuschlagen beabsichtigte. Spangenberg, *Karnöffelspiel* (wie Anm. 4.137), ebd., Bl. E'.

261 So findet sich Spangenberg's Exempel über den Landgraf von Thüringen, der durch einen Schmied vom Laster des Jagens bekehrt wird, unter dem Titel „Landgraf, werde hart“ in der prominenten Schwanksammlung Petzoldts für den Reclamverlag. Leander Petzoldt (Hg.), *Deutsche Schwänke*, Stuttgart 1979, S. 81-82.

Spangenberg liegt vielleicht auch eine Ursache dafür, dass seine Werke in ihm durchaus nicht geneigten Herrschaftsgebieten wie der reformierten Kurpfalz oder im Kurfürsten- und Herzogtum Sachsen auf Nachfrage stießen. So kaufte unter anderem Matthes Harnisch, der Verleger des Heidelberger Katechismus und zahlreicher Schriften Calvins, bei Gülfferich drei Exemplare des Jagdspiegels ein.²⁶² Clemens Baudouin, ein in Leipzig ansässiger Drucker aus Lyon, erwarb gleich sechs Exemplare desselben, und dies zu einem Zeitpunkt, als die Mansfelder mit der Leipziger Universität in unerbittlicher Fehde lagen.²⁶³ Die konfessionelle Provenienz eines Autors stigmatisierte dessen Werk und Namen bei den Anhängern der Gegenseite also nicht notwendig.²⁶⁴ Ein populäres Beispiel hierfür liefert auch der Messeschlager „Schimpff und Ernst“, ein „Kampfmittel der Gegenreformation“²⁶⁵ aus der Feder des Franziskanermönches Johannes Pauli, das auf der Fastenmesse 1569 dennoch überkonfessionell in hohen Zahlen abgesetzt wurde.²⁶⁶ Bezeichnenderweise traf das Werk als „nützlich zu lesen“ selbst bei Spangenberg auf Zuspruch.²⁶⁷

4.5.3.2 Der Erfurter Drucker Georg Baumann

Hatte sich Spangenberg in Frankfurt mit einem prominenten Verleger zugkräftige Vertriebswege geschaffen, so konnten er und die übrigen Mansfelder in anderen Städten nur kleinere Häuser für den Druck und Vertrieb ihrer Werke gewinnen. In Erfurt war es Georg Baumann (1557-1597), ein „unbedeutender kleiner Drucker“, der jedoch durch die Herausgabe zahlreicher musikalischer Werke seit 1570 an Popularität und Auftragsvolumen gewann.²⁶⁸ Baumann muss den Werken der Mansfelder, vor allem denen Spangenbergens einigen Wert in seinem Repertoire zugemessen haben. Von den bislang ermittelten 63 Drucken, die er zwischen 1560 und 1565 herausgab, stammte ein knappes Viertel von Mansfelder Autoren (14 Drucke), dreizehn derselben waren Werke Spangenbergens.²⁶⁹ Allein der prominente Frankfurter Theologieprofessor und Teufelsbuchautor Andreas Musculus war in seinem Katalog präserter (17 Drucke).²⁷⁰ Spangenberg vermittelte schließlich auch anderen befreundeten Theologen wie Bartholomäus Gernhardt die Druckerei Baumanns.²⁷¹ Baumann veröffentlichte den ersten Teil des spangenbergischen Lutherpredigtzyklus, der nach Angaben des Autors offenbar guten Absatz fand, wenngleich er sich nicht mit den populären Lutherpredigten

262 Mess-Memorial (wie Anm. 4.256), S. 18. Zu Matthes Harnisch vgl. Benzing, Buchverleger, Sp. 1158.

263 Mess-Memorial (wie Anm. 4.256), S. 22. Zu Clemens Baudouin vgl. Herbert Koch, Regesten zur Leipziger Buchdruckergeschichte im 16. Jahrhundert, in: Gutenberg Jahrbuch 1955, Mainz 1955, S. 174-178, S. 174.

264 Auch in den Beständen der Pfarrbibliotheken des 16. Jh. herrschte in dieser Beziehung ein überraschendes Miteinander „verfeindeter“ Autoren. Hierzu Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit (wie Anm. 014), S. 216 f.

265 Günther Albrecht, Deutsche Schwänke, Weimar 1963, S. 14.

266 Mess-Memorial (wie Anm. 4.256), S. 2. Das Werk (1519) war 1563 in Frankfurt nachgedruckt worden.

267 Spangenberg, Karnöffelspiel (wie Anm. 4.137), Bl. Eeijf.

268 Kirchner/ Löffler, LGB (1), Bd.1, Leipzig 1935, S. 498, Benzing, Buchdrucker (wie Anm. 4.11), S. 111.

269 VD16 listet 60 Drucke (VD16, III, S. 74 f.). Im ST16 liegen drei weitere Drucke baumannscher Provenienz vor.

270 Baumann druckte zwischen 1560 und 1565 u. a. Werke Luthers (9) und Johann Hebenstreits (2). Zu Andreas Musculus vgl. Kawerau, RE, Bd. 13, S. 577 ff.

271 „...quam si perlegero, mittam ad Baumannum Erffurtensem typographum“. Brief Spangenbergens an Gernhardt vom 13. Dezember 1565, verfasst in Thal-Mansfeld. SPBW I, Nr. 13, S. 20.

von Mathesius messen konnte.²⁷² Daneben waren es Spangenberg's „einfeltige“ Schriften, die „Geistliche Wirtschaft“, das „Amarum Dulce“ (1565) und der „Miles Christianus“ (1565), die Baumann, den Neuauflagen nach zu urteilen, ebenfalls gut absetzen konnte.²⁷³ Zwei Disputationsschriften Spangenberg's nahm Baumann schließlich ebenso in sein Programm auf, wie dessen „Catechismus“ (1564).²⁷⁴ Das „geistliche Spiel“ „Hecastus“ brachte er 1564 mit einer historischen Abhandlung des Zacharias Prätorius ebenfalls unter die Druckpresse.²⁷⁵ Baumann konnte 1564/ 1565 acht der vierzehn genannten Drucke auf der Frankfurter Herbst- und Fastenmesse präsentieren. Später tauchten seine Werke hier nicht mehr auf.²⁷⁶

4.5.3.3 Der Straßburger Drucker Samuel Emmel

Gleiche Wertschätzung bei einem wenig prominenten Drucker erfuhren die Werke der Mansfelder auch in Straßburg. Hier gewann wieder vor allem Spangenberg den auf historische und theologische Werke abonnierten Samuel Emmel (1553-1571) für einige Buchunternehmungen.²⁷⁷ Ob die Beziehung nach Straßburg auch dem „unermüdlichen Manuskript- und Buchvermittler“ Beyer zu danken ist, der enge Kontakte gerade zu den Druckereien in Straßburg und Oberursel pflegte, lässt sich nur erahnen.²⁷⁸ Spangenberg stand jedoch spätestens seit 1565, in enger Verbindung zu dem Straßburger Pfarrer Johannes Flinner und dem dortigen Superintendenten Johannes Marbach, der seinerseits mit Emmel kooperierte.²⁷⁹

Anzahl und Auswahl der Werke sprechen in jedem Fall für eine sehr intensive Beziehung, die Spangenberg zu Emmel aufgebaut hat. Von den 41 bekannten Drucken seiner Presse entfielen im Zeitraum von 1560-1565 17 auf Werke Spangenberg's.²⁸⁰ Allein eine Vorwortsammlung Melanchthons (4 Auflagen) und die jüdische Geschichte des Flavius Joseph (3 Auflagen) scheinen neben seinen Werken numerisch Gewicht besessen zu haben. Emmel, der auch frühe Werke des Matthias Flacius Illyricus in seinem Programm führte, hatte bereits 1557

272 Cyriacus Spangenberg, Die Dritte Predigt (wie Anm. 2.264), Erfurt 1564 (S7667) u. 1565 (S7671), Die Vierte Predigt (wie Anm. 2.257), Erfurt 1564 (S7668) u. 1565 (S7672), Die Sechste Predigt (wie Anm. 4.60), Erfurt 1565 (S7672). 1566 erschienen die Folgen 5, 6, 7 und 8 (S7674 ff.) ebenfalls bei Baumann in Erfurt. Zur Verbreitung: Ders., Theander Lutherus (wie Anm. 2.272), Bl. 8f. Vgl. auch Herrmann, Lutherpredigten (wie Anm. 4.221), S. 28 f.

273 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Wirtschaft (wie Anm. 4.154), Erfurt 1561 u. 1565 (S7577, S7579), Ders., Amarum Dulce. Von der wahren Christen Leid vnd Freud/ Vber das Evangelii des Sonntags Iubilate, Erfurt 1564 u. 1565 (S7475, S7476), Ders., Miles Christianus. Von der Christlichen Ritterschaft, Erfurt 1566 (S7638).

274 Cyriacus Spangenberg, Ursachen für öffentliche Bekenntnis (wie Anm. 4.27), Erfurt 1561 (S7567), Ders., Wider den vermeinten freien Willen des Menschen vnnnd mitwirkung desselben/ in bekerung seiner selbs, Erfurt 1561, Ders., Catechismus (wie Anm. 2.150), Erfurt 1564 (nicht VD16).

275 Zacharias Prätorius, De officium Romanorum. Von den regierungen vnd ampten der alten Römer, Erfurt 1564, (ST16 Rn 4521). Cyriacus Spangenberg, Hecastus. Ein schön geistreich Spiel [...] Gestellet in Latein durch Georgium Macropedium. Und Christlich verdeutscht [...] durch M. Ciriacum Spangenberg Erfurt 1564 (VD16; L396).

276 Die Messekataloge Georg Willers. Herbstmesse 1564-Herbstmesse 1573 (wie Anm. 0.21), S. 5-21, S. 29-33.

277 Sparsam gestreute Informationen über Samuel Emmel finden sich bei Benzing, Buchdrucker, S. 447 ff.

278 Von Schade, Westphal (wie Anm. 4.4), S. 172.

279 In einem Brief Spangenberg's an Marbach heißt es: „Misi ad Typographum vestrum Samuelum priorem partem Concionum mearum in Epistolam Pauli ad Romanos, quam si praefatione ornare (quod ut facias obnixè rogo). Brief vom 3.12.1565, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 12, S. 18-19, hier S. 19.

280 VD16 listet für den untersuchten Zeitraum 38 Drucke. VD16, Bd.III, S. 287 f. ST16 nennt drei weitere mansfelder Provenienz.

mit dem Druck spangenbergischer Werke begonnen.²⁸¹ In den sechziger Jahren entschied er, seine Spangenberg-Drucke im aufwendigen Folio-Format zu gestalten. Die Auslegungen Spangenberg über die Paulusbriefe (1559 ff.) sowie der Ehespiegel (1561/1563) erschienen auf diese Weise.²⁸² Die Ausgestaltung als Folio bedeutete einen Preisanstieg, der sich im Falle Spangenberg zu rechnen schien, schränkte aber den Leserkreis ein. Florian Daul stellt fest, das „sonderlich gemeine Regenten vnd herrschaffen/ so wol als der gemeine Mann/ vmb deren willen/ vornemlichen dies geschrieben/ nicht alle womöglich/ grössere Bücher/ als der Ehespiegel ist/ zu kauffen oder zu lesen pflegen“.²⁸³

Mit Andreas Hoppenrod und seinem „Gulden Kalb“ erschien 1563 ein weiterer Mansfelder auf dem Buchmarkt in Straßburg. Auf Spangenberg's Veranlassung gab Emmel 1565 auch den Sammelband des Michael Coelius als Folio heraus, den Spangenberg als Hommage an seinen geistigen Ziehvater zusammengestellt hatte.²⁸⁴ Der Druck der durch Joachim Westphal verfassten Hochzeitspredigt für Bruder Johann Spangenberg weist ebenfalls auf die Wertschätzung, die Emmel vor allem Spangenberg entgegenbrachte.²⁸⁵ Die Kombination Hoppenrod – Westphal – Coelius symbolisiert das engste Umfeld Spangenberg's. Mit 20 Drucken stellte es die gute Hälfte des Emmelschen Druckkataloges.²⁸⁶

Die religionspolitische Lage Straßburgs steht mit dem hier gedruckten Werk Spangenberg's ebenso in Zusammenhang: Als Stadt des Buchhandels war Straßburg um 1560 noch überwiegend deutsch ausgerichtet.²⁸⁷ Als ein von relativer religiöser Toleranz geprägter Ort, war es zugleich Umschlagplatz konfessioneller Literatur aller Art. Das Kirchenregiment war hier aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor allem vom Kampf um Kirchen- und Sittenzucht geprägt. Der Stadtrat lehnte die Forderungen der Geistlichkeit nach unbedingter Anwendung von Sittenzucht und Kirchenstrafen ab und wollte diese allein als „Gutachter ohne Stimmrecht“ sehen, die in „Sanftmut“ die Sünder „dem göttlichen Gericht empfehlen“

281 Der erste bekannte Druck ist: Cyriacus Spangenberg, Ein schönes tröstliches Gebet der Heyligen vnd hochberhmeten Königin Ester, Straßburg 1557 (S7661), später folgte Zwo Predigten vom Banne (wie Anm. 2.242), Straßburg 1558, Der Hundert vnd dritte Psalm Davids ausgelegt mit einem bericht von Psalmen (S7496), Der Weise vnd Gerechte Knecht Gottes/ das 53. Capitel Esaie (S7722), Ein Bußpredigt vber der Leich Hertzog Moritzen Churfürsten/ gethan zu Halle in Sachsen (S7496) u. Die erste Epistel Pauli an die Corinthier, Straßburg 1561 (S7543), Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum (wie Anm. 2.214), Straßburg 1559 (S7573).

282 Cyriacus Spangenberg, In Sacri Mosis Pentauechum sive quinque Libros, Genesin, Exodum, Straßburg 1563 (nur ST16), Die erste Epistel Sanct Pauli an die Corinthier 1561, Die ander Epistel Paulj an die Corinthier 1562, 1563 (S7548, S7549), Der erste vn ander Epistel Pauli an die Thessaloniker 1564 (S7543), St. Pauli an Titum 1564 (S7545), Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum 1559, 1564 (S7552, S7553), St. Pauli an die Römer 1566 (S7486), Ehespiegel, Straßburg 1561 (S7529) u. 1563 (S7531).

283 Florian Daul, Tantzteufel (wie Anm. 4.217), Bl. Av°.

284 Cyriacus Spangenberg, Des Ehrwürdigen Herrn Michael Coelii seligen etwan Predigers, Decani und Pfarrherrn zu Manßfeldt, Cristliche und nützliche Außlegungen, Predigten und Schrifften, Straßburg 1565.

285 Joachim Westphal, Einfaltige vnd fast nützliche Erinnerung/ allen denen so im Ehestande leben (21.4.1561/ Hochzeit Johann Spangenberg's), Straßburg 1564 (VD16; W2246).

286 Die weiteren Straßburger Drucke Spangenberg's sind: Verzeichnis/ wie offft/ wann/ vnd worumb die Stad Rom von den Deutschen gewonnen, Straßburg 1560, 1561 (S7700, S7771), Der weise und gerechte Knecht Gottes, Straßburg 1560, 1564 (S7723, S7724); Vom ganzen Christlichen Wesen und Leben, Straßburg 1564 (S7741, 7742), Epistolae aliquot consolatoriae, Straßburg 1565 (S7554).

287 Kirchner/ Löffler, LGB (1), Leipzig 1936, S. 80

sollten.²⁸⁸ Es ist wahrscheinlich, dass Emmel Spangenberg die Möglichkeit geben wollte, mit seiner 1558 erstmals publizierten Bannschrift zugunsten der Geistlichkeit in den Kampf einzugreifen. Als Straßburger Druck erlebte sie 1558, 1560 und 1561 drei Auflagen und mag in ihrer entschiedenen Fürsprache für die rigorosen Gebrauch den Kirchenstrafen Spangenbergs Popularität in der Straßburger Kirche wesentlich befördert haben.²⁸⁹ In Folge könnte auch der Kontakt zu Flinner und Marbach zustande gekommen sein.

4.5.3.4 Andere Druckorte

Betrachtet man die Liste der weiteren Druckorte Mansfelder Literatur, so wird man schon aufgrund der niedrigen Druckfrequenz keine Ergebnisse ableiten können, die Grund gäben, enge Kontakte zu den dortigen Druckern anzunehmen. In Frankfurt an der Oder war es Johann Eichhorn der Ältere (1549-1581), der 1562 Spangenbergs „Geistliche Wirtschaft“ druckte. In Jena schien sich seit 1561 eine weitere Zusammenarbeit anzubahnen, als Matthias Flacius Illyricus dort die Geschehnisse lenkte.²⁹⁰ Mit Spangenbergs Eingreifen für den von Jena vertriebenen Theologen scheint der Kontakt jedoch abgebrochen zu sein. Aufwendige Folioformate der Katechismus- und Gebotstafeln Cyriacus Spangenbergs und eine Neuauflage der Evangelienauslegung Johann Spangenbergs gab 1561 bis 1564 der berühmte Johann Oporinus in Basel heraus.²⁹¹

Der „Jagdteufel“ erschien in Pforzheim und Worms, also an Orten, wo das Original wohl unerreichbar war.²⁹² Dass Spangenberg an der Entstehung dieser Drucke organisatorisch beteiligt war, kann bezweifelt werden. Hieronymus Menzel dagegen ließ seine Schrift über die „Verklärung des Herrn“ (1560) und eine Schrift gegen Johann Stössel (1564) in Oberursel (Herzogtum Nassau) bei Nikolaus Heinrich drucken.²⁹³ Das von Presseaufsicht verschonte Oberursel sollte in den späteren Konfliktjahren ein bevorzugter Druckort Mansfelder Publizistik werden. Eine weitere der Schriften Menzels erschien 1561 in Wittenberg.²⁹⁴

288 Lienhard, Straßburg (wie Anm. 2.246), S. 37.

289 C. Spangenberg, *Zwo Predigten vom Banne* (wie Anm. 2.242), Straßburg 1558, 1560, 1561 (S7746, S7747, S7748)

290 C. Spangenberg, *Wahrhaftiger Bericht von den Wohltaten die Gott durch D. Martinum Lutherum deutschland erzeiget hat*, Jena 1561, *Wider die Böse Sieben ins Teuffels Karnöffelspiel* (wie Anm. 4.137), Jena 1562.

291 *Explicacione evangelicorum et epistolarum Johann Spangenbergensio*, Basel 1561 u. 1564 (mit einem Vorwort von Cyriacus Spangenberg) u. Cyriacus Spangenberg, *Tabulae in Catechismum*, Basel 1561 (VD16; S7801), *In Sacri Mosis Pentateuchum, Sive quinque Libros, Genesim, Exodum, Leuiticum, Numeros, Deuteronomium, Tabvlae CCVI*, Basel 1563 (VD16; S7596).

292 In Worms bei Phillip Köpffel (S7612), die Pforzheimer Ausgabe listet allein Heinrich Rembe ohne Angabe des Druckers (Rembe, *Lebensbeschreibung* (wie Anm. 0.2), S. 57).

293 Hieronymus Menzel, *Einfeltige vnd Christliche Auslegung/ des Herrlichen vnd trostlichen Evangelij/ Von der Verklärung der Herrn*, Oberursel 1560 (VD16; M4717); *Responsio ad Calumnias Stanislai Hosij*, Oberursel 1564 (VD16; M4716). 1557 war hier eine erste Druckerei durch Nikolaus Heinrich gegründet worden. Heinrich druckte vor allem Werke deren Herstellung im unter strenger Presseaufsicht stehenden Frankfurt verboten war. Nach der Zerstörung der Stadt 1623 ging das Druckerei-Gewerbe ein. Vgl. Ernst Kelchner, *Buchdruckerei und ihre Druckwerke zu Ober-Ursel, Wiesbaden 1863*, S. 11-13, Von Schade, Westphal (wie Anm. 4.4), S. 167.

294 H. Menzel, *Epicedion d. Magistri Michaelis Celij concionatoris Mansfeldensis*, Wittenberg 1561 (VD16; M4721).

4.5.3.5 Die Frankfurter Buchmesse

Frankfurt am Main war im 16. Jahrhundert eine handwerklich-ackerbürgerlich orientierte Stadt von 10.000 Einwohnern. In der Messezeit verwandelte sie sich jedoch in ein internationales Zentrum des Waren- und Geldverkehrs und präsentierte sich als Hauptumschlagplatz des mitteleuropäischen Papierhandels.²⁹⁵ Die Frankfurter Messe fand zweimal im Jahr als „Fastenmesse“ (3. Fastensonntag (Oculi) bis Palmsamstag) und „Herbstmesse“ (15. August- 8. September) statt. Ein zentraler Bestandteil des Ereignisses war die Buchmesse.²⁹⁶ Sie diente wesentlich dem Gedankenaustausch der Gelehrten. Hier wurden Briefe übergeben, Gespräche geführt, Bücher eingekauft und diskutiert. Die jüngere Publizistik hat den „Show-Charakter“ der Messe und ihre Funktion als intellektuelles Kommunikationsforum im Sinne der heutigen Zeitschrift und Ort sozialer Zeitkommunikation im Sinne der heutigen Zeitung herausgearbeitet.²⁹⁷ Zeitgenossen rühmten sie schlicht als „Frankfurter Athen“.²⁹⁸ Das gebildete Publikum fieberte der Messe entgegen und strömte gern gerüstet auf den Platz. Es kam nicht selten im Vorfeld zu überstürzten Veröffentlichungen, wenn z. B. Johannes Reuchlin noch rechtzeitig den in Frankfurt vorzustellenden „Handspiegel“ seines Rivalen Pfefferkorn mit einem „Augenspiegel“ kontern wollte.²⁹⁹ Die übereilte Produktion pünktlich zur Buchmesse wird in der Buchwissenschaft heute als eine Hauptursache für die auffällig vielen Druckfehler in manchen Werken des 16. Jahrhunderts erkannt.³⁰⁰

Inwiefern die Präsenz geistlicher Vertreter Mansfelds auf der Frankfurter Buchmesse eine stetige war, ist ungewiss. Was Cyriacus Spangenberg betrifft, ist allerdings sicher, dass er auch bei physischer Abwesenheit Wege fand, sich über die Geschehnisse zu informieren und wichtiger Exponate habhaft zu werden. In einem Brief an Katharina von Schwartzburg vom 12. Oktober 1565 heißt es: „Ich habe zwar auff ein mal so viel gotteslesterlicher Schriften nicht bekommen als mir disen Markt zu Frankfurt zugeschickt worden.“³⁰¹ Die Bedeutung der Messe als Umschlagplatz geistlichen Gedankengutes im Sinne einer „Zeitschrift“ wird hier sehr deutlich. Spangenberg kaufte, offenbar ganz bewusst, auch solche Bücher ein, die nicht den eigenen religiösen Ansichten entsprachen, um auf dem aktuellen Stand der Diskussion zu sein und so neuen Stoff für weitere Buchunternehmungen zu sammeln. Ebenfalls richtete er die Produktion seiner Werke nach den Terminen der großen Messen aus. In der Vorrede seiner Auslegung des ersten Korintherbriefes bemerkt er 1561, dass er die geplante Chronik

295 Zur Messe allgemein vgl. Anton Schindling/ Georg Schmidt, Frankfurt am Main. In: A. Schindling/ W. Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 4, Münster 1992, S. 40-59, S. 42, Rainer Koch (Hg.), Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe, 2 Bde, Frankfurt a. M. 1991.

296 Die Forschung über die Beschaffenheit der Buchmesse steckt, soweit es das 16. Jahrhundert angeht, noch in den Kinderschuhen. Vgl. Niemeier, Messe (wie Anm. 4.4), S. 10 ff., D. Skala, Vom neuen Athen zur literarischen Provinz. Die Geschichte der Frankfurter Buchmesse bis ins 18. Jahrhundert, in: R. Koch, ebd., Bd.2, Frankfurt a. M. 1991, S. 198 f.), Monika Toeller, Die Buchmesse in Frankfurt a. Main vor 1560. Ihre kommunikative Bedeutung in der Frühdruckzeit, München 1983. Vgl. auch Von Schade, Westphal (wie Anm. 4.4), S. 156, Steinmann, Oporinus (wie Anm. 4.195), S. 52 ff.

297 Niemeier, Messe (wie Anm. 4.4), S. 13 u. Toeller, Buchmesse (wie Anm. 4.296), S. 37.

298 So 1574 der Pariser Drucker Henri Estienne, zitiert nach Niemeier, ebd., S. 15.

299 Toeller, Die Buchmesse (wie Anm. 4.296), S. 37.

300 Niemeier, Messe (wie Anm. 4.4), S. 13.

301 SPBW, I (wie Anm. 0.27), Nr. 8, S. 12.

der Stadt Korinth nicht habe in das Werk integrieren können, weil er „gegen itzigem Marckt“ mit dem Buch habe fertig werden müssen.³⁰² Die Aussage spricht für den Geschäftssinn des Druckers Gaubisch ebenso wie für die Wichtigkeit für das eigene Fortkommen, die Spangenberg der Messe in Frankfurt (oder jener in Leipzig) beimaß.

Dass die Mansfelder Bücher auch in Frankfurt ankamen, beweist Georg Willers „Katalog der Frankfurter Messnovitäten“³⁰³. Der Frankfurter Buchhändler stellte seit 1564 alljährlich einen Katalog der auf der Mainmesse gezeigten Bücher zusammen. Eine Durchsicht der Katalogsdaten zeigt, dass die Druckerzeugnisse Urban Gaubischs bis 1566/67 in überraschender Fülle auf der Messe vertreten waren. Noch reichhaltiger fällt der Anteil der Mansfelder Autoren in der von Willers Rubrik „theologische Bücher protestantischer Herkunft“ aus.

Tabelle 9: Anzahl der im Messekatalog Georg Willers (Rubrik: „theologische Bücher“) gelisteten Werke Eisleber Druckherkunft und Mansfeldischer Provenienz (1564-1565)³⁰⁴

Messe	Anzahl der von Willer gelisteten Drucke	Drucke aus Eisleben (Urban Gaubisch)	Drucke Mansfelder Autoren	Mansfelder Autoren mit Werkanzahl
Herbstmesse 1564	33	9% (3 Drucke)	12% (4 Drucke)	Spangenberg (2) Westpfahl (1) Praetorius (1)
Fastenmesse 1565	71	17% (12 Drucke)	21% (15 Drucke)	Prediger Mansfeld (1) Spangenberg (7) Menzel (4) Prätorius (2) W. Sarcerius (1)
Herbstmesse 1565	80	11% (9 Drucke)	10% (8 Drucke)	Spangenberg (4) Praetorius (1) W. Sarcerius (1) Westpfahl (1) Hoppenrod (1)

302 Spangenberg, Epistel an die Corinther (wie Anm. 4.281), Bl. i'.

303 Bernhard Fabian, Die Messekataloge Georg Willers. Herbstmesse 1564-Herbstmesse 1573, Hildesheim/ New York 1972. Der Katalog Willers erschien seit der Herbstmesse 1564. Tobias Lutz und die Erben der Buchhandlung Johann Portenbach stellten ihm ab 1577 einen weiteren periodischen Katalog zur Seite. Willers Katalog wuchs von 256 Titeln (1564) auf 900 (1591). Nikolaus Basse gab 1592 eine Zusammenstellung von 1564-1592 heraus. Vgl. Gernor Gabel, Der älteste Leipziger Messekatalog aus dem Jahre 1595. Faksimile Ausgabe, Köln 1995, S. 82) Schottenloher, Bücher (wie Anm. 4.5), S. 275.

304 Zahlen nach B. Fabian, Die Messekataloge Georg Willers, S. 5-21 u. S. 29-33.

5

Kirche vor Ort:

Das „Mansfelder Regionalbewusstsein“

5.1 Zum Verhältnis von Region und Religion

Region und Religion als Forschungsgegenstand

„Region“ hat Konjunktur. Besonders in der Tourismusbranche der „neuen“ Bundesländer werden seit Mitte der neunziger Jahre immer neue Bilder von Regionen konstruiert, die Touristen in Scharen anlocken sollen.¹ Dies gilt im Besonderen für die Region Sachsen-Anhalt, die mit ihren drei Lutherstädten Mansfeld, Eisleben und Wittenberg eine besonders enge Beziehung zu dem legendären Reformator suggeriert und vermarktet. Obwohl diese „Designer-Regionen“ der Identitätsmanager keineswegs immer den historisch gewachsenen Identitäten entsprechen, werden sie, so beweist die Nachfrage, gern angenommen.² Infolge der stetigen Medienpräsenz haben die Sozial-, Polit- und Wirtschaftswissenschaften ihr Interesse an der „Region“ – traditionell ein Arbeitsfeld der Volkskundler und Landeshistoriker – intensiviert.³

Auch die Historiker beginnen am Forschungsgegenstand „Region“ zunehmend Geschmack zu finden. Die differenzierte Untersuchung sozialer und politischer Strukturen im historischen Raum aus regionaler Perspektive erweist sich hier als probates Mittel, tradierte Deutungskonzepte nationalstaatlicher oder modernisierungstheoretischer Couleur ins Wanken zu bringen. Im Besonderen für Spätmittelalter und Frühe Neuzeit und ihre systembedingte „ständisch-korporative Organisationskultur“ wird auf politischer Ebene die Persistenz regionaler Strukturen

1 In dieser Hinsicht wurde vor allem der Freistaat Sachsen aus gesellschaftswissenschaftlicher Perspektive untersucht durch Wolfgang Lutz, *Region als Programm. Zur Konstruktion „sächsischer Identität“ im politischen Diskurs*, Baden-Baden 2002 (= Leipziger Schriften zur Gesellschaftswissenschaft Bd. 8 hrsg. v. Hartmut Elsenhans, Wolfgang Fach, Christian Fenner Sigrid Meuschel und Georg Vobruba). Lutz stellt die Strategien des „politischen Region Making“ anhand konstruierter „Sachsenmotive“ den „gewachsenen“ regionalen Identitäten kritisch gegenüber. Aus sozialanthropologischer Sicht vgl. auch John Eidson „Ländergröße ist nicht immer Länderglück“. Zur Konstruktion sächsischer Geschichte u. Identität i. d. Landesgeschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts. In: *Jb. des SFB 417. Kulturwissenschaftliche Regionenforschung*. Bd. 1, Leipzig 2001, S. 90-119.

2 Vgl. die Beiträge in von Rüdiger Fikentscher (Hg.), *Regionalbewusstsein und Landesidentität in Sachsen-Anhalt*, Magdeburg 2001 sowie Lutz Untersuchung der „historischen Metaerzählungen“ Sachsens. W. Lutz, ebd., S. 111-126.

3 Die sozialwissenschaftliche Ausgangslage skizzierte Wolfgang Aschauer, *Zum Nutzen von „Ethnizität“ und „Regional-“ oder „Heimatbewusstsein“ als Erklärungskategorien geographischer Theoriebildung: ein kritischer Beitrag zur laufenden Diskussion über Heimat und Regionalbewusstsein in den Sozialwissenschaften*, Wien 1990. In den Wirtschaftswissenschaften steht vor allem die Frage im Vordergrund, welchen Einfluss gewachsene regionale Identitätsbildungen und bewusst durch den Staat gesteuerte Regionalisierungsprozesse als soziale, kulturelle und politische Bedingungen auf das wirtschaftliche Handeln im Kontext der Globalisierung ausüben. Der zuvor unterschätzte Einfluss der Region auf wirtschaftliche Makroprozesse wird hoch veranschlagt. Hierzu: Regina Metzler/Jürgen Schroeckh (Hg.), *Identifikation, Loyalität und Kooperation: theoretische Überlegungen und empirische Ergebnisse zur kulturellen Verankerung wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse*, Wiesbaden 2004 sowie Gerhard Stiens, *Regionalismus, Regionalbewusstsein und Regionalpolitik*, Bonn 1997 (= Arbeitspapiere d. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bd. 8). Die Politökonomen untersuchen die „Region“ besonders im Hinblick auf die europäische Einigung, vgl. u. a. Franz Greß (Hg.), *Länder und Regionen in Europa: Korporationen für eine gemeinsame Zukunft*, Wiesbaden 1997, Michael Keating, *The new regionalism: territorial competition an political restructuring in Western Europe*, San Domenico 1998.

und deren Widerstand gegen die zentralisierenden Tendenzen der Landesherren hervor gehoben.⁴ Auch für die politische Entwicklung im 19. Jahrhundert werden seit Neuestem regionale Einflüsse betont und auf starke räumlich-regionale Differenzen hingewiesen.⁵

Die Erkenntnis, dass der politische Einfluss regionaler und territorialer Mediatsgewalten und Körperschaften im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation hoch zu veranschlagen ist, brachte zunächst noch keine Antwort auf die Frage, inwieweit die eigene „Region“ in den Köpfen der hier handelnden Personen als Denkkategorie oder bewusst empfundener Handlungsraum eine Rolle spielte. Als Ausgangspunkt und Katalysator eines solchen inzwischen angenommenen „regionalen Identifikationsprozesses“ hat die britische Forschung vor allem die Reformation herausgearbeitet.⁶ Dieser Anregung folgend haben deutsche Kirchenhistoriker die Bedeutung von Pfarrern und Theologen im genannten Prozess untersucht. Im Kontext dieser Forschungen wurde der Geistlichkeit als einer staatlichen Funktionselite, ein an Literatur und Dokumenten messbarer Anteil an der Ausbildung eines „historisch geographischen Raumbewusstseins“ zugeschrieben und dieser als geistlicher Einfluss auf die „Sinnkonstruktionen der Wirklichkeit“ im 16. Jahrhundert gedeutet.⁷ Der methodische Zugriff auf einen möglichen Zusammenhang von Region und Konfession einerseits, Raumbewusstsein und Standesbewusstsein andererseits, gestaltet sich aber noch immer schwierig, weil eine allgemein akzeptierte wissenschaftliche Definition der Begrifflichkeiten „Region“, „Regionalbewusstsein“, „Regionale Identität“ und „Regionalismus“ nicht existiert.⁸ Scheinbar durchgesetzt hat sich in

4 Vgl. hierzu Peter Moraw (Hg.), *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter*, Berlin 1992 u. Ders., *Region u. Reich im späten Mittelalter*. In: M. Mathews (Hg.), *Regionen u. Föderalismus. 50 Jahre Rheinland-Pfalz*, Stuttgart 1997, S. 9-29 sowie Peter Claus Hartmann (Hg.), *Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung*, Berlin 1994. Hierzu grundlegend: D. Gerhard, *Regionalismus u. ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte*. In: HZ, Bd. 174 (1952), S. 307-333. Möller betont den „deutschen Regionalismus“ als das „vormoderne Prinzip der deutschen Geschichte“ (H. Möller *Regionalismus u. Zentralismus in der neueren Geschichte. Bemerkungen zur historischen Dimension*. In: Ders (Hg.), *Nationalsozialismus in der Region. Beiträge z. regionalen u. lokalen Forschung u. z. internationalen Vergleich*, München 1996, S. 9-22, hier S. 16. Kritisch G. Kunz, *Verortete Geschichte (wie Anm. 5.5)*, S. 35.

5 Auf den Einfluss unterschiedlicher regionaler Bedingungen bei der Bildung des bürgerlichen Geschichtsbewusstseins im 19. Jahrhundert hat Georg Kunz am Beispiel der Geschichtsvereine hingewiesen. Im Ergebnis wirkten die Vereine je nach regionaler Couleur als konservativ/ antimodernistisch, staatsfördernd oder liberal-progressiv. Georg Kunz, *Verortete Geschichte. Regionales Geschichtsbewusstsein in den deutschen Historischen Vereinen des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* Bd. 138), v.a. S. 323-341. Zum Bezug nationaler und regionaler Identität vgl. Heinz Gerhard Hauptmann (Hg.), *Regional and national identities in Europe in the XIXth an XXth centuries*, Den Haag 1998.

6 Die European Reformation Research Group unter Leitung von Bruce Gordon hatte 1994 die Eingangsfrage gestellt: „How sixteenth-century Protestants used their sources to craft a historical perspective which could justify the break with the medieval church?“ (vgl. Bruce Gordon, *Protestant History (wie Anm. 0.15)*, Preface, S. ix) Die Forschungen zeigten, dass der Wille der Protestanten, den langen Linien der römischen Kirchengeschichte eine eigene historische Tradition gegenüberstellen zu können, regionale Identifikationsschübe begünstigte. In der Literatur leistete die Verknüpfung biblischer und reformatorischer Geschichte mit regionalen Motiven dieser Entwicklung Vorschub.

7 Zum Forschungsstand vgl. Anm. 0.15. Die skizzierte These am klarsten 2003 bei Michael Beyer, *Literarische Vorgaben für regionale Identifikationsprozesse (wie Anm. 0.15)*, S. 81.

8 Heinz Schillings Votum von 1995 ist noch immer gültig: „Es gibt keinen tonangebenden Historiker, keinen führenden Autor, keinen charismatischen Intellektuellen, der die kulturellen Maßstäbe der Region definierte, und es fehlt der öffentliche Diskurs“. Schilling selbst votiert für eine nicht ortsgebundene Subjektivierung des Begriffs: „Region ist ein überlokaler Handlungsraum, eine relevante Kategorie, wird als Teil der eigenen Welt wahrgenommen und somit zum Bedeutungsraum. Doch Region bleibt egozentrisch und unvereinbar, hat keinen eigenen Namen, keine gemeinsam definierten Grenzen.“ Heinz

Bezug auf den Regionsbegriff eine am Alltagsgebrauch orientierte Definition, die „Region“ als Sinnordnung deutet, „die sich in Wahrnehmungsmustern und Handlungen einer Gruppe von Menschen, die sich dieser Raumordnung zugehörig fühlen sowie in Zuschreibungen nach außen artikuliert.“⁹ Regionalbewusstsein und regionale Identifikation lassen sich dann in konzentrischer Abfolge voneinander definieren:¹⁰ Aus dem im Wesentlichen historisch geformten, geschichtlich bedingten Bewusstsein entwickelt sich unter Rückgriff auf inner-regionale Kode und durch äußeren Einfluss die regionale Identifikation einer Gruppe. Der Versuch, diese aktiv gegen äußere Einflüsse abzuschirmen oder über die Grenzen wirkmächtig zu machen, ließe sich dann als „Regionalismus“ beschreiben. Die Grafschaft Mansfeld scheint sich für eine Untersuchung solcher Zusammenhänge anzubieten. Zahlreich sind die Hinweise auf ein sich seit 1548 sichtbar entwickelndes Regionalbewusstsein der dortigen Geistlichkeit, dessen Nachwirkungen im Mansfelder Land noch heute spürbar sind.¹¹ Das „Mansfelder Regionalbewusstsein“ entwickelte sich dabei in einem facettenreichen Spannungsfeld religiöser Streitigkeiten und einer tief empfundenen Verbundenheit mit dem Reformator Luther. „Sonderbewusstsein“ und „Sendungsbewusstsein“ der Mansfelder Geistlichkeit wirken dabei als integrative Faktoren einer Entwicklung, die um 1560 ein nicht minder originäres „Regionalbewusstsein“ entstehen lässt.

Region und Religion als Leitmotiv der Mansfelder Heimatgeschichte

„Es ist ein Faktum, dass [...] der Mensch soziale und kulturelle Haltung erst über Ortsbezüge, also im Medium des Raums zu entwickeln scheint“: so beschreibt der Landeskundler Gerhard Stiens die Voraussetzungen des Regionalbewusstseins.¹² Den Helbraer Pastor Karl Krumhaar bewegten offenbar ähnliche Gedanken, als er 1854 seine Darstellung der „Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter“ dem Lesepublikum mit folgenden Worten schmackhaft machte: „Mansfeld ist Luthers „liebes Vaterland“. Die Mansfelder evangelische Kirche hat sich unter Luthers Augen und unter Luthers Einfluss entwickelt; darum verdient sie ausführliche Beschreibung“.¹³

Schilling, Nordöstlich von Frankfurt oder einige Wegweiser in Richtung Region. In: Ders./ Beatrice Ploch (Hg.), *Region*, Frankfurt a. M. 1995, S. 9-19, Zitate S. 12 u. S. 19. Auf das Definitionsdefizit für den Begriff der „regionalen Identität“ wurde bereits früher hingewiesen. Klaus Wolf, *Regionalbewusstsein im hessischen Wied. Ansätze zur Begriffsbestimmung, räumlichen Dimensionierung und Interpretation*, Frankfurt a. M. 1989 (= Materialien d. Institut für Kulturgeographie der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt am Main Bd. 13), S. 13.

9 So lautet u. a. die kürzlich gegebene Definition Regina Metztes: „Unter Region ist eine Sinnordnung zu verstehen, die sich in Wahrnehmungsmustern und Handlungen einer Gruppe von Menschen, die sich dieser Raumordnung zugehörig fühlen sowie in Zuschreibungen nach außen artikuliert.“ (Metze, *Identifikation*, S. 14, Anm. 5.7)

10 Peter Schöller, *Territorium und räumliche Identität. Referate und Zusammenfassungen*. In: *Berichte z. dt. Landeskunde*, Bd. 58, H. 1, Leipzig 1984, S. 29-54.

11 Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf die schriftlichen Quellen der Mansfelder Geistlichkeit. Die Analyse von Bildquellen sowie architektonischen und archäologischen Quellen im Hinblick auf die Fragestellung wäre eine lohnende Forschungsaufgabe, zumal sich noch heute in den Kirchen Eisleben und Mansfelds reichlich Quellenmaterial befindet. Als Pionier der Forschung profilierte sich jüngst Siegfried Bräuer, *Kartographie – Luthermemorie – Sequestration. Die Mansfelder Geschichtskarte von Tilemann Stella/ Johann Mellinger 1571*. In: Hartmut Kühne/ Erdmute Nieke (Hg.), *Kirche – Kunst – Kultur. Beiträge aus 800 Jahren Berlin-Brandenburgischer Geschichte. Festschrift für Gerlinde Strohmaier-Wiederanders zum 65. Geburtstag*, Frankfurt am Main/ Berlin 2008, S. 215-236.

12 Gerhard Stiens, *Regionalismus, Regionalbewusstsein und Regionalpolitik*, Bonn 1997, S. 6.

13 Karl Krumhaar, *Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter* (wie Anm. 0.45), S. 1. Die Stadt Helbra ehrte den Pfarrer aufgrund seiner Verdienste um die Heimatforschung mit einer eigenen Straße (Karl-Krumhaar-Weg, 06311 Helbra).

Krumhaar, der im weiteren Verlauf seiner Ausführungen die Kirche Mansfelds als „festgliedertes Ganzes“ und „Hütte Gottes unter den Menschen“ beschrieb, charakterisierte das Reformationszeitalter zusammenfassend als „Blütezeit unserer Grafschaft“.¹⁴ Krumhaar begann seine Darstellung der Geschichte der Reformation in Mansfeld mit dem Thesenanschlag Luthers in Wittenberg am 31.10.1517. Ein einleitender Abschnitt nahm Luthers Geburt in Eisleben am 10.11.1483 zum Ausgangspunkt. Am Schluss seiner Arbeit standen die Lehnspemutation der mansfeldischen Lehen (1579) und das Ende des Erbsündestreites (1575). Eigen war den Ausführungen Krumhaars, dass er die Geschichte der Grafschaft Mansfeld und ihres Kirchenwesens in direktem Kontext mit der Lehre Luthers und den großen politischen Wegmarken der lutherischen Reformation (vom Thesenanschlag über Bauernkrieg und Augsburger Reichstag bis zur „Fürstenrevolte“) präsentierte. Die Konformität zwischen Luther und der mansfeldischen Kirche in Lehre und Entwicklung wurde dabei stark unterstrichen. Von den Mansfelder Grafen dagegen zeichnete Krumhaar das Bild eines zur „Machtlosigkeit“ herabgesunkenen „altherwürdigen Dynastengeschlechts“, dessen religiöse Lauterkeit durch mangelnde Selbstdisziplin, Streit- und Verschwendungssucht sowie harte Auseinandersetzungen mit Kaiser und Oberlehnsherren in den Hintergrund gedrängt worden sei. Das Resümee Krumhaars lautete schließlich: „Das Princip der Reformation ist dem Verfasser das alleinige Heil in Christo. Er glaubt nun mit seiner Schrift nachgewiesen zu haben, wie dies Princip wirklich in Lehre, Cultus und Verfassung der Mansfelder Kirche damaliger Zeit sich ausgeprägt hat.“¹⁵ Indem Krumhaar Luther mit der Grafschaft identifizierte („Luther Geist ruhet auf seinem Vaterlande“) und zugleich auf die besondere Reinheit der Mansfelder Lehre verwies, folgte er einem regional gefärbten historischen Deutungsmuster, das bereits 300 Jahre zuvor von der lokalen Geistlichkeit in zahlreichen Schriften und Chroniken entwickelt worden war.¹⁶

5.2 Die Mansfelder Geistlichkeit als Träger regionaler Identitätsbildung (1553-1559)

„Unsere Kirche ist mit der reinen Lere/ mit dem rechten verstandel mit dem waren gebrauch der hochwirdigen Sacramental/ vnd mit rechtschaffenen Gottesdienst gegnadigt vnd gezieret“ (Bekennnis der Prediger in der Grafschaft Mansfeld, Eisleben 1559)

Zwischen 1553 und 1559 zeigen sich in der Grafschaft Mansfeld bei der Geistlichkeit erste Anzeichen der Entwicklung eines auf die Region bezogenen Identifikationsprozesses. Dieser lässt sich an sechs Buchveröffentlichungen ablesen.¹⁷

14 „Während das Grafenhaus zerfällt, bauet sich die Kirche auf zu einem festgliederten Ganzen, und erfüllt ihre Bestimmung, die nämlich Hütte Gottes zu sein unter den Menschen.“ Krumhaar, Reformationszeitalter, S. 329.

15 Krumhaar, ebd., S. IX.

16 Diese Tatsache überrascht wenig, denn Krumhaar zog mit der Mansfelder Chronik Spangenberg, der Kirchengeschichte Menzels und Hoppenrods Klostersgeschichte von Hettstedt die wesentlichen Arbeiten des Genres als Quellen heran. Er nutzte weiter die Stadtarchive von Eisleben und Hettstedt, die Hallische Sammlung der Bergmannsbibliothek und die Eisleber Chronik sowie Titius Reformationsgeschichte. Das „wichtige Aktenstück“ Loc. VI. N. 4^r mit Briefen der Grafen, Menzels und Spangenberg aus den Jahren 1540-1580 ist heute unauffindbar. Zu den Quellennachweisen Krumhaars, siehe S. VII-IX.

17 Vgl. Bibliografie im Anhang

Tabelle 10: Schriften der „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ (1553-1559)

Titel der Schrift	Erscheinungs- jahr/ Drucker/ Ort	Inhalt
Bedencken/ das diese Proposition oder Lere/ nicht nütz/ not/ noch war sey/ vnnd one ergebnis in der Kirchen nicht möge geleret werden. Das gute werck zur seligkeit nötig sind.	1553 Michael Lotter Magdeburg	Nach Georg Majors Abgang aus Mansfeld erscheint die erste öffentliche Schrift gegen seine Lehre. Autor ist Michael Coelius. Inhalt ist ein klares Votum gegen die Lehrsätze Majors.
Der prediger in der herrschaft Mansfelt antwort/ auff Stephani Agricole Pfarhers zu Helbra ausgegangene schlussreden vnd schmeheschriften	1553 Michael Lotter Magdeburg	Die Apologie des Helbraer Pfarrers Stephan Agricola auf Georg Major und seine Lehre soll hier, durch Coelius, widerlegt und der Hergang der Ereignisse dargestellt werden.
Acta oder handlungen des Löblichen Synodi/ in der Stad zu Eisleben/ in der Graff vnd Herschaft Mansfelt/ den xiii. Febru. des Jars/ 1554. versamlet/ wider etliche falsche Leren/ darinnen verdammet	1554 Jacob Baerwaldt Eisleben	Bericht des Sarcerius über die Beschlüsse der ersten Mansfelder Generalsynode mit Schilderung des Prozesses gegen die Anhänger Majors und der „Verwerfung“ des „majoristischen Irrthums“.
Eltliche Artickel/ so sich die Pastor vnd Seelsorger/ in der alten löblichen Graffschaft Mansfelt/ vnter den Wolgeborn vnd Edlen Graffen/ so man nennt die jungen Herren gessen/ in einer Synode verglichen haben	1557 Urban Gaubisch Eisleben	Ergebnisbericht des Sarcerius über die gemeinsame Synode der Pfarrer von Vorderort und die innere Kirchenorganisation (100 Punkte).
Nothwendige Entschuldigung der Prediger in der Grafschaft Mansfeld/ Der beschwerlichen aufflag halben/ als solten sie leren/ Das man gute Wercke nur für die lange weil thun soll	1559 Urban Gaubisch Eisleben	Sarcerius verteidigt sich hierin gegen Vorwürfe der Wittenberger Leucorea, mit der Lehre des Nikolaus von Amsdorff zu sympathisieren. Der Autor stellt die Mansfelder Position als bibelkonform dar.
Bekentnis der Prediger in der Grafschaft Mansfelt/ vnter den jungen Herren gessen/ wider alle Secten/ Rotten/ vnd falsche Leren/ wider Gottes wort/ die reine Lehre D. Luthers seligen/ vnd der Augspurgischen Confession	1559 Urban Gaubisch Eisleben ND: 1560 Eisleben	Bekennnisschrift der Prediger von Vorderort: Die Lehren Majors, Osianders, Stankards, Calvins, Schwenckfelds, Agricolas, der Wiedertäufer und „Adiaphoristen“ werden durch Erasmus Sarcerius widerlegt.

Als „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ weisen die Verfasser dieser Werke stets gegenüber den Lesern auf ihre lokale Zusammengehörigkeit hin und bekennen sich im Anhang kollektiv mit eigener Unterschrift zu ihrer Kirche. Das Siegel der lokalen Druckerei unterstreicht die mansfeldische Provenienz der Druckwerke. In einem Teil der Veröffentlichungen berichten die Autoren über die lokale Handhabung von Lehre, Ritus, Predigt und Kirchenstrafen. Ebenso wird die eigene Kirche als Idealtypus einer gelungenen Reformation präsentiert. Die Mansfelder nehmen als Gutachter und Lehrer mit ihren Publikationen auch an der regional-sächsischen Theologiediskussion teil. Schließlich stellt sich die mansfeldische Kirche mit der Veröffentlichung eines eigenen Bekenntnisses 1559 gleichberechtigt neben die Landeskirchen Mittel- und Norddeutschlands. Ein milder Stil, die indirekte Anrede der Opponenten und der Apologiecharakter der Schriften belegen indessen eine gewisse Zurückhaltung.

5.2.1 Region und Religion in den frühen Mansfelder Schriften (1553-1559)

5.2.1.1 Erste Schriften gegen Georg Major (1553)

Die Schriften, die 1551-1553 in den Auseinandersetzungen zwischen dem Superintendenten Georg Major und seinen mansfeldischen Opponenten (Johann Wigand, Michael Coelius, Cyriacus Spangenberg) auf Mansfelder Seite veröffentlicht wurden, sind die ersten unter dem Etikett „Prediger der Graffschafft Mansfelt“ veröffentlichten Werke.¹⁸ Bestimmt sind sie von dem Wunsch, Georg Major dem Leser als einen dem Mansfelder Land und seiner Kirche durchaus fremden Mann zu präsentieren. So wird seine Zugehörigkeit zum Ministerium bestritten und hierin die Einigkeit der regionalen Prediger betont: Man habe den „Adiaphoristischen Wolff/ noch nie zu einem Superintendenten/ erkennen wollen“. Majors Anweisungen im Amt werden, ebenso wie seine Pfarrabsetzungen als unautorisiert für ungültig erklärt.¹⁹ Die Behauptung Majors, dass zuvor die „Die Pfarrherrn zu Eisleben und inn der Graffschafft Mansfelt geleret haben wie er“, wird als ehrenrührige Unterstellung empfunden. Gleichfalls wird gerügt, dass Major die Mansfelder Pfarrherrn öffentlich als „ungelerete Pfarrherrn“ und „Eseltreiber“ verunglimpft habe.²⁰ Nicht anders wirft man in der zweiten Schrift dem Helbraer Pfarrer Stephan Agricola vor, dass er – der „Neophyt“ – „wiewol one namen/ alle andere Prediger i. d. h. Mansfelt/ in irem ampt antastet“ habe.²¹

Durch den Verfasser Michael Coelius wird der aktive Widerstand der gesamten Mansfelder Kirche gegen Major betont: „auch die von eissleuben fast one vnterlas“ Major hätten „beissen“ wollen. Man habe so schließlich erreicht, dass „Doctor Mairo wieder abgezogen“ sei. Das Bekenntnis zur Wahrheit durch „unser Ministerium“ habe in der „lößlichen Herrschafft Mansfelt“ den Sieg davon getragen.²² Unerträglich ist dem Verfasser die Vorstellung, dass „alle andere Prediger in der Herrschafft Mansfelt“ und „unser kirchen lehre verdecktig“ gemacht worden seien. Deswegen werden die „Prediger in der Herrschafft Mansfelt“ erstmals aufgefordert mit der Unterschrift ein öffentlich schriftliches „Zeugnis bey der gantzen Christenheit“ im Sinne der herrschenden Lehrmeinung zu leisten.²³ Auch finden sich in beiden Schriften erste Ansätze, die Mansfelder Kirche in ihrer Gesamtheit als Musterbeispiel einer gelungenen Reformation zu präsentieren. Der Verfasser rühmt, hier in Abgrenzung zu Katholiken und „Majoristen“, besonders die geistliche Bildung der lokalen Gemeinden: „Das man aber Gottes wort lauter vnd rein/ treulich vnnnd fleissig leret/ die Sacrament im rechten glaub handelt/ Die

18 Bedencken/ das diese Proposition oder Lere/ nicht nütz/ not/ noch war sey/ vnnnd one ergernis in der Kirchen nicht möge geleret werden. Das gute werck zur seligkeit nötig sind. Vnd vnmüglich sey/ one gute werck selig werden. Gestellet durch die Prediger zu Mansfelt/ Vnnnd vnterschrieben von andern Predigern derselben Herrschafft, Magdeburg 1553. Von dieser Schrift existieren zwei Drucke, die beide bei 1553 bei Michael Lotter gedruckt sind, sich aber in der Typographie unterscheiden. Die andere Schrift ist: Der prediger in der herrschafft Mansfelt antwort/ auff Stephani Agricole Pfarhers zu Helbra ausgegangene schlussreden/ / die newen lere in vnsern Kirchen/ Das gute werck zur seligkeit nötig sein/ belangende Magdeburg 1553. Autor beider Schriften ist der Generaldekan Michael Coelius (vgl. Anm. 1.201).

19 Bedencken (wie Anm. 5.18), Bl. Eiv^r.

20 „Ich hette nicht gemeint das solche vngelerete Pfarrherrn allhie weren/ immer hinweg mit den Eseltreibern/ immer hinweg/ vnd andere an ihre stat gesetzt.“ Georg Major zitiert nach Bedencken, Bl. Eiv^r.

21 Antwort (wie Anm. 5.18), Bl. Aiiii^r.

22 Ebd., Bl. Cij.

23 Ebd., Bl. Cij^r und Ciiij^r.

jugent in dem Catechismo vnterweiset/ das ein kleines Kind von acht jaren/ in vnsern Kirchen auftreten/ seinen Catechismus recitirn/ vnd mehr davon versteht vnd sagen kan/ denn alle Pepstliche Munche vnd Pfaffen können/ [...] Die zehen mal mehr/ denn vnter dem Babst/ ihre Beichte thun/ die Absolution vnd Hochwirdiges Sacrament empfaen/ Der Ehestand vnd Oberkeit höher gepreiset vnd gehalten wird/ denn zuvor/ Auch noch ehrbarkeit/ Gott lob/ von vielen handel vnd wandel/ bedacht vnd gehalten wird/ Die Leute vnd auch kleine Kinder/ an ihrem letzten ende frisch vnd getrost/ wider den Tod auff CHRISTUM/ vnd etzliche mit dem Geistlichen lied/ Mit fried vnd freud ich fahre dahin/ ire Seele vnd leben auffgeben.²⁴

Die beanspruchte Rolle der Mansfelder als Theologen von regionalem Gewicht, wurde 1553 offenbar zur Kenntnis genommen. So spielten die Mansfelder Prediger im Sommer 1553 eine Gutachter-Rolle als Melanchthon versuchte, der von ihm entworfenen „Confessio Saxonica“ eine breite Basis zu schaffen, um sich vom Augsburger Interim und der Leipziger Landtagsvorlage publikumswirksam zu distanzieren.²⁵ Die Zustimmung der mansfeldischen Theologen (Coelius, Wigand, Theobaldus) wurde von ihm persönlich, ungeachtet des Disputes mit dem nach Wittenberg zurückgekehrten Major, erwirkt. Die Theologen der Grafschaft Mansfeld wurden, dies ergibt sich aus den Forschungen Wartenbergs, mit demselben Engagement umworben wie die Prediger der Markgrafschaft Brandenburg-Küstrin.²⁶

5.2.1.2 Schriften der Amtszeit Sarcerius (1555-1559)

Der Wiedervereinigung der Prediger aller drei Teilgraftchaften auf der Synode von 1554 war ein Zeichen neuer regionaler Verbundenheit, jedoch eines, das nur die Teilnehmer und die nächsten Nachbarn wahrnehmen konnten. Man stellte ihm deshalb mit den „Acta oder Handlungen des Löblichen Synodi/ in der Stad Eisleben/ in der Graff vnd Herschafft Mansfelt“²⁷ ein allgemein sichtbares schriftliches Zeugnis an die Seite. Zugleich wurde die Druckerei in Magdeburg durch die lokale Druckerei Urban Gaubischs abgelöst. Zum Verfasseretikett „Prediger der Graffschafft Mansfelt“ trat die lokale Provenienz des Druckes. Die Angabe „Gedruckt zu Eisleben/ in der alten und löblichen Graffschafft Mansfelt“ sollte von nun an unter allen Publikationen der Geistlichen erscheinen.²⁸

Bemerkenswert ist, dass der ausführliche Unterschriftenanhang des Druckes dem lesenden Publikum erstmals die Namen der gesamten Mansfelder Geistlichkeit präsentiert. Die Unterzeichner (unter Angabe ihres Namen und Amtes) sind jetzt direkt mit der Grafschaft zu identifizieren. Auch der Stil der Schrift lässt auf eine Steigerung des Selbstbewusstseins ihrer Verfasser schließen. Diese gehen nunmehr davon aus, dass die Ereignisse in ihrer Heimat im Reich oder doch zum Wenigsten im mitteldeutschen Raum aufmerksam verfolgt werden: „Das dir wol wird fürkomen sein/ wie das in der alten vnd löblichen Graffschafft Mansfelt sich

24 Bedencken (wie Anm. 5.18), Bl. F.

25 Der Vorgang dargestellt bei Wartenberg, *Confessio Saxonica* (wie Anm. 3.162), S. 183-185 nach MBW 6, 169 (Nr. 6103), 180 (Nr. 6132), 184 (Nr. 6139) u. 213 (Nr. 6215).

26 Major, Förster und Bugenhagen bewegten Graf Gebhard zur Entsendung seiner Pfarrer. Das positive Votum Wigands und Theobalds reizte Johann Georg und Gebhard sowie die Grafen von Stolberg und Stolberg-Königstein zur Annahme. Ebd., S. 183 ff. Das Votum datiert auf den 1. August 1553 MBW 6, 189 (Nr. 6153).

27 Acta oder handlungen des Löblichen Synodi/ in der Stad zu Eisleben/ in der Graff vnd Herschafft Mansfelt/ den xiii. Febru. des Jars/ 1554. versamlet/ wider etliche falsche Leren/ darinnen verdammet, Eisleben 1554.

28 Vgl. Abschnitt 4.6.

ein widerwillen vnd zwispalt zugetragen hat/ zwischen den Predigern vnd Kirchendienern/ von wegen zweier rede“ heißt es im Eingang.²⁹ Man schildert den Hergang des Streites und betont seine gerechte, aber ohne Fremdbeteiligung erzielte Bereinigung. Diese sei im Beisein aller Geistlichen („in gnugsamen verhöre“) mit Unterstützung und Einvernehmen der Obrigkeit („vnsere gnedigen herren zu Mansfelt“) zustande gekommen. Ohne Hinzuziehung fremder Theologen, so sagt man, wurde die „majoristische Lehre“ offiziell verworfen. Gleichfalls wird mitgeteilt, dass die Anhänger Majors nicht mehr Teil der Kirche Mansfelds sind. „Damit aller verdacht auffhörete“ sind die „Pastores vn Seelsorger in dieser löblichen Graffschafft bewoge worden“ all dies „in schriften ausszulegen“. Zugleich sind die „Acta“ als Apologie „wider vnserer Widersacher“ zu lesen, also als originär mansfeldischer Beitrag zur theologischen Diskussion in der mitteldeutschen Publizistik.³⁰

Zwischen 1557 und 1558 verlor Sarcerius das kirchliche Aufsichtsrecht über zwei Drittel der Grafschaft.³¹ Dies hätte für die Präsentation einer homogen lehrenden Mansfelder Kirche erheblichen Erklärungsbedarf gegenüber der Außenwelt mit sich bringen müssen. Sarcerius löst diesen Widerspruch auf, indem er in den folgenden kollektiven Veröffentlichungen den Zwiespalt schlicht verschweigt. Die Prediger des Vorderortes reklamieren den Titel „Pastor vnd Seelsorger/ in der alten löblichen Graffschafft Mansfelt“ für sich, ohne dem Leser ihrer Schriften Erklärungen zu liefern.³² Allein der Zusatz „vnter den Wolgeborn vnd Edlen Grafen/ so man nennt die jungen Herren gesessen“ findet sich, nur für Insider einsichtig, in zwei der drei herausgegebenen Schriften. Diese Unstimmigkeit sollte erst viel später durch die Fakultäten in Wittenberg und Leipzig bemerkt und kritisiert werden.³³ Der Synodenbericht von 1557 enthält, da er allein aus einer Auflistung der Beschlüsse besteht, keine weiteren Belege für eine neue Qualität mansfeldischen Regionalbewusstseins, wenngleich seine bloße Drucklegung abseits des praktischen Wertes als lokalkirchliches Nachschlagewerk natürlich ein Zeichen erstrebter Außenwirkung ist. Die 1559 publizierte „Nothwendige Entschuldigung der Prediger in der Graffschafft Mansfeld/ Der beschwerlichen aufflag halben/ als solten sie leren/ Das man gute Wercke nur für die lange weil thun soll“ dagegen weist den Leser wieder auf die besonderen Qualitäten der Mansfelder Kirche hin. Offenbar war in den sächsischen Kirchen zuvor der Verdacht aufgekommen, dass die Mansfelder mit der als werkfeindlich gebrandmarkten Theologie des Nikolaus von Amsdorff sympathisierten.³⁴

29 Acta (wie Anm. 5.27), Bl. a^r.

30 Ebd., Bl. b^r.

31 Vgl. Abschnitt 1.3.11.

32 1. Etlliche Artickel/ so sich die Pastor vnd Seelsorger/ in der alten löblichen Graffschafft Mansfelt/ vnter den Wolgeborn vnd Edlen Grafen/ so man nennt die jungen Herren gesessen/ in einer Synode verglichen haben, Eisleben 1557, 2. Nothwendige Entschuldigung der Prediger in der Graffschafft Mansfeld/ Der beschwerlichen aufflag halben/ als solten sie leren/ Das man gute Wercke nur für die lange weil thun soll, Eisleben 1559, 3. Bekenntnis der Prediger in der Graffschafft Mansfelt/ vnter den jungen Herren gesessen/ wider alle Secten/ Rotten/ vnd falsche Leren/ wider Gottes wort/ die reine Lehre D. Luthers seligen/ vnd der Augspurgischen Confession/ an etlichen orten eingeschlichen/ mit notwendiger widerlegung derselbigen, Eisleben 1559.

33 Endlicher Bericht Wittenberg (wie Anm. 6.133), Bl. 175^v, vgl. hierzu Abschnitt 6.

34 Eine Synode zu Eisenach (Eisenacher Rezess) hatte 1556 zwischen den thüringischen Theologen Einigung über die Bedeutung von „Gesetz“ und „guten Werken“ schaffen wollen und Amsdorff zu der Aussage verleitet, dass die „guten Wercke“

Ein „Geschrey“ habe sich über die Mansfelder erhoben, die Hoffnung, man habe die eigene Kirche rehabilitiert sei „zu wasser geworden“.³⁵ Der Verfasser erklärt die durch „fremde Theologen, Fürsten und Herren“ erhobene Anschuldigung für unzutreffend. Der Argumentationsweg ist hierbei bemerkenswert: Kein mansfeldischer Prediger hätte von einem derartigen Lehrsatz „einigen Traum gehabt“ heißt es, vielmehr sei ein „ausländischer Mann“ (womöglich Amsdorff selbst auf seiner Durchreise 1556) in der Grafschaft „auf die Cantzel kommen“ und hätte sich trotz erteilten Verbotes des Satzes nicht „enthalten können“. Der daraus erwachsene Ärger beweise, dass der „Teuffel“ der Grafschaft „durch lügenhaftige Meuler“ den „gebührlichen Lohn“ geben wolle.³⁶

Der Teufel persönlich hat es also auf die Grafschaft abgesehen und dies nicht ohne Grund: Schuld seien die vorbildlichen Zustände in der Grafschaft, in der „neben der reinen Lehr des Evangelii/ recht Gebrauch der Sakramente und warer Gottesdienst“ herrsche. Abschließend teilt der Superintendent Sarcerius, ungeachtet der schlechten Visitationsergebnisse und des verlorenen Aufsichtsrechtes, stolz die herrschende Kirchenzucht als besondere Eigenschaft der heimatlichen Kirche mit: „So ist auch am tage/ eine ordentliche verfasste Disziplin/ also das wir in guter Ubunge haben alle Kirchenstraffen“.³⁷ Auch das Mansfelder Bekenntnis (1559) ist in erster Linie eine breit angelegte Apologie gegen die offenbar im Zuge der Ereignisse (Auftritt des Sarcerius in Worms, Neubeginn des majorstischen Streites) aufgetretenen Verdachtsmomente gegen die Mansfelder Kirche, zugleich soll es, auch wenn dies unerwähnt bleibt, die theologische Nähe zur Salana in Jena unterstreichen.³⁸

Sarcerius als Verfasser erklärt für die Grafschaft Mansfeld, dass diese „mit der reinen Lere/ mit dem rechten verstande/ mit dem waren gebrauch der hochwirdigen Sacramente/ vnd mit rechtschaffenen Gottesdienst gegnadigt vnd gezieret“ sei. Auch das Teufelsmotiv taucht wieder auf. Der besonders vorbildliche Zustand der Grafschaft in Bezug auf die Lehre sei so offenkundig, dass der Satan es erneut für notwendig halte, sich „wie ein brüllender Lewe“ dezidiert auf die löbliche Grafschaft zu werfen.³⁹ Gleichfalls tritt die mansfeldische Kirche mit dem Bekenntnis erstmals in eine Welt der theologischen Disputation ein, die, anders als die Lehre Majors, die lokalen Verhältnisse der Grafschaft gar nicht betrifft. Die Jesuiten und Zwinglianer sowie die landfremden Theologen Servetus (Genf), Stancarus (Italien), Osiander (Preussen) und Schwenckfeld (Schlesien) werden in ihren Lehren angegriffen⁴⁰, obwohl teils

den Menschen schädlich seien. Vgl. Hauschild, Dogmengeschichte (wie Anm. 2.9), S. 416 u. 418 u. Preger, Matthias Flacius Illyricus (wie Anm. 1.188), S. 383.

35 Nothwendige Entschuldigung (wie Anm. 5.32), Bl. Aii^r.

36 Nothwendige Entschuldigung, Bl. Aii^r, Aiv^r u. Avii^r.

37 Ebd., Bl. Aiiij^r.

38 Bekenntnis der Prediger in der Grafschaft Mansfeld [...] wider alle Secten (wie Anm. 5.32), Eisleben 1559. Zum Zusammenhang vgl. Robert Kolb, Bekenntnisform (wie Anm. 4.20), S. 322-323.

39 Bekenntnis, Bl. Aij^r-Aiiij^r.

40 Bemerkenswert ist die Widerlegung des italienischen Theologen Francesco Stancarus, mit dem bereits Melanchthon schriftlich disputiert hatte. Auch hier werden Lehre und Herkunft in (hier negativen) Bezug gesetzt: „solcher Nation alter gebrauch/ wunderliche/ seltzame/ [...] spitzige/ vnd darzu vngewöhnliche gedanken/ vnd opionen/ [...] innerliche hoffart“ an den Tag zu legen (Bekenntnis, Bl. 48^r). Die Thesen aller Gegner werden kleinteilig widerlegt: 42 Irrtümer weist man Kaspar

nicht einmal ihre Bücher in der Grafschaft zirkulieren. So äußert man über Schwenckfeld: „Dieses Ketzers Bücher/ sihet man in diesen Landen wenig. Denn man sie nicht aller wegen darf feile haben.“⁴¹ Gleichfalls greift man die im Lande und in der unmittelbarer Nachbarschaft diskutierten Themen von den „guten Werken“, vom „freien Willen“ und den „Mitteldingen“ noch einmal auf. Sarcerius vermeidet es aber, das Personal der umliegenden Universitäten, v. a. Johannes Pfeffinger (Leipzig), Georg Major (nunmehr wieder Wittenberg) und den „Praeceptor“ Melanchthon beim Namen zu nennen oder persönlich herauszufordern.

5.2.2 Mansfelder Lutheraner – neue regionale Identitätsmuster (1560-1574)

„So ist nun dies die erste und ohne alles Widersprechen die größte Wohltat, die Gott dieser Graffschaft erzeiget hat, diese: dass er deren aus lauter Liebe und Barmherzigkeit geschenkt und gegeben, geoffenbaret und mitgeteilt hat den alle edelsten, teuersten und wertesten, ja unvergänglichen Schatz: sein reines, heiliges, göttliches Wort.“ (Spangenberg, Mansfeldische Chronica 4, S. 23)

Mit dem Führungswechsel in der Mansfelder Kirche im Mai 1560 erhielt auch das geistliche Regionalbewusstsein eine neue Qualität. War die Übereinstimmung im reinen Bekenntnis und der geistlichen Amtsauffassung ein wichtiges Charakteristikum des seit 1560 publizierenden Mansfelder „Autorenkollektivs“, so sollte die Heimat der „Prediger der Graffschaft Mansfeld“ noch deutlicher als zuvor als von Gott bevorzugte Region erscheinen.⁴² Der beanspruchte Sonderstatus Mansfelds in Bezug auf Land und Leute, vor allem aber Kirche und Lehre, wurde von nun an in Predigten, Chroniken, Kirchengeschichten und theologischen Streitschriften durch die behauptete enge Verwandtschaft mit dem „Landeskind“ Luther unterstrichen.

5.2.2.1 Regionales Bewusstsein in den Schriften Cyriacus Spangenburgs

Das neue spezifisch regionale Bewusstsein drückt sich komprimiert in Spangenburgs Vorwort zum vierten Teil seiner Mansfelder Chronik aus.⁴³ Vierzehn Wohltaten, die Gott der Grafschaft Mansfeld erwiesen habe, nennt Spangenberg hier.⁴⁴ Vier derselben – die „reine rechte Lehre“, die Herkunft Luthers, das Mansfelder Schulwesen und die „Gnädige Behütung“ vor Kriegen und sozialen Krisen – stehen in direktem Bezug zu den kirchlichen Verhältnissen und werden an erster Stelle genannt. Die Vorbildlichkeit der „rechtschaffenen Lehrer und Prediger“ in Bezug auf das Evangelium, die Sakramentsverwaltung und die Buße werden gerühmt, der effektive Unterricht der Bevölkerung über Ständelehre, Ketzereien und Katechismus gelobt. Der Satan sei deshalb bislang gescheitert, wenn er „seine Säue“ hätte nach Mansfeld

Schwenckfeld nach, der das protestantische Predigeramt kritisierte. 51 Irrtümer werden den „Zwingliern“, zwölf dem ehemaligen Landsmann und „Gesetzesstürmer“ Agricola angelastet (Bl. 89^v-111^v). Dem „sehr gelerten vnd erfarnen man“ Andreas Osiander rückt man auch spöttisch („je gelerter so verkerter“) zu Leibe (Bl. 226^r).

41 Bekenntnis (wie Anm. 5.32), Bl. 114^r.

42 Vgl. Abschnitt 4.4.2

43 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 22-24. Diese Passage der Chronik muss um 1570 verfasst sein, da Spangenberg den „shedlichen Zwiespal“ um die Lehre der Erbsünde bereits erwähnt, aber sich noch äußerst optimistisch gibt.

44 Spangenberg nennt: 1. Gottes Wort, 2. Martin Luther, 3. das Mansfelder Schulwesen, 4. die göttliche Rettung der Grafschaft vor dem Bauernkrieg und im Schmalkaldischen Krieg, 5. das Mansfelder Grafenhaus, 6. die Einwohnerschaft, 7. Bergwerke, 8. Getreide- und Gemüseanbau, 9. Obst- und Kräutergärten, 10. Weinbau und Bierbauereien, 11. Viehzucht, 12. Fischerei, 13. Köhleri, 14. Salzwerke. MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 22-28.

treiben wollen. Spangenberg's Fazit lautet: „also der Weinberg des Herrn in dieser Grafschaft wohl bestellt und sein Wort reichlich darinnen mit Predigen, Singen und Lesen gehöret und sonderlich der Katechismus mit Fleiß getrieben“. ⁴⁵ Die „ehrlichen herrlichen Schulen“ mit ihren „fürnehmen Lehrern“, die „fremde und einheimische Kinder“ anziehen und die göttliche Bewahrung vor den Katastrophen des Bauernkrieges und des Schmalkaldischen Krieges sind ebenfalls dem Engagement „rechtschaffener Lehrer“ geschuldet. ⁴⁶ Die „sonderliche Ehre“, den „dritten und letzten Helias“ Luther in Mansfeld erweckt zu haben („ander Wohltat“) sei so groß, dass Spangenberg sie in seinen Lutherpredigten gesondert darstellen müsse. Spangenberg schließt die Aufzählung der göttlichen Gnadenerweise mit dem Hinweis, dass man andere Regionen, deswegen nicht „geringschätzig und verachtet“ machen, sondern nur „jedermannlichen“ dieser „löblichen Graveschaft“ erinnern wolle, die Gott „also viel höher für vielen andern begabt“. ⁴⁷ Spangenberg's Vorrede zur Auslegung des Titusbriefes, die er 1562 in Straßburg bei Samuel Emmel veröffentlichte, ist besonders im Hinblick auf den gegenseitigen Bezug von Amt und Region aufschlussreich. ⁴⁸ „Den Ehrwürdigen vnd Wolgebornen Herren/ Pfarherrn/ vnd allen Dienern göttlichen Wortes in der ganzen alten vnd löblichen Grafschaft Mansfelt“ will der Autor darin Referenz erweisen. Spangenberg tritt im Vorwort der Auslegungen in die Fußstapfen des als Autor angenommenen Paulus und richtet sich ebenso wie jener autoritativ an die Gemeindeleiter der Grafschaft Mansfeld. ⁴⁹

Spangenberg betont zunächst die Kollegialität seiner „Brüder“ und „Mitarbeiter“, die, wenn auch ohne Nennung ihrer Namen, als mit göttlichen Gaben besonders geziert beschrieben werden. ⁵⁰ Er skizziert den Geistlichen, aber auch den ebenfalls in der Vorrede angesprochenen Grafen sodann den schwierigen Weg, der in den kommenden Jahren vor ihnen allen liege. Spangenberg umschreibt die erste gemeinsame Aufgabe der Geistlichen mit der Pflanzung gottseliger Lehre und Tugenden innerhalb der Grafschaft („hinfort alle zeit fein eintrechtig zusammen zu halten zur pflanzung gottseliger lehr vnd tugenden“). Hierbei sei vor allem die allgegenwärtige Präsenz des Teufels in der „alten löblichen Grafschaft Mansfeld“ und seine

45 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 23.

46 MC 4 R, S. 24.

47 MC 4 R, S. 28. Spangenberg warnt die Mansfelder selbst an dieser Stelle vor Missbrauch und Undankbarkeit, da Gott die Grafschaft sonst ebenso mehr bestrafen werde, wie er sie belohnt habe.

48 Cyriacus Spangenberg, Die Epistel des heiligen Apostels St. Pauli an Titum, Straßburg 1562.

49 Die paulinische Autorenschaft des Titusbriefes wurde bereits 1804 durch Johann E. C. Schmidt bestritten. Schmidts Urteil hat sich durchgesetzt. Der Titusbrief wird mit den beiden ebenfalls wohl nicht von Paulus stammenden Timotheerbriefen als „Pastoralbrief“ charakterisiert. Spangenberg nutzte die Thematik des Briefes und projizierte sie auf die aktuelle politisch-theologische Situation der frühen 1560er Jahre. Intention war es bei Paulus, den Gemeindeleitern in den betreffenden Provinzen (u. a. Jerusalem u. Mazedonien) die rechte Verkündung als oberstes Ziel gegenüber den rivalisierenden Gruppen (Judenchristen, Gnostikern, Pneumatikern) einzuschärfen. Weiter enthalten die drei Pastoralbriefe umfangreiche Informationen über die Gestaltung der Kirchenordnung (Berufung, Ordination, Gottesdienst, Leben und Wandel von Geistlichen und Gemeinden, Standesregeln). Als an originär vollständig gottlose Heidenchristen verfasste Werke treten die Gedanken von Sittenzucht und Disziplin vor das Prinzip der Freiheit vom Gesetz. (Vgl. Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden (Hg.), Weiterbildung. Bibelkunde. Lektion 9: Die Deuteropaulinen, Emden 2003).

50 Die Anrede des „lieben Mitbruders“ war unter der Mansfelder Predigerschaft bereits üblich. Menzel formulierte 1562 in der Vorrede zu Spangenberg's „Karnöffelspiel“: „Dank dem lieben Mitbruder [...] damit ich mit den andern dieser herrschaft kirchendiener Namen öffentlich zeugnis gebe/ das wir/ dem Antichrist Babstthumb von hertzen feind sind/ vnd derwegen vns vnsers lieben Mitbruders schrifft gefallen lassen/ vnd vns zu derselben auch bekennen“. Hieronymus Menzel, Vorrede. In: Cyriacus Spangenberg, Karnöffelspiel (wie Anm. 4.137), Bl. B4^r.

Renitenz („vergangene Jahr hart in die Augen gestochen“) zu warnen. Ex negativo betont Spangenberg so die besondere Gottgefälligkeit der Grafschaft, weswegen zu besorgen sei, dass der Satan „nicht vnseren kirchen einen schandfleck antue“. ⁵¹ An zweiter Stelle nennt Spangenberg die Pflicht zum Bekenntnis und charakterisiert diese als aktiven Widerstand gegen falsche Lehrer, die von außen in die Grafschaft eindringen („will nötig sein/ dass ein jeglicher für sein person will zusehen vnd widersprechen“). ⁵² Dieser zweite „allergrößte Kampf“ soll nach den Richtlinien der Schriften Luthers („Doctor Luthers seliger anleitung“) und dem „eigenen Bekenntnis“ ausgefochten werden. ⁵³ In Anbetracht der Schwierigkeit der Aufgabe, betont Spangenberg, Paulus folgend, dass unter den „lieben Mitbrüdern“ alle „artickel gleich geredt“ sein sollen. ⁵⁴ Im Kampf gegen die „falsche Lehrer“ stehe die Grafschaft in einer historischen Tradition („der Einigkeit dieser löblichen Grafschaft erinnert“) und sei so besonders zur konsequenten Fortsetzung aufgerufen („vleißigen bewars anreizete“). Als Legitimation für die autoritär anmutende Ansprache dienen Spangenberg regionale Motive, die sich sowohl auf den inneren Zusammenhalt der Mansfelder Predigerschaft, wie auch auf dessen beabsichtigte Außenwirkung beziehen. Spangenberg betont, er fordere nicht die Führungsrolle („geliebte herrn vnd brüder mit der meynung/ das ich euch/ die jr des mehrs theils an jaren vnd verstandt mir uberlegen seid“). Sondern er wolle „herzlich vnd wol gegen alle geliebte herren vnd brüder“ die „Göttlichen gaben“ der Grafschaft bewahren („mir selbst vnd euch mit mir“) und dieser erinnern. Die „Einigkeit dieser löblichen Grafschaft“ müsse erhalten bleiben („vleißigen bewars anreizete“), daher habe Spangenberg sich erlaubt, die Predigten stellvertretend für alle „vnter vnserem namen“ zu veröffentlichen. ⁵⁵

In seinen „Hohen Ursachen zum Bekenntnis“ (1560) hebt Spangenberg spezifisch die Verantwortung der Mansfelder Prediger gegenüber der Landesbevölkerung und deren Nachfahren („vnser notdurfft“) und landfremden Christen („ander nottdurfft“) hervor. ⁵⁶ Er will bei seinen Predigern ein besonderes an der lokalen Herkunft orientiertes Verantwortungsbewusstsein wecken, dass diese zwingen soll, die eigene Geschichte und theologische Position immer wieder von neuem darzulegen. Im Abschnitt von „vnser nottdurfft“ rühmt der Prediger, dass zur jetzigen Zeit „die Predigtstuel dieser Landart gottlob wol bestellet“ und die Lehre hier rein erhalten sei. Gegenüber den „Nachfahren“ (genannt sind Obrigkeit, Prediger und Gemeinden) aber haben die aktuell amtierenden Prediger die Pflicht, ein schriftliches Vermächtnis zu hinterlassen, damit das Seelenheil der Mansfelder für alle Zeiten gewahrt bleibt (vgl. Abschnitt 4.2.2). Denn „sie sollen wissen/ wie jhre Vorfaren gelehrt vnd gleubet“. In Bezug auf die Pflicht des täglichen Bekennens wäre die regionale Tradierung der eigenen Standpunkte und der erlebten Geschichte gegenüber der eigenen Heimat „allein vrsache genug/ ein schriftliche Bekenntnis der warheit vnd verfolgung der irrthumb zu stellen vnd in druck bei allen

51 Cyriacus Spangenberg, St. Pauli an Titum (wie Anm. 5.48), Bl. Av^r.

52 Spangenberg, St. Pauli an Titum, Bl. Bv^r.

53 Ebd., Bl. Bi^r.

54 Spangenberg, St. Pauli an Titum, Bl. Av^r.

55 Ebd., Bl. Bv^r.

56 Cyriacus Spangenberg, Etliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen (wie Anm. 4.27), Eisleben 1560, vgl. Abschnitt 4.3.

gemeinden hinter vns zu lassen“.⁵⁷ Tatsächlich wurden später die Predigten der renommierten Pfarrer Mansfelds aufgeschrieben und vor der Vergessenheit bewahrt.⁵⁸ Im Abschnitt über die „ander notturfft“ zum schriftlichen Bekenntnis beschreibt Spangenberg den Sendungsauftrag der Mansfelder gegenüber den Nachbargemeinden und den Kirchen im Reich allgemein. Er geht dabei von einer hohen Popularität und Wirkmächtigkeit der Mansfelder Kirche aus, die sich auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich bezieht:

„Darnach sehen viel Kirchen vnd gemain auf vns/ vnd nachdem sie gesehen wie wir vns durch Gottes gnade in vorigen Zeitten/ gegen die enderungen/ so waren fürhanden gewesen gehalten/ geben sie auch fleissig acht drauff/ was wir zu den mancherley Secten so allenthalb vorhanden endlich sagen wollen.“⁵⁹ Die grundsätzliche Annahme, dass die Region Mansfeld, die Lauterkeit ihrer Prediger und deren theologische Position im Reich wahrgenommen würden, mehr noch, Mansfeld eine überregional wirksame meinungsbildende Institution sei, wird in derselben Schrift an einem praktischen Beispiel skizziert: Reisende, vor allem „Handwerksleute“ sein es, die sich nach Mansfeld begeben, um „unterricht vnd warnung“ zu erhalten. Sie besuchen die Gottesdienste um den Predigern bei ihren Ausführungen über die „furlaufenden Irrtumb“ und deren Verurteilung anhand der „furgenommen Texte“ zu lauschen. Die Handwerksleute werden als wichtiges publizistisches Medium charakterisiert. Als mobile Multiplikatoren „richtiger und falscher Lehre“ trügen sie auf ihren Reisen ins Reich, was in Mansfeld „auf der Cantzel“ gesprochen wird.⁶⁰

5.2.2.2 Die Mansfelder Chroniken

Bereits zu Lebzeiten begann die Mansfelder Geistlichkeit die eigene Geschichte aufzuzeichnen. In vollendeter Form wurde allein die Kirchengeschichte Hieronymus Menzels überliefert. Er veröffentlichte sie zunächst in Auszügen im Vorwort der „Confessio et Sententia“, dann in deutscher Sprache als Vorwort seiner Kirchenpostille (Ostern 1584). Bereits am im Februar 1584 wurde eine vollständige lateinische Version durch Friedrich Rhodius für den Unterricht am Eisleber Gymnasium zusammengestellt, blieb aber unediert.⁶¹ Auch Spangenberg plante im Kontext seiner „Mansfeldischen Chronica“ eine umfangreiche Kirchengeschichte der Grafschaft: „Das Ander Buch/ Von der Religion/ Gottesdiensten/ Ceremonien/ vnd der Geistlichkeit dieser Landart/ Vor vnd nach der Geburt Christi/ biss auff diese Zeit“ ist aber nie

57 Cyriacus Spangenberg, *Etlche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen* (wie Anm. 4.27), Bl. D^v.

58 So konnte z. B. der alternde Hieronymus Menzel 1584 die Predigten der Kirchenpostille für seine „tewer befohlenen Pfarrkinder“ schnell zusammenstellen: die jungen Prediger in Mansfeld, Eisleben und Hettstedt hatten „die predigte abgeschrieben“ und selbst öfters gehalten. Hieronymus Menzel, *Postilla* (wie Anm. 5.61), Bl. v^r.

59 Cyriacus Spangenberg, *Etlche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen* (wie Anm. 4.27), Bl. Diiij^r.

60 Cyriacus Spangenberg, *Etlche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen* (wie Anm. 4.27), Bl. D^v.

61 Menzel hatte seine Kirchenpostille den Grafen Christoph, Hans Albrecht, Hans Hoier, Carl, Bruno, Hoier Christoph, Peter Ernst, Ernst, und der Gräfin Margarethe gewidmet, die ihn „mit gnaden gehalten, geehrt und gefördert“ hätten. Aus Dankbarkeit („danckbar sein vnvergessen“) hatte er an seinem Lebensabend die Predigtsammlung und den kurzen historischen Abriss zusammengestellt („die vbrige kleine zeit/ die ich noch zu Gottes gande/ zu leben haben möchte“). Emmerling zitierte die Schrift als Menzels „Brevisissima Historia“ (DSECM, S. 21). Das vollständige Manuskript edierte 1883 Herrmann Größler: *Narratio historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi a tempore revelati evangelii*. In: Größler, *Beiträge* (wie Anm. 0.27), S. 78-101. Auszug in: Menzel, *POSTILLA/ Das ist Auslegung/ Der Evangelien/ So auff die Sonntage/ Heupt und andere Fest/ durch das gantze Jahr in der christlichen Kirche gelesen werden*, Eisleben 1582 u. 1584, ND Leipzig 1596, Bl. ii^r-vii^r.

erschienen. Auch Manuskripte wurden nicht gefunden. Bereits der Arbeitstitel aber deutet die zu erwartende Richtung an: Offenbar beabsichtigte Spangenberg die Mansfelder Kirche im Kontext der Welt- und Heilsgeschichte zu präsentieren. Den ersten Teil der Darstellung wollte er der Zeit bis zur Reformation widmen („was sich für Ketzerey/ Aberglauben/ vnd falscher Gottesdienst dabei entsponnen“)⁶². Im zweiten Teil sollte die Geschichte Luthers und der Reformation in der Grafschaft dargestellt werden („Vnd wie durch denselben/ Rechte/ Reine vnd ware Lehre gepflanzt/ vnd in diese Graffeschafft gebracht“). In einem weiteren Kapitel plante Spangenberg einen Bericht, wie die Lehre Luthers in Mansfeld „fortgesetzt“ worden sei („von Kirchen, Clöstern, Schulen, Spitalen, Superintendenten, Synoden vnd dergleichen“)⁶³. Einige dieser Fakten, wenn auch außerhalb des großen beabsichtigten Zusammenhanges brachte Spangenberg im vierten Teil seiner Chronik unter, deren Manuskript teilweise erhalten blieb.⁶⁴ Als dritter zeitgenössischer Chronist betätigte sich der Hettstedter Diakon Andreas Hoppenrod und verfasste eine Geschichte der Stadt Hettstedt und eine Chronik des nahe gelegenen Klosters, die ebenfalls nicht ediert wurde.⁶⁵

Die Kirchengeschichte Menzels beginnt mit einer Auseinandersetzung des protestantischen Hofpredigers Michael Coelius mit dem namentlich nicht genannten Mönch „Rotkopf“ und zwei Erfurter Kollegen. Die 1530 auf Schloss Mansfeld abgehaltene Disputation um die rechte Lehre geht, in der Darstellung Menzels für Coelius freilich ruhmvoll aus: „Denn er trieb obgedachte Mönche derart ein, das sie nichts auffbringen konnten/ sondern endlich weichen musten“.⁶⁶ Die im Anschluss entstandenen Kampfschriften, die Coelius gegen die „Bäbstliche Irrtumen“ und „Lästerungen“ formulierte, wurden 1565 von Spangenberg wieder veröffentlicht.⁶⁷ Für die Zeit nach 1533 schildert Menzel den Kampf der Mansfelder Prediger Caspar Güttel („frommer Mann“) und Johann Agricola („dazumal in hohem ansehen“) gegen den „abtrünnigen Mammeluck“ Georg Witzel. Auch diese Kontroverse geht, in der Schilderung Menzels, mit einem glänzenden Sieg des Protagonisten aus: Nachdem die „Evangelischen Witzel gnugsam gewachsen“ und die Konversion der Grafen von Vorderort stattgefunden

62 Beabsichtigt war die Darstellung der „Abgötterey“ der „Deutschen/ Sonderlich der Schwaben/ Marckmannen/ Cherusken vnd Sachsen/ auch der Wenden“, die Geschichte des Klosterwesens seit Bonifazius, die Geschichte der in Mansfeld Sprengel besitzenden Stifter und ein Abriss des geistlichen Regiments unter dem Papst. MC 1, iiiij’.

63 MC 1, Bl. iiiij’.

64 Der vierte Teil der Chronik beinhaltet die Beschreibung der Grafschaft Mansfeld „von einem ort zum andern“ (MC 1, Bl. iiiij’) und schloss eine Beschreibung der Kirchen Mansfelds ein. Vgl. besonders MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 59-67, 93-99, 297-360. Der erste Teil der Chronik, der sich überwiegend politischen, alltagsgeschichtlichen und volkskundlichen Aspekten widmete, sparte die Kirchengeschichte mit Ausnahme des Lutherbesuchs ganz aus.

65 Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hetstädt, In 18. Capitel verfasst, und anno 1564 zusammen getragen. In: Schöttgen/ Kreysig, Diplomatische und curieuse Nachlese, Bd. 5 (wie Anm. 1.6), S. 50-161 und Oratio de Monasteriis Mansfeldibus. In: Ebd., Bd. 8 (wie Anm. 1.121), S. 633-650.

66 Hieronymus Menzel, Kirchenpostilla (wie Anm. 5.61), Bl. ij’, MC 4 R, S. 62. Tatsächlich verbreitete sich damals die Nachricht, Coelius sei den Mönchen im Gespräch unterlegen („Die munche seyn mir uberlegen vnd die sache verloren“), Michael Coelius, Wie man Christum ynn der schrift sol süchen vnd erkennen (wie Anm. 5.67), Bl. Aij’.

67 MC 4 R, S. 62, Die Schriften erschienen 1565 in: Cyriacus Spangenberg, Des Ehrwürdigen Herrn Michael Coelii [...] nützliche Auslegungen, Predigten und Schriften (wie Anm. 4.116). Es handelte sich um: Wie man Christum ynn der schrift sol süchen vnd erkennen: Von guten wercken und dem Gesetz/ widder einen Grawen Münch/ Michael Coelius, prediger zu Mansfeldt, Wittenberg 1530 und Ders., Newer jrthumb vnd schwermerey vom Sacrament: samptlich etzlichen luegen/ so Georg Witzel gepredigt/ auff dem Schloß Mansfelt, Wittenberg 1533.

hat, muss Witzel die Grafschaft räumen („vnd sein hauff von hinnen weichen musste“).⁶⁸ Im Anschluss werden bei Menzel der Antinomismusstreit zwischen Luther und Johann Agricola⁶⁹ und der Streit um die „Reliquiae Sacramenti“ (1543-1545) dargestellt, der ebenfalls durch Luther zum Wohle Mansfelds beendet wird („M. Simon Wolffram abgeschafft“).⁷⁰ Ausführlicher beschreiben sowohl Menzel wie auch Spangenberg dann auf Basis des Berichtes des Michael Coelius den Aufenthalt Luthers in Eisleben („letzte Reise“).⁷¹

Mit dem „Pactum Lutheri“ (vgl. Abschnitt 1.3.4) und der Amtseinsetzung des „ersten superintendens“ Johann Spangenberg beginnt die eigentliche Geschichte der protestantischen Mansfelder Kirche.⁷² Ein geschärftes regionales Selbstverständnis tritt bei den Chronisten in der Beschreibung der Diskussionen um das Interim und die Adiaphora hervor (vgl. Abschnitt 1.3.5). Beschrieben werden diese erstmals in der Kirchengeschichte Menzels, später auch im vierten Teil der Chronik Spangenburgs.⁷³ Es wird deutlich, dass besonders Menzel der Vergangenheit das inzwischen ausgeprägte regionale Identifikationsmuster überzustülpen bemüht ist. Der Chronist Emmerling gibt Menzel Bericht auf Deutsch wieder: „1548 nach dem Deutschen Kriege von dem Reichs-Tag zu Augsburg das Interim auf die Bahn kommt. Da sind wir mit demselben hefftig angefochten worden, dass man uns dasselbe mit Gewalt hat auffdringen wollen.“⁷⁴ „Wir“ meint hier die Mansfelder Geistlichkeit als Corpus, dem Menzel zu jener Zeit nur sporadisch angehörte.⁷⁵ Die Reinheit der Konfession, so weiter, verlange von

68 Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. ij^r, DSECM (wie Anm. 0.25), S. 21. Über Witzels selbst bezeugtes Harmoniebedürfnis („meine sele nichts so sehr hasset als eben das onmechtig verdriesslich zancken“) schweigen die Mansfelder Chronisten, (Georg Witzel, Antwort auff die Schrifften vnter Eckerlings Namen ausgegangen, Leipzig 1536, Aiiij^r). Seine Darstellung des Konfliktes lieferte Witzel in Apologia/ das ist/ ein Verteidigs rede Georgij Wiclij wider seine Affterreder, Leipzig 1535 und Ders., Acta/ wie sich es zu Eisleiben begeben hat/ über dem tröstlichen Artickel/ von der vergebung der Sunden, Leipzig 1537. Erst später soll Witzel seine Niederlage eingeräumt haben: „Die große Masse ist von uns gewichen und folgt denen, die sie in den Abgrund leiten. Kaum zehn Familien halten noch fest am Katholizismus [...] Die Sorge um sie hält mich in Eisleben zurück“ (ohne Angabe der Fundstelle zitiert nach Rembe, Buchdruckerkunst (wie Anm. 0.19), S. 2).

69 Das Urteil Menzels über den ehemaligen Mansfelder Reformator Agricola (*20.4.1492 in Eisleben) fällt vernichtend aus: „aus lautern Ehrgeitz und Fürwitz von der einfältigen und richtigen Lehre abwich und neues anfang und zu einem Gesetzstürmer und Antinomo wurde, der das Gesetz aus der Kirchen aufs Rathaus und Moses an den Galgen weisete, und die Leute mit seiner Lehre fein sicher machen, und ein gut epicurisch Leben anrichten wollte“ (DSECM, S. 13). Agricola hatte gegen Melanchthon die Notwendigkeit der Gesetzespredigt bestritten, die dieser zur Erhalt der Kirchenzucht nachdrücklich gefordert hatte. Die Mansfelder Prediger Caspar Güttel und Michael Coelius hatten Agricola vorgeworfen, seine Lehre begünstige den Hang der Menschen zur Sündhaftigkeit. Die Unterlassung der Gesetzespredigt werde eine Verrohung der Sitten zur Folge haben. Nach seiner Ankunft in Berlin entschuldigte sich Agricola formell bei seinen Landsmännern. Er widmete den Predigern zu Eisleben seine Revokationsschrift, in der er behauptete „Ich will lieber zehnmal sterben als das Wort Gottes im geringsten besudeln“. Confession und bekentnis Johans Agricole Eislebens/ Vom Gesetze Gottes/ Berlin 1541. Die Dokumente zum Streit in Auszügen bei Walch, Religionsstreitigkeiten (wie Anm. 1.316), S. 109-113. Zum Disput zwischen Agricola und Luther: WA 50, S. 468-477, Gustav Kawerau, Johann Agricola von Eisleben. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Berlin 1881.

70 Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. ij^r. Vgl. Abschnitt 1.2.3.

71 Hieronymus Menzel, Postilla, Bl. iij^r. MC 1, Bl. 446^r-447^r; MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 63, 269, 302. Coelius' Predigt vber der Leich D. Martin Luthers wurde 1565 in der Michael Coelius-Gesamtausgabe erneut veröffentlicht, wie Anm. 4.116, S. 226-231.

72 „Auf das allerbeste in Kirchen vnd Schulen bestellet/ vnd geordnet/ auch durch einen schriftlichen vertrag/ wie es hinfüro mit allem gehalten werden solle/ bestetigt“. MC 4 R, S. 269 u. 303.

73 MC 4 R S. 273-274, NHCM (wie Anm. 0.24), S. 87-89, Hieronymus Menzel, Postilla, Bl. iij^r-iij^r,

74 DSECM (wie Anm. 0.25), S. 60, vgl. Abschnitt 1.3.5, Anm. 1.163.

75 Menzel studierte zu dieser Zeit vermutlich wieder in Wittenberg. Vgl. Abschnitt 7.2.

den Mansfeldern, sich gegen „Kaiser, Papst und Frieden“ zu stellen, also „casu confessiones“ Widerstand zu leisten.⁷⁶ Auch in der Beschreibung der Verhandlungen um die Leipziger Langtagsvorlage („Leipziger Interim“) stehen die Mansfelder als aufrechte Bekenner gegen „grosse furneme Leute unter den Theologen“ da.⁷⁷ Spangenberg ist es, der 1562 schreibt, man habe am 15. Januar 1549 auf einer gemeinsamen Synode das „Buch anzunehmen oder da- rein zu bewilligen gar nicht ratsam befunden“, wobei es sich um eine starke Verkürzung der eigentlichen Geschehnisse handelte, waren die Geistlichen 1549 doch durchaus zu gewissen Konzessionen bereit gewesen (vgl. Abschnitt 1.3.5).⁷⁸

Auch im Kampf um die „Adiaphora“ wird das Festhalten der Mansfelder an der reinen Lehre betont. Spangenberg erklärt über die Synode vom 7.5.1550, dass man „causa confessione“ den Chorrock nicht habe annehmen können.⁷⁹ Menzel betont, dass „etlicher grosser fürnehmer Leute auch unter den Herren Theologen“ (gemeint sind die Theologen Wittenbergs (Melancthon) und Leipzigs (Pfeffinger)) sich für die Wiedereinführung des Chorocks ausgesprochen hätten, „wir aber das Gegenspiel hielten“. Auch Emmerling rühmt die Standfestigkeit seiner Vorgänger mit denen er sich identifiziert: Ungeachtet, ob „wir darüber verdacht, übel angelassen und verdammt“ würden, hätten die Mansfelder zusammengestanden.⁸⁰ Im Vordergrund der Argumentation steht neben der Pflicht zum reinen Bekenntnis des Einzelnen die Furcht, die Mansfelder Kirche könne als Corpus in den Ruf kommen, „als hätte man das Interim bewilligt“. Spangenberg ist in seiner Chronik rückblickend der Überzeugung, dass das Verhalten der Mansfelder als Gruppe von anderen Theologen des Reiches bereits Ende der 40er Jahre beobachtet und registriert worden sei.⁸¹

Auch die Amtszeit Georg Majors wird in Menzels Kirchengeschichte noch einmal eingehend beschrieben. Das reine Bekenntnis der Mansfelder Kirche spielt hier wieder die zentrale Rolle. Der Streit mit dem renommierten Theologen aus Wittenberg („Major in grossem ansehen“) wird von Menzel als gefahrenvoll („vns nicht zu kleiner gefahr“) geschildert. Trotz großer Schwierigkeiten mit fremden Theologen („grosse muhe vnd arbeit solchem sich zu wehren“) und der Obrigkeit („das vnser etliche/ wie an mehr orten geschah ausgehoben wurden“), hätten aber die Mansfelder die Herausforderung als Pflicht im Dienste der reinen Lehre angenommen („vnser offene Bekenntnis/ vnd Schrifften musten ausgehen“).⁸² In diesem Zusammenhang wird bei Spangenberg die profunde Bibelkenntnis der Laien in Eisleben gerühmt⁸³ und

76 DSECM (wie Anm. 0.25), S. 38.

77 Menzel, Kirchenpostilla (wie Anm. 5.61), Bl. iij^r.

78 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 273, vgl. Abschnitt 1.3.5, Anm. 1.165-168.

79 MC 4 R, S. 274, vgl. Abschnitt 1.3.6, Anm. 1.168.

80 DSECM, S. 38.

81 MC 4 R, S. 274.

82 Hieronymus Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. iij^r.

83 MC 4 R, S. 305-306: „So haben sich auch etliche vom Adel und auch sonst Amtspersonen, auch Bürger zu Isleben funden, die es dem Doctor unter die Augen gesagt, dass er öffentlich wider St. Pauli und Doctor Luthers rechte Lehre einen gräulichen Irrtum in die Kirche einführe [...] Hieronymus Bakler, der Landrichter aus dem Amt Rammelburg [...] ihme mit Lutheri Zeignissen also eingetrieben, dass er nichts drauf antworten können“.

die falsche Lehre den „Fremden“ (Georg Major, Kaspar Reisinger) angelastet.⁸⁴ Spangenberg berichtet von der Weigerung der meisten Prediger der Grafschaft, Major als Superintendenten anzuerkennen und betont, dass man diesem habe „widersprechen“ müssen. Der Mut der Mansfelder in gefährlichen Situationen und auch im Konflikt mit der Obrigkeit das reine Bekenntnis öffentlich zu bekennen, kennzeichnet auch die Darstellung der Lehrstreitigkeiten seit 1559. So habe Johann Stöbel 1563 die Obrigkeiten gegen die Mansfelder gehetzt („wider vns antreibet/ vnd vermanet/ das man uns im Lande nicht leiden soll. Wie ers denn auch so weit bringet/ das etliche grosse Potentaten/ vnser liebe Obrigkeit vnserthalben/ mit ernstest vnd harten Schrifften vnd Reden vbel anliesen“)⁸⁵ (vgl. Abschnitt 6.3.2). Im Streit um den Wittenberger Katechismus (1570-1572, vgl. Abschnitt 6.3.1) pointiert Menzel erneut die Reinheit der Lehre gegenüber Wittenberg („geschmeidig vnd vermunnet“), das tief empfundene Sendungsbewusstsein („da wir hier nu auch beginnen zu rufen/ vnd dafür zu warnen“) und die Standhaftigkeit gegen die Obrigkeit („Da wil aller erst fast der grösste Zorn vnd Vngnade auf vns fallen [...] bis vnser lieber Herr Gott der christlichen hohen Obrigkeit Herten vnd Augen öffnet“).⁸⁶ Spangenberg berichtet dagegen im ersten Teil seiner Chronik für die 60er Jahre von zahlreichen auf die Kirche bezogenen Wunderzeichen und „Exempeln Göttlicher straffe“, die über die „Verächter des Predigtampts“ in Mansfeld hereingebrochen seien.⁸⁷ Allein der „Streit um die Erbsünde“ (vgl. Abschnitte 1.3.13 und 7) wollte nicht in die auf Einmütigkeit und Bekenntnistreue zielende historische Beschreibung der Mansfelder Kirchenchronisten Menzel und Spangenberg passen. Die Beschreibung dieses „schädlichen Zwiespalts“ bildete das Ende der Kirchenhistorie Menzels und nimmt auch bei Spangenbergs Chronik breiten Raum ein.⁸⁸ Menzel beklagt den Streit, der „Trennung vnd grossen Jammer in vnsern Kirchen vnd sonsten gestiftet“ habe. Spangenberg beschreibt ihn als „die Trennung aus derselbigen unversöhnlicher Neid und Hass, auch endliche Verwüstung vieler christlicher Lehrer und Zuhörer, Verwüstung wohl angerichteter Kirchen und Schulen, Zerrüttung aller Ordnung, Einführung eines ärgerlichen Lebens und aller folgender Unrat in der Graveschafft“ erfolgt sei.⁸⁹ Die Schuld weist er Menzel zu: „welchs alles Mencilius wohl hätte verhüten können, wenn er gewollt und beständig in seiner Confession geblieben wäre“.⁹⁰

84 MC 4 R, S. 306.

85 Hieronymus Menzel, Postilla, Bl. iij^r.

86 Hieronymus Menzel, Postilla, Bl. iiij^r.

87 MC 1, Bl. 481^r (14.3.1562: Ein „schreckliches Himelszeichen“ kündigt den Brand der St. Katharinen-Kirche in Eisleben an), Bl. 482^r (9.2.1564: ein „grewlicher Sturmwind bricht die Turmspitze der St. Georgs-Kirche in Mansfeld ab, doch „Gott behütet“ die umstehenden Prediger, welche die Trümmer um Haaresbreite verfehlen), Bl. 484^r (25.3.1564: ein „gehewrer Sturmwind weht „gewaltig auff die Kirchen“ tut aber, „ein wunderwerck Gottes“, keinen Schaden), Bl. 487^v (April bis Mai 1566: „an andern ortten außerhalb der Graffschafft“ werden „Predigerfeinde“ durch nicht näher genannte „seltsame felle“ bestraft), Bl. 489^r (11.6.1568: Ein Leimbacher Bergmann, der die Ehe und die Predigt seines Pfarrherrn verachtet, stürzt in einen tiefen Schacht), Bl. 490^r (16.7.1568: die Sonne über Mansfeld wird blutrot als „Christliche Lehrer vnd zuhörer“ an „andern ortten“ Leid geschieht).

88 MC 4 R, S. 85-89, 98-99, 309-313.

89 MC 4 R, S. 310-311. In Bezug auf die Stadt Mansfeld heißt es: „Also sind Kirche und Schule in Mansfeld jämmerlich züstöret und hernach nie wieder in vorigen Stand kommen.“ MC 4 R, S. 88.

90 MC 4 R, S. 311. Spangenbergs Urteil über Menzel, welches er wohl um 1590 verfasste, ist dennoch in gewisser Weise diplomatisch, denn er weist dem Superintendenten die Rolle eines schwachen Opfers zu, das den Gefahren des geistlichen Amtes erlegen sei: „Wiewol ich dennoch auch dieses sagen muß, dass er sich anfänglich seher gerungen und mit ihm selbst gekämpft, ehe er sich gänzlich von mir abgewandt. Aber das große Ansehen und Autorität so vieler Hochgelarten und die

Die Schuldzuweisung Menzels geht freilich an Spangenberg und Matthias Flacius Illyricus.⁹¹ Die unterschiedlichen Interpretationen wirkten in die Darstellung der Kirchengeschichte: Spangenberg nahm „Lutheri meinung“ und das „freudig getane richtige Bekenntnis“ mit ins Exil und löste so die Gleichung „Mansfeld – Luther – reines Bekenntnis“ in seinen künftigen Ausführungen auf („die Graffschafft allen göttlichen Segenß beraubet“).⁹² Menzel, der doch Mansfelder blieb, sah den Disput schließlich doch zugunsten der Mansfelder Kirche und deren Drang nach dem wahren Bekenntnis beendet („mit dem Consensu einhelliger erkenntnis wahrer christlicher Kirche“). Der Herr selbst habe durch „göttliche Wohltaten“ der Mansfelder Kirche „in grosser gefehrlichkeit“ eine besondere Zuneigung erwiesen.⁹³

Tabelle 11: Gedruckte Schriften der „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ (1560-1571)

Titel	Edition	Thema
Bekenntnis der Prediger in der Graffschafft Mansfelt/ vnter den jungen Herren gessen/ wider alle Secten/ Rotten/ vnd falsche Leren	1559 Urban Gaubisch Eisleben ND: 1560 Eisleben	Bekenntnisschrift der Prediger von Vorderort: Die Lehren Majors, Oslanders, Stankards, Calvins, Schwenckfelds, Agricolas, der Wiedertäufer und „Adiaphoristen“ werden durch Erasmus Sarcerius widerlegt.
Confessio Ecclesiae/ Quae est in Dictione Comitum Mansfeltiorum, qui iuviniores vocantur/ abuersus Praecipias Haereses/ errores	1560 Urban Gaubisch Eisleben	Übersetzung der Bekenntnisschrift ins Lateinische durch Zacharias Prätorius.
Kurtzer Bericht/ Wes sich die Prediger/ In der Graff/ vnd Herrschafft Mansfeld/ in jrem Synodo zu Eisleben dieses 1562. Jares/ [...] einhellig verglichen haben	1562 Urban Gaubisch Eisleben ND: 1563	Bericht der Synode von 1562 und Errata und Anhang zum Bekenntnis von 1559 nebst Unterschriften der Prediger von Mittel- und Hinterort.
Summa Prioris Doctrinae De Sacrosancta Coena Domini	1562 Urban Gaubisch Eisleben	Bekenntnis vom Abendmahl mit Sprüchen Luthers zusammengestellt für die Protestanten in Frankreich, in Latein durch Zacharias Prätorius
Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi	1562 Urban Gaubisch Eisleben	Deutsche Übersetzung des Bekenntnisses vom Abendmahl.

leidige Furcht des lieben Creutzes, auch das stetige Anhalten des Gegentheils überwandten ihn zuletzt, dass er gar zu einem andern Manne und aus einem feinen, sittigen, sanftmütigen Lehrer ein grausam tyrannischer Verfolger ward also bis an sein Ende beharrte. MC 4 R, S. 311. An anderer Stelle bezeichnete Spangenberg den Superintendenten als „Eislebischen Caiphas“, „Eseltreyber“ und „Lüengeist“ und forderte: „Gott stürzte ihn!“. SPBW II, Brief Spangenberg (15.4.1581), S. 127-130, Zitate S. 128.

91 Hieronymus Menzel, Kirchenpostilla (wie Anm. 5.61), Bl. vi'.

92 SPBW II, S. 129. Spangenberg spricht in seiner Berichterstattung über den Erbsündestreit nicht mehr wie zuvor von den „Predigern der Graffschafft Mansfelt“, sondern, wenn er die Gegenseite beschreibt, vom „Eisleber Ministerio“. Den negativen Ausgang des Streites führt er auf das Eingreifen „fremder Obrigkeit“ zurück. MC 4 R, S. 312.

93 Menzels Urteil über Spangenberg lautet: „Denn dieser geist kann doch nicht ruhen/ noch feyern. Er kömpt wieder/ suchet ruhe vnd will sein voriges haus jmer wieder einnehmen/ sonderlich thut ers jetzt desto emsiger/ weil das ende verhanden/ vnd er sein künftiges gericht fühlet.“ Ebd., Bl. vi'.

Titel	Edition	Thema
Confessio & Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi de Dogmatis quorundam proximo triennio publice editis	1565 Urban Gaubisch Eisleben	Stellungnahme der Mansfelder Prediger zu den theologischen Streitigkeiten 1562-1565, zugleich Anhang zu den Bekenntnissen von 1559 und 1562.
Responsio Ministrorum/ verbi in Comitatu/ Mansfeldensi/ Ad Apologiam D. Johannis Stosseli	1566 Urban Gaubisch Eisleben	Antwort der Mansfelder Prediger auf Stössels (Sup. Jena) Verteidigungsversuch bezüglich seiner Lehre und in Thüringen vollzogenen Amstenthebungen,
Sententia Ministrorum Verbi in Comitatu Mansfeldensi. De Formula Declarationis Victorini Strigelii. In Quaestione De Libero Hominis Arbitrio	1566 Urban Gaubisch Eisleben	Streitschrift gegen Viktorin Strigel (Jena) und seine Lehre vom „freien Willen“, verfasst im August 1562.
An die Diener Göttliches Worts zu Danzig vnd Thorn	1567 Andreas Petri Eisleben	Vorrede zu Benedikt Morgensterns Schrift „wider die Sakramentierer zu Danzig“.
Protestation-Schrift der Fürstlichen Sechsischen, Mansfeldischen und Braunschweigischen Theologen, den Herren Assessoribus und Notariis, auf dem Colloquio zu Worms, im MDLVII Jahr überantwortet	1568 s.l.	1557 formulierte kollektive Protestschrift der Theologen Jenas, Braunschweigs und Mansfelds, welche sich für die eindeutige Verdammung der Lehren Osianders, Agricolas u. a. beim Wormser Kolloquium aussprach.
Bericht/ der Prediger der Graffschafft Mansfeldt/ Der Irrungen halben/ so zwischen ihnen/ vnd etlichen Gelarten/ in Vniversiteten/ vnd sonst sich zugetragen	1568 s.l. (Eisleben)	Darstellung der Lehrkontroversen zwischen Mansfeld, Leipzig, Wittenberg und Jena.
Wahrhaftiger Gegenbericht/ Auff Doctor Georg Maiors REPTITION, vnd endliche Erklerunge/ Welche er in einer Deutschen Schriftt dis 1567. Jat gethan hat	1568 Urban Gaubisch Eisleben	Letzte und bitterste Kampfschrift gegen Georg Major
Kurtze Antwort vnd Gegenbericht/ Der Prediger in der Grafschafft Mansfeldt. Uff der herrn Theologen/ beider Universiteten/ leipzig/ Vnd Wittenberg	1570 Andreas Petri Eisleben	Apologie der Mansfelder Prediger auf die Anschuldigungen des Kurfürsten August und der Universitäten Wittenberg und Leipzig
Der Mansfeldischen Theologen/ Bericht vnnnd Bekenntnis/ von dem Wittenbergischen Catechismo	1571, s.l.	Protestschrift gegen den im Amt Arnstein eingeführten Katechismus, (in Melissanders, Einhellige Bekenntnis, Jena 1572)
Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament [...]Mit einer neuen vorrede/ zum bericht vnd bekenntnis/ von dem Witembergischen Catechismo.	1571 Andreas Petri Eisleben	Neudruck der Abendmahlschrift von 1562 mit einer Einleitung über den Wittenberger Katechismus. Auch erschienen als „Grund reiner Lehr etc.“, Eisleben 1571
Vom Beruff vnd Enturlaubung der Prediger/ fürtrefflicher Lerer bedencken	1571 Andreas Petri Eisleben	Darstellung der Ereignisse im Amt Arnstein und Kompilation passender Schriften Luthers, u. a. Melanchthons, Brentzens, Mörlins

5.2.2.3 Das regionale Motiv in den Mansfelder Bekenntnisschriften

Die Mansfelder Prediger gaben von 1553 bis 1560, sechs gemeinsame Schriften heraus. Bis zum Beginn des Erbsündestreites 1571 wurden neben einigen kollektiven Sammlungen von Hochzeits- und Leichpredigten⁹⁴ weitere 16 Werke unter dem Etikett „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ publiziert. Es handelte sich hierbei um Bekenntnisschriften, Disputationen, Apologien sowie Zeugnisse der Solidarität gegenüber landfremden Kirchen. Unter jenen Schriften kommt den beiden Konfessionsschriften der Jahre 1562 und 1565 besondere Bedeutung zu. In ihnen verzahnten sich regionales Sonderbewusstsein und geistliches Sendungsbewusstsein (vor allem im Hinblick auf Bekenntnispflicht) in besonderer Weise. An den Reaktionen auf diese Schriften (vgl. Abschnitt 6) wird deutlich, dass die Ansichten der Mansfelder diskursfähig waren, aber keineswegs allgemein akzeptiert wurden.

Der „Kurtze Bericht“ (24.2.1562)

Nach der zweifachen Wiederauflage des 1559er Bekenntnisses, war der „Kurtze Bericht“ über die Synode vom 24. Februar 1562 das erste schriftliche Zeugnis, das durch die Unterschriften aller Mansfelder Prediger (116 Pfarrer) bestätigt wurde (vgl. Abschnitt 3.3.3). Er wurde 1563 mit einem erweiterten Unterschriftenanhang nachgedruckt und mit einem Holzschnitt Urban Gaubischs geschmückt.⁹⁵ Die Schrift sollte die Wiedervereinigung der Mansfelder Kirche („einhellig verglichen“) und die Vorzüge ihrer inneren Organisation bezeugen.⁹⁶ Zugleich wollte der „Kurtze Bericht“ auf das „argewenen“ und die „fürworff“ der „Widersacher“ in fremden Kirchen und Gemeinden reagieren, dass die Lehre in Mansfeld verschieden verkündigt werde.⁹⁷ Das einheitliche Bekenntnis der Mansfelder Kirche („alle vnd furnemlich was die Lere belanget einig“) sollte also mit der neuen Publikation ebenfalls bestätigt werden („die nechts ausgegangene Confession [...] keines wegcs zu verwerffen oder auffheben/ sondern viel mehr repetirn vnd approbirn“). Aus diesen Gründen habe man, so die Verfasser des „Kurtzen Berichts“, „diese erklerungsschrift/ .../ durch den Druck mittheilen wollen“, nicht aber, weil die Kirche Mansfelds durch eine weitere Bekenntnisschrift die Aufmerksamkeit auf sich lenken wolle („für andern gesehen sein wollte“).⁹⁸ Der „Kurtze Bericht“ weist in Bezug auf die regionalen Motive weitere Besonderheiten auf: Im Vorwort präsentierten sich die Verfasser erstmals kollektiv als Apologeten der reinen Lehre Luthers.⁹⁹ Das Andenken, so wird ausgeführt, „vnsers trewen vnd hocherleuchteten Apostels in Deutschen landen Doctoris Martini Lutheri“ sei in Verfall geraten. Die „hohen vnd fürnemsten Lerer“ seien „auff

94 Vgl. Bibliografie im Anhang. Zu den Texten zählt u. a. die Leichtpredigtsammlung anlässlich des Todes von Mattaeus Judex: *Luctus et testimonia ecclesiae quae est in comitatu Mansfeldensi de obitu reverendi viri D. Mattaei Iudicis*, Eisleben 1565. Weitere Predigtsammlungen widmeten die Prediger dem Grafenhaus und der eigenen Pfarrdynastie. Bis 1574 sind 15 gemeinsame Sammlungen nachweisbar. Die Untersuchung jener Schriften nach regionalen Motiven oder prosopografischen Fragestellungen wäre lohnend, konnte jedoch im Rahmen dieser Studie nicht mehr ausgeführt werden.

95 Kurtzer Bericht/ Wes sich die Prediger/ In der Graff/ vnd Herrschafft Mansfelt/ in jrem synodo zu Eisleben dieses 1562. Jares/ den 24. Februarii am tage Matthie/ der/ fur zweien jaren in Deutscher vnd lateinischer sprach/ ausgegangenen Confession halben wider alle Secten/ erkclungcs weise/ vnd sonst in andern nötigen stücken/ einhellig verglichen haben, Eisleben 1562 u. Der längere Anhang im ND Eisleben 1563, Bl. G2^r-H^r.

96 Behandelt wurden Bann, Buße, der Umgang mit den „Pfarrkindern“ und die Zeremonien. Vgl. Abschnitt 3.3.3.

97 Der Ascherslebener Magister Caspar Reisinger hatte die Confession ein „Lügenbuch“ genannt.

98 Kurtzer Bericht, Bl. bij^r u. biii^r u. B.2^r.

99 Kurtzer Bericht (wie Anm. 5.95), Bl. Aii^r u. Aiv^r.

den vnsinn gerathen“, Luthers Schriften nach seinem Tod „zu verachten“. Ein Ende dieser bedauerlichen Entwicklung sei nicht abzusehen („solche vnrath höret noch nicht auf“). Die Mansfelder könnten nicht tatenlos zusehen: Sie wollten dem Befehl Paulis und dem Wunsch Luthers folgen und gegen die „wol auffzusehen“, die „sich nach seinem tode regen“. Die „Diener des Wortes/ dieser Graff vnd Herrschafft Mansfelt“ sähen es für ihre besondere Pflicht an, „furstehende scheden/ vnd anflechtende Seuchen“ nach „vnserm geringen verstand“, „sorgfältigen christlichen gemüte“ und „trewem herzen“ zu bekämpfen. Als Beispiel zur Nachahmung empfahl man anderen Obrigkeiten die „Graffen vnd Herren von Mansfelt“, die das reine lutherische Bekenntnis unterstützten („höchsten vnd besten stück des Ampts/ das sie den Son Gottes küssen/ vnd dem Könige der ehren jre Thor öffnen“).¹⁰⁰

Auch der Stil der Schrift bezeugt eine gegenüber 1559 veränderte Haltung: Der „Kurtze Bericht“ war als kritische Neuauflage des alten Bekenntnisses angelegt („jenesmal [...] sehr geeilet worden“) und sollte sprachliche Errata im alten Bekenntnis korrigieren („jenesmal alles nicht/ so gantz genau getroffen [...] etwas tunckel/ vnd nicht verstandlich genug gesetzt“).¹⁰¹ Einer Missinterpretation fremder Theologen („Man lehre [in Mansfeld] heute so vnd morgen anders“) sollte entgegengewirkt werden. Gleichfalls drückten die Mansfelder aber im „Kurtzen Bericht“ eine erhöhte Kampfbereitschaft gegenüber den mitteldeutschen Universitäten aus und stellten sich damit noch deutlicher in die Tradition des jenensischen Konfutations-Bekenntnisses.¹⁰² Sie wollten die „letzten drey verfelschungen“ (Synergismus, Maiorismus, Adiaphora) nunmehr „etwas scherffer“ verurteilen als es damals aus Rücksichtnahme „etwas linder“ geschehen sei. Die Verurteilung dieser „falschen Lehren“ trug nun den Charakter einer grobianischen Abrechnung. Die Milde des Superintendenten Erasmus Sarcerius im Umgang mit den fremden Theologen („freundlich gelocket“) wurde als falsche Strategie kritisiert.¹⁰³ Soweit es den „freien Willen des Menschen“ betraf, verwarf der „Kurtze Bericht“

100 Die bloße Garantie des rechten Bekenntnisses reicht den Predigern nicht aus („ist nicht gnugsam/ das man vergönnet recht zu lernen“) (Ebd., Bl. B^v). Die „Täter des Wortes“ sollten die begonnene „Christliche/ nöthige Disciplin/ welche denn die täglich wachsende bosheit der Welt erfodere“, in jrem gange zu halten“ (Ebd., Bl. B^v). Vgl. Abschnitt 3.3.3.

101 Kurtzer Bericht, Bl. Biv^r. Die Korrekturen betrafen zahlreiche Rechtschreibfehler, vor allem aber missverständliche Formulierungen und falsche Bibelzitate, die in der Eile aus den Schriften der Kirchenväter kompiliert worden waren und nicht mit Luthers Bibelübersetzung übereinstimmten (z. B. Bl. Ciii^r). Die Anmerkungen werfen ein gutes Licht auf die Arbeitsweise und Geschwindigkeit, mit denen selbst eine so wichtige Schrift wie das eigene Bekenntnis im späten 16. Jahrhundert verfasst wurde. Änderungen betrafen die Kapitel über die Wiedertäufer (die deutlich „zu hassen vnd zu verwerffen“), Servitianer (falsche Übersetzung von Bibelpassagen) und Stankardisten (Hier war der Satz „Der Son Gottes ist gestorben“ versehentlich für „nicht wahr“ erklärt worden). In der Kritik an Osiander war ungewollt der Begriff „Gerechtigkeit des Lebens“ statt „Gerechtigkeit des Glaubens“ gebraucht worden (Bl. D^v). Deutlich widersprach man in Bezug auf die „Sakramentierer“ der Anschuldigung, die Mansfelder Kirche lehre, „das der Leib Christi an allen orten sey/ vnd also auch in steinen vnd im holte“, die sich auf den Streit um die Reliquiae sacramenti und die Auffassung Simon Wolfframs bezog. Die Mansfelder wollten solches „nie niemands vnter vns gehört“ haben (Bl. D). Vgl. Abschnitt 1.3.3 u. 3.3.3.4.

102 Vgl. Nikolaus von Amsdorff, Öffentliche Bekenntnis der reinen lere des Evangelij Vnd Confutatio der jtzigen Schwermer, Jena 1558 (VD16; A 2381/ 82) sowie die Ausführungen Kolbs, Amsdorf (wie Anm. 4.116).

103 „vnd diese hoffnung machet jm der Ehrwürdige Herr Erasmus Sracorius/ seliger gedechtnis/ dazumal vnser lieber Superintendent/ welcher auch die form der Confutation gestellet/ also gewis/ das er sich etwas grosses heit dürfen verwetten/ es solle im nicht aller dinge gefehlet haben/ vnd wir zwar selbst dergleichen zu wünschen/ vnd von Gott zu bitten bewegt worden. (Ebd., Bl. D2^r). Über die Majoristen: „Der Herr Sarcorius seliger gedechtnis/ hette gute zuversicht/ es würden sich etliche warhafftig erkennen/ vnd widerkeren/ sonderlich dieweil sie sich vernemen liessen/ sie wolten solcher reden nicht mehr gebrauchen. Auch den Adiaphoristen habe er „gar zu gemach [...] ihre felle vnd mengel vorgehalten/ vnd es jnen zur schwachheit gerechnet“ (Bl. Eii^r).

nun Luthers „vngerathene Discipel“ und alle „wunderkluge leut“ (einschließlich des Erasmus von Rotterdam). Die Mansfelder Kirche erklärte diese kurzerhand für ungläubig („nicht der waren prophetischen/ Apostolischen/ Christlichen/ Lutherischen/ Lere/ noch zugethan der Augspurgischen Confession“).¹⁰⁴ In Bezug auf die Lehre Georg Majors wurden nun auch seine Verteidiger verworfen („nicht allein die anfenger vnd einführer dieses irrthumbs [...] sondern auch andere grosse Doctores“). Im Namen der Mansfelder Kirche verdammt man ihre Lehrsätze („simpliciter ex nostris Ecclesis rejicirn vn dammirn“) und verurteilte sie stellvertretend im Namen Luthers („für keine ware rechte Lutheraner achten noch halten können“).¹⁰⁵ Auch Melanchthon (ohne direkte Namensnennung) wurde im „Kurtzen Bericht“ für seine konziliante Haltung in Bezug auf die „Mitteldinge“ öffentlich getadelt.¹⁰⁶ Die Lehre der „Gesetzesstürmer“ (Antinomer) wurde ebenfalls deutlich „verworffen vnd verdampt“ und ihr Verfechter – der Eisleber Johann Agricola – zum „Kirchenfeind“ erklärt.¹⁰⁷ Der „endliche Bericht“ war bezogen auf die Außendarstellung der Mansfelder Kirche keiner der vorangegangenen Schriften vergleichbar. Hier präsentierte sich eine selbstbewusste, regional verankerte Geistlichkeit, die sich in direkter Luthertradition begriff und gegenüber den Bildungsanstalten Mitteldeutschlands den Anspruch auf Gleichberechtigung in der theologischen Diskussion erhob.

Die „Confessio et Sententia“ (1564/ 1565)

Die „Confessio et Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi de Dogmatis quorundam proximo triennio publice editis“ schlug in dieselbe Kerbe wie der „endliche Bericht“. Die Confessio verstand sich dem Titel nach als Ergänzung und Kommentar zu den 1559/ 1560 und 1562/ 1563 veröffentlichten Bekenntnisschriften. Sämtliche Grafen Mansfelds hatten die Konfession approbiert. Erneut leisteten 116 Pfarrer, Prediger, Diakone und Kantoren, aber auch prominente Bürger – wie unter anderem Johann Luther – ihre Unterschrift.¹⁰⁸ Die Drucklegung der Schrift dauerte knapp ein Jahr. Dass die Beiträge der Mansfelder Kirche zur theologischen Diskussion wahr genommen, wenn auch unerwünscht waren, zeigte sich darin, dass Kurfürst August versuchte den Druck zu verhindern, da er um den Ruf seiner Universitäten fürchtete.¹⁰⁹ Im Oktober des Pestjahrs 1565 meldete Spangenberg in einem Brief an Katharina von Schwarzburg, dass die „lateinische Confession nunmehr heraus“ sei.¹¹⁰ Bereits im Untertitel bekräftigten die Verfasser – Menzel und Spangenberg – als Prediger der Städte Eisleben und Mansfeld ihre göttliche Berufung.¹¹¹ Die „Confessio et Sententia“ thematisierte die mitteldeutschen Lehrstreitigkeiten der letzten drei Jahre und die

104 Kurtzer Bericht (wie Anm. 5.95), Bl. Div'-Div'.

105 Kurtzer Bericht, Bl. E'.

106 In der Vergangenheit, so führten die Mansfelder aus, habe man „es jnen zur schwachheit gerechnet/ aber leider hernach ausgegangen allerley Acten vns schrifftten“ (gemeint war die Korrespondenz zwischen Melanchthon und Flacius Illyricus). „Gnade oder straffe Gottes denen/ so solches nicht glauben“ (Kurtzer Bericht, Bl. Eii').

107 Kurtzer Bericht, Bl. Civ'.

108 Confessio & Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi de Dogmatis quorundam proximo triennio publice editis, Eisleben 1565, Bl. 5' – Bl. 7'.

109 Vgl. Abschnitt 1.3.13 u. 6.2.

110 Spangenberg an Katharina von Schwarzburg (12.10.1565), SPBW I, Nr. 8, S. 12-13, Zitat S. 13.

111 „Nos qui in hoc Comitatu Mansfeldensi Ecclesiis ex vocatione Dei praesumus, & praecipue qui Evangelium jhesu Christi in urbe Islebsia & Mansfeldiae docemus, testes coram vniversa Ecclesia sumus“. Confessio, Bl. i'.

entsprechenden Veröffentlichungen. Darunter waren Schriften Paul Ebers und Georg Majors, die sich dezidiert kritisch gegenüber dem Mansfelder Bekenntnis geäußert hatten.¹¹²

Die Freiheit des Bekenntnisses war das zentrale Thema der „Confessio et Sententia“. Die Schrift wurde symbolisch mit Psalm 116 („Ich glaube, darum rede ich“) eröffnet und schließt mit den Pauluspassagen Kol 1, 27 („Sehet zu, dass Euch niemand einfange durch Philosophie und leeren Trug“) und 2. Tim 1 („furchtloses Bekennen“). In der Einleitung beschwören die Autoren eindringlich die besondere Bekenntnispflicht des geistlichen Standes, die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Drucks und die persönliche Verantwortung der Verfasser. Daneben steht wieder das regionale Motiv, denn allem gälte es, die Mansfelder Kirche in der Öffentlichkeit wieder ins rechte Licht zu rücken. Die Publikationsverbot des Kurfürsten August und die Drohungen Herzog Johann Friedrichs wurden als bedeutungslos verurteilt, obwohl die Namen der Potentaten nicht genannt wurden (vgl. Abschnitt 6.2.1 u. 6.3.2).

Die Argumentation rekurrierte auf die geistliche „Disciplina“ (hier in Bezug auf die Lehrfragen). Diese sei Angelegenheit der Kirche und ihrer Schlüsselgewalt („Disciplina non tantum Politia: sed et Ecclesiastica, et Clavinam severitas“). In Bezug auf die Entlassung der Mansfeld freundlichen Prediger in Jena, hieß es, die Obrigkeiten hätten kein Recht Prediger beliebig zu berufen und abzusetzen oder Kirche und Religion zu reformieren („Ius vocandi Ministros, et formandi, ac reformandi Ecclesias, et Religionem, sibi Potentes mundi nemine reclamante, rapuerunt“). Die Freiheit der Kirche dürfe nicht unterdrückt werden, vielmehr solle die Obrigkeit ihrer schützenden Funktion für die wahre Religion nachkommen.¹¹³ Die Prediger Mansfelds seien zur Publikation der im Vorfeld umstrittenen Schrift berechtigt und könnten sich diese nicht verbieten lassen.

Die Verfasser reagierten auch auf die Vorwürfe der sächsischen Fürsten und Universitäten, unbefugt in die theologische Diskussion eingegriffen zu haben (vgl. Abschnitt 6.2). Sie weisen auf den Rückhalt hin, den die Kirche Mansfelds außerhalb der Grafschaft habe. Man habe sich deshalb vor der Veröffentlichung um positive „Zensuren“ aus Braunschweig, Tübingen, Lindau, Regensburg und Augsburg bemüht. Mit Recht habe die neue Konfession deshalb das Licht der Öffentlichkeit erblickt („tandem publicam luce vidit“), schließlich seien auch die falschen Lehren öffentlich ediert worden. Gleichfalls betonten die Autoren die regionale Bekenntnistradition: die Mansfelder Prediger, seien „emsig“ und „lauter“ und hätten bereits in Einmütigkeit und Bekenntnistreue zwei Konfessionsschriften vorgelegt. Diese Schriften seien ebenso wie die „Confessio et Sententia“ wohl zu erwägen, man möge sie widerlegen, wenn man könne. Bis dahin wollte die Mansfelder Kirche jedoch ungehindert den Ruhm Luthers verteidigen, der in Deutschland immer mehr verdunkelt werde.¹¹⁴ Abschließend erbitten sich die Mansfelder Prediger das Gebet ihrer Mitbrüder für die Durchsetzung der wahren Doktrin

112 Kritisiert wurden ein Buch Paul Ebers vom Abendmahl (Bl. 1^v-Bl. 47^v), der Heidelberger Katechismus (Abendmahl und Himmelfahrt Christi, Bl. 47^v-Bl. 89^v), die Lehre Georg Majors (Bl. 90^v-Bl. 136^v), der „Antinomismus“ Agricolas (Bl. 137^v-154^v), der „Synergismus“ Viktorin Strigels (Bl. 152^v-209^v) und dessen Verteidigung durch Stößel (Bl. 209^v-211^v).

113 „Multi ex Magistratibus, multipliciter Ecclesias, et Ministerij libertatem opprimunt. Bona Ecclesia euanerunt.“ Confessio et Sententia (wie Anm. 5.108), Bl. 3^v-4^v.

114 Confessio et Sententia, Bl. 4^v-4^v.

und ermahnen die Obrigkeiten als „Säugamme der Kirchen“ nach dem Beispiel Konstantins und Theodosius („Ihr Geist leuchte der armen Kirche“) ein deutsches Konzil („Synodo legitima“) einzuberufen, das nicht auf Beschwichtigung und Ausgleich dränge, sonder auf Basis der Bibel und der Schriften Luthers Entscheidungen treffe.¹¹⁵

Im Hauptteil der „Confessio et Sententia“ entwickeln die Verfasser ihre Argumentationslinien dann zunächst konsequent aus den Schriften Luthers (vor allem der Kirchenpostille). Sie ziehen aber auch wiederholt Zitate der eigenen Bekenntnisschriften von 1560 und 1562 heran. Ebenfalls sucht man sich durch den Zuspruch prominenter Zeitgenossen wie Joachim Mörlin (Superintendent von Braunschweig) abzusichern, dessen Schreiben man im Wortlaut abdruckte.¹¹⁶ Stilistisch gekennzeichnet ist die „Confessio et Sententia“ erstmals durch persönliche Angriffe auf die kritisierten Theologen Maior, Eber, Strigel und Agricola und die wiederholt beschworene Verbundenheit mit den vertriebenen Jenensern Matthias Flacius Illyricus und Johann Wigand, die man als „proximos & fratres innocentes“ bezeichnet.¹¹⁷ Dennoch verwahrt man sich, die Universität Wittenberg als Institution zu kritisieren, wengleich man die hier rätigen Lehrer Pharisäer und Judas nennt (vgl. Abschnitt 6.3.2).¹¹⁸ Gleichfalls rollen die Autoren als Argumentationsstütze die eigene Kirchengeschichte während der Amtszeit Majors noch einmal von vorne auf, um die traditionsreiche Reinheit ihrer Lehre und die Illegimität Majors als Superintendent zu unterstreichen.¹¹⁹ Zusammengefasst spiegelte sich in der „Confessio“ eine neue Qualität des „regionalen Sonderbewusstseins“ wie auch des „Sendungsbewusstseins“ der Mansfelder Kirche. Die Adressaten in den mitteldeutschen Bildungseinrichtungen und Fürstenhäusern nahmen diese Veränderung durchaus wahr, und reagierten wie Abschnitt 6 zeigt je nach Interessenlage höchst unterschiedlich.

5.3 Die Nachfahren Luthers

„Zum Andern hatt Gott dieser Graffschaft eine sonderliche Ehre angetan, dass er in derselben erwecket und darausgenommen hat den dritten und letzten Heliam, den werten, heiligen und teuern Helden: den achtbaren, ehrwürdigen vnd hochberühmten Lehrer Doctor Martin Luthern.“
(Spangenberg, *Mansfeldische Chronica IV. Theil*)

Luther wurde am 10.11.1483 in Eisleben geboren, er starb am 18.2.1546 ebenda. In Mansfeld verbrachte Luther seine Kindheit. Die Verbindung „Luther – Eisleben – Mansfeld“ war daher offenkundig und bedurfte äußerlich betrachtet zunächst keiner Improvisation oder Konstruktion. Es war die Mansfelder Geistlichkeit, die dieser Verbindung in Lutherausgabe, Lutherpredigten und Lutherdrucken und kompilatorischen Schriften in der zweiten Hälfte

115 Confessio et Sententia, Bl. A6^r-A7^r.

116 Bl. 182^r. Andere referenzierte Quellen sind Augustin, Ambrosius und Maxentius (z. B. Bl. 169^r-170^r).

117 Confessio et Sententia, u. a. Bl. A6^r, Bl. 91^r u. Bl. 114^r.

118 „Vt enim Pharisaei & Iudaei cum Christum docentem“, Confessio et Sententia, Bl. 135^r.

119 Die Mansfelder sezieren die Vorwürfe Majors in drei Ober- und 20 Unterpunkten (Bl. 91^r-93^r). Sodann klagten sie Major dreier Hauptvergehen an (1. seine Lehre sei nicht mit Luther konform 2. sein „Widerruf“ genüge nicht 3. seine Anschuldigungen gegen Illyricus entbehren jeglicher Grundlage). Eine Beschreibung der Ereignisse in Mansfeld fand im Anschluss Platz (Bl. 94^r-96^r). Es folgte der Abdruck eines Briefs Johann Wigands (Bl. 96^r.-97^r).

des 16. Jahrhunderts für kurze Zeit Ausdruck verlieh. Unter der sächsischen und magdeburgischen Landesobrigkeit kam es nach Mediatisierung und Konkordienformel zu keinen weiteren für die Verbindung symbolhaften Handlungen oder Erzeugnissen. Der Name Luthers scheint dann im 17. Jahrhundert, soweit die kultische Verehrung seiner Person nicht ohnehin leicht abklang, primär Wittenberg verbunden.¹²⁰ Erst 1693 gaben die Bürger Eislebens, ohne Beteiligung der Landesobrigkeit, ihrer empfundenen Verbundenheit mit dem Wiederaufbau des Geburtshauses als historisches Museum wieder ein Gesicht.¹²¹ Verstreute literarische Werke folgten.¹²² 1803 ging der Impuls zum ersten deutschen Lutherdenkmal von Pastoren und Bergwerksmeistern der Grafschaft Mansfeld aus.¹²³ Wenngleich das Projekt auf königlichen Befehl schließlich in Wittenberg realisiert wurde, erwies Friedrich Wilhelm III. später auch Eislebens Luthertradition Referenz.¹²⁴ Die Forschungen Krumhaars (1854)¹²⁵ und die Gründung des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld (1864) revitalisierten die vergessene Beziehung vollends. Der Rekurs auf das literarische Werk der Amtsvorgänger aus dem 16. Jahrhundert war hier nicht zu übersehen. Bleibende Erinnerungen dieser Phase lutherischer Memorialkultur sind das 1883 schließlich doch errichtete Lutherdenkmal in Eisleben und der Lutherbrunnen, den 1913 die Mansfelder ihrem „großen Sohne“ („der hier als Knabe gelebt und gespielt“) erbauten.¹²⁶ Während seit 1933 die Lutherverehrung nur dann hochleben konnte wenn sie nicht mit den Interessen der NSDAP und dem Führerkult kollidierte¹²⁷, war auch in DDR-Zeiten die Euphorie eher gedämpft.¹²⁸

120 So wurde u. a. das 150-Jährige Jubiläum des Thesenanschlags allein in Wittenberg mit einer Festschrift begangen: Jubiläum Wittenbergense. Das ist Wittenbergisches Jubelfest, Wittenberg 1668.

121 Das Haus im Eisleber Petriviertel war 1689 abgebrannt. 1693 entstand im wieder errichteten Gebäude eine Schule und mit dem „Schönen Saal“ eines der ältesten Geschichtsmuseen Deutschlands.

122 Justus Schoepffer, Unverbrannter Luther oder historische Erzählung von Eisleben, dem Vaterlande Luthers, von seiner Kanzel, seinem Hause, Tauffsteine, und Schriften mit vielen alten Urkunden erläutert, Wittenberg 1766 u. Kurtze Beschreibung der Merkwürdigkeiten in Eisleben, die sich auf D. Martin Luther und auf die Reformation beziehen, Merseburg 1817

123 Die Initiative ging auf den Pastor Gotthilf Heinrich Schnee (Groß-Oerner) zurück. Die „vaterländisch-literarische Gesellschaft der Grafschaft Mansfeld“ plante seit 1803 die Realisation eines Lutherdenkmals „in erhabener Natur auf einem Berge, den der junge Luther selbst erstiegen hat“. Koryphäen wie Schadow, Gentz, von Klenze und Schinkel beteiligten sich am Wettbewerb. 1817 verfügte König Friedrich Wilhelm III., die gesammelten Gelder für ein Denkmal in Wittenberg bereit zu stellen, „da kein anderer Ort schicklicher scheint“. Die Literaturangaben zur bewegten Entstehungsgeschichte bei Joachim Kruse, Lutherillustrationen im frühen 19. Jahrhundert. In: B. Moeller (Hg.), Luther in der Neuzeit (wie Anm. 2.10), S. 194-226, hier S. 199-208 u. Anm. 28, auch Christian Tümpel, Zur Geschichte der Lutherdenkmäler. In: ebd., S. 227-247.

124 Friedrich Wilhelm III. erwies am 27.2.1817 zum 300-jährigen Thesenjubiläum der Verbindung Luther – Mansfeld mit einem Besuch Referenz. 1862 erwarb der preußische Staat auch das „angebliche“ Sterbehaus aus Privatbesitz, um es als Museum umzugestalten (Fertigstellung 1894).

125 Krumhaar verfasste neben seiner „Geschichte der Grafschaft Mansfeld“ u. a. auch: Dr. Martin Luthers Vaterhaus in Mansfeld. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte nach den Quellen bearbeitet, Eisleben 1859.

126 Das Denkmal in Eisleben entstand anlässlich des 400. Luthergeburtstags. Mansfeld bemühte sich seit 1897 um ein eigenes Denkmal. Mansfelder Zeitung. Amtliches Kreisblatt für den Mansfelder Gebirgskreis, Nr. 258 (2.11.1913), S. 1 (zitiert nach <http://www.lutherstadt-mansfeld.de>).

127 Die Leidenschaft der Nationalsozialisten für Luther hatte Grenzen, wenn dadurch die Politik in den Hintergrund rückte. So wurden 1933 sämtliche Feierlichkeiten zum 450-jährigen Luther-Jubiläum kurzfristig abgesagt, da Hitler am 12.11.1933 Neuwahlen und die Volksabstimmung zum Völkerbundsaustritt durchführen wollte. Vgl. Siegfried Bräuer, Der „Deutsche Luthertag 1933“ und sein Schicksal, in: Horst Bartel (Hg.), Martin Luther: Leistung und Erbe, Berlin 1986, S. 423-434.

128 Von dieser wechselvollen Geschichte gibt das Lutherdenkmal in Eisleben Zeugnis, das 1933 aufwendig generalüberholt wurde und bis zur nächsten Renovierung 1991 dem Verfall preisgegeben war.

Heute ist Luther für Eisleben und die Grafschaft Mansfeld längst wieder die primäre historische Identifikationsfigur. Die Website der Fremdenverkehrsamts Lutherstadt Eisleben beschreibt Luther als „Eislebens größten Sohn, der Europas Antlitz nachhaltig umformte“.¹²⁹ Die Lutherstätten Eislebens gehören zum UNESCO-Weltkulturerbe und auch die Stadt Mansfeld (Lutherstadt seit 1996) lockt inzwischen mit vier Luther-Sehenwürdigkeiten.¹³⁰ Eislebens Ex-Bürgermeister Peter Pfütznert schlüpfte alljährlich beim Festakt am Martinstag in die Rolle des Reformators. In Mansfeld sollen seit 2004 Feierlichkeiten zu „Luthers Einschulung“ Touristen anlocken¹³¹, ein bei Ausgrabungen in der Abfallgrube am lutherischen Elternhaus entdeckter tönerner Spielstein, lenkte als „Luthers Marmor“ das Auge der internationalen Presse auf die Stadt.¹³² Mit einer Tagung zum Thema „Martin Luther in Mansfeld“ wurde der Verbindung „Mansfeld – Luther“ 2005 auch von wissenschaftlicher Seite wieder Referenz erwiesen.¹³³ 2007 wurde in Eisleben die Dauerausstellung „...von daher bin ich“ eröffnet, um die Rolle der Stadt als „Geschichts- und Kulturhauptstadt“ der Region zu festigen, der Veranstaltungskalender für das Lutherjahr 2017 ist prall gefüllt.¹³⁴ Auch wenn die Motive heute, soweit es den Mansfelder Raum betrifft, überwiegend wirtschaftlicher oder politischer Couleur sind¹³⁵, greift doch die Wahl Luthers als regionale Identifikation spendende Figur auf eine Tradition zurück, die auch von der Mansfelder Geistlichkeit in Anspruch genommen wurde. Bereits am 11. November 1562 wurde hier auf Betreiben der neu eingesetzten Geistlichkeit der Tauftag Luthers gefeiert.¹³⁶

5.3.1 Luther in Chroniken und Drucken

Die spärlichen Informationen über die Jugendjahre Luthers in Eisleben und Mansfeld stehen noch heute in eklatantem Missverhältnis zu den reichlichen Nachrichten, die über seinen Tod am selben Ort vorliegen. Letztere sind durch Michael Coelius und Justus Jonas detailliert

129 Zitat nach <http://www.luther.de> (Auftritt der Stadt Eisleben, Zugriff: 12.12.2007).

130 In Mansfeld finden sich das Elternhaus Martin Luthers, seine Heimatkirche (St. Georg), die Lutherschule und der Lutherbrunnen, der 1995/ 1996 aufwändig restauriert wurde.

131 Der 1. Samstag nach Ostern dient als Termin des nunmehr etablierten Volksfestes, bei welchem Bürgermeister Dieter Sauer traditionell als Reformator auftritt. Aktuelle Informationen erhalten Besucher alljährlich auf <http://www.mansfeld.eu>.

132 Christina Stefanescu, Was Luther rülpsen und furzen ließ, Spiegel Online vom 15.10.2003 (<http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/0,1518,269861,00.html>) Zugriff: 15.1.2007.

133 Die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt und das Institut für Kirchengeschichte der Universität Leipzig luden unter der Leitung Stefan Rheins und Günther Wartenbergs pünktlich zum Martinstag (11./ 12.11.2005) zum „3. Arbeitsgespräch zur Reformationsgeschichte im Mansfelder Land“ ein. Die Vorträge blieben leider unveröffentlicht.

134 Die Touristenzahlen in Eisleben und Mansfeld liegen weit hinter jenen Wittenbergs (rund 300.000 pro Saison). Die Ausstellung soll zur Popularisierung der historischen Bedeutung vor allem Eislebens beitragen und dessen Bedeutung als Geburts- und Sterbeort der „bekanntesten Person der Weltgeschichte“ (Pfütznert) unterstreichen. Stefan Rhein, Vorstand und Direktor der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, tritt für einen Schulterschluss zwischen „Spiritualität, Bildung und Kommerz“ ein, um die deutschen Luthermuseen aus dem „Zeitalter der Unübersichtlichkeit“ zu erlösen. (Zitat nach Kulturbericht 2/ 2003: Aski-Fachtagung 8./ 9.5.2003/ Kunsthalle Bremen (<http://www.aski.org>, Zugriff: 24.7.2006)).

135 Unter dem Motto „Martin Luthers Heimatstadt muss unsere Kreisstadt bleiben“ warb u. a. die Volksinitiative und Interessengemeinschaft „Kreisstadt Lutherstadt Eisleben“ 2005 mit dem Konterfei des Reformators für regional-politisches Gewicht in der Region. Als bekannte Stadt der Region mit „geschichtlicher Bedeutung“ beanspruchte man gegenüber der Rivalin Sangerhausen „historisch bedeutsamer“ das Recht, Kreisstadt im neuen Landkreis Mansfeld-Südharz zu werden. (Gesetzesentwurf zur Bestimmung des Kreissitzes des Landkreises Mansfeld-Südharz, S. 1). Die politische Entscheidung fiel dennoch zugunsten Sangerhausens.

136 MC 4 R, S. 97. Vgl. Abschnitt 5.3.2.2.

beschrieben worden.¹³⁷ Die letzten Tage Luthers waren, von einigen vorangegangenen Briefwechseln abgesehen, dann auch jener Lebensabschnitt des Reformators, der die Beziehung zwischen ihm und der Mansfelder Kirche am besten darstellen konnte. Er ließ sich zugleich hervorragend mit Bildern und historisch überregional bekannten Geschichten illustrieren. Schließlich gehörte der Mansfelder Dekan Michael Coelius zu jener auserwählten Gruppe, die Luther bis zum letzten Atemzug am Sterbebett begleitet hatten.¹³⁸ Der Bericht, der Coelius als Mitautor nannte, beschrieb u. a. die näheren Todesumstände und die Gestaltung der sich in Eisleben anschließenden Ehrerbietungen und Trauerumzüge. Er erlebte bereits bis zum Ende des Schmalkaldischen Krieges zahlreiche Auflagen und wurde u. a. in Magdeburg, Hannover, Nürnberg, Frankfurt, Augsburg und Straßburg gedruckt.¹³⁹ Mit dem Bericht von Jonas und Coelius wurde die Verbindung Luther – Eisleben – Mansfeld also bereits 1546 erstmals in eine breitere Öffentlichkeit getragen.

In den Mansfelder Chroniken Spangenberg und der Kirchengeschichte Menzels spielten später neben den eigentlichen Todesumständen die Ereignisse während Luthers Aufenthalt eine gewichtige und weitaus bedeutendere Rolle.¹⁴⁰ Luthers letzte Reise sollte den eigentlichen Beginn einer dezidiert lutherischen Mansfelder Kirchengeschichte markieren. Luther, so heißt es bei Menzel, habe „seinem lieben vaterland“ äußerlichen Frieden und zugleich Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Schule und einen Superintendenten gestiftet. Vor allem aber habe er hiermit bewirkt „das durch seinen getreuen vleis/ ware einigkeit der Lere/ friede vnd liebe zwischen den Dienern/ gutte ordenunge erhalten würde/ vn das nichten jedern/ seins gefallens/ etwas in der kirchen anzurichten/ frey stünde.“¹⁴¹ Spangenberg erzählt vom „Landkind“ Luther, das „seinen besten müglichen vleiß“ aufgewendet habe, um „seinem lieben Vaterland“ wieder Eintracht zu bescheren. Obwohl Luthers „Beruff“ wie „menniglichen bewust“ nicht die Angelegenheit „weltlicher hendel“ gewesen sei, habe dieser „seines lieben Vaterlandes wegen“ eine Ausnahme gemacht.¹⁴²

Gleichfalls versuchte man jenseits der Ereignisse um Luthers Besuch eine früh gewachsene Beziehung der Mansfelder Kirche zum Reformator zu beschreiben. So wurden sowohl die frühe Begeisterung der Grafen Albrecht und Gebhard für Luther betont, wie auf die persönlichen Kontakte Caspar Güttels zum Reformator verwiesen.¹⁴³ In diesem Rahmen wird das „hohe Ansehen“, das Agricola zunächst bei Luther gehabt habe erwähnt, andererseits dessen Abkehr

137 Vom Christlichen abschied auß diesem toedtlchen leben/ des Ehrwirdigen Herrn D. Martini Lutheri/ bericht/ durch D. Justum Jonam/ M. Michaelem Celium/ vnnd ander die dabey gewesen, Wittenberg 1546, ND Stuttgart 1996.

138 Jonas und Coelius sollen gegen 02:45h Luther die Glaubensfrage gestellt haben, worauf dieser mit „Ja“ geantwortet habe und verschieden sei. Volkmar Joestel, Luthers Tod, Wittenberg 1996. Vgl. auch Christof Schubart, Berichte über Luthers Tod und Begräbnis, Weimar 1922.

139 VD16, J905 ff. Nachdem Kurfürst Johann Friedrich das Begräbnis in der Wittenberger Schlosskirche angeordnet hatte, verließ ein langer Leichenzug Eisleben am 20.2.1546 und zog zunächst nach Halle.

140 MC 1, S. 447a f., MC 4 R, S. 63 u. 95, NHCM (wie Anm. 0.24), S. 86 f., Manuale oder Kirchenagenda (wie Anm. 3.302), Bl. A3^r, Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Eisleben 1584, Bl. ij^r-ijj^r, DSECM (wie Anm. 0.25), S. 28 ff.

141 Manuale oder Kirchenagenda, Bl. A3^r.

142 MC 1, Bl. 446^r.

143 MC 4 R, S. 348.

vom Reformator kritisiert. Auch Luthers Teilnahme am für Mansfelds Kirche bedeutenden Streit um die „Reliquae Sacramenti“ (1543-1545) wird ausführlich erwähnt¹⁴⁴, Melanchthons Rolle dagegen verschwiegen.¹⁴⁵ Daneben gab es keine historischen Daten, die eine direkte Beziehung zwischen Reformator und Grafschaft hätten unterstreichen können, Kindheitsgeschichten des Reformators oder detaillierte Berichte über die Familie Luther bieten die Chroniken nicht. Es war Johann Aurifaber vorbehalten, mit seiner Lutherausgabe (1564/ 1565), einer Briefsammlung (1565) und den Tischreden (1566) Person und Wort des Reformators mit der Grafschaft anhand von Originaldokumenten symbolisch zu verbinden (vgl. Abschnitt 6.3.3). Der Aufwand, den die Edition in Bezug auf Finanzierung, inhaltliche Umsetzung und bei der Druckdurchführung machte (die Pest grassierte und die Ehefrau des Druckers Gaubisch verstarb zum Drucktermin), unterstreicht die Bedeutung des Projektes für die Grafschaft.¹⁴⁶ Eine Übersicht der in Eisleben gedruckten Lutherwerke, die u. a. durch fremde Prediger wie Mörlin (Braunschweig) und Antonius Otto (Nordhausen) initiiert war, spiegelt das Interesse der Mansfelder, den Namen Luthers via Druck mit der Grafschaft zu verbinden. Vor allem Spangenberg nahm sich der Aufgabe an, Luthers Wirken („das liebe wort der wahrheit gereinigt“, „den Antichrist zu schanden gebracht“, „Rotten und Secten widerlegt“)¹⁴⁷ ausführlich zu beschreiben.¹⁴⁸

144 Vgl. Abschnitt 1.3.3.

145 Menzel, Postilla (wie Anm. 5.61), Bl. iij'. Vgl. Abschnitt 1.3.3.

146 Vgl. hierzu Abschnitt 4.4.1, 4.7.1 u. 6.3.4.

147 MC 4 R, S. 24.

148 Zur Übersicht Abschnitt 5.4.2.2, Tabelle 13.

Tabelle 12: Lutherschriften Mansfelder Druckprovenienz (1559-1566) ¹⁴⁹

Titel	Jahr/ Drucker/ Ort	Autor/ Inhalt
Ein Sermon/ des Ehrwürdigen Herrn D. Martin Luthers zu Wittenberg [...] von krafft vnd eigenschafft/ der absonderung von der Gemeine Gottes/ den Bann genannt	1559 Urban Gaubisch Eisleben	Neuaufgabe des Sermons Luthers im Rahmen der „Banndiskussion“ in Mansfeld und Straßburg. Initiator unbekannt.
Auslegung des Glaubens/ gepredigt durch Martinum Lutherum, zu Schmalkalden, Anno 1537	1563 Urban Gaubisch Eisleben	Neuaufgabe der Lutherschrift durch Franciscus Scharschmid
Enchiridion. Der kleine Catechismus: Sampt der Haustafel, in mehr Fragstück verfasst	1564 Urban Gaubisch Eisleben	Durch Joachim Mörlin bearbeitete Neuaufgabe des lutherischen Katechismus zur Gegenüberstellung der Wittenberger Ausgabe (1563)
Der Erste Theil der Bücher, Schrifften, und Predigten [...] Martin Luthers	1564 Urban Gaubisch Eisleben	Erster Teil der Luther-Ausgabe Johann Aurifabers unter finanzieller und redaktioneller Beteiligung des Mansfelder Ministeriums
Vom Freien Willen und Bekerung des Menschen zu Gott: Warhafftige, beständige, und in Gottes wort wolgegründte Lehr und meinung, des tewren und Seligen Mannes D. Martini Lutheri	1565 Andreas Petri Eisleben	Kompilation des entlassenen Sangerhäuser Predigers und späteren Dekans und Superintendenten Georg Autumms als Beitrag zur Synergismus-Diskussion
Epistolarum Martini Lutheri tomus	1565 Andreas Petri Eisleben	Briefsammlung Johann Aurifabers
Der Ander Teil der Bücher, Schrifften, und Predigten [...] Martin Luthers	1565 Urban Gaubisch Eisleben	Zweiter Teil der Luther-Ausgabe Johann Aurifabers
Allerley Christliche, nötige vnd nützliche vnterrichtungen, von den letzten Hendlern der Welt [...] Mit [...] Prophezeien D. Mart. Luthers	1565 Urban Gaubisch Eisleben	Apokalyptische Schrift des Basileus Faber (1520-1575, Lehrer Spangenberg's) mit einer Kompilation lutherischer Prophezeiungen
Wie die Bücher vnd Schrifften, des tewren vnd Seligen Manns Gottes D. Martini Lutheri nützlich zulesen	1565 Andreas Petri Eisleben	Kompilation Joachim Mörlins mit „Juditia etlicher Theologen“ über Luthers Lehre und Schriften
Ein neue Betbüchlin, des seligen [...] Martini Lutheri, aus seinen eigen [...] Lebendigen worten und Tomis gezogen	1566 Urban Gaubisch Eisleben	Kompilation der Gebete Luthers mit einem Vorwort des Antonius Otto (Nordhausen; 1505-1586)
Tischreden oder Colloquia Mart. Luthers so er [...] geführt	1566 Urban Gaubisch Eisleben	Tischredensammlung Johann Aurifabers, ND Auff's neue corrigieret 1567, 1569 (Gaubisch)

¹⁴⁹ Zusammenstellung nach Catalogus (wie Anm. 0.2), VD16 u. ST16. Vgl. Abschnitt 0.5.

Tabelle 13: Lutherschriften Cyriacus Spangenberg (1560-1574)¹⁵⁰

Titel	Jahr/ Drucker/ Ort
Wahrhaftiger Bericht von den Wohltaten [...] D. Martinum Luther	1561/ T. Rebart/ Jena
Die Vierde Predigt, Von dem grossen Propheten Gottes Doctore Martino Luthero, Das er ein rechter Helias gewesen	1564/ G. Baumann/ Erfurt
Catechismus. Die fünf Heuptstück der christlichen Lehre sampt der Haustaffel und dem Morgen und Abendtgebet	1564 G. Baumann/ Erfurt ND Schmalkalden 1566, Erfurt 1574
Die sechste Predigt, Von dem werden Gottes Lerer: Doctor Martin Luther, das er ein rechter Paulus gewesen	1565/ G. Baumann/ Erfurt
Von der Geistlichen Haushaltung vnd Ritterschafft D. Martin Luthers. Zum Exempel allen rechtschaffenen Evangelischen Lernern. Zwei Predigten	1565/ G. Baumann/ Erfurt
Die dritte Predigt, Von dem Heiligen Gottes Manne Doctore Martino Luthero/ Sonderlich von seinem Prophetenampt	1565/ G. Baumann/ Erfurt
Die Fünffte Predigt/ Von dem Apostelampt/ des treffliche Mannes/ D. Martin Luthers	1566/ G. Baumann/ Erfurt
Die siebende Predigt/ Von dem hocheleuchteten Gottes Manne, Doctor Martin Luther/ das er ein warer Evangelist vnd rechter Johannes gewesen	1566/ G. Baumann/ Erfurt
Die achte Predigt von dem werten Gottes Manne Doctor Martin Luther, das er der fürtrefflichst und grösset Theologus gewesen von der Apostel zeit her	1568/ G. Baumann/ Erfurt
Die Neunde Predigt/ Von dem heiligen Manne Gottes/ D. Martino Luthero/ Das er ein rechter Engel des Herrn	1568/ Andreas Petri/ Eisleben
Die Zehende Predigt/ Von dem thewren Bekenner Gottes: D. Martin Luthers, das er ein rechtschaffen heiliger Martyrer [...] gewesen	1568/ Andreas Petri/ Eisleben
Vom seeligen Luthero/ Das er ein rechter Pilgrim Gottes/ vnd Christlicher Walfartsbruder gewesen	1568/ s.l.
Die zwelfte Predigt/ Von dem Werden Gottes manne D. Martino Luthero. Darinnen er mit dem Patriarchen Jacob wird verglichen	1569/ s.l.
Die XIII. Predigt: Von des seligen Mannes D. Martini Lutheri Priester Amp: Mit was fleiß und trewen der das gefueret und verrichtet habe	1569/ s.l.
Cythara Lutheri: Die schönen, Christlichen, trostreichen Psalmen und Geistlichen Lieder D. Martini Luthers/ Außgelegt und gepredigt, Th. 1, 2	1569/ G. Baumann/ Erfurt 1570/ G. Hantzsch/ Mühlhausen
Cythara Lutheri: Die schönen, Christlichen, trostreichen Psalmen und Geistlichen Lieder D. Martini Luthers/ Außgelegt und gepredigt, Th. 3, 4	1570/ G. Baumann/ Erfurt 1571/ G. Hantzsch/ Mühlhausen

¹⁵⁰ Zusammengestellt nach Andreas Petri, *Catalogus* (wie Anm. 0.2), VD16 u. ST16, vgl. Abschnitt 0.5.

Titel	Jahr/ Drucker/ Ort
Die XIII. Predigt. Von dem seligen Gottes Manne D. Mart. Luth. Das Geistlich Bergwerck belangende	1570/ s.l.
Die XV. Predigt. Von dem getrewen Diener Jhesu Christi, Doctore Martino Luthero, wie er auff unsers Herrn Gottes Berge eingefaren	1571/ G. Baumann/ Erfurt
Die XVI. Predigt. Von dem newen Diener Gottes Doctore Martino Luthero, Wie er so ein vleissiger Hewer und Arbeiter [...] gewesen	1571/ U. Gaubisch/ Eisleben
Die XVII. Predigt. Von dem hocherleuchten Lerer Doctore Martino Luthero, wie er so ein Getrewer Steiger auff unsers Herren Gottes Berge gewesen	1571/ U. Gaubisch/ Eisleben
Die XVIII. Predigt. Von dem getrewen Diener Gottes Doctore Martino Luther. Wie er [...] alle Sinckerarbeit trewlich verrichtet	1572/ N. Basse/ Frankfurt a. M.
Die XIX. Predigt Von Doctore Martino Luthero, wie er so ein getreuwer Marscheider auff ... Gottes Berge gewesen	1572/ N. Basse/ Frankfurt a. M.
Die XX. Predigt Von Doctore Martino Luthero, wie ein getreuwer und erfahrner Geschworner er auff unsers Herrn Gottes Berge gewesen	1572/ N. Basse/ Frankfurt a. M.
Die XXI. Predigt. Von D. Martin Luther, dem Werden Gottes Manne, das er ein Weiser und fuersichtiger Richter auff dem Berge des Herren gewesen	1574/ A. Perti/ Schloss Mansfeld

5.3.2 Luther im Schrifttum Cyriacus Spangenberg

Die wenigen historischen Bezüge Luthers zur Grafschaft standen in deutlichem Gegensatz zu dem Engagement mit dem besonders Cyriacus Spangenberg den Reformator geistig an sein Vaterland zu binden versuchte. Luther nahm in dessen Oeuvre die bedeutende Rolle ein.

5.3.2.1 Luther als „Dogma“

1561 veröffentlichte Cyriacus Spangenberg seinen „Wahrhaftigen Bericht von den Wohltaten die Gott durch D. Martinum Luther seligen/ fürnemlich Deutschland erzeigt“.¹⁵¹ In dieser erhob er die Lehre des Reformators erstmals zur unverrückbaren Wahrheit („Darumb ich auch jetzt gesagt/ das man genawe bei im bleiben/ vnd mehr auff seine schrifftten denn auf andere sehen“).¹⁵² Die unanfechtbare Stellung Luthers begründete Spangenberg zum einen mit dessen Rolle als Reformator der ersten Stunde („es müssen doch alle rechtschaffene Theologen dieser zeit [...] bekennen/ das in religionssachen/ der Luther jr Praeceptor sey“)¹⁵³. Zum anderen hob er achtzehn „Wohltaten“ hervor, die Luther als Medium Gottes („die Gott durch

151 Cyriacus Spangenberg, Wahrhaftiger Bericht von den Wohltaten die Gott durch D. Martinum Luther seligen/ fürnemlich Deutschland erzeigt/ vnd von der schendlichen groben vndanckbarkeit/ fur solche gaben, Jena 1561.

152 Spangenburgs Einstellung gibt der Lehrmeinung Luthers zwar dogmenähnliche Züge, billigt ihm aber dennoch offiziell keine Unfehlbarkeit zu: Luther kann als Mensch „irren“, aber er ist der „beste Interpres vnd Ausleger der Schrifft/ vnd gewis auch der allerbeste Theologus gewesen“. Die XIX. Predigt (wie Anm. 2.287).

153 Spangenberg, Wahrhafter Bericht (wie Anm. 5.150), Bl. A8^r.

Martinum Luther“) Deutschland gegenüber erbracht habe.¹⁵⁴ Die Erkenntnis der Botschaft von Gesetz und Evangelium, des christlichen Gehorsams, der Ständelehre, der Nächstenliebe und der Notwendigkeit zum beständigen Bekenntnis fasste Spangenberg als die herausragenden Leistungen Luthers zusammen.¹⁵⁵ Luther galt Spangenberg als „Heiliger Gottesmann“. Seine Schriften sollten neben der Bibel die alleinige „Richtschnur“ zum christlichen Glauben bilden, wenngleich deshalb „nicht alle anderen Scribenten verworffen“ sein sollten.¹⁵⁶ Die Ursprünge der Leidenschaft Spangenbergs für Luther sind noch nicht identifiziert.¹⁵⁷ Man weiß jedoch, dass Spangenbergs Stilisierung des Reformators auf Kritik stieß. Gegen solche Einwände („Man hebe den Luther zu hoch“) wollte sich Spangenberg energisch verwahrt haben („so ists doch die wahrheit“).¹⁵⁸ Er schob die Einwände auf niedere Motive wie Neid, Geltungsbedürfnis oder den Hang zu Philosophie¹⁵⁹ und ermahnte zum geistlichen Widerstand.¹⁶⁰ Dem Wittenberger Korrektor Christoph Walther, der heftige Kritik an der Eisleber Lutherausgabe übte und damit „das Eisleber Tomos vnd gantzes Ministerium verdecktig gemacht“, unterstellte er einen Pakt mit dem Teufel: dieser habe Walther geraten, die Mansfelder um ihren größten Verdienst – die Revitalisierung der Lehre Luthers – zu bringen.¹⁶¹

Gleichfalls antwortete Spangenberg – von der seit 1560 in seinen Werken immer mehr zunehmenden Frequenz an Lutherziten abgesehen – mit einer 22-teiligen Predigtreihe über den Reformator, die vor allem eine Lutherode, aber zugleich auch ein Loblied auf die Grafschaft Mansfeld und seine Prediger war.¹⁶² Die unbedingte Autorität, die Spangenberg der Person Luthers zugedacht hatte, wurde auch von den übrigen Mansfelder Geistlichen anerkannt. Noch 1582 sollte eine „Pastorale Lutheri“, die der Generaldekan Konrad Porta zusammenstellte, die „Pastorale“ des Sarcerius ersetzen, da sie allein auf Originaldokumente Luthers

154 Genannt werden die „Loci Communes“ der Reformation über 1. die Bedeutung der Sünde, 2. die Gerechtigkeit, 3. das Gesetz, 4. die Sakramente, 5. die guten Werke, 6. die Religionsartikel, 8. die weltliche Obrigkeit. Weiter folgt 8. die Abschaffung des Papsttums, 9. die Einrichtung von Konsistorien, Visitationen und Schulen 10. die Wiederaufrichtung der kirchlichen Schlüsselgewalt, 11. die „Säuberung“ des Ehestandes, 12. die Erkenntnis der christlichen Freiheit. Ebenfalls 13. die Bibelübersetzung, 14. der Katechismus und 15. das Gesangbuch sowie die „Tugenden“: 16. aufrechtes Bekenntnis, 17. Belebung der deutschen Sprache, 18. Verurteilung der Ketzer und 19. Verhinderung von Kriegen durch Gebete (Bl. C^v-C7^v).

155 Spangenberg, Wahrhafter Bericht, Bl. A3^v.

156 Der Theologe muss „zuvorderst auf die Bibel darnach auf Lutheri Schriften“ sehen, wenn er kein „elender theologi“ sein will. Spangenberg, Wahrhafter Bericht, Bl. Aiv^v.

157 Zur unterschiedlichen Lutherrezeption bei den Theologen der zweiten reformatorischen Generation vgl. die aufschlussreichen Beiträge in Robert Kolb, Luther's Heirs define his Legacy (wie Anm. 0.79), bes. Ders., Learning to drink from the fountains of israel: the biblical exegesis of Cyriacus Spangenberg. In: ebd., S. 1-37.

158 Spangenberg, Wahrhafter Bericht, Bl. A6^v.

159 Der Anspruch Spangenbergs wurde von der Universität Wittenberg, aber auch von Heinrich Bullinger bestritten. Hierzu Susann Boettcher, Martin Luthers Leben in Predigten (wie Anm. 78), S. 171-175.

160 „Ein rechter Lutheraner soll wissen: Hie ist kein weichens nachgebens nicht/ auch nicht ein haar breit/ [...] es koste hals oder bauch/ es zürne Herr oder knecht“. Spangenberg, Geistliche Haushaltung (02.161), Bl. 80^v.

161 Der Teufel soll beschlossen haben: „Harre/ wollt ihr Maßfeldische Theologen/ denn jha euch nicht zum geringsten/ von des Luthers Meinungs weisen lassen/ Wolan so will ich euch mit dem/ damit ihr den Luther vermeint groß zu machen/ vnd seine Lere weit auszubreiten/ bey aller Welt verdecktig machen/ als sey niemand/ itziger zeit/ der Luthers Lere mehr hindere/ denn eben ihr“. Die siebende Predigt (wie Anm. 2.268), Bl. A5^v.

162 Vgl. den folgenden Abschnitt 5.3.2.2

zurückgriff.¹⁶³ Hieronymus Menzels berichtete darin: „Ich halte es mir selber für den besten rhum/ wenn ich in meinen Predigten vnd Schriffthen/ der heiligen Propheten vnd Aposteln dieses Man auslegungen haben/ vnd desselben meinunge und wort anziehen kann“. ¹⁶⁴ Der Superintendent verordnete seinen Pfarrern die Lutherlektüre: „vnerfarn pfarrhern vnd seelsorgern vnter meiner inspection fleissig zu lesen befohlen haben will“. ¹⁶⁵

Gemeinsam beging die Geistlichkeit am 11. November den Martinstag in Gedenken an den Reformator: „Anno 1562 den 11. Novembris zum ersten mal festum oder memoria Lutheri oder vielmehr Recordatio Beneficiorum Die per Lutherum exhibitorum celebriert worden.“ ¹⁶⁶ Hier sollte den Wohltaten, die Luther Deutschland und der Heimat erwiesen hatte gedankt werden. ¹⁶⁷ Doch der Martinstag in Mansfeld war, wie Spangenberg in seiner Chronik schreibt, nicht allein „memoria“, sondern zugleich „festum“. Insofern ersetzte der „neue“ Martinstag das abgeschaffte St. Martinsfest (Martin von Tours) auch in seiner Funktion als Heiligentag. Die Verehrung Luthers als St. Martin von Wittenberg wurde auch am Eisleber Gymnasium vermittelt, war aber besonders im Werk Spangenbergs ausgeprägt. ¹⁶⁸

5.3.2.2 Lutherpredigten

Alljährlich hielt Spangenberg seit 1562 vor seiner Gemeinde in St. Georg zwei Predigten über die Person Martin Luther und dessen reformatorische Leistung („jherlich davon erinnerung zu thun“). ¹⁶⁹ Als Termine wählte er Luthers Tauftag am 11. November, der in Mansfeld fortan als Martinstag gefeiert wurde, und den Todestag des Reformators am 18. Februar. Er gedachte in dieser Weise „bis an mein ende fortzufahren“. ¹⁷⁰ Primäre Intention Spangenbergs war es, in seinen Predigten „die ware Lutherische Lere/ vnd denn auch des Docores selbst

163 Conrad Porta, *Pastorale Lutheri*. Das ist/ Nützlicher vnd nötiger Vnderricht/ von den fürnembsten Stücken zum heiligen Ministerio gehörig/ Für anfahende Prediger vnd Kirchendiener zusammengebracht/ Sampt einem schönen Register vnd schönen Vorrede M. Hiernonymi Mencilij/ der Graffschafft Mansfelt Superintendenten, Eisleben 1582, ND Eisleben 1591.

164 Conrad Porta, *Pastorale Lutheri*, Bl. bb^v.

165 Conrad Porta, *Pastorale Lutheri*, Bl. bbi^r.

166 MC 4 R, S. 67.

167 Nach Siegfried Bräuer handelt es sich um vielleicht um die erste bisher bekannte „Memoria Lutheri“. 1569 wurde der Tauftag Luthers auch in Pommern gefeiert. Siegfried Bräuer, *Die Stadt Mansfeld in der Chronik des Cyriacus Spangenberg*, Vortrag vom 12.11.2005 (wie Anm. 5.134), ungedruckt.

168 Vgl. hierzu die durch Prätorius edierte Lutherode des Konrad Porta: *Oratio [...] Continens Adhortationem, ad Assidvam/ Lectionem scriptorum Reuerendi Patris/ & Præceptoris nostri D. Mar-||tini Lutheri, vltimi Eliæ & Prophetæ/ Germaniæ: Scripta, & recitata in Schola Islebiensi 2. Nouembris, Anno salutis 1570. A M. Conrado Porta/ Verbi Ministro ibidem, Leipzig 1570*. Auf die dennoch vorhandenen Unterschiede zwischen protestantischer Lutherverehrung (Held, Prophet, Märtyrer) und katholischer Heiligung (wundertätige Übermenschen) hat Robert Kolb hingewiesen. Robert Kolb, *For All the Saints*, Macon GA 1987, bes. S. 158.

169 Cyriacus Spangenberg, *Die XV. Predigt* (wie Anm. 2.278), Bl. A3^r. Die Predigten erschienen überwiegend in Erfurt, seit 1568 auch in Frankfurt am Main und Eisleben (vgl. Bibliografie im Anhang). 1589 wurden sie in Ursel in einem Sammelband zusammengefasst. *Theander Lutherus. Von des werthen Gottes Manne Doctor Martino Luther Geistlicher Haushaltung und Ritterschaft/ Auch seinem Propheten-/ Apostel-/ vnd evangelisten Ampt/ Wie er der dritte Helias/ andere Paulus/ vnd rechter Johannes/ der fürtreffliche Theologus: Der Engel Apocal. 14/ Ein bestendlicher zeuge/ weislicher Pilgram/ vnd trewer Priester/ Auch ein nützlicher Arbeiter/ auff vnsers HERRN Gottes Geistlichen Berge gewesen/ Alles in Ein vnd Zwanzig Predigten verfasst, Ursel 1589*.

170 C. Spangenberg, *Die Siebende Predigt* (wie Anm. 2.278), Bl. Bvi^r.

Autoritet vnd Ansehen gros zu machen“.¹⁷¹ Daneben veranstaltete Spangenberg bis 1571 vor seiner Mansfelder Gemeinde eine Reihe lutherischer Liedpredigten.¹⁷² Die besondere Idee der Lutherpredigten aber, die sie von allen anderen Predigten des Genres unterschied, lag in der ebenso ausgefallen wie effektiven Form, den Reformator in immer neue Rollen schlüpfen zu lassen. Auf diese Weise konnte Spangenberg nicht nur die Vielseitigkeit und Absolutheit der Figur Luther unterstreichen, sondern bot seinem Publikum gleichfalls die Möglichkeit, sich in doch wenigstens einer der vielen geplanten Predigten ganz persönlich wiederzufinden. Der große Plan, Luther endlich eines Tages alle Handwerke, Berufe und Stände durchlaufen zu lassen wurde indessen niemals ausgeführt.

Zwölfmal allerdings schlüpfte der Reformator zwischen 1562 und 1569 in Ämterrollen des Geistlichen Standes (Haushalter, geistlicher Ritter, Prophet, Apostel, Evangelist, Engel, Wallfahrer, Prediger, Bekenner) und dessen berühmtester biblischer Exponenten (Elias, Paulus, Jakob). In den Predigten 13 bis 22 war der Wittenberger Reformator bereits in der Welt angekommen. Als unermüdlicher Arbeiter im Göttlichen Bergwerk durchlief er 1569 bis 1574 alle Bergwerksämter vom Hauer bis zum Bergvogt. Inhaltliche Originalität und komplexe auf Mnemonik zielende Verquickungen von Symbol, Metapher, Allegorie und Gleichnis bestimmen die inhaltliche Gestaltung der Lutherpredigten. In biblischer Sprache werden die Lebensstationen Luthers dem lesenden und hörenden Publikum vorgeführt.¹⁷³ Die Predigten, die der „Einfältigen-Literatur“ Spangenbergs zuzuordnen sind, lassen sich als „Bergmannsspiegel“ lesen, sind aber zugleich als „Theologen- und Pastorenspiegel“ zu interpretieren, indem sie in Luther den idealtypischen Standesvertreter mit unbedingter Vorbildsfunktion zeigen.¹⁷⁴

Daneben ist auch nicht zu übersehen, dass eines der Grundmotive des Predigtzyklus darin bestand, die Person Martin Luthers mit der Grafschaft Mansfeld, aber auch mit den hier amtierenden Kirchenmännern zu identifizieren. Und dies nicht nur aus didaktischen Gründen gegenüber der Gemeinde. Spangenberg räumte den Lutherpredigten eine wichtige Rolle in eigenen Oeuvre ein: „Ich darumb habe drucken lassen/ das es auch andere so es nicht gehört haben lesen können/ vnd ihr euch öfftermal/ was von mir gesagt wurde zur erinnerung hettet“.¹⁷⁵ Luther wird mit großem Nachdruck immer wieder als Mansfelder Kind, als Eisleber, als „mannlich“ und „Eysenhardt“ beschrieben.¹⁷⁶ Er sei „der deutsche Meni“, der in der

171 C. Spangenberg, Die XVIII. Predigt (wie Anm. 2.282), Bl. Av^r., vgl. Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. Aiiij^r.

172 „Die weil ich denn zuvorn meiner befohlenen Gemeinde allhier zu Mansfelt/ die meisten Geistlichen Lieder Doctori Lutheri/ etwan einfeltgich gepredigt“ (C. Spangenberg, Cithara Lutheri, I, (wie Anm. 3.192), Bl. a.3^r).

173 Hierauf hat Boettcher hingewiesen. Boettcher, Martin Luthers Leben in Predigten (wie Anm. 0.78), S. 174: „Da die Zeit erfüllet war/ das Christus der Herr öffentlich wider den Antichrist zu felde ziehen wollte/ im 24. Jahr des Keyserthumbs/ Keyser Maximilian/ da Leo der zehend hoher priester vnd Babst zu Rom/ Albertus Cardinal vnd Ertzbischoff zu Meintz war/ geschach der befehl Gottes zu Martino Luther“, Cyriacus Spangenberg, Die dritte Predigt (wie Anm. 2.264), Bl. Gij^r.

174 Im Stil der Spiegelliteratur werden auch hier zur Nachahmung anreizende Historien und abschreckende Exempel auf Grundlage eines allgemein akzeptierten Normengefüges konterkariert. Zur Deutung der Lutherpredigten als „Pfarrspiegel“ und Anleitung für das geistliche Amt vgl. Abschnitt 2.3.7.3. Zur Methodik und Zielgruppe vgl. Abschnitt 4.5.2.2 u. zum zweiten Teil des Zyklus allgemein Berndorff, „Und da habe ich müssen nach ihrer sprach reden“ (wie Anm. 2.274).

175 Cyriacus Spangenberg, Die Neunde Predigt (wie Anm. 2.193), Bl. Bvi^r.

176 Vgl. u. a. Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt (wie Anm. 2.257), Bl. Bvi^r.

Grafschaft Mansfeld „von einem ehrlichen Bergmann vnd Hüttenherrn geboren“ den Berg des Herrn zu retten bestimmt worden sei.¹⁷⁷ Folgt die enge Verknüpfung der Person Luthers mit dem Bergwesen (Vater ist Bergmann, Geburt in Bergstadt, von Bergprediger getauft, vom „Berggut ins studio verlegt“, „Mit Bergleuten gern umbgegangen“, „vnter jnen abgeschieden“) „Summa: alles was sich an vnd vmb ihn zugetragen/ das gibt vrsache/ seiner Geistlichen Bergarbeit weiter zu gedenken“ Auch die mutige Rolle der Grafen Albrecht und Gebhardt von Mansfeld in den frühen Tagen der Reformation und ihr gutes Verhältnis zu Luther wird hier hervorgehoben.¹⁷⁸ Das Lutherlob ist zugleich eine Lobpreisung des Mansfelder Landes und seiner Kirche. Wie einst Elias aus Thisbe, „einem geringen verachten Flecken oder Dörflein“ hervorgekommen sei, habe Luther von Eisleben aus sein prophetisches Werk begonnen. „Was ist aber Eyslebe vnd Mansfelt/ dazu sonderlich zu dieser zeit/ gewesen gegen Rom/ Paris/ Löwen/ Meintz/ Efurdt?“ fragt Spangenberg, um danach die Gaben der „geistlichen Eisleber“ zu preisen, die wie Luther „freudig/ mannlich/ frisch vnd vnverzagt die wahrheit bekenneten“.¹⁷⁹ Die äußere Größe einer Stadt habe keinen Effekt auf die innere Lauterkeit ihrer Kirche und Bewohner, was auch die „Papisten“ bewiesen, wenn sie Mansfeld heute noch immer als „Behemisches Dorf“ ansähen.

Auch etymologisch zieht Spangenberg alle Register: „Im Geistlichen Kampff“ kämpfe ein Mansfelder Bekenner wie Luther „manlich vnd mchtig“, aber nie „weiblich vnd verzagt“.¹⁸⁰ Der Begriff „Mansfeld“ wird in einem kühnen fast gematrischen Experiment als verschlüsseltes Symbol für den Namen des Reformators gedeutet, weil er die römischen Buchstaben M, L, und D = „Martinus Doctor Luther“ enthält und zugleich für die Jahreszahl „1550“ steht („in der seine Lehre der verfolgung vnd des interims halben in schlimmster Not“).¹⁸¹ Des Widerstandes der Mansfelder gegen Interim und Adiaphora ist hier gedacht. Selbst Heraldik und Numismatik weiß Spangenberg für seine Zwecke virtuos zu gebrauchen: die zwölf roten Brote des Mansfelder Wappens sollen die Lehre der zwölf Apostel und zugleich die zwölf Bände der Jenaer und Eisleber Lutherausgabe als „Himmelsbrote“ versinnbildlichen.¹⁸² Die Taler der Mansfelder Grafen geschlagen mit dem Abbild St. Georgs und des Drachens werden zum Gleichnis auf Luther und den „bösen Wurm“ Papst umgemünzt.¹⁸³ Die Grafschaft Mansfeld als Geburtsstätte Luthers wird schließlich selbst zum heiligen Ort, vom dem eine besondere geistliche Würde auch auf seine Prediger abstrahlen soll: Es würde „dieser herrschafft eigentlich mehr gebüren“ als im Moment geschähe. Hat Luther, der „aus dieser herrschafft kam vnd erstanden“ ist, doch „das Licht des Heiligen Evangeliums/ durch Gottes schickung in Deutschen Landen angezündet“. Da jedoch, so Spangenberg, das Gegenteil der Fall ist und

177 Die XIII. Predigt (wie Anm. 2.272), Bl. C4^r.

178 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt (wie Anm. 2.257), Bl. Cvi^r.

179 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt (wie Anm. 2.257), Bl. Bviii^r - C^r.

180 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. 90^r.

181 „Wenn man die Zahlbuchstaben aus dem Namen dieser Graffschafft Mansfeld nimpt/ nemlich „MLD“ dann ist MLD/ Martinus Doctor Luther/ vnd geben diese Buchstaben die Jarzahl [...] tausend fünffhundert vn fünfzig. Ebd., Bl. 49^r.

182 „Die zwelff rothen wecken im weissen felde im Erbwapen der loblichen Graveschafft Mansfeld bedeuten Lehre der zwelff Apostel vnd die zwelff baende der tomo lutheri/ zwölf körbe voll/ zwölf guter verbliebener wecken – das ware himmelbrodt“. Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. 49^r.

183 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. 90^r.

die Prediger verachtet werden, müssen die Mansfelder weiter „lehren vnd schreiben“ und das christliche Bekenntnis unerschrocken „als helle Lampen“ vor sich tragen.¹⁸⁴ „Die halstarrige Lutheraner sind die besten“, sie sollen „störrisch vnd vnbeweglich bei der Warheit halten“.¹⁸⁵ Der lutherische Lebenszyklus hat die Prediger und Gemeinden der Grafschaft und Eislebens zu Hütern seines Erbes schließlich prädestiniert: „entschlaffen zu eysleben/ da er auch jung worden/ ich wolt schier sagen zur anzeigung/ das hie das leben ist vnd bleibet/ wo man bey der lehre im Glauben beharret/ die dieser Heldt getrieben“.¹⁸⁶ „Eisleben“ übersetzt Spangenberg folgerichtig schlicht mit „Hie ist Leben!“¹⁸⁷

5.4 Kirchen und Potentaten – die Popularisierung der Mansfelder Identität

Wie die Quellen zeigen, war die Mansfelder Kirche seit 1559 bemüht, innerhalb des Reiches und jenseits seiner Grenzen um Verbündete unter Landeskirchen, Theologen und Potentaten zu werben. Dies geschah zum einen im privaten Briefverkehr mit befreundeten Kirchenmännern im Reich. Zum anderen suchte vor allem Cyriacus Spangenberg in den Widmungsschreiben seiner prominenten Schriften die Nähe zu bedeutenden Potentaten, von denen er annahm, dass sie dem „reinen Bekenntnis“ zugetan seien. Drittens bemühte sich die Mansfelder Kirche durch zielgerichtete Publikationen um eine Veränderung der kirchlichen Zustände in fremden Regionen außerhalb und innerhalb des Reiches. Auf diese Weise entwickelten sich nachweislich enge Kontakte zu den Kirchen der Städte Braunschweig, Lübeck, Frankfurt, Straßburg, Lemgo, Rudolstadt, Sangerhausen und Nordhausen. Enge Verbindungen bestanden auch zu den großen Fürstenhäusern in Dänemark, Pommern, Mecklenburg und Braunschweig sowie zu den Grafenhäusern Schwarzburg, Schonburg und Sonneck. Weiterhin knüpften die Mansfelder Verbindungen zu den Kirchen in Österreich, Brabant, Polen und Frankreich. Diese Beziehungen zu untersuchen ist eine – hier nicht zu leistende – Forschungsaufgabe.¹⁸⁸ Möglich im Hinblick auf die Fragestellung ist es aber, jene interterritorialen kirchlichen Beziehungen namhaft zu machen, die in der Mansfelder Publizistik ganz bewusst dem Lesepublikum in Dedikationen und Vorworten präsentiert wurden und die Motive dahinter zu deuten. Eine kurze Übersicht der auf Basis der edierten Briefwechsel rekonstruierbaren Kontakte Spangenburgs zu anderen Theologen des Reiches soll der Untersuchung vorausgehen.

184 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt (wie Anm. 2.257), Bl. Diiir.

185 Cyriacus Spangenberg, Die Fünffte Predigt (wie Anm. 2.258), Bl. Evr.

186 Cyriacus Spangenberg, Geistliche Haushaltung (wie Anm. 2.161), Bl. 90v.

187 Cyriacus Spangenberg, Die Vierde Predigt (wie Anm. 2.257), Bl. Bvi.

188 Hierzu wäre es v. a. notwendig, die Briefwechsel der Theologen (Sender/ Adressaten) und die teils verschollenen Akten der Mansfelder Kanzleien in Hinblick auf territoriale Beziehungen zu anderen Herrschaftsgebieten zu sichten. Einen ersten Schritt auf Basis theologischer Briefwechsel unternahm 2003 Rudolf Leeb, der Spangenburgs Einfluss auf die Protestanten in Österreich untersuchte. Spangenberg wird hier für die Zeit nach 1574 als „graue Eminenz der Flacianer“ charakterisiert: „Bei ihm liefen die Fäden eines flacianischen Netzwerkes, das durch eine äußerst rege Briefkorrespondenz und den Austausch von Flugschriften zusammen gehalten wurde“. Spangenberg vermittelte Pfarrer vor allem an den österreichischen Adel. Rudolf Leeb, Der Einfluss von Cyriacus Spangenberg auf die habsburgischen Erblände und das Erzstift Salzburg. In: Reformatoren im Mansfelder Land (wie Anm. 0.78), S. 259-277, Zitat S. 266 u. 276.

5.4.1 Persönliche Kontakte zu den Theologen des Reiches

Der Briefwechsel Spangenberg's gibt über die Art der persönlichen Beziehungen, die Spangenberg mit einigen Theologen des Reiches pflegte, näheren Aufschluss.¹⁸⁹ Die Briefe dienten vor allem der Konversation über das persönliche Befinden, der Weitergabe und Diskussion welt- und religionspolitischer Nachrichten sowie der Verbreitung kirchlicher Neuigkeiten. Gleichfalls wurde über Neuerscheinungen auf dem Buchmarkt und druckorganisatorische Interna verhandelt. Die Briefe waren also Zeitung, Zeitschrift, Geschäfts- und Privatgespräch zugleich.¹⁹⁰ Im Zentrum der Schreiben stand, soweit es die edierte Korrespondenz in den sechziger Jahren betrifft, die Betonung respektive stetige Erneuerung und Absicherung der Loyalität und der bekenntnistheoretischen Übereinstimmung beim Briefpartner. Auch das Motiv von Kirche und Region prägte den Inhalt des Schriftverkehrs.

Wer waren die Briefpartner Cyriacus Spangenberg's? Der Briefwechsel (soweit er uns durch Heinrich Rembe überliefert wurde) belegt enge Kontakte zu Theologen in Braunschweig, Straßburg und Frankfurt. Frankfurt und Straßburg waren auch bevorzugte Druckorte Spangenberg's.¹⁹¹ Hartmann Beyer (Frankfurt)¹⁹², Johann Marbach und Johannes Flinner (Straßburg)¹⁹³ gehörten hier zu seinen engen Bekannten. Er bezeichnete diese im Briefverkehr als „achtbare und verehrte Brüder“ („Reverendissime et colendissime frater“). Eine enge Beziehung hegte Spangenberg auch zu Joachim Mörlin (Braunschweig)¹⁹⁴, den er als „Ehrwürdigen

189 Heinrich Rembe (Hg.), Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg (wie Anm. 0.27), bes. S. 15-38.

190 Vgl. hierzu auch Von Schade, Joachim Westphal (wie Anm. 4.4), S. 189.

191 Vgl. die Abschnitte 4.8.1, 4.8.3 u. 4.8.5.

192 Hartmann Beyer stand seinerseits in regem Briefkontakt mit Matthias Flacius Illyricus, Nicolaus Gallus, Erasmus Alber, David Chyträus. Eng waren seine Kontakte auch nach Hamburg zu Joachim Westpfahl und zu Johann Brentz in Württemberg. Beyer war in Frankfurt für Spangenberg offenbar als Buchvermittler tätig (vgl. Abschnitt 4.8.1). Beyer, der Verfasser der erfolgreichen „Historienbibel“ (1557), gilt der Forschung als strenger Verteidiger des orthodoxen Luthertums. Er protestierte 1551 gegen die Einführung des Interims in Frankfurt und kämpfte seit 1555 als Superintendent der Reichsstadt gegen die calvinistischen Einflüsse der wallonischen, englischen und niederländischen Flüchtlingsgemeinden. Er trat persönlich publizistisch gegen Jean Calvin auf. Eine Untersuchung zu Beyer findet sich bei Herward von Schade, Joachim Westphal und Peter Braubach, Hamburg/ Wittig 1981, S. 90 ff. Biografisches bei Georg Eduard Steitz, Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer: Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation, Frankfurt am Main 1852.

193 Über die Art der Beziehung zum Straßburger Superintendenten Johann Marbach und dessen Prediger Johannes Flinner liegen außer den Briefen und der offenbar engen Verbindung Spangenberg's zum Straßburger Drucker Samuel Emmel bisher keine weiteren Zeugnisse vor. Mit seiner Schrift „Vom christlichen Banne“ hatte Spangenberg bereits 1558 Einfluss auf die kirchlichen Verhältnisse in Straßburg zu nehmen versucht (vgl. Abschnitt 4.5.3.3). Später wählte Spangenberg die Reichsstadt als Exil.

194 Joachim Mörlin (1514-1571) rühmte Spangenberg und Menzel 1563 als „clarissimis fratribus“. Er amtierte neben Martin Chemnitz 1553-1567 an der Braunschweiger Kirche. 1561 verfasste er die Lüneburger Artikel. Mörlin zeigte sich der Mansfelder Kirche bei der Auseinandersetzung um die Entlassung des Flacius Illyricus, Heshusens sowie im Streit um den Synergismus („satanische Definition“), die Lehre Majors und bei der Verurteilung des Heidelberger Katechismus solidarisch. Durch seine in Eisleben gedruckten Schriften unterstrich Mörlin seine Nähe zur Mansfelder Kirche: 1. Der Kleine Katechismus Doc. Martini Lutheri (wie Anm. 3.225), Eisleben 1562, 2. Verantwortung/ der Prefation/ so fur die Lüneburgischen Artickel gestelt ist: Wider D. Maiors Vorrede, Eisleben 1562 (VD16 M 5887), 3. Vom geistlichen Ampt (wie Anm. 4.83), Eisleben 1565, 4. Wie die Bücher vnd Schrifften, des tewren vnd Seligen Manns Gottes D. Martini Lutheri nützlich zu lesen, Eisleben 1565. Vgl. Abschnitt 2.3.5, 4.5 u. 5.3.1. Aufgrund seiner inhaltlichen Nähe zu Flacius wurde der spätere Bischof des Samlandes von der Nachwelt je nach religiöser Couleur als „Papst Mörlin der Flacianer Abgott“ oder „Glaubensheld der protestantischen Kirche“ verklärt. Zur Biografie Mörlins: Walther, Dr. Joachim Mörlin. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, Bd. 1, Arnstadt/ Ohlenrodt 1856, Bd. 2, Arnstadt/ Ohlenrodt 1863, Jürgen Diestelmann, Joachim Mörlin: Luthers Kaplan – „Papst der Lutheraner“. Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, Neuedtelsau 2003.

vnd achtbarn Doctor“ („Gott geb ihm gut vnd erhalt ihn jung“) ansprach.¹⁹⁵ Ebenso verbunden war er seinem „geliebten Freund“, dem Rudolstädter Pfarrer Johann Gernhardt (1525-1600, vgl. Abschnitt 5.4.3.1).¹⁹⁶ Spangenberg kommunizierte auch mit Tillmann Heshusen und Thomas Rorarius, die er als „liebe und bekandte“ bezeichnete.¹⁹⁷ Für Rorarius verfasste er die Vorrede auf dessen „Fürstenspiegel“. ¹⁹⁸ Heshusen, der wie erwähnt ebenfalls in Eisleben drucken ließ, war beim Tod seiner Frau und einer neuerlichen Hochzeit von Mansfeld aus mit Predigten geehrt worden.¹⁹⁹ Die genannten Briefpartner diskutierten vor allem die aktuellen theologischen Streitfragen, namentlich zwischen 1560 und 1565 den „freien Willen“, das „Sakrament“, den Heidelberger Catechismus und die Beschlüsse des Konzils von Trient.²⁰⁰ Sie beteuerten gegenseitig ihre Loyalität, ihre geistige Übereinstimmung („nostrum communem consensum“) und lobten sich im Bekenntniseifer.²⁰¹ Spürbar ist bei Spangenberg auch die Angst, er könne einen kollegialen Partner und Weggefährten im Kampf um den Erhalt von rechter Religion und reinem Bekenntnis verlieren. Er versucht wiederholt Zweifel zu zerstreuen, indem er den Bekenntniseifer seiner Mansfelder lobt und Hilfe verspricht. So versichert er Hartmann Beyer seiner anhaltenden geistigen Verbundenheit („Sit inter nos animorum coniuncto perpetua“) und lässt ihn von täglichen Gebeten für die Frankfurter Kirche wissen. Er versichert dem Superintendenten, dass „unsere Kirche im Vaterland Luthers“ die Doktrin und Einigkeit aller Prediger garantieren könne.²⁰² Auch Gernhardt versichert Spangenberg 1565, dass dieser sich soweit es das Vaterland Luthers („in Patria Lutheri“) beträfe, trotz der herrschenden Gefahren nicht um das reine Bekenntnis zu sorgen brauche.²⁰³ Wenig später, als Kurfürst August das Publikationsverbot gegen die Mansfelder Prediger ausgesprochen hat,

195 Cyriacus Spangenberg, Die dritte Predigt (wie Anm. 2.264), Bl. Eiv^r.

196 Spangenberg war dem Schwarzburger Grafenhaus in Rudolstadt seit 1551 bekannt. Wann sich seine Beziehung zu Gernhardt entwickelte, ist ungewiss. Gernhardt teilte offenbar Spangenbergs Neigung zur Historiografie. Er verfasste 1560 ein Werk über biblische Geschichte, das er bei Spangenbergs Stammdrucker Georg Baumann in Erfurt drucken ließ (Hystori des Jüdischen Krieges, und letzter Zerstörung der Stadt Hierusalem/ Durch Bartholome Gernhardt verdeutschet, Erfurt 1560 (VD 16 J 949)). Spangenberg, Menzel und Wolfgang Kauffmann griffen 1565 zu seinen Gunsten in den Rudolstädter Wucherstreit ein (vgl. Abschnitt 5.4.2). Gernhardt bekleidete nach einem kurzen Aufenthalt in Arnstadt später eine Predigerstelle bei Herzog Johann Wilhelm in Weimar. Er blieb der Mansfelder Kirche auch nach dem Streit um die Erbsünde verbunden. 1575 gab er in Eisleben drei Schriften u. a. mit einer Vorrede Menzels heraus (Lehre Buch himlischer Weisheit/ für allerley Stende/ aus den vier edlen Büchern Salomonis/ vnd Jhesu Syrachs, Eisleben 1575 (VD 16 G 1594)).

197 Cyriacus Spangenberg, Auflegung [...] St. Pauli an die Römer (wie Anm. 2.213), Straßburg 1566, Bl. i^r.

198 Vgl. Abschnitt 5.4.2.

199 Luctus et testimonia ecclesiae quae est in comitatu Mansfeldensi, de obitu reverendi viri D. Matthaei Iudicis. Adiecta sunt Eptaphia sanctae Matronae Annae, uxoris, reverendi et clarif: Viri D. Doctoris Til: Heshusii, Eisleben 1565 u. Christoph Irenäus, Epigramma consolatorium conscriptum in honorem nuptiarum reverendi viri ... Tilemanni Heshusii ducentis filiam, Reverendi viri Simonis Musaei, Eisleben 1566

200 Schreiben Spangenbergs an Flinger vom 3.12.1565 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 11, S. 17-18,

201 Vgl. hierzu das Schreiben Mörlins an Menzel und Spangenberg vom 25.2.1563, in dem Mörlin seine Übereinstimmung mit Mansfeld im Streit mit Strigel versichert. SPBW, I, Nr. 4, S. 5-6. Ebenso Spangenberg an Marbach vom 3.12.1565 (abgefasst in Thal-Mansfeld): „de consensu inter nos“. SPBW I, Nr. 12, S. 19.

202 „Tu pro ea ora: nos vicissim pro vestra preces fundere Ecclesia non desimemus. [...] Sit inter nos animorum coniunctio perpetua.“ Schreiben an Beyer vom 21.7.1563 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 5, S. 7.

203 Lucem igitur hanc quam in plerisque Germaniae Regionibus nebulis densis et tenebris Cimmeriis obduxit. In Patria Lutheri: dum extinguere protinus non potuit.“ Schreiben Spangenbergs an Bartholomäus Gernhardt vom 13.12.1565 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 13, S. 19-21, S. 20.

bittet er Gernhardt seinerseits für die Mansfelder Prediger in seiner Kirche beten zu lassen.²⁰⁴ Auch die Straßburger Kirche sollte in ihrem Kampf gegen die calvinistischen Strömungen in der Reichsstadt durch die Mansfelder Prediger couragiert werden. Der hiesige Superintendent Marbach wird für seine Übereinstimmung in der lutherischen Abendmahlslehre gelobt und eine diesen Konsens öffentlich bestätigende Publikation Marbachs von Spangenberg in großen Worten gefeiert.²⁰⁵ Er rät Marbachs Prediger Johannes Flinner auch zur Verbreitung der Mansfelder Abendmahlsschrift. Sie soll die Straßburger Kirche vor der schädlichen Lehre Calvins bewahren und die Übereinstimmung festigen. Gleichfalls nutzt Spangenberg die Gelegenheit, die vorbildliche standhafte Haltung der Mansfelder Kirche zu rühmen, die diese trotz kurfürstlicher Drohungen („ad carceris et exilia“) gegen die Adiaphoristen, Majoristen und Synergisten eingenommen habe.²⁰⁶

Wesentlich bestimmt wird der Briefverkehr auch von lokalen Nachrichten, die Spangenberg seinen Freunden über die interne Entwicklung seiner Landeskirche mitteilt. Solche Hinweise tauchen in allen Briefen auf. So werden Beyer, Flinner und Gernhardt über den Fortgang der Arbeit an der Eisleber Lutherausgabe, das körperliche Befinden der Mansfelder Theologen und über die Anfeindungen der Nachbarkirchen unterrichtet.²⁰⁷

5.4.2 Persönliche Kontakte zu den Potentaten des Reiches

Cyriacus Spangenberg versuchte im Briefverkehr mit befreundeten Theologen bestehende Beziehungen zu festigen und zugleich Nachrichten über die hervorragenden Eigenschaften und Fortschritte der Mansfelder Kirche auf informellen Wegen weit zu verbreiten. Die in der Literatur des 16. Jahrhunderts bereits üblichen Dedikationen und Widmungsschreiben dagegen gaben ihm, neben der monetären Gegenleistung, vor allem die Gelegenheit solche Verbindungen öffentlich zu machen und das Ansehen der Mansfelder Kirche vor fremdem Publikum zu vermehren. Spangenberg war bei der Auswahl seiner Widmungsträger um größere und einflussreiche Herrscherhäuser bemüht. Er konnte für die Kontaktaufnahme die weit verzweigten dynastischen Verbindungen des Mansfelder Grafenhauses nutzen.

Bereits 1559 widmete Spangenberg als Diakon der St. Georg Kirche seine Auslegung des ersten Timotheerbriefs den Pommernherzögen Barnim XI. von Stettin (1523-1569) und Philipp I. von Wolgast (1531-1560).²⁰⁸ Herzog Barnim war dem Mansfelder Haus verschwägert. Seine Tochter Dorothea von Stettin (1528-1558) war 1555 mit Graf Hans von

204 Schreiben an Gernhardt vom 26.1.1566 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 14, S. 21-23, hier S. 22.

205 „Gratissima nostris Ecclesiis fuit vestra de Coena Domini nuper edita adversus Cuingli & Calvini furores pia & necessaria confessio, qua multi in his terris sunt cum gartulatione confirmati, qui hactenus de consensu inter nos in hoc articulo aliquo modo dubitarunt“. Spangenberg an Marbach vom 3.12.1565 (abgefasst im Thal-Mansfeld), SPBW, Nr. 12, S. 19. Marbach verfasste zuvor: Christlicher/ vnd warhaffter vnderricht/ von den Worten der einsetzung des heyligen Abendmahls Jesu Christi: sampt gründtlicher widerlegung der Sacramentierer hieuo[n] jrrigen Lehr, Straßburg 1565 (VD16 M902).

206 Spangenberg an Flinner, ebd., S. 18-19. Spangenberg führt das bisherige Glück im Kampf für das reine Bekenntnis auf den besonderen göttlichen Schutz zurück, der seiner Kirche widerfahren sei: „Interea tamen mirabiliter Deus hacenter sine carnis brachio nos conservavit.“ Ebd., S. 18.

207 Vgl. u. a. Spangenberg an Flinner, ebd., S. 18; Schreiben Spangenburgs an Gernhardt vom 13.12.1565 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW, Nr. 13, S. 20, Spangenberg an Beyer vom 3.9.1566, SPBW, Nr. 15, S. 23.

208 Cyriacus Spangenberg, Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum (wie Anm. 4.281), Straßburg 1559.

Hinterort vermählt worden.²⁰⁹ Zacharias Prätorius hatte Herzog Barnim 1558 den ersten Teil seiner Gedichtsammlung gewidmet.²¹⁰ In der Leichenpredigt auf Dorothea von Stettin hatte Michael Coelius die Tochter Barnims als engagierte Förderin des Kirchen- und Schulwesens in Mansfeld gepriesen.²¹¹ Spangenberg lobte im Vorwort zum Timotherbrief (20.3.1559) seinerseits die vortrefflichen kirchlichen Zustände in Pommern und vor allem die Herzöge selbst, die in ihrem Kirchenregiment ein vorbildliches *Ius Patronatus* ausübten. In der Pfarrbesetzung, im Katechismusunterricht und in der Sorge für „zucht/ tugend/ vnd erbarkeit“ agierten, so Spangenberg, die Herzöge „mit vleiß“. Gleichfalls sei in Pommern die „wahrhaftige Lehr recht gepflanzt“.²¹² Das Lob der Kirche Pommerns war zugleich ein Hoch auf die Kirche Mansfelds, die mit jener in Bezug auf die Vorbildlichkeit eng verwandt sein sollte: „die kirchen beiderseits einträchtig vnd rechtschaffen vberlein treffen“. Spangenberg konnte auf diese Weise der dynastischen Verbindung Mansfeld – Pommern eine kirchliche Komponente verleihen und dieser in der Dedikation vor seinem Lesepublikum ein „öffentliches Zeugnis“ geben.²¹³ Das beidseitige Engagement in Fragen der Kirchenzucht und des rechten Bekenntnisses wurde als verbindendes Element herausgestellt.²¹⁴

1563 widmete Spangenberg wohl aus gleichen Motiven seine Auslegung über den zweiten Korintherbrief dem Bürgermeister und Rat von Lüneburg.²¹⁵ Besonders in Fragen des Bekenntnisses sei in Mansfeld „Consensus vnd Einhelligkeit mit vnserer Kirchen menniglichen kund geworden“, weswegen Spangenberg den Stadtvätern und der Kirche von Lüneburg die Auslegung als „theologische gabe“ widmen wolle.²¹⁶ Beide Kirchen hätten als „treue Boten in See und Sächsischen Stetten“ gegen das Interim zusammengestanden. Die Verbindung nach Braunschweig-Lüneburg wurde 1563 durch die Eisleber Hochzeitspredigt für Herzog Otto III. von Braunschweig-Harburg bekräftigt.²¹⁷ Die Schrift stammte aus der Feder des Hamburger Predigers Joachim Magdeburg (1525-1587).²¹⁸ Im selben Jahr empfahl Spangenberg seinen Freund Johann Scheitlich als Prediger an den Harburger Hof.²¹⁹

209 MC 4 R, S. 43 u. 45. Barnim XI. von Stettin war mit Anna von Braunschweig-Lüneburg (1502-1568), Philipp I. von Wolgast mit der Schwester Kurfürst Johann Friedrichs I. Maria von Sachsen (1515-1583) verheiratet.

210 Zacharias Prätorius, *Epitaphia XXI*, Wittenberg 1558. Die Sammlung enthält eine Ehrenrede auf die Ankunft Dorotheas von Stettin in Mansfeld (Bl. A.5) und ein Trauergedicht zu ihrem Begräbnis. Die Gedichtsammlung war Hans von Hinterort gewidmet. Zu dieser Schrift in Kürze Wotschke, Prätorius (wie Anm. 1.433), S. 50.

211 Michael Coelius, *Eine Predigt bey dem Begrebnis der durchlauchten hochgebornen Fürtsin vnd Frawen Dorothea, Eisleben 1558*. Dorothea verstarb bereits am 4.6.1558 (MC 1, Bl. 478^r).

212 Cyriacus Spangenberg, *Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum*, (wie Anm. 4.281), Bl. Av^r.

213 Ebd.

214 Noch 1569 schloss sich Herzog Barnim XI. dem Protest der Mansfelder Kirche gegen den „Wucher“ mit einem entschlossenen Mandat an: Unser von Gottes gnaden Barnims des Eltern, Johans Friderichs, Bugslaffs, Ernst Luwigs, Barnims des Jüngern und Casimirs/ [...] Hertzogen zu Stettin Pommern [...] wider den ubermessigen, unchristlichen Wucher, Anno 67. und 68. Publicirte Mandata, Stettin 1569 (VD 16 P 4140).

215 Cyriacus Spangenberg, *Der Ander Epistel Pauli an die Corinther* (wie Anm. 4.69), Strassburg 1563.

216 Spangenberg, ebd., Bl. v^r.

217 Otto III. war ein Sohn des Grafen Heinrich VII. von Braunschweig-Lüneburg (1468-1532) und hatte bei der Erbteilung des Herzogtums 1527 das Gebiet Harburg erhalten. Er heiratete Hedwig von Ostfriesland (1535-1616) am 8.10.1562.

218 Joachim Magdeburg, *Die ware in Gotts wort gegründete Lehre*, Eisleben 1563 (VD16, M171).

219 Johann Scheitlich, *Vom Strafampt des heiligen Geistes* (wie Anm. 4.27), Eisleben 1563, Bl. A2^r.

Auch dieser kirchlichen Verbindung lag eine dynastische zu Grunde: Graf Hans von Hinterort hatte nach dem Tod seiner Gemahlin Dorothea von Stettin 1559 Margarethe von Braunschweig-Lüneburg (1534-1593) zu Frau genommen.²²⁰

1561 wandte sich Spangenberg mit einer Dedikation an die Königin Dorothea von Dänemark (1511-1571). Auch hier mag der Kontakt über die, wennauch reichlich verwinkelte, dynastische Beziehung des Mansfelder Grafenhauses über Pommern nach Dänemark zustande gekommen sein.²²¹ Um bei der dänischen Königin aus dem Hause Sachsen-Lauenburg „Dank vnd Condemnation“ zu finden, präsentierte Spangenberg im Vorwort seiner Auslegung des ersten Korintherbriefs eine Zusammenfassung von elf heroischen Taten und achtzehn „Geschenken“, die Martin Luther der Christenheit erwiesen habe.²²² Er wollte auf diese Weise „endlich auch vnsern geliebten Nachbarn in den Mitternachtischen Landen“ in der lutherischen Lehre unterwiesen haben. Die besondere Nähe des Hauses Mansfeld zum dänischen Königshaus beweisen auch die in Eisleben gedruckten Berichte über den erfolgreichen dänischen Kriegszug gegen Schweden 1563²²³ und 1564²²⁴. Wenngleich keine weiteren Zeugnisse vorliegen, war Spangenbergs Kontaktaufnahme mit dem dänischen Königshaus offenbar effektiv: Königin Dorothea berief am 24.6.1567 den Eisleber Pfarrer Barthel Emmes zum Hofprediger.²²⁵ 1569 wurde die Korintherauslegung in einer erweiterten Prunkausgabe wiederveröffentlicht.²²⁶

Besonders fruchtbar gestaltete sich auch die Beziehung, die Spangenberg 1563 zu Herzog Johann Albrecht I. von Mecklenburg-Schwerin (1525-1576) aufbaute.²²⁷ Die Berufung des Mansfelders Johann Wigand zum Superintendenten von Wismar (September 1562) und dessen Ansehen als Professor der Universität Rostock (seit 12.7.1563) mögen Spangenberg den

220 Die Hochzeit fand am 14.8.1559 statt (MC 4 R, S. 43). Margarethe (1534-1596) war die Tochter des Herzogs Ernst I. und gehörte zur Lüneburger Linie des 1527 geteilten Braunschweig-Lüneburger Hauses.

221 Das Königshaus Dänemark-Norwegen war über den Pommernherzog Barnim XI. und seine Tochter Dorothea, (die Gemahlin des Hans von Hinterort) mit dem Mansfelder Grafenhaus verschwippschwägert. Die Schwester Barnims, Sophie von Pommern-Stettin, heiratete 1518 Frederik I. von Dänemark (1471-1533), dessen Sohn Christian III. (1503-1559) 1525 genannte Dorothea von Sachsen-Lauenburg ehelichte. Die Liaison mit Sachsen war ohnehin eng: Kurfürst August war mit Anna von Dänemark (1532-1585) verheiratet.

222 Cyriacus Spangenberg, Das erste Epistel Pauli an die Corinthier, Eisleben 1561, Bl. Hiv^v. Das Vorwort erschien auch separat unter dem Titel Wahrhaftiger Bericht von den Wohltaten die Gott durch D. Martinum Luther seligen/ fürnemlich Deutschland erzeigt (wie Anm. 05.150) Jena 1561. Zum Inhalt vgl. Abschnitt 5.3.2.1.

223 Absagsbriefe/ beyder der Königlichen Maiestat zu Dennemarck/ etc. vnd der Stad Lübeck/ so newlich dem Könige zu Schweden [et]c. zugleich seind zugeschickt worden. Darneben warhaftiger bericht/ wie die vhestung Elsburg/ vnd das Lendlein Orland in Schweden/ vom Dennenmerckischen Kriegesuolck erobert vnd eingenommen sey, Eisleben 1563 (VD16; D22). Die Ereignisse wurden vermutlich durch Landsknechte berichtet, die im Mai 1563 durch Mansfeld nach Dänemark zogen. MC I (wie Anm. 0.39), Bl. 482^v.

224 Zeithung/ Was sich zwischen Beiden/ Königlicher Maiestet Dennemarck vnd Schweden etc. den achten/ Neunden vnd zehenden jetzt schwebenden Monat Nouembris/ Sampt dero [...] Kriegesvolck/ vor vnd bey einem Stedtlein im Reiche Dennemarck etc. gelegen/ Helmstedt genand/ hat begeben vnd endlich zugetragen, Eisleben 1564 (VD16; Z296).

225 MC 4 R, S. 289.

226 Cyriacus Spangenberg, Die erste Epistel Pauli an die Corinthier/ Sampt der Corinthischen Chronica vnd einem fleissigen Register, Straßburg 1569.

227 Auch diese Verbindung mag über Braunschweig-Lüneburg vermittelt worden sein: Albrecht von Mecklenburg war mit Anna Maria von Braunschweig-Lüneburg verheiratet.

Kontakt vermittelt haben. Er widmete Johann Albrecht seine Tafeln über die fünf Bücher Mose²²⁸ („Ich habe gewollt, dass jenes Werk aus dem Licht hervorgeht“) und rühmte auch im privaten Briefverkehr den Fürsten („illustrissimus et peitissimus“) als idealen Vertreter des obrigkeitlichen Standes, als „nutricius verae doctrinae“ und „defensor ministrorum verbi“. ²²⁹ Johann Albrecht war offenbar von der Qualität der Mansfelder Prediger überzeugt. 1567 bemühte er sich in mehreren Anläufen, wennauch vergeblich, Spangenberg selbst nach Schwerin zu berufen. Er erbat sich darauf ersatzweise andere Mansfelder Prediger für die mecklenburgische Kirche.²³⁰

Auch zum Hause der Wittelsbacher lässt sich eine Beziehung ermitteln. Da Friedrich III. der Fromme als Kurfürst von der Pfalz („durch die schendliche Secte der sacramentenschwermer verunreinigt“) und Albrecht V. der Großmütige als Bayernherzog („vnder dem tyrannischen Joch des Babsthums“) der Mansfelder Kirche für eine fruchtbare Verbindung nicht zur Verfügung standen, wählte Spangenberg den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken-Neuburg, um auch „am Rhein“ seine Spuren zu hinterlassen.²³¹ Es waren wohl die „lieben“ und „wolkendanten“ Prediger Tillmann Heshusen, Johann Friedrich Coelestin und Thomas Rorarius, die ihm die Brücke in die Pfalz schlugen.²³² In bewährter Weise rühmte Spangenberg den Pfalzgrafen als „Liebhaber der Göttlichen Lehre“ für die gute „Bestellung der Predigtstühle“, die Gründung „löblicher Schulen“ und den beherzten Kampf gegen die ihn umgebenden „Papisten/ Zwinglianer/ Calviner/ Schwenckfeldisten“. Er erteilte ihm seinen „Glückwunsch für die junge Herrschaft“ über Pfalz-Neuburg.²³³ Der Pfalzgraf garantierte die Verbreitung der reinen Confessio Augustana. Die „Einmütigkeit“ und „Gleichstimmung“ mit der Kirchen „in der Graffschaft Mansfelt“ und der „Pfalzischen vnd E.F.G. Regierung gelegenen Kirche“, bedürfe endlich eines Zeugnisses, das Spangenberg mit seiner Auslegung der ersten acht

228 In sacri Mosis Pentateuchum sive quinque Libros, Genesis, Exodum (wie Anm. 4.282), Basel 1563.

229 Schreiben Spangenbergs an Johann Albrecht von Mecklenburg vom 25.8.1564, SPBW, Nr. 7, S. 9-11.

230 Vgl. die Schreiben Spangenbergs an Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg vom 25.2.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW, Nr. 16, S. 24-27; vom 20.4.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW, Nr. 20, S. 33-34; sowie vom 4.7.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW, Nr. 21, S. 34-36.

231 C. Spangenberg, Episteln St. Pauli an die Römer (wie Anm. 2.213), Straßburg 1566, Bl. 1^r-6^r. Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken (*26.9.1526/ † 11.6. 1569) war der Vetter des lutherischen Pfälzer Kurfürsten Ottheinrich und regierte seit 1532 über Pfalz-Zweibrücken, Neuburg („junge Pfalz“) und Verdenz. Er begab sich 1569 auf einen Kriegszug zur Unterstützung der Hugenotten nach Mittelfrankreich und verstarb bei Niort im Schlachtengetümmel. Der Pfalzgraf wurde berühmt für seinen Glaubenseifer und seine Schulgründungen (Anton Schindling, Humanistische Reform und fürstliche Schulpolitik in Hornbach und Lauingen, in: NK 133 (1980), S. 141-186), einen Namen machte er sich auch als „Stammvater des bayerischen Königshauses“ (Karl Menzel, Wolfgang von Zweibrücken – der Stammvater des bayerischen Königshauses (1526-1569), München 1893). Vgl. Suzanne Bäumlner/ Evamaria Brockhoff/ Michael Henker (Hg.), Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Fürstentum Pfalz-Neuburg, Augsburg 2005 (= Veröffentlich. z. Bayerischen Geschichte u. Kultur 50/ 05) bes. die Beiträge v. Michael Henker, Reinhard H. Seitz u. Michael Cramer-Fürtig, Kapitel 9-11.

232 Spangenberg, Episteln St. Pauli an die Römer (wie Anm. 2.213), Bl. v^r. Der Pfalzgraf hatte Tillmann Heshusen im Mai 1565 durch den Landvogt Wolf von Kötteritz zum Hofprediger in Neuburg berufen (BBKL II, Sp. 790). Thomas Rorarius war Pfarrer in Reinhardtshausen, er verfasste 1566 mit Spangenberg: Fürstenspiegel. Christliche vnd nothwendige Vermanung/ An alle evangelische/ Chur/ vnd Fürsten/ Stedte vnd Stende der Augspurgischen Confession (wie Anm. 4.84), Schmalkalden 1566 (vgl. Abschnitt 4.3). Johann Friedrich Coelestin († 1578) kann sich 1566 nur vorübergehend im Anschluss an seine Professur in Lauingen in Pfalz-Neuburg aufgehalten haben. Er veröffentlichte 1564 in Eisleben eine Schrift an die protestantischen Gemeinden in Oberbayern. Er blieb Spangenberg bis zu seinem Tod verbunden (vgl. Anm. 5.265).

233 Wolfgang hatte die Herrschaft über Pfalz-Neuburg 1559 nach dem Tod Ottheinrichs übernommen.

Kapitel des Paulinischen Römerbriefs nicht besser geben könne.²³⁴ Spangenberg versicherte den Pfalzgrafen abschließend der „Dancksagung in seiner geliebten Kirche“. Das dem Pfalzgrafen gewidmete Vorwort thematisierte das „Säugammen“-Motiv und verwies auf den reziproken Charakter der Beziehung Obrigkeit – Geistlichkeit (vgl. Abschnitt 2.3.3).²³⁵

Erwähnenswert sind auch die Widmungsschreiben, die Spangenberg Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen zudachte. 1557 widmete er ihm zunächst die Auslegungen des Thessalonicher-Briefes.²³⁶ 1562 folgte die Schrift „Wider den vermeinten Freyen Willen“.²³⁷ Hiermit widmete er dem ernestinischen Herzog eine Schrift, die sich doch ganz dezidiert gegen dessen Kirchenpolitik aussprach. In der Vorrede wurden die Entlassungen der Prediger Johann Wigand und Matthias Flacius Illyricus durch den Herzog ebenso kritisiert wie die konziliante Lehre, die derzeit an der Universität Jena herrsche. Spangenberg nutzte die Widmung als Warnung: der Herzog möge sich bewusst sein, dass die momentane Gefahr für den rechten Glauben nicht von den Feinden, sondern von jenen „die gut evangelisch sein wollten“ ausgehe.²³⁸ Zur Erklärung habe er deshalb in seiner Predigt sehr „ernstlich gegen die vertheidiger“ der Lehre vom freien Willen und die „newen Erasmianer“ gesprochen. Er könne den Herzog, der doch „gemüths“ sei „bei der einfeltigen warheit zu verbleiben“ nicht vor dieser „bitteren vnd vngeschmackten Predigt“ verschonen, auch wenn er von Spangenberg in den ihm zuvor dedizierten Paulusauslegungen eigentlich „erbauliches“ gewohnt sei.²³⁹

Da die Ermahnung wohl bei Johann Friedrich II. ebenso wenig fruchtete wie die folgenden publizistischen Angriffe auf die theologische Fakultät der Salana (vgl. Abschnitt 6.3.2), setzte Spangenberg nach der Ächtung Johann Friedrichs II. (1566) neue Hoffnung in dessen Bruder Johann Wilhelm. Dieser hatte den Eisleber Prediger Christoph Irenäus in eine Stellung am Weimarer Hof berufen und 1568 auch Johann Wigand zurück nach Jena beordert.²⁴⁰ Spangenberg begleitete die als positive Wende empfundenen Ereignisse mit einer optimistischen Widmungsrede an den Herzog.²⁴¹ Im Namen des „gantzen Ministerii“ Mansfelds ließ er dem Herzog eine „Gratulation“ zu seiner „Instauration der perturbirten Kirche“ ausrichten und versicherte den Fürsten aufrichtiger „Herzensfreude“ ob seiner anbrechenden

234 Cyriacus Spangenberg, Episteln St. Pauli an die Römer (wie Anm. 2.213), Bl. 5^r.

235 Ebd., Bl. 1^r-4^v.

236 Cyriacus Spangenberg, Die erste und ander Epistel des heiligen Aposteln S. Pauli an die Thessalonicher/ Auffß verstandlichst ausgelegt und verkleret, durch M. Cyriacum Spangenberg Prediger im Thal Mansfeld. Sampt einer kurtzen Historia oder Chronica, von der Stad Thessalonica, und einem Register, Wittenberg 1557 (VD16 S7542).

237 Cyriacus Spangenberg, Wider den vermeinten Freyen Willen (wie Anm. 4.274) Erfurt 1561 u. f. a. M. 1562.

238 Spangenberg, Wider den vermeinten Freyen Willen (wie Anm. 4.274), Bl. Aij^v (Zitat nach Frankfurter Druck).

239 Spangenberg, Wider den vermeinten Freyen Willen, Bl. Aiv^r.

240 Irenäus wurde am 12.7.1566 zunächst durch Johann Friedrich II. nach Coburg berufen und trat seine Stellung widerwillig („mit Glimpf nicht losmachen konnte“) am 18.9.1566 an (MC 4 R, S. 336). Indessen befand er sich, wie die Widmungsrede Spangenburgs beweist, bereits Anfang Oktober 1566 (5.10.1566) beim Herzog Johann Wilhelm in Weimar.

241 Die Brüder hatten 1565 eine Teilung des Herzogtums vorgenommen. Während der ältere Johann Friedrich II. das große Gebiet um Eisenach, Coburg und Gotha regierte, wurde Johann Wilhelm das kleinere Sachsen-Weimar zugewiesen. Spangenburgs Widmungsschreiben entstand am 5.10.1566. Die Schrift wurde während des Antwerpenaufenthalts (Oktober 1566-Januar 1567) gedruckt. Spangenberg, De praedestinatione (wie Anm. 2.157), Erfurt 1567, Bl. Aij^v-Avii^r u. Biiij^v.

Regierung.²⁴² Die Aufgaben des Herzogs lägen nun im Kampf gegen „philosophische Wescher“, „gottlose Juristen“ und „Apriltheologen“. Der Herzog möge aber vorsichtig sein, eine Obrigkeit – angesprochen war freilich auch Herzog Johann Friedrich II. – welche „die Religion sampt dem Predigeramt“ reformieren wolle, sei ärger denn der „Türke“ oder „Babst“. Spangenberg versicherte dem Herzog für seine Regierung den Beistand der Mansfelder Kirche in Gebeten („vnsrer heiliges Ministerium in dieser Mansfeldischen Herrschaft/ fleissiger anruffung zu Gott“).²⁴³

In unmittelbarer Nachbarschaft Mansfelds versuchte Spangenberg ebenfalls vermittels Dedikationen für die Mansfelder Kirche zu werben. Bereits 1557 suchte er den Kontakt zur Freiburger Kirche (Kurfürstentum Sachsen), indem er seine Schrift „Passio“ dem Stadtrat widmete und auf seine geistige Übereinstimmung mit Hieronymus Weller, dem langjährigen Hausgenossen Martin Luthers, verwies. Die Tatsache, dass er diesem „noch unbekandt“ sei, wünschte Spangenberg dringend zu ändern.²⁴⁴ Der Wunsch Spangenbergs Weller näher kennen zu lernen und seine behauptete Übereinstimmung mit dem Freiburger muss überraschen, trat jener doch als konzilianter Vermittler zwischen den Universitäten Jena und Wittenberg auf.²⁴⁵ Auch den erzbischöflichen Räten von Magdeburg Ludolf X. und Joachim I. von Alvensleben widmete er 1568 und 1569 zwei Werke, um sich ihnen „geneigte“ zu erklären und seinen Dank für deren „ordentlich gefasste Christliche Confession“ auszudrücken, die eine klare „Condemnation“ der falschen Lehre enthalte.²⁴⁶

1561 stand der Rat der Stadt Nordhausen auf der Liste der Widmungsträger: In Nordhausen war Spangenberg 1528 geboren worden. Sein Vorwort an den Stadtrat im überaus erfolgreichen „Ehespiegel“ geriet dem Wahlmansfelder daher zu einer Ode auf sein „freundlich vnd liebes Vaterlandt“. Wie andere weise Menschen („weyse Mann“) hege Spangenberg trotz seines anderen Wohnsitzes („als man auch abwesend“) eine natürlich Liebe zu Nordhausen, wo er geboren, Christ geworden und erzogen worden sei („auf diese Welt von jren Eltern/ vnd zum Reich Jhesu Christi/ durch die Tauff geboren/ vnd zu gottseliger lehre [...] erzogen“). Spangenberg rühmt die Geschichtsträchtigkeit der Stadt („vor vil hundert jaren im Reich

242 Ebd., Bl. Avii.

243 Cyriacus Spangenberg, *De praedestinatione* (wie Anm. 2.157), Bl. Avi. Im weiteren Verlauf der Vorrede verwarf Spangenberg die Thesen Strigels und Pfeffingers zum Synergismus und skizzierte seine Lehre von der Prädestination.

244 Cyriacus Spangenberg, *Passio/ Vom Leiden vnd sterben vnsers Herrn/ Heilands vnd Seligmachers Jhesu Christi/ etliche schoene vnd nuetzliche Predigten Wittenberg 1557* (ND Eisleben 1564 u. 1570) (VD16 7649-51), Bl. i. Hieronymus Weller (1499-1572) wohnte von 1525-1533 im Hause Luthers und fungierte hier als Hauslehrer. Er hatte 1539 die theologische Lehramt am Freiburger Gymnasium angenommen.

245 Weller verteidigte 1560 Melanchthons „*Corpus Doctrinae*“ gegen die Anfeindungen der lutherischen Partei (ADB 44, 472-476). Indessen veröffentlichte Valentin Winshemius 1556 zeitgleich zu Spangenberg 1556 Wellers Auslegung der lutherischen Haupttafel in deutscher Sprache, die offenbar (noch zu untersuchende) Übereinstimmungen mit Spangenbergs Ausführungen zeigte. Haupttafel aufgelegt: das ist Ein schön christlich Büchlein von geystlichem, weltlichem und Hauß-regiment, Nürnberg 1556 (VD16 W1826), zuvor erschienen als *Pius et eruditus libellus, De officio ecclesiastico, politico, et oeconomico, libellus pius et eruditus*, Nürnberg 1552.

246 Cyriacus Spangenberg, *Die Neunde Predigt* (wie Anm. 2.193), Eisleben 1568, Bl. Bvi^r und Ders., *Die zwelfte Predigt/ Von dem Werden Gottes manne D. Martino Lvthero*. Darinnen er mitt dem Patriarchen Jacob wird verglichen, s.l. 1569, Bl. Av^r. Das Lob Spangenbergs bezieht sich wohl auf Wigands Schrift *Methodus* oder *Hauptartickel christlicher Lehre* wie sie in der Kirchen zu Magdeburg fůrgehalten vnd gelert werden, Frankfurt a. M. 1568 (BP F3174/ 3175).

gewesen“), ihre fruchtbaren Böden, die Natur und ihre alte Stadtmauer eingehend.²⁴⁷ Die „beschwörung so vergangene jar/ bey den Geistlichen vnd weltlichen sachen furgelassen“, habe er mitverfolgt und für ihre Besserung gebetet. Mit dem „Ehespiegel“, wolle er als „wohlmeinendes Stattkinde“ Stadt und Kirche „dienstlich vnd furderlich seyn“.²⁴⁸ 1565 nahm die Mansfelder Kirche die vertriebenen Prediger Nordhausens auf (vgl. Abschnitt 5.4.3.1).

Am Ende der Aufzählung prominenter Widmungsträger des Mansfelder Ministeriums steht eine in diesem Kontext durchaus überraschende Figur: Es war der „aller Durchlauchtigste/ Grossmütigste vnd vnüberwindliche Fürst vnd Herr“, Kaiser Maximilian II. (1564-1576). An die Regentschaft des Habsburgers, der „alles andere war als ein überzeugter und zuverlässiger Katholik“ (Rabe), knüpften sich seitens der deutschen Protestanten viele Erwartungen.²⁴⁹ In Mansfeld muss die angelegte konziliante Haltung Maximilians schon bei dessen Wahl zum Römischen König am 24.11.1562 bekannt gewesen sein. Anders ist nicht zu erklären, dass in Eisleben noch im selben Jahr ein „Verzeichnis des Actus“ der „glückseligen Election“ Maximilians bei Urban Gaubisch gedruckt wurde.²⁵⁰ Maximilians Bestätigung des Mansfelder Bergbauprivilegs, welches das Grafenhaus noch für kurze Zeit vor dem finanziellen Ruin und dem Verlust der Reichsgrafschaft bewahren sollte (vgl. Abschnitt 1.2.4) stand mit dem Druck sicherlich ebenfalls in Zusammenhang. Die Kaiserkrönung am 25.7.1564 nahm nunmehr Johann Aurifaber zum Anlass, Maximilian den zweiten Teil seiner Eisleber Lutherausgabe zu widmen.²⁵¹ Um „Keyserliche Majestet“ ihres „beruffs vnd ampts zu erinnern“, stellte Aurifaber in seiner Vorrede kraft seines Lehramtes knapp die Aufgaben des obrigkeitlichen Standes vor. Er warnte den Kaiser vor „weltweisen Politici“ und erinnerte ihn unter Hinzuziehung zahlreicher alttestamentarischer Moritaten an das „Kirchenregiment“ als „Obrigkeit ampt“. Hierbei betonte er die Versorgung der „Predigtstühle“ und die Bewahrung vor „Secten/ Ketzereyen vnd Rotten“ als wichtigste Aufgaben. Sodann präsentierte Aurifaber dem Kaiser die Kurfürsten Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen als Beispiele idealer Herrscherpersönlichkeiten und rühmte die Abschaffung der „Möncherei“ und (historisch unzutreffend) des

247 Spangenberg beschreibt Nordhausen als Reichstagsstadt und beliebten Aufenthaltsort verschiedener Könige seit Kaiser Theodosios. Cyriacus Spangenberg, *Ehespiegel* (wie Anm. 2.175), Bl. iiiij.

248 Ebd., Bl. iij. Die enge Verbindung der Kirchen Nordhausen und Mansfeld hat ihren Ursprung vermutlich u. a. ehelichen Verbindung des Nordhäuser Bürgermeisters Michael Meyenburg mit Anna Reinicke, Tochter des Mansfelder Hüttenmeisters Hans Reinicke (seit 1529). Vgl. hierzu Ingrid Schulze, Lucas Cranach d. J. und die protestantische Bildkunst in Sachsen und Thüringen. Frömmigkeit. Theologie. Fürstenreformation, Jena 2004, S. 138.

249 Über die Haltung des Kaisers zur protestantischen Religion und seine Motive ist viel spekuliert worden. Der Sohn Ferdinands I. entließ 1555 seinen katholischen Hofprediger, verweigerte 1557 die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und die Kommunion. Er pflegte engen Kontakt zu protestantischen Reichsfürsten, legte aber dennoch im Frühjahr 1562 den Eid ab, bei der katholischen Religion verharren zu wollen. War Maximilian „Reformkatholizist“ oder „geheimer Lutheraner“? Horst Rabe entscheidet sich für den Begriff des „vorkonfessionellen Christentums humanistischer Färbung“ um Glauben und Intellekt des Kaisers treffend zu charakterisieren. Horst Rabe, *Deutsche Geschichte 1500-1600* (wie Anm. 1.54), S. 493-494. Maximilian selbst soll geäußert haben, er sei nicht „päpstlich noch lutherisch, sondern einfach christlich“ (nach R.J.W. Evans, *Rudolf II. Ohnmacht und Einsamkeit*, Graz/ Wien/ Köln 1980, S. 62). Um eine Neubewertung des Herrschers ohne gravierende Umdeutungen bemühte sich Paula Sutter Fichtner, *Emperor Maximilian II.*, New Haven/ Yale 2001.

250 Anno 1562. Jn Franckfort. Verzeichnis des Actus/ der jüngst am 24. Nouemb. erfolgten glückseligen Election/ der jtzigen Römischen Königlichen Maiestet etc. (wie Anm. 4.198), Eisleben 1562.

251 Der Ander Teil der Bücher, Schrifften, und Predigten [...] Martin Luthers so in den Wittenbergischen und Jhenischen Tomis nicht zufinden [...], Eisleben 1565, Bl. 4^r-11^r.

„Interims“ als deren heroischste Taten.²⁵² Die Vorrede schloss mit dem Hinweis auf „die tröstliche hoffnung“, welche die „Christliche Kirche des Deudschen Landes“ in Maximilians Regierung setze.²⁵³ Der kühne Vorstoß in Richtung auf den Kaiser und die Selbstgewissheit, mit der Aurifaber in diesem einen echten Protestanten erkennen wollte, muss überraschen. Aller Voraussicht aber stand sie wie auch eine entsprechende Schrift Spangenberg in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bestrebungen protestantischen Stände in Nieder- und Oberösterreich, die im selben Jahr bei Andreas Petri eine Bittschrift an den Kaiser drucken ließen, um die Religionsfreiheit im Erzherzogtum zu erreichen.²⁵⁴ Die protestantische Bewegung in Österreich wurde durch die Prediger Mansfelds bereits seit 1557 publizistisch und personell unterstützt.²⁵⁵

5.4.3 Versuchte Einflussnahme auf bekennnisfremde Kirchen

Während das Mansfelder Ministerium intensiv die Nähe zu solchen Kirchen suchte, mit denen es sich im Bekenntnis übereinstimmend glaubte, bemühten sich die Prediger öffentlich um Einflussnahme auf solche Gebiete, die ihrer Meinung nach einer falschen Lehre oder gar der falschen Konfession angingen. In Mittel- und Norddeutschland hatten die Geistlichen vor allem jene Kirchen und Potentaten im Auge, die ihrerseits vermeintlich recht lehrende Prediger ins Exil gejagt hatten. Im katholischen Raum diesseits und jenseits der Reichsgrenzen (Frankreich, Brabant, Österreich, Bayern) versuchte man dagegen die protestantische Opposition zu stärken. Die vorliegenden Druckwerke Eisleber Provenienz lassen sich zugleich als Versuch deuten, die Mansfelder Kirche zu popularisieren. Inwieweit der Anspruch der Mansfelder auch von Erfolg gekrönt war, lässt sich bisher in nur wenigen Fällen sagen und ist für die Fragestellung nicht entscheidend. Wie die vorangegangenen, bleibt also auch dieser Abschnitt insofern eine bloße erste Skizze, die aber „Angelpunkte“ für weitere Forschungen anbietet.

5.4.3.1 Versuche der Einflussnahme auf deutsche Kirchen

Die Eisleber Druckerei Urban Gaubischs war nicht nur das Sprachrohr der Mansfelder Kirche, sondern diente zugleich vertriebenen Predigern, sich an ihre ehemaligen Kirchengemeinden zu wenden.²⁵⁶ Matthias Flacius Illyricus ließ hier 1562 ein Protestschrift gegen seine Entlassung von Jena drucken.²⁵⁷ Illustrierend edierte Urban Gaubisch einen Brief des

252 Johann Aurifaber, *Der Ander Teil der Bücher*, Bl. 7f.

253 Johann Aurifaber, *Der Ander Teil der Bücher*, Bl. 11f.

254 Der Ostereicher Supplication vnd Bekanntnis an die Rö. Kay. Maiestat/ Des heiligen Euangelij halben: Item: Eine Buspredigt, Eisleben 1565 (vgl. Abschnitt 5.4.3.1). Maximilian gab 1568 die Augsburgische Konfession für den Adel und die Landstände Ober- und Niederösterreichs frei, machte sie aber von einer klaren Kirchenordnung abhängig. Hierzu zusammenfassend: Horst Rabe, *Deutsche Geschichte 1500-1600* (wie Anm. 1.54), S. 494-496. Die Religionspolitik des Nachfolgers Rudolf II. war nicht weniger unsicher als die Maximilians, beseitigte aber die gegebenen Privilegien. R.J.W. Evans, *Rudolf II.* (wie Anm. 5.249), S. 62-82. Die Schrift Spangenberg: Praeffatione M. Cyriaci Spangenbergij ad Opt. Maximumque Imperatorem Maximilianum II. in: Stephan Calopedius: *Epistolae aliquot consolatoriae*, Straßburg 1565.

255 Hierzu Leeb, *Der Einfluss von Cyriakus Spangenberg* (wie Anm. 5.188). bes. S. 260-268, vgl. Abschnitt 5.4.3.2.

256 Vgl. Abschnitt 4.5.

257 Vgl. Abschnitt 1.3.13. Ein Sendbrieff/ Matthe Flacij Illyrici an einen guten freund (wie Anm. 1.284), Eisleben 1562; vgl. auch die Schrift des kursächsischen Rates Eberhard von Thann: *Mein warhafftiger/ gegründter und bestendiger gegenbericht und ableinung auff den Abdruck/ so in der Fürstlichen Sechsischen Cantzley zu Weymar namen hievor ausgangen/ der Theologen zu Jhena domals gegebenen abschiedt betreffende*, Geschehen 1563, Eisleben 1566 (VD16 T 146).

Kirchenvaters Ambrosius an Kaiser Valentinian, der zweifellos als Gleichnis auf das Religionsgespräch zwischen Viktorin Strigel und Flacius sowie Herzog Johann Friedrichs Versuche, die Kirche in Jena dem Weimarer Konsistorium unterzuordnen, gelesen werden konnte.²⁵⁸

Auch Tilmann Heshusen nutzte die Eisleber Druckerei, um die Stadt Magdeburg und ihre Kirchendiener in zwei Schriften anzuklagen.²⁵⁹ Gleiches tat Simon Musäus indem er sich von Mansfeld aus an die Prediger Bremens wandte.²⁶⁰ Die „Prediger Preußens“ um Joachim Mörlin und Martin Chemnitz gaben ebenfalls ihre „Summa vnd Inhalt der rechten/ allgemeinen Christlichen/ Kirchenlehre“ in Eisleben heraus.²⁶¹ Über den an der Antwerpener Reise beteiligten Lemgoer Pfarrer Hermann Hammelmann wandte sich Menzel 1566 in der Vorrede auf dessen „Sendbrieff“ an die Kirche der Stadt Paderborn.²⁶² Ebenso versuchten die Prediger einen Einfluss auf die Kirchen in den polnischen Hansestädten geltend zu machen: 1567 unterstützten sie den Thorner Prediger Benedikt Morgenstern (1525-1599) in seinem Kampf gegen die böhmischen Brüder, die einen Kompromiss in der Abendmahlsfrage unter den verschiedenen Religionsparteien der Hansestädte Danzig und Thorn durchsetzen wollten.²⁶³ Der Anregung kam vermutlich von Johann Wigand, der bereits 1566 eine Schrift gegen die böhmischen Brüder in Thorn verfasst hatte.²⁶⁴ Vergleichsweise groß war auch die Zahl der in Eisleben gedruckten Schriften, die sich an die protestantischen Gemeinden im überwiegend katholischen Süden richteten. Eine Publikationsmöglichkeit schuf man dem ehemaligen Jenenser Professor Johann Friedrich Coelestin.²⁶⁵

258 Ein sehr nützlicher Brieff des heiligen Ambrosij, an den Keiser Valentinianum/ darinn er abschlegt mit dem Auxentio/ einem Arrianer/ im Consistorio/ in welchem der Keiser oberster Richter sein wollte/ zu hadern, Eisleben 1562.

259 Wider den ertichten Bericht des Raths der alten Stadt Magdeburg (wie Anm. 1.285), Eisleben 1562; Des Raths der Altenstadt Magdenburgk Bericht/ aus was beweglichen ursachen sich jtziger zeit/ etzlich hendel zugetragen: Sampt angehentlicher Christlicher bitt/ ermahnung vnd erbiutung, Eisleben 1562.

260 Notwendige Entschuldigung der verjagten Prediger zu Bremen (wie Anm. 1.285), Eisleben 1564.

261 Repititio Corporis Doctrinae Ecclesiasticae [...] / Zum Zeugnis eintrectiger/ bestendiger Bekentnis reiner Lehr/ Wider allerley Coruptelen/ Rotten vnd Secten/ so hin vnd wider/ vnter dem Scheindeckel der Augsprugischen Confession die Kirchen zurüthen. Eisleben 1567. Verfasser waren Joachim Mörlin, Martin Chemnitz, Georg Venediger und Christoph Lang.

262 Hermann Hammelmann, Ein Christlicher Sendebrieff an die Burger der Stadt Paderborn aus Antorff gesandt darin Gerhart Rädekens vnchristlich vorhaben mit gewissem grunde der Schrifft vnd anderer Gezeugnisse verlegt wird. Sampt einer Vorrede/ Hieronymi Mencilij Graffschafft Mansfelt Superintendenten, Eisleben 1567.

263 Prediger der Grafschaft Mansfeld, An die Diener Göttliches Worts zu Danzig vnd Thorn. In: Benedikt Morgenstern, Benedikt, Widerlegung der Notel damit die Sakramentierer zu Danzig/ jhren jrthumb vnd verfolgung/ verkleistern vnd bedecken wollen. Eisleben 1567, Bl. A2^r – B4^r. Die Hansestädte Danzig und Thorn unterstanden der Schutzherrschaft des polnischen Königs, waren aber weitgehend unabhängig. In Thorn stritten Jesuiten, Calvinisten, böhmische Brüder und Lutheraner seit 1558 um die kirchliche Vorherrschaft. Vgl. Michael G. Müller, Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen: Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557-1660), Berlin 1997.

264 J. Wigand, De Deo, Contra Arianos Novos, Nvper In Polonia Exortos, Frankfurt a. M. 1566 (VD16 W 2752).

265 Der aus dem Vogtland und gebürtige Griechischprofessor Johann Friedrich Coelestin († 1578) war 1562 von der Universität Jena entlassen worden und hatte eine Anstellung in Haag (Oberbayern) bei Graf Ladislaus von Fraunburg angenommen. 1563 erneut entlassen, nahm er eine Pfarrstelle bei Graf Joachim von Ortenburg (Niederbayern) an, ging dann 1564 nach Lauingen (Donau) und kehrte 1568 in seine Jenenser Professur zurück. Zwischen 1564 und 1567 hielt er sich offenbar in Pfalz-Neuburg auf (vgl. Abschnitt 5.4.2). Er zählte zu Spangenberg's „lieben bekantden“. Seine Schriften standen in inhaltlicher Nähe zu den Mansfelder Bekenntnissen. Coelestin bekämpfte vor allem die Lehren Strigels und Pfeffingers, opponierte gegen den Wittenberger Katechismus und schlug sich im Erbsündestreit gegen seine Fakultät auf die Seite von Spangenberg und Flacius. 1572 von Jena entlassen, fand er 1574 eine Anstellung in Österreich (Efferding, Stein, Wien). ADB IV, S. 389, NDB III, S. 308, BBKL, I, Sp. 1081.

Der heimatlose Prediger erhielt die Gelegenheit, sich gegen die Bemühungen Herzog Albrechts V. zur Rekatholisierung der freien bayerischen Grafschaften (Haag, Ortenburg, Neuburg) zu empören.²⁶⁶ Einfluss auf Bayern und das Erzstift Salzburg zu nehmen, versuchten die Eisleber durch einen Amsdorf-Druck und einige Schriften Spangenberg, die sich an die bayerischen Gemeinden und katholische Theologen richteten.²⁶⁷ Mit den in Eisleben gedruckten Publikationen der Prediger Wolfgang Waldner²⁶⁸ und Iustus Theophilus²⁶⁹ konnte reichsweit auf die Lage der österreichischen und böhmischen Protestanten hingewiesen werden. 1565 druckte Andreas Petri auch das Bekenntnis der Österreicher Protestanten und legte deren Bittschrift an Kaiser Maximilian II. auf.²⁷⁰

Auch auf die Kirchen der unmittelbar benachbarten Territorien dehnten die Mansfelder ihren Einfluss aus. Da sich die Prediger hier, wohl aufgrund räumlicher Nähe, nicht des Printmediums bedienten, liegen kaum gedruckte Zeugnisse der Verbindungen vor. Über die gebürtigen Eisleber Joachim Westpfahl (seit 1558 als Kaplan an der St. Ulrich Kirche) und Wolfgang Greff (Superintendent) intensivierten die Mansfelder ihre Kontakte nach Sangerhausen. Als 1566 Greff, Westphal, Heinrich Rothe und Johann Brese in Sangerhausen entlassen wurden, fanden alle vier Prediger in Mansfeld neue Anstellungen.²⁷¹ Auch die Beziehungen zwischen den Kirchen Mansfeld und Schwarzburg waren wie gezeigt eng.²⁷² Die politische Lage der seit 1561 von Erbteilung und Mediatisierung heimgesuchten Grafschaft Schwarzburg wies

266 Johann Friedrich Coelestin, *Christliche vermanu[n]g/ Lehr vnnd Trostschrift/ an die Armen/ bedregten vnnd geplagten Kirch Christi/ in den löblichen Graffschafften Ortenburgk/ Haag und Newburgk am Jn, im Bayernlandt, Eisleben 1564* (VD 16: H 3722). Zur bayerischen Adelsfronde vgl. Christian Wieland, *Die bayerische Adelsverschwörung von 1563. Ereignis und Selbstdeutungen*. In: *Zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2, [2005-06-28], URL: http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Wieland/index_html, Claus-Jürgen Roepke, *Die evangelische Bewegung in Bayern im 16. Jahrhundert*. In: Hubert Glaser (Hg.), *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte u. Kunst 1573-1657*, München/ Zürich 1980 (= Wittelsbach u. Bayern II, Bd. 1), S. 101-114.

267 Nikolaus von Amsdorf, *Zwo Trost und vermanung Schriff/ ahn die verjagten Christen/ auß dem Bayernlandt, Eisleben 1564* (vgl. hierzu Lothar Berndorff, Nikolaus von Amsdorf (wie Anm. 1.233), S. 248-250); Spangenberg befahdete v. a. Friedrich Staphylus und Christoph Rasperger vgl. u. a. Cyriacus Spangenberg, *Verlegung des Vnchristlichen/ Gottlosen/ giftigen Lesterbuchs [...] so in München in Beyern [...] gedruckt, Eisleben 1565*; *Gegenbericht/ Auff das lange Lügenbuch M. Christopheri Raspergers/ Anno 1567 zu München außgangen, Eisleben 1567*. Spangenberg verfasste letzteres Werk zur „Warnung Guthertziger Leute in Bayern vnd im Stiff Salzburg“, die unter dem „Antichristlichen Joch“ litten. Ebd., Bl. Aiv^r. Vgl. Berndorff, ebd. Salzburg beherbergte spätestens seit den 50er Jahren eine protestantische Gemeinde, die sich durch Kompromisse mit der päpstlichen Kirche ihre Glaubensfreiheit zu bewahren wusste. Diese „Geheimprotestanten“ waren bereits 1554 von Magdeburg aus u. a. durch Flacius zu mehr Bekennermut ermahnt worden. Hierzu Rudolf Leeb, *Einfluss* (wie Anm. 5.188), S. 261-263, bes. Anm. 5. Mit seiner bis heute verschollenen Schrift *Den auserwählten vnd berufenen Heiligen zum Evangelio Christi im Stiff Salzburg* (Petri, *Catalogus* (wie Anm. 0.2), Bl. iii^r) wandte sich Spangenberg nach Salzburg.

268 Wolfgang Waldner, *Nothwendiger Bericht für die Verfolgten Christen, so an andern orten die Predigt des Göttlichen worts vnd die Sacrament nothalben suchen müssen, Eisleben 1564*.

269 *Bestendige und Christliche Wiederlegunge deß geschriebenen Tractetleins/ so in Osterreich und Behem zu verleytung und abführung vom rechten Weg Gottes Worts hin und hero außgesprenget, Eisleben 1561* (VD 16 J 1224).

270 *Confessio. Christliche Bekenntnis des Glaubens/ etlicher Evangelischer Prediger in Osterreich. Eisleben 1567*; *Der Ostereicher Supplication vnd Bekanntnis an die Rö. Kay. Maiestat/ Des heiligen Euangelij halben: Item: Eine Buspredigt, Eisleben 1565*, vgl. Abschnitt 5.4.2.

271 Cyriacus Spangenberg, *Leichpredigt Hans von Mansfeld* (wie Anm. 3.297), Bl. Cv^r.

272 Die Linie der Schwarzburger Grafen von Blankenburg-Rudolstadt stand seit Ende des 15. Jahrhunderts in enger dynastischer Beziehung zum Grafenhaus Mansfeld. Christoph II. von Mittelort war mit Amalie von Blankenburg-Rudolstadt (1528-1589), Johann Albrecht VI. von Vorderort mit Magdalena von Blankenburg (1530-1565) verheiratet.

auffällige Parallelen zu Mansfeld auf.²⁷³ Das gute Verhältnis der Grafen hatte sich auch auf die Kirchen beider Orte ausgewirkt.²⁷⁴ Menzel, Spangenberg und der Mansfelder Diakon Wolfgang Kauffmann griffen 1565 deshalb aktiv in den Rudolstädter Wucherstreit ein.²⁷⁵ Der Rudolstädter Pfarrer Bartholomäus Gernhardt hatte zwei Adligen das Abendmahl verweigert, da sie zu hohe Zinsen von ihren Schuldnern gefordert hatten. Im Anschluss hatte Gernhardt die protestierenden Delinquenten gebannt. Das durch die Gräfin Katharina von Schwarzburg von der Mansfelder Kirche (Menzel und Spangenberg) eingeforderte Gutachten gab Gernhardt Recht. Spangenberg und Menzel zogen einen Mansfelder Präzedenzfall heran, der durch Martin Luther 1543 zuungunsten des Wucherers entschieden worden war. Dennoch wurden Gernhardt und seine Anhänger entlassen. Sie wurden von Spangenberg an andere Kirchen weiter empfohlen. Mit einer Anklageschrift gegen die Wucherpraktiken der Kaufleute im allgemeinen und einer Prophezeiung von „der Rache des Herrn“ schloss man den Streit von Eisleben aus publizistisch ab.²⁷⁶ Gernhardt wurde wohl auf Spangenbergs Initiative als Pfarrer nach Allstedt vermittelt. 1566 gab er in Eisleben mit Blick auf den verlorenen Wucherstreit eine Abhandlung „Wider den Geitz“ heraus, Spangenberg verfasste die Vorrede.²⁷⁷ Nicht anders agierte Andreas Fabricius, der nach seiner Entlassung von der Peterskirche in Nordhausen 1567 in Eisleben an der St. Nikolai Kirche eine Anstellung gefunden hatte: er setzte den Streit mit seinen Widersachern von hier aus fort und versuchte die kirchlichen Geschehnisse in seiner ehemaligen Heimat mit Publikationen zu lenken (vgl. Abschnitt 6.2.3).²⁷⁸

5.4.3.2 Positive Reaktionen auf die Mansfelder Kirche

Wie skizziert bekundeten vor allem einzelne ins Exil verjagte Prediger aus Österreich, Bayern, Bremen, Magdeburg, Nordhausen, Schwarzburg und dem Herzogtum Sachsen Solidarität mit der Mansfelder Kirche (vgl. Abschnitt 5.4.3.1). Daneben erklärten aber auch nicht von der

273 Die Grafschaft Schwarzburg war um 1533 überwiegend protestantisch. Seit 1526 mussten die Machthaber Graf Günther von Sonderhausen (1526-1552) und Günther der Streitbare (1552-1583) um ihre Reichsunmittelbarkeit gegen das albertinische und ernstinische Sachsen kämpfen. Seit 1561 tobte ein Kammergerichtsprozess mit den Ernestinern um Patronats-, Steuer- und Landtagsrechte. Jedoch konsolidierte die „kraftvolle Herrschaftsausübung“ Günthers die Grafschaft und bewahrte ihr die Eigenständigkeit nebst „Viergrafenwürde“ (Thomas Klein, Ernestinisches Sachsen. In: Schindling/ Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reiches Bd. 4 (wie Anm. 4.295), S. 8-40, S. 29-30), J. John, Die politisch-administrative Geschichtslandschaft „Mitteldeutschland“ (wie Anm. 1.27), S. 243 f.

274 Cyriacus Spangenberg war 1551 selbst als Hofprediger nach Schwarzburg berufen worden (vgl. Abschnitt 7.2). Er stand später in engem persönlichen Briefkontakt mit Katharina von Schwarzburg und dem Superintendenten Bartholomäus Gernhardt (vgl. Abschnitt 5.4.1. sowie SPBW I, Nr. 8, S. 12-13, Nr. 13, S. 19-21, Nr. 14, S. 21-23). Der von Mansfeld gebürtige Sangerhausener Superintendent Wolfgang Greff widmete beiden Häusern und Kirchen gemeinsam seine Schrift: Die Collecten so man pfeget das gantze Jahr in der Kirchen zu gebrauchen/ Item eine Formula die neuen Pfarrherrn zu bestätigen, Eisleben 1563.

275 Zum Verlauf des Streites vgl. M. Barth, Gernhardt und der Rudolstädter Wucherstreit im 16. Jahrhundert, Rudolstadt 1861, SPBW I, S. 11.

276 Wolfgang Kauffmann, Wider den verfluchten Wucher/ Vnd alle desselben anhangende Geitzhendel [...] Zwo Vorreden. Eine M. Hieronymi Mencilij, Superintendentis, in der Grafschaft Mansfeld. Die Ander. M. Cyriaci Spangenbergij, Eisleben 1565. Vgl. auch die anschließende Korrespondenz Spangenbergs mit Katharina von Schwarzburg (12.10., 15.10., 29.10.1565), alle Briefe abgefasst in Thal-Mansfeld. SPBW I, Nr. 8, S. 12-13, Nr. 9, S. 14-15, Nr. 10, S. 16-17, Zitat S. 13.

277 Bartholomäus Gernhardt, Wider den Geitz. Eine Predigt: Zu Christlicher Warnunge gethan/ durch Bartholome Gernhardt. Mit einer Vorrede M. Cyriaci Spangenberg, Eisleben 1566.

278 Andreas Fabricius, Ein Sendbrieff an die Pfarkinder der Gemeine Christi ad D. Petrum in Northausen. Zum zeugnis und erinnerung einerley Ampt und Lere bissher durch Gottes gnade bestendiglich gefüret/ auff den gegenbericht M. Syboldi geschrieben, Eisleben 1570.

Existenz bedrohte deutsche Kirchen ihre Übereinstimmung mit den Positionen Mansfelds. Von Zuneigung, die Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gegenüber Spangenberg hegte, war bereits eingangs die Rede (vgl. Abschnitt 0). Als ein weiteres Beispiel für den guten Ruf besonders Spangenburgs sei zunächst eine Stellungnahme der Lemgoer Kirche zitiert. Der Anspruch Spangenburgs, ein konsequenter Verteidiger der Lehre Luthers zu sein, fand hier ein positives Echo. Jodocus Hocker und sein Nachfolger Herrmann Hammelmann, beide Prediger in der Stadt Lemgo, rühmten Spangenberg öffentlich als „trewen bestendigen schützer der Lehre des heiligen Lutheri“. Beide nahmen sodann Teile der in Eisleben entstandenen Bannschriften des Sarcerius und Spangenburgs sowie Auszüge aus Georg Lauterbecks „Fürstenspiegel“ in ihre Textsammlung über die Kirchenstrafen auf. Gleichfalls betonte Hammelmann, er wolle sich Spangenburgs Renommee zunutze machen, um sich sein Lesepublikum „gefüglicher“ zu machen, weswegen er eine Vorrede in Eisleben in Auftrag gab.²⁷⁹

Neben solchen individuellen Würdigungen, erklärte 1567 eine Zahl deutscher Kirchen im Zuge ihrer eigenen Bekenntnisveröffentlichungen ihre Solidarität mit der Mansfelder Kirche. Im Juni 1567 erschien das preußische Bekenntnis aus der Feder von Joachim Mörlin, Martin Chemnitz, Christopher Lang und Georg Venediger in Eisleben.²⁸⁰ Bereits im März 1567 war das „Christliche Bekenntnis des Glaubens“ der 33 thüringischen Prediger in Greiz, Schonburg und Gera, dem sich auch Johann Tettelbach aus Chemnitz anschloss.²⁸¹

Das „Christliche Bekenntnis des Glaubens“ der Prediger von Schonburg, Gera und Greiz erschien, als diese bereits ihre Pfarrposten geräumt hatten. Die Schrift, die unter der Leitung des späteren Mansfelder Generaldekans Georg Autumnus entstand, eignet sich aber besonders um sowohl die engen Beziehung der Kirchen zueinander, als auch die Akzeptanz der Mansfelder Bekenntnisse zu belegen. Über das Zustandekommen der Beziehung Mansfeld-Schonburg liegen keine näheren Nachrichten vor. Bartholomäus Wagner, der langjährige Freund und Amtskollege des Sarcerius aus Nassau-Dillenburg war jedoch als Superintendent von Schonburg wesentlich am Aufbau des dortigen Kirchenwesens beteiligt gewesen.²⁸² Der reichsunmittelbare Graf Wolff von Schonburg war den Mansfeldern Predigern 1565 bei der Unterlaufung des Publikationsverbotes Augusts von Sachsen behilflich (vgl. Abschnitt 6.2.2). Das Bekenntnis wurde nach seiner Gefangennahme publiziert.

279 Jodocus Hocker, Von beiden Schlüssel der Kirche (wie Anm. 2.247), Oberursel 1568, Bl. Aiii^r. Auszüge der Eisleber Schriften finden sich auf Bl. 5^r, 77^r u. 82^r

280 Repetitio Corporis Doctrinae Ecclesiasticae (wie Anm. 5.261). Eisleben 1567. Ein Alternativdruck erschien 1567 in Königsberg (VD16 P4795).

281 Confessionsschrift/ Etlicher Predicanten in den Herrschafften/ Graitz/ Geraw/ Schonburg/ vnd anderer hernach vnterschiedenen: Gestellet zu notwendiger Ablehnunge vieler Ertichten Calumnien vnd Lesterungen/ vnd dagen zur erklerunge vnd beförderunge der warheit, Eisleben 1567. Simon Musäus (Gera), Christoph Hoffmann (Schonburg), Johann Tettelbach (Chemnitz) und der spätere Mansfelder Dekan Georg Autumnus (Graitz) waren die Autoren der Schrift, die am 2. März 1567 von 33 Predigern unterschrieben wurde.

282 Wagner hatte 1554 in Schonburg eine obrigkeitskritische Schrift verfasst: Bartholomäus Wagner, Christliche auslegung des schönen vnd herrlichen Spruchs Christi/ gebet dem Keyser was des Keyzers ist/ Vnd gott was Gottes ist. Churfürstliche Durchlauchtig. Augustum zu Sachsen Tröstlich vnd nützlich beide Oberherrn vnd Vnterthanen, Leipzig 1554. Die Schrift wurde am 22.1.1554 mit einem Vorwort versehen, über den Charakter der Amtszeit Wagners ist nichts bekannt.

Die Schrift ehrt das Mansfelder Ministerium in ungewöhnlicher Weise: die Autoren erhöhten die „Confessio et Sententia“ (1565) zu einem Teil ihres individuellen protestantischen Schriftenkanons. Dieser sollte folgende Schriften beinhalten: 1. Die Bibel, 2. die drei Glaubensbekenntnisse, 3. die CA invariata und die Apologie, 4. die Schmalkaldischen Artikel, 5. das Weimarer Konfutationsbuch, 6. die Lüneburger Confession, 7. das Mansfelder Bekenntnis 8. den Katechismus und 9. die Schriften Luthers im Allgemeinen.

In den Augen der Autoren war nur hier die reine Lehre so klar und richtig formuliert, dass man sie „mit wahrhaftigem Munde vnd Hertzen/ für Gott [...] nichts anders mehr noch weniger/ zum grunde vnd Wege/ den waren waren seligmachenden Gott zu suchen vnd zu ehren/ erkennen vnd annehmen“ wolle.²⁸³ Nicht einmal die Loci Communes Melanchthons in ihrer Urform von 1521 – gewöhnlich Teil eines jeden protestantischen Schriftenkanons – waren hier mehr genannt, da es für den Leser zu schwierig sei, den „reinen“ vom „unreinen Phillipus“ zu trennen. Die suggerierte Sonderstellung des Mansfelder Ministeriums als Experten in Fragen der lutherischen Lehre wurde dagegen akzeptiert. Die Mansfelder hätten, so führten die Autoren aus, daneben weitere „hochbewerte Schriften“ veröffentlicht. Für das „ritterliche Werk“ der Mansfelder Bekenntnisschrift aber sei Gott besonders zu danken. Die „Confessio et Sententia“ gab den Schonburgern auch den Leitfaden für die Struktur der eigenen Konfession an die Hand. Ihr „Christliches Bekenntnis des Glaubens“ sollte deshalb „auff dieselbige referiret vnd gezogen“ werden. Die Schonburger folgten sodann bei ihren „Verwerfungen“ der in den Mansfelder Bekenntnissen aufgestellten Liste der „Corruptelen“ und ihrer Urheber.²⁸⁴

Die Autoren begründeten ihr Vorgehen auch damit, dass die „Confessio et Sententia“, auf Latein verfasst, nicht überall gelesen werden könne: „dem Gemeinen Mann derselbigen Bücher vielleicht nicht alle bekandt/ noch bisher furkommen/ Item zum theil auch Lateinisch ausgegangen“²⁸⁵. Öffentliche Beifallsbekundungen erreichten die Mansfelder auf publizistischem Wege auch aus Regensburg: Die Regensburger Kirche hatte 1564 in einer Kampfschrift gegen Georg Major die ersten beiden Mansfelder Bekenntnisschriften (1559/ 1562) zu „den fürnembsten Gegensprüch“ gegen die „falschen“ Lehren Wittenbergs bezeichnet („die leider allzu weit von der Lehre gewichen“).²⁸⁶ Der Autor Wolfgang Waldner stellte die beiden Mansfelder Schriften in eine Reihe mit dem Jenaer Konfutationsbuch (1559) und dem Bekenntnis der norddeutschen Hansestädte (1561).²⁸⁷

283 Confessionsschrift (wie Anm. 5.281), Bl. Dij^r ff.

284 Verworfen wurden die Lehren von Servetius, Osiander, Stancard, Schweckfeld, Agricola, Strigel, Pfeffinger, Stössel, Major, Menius, Eber und Melanchthon (!) sowie die Lehren der Wiedertäufer, Calvins und der Katechismus des Canisius und der Heidelberger Katechismus.

285 Confessionsschrift (wie Anm. 5.281), Bl. Fij^r.

286 Wolfgang Waldner, Verzeichnis/ Der beschwerlichen Puncten/ in D. Georg Majors Vorrede/ Vber die newe Postill der Sontag Evangelien, o.O. 1564, Bl. Aij^r.

287 In Gottes wort Prophetischer vnd Apostolischer Schrift gegründete Confutations/ Widerlegung vnd verdammung etlicher ein zeither zu widder demselben Gottes wort/ vnd heiliger Schrift/ auch der Augspurgischen Confession Apologien/ vnd der Schmalkaldischen Artickeln/ Aber zur Fürderung vnd anrichtung des Antichristlichen Babsthums eingeschlichenen Corruptelen/ Secten vnd Irrthumen, Jena 1559; Erklerung aus Gottes Wort/ vnd kurtzer bericht/ der Herren Theologen/

Die offensichtlichen inhaltlichen Übereinstimmungen der vier Schriften ließen Waldner eine theologische Phalanx aus den Kirchen Mansfelds, Magdeburgs, Braunschweigs, Lüneburgs und der Seestädte (Hamburg, Bremen, Rostock, Wismar, Lübeck) konstruieren.²⁸⁸ 1567 untermauerten eine Schrift über das Wormser Religionsgespräch und eine weitere über das Religionsgespräch zu Maulbronn die Übereinstimmungen zwischen den Kirchen in Mansfeld, Braunschweig und Grubenhagen.²⁸⁹

5.4.3.3 Das Engagement der Mansfelder Kirche in Frankreich

Auf der Eisleber Synode vom 18.2.1562 hatten die teilnehmenden Pfarrer aller drei Teilgrafschafte neben ihrem erneuerten Bekenntnis eine Abendmahlschrift an die französischen Protestanten verabschiedet, für deren Verbreitung Graf Volrad von Mittelort auf seiner anstehenden Reise nach Frankreich sorgen sollte.²⁹⁰ Die Mansfelder Kirche wollte damit ihren Beitrag dazu leisten, dass „rechter Gottesdienst in demselben Königreiche angehe“ und die protestantische Minderheit nicht „dem schedlichen sawerteig“ der benachbarten „Sakramentierer“ verfele. In „gelinden freundlichen vnd sittlichen“ Ton sollten die französischen Protestanten für die reine Lehre vom Abendmahl gewonnen werden.²⁹¹ Die Notwendigkeit dieser Lehrstunde, begründeten die Autoren – wie bereits in anderen Fällen (vgl. Abschnitt 4.2.2) – mit der Bekenntnispflicht des Geistlichen Amtes: Wenngleich Mansfeld nicht zu den großen Kirchen des Reiches gehöre („andere rein erbawete Kirchen die für vns mehr vnd grösser ansehen haben“)²⁹², so müsse man doch, so die Meinung der Autoren, „alle Gottseligen Christen in Franckreich/ vnsern lieben Brudern“²⁹³ in der reinen Lehre Luthers unterrichten und „zu erbawunge des leiblichen Tabernaculi des Herrn/ sein teil bringen“.²⁹⁴ Die eigene Kompetenz wurde dabei in rhetorischen Floskeln verklausuliert: das „Ziegenhaar der armen Leute“ aus Mansfeld nütze den Franzosen mehr als „wertloses Gold vnd Kleinotter“. Zusammengefasst begriffen die Autoren die in „Fragstücken“ verfasste Schrift als komprimierte Abendmahlslehre für die „Einfeltigen“, als Ergänzung zum Katechismus und als Lehrschrift

Welchen sie der Erbar[n] Sechsischen Stedten Gesandten/ auff den tag zu Lüneburgk/ im Junio dieses Lxi. Jares gehalten/ furnemlich auff drey Artickel gethan haben, o.O. 1561.

288 Wenngleich eine Detailuntersuchung nötig wäre, so sind gewisse Ähnlichkeiten der Bekenntnisse offensichtlich. Die „Erklärung“ der Seestädte z. B. hatte wie die Mansfelder Bekenntnisschriften unter dem Leitmotiv Gal. 5 („Ein wenig Sawerteig/ verseuret den gantzen Teig“) die Lehren Majors, Schwenckfelds, Calvins, Zwinglis, Strigels und der „Adiaphoristen“ verworfen (Erklärung aus Gottes Wort, Bl. Aij^r f.). Die Mansfelder Schriften werden dabei aber nicht als verwandt genannt.

289 Protestationsschrift der Fürstlich Sächsischen/ Mansfeldischen/ vnd Braunschweigischen Theologen auff dem Colloqui zu Worms 1557 jar vberantwortet, Eisleben 1568 und Braunschweigische vnd Grubenhagische Theologen Urtheil vber das Gesprech/ so die Pfaltzischen vnd Wirtenbergischen Theologen zu Maulbrun im April des 1564 Jars gehalten haben, Eisleben 1567. Der Autor war der Braunschweiger Hofprediger Daniel Bodenborgius.

290 Summa Prioris Doctrinae De Sacrosancta Coena Domini (wie Anm. 4.39), Eisleben 1562; Die Schrift erschien auch in Deutsch als Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi, Eisleben 1562 und wurde 1571 mit einem neuen Vorwort wieder aufgelegt: Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament [...], Eisleben 1571 (deutsche Zitate im Folgenden nach diesem Neudruck).

291 Kurtzer Bericht (wie Anm. 5.95), Bl. b2^r.

292 „quae autoritate nobis antecellunt, quibus nos minime praeponi volumus“. Summa Prioris Doctrinae, Bl. b.5^r, Summa der reinen Lere, Bl. C2^v.

293 Summa Prioris Doctrinae, A2^r, Summa, Bl. Bi^r.

294 Summa der reinen Lere, Bl. C2^v.

für die Franzosen.²⁹⁵ Die Leser forderte man im Vorwort auf, sich dem Bekenntnis in Einklang mit der Bibel, Luther, allen rechtschaffenen Lehrern und somit der Mansfelder Kirche anzuschließen („trettet jr in den heilsamen Consensus“).²⁹⁶

Die Schrift stand in einem publizistischen Kontext: Die unsichere Lage der französischen Protestanten wurde seit 1557 im Reich diskutiert.²⁹⁷ In vollständiger Erfüllung der geistlichen Amtspflicht schworen sie die Franzosen auf dem Kampf bis zum Märtyrertod ein. Das „angefangene christliche Werck“ müsse gegen alle Widerstände zu Ende gebracht werden. Das Opfer des eigenen Lebens sei im Kampf gegen die katholische Kirche („Antichristlichen Bapst“), aber auch gegen die calvinistische Partei („listiglich vnd verschlagen“) unerschrocken zu leisten. Der Bischof Irenäus wurde als französisches Vorbild („in vestra patria“) und standhafter Bekenner („gewisse warheit Gottes bezeuget hat“) vorgestellt und sein Märtyrertod als „Exempel“ zur Nachahmung empfohlen: „Bischoff Ireneus/ [...]/ Blut dar zustrecken nicht schew getragen/ warumb woltet jr in solchen dingen nicht nachfolgen?“

Über die Wirkung der Abendmahlschrift in Frankreich ist nichts bekannt, allerdings erlebte sie auf Verlangen der dortigen Protestanten 1571 eine Neuauflage²⁹⁸. In der Mansfelder Nachbarschaft dagegen wurde sie mit großem Unbehagen aufgenommen. Der Wittenberger Professor und Superintendent Paul Eber protestierte energisch gegen die schriftliche Mission der Mansfelder ins Ausland.²⁹⁹ Dabei gab ihm weniger die Mansfelder Haltung in der Abendmahlslehre Anlass zur Kritik („ob ich gleich der newen Opinion widerspreche“)³⁰⁰ als vielmehr die religionspolitischen Konsequenzen, die sich aus der Verurteilung anderer Ansichten ergeben könnten. Eber fürchtete, die Opposition der französischen Protestanten gegen die übermächtige katholische Partei würde, durch innere Streitigkeiten geschwächt, rasch ganz zusammenbrechen („grawsame verfolgung“, „freudige Widersacher“). Gleichfalls behauptete Eber, dass die Mansfelder die geografischen Grenzen ihres geistlichen Amtes überschritten hätten: Es stände den hiesigen Kirchen („unruhige leut“) nicht an, „ander Nationen“, „in frembden

295 „Wir haben aber auch zu dienste der einfeltigen/ vnd derer/ soviel nicht solche Schrifften alle zulesen/ nicht zeit noch genade haben/ vnd sich in lange schwere Disputationes nicht wol richten möchten/ die summa/ vnd den gantzen inhalt derselben wahrhaftigen Lere/ [...]/ aus GOTTES wort/ vnd darnach D. Luthers/ auch etlicher anderer fürtrefflichen vnd getrewen Lehrer Schrifften/ fleissig vnd trewlich zusammen bringen lassen“ Summa der einen Lehre, Bl. B3^r; Summa Prioris Doctrinae, Bl. A6^r, Bl. B7^r. Bei der Neuauflage 1571 integrierten man die „Summa“ in den Katalog der Bekenntnisschriften.

296 Summa der reinen Lere, Bl. Cii^r („deinde adiungtis vos verum consesum verae & sincerioris Ecclesiae“; Summa Prioris Doctrinae, Bl. B3^r).

297 Es erschienen theologische Abhandlungen wie Confession oder Bekandtnus des Glaubens in gemain vnd einhelliglich von der Kirchen/ die hin vnd wider in Franckreich verstrouet ist. Heidelberg 1557 und sensationsorientierte Schriften darunter die Wahrhaftige geschicht von einer Jungfrawen/ so vmb der bekenntnis der reinen Lehr vnnnd heiligen Evangelij willen/ zu orliantz inn Frankreich/ erstlich ist erhengt/ vnd darnach mit feur verbrandt worden, Nürnberg 1560.

298 „Das Büchlein/ das für 9 Jahren/ [...]/ den heiligen Christen in Frankreich zugeschrieben/ [...]/ nicht mehr vorhanden ist/ vnd von vielen Leuten begeret [...] jetzt uffs newe drucken lassen“, um die „vnvorsichtige Jugend vnd einfeltige Christen in gefahr“ zu warnen (Summa der reinen Lehre, Vorrede, Av^r).

299 Paul Eber, Vom heiligen Sakrament des Leibs/ vnd Bluts vnsers Herrn Iesu Christi, Wittenberg 1563. Die Schrift bezog sich auch auf den Übertritt der Pfalz zu den Reformierten. Sie wurde am 3.9.1562 nach Dresden zur Begutachtung gesandt. Ebers Vorschlag sie als „allgemeines kursächsisches Bekenntnis“ zu veröffentlichen wurde abgelehnt. Hasse, Zensur theologischer Bücher (wie Anm. 0.16), S. 31.

300 Paul Eber, Vom heiligen Sakrament des Leibs, Bl. B2^r.

Königreichen“ durch theologische Streitigkeiten zu verunsichern („vnter dem schein des Irrthumbs vom Sacrament/ jre Verfolgung/ Creutz vnd Elend beschwerlicher machen“)³⁰¹. Den propagierten kriegerischen Einsatz für das reine Bekenntnis bis zum Märtyrertod verurteilte Eber scharf („nicht mit Schwerdt/ Strick/ Fewer vnd Wasser/ sondern mit freundlicher vnderrichtung“).³⁰² Da die Hugenotten allein in der Frage des Abendmahls nicht mit den Lutheranern übereinstimmten („in fast allen Artickeln der reine Lehre des Evangelii mit vns seien“)³⁰³, sei „in der itzigen vnordnung zu Christliche Gottseliger Vereinigung“ nicht zum Zwiespalt sondern zur Vereinigung zu raten.

In der „Confessio et Sententia“ nahmen die Mansfelder zwei Jahre später die Kritik Ebers auf, erklärten sich aber im Sinne der aufgezeigten Argumentationsmuster (Abschnitt 4.2): Sie verwiesen auf den Einklang mit Luther und die Bekenntnispflicht des geistlichen Amtes, die keine regionalen Grenzen kenne. Dazu unterstellten sie Eber, er habe mit seiner Lehre vom Abendmahl sowie von Christi Himmelfahrt ein ganz „neue Distinktion“ erfunden und widerlegten diese kleinteilig.³⁰⁴ Eine neue Nuance fügten die Mansfelder ihrer Argumentation hinzu, indem sie nicht die Katholiken als die ärgsten Verfolger der Protestanten darstellten, sondern ihre reformierten Brüder („falsi fratres a Sathana“).³⁰⁵ Mit der Teufelsgleichheit der Reformierten wurde die Forderung nach der Kampfbereitschaft der Prediger bis zum Opfertod begründet, sie sei eine Christenpflicht, die Gott im Himmelreich doppelt vergelten werde. Dennoch ging den Predigern die Kritik Ebers „zu gemüthe“, mitunter weil sie auch das Bild der Mansfelder in Öffentlichkeit beeinflusste. 1568 äußern die Prediger in einer gemeinsamen Schrift, der Vorwurf der Ruhmsucht, der Kaltherzigkeit („kein mitleiden in ihrem Elend“) und der Mitverantwortung für die französische Kirchenspaltung und die damit verbundenen blutigen Exzesse („vnschuldiger Christen/ in Franckreich/ .../ erwürget vnd ermordet“) habe dem Ansehen Mansfelds und jenem der „sechsischen Stedte“ geschadet. Dennoch beharrten die Mansfelder Prediger auf ihrer Bekenntnispflicht gegenüber den „Einfeltigen/ die es besser nicht wüssten“ und der Verwerfung des „Sacramentirlichen irrthumbs“ mit allen Konsequenzen.³⁰⁶ 1571 mussten sie ihre Argumente im Vorwort der Neuauflage der „Summa“ noch einmal wiederholen. Besonders der Vorwurf man gebe „viel armer Leute/ .../ den Tyrannen als preiß“, dass sie „darüber getödtet würden“ war offenbar nicht abgeklungen.³⁰⁷

301 Ebd., Bl. B2ʳ.

302 Paul Eber, Vom heiligen Sakrament des Leibs, Bl. B3ʳ.

303 Ebd., Bl. B2ʳ.

304 Confessio et Sententia (wie Anm. 3.152), Bl. 2ʳ-28ʳ.

305 Confessio et Sententia (wie Anm. 3.152), Bl. 3ʳ.

306 Prediger der Grafschaft Mansfeld, Bericht/ der Prediger der Graffschafft Mansfelt (wie Anm. 1.304), S.l. 1568, Bl. Ba.-Biiʳ. Zu dieser Schrift vgl. Abschnitt 6.3.1.3.

307 Summa der reinen Lere (wie Anm. 4.39), Vorrede, Aivʳ. Vgl. Abschnitt 6.3.1.5.

5.4.3.4 Das Engagement der Mansfelder Kirche in Antwerpen

„Ich bin diese beyde letzten Monden dieses 1566. Jahrs nicht binnen Landes gewesen/ daher ich auch/ was sich zu der zeit in gemein zugetragen/ nicht vorzeichnen können“ (MC I, S. 488^o)

Das Engagement des Mansfelder Ministeriums beim Aufbau fremder Kirchen ging 1566 erstmals auch jenseits der Publizistik über die Landesgrenzen hinaus. Drei Monate lang beteiligten sich Mansfelder Prediger rege am Aufbau einer protestantischen Gemeinde in der Diamantenstadt Antwerpen. Das Mansfelder Abenteuer im Ausland („die gefährliche Reise“) wurde allseits kritisch beäugt. Cyriacus Spangenberg, Martin Wolff und Joachim Hartmann hatten den Weg nach Antwerpen Anfang November 1566 angetreten, um die dortige lutherische Stadtgemeinde mit einer Kirchenordnung und einer Bekenntnisschrift zu versehen. Beide Werke erschienen 1567 mit einem Unterschriftenanhang und Vorworten Spangenbergs versehen auf dem deutschen Buchmarkt und machten so die Teilnahme des Mansfelder Ministeriums an der Reformation Antwerpens öffentlich.³⁰⁸

Eine anonyme in Eisleben bei Urban Gaubisch gedruckte Schrift stellte die religionspolitischen Verhältnisse in Antwerpen aus tagespolitischer Sicht dar.³⁰⁹ Ohnehin war das generelle Interesse an den Ereignissen in Antwerpen im Reich groß und wurde in geistlichen Sendschreiben³¹⁰ und weltlichen Flugschriften³¹¹ detailliert dokumentiert und kommentiert.³¹² Die Verhältnisse in Brabant gestalteten sich bei Ankunft der Mansfelder Prediger in Antwerpen durchaus turbulent: 1564 war es nach einer erfolgreichen Adelsfronde gegen die spanischen Zentralisierungsbemühungen vor allem in Flandern und Brabant unter der Führung des Niederadels und calvinistischer Prediger zu Bilderstürmen und Kirchenplünderungen gekommen.³¹³ Trotz offener Missbilligung der Gewalttaten beharrte der Hochadel unter Führung des

308 Bekenntnuß Deren Kirchen binnen Antorff/ so der waren Augspurgischen Confession zugethan. Aus dem Lateinischen ins hoch Deutsch gebracht. Samt einer vorrede M. Cyriaci Spangenberg, s.l. 1567; Agenda. Christliche Kirchenordnung der Gemeine Gottes/ so in Antdorff der waren/ reinen/ unverfälschten Augspurgischen Confession zugethan, Schmalkalden 1567.

309 Neue Zeitung der niderlendischen Stette an die königliche Kron auß Hispanien vbergeben, [Eisleben?] 1567. Die Schrift erzählt die Geschichte des Kampfes der lutherischen Gemeinde Antwerpen um die Religionsfreiheit und präsentiert die entsprechenden Briefwechsel und Mandate für deren Legitimation. Der Druck der Bibliotheca Palatina (E 1597) trägt keine Ortsangabe.

310 Vgl. die Schriften des Regensburgers Wolfgang Waldner, Eine ernste vnd notwendige Vermannung/ zu waren Busse vnd Christlichem Gebete/ der Diener Jesu Christi/ welche der waren Augspurgischen Confession anhangig sein/ in Antdorff, s.l. und Eine Schrift an die Christen zu Antdorff/ der Theologen zu Rostock, Rostock 1566.

311 Vgl. Neue Zeitung aus Antdorff/ was sich nemlich jüngst verschiner zeit dasselb bey der Religions vnd andern sachen verlossen hat, s.l. 1566; Neue Zeitung aus Antdorff/ wie es den Zwölfften Augusti dar gestanden, vnd zugetragen hatt, Wittenberg 1566; Gründtliche Verzeichnuß aller/ so sich von wegen der Religion inn der Statt Antorff zugetragen. Im jar M.D.LXVI, Heidelberg 1567; Ordnung vnd Edict der Königliche würde zu Niderspanie/ zu hinlegung der empörung in der Stadt Antdorff, 1567.

312 Die Beiträge wurden als „Medien gezielter politischer Propaganda“ mit „Mitleidseffekt“ und bewusst inszenierte „Sensationspublizistik“ gedeutet. Johannes Arndt, Das Heilige Römische Reich und die Niederlande 1566 bis 1648: politisch-konfessionelle Verflechtung und Publizistik im Achtzigjährigen Krieg, Köln 1998 (= Münstersche Hist. Forschungen Bd. 13), S. 213-293, hier S. 289, vgl. Daniel R. Horst, De Opstand in zwart-wit: propagandaprenten uit de Nederlandse Opstand (1566-1584), Zutphen 2003.

313 Vgl. hierzu die klassische Darstellung von Schiller, Geschichte des Abfalls der Niederlande von der spanischen Regierung. In: Friedrich Schiller. Sämtliche Werke. Berliner Ausgabe, hrsg. v. Hans-Günther Thalheim u. Waltraud Hagen. Neunter Band, Berlin 2005, S. 5-300, bes. S. 208-258. Richard van Dülmen, Entstehung des frühneuzeitlichen Europa

Prinzen von Oranien auf der Religionsfreiheit und beschloss den königlichen Inquisitionsbefehlen Widerstand zu leisten („keinen gehorsam leisten/ vnd halten darauff/ das sie jhres gefallens mügen predigen lassen“).³¹⁴ Die lutherischen Stadtgemeinden der Niederlande lehnten die Bilderstürme ebenfalls ab. Sie versuchten den Bedrohungen durch die spanischen Kriegsrüstungen zu entgehen, indem sie sich mit enormem finanziellem Aufwand offiziell die freie Glaubensausübung sicherten.³¹⁵ Die große lutherische Gemeinde Antwerpens hatte beim Stadtrat und dem Statthalter schließlich das Recht auf Anstellung zweier Prediger erwirkt. Sie hielt seit dem 3.9.1566 in drei Kirchen autorisierte Gottesdienste.³¹⁶ Durch gute Predigerausbildung, Kirchenordnung und Bekenntnisschrift wollte man nun die Gemeinde festigen und zugleich die Distanz zur calvinistischen Partei unterstreichen. Zur Umsetzung dieses ambitionierten Projektes bestimmte man „Fachpersonal“ aus dem Reich. Die Wahl fiel auf Matthias Flacius Illyricus, Johann Vorsterius (Superintendent von Itzehoe/ Holstein), Hermann Hammelmann (Prediger in Lemgo) und die Mansfelder Prediger Spangenberg, Hoppenrod, Joachim Hartmann und Martin Wolf.³¹⁷ Hammelmann war ein langjähriger Freund Spangenbergs („lange gekandt“, „feiner freundlicher gelarter mann“).³¹⁸ Ein erster Versuch der Delegation bereits im August 1566 nach Antwerpen aufzubrechen war gescheitert, da man keine schriftliche Erlaubnis des Prinzen von Oranien hatte erhalten können („in manglung gewisser Assekuration/ vnd versicherung jhener Oberkeit/ dissmals die Reise verblieben“).³¹⁹ Unter der Voraussetzung, dass man „geruig vnd einiglich“ mit den anderen Religionsparteien bliebe, erließen Moritz von Oranien und der Stadtrat von Antwerpen im September entsprechende Mandate.³²⁰ So konnten die Mansfelder Prediger am 19.10.1566 positiv auf die neue Anfrage der lutherischen Gemeinde reagieren.³²¹

1550-1648, Frankfurt a. M. 1982 (= Fischer Weltgeschichte Bd. 24), S. 369-376. Unter Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse: Arndt, ebd. (wie Anm. 5.312), S. 42-63.

314 Neue Zeitung aus Antdorff/ wie es den Zwölfften Augusti dargestanden (wie Anm. 5.311), Bl. Aij’.

315 Vgl. Neue Zeitung der niederländischen Stette (wie Anm. 5.309), Bl. A’-Miiii’. Bes. Supplikation/ so im Namen aller evangelischen Kirchen in den Niederlanden an den König [...] geschickt worden (27.10.1566).

316 Zuvor hatten drei „freye Prediger alle Sonntage vnd Feiertage im freyen felde vnter offenem Himmel in rüstung“ gepredigt (Neue Zeitung aus Antdorff, Bl. A’-Aii’). Propagandaschriften sprachen von 45.000 Besuchern, Schiller beschrieb die Gottesdienste als „lustige Comödien“ und Volksfeste. Das Mandat Moritz von Oraniens datiert auf den 31. August 1566, die Genehmigung zum Kirchgottesdienst (Mittwoch, Sonntag, Feiertage) wurde dem Stadtrat am 3.9.1566 erteilt. Neue Zeitung, Bl. I’-I’ u. I’-Iiii’; Bekenntnis, Bl. Aiv’.

317 Unerforscht sind die Begleitumstände, die zur Berufung der Mansfelder Prediger nach Antwerpen führten. Der Einfluss der in die Ereignisse der niederländischen Freiheitskriege eingebundenen Mansfelder Grafen der Friedeburger Linie (Peter Ernst und dessen Sohn Carl) kann angenommen werden (Schiller, Geschichte des Abfalls der Niederlande, S. 123, 194-197). Auch Flacius Illyricus mag bei der Predigerauswahl eine Rolle gespielt haben. Forschungen zur Verbindung Antwerpen – Flacius liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

318 SPBW, I, Nr. 22, S. 37. Hammelmann wurde am 12. Juli 1567 durch Spangenberg als Superintendent von Lübeck vorgeschlagen. Zur Verbindung vgl. auch die Vorreden Spangenbergs und Hammelmanns bei Iodoricus Hocker, Von beiden Schlüsseln der Kirche (wie Anm. 2.247), bes. Bl. Aiii’.

319 „...im Augustmond/ von den Christen zu Antdorff/ ersuchet worden [...] Ist doch aus hochwichtigen bedencken/ beyde des Ministerii/ vnd auch der Wolgebornen vnd Edlen Graven vnd Herren zu Mansfeldt/ V.G. Herrn/ in manglung gewisser Assekuration/ vnd versicherung jhener Oberkeit/ dissmals die Reise verblieben/ vnd auff weitem Beruff vnd Erklarung eingestellt worden“, Bekenntnis (wie Anm. 5.308), Bl. B’.

320 Neue Zeitung, Bl. I’-I’ u. I’-Iiii’.

321 „Schriftliche Vocation/ beneben etlichen schreiben an das Ministerium/ vnd etliche vnsere herren bekommen/ darinnen zu höchsten gebeten worden/ .../ gen Antdorff zu kommen/ günstiglich zu erleuben/ .../ Copey des Herrn Printzen vnd

Am 4.11.1566 verließ die Delegation schließlich die Grafschaft. Allein Andreas Hoppenrod blieb bei seiner an Pest erkrankten Familie in Hettstedt zurück.³²² Die Prediger reisten bis nach Xanten und erwarteten hier den obrigkeitlichen Befehl und das angekündigte freie Geleit zur Weiterreise. Bei der Ankunft in Antwerpen fand ein Treffen mit dem Stadtrat und Lorenz von Leyden statt, auf dem eine Bestätigung des Schutzes, aber auch ein Verbot der Predigt für die lutherischen Reformatoren vereinbart wurde. Den Obrigkeiten wurde darüber hinaus ein Schreiben der Mansfelder Grafen überreicht, dass den Predigern die Veranstaltung von Disputationen („in weitleuffigkeit gefüret“), die Repression anderer Glaubensströmungen („Verfolgung der Sekten“) und die Provokation von Unruhen („auffrührischen beginnen“) verbot. Weiter versicherten die Grafen den Statthalter des „vnablässigen Gebets“ für die Königliche Majestät. Hinsichtlich der eigentlichen Aufgabe garantierten die Grafen, dass ihre Prediger bei der Reformation der lutherischen Gemeinde nichts vornehmen wollten, was der Bibel, der vom Kaiser bestätigten CA, den Schriften Luthers oder den Mansfelder Bekenntnissen (!) widerspräche („vnserer Graveschafft ausgegangenen öffentlichen Bekenntnissen“). Man erbat sich die Rückkehr der Geistlichen nach zwei spätestens drei Monaten, („da man ihnen nicht entrathen kann“).³²³ Die Geistlichen kehrten innerhalb der Frist nach Mansfeld zurück. Bis zu ihrer Abreise Ende Januar 1567 – vor Eintreffen der spanischen Truppen – wurde die „Confession approbieret“ und die „Agenda gestellet“. Die durch Cyriacus Spangenberg verfassten Vorreden der Editionen des Bekenntnisses und der Kirchenordnung bilden die Auffassung der Geistlichen über ihre Mission ab. Sie proklamieren die Antwerpener Reise als Beginn des Kampfes gegen die „grewliche Egyptische vnd Babylonische Finsternis“ und den „leidigen Sathan“. Wie in Frankreich war es nicht nur die katholische Kirche, der man den Kampf ansagte, sondern auch die reformierte Partei („guter rhat zur abwendung der rotten“, „ware Evangelische Lere pflanzen“). Die Antwerpener Gemeinde sollte in Fragen der Kirchenordnung und des Bekenntnisses unterrichtet werden („guten Christlichen Rat mitzuteilen/ wie sie ihre sachen anstellen möchten/ das die reine lere vnter ihnen gepflanzet werde“). Gleichfalls wollte man die Stadtgemeinde über die Rechte und Pflichten des geistlichen Standes gegenüber der Obrigkeit in Kenntnis setzen („vnd allenthalben Gott/ was Gott gebüret/ vnd gleichwol auch dem Keyser/ (das ist ihrem Könige vnd Oberkeit)/ was derselben gebüret“).³²⁴

In Bekenntnisfragen zog das Gremium hierbei die CA und die Apologie heran, erklärte aber auch das Weimarer Konfutationsbuch des Flacius und die „Confession der Mansfeldischen Predicanten“ als Teil des protestantischen Schriftenkanons.³²⁵ Diesen Vorgaben entsprechend enthielt die Antwerpener Bekenntnisschrift lange Passagen über die im protestantischen Lager strittigen Punkte vom freien Willen des Menschen („gar keine gute kreffte noch vermögen im

Raths zu Antdorff“ Bekenntnis (wie Anm. 5.308), Bl. Bij.

322 Bei Spangenberg heißt es: „Auch vnser Viere deren drey zuende dieser Confession verzeichnet/ der vierde/ herr Andreas Hoppenrod/ der Sterben leufft halben/ damit er vnd die seinen angegriffen worden/ daheim gelassen erwehlet worden.“ Bekenntnis, Bl. Bii.

323 Brief vom 1. November 1566, unterschrieben durch die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst von Vorderort, Christoph und Volrad von Hinterort und Carl von Mittelort. Bekenntnis, Bl. Bʷ.

324 Bekenntnis (wie Anm. 5.308), Bl. Bʷ.

325 „Vnser Lehr richteten nach der Augspurgischen Confession/ vnd derselben Apologia/ Nach den verlegungen der Corruptelen der Fürsten von Sachsen/ Nach der Confession der Mansfeldischen Predicanten“ Ebd., Bl. Cijjʷ.

Menschen vberblieben“), von der Erbsünde („Mensch des teuffels leibeygen“, „Teuffelbilde“) und den „guten Werken“ („aus lauter gnade gottes“) ³²⁶. In Auseinandersetzung mit der reformierten Gemeinde wurden die Abendmahlslehre und der Bildersturm eingehend thematisiert. Anders als gegenüber den Hugenotten versuchten die Autoren auf diplomatischem Wege den „vnwissend irrenden Hauffen“ der Antwerpener Reformierten mit Worten zu gewinnen. ³²⁷ Sie verwehrten der Obrigkeit das Recht diese „mit schlachten einfeltiger Leute“ zu bestrafen, da sie sich „keines vnchristlichen vngehorsams“ schuldig gemacht hätten.

Die Abschnitte über das Predigtamt und das Amt der Obrigkeit stellten das Verhältnis auf Basis der auch von Spangenberg tradierten Drei-Stände-Lehre dar. Die Predigt wurde als das zentrale Mittel zum Erwerb von Glaube und Gnade interpretiert, die Bekenntnispflicht „im öffentlichen predigtamt“ nachdrücklich gefordert. ³²⁸ Das Amt der Obrigkeit wurde mit der weltlichen Gewalt („vber die zehen Geboten/ vnd aller guten ordnung“) und gegenüber der Kirche mit dem Säugammen- und Wächteramt klassisch protestantisch umschrieben. Das Recht am Kirchenregiment und zur Berufung der Kirchendiener wird der Obrigkeit aber formal abgesprochen. Es sollte nur in solchen Fällen statthaft sein, wo es die Kirche der Obrigkeit zugestehe („weme die kirchen solche gewalt aufferleget“) oder die Geistlichkeit versage („in jrem Ampt so gar nachlessig sein“). Den Erhalt des Amtsunterschiedes beschrieb man als zentral für ein erfolgreiches christliches Regiment („Geistliche vnd weltliche gewalt recht wissen zu vnterscheiden“). ³²⁹ Die Kirchenordnung sollte die Grundsätze der Bekenntnisschrift formell absichern („ohne Ordnung Confessio zerüttet“). Mit der Vereinheitlichung der Riten ³³⁰ diene sie aber besonders der „zucht vnd guter ordnung“. Es sollten „das volck in einigkeit erhalten“, „die Jugent gewehnet“ und „die Einfeltigen wol vntrrichtet“ werden. So hoffte man die Gemeinde vom Vorwurf des „Aufruhrs“ freizumachen, der „Widersacher vngrund“ zu beseitigen und „Lesterern“ das „maul stopffen“. Die Agenda wurde durch die sieben „Gastprediger“ und sechs lutherischen Gemeindeprediger Antwerpens unterzeichnet. ³³¹

Da die Geschichte der lutherischen Gemeinde in Antwerpen ein Forschungsderivat darstellt, ist auch wenig über die Handlungen der Delegation bekannt. Fest steht, dass diese für ihr Verhalten von der Stadtgemeinde offenbar stark kritisiert wurde. Die Vorwürfe betrafen, so

326 Die Bekenntnisschrift enthielt die Abschnitte 1. Von wahrer Religion 2. Von Gott 3. Von der Erbsünde vnd dem freien Willen 4. Von der Menschwerdung des Sons Gottes/ Vnd der Erlösung des Menschlichen Geschlechts 5. Vom Seligmachenden Glauben 6. Von der Gerechtfertigung 7. Von guten Wercken 8. die Summa der ganzen christlichen Lehre (Erkenntnis des Gesetzes, Buße, Neuer Gehorsam) 9. Vom Unterschied des Gesetzes vnd des Evangeliums 10. Von der Kirchen 11. Von den Sakramenten 12. Von der Taufe 13. Von der Kindertaufe 14. Vom Sakrament des Nachtmahls des Herrn 15. Von der Messe 16. Vom Irrthumb der Sakramentierer 17. Beweis vom Nachtmahl der Widersacher 18. Von der Absolution 19. Vom Zölibat 20. Vom Fegefeuer 21. Von der weltlichen obrigkeit 22. von den Zeremonien der Kirchen.

327 Vgl. auch Agenda (wie Anm. 5.308), A3^v.

328 „Vnd eben dazu hat auch der Son Gottes sein Wort vnd Predigtamt/ auff befehl des himmlischen Vaters eingesetzt/ vnd erhelt es auch noch vmb derselben vrsachen willen/ das man daurch gleubig wird vnd selig werden könne“ Bekenntnis (wie Anm. 5.308), Bl. Aviii^r u. Bl. A^v.

329 Bekenntnis, Bl. P^v.-Piii^r.

330 „Von der Tauffe“, „Von der Nottauff“, „Von der Absolution“, „Vom Nachtmahl des Herrn“, „Von Besuchung der Communion vnd der Kranken“, „Von öffentlicher Drawung“ und „Von Ceremonien bey der Predigten“.

331 Agenda (wie Anm. 5.308), Bl. J.2. Bei den Antwerpener Predigern handelte es sich um Franciscus Alardus, Dietmar Timannus, Christian Werner, Johannes Veliger, Balthasar Horwart und Theodor Notemann.

Spangenberg, das nicht eingehaltene Predigtverbot zum einen, zum anderen die Arroganz und Amtsanmaßung der Prediger („wie die Aposteln gethan/ aufgetreten vnd gepredigt hetten“). Auf Reichsebene wurde das Antwerpener Abenteuer, so Spangenberg weiter, als „vnbechtige Reise“ und religionspolitisch als Verstoß der Grafen gegen „cuius regio-cuius religio“-Prinzip („wider des Reichs Religionsfrieden“) gewertet. Ebenfalls unterstellte man Ungehorsam gegen die kaiserliche Obrigkeit („wider derselben Obrigkeit wissen vnd willen“) und Anstiftung zum Aufruhr („zu vngehorsamb anleitung gegeben“).³³² Obwohl eine Anklage der Mansfelder vor dem Reichskammergericht ausblieb, war die Unternehmung nach Angaben Spangenbergs „an grosser herrn tische“ Thema.³³³ Auch der Kurfürst von Sachsen zog sie später als Grund für seine Kritik an der Mansfelder Kirche mit heran (vgl. Abschnitt 6.2).

In seiner Apologie auf die Reise argumentierte Spangenberg 1567, dass der Antwerpener Gemeinde die Ausübung und Organisation des lutherischen Glaubens durch den Prinzen von Oranien und den Antwerpener Stadtrat 1566 ausdrücklich gestattet worden sei. Das Motiv, die Reise als autorisiert darzustellen steckt wohl auch hinter dem Eisleber Druck der entsprechenden Mandate (1567), der offizielle Charakter („vor dem Stadhaus“) wird hier ausdrücklich betont.³³⁴ Doch heißt es hier auch, dass „die Religion eingepflanzt“ und nicht „durchs schwert ausgerenkt“ werden dürfe. Im Fazit sollte der „ernstliche starcke befehl“ Gottes mehr wirken als die Worte „hoher heupter vnd Potentaten“. Die klassische Stelle aus Joh 4 und der Rat der „lieben Aposteln“ fassen die Botschaft zusammen: „Das wir euch nicht mehr gehorchen denn Gott“.³³⁵ Der bereits Anfang der Sechziger Jahre formulierte Gedanke Spangenbergs, dass das geistliche Amt keinerlei regionalen Beschränkungen unterliege, soweit es das schriftliche Bekenntnis beträfe (vgl. Abschnitt 4.3.2), wird also erstmals auf die praktische Predigt jenseits der eigenen Landesherrschaft bezogen, auch hier sollen die weltlichen Gewalten sich nicht in die Kirchengewalt einmischen dürfen.³³⁶ In diesem Sinne rechtfertigte auch Hermann Hammelmann die Antwerpener Reise publizistisch gegenüber Kritikern in seiner Heimat Lemgo. In einem „Sendbrief“ bestritt er den Vorwurf „wunderlicher Herrn“ vom „vngehorsamb wider die Obrigkeit“. Er verwies darauf, dass die Prediger allein die ihnen gebührende Kirchengewalt ausgeübt hätten, dass man aber nichts „thetliches oder mit der Faust furgenommen“ habe, was dem Amt nicht entsprochen hätte.³³⁷

1568 wandte sich Spangenberg noch einmal den Verhältnissen in Brabant zu, diesmal präsentierte er sich als, wenngleich religionsmotivierter, tagespolitischer Publizist. Sein „Bericht von des Duca de Alba Blutrath“ enthielt scharfe Kritik gegen die kaiserliche Politik, den Einmarsch der spanischen Truppen in die Niederlande und die Hinrichtungen des protestantischen Adels. Auch warnte er deutsche Söldner davor, sich ins spanische Heer werben zu

332 Bekenntnis (wie Anm. 5.308), Bl. Bvi^r. Es fehlt an Dokumente vor, die über die Identität der Kritiker unterrichten.

333 Bekenntnis, Bl. Aij^v-Aiii^r.

334 Neue Zeitung (wie Anm. 5.309), Bl. I^r -I^v u. I^v-Iiii^r.

335 Bekenntnis, Bl. Aij^v-Aiii^r.

336 Spangenberg führte die Kritik auch auf die Teilnahme des Flacius zurück, der durch die „törichte/ dolle/ blinde welt“ trotz aller Verdienste („wolgeründ Schrifften vnd Büchern“) verachtet werde (Ebd., Bl. Aiii^r).

337 Hammelmann, Sendbrief (wie Anm. 5.262), Bl. C2^v.

lassen.³³⁸ Spangenberg leistete so einen bislang nicht berücksichtigten Beitrag zur „schwarzen Legende“ über die spanische Armee, die „zu einer zentralen Integrationsideologie deutscher Protestanten im Widerstand gegen die Gegenreformation“ wurde.³³⁹

338 Notwendige Warnunge/ an alle Ehrliebende Deutsche Kriegsleute. [...] Item Bericht von des Duca de Alba Blutrath in Niederlanden, Eisleben 1568.

339 Das Motiv der „leyenda negra“, der „schwarzen Legende“ bezeichnet für die Frühe Neuzeit „einen Komplex von Vorurteilen und Klischees über die spanische Politik“, der für die europäischen Protestanten bis 1659 integrativ wirkte. Die deutschen Beiträge stammten vor allem aus Straßburg und Heidelberg. Vgl. Johannes Arndt, Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik 1566-1646. In: Horst Lademacher/ Simon Groenveld (Hg.), Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648, Münster/ New York/ München/ Berlin 1998, S. 401-418, bes. S. 411 u. 418. Eine neue Deutung der Taten des berühmten Herzogs Alba findet sich bei Henry Kamen, The Duke Of Alba, New Haven, 2004.

6

Kirche im Konflikt:

Grenzen des „Mansfelder Sonderbewusstseins“

6.1 Lehrstreitigkeiten und bedrohtes Bildungsmonopol. Das Mansfelder Ministerium im Konflikt mit den mitteldeutschen Bildungseinrichtungen

*„Über das haben vnser etlicher in Schrifften vnter vnserm namen für dieser zeit/ in Druck ausgegangen [...] viel fromer Christen zu thewrem danck aufgenommen/ trost und lere daraus gefasst“ (Spangenberg, *Hobe Ursachen zum Bekenntnis*, 1561, Diii.^v)*

Das Jahr 1565 bedeutete für die Geschichte der Mansfelder Kirche und ihre Außenwirkung eine Zäsur. Mit 33 Drucken Mansfelder Autorenprovenienz erreichte die Publikationsdichte der geistlichen Literatur in diesem Jahr ihren Höhepunkt. Die Werke der Prediger wurden zu diesem Zeitpunkt im Reich nachweislich gelesen und rezipiert (vgl. Abschnitt 4), und sie fanden in fremden Kirchenwesen und Herrschaften Beifall (vgl. Abschnitt 5). Die erreichte Prominenz hatte aber zur Folge, dass die Mansfelder Kirche seit 1565 in ein Kreuzfeuer zunächst primär theologischer, dann weltlicher Kritik geriet. Ein Umstand, den vor allem Spangenberg mit Sorge zur Kenntnis nahm: Noch 1562 hatte der Dekan mit einem Unterton von Genugtuung feststellen können, dass „Weltkinder“, „Hofleute“ und „grausam kluge Juristen“ ihm und den Seinen unterstellten mit „Confessionen vnd Confutationen“, Unruhe zu stiften und „alle sachen erger und unrichtiger“ zu machen.¹ Doch bereits im Frühjahr 1565 musste er tief bewegt dem Hauptmann von Mansfeld Christoph Stammen klagen, er werde bald überall „an orton komen da allerley reden gefallen“, dass „der arme Spangenberg allen kelbern die augen ausgestochen“ habe und wo man „auffschimpflichste über ihn rede“.²

Tatsächlich wurden die publizistischen Erzeugnisse der Mansfelder Kirche seit 1560 besonders im mitteldeutschen Raum kritisch wahrgenommen, weil ihre Inhalte in Bekenntnisfragen keineswegs mit den Lehren der theologischen Fakultäten in Jena, Leipzig und Wittenberg übereinstimmten.³ Da die „Schriften an die Theologii“ zwischen 1560 und 1565 mit rund 20% einen beträchtlichen Anteil im Mansfelder Literaturkorpus stellten und sich, teils in Latein verfasst, den Gelehrten der Universitäten zur Aufnahme einer Kontroverse geradezu anboten, war eine öffentliche Diskussion der Schriften unvermeidbar und seitens der Autoren sicher zunächst gewünscht (vgl. Abschnitt 4.4.2.3). Der tatsächlich folgende Disput, der sich zwischen 1565 und 1574 zwischen Mansfeld und besonders Wittenberg ereignete, wurde wiederholt als kräftiger Zusammenstoß unterschiedlicher theologischer Konzepte gedeutet, den man gewöhnlich durch den unversöhnlichen Gegensatz zwischen „Flacianismus“ und

1 Cyriacus Spangenberg, Vorrede, in: Johann Scheitlich, *Vermanung* (wie Anm. 4.27), Bl. Aii^r.

2 Cyriacus Spangenberg, *Die sechste Predigt* (wie Anm. 4.160), Bl. Avi^r.

3 Die Bekenntnisschrift „*Confessio et Sententia*“ (1565), die die Angriffe des Mansfelder Klerus auf die Lehren prominenter Universitätslehrer erstmals bündelte, gab den Auftakt zu den Disputen (vgl. Abschnitt 5.2.2.3).

„Philippismus“ hinreichend erklärt sah.⁴ Ein solche Deutung der Kontroverse als hässliches Gezänk zweier auf theologische Extrempositionen abonniertes Parteien bedeutet jedoch eine unnötige Verengung des Interpretationsrahmens.⁵ Denn gleichfalls wurde das geistliche Mansfelder Literaturcorpus von der theologischen Fakultät der Leucorea als durch Neid und Geltungssucht motivierter Angriff auf eine der Reformation ursächlich verbundene Bildungsanstalt und die Integrität ihrer ehrwürdigen Professoren gedeutet (vgl. Abschnitt 6.3). Die Kollision zwischen Mansfeld und Wittenberg bedeutete also auch ein Aufeinanderprallen unterschiedlicher regional beeinflusster Identifikationskonzepte.⁶ Im Verlauf des Streites stießen weiterhin unterschiedliche Standesauffassungen aufeinander. Diese betrafen zum einen das geistliche Amt im Allgemeinen, zum anderen war man sich im Speziellen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der unterschiedlichen geistlichen Berufe des Pfarrers einerseits, des akademischen Theologen andererseits untereinander durchaus uneinig (vgl. Abschnitt 6.3.1.3). In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Universität Wittenberg und ihre theologische Fakultät in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts auf dem deutsch-protestantischen „Bildungsmarkt“ reichsweit die Führungsposition inne hatte: seit Luthers

4 Die klassische These lautet: Während die Theologenpartei um Matthias Flacius Illyricus in Anlehnung an Luther die vollständige Unfähigkeit des Menschen an seinem Heil mitzuwirken konsequent betont habe, hätte die konziliante Partei der „Philippisten“ an den sächsischen Universitäten dem Humanismus und Melanchthon näher gestanden. Farbe ins von polemischer Literatur des 19. Jahrhunderts verbrämte Schwarz-Weiß-Bild brachte Robert Kolb, *Dynamics of party conflict in the Saxon late Reformation, Gnesio-Lutherans vs. Philippists*. In: Ders., *Luther Heirs define his Legacy* (wie Anm. 0.79), S. 1-17. Für den Begriff „Flacianer“ wird auch stellvertretend jener der „Gnesiolutheraner“ verwendet. Während ersterer als Kampfbegriff der Universitäten gegenüber den angenommenen Anhängern des Matthias Flacius Illyricus diffamierenden Charakter hatte, handelte es sich bei der Bezeichnung „Gnesiolutheraner“ (= echt geborene Lutheraner) um eine Namensgebung des 17. Jh., die die Lehrmeinung der Partei positiver akzentuieren wollte. Beide Begrifflichkeiten sind also vom wissenschaftlichen Standpunkt her unbrauchbar. Vgl. auch Kolb, ebd., S. 2: „This description is inadequate [...] because it continues the traditional description through the altogether too narrow focus of the questions of dogma raised in the individual controversies between the two groups.“ Auf die Vermischungen beider Positionen wies bereits A. Peters hin: „So errichten die Gnesiolutheraner gleichsam auf einem melanchthonischen Fundament ein lutherisches Haus“. EKL 1 (1), Sp. 1617-1619, vgl. auch Steffen Kjildgaard-Pedersen, *Gnesiolutheraner*. In: RGG 3 (4), S. 1041.

5 Die publizistischen Kämpfe der Kirche Mansfelds mit den mitteldeutschen Bildungsstätten werden in der klassischen Kirchen- und Dogmengeschichte als Randerscheinung des großen Disputes zwischen der „flacianischen“ und „philippistischen“ Theologenpartei gedeutet. Die Mansfelder, so heißt es, standen auf der Seite der „Flacianer“, während es die Universitäten Jena (1561-1567), Leipzig und Wittenberg (bis 1574) mit den „Philippisten“ hielten. Dieser „unheilvolle“ Abschnitt postreformatorischer Geschichte sei schließlich durch den Kurfürsten von Sachsen beendet worden, indem dieser kraft plötzlicher theologischer Einsicht das inzwischen zum Calvinismus tendierende Universitätspersonal (Kryptocalvinisten) Wittenbergs und Leipzigs entlassen oder gar verhaftet habe. Im Anschluss habe er der „flacianischen Partei“ in Mansfeld ob ihrer Aggressivität und Renitenz im Erbsündestreit den Weg ins Exil zeigen müssen. Jenseits dessen hätten die Zeitläufe mit Matthias Flacius Illyricus († 11.3.1575) und Georg Major († 28.11.1574) zwei weitere Stifter theologischen Unfriedens beseitigt, so dass mit der Konkordienformel (1577) und dem Konkordienbuch (1580) die Einheit der protestantischen Kirche weitgehend wieder hergestellt und somit der Weg in eine lutherische Orthodoxie bereitet worden sei. Die grob skizzierte Deutung ist aus heutiger Sicht problematisch: Es herrscht hinsichtlich der Entstehung der divergierenden Positionen der Parteien ebenso Erklärungsnotstand, wie keine Begründung für das hartnäckige Festhalten ihrer Vertreter an ihren Positionen gegeben wird. Die bereits im „ängstlichen Wesen Melanchthons“ angelegte Neigung zum Kompromiss sowie die persönliche Verbitterung des unbeliebten Matthias Flacius Illyricus sind nicht mehr als Allgemeinplätze, die im Übrigen der zeitgenössischen Polemik der jeweiligen Widersacher entlehnt sind. Weiter bedeutet die Kategorisierung der Religionsstreitigkeiten als „Theologengezänk“ eine grobe Verengung des wissenschaftlichen Blickwinkels, indem sie sowohl die politischen und regionalen Rahmenbedingungen für die Entstehung der Streitschriften wie die Persönlichkeit ihrer Autoren ignoriert. Schließlich wäre auch die Frage nach der tatsächlichen Konsequenz der jeweiligen theologischen Konzeption für das praktische politische, soziale und alltagskulturelle Leben am Ende des 16. Jahrhunderts zu untersuchen.

6 Neue Untersuchungen haben am Beispiel des Universitätsprofessors Dr. Georg Major auf die starke Identifikation der Hochschullehrer mit der Leucorea hingewiesen (vgl. Abschnitt 6.3). Hierzu v.a. Hans-Peter Hasse, *Georg Major als Professor der Leucorea*. In: Irene Dingel/ Günther Wartenberg (Hg.), *Georg Major* (wie Anm. 1.183), S. 41-68.

Auftreten ohnehin mit den Studenten gesegnet, erreichte die Anzahl der Immatrikulationen in Wittenberg nach einer kurzen Unterbrechung durch die Pestwelle (1565/ 1566) von 1567 bis 1570 Spitzenwerte zwischen rund 600 und 800 Einschreibungen jährlich.⁷ An keiner anderen Universität wurden so viele Studenten inskribiert, Magister geprüft und Prediger ordiniert.⁸ Studenten aus Leipzig und Jena erwarben in Wittenberg bevorzugt ihr Predigerexamen. Doch die Leucorea zog auch über die mitteldeutschen Grenzen hinaus zahlreiche Studenten an und wurde bald als eine Universität mit vor allem geistlichen „Globalisierungsanspruch“ (Gößner) wahrgenommen.⁹ Die „reine Lehre“ an der theologischen Fakultät als „akademischer Pflanzstätte des geistlichen Nachwuchses“ (Kauffmann)¹⁰, musste folgerichtig schon aufgrund ihrer bildungspolitischen Bedeutung zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden.

Dies galt auf niedrigerem Niveau auch für die Universität Leipzig: Zahlenmäßig kaum konkurrenzfähig, aber ebenso im Aufwind begriffen, war auch die 1558 gegründete Salana in Jena, die ebenfalls in der theologischen Fakultät ihren Schwerpunkt hatte.¹¹ Zwischen 1561 und 1567, also während der Dauer des Lehrdisputes zwischen dem Dekan und Superintendenten Johann Stössel und dem Mansfelder Ministerium, wurden hier 1060 Studenten immatrikuliert.¹² Die hohe Verantwortung für die weitere Entwicklung und Verbreitung der reformatorischen Lehre, welche die Professoren der Universitäten trugen¹³, musste Kritiker vor

7 Andreas Gößner, *Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Leipzig 2003 (= *Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte* Bd. 9), S. 23-28, Schaubild S. 24. Gößner zählt im „Album Academiae Vitebergensis“ (AAV) für das 16. Jahrhundert 43.802 Immatrikulationen, rund drei Viertel entfallen auf die Periode zwischen 1547 und 1602. Ebd., S. 23.

8 Mit 3.351 Immatrikulationen erreichte die Leucorea zwischen 1565 und 1570 den absoluten Spitzenwert ihrer 300-jährigen Geschichte. Der Wert überbot die Konkurrenz um rund das Dreifache. In Wittenberg wurden 1560 bis 1572 1.261 Prediger ordiniert, 41% derselben hatten ihr Studium an der Leucorea absolviert. Die Ordinationen wurden durch das geistliche Konsistorium vorgenommen, das sich vor allem aus Universitätstheologen zusammensetzte. Im gleichen Zeitraum legten an der Leucorea 1.001 Studenten ihr Magisterexamen ab. Gößner, *Studenten* (wie Anm. 6.7), S. 68, S. 178-179 u. 193-194.

9 Eine Analyse der Migration unter den in Wittenberg ordinierten Predigern zeigt Leipzig und Jena an erster Stelle alternativer Studienorte, dahinter folgten Frankfurt/ Oder, Rostock, Wien und Straßburg. Studenten, die in Wittenberg eine geistliche Ausbildung absolvierten stammten vor allem aus Brandenburg-Ansbach, den fränkischen und schwäbischen Reichsstädten, Kurbrandenburg oder aus dem Herzogtum Bayern. Jenseits der Reichsgrenzen tauchen Preußen, Schlesien und die habsburgischen Länder Inner- und Niederösterreich, Mähren, Böhmen und Ungarn als Herkunfts- oder Bestimmungsorte auf, Gößner, ebd., S. 28-31 u. 179.

10 Thomas Kauffmann, *Das Ende der Reformation* (wie Anm. 0.16), S. 106.

11 Quantitative und qualitative Forschungen zur Studentenschaft an der theologischen Fakultät in Leipzig im 16. Jahrhundert fehlen noch. Im Rahmen der aktuellen Diskussion um die Notwendigkeit von theologischen Fakultäten an modernen Universitäten entstand jedoch zu deren Ehrenrettung der Sammelband von Andreas Gößner (Hg.), *Die theologische Fakultät der Universität Leipzig. Personen, Profile und Perspektiven aus sechs Jahrhunderten Fakultätsgeschichte*, Leipzig 2005 (= *BLUWiG*, Reihe A, Bd. 2). Zum Forschungsstand: Ders., *Die Geschichte von theologischen Fakultäten als wissenschaftlicher Gegenstand. Ein Literaturbericht*. In: ebd., S. 17-40. Otto Kirn gab einen Richtwert von jährlichen 200 bis 400 Inskriptionen und 60 bis 100 theologischen Hörern seit 1550 an (Otto Kirn, *Die Leipziger Theologische Fakultät in fünf Jahrhunderten. 1409-1909*, Leipzig 1909 (= *Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der Universität*, Bd. 1), S. 49).

12 Die Inskriptionen an der Salana wurden bereits 1944 erhoben, aber bisher noch nicht kritisch in Richtung auf Herkunft, Bildung und den sozialen Hintergrund der Studenten analysiert. Georg Mentz/ Reinhold Jauernig (Hg.), *Die Matrikel der Universität Jena, Jena 1944* (= *Veröffentlichungen der Thüringischen historischen Kommission*, Bd. 1). Zur bedingten Aussagekraft der Zahlen, ebd., S. 27-28.

13 Die starke Wechselwirkung von Lehre und Praxis wurde am Beispiel der Universität Rostock untersucht durch Thomas Kauffmann, *Universität und lutherische Konfessionalisierung: die Rostocker Theologieprofessoren und ihr Beitrag zur theologischen Bildung und kirchlichen Gestaltung im Herzogtum Mecklenburg zwischen 1550 und 1675*, Gütersloh 1997

allem der unmittelbarer Nachbarschaft geradezu reizen, die Qualität der Lehrkörper an der Leucorea und der Salana genau unter Beobachtung zu stellen. Eine von Zeitgenossen gelesene und in Mitteldeutschland heftig umstrittene Schrift des Wahlmansfelders Andreas Fabricius benannte wohl auch vor diesem Hintergrund „die hohen Schulen“ und den Einfluss der „Doctori und Magister“ als des Teufels gefährlichste Diener im Kampf gegen den Fortbestand der reinen Lehre.¹⁴ Umgekehrt mussten die lautstarken öffentlichen Vorwürfe, die aus Mansfeld kamen den Lehrkörpern der renommierten Universitäten als geradezu „geschäftsschädigend“ erscheinen. Tatsächlich stellten zum Beispiel die zahlreichen Mansfelder Studenten in Jena ihre Studien im Zuge der vom Mansfelder Ministerium geäußerten Kritik am Lehrapparat ein.¹⁵

An den Universitäten empfand man die selbstbewusst und renitent vorgetragene Kritik seitens des Mansfelder Ministeriums als geradezu anmaßend. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass dessen Mitglieder weder über Dokortitel noch Professuren verfügten, selbst Spangenberg als Sprachrohr war lediglich Magister. Auch hatte Mansfeld mit dem seit 1563 im Umbau befindlichen Eisleber Gymnasium kein repräsentatives geschweige denn überregional wirkmächtiges Bildungsinstitut anzubieten.¹⁶ Dem traditionell mit der Reformation eng verbundenem Lehrbetrieb der Leucorea und seinen wissenschaftlichen Koryphäen in der theologischen Fakultät, hier vor allem dem Dekan und zeitweiligen Rektor Georg Major, galten die Mansfelder Prediger dann auch jenseits ihrer als irrig empfunden Lehrmeinungen als ungelehrte und profilneurotische Vertreter eines provinziellen Kirchenwesens. Nicht anders äußerte sich der Theologieprofessor Johann Stössel von der Salana, die sich doch als Hort der „wahren Wissenschaft“ und einzig legitime lutherische „Volluniversität“ verstand.¹⁷

Die Untersuchung der weltlichen Widerstände, die sich seit 1565 gegen die „Publikations-offensive“ der Mansfelder regten, erweist sich abseits der Dogmendiskussion als fruchtbar (vgl. Abschnitt 6.2). Ebenso wie die theologische Fakultät der Wittenberger Leucorea dem Mansfelder Ministerium das Recht zur wissenschaftlichen Disputation schlicht abstritt, verwahrte sich Kurfürst August der Einmischung der Mansfelder in als landesherrschaftlich und

(= Quellen u. Forschungen z. Reformationsgeschichte Bd. 66). In Jena, Wittenberg und Leipzig war die Wechselwirkung besonders intensiv, da die Superintendenten (Johann Stössel, Paul Eber, Johann Pfeffinger) zugleich als Professoren tätig waren. Vgl. u. a. Hellmar Junghans, Die Erfassung des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät Leipzig 1409-1991. In: A. Göbner, Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig, S. 41-48, hier S. 42.

14 Andreas Fabricius, Der Heilige/ Kluge vnd Gelerte Teuffel (wie Anm. 6.46), Bl. Ob-Oviii^r.

15 Immatrikulierten sich bis zum Wintersemester 1561 22 Studenten aus den Städten der Grafschaft (Eisleben, Mansfeld, Hettstedt, Artern und Heldrungen), so waren es nach der Vertreibung Johann Wigands, zwischen 1562 und 1567 nur noch fünf Neuimmatrikulationen. Mit 26 Studenten zog die Zahl der Inskriptionen 1568-1572 nach Rückkehr Wigands wieder deutlich an. Vgl. Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena, S. 1-378.

16 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 308, 317 u. 356, vgl. Abschnitt 3.3.

17 Der Vorläufer der Salana, die Hohe Schule in Jena, war ursprünglich von Melanchthon als Ersatz für das verloren geglaubte Wittenberg konzipiert worden. Als sich Melanchthon doch zur Rückkehr nach Wittenberg entschloss, leiteten u. a. die Theologen Viktorin Strigel, Justus Jonas, Erhard Schnepf, später Nikolaus von Amsdorff, Johann Aurifaber und seit dem 24.4.1557 auch Matthias Flacius Illyricus die Stilisierung der theologischen Fakultät als „Sitz und Hort der reinen Lehre“ ein. Joachim Bauer, Von der Gründung einer Hohen Schule in „elenden und betrübten Zeiten“. In: Joachim Bauer/ Dagmar Blaha/ Helmut G. Walther (Hg.), Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558. Die Gründung der ersten konfessionellen Universität in Deutschland, Weimar 2003 (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Jena, Bd. 3,1), S. 31-88, Zitate S. 81. Vgl. Abschnitt 6.3.1.3 u. 6.3.2.

weltlich empfundene Belange. Auslöser war auch hier die offensive Publikationsstrategie der Mansfelder Kirche: Die Mansfelder Grafen unterwarfen die Druckerpressen Urban Gaubischs und Andreas Petris und ihre geistlichen Autoren ungeachtet brisanter Stoffe keiner Zensur. Seit 1565 erschienen daher ohne gräfliche Intervention eine ganze Reihe von Schriften, die sich gegen die an den sächsischen Universitäten vorgetragenen Lehren richteten. Diese gräfliche Toleranz einer uneingeschränkten geistlichen Bekenntnispflicht korrespondierte nicht mit dem Obrigkeitsverständnis der Oberlehnsherren im kurfürstlichen und herzoglichen Sachsen. Beide Landesherrn waren es seit Anfang der sechziger Jahre gewohnt, in ihren Territorien unliebsame geistliche Schriften mit den Mitteln der Zensur zu bekämpfen.¹⁸ Widersprüche zu den Universitätslehren oder aber differente Auffassungen über die Ämterlehre deuteten die Potentaten dabei als „Aufruhr“¹⁹, und so glaubte auch Kurfürst August in den Büchern der Mansfelder „auffrührische Schriften“ gegen seine Herrschaft zu erkennen. Er verlängerte seinen territorialen Arm und bemühte sich bei den Mansfelder Grafen seit 1565 wiederholt um eine Präventivzensur (vgl. Abschnitt 6.2.).

Auch diese seitens des Mansfelder Klerus als geradezu hysterisch empfundene Reaktion lässt sich vor einem bildungspolitischen Hintergrund deuten: Der Kurfürst war seit den sechziger Jahren im Begriff, den Einfluss auf seine Universitäten durch obrigkeitliche Ordnungen, Stiftungen und Mandate zu intensivieren. Er wies ihnen nun sichtbar eine staatstragende Funktion als wichtige Produktionsstätten für den Nachwuchs im Verwaltungs-, Schul- und Kirchendienst zu.²⁰ In seiner Kirchenordnung (1580) nannte Kurfürst August die Universitäten eine der wichtigsten Säulen für den Erhalt der Ständeordnung.²¹ Ein Angriff auf die Bildungsstätten konnte so durchaus als „auffruhr“ gedeutet werden. Ähnliches darf man

18 Kurfürst August erließ 1558, 1560 und 1562 Zensurmandate. Diese sahen die Prüfung aller zu druckenden Schriften durch die Universitäten vor. 1569 ließ der Kurfürst Kataloge zensierter Bücher anfertigen und stellte die Drucker Kursachsens und die Leipziger Buchmesse unter Aufsicht. Hasse, Zensur (wie Anm. 0.16), bes. S. 25-57. Die territoriale Bücherzensur hatte ihren Ursprung in der Reichspolizeiordnung von 1548. Diese wurde 1570 verschärft. Im Herzogtum Sachsen erließ Johann Friedrich II. 1561 ein Zensurmandat über die Schriften Flacius, Wigands, Simon Musaeus und Mattheus Iudex.

19 Die Deutung publizistischer Aktivität als „Aufruhr“ entwickelte sich in Kursachsen an der Flugschriftenkampagne Magdeburgs (kursächsisches Zensurmandat vom 26.6.1550). Im Herzogtum Sachsen entzündete sie sich am Protest Flacius und Wigands gegen ihre Entlassung. Die Theologen sahen in der Bücherzensur eine Behinderung des geistlichen Amtes („tyrannischer weise“) bei der Verbreitung der reinen Lehre („dem Heiligen Geist sein Ampt gesperrt“). M. Flacius Illyricus, Sendschreiben/ Von den Mandaten/ Satzungen vnd Ordnungen/ dadurch das wort Gottes gefangen, Regensburg 1562, Bl. A4. Matthäus Iudex, der dem Sachverhalt 1566 eine Schrift widmete, wollte das Zensurrecht nur der Geistlichkeit gestatten. Er billigte Druckern und Autoren nach Apg 5, 29 das Recht auf Widerstand gegen obrigkeitliche Zensurmaßnahmen zu. Robert Kolb, Matthäus Iudex's condemnation of princely censorship of theologians' publications. In: Ders., Luther's heirs (wie Anm. 0.80), S. 401-414, vgl. auch Hasse, Zensur (wie Anm. 0.16), S. 69-71.

20 Die Einstellung des Kurfürsten drückte sich sichtbar im Bau des Augusteums aus. 1564 schuf er eine Stipendienfondation für Wittenberg (Gößner, Studenten (wie Anm. 6.07), S. 102-144). Er visitierte auch die Fürstenschulen, die einen einheitlichen Bildungsniveau vor dem Universitätseintritt schaffen sollten. 1580 erließ er Schul- und Kirchenordnungen. Bereits für die Regierungszeit der Ernestiner wird der Leucorea als Residenzuniversität eine besondere „Staatsnähe“ unterstellt. Die Universitätsreform Leipzigs (1542-1544) durch Moritz von Sachsen wird bereits „Teil albertinischer Kirchen- und Staatspolitik“ gewertet. Günther Wartenberg, Die kursächsischen Landesuniversität bis zu Frühaufklärung. In: Lothar Rathmann (Hg.), Alma Mater Lipsienis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig, Leipzig 1984, S. 55-75, hier S. 56.

21 „Es ist bey allen recht verstendigen kein zweiffel/ das ohn gottfürchtige/ weise/ rechtschaffene gelehrte/ geschickte vnd wol erfahrene menner/ das heilige Predigtamt/ weltliche Oberkeit vnd derselben vnterschiedene empter/ wie auch die haushaltung/ in die lenge nicht in guter löblicher ordnung erhalten werden können/ [...] das mit der zeit [...] wise/ gelehrte/ verstendige Menner gezogen/ welche alßdann der kirchen gottes nützlich dienen/ vnd zu Regimenten gebraucht werden dürfen.“ Kirchenordnung Augusts von Sachsen, Leipzig 1580 zitiert nach Gößner, Die Studenten (wie Anm. 6.07), S. 40.

für Johann Friedrich II. feststellen. Der Herzog hatte bereits die Gründungsfeier der Salana im Februar 1558 zu einem eindrucksvollen Akt herrschaftlicher Repräsentanz stilisiert und in der Universitätsordnung die „Aufrichtung von Underthanen vnd jugent“ als ein zentrales Motiv der Gründung hervorgehoben.²² Daneben mochten Kurfürst August und Herzog Johann Friedrich II. den durch das Mansfelder Ministerium vorgetragenen Angriff auf die Landesuniversitäten als Schmälerung der eigenen Würde als „Reformationsfürsten“ und Beschützer des lutherischen Erbes empfinden. Beide Wettiner waren aufgrund historischer Tradition – der eine als Nachkomme Friedrichs des Weisen, der andere als dessen „Erbe“ – dem bedeutendsten Reformationsfürsten des Zeitalters in der Öffentlichkeit unauflösbar verbunden. Sie kämpften untereinander um eben diese Tradition. Johann Friedrich II. verstand die Salana als „ein besseres Wittenberg an der Saale“, das nach dem Selbstanspruch seines Stifters zum Erhalt und zur Verbreitung des „seligmachenden worts des Ehrwürdigen vnd hochgelarten Herrn Martin Luther“ dienen sollte.²³ Mit den Worten „Vnter meinem schutz begann Jena zu lehren“ gab er auf dem Universitätssiegel seiner Auffassung vom Wächteramt Ausdruck.²⁴ Herzog Johann Friedrich II. musste also wie Kurfürst August eine öffentliche Diffamierung seiner Bildungsstätten als persönlichen Affront und Eingriff in sein Amt aufnehmen, zumal doch die Mansfelder Kirche der Universität Jena die Rolle eines Verwalters des lutherischen Erbes streitig machte. Der Bedeutung der Universitäten als wichtigem Wirtschaftsfaktor und dessen befürchteter Beschädigung ist freilich bei solchen Überlegungen Rechnung zu tragen.²⁵

Unterschiedliche Auffassungen von Stand und Amt, bildungspolitische Monopolbestrebungen und strittige Herrschaftsbefugnisse zwischen Ober- und Unterlehnsherren lassen sich also als zentrale Ursachen des weltlich-geistlichen Disputes zwischen Mansfeld und dem Kurfürsten- und Herzogtum Sachsen deuten. Flankierend werden auch hier unterschiedliche regionale Identifikationsmuster sichtbar, die den individuellen historischen Traditionen

22 Die Eröffnungsfeierlichkeiten der Salana wurden buchstäblich mit „Paucken vnd Trompeten“ begangen: sie dauerten, durch Umzüge und ritterliche Spiele illustriert, vom 1.2.1558 bis zum 5.2.1558. Johann Carl Eduard Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena. Denkschrift zu ihrer dritten Säkular-Feier, Jena 1858, S. 90-94. Im Gründungsstatut von 1558 heißt es: „Von Gottes gnaden wir Johann Friedrich der mitte [...] ordenen vnd schaffen im namen des allmechtigen [...] Vndethanen vnd Jugent zum besten aufgericht“. Privilegia Ordnung vnd Statut auff erlangte Kayserlich Privilegia der Universität vbergeben, abgedruckt bei Schwarz, ebd., S. 94-102, hier S. 95. Der Universitätsordnung wird in der Forschung ein „polizeiliches Gepräge“ („zucht, disziplin vnd ehrbarkeit“) zugeschrieben. Gleichfalls wird sie als Teil des „landesherrschaftlichen Gründungsauftrages“ charakterisiert (Bauer, Gründung (wie Anm. 6.17), S. 88).

23 „Zur erhaltung, Förderung vnd ausbreitung gottes reinen Ewigen, vnd allein seligmachenden worts [...] durch den Ehrwürdigen vnd hochgelarten, vnsern lieben andechtigen, Herrn Martin Luther [...] geoffenbart.“ Privilegia Ordnung vnd Statut, S. 94. Bauer hat Jena infolgedessen 2003 als „erste konfessionelle Universität“ charakterisiert. Johann Friedrich II. habe seine „konfessionellen Herrschaftsansprüche“ hier erstmals „theologisch“ begründen können (Bauer, ebd., S. 84).

24 „Me auspice coepit Gena docere“. Das Siegel zeigt Johann Friedrich I., obwohl es dessen Sohn in Auftrag gab. Es symbolisiert den nicht erloschenen Anspruch der Ernestiner auf die Kurwürde und in seiner Ähnlichkeit zum Wittenberger Siegel die Migration der Leucorea an einen anderen Ort. Helmut C. Walther, Von Schulen, Studia, Generalia, Privilegien und Siegeln. In: Bauer/ Blaha/ Walther (Hg.), Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558, S. 11-30.

25 Die Wittenberger Universität wurde aus Mitteln des kurfürstlichen Haushaltes besoldet. Dieter Stievermann, Wittenberg als Universitätsstandort zwischen Mittelalter und Neuzeit. In: Irene Dingel/ Günther Wartenberg, Die theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahrs der Leucorea, Leipzig 2002 (= LStRLO Bd. 5), S. 39-54, hier S. 49-52. Heute wird angenommen, dass Mitte des 16. Jahrhunderts jeder dritte Wittenberger ein Student war. Das städtische Handwerk geriet sogar in Produktionsengpässe. Helmar Junghans, Geschichte der Leucorea zwischen 1536 und 1570. In: Dingel/ Wartenberg (Hg.), Georg Major (wie Anm. 6.6), S. 11-38, hier S. 21-25.

geschuldet sind. Im Ergebnis führten die entschlossene Pointierung der uneingeschränkten überregionalen Bekenntnispflicht und die Stilisierung Luthers zur unfehlbaren Lehrinstanz als dessen Erben sich die Mansfelder begriffen von der theologischen zur politischen Diskussion und schließlich in eine politische Agitation gegen die Mansfelder Kirche.

6.2 Politische Grenzen

6.2.1 Das Publikationsverbot Augusts von Sachsen

„Von neuen zeitungen kann ich E. F. g. nicht bergen, dass der Churfürst zu Sachsen ein ernstes schreiben: an alle Graven zu Mansfelt auß Torgaw ergehen lassen: darinnen ernstlich geboten wird, unser Herrn wolten ihren Predicanten verbieten vnd einhalt thun wider die Gelarten so in Universiteten die Lehre verfelschen nichts zu schreiben, vnd so etwas in Druck gegeben worden, daßselbige zu hinderziehen vnd abzuschaffen, mit schwerer bedrawung, wo solchs nit geschehen würde.“ (Cyriacus Spangenberg an Katharina von Schwarzburg, 1565)

Wie die zitierte Äußerung Spangenburgs aus einem Schreiben an die Gräfin Katharina von Schwarzburg (12.10.1565)²⁶ zeigt, griff der Kurfürst von Sachsen im Herbst 1565 erstmals zum Mittel der Zensur, um sich der Kritik am Lehrkörper seiner Universitäten auf autoritative Weise zu entledigen. Das Publikationsverbot stand offenbar in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zensurbestrebungen, die August seit Mitte der sechziger Jahre im Kurfürstentum durchzusetzen versuchte.²⁷ Das „ernste Schreiben“ an die Grafen von Mansfeld war am 24.9.1565 in Torgau verfasst worden.²⁸ Der eigentliche Zweck des Mandates war es, die bevorstehende Veröffentlichung der Mansfelder „Confessio et Sententia“ zu verhindern.²⁹ Der Kurfürst, der die Grafen in jenem Schreiben als „liebe getrewe“ und damit als Lehnsleute ansprach, befahl hierin „mit Ernst“, ihren Predigern den Druck der Schrift zu untersagen oder aber bereits gedruckte Exemplare zu beschlagnahmen. Die Bekenntnisschrift dürfe „keinesfalls publiciert“ werden. Sollte die Schrift dennoch erscheinen, wolle der Kurfürst, auf „gebührliche Wege trachten“, sich selbst Recht zu verschaffen. Kurfürst August nennt für seine „endliche/ zuverlässige vnd ernste meinung“ vier Gründe: Seine („vnser“) Kirche, Schulen und Universitäten würden „verunreinigt“ und „verdechtig“ gemacht. Die Ehre „hochberühmter Theologen“ lebendig oder verstorben würde in jener Schrift beleidigt. Er fürchte „Ärgernisse vnd Weitläufigkeit“ für seine Herrschaft. Viertens sah er die kirchliche Einheit gefährdet („zu keiner Erbauung vnd Christlicher Einigkeit dienen“).³⁰

26 Spangenberg an die Gräfin Katharina von Schwarzburg. Brief vom 12. Oktober 1565, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 8, S. 12-13.

27 Vgl. Hasse, Zensur (wie Anm. 0.16), S. 25-37 u. Abschnitt 6.1, Anm. 18 u. 19.

28 Das Mandat ist als „Rarität“ abgedruckt bei Leuckfeld, Historia Spangenbergensis (wie Anm. 0.1), S. 22-23.

29 Die Inhalte der Synodalbeschlüsse von 1564 und die geplante Veröffentlichung der Schrift waren offenbar bekannt geworden. Entwürfe des Textes wurden u. a. nach Braunschweig gesandt. Von den sächsischen Universitäten hatte sich die Mansfelder keine „Zensuren“ erbeten.

30 J. G. Leuckfeld, Historia Spangenbergensis (wie Anm. 0.1), S. 22-23.

Die Argumentationskette drückt eine starke Identifikation des Kurfürsten mit seinen Bildungsstätten, der Reformation und dem obrigkeitlichen Wächteramt aus. Das „ärgerliche Wesen“ der Mansfelder wird bereits als Aufruhr gedeutet, August erinnert die Prediger und das Grafenhaus der Konsequenzen („so müsten wir es dafür trachten/ dass ihr selbst über den Dingen einen Gefallen trüget“).³¹ Die Maßnahmen die der Kurfürst bei Zuwiderhandlung gegen die Prediger zu treffen gedachte („schweren bedrawungen“) sind im Mandat nicht näher ausgeführt. In einem Brief an Johannes Flinner in Straßburg vom 3. Dezember 1565 glaubte Spangenberg diese jedoch präzisieren zu können. Er befürchtete Kerkerstrafen, Vertreibung („ad carceres & exilia conclamant“) und die Schließung der beiden Eisleber Druckereien.³²

Die Mansfelder Geistlichkeit ließ sich durch die Drohungen des kurfürstlichen Hofes nicht von der Publikation ihrer Bekenntnisschrift abhalten. Die „Confessio et Sententia“, deren Druckherstellung sich wohl mit der Ankunft des kurfürstlichen Briefes in Torgau überschritten hatte, erschien im Oktober 1565 („Aber vnser Latinisch Confession vnd verlegung des Irthumbs, so inn nehest vergangenen dreien Jaren eingefüret ist nhuemehr herauß. Gott mag ob vns halten“).³³ Die Passagen, die das Wittenberger Lehrpersonal betrafen, waren nicht entschärft worden (vgl. Abschnitt 5.2.2.3). Maßnahmen des Grafenhauses gegen den Druck und die Auslieferung der Schrift werden von Spangenberg nicht erwähnt, obwohl eine kritische Auseinandersetzung im Anschluss an den kurfürstlichen Brief und die Publikation der Bekenntnisschrift erfolgt sein muss: Spangenberg berichtet Ende Oktober an Katharina von Schwarzburg, dass er und Menzel ein Verteidigungsschreiben an die Grafen gerichtet und diese angeregt hätten, dem Kurfürsten ein Exemplar der „Confessio et Sententia“ zuzusenden, damit dieser Gelegenheit zur Prüfung habe. Der Vorschlag der Prediger zeigt, mit welcher Überzeugung sie an der uneingeschränkten Ausübung ihres Lehramtes festhielten: Sie wollten „keine Schew tragen“, bis „sich iemand so er kann: mitt grund der Schrift darwider lege“. Das Publikationsverbot wurde als Eingriff in das geistliche Amt für unstatthaft erklärt. Auch sah man in dem Kurfürsten als fremdem Landesherrn offenbar keinen Dialogpartner: „Wir haben auf das Churfürstliche Schreiben vnsern bericht an vnseren Graven gethan; Werden sie dem Churfürsten ein Exemplar vnseres Buches zuschicken.“³⁴ Die Angelegenheit sollte für die Geistlichen der Grafschaft Mansfeld auf diese Weise abgeschlossen sein.

6.2.2 Die Folgen des Publikationsverbotes

Die Mansfelder Grafen ihrerseits reagierten unterschiedlich auf den Befehl des Kurfürsten. Die Grafen von Mittel- und Hinterort ergriffen keine Maßnahmen. Dagegen versuchte Hans Georg von Vorderort Weihnachten 1565/ 66, dem kurfürstlichen Befehl gemäß, eine Schrift Hieronymus Menzels in der Druckerei Urban Gaubisch zu beschlagnahmen. Der Superintendent hatte einen Vortrag über den zwischen der Mansfelder Kirche und Wittenberger Fakultät

31 J. G. Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis* (wie Anm. 0.1), S. 22-23.

32 „Suntque in magna existimatione in Aulis Principum, qui extrema nobis his corruptelis contradicentibus minantur, & subinde plures contra nos incitantur, quorum quidam nobis praela occludere student, quidam ad carceres & exilia conclamant.“ Brief an Johannes Flinner vom 3.12.1565, abgefasst in Thal-Mansfeld, SPBW I (wie Anm. 0.27), Nr. 12, S. 18.

33 Spangenberg an die Gräfin Katharina von Schwarzburg. Brief vom 12.10.1565, SPBW I, Nr. 8, S. 13.

34 Spangenberg an Katharina von Schwarzburg, Brief vom 19.10.1565 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW, I, Nr. 10, S. 16.

strittigen Lehrpunkt der Himmelfahrt Christi drucken lassen.³⁵ Vor dem Eintreffen der gräflichen Beamten waren jedoch bereits 300 Exemplare der Schrift nach Weimar, Rostock, Hamburg und an Wilhelm von Schonburg ausgeliefert worden.³⁶ Weitere Versuche des Grafen Hans Georg, eine Bücherzensur im Sinne des Kurfürsten vorzunehmen, sind nicht bekannt.

Im Ergebnis aber gelang es nicht, die Mansfelder Prediger an neuen Buchunternehmungen zu hindern. Es folgten u. a. Abhandlungen gegen Johann Stössel in Jena (vgl. Abschnitt 6.3.2), eine Schrift des Regensburgers Wolfgang Waldners „für die verfolgten Christen“³⁷ und die Bekenntnisschriften der thüringischen, Braunschweiger und österreichischen Kirchen, die eine nachhaltige Verwerfung der Wittenberger Positionen beinhalteten.³⁸ Das Vorwort Aurifabers zur Eisleber Edition der Tischreden Luthers griff die „Corruptelen“ noch einmal an (vgl. Abschnitt 6.3.3). Auch die Antwerpener Confessio und die zugehörige Kirchenagende Spangenberg wurden, ungeachtet der Mitautorenschaft des Matthias Flacius Illyricus und der Kritik am Antwerpener Abenteuer 1567 in Schmalkalden gedruckt und auf der Frankfurter Herbstmesse angeboten. Alle Schriften waren vom skizzierten regionale Selbstbewusstsein geprägt und betonten das offene Bekenntnis als Pflicht des geistlichen Amtes.

Dem kämpferischen Widerspruch gegen die falsche Lehre gab vor allem Cyriacus Spangenberg in seinem „Miles Christianus“ noch einmal Gestalt.³⁹ An die Obrigkeiten richtete er sich 1566 in seiner Vorrede zu Thomas Rörers „Fürstenspiegel“ und stellte diesen hierin das „eiserner zepfer“ Gottes als Strafmaß für Angriffe auf das Lehramt vor.⁴⁰ Dass besonders Spangenberg sich durch das Publikationsverbot zunächst nicht wirklich bedroht sah, zeigt die Gelassenheit, mit der er die Berufungen an den Hof Albrechts von Mecklenburg und des Lübecker Rats ins Superintendenten-Amt ablehnte.⁴¹ Auch das Grafenhaus schien 1567 nicht mehr um die entschlossene Haltung der Prediger besorgt. Die Entlassung des am kurfürstlichen Hof so unbeliebten Spangenberg, stellte offenbar keine Handlungsoption dar. Die Grafen von Vorderort betonten stattdessen gegenüber Johann von Mecklenburg, ihres Spangenberg „nicht entradten“ zu können.⁴² Die Grafen von Hinter- und Mittelort hoben sogar hervor, dass der Teufel in Fragen der reine Lehre „dieser Graveschafft gantz gewaltiglichen“ zusetze

35 Hieronymus Menzel, *De Resurrectione Christi Oratio*, Recitata in Schola Islebiana, Eisleben 1566.

36 Diesen Vorfall skizziert Heinrich Rembe auf Basis inzwischen verschwundener Akten des Eisleber Turmarchivs. SPBW I, Randnotiz zu Nr. 24, S. 38-39.

37 Wolfgang Waldner, *Nothwendiger Bericht* (wie Anm. 5.268), Eisleben 1564. Die Schrift war mit einer Vorrede Spangenberg versehen und wurde auf der Frankfurter Herbstmesse 1566 angeboten. *Messekataloge* (wie Anm. 0.21), S. 101.

38 Vgl. Abschnitt 5.4.3.2.

39 Cyriacus Spangenberg, *Miles Christianus/ Von der Christlichen Ritterschafft eine Predigt*, Erfurt 1566.

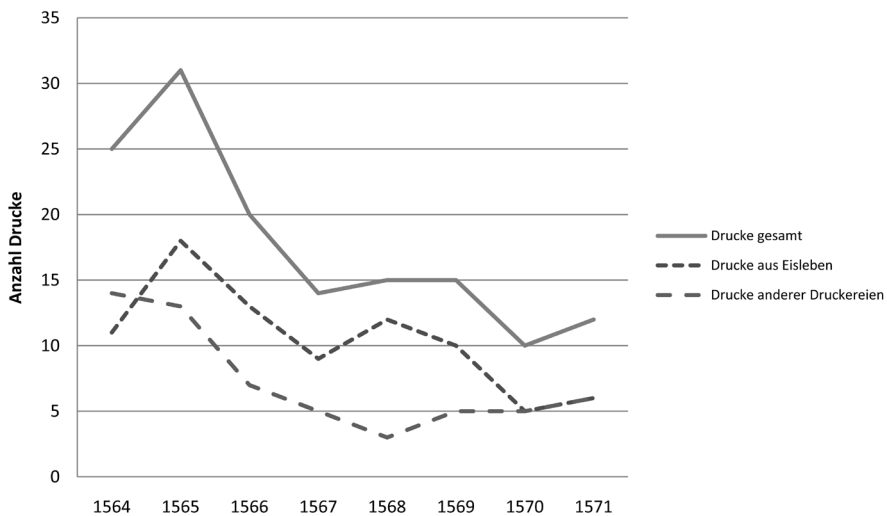
40 Cyriacus Spangenberg, Vorrede. In: Thomas Rorarius, *Fürstenspiegel* (wie Anm. 4.84), Bl. iij^v-vi^r.

41 Spangenberg erklärte dem Herzog, dass er sich für das vorgeschlagene Amt „zu wenig und zu schwach“ sähe. Auch hätten das Ministerium und die Gemeinde mit „threnen“, „bitten und flehen“ erreicht, dass er sich nicht „von ihnen wenden“ könne. Spangenberg an Johann Albrecht von Mecklenburg, Brief vom 25.2.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW, Nr. 16, S. 24-26. Auch gegenüber der Stadt Lübeck nannte Spangenberg den Befehl der Grafen, den Wunsch des Ministeriums, die schwierige Lage der Grafschaft („Corruptelen“, Predigermangel) und die „betrubten Klagen“ der Gemeinde als Gründe der Absage („abschlegige antwort“). Spangenberg an den Rat von Lübeck, Brief vom 27.2.1567, SPBW, Nr. 18, S. 29-32.

42 Schreiben der Grafen von Vorderort (Hans Georg, Hans Albrecht und Hans Ernst) an Johann Albrecht von Mecklenburg vom 13.2.1567, SPBW I, Anlage zu Nr. 16, S. 27.

und sie gerade deswegen Spangenberg als „erfahrensten vnd vornembsten Kriegsreth“ im Kampf gegen den „gewaltigen Feind“ nicht entbehren wollten.⁴³ Lässt man indessen die Zahlen sprechen, so blieb das Publikationsverbot Augusts, die Drohungen Johanns Friedrichs und die allgemein sich häufende Kritik an der Kirche Mansfeld nicht ganz ohne Wirkung. Die Statistik der Eisleber Druckerzeugnisse zeigt, dass die Zahl der Publikationen seit 1565 leicht fiel und von 1568 bis 1571 gar um gute zwei Drittel zurückging. Der Kurvenknick steht in Zusammenhang mit Disput um das „Dresdner Kolloquium“, der 1567-1568 das Verhältnis zwischen Mansfeld und Kursachsen stark beeinträchtigte.

Tabelle 15: Anzahl der Drucke Mansfelder Autorenprovenienz 1564-1571



6.2.3 Der Streit um das „Dresdner Kolloquium“

Das Pestjahr 1566 und die Reise Cyriacus Spangenburgs nach Antwerpen (November 1566 bis Januar 1567) hatten den sich anbahnenden Konflikt mit dem sächsischen Kurfürsten aufgeschoben.⁴⁴ Erst im November 1567 fand der Disput seine Fortsetzung. Den Anstoß gaben verschiedene Buchveröffentlichungen Eisleber Provenienz, die ungeachtet der von Kurfürst August verlangten Bücherzensur die Druckpressen Urban Gaubichs und Andreas Petris verlassen hatten. Besonders eine Schrift des Nordhäuser Pfarrers Andreas Fabricius, die Spangenberg mit einem Vorwort begleitete und in Eisleben drucken ließ, sorgte am kursächsischen Hof für Verstimmung. Das Werk „Der Heilige/ kluge und Gelerte Teuffel“⁴⁵ bedient sich in Aufbau und Gestaltung der populären Teufelsliteratur. Erstmals arbeitet die Eisleber Druckerei mit den Mitteln des Bildes: Das Deckblatt ziert ein Mann mit weitem

⁴³ Schreiben der Grafen Volrad, Carl und Christoph vom 27.2.1567, SPBW I, Nr. 17, S. 28-29.

⁴⁴ Vgl. Abschnitt 1.3.13, 1.4 und 5.4.3.4.

⁴⁵ Andreas Fabricius, Der Heylige Kluge vnd [und] Gelerte Teuffel, Wider das Erste gebot Gottes, den Glauben vnd [und] Christum/ Aus heiliger Schrift vnd Patre Luthero beschriben/ von M. Andrea Fabricio Chemnicense, Prediger in der Gemeinde zu S. Peter in Northausen, Eisleben 1567, gedruckt bei Andreas Petri.

Mantel, in dessen Falten sich Gelehrte aller Art bewaffnet mit Bogen und Schwert lauend und böse dreinschauend versteckt halten. Die Figur ist mit den Insignien Buch, Fackel und Heiligenschein versehen, aber durch Vogelkrallen und Teufelshuf als falscher Heilsbringer gekennzeichnet. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Kurfürsten August in Statur und Physiognomie ist der Figur nicht abzuleugnen. Nimmt man eine solche als beabsichtigt an, könnte die gezeichnete Person den Kurfürsten darstellen, der unter den Einfluss Gelehrter und falscher Propheten geraten sei und die „cura religiones“ zu ihren Gunsten missbraucht hätte. Ganz anders erklärte später der Schöpfer Andreas Fabricius später selbst die Zeichnung: Sie stelle einen als Geistlichen getarnten Teufel dar, in dessen Gewand sich ein Wiedertäufer, ein Philosoph, ein Jesuit, ein Mönch und ein Thomas Müntzer als Symbolfigur gewaltsamer Kirchenerneuerung versteckt hielten. Buch, Feuer und Schwert sollten Ketzerei und Aufruhr symbolisieren.⁴⁶ Das dem Deckblatt des „Heiligen Teuffels“ folgende Vorwort aus der Feder Spangenberg's nimmt sich der kirchlichen Zustände in Thüringen an. Spangenberg kritisiert die „vnbilliche entsetzung vnd verjagung“ der Nordhäuser Prediger (u. a. Fabricius) und die Einsetzung ihrer Nachfolger ohne Zustimmung von Kirche und Gemeinde.⁴⁷ Er proklamiert für sich, die Nordhäuser und alle anderen aufrechten Prediger die Pflicht zum Bekenntnis und zum Widerspruch in „streitigen Religionsartickeln“. Spangenberg rügt die unklare Haltung der Theologen (Maior und Strigel bleiben ungenannt) in Fragen des „freien Willens“ und der „guten Werke“. Er stellt in Frage, ob man um eines „friedsamen Lebens“ willen der Obrigkeit „gehorsam und folgen soll“, vermeidet aber den direkten Aufruf zum aktiven Widerstand.

Schließlich formuliert Spangenberg die Aufforderung an die Geistlichen in Fragen der Religion der Obrigkeit bei falschem Befehl den Gehorsam zu verweigern: „das man nicht alles was von Hofe geboten und mandieret wird/ in Religionssachen/ thue und anneme/ vngeachtet vnd unbetracht/ ob es gottes wort gemes oder nicht/ oder ob es wieder die gewissen sey oder nicht“.⁴⁸ Spangenberg schließt mit dem warnenden Hinweis, dass „was groß/ Reich/ Weiss/ gewaltig vnd gelert ist für der Welt“ beinahe immer „dem Sathan“ folge. Der eigentliche Autor Andreas Fabricius⁴⁹ stellt nun auf gut 100 Doppelbögen das Reich und die Diener

46 Fabricius erläutert die Bedeutung aller Insignien seiner Titelfigur kleinteilig, gibt aber keine Auskunft darüber, wer gemeint sei. Andreas Fabricius, *Apologia des ausgegangenen Büchleins/ und deutung des Gemeldes: genand Der heilige/ kluge und gelerte Teuffel/ wider das erste Gebot Gottes, den Glauben und Christum, Eisleben 1567* (handschriftliche Kopie, 11 Bl., 8°, 1 in: Db 3311). Vgl. hierzu auch Siegfried Bräuer, *Erklärung zum Titelbild*. In: *Spottgedichte, Träume und Polemik in den frühen Jahren der Reformation. Abhandlungen und Aufsätze. Mit einem Lebensbild von Helmar Junghans* hrsg. v. Hans-Jürgen Goertz u. Eike Wolgast, Leipzig 2000, S. 295.

47 Cyriacus Spangenberg, *Vorrede* (wie Anm. 6.46), Bl. ii^r.

48 Fabricius, *Der Heilige/ Kluge vnd Gelerte Teuffel* (wie Anm. 6.46), Bl. Avii^r.

49 Andreas Fabricius stammte aus Chemnitz und war ein Bruder des Georg Fabricius. Er wird um 1530 geboren sein. 1554 wurde er Rektor der Lateinschule in Nordhausen. 1562 trat er an der Nordhäuser Peterskirche ins Amt des Diakons. 1565 besetzte er hier den Pfarrposten. Er emigrierte 1567 nach einem Streit mit dem Prediger Anton Orto um die Wirkung des Gesetzes bei der Bekehrung (ADB 24, 745-746) nach Eisleben. Am 6.9.1568 übernahm Fabricius als Nachfolger des Johann Rhodius die Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirche (MC 4 R, S. 327). Seit Juli 1572 nutzte er die Kanzel, um im Streit um die Erbsünde gegen die Partei Spangenberg's zu opponieren (MC 4 R, S. 311). Am 26.10.1577 verschied er in Eisleben. Fabricius veröffentlichte bis 1572 neben seinem „Gelehrten Teuffel“ ein Sterbebüchlein, ein Hausbuch und verschiedene Kontroversbeiträge zum Erbsünde- und Antinomismusstreit, den er im Exil mit der Nordhäuser Gemeinde fortsetzte. Die Forschung über Fabricius und sein Werk liegt brach, vgl. den edierten Briefwechsel: Martin Fickelscherer, *Der Briefwechsel zwischen Georg und Andreas Fabricius, Chemnitz 1893*. Andreas Fabricius Chemnicensis ist nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Altöttinger Stiftsherren († 1580), welcher im Dienst Ernst von Bayern stand (LThK, Bd. 3, Sp. 936).

des gelehrten Teufels vor, dessen Ziel es sei, das Erste gebot des Dekalogs zu Fall zu bringen. Im sechsten Teil des Buches benennt er das hierfür notwendige „Personal“ mit „den vier Monarchien“, „den hohen Schulen“ und „falschen brüderm heimlicher tücke“. Er beklagt die Allmacht hoher Potentaten, den Einfluss der „Doctori und Magister“ und die Lügen „falschen Lehrer“.⁵⁰ Als Mittel zur Wahrheitsfindung empfiehlt er „Sechsens löbliche Confutation“ (das Konfutationsbuch des Matthias Flacius Illyricus) und „sonderlich aber die trefflichen zweyen Bekenntnisse der Diener Jhesu Christi/ in der Grafschaft Mansfeld/ darinnen der leibe Lutherus geborn/ vnd auch darinne sein Geist und Feder gelassen hat“.⁵¹ Die folgende Apologie des Fabricius stellt noch einmal den Einfluss des Eisleber Ministeriums auf das Werk heraus: Das Werk sei von den „lieben Herren und Brüdern“ geprüft, sein Inhalt für richtig befunden und das Buch schließlich in Eisleben gedruckt worden.⁵²

Der Kurfürst von Sachsen nahm die ihm und seiner Universität mit dem „Heiligen/ Klugen vnd Gelerten Teuffel“ zugefügte „Schmähung“ durchaus zur Kenntnis, ließen sich doch die Aussagen ohne viel Fantasie auf das Publikationsverbot und den Lehrbetrieb an der Leucorea beziehen. Der Briefwechsel Spangenberg 1567 bis 1568 erlaubt die Rekonstruktion der nun folgenden Ereignisse, die als „Streit um das Dresdner Kolloquium“ betitelt werden können.⁵³ Graf Hans Georg von Vorderort hatte den Kurfürsten August im Oktober 1567 anlässlich einer Fuchsjagd in Dresden besucht. Mit den Worten – „Was habe ich euren Pfaffen gethan, dass sie mich im Drucke, auf dem Predigtstuhl und sonst also ausrufen?“ – soll der Kurfürst dabei dem Grafen begegnet sein. Ferner erhob der Kurfürst die Klage, „Spangenberg wolle alles regieren und selber Papst sein“.⁵⁴ Die direkte Ursache für die Beschwerden gaben Berichte, die der Kurfürst aus Erfurt und Nordhausen erhalten haben wollte.⁵⁵ Der Kurfürst bestimmte den Grafen Hans Georg bei seiner Ankunft in Mansfeld Hieronymus Menzel und Cyriacus Spangenberg einen Beschwerdebrief vorzulegen. Aus einem Brief Spangenberg und Menzels an die Grafen von Mansfeld vom November 1567⁵⁶ lässt sich der Inhalt dieses kurfürstlichen Schreibens rekonstruieren: Die Prediger Mansfelds, so ein Gerücht, hätten in ihren Predigten die Person des Kurfürsten hart attackiert. Die Illustration im „Heiligen Teuffel“ des Fabricius beleidige den sächsischen Kurfürsten öffentlich, Spangenberg sei an der Entstehung der Zeichnung beteiligt gewesen.⁵⁷ Auch hätten die Prediger der Grafschaft Mansfeld ihre publizistischen Angriffe gegen die Universitäten Leipzig und Wittenberg, nicht eingestellt,

50 Ebd., Bl. Ob-Oviii^r.

51 Ebd., Bl. P^r. Gemeint sind der „Kurtze Bericht“ (1562/ 1563) und die „Confessio et Sententia“ (1565).

52 Um sich vom Vorwurf Tagespolitik zu treiben frei zu machen, hebt Fabricius hervor, die Schrift sei lange fertig gewesen, aber der Teufel habe sie „jahrelang“ in der Druckerei verhalten. Er habe die Schrift „den darzu verordneten predigern/ zu Eisleben/ meinen lieben Herren vnd brüderm vberantwortet und zu übersehen gegeben.“ Apologia (wie Anm. 6.47), S. 7.

53 Die Briefe Spangenberg, Menzels, der Grafen von Mansfeld sind abgedruckt in SPBW I, Nr. 24-35, S. 39-60.

54 Schriftstück vom 8. November 1567. Mitgeteilt durch Rembe in: SPBW I, S. 41, Anm. 1.

55 Brief Menzels und Spangenberg an die Grafen von Mansfeld vom 17.11.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 25, S. 41-46, hier S. 45. Spangenberg suchte auch später den Kontakt zur Kirche in Nordhausen. In einem Brief an Andreas Fabricius vom 16.4.1570 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 40, S. 65 schrieb er: „Status Ecclesiae Northusanae me non parum afficit“ und riet Fabricius aber von weiteren Interventionen ab („Interea orabimus pro misera Ecclesia“).

56 SPBW I, Nr. 25, S. 45

57 Ebd., S. 41 f.

sondern erneuert.⁵⁸ Hinzu kam die Beschuldigung, die Mansfelder unterhielten Kontakt zu offenen Gegnern der Universität Wittenberg und protegierten diese in ihrem Widerstand durch Buchvorworte und die Beschaffung von Arbeitsmaterial.⁵⁹ Eine verschwörerische Verbindung zu erklärten Gegnern Augusts im Kurfürstentum sei ebenfalls bezeugt.⁶⁰ Mit der Herausgabe immer neuer Mansfelder Streitschriften würde auch den Zwiespalt innerhalb des protestantischen Lagers gefördert. Cyriacus Spangenberg erwerbe sich so mit seinen Schriften das Lob der päpstlich-römischen Partei: Aus Ingolstadt kursierte eine Zeichnung, die Spangenberg neben Sarcerius, Calvin, Andreae, Eber und Melanchthon als Leichenfledderer Luthers zeige.⁶¹ Auch habe Spangenberg in seinem Werk „Von der Prädestination“ eine neue gefährliche Lehre vorgetragen. Er strebe nach einer Abschaffung des *Ius Patronatus* und plane die anonyme Veröffentlichung eines Buches „Ob weltliche Obrigkeit Fug habe Prediger zu setzen“.⁶² Spangenberg wolle wie ein Papst herrschen. Er erteile Kirchen, in denen er keinen Beruf habe, vor allem den thüringischen, Rat in Lehrfragen und bei der Ämterbesetzung.⁶³

Majestätsbeleidigung, Verunglimpfung der sächsischen Bildungsanstalten, Überschreitung der Kompetenzen sowohl des geistlichen Amtes, wie auch des lokalen Berufs und der Kontakt zu oppositionellen Kräften waren summiert die weltlichen Anklagepunkte gegen die Mansfelder Prediger. Hinzu kamen Beschuldigungen, die sich auf den Bereich der Lehre bezogen, wie der Vorwurf gegen die Lehre der *Confessio Augustana* verstoßen und das Ansehen der evangelische Kirche vor der römisch-katholischen Öffentlichkeit beschädigt zu haben. Die offensichtliche politische Stoßrichtung des Schreibens, zwang die Mansfelder Grafen, sich der Angelegenheit anzunehmen. Es waren die Grafen von Vorderort, die sich besonders engagiert um eine Klärung der Angelegenheit bemühten. Graf Hans Georg hatte das Schreiben des Kurfürsten an Spangenberg gesandt, der sich zunächst unbeirrt zeigte und im Vorwort (verfasst am 11. Oktober 1567) seiner neunten Lutherpredigt einen neuen Angriff auf den

58 Ursache zu dieser nicht näher präzisierten Beschuldigung gaben vermutlich die in 6.2.2 vorgestellten Schriften.

59 Vgl. Abschnitt 6.2.2. Ebenfalls warf der Kurfürst Spangenberg vor, Michael Neander zu Wittenberg kritischen Publikationen inspiriert zu haben. Mit dem einflussreichen Altphilologen und Schullektor stand Spangenberg in freundschaftlichem Kontakt (SPBW I, Nr. 25, S. 45). Die Klosterschule in Ilfeld gehörte zu den renommierten mitteldeutschen Lehranstalten, sie stellte Studienanfänger für die *Leucorea* bereit. Neander (1550-1593), war Melanchthon eng verbunden gewesen. Vgl. A. Gößner, Die Studenten der Universität Wittenberg (wie Anm. 6.7), S. 34. Seine Werke wurden ab 1581 in Eisleben gedruckt, Johann Georg Leuckfeld verfasste 1709 eine „historische Beschreibung des Klosters Ilfeld“. BBKL, VI, Sp. 526-527.

60 In Dresden war man über die Verbindung der Mansfelder Kirche zu Wilhelm von Schonburg unterrichtet worden. Der Graf hatte Exemplare u. a. der Menzel-Schrift über die „Himmelfahrt“ gegen den Willen des Kurfürsten verbreitet (SPBW I, Randnotiz zu Nr. 24, S. 39). Er saß seit dem Sommer 1567 in Dresden in Haft, weil seine Prediger die Wittenberger Professoren auf der Kanzel verunglimpft hatten und er deren Absetzung verweigerte. Spangenberg vermittelte dessen Prediger Christoph Hoffmann an Johann Albrecht von Mecklenburg (Schreiben Spangenburgs vom 4.7.1567, SPBW, I, Nr. 21, S. 35).

61 Auch der Vorwurf, die Mansfelder seien mit „päpstlichem Geld“ bestochen, um planmäßig die protestantische Kirche zu „verwirren“ war aufgetaucht. Cyriacus Spangenberg, *Die Neunde Predigt/ Von dem heiligen Manne Gottes/ D. Martino Luthero/ Das er ein rechter Engel des Herrn, Bl. Biv.* Zu den anderen Vorwürfen: Spangenberg, *Die zehnde Predigt: Vom thewen Bekenner Gottes, Bl. Avii ff. u.* SPBW I, Nr. 25, S. 43. Die Karrikatur stammte aus dem sechstägigen Opus Johann Nas, *Das Antipapistisch eins und hundert. Außerleßner, gewiser/ Evangelischer Warhait/ bey wölchen der reyn lehr soll und muß erkannt werden, Ingolstadt 1567-1570.*

62 Ebd. Der Münchner Jesuit Rasperger unterstellte Spangenberg, er verwerfe den „Beruff der Kirchendiener“ und wolle „jedem Bauern“ Vollmacht zur Predigt geben. Cyriacus Spangenberg, *Gegenbericht/ Auff das lange Lügenbuch M. Christopheri Raspergers/ Anno 1567 zu München außgangen, Eisleben 1567, Bl. Avii^r.*

63 SPBW I, Nr. 25, S. 45.

Wittenberger Dekan Georg Major formulierte. Bei seinem Widmungsträger Joachim I. von Alvensleben (Rat am erzbischöflichen Hof in Magdeburg) führte er weiter allgemein Klage über das „Zetergeschrey“, die „unerfindlichen Auflagen“ und die „Lügen- und „Mordgeister“, welche das Ansehen der Mansfelder Kirche beschädigen wollten.⁶⁴ Am 11.11.1567 erschienen die Grafen Hans Georg von Vorderort und Carl von Mittelort mit zwei Räten in Spangenberg's Stube auf dem Mansfelder Schloss.⁶⁵ Die Grafen forderten Spangenberg auf, „eine Notel an den Churfürst“ zu verfassen, in der er sich zu den Vorwürfen äußern und diese entkräften sollte. Spangenberg stellte eine solche offenbar in Aussicht, sandte aber am 14.11.1567 ein Schreiben an Hans Georg, in dem er seine Zusage revidierte.⁶⁶ Die hier vorgetragene Argumentation Spangenberg's rekurrierte auf die allgemeine Pflicht des Geistlichen Amtes und zugleich auf die Berufspflicht des mansfeldischen Dekans gegenüber seiner gräflichen Obrigkeit. Auch zog sie das Verhältnis zwischen den Grafen und ihrem sächsischen Oberlehnsherren ins Kalkül.

In allen Lehrfragen erklärte sich Spangenberg bereit, „jedermann von unserer Lehre Rechen-schaft zu geben“. Den Grafen Hans Georg ließ er aber wissen, dass er hier zu keiner Kompromisslösung mit der Universität von Wittenberg bereit sei. Die eigene Standfestigkeit wurde auf den Gehorsam gegenüber der gräflichen Obrigkeit, also als Dienst an derselben positiv bezogen: „Dieweil ich aber E. g. alß einer gewissen Oberkeit underthan, [...], will ich mein Bekenntnis dergestalt tun: das wahrheit nichts vergeben werde“. Spangenberg wollte aber warten bis der Kurfürst konkrete „Lehrpunkte“ zur Disputation benenne, denn noch habe dieser seine Lehre inhaltlich „ungetadelt“ belassen. Der Graf solle sich aber bedenken, ob er eine öffentliche Disputation am sächsischen Hof wünsche, denn ein solches Zugeständnis könne der gräflichen Herrschaft in Anbetracht des nicht eindeutig geklärten *Ius Patronatus* („Privilegien, Jurisdiction, Regalien“) zum Nachteil gereichen.⁶⁷ Die konkreten Vorwürfe des Kurfürsten beträfen, so fährt Spangenberg fort, vor allem „*personalia und criminalia*“. Da jedoch noch keine rechtsverbindliche Anklage erhoben sei („ehe man schriftlich fussen und fassen kann“), wolle Spangenberg sich hierzu nicht äußern („zur verantwortunge erbiten“). Stattdessen sollten die Grafen dem Kurfürsten antworten, dass sie sich „derer Dinge keines bewusst“ seien und ihre Theologen alle Vorwürfe bestritten.⁶⁸ Die eigene Unbotmäßigkeit gegen den Vorschlag des Grafen, sich selbst schriftlich zu verteidigen, begründet Spangenberg auch mit seiner Berufsverpflichtung gegenüber den beiden anderen Grafenlinien, die er erst um Rat und Erlaubnis fragen müsste („darumb ich auch davon nichts auff's papier bringen kann“). Auch der noch ausstehende Rat des Superintendenten müsse vor unbedachten Reaktionen ins Kalkül gezogen werden („dieses Rath's auch harren“).⁶⁹

64 Cyriacus Spangenberg, Die Neunde Predigt (wie Anm. 6.61), Bl. Biv^r.

65 Der Vorgang ist detailliert beschrieben in einem Brief Spangenberg's an Hans Georg vom 12.2.1568 (abgefasst in Thal-Mansfeld). SPBW, I, Nr. 35, S. 57 f.

66 Brief Spangenberg's an Hans Georg vom 14.11. 1567, verfasst in Thal-Mansfeld, SPBW, I, Nr. 24, S. 39-40.

67 SPBW, I, Nr. 24, S. 40.

68 Ebd.

69 SPBW, I, Nr. 24, S. 39 u. S. 40.

Die ausweichende Antwort Spangenberg fand offenbar weder bei den Grafen von Vorderort, noch bei den Grafen von Mittelort und Hinterort Beifall. Sie drängten Spangenberg und Menzel zu einer klaren Entkräftung der Vorwürfe. Beide verfassen daraufhin am 17.11.1567 ein detailliertes Verteidigungsschreiben und sandten es an die Grafen der drei Linien.⁷⁰ Die Mansfelder Kirche, so eröffnete der Brief, bete in jedem Gottesdienst für den Erhalt der kurfürstlichen Herrschaft und deren christliches Regiment. Damit dieser christlich regieren könne, indem er „Corruptelen“ strafe, habe man des „Ampts halben“ den Kurfürst über die falsche Lehre an seinen Universitäten informiert. Der Kurfürst möge die Kritik, die man in Mansfeld an Georg Major, Johann Pfeffinger und Viktorin Strigel geäußert habe also nicht „tadeln“, sondern „loben“, da sie zur Besserung seines Regiments beitrüge.⁷¹ Eine Einmischung in das Amt der Obrigkeit oder dessen Beleidigung wurde bestritten: Spangenberg wolle nicht regieren, sondern „wolle sich regieren lassen“. Die „Figur vor dem Heiligen Teufel“ habe Spangenberg erst „gedruckt gesehen“, finde aber keine Ähnlichkeiten mit lebenden Personen, der Autor Fabricius selbst werde sicher „rechenschafft zu geben wissen“. Die Veröffentlichung einer anonymen obrigkeitskritischen Schrift sei ebenfalls nicht geplant. Die Gerüchte seines großen Einflusses in Mitteldeutschland seien in Nordhausen und in Erfurt entstanden, wobei man offenbar übertrieben habe.⁷² Der neuen Apologie Spangenberg lag dasselbe Muster zu Grunde wie der vorherigen: den Anschuldigungen in Bezug auf die „personalia und criminalia“ entzog sich der Dekan durch schlichtes Leugnen. In Lehrfragen verwies er auf das geistliche Amt und die „Confessio et Sententia“, die er dem Schreiben beilegte. Schließlich boten Spangenberg und Menzel eine wiederholte schriftliche Rechtfertigung in Lehrfragen an.

Graf Hans Georg gab die Antwort nach Dresden weiter. Er bot offenbar ohne Absprache mit seinen Vettern und den Theologen ein persönliches Gespräch „unter sicherem Zugang“ in Dresden an. Der Kurfürst weigerte sich „allen dingen stadt vnd glauben“ zu geben.⁷³ Am 10.12.1567 erteilte er den Grafen den Befehl, die Theologen für den 7.1.1568 nach Dresden zu einem Kolloquium vorzuladen.⁷⁴ Ob das „Dresdner Kolloquium“ als Verhör oder Disputation geplant war, wurde nicht näher präzisiert, die Geistlichen sollten hier „ihr Bekenntnis thun“ und sich mit dem Kurfürsten „bereden“. Die Grafen von Vorderort bereiteten darauf die Reise der Theologen nach Dresden vor. Sie buchten für den 7.1.1568 eine Herberge im Goldenen Löwen und baten den Kurfürsten um „freies Geleit“. Spangenberg und Menzel

70 Brief Menzels und Spangenberg an die Grafen von Mansfeld vom 17.11.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 25, S. 41-46. Das Schreiben ist adressiert an die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Christoph und Volrad. Der Brief, der in der ersten Person Singular verfasst wurde, hat mit Sicherheit allein Spangenberg zum Autor. Gezeichnet ist er allerdings an erster Stelle durch den Superintendenten Menzel.

71 Ebd., S. 41-42. Viktorin Strigel war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Leipzig tätig. Er war bereits im Februar 1567 von Johann Pfeffinger mit Lehrverbot belegt worden und hatte im September 1567 eine Professur bei Friedrich III. in Heidelberg angenommen. RE 19, S. 97-102.

72 SPBW I, Nr. 25, S. 43-45. Spangenberg verteidigte außerdem sein Buch „Von der Prädestination“, bat um schriftliche Widerlegung und bestritt alle Kontakte zu Michael Neander nach Ilfeld, Wolf von Schonburg und zum päpstlichen Lager.

73 Eine kurze Inhaltsangabe des Briefes Hans Georgs (17.11.1567) und der Antwort des Kurfürsten gibt Heinrich Rembe nach Dokumenten des Eisleber Turmarchivs, SPBW I, Anmerkung zu Nr. 25, S. 46.

74 Ebd.

wurde befohlen „gewisslich vnd ohne außenbleiben zu erscheinen“.⁷⁵ Gleichzeitig sandte Hans Georg einen Brief an die Grafen Volrad und Christoph, und bat diese, für das Erscheinen der Geistlichen Sorge zu tragen. Am 27.12.1567 gab Graf Hans Georg dem Stadtrat von Eisleben den Befehl, den Drucker Urban Gaubisch verhaften zu lassen.⁷⁶ Gleichfalls befahl er Spangenberg und Menzel „zuverlesliche antwort“ über ihr Erscheinen in Dresden geben.⁷⁷ Die Mansfelder Theologen versuchten sich der Einladung nach Dresden zu entziehen. Am 18.12.1567 hatte Menzel eine Anfrage an die Grafen Christoph von Mittelort und Volrad von Hinterort gerichtet, ob dem Befehl ihrer Vettern Folge zu leisten sei. Wie ein Brief Hans Ernst an seinen Bruder Hans Georg beweist, warnten Menzel und Spangenberg die Grafen erneut, dass im Falle einer ungünstigen Beurteilung durch den Kurfürsten Konsequenzen für das *ius patronatus* aller drei Linien zu befürchten seien. Die Grafen Volrad und Christoph sandten am 25.12.1567 eine Protestnote an Kurfürst August, indem sie sich dessen Verfügungsgewalt über ihre Prediger verbat. Sie untersagten Spangenberg und Menzel die Grafschaft zu verlassen.⁷⁹ Zuvor hatte sich Spangenberg an die Gräfin Dorothea von Vorderort gewandt, die am Hof Augusts in Dresden weilte. Er bat sie, den Kurfürsten von der Sinnlosigkeit der Reise zu überzeugen und sandte ihr eine Apologie seines Prädestinationsbuches.⁸⁰

Die Beurteilungen der geplanten Reise durch die Grafen von Mittel- und Hinterort, nahmen Menzel und Spangenberg zum Anlass, ein Absage an Graf Hans Georg von Vorderort zu verfassen. Am 28.12.1567 schrieb Menzel: „Da wir auch allen E.g. zugleich verpflichtet vnd derselben diener seint [...] vnd vnserer auch gnedigen Herren begeren vngleiche vnd wider einander seyen, So seynt wir bestürzt vnnd darüber bekümmert [...] was wir thun oder lassen sollen. Sondern sie sich selbst hierin miteynander vergleichen vnd vereynigen.“ Wenn aber die Grafen eine gemeinsame Entscheidung getroffen hätten, wolle man sich „gehorsam in alle wege im wercke befinden“.⁸¹ Die Grafen von Vorderort akzeptieren die Absage widerwillig. In einem Schreiben an Menzel und Spangenberg vom 31.12.1567⁸² drückten sie in drei Punkten ihr Missfallen aus: Erstens sei eine Chance zur Beilegung des Lehrkonfliktes mit Wittenberg vertan worden („eine guethe Christliche friedselige einigkeit“). Nun werde die mansfeldische Lehre, welche Lehre doch „die rechte“ sei, unnötig verdächtig.⁸³ Zweitens wurde die Absage der Geistlichen, deren „werth vnd vnwerth“ man nicht beurteilen wolle, als Widerstand gegen die Obrigkeit gewertet. Spangenberg und Menzel wollten sich „mit vnsern Vettern

75 Schreiben der Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst an Menzel und Spangenberg vom 11.12.1567, abgefasst in Dresden. SPBW I, Nr. 26, S. 46-47.

76 Anlass war der Druck einer Apologie der Mansfelder gegenüber Wittenberg. Die Schrift ist nicht benannt. Es handelt sich wohl um 1568 erschienenen „Bericht der Irrungen halben“ (wie Anm. 1.304), vgl. Abschnitt 6.3.2.

77 Brief Hans Georgs an Menzel u. Spangenberg vom 28.12.1567 (abgefasst in Leimbach), SPBW I, Nr. 27, S. 48.

78 Nach den Akten des Eisleber Turmarchivs bei Heinrich Rembe, SPBW I Nr. 26, S. 47 u. S. 57.

79 Schreiben Spangenbergs an Menzel vom 28.12.1567 (abgefasst in Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 30, S. 51.

80 Schreiben Spangenbergs an Dorothea von Mansfeld vom 27.12.1567 (Thal-Mansfeld), SPBW I, Nr. 28, S. 48-49.

81 Schreiben vom 28.12.1567 durch Menzel und Spangenberg an die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoier und Hans Ernst (abgefasst in Eisleben), SPBW, I, Nr. 31, S. 51-53, Zitat: S. 52.

82 Hans Georg, Hans Ernst, Hans Hoier und Hans Albrecht an Menzel und Spangenberg, Schreiben vom 31.12.1567 (s.l.), SPBW, I, Nr. 32, S. 53-54.

83 Ebd., S. 53.

behelffen“ ohne zu bedenken, dass sie den Grafen von Vorderort zu drei Fünfteln dienstbar seien („denn diese zweene pfennige geben, wo Ihr jha von Vns drey bekommt“). Die Grafen von Vorderort beanspruchten daher ein größeres Quantum an Befehlsgewalt, sie seien mehr „eure Obrigkeit vnnnd graven von Mansfelt als andere“, auch wenn die Prediger die anderen Grafen „gehofieret“ hätten. Bereits dem Wunsch nach Einstellung der Buchproduktion („in euer des superintendenten beysein zugesagt“) seien die Prediger nicht nachgekommen. Ein weiteres Anzeichen für einen Ungehorsam sei den Grafen zudem zu Ohren gekommen: es gäbe Gerüchte, das man sie selbst „uff der Cantzel offentlichen oder heimlichen“ bezichtige „von der wahren religion abgefallen“ und „das ewige vmb des zeitlichen willens hindangesetzt“ zu haben. Zu dieser weiteren „vervnglimpfung“ wolle man „zu gelegener Zeit zu eiffern wissen“. ⁸⁴ Drittens habe die Absage zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zum Oberlehnsherren Sachsen beigetragen. Der Inhalt ihres Briefes „woraus schlislichen zu spüren, das Ihr den angesetzten tagk nicht zu besuchen gemeint“, werde dem Grafenhaus in Dresden zu „Schimpff vnd schande“ gereichen. Bereits das missachtete Druckverbot habe das Verhältnis getrübt. Die Grafen von Vorderort prognostizierten „merglichen schaden“ für alle Beteiligten. ⁸⁵ Dennoch erkannten sie bei aller Kritik die Publikationen der Mansfelder Prediger als „der wahrheit gemes“ an. ⁸⁶

Ein Brief des Kurfürsten August an die Grafen Christoph von Mittelort und Volrad von Hinterort vom 8.1.1568 (also einen Tag nach dem offensichtlichen Ausbleiben der Theologen in Dresden) schloss den Fall vorerst ab. ⁸⁷ Der Kurfürst beklagte, dass Spangenberg das Treffen einst selbst vorgeschlagen hätte. Zum anderen stellte er heraus, dass er den Theologen freies Geleit zugesichert hätte. Drittens macht er deutlich, dass die Angelegenheit in keinerlei Zusammenhang mit dem Ius Patronatus der Grafen stehe. Er habe „zur schmeherung vnd abbruch des von euch angezogenen ius patronatus der geistlichen obrigkeit halben nichts furgenommen“. August stellte erneut die Forderung nach einer gräflichen Bücherzensur. Die Grafen sollten garantieren, dass weder seine Person, seine Theologen noch seine Universität in Predigten, Flugblättern oder Büchern in Zukunft „angetastet“ oder „in Vnwahrheit aussgeruffen“ würden. Eine Drohung schloss den Brief: „Sollte aber solch ergerlich auffrurisch vnd vielmehr zur Zerruttung dan zur aufbauung vnd erhaltung Christlicher einmütigkeit dienstlich ausschreyen vnd schreiben von euren Predicanten nicht verbleiben, so wurden wir verursacht mittel vnd wege für die handt zu nehmen, damit solchen vnruhigen auffruhrischen Clamanten vnd ausschreyern gesteuert/ .../ vnd der Guthwilligen ergernis gewehret werden mochte“. ⁸⁸ Im Anschluss setzte Kurfürst August die Zensur spangenbergischer Werke in Sachsen durch. ⁸⁹

84 Ebd., S. 54.

85 SPBW, I, Nr. 32, S. 54.

86 Ebd.

87 Brief des Kurfürsten August an Graf Christoph und Graf Volrad vom 8. 1.1568 (abgefasst in Dresden). In Auszügen bei Rembe, SPBW, I, S. 55.

88 Ebd.

89 Vgl. Hasse, Bücherzensur (wie Anm. 0.16), S. 90 f.

Zusammenfassung

Spangenberg und Menzel versuchten sich der Einladung zum Dresdner Kolloquium zu entziehen, sie nutzen dabei rhetorisch geschickt das geteilte *ius patronatus* unter den Grafen aus. Gleichfalls nutzen sie die ungeklärte Patronatslage zwischen Sachsen und Mansfeld als Argument, um bei den Grafen Angst um einen Verlust des Kirchenaufsichtsrechts zu schüren. Der Ungehorsam gegenüber der einen Partei, wurde durch den Gehorsam, den man der anderen schulde gerechtfertigt. In diesem Sinne äußerte sich Spangenberg auch in seinem privaten Briefverkehr.⁹⁰ Hier betonte er auch die Pflicht als Prediger seiner Gemeinde „zu warten“ und an „ort und stelle“ zu bleiben.⁹¹ Der Kurfürst wurde innerhalb der Diskussion von der Mansfelder Kirche nicht als Obrigkeit respektive Dialogpartner anerkannt („quod nullam Jurisdictionem Elector haberet in nostras Ecclesias“⁹²), solange dieser keine rechtskräftigen Beweise für die reklamierten „*personalia*“ und „*criminalia*“ vorbringen konnte. In jenen Fragen, die das Bekenntnis und die Lehrmeinung betreffen, verwiesen die Mansfelder wie üblich auf ihr geistliches Amt und die damit verbundenen Standespflichten. Die Grafen von Mansfeld gerieten über die „Einladung“ nach Dresden erneut aneinander. Die Grafen von Vorderort befürworteten das Gespräch, da sich der Druck Kursachsens auf ihren Herrschaftsbereich seit 1565 verstärkt hatte. Die Grafen von Mittel- und Hinterort lehnten die Unterredung unter Verweis auf ihr Kirchenaufsichtsrecht ab. Das Verhältnis der Grafen von Vorderort zu ihren Predigern verschlechterte sich durch den Vorfall erheblich. Die Grafen verzichteten im Briefverkehr auf die bislang übliche Anrede „*liebe und Getrewe*“. Sie ließen keinen Zweifel daran, dass sie die Taktik der Prediger durchschauten („*werth vnd vnwerth*“). Die „*schmach vnd verunglimpfung*“, die ihnen durch den Vorfall widerfahren sei, wollte man zu „zu gelegener Zeit“ tilgen. Der Kurfürst von Sachsen sah seine Herrschaftsrechte durch den Vorfall erheblich geschmälert, obwohl er das Kirchenaufsichtsrecht der Grafen anerkannte („*der geistlichen Obrigkeit halben nichts furgenommen*“). Er interpretierte die Vorkommnisse wie bereits 1565 als Aufruhr („*ergerlich, aufrurisch*“) und betonte sein Wächteramt („*zu aufbawung vnd erhaltung Christlicher einmutigkeit*“).

6.3 Das „Mansfelder Sonderbewusstsein“ in der „gelehrten“ Diskussion

6.3.1 Der Disput mit den kursächsischen Universitäten (1567-1572)

Im Disput mit Kurfürst August von Sachsen zeigen sich deutlich jene Grenzen, an die das „Mansfelder Sonderbewusstsein“ stoßen konnte, sobald es aus der Umhüllung der Herrschaftsstrukturen der Mansfelder Grafschaft heraustrat. Der Anspruch auf uneingeschränkte Ausübung der Kirchengewalt (hier vor allem des freien Bekenntnisses und der öffentlichen Kritik) der Mansfelder Geistlichkeit begegnete dem Standesempfinden eines mächtigen Kurfürsten, der seine Stellung als Beschützer der Kirche auch über die Landesgrenzen hinaus beanspruchte und darüber hinaus auf diese Weise sein Herrschaftsrecht über die Grafschaft Mansfeld

90 „... annuebant ex Dominis meis aliqui ut ascenderem: reliqui id serio mihi prohibebant“. Schreiben Spangenbergs an Hartmann Beyer vom 9.3.1568 (abgefasst in Thal-Mansfeld) SPBW, I, Nr. 37, S. 61 f.

91 „... ist von unsern predigern eins theils befohlen: vnsers Ampts instille zu warten und zur stelle zu bleiben.“ SPBW, I, Nr. 28 (wie Anm. 6.80), S. 49.

92 SPBW, I, Nr. 37 (wie Anm. 6.89), S. 61.

geltend machen wollte. Die Prediger Mansfelds hatten sich im Streit um das Publikationsverbot und das „Dresdner Kolloquium“ geweigert, den Kurfürsten als kirchlichen Patronatsherren und Dialogpartner anzuerkennen. Unter Rekurs auf die geistliche Bekenntnispflicht fuhren sie daher 1568 bis 1572 in der Publikation von Streitschriften gegen die Universitäten in Wittenberg und Leipzig fort.

Der Streit mit der Leucorea hatte um 1565 bereits Geschichte: Die theologischen Meinungsverschiedenheiten hatten sich 1549 am eingeschränkten Votum der Leucorea für die Leipziger Landtagsvorlage („Leipziger Interim“) entzündet (vgl. Abschnitt 1.2.5) und waren schließlich seit 1554 in einen offenen Disput mit dem ehemaligen Mansfelder Superintendenten und nunmehr Wittenberger Universitätsprofessor Georg Major umgeschlagen (vgl. Abschnitt 1.2.10 u. 5.2.1.1). Dennoch blieb das Mansfelder Ministerium der Leucorea zunächst verbunden, der Schriftverkehr mit Melancthon blieb rege, die Immatrikulationen diverser Mansfelder in Wittenberg sind bezeugt (vgl. Abschnitt 6.1). Ein genereller Bruch mit der Lehranstalt und ihren Vertretern zeichnete sich 1559 indessen deutlich ab als die „Adiaphoristen“ und „Majoristen“ in der Mansfelder Bekenntnisschrift 1559 erneut verurteilt wurden. 1561 nahm Zacharias Prätorius stellvertretend für das Mansfelder Ministerium gegen das Wittenberger Bekenntnis vom „freien Willen“ Stellung.⁹³ In Folge der Ereignisse riss auch der enge Kontakt des Mansfelder Poeten Zacharias Prätorius zur Leucorea ab.⁹⁴ Der Konflikt mit dem Universitätsrektor Paul Eber (1562-1563) um die französische Abendmahlsschrift der Mansfelder, hatte den Graben zu Wittenberg vertieft (vgl. Abschnitt 5.4.3.3). Auch die kritischen Abhandlungen, die der Wittenberger Christoph Walter 1565/ 1566 über die Eisleber Anhänge zur Lutherausgabe verfasst hatte, verdunkelten das Verhältnis zur Leucorea (vgl. Abschnitt 6.3.3). Schließlich hatten die Mansfelder Bekenntnisschriften 1560 und 1562 die Kritik an den in Wittenberg verteidigten Lehrsätzen über die Adiaphora und die „guten Werke“ erneuert. Mit der Edition der „Confessio et Sententia“ spitzte sich der Konflikt zu, zumal hier Eber und seine Haltung zu Abendmahlslehre und Himmelfahrt Christi offen kritisiert wurden (vgl. Abschnitt 5.2.2.3). Weniger intim war die Beziehung zur Universität Leipzig. Mit dem Theologieprofessor und Superintendenten Johann Pfeffinger war die Mansfelder Kirche 1559 im Synergismusstreit über dessen These vom „freien Willen“ aneinander geraten.⁹⁵ Eine von persönlichen Anfeindungen geführte Kontroverse wie im Falle

93 Zacharias Prätorius, *Brevis responsio ad confessionem theologorum Witebergensium de libero arbitrio*, Regensburg 1561. Die Schrift opponierte gegen ein Bekenntnis der Wittenberger, indem die Position des Matthias Flacius Illyricus verurteilt wurde. Vgl. *Confessio et sententia Witebergensium de libero arbitrio cuidam electori a. 1560 exhibita una cum utilibus scholiis M. Flacii Illyrici et Zachariae Praetorii*, s.l. 1561.

94 Der Briefwechsel des Zacharias Prätorius mit den befreundeten Theologen in Wittenberg brach unmittelbar im Anschluss an die Veröffentlichung der „Brevis responsio“ ab. Hinter seinem Namen wurde im Magisterverzeichnis „Flacianus“ notiert. Theodor Wotschke, *Zacharias Prätorius* (wie Anm. 1.433), S. 50-53.

95 Johann Pfeffinger (27.12.1493-1.1.1573) war seit 1540 Superintendent in Leipzig, 1543 wurde er hier zum ersten evangelischen Doktor der Theologie promoviert. Er nahm an den Interimsverhandlungen in Torgau, Leipzig und Altzella teil und verteidigte 1555 die hier getroffenen Kompromissformeln. Der Begriff des „Synergismus“, der die These der Zusammenwirkung des menschlichen Willens und des Heiligen Geistes bei der Ergreifung des Glaubens bezeichnete, war ursächlich mit seinem Namen verbunden. 1555 bis 1558 stritten Nikolaus von Amsdorff und Matthias Flacius Illyricus, die mit Pfeffinger bereits im Streit um die Adiaphora aneinander geraten waren um dessen These. Später zeigte Pfeffinger eine irenische Haltung gegenüber den religiösen Streitigkeiten und übte sich in Enthaltung. Vgl. Otto Kirn, *Die theologische Fakultät der Universität Leipzig* (wie Anm. 6.11), S. 54-55, im Abriss bei Hauschild, *Kirchen- und Dogmengeschichte* (wie Anm. 2.9), S. 419-420, RE 15, S. 252-254.

Georg Majors entwickelte sich daraus nicht, doch wurde die Verurteilung der Lehre Pfeffingers in allen Mansfelder Bekenntnisschriften bis 1565 wiederholt.⁹⁶

6.3.1.1 Der „Bericht der Irrungen halber“

In direkter Reaktion auf das geplante „Dresdener Kolloquium“ unternahmen die Mansfelder den Versuch, sich auf publizistischem Weg direkt mit der Universität ins Einvernehmen zu setzen. Ihr „Bericht Der Irrungen halben/ so zwischen ihnen/ vnd etlichen Gelarten/ in Vniversiteten/ vnd sonst sich zugetragen“ erschien Anfang 1568 auf dem deutschen Buchmarkt.⁹⁷ Der Bericht trug formal den Charakter einer Entschuldigung auf den Vorwurf Kurfürst Augusts, die Universität Wittenberg diffamiert zu haben.⁹⁸ Die Mansfelder stellten heraus, dass sich ihre Bekenntnisschriften nicht gegen die Universität richteten. („vnd ist vns noch zur zeit in Sinn nicht kommen/ vmb des willen/ die Vniversitet Wittenberg zu feinden/ zulestern/ oder zu vordammen“)⁹⁹. Die Standespflicht habe das öffentliche Bekenntnis zum Unterricht der Christenheit („wil vns für Gottes gerichte nicht zu verantworten sein“), vor allem aber der eigenen Gemeinde („befohlene Schefflien/ vnd vertrustete Pfarrkinder“) nötig werden lassen.¹⁰⁰ Neben der geistlichen Standespflicht verwiesen die Mansfelder auf die akademische Tradition des theologischen Disputes seit den frühchristlichen Konzilien („wie sichs gebürtet vnd von Anfang in der Kirchen Gottes/ in brauch gewesen ist“). Sie nahmen in diesem Zusammenhang das Recht für sich in Anspruch, die Wittenberger Universität und ihre Vertreter „vber etlichen puncten vnd stücken“ der Lehre öffentlich zum schriftlichen Zwiegespräch herausfordern zu dürfen. Unglücklicherweise seien dies eben jene, die „in der Universitet Wittenberg/ noch jetziger zeit leben/ lehren/ vnd in den fürnembsten Ampten sein/ nemlich Herrn Doctoris Pauli Eberi, vnd D. Georgi Maioris“.¹⁰¹ Die wissenschaftlichen Würden (Lehrauftrag, Rektorat, Dekanat, Superintendenz) der benannten Personen seien dabei ebenso wenig zu berücksichtigen wie das Protektorat des mächtigen Kurfürsten über die Leucorea („vnter höchst gedachtem Churfürsten zu Sachsen“). Man habe also nicht die Qualität der Bildungsanstalten („Christlichen Vniversiteten/ Schulen vnd Kirchen“) kritisiert („beschuldigt vnd verdammet“), sondern allein mit „ihren Gliedmassen vnd Verwandten“ auf wissenschaftlichem Niveau diskutieren wollen. Die Regeln der akademischen Disputation blieben dabei gewahrt: So habe man den Professor und Superintendenten Paul Eber „brüderlich vnd freundlich/ mit gnugsamer Reverentz/ vnd Ehrerbietung“ behandelt und auch der Rektor und Dekan Georg

96 Bekenntnis der Prediger in der Graffschafft Mansfelt/ vnter den jungen Herren gesessen (wie Anm. 1.246), Bl. 254^v-287^v; Confessio et Sententia (wie Anm. 3.152), Bl. 209^r-211^v. Seit 1561 opponierte das Mansfelder Ministerium in dieser Streitfrage vor allem gegen die Universität Jena, deren Protagonisten Johann Stössel und Viktorin Strigel die Lehre verfochten (vgl. Abschnitt 1.3.13 u. 6.4.1).

97 Bericht/ der Prediger der Graffschafft Mansfelt/ Der Irrungen halben/ so zwischen ihnen/ vnd etlichen Gelarten/ in Vniversiteten/ vnd sonst sich zugetragen/ Auch worinnen/ vnd wie ferne sie mit denselbigen streitig, S.I. (Eisleben) 1568

98 „Vns noch einmal/ zu allem vberfluss/ in einer kurzten deutschen Schrift zu entschuldigen“, Ebd., Bl. Aiiij^v.

99 Bericht der Irrungen halber (wie Anm. 6.97), Bl. Bii^r u. Bl. Biv^v.

100 „In vnseren nechts ausgegangenen Bekenntnissen/ nach vnserm tragenden Ampte/ etlicher reden vnd lehren/ die wir vnser befohlene Schefflien/ vnd vertrustete Pfarrkinder/ nicht stillschweigend ausgestrawet werden lassen/ gedencken“, ebd., Bl. Aij^v. Weiter heißt es „Denn stracks zu deme zu schweigen/ das wir für vnrecht erkennen/ wil vns für Gottes gerichte nicht zu verantworten sein, nicht durch gebot vnd verbot auffdringen lassen“, ebd.

101 Ebd., Bl. Aiiiir^v.

Major sei nur auf Grund seiner Renitenz „etwas ernster vnd herter“ angegangen worden.¹⁰² Für den weiteren Verlauf der Disputation, erbaten sich die Mansfelder, die betroffenen Universitätslehrer mögen sie, so sie könnten in rein wissenschaftlicher Auseinandersetzung „aus Gottes Wort“ oder den „klaren deutlichen Schrifften D. Luthers“ widerlegen.¹⁰³ Der „Bericht der Irrungen halber“ bewies nachdrücklich, dass sich das Mansfelder Ministerium auch als eine geistliche Bildungsinstitution begriff, obwohl ihr doch der institutionelle Überbau fehlte. Gleichfalls zeigte die Schrift und ihr unmittelbares Erscheinen 1568, dass die im Januar desselben Jahres ausgesprochenen Drohungen des Kurfürsten nicht geeignet waren die Mansfelder an einer Fortführung des Disputes mit der Leucorea und der Alma Mater in Leipzig zu hindern, ihre Vertreter maßen den eigenen Standesregeln mehr Bedeutung zu als der kurfürstlichen Autorität.

6.3.1.2 Der „wahrhaffte Gegenbericht auff Doctor Georg Maior“

Der „Bericht der Irrungen halber“ war unter anderem in Reaktion auf die Vorwürfe Georg Majors entstanden, der seine Thesen über die „guten Werke“ im Herbst 1567 erneuert hatte. Das Erscheinen des Berichts hatte sich indessen mit einer weiteren deutschen Apologie Majors überschritten.¹⁰⁴ Folglich konterten die Mansfelder noch 1568 mit einem neuen „wahrhafften Gegenbericht/ Auff Doctor Georg Maior“.¹⁰⁵ Gleichfalls ließen sie eine Schrift der Braunschweiger Kirche gegen Majors Lehre in Eisleben bei Andreas Petri drucken.¹⁰⁶ Die Geistlichkeit unterlief damit erneut das Publikationsverbot des sächsischen Kurfürsten. Gleichfalls bekundete man so den Schulterschluss mit den Kirchen im Herzogtum Sachsen und in Frankfurt am Main. Deren Vertreter Nikolaus Gallus, Johann Wigand, Joachim Westphal und Matthias Flacius Illyricus waren kurz zuvor ebenfalls mit neuen Schrifften gegen Major auf dem Buchmarkt erschienen.¹⁰⁷ Der „wahrhaffte Gegenbericht“ thematisierte

102 Bericht der Irrungen halber (wie Anm. 6.97), Bl. Biv^r.

103 Ebd., Bl. Aij^r.

104 Der Konflikt zwischen Major und Mansfeld war bereits nach dem „Kurtzen Bericht“ vom Februar 1562 in ein neues Stadium getreten. „Ein guter freund“ veröffentlichte darauf eine deutsche Übersetzung einer Vorrede Majors von 1556 (Vorrede D. Georgij Maioris/ in die Auslegung der Sonntag vnd Festen Evangelion/ aus dem latein/ auff etlicher fromer leute bitt/ durch einen guten Freund verdeutscht, Wittenberg 1562 (ND der Vorrede zur Evangelienauslegung = VD16 M2045, M2058, M2059). Als Antwort hatte man 1564 publizierte man in Eisleben: Wolfgang Waldner, Verzeichnis der beschwerlichen Puncten in D. georg Maiors Vorrede (wie Anm. 5.286, vgl. Abschnitt 5.4.3.2)) und antwortete 1565 in: Confessio et Sententia (wie Anm. 5.108, vgl. Abschnitt 5.2.2.3), Bl. 90^r-93^r. 1567 griff Georg Major wieder selbst zur Feder. Am 18.10.1567 gab er eine lateinische Oratio heraus (Commonefactio historica de statu eius temporis/ .../ cui inserta est breuiter confessio postrema Georgij Maioris, de doctrina iustificationis et bonorum operum, Wittenberg 1567 (VD16 M2016)). Eine deutsche „Repetition. Wiederholung vnd endliche Erklerung der Bekenntnis D. Georgij Maioris“ (VD 16 M 2160-2162) wurde ebenfalls 1567 in Wittenberg verfasst. Die Schrift erschien 1568 pünktlich zum Leipziger Michaelismarkt (Buchmesse) und war auch auf der Frankfurter Fastenmesse präsent. Vgl. Messekataloge (wie Anm. 0.21), S. 161.

105 Wahrhafftiger Gegenbericht/ Auff Doctor Georg Maiors Repetition, vnd endliche Erklerunge/ Welche er in einer Deutschen Schrift dis 1567. Jar gethan hat. Durch die Prediger der Graffschafft Mansfelt. Eisleben 1568.

106 Christliches Bedencken Des Ministerij der Kirchen zu Brunschwig. Auff D. Maiors Repetition vnd endtliche erklerung: Belangend den streit/ Ob gute wercke zur seligkeit nötig sind/ also/ das es vnmöglich sey/ ohne gute wercke selig zuwerden, Eisleben 1568.

107 Matthias Flacius Illyricus, Annotatio de vero sensu primariae thesis paulinae: concludimus hominem iustificari gratis fide, sine operibus legis, s.l. 1568; Nikolaus Gallus, Annotatio de vero sensu primariae thesis paulinae: concludimus hominem iustificari gratis fide, sine operibus legis. Opposita repetitioni erroris D. Georgij Maioris, s.l. 1568; Matth. Flac. Illyricus, s.l. 1568, Joachim Westphal, De bonis operibus positiones, contra quasdam praestigias, Frankfurt am Main 1568, Johann Wigand, Erinnerung: Von der newen Busse D. Georg. Maiors, s.l. 1568 (VD16 W2757).

kleinteilig der Lehre Majors und die Entwicklung des Streites bis 1568.¹⁰⁸ Das lange Vorwort soll die Publikation der Schrift in Auseinandersetzung mit dem Publikationsverbot rechtfertigen. Dabei wiederholten die Autoren zunächst die bereits im „Bericht“ formulierten Argumente. Das geistliche Amt der Kirche in Mansfeld („vnsers befohlen Ampts/ an vnserm orte“) averbiete die neuen Schrift Majors unkommentiert zu lassen („mit keinem guten Gewissen schweigen“).¹⁰⁹ Die Institution Universität wolle man nicht beleidigen oder die Regeln der akademischen Auseinandersetzung brechen („niemanden schmehen oder jemandes vnehren entdecken“). Vielmehr sei es Major, der sich regelwidrig verhalten habe.¹¹⁰ Die Härte ihrer Schriften („mitunter gelauffenen harten vnd ernsten wortt“) sei also als verständliche Reaktion auf dessen „zornigen“ Stil und seine „unversöhnliche“ Haltung zu verstehen. Neu ist die entschlossene Zurückweisung des Vorwurfes, die Mansfelder seien Teil einer theologischen Partei („die D. Major Flacianer nennet“).¹¹¹ Neu am „Wahrhaftigen Bericht“ war die Forderung nach Einbeziehung der Gemeinde in die Diskussion (vgl. Abschnitt 4.3.3), die streng genommen der zuvor gemachten Aussagen, es handele sich um eine dezidiert akademische Disputation widersprach. Die Christenheit („zum Schutze der Einfeltigen“), sei in die theologische Diskussion einzubeziehen, sie müsse von der Unrichtigkeit der Thesen Majors unterrichtet werden („um der Wahrheit willen“). Der christliche Leser müsse anhand der kontrastierenden Positionen Majors und Mansfelds die Lehre beurteilen („Wahrheit liebende Christ selbst richten vnd aussagen“).¹¹²

Schließlich ergäbe sich aus der Lage der Dinge, dass der Kurfürst von Sachsen („hohen Heupter“) seinen Argwohn („hefftig verbittert“), vor allem aber seine Maßnahmen gegen die Mansfelder Kirche („vnerfindlichen aufflagen“) einstellen müsse. Die Mansfelder baten ihn, sie künftig „thetlichem begdregen/ oder verfolgung“ zu verschonen.¹¹³ Dies obwohl man nicht versprechen könne, dass dies die letzte Schrift gegen Major gewesen sei. Der Theologe wurde abschließend in Anbetracht seines fortgeschrittenen Alters („den armen alten Mann“) und der damit verbundenen Krankheit („der itzt auff seinem Grabe stehet“) der Buße und dem „jüngsten Gericht“ anbefohlen.¹¹⁴

108 Der erste Teil des „Wahrhaftigen Gegenberichts“ skizzierte in geraffter Form die Entstehung des Streites vom Augsburger Interim bis 1558 (Bl. Aiv^r-C^r). Der zweite Teil wollte die Unhaltbarkeit des majoristischen Satzes nachweisen, indem man ihn mit Schriftzitaten Luthers, Melanchthons und Menius kontrastierte, aber seine angenommene Übereinstimmung mit katholischen Lehrsätzen und dem Interim pointierte. (Bl. C^r-Civ^r). Der dritte Teil des Textes verwies den Leser auf die zahlreichen weiteren Irrtümer in Majors Werk, zitierte diese und gab deren Fundort an (Bl. Civ^r-Fij^r).

109 Wahrhaftiger Gegenbericht (wie Anm. 6.105), Bl. Aiiij^r.

110 Ebd., Bl. Aiv^r-C^r.

111 Wahrhaftiger Gegenbericht (wie Anm. 6.105), Bl. Fij^r. Georg Major hatte bereits 1562 geäußert: „ein newe decret in Sachsen ausgegangen/ darin mich in sonderheit vnd mit namen etliche flacianische Theologen angegriffen vnd felschlich beschuldigt“ und hatte damit Proetst der Mansfelder hervorgerufen. *Confessio et Sententia* (wie Anm. 5.108), Bl. 90 b.

112 Wahrhaftiger Gegenbericht (wie Anm. 6.105), Bl. Eiv^r.

113 Ebd., Bl. Aiv^r.

114 Ebd., Bl. Fii^r. Tatsächlich verstarb Georg Major erst am 28.11.1574 in Wittenberg. Er veröffentlichte bereits 1570 sein Testament. Hier nahm er seinen Lehrsatz zwar offiziell zurück, beharrte aber auf dessen Richtigkeit (*Testamentorum doctoris Georgii Majori*, Dresden 1570, (VD16 M 2187)). Die Schrift rief noch einmal den publizistischen Widerstand der Theologen in Jena hervor, die in einem Replik Major als „Reinecke Fuchs“, „Vogelsteller“ und „Heupt einer Ketzerey“ verunglimpften. (*Vom Testament D. Majors. Christliche vnnnd in Gottes Wort gegründete Erinnerung. Durch Theologen zu Jena, Jena 1570* (VD16 V2407)), Bl. Aiiij^r, Diiij^r. Major antwortete ein letztes Mal mit Nachdrucken seines Testaments in Nürnberg,

6.3.1.3 Der „endliche Bericht“ der Universitäten Wittenberg und Leipzig

Erst 1570 reagierten Wittenberg und Leipzig auf den „Bericht der irrungen halber“ und den „Wahrhaftigen Gegenbericht“ von 1568. Ihr „Endlicher Bericht vnd Erklarung der Theologen beider Universiteten/ Leipzig vnd Wittemberg“¹¹⁵ war die erste Publikation aus Kursachsen, die sich persönlich an das Mansfelder Ministerium richtete. Hauptmotiv für ihre Entstehung war der Wunsch der Universitäten, dem vor allem im mittel- und norddeutschen Raum virulenten Gerücht entgegenzutreten, die kursächsischen Kirchen seien von der Lehre Luthers abgefallen („nicht Lutheri ratschlegen entgegen“).¹¹⁶ Vor allem der Vorwurf eine neue „philippistische“ Lehre zu dozieren, sollte entkräftet werden. Die Autoren unterstrichen, dass kein Unterschied zwischen den Lehren Luthers und Melanchthons über die Loci der „guten Werke“, des „freien Willens“, des Abendmahls sowie über die „Adiaphora“ bestünde. Die Ausdrucksweise Luthers und Melanchthons sei zwar durchaus unterschiedlich gewesen („lutheri und philippi form unterschiedlich zu reden“), doch hätten beide Theologen eine übereinstimmende Lehre gepredigt („gantz und gar übereintreffen“).¹¹⁷ Entsprechend hätte die Leucorea seit der Wittenberger Reformation gelehrt und sei auch auf den letzten Kolloquien in Altenburg und Zerbst (1569) nicht davon abgewichen. Es seien die Theologen in Jena sowie Flacius Illyricus und „seine anhenger in Düringen/ in der Graffschafft Mansfelt/ [und] in der Stadt Nordhausen“, die den „Namen Luthers schendlich missbrauchen“ und dazu den Namen Melanchthons „stinkend“ machten. Als reformatorische Bildungsinstitution ersten Ranges verbat sich die Leucorea und die Alma Mater in Leipzig darüber hinaus die Beleidigung ihrer akademischen Würde durch ihre Widersacher. Die Kritik bewies, dass die Rechte und Pflichten des geistlichen Amtes unter den Theologen unterscheidlich definiert wurden. Ganz falsch sei die Auffassung, dass jeder Geistliche berechtigt sei, in die akademische Diskussion einzugreifen („es stehe jedem frei oder offen/ die Lere ihres gefallens nicht allein zu tadeln“) oder die Lehren der Universitäten zu „verwerffen“.¹¹⁸ Flacius Illyricus wurde für diese „falsche Mode“ verantwortlich gemacht und als „schedlicher Wurm“ und „wilde saw im Garten der wittenbergschen lehre“ auf breitem Raum verunglimpft. Der zweite Teil des „Endlichen Berichts“ wandte sich an das Mansfelder Ministerium, das als „anhengige gesellschaft des Capitans Flacius“ unreflektiert dessen Lehre folge.¹¹⁹ Die Flut ihrer Publikationen („ihre vielfeltige Bachanterey“), die Drohgebärden gegenüber den Universitäten („droht mit Rute“) und die Falschheit ihrer Lehre („Irrthumb vnd ungrunde“) mache eine Stellungnahme nötig, obgleich man in schriftlichen Glaubensstreitigkeiten eine „heilsame Ruhe“ vorziehe.¹²⁰

Leipzig und Wittenberg (VD16 M 2188-2192). Eine über den Wert und Unwert der „majoristischen These“ hinausgehende Würdigung der Theologie Majors, seiner Tätigkeit als Prediger, Pädagoge, Übersetzer und Autor präsentierten 2005 Irene Dingel und Günther Wartenberg herausgegebene Ausatzband Georg Major (wie Anm. 1.183).

115 Endlicher Bericht vnd Erklarung der Theologen beider Universiteten/ Leipzig vnd Wittemberg/ Auch der Superintenden ten der Kirchen in des Churfürsten zu Sachsen Landen, Wittenberg 1570.

116 Ebd., Bl. 28^r.

117 Endlicher Bericht (wie Anm. 6.115), Bl. 89^r.

118 Endlicher Bericht (wie Anm. 6.115), Bl. 145^r.

119 Ebd., Bl. 175^r.

120 Endlicher Bericht (wie Anm. 6.115), Bl. 198^r.

Der „endliche Bericht“ hatte den Charakter einer Abrechnung. Die kursächsischen Gelehrten ließen an ihrer Verachtung für die Mansfelder Kirche keinen Zweifel. Man habe die Kirche bisher nur aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit „verschonet“, heißt es in der Einleitung. Die Mansfelder Prediger, so lässt sich die folgende wortreiche Tirade der Universitäten resümieren, seien frech und vermessen („frech, kühn vnd mutig“), dumm und ungelehrt („im grunde gar nicht verstehen“), dazu eingebildet („ungeschicklichkeit vnd arrogantz“) und profilneurotisch („vnterm schein vnd namen aller ihnen zugetaner predicanten ausbreiten lassen“). Für die Teilnahme an der theologischen Diskussion fehle ihnen jegliches Format („doch viel zu schwach und zu wenig“).¹²¹ Ihre Beiträge seien inhaltlich ungenügend („thürftig“), philologisch wertlos.¹²² Ohne Konzept und Kompetenz beteilige man sich als „Splitterrichter“ an der theologischen Diskussion: „construieren vnd condemnieren in den tag hinein“. Die Veröffentlichung der Mansfelder Bekenntnisschriften und Synodalberichte („Synodica decreta“), sei bereits dem Namen nach ein Affront gegen die altkirchlichen und reformatorischen Synoden („Christlicher hochlöblicher synodi“), deren Beschlüsse offenbar in Mansfeld unbekannt seien. Die Mansfelder Kirche gleiche einer Sekte („Conventikel und Conciliabulis“), die in ihrer Grafschaft eine eigene Kirche mache („auf ihren Cantzeln schreyen/ oder sonsten in ihren Winckeln dichten“).¹²³ Auch das Ausgreifen der Mansfelder Kirche auf fremde Gemeinden („fremden auswertigen Landen vnd Kirchen“) wurde von den Universitäten im Hinblick auf die Verbreitung der reformatorischen Wahrheit als unstatthaft und kontraproduktiv gewertet („nachtheil vnd unglimpf“).¹²⁴ Kritisiert wurde auch der Anspruch der Mansfelder, in Luthers Fußstapfen treten zu wollen: man „verstümme“ dessen Bücher vnd Schriften und gebrauche Zitate wahllos („suchen vnd klauben“) zur Rechtfertigung irriger Positionen („wo sie den Namen Luther nicht noch furwenden könnten“).¹²⁵

Besondere Kritik übten die Universitäten an Cyriacus Spangenberg. Zum einen unterstellten die sächsischen Theologen diesem eine ausgeprägte Geltungssucht, die sich in der Quantität seiner Schriften deutlich zeige: „kein schöner Gedanke, der nicht auffs Papier/ vnd in die Bücher geschmieret und gekleckert würde/ damit man ja bey allen Nachfahren wüsste/ das auch ein Spangenberg etwan gewesen und gelebt“. Spangenberg wolle vor allem seinen Ruhm und den des nicht minder geltungssüchtigen Mathias Flacius Illyricus vermehren.¹²⁶ Gleichfalls sparte man nicht mit Kritik an den Lehren des „newen Meisters“ Spangenberg, die man als überflüssig („vnnütze Charten vnd Schreiben“), vor allem aber gefährlich und unverantwortlich einstufte. Am Beispiel der 1566 bis 1568 erschienenen Prädestinationsschriften Spangenbergs spezifizierten die Autoren ihre Kritik. Sein fatalistischer Prädestinationsgedanke bedeute für alle Christen „eine schwere Anfechtung“ und die „Vertilgung des Evangelii“. Er führe dazu, dass der christliche Glauben seine Eigenschaft als Trostspender verliere. Die Universitäten

121 Ebd., Bl. 175^v – 176.

122 Die Schrift listete eine Anzahl grammatikalischer Fehler in der lateinischen Bekenntnisschrift von 1559 (wie Anm. 1.246) auf, die durch Zacharias Prätorius übersetzt worden war. Ebd., Bl. 175^v.

123 Endlicher Bericht (wie Anm. 6.115), Bl. 175^v.

124 Endlicher Bericht (wie Anm. 6.115), Bl. 177^v.

125 Ebd., Bl. 202^v.

126 „auf das ja dem Flacio sein ertichter Klotz von grundt aus rechtschaffen ausgearbeitet würde“. Ebd., Bl.189^v.

verweigerten Spangenberg zusammenfassen die gewünschte Disputation: „Wir wollen von ihm vnd seinem Gewesch nicht lernen“. Abschließend forderten die Universitäten die zuständigen Obrigkeiten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Kirche Mansfelds von weiteren Publikationen abzuhalten, wobei offen blieb, ob sich der Apell an Kurfürst August oder das Mansfelder Grafenhaus richtete: „Weltliche Obrigkeit/ wie sie sonst schuldig ist/ allen Gotteslesterungen ernstlich zu wehren/ wird mit der zeit ein gebührlich einsehen haben müssen/ damit dennoch nicht allen solchen frechen vnd stoltzen Geistern/ alle ihre vn begründete vnd hochschedliche Trewme vnd gedanken im Druck austrewen/ vnd in der armen einfeltigen Herzen eingessen/ mit unwiederbringlichem schaden/ in Kirchen vnd Regimenten.¹²⁷ Die Autoren warnten die Mansfelder Grafen („welche den schedlichen Schreibern den Rücken halten“), dass sie im Hinblick auf das eigene Seelenheil, ihrer Custor-Pflicht zur Bewahrung des reinen Glaubens nachzukommen.

6.3.1.4 „Kurtze Antwort vnd Gegenbericht“

Eine „Kurtze Antwort vnd Gegenbericht/ Der Prediger in der Grafschafft Mansfeldt“ ließ nicht lange auf sich warten. Sie erschien noch 1570 in Eisleben.¹²⁸ Die Autoren hatten die Erklärung der kursächsischen Universitäten als Beschädigung ihre Rufes („vnser armen Reputation wegen“) begriffen.

Die Mansfelder kritisierten zunächst die öffentliche Anklage durch die sächsischen Universitäten („allein wir arme Diener müssen nahmhafftig gemacht werden“). Man rügte, dass die Kritik der verwandten Kirchen in Braunschweig, Lüneburg und in den Hansestädten („herter vnd ernster“) unerwähnt geblieben sein.¹²⁹ Die Veröffentlichung der Druckfehler aus der Bekenntnisschrift von 1559/1560 erachtete man als unsportlich, da diese längst korrigiert seien: „Da der Zaun hie am niedrigsten ist/ da kan leichtlich jedermann hinüber lauffen“. Die Produktionsumstände der Schrift, der bereits schwer kranke Sarcerius habe seinerzeit kein Lektorat veranlassen können („etlichen vnd nicht allen zu lesen gegeben“), der Übersetzer Zacharias Prätorius sei in Eile gewesen. Das Mansfelder Ministerium zeigte sich in seiner theologischen Würde geschmälert: „höhnisch“ und „hochmütig“ hätten die „Herren Theologen/ die in so grosser zahl versammelt“ ihre alten Schriften verurteilt („zum scherffsten examiniert“), ohne zuzugeben, dass diese doch in „grund vnd meinung“ richtig gewesen seien. Böswillig habe man den verstorbenen Autor und Superintendenten Sarcerius, der doch ein enger Freund des Melanchthon gewesen sei, dem Spott der Öffentlichkeit preisgegeben.¹³⁰ Die hervorragende „Confessio et Sententia“ dagegen, die doch Anstoß des neuen Streites gewesen

127 Endlicher Bericht (wie Anm. 6.115), Bl. 197^v. Der Apell richtete sich auch an den Magistrat von Nordhausen, dessen Kirche „in ihren Winkeln vnd löchern“ dem Einfluss Spangenberg unterläge.

128 Prediger der Grafschaft Mansfeld, Kurtze Antwort vnd Gegenbericht/ Der Prediger in der Grafschafft Mansfeldt. Uff der herrn Theologen/ beider Universiteten/ leipzig/ Vnd Wittenberg/ vnd Churfürstlichen Sechsischen Superintendenten/ Endtlichen Bericht vnd Erklerung. Auch Cyriac. Spangenberg sonderliche Antwort/ auff derselben theologen/ vber ihr gefelltes Endurtel, Eisleben 1570.

129 Ebd., Bl. Diiir.

130 „Wir hetten auch wol gehofft/ die Herren Theologen/ weil sie in den Kirchen dieser lande die fürnembsten sein/ vnser vnd anderer praeceptores [...] sie würden es nicht gantzer 10 jahr also haben hingehen lassen, sondern den herrn sarcerio bei seinem Leben erinnert haben“, ebd., Bl. Cij^r.

sei, habe man nicht berücksichtigt.¹³¹ Die Integrität der Mansfelder Kirche aber bestätigten viele andere Kirchen („Ausländischen Christlichen Kirchen vnd Schulen lengest Schrifftliche Zeugnis“), so dass man auf eine gerechte Beurteilung in der Öffentlichkeit hoffe.¹³² Noch einmal strichen die Autoren heraus, mit den „Gliedermaßen vnd verwandten“ der Universitäten „conferieret“ zu haben ohne die Bildungsinstitutionen Kursachsens dabei anzutasten.¹³³

Ebenso wie die sächsischen Universitäten sich des Vorwurfs des „Philippismus“ verwarren, stritt die Mansfelder Kirche erneut ab, der Partei der Flacianer anzugehören („Flacianer heissen“).¹³⁴ Die reine Lehre sei in Mansfeld lange vor dessen Auftreten („ehe wir von Matthias Flacio etwas gewusst“) verkündet worden. Alle falschen Lehren vom „publicierten keyserlichen Interim“ über Antinomismus, Calvinismus und Wiedertäuferum seien ohne dessen Schriften zu Rate zu ziehen verurteilt worden. Nicht die Bücher des Illyricus, sondern die CA (invariata), die Apologie und der Katechismus bildeten die Grundlage Mansfelder Schriften. Die Autoren hoben die traditionelle Verbindung zwischen Melanchthon und der Mansfelder Kirche hervor. Johann Spangenberg, Sarcerius, Coelius und die noch lebenden Kirchenmänner („auch wir“) hätten stete Einigkeit mit dem Brettener Theologen gepflegt. Cyriacus Spangenberg und sein Bruder Michael seien von diesem sogar in Briefen als fleißige Studienabgänger gelobt worden. Die „nützlichen Bücher“ „vnsers Praeceptoris des Herrn Philippi Melanchthon“ würden in Mansfeld sehr geschätzt. Die Bücher des Illyricus aber habe man nicht ob ihrer „Weisheit gerühmt“ und sei ihnen nicht grundsätzlich „zugetan vnd verwandt“. Die Bekenntnisschriften wurden als eigenständige Werke akzentuiert, die Kirche als unparteiisch und der reinen Lehre verpflichtet gerühmt. Ihre traditionsreiche Geschichte habe man im Vorwort der „Confessio et Sententia“ „öffentlich in druck“ gegeben.

Der dritte Punkt betraf den Vorwurf des „Aufruhrs“ und der Gefährdung der kirchlichen Einheit. Die Mansfelder kritisierten den Aufruf der Wittenberger an die Obrigkeit, Exekution an ihrer Kirche zu üben. Sie sagten „kurtzen/ runden/ waren/ vnd bestendigen worten nein dazu“.¹³⁵ Nicht „Aufruhr vnd der schmehung der Obrigkeit“ proklamiere man, sondern „Ruhe“ und „heilsamen Frieden“. Im Bekenntnis handle man nach den „Propheten/ Aposteln vnd christlichen Lehrern“. Die „grewlich vnd beschwerlichen Auflagen“ dürften nicht Teil der theologischen Diskussion sein, da sie politische Konsequenzen („schaden an leib vnd gut“) zeitigen könnten („gebühret den Herrn Theologen nicht/ in solcher hochwichtigen vnd gefehrlichen sache anklage zu thun“). Die Kirche dürfe nicht raten, in geistlichen Angelegenheiten das Schwert zu gebrauchen („darinne gewalt zu brauchen [...] zu verfolgung zu halten vnd zu rathen“).¹³⁶

131 „Wir finden/ das sie der andern 1565 lateinischen/ im Druck ausgegangenen vnd vns semptlichen vneterschriebenen Confession mit keinem worte gedencken [...] obwohl vns nicht verbrogen gewesen/ das derselben etlich mal zu Wittenberg gedacht [...] vnd [man dort] wichtige mangel hette“. Ebd.

132 Kurtze Antwort vnd Gegenbericht (wie Anm. 6.28), Bl. Cij^r.

133 Ebd., Bl. Biiij^r.

134 Diese und die folgenden Zitate: Ebd., Bl. Aiv^r-Biiij^r.

135 Kurtze Antwort vnd Gegenbericht (wie Anm. 6.28), Bl. Biv^r-C^r.

136 Ebd., Bl. E^r.

Cyriacus Spangenberg verteidigte sich gegen die Vorwürfe der kursächsischen Universitäten noch einmal in einer separaten Schrift.¹³⁷ Er folgte in seiner Argumentation im wesentlichen der Schrift des Mansfelder Ministeriums. Er stellte mit einem Zitat des Chrysostomos das „gute Gewissen“ und den „guten Namen vnd Gerücht anderer Leute“ als für das Ansehen eines Predigers wesentliche Merkmale heraus.¹³⁸ Ein „gutes Gewissen“ habe er, da er sich offen bekenne und dabei nicht „ein Haar breit“ von der Lehre Luthers abweiche. Die Schrift der Universitäten aber, so klagte Spangenberg, hätten seinen Ruf „in ehrenruhigsten Worten“ in der weltlichen Öffentlichkeit beschädigt („armen unwissenden Hauffen“). Er sähe sich „Ketzer“ verunglimpft, obwohl doch seine Gegner allein persönliche Animositäten hegten („das sie allenthalben mein haar haben wollen“) und falsche Gerüchte verbreiteten („sich in ihren Lügen/ wie die sawe im Kot wol waltzen“).¹³⁹ Vor allem seine Prädestinationslehre hätte als sensibles Thema nicht öffentlich „vor dem gemein hauffen“ angegriffen werden dürfen.¹⁴⁰ Die berechtigte Kritik der Universitäten am Mansfelder Bekenntnis wollte Spangenberg „mit freundlichem Dank“ hinnehmen, verurteilte aber den scharfen Ton, der doch nicht der Milde des „lieben vorfahrens vnd Praeceptors“ Melanchthons entspräche.¹⁴¹ Spangenberg schloss seine Apologie, indem er die Beurteilung des Disputes dem „Himlischen Hausvater“ anheim stellte, dieser werde am jüngsten Tage richten, wer „am nützlichsten“ auf „Gottes Weiberge“ gearbeitet habe.¹⁴²

6.3.1.5 Der Streit um den Wittenberger Katechismus

Eine letzte Kontroverse mit der Leucorea entzündete sich an der versuchten Einführung des Wittenberger Katechismus in Mansfeld durch das Leipziger und Wittenberger Konsistorium. Nach Einleitung der Sequestration in Mansfeld-Vorderort (13.9.1570) hatte das Leipziger Konsistorium das Aufsichtsrecht im Amt Arnstein übernommen (vgl. Abschnitt 1.2.13). Am 18.12.1570 begann das Konsistorium, eigene Prediger anzustellen und mansfeldische Pfarrer abzusetzen.¹⁴³ Gleichfalls wurde Menzel die Visitation der Ämter Arnstein, Heldrungen und Sittichenbach verweigert.¹⁴⁴ Die Maßnahmen wurden von der Einführung des Wittenberger Katechismus in den Kirchen und Schulen Arnsteins begleitet. Damit griff das Leipziger Konsistorium, das doch wie Spangenberg protestiert „niemals einige Botmäßigkeit im Ampt Arnstein gehabt“, direkt in die Mansfelder Kirchenordnung und Katechese ein.¹⁴⁵ Der

137 Cyriacus Spangenberg, Antwort auff der Theologen zu Leiptzig und Wittenberg uber ihn gefelletes Endurtel, Eisleben 1570. In: Kurtze Antwort vnd Gegenbericht (wie Anm. 6.28), Eii^r-Jii^r.

138 Ebd., Bl. Eii^r.

139 Kurtze Antwort vnd Gegenbericht (wie Anm. 6.28), Bl. Eiii^r.

140 Die Verteidigung der Prädestinationslehre nahm den größten Teil der Apologie ein, ebd., Bl. Eiv^r-Kiii^r.

141 Kurtze Antwort vnd Gegenbericht (wie Anm. 6.28), Bl. Kiv^r.

142 Ebd., Bl. Jii^r.

143 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 64. In Löberitz wurde Pfarrer Stephan Hegel abgesetzt, in Quenstedt drang mit Johann Schoda ein „Mietling von den Leipzigen“ in die Pfarre ein. MC 4 R, S. 75. Bereits 1567 war Christoph Schnepfmüller vom Leipziger Konsistorium entlassen worden. MC 4 R, S. 62 (vgl. Abschnitt 1.3.13)

144 Könnecke, Kirchenvisitation IV (wie Anm. 0.28), Nachtrag, S. 216-217. In Arnstein und Heldrungen verweigerten die kursächsischen Verwalter Donat Brettschneider und Kaspar Süßmilch dem Superintendenten das Inspektionsrecht. Zu Sittichenbach: Krumhaar, Reformationszeitalter (wie Anm. 0.45), S. 334.

145 MC 4 R (wie Anm. 0.39), S. 64.

Wittenberger Katechismus war Anfang 1571 in Latein erscheinen und war als didaktisches Mittel „für Knaben der Lateinischen Schule“ konzipiert worden.¹⁴⁶ Er war aus dem Kleinen Katechismus Luthers, dem Corpus Doctrinae Melanchthons und weiteren Schriften der Wittenberger Fakultät kompiliert worden. Die Verfasser betonten, dass der neue Katechismus weder das Werk Luthers, noch das Priesterexamen Melanchthons verdrängen sollte, sondern dass er nur einfacher formuliert sei. Ganz bewusst wurde er deshalb nicht als eigenes Werk, sondern Zusammenstellung der Werke Melanchthons und Luthers ausgewiesen. Der lutherische Katechismus sei leider unvollständig gewesen: „Weil in gemeltem Catechismo Lutheri nicht alles hat können auff ein mal zusammen gezogen vnd gefasset“. Man rechtfertigte das selbstständige Vorgehen mit der in fünfzig Jahren Fakultätsgeschichte erworbenen Kompetenz in Glaubensfragen.¹⁴⁷ Komplexer als der lutherische Katechismus, einfacher als das Examen sollte die Wittenberger Schrift als Bindeglied zwischen Kinderkatechismus und Pfarrexamen fungieren und „für Kinder vnd den gemeinen Mann“ im Lateinunterricht in den Schulen Verwendung finden.¹⁴⁸ Die Schrift sollte die vielen konkurrierenden lokalen Katechismen ersetzen („damit nit jeder seine eigene form mache“).¹⁴⁹ Der Katechismus wurde anderen Kirchen des Augsburger Bekenntnisses zur freiwilligen Annahme empfohlen („fremden Kirchen nicht uffdringen“, sondern „frey heimstellen“).¹⁵⁰ Die Wittenberger planten schließlich den „gemelten Catechismo Deudsch ausgehen“ zu lassen.¹⁵¹

Die Publikation des Wittenberger Katechismus bewirkte in der publizistischen Landschaft Nord- und Mitteldeutschlands ein „zeter modrio“ und „Geschrey“.¹⁵² Zunächst erhoben sich unter Führung des Martin Chemnitz die Theologen von Braunschweig, dann opponierte Sebastian Boetius (Halle) in einer lateinischen Schrift gegen das Werk.¹⁵³ Der Kritik folgten die Universität Jena (Heshusen, Wigand), die Prediger Preußens (Mörlin) und zahlreiche Kirchen Niedersachsens. Die gesammelten Protestschriften wurden durch Caspar Melissander

146 Catechesis continens explicationem simplicem/ et brevem, Decalogi, Symboli Apostolici/ Orationis Dominicae, Doctrinae de Poenitentia, et de Sacramentis, contextam ex Corpore Doctrinae Christianae/ Quod Amplectuntur actuentur Ecclesiae regionum Saxoniarum et Misnicarum, Wittenberg 1571. Als Autor des Katechismus wurde Christoph Pezel ermittelt. Die Verbreitung wurde durch Caspar Peucer befördert. Hasse, Zensur (wie Anm. 0.16), S. 84 u. 89. Zu den Editionen des Wittenberger Katechismus vgl. ebd., S. 90, Anm. 91

147 Theologen zu Wittenberg: Von der Person vnd Menschwerdung vnsers Herrn Jhesu Christi/ Der waren Christlichen Kirche Grundfest (wie Anm. 06.157), Bl. Aij^v.

148 Theologen zu Wittenberg: Ausschreiben Decani/ Doctoren/ vnd Professoren/ der Theologen Facultät zu Wittemberg. An alle Frome Christen (wie Anm. 6.157), Bl. Aij^v. So „erfodderete die not/ das andere Stück“ solle „dem Catechismo Lutheri folgen“ (Grundfest, Bl. 155^v; Ausschreiben, Bl. B^v). In Kursachsen sollte das Werk den gebräuchlichen Katechismus des David Chytraeus ersetzen, der als „flacianisch“ beurteilt wurde. Vor allem war an die Einführung an den kursächsischen Landesschulen gedacht, welche die Studenten auf die Leucorea vorbereiten sollten. Vgl. Hasse, Zensur (wie Anm. 0.16), S.86-90; Göbner, Die Studenten der Universität Wittenberg (wie Anm. 6.7), S. 32-40.

149 Grundfest (wie Anm. 6.147), Bl. 156^v.

150 Grundfest, Bl. 156^v.

151 Grundfest, Bl. 152^v. Zur Übersetzung, die nur als Druckmanuskript vorliegt vgl. Hasse, ebd., S. 94-98.

152 Grundfest, Bl. 152^v.

153 Bedenken Der Theologen zu Braunschweig/ von dem neuen Wittenbergischen catechismo gestellet/ Der gantzen Christenheit zur warnung ausgegangen, Halle 1571 (VD 16 C 2154 ff.); Sebastian Boetius, Index cinglianorum errorem in Catechesi Wittnebergensi. Nova comprahensorum, Jena 1571 (VD 16, I 176).

Anfang 1572 ediert.¹⁵⁴ Die Kritik konzentrierte sich auf die Sakramentslehre und die damit verbundene Himmelfahrtslehre.¹⁵⁵ Ebenso unerwünscht wie die harsche Kritik der mittel- und norddeutschen Kirchen am Katechismus war den Wittenbergern jedoch auch das Lob, das die reformierten Pfälzer dem Werk aussprachen. Kurfürst Johann Casimir richtete ein Glückwunschsreiben an Kurfürst August und sprach sich für einen Vergleich zwischen dem Wittenberger Katechismus und Heidelberger Katechismus aus.¹⁵⁶ Die Wittenberger sahen sich gezwungen, ihren Katechismus in zahlreichen Publikationen zu verteidigen, von welchen die 207 Seiten starke „Grundfest“ die ausführlichste war.¹⁵⁷ Im Herbst 1571 veröffentlichten die Theologen von Leipzig, Wittenberg und Meißen auf Wunsch des Kurfürsten mit dem „Dresdner Konsens“ eine abschließende Stellungnahme, die Kritik selbst in den eigenen Reihen hervorrief.¹⁵⁸ Nun überstürzten sich die Ereignisse: Im Mai 1572 wurde der Katechismus durch den Kurfürsten August verboten, im Juli eine klärende Druck in deutsch beschlossen, darauf eine reichlich glossierte Neuauflage in Latein gedruckt und im Dezember der deutsche Druck zensiert.¹⁵⁹ Am Ende der Entwicklung stand im Januar 1574 die Vertreibung der Professoren und Räte um den verantwortlichen Autoren Christoph Pezel, deren Schicksal unter dem reißerischen Titel „Sturz der Kryptocalvinisten“ Eingang in die Geschichtsbücher gefunden hat.¹⁶⁰

154 Caspar Melissander, *Einhellige Bekenntnis Vierter Hochgelarten Theologen vnd fürnemer Kirchen/ in etlichen Fürstenthumen/ Graffschaffen/ Hochschulen vnd Stedten der Alten Augspurgischen Confession/ wie sie dieselbe aus wolgeründeter Lere Gottes Worts/ vnd Schrifften Lutheri/ auff begehren etlicher Hohen Potentaten/ in offenem Drucke verschienens 1571. Jars nach einander gethan, Jena 1572. Caspar Melissander (1540-1591) war Erzieher am Hof Johann Wilhelms von Sachsen-Weimar. Zuvor agierte er als Superintendent von Pfalz-Neuburg und Professor in Jena (BBKL I, Sp. 586).*

155 Der strittige Absatz von Abendmahl lautete eingedeutscht. „Es ist die Gemeinschaft des Leibes vnd Blutes vnsers Herrn Jhesu Christi/ wie sie in den Worten des Evangelij ist eingesetzt/ In welcher Nießung der Son Gottes wahrhaftig vnd wesentlich gegenwertig ist/ vnd bezeuget/ das er den Gleubigen alle seine Wohltaten zueigne/ Bezeuget auch/ das er darumb menschliche Natur angenommen habe/ auff das wir jm durch den Glauben eingeleibet/ vnd er vns seine Gliedmaßen mache“ (Grundfest, Bl. 166^r). Weiter sahen die Gegner in der These von der tatsächlichen Himmelfahrt des realen Leibes Christi den Beweis dafür, dass man in Wittenberg nicht an dessen Anwesenheit beim Abendmahl glaubte, da der menschliche Leib nicht überall zugleich sein könne. Die besonders kritischen Jenenser unterstellten auch Verfälschungen in der Tauflehre und auf „gut antinomisch“ den Unterschied zwischen Gesetz und Evangelium zu verwässern. (Melissander, *Einhellige Bekenntnis*, Bl. Aij^r, Bl. 43^r ff., Bl. 54^r ff.).

156 Schreiben Johann Casimirs an Kurfürst August wiedergegeben bei August Kluckhohn, *Der Sturz der Kryptocalvinisten* (wie Anm. 6.160), S. 90.

157 Theologen zu Wittenberg: Von der Person vnd Menschwerdung vnsers Herrn Jhesu Christi/ Der waren Christlichen Kirche Grundfest/ [...] Neben wahrhafter vorantwortung/ auff die giftigen vnd boshafftigen verleumbdungen/ so von den Propositionibus vnd Catechismo zu Wittenberg ausgangen/ von vielen dieser zeit ausgesprenget werden. Wittenberg 1571; Theologen zu Wittenberg: Ausschreiben Decani/ Doctoren/ vnd Professoren/ der Theologen Facultät zu Wittenberg. An alle Frome Christen. Von wegen der Auflagen vnd Verleumbdung wider den neulicher zeit zu Wittenberg außgegangenen Catechismum. Wittenberg 1571; Friedrich Sack, Bericht eines Gottfürchtigen/ Treuen Gelerten vnd wol verdienten Lehrers der Christlichen Kirchen/ Von dem Wittenbergischen Catechismo. Aus einer Schrifft/ an einen guten Freund. Wittenberg 1571.

158 Theologen zu Leipzig und Wittenberg: Kurtze Christliche vnd Einfeltige widerholung der Bekenntnis/ der Kirchen Gottes/ In des Churfürsten zu Sachsen Landen/ Von dem Heiligen Nachtmahl des Herrn Christi/ sampt den/ zu dieser zeit/ in streit gezogenen Artickeln/ Von der Person vnd Menschwerdung Christi/ seiner Maierstet/ Himelfarth/ vnd sitzen zur rechten Gottes. Dresden 1571.

159 Zu dieser wechselvollen Entwicklung vgl. Hasse, *Zensur* (wie Anm. 0.16), S. 90-95.

160 Der „calvinische“ Professor Christoph Pezel, der Hofprediger Georg Listenius, der Rat Georg Cracow, Kanzler Nicolaus Krell, Beichtvater Johann Stösel, die Kurfürstin Anna von Dänemark, Pfalzgräfin Elisabeth und Kurfürst August sind die Akteure in diesem als höfisches Ränkespiel akzentuierten Geschichtsdrama, das Kursachsen vor dem Übergang zum Calvinismus bewahrt haben soll und zugleich als die „schwerste Erschütterung der Universität“ (Hasse) gedeutet wird. Vgl. die klassischen Darstellungen: Robert Calinich, *Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren*

Die Mansfelder schlossen sich dem Protest gegen den Wittenberger Katechismus bereits sehr früh an. In ihrem „Bericht und Bekenntnis von dem Wittembergischen Catechismo“ opponierten sie gegen den Inhalt der Schrift, nutzte aber zugleich die Gelegenheit, öffentlich auf die Unrechtmäßigkeit der Leipziger Kirchengewalt und die Vertreibungen der Prediger in Arnstein hinzuweisen.¹⁶¹ Der Text des „Berichts vnd Bekenntnisses“ wurde viermal unter verschiedenen Titeln veröffentlicht.¹⁶² Die Schrift war geradezu dramaturgisch komponiert: Sie begann mit einer Bekanntmachung des Ministeriums, sich im Streit um den Katechismus eigener Beiträge enthalten zu wollen.¹⁶³ Die Prediger hätten ihren „lieben Obrigkeiten“, den Grafen von Mansfeld, aber kraft ihres geistlichen Amtes „bekenntnishalber“ ein handschriftliches Gutachten über den Katechismus gestellt. Denn die Grafen hätten Zweifel gehegt, ob der Katechismus nicht „gefährliche Lehren“ enthalte. Man habe die Drucklegung des Bekenntnisses zwar geplant, eine solche aber aufgrund des Erscheinens „eltlicher Bücher vnd Warnungen für solchem Catechismo“ zunächst für überflüssig erachtet.¹⁶⁴ Die Ereignisse im Amt Arnstein hätten jedoch die Situation vollkommen verändert. Die Vertreter des Konsistoriums und die Visitatoren Leipzigs hätten den Katechismus mit roher Gewalt einführen wollen. Die Prediger Arnsteins hätten diesem Versuch aber tapfer widerstanden und voll Überzeugung auf ihre Unterschrift unter das „vnstreffliche“ und „vnwiderlegte“ Mansfelder Bekenntnis („Confessio et Sententia“) verwiesen, das doch mit dem Wittenberger Katechismus nicht im Einklang sei.¹⁶⁵ Ungeachtet ihrer Lauterkeit und ohne Rücksprache mit den Grafen, dem Superintendenten oder dem Konsistorium Eislebens seien darauf die „Prediger des Ampts Arnstein mit jhren armen Weib vnd Kindern von jhren Ampten ins Elend“ gejagt worden. Um dem Unrecht auf formal einwandfreie Weise zu begegnen, habe nun der Superintendent das handschriftliche Votum der Mansfelder über den Katechismus nach Leipzig gesandt („zur Erinnerung Copia vnd Auszug denen im Consitorio zu Leiptzig“). Von Leipzig aus, hätte die

1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter, Leipzig 1866; August Kluckhohn, Der Sturz der Kryptocalvinisten. In: HZ 18, 1867, S. 77-127 sowie Ernst Koch, Auseinandersetzungen um die Autorität von Philipp Melanchthons und Martin Luther in Kursachsen im Vorfeld der Konkordieformel 1577. In: LuJ 59 (1992), S. 128-159.

161 Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi/ Mit kurtzer verantwortung der gegenlere. An die Christen von Franckreich/ zum vnerricht vnd warnung geschickt. Durch die Prediger der alten vnd löblichen Graffschafft Mansfeld/ Zusammen gezogen/ vnd gegründet/ in Gottes wort/ der Augspurgischen Confession/ Apologia/ D. Martini Lutheri/ vnd anderer Christlicher Lerer Büchern. Mit einer neuen vorrede/ zum bericht vnd bekenntnis/ von dem Wittembergischen Catechismo. Eisleben 1571.

162 1. Obwohl man den Verzicht auf eine eigene Gegenposition im Vorwort zur „Summa“ verkündet hatte, erschien das Vorwort 1571 in: 1. Der Mansfeldischen Theologen/ Bericht vnd Bekenntnis/ von dem Wittembergischen Catechismo, o.O. 1571. Da der Druckstock offenbar derselbe ist, darf man davon ausgehen, dass auch diese Schrift von Andreas Petri aus Eisleben stammt. VD 16 dagegen vermutet eine Jenenser Provenienz (VD 16 M 660). Gleichfalls erschien 2. Grundt reiner Lere, von dem hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi/ mit kurtzer verantwortung der gegenlere/ Durch die Prediger der [...] Graffschafft Mansfeld/ zusammen gezogen, Eisleben 1571 (VD16 G3707). Im Sammelwerk Melissanders wurde der Text vom Herausgeber durch umfangreiche, teils sarkastische Randglossen erläutert und erhielt so eine schärfere Tonart. So wurden z.B. die Feststellungen der Mansfelder, dass die Wittenberger nicht Calvin verdammt mit der Glosse „Rate aber/ kannst du es raten/ Warumb?“ illustriert (Melissander, Einhelige Bekenntnis (wie Anm. 6.154), darin: Bericht vnd Bekenntnis (Seitenzählung wie Original), Bl. 29).

163 Ironisch hieß es eingangs: „...können wir auch leichtlich die rechnung machen/ wo gedachte vnsere Schrift in den Druck gegangen were/ das sie nicht freundlicher oder besser empfangen vnd angenommen sein wurde/ denn den andern geschehen ist“. Bericht vnd Bekenntnis/ von dem Wittembergischen Catechismo, Bl. Aij^r.

164 Bericht vnd Bekenntnis (wie Anm. 6.162), Bl. Aii^r.

165 Ebd., Bl. Aij^r.

Handschrift aus Mansfeld schließlich auch die Universität in Wittenberg erreicht („vnsere Schrifft nicht aller ding im winckel verborgen blieben“). Da die Schrift nun den Theologen in Wittenberg bekannt sei und sie daraufhin den Katechismus nicht geändert hätten („hette es sie nicht hart angefochten“), verlange die öffentliche Bekenntnispflicht eine Veröffentlichung, zumal durch den Katechismus die Verhältnisse in der Grafschaft direkt berührt seien.¹⁶⁶

Die nun folgende Widerlegung des Katechismus ist im Wesentlichen ein Replik auf den 1570 in Wittenberg veröffentlichten „Endlichen Bericht“ gegen die Prediger Mansfelds. Man unterstellte den Wittenbergern philologische Versäumnisse: so sei die „Grundfest“ nicht in „Thesi und Antithesi“ verfasst, um „gewiss vnd deutlich“ die eigene Position zu erklären. Man habe bei der Integration der CA und der Apologie bereits im „Corpus Doctrinae“ Worte „abgezwaekt vnd hinweggetan“ und diesen Fehler im Katechismus wiederholt („Was hilffts denn nue/ wenn man sich gleich uff ein solch Buch beruffet?“).¹⁶⁷ Gleichfalls würden die „Calvinisten“ und „Zwinglianer“ nicht ausdrücklich verworfen.¹⁶⁸ Mit Schriften Luthers, Brentzens, Selneckers untermauerte man die eigenen Thesen.¹⁶⁹ Schließlich unterstellte man den „Herren in Wittenberg“, wie die Heidelberger „hohe Leute an grosser Herrn höfen“ zu betrügen oder dessen doch wenigstens „in verdacht“ zu sein.¹⁷⁰ Mit der sich dem Text anschließenden deutschen Neuauflage des Bekenntnisses vom Abendmahl (1560) wollte die Mansfelder abschließend ihre eigene Bekenntnistreue unterstreichen. Zu einem Replik der Wittenberger kam es nicht mehr, allein wurden diese noch einmal als „heimliche Feinde“ Wittenbergs benannt, „die hin vnd wieder Brieff einschieben/ in diese vnd jene Stadt/ vnd die Reth/ berichten vnd verwarnen/ was sie selbst von diesem Buch halten“.¹⁷¹ Die Mansfelder versuchten mit ihrer Schrift, das Misstrauen des Kurfürsten gegen seine Theologen zu wecken. Dennoch musste sich Kurfürst August selbst von der Kirche Mansfelds schelten lassen. Ebenfalls 1571 gaben die Mansfelder ihre Bedenken „Vom Beruff vnd Entvrlaubung der Prediger“ heraus, die sich klar auf die Ereignisse in Arnstein und das hier übernommene Kirchenaufsichtsrecht des Kurfürsten bezog.¹⁷² Zugleich war damit die vom Kurfürsten bereits 1567 zur Veröffentlichung verbotene Thema „Ob christliche Obrigkeit Fug habe Prediger zu setzen oder nicht“ nah berührt.¹⁷³ Die Mansfelder Autoren verschanzten sich bei der Erörterung des brisanten Themas hinter einer umfangreichen Zitatensammlung. Durch wörtlich zitierte Texte Luthers, Melanchthons, Brentzens, Mörlins, Heshusens, Chemnitz'

166 Ebd., Bl. Aij'.

167 Die Umformulierung des Abendmahlsartikels der CA „sub speciebus panis & vini“ (unter der Gestalt des Brotes und des Weines) in „cum pane & vino“ wurde durch das Mansfelder Ministerium scharf kritisiert. Bericht vnd Bekenntnis (wie Anm. 6.162), Bl. Biii'.

168 Diesen Vorwurf hatten auch die anderen Kritiker des Katechismus erhoben. Die Wittenberger rechtfertigten sich damit, dass Disputationen nicht in einen Katechismus gehörten. Friedrich Sack, Bericht eines Gottfürchtigen (wie Anm. 6.157), Bl. Biiij'.

169 Bericht vnd Bekenntnis/ von dem Wittenbergischen Catechismo (wie Anm. 6.162), Bl. B'-Biv'.

170 Ebd. Cij'.

171 Theologen von Wittenberg, Kurtze Christliche vnd einfeltige Wiederholung (wie Anm. 6.158), Bl. Aiv'.

172 Vom Beruff vnd Enturlaubung der Prediger/ fürtrefflicher Lerer bedencken: als D. Lutheri. D. Philippi. Der Theologen zu Leiptzig. D. Brentij. D. Mörlini. D. Heshusij. D. Simonis Pauli. D. Chemnici/ vnd etlicher alten Veter. Eisleben 1571.

173 SPBW I, Nr. 25, S. 45.

und Paulis, ironischer weise auch der „Theologen zu Leipzig“ wurde der Obrigkeit darin das Recht abgesprochen, ohne vorherige Verhandlung mit dem Superintendenten, einer Synode oder Konsistorium eine Ämterumbesetzung vorzunehmen.¹⁷⁴

6.3.2 Konflikte mit der Universität Jena (1560-1566)

Die Auseinandersetzung zwischen 1561 und 1567 zwischen der Mansfelder Kirche, der Universität Jena und Herzog Johann Friedrich II. ist schlechter abzubilden als ihr Wittenberger Pendant.¹⁷⁵ Der politisch-theologische Disput hatte sich Ende 1561 an der Entlassung des Matthias Flacius Illyricus und Johann Wigands von der Salana und Viktorin Strigels Aussagen über den „freien Willen“ entzündet. Die im Anschluss zahlreichen Veröffentlichungen der Eis-leber Druckerei thematisierten sowohl das theologische Problem wie die als Verstoß gegen die Ämterlehre empfundene Absetzung der Universitätspersonals.¹⁷⁶ Die enge Verklammerung beider Motive, die von den Zeitgenossen gesehen wurde, artikulierte sich in Mansfeld auch im beschriebenen Sendungsbewusstsein, dass den Ausschluss der Obrigkeit aus der „potestas ecclesiae interna“ und die Bekenntnispflicht über die Grenzen der lokalen Kirche betonte (vgl. Abschnitt 4.3).

Die „bittere vnd vngeschmackte Predigt“, mit der Spangenberg Herzog Johann Friedrich dem Mittleren 1562 indirekt ermahnte, seine Universität von den „newen Erasmianiern“ zu säubern und „bei der einfeltigen warheit zu verbleiben“ ist eines der deutlichsten Zeichen jener Verquickung (vgl. Abschnitt 5.4.2).¹⁷⁷ Die bei Rembe leider nicht auf Quellenbasis gestützte, spätere Drohung des Herzogs, er wolle die Mansfelder mit Waffengewalt an weiteren Beleidigungen seiner Universität hindern, zeigt indessen, wie sehr sich auch dieser Landesherr mit der großen Bildungsinstitution seiner Herrschaft identifizierte und wie ernst er sein religiöses Wächteramt nahm.¹⁷⁸ Dass die Mansfelder trotz derartiger Drohungen ungehindert einen neuen Streit mit dem Superintendenten Johann Stössel begannen, zeigt dagegen die tiefe Selbstgewissheit mit der das geistliche Amt nach den für göttlich angesehenen Regeln in der Grafschaft ausübt wurde.¹⁷⁹ Im Wesentlichen wurde der Disput, in gewisser Weise als

174 Von Beruff vnd Enturlaubung (wie Anm. 6.172), Bl. 26^r, Bl. 30^r ff.

175 Die zeitgenössischen Publikationen eröffnen kaum Einblicke über die Entwicklung und den Hergang des Streites. Im Briefwechsel Spangenbergs fehlen entsprechende Angaben ebenfalls.

176 Die Disputation zwischen Matthias Flacius Illyricus und Viktorin Strigel über den „freien Willen“ währte sechs Tage und umfasste 13 Sitzungen (2.8.1561-8.8.1561). Sie war der theologische Ausgangspunkt für den Streit um die Erbsünde. Obwohl Strigel vom Universitätsdienst suspendiert wurde, führte wenig später ein Disziplinarverfahren gegen Flacius und Wigand zu deren Entlassung von der Universität. Beide weigerten sich, das Weimarer Konsistorium als oberste Kirchenbehörde zu akzeptieren. Strigel rehabilitierte sich und wurde auf Vermittlung Johann Stössels am 24.5.1562 wieder in Amt gesetzt, er verließ die Universität im Frühjahr 1563 und nahm eine Professur bei Johann Pfeffinger an der Universität Leipzig an. RE 19, S. 97-102.

177 C. Spangenberg, Wider den Freyen Willen (wie Anm. 4.274), Bl. Aij^r.

178 Zitat bei Heinrich Rembe, SPBW I (wie Anm. 0.27), Randnotiz zu Nr. 24, S. 39.

179 Joahnn Stössel (* 23.6.1524; † 18.3.1576) war seit 1549 Hofprediger Johann Friedrichs in Weimar und wurde 1561 zum Superintendenten von Jena ernannt. Stössel war 1558 Mitverfasser des Weimarer Konfutationsbuches. Seit 1561 bekleidete er auch eine theologische Professur in Jena. Im Juli 1564 wurde er durch Paul Eber als erster Doktor der Theologie in Jena promoviert. Das Rektorat in Jena übte er 1563, 1565 und 1567 aus (Mentz/ Jauernig, Die Matrikel der Universität Jena (wie Anm. 6.12), S. 33-36). Stössel war innerhalb der theologischen Fakultät um einen Ausgleich der Positionen bemüht, aber an der Entlassung der Partei um Flacius beteiligt. Er bemühte sich um eine Rehabilitation Strigels. Nach der Absetzung

Nachwehen des Synergismusstreits¹⁸⁰, in vier Schriften ausgetragen. Der Streit entzündete sich an den „Propositionen“ Stössels, die dieser nach bei seiner Promotion durch Paul Eber (10.6.1564) drucken ließ.¹⁸¹ Die Mansfelder hatten sie daraufhin 1565 in ihre Sammlung der verwerflichen Irrtümer aufgenommen.¹⁸² Johann Stössel verteidigte sich umgehend.¹⁸³ Die Prediger Mansfelds antworteten mit einer weiteren lateinischen Schrift.¹⁸⁴ Dieser folgte eine Verwerfung der „Deklaration“ Viktorin Strigels, die Johann Stössel als Kompromissformel anerkannt hatte.¹⁸⁵ Auch Cyriacus Spangenberg setzte mit einer Schrift zum Thema 1566 nach.¹⁸⁶ Im Zuge der Streitigkeiten verringerte sich die Anzahl der Mansfelder Studenten an der Salana drastisch (vgl. Abschnitt 6.1).¹⁸⁷

Der Disput mit der Universität Jena weist für die Untersuchung eine weitere Besonderheit auf. Er zeigt, wenn auch nicht so deutlich wie gegenüber den kursächsischen Universitäten, die Bemühungen der Mansfelder, sich gegenüber den Professoren der Universität Jena als ebenbürtige Kontrahenten zu präsentieren. Sie versuchten, die Amtspflicht zum überregionalen und öffentlichen Bekenntnis mit den Regeln der wissenschaftlichen Disputation zu harmonisieren. Die besondere fachliche Reife der Mansfelder sollte durch den Verweis auf Luthers enge Verbindung zu Mansfeld unterstrichen werden.¹⁸⁸ Der zum Disput herausgeforderte hochdekorierte Johann Stössel, Superintendent, Theologieprofessor und Universitätsrektor zugleich, zeigte keine Neigung eine solchen Anspruch zu akzeptieren. Stössel unterstellte den Mansfeldern in seiner „Apologia“ (1565), allein mit Ehrgeiz (ambitione), Hass (odio) und Arroganz (arroganter) fremde Kirchen und Bildungsstätten reformieren zu wollen. Streit und Zwietracht wolle man dabei vor allem unter den „Seniores“ der Christlichen

Johann Friedrichs II. im April 1567 und der Rückkehr Wigands nach Jena verließ Stössel am 16.6.1568 die Universität und wurde Beichtvater bei Kurfürst August von Sachsen. Am 29.3.1574 wurde er unter dem Verdacht des „Kryptocalvinismus“ stehend verhaftet. Gustav Kawerau, Johann Stössel. In: RE 19, S. 59-61.

180 Vgl. Abschnitt 6.3.

181 Propositiones ad dispvtandvm propositiae in Academia Ienensi, die X. iulij, Anno M.D.LXIII. Praeside [...] Paulo Ebero [...] cum decerneretur gradus Doctoris in Theologiae, M. Iohanni Stosselio, Jena 1564 (VD16 E 46).

182 Confessio et Sententia (wie Anm. 3.152), Bl. 209^v-211^v. Die Mansfelder sahen in der Lehre vom „Freien Willen nach der Philosophia“ eine Verwässerung der lutherischen Rechtfertigungslehre: „ist es auch vmb die Lere von der Iustification gethan“ (Menzel, Vom freien willen (wie Anm. 4.32), Bl. Avi^v). Sie bestanden auf das „pure passive“ des menschlichen Körpers, der in Glaubensdingen keine fleischlichen oder natürlichen Kräften habe und ein „klotz/ bock/ wonunge des satans“ sei (ebd., Bl. Diij^v). Die Lehre des „Synergismus“ widerspräche dem Katechismus im Glaubensbekenntnis („Ich glaube das ich nicht aus eigener Vernunft“) und der Bibel. Er schmälere Jesu Verdienst an der Sündenvergebung und den Verdienst des Heiligen Geistes an der Heiligung (ebd., Bl. Eiv^v ff.). Man kritisierte den Schutz der Lehre in Kursachsen und im Herzogtum („grosser Potentaten nemen sich ihrer an“, ebd., Bl. Biv^v).

183 Johann Stössel, Apologia opposita sophisticis [...] cavillationibus quorundam censorum, in Comitatu Mansfeldensis, qui ... autoritatem reformandi alienas Ecclesias arroganter sibi sumunt“, Jena 1565.

184 Responsio. Ministrorum Verbi in Comitatu Mansfeldensi ad Apologiam D. Iohannis Stosselii, Eisleben 1566.

185 Sententia Ministrorum Verbi in Comitatu Mansfeldensi. De Formula Declarationis Victorini Strigelii. In Quaestione De Libero Hominis Arbitrio, Eisleben 1566.

186 Cyriacus Spangenberg, Nützliche erklerung etlicher Sprüche so von den Synergisten misbraucht werden, Eisleben 1566.

187 Mentz/ Jauernig, Matrikel (wie Anm. 6.12), S. 1-378. zu den Zahlen vgl. Abschnitt 6.1.

188 „Doctrinae incorruptae conservatio in nostris Ecclesiis, Dei beneficio per virum Dei Lutherum repurgatis, consistat.“ Responsio (wie Anm. 6.184), Bl. 5^v.

Kirche säen.¹⁸⁹ Die Mansfelder Geistlichen seien barbarische Horden, die den Weinberg Gottes verwüsten wollten.¹⁹⁰ Hiergegen betonten die Mansfelder in ihrer „Responsio ad Apologiam D. Iohannis Stosselii“ (1565) den „brüderlichen“ Charakter ihrer Ermahnungen an den Kollegen („sed ut frates monuimus“) und verwarhten sich vor weiteren verbalen Verunglimpfungen („Ea acerbitas criminationum“).¹⁹¹ Um den eigenen Standpunkten gegenüber der einflussreichen Universität Jena Nachdruck zu verleihen, ließen die Prediger der Grafenschaft Mansfeld in Eisleben 1566 eine gegen Stössel gerichtete Schrift des Hamburger Superintendenten Joachim Westphal drucken, zu der Menzel ein Vorwort verfasste.¹⁹² Dieser folgte aus der Eisleber Druckpresse im selben Jahr eine ebenfalls gegen Stössels Apologie gerichtete Schrift Joachim Mörlins.¹⁹³ Mit einer 1567 ebenfalls in Eisleben gedruckten Verteidigungsschrift der bei der Einführung Stössels ins Rektorenamt 1565 aus dem Herzogtum vertriebenen Prediger wurde der Streit schließlich vorzeitig beendet.¹⁹⁴ Die kaiserliche Ächtung (7.5.1566), die Gefangennahme Johann Friedrichs II. durch Kurfürst August (16.4.1567) sowie Stössels Flucht von Jena (16.6.1568) verhinderten eine Eskalation des Konfliktes auf politischer Basis, wie er sich mit Wittenberg und Leipzig seit dem Streit um das „Dresdner Kolloquium“ anbahnte. Im Gegenteil begann sich die Beziehung zum neuen Landesherrn Johann Wilhelm anfangs äußerst harmonisch zu entwickeln (vgl. Abschnitt 5.4.2). Die Rückkehr Johann Wigands als Rektor an die Salana zog einen Anstieg der Inskriptionen Mansfelder Studenten nach sich.¹⁹⁵ Die Tatsache, dass Johann Stössel seit 1569 als Beichtvater des Kurfürsten Augusts amtierte, war dem Ruf der Mansfelder am kursächsischen Hof indessen wohl wenig zuträglich.

6.3.3 Der Streit um die Eisleber Lutherausgabe

Eine weitere, von regionalen Identifikationsmustern geprägte, Facette wissenschaftlich gelehrter Diskussion zeigte der Streit um die Eisleber Luther-Edition Johannes Aurifabers. Hierbei handelte es sich um ein ambitioniertes Renommierprojekt der Mansfelder Kirche (vgl. Abschnitt 5.3.1). Johannes Aurifaber, der seit 1547 als Feld- und Hofprediger der Ernestiner

189 Dies wurde bereits im Untertitel der Apologie Stössels deutlich: „Apologia opposita sophisticis [...] cavillationibus quorundam censorum, in Comitatu Mansfeldensis, qui ... auctoritatem reformandi alias Ecclesias arroganter sibi sumunt“.

190 „Barbarae gentes in vineam Domini infusae“. Ebd.

191 Responsio (wie Anm. 6.184), Bl. 5^r.

192 Joachim Westphal, *Annotationes/ in Iohannis/ Stosseli Modum Agendi*, Eisleben 1566 (VD16, W2261)

193 *Ad Apologiam D. Doctoris Iohan. Stosselij Propositiones D. Doctoris Ioachimi Morlini ex eadem Apologia*, Eisleben 1566.

194 Responsio Exvlvm Tvrngicorvm ad inuectivam D. Iohannis Stosselii, Qvam mense Octobri Anno M.D.LXV. Emisit, Eisleben 1567. Johann Stössel hatte 1562/ 1563 vierzig Prediger des Herzogtums verweisen lassen, da sie sich weigerten seine „Superdeclaratio“ zur Beilegung des Streites mit Viktorin Strigel zu unterzeichnen. Viele Prediger kehrten 1567 zurück und verdrängten Stössel aus dem Amt. RE 19, S. 60.

195 Wigand kehrte im September 1568 nach Jena zurück. Er übernahm eine Professur und das Amt des Superintendenten, im Wintersemester 1569 wurde er das Rektor der Universität. 1568-1572 überstiegen die Mansfelder Inskriptionen mit 26 gar das frühere Niveau (1558-1561: 22). Nach der Erfurter Teilung (1572) und der „Säuberung“ der Universität durch den Kurfürsten August, die dieser als Vormund der ernestinischen Nachkommen der Herzöge 1573 durchführen ließ, gingen die Zahl der Mansfelder Studenten 1573-1577 (bis zur Konkordienformel) auf nur neun Inskribenten zurück. Zahlen ermittelt nach Mentz/ Jauernig, *Matrikel* (wie Anm. 6.12), S. 1-378. Zu den ernestinischen Teilungen und ihren Konsequenzen auf die kirchliche Entwicklung vgl. bündig: Thomas Klein, *Ernestinisches Sachsen und kleine thüringische Gebiete* (wie Anm. 5.273), S. 8-40.

amtiert hatte, war im Oktober 1561 aufgrund einer harschen Predigt gegen die synergistischen Strömungen an der Salana durch Johann Friedrich II. vom Weimarer Hof entlassen worden.¹⁹⁶ Er fand in der Grafschaft Mansfeld Aufnahme und veröffentlichte hier zwischen 1564 und 1566 vier Lutherkompilationen als Appendix zur Jenaer Ausgabe.¹⁹⁷ Aurifaber beabsichtigte mit seinen Sammlungen jene „Brocklin vnd Brodsamlin“ des lutherischen Werkes („gedruckte Materien vnd newen geschriebenen Predigten“), die nicht mehr in die Jenaer Ausgabe hatten integriert werden können, für die Nachwelt öffentlich zu machen („was in Jhenisch Tomis mangelt vnd fehlet“).¹⁹⁸ Da Aurifaber den Schöpfer der Jenaer Lutherausgabe Georg Rörer maßgeblich bei der Arbeit unterstützt hatte und darüber hinaus als fleißiger Sammler lutherischer Schriften bekannt war, schien er für diese Aufgabe prädestiniert.¹⁹⁹ Die Kirchen Straßburgs („fleißige Leser vnd Liebhaber“) und Mansfelds („viel gefunden“) hatten Aurifaber bei der Suche unterstützt.²⁰⁰ Aurifabers Arbeit und der Druck der Schriften waren durch die Mansfelder Grafen Volrad, Hans und Christoph von Hinterort und das Mansfelder Ministerium finanziert worden („vnderhaltung vnd besoldung“).²⁰¹ Der Herausgeber, der selbst von sich behauptete, die Ausgabe ohne „eigene zusatz vnd flickwerck“ zusammengestellt zu haben, bediente sich dabei einer aus heutiger Sicht unsaubereren Kompilationsmethode, indem er vor allem bei seinen „Tischreden“ Texte verschiedener Sammlungen mischte, ineinander schob und aus dem Lateinischen übersetzte.²⁰² Im Falle des ersten „Eislebischen Tomos“ hatte er sich

196 Johannes Aurifaber (* 1519, † 18.11.1575) nahm 1537 sein Studium in Wittenberg bei Johann Agricola und Georg Major auf. 1545 und 1546 begleitete er Luther auf seinen Reisen nach Eisleben und war bei dessen Tod gegenwärtig. 1544/1545 war Aurifaber als Feldprediger zunächst im Heer des Grafen Volrad in Frankreich, dann 1547 im Schmalkaldischen Krieg bei Kurfürst Johann Friedrichs I. tätig. Er begleitete den Kurfürsten nach Innsbruck in die Gefangenschaft. Aurifaber trat 1548 als scharfer Kritiker des Interims auf. Da er sich auf den Synoden in Weimar und Eisenach (1556) aufgrund seiner Solidarität mit Matthias Flacius Illyricus mit Melanchthon überwarf, blieb er 1557 vom Wormser Religionsgespräch ausgeschlossen. 1558/59 war er neben Johann Stössel Mitautor des Weimarer Konfutationsbuches und nahm 1561 am Naumburger Fürstentag teil. Am 22.10.1561 wurde er von Kurfürst Johann Friedrich II. entlassen, da er sich weigerte das Weimarer Konsistorium anzuerkennen. Nach seinem Mansfelder Aufenthalt nahm er 1566 ein Pfarramt an der Erfurter Predigerkirche an. Am 15.7.1575 wurde Aurifaber nach einem lokalen Streit abgesetzt und verstarb wenig später ebenda.

197 Der Erste Theil der Bücher/ Schriften, und Predigten [...] Martin Luthers deren viel weder in den Wittenbergischen noch Jhenischen Tomis zufinden [...] M.D.XVI. bis in das M.D.XXIX. jar, Eisleben 1564; Der Ander Teil der Bücher, Schriften, und Predigten [...] Martin Luthers so in den Wittenbergischen und Jhenischen Tomis nicht zufinden [...] nach ordnung der jarzal, als vom M.D.XXX. bis in das M.D.XXXVIII. Eisleben 1565; Epistolarum Martini Lutheri Tomus II a Johanne Aurifabro collectus [...] Secvndvs Tomvs Continens Scriptas Ab anno Millesimo quingentesimo vigesimosecundo, vsq; in annum vigesimum octuum, Eisleben 1565; Tischreden oder Colloquia Mart. Luthers so er in vielen Jaren, gegen gelarten Leuten, auch frembden Gesten und seinen Tischgesellen gefüret, Eisleben 1566. Vgl. 4.4.1, 4.7.1 u. 5.3.1.

198 Der Erste Theil der Bücher/ Schriften, und Predigten [...] Martin Luthers, Bl. 9^v.

199 Aurifaber hatte für Rörers zwölfbändige Lutherausgabe (1553-1556) „Ordnung vnd Catalogus“ entworfen. 1556 gab er den ersten Teil der Briefsammlung in Jena heraus: Epistolarum [...] Martini Lutheri tomus [...] a Johanne Aurifabro [...] collectus. Tomus primus, continens scripta viri Dei, ab anno millesimo quingentesimo septimo, usque ad annum vicesimum secundum, Jena 1556. Aurifaber betrieb einen regen Handel mit Briefen bekannter Reformatoren, die er bevorzugt an Fürstenhäuser veräußerte (RE 2, S. 293).

200 Luthers Auslegungen des 5. Buches Mose und der Matthäus- und Johannes-Evangelien rühmte Aurifaber als seine größten Funde, denen er „im Deutschen Lande [...] getrachter“. Der Erste Theil (wie Anm. 6.197), Bl. 8^r.

201 Ebd., Bl. 7^v-9^v.

202 An dieser Methode nahmen auch spätere Lutherforscher Anstoß. Aurifaber rekurrierte bei seinen Tischreden auf die Sammlungen Lauterbachs, Cordatus, Dietrichs, Mathesius und Schlaginhausens, die er bei gleicher Thematik miteinander kombinierte und so sekundäre, teils tertiäre Textüberarbeitungen lieferte. RE 2, S. 292. Ebenfalls flocht er Luther-Predigten und Briefe in seine Texte ein. Die WA übernahm nur ein Fünftel der Tischreden Aurfabers, gar unter Vorbehalt, auf. WA, TR, 2,6, S. XI-XXII.

erlaubt, eine Predigtmitschrift inhaltlich umzugestalten, da er annahm, dass der Transkriptor nicht richtig aufgepasst und so Luthers Lehre missverstanden habe.²⁰³ Das freie Verfahren Aurifabers weckte die heftige Kritik des Wittenbergers Christoph Walther, der in zwei Schriften das „Eislebische Tomos“ sezierte und als unwissenschaftliches Machwerk brandmarkte.²⁰⁴ Aurifaber verteidigte sein Verfahren und kritisierte Walther seinerseits als stets nörgelnden Verächter des lutherischen Erbes.²⁰⁵ Walther hatte sich als Korrektor der Wittenberger Lutherausgabe Hans Luftts seit 1558 wiederholt gegen nicht von Wittenberg autorisierte Lutherdrucke und Sammlungen besonders jene der Jenaer Universität gewandt.²⁰⁶ Dagegen hatte Nikolaus von Amsdorff seit 1550 wiederholt gegen die Wittenberger Lutherausgabe opponiert, in der Teile des lutherischen Werkes bewusst ausgelassen sein sollten. Mit der seit 1553 edierten Jenaer Lutherausgabe sollte aber auch ernestinische Anspruch auf das Erbe Luthers durch Johann Friedrich I. († 1554) und dessen Nachfolger Johann Froedrich II. zum Ausdruck gebracht werden.²⁰⁷ Dass sich nun einige Jahre nach dem Tod Rörers (24.4.1557) auch die Grafschaft Mansfeld ihr Stück am Luthernachlass sichern wollte und sich dezidiert auf die Jenaer Ausgabe bezog, musste die Wittenberger reizen. Aber nun kam auch aus Jena zu Anfeindungen: der ohnehin mit dem Mansfelder Ministerium zerstrittene Johann Stössel bezeichnete die „Eislebischen Tomi“ des Aurifaber schlicht als „Affenwerck“. Er nahm vor allem Anstoß an den kommerziell erfolgreichen Tischreden Aurifabers, die nach Ansicht Stössels nicht für den Druck bestimmte Ratschläge („Parerga“) Luthers enthielten und so die Essenz der lutherischen Lehre verwirrten.²⁰⁸ Aurifaber seinerseits argumentierte 1569 in gleicher Weise gegen einen nicht autorisierten Nachdruck seiner Tischreden und betonte, dass seine Luthertexte „besudelt, verwühlt und zerrütet“ worden seien.²⁰⁹

203 Der spätere Bearbeiter der Tischreden E. Kroker stellte die Frage, ob bei „Aurifabers Unzuverlässigkeit“ nicht überhaupt an der Authentizität seiner eigenen Aufzeichnungen zu zweifeln sei. WA, TR, 2,6, S. XII.

204 Christoph Walther, Von den verstümelten: unrechten und falschen Predigten/ vnd andere verdeckte Bücher welche Johannes Aurifaber zu Eisleb in Tomos lesset drucken, unter Martini Lutheri Namen, Wittenberg 1565 u. Ders., Wider Johannem Aurifabrum von Weymar und seinen ersten und andern Eislebischen Tomum, Wittenberg 1566.

205 Johannes Aurifaber, Antwort Joannis Aurifabri/ auff die Lesterschrift Christophori Walters/ von wegen des ersten Eislebischen Tomi, Eisleben 1565.

206 Walther hatte 1558 mit Matthias Flacius Illyricus um Umfang und Gestalt der „lutherischen Tomo“ und einen Druck der „Hauspostille“ gestritten (VD16 W942). 1563 erschien sein zusammenfassender „Bericht von unterscheid der Biblien und anderer [...] Martini Lutheri Bücher/ so zu Wittemberg und an andern enden gedruckt werden“ (Wittenberg 1563). Seit 1569 bezichtigte er den Frankfurter Großverleger Sigmund Feyerabend wissentlich falsche Bibelausgaben zu verbreiten (vgl. u. a. Bericht Von dem falschen nachdrucken der Deutschen Biblien, Wittenberg 1569, (VD16 W944) u. Antwort auff Sigmund Feyerabends vnd seiner Mitgesellschaft falsches angeben und Lügen/ so in nehest vergangener Herbst Messe des 1570. Jars/ zu Franckford ist ausgegangen/ Daraus [...] zusehen/ wie Feyerabend [...] seine Biblien vnrecht vnd falsch drucket, Wittenberg 1571 (VD16 W 943)). Zu Walther vgl. G. Voigt, Christoph Walthers, der Druck-Corrector zu Wittenberg. In: ZKG 1, 1877, S. 157-169.

207 Die Wittenberger Ausgabe war auf Befehl Johann Friedrichs I. begonnen und 1550 vollendet worden. Sie wurde ebenso wie die Jenaer Ausgabe durch Georg Rörer kompiliert. Rörer war im Anschluss in Dänemark als königlicher Bibliothekar tätig gewesen und später zum Aufbau der Jenaer Ausgabe auf Wunsch Johann Friedrich I. nach Jena gekommen. Vgl. hierzu Johann Carl Eduard Schwarz, Das erste Jahrzehnt der Universität Jena (wie Anm. 6.22), S. 62-65, auch Joachim Bauer, Von der Gründung einer Hohen Schule (wie Anm. 6.17), S. 33.38.

208 Cyriacus Spangenberg, Die achte Predigt von dem werten Gottes Manne Doctor Martin Luther/ das er der fürtrefflichst und grössest Theologus gewesen von der Apostel zeit her, Erfurt 1568, Bl. Bv'.

209 Colloquia, oder Tischreden Doctor Mart. Luthers, so er in vielen Jaren ... zusammen getragen [...] Auff's neue corrigiert, Frankfurt a. M. 1569. Der kritisierte Neudruck („jetzunder auff's Neue Durch einen liebhaber der Theologia an Tag geben“, Frankfurt a. M. 1568) stammte von Johann Finck (VD16; L5763).

Auch hinter dieser polemisch geführten scheinbar rein textkritischen Diskussion verbargen sich Motive, die bereits in anderen Streitigkeiten mit Wittenberg und Jena aufgetaucht waren. Aurifaber hatte die Lutheredition bewusst genutzt, um in seinen Vorworten wie in der Gliederung der Werke selbst, die eigenen theologischen und politischen Auffassungen über das Medium Luther zu verbreiten. So hatte er sich bereits im Vorwort zum ersten „Eislebischen Tomo“ als Widersacher der Universitäten Wittenberg und Jena zu erkennen gegeben. Er nutzte hier die alttestamentarische Legende vom Auszug der Kinder Israel aus Ägypten (2. Mose 1-16) als Gleichnis („spiegeln vnd betrachten“), um – freilich ohne dessen Namen zu nennen – an der Religionspolitik Johann Friedrich II. Kritik zu üben, der ihn 1561 aus dem Hofpredigeramt entlassen hatte. Die Unwissenheit des Pharaos über Josephs Werk, wurde mit der Luther-Vergessenheit der „höchsten heupter in der Kirchen vnd fürnehmsten regenten“ in Beziehung gesetzt. Statt nach ihrem Amt als „Nutricii Ecclesiae“ falsche Lehren zu bekämpfen („stewren vnd nicht dulden“), würden die falschen Lehrer von der Obrigkeit „geliebet/ geehret vnd geschützt“, die wahren Bekenner aber von ihren Posten gejagt („verjaget vnd erwürget“). Das geistliche Amt, das im Strafen, in Vermahnung und Warnung sowie in der schonungslosen Gesetzespredigt bestünde, würde so durch die Obrigkeit geschmälert.²¹⁰ Unter Zitierung zahlreicher alttestamentarischer Greuel wie der Zerstörung Jerusalems (2. Chron 36) wurde den Obrigkeiten ihr Schicksal prophezeit.

Auch zögerte Aurifaber nicht, die religiösen „Fladdergeister“ als „Interimisten“, „Adiaphoristen“, „Synergisten“ und „Majoristen“ zu erwähnen und so die Fronten nach Wittenberg und Leipzig zu eröffnen. Die „höchsten Häupter der Kirchen“ lägen mit diesen „vnter einer decken“. Auch das Maximilian II. gewidmete Vorwort zum zweiten Band der Luther-Edition thematisierte das Amt der Obrigkeit (vgl. Abschnitt 5.4.2). In seiner Vorrede auf die Tischreden vermied es Aurifaber 1566 zwar den für ihn nicht nur rühmlichen textkritischen Streit mit Walther zu thematisieren, aber er enthielt sich in Richtung auf die mitteldeutschen Universitäten nicht des Angriffs auf die „Rottengeister“, die „Philosophischen Theologen“, die als „Sinergisten“ und „Schutzherrn der guten Werck/ dass sie nötig sind zur Seligkeit“ Luthers Lehre „verdunckelten“.²¹¹ Er ermahnte im Anschluss die Obrigkeiten noch einmal als „Seugammen vnd Schutzherrn“ gegen „falsche Lehe/ Irrungen vnd Verführungen“ in ihren Herrschaftsgebieten einzuschreiten.²¹² Aurifaber setze beim Aufbau der Tischredensammlung auch besondere Schwerpunkte auf die „Lieblingsthemen“ der Mansfelder Kirche – aufrechtes Bekennen und Verwerfung der Irrlehren – und verlängerte einige Texte Luthers um die gewünschte Deutung klarer herauszuarbeiten.²¹³ Aurifaber war daneben bemüht, die

210 Der Erste Theil der Bücher/ Schriften, und Predigten [...] Martin Luthers (wie Anm. 6.197), Bl. 8^r-8^r.

211 Tischreden oder Colloquia Mart. Luthers, Vorwort (wie Anm. 6.197), Bl. 10^r-13^r. Aurifaber widmete die Tischreden und seine Vorrede (7.7.1566) den Stadträten der Reichsstädte Straßburg, Augsburg, Ulm, Nürnberg, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Frankfurt und Regensburg.

212 Tischreden oder Colloquia Mart. Luthers, Vorwort, Bl. 13^r-13^r.

213 Aurifaber präsentierte einige Hauptthemen des Mansfelder und des alten Jenaer Ministeriums besonders breit u. a. die Abschnitte „Von Schwermern/ Rotten vnd Secten“ (Bl. 386^r-417^r) („Rotten muss man verdammen auch nach ihrem Tode“ (Bl. 390^r)) und „Vom Bekendnis der Lehre vnd Bestendigkeit“ (Bl. 216^r-217^r). Der Abschnitt „Vom freien Willen“ (Bl. 149^r-156^r) war mit Randglossen versehen worden („Da siehst Du jha/ lieber Christ/ das erlogen/ was etliche/ sonderlich die Synergisten plaudern“, Bl. 151^r). Einen Text Veit Dietrichs verlängerte er von vier auf neunzehn Zeilen um den Passus, dass durch Gott erweckte „gelehrte Männer“, „Unrechte Lehre und falsche Missbräuche“ unerschrocken und „mit Schriften“ zu

Verbindung Luther – Mansfeld und seine persönliche Nähe zum Reformator als dessen letzter Famulus zur Aufwertung seiner Edition zu instrumentalisieren. So bezog er seine Ausführungen auf die „Weissagungen“ des „Propheten Luther“, der ihm mitunter selbst 1546 „zu Mansfeldt in seinem Vaterlande“ seine Befürchtungen vor dem „Kot vnd Unflat der Schul-Theologen“ mitgeteilt habe.²¹⁴ Offenbar verlegte er in diesem Zusammenhang auch Äußerungen Luthers von Wittenberg nach Eisleben.²¹⁵

Die Kritik an der Arbeit Aurifabers war entsprechend groß. Ein Beweis für ihre Tragweite gibt ein Vorwort Spangenberg zu dessen siebter Lutherpredigt: Der Generaldekan sah sich hier aufgrund der großen Öffentlichkeit des Streites um Aurifabers Arbeit gezwungen u. a. beim braunschweigischen Adel für Akzeptanz der Eisleber Ausgabe zu werben.²¹⁶ Spangenberg nahm die an Aurifaber gerichteten Beschuldigungen mit Sorge auf. Er fürchtete, dass nicht nur das Prestigeobjekt der Eisleber Lutherausgabe, sondern „auch vnser ganzes Ministerii“ durch Walther „verdechtig“ gemacht werde.²¹⁷

strafen seien. Eine kurze textkritische Analyse findet sich bei Ernst Kroker, der die „Eigenmächtigkeit“ Aurifabers rügt (WA, Tr, 2,6, S. XXI).

214 Tischreden oder Colloquia Mart. Luthers, Vorrede, Bl. 12^r.

215 Die Urheberschaft Aurifabers in Bezug auf die Eisleber Aufzeichnungen wird bestritten. WA, Tr, 2,7, S. XII.

216 Cyriacus Spangenberg, Die Siebte Predigt (wie Anm. 2.268), Bl. Aiiij^r.

217 Ebd., Bl. Avf.

Ende des „Mansfelder Sonderbewusstseins“?

Der „Streit um die Erbsünde“ beherrschte zwischen 1571 und 1574 die theologische Diskussion in der Grafschaft Mansfeld. Er hielt Geistliche, Obrigkeiten und Gemeinden vor Ort sowie geistliche und weltliche Würdenträger benachbarter Territorien in Atem und zeigte noch bis in die achtziger Jahre Auswirkungen. Der Streit entzweite das Mansfelder Ministerium und gab dem sächsischen Kurfürsten die lang erwartete Gelegenheit, sein *ius patronatus* über die Grafschaft Mansfeld auszudehnen. Mit der gewaltsamen Vertreibung des Generaldekans Cyriacus Spangenberg und seiner Parteigänger erreichte der Konflikt 1574 einen gewaltsamen Höhepunkt (vgl. Abschnitt 1.3.13). Was die Ereignisgeschichte und die Rollen der Protagonisten angeht, ist über den Streit um die Erbsünde das meiste gesagt worden.¹ Doch bereits an der Frage, ob aus theologischer Sicht hier allein wortklaubend um einen Begriff (*accidente/ substantia* bzw. Verderbung der Natur/ verderbte Natur) oder um die Essenz der lutherischen Rechtfertigungslehre gestritten wurde, haben sich Theologie und Kirchengeschichte die Zähne ausgebissen.²

Die Ergebnisse der vorliegenden Dissertation könnten ein brauchbares Rüstzeug darstellen, den „Streit um die Erbsünde“ und sein überreiches publizistisches Rahmenwerk sowie die in den Archiven schlummernden Akten noch einmal aus einer ganz neuen Forschungsperspektive mit Fokus auf dem Diskurs um das geistliche Amt zu betrachten und seine Geschichte letztlich neu zu schreiben. Dies zu tun, ist eine sicher lohnende Forschungsaufgabe für die Zukunft. Auf Basis der vorgelegten Ergebnisse sollen an dieser Stelle einige Gedanken zum Thema formuliert werden.

1 Siehe Abschnitt 1.3.13. Vgl. Johann Georg Walch, *Historische und Theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche*, Jena 1733, ND Stuttgart-Bad Canstatt 1972, S. 297-303 sowie die detaillierte, aber polemische Studie Adolf Gustav Meyer, *Der Flacianismus in der Grafschaft Mansfeld in den Jahren 1571-1574* (wie Anm. 0.82) u. Robert J. Christman, *Heretics in Luther's Homeland: The Controversy over Original Sin in Late Sixteenth-Century Mansfeld*, 2004 (ungedruckt), ebenso H. Rembe, *Lebensbeschreibung* (wie Anm. 0.2), S. 29-50; Leuckfeld, *Historia Spangenbergensis* (wie Anm. 0.1), S. 31-71.

2 Bereits 1733 arbeitete der Theologe Johann Georg Walch 1733 heraus, dass die Theologen Flacius und Strigel beim Weimarer Kolloquium mit den unsauberen Begriffen der „Substantia“ und des „Accidente“ stritten, anstatt sich der präziseren humanistischen Begriffe des „accidente inseparabili“ und des „accidente separabili“ zu bedienen, was zu Missverständnissen je nach humanistischer Bildung der Teilnehmer führte, Walch, ebd., S. 69-77. Theologen nach Walch sind dennoch der unreflektierten Bewertung der Lehre des Flacius gefolgt. Den Grundstein für eine Umdeutung legte Leszek Kolakowski im „heißen Herbst“ 1974, als er auf die ethischen Konsequenzen der beiden Sätze und ihren aktuellen Bezug hinwies. Leszek Kolakowski, *Kann der Teufel erlöst werden? Eine marxistische Antwort*. In: *Merkur*, Jg. 28, Bd. 12, München 1974, S. 1101-1112. 1975 versuchte Jörg Baur eine theologisch-philosophische Apologie auf die Streitigkeiten der Epoche: „Was sich in der Karikatur als irres Gemisch aus Eifersucht und Konsequenzmacherei darbietet [...] die Einheit um die gerungen wurde, war nicht, wie dann im 17. Jahrhundert, die Fugenlosigkeit des Systems, sondern die Integration personalen Lebens. Der Einsatz der Bekenner war von keiner objektiven Lehrgestalt überwölbt. Pura doctrina meinte zuerst einmal die *confessio sincera*, standhaftes Bekennen.“ Baur beurteilte die vollständig auf den Glauben gerichtete Erbsündelehre und den Versuch ihrer Durchsetzung als „Widerstand“ gegen die obrigkeitlich beabsichtigte Ethisierung des Lebens. Jörg Baur, *Flacius – Radikale Theologie*. In: *Matthias Flacius Illyricus 1575-1975*, Regensburg 1975 (=Schriftenreihe des Regensburger Osteuropainstituts Bd. 2), S. 37-49. Vgl. hierzu Rudolf Keller, *Der Schlüssel zur Schrift. Die Lehre vom Wort Gottes bei Matthias Flacius Illyricus*, Hannover 1984 (= *Arbeit. z. Ges. u. Theolog. d. Luthertums*, NF, Bd. 5).

Soweit ersichtlich verdichteten sich im Streit um die Erbsünde die herausgearbeiteten Handlungsstrategien der Mansfelder Theologen und ihre Begleitumstände zu einem hochexplosivem Ganzen: Die ungeklärte Stellung zu den Oberlehnscherrn, die Streitigkeiten der Grafen um das *ius patronatus*, die beanspruchte Autonomie der Geistlichkeit in Ausübung der Kirchengewalt, der Wille zum offenen Bekenntnis, der Wunsch, sich mit den Lehranstalten der Umgebung zu messen, die Vorliebe der Mansfelder für effektiv angelegte Publizistik und der Vorsatz, die Grafschaft Mansfeld als einen idealtypischen Hort der lutherischen Reformation zu präsentieren – sie alle erreichten zwischen 1572 und 1574 den Zustand maximaler Kompression. Zwei Druckereien liefen im Verlauf des Streites auf Hochtouren, 50 Schriften Mansfelder Provenienz entstanden, deren Publikation von Amtsentsetzungen, Predigt- und Druckverboten und Ausschreitungen der Mansfelder Bevölkerung begleitet wurden. Welche der genannten Motive aber den Handlungen die besondere Richtung gaben, welche im Verlauf auf der Strecke blieben und welche schließlich zum Strafgericht über Cyriacus Spangenberg und zur Übernahme des kirchlichen Aufsichtsrechts zunächst in Mansfeld-Vorderort führten, wird allein eine Detailuntersuchung beantworten können.

Auf publizistischer Ebene lässt sich der „Streit um die Erbsünde“ auch als ein Streit um das geistliche Amt, respektive seine Ansprüche und Grenzen, begreifen. Cyriacus Spangenberg und Wilhelm Sarcerius standen dabei den ehemaligen Kollegen Hieronymus Menzel, Zacharias Prätorius, Andreas Fabricius und Heinrich Roth Feder an Feder gegenüber.³ Beide Parteien rekurrten zur Rechtfertigung ihrer immer neuen Schriften auf die Pflichten und Rechte, die ihnen das geistliche Amt auferlege (hier vor allem: Pflicht zum wahren schriftlichen Bekenntnis diesseits und jenseits der eigenen Gemeindegrenzen, Widerstandrecht in Glaubensfragen, Erhalt der Disputationskultur, Wahrung des Luthererbes, Unterricht der Laien zur Garantie des Seelenheils). Dabei brandmarkten die Autoren den jeweiligen publizistischen Gegner, genau gegen jene Grundsätze verstoßen zu haben. Die Handlungen der Obrigkeit und die darauf folgenden Reaktionen der Geistlichkeit zeigten die Paradoxie der Drei-Stände-Lehre und des „geistlichen Sonderbewusstseins“ in Konfliktsituationen: Auf Anregung der ihnen jeweils zugehörigen Geistlichen bemühten sich die Mansfelder Grafen (Vorderort = Partei Menzels/ Hinterort = Partei Spangenbergs), ihrer Standespflicht als Schirmer beider Tafeln und Säugammen der Kirche nachzukommen (vgl. Abschnitt 2.3). Folgerichtig schützten diese ihre Prediger vor Übergriffen und sprachen an die andere Seite Predigt- und Publikationsverbote aus. Die Geistlichen der jeweiligen Gegenpartei leisteten den gräflichen Befehlen mit Verweis auf die öffentliche Bekenntnispflicht und die Autonomie des geistlichen Amtes Widerstand, forderten aber von der eigenen Obrigkeit eben solche Maßnahmen gegen die Gegner zu ergreifen. Der Protest gegen die partiell untätige Obrigkeit artikuliert sich in gratis verteilten Büchern und Schriften sowie in Predigten außerhalb ihrer Gemeinden. Ebenfalls couragierten die Prediger Laien (Gemeinden und Obrigkeiten), sich selbst in Schriften zur als rein erachteten Lehre zu bekennen⁴, was der jeweiligen Gegenseite freilich nicht gestattet wurde.⁵ Die Beseitigung der

3 Vgl. hierzu bes. Carl Rühlemann, *Die Schneidersche Buchdruckerei* (wie Anm. 4.181), S. 52-80, hier S. 52-61, Rembe, *Buchdruckerkunst* (wie Anm. 0.19) u. *Bibliografie im Anhang*.

4 Vgl. hierzu die noch ungedruckte Studie von J. Christman, *Heretics in Luther's Homeland* (wie Anm. 7.1).

5 Spangenberg rügte die Laienbevölkerung in den Städten (Bürgermeister, Stadtvögte, Bürger) und Dörfern (Bauern, Frauen, Mägde) für ihr unqualifiziertes Eingreifen in den Streit. Spangenberg, *Die XXI. Predigt*. Von D. Martin Luther, dem

Theologenpartei um Cyriacus Spangenberg durch die Landesherrn Sachsens und Magdeburgs wurde schließlich von der Partei Menzels als standesgemäße autoritative Geste im Sinne der „cura religiones“ gewürdigt, von Spangenberg aber als Verstoß gegen das göttliche Ständgefüge und das lokale Kirchenpatronat der Mansfelder Grafen interpretiert.

Nicht weniger strittig verhielt es sich mit dem Motiv der regionalen Identifikation: Beide Gruppen warfen im Verlauf des Streites den gegnerischen Kirchenmännern und ihren Obrigkeiten vor, durch ihr Verhalten die Einigkeit des Mansfelder Ministeriums zu zerstören. Gleichfalls wurde gegenseitig der Vorwurf erhoben, das Erbe Luthers besudeln zu wollen.⁶ So bildeten sich zwei Unterkategorien regionaler Identifikation – das der „Eißeibischen“ (Menzel) und jenes der „Mansfeldischen“ (Spangenberg) – heraus, die sich ihrerseits in zwei getrennten Druckereien lokale Foren schufen und näher zu untersuchen wären. Das überregionale Renommee der Grafschaft Mansfeld litt an der Spaltung in jedem Fall erheblich: Spangenberg klagte „das der leydige Teufel“ ihn im „öffentlichen Druck“ zum „aller ergsten ausschreye“. Das Gerücht, dass Luther nun „in seinem eigen Vaterland/ durch Verkehrung seiner Wort in verdacht“ gesetzt würde, begann sich zu verbreiten, und setzte beide Parteien unter Druck, sich mit weiteren Publikationen zu verteidigen.⁷

Die so entstandenen Brüche mit der guten geistlichen Tradition in Mansfeld wurde auf beiden Seiten registriert. Es wurde nach Verantwortlichen gesucht: Die Schuld für die Kirchenspaltung wies man Fürsten, Grafen, Junckern, Gelehrten und den von Sachsen eingesetzten Pfarrern („eingedrungene Dorfpfarrherrn“) zu, betonte deren negativen Einfluss und unterstellte ihnen gelegentlich gar kriminelle Energie.⁸

Werden Gottes Manne, das er ein Weiser und fuersichtiger Richter auff dem Berge des Herren gewesen Mansfeld 1574, Bl. F^v-F2^r. Menzel kritisierte vor allem Spangenbergs „Kinderlehre von der Erbsünde“, die den Streit der einfachen Bevölkerung transparent machen sollte: „im Büchlein/ der Kinderlehre Spangenbergii/ alle sein Giff vndersteckt/ vnd ausgegossen/ in diesem Büchlein darin er seine höchste vnd beste Kunst gewendet hat“ (Kurtze Bekenntnis von der Erbsünde durch die mansfeldischen Prediger, Eisleben 1576, Bl. ii^r).

6 Die „alten löblichen Graveschafft beide Bergwercke/ das Leibliche vnd Geistliche“ würde so „undanckbarlich“ gebraucht, dass man den Gegnern „Doctor Luthers Compass aus den händen reißen“ müsse. Spangenberg bat Gott, dass er ihm bei seinem Rettungsversuch „einen guten Durchbruch“ mache. Die XX. Predigt Von Doctore Martino Luthero, wie ein getreuer und erfahmer Geschworne er auff unsers Herrn Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1574, Bl. H^v-H3^r.

7 Cyriacus Spangenberg, Die XVIII. Predigt. Von dem Getrewen Diener Gottes/ D. MARTINO LVTHER. Wie er unsern lieben Herrn Gotte/ auff seinem heiligen Berge/ alle Sinckerarbeit treulich verrichtet, Frankfurt am Main 1572, Bl. Av^v-B^r. Da sich die Lutherpredigten bei Gemeinde und Buchpublikum allseitiger Beliebtheit erfreuten, versuchte Spangenberg hier für seine Position zu werben. Die 1574 gedruckten Predigten, verließen das alte didaktische Schema daher völlig. Cyriacus Spangenberg, Die XIX. Predigt: Von Doctore Martino Luthero/ wie er so ein getreuer Markscheider auff vnsers HERRN Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1574; Die XX. Predigt (wie Anm. 7.6); Die XXI. Predigt (wie Anm. 7.5).

8 Spangenberg beschuldigte Prediger und Obrigkeiten der Gegenseite, sie seien durch Geld bestochen worden, „die trennung der Mansfeldischen Kirche anzurichten“. In Bezug auf die Vergangenheit erwähnt er ebenfalls die Praxis gewisser Kreise, die theologische Lehreinigkeit finanziell zu beeinflussen: so sei er „lenger den zwölf Jahr/ mit dem Artickel von der Erbsünde [...] vmbgangen“ und dabei seien durch friedliebende Landsleute („gute Leute“) „wol ein hundert Taler botenlohn [...] gegangen [...] zuverhüten/ das die Parteien sich [...] wider einander einlassen“. Es seien aber „mehr als hundert gulden darauff verwendet worden die trennung der Mansfeldisch Kirche anzurichten“. Spangenberg, Die XXI. Predigt (wie Anm. 7.5), Bl. C5^r. Dass die Vorwürfe, erfunden waren, ist denkbar, dass allerdings Bestechungsgelder in der Amtspraxis selbst renommierter Theologen Normalität waren, bewies jüngst Hartmut Kühne, Nikolaus von Amsdorf im Streit zwischen dem Magdeburger Rat und lutherischen Theologen um die Amtsenthebung des Tilemann Heshusius. In: Irene Dingel (Hg.), Nikolaus von Amsdorf (wie Anm. 4.116), S. 281-306.

Die Argumentationen entfernten sich gelegentlich von der Diskussion um Lehre und Amt und suchten Angelpunkte im Privaten: So beschuldigte u. a. Spangenberg Menzel doch allein vom „Ehrgeitzteuffel“ erfasst worden zu sein und „nicht vmb der gemeinsamen sachen vnd kirchen willen“ mit ihm zu streiten.⁹ Er stellte sich dem Superintendenten als selbstloser Bekenner gegenüber, dessen derzeitige Lage mit dem Gewissenskampf Luthers in Augsburg und Leipzig zu vergleichen sei.¹⁰

Der „Streit um die Erbsünde“ zeigte weit mehr Facetten als seine traditionelle Bezeichnung vermuten lässt, ob er deswegen treffender als „Streit um das geistliche Amt in der Grafschaft Mansfeld“ oder doch zumindest als Höhepunkt oder letzter Akt eines solchen zu bezeichnen wäre, sei bis auf Weiteres dahingestellt. Die Folgen gäben hierzu allerdings Anlass. Der Streit zog einen Strich unter die Entwicklung, die das „geistliche Sonderbewusstsein“ seit 1553, sich 1560 bis 1565 verdichtend, bis 1572 gegangen war. Dass sich selbiges hier noch einmal in allen seinen Ausformungen artikulierte und geradezu karikierte, ist bemerkenswert.

Mit Spangenberg verließ der organisatorische Kopf des Mansfelder Ministeriums die Grafschaft. Der Kurfürst August ergriff das Kirchenaufsichtsrecht in Mansfeld-Vorderort, Graf Volrad von Hinterort emigrierte ins Exil (vgl. Abschnitt 1.3.13), die Grafschaft trat ihren „Weg nach Preußen“ (Etzrodt) an. Die Untersuchung des Mansfelder Amtsverständnisses unter den neuen Herrschaftsverhältnissen (vgl. Abschnitt 1.2.6) und eine Standortbestimmung der „neuen“ Mansfelder Geistlichkeit und ihrer Nachfolger (vgl. Abschnitt 1.3.13) wären lohnende Forschungsaufgaben.¹¹ Mit dem Versiegen der regen Publizistik jedoch, so viel steht fest, wurde das „geistliche Sonderbewusstsein“ seiner öffentlichen Artikulationsform und damit eines seiner zentralen Kennzeichen wesentlich beraubt (vgl. Bibliografie im Anhang). Auch scheint Spangenberg ohne die Grafschaft Mansfeld als Bezugspunkt die Grundlage für die Weiterentwicklung des „geistlichen Sonderbewusstseins“ im skizzierten Sinne entzogen worden zu sein: er baute offenbar an keinem seiner späteren Aufenthaltsorte eine nähere Beziehung zur lokalen Kirche und deren Organisation, ihren Druckereien oder zur Region selbst auf, die es ihm erlaubt hätte, seine Rolle als „geistlicher Haushalter“ und „geistlicher Entrepreneur“ noch einmal den eigenen Ansprüchen entsprechend auszufüllen.

9 Die XX. Predigt (wie Anm. 7.6), Bl. H6^r.

10 „...zerrüttet also beyde/ das Geistliche vnd das weltliche Regiment/ mit deiner Lehre/ das sind warlich harte vnd beschwerliche Fürwurff [...] doch dabey bleib ich/ wengleich die gantze Welt anders sagte“. Die XX. Predigt (wie Anm. 7.6), Bl. D6^r. Wie Luther gegen Emser gekämpft habe, so müsse Spangenberg nun gegen Zacharias Prätorius antreten, aber er wolle wie Luther lieber „400 Köpfe verlieren als gegen den Glauben richten“, er könne „nicht anders“. Cyriacus Spangenberg, Die XXI. Predigt (wie Anm. 7.5), Bl. C5^r.

11 Ein letztes gemeinsames Zeugnis gaben die Mansfelder Prediger 1577 in ihrem Bekenntniszusatz in: Abfertigung des Spangenbergischen Irrthums/ von der Erbsünde/ Durch die Prediger in der Graffschafft Mansfeld (wie Anm. 1.328).

8

Zusammenfassung

8.1 Forschungsergebnisse

Die vorliegende Dissertation hat sich ausgehend von einem überraschend reichhaltigen Korpus protestantischen Schrifttums Mansfelder Provenienz der Nahaufnahme des geistlichen Standes in einem von der historischen Forschung bislang vernachlässigten Territorium angenommen. Nach einer ersten Bestandsaufnahme, interessierte sie sich zusammengefasst für vor allem für die Frage, nach welchen gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen sich die hier agierenden protestantischen Geistlichen der nachreformatorischen Generation an der Ausbildung kirchlicher, herrschaftlicher, sozialer und kommunikativer Strukturen beteiligten oder beteiligen wollten, und vor allem in welcher Weise und „warum“ sie dies taten. Im Zentrum stand zunächst die Analyse der Entstehung von Konfession und Kirche und ihrer traditionellen und modernen Merkmale im Territorium der Grafschaft Mansfeld. Daraufhin wurde die Rolle der – in Mansfeld überreich vorhandenen – geistlichen Publizistik im Hinblick auf ihren Zweck, der sich schließlich in der Formulierung auch überregionaler geistlicher Amtsansprüche und der Artikulierung öffentlicher Diskussionsbeiträge zeigte, untersucht. Drittens wurde die Rolle des Argumentes „Region“ im Fokus von regionaler und überregionaler Kirchenentstehung sowie im damit zusammenhängenden kommunikativen Austausch untersucht. Dabei wurde die Prägung regionaler Einflüsse auf das Mansfelder Amtsethos ebenso analysiert wie der Einfluss des geistlichen Amtsanspruches auf das Bild der Region selbst, kurzum das Wechselverhältnis von Region und Person ins Blickfeld gestellt. Im Folgenden sollen die Ergebnisse dieser drei Hauptuntersuchungen unter Einbeziehung der anderen Teilergebnisse dieser Arbeit noch einmal zusammengefasst werden. Am Ende der Ausführungen stehen die drei bewusst allgemeiner formulierten Disputationsthesen.

8.1.1 Geistlichkeit und Kirchenverfassung – das „Mansfelder Sonderbewusstsein“

In der Grafschaft Mansfeld, die man besser als lose Bündelung gräflicher und intermediärer Herrschaftsstränge denn als Staat bezeichnen sollte, kam es in den Jahren 1554 bis 1560 in Abstimmung und Auseinandersetzung mit der Obrigkeit zur Ausbildung von Konfession, Kirchenordnung und einem ausdifferenzierten Synoden-, Visitations- und Konsistorialwesen. Dieses Modell könnte oberflächlich betrachtet als Beleg eines effektiven Landeskirchenregiments interpretiert werden, wie es in der Vergangenheit auch z. B. bei Emil Sehling geschehen ist. Bisher gingen Historiker grundsätzlich davon aus, dass drei Faktoren das klassische Landeskirchenregiment charakterisierten: 1. eine strenge vertikale Ämterhierarchie mit dem Landesherren an der Spitze, innerhalb derer Kirchenbeamte, Pfarrer und Prediger obrigkeitlich erwünschte Ordnungsaufgaben im Rahmen einer „Sozialdisziplinierung“ oder „Regulierung“ wahrnehmen. 2. Durch die Einführung von Konfession und Kirchenordnung, welche vor allem normstabilisierend die staatliche Durchdringung fördern und eine vertikale Herrschaft begünstigend in ihrer Entstehung von der Obrigkeit gelenkt und kontrolliert werden, und in welcher sich so 3. eine territoriale Geschlossenheit und Abschottung ausdrückt. Nach dieser Theorie lässt sich also am Landeskirchenregiment zusammenfassend der Rückzug altständischer Elemente zugunsten moderner Elemente signifikant ablesen, wie es

etwa im Kurfürstentum Sachsen der Fall zu sein scheint.¹ Wenn aber jene Parameter das Landeskirchenregiment charakterisieren sollen, so verweigert sich die Kirchenverfassung der Grafschaft Mansfeld einer solchen Definition in drei Punkten.

1. Im Ergebnis war die Mansfelder Kirchenverfassung bereits formal zunächst spätmittelalterlich traditionell, indem sie die alten Ämterbezeichnungen und Institutionen der päpstlichen Periode zum Großteil beibehielt. Doch zeigte sie sich gegenüber spätmittelalterlichen als Fehlentwicklungen interpretierten kirchlichen Entwicklungen auch als geradezu reparativ, indem sie die Rückkehr zu den spätantiken und frühmittelalterlichen Konstruktionen forderte. Die kirchlichen Institute so insistierte vor allem Sarcerius, seien von gutem Herkommen, nur in Verfall geraten und deshalb lediglich vom päpstlichem Ballast zu reinigende Behörden. Der Superintendent sollte die Rolle eines Bischofs, wenn auch ohne weltliche, also politische Macht ausüben. Mit gebotener Vorsicht ließe sich dieser zum Teil in die Praxis umgesetzte Mansfelder Verfassungsentwurf also bereits formal als ein dritter Weg neben Papst Herrschaft und landesherrschaftlichem Kirchenregiment (im oben skizzierten Sinne) bezeichnen.

2. Das Mansfelder Modell verweigerte sich der modernen weltlichen Vereinnahmung mit dem Rückgriff auf die CA: „discrimen ecclesiasticae potestatis et potestatis gladii“. Damit war es im Hinblick auf die gesellschaftliche Ordnung in ganz anderer Weise funktional als das oben beschriebene Landeskirchentum, das doch die Konzentration der kirchlichen Aufsicht bei der Obrigkeit intendierte: zwar wurde auch in Mansfeld der Rückzug der Geistlichkeit aus der weltlichen Machtsphäre unterstrichen, aber zugleich auch der Einfluss der Obrigkeit auf Konfessionsinhalte, Kirchenstrafen und -riten mit Nachdruck verneint. Zwar beschrieben die Mansfelder Theologen die Aufrichtung des Kirchenregimentes als eine gemeinsame Aufgabe, innerhalb derer die Obrigkeit nach spätantikem Vorbild die stabilisierende („wehrende“) Rolle übernahm, also die Verbindung zwischen Staat und Kirche zu den zentralen Forderungen gehörte, doch die Geistlichkeit als Lehrer sollte hierbei das Reglement vorgeben. Ihre Rolle als „Wächter“ und „Erzieher“, die sie in diesem Zusammenhang auch zur Obrigkeitskritik berechtigte, hatte ihre Parallelen im Humanismus widersprochen aber den zu jener Zeit gängigen frühneuzeitlichen Regendentheorien weltlicher Provenienz.² In jeder

1 Das Kurfürstentum Sachsen scheint dem Konfessionalisierungsparadigma und den traditionellen Definitionen des Landeskirchenregimentes zu entsprechen: Selbst jüngere Forschungen zeigen, dass Kurfürst August mit einer auf inneren Frieden (Konfessionalisierung auf Landesebene) und äußere Selbstbehauptung (Entkonfessionalisierung auf Reichsebene) zielenden Politik eine schnelle Intensivierung seiner Fürstenherrschaft anstrebte. Vgl. Jens Bruning, Caspar Peucer und Kurfürst August. In: Hasse, Hans-Peter/ Wartenberg, Günther (Hg.), Caspar Peucer 1525-1602. Wissenschaft, Glaube und Politik im konfessionellen Zeitalter, Leipzig 2004, S. 157-174. Kirchenpolitisch war August, der über geringes theologisches Wissen verfügt haben soll, mit Blick auf die territoriale Homogenität an einer Aussöhnung der um Lehrinhalte streitenden Parteien gelegen. Er setzte das einheitsliche Bekenntnis und die kirchlichen Institutionen in seinem Territorium gezielt als „Herrschaftsinstrument“ ein. Wartenberg, Caspar Peucer- ein Humanist und Universalgelehrter. In: ebd., S. 19-31, S. 24.

2 Jochen Berns hat den „Weiß Kunig“ Maximilians I. (1504-19) mit der „Institutio Principis Christiani“ (1515, dt. 1521) des Erasmus verglichen. In der „Institutio“ wurde die Erziehungs- und Kritikbedürftigkeit des Fürsten aus der Perspektive einer auf das Gemeinwohl bezogenen Humanethik unterstrichen, der sich der Fürst zu beugen habe, da der Lehrer als Autorität über dem biologischem Vater steht. Der breit rezipierte „Weiß Kunig“ dagegen entfaltet ausgehend vom Gottesgnadentum eine „Emanzipationstheorie fürstlicher Omnipotenz“. Jochen Berns, Herrscherlob und Herrscherkritik in Habsburgischen Fürstenspiegeln zu Beginn des 16. Jahrhunderts: Maximilian und Erasmus, in: Pierre Béhar/ Herber Schneider (Hg.), Der Fürst und sein Volk. Herrscherlob und Herrscherkritik in den habsburgischen Ländern der frühen Neuzeit. Kolloquium an der Universität des Saarlandes (13.-15.6.2002), St. Ingbert 2004, S. 25-44, Zitat S. 31.

Hinsicht war Ordnungsmodell konsequent an das zugleich gesellschaftliche Distinktion wie Reziprozität proklamierende Drei-Stände-Model der Tradition Platon-Aristoteles-Aquin-Luther angepasst, welches, wie gezeigt, seine theoretische Grundlage bildete (vgl. Abschnitt 2). Das zeitgleich veröffentlichte „Regentenbuch“ des Mansfelder Kanzlers Georg Lauterbeck kann je nach Blickwinkel als Anerkennung oder zurückhaltende Ablehnung eines solchen Konzeptes interpretiert werden.³ Die Handlungen der Mansfelder Grafen nach 1560 zeigen, dass der kirchliche Machtanspruch toleriert wurde, obwohl, oder gerade weil, er sich der vom Kurfürstentum Sachsen ausgehenden frühmodernen Staatsbildung entgegen zu stemmen schien, die ja auch für das Grafenhaus den Verlust von Macht und Gut bedeutete. Für das Grafenhaus war die Selbständigkeit seiner Prediger und seiner Kirche, die sich in zahlreichen Zeugnissen nach außen dokumentierte ein Symbol territorialer Abgrenzung gegen ihre Oberlehnsherren (vgl. Abschnitt 6). Erst im „Streit um die Erbsünde“, als innerterritoriale soziale Spannungen zwischen Grafenhaus, Mediatsgewalten und Bevölkerung sowie die außenpolitischen Beziehungen zum kursächsischen Nachbarn die Existenz der Grafschaft bedrohten und nur eine konzilianteren Haltung gegenüber dem Oberlehnsherren das politische und ökonomische Überleben zu garantieren schien, begann die gräfliche Linie von Vorderort, ihrer Geistlichkeit die Unterstützung zu verweigern und sorgte so für deren Spaltung.

3. Inhaltlich war das kirchliche Ordnungsmodell der Mansfelder Theologen stark sakral durchwirkt. Die Grundvoraussetzung hierfür bildete die zeitgenössische Annahme, dass das Verhalten im weltlichen Leben, im Stand der Obrigkeit, im Geistlichen oder Ehestand unmittelbare Auswirkungen auf den späteren Platz im Jenseits habe. In dieser vermeintlichen Erkenntnis, die sich mit der Angst vor dem baldigen „großen Kehraus“ paarte, zielten die Geistlichen auf eine möglichst umfassende Verchristlichung des Alltags mit Hilfe der „christlichen Disziplin“, die vor allem an den Maßnahmen abzulesen ist, welche die Geistlichkeit in Bezug auf das Gemeindeleben (Sakramentsreichung, Kirchenstrafen, Resakralisierung der Ehe) ergriffen und deren Kennzeichen alles andere als modern waren (vgl. Abschnitt 3). Dennoch trägt das Mansfelder Kirchenmodell mit seiner zahlreichen Ordnungen dezidiert moderne Züge, indem es durch eine starke kirchliche Ämterhierarchie mit dem Superintendenten an der Spitze und einer stark normierten Pfarrerschaft am gemeindlichen Boden vertikal organisiert war und horizontale Handlungsbeziehungen und Klientelbildungen möglichst auszuschließen versuchte (vgl. Abschnitt 3.2). Bezeichnenderweise hat ein Teil der gräflichen Obrigkeit gerade diese Bemühungen anfangs abgelehnt, obwohl sie ihr doch rein theoretisch, die Chance zu einer effektiveren Herrschaft hätten eröffnen können (vgl. Abschnitt 1.3.11). Die Gründe sind wohl in der spezifischen politisch-wirtschaftlichen Gemengelage der herrschaftlich

³ Das ansonsten umfassende Regentenbuch Lauterbecks räumt dem Thema „Kirchenregiment“ keinen Raum ein. Das Fehlen entsprechender Passagen lässt auf eine vorsichtige Zurückhaltung schließen oder auf die Tatsache, dass Lauterbeck sich, im Anbetracht der zeitgleich zum Thema erscheinenden Mansfelder Literatur zum Thema (u. a. die ebenfalls kompendienartige „Pastorale“ des Sarcerius) nicht zuständig fühlte: „michs solchs zu vnterstehen“, bemerkt er in Bezug auf weitere Ausführungen zu „Geistlichen Processen“ (Regentenbuch (wie Anm. 0.65), Bl. Kkij^r). Lauterbeck fügte erst in die Auflage von 1563 einen Absatz ein, der die Einrichtung von Konsistorien und die Anerkennung der geistlichen Banngewalt („in Sanfftmur“) durch den Regenten forderte, der wohl in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mansfelder Synode von 1562 stand (vgl. Abschnitt 3.3.3.2). Träfe Philipps These dennoch zu, dass Lauterbeck „die vollständige Einvernahme der Kirche durch den Staat“ beabsichtigt habe (Michael Philipp, Georg Lauterbeck (wie Anm. 0.65)), so hat sich seine Auffassung in Mansfeld beim Grafenhaus nicht durchsetzen können.

kleinteiligen Graftschaft mit ihren vielen Mediatsgewalten zu suchen. Vielleicht befürchtete man durch zu rigoroses Durchgreifen Patronagen zu den eingesetzten Vögten und Pächtern und innerstädtische oder dörfliche Klientel in deren eingeübten horizontalen Konfliktlösungsmustern zu behindern.⁴ So zeigen sich in Mansfeld die Geistlichen in jener Hinsicht als Träger einer Modernisierung, während die Obrigkeit an alten Traditionen festhielt.

Weiterhin ist eine Professionalisierung im Hinblick auf die Ausbildung, Einstellung und Ordination der Prediger zu beobachten.⁵ Inwiefern sich die Mansfelder Prediger zur Bildung einer späteren „Beamtenkaste“ in regelrechten Dynastien zu diesem Zeitpunkt bereits abzuschotten begannen, muss in Ermangelung des notwendigen Quellenmaterials noch offen bleiben: doch gibt es durchaus Anzeichen dafür, dass die schließlich vertriebenen Prediger bereits im Begriff waren, ihren Nachwuchs in geistlicher Profession in Mansfeld zu etablieren (vgl. Abschnitt 1.4) und mit finanziellen, ökonomischen und sozialen Vergünstigen die Mobilitätswünsche ihrer Pfarrer zu dämmen und sie im Lande zu halten (vgl. Abschnitt 3.3.6). Eine überaus moderne Tendenz spiegelt sich auch in den Institutionen der Mansfelder Kirchenverfassung selbst, die sich zum einen zur Erhöhung der Würde des Pfarrberufs archaischer Rituale bediente, zum anderen im Arbeitsablauf – wie etwa auf den Synoden – zur Konfliktlösung politisch-bürokratische Verfahren zur Entscheidungsfindung einübte (vgl. Abschnitt 3.2.2.5).⁶ Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Modernisierungstendenzen innerhalb der Mansfelder Kirche durchaus im Einklang mit altständischem Denken stehen konnten und dass ihre Einführung keine Stärkung der obrigkeitlichen Herrschaft oder des frühmodernen Staates bedeuten oder die Geistlichen in die Rolle von Beamten drängen musste.

8.1.2 Publizistik, Raum und Amt – das „Mansfelder Sendungsbewusstsein“

Die Prediger der Graftschaft Mansfeld verfassten zwischen 1554 und 1574 rund 300 Schriften. Sie verfügten über zwei Druckpressen und einige „Satellitendruckereien“. Zwanzig Mitglieder des Pfarrkorpus waren publizistisch tätig. Die Untersuchung ihrer Werke im Hinblick auf Inhalt, Intention, Zielpublikum und Vertrieb und Verbreitung brachte drei Ergebnisse.

4 Zu den Schwierigkeiten der Geistlichkeit, gegenüber eingeübten horizontalen Selbstregulierungsmechanismen in der Gemeinde eine neue Kirchenorganisation Seite an Seite mit der Obrigkeit zu implementieren, liegen zahlreiche Studien vor. Vgl. u. a. Nicole Grochowina, Von Politik und Zucht. Konfliktpotentiale und Konflikte zwischen Geistlichen und Gemeinden in der Graftschaft Ostfriesland im 16. und 17. Jahrhundert. In: Manfred Jakobowski-Tiessen (Hg.), Geistliche Lebenswelten. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Geistlichen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Neumünster 2005. S. 141-162; M. Jakobowski Tiessen, Wege ins Pfarramt. Pfarrerberufungen in der Frühen Neuzeit. In: ebd., S. 99-116. Ebenso Jay Goodale, Pfarrer als Außenseiter. Landpfarrer und religiöses Leben in Sachsen zur Reformationszeit, in: Historische Anthropologie 7, 1999, S. 101-211 sowie Heinrich R. Schmidt, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1995. Die „Kultur des Aushandelns“ wird in diesen Studien als erfolgreicher Gegenentwurf zum Gemeindeausschlusskonzept definiert.

5 Die Normierung der Pfarrausbildung wird als ein entscheidender Schritt bei der Entstehung des modernen Pfarrberufes klassifiziert. Vgl. v. a. Luise Schorn-Schütte, Zwischen Amt und Beruf: Der Prediger als Wächter, „Seelenhirt“ oder Volkslehrer (wie Anm. 2.1).

6 Stollberg-Rillinger hat den Begriff des Politischen Verfahrens als Signifikat für den Modernisierungsgrad einer Institution in der Frühen Neuzeit definiert: „Politisches Verfahren im strengen Sinne kann man definieren als Handlungsabläufe, die in ihrer äußeren Form bestimmten Regeln folgen und die zur Hervorbringung allgemein verbindlicher Entscheidungen, d.h. letztlich zur Herstellung kollektiver Handlungsfähigkeit dienen“. Voraussetzungen bildeten eine Verfahrensautonomie sowie die Festsetzung von Raum, Zeit, Teilnehmern, Rollen und Regeln der Entscheidungsfindung. Barbara Stollberg-Rillinger, Vormoderne politische Verfahren, Berlin 2002, S. 14 (= ZHF, Beiheft 24).

1. Die Prediger erkannten die der erhöhten Effizienz des Buchdrucks geschuldete Kommunikationsverdichtung ihrer Zeit und entwickelten ein neues Raumbewusstsein, das weit über die Grenzen der Grafschaft hinausreichte (Abschnitt 4). Auf diese Weise gelang es ihnen, ihren Einfluss auf die öffentliche Diskussion um Konfession und Ämterlehre, auf politisch-soziale und religiöse Missstände und die Nachrichtenverbreitung im Allgemeinen zu intensivieren, was an der bis 1565 deutlich zunehmenden Zahl der Publikationen und Auflagen deutlich wird (Abschnitt 4.5). Über Dedikationen und Vorworte bewerkstelligten sie publizistische Allianzen mit Kirchen und Potentaten Mitteldeutschlands, mit Pommern, Braunschweig, Straßburg, Danzig, Schweidnitz, aber auch mit protestantischen Minderheiten in Bayern und Österreich, Preußen, Frankreich und den Niederlanden (Abschnitt 5.4). Aus diesen Allianzen resultierten nicht selten spätere Predigeranstellungen in den besagten Gebieten, jedoch ebenso Rekrutierungen dort aktiver Prediger nach Mansfeld, sei es freiwillig oder gezwungenermaßen infolge von Vertreibungen (Abschnitt 4.3). Die Anteilhabe an der publizistischen „Raumbeherrschung“ und ihr Wert bei der Durchsetzung individueller Interessen sollte nicht gering veranschlagt werden, eröffnete sich hier für den protestantischen Geistlichen eine Chance, den weltlichen Funktionsverlust durch öffentliche Teilnahme an der Kommunikation effektiv zu kompensieren.⁷

2. Die Arbeit belegt einen engen inhaltlichen Zusammenhang des Mansfelder Literaturcorpus mit dem geistlichen Amtsanspruch (Abschnitt 4.3): das „Bekennen mit mund und feddern“ wird in Addition zu Predigt, Sakramentsreichung, Bann und Absolution als zentrale Aufgabe des geistlichen Standes definiert. Die Recht auf die Meinungsäußerung, außerhalb von Beichte und Predigt, leitet sich aus der Drei-Stände-Lehre ab, die dem Geistlichen eine Rolle als Ratgeber und Richter gegenüber Geistlichkeit, Obrigkeit und Laien (Weltkindern und Einfältigen) zusprach. Die Grenzen der hierbei zu berühren gestatteten Themen sind offenbar keineswegs definiert, weswegen es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen Sendern und Empfängern der Botschaften kommt (vgl. Abschnitt 6). Die Mansfelder Prediger überschreiten mit der Publikation eigener Bekenntnisschriften und „Vermahnungen“ an fremde Kirchen und Potentaten aber nicht nur die Grenzen von Kanzel und Predigt, sondern auch die des Territoriums, womit sie gewissermaßen das „cuius regio, eius religio“ des Augsburger Religionsfriedens aufheben (Abschnitt 4.3.1). Der die Grenzen der Pfarrgewalt bezeichnende Grundsatz „ein volck, ein land, ein stadt, ein pfarrer“, nach welchem sich die geistliche Amtsführung auf das eigene Pfarramt beschränkt, wird – soweit es Konfession, geistliche Disziplin und damit die seelsorgerische Gewalt betrifft – aufgehoben. Diese Mansfelder Interpretation des geistlichen Amtes und sein „Sendungsbewusstsein“ waren keineswegs common sense. Es wurde, so zeigt die Untersuchung, seitens der sächsischen Bildungsanstalten vor allem aufgrund seiner Kompatibilität für ein breites nicht geistliches Publikum als Verstoß gegen die Disputationskultur gewertet (vg. Abschnitt 6.3). Die Obrigkeiten deuteten es gar als

⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang: Heinz-Dieter Heimann, Räume und Routen in der Mitte Europas. In: Peter Moraw, Raumerfassung und Raumbewusstsein im Spätmittelalter, Stuttgart 2002 (= Vorträge und Forschungen/ Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte ; 49), S. 203-231. Heimann sieht in der Kommunikation „ein konstitutives Element aller Formen menschlicher Gemeinschaftsbildung.“ Hieraus leitet er die These ab, dass Aussagen über die Intensität und Organisation der Nachrichtenübermittlung sowie der Raumerfassung „über die Rahmenbedingungen organisatorischer und politischer Raumbeherrschung“ Aufschluss geben. Ebd., S. 209

politischen „uffruhr“, da hierin zum einen die Würde der Landesuniversitäten und zum anderen die eigene Autorität als Schutzgewalt über die rechte Konfession angetastet würde (Abschnitt 6.2). Die Mansfelder Grafen dagegen legten, auch in Anbetracht ihrer politisch gefährdeten Lage, die schützende Hand über ihre Prediger, deren Anspruch sie anerkannten.

3. Die Untersuchung der Mansfelder Publizistik ließ neben den Beziehungen zwischen schriftlicher Meinungsäußerung und geistlichem Amt auch starke persönliche Motivationen der schreibenden Individuen erkennen, was vor allem für den Charakter Cyriacus Spangenberg, aber auch z. B. Hieronymus Menzels gilt (Abschnitt 1.4 u. 4). Der Wille, den eigenen Namen als Lehrautorität innerhalb und mitunter auch außerhalb des Reiches populär zu machen, kann hier nachgewiesen werden. Spangenberg ließ es weder bei der Nutzung der Vertriebskanäle noch bei der Ausstattung seiner Bücher oder der Auswahl seiner Stoffe, Gattungen und Leserschaften an unternehmerischem Geschick fehlen. Als „geistlicher Entrepreneur“ war er offenbar nicht nur an der Wiederherstellung der reinen Lehre, sondern auch an der Konstruktion seiner eigenen Legende in Gegenwart und Zukunft interessiert (vgl. bes. Abschnitt 1.4, 4.3 u. 5.2.3). Der Wunsch nach Individualisierung, der sich auch im Schreibstil widerspiegelt, wird von der französischen und deutschen Mentalitätsgeschichte als Epochensignum bezeichnet.⁸ Dass ein solcher für die schreibende Geistlichkeit der Postreformation kennzeichnend ist, wäre eine neue Erkenntnis, die allerdings mit jüngeren Forschungsergebnissen durchaus korrespondierte.⁹

8.1.3 Kirche, Land und Luther – das „Mansfelder Regionalbewusstsein“

Knapp 25 Jahre führte eine annähernd konsistente Gruppe von Pfarrern die kirchlichen Geschäfte in der Grafschaft Mansfeld. Ein Großteil der Prediger stammte aus Mansfeld oder war in jungen Jahren in die Grafschaft gekommen und dort geblieben (vgl. Abschnitt 1.4). Unter dem Etikett „Prediger der Grafschaft Mansfeld“ verfassten die Pfarrer Kirchenordnungen, Bücher und Disputationsschriften. Die Frage nach etwaigen Wechselwirkungen zwischen Region, Religion und Person brachte in vielfacher Hinsicht Erkenntnisse. Das Profil der Prediger generierte sich dabei aus einer Symbiose regionaler und überregionaler Erfahrungsregister.

1. Die geografische Lage der Grafschaft Mansfeld leistete ihren Beitrag zur Ausformung einer besonderen geistlichen Berufsidentität der lokalen Predigerschaft (Abschnitt 5).¹⁰ Die

8 Vgl. hierzu v. a. Richard van Dülmen (Hg.), *Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Köln 2001.

9 Ute Mennecke-Haustein, *Conversio ab Ecclesiam. Der Weg des Friedrich Staphylus zurück zur vortridentinischen katholischen Kirche*, Gütersloh 2004 (= QFRG Bd. 74). Haustein, die in ihrer Arbeit einen psychologisch-individualisierenden Ansatz verfolgt, verweist auf den Hang des Staphylus eine katholische Schriftstelleridentität zu konstituieren, die er als ehemaliger Protestant mit gezielter Steuerung von Auflagenfrequenz, Druckorten und Veröffentlichungsterminen zu fördern versucht. Die enge Beziehung zwischen Autoren, ihren persönlichen Schicksalen und ihrer Publizistik bzw. deren Vertrieb hat Schunka am Beispiel österreichisch-protestantischer Migrationsschriftsteller für das frühe 17. Jh. dargestellt. Alexander Schunka, *Migrationen evangelischer Geistlicher*. In: Selderhuis, Herman J./ Wriedt, Markus: *Konfession, Migration und Elitenbildung. Studien zur Theologieausbildung des 16. Jahrhunderts*, Leiden/ Boston 2007 (= Brill's Series in Church History Vol. 31), S. 1-26.

10 Die Gewichtung geografischer Impulse für den Lauf der Geschichte hat heute wieder, wenn auch stark reflektiert Eingang in die Geschichtswissenschaft gefunden. „Räumliche Vorgaben für historische Fakten werden akzeptiert, aus räumlichen Verhältnissen entwickelte Gesetzmäßigkeiten nicht mehr“ konstatierte Peter Moraw 2002. Peter Moraw (Hg.), *Raumerfassung und Raumbewusstsein im Späten Mittelalter* (wie Anm. 8.07), Vorwort, S. 9, Die Frage nach Gewicht und Dauer

Grafschaft war, gelegen an der „Hohen Straße“ Frankfurt-Leipzig, in das frühneuzeitliche Nachrichtenwesen und das Messewesen optimal eingebunden.¹¹ Meldungen, Bücher und Disputationsschriften zu den großen religiösen Streitigkeiten (u. a. um Schwenckfeld, Osiander, Staphylus) wurden hier ebenso wie tagespolitische Nachrichten von Geistlichen nachweislich rezipiert (vgl. Abschnitt 5.2.2.1 u. 5.4.1). Die räumliche Nähe zu Magdeburg und die Einbindung der Mansfelder Grafen in den politischen Konflikt zwischen Kaiser, Reichstadt und sächsischem Fürstenhaus führte 1550-1552 dazu, dass die Publikationsoffensive der „Magdeburger Herrgottskanzlei“ förmlich über die Köpfe der Prediger hinwegrollte und sie zur Stellungnahme zwang (Abschnitt 5.2). Die geografische Nähe zu den großen Bildungsanstalten der Universitäten Wittenberg, Leipzig und der mit jenen verfeindeten Salana in Jena, schärfte ihren Blick für die Streitigkeiten um Konfession und geistliches Amt, zumal ein Großteil der Mansfelder Prediger selbst an den Bildungseinrichtungen oft wechselweise studierte (Abschnitt 1.4). Doch haben nicht nur die geografische Lage der Grafschaft an einem der wichtigsten Nachrichtenströme der Frühen Neuzeit und ihre bildungspolitische Stellung im Kreuzfeuer der theologischen Disputation einen nachweislichen Einfluss auf die regionale Prägung der Mansfelder Theologie. Die epidemische Katastrophe, die im Zuge zweier Pestumzüge Mitteldeutschland heimsuchte und die Mansfelder Bevölkerung 1551/ 1552 und 1565/ 1566 um gut ein Drittel dezimierte, prägte die Erfahrungsregister der Prediger, aus deren Reihen zahlreiche Opfer zu beklagen waren (vgl. Abschnitt 1.3.6 u. 1.3.13). Zusammenfassend brachten das „Auftreten falscher Lehrer“ und das „harte Exempel göttlichen Strafgerichts“ konsequent nach Tim 2 eine starke eschatologische Farbe in das regionale Bewusstsein der Mansfelder Prediger. Die ökonomischen und politischen Umstände (Verarmung und Schwäche des Grafenhauses) und der als äußerst zerrüttet empfundene sittliche und religiöse Zustand der Gemeinden verdichtete jene Tendenz in der geistlichen Literatur.

2. Zentral überwölbt wurden diese Eindrücke von der Vorstellung der Prediger, als Nachlassverwalter des Mansfelder Landeskindes Martin Luther, „der daherkam und entstanden“ und der hier „lebe vnd bleibe“, im Sinne auf die bevorstehende Endzeit zum Handeln berufen zu sein. Wie die Untersuchung (v. a. Abschnitt 5.3) zeigt, zimmerten sich die Prediger nun einen regionale Identität stiftenden Baukasten, der ihre aus unterschiedlichen Quellen gespeisten Theologie-, Amts- und Sozialvorstellungen mit der Mansfelder Kirchengeschichte und der Vorstellung vom Luthererbe, nicht selten unter Beugung historischer Tatsachen, harmonisierte. Für die Autoren wurde das Markenzeichen Luther so zu einem universalen Schutzschild gegenüber sowohl weltlicher wie auch geistlicher Kritik von außen. Durch seine publizistische Verbreitung entstand dabei ein Regionalbild, welches Zeitgenossen aber auch Historiker, Heimatforscher und Tourismusmanager späterer Generationen bereitwillig rezipierten und das so langfristig zur Ausbildung einer neuen Erinnerungskultur im Mansfelder Raum beitrug.

geografischer Vorgaben thematisiert in Auseinandersetzung mit der Geopolitik und des Dritten Reichs auch Heinz-Dieter Heimann, Räume und Routen, in: ebd., S. 203-231, hier S. 204.

11 Für die Professionalisierung der Kommunikation in der Frühen Neuzeit wird die geografische Nähe zum „Informationskanal Straße“, auf dem die „Ware Nachricht“ gehandelt wird, hoch veranschlagt. Gleichzeitig konnte die Bedeutung verbesserter Botenwege und der damit einhergehenden erhöhten Medien- und Nachrichtenverbreitung als desintegratives Element gegen fürstenstaatliche Ordnungsvorstellungen heraus gearbeitet werden. Heimann hebt zugleich deren Beitrag zur Entstehung eines Europas als „verständerter Großraum“ hervor. Ebd., S. 220-231.

3. Im publizistischen Verkehr und Diskurs ließen sich aus diesem sakral und mythisch durchwobenen Regionalbewusstsein zahlreiche Argumente zur Durchsetzung von theologischen und ordnungspolitischen Standpunkten gerieren. Dies vor allem gegenüber den großen publizistischen Gegnern, namentlich den Universitäten in Leipzig, Wittenberg und Jena, die ja ihrerseits starke Tendenzen regionaler Identitätsbildung auch in Bezug auf Luther zeigten. Dabei diene das Bild der heiligen Region Mansfeld gleichzeitig der Popularitätssteigerung des Autors, der sich besonders im Falle Spangenberg geradezu Luthers bester Schüler zu stilisieren begann. Gleichfalls gewann auf diese Weise die Grafschaft Mansfeld an überregionaler Bedeutung, was u. a. die Allianzbildung mit fremden Kirchenwesens und den Vertrieb Mansfelder Literatur begünstigte (vgl. Abschnitt 4.5.3 u. 5.4).

8.1.4 Mansfeld – ein Sonderfall?

Bis zur Durchführung weiterer komparatistischer Studien muss offen bleiben, ob der „Fall Mansfeld“ eine Ausnahme und damit einen den Variantenreichtum der frühneuzeitlichen Ordnungssysteme beweisenden Befund bildet, oder ob die hier vorgefundenen Phänomene sich als geradezu signifikant für die Beschreibung kleinerer Territorien der postreformatorischen Epoche erweisen. Spiegelt sich hier, um Heide Wunder zu zitieren, das Allgemeine im Besonderen oder kann nur ein Teil des Besonderen zum Allgemeinen destilliert werden?¹² Abschließend soll der Versuch gemacht werden, diese Frage in Ansätzen zu beantworten.

Die Mansfelder Prediger beanspruchten ein „Teilhaberrecht“ bei der Ausformung der realsozialer Lebensordnung. Hiermit stehen sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf theologischer Flur keineswegs allein. Ansprüche dieser Art lassen sich u. a. für die Reichsstadt Magdeburg (Kauffmann), der Landgrafschaft Hessen (Sibeth) das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Kassel (Schorn-Schütte) bis in die reformierten Niederlande, die Schweiz, nach Danzig oder Graubünden nachweisen.¹³ Ebenso wie die Prediger der Grafschaft Mansfeld leiteten hier die Pfarrer ihre Forderungen vor allem von der reformatorischen Drei-Stände-Lehre und der Zwei-Reiche-Lehre her. So gesehen stößt die vorliegende Studie einmal mehr in das Horn, das seit Mitte der Neunziger Jahre gegen die aus dem 19. Jahrhundert tradierte Melodie vom duldsamen, unpolitischen Luthertum, nicht selten ungehört, erschallt. Wobei zu betonen ist, dass die Protagonisten, selbst in Mansfeld wie auch anderswo, den Vorwurf politisch (*politicus*) zu sein, im Brustton der Überzeugung von sich gewiesen hätten, behaupteten sie doch vielmehr, dass sich die Politiker unbefugt in kirchliche Angelegenheiten mengten. Dabei zeigte sich der Rekurs auf das „alte Recht“ als eine Diskussionsstrategie in Kompetenzfragen, die bis in unsere jüngsten Tage Tradition hat.¹⁴

12 Zitiert nach Heide Wunder, Vorwort. In: Jens Flemming (Hg.), *Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse*. Festschrift für Heide Wunder zum 65. Geburtstag, Kassel 2004, S. 4.

13 Sven Tode/ Luise Schorn-Schütte (Hg.), *Debatten über die Legitimation von Herrschaft. Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2006 (= *Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel* Bd. 19). Bes. Sven Tode, *Zwischen Gott und der Welt: Obrigkeit und Seelsorger als Weltapostel? Zur Funktion von Predigt als politische Kommunikation*. Jacob Fabritius und die Danziger Gesellschaft des 16. Jahrhunderts, in: *Ebd.*, S. 87-124.

14 Die Kultur der politisch-theologischen Debatten unter besonderer Berücksichtigung der Sprach- und Argumentationsstrukturen wird vor allem untersucht vom SFB/ FK 435 „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“ (Frankfurt a. M.) und dem IGK 1067 „Politische Kommunikation von der Antike bis ins 20. Jahrhundert“ (Frankfurt, Bologna, Trient, Innsbruck). Grundlage der Forschungen sind u. a. die Thesen der Cambridge School um Quentin Skinner und dessen

Kann die Forderung nach einem politischen Teilhaberrecht nicht als mansfeldischer Sonderfall bezeichnet werden, so steht als nächstes die Frage nach der Vergleichbarkeit im Hinblick auf die in Mansfeld erfolgreiche Durchsetzung der Forderungen zur Disposition. Zahlreiche Regionalstudien belegen, dass Erfolg und Misserfolg im Ringen um die soziale Normsetzung häufig vor allem aus einem komplexen Mit- und Gegeneinander zur Obrigkeit resultierten und eine hohe Kompromissbereitschaft der Beteiligten forderten.¹⁵ Die im Verlauf der Studie gewonnene Erkenntnis, dass sich geistliche Ordnungsvorstellungen in einem geografisch kleinen, geschlossenen, von vertikaler politischer Herrschaft nur wenig durchwirkten Gebiet wie der Grafschaft Mansfeld offenbar im Gegensatz zur Konfessionalisierungsthese optimal durchsetzen ließen, findet ebenfalls auf Reichsebene Parallelen. Dabei sei besonders auf Ernst Riegg und seine Studie über die süddeutschen Reichstädte verwiesen: auch hier wurde eine politische Profilbildung des geistlichen Standes und seine Anteilnahme an der Formierung von gesellschaftlicher Ordnung, durch die übersichtlichen räumlichen Verhältnisse, die damit einhergehende „face-to-face“-Kommunikation zwischen Geistlichen, Obrigkeit und Gemeinde und die Absenz effektiver weltlicher Herrschaftsstrukturen erheblich begünstigt, so dass sich echte Alternativen zum landesherrlichen Kirchenregiment ausbilden konnten.¹⁶ Die Tatsache, dass das heilige Römische Reich Deutscher Nation im untersuchten Zeitraum zu einem Großteil aus solchen politisch und herrschaftlich keineswegs vollständig durchwirkten Herrschaften zudem meist geringer geografischer Ausdehnung bestand, macht es daher wahrscheinlich, dass weitere regionale Untersuchungen ähnliche Ergebnisse hätten.

Wie steht es nun um den systematischen Gebrauch des Buchmediums zur Durchsetzung des Teilhaberrechts an der sozialen Ordnung, der die Strategien der Mansfelder Prediger so maßgeblich prägte? Die Tendenz soziale Anliegen über den neu erschlossenen Buchmarkt vorzutragen, dabei dessen Reichweite zu nutzen und Lesebedürfnisse unterschiedlicher sozialer Schichten durch die Anpassung beliebter Genres geistlicher und weltlicher Literatur zu bedienen, ist seit dem Humanismus und Luther ein Kennzeichen der frühneuzeitlichen Epoche.¹⁷ Nach dem Augsburger Interim ist diese Strategie vor allem auf dem protestantischen Buchmarkt durch die „Magdeburger Herrgottskanzlei“ professionalisiert worden. Doch

Konzepts der „political language“, welches davon ausgeht, dass die ständige Generierung neuer Sprachhüllen vor allem den Zweck hat, traditionellen Inhalten eine zeitgemäße Verpackung zu geben. Gleichfalls wird die Frage gestellt, wie Zeitgenossen Weltvorstellungen und zeitgebundene Traditionen artikulierten und als Argument in politischen Konflikten verwendeten. „Es ist geradezu ein Kennzeichen der frühneuzeitlichen politischen Kultur, die politische als theologische und die theologische als politische Argumentation formuliert zu haben; der Historiker hat mit der Entschlüsselung jener Argumentationswege und -verfahren einen ernst zu nehmenden Zugang zum Verständnis des Politischen jener Jahrzehnte freigelegt.“ Ebd., S.9.

15 Vgl. u. a. Renate Dürr, *Simonie im Luthertum*. In: *Lesarten der Geschichte* (wie Anm. 8.12), S. 269-293 u. *Tode/Schorn-Schütte* (Hg.), *Debatten* (wie Anm. 8.13).

16 Riegg kommt bei seiner Untersuchung der protestantischen Geistlichkeit in zwölf süddeutschen Reichstädten zu dem Ergebnis, dass geografische Bedingungen und komplexe herrschaftliche Gemengelagen die Ausprägung eines besonderen Selbstverständnisses bei der Geistlichkeit begünstigen. Riegg betont in den reichstädtischen Landschaften zum Einen das im Gegensatz zu den fürstlichen Territorien hier eher schwach ausgeprägte obrigkeitlich-oligarchische Element, zum Anderen die geringe Territoriumsgröße, die einen engen Kontakt der Geistlichkeit zur Führungsschicht ermöglichte. Riegg, *Konfliktbereitschaft und Mobilität* (wie Anm. 0.14).

17 Stellvertretend sei an dieser Stelle noch einmal an die programmatischen Schriften Luthers von 1520 erinnert, die dasselbe Anliegen jeweils den Adressaten Kirche (*De capitivitate babilonica ecclesiae praeludium*), Adel (*An den christlichen Adel Deutscher Nation*) und dem gemeinen Mann (*Von der Freiheit eines Christenmenschen*) vortrugen.

scheint es gerechtfertigt, für das Ministerium der Grafschaft Mansfeld, das selbst die Autoren Magdeburgs in quantitativer Hinsicht hinter sich zurück ließ, von einer Sonderstellung zu sprechen. Diese hat auch einen qualitativen Aspekt: bislang ließ sich im protestantischen Lager kein Autor finden, der es zu jenem Zeitpunkt an Genre bezogener Bandbreite mit dem Literaturcorpus Spangenberg aufnehmen könnte, wenngleich Ansätze bei (nicht selten mit Spangenberg in enger Korrespondenz stehender) protestantischen Autoren wie David Chrytäs oder Joachim Mörlin vorhanden sind. Die Virtuosität, mit der Spangenberg auf der Medienklaviatur der Frühen Neuzeit spielte, ist beispiellos, auch wenn viele heute für originell erachteten Züge seines breiten Werkes, wie Hartmut Kühne feststellt, „kein Spezifikum der Persönlichkeit oder literarischen Werks Spangenberg“, sondern Grundzüge eines „intellektuellen Milieus“ sind, dem dieser als in Wittenberg ausgebildeter Theologe und lutherischer Prediger in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehörte.¹⁸ Dennoch ist nicht zu bestreiten, dass die in Werk und Person anzutreffende Mischung aus geistlichem Amtsethos, regionaler Verbundenheit, humanistischen Interessen, politischem Engagement, offensichtlichem Geschäftssinn und Vertriebskompetenz zu einem großen Teil Spangenberg als Individuum widerspiegeln. Und jenes ist neben familiären Prägungen, Bildungsvoraussetzungen und -wegen, so das dritte Ergebnis der Studie, in Mansfeld auch entscheidend von regionalen Erfahrungsregistern geprägt, deren Anteil selbstverständlich nicht in messbarer Höhe zu veranschlagen ist. Da sich eben jene von Region zu Region verschieden ausprägen müssen, darf im Zusammenspiel der bezeichneten Elemente nach Durchführung der Studie im Ergebnis also wenigstens in dieser Hinsicht von einem Mansfelder Sonderweg und einem „Sonderbewusstsein“ der hier agierenden Prediger gesprochen werden.

8.2 Disputationsthesen

These 1

Kleine Raumgebilde mit diffuser Herrschaftsstruktur können in besonderer Weise geeignet sein, Historikern eine alternative Sicht auf geistliche Standesfunktionalitäten in der post-reformatorischen Epoche freizugeben. Es wird deutlich, dass geistliche Eliten sichtbare Beiträge zur Ausbildung sozialer Ordnungsmuster, Kirchen- und Konfessionsbildung leisten können, die – in Betonung einer sakralen Sichtweise auf die Welt – sowohl retardierend weltlicher Vermachtung entgegenwirken, als auch – in Anerkennung exklusiv obrigkeitlicher Herrschaftsansprüche – innovativ-konstruktive Alternativen bzw. Ergänzungen zu modernen weltlichen Verstaatlichungskonzepten offenbaren. Ihren „reparativ-modernistischen“ Charakter entfalten solche Ordnungsentwürfe, durch die Anerkennung strikter gesellschaftlicher Funktionsteilung (Drei-Ständelehre) und die Fortführung der Nahtradition altkirchlicher Amtsansprüche (Weihe-/ geistl. Iursidiktionsgewalt), deren beider Einklang unter Rekurs auf antike, ur- und frühchristliche Traditionen behauptet und mit dem (Wieder-) Aufbau weltlich-kirchlicher Organisations-Gefüge (Synoden, Visitationen, Konsistorien) praktisch

18 Hartmut Kühne, *Der Prediger als Augur* (wie Anm. 4.71), S. 229. Kühne skizziert seine Überlegungen vor allem am Beispiel der konfessionellen Chronistik Spangenberg, die den Prediger als Augur und die christliche Mantik als eines seiner Leit motive zeigt. Kühne kann ähnliche Züge in den Werken Georg Torquatus, Andreas Werners und Johann Pomeranus nachweisen und deren Wurzeln auf die Antike und das Mittelalter zurückführen.

versinnbildlicht wird. Das Beispiel Mansfeld zeigt, dass solche Ordnungsentwürfe in Gebieten geringer herrschaftlicher Verdichtung Aussicht auf Erfolg hatten, aber rückkoppelnd zu einer Kompression von Herrschaft – hier Verdichtung der kursächsischen Herrschaftsstrukturen – beitragen konnten.

These 2

Die protestantische Publizistik der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erweist sich in ihren inhaltlichen, formalen und distributiven Eigenschaften für den Historiker als besonders geeignete Quellengattung, den Qualitäten geistlicher Standesfunktionalität nachzuspüren. Denn als Folge des sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verdichtenden Kommunikationsnetzes und der damit einhergehenden Transformation des Raumbewusstseins finden geistliche Funktionsträger nun die Möglichkeit, eigene Erfahrungsregister und soziale Ordnungsvorstellungen marktstrategisch im Rahmen aktueller Diskurskontexte einer breiten standesübergreifenden Öffentlichkeit zu präsentieren, überregionale Allianzen jenseits der Grenzen landesherrlicher Einflussnahme zu schmieden und Kritik an fremden Ordnungsmodellen zu artikulieren. Weitgehend uneingeschränkt von politischen, sozialen und geographischen Grenzen zeigen sich publizistische Räume also als Nische für den geistlichen Stand in freier Interpretation des geistlichen Lehramtes am öffentlichen Diskurs um Kirche und Herrschaft konstruktiv zu partizipieren, auch wenn es sich – wie das Untersuchungsobjekt Mansfeld zeigt – um Amtsträger eines überregional, politisch und bildungspolitisch bedeutungslosen Herrschaftsgefüges handelt.

These 3

Geographische, kollektiv-mentale, wirtschaftliche und politische Bedingungen dezidiert regionalen Zuschnitts prägen als Erfahrungsregister den Handlungsrahmen, innerhalb dessen geistliche Funktionsgruppen ihre Vorstellungen von sozialer Ordnung und Standesfunktionalität entwickeln. Umgekehrt aber können geistliche Funktionsträger als intellektuelle Elite durch die Anwendung regional unspezifischer Erfahrungsregister (Bildung, Ausbildung, Konfession, Kontakte) räumliche Identitätsbilder maßgeblich mitformen. In Harmonie oder Kollision mit anderen regionalen Identitätsbildern artikuliert sich die so konstruierte Identität als „regionales Sonderbewusstsein“ und wird dem Historiker besonders in der Publizistik zugänglich. Das untersuchte Beispiel zeigt, dass ein überdies mit mythischem Inhalt (Luther) aufgeladenes Regionalbewusstsein in Diskurskontexten – qualitative Defizite (Ämterrang, bildungspolitische Stellung) ausgleichend – zur Verteidigung der eigenen Standpunkte, hier zur Durchsetzung geistlicher Standesansprüche und Ordnungsvorstellungen, instrumentalisiert werden kann und der Popularisierung der eigenen Herrschaft, Region und Person dient.

Abkürzungsverzeichnis

- AAV Album Academiae Vitebergensis. Ältere Reihe, hrsg. v. Karl Eduard Förstemann, Otto Hartwig u. Karl Gerhard. Leipzig 1841, ND Aalen 1976
- ADB Allgemeine deutsche Bibliographie, Leipzig 1875-1912
- AKG Archiv für Kulturgeschichte, Erlangen 1903 ff.
- ARK Alter Realkatalog der preußischen Staatsbibliothek, der Deutschen Staatsbibliothek und der SBB bis einschließlich Erscheinungsjahr 1955
- BBKL Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon begr. u. hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz; fortgef. v. Traugott Bautz. Bd. 1 ff., Herzberg 1976 ff. (<http://www.bautz.de/bbkl>)
- BHTH Beiträge zur historischen Theologie, Tübingen 1929 ff.
- BIWK Blätter für württembergische Kirchengeschichte, Stuttgart 1886 ff.
- BLUWiG A Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte. Reihe A, Leipzig 2002 ff.
- BPP Parma, Biblioteca Palatina = Mikrofiche Ausgabe, München 1991 ff.
- CA Confessio oder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürsten und Stedte: Überantwort Kaiserlicher Majestat, zu Augspurg, Anno 1530, nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche hrsg. v. Lutherischen Kirchenamt, bearb. v. Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh 2000, S. 53-119
- CERL Consortium of European Research Libraries
- CM Johann Albert Biering, Clerus Mansfeldicus, das ist: alle Herren General-Superintendenten, Decani, Pastores und Diaconi beyder in den Städten u. Dörfern: benebst den Schul-Rectoribus, Cantoribus u. Collegen in Städten und Marckt-Flecken, s.l. 1742
- CR Corpus Reformatorum. Bd. 1-28: Philipp Melanchthon: Opera [...] omnia. Hrsg. v. Karl Gottlieb Bretschneider u. Heinrich Ernst Bindseil. Halle/ Braunschweig 1834-1860
- DSECM Dissertatio Historica-Theologica Synodalis, Complectens Partem Primam, De Statv Ecclesiae Evangelicae In Inclyto Comitatu Mansfeldensi, Eisenach 1646. ND: Johann Heinrich Feustking (Hg.), Michaelis Emmerlingii Propylaeum historiae sacrae de statu ecclesiae Mansfeldensis, Cum praescriptione Jo. Henr. Feustking, Wittenberg 1710
- DZKR Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, Tübingen 1861-1917
- EH Europäische Hochschulschriften. Verschiedene Reihen. Bern [u.a.] 1967ff.
- GG Geschichtliche Grundbegriffe. Histor. Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck, 8 Bde., Stuttgart 1974 ff.
- GStAPK Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
- GTB Gütersloher Taschenbücher Siebenstern, Gütersloh 1974 ff.
- HAB Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel
- HZ Historische Zeitschrift, München/ Berlin 1859 ff.
- KLK Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung : Vereinschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum, Münster/ Aschendorff 1967 ff.
- LGB Lexikon des gesamten Buchwesens. Hrsg. von Karl Löffler und Joachim Kirchner unter Mitw. von Wilhelm Olbrich. 2 Bde., Leipzig 1936

- LHASA Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Magdeburg
- LStRLO Leucorea Studien z. Gesch. d. Reformation u. Luth. Orthodoxie hrsg. v. Udo Sträter u. Günther Wartenberg, Bd. 1 ff., Leipzig 2002 ff.
- LThK Lexikon f. Theologie u. Kirche, begr. v. M. Buchberger Bd. 1 ff., Freiburg 1930 ff.
- LuJ Luther-Jahrbuch. Jahrbuch der Luther-Gesellschaft, Göttingen 1919 ff.
- MBI Mansfelder Blätter: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben, Eisleben 1887-1944
- MBW Melanchthons Briefwechsel. Kritische u. kommentierte Gesamtausgabe. Im Auftrag d. Heidelberger Akademie d. Wissenschaften hrsg. v. Heinz Scheible u. Walter Thüringer. Bd. 1 ff. Stuttgart/ Bad Cannstatt 1977 ff.
- MC 1 Cyriacus Spangenberg, Mansfeldische Chronica. Der erste Theil, Eisleben 1572
- MC 3 L Rudolf Leers (Hg.), C. Spangenberg, Mansfeldische Chronica. Der dritte Teil, Eisleben 1913
- MC 3 R Carl Rühlemann (Hg.), Cyriacus Spangenberg, Fragmente verschiedener Bücher des dritten Teiles der Mansfeldischen Chronik. In: MBI 38 (1933), S. 5-102
- MC 4 L Rudolf Leers (Hg.), Cyriacus Spangenberg, Mansfeldische Chronica Teil 4 (handschriftlich zugefügtes Buch), Eisleben 1916 (= MBI 30)
- MC 4 R Carl Rühlemann (Hg.), Cyriacus Spangenberg, Mansfeldische Chronica. Der vierte Teil. Eisleben 1913 und 1914 (= MBI 27 u. 28)
- MHBI Mansfelder Heimatblätter, hrsg. v. Rat des Kreises Eisleben Abteilung Kultur u. d. Kulturbund der DDR, Eisleben 1982-1989
- NDB Neue deutsche Bibliographie. Bd. 1 ff., Berlin 1953 ff.
- NHCM Narratio Historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi a tempore revelati evangelii scripta per reverendiss. Virum M. Mencilium superintendentem, et recitata in schola Islebiensi, d. 4. Febr. A. 1584 a M. Friderico Rhodio. In: H. Größler, Zwei Beitr. z. Kirchen- u. Reformationsgeschichte d. Gr. Mansfeld. In: ZHV 16 (1883), S. 83-101
- NMHBI Neue Mansfelder Heimatblätter, hrsg. v. Mansfelder Heimatverein e.V., Bd. 1 ff., Halle 1993 ff.
- QC Cyriacus Spangenberg, Quernfurtsche Chronica, Erfurt 1590
- QFRG Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte (früher: Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation), Leipzig/ Gütersloh 1911 ff.
- RE Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche hrsg. v. Albert Hauck. 3. Aufl., Gotha 1896-1913, ND Graz 1975 ff.
- RGG Die Religion in Geschichte u. Gegenwart begr. v. F. M. Schiele, Bd. 1 ff., Tübingen 1909 ff.
- RGST Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Münster 1906 ff.
- RGT Heinrich Meibom, Rerum Germanicarum Tomi III., Helmstedt 1688
- RK2 Auszug aus dem Alten Realkatalog der preußischen Staatsbibliothek: Bücher, Schriftenreihen und Zeitschriften im Bestand Potsdamer Straße
- SBB Staatsbibliothek zu Berlin
- SC Cyriacus Spangenberg, Saechsische Chronica, Frankfurt a. M. 1585
- SFB 417 Sonderforschungsbereich der Universität Leipzig: Regionenbezogene Identifikationsprozesse: Das Beispiel Sachsen (= <http://www.uni-leipzig.de/~sfb417/>)
- SHStAD Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

Abkürzungsverzeichnis

- SPBW I Heinrich Rembe (Hg.), Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg. Ges. und bearb.; Teil 1: Briefe von 1550- 1572, Dresden 1887
- SPBW II Heinrich Rembe (Hg.), Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg. Ges. und bearb.; Teil 2: Briefe von 1573-1583, Dresden 1888 (= SPBW II)
- ST16 Short Title Catalogue der Drucke des 16. Jh. im Bestand der Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz, Berlin 2002 ff.
- STABIKAT Online Katalog der Staatsbibliothek zu Berlin
- SUB Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
- SVRG Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Halle 1883 ff.
- TRE Theologische Realenzyklopädie. Bd. 1 ff., Berlin 1976 ff.
- UTB Uni-Taschenbücher für Wissenschaft, Stuttgart 1970 ff.
- VD16 Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts hrsg. von der Bayerischen Staatsbibliothek in München in Verbindung mit der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel, Bd. 1 ff., Stuttgart 1983 ff.
- VD16 E Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts hrsg. d. d. Bayerische Staatsbibliothek, München 2002 ff. (elektronische Ressource)
- VELKD Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
- WA D. Martin Luthers Werke: kritische Gesamtausgabe. Bd. 1 ff., Weimar 1883 ff.
- WA Br D. Martin Luthers Werke: kritische Gesamtausgabe. Abt. Briefwechsel. Bd. 1 ff., Weimar 1930-85
- WA T D. Martin Luthers Werke: kritische Gesamtausgabe; Abt. 2: Tischreden, Bd. 1 ff., Weimar 1912-1919, ND 1967
- ZGAE Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Beiträge z. Kirchen- und Kulturgeschichte des Preussenlandes hrsg. v. Historischen Verein für Ermland e.V., Münster 1860 ff.
- ZHF Zeitschrift für historische Forschung, Bd. 1 ff., Berlin 1974 ff.
- ZHV Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde hrsg. v. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde Wernigerode, Quedlinburg 1868-1942
- ZHTh Zeitschrift für historische Theologie, Leipzig - Gotha 1832-1875
- ZKG Zeitschrift für Kirchengeschichte, (Gotha) Stuttgart 1876 ff.
- ZKR Zeitschrift für Kirchenrecht. Organ der Gesellschaft für Kirchenrechtswissenschaft in Göttingen, Freiburg 1861-1889

Bibliografie der Mansfelder Geistlichkeit (1550-1575)

Die Bibliografie listet diejenigen Werke, welche die genannten Autoren während ihrer Mansfelder Amtszeit (1550-1575) verfassten. Die Titel der Schriften wurden aus Platzgründen gekürzt, der Drucker nur in der Erstauflage angegeben. Die Zitierweise folgt aus Gründen der Verständlichkeit nicht der diplomatisch getreuen Aufnahme. Am Ende eines Eintrags werden, so vorhanden, die VD16-Nummer und die Signatur der verfilmten Bibliotheca Paltina aufgeführt, um den direkten Zugriff auf die Werke zu erleichtern. In Klammern finden sich die Signaturen der in dieser Studie zitierten Ausgaben (in der Regel wurde der Erstdruck benutzt, Ausnahmen werden angegeben). Wenn keine Signatur genannt ist, wurde auf die referenzierte Ausgabe der BP zurückgegriffen. Die Reihenfolge der Werke ist chronologisch.

A. Gemeinsame Veröffentlichungen der „Prediger der Grafschaft Mansfeld“

Bekanntnisschriften und Disputationen

Bedencken/ das diese Proposition oder Lere/ nicht nütz/ not/ noch war sey/ vnnd one ergernis in der Kirchen nicht möge geleret werden. Das gute werck zur seligkeit nötig sind, Magdeburg 1553 (Michael Lotter); VD16 B1455, weitere Drucke: Magdeburg 1553 (B1456); (SBB Dg 2)

Der Prediger in der herrschafft Mansfelt antwort/auff Stephani Agricole Pfarhers zu Helbra ausgegangene schlussreden vnd schmeheschriften, Magdeburg 1553 (Lotter); VD16 P4744; (SBB Dm 1248)

Acta oder handlungen des Löblichen Synodi/in der Stad zu Eisleben/in der Graff vnd Herrschafft Mansfelt, Eisleben 1554 (Jakob Bärwaldt); VD16 A151; (SBB Dm 1330 R)

Eltliche Artickel/ so sich die Pastor vnd Seelsorger/ in der alten löblichen Graffschafft Mansfelt/ vnter den Wolgeborn vnd Edlen Graffen/ so man nennt die jungen Herren gesessen/ in einer Synode verglichen haben, Eisleben 1557 (Gaubisch); VD16 E4045; (HAB H: 147.4° Helmst. 7)

Bekentnis der Prediger in der Graffschafft Mansfelt, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 B1519, weitere Drucke Eisleben 1560 (VD16 B1521; BP E1997-1998); (SBB Dm 1882, Eisleben 1560)

Nothwendige Entschuldigung der Prediger in der Graffschafft Mansfeld/ Der beschwerlichen aufflag halben/ als solten sie leren/ Das man gute Wercke nur für die lange weil thun soll, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 N1888; (HAB A: 149.11 Theol. 7)

Confessio Ecclesiae/ Quae est in Dictione Comitum Mansfeldiorum, qui iuiores vocantur, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 B1521; BP E1997-1998

Kurtzer Bericht/ Wes sich die Prediger/ In der Graff/ vnd Herrschafft Mansfeld/ in jrem Synodo zu Eisleben dieses 1562. Jares/ [...]/ einhellig verglichen haben, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 K2760; weitere Drucke Eisleben 1563 (K2761); (SBB Dg 6062 u. SBB Dm 2036)

Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi/ mit kurtzer verantwortung der gegen lere. An die Christen in Franckreich geschicket, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 S10168, BP F3852

Summa Prioris Doctrinae De Sacrosancta Coena Domini [...] ad nascentem Ecclesiam Galliae missa a ministris verbi, qui sunt in ditione comitum Mansfeldensium, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 S1016, weitere Drucke Eisleben 1562 (nur ST16); (Dk 2360 u. Dk 2361 R)

Manuale aus der Kirchenagenda. Darinnen Tauff/ Einsegn/ vnd Trawbüchlein [...] gedruckt sind Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 A851; (SBB Dr 12535)

Confessio & Sententia Ministrorum verbi in Comitatu Mansfeldensi de Dogmatis quorundam proximo triennio publice editis, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 C4823; (SBB Dm 2270)

Responsio. Ministrorum verbi in comitatu mansfeldensi. Ad Apolicam D. Iohannis Stosselii, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 R1194; (HAB 155.6 Theol. 5)

Sententia Ministrorum Verbi in Comitatu Mansfeldensi. De Formula Declarationis Victorini Strigelii. In Quaestione De Libero Hominis Arbitrio, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 S5884; (HAB 418.7 Theol. 8)

An die Diener Göttliches Worts zu Danzig vnd Thorn. In: Benedikt Morgenstern, Widerlegung der Notel damit die Sacramentirer zu Dantzig jhren/ Irrthumb vnd Verfolgung/ verkleistern, Eisleben 1567 (Petri); VD16 M6341; BP E1600; (SBB Dk 2990)

Bericht/ der Prediger der Graffschafft Mansfelt/ Der Irrungen halben/ so zwischen ihnen/ vnd etlichen Gelarten/ in Vniversiteten/ vnd sonst sich zugetragen, Eisleben 1568 (Petri); VD16 P1833; (SBB Dm 6)

Wahrhaftiger Gegenbericht/ Auff Doctor Georg Maiors Repitition/ vnd endliche Erklerunge/ Welche er in einer Deutschen Schrifft dis 1567. Jat gethan hat, Eisleben 1568 (Gaubisch); VD16 W706, weitere Drucke: Eisleben 1568 (W707); (SBB Dm 2434)

Protestationsschrift der Fürstlich Sächsischen/Mannsfledischen/vnd Braunschweigischen Theologen auff dem Colloqui zu Worms 1557 jar vberantwortet, Eisleben 1568 (Petri); VD16 n.n.; ST16 Dk 1785 (SBB Dk 1785)

Kurtze Antwort vnd Gegenbericht/ Der Prediger in der Graffschafft Mansfeldt. Uff der herrn Theologen/ beider Universiteten/ leipzig/ Vnd Wittenberg/ vnd Churfürstlichen Sechsischen Superintendenten/ Endlichen Bericht. Auch Cyraic Spangenberges sündliche Antwort/ auff derselben theologen/ vber ihr gefelltes Endurtel, Eisleben 1570 (Petri), VD16 K2612, S7662; (HAB H: J 172.4^o Helmst. 23)

Der Mansfeldischen Theologen/ Bericht vnnnd Bekenntnis/ von dem Wittenbergischen Catechismo s.l. 1571; VD16 M660; (SBB Dm 2763)

Grundt reiner lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi/ Mit kurtzer verantwortung der gegenlere. Durch die Prediger der alten vnd löblichen Graffschafft Mansfeld/ Mit einer newen vorrede, Eisleben 1571 (Petri); VD16 G3707; (HAB 280.55 Theol. 3)

Summa der reinen Lere/ von dem Hochwirdigen Sacrament des Leibes vnd Blutes Jhesu Christi/ [...] Mit einer newen vorrede/ zum bericht vnd bekenntnis/ von dem Wittenbergischen Catechismo, Eisleben 1571 (Petri); VD16 S10169; (SBB Dk 2358)

Vom Beruff vnd Enturlaubung der Prediger/ fürtrefflicher Lerer bedencken: als D. Lutheri. D. Philippi. Der Theologen zu Leipzig. [...] vnd etlicher aten Veter, Eisleben 1571 (Petri); VD16 V2329; BP F5256-5257; Drucke: Eisleben 1585 (W2330); (SBB Dp 4760)

Abfertigung Des Spangenbergischen Irrthumbs Von der Erbsuende. Mit Kurtzer Erzelung/ wie dieser Streit in die Graffschafft Mansfeld komen ist, Halle 1576 (Gaubisch), VD16 A40; (SBB Dm 3660)

Kollektive Veröffentlichungen in Gedicht- u. Predigtsammlungen etc.

Piae Lamentationes de Morte Reverendissimi et sacti viri D. Erasmi Sarcerij [Beiträge v. W. Sarcerius u. Z. Prätorius], Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 P4703

D. Io. Georgij Comitiss Mansf. & Nob. D. I. Held. Secretario. Et Catharinae Ioannis Breuueri Senatoris Islebiensis filiae, noluis sponsis. Gratulatio nuptiarum. [Beiträge v. W. Sarcerius u. Z. Prätorius], Eisleben 1561 (Gaubisch); VD16 ZV16779

Gratulationes aliquot de nuptiis D. Guilhelmi Sarcerij, [et] honestiss. matronae Marthae Dryoreae viduae [= Hochzeitsgedichte für Wilhelm Sarcerius u. Martha Dryorea], [Beiträge v. Menzel, Irneäus, Prätorius, u. J. Pfaffenzeller (St. Amad/ Württemberg)], Eisleben 1561 (Gaubisch); VD16 ZV6966

Luctus et testimonia ecclesiae quae est in comitatu Mansfeldensi/ de obitu reverendi viri D. Matthaei Iudicis. Adiecta sunt Eptaphia sanctae Matronae Annae, uxoris, reverendi et clarif: Viri D. Doctoris Til: Heshusii, [Beiträge v. Menzel, Irneäus, Ursinus, Theobald, Prätorius, Sarcerius, Kaufmann, Hartmann, J. Starn u. J. Keßler], Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 ZV 16950

Leichpredigt vber der Begrebnis des/ jungen herrns/ Herrn Fridrichs Graffen zu Mansfelt/ Edlen Herrn zu Heldringen. ANNO 1565. [Beiträgen v. Spangenberg, Sarcerius, Menzel u. Johann Ricardus], Eisleben 1565 (Petri); VD16 ZV19629

Christliche Predigten Uber Etliche Sontags Evangelia und andere Sprüche der Heiligen Schrift: Gethan, bey den Begrebnissen Des [...] Johan Rothen [...] Der [...] Helenen [...] M. Hieronymi Mencilij [...] Hausfrawen [Beiträge Menzel, Spangenberg, Sarcerius u. Roth], Eisleben 1568 (Petri); VD16 V505

Orationes [...] D. M. Ioannis Rhodii Padebergensis Pastoris Ecclesiae a D. Nicolaum Islebiae et D. M. Andreae Theobaldi Perlebergensis [...] Epitaphia [...] Helenae reverendißimi D. Hieronymi Mencilij Superintendentis etc. coniugis [Beiträge Porta, W. Sarcerius, Spangenberg, Prätorius, Irneäus, Jakob Milvius, Taurer, Roßfeld, Berg, Deubener], Eisleben 1569 (Petri); VD16 P4342 u. 4343

Oratio de fugiendo ocio, nocentissima studiorum peste [...] [Beiträge Porta, Prätorius, Sarcerius, Menzel, Fabricius, Hartmann, J. Milvius, H. Meier, J. Nicolai], Eisleben 1570 (Gaubisch); VD16 P4341

Cantus. Z. Praetorii. [Beiträge v. Menzel, Prätorius u. H. Roth] Eisleben 1569 (Petri)

Oratio [...] D. Martini Lvtheri [...] Scripta, & recitata in Schola Islebiensi 2. Nouembris, Anno salutis 1570 [Beiträge v. Prätorius u. C. Porta], Leipzig 1570 (Richtenzahn) VD16 P4340

Elegia (Hochzeitsgedichte auf Johann Papen mit Elisabeth Runstedt (Halberstadt) [Beiträge v. Z. Prätorius, A. Fabricius, K. Porta u. Sebastian Selle], Eisleben 1572 (Petri); VD16 S5430

Vier Christliche Predigten [...] bey den Begrebnissen Herrn M. Heinrich Roth/ pfarrherrn zu St. Andres M. Johan Stammen/ Pfarrherrn zu St. Annen. Herr Andreas Krausen/ Diacon zu St. Peter vnd Frawen Ursulen/ Herrn Conrad Porten Hausfrawen [Beiträge v. Menzel, Prätorius, Porta H. u. F. Roth], Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 M4707-M4712

Consolationes piaae et eruditae, scriptae as M. Conradum Portam [Beiträge Menzel, Fabricius, Roth, Prätorius, Regebrand, Milvius, Chrytäus, Backmeister,], Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 C4936

Veröffentlichungen als „Prediger der Stadt Eisleben“ im „Erbsünde-Streit“

Grund der Lere/ von der Erbsünde, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 G3704 (SBB Dg 11)

Vom Offentlichen Zeugnis/ Matthiae Flacij Jlyrici, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 V2403

Notwendige Verantwortung/ vnd Gründliche ablenung der irrthumbe/ so etlichen predigern in der Graffschaft Mansfelt zugemessen werden, Eisleben 1574 (Gaubisch); VD16 M654

Zwo hochnotwenige Fragen an die heilige Christliche Kirche/ vber der lere von der Erbsünde [...] auff dem Lande [...] gestellt, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 F1572

Auff die vnbilliche verleumdung M. Cyriaci Spangenberg [et] so er den dritten Sontag nach Trinitatis zu Eisleben in S. Peters Kirchen gethan hat: Erklerung vnd Erbieten, Eisleben 1573; VD16 ZV19039

B. Werke einzelner Mansfelder Autoren

Aurifaber, Johann

* 1519/ Mansfeld (unsicher); † 18.11.1575/ Erfurt; 1561-1566 Aufenthalt in Eisleben

Der erste Theil Der Bücher/ Schrifften/ vnd Predigten des Ehrwürdigen Herrn/ D. Martin Luthers deren viel weder in den Wittenbergischen noch Jhenischen Tomis zufinden; Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 L3557; BP B2019/B2028 (SUB 4 TH TH I. 280/9:1)

Antwort Joannis Aurifabri, auff die Lesterschrift Christophori Walters, von wegen des ersten Eislebischen Tomi; Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 G2569; BP E1619; (HAB A: 156.22 Theol. 20)

Der Ander Teil Der Bücher/ Schrifften/ vnd Predigten des Ehrwürdigen Herrn/ D. Martin Luthers/ So in den Wittenbergischen vnd Jhenischen Tomis nicht zu finden, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 L3959; BP B2029/B2037 (SUB 4 TH TH I. 280/9:2)

Secundus Tomus epistolatorum rverendi patris domini doctoris Martini Lutheri, continens scriptas ab anno Millesimo quingentesimo vigesimo secundo, in annum vigesimum octauum. A Ionanne Avrifabrio collectus, Eisleben 1565 (Petri); VD16 L4652 (SUB 8 Mulert 75)

Tischreden Oder Colloquia Doct. Mart: Luthers/ So er in vielen Jaren/ gegen gelarten Leuten auch frembden Gesten/ vnd seinen Tischgesellen geführet, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 L6748; BP C3620-3629; F4327-4328; weitere Auflagen: Eisleben 1567 (L6749), 1569 (L6755), 1577 (L6762) bis 1968 15 Auflagen; (Exempl. SUB 8 Mulert 102 (FaM 1569))

Coelius, Michael

* 7.9.1492/ Döbeln; † 13.12.1559/ Mansfeld; 1525 Schlossprediger Mansfeld-Hinterort; 1542 Prediger Schloss Mansfeld; 1548-1559 Pfarrer Thal-Mansfeld; (1524-1549 zehn weitere Veröffentlichungen)

Ein danck/ beicht vnd Betbüchlein für Kinder vnd einfeltige Christen, Nürnberg 1551; VD16 C1820

Wie ein Christ Gott teglich dancken, seine Sünde beichten vnd beten soll, Erfurt 1551 (M. Sachse); VD16 ZV 3198; Drucke Leipzig 1564 (Baerwaldt/ BP F2503/2506); Erfurt 1582 (C1860)

Der CXXXIII. Psalm: Wie Eheleut in fried vnd einigkeit leben/ was sie dazu verursachen/ vnd wodurch sie dazu komen mögen, Erfurt 1551 (Barbara Sachse); VD16 C1823

Der Vier vnd dreißigste Psalm. Darinnen vber die vermanung Gott zu dancken/ verfasst ist das gantze Christliche leben vnd wesen, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 C3834

Ein Sermon/ Auff der Heimfart der Durchlauchten Hochgebornen Fürstin/ Frawen Dorothea/ Geborne Hertzogin in Pomern &c. Greffin zu Mansfelt/ geprediget. Wider drey nichtige Einreden etlicher Ehelosen Papisten, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 C1832; (HAB 350.4 Th. 1)

Ein gulden Kleinot/ damit ein Christ gezieret teglich, Leipzig 1556; VD16 n.n.; BP F4257/58

Auslegung vber den Spruch Salomonis [...] Wer eine Ehefraw findet, der findet was guts, Eisleben 1557 (Gaubisch); VD16 C1818

Ein Leichpredigt/ [...] Bey dem Christlichen Begrebnis/ der [...] Frawen Margaretha/ Geborne von Gleichen/ Greffin vnd Fraw zu Mansfelt [...] zu Seeburg, Eisleben 1557 (Gaubisch); VD16 ZV17024

Drey Sermon/ auff dem Christlichen Begräbnuß vnd Tricesimo des Wolgbornen und Edlen Herrn/ Herrn Gebharts Grafen vnd Herrn zu Manfffeldt, Eisleben 1558 (Gaubisch); VD16 ZV19509; BP F4258; (SBB Tf 284 <a>)

Eine Predigt bey dem Begrebnis der durchlauchten hochgebornen Fürtsin vnd Frawen Dorothea/ geborne Herzögin aus Pommern/ Greffin vnd Fraw zu Mansfeld, Eisleben 1558 (Gaubisch); VD16 n.n.; BP F1144-1145

Von der Kindertauffe vnd was man sich zu troesten habe der so one Tauffe sterben, Eisleben 1558 (Gaubisch); VD16 C1857

Ein Sermon auff dem Christlichen Begrebnis/ der Gottseligen/ vnd vieltugentsaraen Frawen/ Frawen Agnes/ geborne Greffin von Mans-feld/ Greffin vnd Fraw zu Barby vnd Mülingen etc. den 15. Decemb. 1558, Wittenberg 1559 (L. Schwenck); VD16 C1830

Ein Sermon/ auff dem Ehrlichen vnd Christlichen Begrebnis/ der Wolgeborenen vnd Edelen Frawen/ Frawen Anna Geborne von Hohnstein/ Greffin vnd Fraw zu Manfelt den 15 Februarii 1559, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 C1831; BP F3437; (SBB Tf 287)

Vom hochwirdigen Sakrament des wahren Leibs vnd Bluts [...] mit Verlegung vieler irrthumb [...] gepredigt 1557, Lemgo 1560; VD16 C1856

Fabricius, Andreas

** um 1530/ Chemnitz; † 26.10.1577/ Eisleben; 1567-1577 Pfarrer von St. Nicolai/ Eisleben*

Der Heilige/ Kluge vnd Gelerte Teuffel/ Wider das Erste gebott Gottes/ den Glauben vnd Christum, Eisleben 1567 (Petri); VD16 F270; BP F1913-1914

Apologia des ausgegangenen Büchleins/ und deutung des Gemeldes: genand Der heilige/ kluge und gelerte Teuffel, Eisleben 1567 (Petri); VD16 F257; Auflagen: Eisleben 1569 (F258); (handschriftl. Kopie (SBB Db 3311) Povenienz: Exlibris: Bibliotheca Regia Berolinensis. Dono Friderici Wilhelmi IV. Regis Augustissimi D. V. Nov. MDCCCL. Ex Bibliotheca B. M. K. H. G. De Meusebach)

Bericht vom Gesetze Gottes, seinem Brauch und Misbrauch, sonderlich was den Gleubigen oder Gerechten belanget, Eisleben 1569 (Petri); VD16 F261 (SBB Dm 2490)

Die Hauskirche: Das ist: Wie ein Hausvater neben dem öffentlichen Predigamt, auch daheime sein Heufflein zu Gottes wort, und dem lieben Catechismus reitzen soll, Eisleben 1569 (Petri); VD16 F267; BP F2423-2425; weitere Auflagen: Eisleben 1572 (F268), Eisleben 1586 (F269); (SBB Eo 6453)

Ein Sendbrief an die Pfarckinder der Gemeine Christi ad D. Petrum in Northausen. Zum zeugnis und erinnerung einerley Ampt und Lere bissher durch Gottes gnade bestendiglich gefüret/ auff den gegenbericht M. Syboldi, Eisleben 1569 (Petri); VD16 F274; (HAB A: 1119.1 Theol. 4)

Das letzte selige Stündlein, Eisleben 1571 (Petri); VD16 F271

Bericht, des Heiligen Teufels halben, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 M4724; BP C1737-1738

Heubtlere von der Erbsünde/ wider die newen Manicheer: Zur antwort auff M. Anthonij Othonis unverdiente beschuldigung, Eisleben 1574 (Gaubisch); VD16 F266

Consolationes Piaae Et Ervditae, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 C4936; BP F3578-3581

Axiomata scripturae illustriora catechismo D. Martini Lvtheri in usum ecclesiarum et Scolarum accommodata, Eisleben 1583 (Gaubisch), VD16 F259; BP E1100 (ediert posthum)

Greff, Wolfgang

** 1525 Bornstedt (Mansfeld)/ † 13.9.1569/ Gerbstedt (Mansfeld); seit 1551 mit Cyriacus Spangenberg verschwägert; 1566-1569 Pfarrer in Gerbstedt/ Grafschaft Mansfeld*

Der CXXVII. Psalm gepredigt zu Sangerhausen in S. Ulrichs, Erfurt 1552 (Sachse); VD16 G2993

Etliche Christliche Gebet. Darinne die Summa der Evangelien von Ostern bis auff den Advent kürztlich begriffen, nützlich und tröstlich zu lesen, Erfurt 1553 (Sachse); VD16 ZV6997 (SBB Es 2710)

Die Collecten so man pfeget das gantze Jahr in der Kirchen zu gebrauchen/ Item eine Formula die neuen Pfarrherrn zu bestätigen, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 ZV23009; BP F4329; (BP F4329)

Von den heiligen Engeln Gottes, Nemlich, was ihr wesen, und ir Ampt sey, Und wie wir sie können bey uns behalten / gepredigt, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 G2994; BP F2954

Leichpredigt jhm [Joachim Westphal] geschehen durch M. Wollffgang Greffen, in: Historia vom leben [...], Eisleben 1570 (Petri); VD16 ZV14561

Hoppenrod, Andreas

** vor 1524/ Hettstedt; † 19.6.1574 (?)/ Hettstedt; seit 1553 Kaplan an der St. Ulrich-Kirche in Hettstedt, 1556 Diakon, 1569-1574 Pfarrer an der St. Ulrich-Kirche*

Das Gulden Kalb. Ein Spiel aus der Historia des zwei vnd dreifligsten Kapitels/ im Andern Buch Mose/ reimenweis verfasset, Straßburg 1563 (Emmel), VD 16 ZV8177; Auflagen Straßburg 1568, ND Berlin 1972; (SBB Yp 9812 R (Straßb. 1568))

Oratio de Monasteriis Mansfeldibus, Hettstedt 1564; Erstauflage in: C. Schöttgen/ G. C. Kreysig, Diplomatische u. curieuse Nachlese d. Historie v. Ober-Sachsen, 8. Theil, Leipzig 1732 (SBB Sq 212<a>)

Kurtzer und einfältiger Bericht von der Stadt Hettstädt, In 18. Capitel verfasset, Hettstedt 1564; Erst- druck in: C. Schöttgen/ G. C. Kreysig, Diplomatische u. curieuse Nachlese d. Historie v. Ober-Sachsen, 5. Theil, Leipzig 1731, S. 50-61 (SBB Sq 212<a>)

Wider den Huren Teufel vnd allerley Vnzucht. Warnung vnd Bericht auß Göttlicher Schrift, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 H4833; BP F1144-1145; weitere Auflagen: Frankfurt a. M. 1565 (H4834), Oberursel 1565 (Stambaugh, S. 428), Eisleben 1565, Eisleben 1566 (ZV24915), Frankfurt a. M. 1568 (ZV8178), ebd. 1569 (Theatrum Diabolicum), ND Berlin 1972; (SBB Db 3012 (Eisleb. 1565))

Sieben Ernden Predigten/ fromen einfeltigen Christen/ zur Lere und unterricht aus Gottes Wort zusammen getragen, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 H4831; (HAB H: Yv 319.8° Helmst. 9)

Stammbuch aller namhaffter und in Teutschland berühmter Fürsten, Graffen unnd Herren [...] inn den Sächsischen Landen, Straßburg 1570 (Rihel); VD16 H4832; BP C1737-1738; (SBB Gm 10162)

Propositiones de peccato originali confessionis loco scriptae Cvm praef. M. Hieron. Mencilij, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 H4830

Christliche und notwendige Antwort auff M. Spangenberges Lesterschriften/ mit ablehnung/ etlicher zugemessener Irrthumb, Eisleben 1574 (Gaubisch); VD16 H4829

Hugo, Johann

** o.D. Zeitz; ; † o.D. Friedeburg; seit 1561 Pfarrer in Friedeburg*

Tröstlicher und kurtzer bericht, wes sich alle Gottsförchtige schwangere Ehefrauen, vor und in kinds nöten zutrösten, Eisleben 1562; VD16 H5799; BP F2364, Drucke: Frankfurt 1563 (H5800)

Gründlicher vnd Klarer bericht von der Erbsuende, Was dieselbe eigentlich sey / Aus [...] Luthers Schriften gezogen. Zu Einfeltigem Bericht [...] vnd Widerlegung der vngewoenlichen Reden Illyrici. Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 L3528

Irenäus, Christoph

** 1522/ Schweidnitz; † 1595/ Buchenbach (?); 1562-1566 Pfarrstelle an St. Peter & Paul/ Eisleben und Konsistorial-Assessor; 1572-1574 Aufenthalt in Mansfeld als „Exulant“*

Symbolum Apostolicum: Das ist/ Die Artickel unsers Christlichen Glaubens ausgelegt/ Mit Vermeldung und widerlegung allerley Irthumb und Ketzereien, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 I301; BP E784-785; (SBB Dk 2460)

Symbolum Apostolicum: Der ander Artickel unsers Christlichen Glaubens/ von der Erlösung, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 I302; BP E785 (SBB Dk 2460)

Symbolum Apostolicum: Der dritte Artickel Unsers Christlichen Glaubens/ von der Heiligung, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 I303; BP E785-787; weitere Drucke Eisleben 1565 (I305) (SBB Dk 2460)

Abdruck eines schrecklichen Zornzeichens: sampt Christlicher und nöthiger Erinnerung, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 I271; (SBB Flugschr. 1564/2)

Eine christliche und tröstliche Predigt von Martha und Maria, Luce 10. Beim Begrebnis der gottfürchtigen und tugentsamen matron, Dorothea Gregorii Steinmetzen <sonst Sinckers genant> selige verlassen Witfraw zu Eisleben, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 I277

Einfeltige vnd aus Gottes Wort gegründte Erklerung. Des Geheimnis/ verbündnis vnd verwandnus Christi vnd seiner Braut der Christlichen Kirchen so im Ehestand fürgebildet (Hochzeit Andreas Rost/ Katharina Lencken), Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 I276

Symbolum Apostolicum: Der Artickel, unsers Christlichen Glaubens: Ich glaube ein Aufferstehung des Fleisches, Eisleben 1565 (Petri); VD16 I304

Vorrede/ Bearbeitung: Hieronymus Tilesius/ Dietrich (Theodoricus) Schernberg in: Pontificis Romani: Ein schön Spiel/ Von fraw Jutten welche Bapst zu Rom gewesen/ [...]; Vor 80. Jharen gemacht und geschrieben/ jetz aber newlich funden, Eisleben 1565 (A. Petri); VD16 ZV13860; (SBB Yp 7161)

Wasser Spiegel Ergiessung der wasser sind anzusehen. Als ein 1. Zorn Spiegel 2. Creutz Spiegel 3. Trost Spiegel, Eisleben 1566; VD16 I312; BP F1291-1293; Leipzig 1595 (I313); (BP F1291-1293)

Epigramma consolatorium conscriptum in honorem nuptiarum reverendi viri [...] Tilemanni Heshusii ducentis filiam, Reverendi viri [...] Simonis Musaei, Eisleben 1566

Recept für die Verfolger/ I. Wie grosse Sünde es sey Christliche Prediger zu verfolgen II. Wie Gott die Verfolger strafft. III. Ablehnung etlicher behülffrede der verfolger, Eisleben 1566 (Petri); VD16 I295

Rebecca: Mit jhrem Tugentreichen schmuck illuminirt und ausgestrichen / Allen Jungfrawen und Matronen zum Schawspiegel [...] Dem [...] Johanni Pontano [...] Regina Baumgartnerin, auff jren Hochzeitlichen Ehren [...] tag, in druck verfertiget den 19. Julij, s.l. 1568; VD16 I293; BP F934

Warnung vnd vrsachen: Das man nicht in eine Amnistiam vnd Stilschweigen der Jrthumen vnd Corrupteln/ Noch in den Orden der neuen Jacobs brüder willigen soll, Eisleben 1569 (Petri); VD16 I310; weitere Drucke Jena 1569 (I311) (SBB Dg 11)

Adam und Eua/ als ein fürtrefflich Geschöpff und Kunststück Gottes: mit ihrer Ankunfft/ Herrlichkeit/ Ehestandt/ Fall vnd Wiederauffnemung, Mühlhausen 1570 (Georg Hantsch); VD16 I271

Isaac vnd Rebecca: Mit jrem Glauben/ Christlichen Tugenden/ oder guten Wercken/ Creutz vnd Trost, s.l. 1571; VD16 I287/ I294; BP F933-934

Bekentniß von diesen zweyen Proposition oder reden. Peccatum originis est substantia und peccatum originis est accidens: dem ehrwürdigen Consistorio zu Jhena uberantwortet, Jena 1572, VD16 B1570

Beweiss auss Gottes Wort und Schrifften Lutheri. 1. Das wir Menschen auch nach dem Fall [...] Gottes Geschöpfe sein, Oberursel 1572 (Heinrich); VD16 I274; BP E1549; Oberursel 1573 (I275)

Erklerung Aus D. Luthers Schrifften. Was fur ein unterscheid sey zwischen Gottes und des Teuffels werck im Menschen s.l. 1572; VD16 I279-280; BP E2083; weitere Auflagen s.l. 1573 (VD16 I280)

Kurtze Antwort auff das flick/ lester und Bossenwerck der Jhenischen Theologen/ so sie wider das bekentnus von der Erbsünde M. Christophori Irenaei, s.l. 1572 (Gaubisch); VD16 K2605

Symbolum Apostolicum: Spiegel des ewigen Lebens. Der Artickel vnsers Christlichen Glaubens. Jch Gleube Ein Ewiges Leben, Eisleben 1572; VD16 I298; Oberursel 1582 (I299) u. 1595 (I300)

Apostasia: I. Exempel des Abfals von der Warheit [...] II. Vrsachen, Warumb alzeit der gröste Hauff, von der Warheit zu den Lügen fellet, Mühlhausen 1573 (Hanzsch); VD16 I273

Eine Hochzeit Predigt Vom Breutgam Christo/ vnd seiner Braut der Christlichen Kirchen: Gethan zu Eisleben in St. Peters Kirchen den 6. Julij Anno Domini 1573, Mansfeld 1573 (A. Petri), VD16 I285

Censuren Vnd Urteil der Heiligen Propheten/ Christi vnd Aposteln/ mit Erklrung Lutheri/ vom Streit über der Lere von der Erbsünde, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 I314; BP E2142

Ernste Erinnerung vnd Straffschriff: An M. Hieron: Mencilium/ Superintendenten zu Eisleben, Mansfeld 1574 (Petri); nur ST16, (SBB Dm 3456)

Kauffmann, Wolfgang

† o.d./ Saalfeld; † 1.6.1571/ Mansfeld; 1558-1571 Kaplan und Diakon in St. Georg/ Mansfeld

Wider den verfluchten Wucher. Und alle desselben anhangende Geitzhendl: Umbschlege: vorteilige Wechsel: Einreittung, Leisten vnd Warhafftiger/ bestendiger/ vnd in Edtlichen/ Natürlichen/ Keyserlichen, weltlichen geschriebenen Rechten, wol gegründter Bericht und trewe Warnung, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 K555; BP E1517-1518

Inquisitio Hispanica. Schrecklicher Process und Erbermliche Exempel wie man in Hispanica und anderswo mit den armen Christen umbgehet (Gonzales de Montez), Eisleben 1569 (Petri); VD16 I232

Menzel, Hieronymus

* 1517/ Schweidnitz; † 25.2.1590/ Eisleben; 1551-1553 Konrektor am Gymnasium Eisleben; 1553-1559 Prediger an St. Nikolai/ Eisleben; 1560-1590 Superintendent der Grafschaft Mansfeld und Pfarrer an St. Andreas (Zahlreiche weitere Werke bis 1590)

Carmen nuptiale, Johanni Pontano, artium et medicinae doctori, et virgini Luciae Harckstro scriptum, Wittenberg 1550 (Veit Kreutzer); VD 16 M4700; BP E2143

Elegia In Nvptiis Honesti Et Docti Iuuenis Georgii Grvneri, Et Honestae Virginis Benignae Filiae Opt. Viri Gregorii Synceri, Piae Memoriae, Leipzig 1550 (Wolfgang Günther); VD16 n.n.; BP E2143

Epitaphia reverendi viri, D. Stephani Agricolae, sacrae theologiae doctoris, Islebij, anno salutatis, M.D.XLVII. [...] Autoribus. D. Johanne Spangbergo et Hieronymo Mencilio [...] De adventu D. Ioan. Spang. Islebium, carmen gratulatorium, Erfurt 1550 (Stürmer); VD16 M4698, M4722 u. M4732

Beitrag: „Qvaestio Hieronymi Mencilii“, in: Oratio De Rege Pannoniae Matthia, [...] in renvnciatione gradus magisterij a decano magistro Sebastiano Mattheo in Academia Wittenbergensi Anno M.D.LI. Philipp Melanchthon, Wittenberg 1551 (Veit Kreutzer); VD16 M3813

De nuptiis clarissimi iuuenis, Magistri Guolphgangi Grevii, & Ursulae filiae D. Iohan. Spangenbergii epithalamion, Wittenberg 1551 (Veit Kreutzer); VD16 M4736

Epicedion Piissimae Matronae Christinae, Uxoris [...] Michaëlis Celij/ Item Carmen [...] Virum. D. Magistrum Iohan. Wigandum, Wittenberg 1551 (Kreutzer); VD16 M4699 u. M4721

Reverendo Viro D: Iohanni Spangbergo, Ecclesiarum Mansfeldensium Superintendenti uigilantissimo [...] Cum Præfaetatione Philip. Melanth., Wittenberg 1551 (Kreutzer); VD16 M4748; BP E1152

Elegia ad Iohann Vuigandum, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 M4720

Dvae Disptvationes. Prior. De Ecclesia [...] A Stanislao Rapagelano Theologiae Doctore. Posterior. De Conivgio Sacerdotvm, Eisleben 1558 (Gaubisch); VD16 R262

Responsio ad calumnias Osij, Frankfurt a. M. 1558 (Braubach); VD 16 M4715, 4746; BP F2956/57; weitere Drucke Oberursel 1564 (M 4716, 4747)

Einfeltige/ vnd Christliche Auslegung des Herrlichen vnd tröstlichen Evangelii [...] Wolff Rothen zu trost geschrieben, Oberursel 1560 (Heinrich); VD16 M4717; BP F3941, Eisleben 1570 (M4729)

Predigt vom Spruch Syrach [...] Ein tugendsames Weib ist eine edle gabe [...] bei der hochzeitlichen Freude [...] Hans Philipps/ Grafen zu Leinigen vnd Frau Anna geborenen Gräfin zu Mansfeld, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 M4745

Zwo Predigten/ die erste [...] Geschehen [...] bey der Hochzeitlichen [...] Adolphen/ Graffen zu Sehn/ [...] Maria geborne Greffin zu Mansfelt [...] Die ander [...] Hans Philippen/ Graffen zu Leinungen/ [...] Anna/ geborne Greffin zu Mansfelt, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 M4744

Epicedion d. Magistri Michaelis Celij concionatoris Mansfeldensis, Wittenberg 1561; VD16 M4721

Christlicher Bericht/ Aus was ursachen/ oder wie fern/ sich ein Pfarherr/ anderer Pfarrkinder nicht annemen [...] Darin auch notwendig von dem Ampt der Kirchendiener, Eisleben 1561 (Gaubisch); VD16 M4714; weitere Drucke Frankfurt a. M. 1566 (M4715); (SBB Dg 6260)

Ein Predigt uber den Spruch S. Pauli, Rom. 14. [...] Bey dem Begrebnis Hans Brewen/ [...] Rathsherrn zu Eisleben, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 M4742

Uom Nutz, vnd krafft, vnserer Christlichen Tauffe [...] als man Frewlin Dorothea/ [...] Hans Albrechts [...] Töchterlein/ die Christliche Tauffe mitgeteilet hat, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 M4759

Vorrede: Irenäus, Symbolum Apostolicum, Eisleben 1562 (s.o.)

Vorrede: Spangenberg, Wider die Bösen Siben in des Teuffels Karnöffelspiel, Eisleben 1562 (s.u.)

Vom Ampt der christlichen Eheleut, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 M4755; BP G372, weitere Drucke Eisleben 1565 (BP F2417)

Trost Predigt [...] Zum Begrebnis des Erbar vnd Namhaftten Barthel Widemans/ alten Mansfeldischen Rentmeisters/ Anno 63. den 6. Nouembris, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 n.n.; BP F4330

Vom Freyen willen des Menschen, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 M4756; (SBB Da 10200 <a>)

Vorrede: Christoph Irenäus, Abdruck eines schrecklichen Zornzeichens, Eisleben 1564 (s.o.)

Vorrede: Cyriacus Spangenberg, Catechismus Erfurt 1564 (s.u.)

Vorrede: Wolfgang Kauffmann, Wider den verfluchten Wucher, Eisleben 1565 (s.o.)

De Resvrrrectione Christi Oratio [...] in Schola Islebiana, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 ZV10877

Die zweite Predigt. In: Drey Leichpredigten Bey der Christlichen Begrebnis [...] Herrn Hansen/ Graffen vnd Herrn zu Mansfelt, Eisleben 1567 (Gaubisch); VD16 ZV14555; (HAB A: 230.4 Theol. 6)

Vorrede: H. Hammelmann, Ein Christlicher Sendebrieff an die Burger der Stadt Paderborn, Eisleben 1567 (Gaubisch); VD16 ZV7316

Vorrede: Heinrich Roth, Nützliche Erklerung des XXVII. Psalms Davids, s.l. 1569; VD16 R3243

M. Hieronymi Mencilj/ Mansfeldischen Superintendenten Erklerung/ Der Weimarischen Bekenntnis halben, Schloss Eisleben 1573(Gaubisch); VD16 M4724

Vorrede: Adrian Eichelbronner, Ein Sermon vom Segen des Ehestandes [...] (Hochzeit sächs. Feldhauptmann Ch. v. Hesler mit Embelia aus dem Winckel), Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 E631

Vorrede: Heinrich Roth, Catechismi Predigt, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 R3240; BP475-477

Vom Lügengeist Spangenbergij, Eisleben 1574 (Gaubisch); VD16 M4758

Ein Weynacht Predigte/ [...] Wider [...] Illyrici, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 M4760

Eine Neue Spangenbergische Bekentnis von der Erbsünde, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 S7556
Kurtze verzeichnis etliche grobe Irrthumbe/ Mit welchen die eingedrungenen Miedlinge/ in Eisleben vnd anderer orte der Graffschafft Mansfelt behafftet sein, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 M4731

Vorrede: Bartholomäus Gernhardt, Lehre Buch/ Himlischer Weisheit/ fur allerley Stende, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 G1594

Osterpredigt, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 M4737

Sontags/ Vnd furnempster Fest Euangelia, Eisleben 1575 (Petri); VD16 E4605

Leichpredigt Bey der Christlichen Begraebnis/ des Herrn M. Zachariae Praetorii Poetae Laureati, Eisleben 1575 (Petri); VD16 ZV 22481

Morgenstern, Georg

* n.n./ † Februar 1565/ Eisleben; 1553-1554 Pfarrer in Leimbach; 1554-1559 Kaplan in St. Andreas; 1559-1565 Diakon/ St. Andreas und Schlossprediger auf Schloss Eisleben

Eine Predigt über den Text Luce am zehenden Capitel, Eisleben 1557 (Gaubisch); VD16 M6342

Novihagius (Neuenhagen), Johann

* o.d. Buttstedt; † 16.9.1566/ Leimbach; 1553-1566 Pfarrer in Leimbach (Grafschaft Mansfeld)

Himlische Artzney, Das ist/ Der herrliche Trostspruch Christi Matth. xj, Straßburg 1563 (Emmel); VD16 N1927, BP F190/F191

Porta, Conrad

† 1586/ Eisleben; 1569-1586 Pfarrer an St. Nicolai/ Eisleben (zahlreiche weitere Werke bis 1586)

Meidlinschul. Ein schön nützlich Spiel darinnen vormeldet, was für nutz aus der Schulen kome, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 P4339

Prätorius, Zacharias

* 14.4.1535/ Mansfeld; † 22.12.1575/ Eisleben; 1553-1559 Studium in Wittenberg; 1559-1575 Prediger und Diakon an der St. Andreas Kirchel Eisleben (1564-1569 Prediger in Orth/ Österreich)

De Dicto Pauli [...] Scriptum Epithalamion Mattheo Praetorio Manfeldensi, & eius Sponsae [...] Michaelis Hartz consulis in Mansfeld Fliiae, Wittenberg 1555 (Peter Seitz); VD16 P4690

Elegia. In sacro nuptiali M. Iohannis Sturionis fidelis verbi Die in Ecclesia Vitebergensi, et [...] Gertrudis, filiae Basilij Cobeleri, cuius Vitebergensis, Wittenberg 1555 (n.n.); VD16 ZV12748

Epithalamion venerando et docto viro M. Iohanni Wigando [...] et virgini, hevae filiae Melchioris Dreseri civis mansfeldensis, Wittenberg 1555 (Peter Seitz); VD 16 P4694

Historia gemmae, quam unionem Romani, Margaritum caeterae nationes nominant [...] Carmine scripta as Dominum Philippum Gluespies civem ampliss., Wittenberg 1555 (Seitz); VD16 P4698

Beitrag in: J. Hoffer, Descriptio [...] Franciae Kitthingae, Wittenberg 1556 (Seitz); VD 16 H4112

Beitrag in: Erdmann Kopernikus, Elegia [...] Erasmi a Bredavv, Wittenberg 1556; VD16 ZV9152

Beitrag in: Heinrich Möller, Epicedion [...] matronae Crappiae, Henrici Paxmanni, Wittenberg 1556 (J. Crato); VD16 M5808

Beitrag in: P. Sick, Epithalamion Jacobo Holsteino & virgini Sponsae eius Margaridi, Wittenberg 1556 (J. Crato); VD16 ZV14407

De Pentecoste Veteris et Novi Testamenti [...] Carmine scripta [...] Georgio Reumero, Wittenberg 1556; VD16 P4709

- Declaratio Dicti ad Hebraeos XIII. [...] Scripti in nuptiis [...] P. Crelli Islebiensis, Wittenberg 1556 (Peter Seitz); VD16 P4689
- Duo carmina in honorem D. Iacobi Basilici, Wittenberg 1556 (Veit Kreutzer); VD16 P4692
- Epithalamion [...] D. Christophori a Schenitz, Wittenberg 1556 (Peter Seitz); VD16 ZV12749
- Oratio Recitata A Decano Collegii Philosophici In Academia VVitebergensi, Wittenberg 1556 (Veit Kreutzer); VD16 M3901
- Epitaphium Christophori Fischeri, in: K. Engelhaupt, De Obitu honesti docti iuuenis, Wittenberg 1557 (J. Crato); VD16 ZV5028
- De Jesu Christo salvatore nato, Wittenberg 1557 (Peter Seitz); VD16 P4699
- Elegia continens vituperationem bachanalioem, Wittenberg 1557 (V. Kreutzer); VD16 E951
- Beitrag in: Peter Lotichius, De obitu clarissimi viri Iacobi Mycilli, Wittenberg 1558; VD16 ZV24924
- Liber Christiados. De Beneficiis Christi, Wittenberg 1558 (Lorenz Schwenck); VD16 ZV 12750
- De Vitis regum germanicorum libri duo, Wittenberg 1558 (Crato); VD16 P4710; BP F3229-3241
- Der Spruch Gen. am III. Ich wil Feindschafft setzen/ zwischen dir/ vnd dem Weibe/ Wittenberg 1558 (Schwenck); VD16 P4707
- Himlische prophecei/ Nicolai Cesarei, Eisleben 1558 (Gaubisch), VD16 C91; (SBB Na 7755)
- Aurea pythagorae carmina, Wittenberg 1558 (Georg Rhau); VD16 ZV8609; BP F2397
- Quaedam poemata. Epistolae XLIII [...], Wittenberg 1558 (Crato); VD16 P4704; BP F2397
- Zachariae Praetorii Mansfeltensis Poetae Laureati, Wittenberg 1558 (n.n.), VD16 P4693
- Gratulatio in nuptiis Sebastii Hempelii et Andrea Gencelii, Eisleben 1559; VD16 P4695, F3798
- Themata de speciebus arithmeticae, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 P4708, F3798
- Der drey und zwentzigste Psalm, Der Herr ist mein Hirt / Einfeltig fur die Kinder ausgelegt, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 P4691
- Beitrag in: Wilhelm Sarcerius, Joanni Breitero [...] et Catharinae, Eisleben 1561 (s.u.)
- Beitrag in: Matthias Illyricus, Confessio Et Sententia Wittebergensivm De Libero arbitrio, Leipzig 1561 (G. Babst); VD16 C4824
- Brevis responsio ad confessionem theologorum Witebergensium de libero arbitrio, Regensburg 1561 (Geißler); VD16 P4687; (HAB A: 148.4 Theol. 6)
- Beitrag in: Martin Senckentaler, Eine kurtze Leichpredigt/ gethan vnber der leich [...] Ern Ludwis Vrbachen/ der Stadt Saltz/ regierenden Burgermeister, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 ZV20798
- Clarrissimo viro eruditione et virtute praestanti D. Doctori Christophoro Arnoldo [...] & pudicissimae virginis/ sponsae eius/ Mariae (Hochzeitsgedicht f. C. Arnold u. M. Lauterbeck, 5.2.1563), Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 P4688
- Institutio novae sponsae (Hochzeitsgedicht f. Johann Seumius und Elisabeth Appelman) Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 ZV12751
- Kinderpsalter/ Das ist/ Die deutlichsten vnd [und] aller tröstlichsten Sprüche/ aus dem gantzen Psalm-buch [...] Fur die kinder vnd alten, so viel Psalmen mit nutz auswendig lernen wollen, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 n.n.; BP F4329-4330; (BP 4329-4330)

Von Vernunft in Heiliger Schrift vnd vom Sohn Gottes/ Wider die unruhigen Mamelucken, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 ZV12752

Vorrede in: Joachim Westphal, Faul Teuffe, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 W2247; weitere Drucke Frankfurt am Main 1563 (W2248), 1564 (W2249)

Beitrag in: Matthias Berg: Epithalamium viro [...] praestanti Thom. Schuz/ Consuli Vuernigerodensi [...] Margaridem Praetorianam è familia Mansfeldica (Hochzeitsgedicht auf Thomas Schulz und Margarethe Prätorius), Eisleben 1564; VD 16 ZV18524

De Officiis Romanorum. Von Regierung vns Ampten der alten Römer/ Auch von den ersten Königen der Stadt Rom, Erfurt 1564 (Baumann); VD16 ZV12753; (SBB Rn 4521)

Epitome. Blasphemiarvm Verae Doctrinae, Et Atrocissimarum criminationum, in: Pios Doctores ac status amplectentes confessionem Augustanam, fideliter excerpta. Ex Dvobvs Stanislai Hosii Libellis, Oberursel 1564 (Heinrich); VD16 M 4716, 4747

Epithalamia in honorem ornatissimi viri, M. Casp. Melissandri, Gymnasij Lauing: professoris: Et pudicissimae uirginis felicitatis D. Leopoldi Durnbacheri, cuius Ratispon: piae memoriae, filiae, Lauingen 1566 (Saltzer); VD16 ZV5163

Handbüchlein wider die Türcken, Regensburg 1566 (Hans Burger); VD16 P4696

Namenbüchlein : das ist Erklerung fast aller Mans und Weiber Namen, jetziger zeit breuchlich Eisleben 1569 (Petri); VD16 P4700; weitere Drucke Eisleben 1572 (P4701) (SBB Dt 266)

Bibelsprach/ das ist Erklerung fremder Ebraischer Rede im alten und newen Testament, Eisleben 1570 (Petri); VD16 P4686

D. Henrico Laurhasio Torgensi Et V. Mariae Weisanae Novis Sponsis (Hochzeitsgedicht f. Henricus Laurhasius u. Maria Weisiana), Eisleben 1570 (Petri)

Beitrag in: David Ziegenhagen, Epigrammata [...] Franciscum à Domstordd, Eisleben 1571 (Petri); VD16 ZV5104

Exemplum fortitudinis in vlsenda pudicitia [...] In nuptiis Johannes Hugonis Ipihouensis & [...] sponsae ipsius Ursulae Brosselin Torgensis, Eisleben 1571 (Petri)

Gratulatio in: B. Taurer, Rosae Imago. In felix ac faustum matrimonii avspicium ervditione et pietate et praestantis viri D. Magistri Christophori Rosae, et [...] Vrsvlae clariss. Viri Magistri Cyriaci Spangenbergii filiae, Eisleben 1571; VD16 T701

Libellvs Cantionvm Lvtheri / Interprete Zacharia Praetorio Mansfeldensi, Eisleben 1571 (Petri); ZV 6470, weitere Drucke Magdeburg 1575 (Joachim Walden)

Antwort/ Auff M. Spangenberg's Gegenbericht von der Heubtsache im Streit über der Erbsünde/ zwischen ime vnd den Eislebischen Predigern, Eisleben 1572 (Gaubisch); VD16 P4685

Das Gottes Wort/ die Artickel des Glaubens/ vnd die Schrifften Lutheri noch feste stehen/ wider die neue verkerte Lere/ von der Erbsünde, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 ZV16299

Epitaphia In Obitvm [...] Thomæ Schvzii, Consvlis De Rep. Wernigerodensi optime meriti & Consiliarij Generosorum Dominorum & Comitum in Stolberg, &c, Leipzig 1573 (Hans Rambau); VD16 ZV12754

M. Zachariae Pretorijij Charten/ wie es Spangenberg in seinen Schrifften nennet [...], Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 P4697

Simplex Expositio verborum Catechismi, s.l. 1573; VD16 ZV12755

Beitrag in: Anton probus, Elegi nuptialis (Hochzeit von Salomon Planer (gräfl. Rat v. Stolberg) u. Gertrude Aemilius (Tochter d. Superintendenten v. Stolberg), Eisleben 1574 (Petri); VD16 ZV12798

Die Historia von der Zerstörung Jerusalem, in: Andreas Perlitz: Die Historia/ von der grausamen vnd schrecklichen Zerstoerung der heiligen Stad Jerusalem [...] Herrn D. Johanne Aepino [...] gut verdeutschet Eisleben 1574 (Gaubisch); VD16 ZV108

Publica significatio Lectionem theologiarum in schola Islebiensi (Prätorium Menzel, Fabricius) Eisleben 1574 (Gaubisch); VD16 ZV18305

Gemein Gebet vnd Litaney/ zu Abwendung oder Linderung der vorstehenden straffen Deutsches Landes. Eisleben 1575 (Petri); VD16 ZV12756

Sylva pastorum. Das ist/ Materienbuch aller handt predigten für einen christlichen Pfarherr vnd Seelsorger. Auch frommen hausvätern nützlich [...] der erste vnd ander Teil, Magdeburg 1575 (Mathäus Giesele); VD16 P4706

Vier vnd zwanzig Tag vnd Nachtstunden/ des Leidens vnsers Herrn Jhesu Christi/ welchs ein fromer Christ betrachten sol. In: Aurelius Prudentius Clemens, Das Christliche Grabelied, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 ZV 12858

Sacer thesaurus: das ist/ Von den vornemsten Artickeln der Christlichen Religion [...] Jetzt auffs neuwe mit fleiß ersehen/ vnd in eine bessere [...] Ordnung gebracht, Frankfurt am Main 1577 (Peter Schmidt); VD16 P4705; BP B769-777

Roth, Heinrich

† 1575/ Eisleben; 1566 von Sangerhausen nach Eisleben emigriert; 1567-1569 Pfarrer in St. Anna/ Eisleben; 1569-1575 Archediakon in St. Andreas/ Eisleben

Vom Sangerheusischen Tode/ Das ist/ Vierunddreissig Leichpredigten: Welche zur zeit des Sterbens/ zu Sangerhausen Anno 1565. vber etliche verstorbene [...] sind erkleret, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 R3246; BP F3539-2541

Von der Hinden die Früe geigt wird/ Das ist/ Der XXII. Psalm, Wittenberg 1566 (n.n.); VD16 R3251; BP F1287-1291

Nützliche Erklerung des XXVII. Psalms Davids, Eisleben 1569 (Gaubisch); VD16 R3243

Catechismi Predigt. Durchaus gericht auff den Catechismum Doct. Mart. Lutheri [...] vnd endlich der gantzen Haußstaffel sind, Eisleben 1573 (Gaubisch); VD16 R3240; BP E475-477: weitere Drucke Eisleben 1574 (R3241), Görlitz 1589 (R3242)

Christliche Predigt über den Spruch Job am ersten Capitel, Eisleben 1575 (Gaubisch); VD16 M4707

posthum durch Georg Regebrand:

Leychpredigten/ welche zur zeit des Sterbens zu Sangerhausen Anno 65/ Eisleben und Mansfeld Anno 68, 70 und 75 etc. über etliche verstorbene, Halle 1578 (Gaubisch); VD16 R3247; weitere Auflagen Leipzig 1581 (R 3248), Eisleben 1587 (R3249)

Der ander Theil der Leichpredigten/ So zu Eisleben vnd Mansfeld/ im Jahr 68.70.71.72.73.74.75. Vnd 76. Vber etliche Verstorbene [...] erkleret/ vnd die Historien etwas gerührt worden, Eisleben 1587 (Gaubisch); VD16 R3250 posthum durch Petrus Lagus:

Aus dem 79. Psalm fünff Türckenpredigten [...] Anno 65 da gleiche gefahr zu befürchten gewesen, Leipzig 1594 (Z. Bärwaldt); VD16 R3237

Brautpredigten. Bey Hochzeitlichen Ehren vieler Gottfürchtigen Personen, Eisleben 1596 (Bartholomäus Hornig); VD16 ZV16318

Passio, Eisleben 1595 (Wilhelm Wessel);, VD16 R3244; BP E1100, weitere Drucke Wittenberg 1597 (R3245)

Poenentiale: Das ist Die sieben Bußpsalmen [...] Davids, Eisleben 1597 (Hornig); VD16 R3245

Erasmus Sarcerius

* 1501/ Annaberg; † 28.11.1559/ Magdeburg; 1553-1559 Superintendent der Grafschaft Mansfeld und Pfarrer von St. Andreas/ Eisleben

Hausbuch. Für die einfeltigen Haus veter/ von den vornemesten Artickeln der Christlichen Religion, Leipzig 1553 (Bärwaldt); VD16 S1708; BP M3908; weitere Drucke Leipzig 1555 (S1709), FaM 1578 (Schmid/ Feyerabend) (S1710); (SBB Dg 5462)

Ein Buch vom Heiligen Ehestande/ vnd von Ehesachen/ mit allen vmbstendigkeiten/ zu diesen dingengehörig, Leipzig 1553 (Baerwaldt); VD16 S1669; (SBB 4° Ft 864)

Von Synodis vnd Priesterlichen versammlungen [...] in einer jeden Superintendentz durch eine Christliche Obrigkeit musten ausgerichtet werden, Leipzig 1553; VD16 S1787; (HAB A 312.2 Theol. 17)

Ein Trostschrift/ an einen Löblichen vnd Christlichen Graffen/ welchem sein Lande vnd Leute [...] vorbehalten werden; Eisleben 1554 (Bärwaldt); VD16 S1779; (HAB A: 329.6 Theol. 40)

Form vnd Weise einer Visitation/ Fur die Graff vn Herrschafft Mansfelt, Eisleben 1554 (Bärwaldt); VD16 S1705; (SBB Dr 12530<a>)

Einer Christlichen Ordination/ form vnd weise/ vnd was darzu gehörig, Eisleben 1554 (Gaubisch); VD16 S1684; (HAB A: 466.16 Theol. 2)

Von mitteln vnd wegen/ die rechte vnd ware Religion/ [...] zu befördern vnd erhalten, Eisleben 1554 (Gaubisch); VD16 S1785; weitere Drucke Eisleben 1555 (S1786); (SBB Cm 3020)

Ein Büchlein/ von dem Banne/ vnd andern Kirchenstraffen, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 S1672; (HAB 312.2 Theol. 18)

Ein Leichpredigt/ Vber der Leiche deß Gestrengen vnd Ehrnvesten Herrn Heinrichs von Watzdorff/ [...] verschieden den elfften Febr. Des Jhars 1555, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 S1745

Ein Warnungsbuchlein/ Wie man sich fur der alten Papisten/ [...] hüten sol, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 S1792 (ND v. Leipzig 1551 (Bärwaldt) (S1791)); (SBB Dg 5733)

Von christlichen/ nötigen/ vnd nützen Consistorien oder Geistlichen Gerichten, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 S1780; (SBB Be 2552)

Von einer Disziplin dadurch zucht/ tugend vnd Erbarkeit mögen gepflanzt vnd erhalten werden, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 S1781; weitere Drucke: Eisleben 1556 (S1782); (SBB Fr 1820)

Von Jherlicher Visitation/ vnd was hierdurch fur mengel/ und gebrechen/ fast an allen orten mögen befunden werden, Eisleben 1555 (Gaubisch); VD16 S1783; (SBB Be 2552)

Vom Heiligen Ehestande/ vnd von Ehesachen [...] fast vmb den halben teil vermehret vnd gebessert, Eisleben 1556; VD16 S1670; BP C4073-4076; weitere Drucke Frankfurt a. M 1569 (als Corpus Iuris matrimonialis) (S1671); (SUB 2 J Canon 246/13 (1) (Frankfurt a. M. 1569)

Ein Gebet/ so Sarcerius etwa nach den Predigten betet, Eisleben 1556 (Gaubisch); VD16 S1706

Eine christliche Erinnerung oder Predigte/ auff der Hochzeitlichen Einsegnung [...] Hansen vngnaden/ Freyherrn zu Sonnegk, Eisleben 1556 (Gaubisch); VD16 S1683; (HAB J 177.4° Helmst. 3)

Eine Predigt/ gethan auff dem Schloss Mansfelt/ im anfang der gütliehen vnterhandlung/ dis jars/ 1555 Eisleben 1556 (Gaubisch); VD16 S1762; (HAB J 177.4° Helmst. 1)

Vorschlag einer Kirchen Agenda/ oder Processbüchleins/ die Kirchenstraffen zu üben, Eisleben 1556 (Gaubisch); VD16 S1788; (SBB Be 2552)

Wahrhaftiger vnd weitleuffiger bericht/ aus Gottes wort/ vnd der eltesten Veter schriften [...] zur vrsach der bekerung für die Papisten, Eisleben 1556 (Gaubisch); VD16 S1789; (SBB Fr 1820)

Büchlein/ von der rechten vnd waren Bekenntnis der Warheit/ Einer ansehnlichen Person zu trost geschrieben, Eisleben 1557 (Gaubisch); VD16 S1673

Summarien vnd kurtzer Inhalt sampt einer zimlichen vnd völligen Auslegung/ Vber aller capitel aller biblischen Bücher/ des Alten vnd Newen Testaments, 4 Bde, Eisleben 1558 (Gaubisch); VD16 S1777; (HAB H: B 122.2° 1/2; 123.2° 1/2)

Ein Predigte/ zu Heldrungen [...] zur zeit des Kindtauffs [...] Herrn Hensen Ernst/ Graffen zu Mansfelt [...] Töchterlein [...] Anna Dorothea, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 S1766

Pastorale oder Hirtenbuch/ vom Ampt/ Wesen/ vnd Disciplin der Pastorn/ vnd Kirchendiener, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 S1755; BP C1506-1511; Drucke siehe W. Sarcerius; (SBB Dr 18720<a>)

Wilhelm Sarcerius

um 1536/ Siegen; † 14.2.1582/ Altkirchen; 1556-1560 Hofprediger Schloss Eisleben; 1560-1568 Prediger in St. Andreas; 1568-1574 Pfarrer in St. Peter/ Eisleben (weitere Veröffentlich. bis 1582)

Oratio veneris ad cupidinem filium, e Graeco dialogo Luciani versa, et non nullis alijs adiectis, carmine Eisleben 1558 (Gaubisch); VD16 n.n.; UB Rostock Fm-1278.20

Beitrag in: Piae Lamentationes de morte reverendissimi et sancti viri D. Erasmi Sarcerij a Zach. Praetorio, Qvlielmo F. & Paulo Spenlio, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 P4703

Vorrede und Neubearbeitung in: Erasmus Sarcerius, Pastorale oder Hirtenbuch/ vom Ampt/ Wesen/ vnd Disciplin der Pastorn/ vnd Kirchendiener, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 S1756; BP C1506-1511; Drucke Frankfurt am Main 1565 (S1757; BP C1506-1511); (HAB Ts 4° 8 1)

Joanni Breitero sive Praetorio d. Joa. Georgii comitis Mansfeld et nobilis d. J. Held secretario, et Catharinae, Johannis Breuneri, senatoris Islebiensis, filiae novis sponsis gratulatio [...] et Zacharia Praetorio, Eisleben 1561 (Gaubisch); VD16 n.n.; (FB Gotha Biogr 8°01071/01 52)

Geistlicher herbarius/ oder Kreuterbuch, Frankfurt a. M. 1565 (Feyerabend, Nikolaus Basse); VD16 n.n.; weitere Drucke Frankfurt am Main 1573 (S1796) (SBB Bi 7017)

Zwo Predigten: Eine auff den dreissigsten des wolgebornen Grafen Philipsen zu Mansfeld. Die ander von der heyligen Tauf, Eisleben 1565

Poematum. Gvliemi Sarcerii Sigenensis. Liber 1, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 S1801

Vorrede in: Christoph Irenäus, Wasserspiegel, Eisleben 1566; VD 16 I312; weitere Drucke Eisleben 1595 S1802 (als Wasserpredigt: Bericht [...] wofür große Wasserflüte anzusehen hrsg. v. G. Regebrand)

Der Hellische Trawer Geist. Bericht vnd Vrsachen [...] erklerung des 47. Psalms, Eisleben 1568 (Gaubisch); VD16 S1797; BP F3765; ND Leiden 2005

Fechtschuel Jesu Christi, des Sigesfürsten, Tham/ Neumark 1572; VD16 S1794

Christliche, ware und richtige Bekentnis von der Erbsünde, Eisleben 1573 (Petri); VD16 S1792

Siegbuch unsers Herrn und Heilands Jesu Christi, Tham/ Neumark 1573 (Runge); VD16 S1795

Vorrede in: Christoph Irenäus, Censuren T. 2, Mansfeld 1574 (s.o.)

Das klegliche Alter, Erfurt 1576 (Baumann); VD16 S1798

Cyriacus Spangenberg

* 7.6.1528/ Nordhausen; † 10.2.1604/ Straßburg; 1550/1551-1553 Prediger in St. Andreas/ Eisleben; 1553-1560 Diakon in St. Georg/ Mansfeld; 1560-1574 Generaldekan der Grafschaft Mansfeld, Schlossprediger und Pfarrer an St. Georg/ Mansfeld (zahlreiche weitere Veröffentlichungen bis 1604)

1552

Ein einfeltiger aber doch Christlicher gedanck vom geistlichen Furwerck (in: J. Spangenberg, Ein geistlich Bad der Seelen), Magdeburg 1552 (Lotter); VD16 S7819; Drucke Erfurt 1565 (BP F3607)

Historia von der flechtenden Kranckheit der Pestilentz, Magdeburg 1552 (Michael Lotter); VD16 S7592, weitere Drucke Erfurt 1566 (S7820); (SBB 4° Ju 4510)

1553

De Hospitalitate. Das ist/ Von der Edlen vnd Hochberümbten/ Lobwirdigen vnd christlichen Tugend/ der Gastfreiheit bericht vber den Spruch Heb. 13, Leipzig 1553 (Wolf Günther); VD16 S7594

1554

Acht vnd zwentzig Leichpredigten [...] aus den heiligen Euangelisten Matteo Marco. Durch M.Johannem Spangenberg [...] Vnd M.Cyriacum, Magdeburg 1553 (Lotter); VD16 S7465; Drucke Wittenberg 1554 (S7466), 1555 (S7467), 1557 (S7468), 1559 (S7469), 1567 (S7470), Nürnberg 1582 (S7471)

Vier vnd dreissig Leichpredigten aus dem Evangelisten Luca (mit Predigten Johann Spangenburgs) Wittenberg 1554 (Rhau); VD16 S7704; Drucke Wittenberg 1556 (S7705), 1559 (S7706), 1567 (S7707), 1568 (S7708), Nürnberg 1582 (S7709); (HAB H: Yv 202.8° Helmst. (1) (1556))

1555

Schöner geistlicher Lieder zwey [...] Von der Wirtschaft zu Cana [...] Vonn der Tauff Christi, Nürnberg 1555 (Kramer); VD16 S7714; auch: Ein new geistlich Lied [...], Staubing 1563 (ZV2201)

Der XIII. Psalm Davids, Wittenberg 1555 (G. Rhau); VD16 S7528

Ursach und Handlung des Sechsischen Krieges bey dem Welpesholz in der herrschafft Mansfeld geschehen im Jar M.C.XV. den 11. Februarij; Wittenberg 1555 (Georg Rhau); VD16 S7693

1556

Die geistliche Haustafel/ Wie sich ein jeglich Gottselig mensch in seinem stande von beruff/ nach Gottes willen rechtschaffen halten solle, Wittenberg 1556 (Peter Seitz); VD16 S7574; weitere Drucke Wittenberg 1558 (S7575), Lübeck 1568 (S7576); (SBB Bm 3634)

Historia. Vom Leben Lere vnd Tode Hieronymi Sauonarole/ Anno 1498. Zu Florentz verbrand, Wittenberg 1556 (Peter Seitz); VD16 S7589; Drucke Hamburg 1560 (S7590) (SBB Cs 7081)

Warhafftiger bericht des grossen Blutuergiessens/ So am Welpesholtz in der Herrschaft Mansfeldt/ geschehen, Eisleben 1556 (Gaubisch); VD16 K2289 (SBB Rx 18687)

1557

Catechismi tabulae XLVI. in: J. Spangenberg, Explicatione evangelicorum et epistolarum, Basel 1557 (Johann Oporin); VD 16 S7500; weitere Drucke Basel 1561 (S7501) Basel 1564 (S7502)

Der erste vn ander Epistel des heiligen Aposteln S. Pauli an die Thessalonicher [...] sampt einer kurtzen Historia oder Chronica/ Von der Statt Thessalonica/ vnd einem Register, Wittenberg 1557 (Rhau); VD16 S7542; weitere Drucke Straßburg 1564 (S7543 u. S7624); (HAB C 484.8° Helmst.)

Ein schönes tröstliches Gebet/ der Heyligen vnd hochberhumeten Königin Ester, Straßburg 1557 (Emmel); VD16 S7661

Passio. Vom Leiden vnd Sterben vnseres Herrn, Wittenberg 1557 (Rhau); VD16 S7649; BP F3042-F3044; weitere Drucke: NA Eisleben 1564 (S7650), Eisleben 1570 (S7651); (SBB Cy 7180)

1558

Der Weise vnd Gerechte Knecht Gottes/ das 53. Capitel Esaie, Straßburg 1558 (Emmel); VD16 S7722; BP F4220-4221; weitere Drucke Straßburg 1560 (S7723), 1564 (S7724)

Zwo Predigten Von dem rechten Christlichen Banne. Item Ein Bußpredigte [vber der leich Moritzen Churfürsten]. Item Zwo Predigten von Almosen geben. Item Der CIII. Psalm Davids , Straßburg 1558 (Emmel); VD16 S7496; s.l. 1560 (S7497), 1563 (S7498), 1565 (S7499); (HAB Yv 1341.8 Helmst. 1)

1559

Der erste Epistel Sanct Pauli an Timotheum [...] Hierinnen findest du auch Christlicher Leser/ ein Ordenliche Historia/ vom Bäpstlichen Celibat/ Eheuerbott/ vnd Speißuerbott, Straßburg 1559 (Emmel); VD16 S7552; BP F3700-3705; weitere Drucke Straßburg 1564 (S7553); (BP F3700-3705)

Fünff Predigten uber den anfang des Euangelij S. Johannis. Im anfang war das Wort [...] welchs man pflaget zu lesen auff das Weinnachtenfest, Eisleben 1559 (Gaubisch); VD16 S7568

1560

Drey Osterpredigten vber den Christlichen Ostergesang. Christ lag in todtes banden, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7526; (HAB H: Yv 972.8° Helmst. 3)

Drey Pffingstpredigten/ Vber den Lobgesang/Komm Heiliger Geist, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7527; (HAB H: Yv 972.8° Helmst. 4)

Antwort vnd Bericht auff das Buch/ welchs Jaspar van Gennep/ Bürger vnd Buchdrucker zu Cöllen/ [...] mit anzeigen worinnen sich gedachter Gennep anders dann einem rechten Historienschreiber gebüret/ gehalten, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7480

Christliche vnd Gottselige Tagübung/ vnd erinnerung des gleubigen Menschens aus dem heiligen Psalter Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7504; BP G386; weitere Drucke Frankfurt an der Oder 1561 (VD16 n.n./ ST16 2 in: Eq 51), Leipzig 1563 (S 7507); (HAB Yv 972 8° Helmst.)

Der Jagtdeufel: Bestendiger vnd wolgegründter bericht/ wie fern das Jagen recht oder vnrecht sey, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7599, 7600, 7601; BP E 1989; weitere 16 Drucke: Eisleben 1561 (S7608), Frankfurt am Main 1561 (S7610), 1562 (S7613), 1566 (S7614), Oberursel 1561 (S7611), Worms 1561 (S7612), acht Drucke s.l. 1560 (S7598), 1561 (S7602-7608); (SBB Db 3001)

Etliche Hohe/ vnd wichtige Vrsachen/ worumb ein jglicher Christ/ wes Standes er auch ist/ schuldig/ vnd pflichtig sey [...] offentliche Bekenntnis zu thun, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7665; weitere Drucke Regensburg 1560 (S7566), Erfurt 1566 (S7567); (HAB Yv 945.8° Helmst. 1)

Verzeichnis /wie off/ wann/ vnd worumb die Stad Rom von den Deutschen gewonnen, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 S7700; weitere Drucke Straßburg 1561

Vorrede in: Desiderius Erasmus, Von der falschen Bettler büberey/ mit einer Vorrede Martini Luther. Vnd hinden an ein Rotwelsch Vocabularius, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 L1563

1561

Chronicon Chorinthiacum/ Historien vnd Geschichte/ von ankunfft/ auffnemen/ vnd abgang der Stad Corinth, Eisleben 1561; VD16 S7511; BP C3638-3640; weitere Drucke Frankfurt a. M. 1562 (S7512), Straßb. 1569 (VD16 n.n.; SUB 4 H GRAEC 5441); (SBB Uh 6900)

Die erste Epistel Sanct Pauli an die Corinther, Eisleben 1561(Gaubisch); VD16 S7546; weitere Drucke 1561 (S7547), Straßburg 1569 (S7551, 7513, BP C3633-3638); (SBB Uh 6900 (Eisleben 1561))

Ehespiegel. Das ist/ Alles vom heyligen Ehestande/ nützlichs/ nötiges/ vnd tröstliches mag gesagt werden, Straßburg 1561 (Emmel); VD16 S7529; BP C4076-4079; Eisleben 1562 (S7530), Straßburg 1563-1578 (S7531-7536), Leipzig 1696 (UL Halle/S.A. Ig5947); (HAB G 70.2° Helmst. 1)

Eine Geistliche Wirtschaft oder Christliches Wolleben/ durch die gantze Wochen, Erfurt 1561 (Baumann); VD16 S7505; Drucke Erfurt 1562 (S7506), 1562 (S7507), 1565 (S7608), 1566 (S7579) Frankfurt/ Oder 1561 (S7578), Leipzig 1563 (S7607), Nürnberg 1567 (S7608), FaM 1567 (S7580), nicht in VD16: FaM 1561 (HAB A: 496 Theol. 8), Frankfurt/ Oder 1562 (SBB Eq 51)

Wahrhaffter Bericht von den Wohltaten die Gott durch D. Martinum Lutherum seligen/ fürnemlich Deuschland erzeiget, Jena 1561 (Thomas Rebhart); VD16 S7720; (SBB Cn 4880)

Wider den vermeinten Freyen Willen des Menschen, Erfurt 1561 (Baumann); VD16 S7725; BP F3941/F3133; weitere Drucke Frankfurt a. M. 1562 (S7726); (SBB Dm 1922)

1562

Die ander Epistel Paulj an die Corinthier, Straßburg 1562 (Emmel); VD16 S7548; BP C526-530 u. C254-258; weitere Drucke Straßburg 1563 (S7549), Eisleben 1564 (S7550)

Formular büchlein der alten Adamssprache, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 S7540; weitere Drucke Eisleben 1563 (S7541), 1564 (ZV14550), 1565 (S7539), ND Dresden 1887; (SBB Db 3311)

Vorrede: Christoph Irenäus: Symbolum Apostolicum, Eisleben 1562 (s.o.)

Vorrede: Johannes Hugo, Tröstlicher und kurtzer bericht, s.l. 1562 (s.o.)

Vorrede: Johannes Scheitlich, Vermanung zu warer Gottseliger/ Christlicher vnd bestendiger Bekendtnis mit allen jren eigenschafften/ darauff sie gegründet, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 ZV13832

Vorrede: Sebastian Krell, Christliches bedencken/ Ob vnd wiefern ein jglicher Christ/ die Rotten vnd Secten [...] zurichten, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 K2330; BP E1100

Wider die Bösen Siben ins Teuffels Karnöffelspiel, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 S7727; BP E1053-1054; weitere Drucke Eisleben 1562 (S7728); FaM (S7729), Jena 1562 (S7730); (SBB Dm 6260<a>)

Wider die Vnchristliche Ermanung/ so Julius Pflug/ von religionssachen [...] dieses 1562. Jhars/ hat asugehen lassen, Eisleben 1562 (Gaubisch); VD16 S7733; (HAB J 189 Helmst. 4° 4)

1563

Die Epistel des heiligen Apostels St. Pauli an Titum, Straßburg 1563 (Emmel); VD16 S7544; BP F3940-3941; weitere Drucke Straßburg 1564 (S7545); (BP F3940-3941)

Tabulae in sacros bibliorum veteris testamenti libros, praecique historicos. [Teil 1]: Pentatevchvs, Sive quinque Libros [...] Tabvlae CCVI, Basel 1563 (Oporinus); VD16 S7596; BP B1016-1019

Von der Geistlichen Haushaltung vnd Ritterschafft D. Martin Luthers, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 S7665; BP F1973-1974; weitere Drucke Erfurt 1565 (S7666; 7678/ BP F2179-2180), 1566 (ST16 Cn4981), als Theander Lutherus, Oberursel 1589 (S7690); (SBB Cn 4980, Erfurt 1565)

Vorrede: Andreas Hoppenrod, Das Gulden Kalb, Straßburg 1563 (s.o.)

Vorrede: Johann Scheitlich, Vom Strafampft des heiligen Geistes, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 ZV13831; BP F2956-2957

Vorrede: Johannes Novihagius: Himmlische Artzney, Eisleben 1563 (s.o.)

Amarum Dulce – Von der wahren Christen Leid vnd Freud/ Vber das Evangelii des Sonntags Iubilare Erfurt 1564 (Baumann); VD16 S7475 u. 7692; weitere Drucke Erfurt 1565 (S7476); (SBB Dg 6676)

Catechismus: Die Funff Heuptstück der Christlichen Lere, Sampt der Hausstafel, Erfurt 1564 (Baumann); VD16 n.n.; BP E777-779; Eisleben 1565 (ZV24464) Schmalkalden 1566 (ST16 Eo 6292/5), Magdeburg 1568 (ZV14558), Erfurt 1568 (HAB 230.57 Theol./Dreher), Oberursel 1568 (HAB J 310.8° Helmst.), Magdeburg 1570 (ZV14562), Oberursel 1572 (ZV24465); (SBB Eo 6292)

Die dritte Predigt, Von dem Heiligen Gottes Manne Doctore Martino Luthero/ Sonderlich von seinem Prophetenampt, Erfurt 1564 (Baumann); VD16 S7667; Erfurt 1565 (S7671), als Theander Lutherus (s.o.)

Die Lehre von der Communion/ vnter beider Gestalt/ So in heiligen Concilio zu Trient beschlossen [...] den 16. Julij anno Domini 1562/ Was von den Decreten des Tridentinischen Concilij zu halten komm. D. H. Rauscher, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 S7720

Die Vierde Predigt, Von dem grossen Propheten Gottes Doctore Martino Luthero, Das er ein rechter Helias gewesen, Erfurt 1564 (G. Baumann); VD16 S7672; als Theander Lutherus (s.o.)

Hecastus Ein schön geistreich Spiel darinnen der Mensch wider die Sicherheit Busse zu thun und sich auff ein seliges Abscheid zubereiten [...] in Latein durch Georgium Macropedium. Und Christlich verdeutscht, Erfurt 1564 (Baumann); VD16 L396; (HAB H 158.1 QuH 3)

Vier kurtze Predigten/ darin die gantze Passion begriffen, in: Passio. Vom Leiden vnd Sterben vnseres Herrn [...] auffs neue vbersehen, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 (S7650), Eisleben 1570 (S7651)

Trewhertzige warnung M. Cyriaci Spangenberg/ fur dem schedlichen Lesterbüchlein/ so newlich vnter dem Titel ausgegangen, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 S7691

Ware vnd Gewisse Contrafey/ Vnd abmalung des gantzen Antichristlichen Bapstthubs. Geschrieben wider [...] Albern Hansen zu Ingolstad/ vnd Doct. Grünfeld, Eisleben 1564 (Gaubisch); VD16 S7719

Zwo Predigten/ Vom gantzen Christlichen Wesen vnd Leben, Straßburg 1564 (Emmel); VD16 S7741; BP F193-194; weitere Drucke Straßburg 1569 (S7742); BP F193-194

1565

Advocatus Christianorum. Vom heiligen Geist Hulff vnd Beistand an der Gleubigen Schwachheit vnd gebet/ Roma 8., Eisleben 1565 VD16 S7474, BP F1533; (SBB Dg 6676)

Des Ehrwürdigen Herrn Michael Coelii seligen etwan Predigers/ Decani und Pfarrherrn zu Mansfeldt [...] Predigten und Schrifften, Straßburg 1565 (Emmel); VD16 C1819; (HAB G 212 Helmst. 2)

Die Fünffte Predigt/ Von dem Apostelampt/ des treffliche Mannes/ D. Martin Luthers, Erfurt 1565 (Baumann); VD16 S7673; Drucke Erfurt 1566; als Theander Lutherus (s.o.)

Die sechste Predigt, Von dem werden Gottes Lerer: Doctor Martin Luther/ das er ein rechter Paulus gewesen, Erfurt 1565 (Baumann); VD16 S7674; als Theander Lutherus (s.o.)

I. Neue zeitung das der Bapst an Christ stadt sitze, II. Von einem Beylager eines Mönches mit einem Marienbilde III. Von der Barfüsser Holtzschuch, Eisleben 1565 (Petri); VD1 S7639

Verlegung des Vnchristlichen/ Gottlosen/ gifftigen Lesterbuchs/ so dieses 1565. Jars zu München in Beyern [...] gedruckt, Eisleben 1565 (Petri); VD16 S7699

Vorrede: Andreas Hoppenrod, Wider den Huren Teufel, Eisleben 1565 (s.o.)

Vorrede: Historia quando primum in ecclesia orta sit opinio illa: que veritatem praesentiae ueri corporis et sanguinis Christi ex sacra coena tollit, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 H3906

Vorrede: Johann Scheitlich, Ein Trostpredigt uber die wort Christi Luc. XII [...] an das arme betrübte/ kleine Heufflein der leiben Christen in teutschen Landen, Eisleben 1565 (Petri); VD16 S2520

Vorrede: Johannes Scheitlich, Warnung für der grossen erschrecklichen und nun fast zu nahender straffen Gottes uber das ganze Deutschlandt, Eisleben 1565 (Petri); VD16 S2522; s.l. 1570 (S2521)

Vorrede: Stephan Calopedius: Epistolae aliquot consolatoriae [...] praefatione M. cyriaci Spangenbergij ad Opt. Maximumque Imperatorem Maximilianum II., Straßburg 1565 (Emmel); VD16 S7554

Vorrede: Von Fraw Hoffart vnd jren Töchtern. In: J. Westphal, Hoffartsteuffel, Frankfurt 1565 (s.u.)

Vorrede: Wolfgang Kauffmann, Wider den verfluchten Wucher, Eisleben 1565 (s.o.)

Zwo Predigten bey der Begrebnis der Wolgebornen edlen frawe/ Frawe Magdalenen geborne zu Schwartzburg/ Grevin vnd Frawen zu Mansfeld, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 S7740

1566

Außlegung der Ersten Acht Capitel der Episteln St. Pauli an die Römer, Straßburg 1566 (Emmel); VD16 S7486; BP C3229-3241; weitere Drucke Straßburg 1569 (S7486); (BP C3229-3241)

Die achte Predigt von dem werten Gottes Manne Doctor Martin Luther, das er der fürtrefflichst und grössest Theologus gewesen von der Apostel zeit her, Erfurt 1566 (Baumann); VD16 S7627; BP F3296; als Theander Lutherus, Oberursel 1589 (S7690); (SBB Cn 4981)

Die ander Predigt von der Geistlichen Ritterschaft D. Martin Luthers (Einzeldruck), Erfurt 1566 (Baumann); VD16 n.n.; BP F3270; als Theander Lutherus (s.o.)

Die siebende Predigt/ Von dem hocheleuchteten Gottes Manne, Doctor Martin Luther/ das er ein warer Evangelist vnd rechter Johannes gewesen, Erfurt 1566 (Baumann); VD16 S7676; BP F3295-3296; als Theander Lutherus (s.o.)

Miles Christianus/ Von der Christlichen Ritterschaft eine Predigt, Erfurt 1566 (G. Baumann); VD16 S7538; (HAB H: J 73.8° Helmst. 8)

Nützliche vnd kurtze Erklerunge etzlicher Sprüche vnd Exempel/ welche von vielen zu verteidigung des freien willens/ angezogen, Eisleben 1566 (Petri); VD16 S7644; (HAB 990.119 Theol. 3)

Vorrede: Andreas Hoppenrod, Sieben Ernden Predigten, Eisleben 1566 (s.o.)

Vorrede: Andreas Lange, Von der Seligkeit [...] Antwort/ auff [...] Vier fragen [...] Ob auch die Papisten Selig werden?, Weißenfels 1566; VD16 L281; BP F5075-5076; Drucke Weißenfels 1569 (L282)

Vorrede: Bartholomäus Gernhardt, Wider den Geitz. Eine Predigt: Zu Christlicher Warnunge gethan/ [...] Mit einer Vorrede M. Cyriaci Spangenberg, Erfurt 1566 (Baumann); VD16 ZV15319

Vorrede: Thomas Röer, Fürstenspiegel/ Was die furnemlich in jhrem Regiment teglich betrachten vnd volbringen sollen, Eisleben 1566 (Petri); VD16 R3043; BP F5198-5199

1567

Beschlussrede: Wolfgang Waldner, Nothwendiger Bericht für die Verfolgten Christen [...] Mit einer Vorrede M.Nicolai Galli., Eisleben 1567 (A. Petri); VD16 W879

De Praedestinatione. Von der Ewigen Vorsehung/ vnd Götlichen Gnadenwahl. Sieben Predigten, Erfurt 1567 (Baumann); VD16 S7653; Drucke Eisleben 1568 (S7654); (HAB S: Alv. U 302 (2) 1567)

Die erste Predigt/ [...] gepredigt Donnerstag den 6. Martij 1567 in: Drey Leichpredigten Bey der Christlichen Begrebnis [...] Herrn Hansen, Eisleben 1567 (Gaubisch); VD16 ZV14555

Gegenbericht/ Auff das lange Lügenbuch M. Christopheri Raspergers/ Anno 1567 zu München außgangen, Eisleben 1567 (Petri); VD16 S7570; (SBB Dg 6786)

Iucundum suave. Der Schöne/ Geistreiche/ Trostliche vnd Heilsame Lobgesang des Heiligen Zachariae: das liebe Benedictus ausgelegt durch M. Cyr. Spangenberg, Eisleben 1567 (Petri); VD16 S7615

Tabulae in Sacros Bibliorum Veteris Testamenti Libros, Basel 1567 (Oporin); VD16 S7597; BP B1020-1025

Vorrede: Agenda; Christliche Kirchenordnung der Gemeine Gottes/ so in Antdorff der waren/ reinen/ vnverfälschten Augspurgischen Confession, Schmalkalden 1567; VD16 A660; (SBB Dr7088<a>)

Vorrede: Bekendtnus derer Kirchen binnen Antorff, so der waren Augspurgischen Confession zugethan Schmalkalden 1567 (Schmuck); VD16 F1317; (SBB Dk 2886)

Vorrede: Zacharias Kempe, Mutterliebe. Außlegung des aller gnadenreichsten trostspruchs: Esaie 49. Kan auch ein Weib jres Kindes vergessen [...], Frankfurt am Main 1567 (Sigmund Feyerabend/ Lechler/ Huter); VD16 K733; BP F3578-3581

1568

Apologia Bericht und Erklerung M. Cyria. Spangenberg: Der Sieben Predigten halben, von der Prae-destination, Eisleben 1568 (Petri); VD16 S7482; Drucke Eisleben 1572 (S7483); (SBB Cy 2420)

Die eylffte Predigt. Vom seeligen Luthero/ Das er ein rechter Pilgrim Gottes/ vnd Christlicher Walfartsbruder gewesen, Eisleben 1568 (Petri); VD16 S7680; BP F2398; als Theander Lutherus (s.o.)

Die Neunde Predigt/ Von dem heiligen Manne Gottes/ D. Martino Lvthero/ Das er ein rechter Engel des Herrn [...] gewesen sey, Eisleben 1568 (Petri); VD16 S7678; BP F2397; als Th. Lutherus (s.o.)

Die Zehende Predigt/ Von dem thewren Bekenner Gottes: D. Martin Lvther, das er ein rechtschaffen heiliger Martyrer, Eisleben 1568 (Petri); VD16 S7679; BP F2397-2398; als Theander Lutherus (s.o.)

Von der Hochzeit zu Cana in Galilea/ Jm Thon/ Wo Gott der HErr nicht bey vns helt, in: Schöner geistlicher Lieder sieben, Erfurt 1569 (Konrad Dreher); VD16 S3441

Vorrede, Jodocus Hocker, Von beiden Schlüsseln der Kirche, Oberursel 1568 (Nikolaus Heinrich); VD16 H4014; BP F3437

Vorrede: Joachim Westphal, Wilkom, Eisleben 1568 (s.u.)

Vorrede: Von der Nothwendigkeit/ Nutz vnd Brauch Geistlicher Lieder, in: Christlichs Gesangbüchlein/ Von den Fünembsten Festen, Eisleben 1568 (Petri); VD16 S7510

1569

Außlegung der letzten Acht Capitel der Episteln St. Pauli an die Römer [...] mit einem vollkommenen Register, Straßburg 1569 (Emmel); VD16 S7487

Cythara Lutheri: Die schönen/ christlichen/ trostreichen Psalmen und geistlichen Lieder. Theil 1, Erfurt 1569 (Baumann); VD16 S1514; BP E1181-1182; Mühlhausen 1571 (S7519); (SBB E 3841)

Cythara Lutheri: Die schönen/ christlichen/ trostreichen Psalmen und geistlichen Lieder. Theil 2, Erfurt 1569 (Baumann); VD16 S7515; BP E1182-1183; Erfurt 1571 (S7518); (SBB E 3841)

Die zwelfte Predigt/Von dem Werden Gottes manne D. M. Lvthero. Darinnen er mitt dem Patriarchen Jacob wird verglichen, Eisleben 1569 (Petri); VD16 S7680; BP F2398-2399; als Th. Lutherus (s.o.)

Die XIII. Predigt. Von des seligen D. Martini Lutheri Priester Ampt: Mit was fleiß vnd trewen der das gefueret vnd verrichtet, Erfurt 1569 (Baumann); VD16 S7682; BP F1321; als Theander Lutherus (s.o.)

Ernste vnd hochnöttige Bußpredigt/ An gantzes Deutschland, Eisleben 1569; VD16 S7561; BP F1094-1095 weitere Drucke Eisleben 1569 (S1762), 1570 (S7563)

Notwendige Warnunge/ an alle Ehrliebende Deutsche wider das vermeinte Edicta/ so der König. Mai. in Franckreich hat außgehen lassen/ [...] Sampt einer Betrachtung der Prophecy Danielis, Eisleben 1569 (Petri); VD16 S7643; (H: L 639.8° Helmst. 3)

Vorrede: Wolfgang Kauffmann, Inquisitio Hispanica, Eisleben 1569 (s.o.)

1570

Cythara Lutheri: Die schönen/ christlichen/ trostreichen Psalmen und geistlichen Lieder. Theil 3, Erfurt 1570 (Baumann); VD16 S7516; weitere Drucke Erfurt 1572 (S7521), Mühlhausen 1572 (S7520)

Cythara Lutheri: Die schönen/ christlichen/ trostreichen Psalmen und geistlichen Lieder. Theil 4 Erfurt 1570 (Baumann); VD16 S7517; weitere Drucke Erfurt 1572, Mühlhausen 1572 (S7522)

Der XIII. Psalm Dauids. Ach Gott mein not mich hat etc. Jm Thon wie folget [...] Das Ander. Der XXV. Psal., in: Drey schöne geistliche Lieder, Erfurt 1570 (Baumann); VD16 ZV15444

Die XIII. Predigt. Von dem seligen Gottes Manne D. Mart. Luth. Das Geistlich Bergwerck belangende/ Wie er sich darauff dasselbige zu bawen ergeben, Erfurt 1570 (Baumann); VD16 S7683; BP F4021; weitere Drucke Frankfurt am Main 1570 (S7684) als Theander Lutherus (s.o.)

Historia vom Leben/ beruff/ Predigtamt vnd Absterben des Wirdigen Herrn Joachimi Westpfahli Pfarrherrn zu Gerbstedt. Sampt einer Leichpredigt ihm geschehen Durch Wolfgang Greffen, Eisleben 1570 (Petri); VD16 ZV14561; HAB Q 435.8° Helmst. 3)

Vnterricht: wie man die Kinder zu Gotte tragen/ vnd nach jrem Exempel für Gott wandeln soll., Zur Leichpredigt des Wolgeborenen Herrlins/ H. Reinharts/ Grauen zu Manßfeld, Erfurt 1570 (Baumann); VD16 S7694

1571

Beitrag: Deutliche vnd nützliche Erklerung der Lere von der Erbsünde/ [...] Kurtze Bekenntnis M. Fl. Illyrici Jena 1571 (Christian Rödinger); VD16 S7525

Die XV. Predigt. Von dem getrewen Diener Jhesu Christi, Doctore Martino Luthero, wie er auff unsers Herrn Gottes Berge eingefaren/ getreckt/ vnd andere notwendige arbeit verrichtet, Erfurt 1571 (Baumann); VD16 S7684; BP F4021-4022; Frankfurt am Main 1571 (S7685), als Th. Lutherus (s.o.)

Die XVI. Predigt. Von dem trewen Diener Gottes Doctore Martin Luther/ Wie es ein so vleissiger Hewer vnd Arbeiter auff vnsers/ Herrn Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1571; VD16 S7685; BP F4022; als Theander Lutherus (s.o.)

Die XVII. Predigt. Von dem hocheleuchten Lerer/ Doctore Martino Luthero/ wie er so ein Getrewer Steiger auff unsers Herren Gottes Berge gewesen, Erfurt 1571 (Baumann); VD16 S7686; BP F4022-4023 weitere Drucke Frankfurt am Main 1571 (S7687); als Theander Lutherus (s.o.)

Kurtzer Bericht für die Einfeltigen/ von dem jetzigen Streit/ vber der Lere von der Erbsünde, s.l.1571; VD16 S7625

Vorrede: Hermanni Hamelmanni Auszug gründlicher Widerlegung des Zwinglischen Irrthumbs Beitrag: Deutliche vnd nützliche Erklerung der Lere von der Erbsünde/ [...] in Vier Theil getheilt [...] der Ander Theil, Oberursel 1571 (N. Heinrich); VD16 H366

1572

Antwort M. Cyriaci Spangenberg/ Auff die schreckliche/ gewliche/ zuvor vnerhörte/ öffentliche Landlügen, Eisleben 1572 (A. Petri); VD16 S7479

Apologia M. Cyriaci Spangenberg Von der Erbsünde, Darinnen zu befinden warhafftige Ablehnung deren von Heshusio vnd Schoppio, Eisleben 1572; VD16 S7484

Beitrag in Heinrich Petreus, Themata quibus vera ac simplex doctrina de peccato originali et actuali perspicue exponitur et demonstratur, Eisleben 1572 (Petri); VD16 P1759

Die XVIII. Predigt Von dem Getrewen Diener Gottes/ D. Martino Luther Wie er vnserm lieben Herrn Gotte [...] alle Sinckerarbeit trewlich verrichtet; Eisleben 1572 (Petri); VD16 F4023; als Theander Lutherus (s.o.)

Erklerung M. Cyriaci Spangenberg Von der Erbsünde/ Für die Einfeltigen gestellet/ auff vieler fromen Christen beger vnd anhalten, Eisleben 1572 (Petri); VD16 S7559

Gegenbericht M. Cyriaci Spangenberg/ auff M. Zacharie Pretorij Charten/ mit welcher er ihn falscher Lere bezichtigt, Eisleben 1572; VD16 S7573

Kurtze Antwort auf das flick/ lester und bossenwerck d. Ihenischen Theologen, s.l. 1572; VD16 K2605

Mansfeldische Chronica. Der erste Theil, Eisleben 1572 (Petri); VD16 S7635; BP C605-615; (SBB Tf 16<a>)

Wahrhaftige/ gewisse/ beständige/ der heiligen Schrifft gemesse/ vnd in Gottes Wort gegründete Lere von der Erbsünde Doctor Matini Luthers, Eisleben 1572 (Petri); VD16 L3524

1573

Eine Predigt von der Sünde vnd vergebung der Sünden [...] zu Eisleben in S. Peters Kirchen gehalten [...] auf begeren Herrn Volraths Graffen vnd Herrn zu Mansfelt, Mansfeld 1573 (Petri); VD16 S7657

Erinnerung M. Cyriaci Spangenberg/ An den christlichen Leser/ wegen der antwort M. Zacharie Pretorij, Eisleben 1573 (Petri); VD16 S7558

Historia. Warhaftige erzelung aller Geschichten/ wie/ wenn vnd warüber sich die Trennung vnter den Predigern in der Graueschafft Mansfelt zu getragen, Mansfeld 1573 (Petri); VD16 S7593

Kurtze vnd Christliche Bekentnis, Mansfeld 1573 (Petri); VD16 S7628

M. Zach. Praetorii Vngrundt/ wider M. Spangenberg. Daraus dieses armen Menschen vnbestand/ Schwindegeist vnd zerrüttung zusehen, Mansfeld 1573 (Petri); VD16 S7634

Vorrede: Martin Luther, Kurtze vnd einfaltige Fragen von der Erbsünde. Den Kindern im Thal Mansfeldt/ des vergangenen Jars fürgelegt, Mansfeld 1573 (Petri); VD16 K26

1574

Beitrag in: Christoph Irenäus, Censuren, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 I314; BP E2142

Die XIX. Predigt Von Doctore Martino Luthero, wie er so ein getreuer Marscheider auff vnsers Herrn Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1574 (Nikolaus Basse); VD16 S7687; BP F4023; als Theander Lutherus (s.o.)

Die XX. Predigt Von Doctore Martino Luthero/ wie ein getreuer vnd erfahrner Geschworener [...] auff vnsers Herrn Gottes Berge gewesen, Frankfurt am Main 1574 (Nikolaus Basse); VD16 S7688; BP F4023-4024; als Theander Lutherus (s.o.)

Die XXI. Predigt Von D. Martin Luther/ dem Weisen Gottes Manne/ Das er ein Weiser vnd fursichtiger Richter auff dem Berge des Herren, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 S7689; als Th. Lutherus (s.o.)

Ein schön geistlich Lied/ Erhalt vns herr bey deinem Wort [...] Durch M. Cyriacum Spangenberg gemacht in seinem Exilio, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 S7660

Gründliche ausführung wider den Lügegeist Mencilij [...] das er derer stücke nicht vnschuldig/ so ihme durch M. Spangenberg vnd M. irnaeum fürgehalten worden, Mansfeld 1574 (Petri); Vd16 S7584

Historia. Von Ankunfft/ Stiftung/ vnd anderen sachen des Closters Mansfelt: Beneben zweien Leichpredigten [...] Herrn Ernstten Grauen zu Mansfelt [...] Frawen Margarethe geborne von Mansfelt Greuin vnd Frawen zu Eisenburg vnd Budingen, Eisleben 1574 (Petri); VD16 S7591 u. 7629

Leichpredigt. Vber dem Begrebis des Ehrwridigen Herrn Johan Wincken/ Caplan/ vnd dienern des göttlichen worts zu Manfelt/ gethan auff dem Gottesacker, Eisleben 1574 (Petri); VD16 S7630

Nachwort in: Ein gewaltige Ritterliche that/ eines Accidentischen Vulcani [...] M. Martini Fabri [...] Wie er das [...] Edelste Buch, die Heilige Bibel ... besudelt. 2. An Kack verurtheilet. 3. Aus der Kirchen mit eingelegetem Arest verjaget, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 ZV14563

Ob diese Lere/ Die Erbsünde ist vnserer verderbte Natur vnd Wesen: Jn Doctor Martini Luthers Büchern gegründet vnd zu finden oder nicht, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 S7645

Von M. Mencilij zu Eisleben Abfall, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 S7718

Vorrede: Censuren Vnd Urteil der Heiligen Propheten/ Christi vnd Aposteln/ mit Erklerung Lutheri/ vom Streit uber der Lere von der Erbsünde T. I, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 I314

Widerlegung des ganz vngegruntenvnd gantz nichtigen Beweis der Eislebischen Predicanten/ Darinnen sie die Mansfeldischen [...] den Manicheern vergleichen, Mansfeld 1574 (Petri); VD16 S7736

1575

Beweis das die ware Lutherische Lehre Erbsünde [...] H. Hiero: Mencilio, s.l. 1575; VD16 S7491

Erbieten M. Cyriaci Spangenberg/ Beneben kurtzer widerholung seiner vorigen christlichen Bekenntnis von der Erbsünde, Mansfeld 1575 (Petri); VD16 S7557

Kinderlehre von der Erbsünde, s.l. 1575; VD16 ZV23857

Kurtze Antwort auff D. Jacob Andree Bericht von der Erbsünde, s.l. 1575; VD16 S7621

M. Hieronymi Mencilij Lere/ Von der Erbsünde, s.l. 1575; VD16 S7633

im Catalogus Petris gelistete Werke Spangenberg, die noch unentdeckt sind:

„Ein newe jar papst Pauli des vierdten“ (zwischen 1555 und 1559)

„Schrift an die auserwehltten vnd beruffenen heiligen zum Evangelio Christi im Stiff Saltzburg“ (zwischen 1554 und 1560; möglicherweise Beitrag bei: Matthias Flacius Illyricus, An die verfolgete Christen im Bistumb Saltzburg/ vnd Beiern, Magdeburg (Michael Lotter); VD16 F1521.

„Tröstliche vnd nützliche sprüche aus den episteln vnd evangelien für die Kinder“ (zwischen 1557 und 1562; möglicherweise identisch mit: Anonym, Für die kinder vber vnd ab Tisch. Heylsame vnd Tröstliche spruch/ auß Göttlicher Heiliger geschriff/ hin vnd wider außgezeychnet, Straßburg 1557 (S. Emmel); VD16 F3314; weitere Drucke Straßburg 1561 (ZV6301), 1562 (ZV6302))

Theobald, Andreas

* o.D. Perleberg/ Brandenburg; † 29.12.1568/ Eisleben; 1546-1568 Archediakon an St. Andreas/ Eisleben

Ein Sermon vom Heiligen Creutze. Bey dem Begrebnis der tugendsamen Frawen Magdalenen M. Zacharia Pretori Hausfrawen/ Ern Erasmii Sarceri seligen Tochter gethan, Eisleben 1560 (Gaubisch); VD16 T711; (HAB H: K 292.8° Helmst. 3)

Beitrag in: Wilhelm Sarcerius, Poematum. Liber 1, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 S1801

Ursinus, Thomas

(Lebensdaten unbekannt); 1558-1567 Prediger an St. Anna/ Neustadt Eisleben

Ein new Geistlich Lied wider den Türcken/ vnd seinen hauffen, der jetzung mit gewalt die Christliche Kirche/ in willens ist zuuertilgen, Nürnberg 1565; VD16 U247

Westphal, Joachim

* 1525/ Eisleben; † 11.4.1569/ Gerbstedt; 1569; 1566-1569 Pfarrer in Gerbstedt (Mansfeld)

Faul Teuffel/ Wider das Laster des Müssigganges/ Christlicher warhafftiger vnderricht vnd warnung/ auß grund der heyligen Schrift/ vnnd den alten Christlichen Lerern/ Auch ander Weisen Sprüchen, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 W2248; BP F2333; weitere Drucke Frankfurt a. M. 1563, 1564, im „Theatrum Diabolorum“, Frankfurt a. M. 1569 (F904 u. ZV 22348); (SBB Db 3211)

Von Notwendigkeit/ Nutz vnd krafft des Christlichen Gebets/ kurtzer vnd einfeltiger/ aber doch in Gottes Wort volgegrünter Bericht aus den schrifftten Luthers, Eisleben 1563 (Gaubisch); VD16 W2255

Einfaltige vnd fast nützliche Erinnerung auß dem CXXVIII. Psalm [...] allen denen so im Ehestande leben, Straßburg 1564 (Emmel); VD16 W2246; BP F1109-1110; (HAB H: C 890.8° Helmst. 2)

Eine Hochzeitpredigt/ Von dem wörtlein Hochzeit, Eisleben 1565 (Gaubisch); VD16 W2251; weitere Drucke Eisleben 1566 (W2252), 1568 (W2253); HAB H: YJ 128.8° Helmst. 4)

Eine kurtze vermanung zu einer Leichtpredigt gethan/ aus den worten [...] Pauli an die Philipper am 3. Unser wandel aber ist im Himel, Eisleben 1565 (Petri); VD16 W2254

Wider den Hoffartsteuffel Der jetzigen Zeyt/ solchen pracht/ vbermut/ vnmaß/ vppigkeit/ vnnd leichtfertigkeit in der Welt treibet/ mit vberflüssiger vnd unzimlicher Kleidung/ kurtz vnd einfeltig/ Schulrecht/ Frankfurt am Main 1565; VD16 W2257; BP F1141-1144; weitere Drucke im „Theatrum Diabolorum, Frankfurt am Main 1569 (F904 u. ZV 22348); (ND Berlin 1973)

Annotationes in Iohannis Stosselii modvm agendi, et brevis confvtatio Calumniarum, quibus falso nominatam Apologiam suam repleuit, Eisleben 1566 (Gaubisch); VD16 W2261

Brautpredigt: Über die wort Salomonis Proverbrorum. Cap. 19. Haus und Güter erben die Eltern, Aber ein Vernünfftiges Weib kömpt vom Herrn, Eisleben 1568 (Petri); VD16 W245

Geistliche Ehe Christi und der Kirche, seiner Braut, Eisleben 1568 (Petri); VD16 W2250

Wilkom/ Damit die Welt Christum vnd die Seinen pflaget zu empfangen, Eisleben 1568 (Petri); VD16 W2259; BP F2283

Quellen- und Literaturverzeichnis

1.A ZITIERTE QUELLEN (Signaturen hinter dem Titel bezeichnen das benutzte Exemplar)

Acta Mansfeldica. Ernsten Mansfelders Leben vnd Ritter Thaten, o.O. 1624 (SBB Ry6431)

Agenda. Christliche Kirchenordnung der Gemeine [...] in Antdorff der [...] Augspurgischen Confession zugethan, Schmalkalden 1567 (SBB Dr7088<a>)

Agricola, Johann: Confession und Bekenntnis, Berlin 1541 (HAB A: 264.26 Quod. (1))

Albertinus, Aegidius: Hauspolicey, München 1602 (SBB Da10214)

Amsdorff, Nikolaus: Das Doctor Pomer vnd Doctor Major mit iren Adiaphoristen ergernis vnn zutrennung angericht, Magdeburg 1551 (SBB Cu 405/4)

Andrae, Jacob: Von Christlicher Einigkeit der Theologen vnd Predicanten [...] in Ober vnd Nieder Sachsen/ sampt der Oberlendischen vnd Schwebischen Kirchen, Wolfenbüttel 1570 (SBB Dm 2694<a>)

Anno 1562. In Franckfort. Verzeichnis des Actus/ der jüngst am 24. Nouemb. erfolgten glückseligen Election/ der jtzigen Römischen Königlichen Maiestet, Eisleben 1562 (HAB A: 240.74.2 Quod.)

August von Sachsen: Artickel etlicher nothwendiger Ordnung vnd Satzungen, zu erhaltung guter Zucht vnd Disciplin, Wittenberg 1562 (SBB Ay 51)

Aurifaber, Johannes: (Titel der Drucke 1564-1575 und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang)

Becker, Cornelius: Leichpredigt/ Bey der begräbniss der [...] Matron Iulianae, Herrn D. Matthaei Dresseri geliebten Hausfraw, Leipzig 1598 (SBB Ee4042)

Bekennnuß Deren Kirchen binnen Antorff/ so der waren Augspurgischen Confession zugethan, s.l. 1567 (SBB Dk 2886)

Biering, Johann Albert:

- Clerus Mansfeldicus, s.l. 1742 (SBB Tf728)
- Historische Beschreibung Des [...] Mannßfeldischen Berg-Wercks, Eisleben 1734 (SBB Or5516 <a>)

Coelius, Michael: (Titel der Drucke 1551-1559 u. benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang)

- Newer jrthumb vnd schwermerey vom Sacrament, Wittenberg 1533 (SBB Cu 1495)
- Wie man Christum ynn der schrifft sol süchen vnd erkennen [...] widder einen Grawen Münch, Wittenberg 1530 (SBB Cu 1490)

Christliches Bedencken Des Ministerij der Kirchen zu Brunswig. Auff D. Maiors Repetition, Eisleben 1568 (HAB H: J 11.4° Helmst. (13))

Confessio et sententia Witebergensium de libero arbitrio, s.l. 1561 (HAB A: 1003.5 Theol. (5))

Confession oder Bekandtnus [...] von der Kirchen/ die hin vnd wider in Franckreich verstrouwet ist. Heidelberg 1557 (SBB Df 3950)

Confessionsschrift/ Etlicher Predicanten in den Herrschafften/ Graitz/ Geraw/ Schonburg, Eisleben 1567 (SBB Dm 6)

Constitution vnd Artickel des Geistlichen Consistorij zu Wittenbergk, Frankfurt 1563 (SBB Dr 18530)

Daul, Florian: Tantzteuffel, Frankfurt a. M. 1567 (ND Leipzig 1978 (= Documenta choreologica Bd. 8))

Der Fürsten zu Anhalt, etc. Lands Ordnung etlicher Artickel christlicher Disciplin/ Ehegelübde/ Hochzeit/ Kindtauff, s.l. 1560 (HAB A: 375.17 Theol. (13))

Der Ostereicher Supplication vnd Bekanntnis an die Rö. Kay. Maiestat/ Des heiligen Euangelij halben, Eisleben 1565 (SBB Flugschr. 1565/2)

Eber, Paul: Vom heiligen Sakrament des Leibs/ vnd Bluts vnsers Herrn Iesu Christi, Wittenberg 1563 (SBB Dk 2540<a>)

Ein sehr nützlicher Brieff des heiligen Ambrosij, Eisleben 1562 (HAB A: 156.22 Theol. (15))

Ein Sermon/ des Ehrwürdigen Herrn D. Martin Luthers zu Wittenberg Anno 1518 gethan devirtute Excommunicationis, Eisleben 1559 (HAB 350.4 Theol. (7))

Emmerling, Michael: De Statu Ecclesiae Evangelicae In Inclyto Comitatu Mansfeldensi, Eisenach 1646, ND Wittenberg 1710 (SBB Tf 712)

Endlicher Bericht vnd Erklerung der Theologen beider Universiteten/ Leipzig vnd Wittenberg, Wittenberg 1570 (SBB Dm 2550)

Erklerung aus Gottes Wort/ vnd kurtzer bericht/ der Herren Theologen [...] auff den tag zu Lüneburgk/ im Junio dieses Lxi. Jares, o.O. 1561 (BP E1989)

Etliche artickel zu notwendiger Kirchenordnung gehörig, Magdeburg 1554 (SUB 8 J CANON 68/206)

Fabricius, Andreas: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Flacius Illyricus, Matthias:

- Ein Sendbrieff, Eisleben 1562 (SBB Dm 2080)
- Sendschreiben, Regensburg 1562 (SBB Dm 13)

Francke, Eusebius Christian: Historie der Graffschafft Manßfeld, Leipzig 1723 (SBB HA7 Fr 5650)

Gaubisch, Urban: Die sieben wort des Herrn am Creutz/ in Gebets weis, Eisleben 1560 (SBB Es 2214 R)

Greff, Wolfgang: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Gründliche Verzeichnis aller Handlungen/ so sich von wegen der Religion inn der Statt Antorff zugetragen, Heidelberg 1567 (BP E1597)

Güttel, Kaspar:

- D. Caspar Guethels Ecclesiasten zu Eisleben seines Standes vnnnd Wesens manchfeltiger verenderung vrsach, Erfurt 1535 (HAB H: YK 2.8° Helmst. (3))
- Ein Sermon D. Caspar Guttel. Auff dem Gottsacker zu Eisleuben gethan, Wittenberg 1541 (SBB Cu 2980)

Hachenburg, Johann: Wider den irrthumb der newen Zwinglianer, Erfurt 1557 (SBB Dk 1712)

Hammelmann, Hermann: Ein Christlicher Sende-brief an die Burger der Stadt Paderborn, Eisleben 1567 (SBB Dg 6755)

Heshusen, Tillmann:

- Des Raths der Altenstadt Magdenburgk Bericht, Eisleben 1562 (SBB Dm 2000)
- Nothwendige Entschuldigung/ vnd gründliche Verantwortung, Eisleben 1562 (SBB Dm 2000)

Hocker, Jodocus: Von beiden Schlüsseln der Kirche, Oberursel 1568 (BP F3437)

Hoppenrod, Andreas: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Hugo, Johann: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Irenaeus, Christoph: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Johann Friedrich II. v. Sachsen: In Gottes wort Prophetischer vnd Apostolischer Schriftt gegründete Confutationes, Jena 1559 (SBB Bibl. Diez 1839<a>)

Kauffmann, Wolfgang: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Kindervater, Johann Heinrich: Nordhvsia Illvstris, Wolfenbüttel 1715 (SBB At 4271)

Kirchen Ordnung: [...] für die Kirchen inn dem Fürstenthumb Hessen, Marburg 1566 (BP F460-461)

Krell, Sebastian: Christliches bedencken/ Ob vnd wiefern ein jglicher Christ/ die Rotten vnd Secten [...] mit der that/ zurichten, Eisleben 1562 (SBB Co 200)

Leuckfeld, Johann Georg:

- Historia Spangenbergensis, Quedlinburg/ Aschersleben 1712 (SBB Av 15131)
- Verbesserte Historische Nachricht von dem Leben u. d. Schriften Johann Spangenberg, Quedlinburg 1720

Lisiensis, H. Grossius: Gesangbuch für christliche Schulen und Haus, Eisleben 1598 (SBB El 5710)

Major, Georg:

- Auff des Ehrenwürdigen Herren Niclas von Amsdorff schrift, Wittenberg 1552 (SBB Dm 1100)
- Ein Sermon von S. Pauli, Leipzig 1553 (HAB H: J 189.4° Helmst. (1))
- Repititio. Wiederholung vnd endliche Erklerung der Bekenntnis, Wittenberg 1567 (SBB Dm 2360)

Mandat und Konsistorial-Ordnung vom 29. Mai 1560. In: Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 1 II., Leipzig 1904, S. 195-197)

Melanchthon, Philipp:

- Die Heubartikel Christlicher Lere [...] durchsehen und gebessert, Wittenberg 1549 (SBB Cw 7274 <a>)
- Loci Commvnes Rervm Theologicarvm seu Hypotyposes Theologicae, Wittenberg 1521 (BP G530/G531)

Melissander, Caspar: Einhellige Bekenntnis Vieler Hochgelarten Theologen vnd fürnemer Kirchen, Jena 1572 (SBB Dm 3001 <a>)

Menius, Justus: Oeconomia Christiana/ das ist/ von Christlicher haushaltung. Mit einer schönen Vorrede D. Martini Luther, Wittenberg 1529 (SBB Cu 4455)

Hieronymus Menzel: Titel der Drucke bis 1575 und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

- Christliche Leichpredigten [...] Der 1. Theil/ Eisleben 1588 (HAB A: V 457)
- Christliche Leichpredigten [...] Der zweite Theil/ Eisleben 1589 (HAB A: V 458)
- Christliche Leichpredigten [...] Der 1. Theil/ gemehret durch Gergorgium Regbrandium, Eisleben/ Leipzig 1596 (HAB A: 231.177 Theol. (1))
- Hochzeitspredigten [...] auff's new vermeret, Leipzig 1596 (HAB A: 280.41 Theol. (13))
- Narratio Historica de statu ecclesiae in Comitatu Mansfeldensi. In: ZHV 16 (1883), S. 83-101
- Postilla/ Das ist Auslegung/ der Evangelien, ND Leipzig 1596 (HAB A: 388.2 Theol. 2°)
- Tauffpredigten [...] durch Georg Regebrandium, Eisleben 1592 (HAB 459.1 Theol. (4))

Mörlin, Joachim:

- Enchiridon/ Der Kleine Katechismus Doc. Martini Lutheri, Eisleben 1562 (HAB QuH 124.3 (3))
- Verantwortung [...] für die Lüneburgischen Artickel, Eisleben 1562 (SBB Bo 7315)
- Von dem Beruff der Prediger/ Vnd wie fern weltliche Oberkeit macht hat/ dieselbigen jres Ampts zuentsetzen, Eisleben 1565 (SBB Dp 1)
- Wie die Bücher vnd Schrifften, des tewren vnd Seligen Manns Gottes D. Martini Lutheri nützlich zu lesen, Eisleben 1565 (SBB Cn 4256)

Neue Zeitung aus Antdorff/ wie es den Zwölfften Augusti dar gestanden, Wittenberg 1566 (SBB Flugschr. 1566/22)

Neue Zeitung aus Antdorff/ was sich [...] verlossen hat, s.l. 1566 (SBB 1566 Flugschr. 1566/22)

Neue Zeitung, Der niederlendsche[n] Stette/ an die Königliche Kron auß Hispanien vbergeben, s.l. 1567 (SBB Flugschr. 1567/1)

Notwendige Entschuldigung der verjagten Prediger zu Bremen, Eisleben 1564 (SBB Dk 2)

Novihagius, Johann: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Ordnung vnd Edict der Königliche wirde zu Nider-spanie/ zu hinlegung der empörung in der Stadt Antdorff, s.l. 1567 (BP E1115)

Petri, Andreas: Catalogus. Der Bücher so M. Cyriacus Spangenberg in Druck verfertigt hat, Eisleben 1566 (CAU Kiel 2 in: Ke 9968-35)

Pomer, Georg: Ein kleins, schöns, unnd lustigs disciplin Büchle, Eisleben 1607 (SBB Fr 1822)

Porta, Konrad: Titel der Drucke bis 1575 und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang
• Pastorale Lutheri, Eisleben 1591 (HAB M: Li 5277)

Prätorius, Zacharias: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Prediger der Grafschaft Mansfeld: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang
• Kirchen-Agenda für die Prediger in der Graff- und Herrschafft Mansfeld, Eisleben 1580. in: E. Sehling Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jh., Bd. I.2, Leipzig 1904, S. 215-248

Protestationsschrift der Fürstlich Sächsischen/Mannsfeldischen/vnd Braunschweigischen Theologen auff dem Colloqui zu Worms, Eisleben 1568 (SBB Dk 1785)

Repositio Corporis Doctrinae Ecclesiasticae. Oder Wiederholung der Summa vnd Inhalt der [...] Kirchenlehre. Eisleben 1567 (SBB Dm 6)

Responsio Exvlm Tvringicorvm Ad inuectivam D. Johannis Stosselii, Eisleben 1567 (SBB Dm 2350)

Ricardus, Johann:

- Carmen ad reuendos viros, Doctrina Pietate praestentes M. Hieronymum Menzelium, Eisleben 1560 (BP E2143)
- Duae Gratulationes scriptae in Honorem Coniugii Clariss. viri Zachariae Praetorij Mansfeldiensis, Poetae Laureati, Eisleben 1559 (HAB Db 3614 (3))

Römoltd, Johann: Ein fein christlich und nützlich Spiel von dem greulichen Laster der Hoffart (Eisleben 1564), ND Göppingen 1984 (SBB 29 SA 2480-80)

Rorarius, Thomas:

- Fürstenspiegel, Schmalkalden 1566 (BP 5198-5199)
- Neue vnnd Warhafftige geystliche Practica biß zum ende der Weltt, s.l. 1563 (HAB A: 240.32 Quod. (1))

Roth, Heinrich: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Sack, Friedrich: Bericht [...] von dem Wittenbergischen Catechismo, Wittenberg 1571 (SBB Dm 2760)

Sarcerius, Erasmus: Titel der Drucke 1553-1559 und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

- Catechismus Erasmi Sarcerij/ Durch M. Bartholomeum Wagner [...] in das Deutsch gebracht/ , Leipzig 1550 (HAB M: Th 2274)
- Creutzbüchlein, Leipzig 1549 (SBB Dg 5020)
- Dialogus Mutuis Interrogationibus et Responionibus reddens rationem ueteru Synodorum, Frankfurt a. M. 1539 (SUB 8 H E CONC I, 70)
- Die ander Predigt auff dem grossen Landtage zu Leiptzig, Leipzig 1553 (HAB A: 463.21 Theol. (13))
- Die dritte Predigt auff dem grossen Landtage zu Leiptzig, Leipzig 1553 (HAB A: 463.21 Theol. (12))
- Ein ander Leichpredigte [...] Churfürstens zu Sachssen, Leipzig 1553 (SBB Bibl. Diez 2392-no.3)
- Eine Predigte auff dem grossen Landtage zu Leiptzig, Leipzig 1553 (HAB H: S 149b.4° Helmst. (10))
- Eine Predigte von Christi/ vnd vnserem Creutze, Leipzig 1552 (HAB H: J 188.4° Helmst. (1))
- Etliche Predigten [...] zur auffbawung der Christlichen Kirchen, Leipzig 1551 (Dg 5729<a>)
- Etliche Predigten von Zeichen vnd Ursachen, Wittenberg 1550 (SBB Dg 5729<a>)
- Leichpredigte [...] Moritzen Hertzogen/ vnd Churf. zu Sachsen, Leipzig 1553 (SBB Bibl. Diez 2392-no.2)
- Nova Methodus, in praecipuos scripturae, divinae locos, Basel 1546, ND Basel 1555; (BP F 4709-4711)
- Zwo Predigten [...] eine wider das Teuffliche/ vnordentliche/ vnd vihische leben. die andere vom Fasten, Wittenberg 1551 (HAB G 679.4° Helmst. (8))

Sarcerius, Wilhelm: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Scheitlich, Johann:

- Vom Strafamt des heiligen Geistes, Eisleben 1563 (BP F2956-2957)
- Vermanung zu warer Gottseliger/ Christlicher vnd bestendiger Bekendtnis, Eisleben 1562 (HAB Y 319.8° Helmst. (7))

Scherer, Georg: Teutsche Oration vnd Leichtpredigt. Von dene löblichen Thatten [...] Herrn Carls: Fürsten vnnd Graffen zu Manßfeld, Wien 1595 (SBB 45 MA 4881)

Schleupner, Christoph: Barsillai octogenarius [...] Leichpredigt auf Urban Gaubisch, Eisleben 1616 (HAB Xb 466)

Spangenberg, Cyriacus: Titel der Drucke 1550-1575 und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

- Adelspiegel, Schmalkalden 1591-1594 (SBB Pf 104-1/ 104-2 <a>)
- Hennebergische Chronica, Strassburg 1599 (HAB M: Gm 4° 397 (1))
- Kinderlehre/ Von der Erbsünde, s.l. 1579 (BP F2817-2818)
- Mansfeldische Chronica. Der 3. Teil, hrsg. v. Rudolf Leers im Auftrag d. Vereins f. Geschichte u. Altertümer d. Grafschaft Mansfeld, Eisleben 1913 (drittes Buch des dritten Teils; = MC 3 L)
- Mansfeldische Chronica. Der 4. Teil hrsg. v. Carl Rühlemann im Auftrag d. Vereins f. Geschichte u. Altertümer d. Grafschaft Mansfeld, Eisleben 1913 und 1914 (= MBI 27 u. 28). (= MC 4 R).
- Mansfeldische Chronica Teil 4 handschriftl. zugefügt. Buch 1 hrsg. v. Rudolf Leers, Eisleben 1916 (MBI 30) = MC 4 L)
- Fragmente verschiedener Bücher des dritten Teiles der Mansfeldischen Chronik hrsg. v. Carl Rühlemann In: MBI 38 (1933), S. 5-102 (= MC 3 R).
- Theander Lutherus, Ursel 1589 (HAB S: Dm 224)

Spangenberg, Johann: Vom Christlichen Ritter, Nürnberg 1598 (SBB Es 1516)

Stössel, Johann: Apologia, Jena 1565 (BP E2071)

Tham, Augustin: Leichpredigt bey der begrebnis des Ehrwürdigen Herrn M. Hieron. Mencilij, Eisleben 1591 (HAB M: Db 3275 (20))

Theobald, Andreas: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Theologen der Stadt Wittenberg: Deutsch Catechismus/ Mart. Luther/ Auffß new corrigirt, Wittenberg 1565 (HAB H: J 299.8° Helmst.)

Theologen in Rostock (Johann Wigand): Eine Schrift an die Christen zu Antwerpen, Rostock 1566 (SUB 8 TH TH I, 358/31 <7>-a)

Theologen zu Braunschweig: Urtheil vber das Gespräch/ so die Pfaltzischen vnd Wirtenbergischen Theologen zu Maulbrun im April des 1564 Jars gehalten haben, Eisleben 1567 (SBB Dk 2652<a>)

Theologen zu Leipzig und Wittenberg: Kurtze Christliche vnd Einfeltige widerholung der Bekenntnis/ der Kirchen Gottes/ In des Churfürsten zu Sachsen Landen, Dresden 1571 (SBB Dm 2752<c>)

Theologen zu Wittenberg:

- Ausschreiben [...] An alle Frome Christen, Wittenberg 1571 (SBB 50 MA 21493)
- Der waren Christlichen Kirche Grundfest, Wittenberg 1571 (SBB Dm 2741)
- Catechesis, Wittenberg 1571 (SBB Dm 2730<d>)

Vom Christlichen abschied auß diesem toedtlichen leben/ des Ehrwürdigen Herrn D. Martini Lutheri, Wittenberg 1546 (ND Stuttgart 1996)

Von Münster, Johann: Ein kurtzer Christ: vnd nutzlicher Tractat vnd Discurs von der disciplin, Frankfurt am Main 1616 (SBB Ds 16000)

Vorrede D. Georgij Maioris/ in die Auslegung der Sonntage vnd Festen [...] (durch einen guten Freund verdeutscht), Wittenberg 1562 (SBB Dg 4)

Wagner, Bartholomäus: Christliche auslegung des [...] Spruchs Christi/ gebet dem Keyser was des Keyzers ist, Leipzig 1554 (HAB A: 280.8 Theol. (17))

Wahrhaftige Geschicht von einer Jungfrawen/ so vmb der bekenntnis der reinen Lehr [...] mit feur verbrandt worden. Nürnberg ca. 1560 (SBB Cn 2350)

Waldner, Wolfgang:

- Nothwendiger Bericht für die Verfolgten Christen, Eisleben 1564 (SBB Dg 6676)
- Verzeichnis/ Der beschwerlichen Punkten/ in D. Georg Majors Vorrede/, o.O. 1564 (SBB Dg 4)
- Eine ernste vnd notwendigen Vermannung [...] in Antdorff, s.l. (SBB E 5150)

Walther, Christoph:

- Von den verstümelten: unrechten und falschen Predigten, Wittenberg 1565 (HAB A: 418.7 Theol. (3))
- Wider Johannem Aurifabrum, Wittenberg 1566 (HAB H: H 159.4° Helmst. (2))

Westphal, Joachim: Titel der Drucke und benutzte Exemplare siehe Bibliografie im Anhang

Wiederholung vnd Verbesserung unserer Gräflichen Mansfeldischen Consistorialordnung zu Eisleben, in: E. Schling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. I.2, Leipzig 1904, S. 197-215)

Wigand, Johann:

- Leichpredigt von dem Begrebnis Erasmi Sarcerii, Leipzig 1560 (HAB M: Db 4607 (23))
- Von der Erbsünde, Jena 1571 (A: 230.8 Theol. (3))

Witzel, Georg:

- Acta/ wie sich es zu Eisleben begeben hat, Leipzig 1537 (SBB Cy 7227)
- Antwort auff die Schrifften vnter Eckerlings Namen ausgegangen, Leipzig 1536 (SBB Dz 3930)
- Apologia/ das ist/ein Verteidigs rede Georgij Wiclij wider seine Affterreder, Leipzig 1535 (SBB Dg 2877)

Zepper, Wilhelm: Von christlicher Disziplin oder Kirchenzucht, Siegen 1596 (HAB A: 680.39 Theol. (2))

1.B AKTENMATERIAL:

- Extract aus dem Kirchenbuch St. Andreas 1567 Abschrift d. Eintragung Hieronymus Menzels d. Friedrich Roth, „Fußbodenfund“ ohne Nummer u. Provenienz
- LHA, Rep. 7 12.a III Nr. 896

2. ZITIERTER SEKUNDÄRLITERATUR

Albrecht, Günther: Deutsche Schwänke, Weimar 1963

Arndt, Johannes: Der spanisch-niederländische Krieg in der deutschsprachigen Publizistik 1566-1646. In: Horst Lademacher/ Simon Groenveld (Hg.), Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568-1648, Münster/ New York/ München/ Berlin 1998, S. 401-418

Aschauer, Wolfgang: Zum Nutzen von „Ethnizität“ und „Regional“- oder „Heimatbewusstsein“ als Erklärungskategorien geographischer Theoriebildung: ein kritischer Beitrag zur laufenden Diskussion über Heimat und Regionalbewusstsein in den Sozialwissenschaften, Wien 1990

Barth, M.: Gernhardt und der Rudolstädter Wucherstreit im 16. Jahrhundert, Rudolstadt 1861

Bauer, Joachim/ Blaha, Dagmar/ Walther, Helmut G. (Hg.): Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558. Die Gründung der ersten konfessionellen Universität in Deutschland, Weimar 2003 (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Universität Jena, Bd. 3,1)

Bäumler, Suzanne/ Brockhoff, Evamaria/ Henker, Michael (Hg.): Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Fürstentum Pfalz-Neuburg, Augsburg 2005 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte u. Kultur 50/ 05)

Baur, Jörg: Flacius – Radikale Theologie. In: Matthias Flacius Illyricus 1575 – 1975, Regensburg 1975 (= Schriftenreihe des Regensburger Osteuropainstituts. Band 2), S. 37-42

Bautz, Friedrich Wilhelm: Tillmann Heshusius. In: BBKL, Bd. 2, Sp. 789-791

Behringer, Wolfgang: Bausteine zu einer Geschichte der Kommunikation, in: ZHF 21 (1994), S. 92-112

Benzing, Josef:

- Buchdruckerlexikon des 16. Jahrhunderts, Frankfurt/Main 1952
- Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet, Wiesbaden 1982

- Die deutschen Verleger des 16. und 17. Jh. In: Archiv f. Geschichte d. Buchwesens 18 (1977), Sp. 1077-1322
- Die Druckorte des 15. und 16. Jh., Berlin 1938
- Hermann Gülfferich zu Frankfurt und sein populärwissenschaftlicher Verlag. In: Das Antiquariat, Jg. 12, Wien 1956, Bd. 9-12, S. 1-5 u. Bd. 13-16, S. 5-7

Berger, Karl: Chronik von Gerbstädt, enthaltend historische Nachrichten vom Ursprunge bis auf die neueste Zeit nebst einem Situationsplane der Stadt Gerbstädt, Gerbstedt 1878

Berndorff, Lothar:

- „Der Einfeltigen Lehrer“ – Cyriacus Spangenberg als Prediger der Mansfelder Gemeinde. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Wittenberg 2006 (= Schriften der Stiftung Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd.4), Leipzig 2006, S. 245-258
- Nikolaus von Amsdorf als Argument. Zum Gebrauch protestantischer Schiedsautorität in Publizistik und Kirchenpolitik am Beispiel des Mansfelder Klerus. In: Dingel, Irene (Hg.): Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) zwischen Reformation und Politik (= LstRLO Bd. 9), Leipzig 2008, S. 237-250
- „Und da habe ich müssen nach ihrer sprach reden“. Einsichten in die lutherischen Bergmannspredigten des Cyriacus Spangenberg. In: Knappe, Rosemarie (Hg.): Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, Eisleben 2000 (= Katalog/ Stiftung Luther-gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 9), S. 189-202
- „Vnd sechs Jahr spuperattendent zu eisleb war“ – Erasmus Sarcerius und die Kirchenorganisation in der Grafschaft Mansfeld. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Wittenberg 2006 (= Schriften der Stiftung Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd.4), S. 49-61

Berns, Jochen: Herrscherlob und Herrscherkritik in Habsburgischen Fürstenspiegeln zu Beginn des 16. Jahrhunderts: Maximilian und Erasmus, in: Pierre Béhar/ Herber Schneider (Hg.), Der Fürst und sein Volk. Herrscherlob und Herrscherkritik in den habsburgischen Ländern der frühen Neuzeit. Kolloquium an der Universität des Saarlandes (13.-15.6.2002), St. Ingbert 2004, S. 25-44

Beyer, Michael/ Gößner, Anton/ Wartenberg, Günther (Hg.): Kirchen und Regionalbewusstsein in Sachsen im 16. Jahrhundert. Regionenbezogene Identifikationsprozesse im konfessionellen Raum, Leipzig 2003 (= Leipziger Studien zur Erforschung von regionenbezogenen Identifikationsprozessen Bd. 10)

Blank, Walter: Straßburger Meistersang und C. Spangenberg's Traktat „Von der Musica und den Meistersängern“. In: Alemanisches Jahrbuch 1973/ 75, hrsg. v. Alemanisches Institut Breisgau, Bühl/ Baden 1976, S. 355-372

Blaschke, Carlheinz: Kirche, Kultur und Bildung als Faktoren mitteldeutscher Einheit. In: Jürgen John (Hg.), *Mitteldeutschland: Begriff-Geschichte-Konstrukt*, Rudolstadt/ Jena 2001, S. 217-229

Blickle, Peter: Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes, München 1998 (= C.H. Beck. Wissen i. d. Beck'schen Reihe Bd. 2103)

Boetcher, Susann R.:

- Martin Luthers Leben in Predigten. In: Knappe, Rosemarie (Hg.): *Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, Eisleben 2000* (= Katalog/ Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 9), S. 163-187
- Cyriacus Spangenberg als Geschichtsschreiber. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): *Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006* (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd.4), S. 155-170

Boockmann, Hartmut: Zu den Wirkungen der Reform Kaiser Siegismunds. In: Bernd Möller, *Studien zum städtischen Bildungswesen, Göttingen 1983*, S. 112-135

Brandt, Karl: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, München 1960

Bräuer, Siegfried:

- Bauernkrieg in der Grafschaft Mansfeld. In: Knappe, Rosemarie (Hg.): *Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, Eisleben 2000* (= Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 9), S. 121-158
- Cyriacus Spangenberg als mansfeldisch-sächsischer Reformationshistoriker. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): *Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006* (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd.4), S. 171-190
- Der „Deutsche Luthertag 1933“ und sein Schicksal, in: Horst Bartel (Hg.), *Martin Luther: Leistung und Erbe*, Berlin 1986, S. 423-434
- Die Reformation in der Grafschaft Mansfeld. In: Protokollband zum Kolloquium anlässlich der ersten urkundlichen Erwähnung Eislebens am 23. November 994, Eisleben 1995, S. 33-49
- Die Vorgeschichte der sächsischen Bündnisüberlegungen und Luthers Stellungnahme vom 11. Januar 1525. In: G. Vogler u. a. (Hg.), *Martin Luther. Leben, Werk, Wirkung*, Berlin 1983, S. 193-205
- Kartographie – Luthermemorie – Sequestration. Die Mansfelder Geschichtskarte von Tilemann Stella/ Johann Mellinger 1571. In: Hartmut Kühne/ Erdmute Nieke (Hg.), *Kirche – Kunst – Kultur. Beiträge aus 800 Jahren Berlin-Brandenburgischer Geschichte. Festschrift für Gerlinde Strohmaier-Wiederanders zum 65. Geburtstag*, Frankfurt am Main/ Berlin 2008

• Spottgedichte, Träume und Polemik in den frühen Jahren der Reformation. *Abhandlungen und Aufsätze. Mit einem Lebensbild von Helmar Junghans* hrsg. v. Hans-Jürgen Goertz u. Eike Wolgast, Leipzig 2000

Brecht, Martin/ Schwarz, Richard (Hg.): Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980

Brecht, Martin: Martin Luther. 3 Bde., Berlin 1986-89

Bruning, Jens: Caspar Peucer und Kurfürst August. In: Hasse, Hans-Peter/ Wartenberg, Günter (Hg.), *Caspar Peucer 1525-1602. Wissenschaft, Glaube und Politik im konfessionellen Zeitalter*, Leipzig 2004 (=LStRLO Bd. 2), S. 157-174

Büning, Marcus B.: Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt am Main 2002 (= EH, Reihe II, Rechtswissenschaften, Bd. 3371)

Burke, Peter: Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1981

Busch, Georg Friedrich: Chronik der Grafschaft Mansfeld enthaltend historische Nachrichten vom Ursprunge dieser Grafschaft bis auf die neuere Zeit, Leimbach 1849

Calinich, Robert:

- Der Naumburger Fürstentag 1561. Ein Beitrag zur Geschichte des Lutherthums und des Melanchthonismus aus den Quellen des Königlichen Hauptarchivs zu Dresden, Gotha 1870
- Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570 bis 1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter, Leipzig 1866

Chrisman, Miriam Usher: Lay Culture, Learned Culture, Books and Social Change in Strasbourg, 1480-1599, New Haven 1982

Christman, Robert J.: Heretics in Luther's Homeland: The Controversy over Original Sin in Late Sixteenth-Century Mansfeld, 2004 (ungedruckt)

Diestelmann, Jürgen:

- Actio Sacramentalis. Die Verwaltung des Heiligen Abendmahls nach den Prinzipien Martin Luthers in der Zeit bis zur Konkordienformel, Braunschweig 1996
- Joachim Mörlin: Luthers Kaplan – „Papst der Lutheraner“. Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert, Neuendettelsau 2003

Dingel, Irene/ Wartenberg, Günther (Hg.):

- Georg Major. Eine Theologe der Wittenberger Reformation, Leipzig 2005 (= LStRLO Bd. 7)
- Die theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahrs der Leucorea, Leipzig 2002 (= LStRLO Bd. 5)

Dyck, Joachim: The first German Treatise on Homiletics: Erasmus Sacer's Pastoral and Classical Rhetoric. In: Renaissance Eloquence: Studies in Theory and Practice of Renaissance Rhetoric hrsg. v. James J. Murphy, Los Angeles 1983, S. 221-237

Ebruy, Fritz:

- Martin Luther und Eisleben – Eisleben und Martin Luther, MHBl 6 (1986), S. 46-49
- Über die Quellenlage zur Eisleber Stadtgeschichte. In: Protokollband zum Kolloquium anlässlich der ersten urkundlichen Erwähnung Eislebens am 23. November 994, Eisleben 1995, S. 127-135

Ebruy, Marion: Die Verwaltung der Grafschaft Mansfeld durch Oberaufseher des Kurfürstentums Sachsen, Leipzig 1992

Ehrenpreis, Stefan/ Lotz-Heumann, Ute: Reformation und Konfessionelles Zeitalter, Darmstadt 2002

Eibach, Joachim/ Lottes, Günther (Hg.): Kompass der Geschichtswissenschaft. Ein Handbuch, Göttingen 2002 (= UTB für Wissenschaft 2271)

Eidson, John: „Ländergröße ist nicht immer Länderglück“. Zur Konstruktion sächsischer Geschichte und Identität in der Landesgeschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Jb. d. SFB 417. Kulturwissenschaftliche Regionenforschung. Bd. 1, Leipzig 2001, S. 90-119

Eigendorf, Eberhard: Gab es in Eisleben Wohnschlöser der Mansfelder Grafen? In welchem Hause verstarb der Reformator Martin Luther am 18. Februar 1546?, Eisleben 2002

Emich, Birgit: „Als ob es ein new Bapstum were...“. Straßburg auf dem Weg zur Konfessionalisierung. In: Freiburger Diözesanarchiv 113, 45 (1993), S. 129-176

Engelhardt, Ewald: Kurze Geschichte der Stadt Artern, Artern 1931

Engelhardt, Johann Georg: Erasmus Sarcerius in seinem Verhältnis zur Geschichte der Kirchenzucht und des Kirchenregiments. In: ZHTh Jg. 20 (1850), S. 70-131

Etzrodt, Hermann: Die Familie des Cyriacus Spangenberg. In: Ekkehard 9 (1933), S. 166-168

Evans, R.J.W.: Rudolf II. Ohnmacht und Einsamkeit, Graz/ Wien/ Köln 1980

Fabian, Bernhard: Die Messekataloge Georg Willers. Herbstmesse 1564 - Herbstmesse 1573, Hildesheim/ New York 1972

Faulstich, Werner: Medien zwischen Herrschaft und Revolte. Die Medienkultur der frühen Neuzeit (1400-1700), Göttingen 1998

Fauth, Dieter: Johann Spangenberg, in: BBKL, Bd. X (1995), Sp. 874-880

Feicke, Bernd:

- Cyriacus Spangenberg. Der Autor des „Chronikon der Grafen zu Holstein-Schaumburg, in: Schaumburg-Lippsche Mitteilungen, hrsg. v. M. Bernhards u. G. Brunzema, Bd. 31, Bückeberg 1995, S. 21-40
- Quelleneditionen z. Geschichte d. Stadt Eisleben. In: HZ 46 (1994), S. 115-119

Feustking, Johann Heinrich (Hg.): Michaelis Emmerlingii Propylaeum historiae sacrae de statu ecclesiae Mansfeldensis, Cum praescriptione Jo. Henr. Feustking, Wittenberg 1710

Fichtner, Paula Sutter: Emperor Maximilian II., New Haven/ Yale 2001

Fickelscherer, Martin: Der Briefwechsel zwischen Georg und Andreas Fabricius, Chemnitz 1893

Fikentscher, Rüdiger (Hg.): Regionalbewusstsein und Landesidentität in Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2001

Flemming, Jens (Hg.): Lesarten der Geschichte. Ländliche Ordnungen und Geschlechterverhältnisse. Festschrift für Heide Wunder zum 65. Geburtstag, Kassel 2004

Flemming, W.: Der Nachfolger Güttels als „Prediger“ an der Andreaskirche und zugleich Superintendent der Grafschaft Dr. Valentin Weigel. In: MBl 33 (1921), S. 88-94

Förster, Licent.: Johann Forster. Ein Bild aus der Reformationszeit, in: ZHTh Bd. 39/ 1869, S. 210-238

Francke, Eusebius Christian: Historie der Graffschafft Manßfeld, Leipzig 1723

Friedberg, Emil:

- Corpus Iuris Canonici, Leipzig 1879, ND Graz 1959
- Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1884, ND Frankfurt a. M. 1965

Fuchs, Thomas: Martin Luther. Führungsgestalt in der Reformation der Reformatoren. In: Martin Greschat/ Günther Lottes (Hg.), Luther und seine Zeit, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1997

Füssel, Stephan: Gutenberg goes electronic. In: Gutenberg Jahrbuch, Bd. 71, hrsg. v. S. Füssel, Mainz 1996

Gabel, Gernot: Der älteste Leipziger Messekatalog aus dem Jahre 1595, Köln 1995

Gallus, Alexander: Typologisierung von Staatsformen und politischen Systemen in Geschichte und Gegenwart. In: Ders./ Eckhard Jesse (Hg.), Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln 2004, S. 19-57

Geiger, Ludwig: Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland vom Ende des XV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, Breslau 1870

Gerhard, Dietrich: Regionalismus u. ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. In: HZ, Bd. 174 (1952), S. 307-333

Germann, W.: D. Johann Forster. Der hennebergische Reformator. Ein Mitarbeiter und Mitstreiter Luthers, Festschrift zum 350jährigen Hennebergischen Reformationsjubiläum. In: Neue Beiträge zur Geschichte des deutschen Altertums, 12. Lieferung, hrsg. v. Hennebergischen altertumsforschenden Verein, Meiningen 1894

Gesangbuch. Ausgabe f. d. Evang. Landeskirche Anhalts, die Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evang. Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evang. Kirche, die Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Berlin 1993

Görmar, Gerhard: Das Salzwerk zu Artern im 16. Jahrhundert, in Aratora. Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde, Geschichte und Schutz von Artern e.V. Bd. 15/ 2005, S. 83-93

Goodale, Jay: Pfarrer als Außenseiter. Landpfarrer und religiöses Leben in Sachsen zur Reformationszeit, in: Historische Anthropologie 7, 1999, S. 101-211

Gordley, James/ Thompson, Augustine (Hg.): Gratian: The Treatise on Laws (Decretum DD. 1-20) translated by Augustine Thompson with the Ordinary Gloss translated by James Gordley, introduction by Catherine Christensen, Washington 1993

Gordon, Bruce (Hg.): Protestant History and Identity in Sixteenth-Century Europe. Vol. 2: The Later Reformation, Aldershot 1996 (= St. Andrews Studies in Reformation History Bd. 2)

Gößner, Andreas (Hg.):

• Die theologische Fakultät der Universität Leipzig. Personen, Profile und Perspektiven aus sechs Jahrhunderten Fakultätsgeschichte, Leipzig 2005 (= BLUWiG, Reihe A, Bd. 2)

• Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2003

Greschat, Martin/ Lottes, Günther (Hg.): Luther und seine Zeit, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1997

Greif, Franz (Hg.): Länder und Regionen in Europa: Korporationen für eine gemeinsame Zukunft, Wiesbaden 1997

Größler, Hermann/ Sommer, F. (Hg.): Chronicon Islebiense. Eisleber Stadtchronik aus den Jahren 1520-1738, Eisleben 1882

Größler, Hermann:

- Albrecht IV. von Mansfeld. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. In: ZHV 18 (1888), S. 365-400
- Das Werden der Stadt Eisleben. Ein Beitrag zur Heimatkunde. In: MBI 19 (1905) – 23 (1909)
- Zwei Beiträge zur Kirchen- und Reformationsgeschichte der Grafschaft Mansfeld. In: ZHV 16 (1883), S. 79-101

Gutbier, Johannes: Rechnungen über Baukosten des alten Gymnasialgebäudes. Ein Beitrag zur Geschichte des Baugewerbes in Eisleben um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: MBI 41/ 42 (1937/ 38), S. 163-166

Haag, Norbert: Zum Verhältnis von Religion und Politik im konfessionellen Zeitalter. In: ARG 88 (1997), S. 166-198

Habs, Robert: Beiträge zur Geschichte des Frondienstes im Südharze seit Anfang des 16. Jahrhunderts. In: ZHV 25 (1892), S. 168-211 u. ZHV 26 (1893), S. 1-100

Hamm, Bernd/ Moeller, Bernd/ Wendebourg, Dorothea (Hg.): Refomationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Refomation, Göttingen 1995

Hamman, Gottfried: Martin Bucer 1491-1551, Stuttgart 1989

Hartmann, Peter Claus (Hg.):

- Regionen in der Frühen Neuzeit. Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: Ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung, Berlin 1994
- Geschichte Frankreichs, München 1999 (= C.H. Beck. Wissen i. d. Beck'schen Reihe Bd. 2124)

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1964

Hasse, Hans-Peter/ Wartenberg, Günther (Hg.):

Caspar Peucer 1525-1602. Wissenschaft, Glaube und Politik im konfessionellen Zeitalter, Leipzig 2004 (= LStRLO Bd. 2)

Hasse, Hans-Peter:

- Georg Major als Professor der Leucorea. In: Dingel, Irene/ Wartenberg, Günther (Hg.): Georg Major (1502-1574). Ein Theologe der Wittenberger Reformation, Leipzig 2005 (= LStRLO Bd. 7), S. 41-68
- Zensur theologischer Bücher in Kursachsen im konfessionellen Zeitalter. Studien zur kursächsischen Literatur- und Religionspolitik in den Jahren 1569 bis 1575, Leipzig 2000

Hauptmann, Heinz Gerhard (Hg.): Regional and national identities in Europe in the XIXth an XXth centuries, Den Haag 1998

Hauschild, Wolf-Dieter: Lexikon der Kirchen- und Dogmengeschichte. Bd. 2 Reformation und Neuzeit. 2. durchges. Auflage, Gütersloh 2001, S. 573-581

Heckel, Johannes: Cura religionis, Ius in sacra – ius circa sacra, Darmstadt 1962

Heckel, Martin:

- Bekenntnis und Gemeinde. In: Brecht, Martin/ Schwarz, Richard (Hg.): Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 45-55
- Die reichrechtlichen Bedingungen des Bekenntnisses. In: Martin Brecht/ Richard Schwarz (Hg.), Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch, Stuttgart 1980, S. 53-88
- Deutschland im Konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983 (= Deutsche Geschichte hrsg. v. Joachim Leuschner Bd. 5)
- Weltlichkeit und Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Probleme in der Reformation und im Konfessionellen Zeitalter. In: Moeller, Bernd (Hg.): Luther in der Neuzeit. Wissenschaftliches Symposium für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1983 (= SVRG Bd. 192), S. 34-54

Heimann, Heinz-Dieter: Räume und Routen in der Mitte Europas. In: Peter Moraw, Raumerfassung und Raumbewusstsein im Spätmittelalter, Stuttgart 2002 (=Vorträge und Forschungen/ Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte ; 49), S. 203-231

Helmholz, R.H. (Hg.): Canon Law in Protestant Lands, Berlin 1992 (= Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History Bd. 2)

Hempel, Erich: Die Grafen von Mansfeld und das Reich, Berlin 1916

Herrmann, Wolfgang: Die Lutherpredigten des Cyriacus Spangenberg, Eisleben 1935

Hoffmann, Hans Hubert (Hg.): Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1595-1815, Darmstadt 1976

Hoffmann, Leonard: Buchmarkt und Bücherpreise im Frühdruckzeitalter, in: Gutenberg Jahrbuch 2000. Von den beweglichen Lettern zur Typographie in Motion. 600 Jahre Gutenberg, hrsg. v. Stephan Füssel, Mainz 2000, S. 73 -81

Hollerbach, Marion: Das Religionsgespräch als Mittel der konfessionellen und politischen Auseinandersetzung im Deutschland des 16. Jh., Frankfurt a. M. 1982 (= EH Reihe 3; Bd. 165)

Horst, Daniel R.: De Opstand in zwart-wit: propagandaprenten uit de Nederlandse Opstand (1566-1584), Zutphen 2003

Höfß, Irmgard: Glaubenszwang und Widerstand. Eine Stellungnahme Johann Spangenburgs aus dem Jahre 1541, in: ARG 61 (1970), S. 234-250

Hotz, Wilhelm: Cyriacus Spangenburgs Leben und Schicksale als Pfarrer in Schlitz von 1580-1590. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Ergänzungsband III, Darmstadt 1907/ 1908, S. 207-234 u. S. 267-296

Hsia, R. Po-Chia: Social discipline in the Reformation. Central Europe 1550-1750, London/ NY 1989

Jakubowski-Tiessen, Manfred (Hg.): Geistliche Lebenswelten. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Geistlichen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Neumünster 2005

John, Jürgen: (Hg.): Mitteldeutschland: Begriff – Geschichte – Konstrukt, Rudolstadt/ Jena 2001

Junghans, Helmar:

- Die Erfassung des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät Leipzig 1409-1991. In: A. Gößner (Hg.), Die theologische Fakultät der Universität Leipzig. Personen, Profile und Perspektiven aus sechs Jahrhunderten Fakultätsgeschichte, Leipzig 2005 (= BLUWiG, Reihe A, Bd. 2), S. 41-48
- Geschichte der Leucorea zwischen 1536 und 1570. In: Dingel, Irene/ Wartenberg, Günther (Hg.): Georg Major. Eine Theologe der Wittenberger Reformation, Leipzig 2005 (= LStRLO Bd. 7), S. 11-38

Kamen, Henry: The Duke Of Alba, New Haven 2004

Kauffmann, Thomas:

- Das Ende der Reformation. Magdeburgs Herrgotts Kanzlei, Tübingen 2003 (= BHTh Bd. 123)
- Martin Luther, München 2006 (C.H. Beck Beck'sche Reihe Bd. 2388)
- Universität und lutherische Konfessionalisierung: die Rostocker Theologieprofessoren und ihr Beitrag zur theologischen Bildung und kirchlichen Gestaltung im Herzogtum Mecklenburg zwischen 1550 und 1675, Gütersloh 1997 (= QFRG Bd. 66)

Kaul, Oliver: Undankbare Gäste. Abendmahlsverzicht und Abendmahlsausschluss in der Reichsstadt Ulm um 1600. Ein interkultureller Prozess, Mainz 2003

Kawerau, Gustav:

- Johann Spangenberg. In: RE, Bd. VIII, S. 563-565
- Der Streit über die Reliquiae Sacramenti in Eisleben 1543. In: ZKG, Bd. 33, 1912, S. 287-301
- Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld. 1569. In: ZHV 15 (1882), S. 215-216
- Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments. Vortrag auf der theologischen Konferenz zu Kiel am 6. Juli 1887, Kiel 1887
- Caspar Güttel. Ein Lebensbild aus Luthers Freundeskreise, Halle 1882 (Abdruck aus der ZHV Bd. 19)

- Cyriacus Spangenberg. In: RE VIII, ND Graz 1975, S. 565-569
- Johann Agricola von Eisleben. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, Berlin 1881
- Keating, Michael:** The new regionalism: territorial competition an political restructuring in Western Europe, San Domenico 1998
- Kelchner, Ernst/ Wülcker, Richard (Hg.):** Mess-Memorial des Frankfurter Buchhändlers Michael Harder. Fastenmesse 1569, Frankfurt a. M./ Paris 1873
- Kelchner, Ernst:** Buchdruckerei und ihre Druckwerke zu Ober-Ursel, Wiesbaden 1863
- Keller, Adelbert von:** Cyriacus Spangenberg, Von der Musica und ihren Meistersängern, Bibl. d. lit. Vereins, Bd. 62, Stuttgart 1861, ND Hildesheim 1966
- Keller, Rudolf:** Der Schlüssel zur Schrift. Die Lehre vom Wort Gottes bei Matthias Flacius Illyricus, Hannover 1984 (= Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums, Neue Folge, Band 5)
- Kirn, Otto:** Die Leipziger Theologische Fakultät in fünf Jahrhunderten. 1409-1909, Leipzig 1909 (= Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der Universität, Bd. 1)
- Klein, Thomas:** Ernestinisches Sachsen. In: Schindling, Anton/ Ziegler, Walter (Hg.): Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 4, Münster 1992 (= KLK Bd. 52), S. 8-40
- Kluckhohn, August:** Der Sturz der Crypto-Calvinisten in Sachsen 1574. In: HZ 18 (1867), S. 77-127
- Knappe, Rosemarie (Hg.):** Martin Luther und der Bergbau im Mansfelder Land, Eisleben 2000 (= Katalog Stiftung Luthergedenksstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 9)
- Knodt, Emil:** Die älteste evangelische Kirchenordnung für Nassau. In: DZKR 14, hrsg. v. Emil Friedberg u. Emil Sehling, Tübingen 1904, S. 190-251
- Koch, Ernst:** Auseinandersetzungen um die Autorität von Philipp Melanchthons und Martin Luther in Kur-sachsen im Vorfeld der Konkordieformel 1577. In: LuJ 59 (1992), S. 128-159
- Koch, Ernst:** Das konfessionelle Zeitalter – Katholizismus, Luthertum, Calvinismus (1563 - 1675), Leipzig 2000 (= Haendler, Gerd (Hg.), Kirchen-geschichte in Einzeldarstellungen Bd. 2)
- Koch, Herbert:** Beiträge zum Jenaer Buchhandel und Buchdruck ums Jahr 1600. In: Gutenberg- Jahrbuch 1959, Mainz 1959, S. 104-108
- Koch, Herbert:** Regesten zur Leipziger Buchdrucker-geschichte im 16. Jahrhundert, in: Gutenberg Jahrbuch 1955, Mainz 1955, S. 174-178
- Koch, Rainer (Hg.):** Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe, 2 Bde, Frankfurt a. M. 1991
- Kolakowski, Leszek:** Kann der Teufel erlöst werden? Eine marxistische Antwort. In: Merkur, Jg. 28, Bd. 12, München 1974, S. 1101-1112
- Kolb, Robert:** „Bekentnis der reinen lere des Evangelij Vnd Confutatio der jtzigigen Schwermer“. Nikolaus von Amsdorf und die Entfaltung einer neuen Be-kentnisform. In: Dingel, Irene (Hg.): Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) zwischen Reformation und Politik (= LstrLO Bd. 9), Leipzig 2008, S. 307-327
- Kolb, Robert:** For All the Saints, Macon GA 1987
- Kolb, Robert (Hg.):** Luther's Heirs Define His Legacy. Studies on Lutheran Confessionalization, Brookfield/ Vermont 1996
- Könnecke, Max (Hg.):** Die evangelischen Kirchen-visitationen des 16. Jahrhunderts. Beiträge zur Reformationsgeschichte, MBI 11 (1897) – MBI. 21 (1906), 1526= I.1 (MBI 11 (1897), S. 1-68); 1542= I.2 (MBI 11 (1897), S. 69-89; 1545= I.3 (MBI 11 (1897), S. 90-103; 1556= III.5, MBI 12 (1898), S. 86-116; 1558= III.6, MBI 13 (1899), S. 19-64, 1560= IV.7, MBI 14 (1900), S. 59-109, 1570= V.9, MBI 15 (1901), S. 28-108, MBI 16 (1902), S. 59-114, MBI 17 (1903), S. 1-69; MBI 18 (1904), S. 33-93; Nachtrag= VI, MBI 21 (1907), S. 211-218
- Könnecke, Max:** Die unter Superintendent Menzel von 1560–1590 in der Grafschaft Mansfeld ordinierten Geistlichen. In: MBI 23 (1909), S. 85-96
- Krause, K.E.H.:** Erasmus Sarcerius. In: ZHV 21 (1888), S. 426-428
- Kreyser, Erich (Hg.):** Deutsches Städtebuch. Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart/ Berlin 1941
- Krumhaar, Karl:**
 - Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter: mit besonderer Berücksichtigung der Reformations-geschichte, Eisleben 1855
 - Dr. Martin Luthers Vaterhaus in Mansfeld. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte nach den Quellen bearbeitet, Eisleben 1859
 - Historische Karte der Grafschaft Mansfeld, Eisleben 1872
 - Versuch einer Geschichte von Schloß und Stadt Mansfeld, Eisleben 1869
- Krönitz, Johann Georg:** Oeconomisch-technische Encyclopaedie, Berlin 1856

Kruse, Joachim: Lutherillustrationen im frühen 19. Jahrhundert. In: Moeller, Bernd (Hg.): Luther in der Neuzeit. Wissenschaftliches Symposium für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1983 (= SVRG 192), S. 194-226

Kühne, Hartmut:

• Nikolaus von Amsdorf im Streit zwischen dem Magdeburger Rat und lutherischen Theologen um die Amtsenthebung des Tilemann Heshusius. In: Dingel, Irene (Hg.): Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) zwischen Reformation und Politik (= LstRLO Bd. 9), Leipzig 2008, S. 281-306

• Prediger als Augur – Prodegen bei Cyriakus Spangenberg. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006 (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd.4), S. 229-244

Kunz, Georg: Verortete Geschichte. Regionales Geschichtsbewusstsein in den deutschen Historischen Vereinen des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 138)

Lanziner, Maximilian: Konfessionelles Zeitalter 1555-1618, In: Gebhardt Hb. d. dt. Geschichte, Bd. 10, Stuttgart 2001

Laube, Stefan/ Fix, Karl-Heinz (Hg.): Lutherinszenierung und Reformationserinnerung, Leipzig/ Göttingen 2002 (Schriften der Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd. 2)

Lau, Franz: Luther, Berlin 1966

Leeb, Rudolf: Der Einfluss von Cyriakus Spangenberg auf die habsburgischen Erblände und das Erzstift Salzburg. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006, S. 259-277

Leers, Rudolf (Hg.):

• Zu den Editionen der Mansfeldischen Chronica vgl. Quellenanhang.

• Mansfeldische Erbteilungen 1420-1520, Eisleben 1912

Lehmann, Hartmut: Grenzen der Erklärungskraft der Konfessionalisierungsthese. In: Von Greyerz/ Jakubowski-Tiessen u. a. (Hg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnekonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Gütersloh 2003, S. 242-249

Leppin, Volker: Marin Luther, hrsg. v. Peter Herde, Darmstadt 2006

Lemmer, Manfred (Hg.): Dietrich Schernberg: Ein schön Spiel von Frau Jutten. Nach dem Eislebener Druck von 1565, Berlin 1971 (= Texte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit Bd. 24)

Lienhard, Marc: Religiöse Toleranz in Straßburg im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1991 (= Abhandl. d. Geistes- und Sozialwissenschaftl. Klasse/ Akademie d. Wiss. U. der Lit. Jg. 1991, Nr. 1)

Link, Christian: Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts insbesondere bei Theodosius Harnack, München 1966

Lohmeier, Helmut:

• Cyriakus Spangenberg, der Chronist des Mansfelder Landes. Anlässlich seines 460. Geburtstages. In: MHBl 7 (1988), S. 18-21

• Vor 125 Jahren wurde der Geschichtsverein gegründet. In: MHBl. 8 (1989), S. 43-45

Lottes, Günther: Luther und die Frömmigkeitskrise. In: Martin Greschat/ Günther Lottes (Hg.), Luther und seine Zeit, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1997, S. 13-29

Ludwig, Albert: Die evangelischen Pfarrer des badischen Oberlandes im 16. und 17. Jahrhundert, Lahr/ Schauenburg 1934 (= Veröffentl. d. Vereins f. Kirchengeschichte. i. d. ev. Landeskirche Badens Bd. 9)

Lutz, Heinrich: Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1490-1648, Berlin/ Frankfurt a. M. 1987 (= Propyläen Geschichte Deutschlands Bd. 4)

Lutz, Wolfgang: Region als Programm. Zur Konstruktion „sächsischer Identität“ im politischen Diskurs, Baden-Baden 2002 (= Leipziger Schriften zur Gesellschaftswissenschaft Bd. 8)

Manns, Peter: Luthers Zwei-Reiche-Lehre und Drei-Stände-Lehre. In: E. Iserloh/ G. Müller (Hg.), Luther und die politische Welt. Wissenschaftliches Symposium in Worms vom 27.10. - 29.10.1983, Stuttgart 1984, S. 2-26

Maurer, Wilhelm: Luthers Lehre von den drei Hierarchien und ihr mittelalterlicher Hintergrund, München 1970

Mauss, Marcel: Die Gabe. Form u. Funktion d. Austauschs in archaischen Gesellschaften. Mit e. Vorw. von E. E. Evans-Pritchard. Übers. von Eva Moldenhauer, Frankfurt a. M. 1968, ND 2001

Meier, Gustav: Über die Entstehung und den Begriff des landesherrlichen Kirchenregiments, Göttingen 1890

Meier, Otto: Zur Geschichte der Anschauungen vom Wesen evangelischer Consistorien. In: ZKR 19 (1884), S. 206-220

Mennecke-Haustein, Ute: Conversio ab Ecclesiam. Der Weg des Friedrich Staphylus zurück zur vortridentinischen katholischen Kirche, Gütersloh 2004 (= QFRG 74)

Mentz, Georg/ Jauernig, Reinhold (Hg.): Die Matrikel der Universität Jena, Jena 1944 (= Veröffentlichungen d. Thüringischen hist. Kommission, Bd. 1)

Menzel, Clemens: Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Eisleben. In: ZHV 21 (1888), S. 439-441

Menzel, Karl: Wolfgang von Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Graf von Veldenz – der Stammvater des bayerischen Königshauses (1526-1569), München 1893

Metze, Regina/ Schroeckh, Jürgen (Hg.): Identifikation, Loyalität und Kooperation: theoretische Überlegungen und empirische Ergebnisse zur kulturellen Verankerung wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse, Wiesbaden 2004

Meyer, Alfred Gustav: Der Flacianismus in der Grafschaft Mansfeld in den Jahren 1571-1574, Halle 1873

Moeller, Bernd/ Buckwalter, S.E. (Hg.): Die Reformation in Deutschland als Umbruch, Gütersloh 1998 (= SVRG 199)

Moeller, Bernd (Hg.):

- Luther in der Neuzeit. Wissenschaftliches Symposium für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1983 (= SVRG 192)
- Deutschland im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1981 (= Deutsche Geschichte hrsg. v. Joachim Leuschner Bd. 4)

Möller, Horst: Regionalismus u. Zentralismus in der neueren Geschichte. Bemerkungen zur historischen Dimension. In: Ders. (Hg.), Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen u. lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 9-22

Moore, Cornelia Niekus: Die Leichenpredigten des Cyriacus Spangenberg in der Leichenpredigtradition seines Umfeldes. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006, S. 217-228

Moraw, Peter:

- Region u. Reich im späten Mittelalter. In: M. Theus (Hg.), Regionen u. Föderalismus. 50 Jahre Rheinland-Pfalz, Stuttgart 1997, S. 9-29
- Raumerfassung und Raumbewusstsein im Spätmittelalter (=Vorträge und Forschungen/ Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte Bd. 49), Stuttgart 2002
- Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, Berlin 1992

Müller, Michael G.: Zweite Reformation und städtische Autonomie im Königlichen Preußen: Danzig, Elbing und Thorn in der Epoche der Konfessionalisierung (1557-1660), Berlin 1997

Münch, Paul: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. u. 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz und Hessen-Kassel), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter u. frühe Neuzeit Bd. 3; = Univers. Diss. Tübingen 1973)

Muschler, Thomas: Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen (= Quellen u. Forschungen z. hess. Geschichte Bd. 141), Darmstadt/ Marburg 2004

Nagel, Bert: Cyriacus Spangenberg's Meistersangbild. In: AKG 31 (1942), S. 71-92

Naphy, William G.: No history can satisfy everyone: Geneva's Chroniclers and Emerging Religious Identities. In: Gordon, Bruce (Hg.): Protestant History and Identity in Sixteenth-Century Europe. Vol. 2: The Later Reformation, Aldershot 1996 (= St. Andrews Studies in Reformation History Bd. 2), S. 23-38

Neddermeyer, Uwe: Wann begann das Buchzeitalter? In: ZHF 20.2 (1993), S. 205-216, hier S. 215

Neumaier, Helmut: Jakob Andreae im Streit mit Cyriacus Spangenberg. Quellen zur Disputation von Sangershausen 1577. In: BIWK 95, Stuttgart 1995, S. 49-88

Niemann, Ferdinand Ludwig: Geschichte der Grafen von Mansfeld, Aschersleben 1834

Niemeier, Sabine: Funktionen der Frankfurter Buchmesse im Wandel von den Anfängen bis heute, Wiesbaden 2001

Nothing, Karl: Mein Mansfeld, Eisleben 1936

Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus. In: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 197-179

Patze, Hans/ Aufgebauer, Peter (Hg.): Handbuch der historischen Stätten, Bd. 9, Thüringen, Stuttgart 1989

Peters, Christian: Erasmus Sarcerius und die Reformation in der Grafschaft Nassau-Dillenburg 1536-1548. In: Fides et Pietas. Festschrift Martin Brecht z. 70. Geburtstag, Münster 2002 (= Historia profana et ecclesiastica Bd. 8), S. 57-83

Petzoldt, Leander (Hg.): Deutsche Schwänke, Stuttgart 1979

Philipp, Michael:

- Das „Regentenbuch“ des Mansfelder Kanzlers Georg Lauterbeck, ein Beitrag zur Ideengeschichte im Konfessionellen Zeitalter, Augsburg 1996
- Georg Lauterbeck: Regentenbuch. Mit einem Vorwort herausgegeben v. Michael Philipp, Hildesheim/ Zürich/ New York 1997

Pöhlmann, H.G.: Philipp Melanchthon. Loci Communes 1521. Lateinisch-Deutsch. hrsg. v. Luth. Kirchenamt der VELKD, Gütersloh 1993)

Preger, Wilhelm: Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, München 1858 u. 1861, ND, Hildesheim/ Nieuwkoop 1964

Press, Volker: Reichsgrafenstand und Reich – zur Sozialgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit. In: Jürgen Heidekling u. a. (Hg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz, Berlin/ New York 1989, S. 3-29

Rabe, Horst: Deutsche Geschichte 1500-1600. Das Jahrhundert der Glaubenspaltung, München 1991

Reinhard, Wolfgang: Zwang zur Konfessionalisierung. Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters. In: ZHF 10, (1983), S. 256-277

Rembe, Heinrich:

- Die Grafen von Mansfeld in den Liedern ihrer Zeit. Volkslieder aus dem 16. und 17. Jahrhundert, Halle 1885

- Geschichte der Buchdruckerkunst in der Stadt Eisleben, Halle 1885

- Luther als Treckeljung: Eine Bergmannspredigt von Cyriacus Spangenberg: Die XV. Predigt. Von dem Getrewen Diener Jhesu Christi Doctore Martino Luthero, Eisleben 1887

- Cyriacus Spangenberg's Formularbüchlein der alten Adamssprache. Mit einer Lebensbeschreibung Spangenberg's und einem Verzeichnis seiner Werke, Dresden 1887

- Der Briefwechsel des M. Cyriacus Spangenberg. Gesammelt und bearbeitet. Theil 1: Briefe von 1550-1572, Dresden 1887 (= SPBW I)

- Der Briefwechsel des Cyriacus Spangenberg. Gesammelt und bearbeitet. Theil 2: Briefe von 1573-1583, Dresden 1888 (= SPBW II)

Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006 (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd.4)

Richter, Adam Daniel: Catalogus discipulorum quos schola Annabergensis docuit ab anno MCCCCXCIX ad annum MDXCVII, womit zugleich [...] bey instehenden Schulfeste zu folgenden Lustspielen [...] einladet, Annaberg 1744

Richter, Ludwig: Grundzüge der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland, Leipzig 1851

Riegg, Ernst: Konfliktbereitschaft und Mobilität: die protestantischen Geistlichen zwölf süddeutscher Reichsstädte, zwischen Passauer Vertrag und Restitutionsedikt, Leinfelden-Echterdingen 2002 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 43)

Roch, J.: Baugeschichte von Schloss und Befestigung Mansfeld, Halle 1966

Roepke, Claus-Jürgen: Die evangelische Bewegung in Bayern im 16. Jahrhundert. In: Hubert Glaser (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573-1657, München/ Zürich 1980 (= Wittelsbach und Bayern II, Bd. 1), S. 101-114

Rössler, Martin: Die Liedpredigt. Geschichte einer Predigtgattung, Göttingen 1976

Rother, Christian: Siebenbürgen und der Buchdruck im 16. Jahrhundert. Mit einer Bibliographie, Wiesbaden 2002

Rubisch, Christa: Mansfelder Land. Eine Regionalbiographie, Halle 1989 (= Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle a. d. Saale, Bd. 35)

Rühlemann, Carl:

- Cyriacus Spangenberg, Der Mansfelder Theologe und Geschichtsschreiber. In: Mansfelder Heimatkalender 1925, Eisleben 1925, S. 52-55

- Die Schneidersche Buchdruckerei zu Eisleben. In: MBl 33 (1921), S. 52-80

- Zu den Editionen der Mansfeldischen Chronica vgl. Quellenanhang.

Sahlins, M.D.: On the Scientology of Primitive Exchange. In: M. Banton (Hg.), The Relevance für Models for Social Anthropology, London 1965

Schilling, Heinz:

- Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620. In: HZ 246 (1988), S. 1-45

- Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft. Profil, Leistung, Defizit und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas. In: Ders./ W. Reinhard (Hg.), Katholische Konfessionalisierung, Münster 1995

- Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen?“. Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchengzucht (1997). In: Luise Schorn-Schütte/ Olaf Mörke (Hg.): Heinz Schilling: Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte, Böhlau 2002 (= Historische Forschungen; Bd. 75) S. 632-643

- Nordöstlich von Frankfurt oder einige Wegweiser in Richtung Region. In: Ders./ Beatrice Ploch (Hg.), Region, Frankfurt a. M. 1995, S. 9-19

- Reformation – Umbuch oder Gipfelpunkt eines Temps des Réformes? In: Bernd Möller/ Stephen E. Buckwalter (Hg.), Die frühe Reformation als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium des VRG 1996 (= SVRG 199), S. 13-34

- Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte. Hrsg. v. Luise Schorn-Schütte u. Olaf Mörke, Berlin 2002 (= Historische Forschungen Bd. 75)

Schilling, Johannes (Hg.): Bernd Moeller. Luther-Rezeption. Kirchenhistorische Aufsätze zur Reformationsgeschichte, Göttingen 2001

Schindling, Anton/ Ziegler, Walter (Hg.):

- Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 4, Münster 1992 (= KLK 52)
- Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 7, Bilanz-Forschungsperspektiven-Register, Münster 1997 (= KLK 57)

Schindling, Anton: Humanistische Reform und fürstliche Schulpolitik in Hornbach und Lauingen. Die Landesgymnasien des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken und Neuburg. In: Neuburger Kollektaneenblatt. Jb. 133 (1980), S. 141-186

Schmidt, Georg:

- Städtecorpus und Grafenvereine. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit kleinerer Reichstände zwischen dem Wormser und dem Speyrer Reichstag 1521 bis 1526. In: ZHF 10, Berlin 1983, S. 41-71
- Die politische Bedeutung der kleineren Reichstände im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12, hrsg. v. d. Akademie der Wissenschaften der DDR u. d. Zeitinstitut für Geschichte, Berlin 1988, S. 185-206
- Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, Marburg 1989

Schmidt, Heinrich Richard:

- Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart 1995
- Konfessionalisierung im 16. Jh., München 1992 (= Enzyklopädie dt. Geschichte hrsg. v. L. Gall, Bd. 12)

Schmidt, Sebastian: Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538-1683), Paderborn 2005 (= Forschungen zur Regionalgeschichte hrsg. v. Westfälischen Institut f. Regionalgeschichte/ Landesverband Westfalen-Lippe, Bd. 50)

Schöller, Peter: Territorium und räumliche Identität. Referate und Zusammenfassungen. In: Berichte z. dt. Landeskunde, Bd. 58, H. 1, Leipzig 1984, S. 29-54

Schorn-Schütte, Luise (Hg.):

- Das Interim 1548/ 50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Gütersloh 2005 (= SVRG 203)
- Die Drei-Stände-Lehre im reformatorischen Umbruch. In: Bernd Moeller/Stephen E. Buckwalter (Hg.),

Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch. Wissenschaftliches Symposium d. Vereins f. Reformationsgeschichte 1996, Gütersloh 1998 (= SVRG 199), S. 435-461

- Die Reformation. Vorgeschichte – Verlauf – Wirkung, München 1996 (= C.H. Beck. Wissen i. d. Beck'schen Reihe Bd. 2054)
- Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft. Dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig, Gütersloh 1996 (= QFRG 62)
- Glaube und Obrigkeit bei Luther und im Luthertum. In: Manfred Walther (Hg.), Religion und Politik. Zur Theorie u. Praxis des theologisch-politischen Komplexes, Baden-Baden 2004, S. 87-104
- Karl V. Kaiser zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 2000 (= C.H. Beck. Wissen i. d. Beck'schen Reihe Bd. 2130)
- Prediger an protestantischen Höfen der Frühneuzeit. Zur politischen und sozialen Stellung einer neuen bürgerlichen Führungsgruppe in der höfischen Gesellschaft des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel. In: H. Schilling/ H. Diederiks (Hg.), Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland, Köln/ Wien, S. 275-336
- Staatsformen in der Frühen Neuzeit. In: Ders./ Eckhard Jesse (Hg.), Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln 2004, S. 123-152
- Zwischen „Amt“ und „Beruf“: Der Prediger als Wächter, „Seelenhirt“ oder Volkslehrer. Evangelische Geistlichkeit im Alten Reich und in der schweizerischen Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert. In: W. Sparr/ dies. (Hg.), Protestantische Pfarrer. Zur sozialen und politischen Rolle einer bürgerlichen Gruppe in der deutschen Gesellschaft des 18. bis 20. Jahrhunderts, Stuttgart 1997, S. 1-35

Schottenloher, Karl: Bücher bewegten die Welt. Eine Kulturgeschichte des Buches, Bd. 1, Stuttgart 1968

Schöttgen, Christian/ Kreysig, Georg Christoph (Hg.):

Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen und angrenzenden Ländern, Fünffter Theil, Leipzig 1731

Schubart, Christof: Berichte über Luthers Tod und Begräbnis, Weimar 1922

Schulte, Johann Friedrich: Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gartian bis auf Papst Gregor IX, Stuttgart 1875

Schulze, Ingrid: Lucas Cranach d. J. und die protestantische Bildkunst in Sachsen und Thüringen. Frömmigkeit. Theologie. Fürstenreformation, Jena 2004

Schulze, Winfried: Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“. In: ZHF 14 (1987), S. 265-302

Schwab, Dieter: Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielfeld 1967 (= Schriften z. Deutschen und Europäischen Zivil-, Handels- und Prozessrecht Bd. 45)

Schwartz-Neuß, Elisabeth: Cyriacus Spangenberg bleibt unvergessen. In: MHBl 8 (1989), S. 39-42

Schwarz, Johann Carl Eduard: Das erste Jahrzehnt der Universität Jena. Denkschrift zu ihrer dritten Säkular-Feier, Jena 1858

Schwarz, Richard: Luthers Lehre von den drei Ständen und die drei Dimensionen der Ethik. In: LuJ 45, 1978, S. 15-34

Schweinköper, Bernd: Sachsen Anhalt. Handbuch der historischen Stätten Bd. 11., Stuttgart 1987

Sehling, Emil:

• Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Leipzig 1904 -1969, fortgef. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Tübingen 1977 ff.

• Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, Leipzig 1914 (= Grundriß der Geschichtswissenschaft hrsg. v. Aloys Meister. Reihe 2. Bd. 8)

Seidel, Renate: Die Grafen von Mansfeld: Geschichte und Geschichten eines deutschen Adelsgeschlechts, Egelsbach 1998

Selderhuis, Herman: Kirche im Aufbau: das „Pastorale oder Hirtenbuch“ des Erasmus Sarcerius. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006, S. 101-114

Selderhuis, Herman/ Wriedt, Markus (Hg.):

• Konfession und Bildung. Theologenausbildung im Zeitalter der Konfessionalisierung, Tübingen 2006 (= Spätmittelalter und Reformation N.R. Bd. 27)

• Konfession, Migration und Elitenbildung. Studien zur Theologenausbildung des 16. Jh., Leiden/ Boston 2007 (= Brill's Series in Church History Vol. 31)

Sibeth, Uwe: Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtssprechung in der Landgrafschaft Hessen (Kassel) in der frühen Neuzeit, Darmstadt/ Marburg 1994 (= Quellen u. Forschungen zur hessischen Geschichte Bd. 98)

Sieglers Schmidt, Jürgen: Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien z. Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln/ Wien 1987 (= Forschungen z. kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht Bd. 15)

Simon, Werner: „Catechismus“ im Medium Buchdruck. Mainzer Katechismusedrucke der Reformationszeit. In: Stephan Füssel (Hg.), Gutenberg-Jahrbuch 2000, Mainz 2000, S. 166-170

Skala, D.: Vom neuen Athen zur literarischen Provinz. Die Geschichte der Frankfurter Buchmesse bis ins 18. Jahrhundert. In: Koch, Rainer (Hg.): Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe, 2 Bde, Frankfurt a. M. 1991, Bd.2, Frankfurt a. M. 1991, S. 198-214

Smolinsky, Heribert: Im Zeichen von Kirchenreform und Reformation. Gesammelte Studien zur Kirchengeschichte in Spätmittelalter und früher Neuzeit hrsg. von Karl-Heinz Braun, Münster 2005 (= RGST Supplementband. 5)

Spangenberg, Hans: Vom Lehnstaat zum Ständestaat, Berlin 1912

Stahl, Andreas: Cyriacus Spangenberg als Chronist. Die Authentizität des Sterbehauses von Martin Luther. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006 (= Schriften der Stiftung Lutherdenkstätten in Sachsen-Anhalt Bd. 4), S. 191-216

Stambaugh, Ria (Hg.):

• Cyriacus Spangenberg, Jagdteufel. In: Teufelbücher in Auswahl, Bd. 5, Berlin 1980 (= Ausgaben deutscher Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts, Bd. 88), S. 169-303

• Cyriacus Spangenberg, Von Frau Hoffahrt und ihren Töchtern. In: Teufelbücher in Auswahl Bd. 3, Berlin 1973 (= Ausgaben deutscher Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts, Bd. 41), S. 3-36

• Andreas Hoppenrod, Hurenteufel. In: Teufelbücher in Auswahl, Bd. 2, Berlin/ New York 1972 (= Ausgaben deutscher Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts)

Steiger, Johann Anselm: Medizinische Theologie. Christus medicus und theologia medicinalis bei Martin Luther und im Luthertum der Barockzeit. Mit Edition dreier Quellentexte, Leiden 2005

Steinmann, Martin: Johannes Oporinus. Ein Basler Buchdrucker um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Basel 1967

Steitz, Eduard: Der lutherische Prädikant Hartmann Beyer: Ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchengeschichte im Jahrhundert der Reformation, Frankfurt am Main 1852

Stiens, Gerhard: Regionalismus, Regionalbewusstsein und Regionalpolitik, Bonn 1997 (= Arbeitspapiere d. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bd. 8)

Stievermann, Dieter: Wittenberg als Universitätsstandort zwischen Mittelalter und Neuzeit. In: Irene Dingel/ Günther Wartenberg, Die theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahrs der Leucorea, Leipzig 2002 (= LStRLO Bd. 5), S. 39-54

Stollberg-Rillinger, Barbara: Vormoderne politische Verfahren, ZHF Beiheft 24, Berlin 2002

Strätz, Hans-Wolfgang: Eheerfordernisse und Ehehindernisse nach der Kirchen-Agenda in der Grafschaft Mansfeld 1580, Frankfurt a. M. 1983

Stricker, Georg: Abhandlungen aus der Seuchengeschichte. Bd. 1: Die Geschichte der Pest, Gießen 1910

Strobel, G. Theodor: Nachricht von dem Leben D. Johann Forsters, ehemaligen berühmten Lehrers der Theologie und der hebräischen Sprache zu Wittenberg, Nürnberg 1775

Stupperich, Robert: Erasmus Sarcerius. In: Zeitschrift Siegerland Bd. 44 (1967), Seite 33-47

Thilo, Wilhelm: Cithara Lutheri zum Katechismus, oder (Cyr.) Spangenberg's Predigten über Luthers Katechismuslieder, Berlin 1855

Tietz, Gunther: Das Erscheinungsbild von Pfarrstand und Pfarrgemeinde des sächsischen Kurkreises im Spiegel der Visitationsberichte des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1971

Tode, Sven/ Schorn-Schütte, Luise (Hg.): Debatten über die Legitimation von Herrschaft. Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit, Berlin 2006 (= Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel Bd. 19)

Toeller, Monika: Die Buchmesse in Frankfurt a. Main vor 1560. Ihre kommunikative Bedeutung in der Frühdruckzeit, München 1983

Trüdinger, Karl: Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation, Münster 1975

Tümpel, Christian: Zur Geschichte der Lutherdenkmäler. In: Moeller, Bernd (Hg.): Luther in der Neuzeit. Wissenschaftliches Symposium für Reformationsgeschichte, Gütersloh 1983 (= SVRG 192), S. 227-247

Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hrsg. v. Lutherischen Kirchenamt u. bearb. v. Horst Georg Pöhlmann, 4. überarb. Auflage, Gütersloh 2000 (= GTB 1289) S. 108-109

van Dülmen, Richard (Hg.):

• Entdeckung des Ich. Die Geschichte der Individualisierung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Köln 2001

• Historische Kulturforschung zur Frühen Neuzeit. In: GG 21 (1995), S. 425-432

• Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. 3 Bde., München 1990-1994

Voigt, G.: Christoph Walther, der Druck-Corrector zu Wittenberg. In: ZKG 1 (1877), S. 157-169

Völker, Alexander (Hg.): Mit Singen und mit Beten: Forschungen zur christlichen Gebetsliteratur und zum Kirchengesang. Gesammelte Aufsätze, Hannover 1996

Volland, Frauke: Konfession, Konversion und soziales Drama. Ein Plädoyer für die Ablösung des Paradigmas der „konfessionellen Identität“. In: Von Greyerz/ Jakobowski-Tiessen u. a. (Hg.), Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnekonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Gütersloh 2003, S. 91-104

Volz, Hans: Die Lutherpredigten des Johannes Mathesius. Kritische Untersuchungen zur Geschichtsschreibung im Zeitalter der Reformation, Berlin 1920

von Bundschuh, Benno: Das Wormser Religionsgespräch von 1557 und besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik, Münster 1988

von Friedeburg, Robert/ Schorn-Schütte, Luise (Hg.): Politik und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert, München 2007 (= HZ Beihefte NF Bd. 45)

von Greyerz, Kaspar/ Jakobowski-Tiessen, Manfred (Hg.): Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnekonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese, Gütersloh 2003

von Ranke, Leopold: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 10. Buch, Berlin 1839-47 (= Leopold von Ranke. Vollständige Textausgabe in 12 Bänden hrsg. v. Willy Andreas, Bd. IV, Wiesbaden/ Berlin 1957)

von Schade, Herwarth: Joachim Westphal und Peter Braubach. Briefwechsel zwischem dem Hamburger Hauptpastor, seinem Drucker-Verleger und ihrem Freund Hartmann Beyer in Frankfurt a. M. über die Lage der Kirche und die Verbreitung von Büchern, Hamburg 1981

Walch, Johann Georg: Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Jena 1733, ND Stuttgart-Bad Canstatt 1972

Walther: Dr. Joachim Mörlin: Ein Lebensbild aus der Reformationszeit, Bd. 1 u. 2, Arnstadt/ Ohlenrodt 1856 u. 1863

Walther, Helmut C.: Von Schulen, Studia, Generalia, Privilegien und Siegeln. In: Bauer/ Blaha/ Walther

(Hg.), Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena 1548 bis 1558, Weimar 2003, S. 11-30

Wartenberg, Günther:

- Die kursächsische Landesuniversität bis zu Frühaufklärung. In: Lothar Rathmann (Hg.), Alma Mater Lipsienis. Geschichte der Karl-Marx-Universität Leipzig, Leipzig 1984, S. 55-75
- Georg Major in den politisch-theologischen Auseinandersetzungen in Kursachsen zwischen 1546 und 1552. In: Dingel, Irene/ Wartenberg, Günther (Hg.), Georg Major. Eine Theologe der Wittenberger Reformation, Leipzig 2005 (= LStRLO Bd. 7), S. 207-229
- Mansfeld. In: Anton Schindling (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung: Land und Konfession 1500-1650, Bd. 6, Münster 1996 (= KLK 56), S. 78-91
- Wittenberger Reformation und territoriale Politik. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 2003, S. 114-119
- Zwischen Kaiser, Konfession und Landesherrschaft. Das Interim in Mitteldeutschland. In: L. Schorn-Schütte (Hg.), Das Interim 1548/ 50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt, Heidelberg 2005 (= SVRG 203), S. 233-254

Weber, Volkmar: Zur Familie des Cyriakus Spangenberg. In: Rhein, Stefan/ Wartenberg, Günther (Hg.): Reformatoren im Mansfelder Land, Leipzig/ Göttingen 2006, S. 309-319

Wermingshoff, Albert: Geschichte der Kirchenverfassungen in Deutschland im Mittelalter, Stuttgart 1969

Weyrauch, Erdmann: Das Buch als Träger der frühneuzeitlichen Kirchenreform. In: Michael North (Hg.), Kommunikationsrevolution. Die neuen Medien des 16. und 19. Jahrhunderts, Köln/ Weimar 1995

Wieland, Christian: Die bayerische Adelsverschwörung von 1563. Ereignis und Selbstdeutungen. In: Zeitenblicke 4 (2005), Nr. 2, [2005-06-28], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2005/2/Wieland/index.html>, URN: urn:nbn:de:0009-9-1326

Wolf, Klaus: Regionalbewusstsein im hessischen Wied. Ansätze zur Begriffsbestimmung, räumlichen Dimensionierung und Interpretation, Frankfurt a. M. 1989 (= Materialien d. Institut für Kulturgeographie der J.-W.-Goethe-Universität Frankfurt a. M. Bd. 13)

Wolter, Udo: Kanonisches Recht und die Haltung der protestantischen Juristen. In: R.H. Helmholz (Hg.), Canon Law in Protestant Lands, Berlin 1992, S. 13-48

Wotschke, D. Theodor: Zacharias Prätorius. Ein Latinist des 16. Jahrhunderts. In: ZHV 60 (1927), S. 38-69

Zeeden, Ernst Walther:

- Das Zeitalter der Glaubenskämpfe. In: Gebhardt Hd. d. dt. Geschichte. Bd. 2: Von der Reformation bis zum Ende des Absolutismus, Teil II, Stuttgart 1970, §32-61 = ND 1973/ 1986 (TB-Ausgabe, Bd. 9, München 1986), S. 13-212
- Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe. Vortrag auf dem Ulmer Historikertag am 14.9.1956. In: Ders., Konfessionsbildung, Stuttgart 1985, S. 67-110

Die Mansfelder Prediger publizierten zwischen 1550 und 1574 reichsweit Lehrpredigten, Festpredigten, Trostpredigten, Katechismen, theologische Disputationen, historische Abhandlungen und geistliche Spiele unter geschickter Ausnutzung der Mechanismen des frühneuzeitlichen Buchmarktes. Ihre Schriften richteten sich an „Theologici“, „Weltkinder“ und „Einfältige“. Die Autoren generierten Verbindungen zu den Kirchen und Potentaten Nord- und Süddeutschlands, nach Frankreich und in die Niederlande. Die Veröffentlichungen führten zu Kontroversen mit den großen Bildungszentren Mitteldeutschlands Wittenberg, Leipzig und Jena und deren Landesherren. Der Autor stellt die Frage nach den Ursachen des publizistischen Engagements der Mansfelder Prediger. In einem synoptischen Verfahren arbeitet er die Forderung nach Teilhaberschaft an der Ausbildung der kirchlichen, herrschaftlichen, sozialen und kommunikativen Strukturen als zentrales Motiv heraus und betont gleichzeitig die Absicht der Autoren, der Grafschaft Mansfeld über das Medium Buch als lutherischem Bildungszentrum in Europa Geltung zu verschaffen.